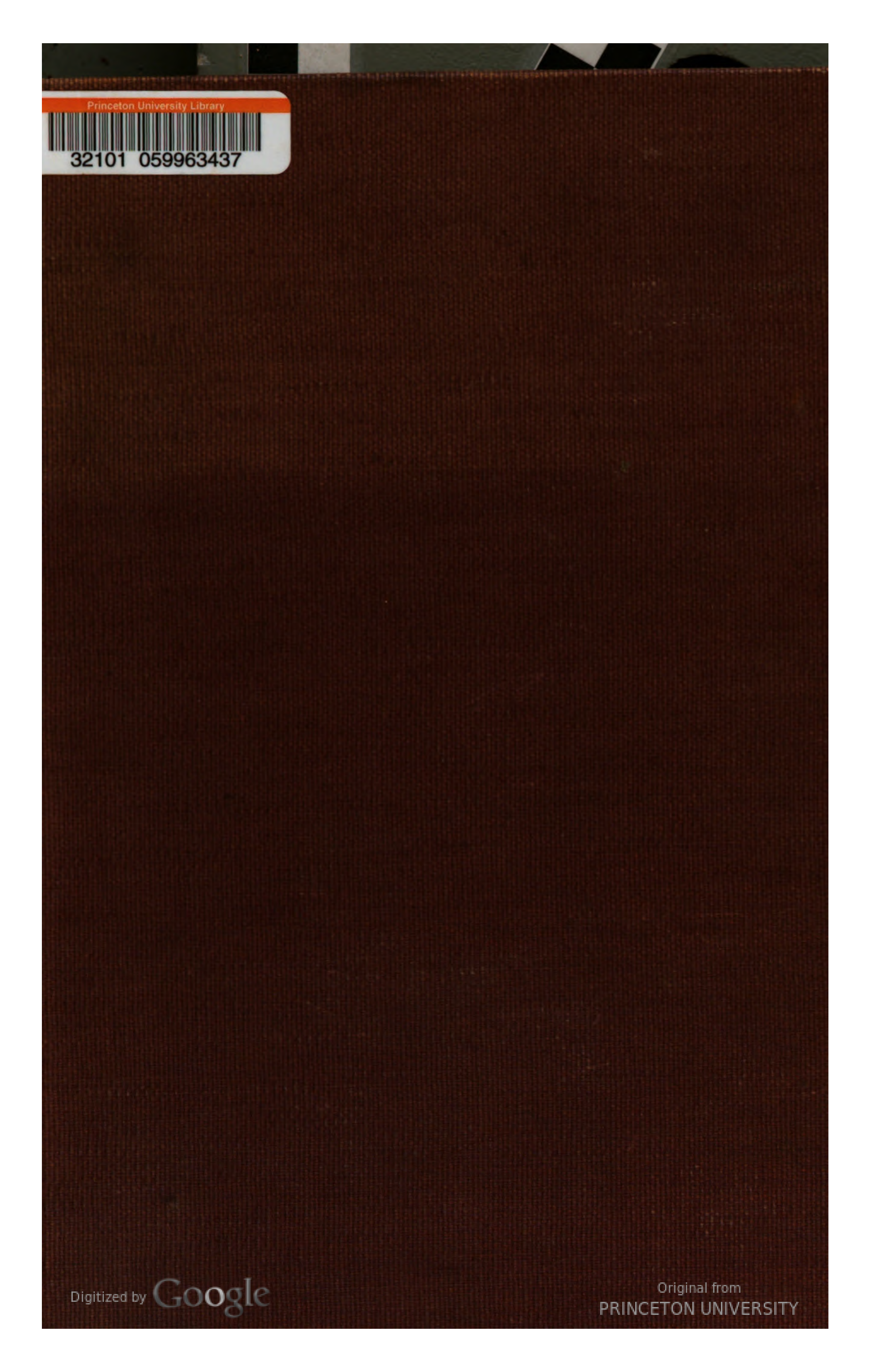



Dei
Sub Numine
Viget



Historische Aufsätze

Karl Zeumer

zum sechzigsten Geburtstag

als

Festgabe

dargebracht

von

Freunden und Schülern.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1910.



Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Vorwort.

Dem Aufruf, den im vorigen Jahre ein engerer Kreis von Freunden und Schülern Karl Zeumers in die Welt sandte, sind Historiker und Juristen mit großer Einmütigkeit gefolgt. Es war unser Wunsch gewesen, daß diese Festschrift ein Denkmal werden sollte, errichtet von der Liebe und Verehrung vieler. Mit dem frohen Bewußtsein, daß dieser Wunsch in reichem Maße Erfüllung gefunden hat, übergeben wir jetzt das abgeschlossene Werk der Öffentlichkeit.

Der Unterzeichnete ist allen denen, die ihn bei der Drucklegung mit Rat und Tat unterstützt haben, zu herzlichstem Danke verpflichtet, nicht zum geringsten auch der Firma Hermann Böhlaus Nachfolger in Weimar, die dieses Werk mit der verständnisvollen Bereitwilligkeit, die sie wissenschaftlichen Unternehmungen stets entgegengebracht hat, in ihren Verlag übernahm.

Berlin, im Dezember 1909.

Mario Krammer.



Inhalt.

(Die Beiträge sind in der Reihenfolge des Einlaufs gedruckt worden.)



Die Eideshufen bei den Angelsachsen.

Von

F. Liebermann.

1. Vorkommen in Wessex und Northumbrien. 2. Die Yorker Stelle. 3. Northumbrischer Mönch schwört gleich frommem Westsächsischen Adel. 4. Eideshufen nicht klerikal. 5. Eine Eideshufe deckt 1 Schilling Strafgeld. 6. Ursache der Gleichung. 7. Der Ceorl schwört für 5 Hufen. 8. Der Volleid von 12 Händen wehrt die Vollstrafe von 60 Schilling ab, 9. seit Älfred die von 120. 10. Die Kirche wertet Abendmahlsfähige doppelt, um Zahl der Eideshelfer zu mindern. 11. Als jedermann abendmahlsfähig geworden, vertritt der Ceorl 10 Hufen. 12. Wieso vertritt der Ceorl 5 Hufen? 13. Älfred weicht ab. 14. Eideswert Halbfreier erklärt, daß einige Strafsummen nicht durch 5 teilbar. 15. Eidhelferzahl entspricht nicht der vom Verlierer zu zahlenden Summe. 16. Der Geldeid.

1. Unter den Germanischen Volksrechten berechnen nur die Angelsächsischen den Wert und die Schwere des Eides nach Hufen. Die Belege sind teils Westsächsisch, teils Northumbrisch: die nördliche Stelle findet sich im Dialog des Bischofs Egbert von York um 750[1]); die anderen Sätze, aus Wessex, stehen in dem Gesetzbuche Älfreds[2]) um 890, der die Sammlung Ines von etwa 690 dem eigenen Kodex angehängt hat. Die Berechnung war also den Angeln wie den Sachsen der Insel bekannt zu einer Zeit, da die Stämme einander in alltäglichen Einrichtungen des bürgerlichen Rechtes schwerlich beeinflußten. Daß sie aus der festländischen Heimat mitgebracht sei, folgt dennoch nicht sicher: sie kann auch in Britannien dank ähnlichen Verhältnissen in mehreren Staaten im 6. oder 7. Jahrhundert angenommen worden sein.

2. Nach der Yorker Stelle schwört ein Mönch für 30 Hufen, ein Diakon für 60, ein Priester für 120 in Reinigung von einer Strafklage. Dagegen bei einem Prozeß um Grundbesitz bedarf es, um

[1]) Ed. Haddan und Stubbs Councils and eccles. doc. III 404. [2]) Ed. Liebermann, Gesetze der Agsa. I 16 ff.

Eine Hufe der Kirche zuzuschwören, des Eides dreier Mönche oder zweier Diakone oder Eines Priesters. Im ersten Satze verhalten sich also die Eideswerte des Mönches, Diakons und Priesters wie $1/4 : 1/2 : 1$, im zweiten wie $1/3 : 1/2 : 1$. Diese Bewertung der Geistlichen und Mönche hängt nicht innerlich mit der Berechnung der Eideshufen oder überhaupt mit dem Beweisrechte zusammen. Sie findet sich teilweise ähnlich sowohl in letzterem[1]) wie auch in der Bußenhöhe für Verletzung oder Bestehlung jener Personen[2]). Nur wird an den anderen Gesetzesstellen statt des Mönches der Kleriker dem Priester und Diakon als dritter untergeordnet.

3. Gemeint scheint, daß gegen einen Voreid eines Klägers mit 120 Hufen Eideswert oder mit Eideshelfern, die mit ihm zusammen soviel Eideswert vertreten, sich der Priester allein reinschwören kann. Der Staat Northumbrien räumt den Geistlichen hiermit eine sehr hohe gesellschaftliche Stellung ein. Selbst der einfache Mönch schwört hier mit der Eideskraft eines kirchlich ausgezeichneten Adligen in Wessex. Unglaublich aber ist die Angabe nicht: Kent stellte in der Ersatz-Vervielfältigung den Priester dem König gleich[3]). — Wie im Northumbrien des 8. Jahrhunderts der Priester gegenüber dem Thegn bewertet ward, ist unbekannt. Ihre spätere eidesrechtliche Gleichstellung in Wessex[4]) darf man nicht sicher dorthin übertragen. Nur auf einem Versehen bei Schmid[5]) beruht es, wenn dem Manne des Königsgefolges in Wessex 120 Eideshufen beigelegt werden.

4. Nicht für Geistliche kann diese Bewertung des Eides nach Hufenzahl entstanden sein. Denn zumeist besaßen sie, von den Prälaten abgesehen, keinen oder doch nur winzigen Grundbesitz. Der Mönch stand sogar außerhalb des volksmäßigen Grundbesitzrechtes. Und in Wessex tritt jene Berechnung nur beim Eide der Laien auf. Von diesen erst ist sie also auf den Klerus übertragen worden.

5. Für Ines Recht ist der allgemeine Satz richtig gefolgert worden, daß der Eid so viele Hufen vertreten muß, wie viele Schillinge Strafgeld der Schwörende von sich abwenden oder dem Verklagten aufzwingen will. Hier die beweisenden Sätze: Von heimlichen

---

1) Wihträd 18. VIII Äthelred 20 ff. = I Cnut 5, 1 ff. = Leges Henrici 64, 8a; das Verhältnis zwischen Priester und Diakon weicht hier ab. 2) Äthelberht 1. Northumbr. Priester 24. 3) Äthelberht 1. 4. 4) Ath 2 = Hn 64, 3a (vgl. 2a) = Instituta Cn III 45. 5) Gesetze d. Agsa. 565b; s. u. S. 4 Anm. 4.

Abfindungen [zum Schaden des Richters] schwöre man sich rein durch 120 Hufen oder zahle [ihrer überführt] 120 Schilling [Strafe][1]). Der Diebstahles, auch der im Anefangsprozeß, Verklagte schwöre sich frei durch 60 Hufen[2]); die Diebstahlstrafe beträgt 60 Schilling[3]). Von der Teilnahme an Raub durch Bande reinige man sich durch 120 Hufen, oder zahle demgemäß [vermutlich 120 Schilling, das höchste wite][4]); ein Gesetz oder ein Kompilator des 10. oder 11. Jahrhunderts wiederholt dies[5]). — Der Kläger zwingt durch einen Voreid von 12 Hufen einen Walliser Strafknecht zur Erleidung der Prügelstrafe, die dieser durch 12 Schilling abkaufen kann[6]).

6. Also eine Hufe im Eidesbeweise trägt einen Schilling im Endurteil. Woher diese Gleichung stammt, bleibt dunkel. Der Kapitalwert einer Hufe war zu allen Zeiten unendlich höher; der Jahresertrag galt bei späteren Angelsachsen durchschnittlich vielleicht ein Pfund wert[7]). Vielleicht kannte Wessex im 7. Jahrhundert eine jährliche Grundsteuer, etwa vom Staate den Eroberten auferlegt, oder einen dem Grundherrn gezahlten Bodenzins von 1 Schilling für die Hufe[8]). Zwar übersteigen die durch Ine von 10 Hufen geforderten Naturalien[9]) weitaus 10 Schilling Wert, und das Dänengeld des 11. Jahrhunderts belastet die Hufe mit dem Fünffachen eines Ineschen Schillings. Allein beide Tatsachen widersprechen jener Möglichkeit nicht unbedingt.

7. Ine offenbart uns aber auch, für wieviel Hufen ein 'Königseidmann' (kyningæde)[10]) und ein Gefolgsmann des Königs schwören konnte, und läßt uns folgern, wie viele Hufen zu vertreten dem Gemeinfreien zukam. Gegen Totschlagsklage muß im Reinigungseide in jeder Hundertzahl [der Eideshufen oder der Schillingsumme des Wergeldes für den Erschlagenen] ein Königseidmann zu 30 Hufen

---

1) Ine 52. 2) Ine 46. 53. 3) Ine 7. 43. 4) Ine 14. 5) Appendix zu Älfred-Guthrum 2, 3. 6) Ine 54, 2. 23, 3. 7) Maitland, Domesday 465. 8) Der Mercierkönig verlieh um 800 Immunität für 30 Hufen gegen einen Preis von 200 solidis et omni anno 30; Birch, Cartul. Saxon. 201. 9) Ine 70, 1. 10) Toller, Anglo-S. dict., Suppl. [1908] hält für möglich, daß das Wort, wie Quadripartitus übersetzt, regium iusiurandum bedente. Denkbar ist auch, daß, ohne Beziehung zum König, durch das erste Glied des Kompositum nur das Hervorragende, Ausgezeichnete ausgedrückt werden soll wie in den Wörtern cynestræt Hochstraße; cyninges wite, mund, hohes Straffixum; cyningbald, cynerof, cynegod, cynewierde.

sein[1]). Der letztere scheint ebenso ein Dienstadliger wie der cyninges geneat, der, wenn er 1200 Schilling Wergeld hat und abendmahlsfähig ist, für 60 Hufen schwört[2]). Die Abendmahlsfähigkeit verdoppelt den Eideswert des Schwörenden nach Ine und seinem Kentischen Zeitgenossen Wihträd[3]). Folglich hat der Adlige mit 1200 Schilling Wergeld an sich den Eideswert von nur 30 Hufen[4]). Da nun der Eideswert mit dem Wergeld in demselben Verhältnis sinkt[5]), da 'eines 1200-Mannes Eid den Eid sechs Gemeinfreier vertritt'[6]), so dürfen wir folgern, der gemeinfreie Westsachse von 200 Schilling Wergeld vertrat im Eide fünf Hufen.

8. Dreiviertel aller der bei Ine vorkommenden Strafzahlen betragen Sechzig (etwa ein Dutzend), deren Hälfte und deren Doppeltes. Das regelmäßige Strafgeld, die 'Vollstrafe'[7]), betrug 60 Schilling, und um dies abzuschwören, war also in der Zeit vor jener kirchlichen Milderung nach dieser Theorie ein Eid von 12 Gemeinfreien erfordert. Solch ein Eid ist bei den festländischen Germanen nicht nur der regelmäßige, er heißt auch bei den Altsachsen 'Volleid'[8]). Diesen Namen dürfen wir auch für Ines Zeit annehmen, so daß die 'Vollstrafe' abgewendet wurde durch 'Volleid'. Denn er kommt im elften Jahrhundert wirklich vor[9]), und gleichzeitig alterniert diese Vollstrafe mit dem Zwölfereid[10]). Ferner scheint es notwendig, diesen als den 'einfachen' anzunehmen, da der Eid mit 36 Helfern 'dreifach' hieß[11]).

9. Als, vermutlich seit Älfred[12]), das normale Strafgeld verdoppelt wurde, nämlich auf 120 Schilling stieg, umfaßte auch der normale Eid die doppelte Zahl von Helfern. Aber nicht 2 × 12, sondern 2 × 6. Denn was unter Ine der Vorzug nur der kirchlich Frommen gewesen war, doppelter Eideswert zu 10 Hufen, war bei der Erstarkung der Kirchengewalt nunmehr allgemein geworden.

---

1) Ine 54. Ebenso muß ein Thegn im Zwölfereid (neben den Standesgenossen des nicht adligen Schwörers) sein, bei Reinigung von Totschlag; Älfred und Guthrum 3. 2) Ine 19. 3) Ine 15, 1. Wihträd 23. Beide Denkmäler haben Einen Satz gemeinsam: Wi 28 = Ine 20. 4) Schmid hat irrtümlich die 60 verdoppelt statt halbiert und so die Gleichstellung des Westsächsischen Adligen mit jenem Northumbrischen Priester herausbekommen. 5) Brunner, Deutsche Rechtsg. II 388. 6) Ad, allerdings erst 950—1050 überliefert. 7) Ine 43. 8) Richthofen zur Lex Saxonum c. 17; Brunner II 384. 9) II Cnut 29. 29, 1 = Leis Willelme 49. 10) II Cnut 48. 11) Leis Willelme 14—15, 2; Glosse zu Consiliatio Cnuti II 8, 2. 12) Älfred 9, 1.

10. Nur der Pfarrer bestimmte, wer 'abendmahlsfähig' war: ein Zeichen des gewaltigen Einflusses, den die Kirche in den zwei bis drei Menschenaltern seit der Christianisierung des Eides auf das Germanische Beweisrecht gewonnen hatte. Sie strebte auch sonst, das viele Schwören einzuschränken. — Dieser Einfluß gilt auch dann, wenn schon Ine im Worte huslgenga nicht mehr die Komponenten und den ursprünglichen Begriff fühlte, sondern es, wie nachweislich später der Dichter des Guthlac die Ausdrücke huselbearn, huselwer[1]), nur noch als 'vollkommen religiös, ausgezeichnet fromm' verstand. — Nicht abendmahlsfähig mochte im 7. Jahrhundert mancher sein, der darum doch nicht im Kirchenbanne stand. Einem solchen hätte ja kein Priester die Reliquie gereicht, um darauf zu schwören. Vielmehr wird, wenn das Wort nach seiner Entstehung zu deuten ist, an ein Verbot des Abendmahls für einen Verstoß gegen kirchlich-staatliche Ordnung zu denken sein, wie es in Dänemark den viermal vergeblich Geladenen traf[2]). Allein solche nicht abendmahlsfähigen Schwörer treten nach 700 nicht mehr auf. Infolge der Erstarkung kirchlicher Sitte galt wohl jeder nicht Exkommunizierte als abendmahlsfähig. Um 1114 ist die Unterscheidung so völlig erstorben, daß der Lateinische Übersetzer huslgenga (Hostiengänger) nicht mehr erklären kann und zu husbonda (Bauer, Hofbesitzer) verderbt[3]).

11. War nun der Eidesleister regelmäßig Abendmahlsgänger, so schwor er, wenn gemeinfrei, statt für 5, fortan für 10 Hufen. Und dies behaupten als Regel zwei Rechtsbuchschreiber, die unter Heinrich I. Angelsächsisches Recht Lateinisch übersetzten, voneinander unabhängig: an beiden Stellen, wo Ine von 60 Hufen spricht, setzt Quadripartitus pro 60 hidis, id est pro 6 hominibus; und der Verfasser der Instituta Cnuti bringt statt Ines '120 hida': 'acceptis 11 hominibus ipse sit 12'[4]). Das Zeugnis dieser beiden Anglonormannen steht also im Einklange mit dem Eideswerte von 5 Hufen für den noch nicht wegen kirchlicher Vollkommenheit mit Doppelwert des Eides belohnten Gemeinfreien.

12. Wieso ein solcher dazu kam, so großen Grundbesitz zu vertreten, er, der doch regelmäßig eine einzige[5]) Hufe, aber schon unter

[1]) Vers 531. 768, eigentlich: 'Sohn (Mann) der Hostie'. [2]) Lehmann, Königsfriede 116. [3]) Quadripartitus zu Ine 19. [4]) Ine 19 Q. 46 Q.; In Cn III 2 zu Ine 14. [5]) Ine 32.

Ine[1]) oft nur 1/4 Hufe sein eigen nannte? Zu 5 Hufen ward in der Regel ein Adelsgut mit Einem Dorf bewertet; nur bis zu diesem Bezirke hinab reichte der Arm des Staates. Möglich, daß der Bauer als Eideshelfer das Wissen oder Gewissen seiner Gemeinde darstellte. Wenigstens später galt er nicht ohne Zugehörigkeit zur Zehnschaft, die bisweilen mit dem Dorfe zusammenfiel, für eideswürdig[2]). Auch zog von je fünf Hufen ein Krieger ins Feld laut zweier Lokalrechte, die das Domesday verzeichnet[3]). Vielleicht vertrat ein Mann das Dorf wie im Heere so in der Eideshilfe.

13. Die späteste unabhängige Spur von Eideshufen — abgesehen vom obenerwähnten Wiederholer und jenen beiden Übersetzern Ines — findet sich bei Älfred: Der Schänder eines Mädchens büßt ihr mit 60 Schilling, aber wenn sie schon entjungfert war, mit nur 30; um sich von der vorherigen Defloration rein zu schwören, bedarf sie 60 Eideshufen, ohne solchen Eid verliert sie die Hälfte der Buße[4]), also 30 Schilling. Nach obiger Theorie sollte man hier einen Eid von nur 15 Hufen Abendmahlsfähiger erwarten, also selbdritt. Der Widerspruch erklärt sich[5]) entweder daraus, daß Ines System bereits veraltet war, oder daß Älfred eine willkürliche Ausnahme davon festsetzte.

14. Auch eine zweite Schwierigkeit sei hervorgehoben. Unter 43 Fällen[6]) läßt sich die Zahl der Eideshufen oder Eidesschillinge in 39 zwar durch 5 bruchlos teilen, aber in den vier übrigen Fällen nicht. Jener Voreid gegen den Walliser Strafknecht sollte 12 Hufen stark sein. Dies teilt sich nicht durch 5[7]). Vielleicht bedeutet es, daß ihn mehr als ein abendmahlsfähiger gemeinfreier Sachse schwören mußte, der zweite aber ein Walliser, von geringerem Eideswerte, sein durfte. Ein Walliser vertrat vermutlich 3, 2 oder 1 1/2 Hufen im

---

[1]) Ine 67. [2]) II Cnut 20. [3]) I 64b. 56b; vgl. Round Victoria County hist. Berkshire I p. 31 und Feudal England 68. [4]) Af 11, 2ff. [5]) Nicht, wie Schmid 565 meint, aus einer Beziehung auf die ganze Buße. Denn um die eine Hälfte wird ja gar nicht geklagt. [6]) Der Redaktor der Gesetze läßt den Zusatz zum Strafgelde 'oder reinige sich demgemäß' der Kürze wegen oft fort, denkt ihn aber stets hinzu. [7]) Ebenso ist nicht durch 5 teilbar die Zahl 6 oder 36 der Eideshufen, die zu den Strafgeldern von 6 bzw. 36 Schilling anzunehmen ist; Ine 3, 1 bzw. 25, 1. Vollends war oft nicht durch 5 teilbar die stetig wechselnde Summe des Eingeklagten und der Buße, nach der sich die Eideshöhe ebenfalls richten konnte.

Eide, je nachdem er 1 oder ½ Hufe oder kein Land und demgemäß 120, bzw. 80 oder 60 Schilling Wergeld besaß [1]); sein Reinigungseid zu dem des Engländers war hiernach wie 3 : 5; sein klägerischer Voreid wirkte nur halb so stark wie der Englische [2]).

15. Die Schwere des Schwures wird bei den Angelsachsen, wie bei anderen Germanen, seit frühester Zeit durch die Zahl und Qualität der Eideshelfer bezeichnet. Zwar wachsen sie mit der Wichtigkeit der Sache im allgemeinen, aber ein zahlenmäßiges Verhältnis [3]) zwischen dem Straf- oder Bußgeld oder Eingeklagtem und der Eideshilfe erhellt nicht. Fast überall widersprechen die Sätze der Annahme, daß etwa ein eingeklagtes Wergeld von 200 Schilling durch 20 Gemeinfreie abzuwehren gewesen wäre; nur zufällig stimmt es einmal, daß 12 Helfer ein Strafgeld von 120 Schilling abwenden [4]).

16. Wohl aber gab es eine in Geld ausgedrückte Eideshöhe, durch die ein um die gleiche Summe Verklagter sich rein schwor. Laut einer Urkunde von 961 hatte Eadwards I. Schwiegervater ein Landgut gegen 30 Pfund Darlehn verpfändet, dann aber das geborgte Geld zurückgegeben. Als er fiel und der Darleiher den Rückempfang leugnete, um das Land zu behalten, mußte die Tochter des Entleihers den Vater von der Schuld reinigen durch Eid von 30 Pfund [5]). Ein Eid von 1 Pfund Silbers Wert wird von Äthelred erwähnt, leider ohne Angabe der Helferzahl [6]). Möglich, daß er nach jenem System in Wessex [wo 1 Pfund zu 48 (abgerundet: 50) Schilling gerechnet wurde] 5 Gemeinfreie, in Mercien mit dem vielfach maßgebenden London [wo 1 Pfund = 60 Schilling] 6 im Eide erforderte. Den Pfundeid als Sechsereid aufzufassen steht mit keiner Quellenstelle in Widerspruch [7]). — Nun heißt es freilich, daß vom Attentat gegen des Königs Leben sich Verklagter reinige durch Eid in Höhe des königlichen Wergeldes, wofür die Parallelstelle 'schwersten Eid' setzt [8]). Die

---

[1]) Ine 32. 23, 3. [2]) Ine 46, 1. [3]) quantæ libræ tanti iuratores bei Brunner, Deutsche Rechtsg. II 387. [4]) II Cnut 65. 48. Ein Sechsereid wendet es ab II Cnut 44, 1. Vielleicht freilich ist der hier gemeinte Gerichtsleiter als Thegn gedacht, dessen Eid also dem von 6 Ceorlas gleich. [5]) Birch, Cartul. Sax. n. 1064. [6]) I Atr 1, 3 (teilweise III 4) = II Cnut 30, 2 = Leges Henrici 65, 3a. [7]) Daß der Pfundeid 'einfach' hieß, also nach Obigem 12 Hände forderte, folgt nicht notwendig daraus, daß er einfachem Ordal entsprach, wie dem dreifachen der 'schwerste Eid'; I Äthelred 1, 3 (= II Cnut 30, 2). V 30 = VI 37. [8]) Älfred 4, 1. V Äthelred 30 = VI 37.

Zahl der ideell notwendigen gemeinfreien Eideshelfer mußte in diesem Falle allerdings einem Heere gleich erscheinen, während die höchste in den Gesetzen genannte Zahl von Eideshelfern doch nur 48 beträgt. Aber gewiß nur ein hochadliger Verschwörer kam in die Lage, solch eines Attentats bezichtigt zu werden; dann konnte ja ein Adliger für 6 Gemeinfreie schwören. Und hinter Erzbischof Dunstan soll wirklich einmal eine Eideshelferschar von tausend — natürlich eine runde, übertriebene Zahl — gestanden haben[1]). — Die Alternative des Strafgeldes oder der ihm gleich hohen Reinigung findet sich häufig[2]); hier kam es nur darauf an zu zeigen, daß der Eid selbst nach Geldsummen benannt wurde, wie früher nach Hufensummen.

Der Gemeinfreie schwor also ursprünglich für 5 Hufen, und wenn er, wie späterhin regelmäßig, Abendmahlsgänger war, für 10 Hufen oder für 10 kleine Angelsächsische Schillinge der gesamten Eidesschwere.

---

[1]) Birch n. 1097. [2]) Ine 15. 25, 1. 30. 53. Älfred 56, 1 = Leges Henrici 88, 3b. II Äthelstan 1, 1. 2, 2. 20, 8 = Henr. 53, 1 f. III Eadmund 2.

Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX.

Von

Harry Breßlau.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist in Passau eine Sammlung von Briefen und Urkunden zusammengestellt worden, die sich fast sämtlich auf die Geschichte des Bistums und der von ihm im 10. Jahrhundert angestrebten Metropolitanwürde beziehen. Die Sammlung füllt ein Heft von 24 Blättern[1]), deren letztes nur auf der Vorderseite zum Teil beschrieben ist; der nicht beschriebene Teil des Blattes ist abgeschnitten. Nur durch den Einband ist dies Heft mit zwei anderen, gleichfalls im 12. Jahrhundert geschriebenen, patristischen Handschriften verbunden[2]), die von anderer Hand herrühren, anderes Pergament[3]) und ein anderes Liniensystem aufweisen; ob diese beiden Handschriften gleichfalls in Passau entstanden oder anderswo geschrieben sind, muß ganz dahingestellt bleiben.

Das Heft enthält die folgenden Stücke:

1. f. 67 Palliumsverleihung des Papstes Symmachus für Theodor von Lorch, Jaffé[2] † 767.

---

[1]) Jetzt f. 67—90 des Cod. lat. 1051 (früher Theol. 406) der Wiener Hofbibliothek. Ich habe diese Handschrift sowie die weiter unten erwähnte des Kölner Stadtarchivs durch die Güte der beiden Verwaltungen hier in Straßburg benutzen können. [2]) Sie nehmen f. 1—66 und f. 91—157 der Handschrift ein, deren ausführlichste Beschreibung Denis, Codices manuscripti theologici bibl. palatinae Vindobonensis 1, 774 ff. gegeben hat. [3]) Die Angabe Dümmlers, Piligrim von Passau S. 114, daß es sich um eine Papierhandschrift des 12. Jahrhunderts handle, ist natürlich irrig.



2. f. 67′ Urkunde des Papstes Agapit II. an Gerhard von Lorch über die kirchliche Teilung Pannoniens zwischen Salzburg und Lorch, Jaffé[2] † 3644.
3. f. 69′ (hier nur die Überschrift, der Text beginnt erst f. 70) Privileg Eugens II. für Urolf von Lorch, Jaffé[2] † 2566.
4. f. 71′ Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX., Will, Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1, 88 n. 31.
5. f. 74 Palliumsverleihung des Papstes Leo VII. für Gerhard von Lorch, Jaffé[2] † 3602.
6. f. 76 Dekretale desselben, erlassen auf Antrag Gerhards von Lorch, Jaffé[2] † 3614.
7. f. 79 Brief des Erzbischofs Theotmar von Salzburg an Johann IX.
8. f. 82′ Palliumsverleihung des Papstes Benedict VI. an Piligrim von Lorch, Jaffé[2] † 3771.
9. f. 85 Brief Piligrims an Papst Benedict VI.
10. f. 88′—90 Passauer Traditionsnotiz über eine Schenkung des Grafen Ratpoto an den Bischof Egilbert (1045—65). Notizen über die von Bischof Piligrim abgehaltenen Synoden in Lorch, Mautern und Mistelbach. Notiz über eine Tradition des Grafen Kerold.

Sehr bald nach ihrer Entstehung, um die Mitte des 12. Jahrhunderts oder etwas später, ist die so beschaffene Passauer Sammlung in eine früher dem Kloster Reichersperg, jetzt dem Kölner Stadtarchiv gehörige Handschrift abschriftlich übertragen worden, die jetzt noch aus 9 Blättern besteht, deren Anfang und Schluß aber verloren sind[1]). Die Passauer Sammlung ist dabei um zwei aus Salzburg stammende Urkunden der Päpste Johann XIII. und Benedict VI., Jaffé[2] 3717. 3767 vermehrt worden[2]); außerdem ist die Reihenfolge der Urkunden verändert; die Vorschriften für diese Abänderung waren in dem Cod.

[1]) Beschrieben von Hauthaler, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 8, 604 ff. Ich trage nur noch nach, daß die Blätter von zwei verschiedenen Händen beschrieben sind. Auf f. 5′ bei obiectionibus prebere beginnt die zweite Hand und schreibt bis subici debeant auf f. 6. Dann fährt wieder die erste Hand fort; auf f. 9 setzt aber die zweite abermals ein.
[2]) Diese fehlen jetzt in der Handschrift, haben aber, da der Abdruck Gewolds ohne Zweifel aus dem Kölner Kodex stammt, wie Hauthaler bereits ausgeführt hat, ursprünglich sicher darin gestanden.



Vindobonensis selbst gegeben, so daß über das Verhältnis der beiden Handschriften zu einander gar kein Zweifel obwalten kann[1]).

Obwohl demnach die Kölner Handschrift keinen kritischen Wert hat, ging auf sie bis vor kurzem beinahe unsere ganze Kenntnis der Sammlung zurück. Nur der Theotmar-Brief ist nach einer Angabe Friedrichs[2]) im 16. Band der im Jahre 1654 in Paris erschienenen Magna Bibliotheca veterum patrum S. 610 aus dem Wiener Kodex oder einer Abschrift davon publiziert worden, und Dümmler hat 1854 in seiner Schrift über Piligrim von Passau[3]) die oben unter n. 3. 5. 8 verzeichneten Urkunden nach einer leider sehr fehlerhaften Abschrift aus demselben Kodex publiziert; außerdem hat natürlich Denis bei seiner Beschreibung der Wiener Handschrift[4]) und den daraus gemachten Mitteilungen diese selbst zugrunde gelegt. Dagegen beruht der Abdruck von Gewold im Anhang seiner Ausgabe des Chronicon monasterii Reicherspergensis, die 1611 in München erschien, auf der damals noch in Reichersperg befindlichen Kölner Handschrift, und aus Gewold haben mittelbar oder unmittelbar die späteren sehr zahlreichen Drucke geschöpft. Erst in allerneuester Zeit hat G. Friedrich in seinem Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae[5]) auf die Wiener Handschrift zurückgegriffen und hat aus ihr S. 29 und 37 die oben unter n. 7 und 9, S. 333, 336, 339, 344 die unter n. 3, 4, 2, 8 verzeichneten Stücke herausgegeben. So haben wir nun wenigstens von sechs der Urkunden und Briefe einen brauchbaren Text. Immerhin schien es mir nicht nutzlos, zur Bequemlichkeit der Leser dieser Abhandlung im Anhang dazu den Text der beiden Briefe Theotmars und Hattos zu wiederholen[6]).

Von der Passauer Sammlung sind, wie heute niemand mehr bezweifelt, die oben unter 1, 2, 3, 5, 6, 8 verzeichneten Stücke Fälschungen; daß sie, wie schon Dümmler angenommen hat, dem Bischof

[1]) Vgl. Hauthaler S. 608 f. Auch einzelne Glossen der Wiener Handschrift sind in der Kölner kopiert. Die oben unter n. 10 angeführten Traditions- und Synodalnotizen fehlen jetzt, wie der Schluß des Theotmar-Briefes in der Kölner Handschrift, haben aber gewiß ebenfalls darin gestanden, da Gewold die Synodalnotiz abgedruckt hat. [2]) Cod. dipl. regni Bohemiae 1, 29. Mir ist die Edition von 1654 nicht zugänglich. [3]) S. 115 ff. [4]) Oben S. 9 N. 2. [5]) Prag 1904—1907. [6]) Varianten der Kölner Handschrift oder der Drucke anzuführen habe ich unterlassen, da sie keinerlei kritischen Wert besitzen.

Pilgrim ihre Entstehung verdanken, erscheint mir zwar ganz sicher, obwohl man neuerdings mehrfach versucht hat, es zu bestreiten; doch ist es für unsere Zwecke nicht erforderlich, auf diese Frage einzugehen. Ohne Frage echt sind die am Schluß der Sammlung stehenden, auch anderweit überlieferten Notizen (n. 10), und auch der Brief des Erzbischofs Theotmar (n. 7) wird allgemein und mit Recht als echt anerkannt, obwohl wir für ihn keine andere Überlieferung besitzen. Daß der Brief Pilgrims (n. 9) nicht gefälscht ist, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel; fraglich könnte höchstens sein, ob er in dieser Fassung wirklich nach Rom abgesandt worden ist, doch auch diese Frage hat für unsere Untersuchung kein Interesse. Wir beschäftigen uns nur mit dem Briefe des Erzbischofs Hatto (n. 4), dem einzigen Stücke unserer Sammlung, über dessen Echtheit gegenwärtig noch Streit bestehen kann.

Nachdem schon im 18. Jahrhundert Gatterer die Echtheit[1]) des Briefes angefochten hatte, hat besonders Dümmler[2]) eine Reihe von Verdachtsgründen gegen ihn geltend gemacht, die Büdinger, Giesebrecht und Heidemann[3]) bis zu positiver Behauptung der Fälschung gesteigert haben. Demgegenüber sind Dammert und Stein[4]) nachdrücklich für die Echtheit des Schriftstückes eingetreten, während Ranke und Waitz insofern eine mittlere Haltung eingenommen haben, als jener die Frage der Echtheit unentschieden ließ, dieser zwar den Brief selbst für unecht hielt, aber wie Ranke die in ihm enthaltenen Nachrichten für nicht wertlos erklärte[5]). Ihnen schloß sich Maurenbrecher[6]) an, der zu der Frage der Echtheit keine ausgesprochene Stellung einnahm, die in ihm gebotenen Nachrichten aber, freilich nicht vorbehaltlos, verwertete. Demnächst widmete Lindner[7]) unserem Briefe eine

---

[1]) Commentatio historica de Ludovico infante (Göttingen 1759) S. 11.
[2]) Archiv für österreichische Geschichtsquellen 10, 78; vgl. Geschichte des ostfränkischen Reichs 3, 495 N. 2.
[3]) Büdinger, Österreichische Geschichte S. 279 f.; Giesebrecht, Kaiserzeit 1 [5], 804; Heidemann, Hatto I., Erzbischof von Mainz (Programm, Berlin 1865) S. 19 f.
[4]) Dammert, Hatto I., Erzbischof von Mainz 2 (Programm Freiburg 1865), 48 N. 1. Stein, Geschichte des Königs Konrad I. S. 128 ff. Auch Rintelen, Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 314 N. 1 hat die Gründe für die Unechtheit nicht als durchschlagend anerkannt, und Usinger bei Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. 1, 430 hat den Brief benutzt, ohne die gegen ihn erhobenen Zweifel auch nur zu erwähnen.
[5]) Ranke, Weltgeschichte 6, 2, 70 N. 2; Waitz, Verfassungsgeschichte 5 [2], 34 N. 2.
[6]) Geschichte der deutschen Königswahlen S. 29 f.
[7]) Die deutschen Königswahlen S. 215 ff.

längere Erörterung, in der er sich mit großer Entschiedenheit für seine Echtheit erklärte, und diese Erörterung machte auf Dümmler einen solchen Eindruck, daß er, als er im Jahre 1898 abermals auf die Passauer Sammlung zu sprechen kam, seine früheren Zweifel zurückzunehmen und sich Lindner anzuschließen bereit war[1]). Demgegenüber habe ich schon in einer kurzen Anzeige der Abhandlung Dümmlers[2]) meiner abweichenden Anschauung Ausdruck gegeben, und ebenso hat auch Mühlbacher[3]) an der Verwerfung des Schriftstückes festgehalten.

Die Entscheidung der Frage, die von einiger Wichtigkeit ist, nicht nur für die Geschichte der Thronbesteigung Ludwigs des Kindes, von der in dem Briefe die Rede ist, sondern für unsere ganze Auffassung von den Beziehungen des Papsttums zum deutschen Königtum, kann nur auf dem bisher kaum betretenen Wege einer formalen Untersuchung des Briefes herbeigeführt werden. Seine Überlieferung ist freilich sehr auffällig und bedenklich, nicht etwa deshalb, weil die Passauer Sammlung so viele Fälschungen enthält — denn es finden sich in ihr, wie wir gesehen haben, auch zweifellos echte Stücke — sondern deshalb, weil der Brief überhaupt in ihr enthalten ist. Denn die Passauer Sammlung enthält sonst nur Stücke, die unmittelbar auf Passau Bezug haben; auch von dem Briefe Theotmars von Salzburg, zu dessen Mitabsendern der Bischof Richarius von Passau gehört, kann sehr wohl eine Abschrift im Passauer Archiv gelegen haben, aus dessen Beständen der Sammler geschöpft haben muß. Dagegen ist es auf den ersten Blick wenigstens nicht klar, wie der Brief Hattos von Mainz und der fränkischen Bischöfe nach Passau gekommen sein kann; man muß, um das zu erklären, schon zu der nicht sehr naheliegenden Annahme greifen, daß Hatto unmittelbar oder durch Vermittlung des Erzbischofs von Salzburg den bairischen Bischöfen Abschriften seines Schreibens habe zugehen lassen. Auch der Inhalt des Briefes ist zwar meines Erachtens mit Recht angefochten worden, und ich meinesteils bin ebenso fest wie Mühlbacher davon überzeugt, daß die in dem Briefe dem Papst vorgetragene Entschuldigung dafür, daß die Wahl Ludwigs des Kindes nur wegen

[1]) Sitzungsber. der Berliner Akademie (1898) 47, 768 N. 5. [2]) Neues Archiv 24, 769 n. 232. [3]) Regesten der Karolinger[2] S. 796.

des Ungarneinfalls in Italien „ohne Befehl und Erlaubnis“ des Papstes vollzogen sei, für das Jahr 900 durch die politische Lage, das Verhältnis des Reiches zum Papst, völlig ausgeschlossen ist; ich stimme ferner auch darin Mühlbacher durchaus zu, daß der Schlußsatz des Briefes mit seinem Preise der Baiern auf die Entstehung des Schriftstückes in diesem Lande deutlich hinweist. Aber ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß diese Gründe auf die Verteidiger der Echtheit des Briefes und insbesondere auf Lindner[1]) durchschlagenden Eindruck machen werden. Ob es denkbar oder undenkbar ist, daß der erste Erzbischof des deutschen Reiches am Ausgang des karolingischen Zeitalters eine solche Entschuldigung an denselben Papst gerichtet habe, der im Jahre 898 die Kaiserkrönung Lamberts anerkannt, die Arnulfs verworfen hatte, das ist schließlich eine Frage, die mit der gesamten historischen Auffassung von der Stellung des Papsttums und der deutschen Kirche in jener Zeit zusammenhängt, und die deshalb durch noch so bestimmte Versicherungen von der subjektiven Überzeugung des einzelnen Forschers nicht entschieden werden kann. Und wer nun einmal von der Echtheit des Briefes überzeugt ist, der wird auch die überschwängliche Hervorhebung der Baiern damit erklären können, daß, wie Lindner sagt, der Brief ein „Privatschreiben“ Hattos sei[2]), in dem „die Worte nicht auf die Goldwage gelegt“ sind, oder damit, daß der Brief ja eben auf eine Rechtfertigung der bairischen Bischöfe gegenüber den Beschuldigungen der Mähren abziele und daß deshalb eine besondere Lobpreisung der Baiern wohl begreiflich sei.

Ich wiederhole also: die Entscheidung der Frage kann nur durch eine formale Untersuchung gegeben werden. Was nun in dieser Beziehung bisher geltend gemacht ist, beschränkt sich in der Hauptsache darauf, daß in der Adresse des Briefes weder der Name des

---

[1]) Der, wie ich beiläufig bemerken will, mehrmals (S. 217 N. 3 und S. 218) nachdrücklich geltend macht, Ludwig werde in dem Briefe Theotmars als Kaiser bezeichnet. Das beruht auf dem schlechten Texte Gewolds, wo es heißt: progenitores namque serenissimi senioris nostri Ludwici videlicet imperatoris et reges ex christianissima Francorum gente prodierunt. Daß hier statt des hervorgehobenen Wortes 'imperatores' gelesen werden muß, war schon aus der Übersetzung der Stelle bei Dümmler, Ostfränkisches Reich 3, 513 zu ersehen. In der Tat bietet der Wiener Kodex 'imperatores'. [2]) Allerdings ein seltsames Privatschreiben, das Hatto mit seinen Suffraganen absendet, und das deshalb auf einer Versammlung des Episkopats der Mainzer Kirchenprovinz beschlossen sein muß!

Papstes noch die Namen der fränkischen Suffragane, die den Brief mit Hatto absandten, genannt seien[1]), und darauf, daß eine Stelle des Hattobriefes, wie Giesebrecht[2]) hervorhob, deutlich an eine Stelle des Schreibens Theotmars anklingt. Aber Lindner hat dagegen eingewendet, daß der Name des Papstes durch einen Kopistenfehler hätte ausfallen können, und daß die Nennung der Namen der Suffragane überflüssig gewesen sei, da der Papst sie ja kannte[3]). Und auf die von Giesebrecht hervorgehobene Ähnlichkeit der beiden Stellen legt er kein Gewicht, da sie jedesmal in anderem Zusammenhange ständen und, an sich natürlich, aus der Lage heraus gesagt seien.

Unter solchen Umständen will ich denn meinerseits auch kein Gewicht darauf legen, daß die Grußformel des Hattobriefes 'debitum orationis obsequium et fidelem servitutem' sich auffallend von der des Theotmarbriefes 'prosperum in salvatore nostro provectum, catholicę pacis augmentum et regnum optamus aeternum' unterscheidet, dagegen merklich an die Grußformel des in derselben Passauer Sammlung stehenden, dreiviertel Jahrhunderte jüngeren Pilgrimbriefes 'fidelitatem precum devotumque servitium' erinnert, und daß überhaupt unter den bisher aus karolingischer Zeit in der Monumentenausgabe veröffentlichten Briefen fränkischer Bischöfe an den Papst nicht einer sich findet, der ihm 'servitium' oder 'servitus' entbietet[4]). Der Beweis für die Unechtheit des Briefes läßt sich auf anderem Wege erbringen.

---

[1]) Büdinger a. a. O. S. 280. [2]) A. a. O. S. 804. Es handelt sich um die Worte: 'sive velint, sive nolint, regno nostro subacti fuerunt' bei Theotmar, 'velint, nolint, Francorum principibus colla submittent' bei Hatto.
[3]) In dem echten Theotmar-Brief werden die Namen der Suffragane genannt. Daß ihre Fortlassung sich leicht erklärt, wenn der Brief in Baiern gefälscht ist, braucht kaum gesagt zu werden: sie waren dem Fälscher eben nicht bekannt.
[4]) Ich will die Veränderung dieser Formel seit der Zeit des Bonifaz, der dem Papste noch 'salutem' entbietet, hier nicht im einzelnen verfolgen. Ich begnüge mich, auf die in Mon. Germ. Epp. 6, 1 veröffentlichten Briefe an Nicolaus I. und Hadrian II., die zeitlich bis 872 reichen, zu verweisen. Die Formeln in Briefen von Erzbischöfen und Bischöfen an den Papst sind hier: S. 210 n. 2: 'fidelia orationum vota summaeque felicitatis et pacis gaudium', S. 217 n. 6: 'pia orationum vota assiduasque preces', S. 219 n. 8, S. 224 n. 10, S. 226 n. 12: nunc et in aeternum valere (feliciter valere), S. 233 n. 16: assiduas preces et fidelia vota, S. 244 n. 4: cunctam prosperitatis salutem orant in Christo, S. 246 n. 5: vitam longiorem et aeternam optat felicitatem, S. 255 n. 11: omnem prosperitatis beatitudinem orat et optat devotissime in Christo. Nirgends also 'servitium' oder 'servitus'.

Wer mit dem Sprachgebrauch der Pseudoisidorischen Trugwerke einigermaßen vertraut ist, dem wird bei der Lektüre des Hatto-Briefes sofort auffallen, daß der Verfasser des Briefes an den falschen Dekretalen seinen eigenen Stil gebildet hat. Aber nicht bloß dies: es ist merkwürdigerweise bei allen bisherigen Untersuchungen des Briefes völlig übersehen worden, daß der Verfasser aus Pseudoisidor große Stücke mehr oder minder wörtlich entlehnt hat.

Gleich die Form der Adresse ist dem Schreiben Stephans I. (Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae S. 183) nachgebildet. Man vergleiche:

Stephan I.	Hatto.
Stephanus sanctae apostolicae et universalis Romanae ecclesiae episcopus.	Domno sanctę et apostolicę et universalis Romanę ęcclesię pape.

Es folgt bei Stephan ein Satz, der in dem Hatto-Briefe in ganz unverständiger Weise umgebogen und entstellt ist:

Stephan I.	Hatto.
Primum vel plurimum gaudemus in domino et in dono gratiae ipsius gloriamur, quod fides vestra per bona opera crescit magnifice et dilatatur amplissime.	plurimum gaudentes in domino et in dono graciae ipsius, quod per vestram sanctitatem et sapientiam magnifice et amplissime sedes eiusdem ęcclesię dilatatur in religione divina.

Aus derselben Dekretale stammt auch der größte Teil der kanonistischen Ausführungen, mit denen der Hatto-Brief die Anklagen der Mähren gegen die bairischen Bischöfe als rechtlich unzulässig nachzuweisen bemüht ist.

Stephan I. (Hinschius S. 186).	Hatto.
Scimus, dilectissimi, quia semper carnales spiritales solent persequi et malivoli benevolos infamari et lacerari.	Semper nos scimus carnales spiritales solere persequi et malivolos benivolos infamare et lacerare.

S. 187.

Praevidere ergo summopere debent omnes, qui sacerdotes domini persecuntur tam occulte quam manifeste, ne subiectis domini dampnentur praeceptis..... Et per David ait: 'Qui cogitaverunt malitias in corde, tota die versati sunt in preliis; exacuerunt linguas suas quasi serpentes, venenum aspidum sub labiis eorum'. Et paulo post: 'Cadent super eos carbones in igne; deicies eos in foveas, ut non consurgant. Vir linguosus non dirigetur in terra, virum iniquum mala capient in interitu'............. Et iterum per Hieremiam inquit: 'Omnes in sanguine iudicantur; unusquisque proximum suum tribulat; omnes in malum manus suas praeparant'.

Previdere ergo summopere debent omnes, qui sacerdotes domini persecuntur tam occulte quam manifeste, ne ad illos pertineat, quod propheta dicit: 'Cogitaverunt malicias in corde suo, tota die constituebant prelia; exacuerunt linguas suas sicut serpentes; venenum aspidum sub labiis eorum'. Et paulo post: 'Cadent super eos carbones; in ignem deicies eos'. Et iterum: 'Vir linguosus non dirigetur in terra, virum iniustum mala capient in interitu'. Et per Hieremiam inquit dominus: 'Omnes in sanguine iudicantur; unusquisque proximum suum tribulat; omnes in malum manus suas preparant'.

S. 184.

Nullus enim alienigena aut accusator eorum fiat aut iudex. Unde et de Loth scriptum est: 'Ingressus es ut advena, numquid ut iudices?' Accusator autem vestrorum nullus sit servus aut libertus

Non debent enim alieni episcoporum aut accusatores fieri aut iudices. Unde de Loth scriptum est: 'Ingressus es ut advena, numquid ut iudices?' Accusator autem episcoporum nullus sit servus aut libertus

nullaque suspecta aut infamis persona. Repellantur etiam quohabitantes inimicis et omnes laici.	nullaque suspecta persona aut infamis. Repellantur inimici et omnes laici.

Die dieser langen Auseinandersetzung in dem Hatto-Briefe vorangehenden Sätze stammen aus einer anderen falschen Dekretale, dem Briefe Alexanders I., Hinschius a. a. O. S. 102ff.

Alexander (Hinschius S. 103).	Hatto.
'Ecce', inquit propheta, 'quam bonum et quam iocundum habitare fratres in unum'. Illi vero non in unum habitant, qui a fratrum solatio se subtrahunt aut, quod deterius est, fratribus insidias praeparant aut laqueos ponunt.	quia propheta inquit: 'Ecce quam bonum et quam iocundum habitare fratres in unum'. Illi vero non in unum habitant, qui fratrum se solatio subtrahunt aut fratribus insidias preparant.

Auch abgesehen von diesen zusammenhängenden Sätzen hat, wie schon bemerkt wurde, der Verfasser des Hatto-Briefes zahlreiche einzelne Worte und Wendungen sowie biblische Zitate aus dem pseudoisidorischen Schatze entlehnt, doch ist es für unsere Zwecke nicht mehr erforderlich, das im einzelnen nachzuweisen, da ja sein Verhältnis zu den falschen Dekretalen durch die angeführten Parallelen völlig feststeht. Nun würde ja an sich die Benutzung Pseudoisidors im Jahre 900 in Deutschland nicht befremdlich sein; bekanntlich ist, um nur dies anzuführen, auch auf dem Triburer Konzile des Jahres 895 von den falschen Dekretalen Gebrauch gemacht worden[1]). Was aber unserem Briefe sein Urteil spricht, das ist die Art ihrer Benutzung. Einmal die Entlehnung aus ihnen bloß zu stilistischen Zwecken, wie wir sie an den beiden ersten Stellen, die wir verglichen, nachgewiesen haben: ich kenne dazu in echten Urkunden und Briefen dieser Zeit keine Analogie. Entscheidend aber ist sodann ein anderes. Wenn Hatto von Mainz päpstliche Dekretalen für seine Argumentation verwendet

[1]) Vgl. die Nachweisungen in der letzten Ausgabe der Konzilsbeschlüsse MG. Capitul. 2, 214ff.

hätte, so hätte er sie ausdrücklich zitiert, wie das die Akten des Triburer Konzils tun, oder wie Theotmar von Salzburg sich in seinem Briefe an den Papst auf Canones des afrikanischen Konzils und Dekretalen Coelestins I. und Leos I. (allerdings nicht nach Pseudoisidor, sondern nach der echten Collectio Dionysio-Hadriana) ausdrücklich beruft. Die Benutzung ohne Zitierung ist dagegen in diesem Falle ein sicherer Beweis für die Unechtheit: der Plagiator gibt sich eben durch das Plagiat als Fälscher zu erkennen. Ich glaube nicht, daß nach der Aufdeckung des Zusammenhanges zwischen dem Hatto-Brief und Pseudoisidor noch jemand für seine Echtheit eintreten wird.

Immerhin wird es nicht überflüssig sein, wenn wir noch zwei von Lindner aufgeworfene Fragen zu beantworten versuchen. Mit vollem Rechte hat Lindner gegen Mühlbacher geltend gemacht: Wenn die Entschuldigung wegen der Wahl Ludwigs des Kindes für das Jahr 900 als unmöglich bezeichnet wird, so muß sie für eine andere Zeit möglich gewesen sein, damit der Fälscher darauf verfallen konnte; und ebenso mit Recht hat er sie für die Zeit Ottos II., d. h. des Bischofs Pilgrim, als noch weniger denkbar bezeichnet. Aber wenn er nun die letztere Verneinung auf die Zeit bis zum 13. Jahrhundert ausdehnt, so hat er die Sachlage doch nicht richtig erwogen. Es gibt in der Tat schon vor dem 13. Jahrhundert einen Zeitpunkt — aber auch nur einen — in dem man das Verhältnis des Papsttums zum deutschen Königtum so auffassen konnte, wie der Verfasser des Hatto-Briefes getan hat. Ich meine nicht die Tage Gregors VII., in denen man von „Erlaubnis und Befehl" zur Wahl eines Königs schwerlich reden konnte. Sehr wohl aber konnte man davon reden in der Zeit nach der Wahl Konrads III.[1]). Damals schrieb Albero von Trier an den Erzbischof von Salzburg: intellecta praesentis ibi ęcclesiae Romanae [volun]tate et unanimi principum desiderio circa personam regiam . . . ordinationi divinae consensimus, und kurz und schlicht trug ein Mönch von S. Jakob zu Lüttich die Worte: succedit Cuonradus unctus in regem Aquisgrani . . . . a cardinali Romano Tieguino volente et iubente domno papa Innocentio in die Jahrbücher seines Klosters ein. Bald danach aber ermahnte

[1]) Vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 16.

Petrus Diaconus von Montecassino den neuen König, sein Reich so zu verwalten, ut Romana ecclesia maxime, per quam accepistis Romani imperii sedem, . . . gaudeant, talem ac tantum augustum meruisse. Damals also war die Auffassung, daß der Papst bei der deutschen Königswahl ein entscheidendes Wort zu sprechen habe, nicht nur möglich, sondern sie tritt uns tatsächlich in drei voneinander unabhängigen Zeugnissen entgegen.

Es wird ungefähr dieselbe Zeit sein, in der der Brief Hattos in die Passauer Sammlung, von deren Beschreibung wir ausgingen, aufgenommen wurde. Und gewiß ist er damals oder kurz vorher auch erst entstanden[1]). Damit aber erledigt sich auch die andere Frage, die Lindner, wiederum mit vollem Recht, gestellt hat: die Frage nach dem Zweck der Fälschung. Denn es handelt sich gar nicht um eine Fälschung, die einen bestimmten kirchlichen, politischen oder geschäftlichen Zweck gehabt hätte. Wenn der Brief etwa um das Jahr 1140 verfaßt ist, so entstand er in der Zeit, in der die neuaufblühende Ars dictandi allüberall eifrige Anhänger fand. Ihr verdankt auch der Hatto-Brief seine Entstehung. Er ist eine Stilübung, wie es deren damals so viele gab, ein Gegenstück zu dem Briefe Theotmars und durch diesen angeregt[2]). In dem Theotmar-Brief las man, daß die Slaven die bairischen Bischöfe bei den päpstlichen Legaten verleumdet hätten, sie lebten mit den Franken und Alamannen in Feindschaft. Theotmar verwahrt sich dagegen; sie sind unsere besten Freunde, sagt er, und verkehren mit uns in Liebe. Daraus wird im Geiste des Verfassers unseres Briefes der Gedanke entsprungen sein, die fränkischen und alamannischen Bischöfe selbst, d. h. die Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz, für diese Behauptung Zeugnis ablegen zu lassen, indem er sie in einem Briefe an den Papst für ihre bairischen Kollegen eintreten und diese gegen die Vorwürfe der Mähren verteidigen ließ. Den Namen des Mainzer Erzbischofs kannte er aus irgendeiner Chronik, die seiner Suffragane waren ihm unbekannt: er ließ sie fort.

---

[1]) Ob der Schreiber der uns vorliegenden Sammlung ihn verfaßt hat, oder ob er ihn mit den anderen von ihm kopierten Stücken erhalten oder vorgefunden hat, ist nicht zu entscheiden und sachlich gleichgültig. [2]) Mit den Worten: quia et illi (scil. episcopi Bawarienses) per se ipsos vobis eadem innotescere vita comite promittebant wird in dem Hatto-Briefe auf den Theotmar-Brief deutlich angespielt.

In dem Theotmar-Brief war von dem König Ludwig als 'iuvenculus' die Rede, er mußte also bald nach Ludwigs Thronbesteigung geschrieben sein; und in seiner Nachschrift hatte sich der Salzburger Erzbischof wegen Unterlassung einer Geldsendung an den Papst damit entschuldigt, daß der Weg nach Italien durch die Heiden gesperrt und eben erst frei geworden sei[1]. Dadurch wird der Verfasser auf den Gedanken gekommen sein, seinen Brief mit einer Anzeige vom Tode Arnulfs (den er natürlich als Vater Ludwigs kannte) und von der Wahl seines Nachfolgers sowie mit einer, ebenso wie die Theotmars, motivierten Entschuldigung wegen der Nichteinholung der päpstlichen Erlaubnis zur Wahl zu eröffnen: daß er dabei Vorstellungen seiner eigenen Gegenwart über das Verhältnis der päpstlichen zur königlichen Gewalt und über das Wahlrecht der Fürsten in die karolingische Zeit übertrug, kann niemanden wundernehmen[2]. Alles was der Verfasser sonst über bloße Deklamationen hinaus an tatsächlichen Angaben vorbringt, hat er entweder dem Briefe Theotmars entnommen, oder es ist schief und ungenau[3]. Und am Schlusse seines Diktamens verrät er dann sein bairisches Herz. Nur als Zeugnis für die Anschauung, die man unter Konrad III. über das Recht des Papstes, auf die deutsche Königswahl Einfluß zu nehmen, in der Salzburger Kirchenprovinz hegte, ist also der Brief zu gebrauchen: einen anderen Wert hat er nicht.

---

[1]) Lindner S. 217 unten und 218 N. 3 muß diese Nachschrift ganz übersehen haben. [2]) Der Gedanke: quia reges Franchorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere könnte an sich zwar auch zu Ausgang der karolingischen Epoche geäußert sein, paßt aber sehr gut gerade auch zu der Zeit nach der Wahl Konrads III.; vgl. die Continuatio Gemblacensis des Sigibert (SS. 6, 386) und dazu Maurenbrecher S. 155f. [3]) So die von Lindner doch nur schwach verteidigte Angabe, es habe nie einen mährischen Erzbischof gegeben. So seine Befürchtung, die Hartnäckigkeit der Mähren werde zu Blutvergießen führen.

Beilagen.

1. Der echte Brief des Erzbischofs Theotmar.

Summo pontifici et universali pape non unius urbis, sed tocius orbis, dōmno Iohanni, Romanę sedis magnifico gubernatori, humillimi paternitatis vestrę filii, Theotmarus Iuuauensis ęcclesię archiepiscopus, Uualdo Frisingensis, Erchanbaldus Eistatensis, Zacharias Sebanensis, Tuto Radisponensis, Richarius Patauiensis ęcclesię episcopus nec non et universus clerus populusque christianus per totam Noricam, quę et Bauuaria conversatur, prosperum in salvatore nostro provectum, catholicę pacis augmentum et regnum optamus aeternum.

Antecessorum vestrorum decretis et catholicorum patrum institutis plenissime instruimur, in omnibus nostro sacerdotali ministerio obstantibus et adversantibus Romanum appellare pontificem, ut, quod ad unitatem concordię et ad custodiam pertinet disciplinę, nulla dissensione violetur, sed ab ipso summa provisione decernatur. Nequaquam enim credimus, quod coacti cottidie audimus, ut de illa sancta et apostolica sede, quę nobis sacerdotalis mater est dignitatis et origo christianę religionis, profluxerit[a] quippiam perversitatis, sed doctrina et auctoritas ecclesiasticę rationis. Sed venerunt, ut ipsi promulgaverunt, de latere vestro tres episcopi, videlicet Iohannes archiepiscopus, Benedictus et Danihel episcopi, in terram Sclauorum qui Maraui dicuntur, quę regibus nostris et populo nostro, nobis quoque cum habitatoribus suis subacta fuerat tam in cultu christianę religionis, quam in tributo substantię secularis, quia exinde primum imbuti et ex paganis christiani sunt facti. Et iccirco Patauiensis episcopus civitatis, in cuius diocesi sunt illius terre populi ab exordio christianitatis eorum, quando voluit et debuit, illuc nullo obstante intravit et synodalem cum suis et etiam inibi inventis conventum frequentavit et omnia, que agenda sunt, potenter egit, et nullus ei in faciem restitit. Etiam et nostri

a) x *corr.* aus e

comites illi terrę confines placita secularia illic continuaverunt et quę corrigenda sunt correxerunt, tributa tulerunt, et nulli eis restiterunt, usque dum incrassante corda eorum diabolo christianitatem abhorrere et omnem iusticiam detractare belloque lacessere et obsistere sevissime cęperunt adeo, ut via episcopo et predicatoribus illo non esset, sed libitu suo egerunt, que voluerunt. Nunc vero, quod nobis grave videtur et incredibile, in augmentum iniurię iactitant, se magnitudine pecunię egisse, vos eosdem prefatos episcopos ad se direxisse et in eodem Patauiensi episcopatu talia egisse, qualia de illa apostolica sede numquam audivimus exisse neque canonum decreta sanxisse, ut tantum scisma una pateretur ęcclesia. Est enim unus episcopatus in quinque divisus. Intrantes autem predicti in nomine vestro, ut ipsi dixerunt, episcopi ordinaverunt in uno eodemque episcopatu unum archiepiscopum, si in alterius episcopatu archiepiscopium esse potest, et tres episcopos eius suffraganeos absque scientia archiepiscopi et consensu episcopi, in cuius fuerunt diocesi, cum in concilio Affricano capit. XX. decretum sit, ut plebes[b], que in diocesibus ab episcopis retinentur, quę numquam episcopos habuerunt, nonnisi cum voluntate eius episcopi, a quo tenentur, proprios[c] accipiant rectores id est episcopos, et item in eodem concilio cap. LXV. ut plebes, quę numquam habuerunt proprios episcopos, nisi ex concilio plenario uniuscuiusque provintię et primatis atque consensu eius, ad cuius diocesim eadem plebs pertinebat, episcopos minime accipiant. In decretis papę Leonis cap. XV. scriptum est: 'Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui a provintialibus episcopis cum metropolitani iudicio non consecrantur'. Item capit. XLVIIII, 'ut si indignis quibusque et longe extra sacerdotale meritum constitutis pastorale fastigium et gubernatio ęcclesiae detur, non est hoc consulere populis, sed nocere, nec prestare regimen, sed augere discrimen'. Et in eodem capitulo post pauca inquit: 'Difficile est, ut bono peragantur exitu, que malo sunt inchoata principio'. Et in decreto papę Cęlestini antecessoris vestri cap. XVII. continetur: 'Ne alicui locus concedatur sacerdoti in alterius iniuriam'. Antecessor vester

b) das zweite e über der Zeile nachgetragen c) das zweite o *corr.* aus a

Zuentibaldo duce impetrante Wichingum consecravit episcopum, et nequaquam in illum antiquum Patauiensem episcopatum eum transmisit, sed in quandam[d] neophitam gentem, quam ipse dux bello domuit, et ex paganis christianos esse patravit. Cum autem eisdem Sclauis[e] locus familiaritatis[f] apud legatos vestros dabatur, accusabant et diffamabant nos in multis et verbis mendacibus instabant, quia nemo eis vera respondebat, dicentes, nos et cum Francis et Alamannis scandalum et discordiam habuisse, cum hoc falsum esse ex hoc convincitur, quia amicissimi nostri sunt et caritative[g] cooperatores, et etiam cum ipsis impacatos esse accusabant. Quod non nostra culpa exigente, sed sua protervia faciente ita fatemur esse, quia, quando christianitas illis cępit vilescere et insuper debitum tributum senioribus nostris regibus et principibus eorum solvere respuerunt belloque resistere et gentem nostram cęperunt lacessere, orta est sedicio inter illos. Et quoniam armis sibi eos defenderunt et in servitium redegerunt, iccirco iure proprio tributarios habere debuerunt et debent, et sive velint[h], sive nolint, regno nostro subacti fuerunt. Quapropter oportet vos ab alto speculari et moderaminis temperiem pre omnibus tenere, ne peior pars confortetur et melior infirmetur. Progenitores namque serenissimi senioris nostri Hludouuici, videlicet imperatores[i] et reges, ex christianissimo[k] Francorum genere prodierunt, Moimarii vero Sclaui a paganis et ethnicis venerunt. Illi[l] potentia imperiali Romanam rem publicam sublimaverunt, isti damnaverunt; illi christianum regnum confortaverunt, isti infirmaverunt; illi toto mundo spectabiles apparuerunt, isti latibulis et urbibus occultati fuerunt; illorum consilio apostolica[m] sedes pollebat, istorum persecutione christianitas dolebat. In omnibus his iuvenculus rex noster nulli predecessorum suorum secundus, nulli est inferior, sed secundum virtutem a Deo sibi datam sanctę Romanae ęcclesiae et vobis summo patri cum omnibus regni sui principibus adiutor optat esse fortissimus. Omne namque regnum divinitus sibi commissum[n] ad dei

---

d) quantum *cod.* e) *corr.* aus scliuos f) familiaritis *cod.* g) das erste i *corr.* aus a h) int *corr.* aus u i) das letzte e *corr.* aus i k) christianissima *cod.* l) illis *cod.* m) aplolica *cod.*, lica auf Rasur n) ū *corr.* aus o

servitium suumque adiutorium unum vult et operatur. Unde et pace viget et concordia gratulatur atque ad vestram paternitatem sicut patres sui se pertinere letatur. Quod nos prefati Sclaui criminabantur, cum Ungariis fidem catholicam violasse et per canem seu lupum[o] aliasque nefandissimas et ęthnicas res sacramenta et pacem egisse atque, ut in Italiam transirent, pecuniam dedisse, si vobis coram posito ratio inter nos agitaretur, ante deum, qui cuncta novit antequam fiant, et coram vobis, qui vicem eius apostolicam tenetis, eorum falsitas manifestaretur et nostra innocentia probaretur. Quia enim christianis nostris longe a nobis positis semper imminebant et persecutione nimia affligebant, donavimus illis nullius pretiosę pecuniam substantię, sed tantum nostra linea vestimenta, quatenus aliquotiens eorum feritatem mulceremus et ab eorum persecutione quiescere faceremus. Talia namque, ut prescripsimus, iuxta malitiam cordis sui argumentantes et pontifices vestros ad iniuriam nostram incitantes adeo, ut directa nobis epistola quasi ab apostolica sede hęc omnia improperabant et diversas iniurias ingerebant atque inter alia divino gladio feriendos dignos ducebant. Impletur enim in nobis, quod quidam sapiens ait: Iustus tulit crimen iniqui[1]). Ipsi enim crimen, quod nobis falso semel factum imposuerunt, multis annis peregerunt. Ipsi Ungariorum non modicam multitudinem ad se sumpserunt et more eorum capita suorum pseudochristianorum pęnitus detonderunt et super nostros christianos immiserunt, atque ipsi supervenerunt et alios captivos duxerunt, alios occiderunt, alios per ima carcerum fame et siti perdiderunt, innumeros vero exilio deputaverunt, et nobiles viros ac honestas mulieres in servitium redegerunt, aecclesias dei incenderunt et omnia ędificia deleverunt, ita ut in tota Pannonia nostra maxima provintia tantum una non appareat ęcclesia, prout episcopi a vobis destinati, si fateri velint, enarrare possunt, quantos dies transierunt et totam terram desolatam viderunt. Quando vero Ungarios Italiam intrasse comperimus, pacificari cum eisdem Sclauis, teste communi deo, multum desideravimus, promittentes

[o]) dahinter et getilgt

[1]) Ich kann das Zitat nicht nachweisen; biblisch ist der Text nicht.

eis propter deum omnipotentem ad perfectum indulgere omnia mala contra nos nostrosque facta et omnia reddere, que de suis nostros constaret habere, quatenus ex illis securos nos facerent et tamdiu spatium darent, quamdiu Longobardiam nobis intrare et res sancti Petri defendere populumque christianum divino adiutorio redimere liceret; et nec ipsum ab eis optinere potuimus. Et post tanta maleficia habent beneficia et sunt falsi accusatores, qui semper fuere christianorum persecutores. Si quis in toto mundo aliorsum nos oberrasse et iusticię restitisse probare conetur, veniat presens, et eum ludificasse nosque de hac re sentietis purissimos esse. Idcirco singuli omnesque ammonendo precamur, ne ullo modo alicui falso de nobis aliquam suspitionem referenti creduli sitis, antequam oportunitas exigat, ut huius rei gratia missus de vestra celsitudine nobis aut a nostra parvitate directus appareat vobis. Communis gemitus et generalis dolor angustat, quos Germania et tota tenet Norica, quod unitas ęcclesię dividitur scissura. Est enim, ut premisimus, unus episcopatus in quinque divisus. Ideo, si quid fraus maligni Sclauorum calliditate adduxerat, iusticia avertat. Vosque ex alto virtute induti et apostolica potestate armati, iuxta prophetam[1]: 'quod fractum est, alligate; quod infirmum, consolidate, quod abiectum, reducite', ut deinceps populus et fidei integritate gratuletur et sancta ęcclesia tranquilla deuotione lętetur.

Theotmarus indignus archiepiscopus et apostolicarum rerum procurator promptissimus. Pecuniam vestro iuri debitam propter infestam paganorum sevitiam nec per me[p] perferre nec per alios poteram transmittere; sed quia dei gratia liberata est Italia, quantocius potero, vobis transmisero. Precatur nostra humilitas, ut dignetur vestra sublimitas respondere per singula transmissa cum epistola.

Alme pater mundi, dignus prenomine Petri,
Nomine quem sequeris, utinam virtute sequaris;
Sisque tuis famulis protector verus et ipsos
Commendes domino, cęlo qui presidet alto.

p) se *cod.*
1) Ezechiel 34, 4, 16.

2. Der unechte Brief des Erzbischofs Hatto.

Domno sanctę et apostolicę et universalis Romanę ęcclesię pape Hatho indignus presul Mogontiensis ęcclesię cum universis suffraganeis nostrę exiguitati adiunctis debitum orationis obsequium et fidelem servitutem.

Noverit igitur sublimitas sanctitatis vestrę, quod nulla fratrum unanimitas sanctę Romanę ęcclesię potestati subiecta fidelior atque devotior ac subiectior apparet quam nos, qui vestrę dominationi et capiti omnium ęcclesiarum omni mentis intentione subicimur, plurimum gaudentes in domino et in dono graciae ipsius, quod per vestram sanctitatem et sapientiam magnifice et amplissime sedes eiusdem ęcclesię dilatatur in religione divina. Et in hoc instantissime precibus incumbimus, deprecantes divinam clementiam, ut ad altiora semper conscendere vos et de die in diem meliora sectari atque perficere concedat. De cętero vestrę clementię innotescimus, seniorem nostrum Arnolfum imperatorem de huius vitę exilio migrasse. Sed quia, quamdiu in hoc mundo subsistimus, per incerta ferimur, nescientes, ubi quorundam animę post hanc lucem mansionem recipiant, vestris quasi provoluti vestigiis subnixe poscimus, ut animam ipsius vestrę auctoritatis potestate a vinculis peccatorum absolvatis, quia, quecumque solveritis super terram, erunt soluta in cęlo[1]). Tali vero domino rectore et gubernatore amisso, in nostris partibus vacillavit navis ęcclesię. Quem regem eligeret, parvo tempore inscia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum et tocius populi consensu in regem elevaretur; et quia reges Franchorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere. Sed cur hoc sine vestra iussione et permissione factum sit, vestram haut dubitamus latere prudentiam. Nulla scilicet alia causa actum constat, nisi quia paganis inter nos et vos consistentibus impeditum est iter nostrum ad sanc-

[1]) Matth. 18, 18.

tam matrem nostram Romanam sedem, ita ut nec legati a nostra parvitate ad vestram dignitatem dirigi potuissent. Sed quia tandem occasio et tempus advenit, quo nostra epistola vestris obtutibus presentaretur, rogamus nostram communem constitutionem vestrę dominationis benedictione roborari. Insuper etiam pietati vestrę intimamus, quod fratres et patres et coepiscopi nostri Bauuarienses se apud nos conquerentes et alta suspiria trahentes gemebant, qualiter Marauenses populi Francorum potestati rebelles iactent, se ab illorum consortio esse divisos, et seorsum metropolitano gloriantur a vestra concessione esse sublimatos, cum numquam metropolitana sedes inter illos haberetur, sed semper illorum provintię et diocesi cohererent. Dolebant se etiam apud nos, quod quorundam machinatione magna infamia circa vestram celsitudinem essent denotati, scilicet ut cum paganis pacem et fędus inirent et ipsi pagani consilio eorum agerent tam multa nefaria et illicita. De his omnibus consilium a nobis querentibus Bauuariensibus[a] episcopis iustum respondimus esse fratrum solatio semper adherere, quia[1]) propheta inquit: 'Ecce quam bonum et quam iocundum habitare fratres in unum'[2]). Illi vero non in unum habitant, qui fratrum se solatio subtrahunt aut fratribus insidias preparant. Nos illorum tristicię compacientes noluimus illis consilium de talibus obiectionibus prebere, priusquam ad vestram interrogationem per epistolam nostram veniremus. Semper nos scimus carnales spiritales solere persequi et malivolos benivolos infamare et lacerare. Previdere ergo summopere debent omnes, qui sacerdotes domini persecuntur tam occulte quam manifeste, ne ad illos pertineat, quod propheta dicit: 'Cogitaverunt malicias in corde suo, tota die constituebant prelia; exacuerunt linguas suas sicut serpentes, venenum aspidum sub labiis eorum'[3]). Et paulo post: 'Cadent super eos carbones, in ignem deicies eos'[4]). Et iterum: 'Vir linguosus non dirigetur in terra; virum iniustum mala capient in interitu'[5]).

---

[a]) e vielleicht *corr.* aus n oder a

[1]) Zum Folgenden vgl. oben S. 16—18. [2]) Psalm 132, 1. [3]) Psalm 139, 3. 4. [4]) Psalm 139, 11. [5]) Psalm 139, 12.

Et per Hieremiam inquit dominus: 'Omnes in sanguine iudicantur, unusquisque proximum suum tribulat. Omnes in malum manus suas preparant'[1]). Non debent enim alieni episcoporum aut accusatores aut iudices fieri. Unde de Loth scriptum est: 'Ingressus es ut advena; numquid ut iudices?'[2]) Accusator autem episcoporum nullus sit servus aut libertus nullaque suspecta persona aut infamis; repellantur inimici et omnes laici. Isti fratres et coepiscopi nostri Bauuarienses veraces dei cultores et boni pastores pervigili custodia custodiunt gregem sibi commissum, ne lupi rabies aliquam sancti gregis oviculam rapiat in predam suam. Stant pro muro domus Israel, ne aliqua vis inimica firmamentum ęcclesię dissolvat. Qui tales inquietat et sua malicia impugnat, licet presentem, tamen futuram non evadet pęnam, quia scriptum est: 'Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei'[3]. Haec autem omnia ideo per scripta[b] vobis dirigimus, qui estis caput tocius sanctę ęcclesię, quacumque per orbem diffunditur, et solamen merentium, quecumque tristia menbris vestris contigerint, quia ipsi sanctissimi pastores Christi superius dicti in nulla re a catholica fide deviantes, sed eandem sanctis operibus et ęcclesiasticis officiis ornantes apud nos conquerentes postulaverunt, ut vestrę noticię manifesta faceremus, quia et illi per se ipsos vobis eadem innotescere vita comite promittebant. Unde poscimus, ut vestra consolatio illorum merorem ad lęticiam reformet et semper talia menbra summo capiti, quod vos estis, gaudeant se adherere. Illi autem Marauenses, ut nostris auribus illatum est, inde occasionem superbię suę assumunt, quia a vestra concessione dicunt se metropolitanum accipere, et singulariter degentes aliorum episcoporum consortium refutant. Si hac confidentia diutius inflantur, usque ad sanguinis effusionem, ut multi arbitrantur, prosilient. Inde, quantum presumimus[c], ammonemus, quatinus vestra auctoritas, priusquam hoc contingat, ad humilitatis viam

---

[b]) perscripta *cod.* [c]) *corr.* aus angefangenem possumus

[1]) Die aus Pseudoisidor abgeschriebene Stelle steht nicht bei Jeremias, vgl. aber Micha 7, 2: omnes in sanguine insidiantur. [2]) Gen. 19, 9. [3]) Zachar. 2, 8.

illos corrigendo deponat, ut tandem cognoscant, cui dominatui subici debeant. Nos siquidem debitores esse cognoscimus, si quid a sanctę matris, Romanę ęcclesię scilicet, sinu contenderit elabi, vos inde certificari, ut vestra potentia ad rectitudinis lineam reducatur. Quod si vestra ammonitio illos non correxerit, velint, nolint, Francorum principibus colla submittent, et credimus absque sanguinis effusione et mutua cede ex utraque parte tunc [non][d] posse bene contingere. Iterum iterumque vestrę dignitatis auribus replicamus, quod tam episcopi quam laici Bauuarienses in religione christianitatis nulla gente inferiores esse probantur, neque umquam Franci absque illorum auxilio aut in ęcclesiasticis rebus vel in bellicis negociis nominatim vel fama dignum aliquid peregerunt, sicut neque illi absque istis.

[d]) non fehlt *cod.*

Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula sancti Benedicti.

Von

Albert Werminghoff.

Ein guter Brauch fordert vom Reisenden, daß er der Freunde in der Heimat gedenke und nicht mit leeren Händen zu ihnen zurückkehre. So möchte auch die nachfolgende Studie, die an ein Erlebnis während meiner Reise nach Italien anknüpft, eine kleine Gabe sein, dem Forscher dargebracht, der jene Fahrt befürwortet hatte und stets mit gütigem Rate begleitete, ein Versuch der Dankbarkeit, reiche, während eines Zeitraums von mehr denn zehn Jahren empfangene Anregung und Belehrung zu vergelten. Ihr Aufbau will den Gegensatz historischer Darstellung und historischer Untersuchung zu veranschaulichen unternehmen. Jene allein darf vom Früheren zum Späteren fortschreiten und nur auf solche Weise wird sie die ihr obliegenden Aufgaben lösen; diese hingegen mag zuzeiten vom Späteren rückwärtsschauen auf das Frühere und aus differenzierten Zuständen ihren einheitlichen Entwicklungskeim ermitteln. Der hier angedeutete Gegensatz war außer acht gelassen worden, als vor nunmehr bald zwanzig Jahren dem Geschichtsunterricht jene Form vorgeschrieben werden sollte, die nur auf historische Untersuchungen sich anwenden läßt [1]). Den Gegenstand aber unserer Betrachtungen bilden

[1]) In der Schlußsitzung der Berliner Schulkonferenz vom 17. Dezember 1890 bemerkte Kaiser Wilhelm II.: „Bisher hat der Weg, wenn ich so sagen darf, von den Thermopylen über Cannae nach Roßbach und Vionville geführt. Ich führe die Jugend von Sedan und Gravelotte über Leuthen und Roßbach zurück nach Mantinea und nach den Thermopylen. Ich glaube, das ist der richtige Weg, und den müssen wir mit unserer Jugend wandeln"; Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts (Amtliche Denkschrift. Berlin 1891), S. 772.

die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula sancti Benedicti; wenn sie von der Gegenwart ausgehen, dann im neunten Jahrhundert einkehren und von diesem aus im sechsten, wenn sie endlich noch weiter in die Vergangenheit zurückgreifen, so verheißt solcher Weg deshalb Ertrag, weil er den Ursprung jener Lehren zu enthüllen gestattet, deren Wertung uns als Ziel vorschwebt.

An einem prächtigen Julitage machte ich, von Neapel nach Rom zurückkehrend, in Cassino, dem mittelalterlichen San Germano, halt. Mit einem der vielen Wagenführer am Bahnhofe war bald ein für die Reisekasse vorteilhafter Vertrag geschlossen, dann ging's, wenn auch nicht gerade mit verhängtem Zügel, den nahen Berg hinan, von dem aus einst der heilige Benedikt von Nursia († um 550?) „die Welt betrachtet und verachtet" hatte[1]). Hoch oben, im altehrwürdigen Kloster Monte Cassino, wartete des Ankömmlings die liebenswürdigste Aufnahme. Eins der vielen Fremdenzimmer gewährte Unterkunft, freilich nachdem die Weisung ergangen war, darin während der Nacht kein Licht brennen zu lassen. Sie war erteilt worden nicht allein aus Sorge vor Feuersgefahr, sondern auch aus Menschenfreundlichkeit. Am anderen Morgen nämlich sah ich, daß unterhalb meines Zimmers die Ställe des Klosters mit einigem Viehbestand gelegen waren; ein Licht zur Nachtzeit hätte den Stechmücken

---

[1]) Im Cortile des Klosters sah ich damals die Reste einer jetzt nicht mehr erhaltenen Inschrift, die ehedem an den über dem Turmheiligtum errichteten Zellen angebracht war. Ihren Wortlaut teilt D. E. Gattula, Historia abbatiae Cassinensis I (Venetiis 1733), p. VII mit; hier genügen ihre ersten Verse:

> Locus hic, ne ignores, hospes,
> Praebuit cellam Benedicto et speculam.
> In hac ex more vigilans universum
> Mundum divini solis radio detectum
> Inspexit semel, simul et despexit.

Man vergleiche damit den Prolog von Gregors d. Gr. († 604), das 2. Buch seiner Dialogi bildenden Vita Benedicti: ... dum in hac terra adhuc esset, quo temporaliter libere uti potuisset, despexit iam quasi aridum mundum cum flore, und ebd. c. 35: ... mira ... res valde in hac speculatione secuta est, quia, sicut post ipse narravit, omnis etiam mundus velut sub uno solis radio collectus ante oculos eius adductus est (Migne, Patrol. lat. LXVI, col. 126 A. 198 B). Herrn Dr. Bruno Albers in Monte Cassino sei für viele, leider vergebliche Nachforschungen nach dem Verbleib der Inschrift und den wichtigen Hinweis auf das Buch von Gattula, dessen Text Herr Dr. E. Caspar gütigst für mich abschrieb, auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen.

den Weg durchs geöffnete Fenster gewiesen und mich darüber belehrt, daß man unter dem Krummstab nicht immer auch gut schlafen müsse. Wichtiger war die Entdeckung der wirtschaftlichen Anlagen im Kloster selbst, zu deren Besuch sich später die Besichtigung anderer Betriebe wie z. B. der Werkstätten von Marmorschleifern, Steinmetzen und Malern gesellte, von deren Tätigkeit die künstlerischen Arbeiten in der Abtei nach Art der Schule von Beuron rühmliches Zeugnis ablegen [1]). Bei allen diesen Gängen wurde mir über die wirtschaftliche Lage des Klosters, über das Leben wie die Obliegenheiten seiner Insassen und Zugehörigen mannigfaltige Aufklärung zuteil, und alles zusammen führte zum Ergebnis: im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Einrichtungen der Gegenwart mit ihrer sich unendlich kreuzenden gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit haben wir es in Monte Cassino mit einer ihrer Grundbestimmung nach autonomen Wirtschaftseinheit zu tun; sie erzeugt, soweit nur irgend angängig, selbsttätig beinahe alles, dessen sie zu ihrer Selbsterhaltung bedarf; sie ist, um einen vornehmlich durch K. Bücher klar umschriebenen Begriff auf die Abtei anzuwenden, ein Frohnhof mit überwiegend naturalwirtschaftlicher Ausgestaltung ihrer Produktion, ihres Konsums [2]).

Diese Erkenntnis will und darf nicht den Anspruch auf Neuheit erheben. Neu war sie nur für den Reisenden, der zum ersten Male in ein Kloster und seine Ordnungen geblickt hatte, der zum ersten Male Einrichtungen des Mittelalters in greifbarer Gestalt auf sich wirken sah. Einrichtungen des Mittelalters, sage ich; denn erst jetzt gewannen die Beschreibungen mittelalterlicher Klosteranlagen für mich weit lebendigeren Inhalt als ihr Wortlaut allein hatte vermitteln können. Verständlich wurden nun die köstlichen Casus sancti Galli, die Hauschronik jener Abtei, die um die Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts Notker den Stammler als geschichtskundigen monachus Sangallensis beherbergt hatte, aus deren Archiv man den sogenannten Plan von Sankt Gallen hervorgezogen hat. Warum aber das einschränkende Beiwort? Weil jener Plan, wo immer er im ersten Drittel des neunten Jahrhunderts gezeichnet sein mag, nicht

[1]) Vgl. die Abbildungen in der Zeitschrift: Die Kunst XVII (München 1908), S. 241 ff.; siehe auch G. von Graevenitz: Westermanns Illustrierte Deutsche Monatshefte XCIV (Braunschweig 1903), S. 540 ff. [2]) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (6. Aufl. Tübingen 1908), S. 103 ff.

ein Bauriß sein will für ein einzelnes, neu zu errichtendes Kloster, weil er nicht ein schon bestehendes veranschaulicht, sondern weil er ein Idealplan ist, der seinen Benutzer an alle die Anlagen erinnern soll, die für Klöster überhaupt erforderlich sind. Er stellt die den Klosterinsassen notwendigen Baulichkeiten kirchlicher und profaner Natur in ihrer Gesamtheit dar; er überläßt es dem Baumeister, sie je nach Beschaffenheit des verfügbaren Platzes anzuordnen oder auch unter ihnen, je nach Art und Gelegenheit, eine Auswahl zu treffen; er will ihn belehren und anregen, nicht binden. Unabweisbar wird diese Charakteristik des Planes, liest man auf ihm die zu den einzelnen Umrißlinien gestellten Beischriften oder Verse[1]); lassen sie doch darüber keinen Zweifel, daß nach den Anschauungen des neunten Jahrhunderts ein Kloster neben kirchlichen Gebäuden wie Kirche und Kapelle, neben Baulichkeiten wie Klausur, Dormitorium, Refektorium, Novizenhaus auch Werkstätten und Wohnräume für Bildschnitzer, Drechsler, Eisen- und Goldschmiede, Gärtner, Gerber, Küfer, Sattler, Schild- und Schuhmacher, Schwertfeger und Walker, dazu Kammern für die Hirten des klösterlichen Viehbestandes und letzthin Ställe für diesen enthalten muß. Auch der sogenannte Plan von St. Gallen, dessen Bezeichnung nur durch seine ursprüngliche Aufbewahrungsstätte gerechtfertigt ist, läßt im Kloster einen Frohnhof entstehen, belebt durch mancherlei wirtschaftliche Hantierung, deren Lärm oft genug den stillen Klosterfrieden unterbrechen mochte[2]).

Um so wertvoller ist von solchen Gesichtspunkten aus ein indiculus klösterlicher Besitzungen und Einkünfte, den im Jahre 831 die Mönche von St. Riquier ihrer Eingabe an Kaiser Ludwig den Frommen beifügten. Nur einen Teil dieses Verzeichnisses hat der

---

[1]) Die Bestimmung der einzelnen Gebäude wird in diesen Versen angegeben; so steht beim Umriß des Hauses der Handwerker: Haec sub se teneat fratrum qui tegmina curat, bei der Bäckerei und Brauerei: Hic victus fratrum cura tractetur honesta, beim Ziegenstall: Ista domus cunctas nutrit servatque capellas.

[2]) Über den sog. Plan von St. Gallen — ich benutze das Faksimile bei O. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes I² (Berlin 1897), Tafel zu S. 144 — vgl. die sorgfältige Analyse bei K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung II (Leipzig 1903), S. 21 ff. (S. 21 Anm. 1 Literaturangaben); s. auch H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland (Leipzig 1905), S. 170 ff.; derselbe, Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer in Deutschland I (Leipzig 1906), S. 20 ff., und F. Keutgen, Ämter und Zünfte (Jena 1903), S. 25 ff.

Geschichtschreiber der nordfranzösischen Abtei, Hariulf († 1143), in sein Chronicon Centulense aufgenommen [1]); ein glücklicher Zufall aber hat in einer Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts gerade den Abschnitt erhalten [2]), auf den es für unsere Betrachtungen ankommt, sodaß eine Wiedergabe der entscheidenden Stellen nicht überflüssig erscheint. „In Centula selbst", so beginnt die Eintragung, „finden sich Wohnungen für 2500 Laien", jede verpflichtet zu bestimmter Abgabe an Geld und Naturalien, des weiteren vier Mühlen und dreizehn Backöfen; der täglich zu verpflegenden Armen sind es 300, der Witwen 150 und der Geistlichen 60. „Das Kloster besitzt auch ein Quartier von Händlern, die jährlich ein Pallium im Werte von 100 Schilling zu entrichten haben. Das Quartier der Schmiede liefert alle Eisenwaren im Werte von jährlich drei Pfund; das der Buchbinder [3]) bringt alle Einbände der Handschriften dar, fertigt sie an und näht sie, und ihr Wert beträgt dreißig Schilling. An Abt und

---

[1]) Hariulfi Chronicon Centulense III c. 3 ed. F. Lot (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Paris 1894), S. 86ff.; vgl. ebd. S. XXVII. [2]) Ebd. S. 306ff.: In ipsa Centula habentur mansiones hominum saecularium MMD . . . Farinaria IV. . . Sunt ibi clibana XIII. . . Pauperes cotidiani CCC, vidue CL, clerici LX. . . . Item ibidem vicus negotiantium omni anno pallium I valens C solidos. Vicus fabrorum cuncta persolvit ferramenta: valet per annum libras III. Vicus scrutariorum (scutariorum *ed.*) omnia voluminum indumenta tribuit, conficit, consuit: valet XXX solidos. Vicus sellariorum cunctas abbati et fratribus ibi degentibus obsoniat sellas. Vicus pistorum C panes per ebdomadam (obdomadum *ed.*). Vicus servientium per omnia liber est. Vicus sutorum cuncta famulorum et cocorum caltiamenta tribuit. Vicus lanistarum omni anno XV sextarios sagiminis persolvit. Vicus fullonum (fullinum *ed.*) cuncta fratribus filtra administrat. Vicus pellificum cunctas fratribus pelles conficit et consuit. Vicus vinitorum XVI sextarios vini unumque olei persolvit per hebdomadam. Vicus cauponum unaquaque die XXX sextarios cervisie. Vicus militum CX: unusquisque semper equum, scutum, gladium, lanceam ceteraque arma exhibet. Capella nobilium solvit omni anno libras XII thuris et thimiamatis. Capellae populi vulgaris IV: unaquaeque solvit C libras cerae, incensi III. — J. Mabillon (Annales ordinis s. Benedicti lib. XXVI c. 69, tom. II, S. 310, Lucca 1739) hat diesen Text überarbeitet und zum Jahre 798 gestellt; Mabillons Text ist wiederholt bei J. von Schlosser, Schriftquellen zur Geschichte der karolingischen Kunst (Wien 1892), S. 263f. n. 792, ins Deutsche übersetzt von K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung II (Leipzig 1903), S. 18f. [3]) Mit Mabillon, a. a. O. II, S. 310 ist sicherlich scrutariorum zu lesen, nicht scutariorum, wie Lot, a. a. O. S. 507 und vor ihm auch J. Mabillon (Acta SS. ordinis s. Benedicti IV, Venetiis 1735, S. 100) drucken.

Brüder liefert das Quartier der Sattler die Sättel, das der Bäcker wöchentlich hundert Brote, während das des Gesindes gänzlich abgabenfrei ist. Die Schuhmacher liefern Schuhwerk für Diener und Köche, die Fleischer alljährlich fünfzehn Quart Talg, die Walker die Kleidungsstücke der Brüder aus Filz, die Lederbereiter fertigen und nähen die Mäntel der Mönche. Das Quartier der Kelterer liefert wöchentlich sechzehn Quart Wein und ein Quart Öl, das der Brauer täglich dreißig Quart Bier. Im Viertel der Krieger wohnen deren 110; jeder von ihnen hat Pferd, Schild, Schwert, Lanze und sonstiges Waffengerät in Bereitschaft zu halten. Die capella nobilium entrichtet jährlich zwölf Pfund Weihrauch und Räucherwerk, die vier capellae populi vulgaris[1]) aber 100 Pfund Wachs samt drei Pfund Weihrauch." Hinzugefügt mag noch sein die Bemerkung Hariulfs — auch sie stand vielleicht in der erwähnten, uns in zwei Bruchstücken verschiedenen Umfangs erhaltenen Eingabe —, daß längs des Klosters das Flüßchen Scardon vorbeifloß, dessen Wasser eine für den Bedarf der Mönche erforderliche Mühle trieb[2]).

Man hat auf Grund dieses Materiales St. Riquier — und

---

[1]) Man kann über die Deutung der Worte capella nobilium und capellae populi vulgaris im Zweifel sein. Capella kann sowohl die Kapelle (das Heiligtum) als auch die Pfarrkirche bedeuten; vgl. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 5 Anm. 3; W. Lüders: Archiv für Urkundenforschung II (1908), S. 80f. 92. Faßt man sie auf als Pfarrkirchen, die außer mit dem Zehntrecht auch mit dem Recht der Taufe und des Begräbnisses ausgestattet waren (vgl. Schäfer, a. a. O. S. 6ff.), so wird doch an Personalpfarren, hier also an solche für nobiles bzw. den populus vulgaris, nicht zu denken sein, da sie selbst im späten Mittelalter Ausnahmen sind (vgl. Schäfer, a. a. O. S. 28ff.). Für die capella nobilium verweist mich W. Lüders brieflich auf die zum Jahre 845/46 bezeugten capellae (potentum), MG. Capit. II, 419 c. 77; er hält die oben im Text erwähnte für eine Eigenkirche im Besitz edler Leute, die capellae populi vulgaris für gewöhnliche Pfarrkirchen. Jedenfalls aber hat man es hier wie dort mit Kirchen im Eigentum des Klosters zu tun; der Zusatz: nobilium kann nicht auf den Eigentümer hinweisen, da es dann auch der andere: populi vulgaris tun müßte. Ob sie von nobiles geschenkt war oder ihnen zu Lehen gegeben?; vgl. capella beneficiata, MG. Capit. II, 186 c. 3 vom Jahre 852, cappellae et abbatiolae ex casis Dei in beneficium datae, ebd. II, 268 c. 3 vom Jahre 853 und Lüders, a. a. O. S. 84 Anm. 2. Die capellae populi vulgaris wären dann — im Sinne auch von Lüders — nicht verliehene Pfarrkirchen, die das gewöhnliche Volk besuchte.

[2]) Hariulf, a. a. O. II c. 7 ed. Lot S. 56: Aqua autem torrentis Scarduonis ipsum claustrum praeterfluit, quae et ibi farinarium fratrum in vertiginem mittit.

was von ihm gilt, trifft auch auf andere Abteien in fränkischer Zeit zu — ein Industriezentrum, eine von Mönchen geleitete Fabrikstadt genannt[1]). So ansprechend solche Bezeichnung erscheint, besser wird man sie vermeiden, da ihr die falsche Vorstellung entspringen möchte, gleich unseren heutigen Industrieplätzen hätten die Klöster Massenartikel für den handelsmäßigen Vertrieb nach außen hin angefertigt. In Wahrheit „arbeitete" jedes Kloster zunächst für sich allein, für den eigenen Bedarf, dessen Umfang wir uns nicht gering denken dürfen, selbst wenn die mitgeteilten Zahlen einige Abstriche sich gefallen lassen müssen. Die Hauptsache war: nach Möglichkeit sollte jedes Kloster in wirtschaftlicher Unabhängigkeit sich zu behaupten trachten als eine sich selbst genügende Wirtschaftseinheit, eben als ein Frohnhof; darum auch bedurfte es des Opfersinnes von hoch und niedrig, der ihm die Voraussetzungen der überwiegend naturalwirtschaftlichen Betätigungen, Ländereien aller Art und Arbeitskräfte, zur Verfügung stellte. Innerhalb seines Bezirks konnte es Produktion und Konsum dadurch regeln, daß es Abt und Mönche zugleich wirtschaftlich tätig sein ließ, sei es in Beaufsichtigung und Leitung einzelner Zweige wirtschaftlicher Arbeit, sei es in eigener Beteiligung an der Herstellung wirtschaftlich verwertbarer Güter, ferner dadurch, daß es die Kräfte der Hintersassen für solche Zwecke in Anspruch nahm, die wiederum der ökonomischen Eigenart des Frohnhofs dienten. Alles in allem: die Klöster waren Stätten kultischer Handlungen, erbaulicher Betrachtung, wissenschaftlichen Strebens und zu gleicher Zeit Stätten reger wirtschaftlicher Anstrengungen, wirtschaftlicher Arbeit. Die Mönche waren aus der Welt geflüchtet, aber die Sorge der Welt, die wirtschaftliche, war ihnen ins Kloster gefolgt. Sie lebten wahrlich nicht allein von der Luft, wie so manche Biographie oder Klosterchronik den Leser fast glauben machen will; sie lebten, um in der Sprache eines fränkischen Konzils zu reden[2]), von geistiger und leiblicher Speise, deren Bereitung ihnen selbst und ihren Klöstern auferlegt war.

Von wem auferlegt? Diese Frage wird beantwortet durch zwei Autoren, deren Worte hier anzuführen sind, wobei wiederum dem

---

[1]) Stephani, a. a. O. II, S. 20. [2]) Concil. Aquisgranense 816, Inst. canonicorum c. 123; MG. Conc. II, 403.

späteren der Vortritt vor dem früheren eingeräumt sein mag. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts wußte Hariulf in seiner Klosterchronik die Wirksamkeit des bekanntesten in der Reihe der Äbte von St. Riquier, Angilberts († 814), nicht besser zu rühmen als durch das Lob: „Das Kloster wurde nach der Vorschrift der Regel des heiligsten Benedictus so eingerichtet, daß jedes Handwerk und jedwede notwendige Arbeit innerhalb des Klosters selbst betrieben werden konnte[1]." Dem gleichen Grundgedanken hat drei Jahrhunderte früher, zu Anfang des neunten, der Biograph Sturmis, des ersten Abtes von Fulda († 779), Ausdruck gegeben, wenn er schreibt: „Sturmi dachte darüber nach, wie er die Vorschrift der heiligen Regel erfüllen könnte, daß die verschiedenen Künste innerhalb des Klosters betrieben wurden, damit nicht die Brüder, durch Not getrieben, draußen umherschweifen müßten"[2].

---

[1]) Hariulf, Chronicon Centulense II c. 7 ed. Lot S. 56: Monasterium igitur secundum decretum regulae sanctissimi Benedicti ita dispositum fuit, ut omnis ars omneque opus necessarium intra loci ambitum exerceretur. — Über Angilberts Bericht (MG. SS. XV, S. 173 ff.) und Hariulf vgl. Lot, a. a. O. S. XXIII ff.
[2]) Eigilis († 822) vita Sturmi c. 20, MG. SS. II, 375 (J. von Schlosser, Schriftquellen S. 102 n. 355): Sturmi . . . post . . . non longum temporis cogitans, qualiter adimpleri potuisset quod sancta regula praefatur, ut artes diversae intra monasterium continerentur, ne forte propter aliquam necessitatem foris vagandi fratribus opus fieret, congregatis quantis potuit fossatoribus et, ut ipse erat acer ingenio, explorato passim cursu fluminis Fuldae, non parvo spatio a monasterio ipsius amnis fluenta a proprio abduxit cursu et per non modica fossata monasterium influere fecit, ita ut fluminis impetus laetificaret coenobium Dei. K. G. Stephani, a. a. O. II, S. 8 übersetzt ganz merkwürdig, Sturmi habe darüber nachgedacht, „wie er es bewerkstelligen könnte, daß er . . . sich für den Bedarfsfall von der Beihilfe wandernder Brüder freimachen könne". Ebendort S. 7 ist mit J. von Schlosser, a. a. O. S. 226 n. 705 der Zeit Pippins eine Stelle der Vita s. Hiltrudis (Acta SS. 27. Sept. VII, S. 462 c. 5) zugeschrieben, die aber erst im 11. Jahrhundert aufgezeichnet wurde (vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], Berlin 1894, S. 168). Sie behandelt die Gründung des Klosters Liessies im Sprengel von Cambrai und läßt seine Erbauer einen geeigneten Platz ausfindig machen, qui aquam necessariis usibus semper ministret, qui molendinum, pistrinum, coquinam, hortum vel artes diversas intra monasterii claustra capiat. Das sofort zu erwähnende c. 66 der Regula s. Benedicti ist auch hier benutzt. Ebenfalls darauf verweist das Mainzer Konzil 813 c. 20, MG. Conc. II, 266 f. — Vgl. auch die in karolingischer Zeit überarbeitete Vita Eligii episcopi Noviomagensis († um 660) I c. 16, MG. SS. rer. Merov. IV, 682: Quo in loco (Solemniaco, d. h. Solignac bei Limoges) ipse quoque accessi et tantam sacrae regulae observantiam vidi, ut paene singularis sit vita eisdem monachis prae ceteris Galliae monasteriis. Est autem congregatio etiam nunc magna diversis

Die Erwähnung der Regula sancti Benedicti an beiden Stellen schafft zunächst eine neue Schwierigkeit. In erster Linie weckt die für das abendländische Mönchtum grundlegende Aufzeichnung den Glauben, mehr ein erbaulicher Traktat als eine Norm für die Verfassung klösterlicher Genossenschaften sein zu wollen [1]). Immer wieder tauchen moralische Gemeinplätze auf, ethische Vorschriften für das Leben der Mönche, ihr Verhalten untereinander und zu ihren Oberen, denen die Aufgabe seelsorgerischer Erziehung, nicht so sehr aber die durch Rechtssätze umschriebene Vorsteherschaft zugebilligt erscheint. Zahlreiche Abschnitte befassen sich mit dem supranaturalen Wert zönobitischen Wesens, mit den Obliegenheiten der Brüder hinsichtlich der bis ins kleinste geschilderten gottesdienstlichen Handlungen, mit der erbaulichen Betrachtung und Gedankenschulung. Benedikt weiß jedoch, daß keine noch so idealen Zielen zugewandte menschliche Vereinigung sich wirtschaftlicher Forderungen entschlagen kann. Wenn er die Kongregationen der Mönche von der Berührung mit der Welt absondert, dann muß er zugleich auf Mittel sinnen, die den Bestand jener Gemeinschaften rein ökonomisch ermöglichen und sicherstellen. Er muß Vorschriften erlassen über die täglichen Mahlzeiten der Mönche, über das Maß von Speise und Trank, das einem jeden von ihnen verabreicht werden soll, über die Versorgung der Klosterküche, die im wöchentlichen Wechsel mit der Zubereitung von Speisen beauftragten Mönche und für die Amtsführung des Kellermeisters [2]). So bildet denn auch einen organischen Bestandteil der Regel jene Bestimmung, die den obenerwähnten Schriftstellern vorgeschwebt hat:

---

gratiarum floribus ornata; habentur ibi et artifices plurimi diversis artibus periti, qui Christi timore perfecti semper ad oboedientiam sunt parati. Nullus ibi quicquam proprium vindicat, sed, ut in actibus legitur apostolorum (4, 32), sunt omnino omnia communia. Hier liegt das weiter unten ausführlich zu besprechende c. 33 der Benediktinerregel zugrunde.

[1]) Benutzt ist durchgängig die Ausgabe von E. Woelfflin, Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895; die Literatur verzeichnet O. Seebaß: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche II (3. Aufl. Leipzig 1897), S. 577 ff. Die folgenden Ausführungen sind bestimmt, die des anonym erschienenen und aus dem Französischen übersetzten Buches „Die Regel des heiligen Benediktus" (Freiburg i. Br. 1907), das die einzelnen Kapitel der Regel vor allem vom Standpunkte monastischer Weltanschauung erläutert, zu ergänzen und zu vertiefen; gegen sie zu polemisieren konnte nicht unsere Aufgabe sein. [2]) Vgl. Reg. Bened. cc. 31. 35. 39—41. 49 (p. 37. 39sq. 42sqq. 50sq.).

„Wenn irgend möglich, soll das Kloster so eingerichtet sein, daß alle wirtschaftlich erforderlichen Fertigkeiten, die Fischerei, Müllerei und Gärtnerei wie die übrigen insgesamt innerhalb des Klosters selbst geübt werden; die Mönche sollen nicht außerhalb des Klosters umherschweifen, sonst nähmen sie Schaden an ihrer Seele"[1]).

So kurz dieser Satz sein mag, er enthält den Schlüssel zu den wirtschaftstheoretischen Anschauungen Benedikts. Er begründet seine Vorschrift mit Worten, die dem Seelenhirten wohl anstehen[2]); er erinnert des weiteren an das Gelübde lebenslänglichen Verweilens im Kloster, das jeder Mönch abgelegt hat, um der Gefahr des abschreckend geschilderten Gyrovagen- und Sarabaitentums zu entgehen[3]) —, aber die Tragweite der Satzung beruht wie in ihrem Inhalt so in ihrer Begründung. Sie fordert, daß der Bedarf einer Klostergemeinschaft an Nahrung und Kleidung — die Ausführungen des fünfundfünfzigsten Kapitels gehören ebenfalls hierher — durch das Kloster selbst gedeckt, daß die zur Befriedigung dieser ökonomischen Bedürfnisse erforderlichen Güter vom klösterlichen Frohnhof selbst erzeugt und verzehrt werden. Benedikt will keine Bettelmönche, die von beschwerlich gesammelten Almosen leben. Seine Mönche sollen selbst Hand anlegen, um durch eigene Produktion sich zu erhalten; sie sollen der Handarbeit sich nicht schämen, sondern zwischen ihr und der erbaulichen Betrachtung ihr Tagewerk teilen[4]). So frei sie bleiben

---

[1]) Reg. Bened. c. 66 l. 10sqq. (p. 65): Monasterium . . ., si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria, id est aqua, molendino, pistrino, orto vel artes diversas intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum.

[2]) Charakteristisch ist im Gegensatz zu Benedikts Worten die Begründung der Forderung der Armut durch den heiligen Franciscus von Assisi († 1226) nach der Legenda trium sociorum c. 3 § 35 (Acta SS. 4. Oct. II, 1866, p. 733): . . . si possessiones aliquas haberemus, nobis essent necessaria arma ad protectionem nostram. Nam inde oriuntur quaestiones et lites soletque ex hoc amor Dei et proximi multipliciter impediri et ideo nolumus in hoc saeculo aliquid possidere temporale. Vgl. dazu K. von Hase, Gesammelte Werke V, 1 (Leipzig 1892), S. 38 f. G. Schnürer, Franz von Assisi (München 1905), S. 36.

[3]) Vgl. Reg. Bened. c. 1 (p. 8); vgl. G. Grützmacher: Realenzyklopädie usw. VII[3] (1899), S. 271 ff. XVII[3] (1906), S. 480 ff. — Über die stabilitas loci vgl. Reg. Bened. prol. l. 102sq., c. 4 l. 57, c. 58 l. 32, c. 60 l. 18 (p. 4. 14. 57. 59).

[4]) Vgl. Reg. Bened. c. 48 (p. 48sqq.), dazu E. Spreitzenhofer, Die historischen Voraussetzungen der Regel des heiligen Benedict von Nursia (Jahresbericht des Kaiserl. Königl. Gymnasiums zu den Schotten in Wien 1895), S. 47 f.

müssen von den Geschäften dieser Welt, durch die sie irgendwie von der Sorge für ihr Seelenheil abgelenkt werden könnten[1]), so sehr sollen sie selbst sich mühen für ihr leibliches Ergehen als die Voraussetzung ihres zönobitären Strebens. Jedes Kloster soll, wenn nur irgend möglich[2]), wirtschaftlich unabhängig sein vom Nachbarkloster oder einem weltlichen Produktionszentrum, nicht belastet durch eigenen Mangel, nicht angewiesen auf fremden Überfluß oder fremdes Angebot; es sei frei dank eigener wirtschaftlicher Kraft und Kraftbetätigung. Erfüllt wird diese Forderung, wird der einzelne Mönch auch zu wirtschaftlicher, gütererzeugender Arbeit angehalten. Er muß ihr obliegen, nicht allein damit kein Müßiggang seiner Seele schade, sondern auch deshalb, weil ihm beim Eintritt ins Kloster der Verzicht auf jedwedes Eigentum zur Pflicht gemacht ist[3]). „Im Kloster", so heißt es im dreiunddreißigsten Kapitel, „ist vornehmlich ein Laster auszurotten: keiner darf etwas geben oder empfangen ohne Geheiß des Abtes, nichts zu eigen haben, kein einziges Ding weder ein Buch noch eine Schreibtafel noch einen Griffel. Nicht einmal über ihren Körper oder ihren Willen vermögen die Mönche nach ihrem Ermessen frei zu verfügen, sondern alles, dessen sie bedürfen, sollen sie erhoffen vom Vater ihres Klosters, der allein ihnen Habe und Besitz gewährt"[4]). Benedikt legt dem Mönche persönliche Armut auf, um ihn zu binden an das zu Besitz und Erwerb befähigte Kloster. Er billigt ihm nur einen ideellen Anteil am Klostergute zu, das der Abt gleichsam als Beauftragter der ihn wählenden Kongregation verwaltet, nicht für sich selbst innehaben kann[5]). Ihn beseelt der Wunsch, daß die Armut

---

[1]) Vgl. Reg. Bened. c. 4 l. 13 (p. 13). [2]) Vgl. weiter unten die Bemerkungen zu Reg. Bened. c. 57. [3]) Vgl. Reg. Bened. cc. 58. 59 (p. 56sqq.). [4]) Reg. Bened. c. 33 (p. 38): Si quid debeant monachi proprium habere. Praecipue hoc vitium radicitus amputandum est de monasterio. Ne quis praesumat aliquid dare aut accipere sine iussione abbatis neque aliquid habere proprium, nullam omnino rem, neque codicem neque tabulas neque graffium, sed nihil omnino, quippe quibus nec corpora sua nec voluntates licet habere in propria voluntate, omnia vero necessaria a patre sperare monasterii. Nec quicquam liceat habere, quod abbas non aut dederit aut permiserit; omniaque omnibus sint communia, ut scriptum est; nec quisquam suum aliquid dicat vel praesumat. Quodsi quisquam huic nequissimo vitio deprehensus fuerit delectari, ammonitus semel et iterum si non emendaverit, correptioni subiaceat; vgl. ib. cc. 32. 54. 55 (p. 38. 53sqq.). [5]) Benedikt kennt noch nicht die Trennung der mensa abbatis und der mensa monachorum, d. h. die Scheidung

der Brüder den Schäden sozialer Ungleichheit vorbeuge, die auf engem Raume und innerhalb einer weltabgeschiedenen Gemeinschaft weit verderblicher wirkt als in der lockeren Verbindung zahlreicher Menschen, die auf einen räumlich ausgedehnten Bezirk sich verbreiten. Sein Postulat der Armut ist mehr als ein solches der sittlichen Willensbetätigung oder der klösterlichen Askese; es ist zugleich ein eminent wirtschaftliches Gebot. Es kettet den Menschen an den Menschen und zwingt sie zum Zusammenschluß, um erst in diesem durch die gemeinsame und gemeinnützige Tätigkeit armer Menschen jene Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse herbeizuführen, die der Einzelne eben als Armer nicht zu erzielen imstande ist. Benedikt hat erkannt, wie tief es in der menschlichen Natur begründet ist, daß Individuen ohne Hab und Gut sich rascher und dazu fester persönlich wie rechtlich verbinden als solche mit irgendwelchem Vermögen. Im Kreise gleich und dauernd Besitzloser wirken nicht Mißtrauen, Neid, Ehrgeiz, sondern auf ihnen allen und jedem Einzelnen lasten dieselbe Hülflosigkeit, dieselbe wirtschaftliche Schwäche, und diese Kräfte sind es, die zur Arbeit an der Gewinnung materieller Lebensgüter anspornen. Armut und Bedürftigkeit sind Reizmittel des menschlichen Assoziationstriebes, der auch in den Klöstern wirksam sein und sie fähig machen muß zur Annahme und Behauptung von mancherlei Besitz als der Voraussetzung ihres Bestehens und zugleich als der Folge der Eigentumsunfähigkeit ihrer Insassen. Arme Mönche, reiche Klöster sind, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, keine weder im Leben noch nach den Buchstaben der Benediktinerregel einander sich ausschließende Gegensätze. Die Regel selbst vielmehr, so kann man sagen, enthält die Begründung für jene Frohnhofsverfassung frühmittelalterlicher Klosterniederlassungen, die wir in Sankt Riquier, auf dem sogenannten Sankt Galler Plan und noch heute in Monte Cassino durchgeführt sahen. Weit entfernt, mit dem Zweckgedanken

---

eines dem Abt zur Nutzung überwiesenen Komplexes klösterlicher Besitzungen von dem den Mönchen vorbehaltenen; die Bemerkungen der Reg. Bened. c. 53 l. 27 sqq. (p. 53) über die coquina abbatis, c. 56 (p. 55), über die mensa abbatis sind nicht im Sinne einer Scheidung des Abtsgutes vom Mönchsgut zu verstehen, sondern coquina und mensa haben noch ihre ursprüngliche Bedeutung (vgl. auch das Exzerpt aus dem Kommentar des Smaragdus bei J. von Schlosser, Schriftquellen S. 14 n. 56). — Über die Wahl des Abtes vgl. Reg. Bened. c. 64 (p. 62 sq.).

des zönobitären Lebens in Widerspruch zu stehen, stellt sie sich vielmehr dar als die tatsächliche und folgegerechte Ausgestaltung von Vorschriften, die im sechsten Jahrhundert der Gesetzgeber des abendländischen Mönchtums verkündet hatte. Keineswegs beraubt sie die klösterlichen Genossenschaften ihres überirdischen Richtpunkts, des Ziels der Meditation und der Askese.

Erweckt alles ein günstiges Urteil über die wirtschaftstheoretische Einsicht Benedikts, so erhebt sich doch die Frage, inwieweit seine Vorschrift mönchischer Armut original genannt zu werden verdient. So viel steht fest: Benedikt fand das Postulat der Armut bereits vor. Einmal in tatsächlicher Übung. Soweit man den Ursprüngen und den Äußerungen des Mönchtums nachzugehen vermag, überall begegnet die Entsagung auf jegliches irdische Gut. In ihr gipfelten die Askese des dritten nachchristlichen Jahrhunderts, das Leben jener ägyptischen Mönche, die seit dem vierten Jahrhundert die menschliche Gemeinschaft verließen, um mit ihren Kolonien, eben den monasteria, die Wüste zu besiedeln, das mönchische Wesen, wie es seit der Wende des vierten und fünften Jahrhunderts über die europäischen Teile des römischen Reiches sich verbreitet hatte, in denen bald die Anachorese einzelner Eremiten, bald das Zönobitentum mehrerer sich einbürgerte[1]). Die formale Grundlage für Benedikts Vorschrift ist freilich damit noch nicht aufgedeckt. Man denkt zunächst an biblische Stellen wie z. B. das Wort Christi: „Willst Du vollkommen sein, so gib alles hin, was Du hast, und Du wirst das ewige Leben haben"[2]), an Mahnungen von Kirchenvätern wie z. B. die des heiligen Basilius des Großen († 379), der jeden Mönch mit Ausstoßung bedrohte, würde er sein Eigentum behalten wollen[3]), an konziliare Satzungen wie die der Synode von Chalcedon (451), die ebenfalls den Mönchen den Besitz von Eigengut untersagte[4]). Wir

---

[1]) Vgl. W. Moeller-H. von Schubert, Lehrbuch der Kirchengeschichte I (2. Aufl. Tübingen und Leipzig 1902), S. 462 ff. K. Müller, Kirchengeschichte I (2. Aufl. Tübingen 1905), S. 208 ff. [2]) Matth. 20, 21. [3]) Vgl. E. Spreitzenhofer, a. a. O. S. 10 Anm. 6 und S. 11 Anm. 3; s. auch Th. Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters (Leipzig 1903), S. 131. [4]) Conc. Chalcedonense 451 c. 3; Mansi VII, 373 sq. Vgl. über die Bedeutung des Konzils für die Geschichte des Mönchtums E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I (Straßburg 1878), S. 349 ff.



brauchen aber nicht lange zu suchen, nachdem E. Spreitzenhofer die Quelle der oben angeführten Worte Benedikts aufgedeckt hat[1]), einen Satz nämlich in der Schrift: De institutis coenobiorum et de octo principalium vitiorum remediis aus der Feder des vielgewanderten Kirchenvaters Cassianus († 435): „Kein Mönch soll wagen, irgend etwas sein eigen zu nennen, und zum Verbrechen soll es ihm angerechnet werden, sagt er etwa: Dies Buch ist mein; die Schreibtafel gehört mir; der Griffel ist mein eigen"[2]). In der Tat, die Übereinstimmung beider Stellen ist so groß, daß man in Cassians Worten die unmittelbare Vorlage für Benedikt erkennen wird, ohne zur Hypothese einer beiden Autoren gemeinsamen oder einer zwischen beide eingeschobenen Quelle seine Zuflucht zu nehmen. Auch die Art endlich, mit der Benedikt sein Gebot begründet, gehört nicht ihm selbst an. Dem oben wiederholten Satz, daß die Mönche alles erhoffen sollten vom Vater ihres Klosters, der allein ihnen Habe und Besitz gewähre, folgt gleichsam als verstärkende Nachhut: „Und alles sei allen gemeinsam, wie geschrieben steht, und keiner nenne etwas sein eigen oder beanspruche es als sein Eigentum"[3]). 'Wie geschrieben steht', diese drei Worte führen zu jenem bekannten Verse der Apostelgeschichte über die Lebensweise der ersten Christen, unter denen „keiner von seinen Gütern sagte, daß sie seine wären", denen „alles gemein war"[4]). Aus dem historischen Bericht des biblischen Buches hat Benedikt seine Bestimmung abgeleitet und diese durch den Hinweis gerade auf ihre Quelle als unumstößliche, wortwörtlich zu befolgende Norm hingestellt; er mochte um so weniger Bedenken tragen es zu

---

[1]) E. Spreitzenhofer, a. a. O. S. 11 Anm. 1. [2]) De institutis coenobiorum et de octo principalium vitiorum remediis l. IV c. 13 (Migne, Patrol. lat. XLIX, 168 sq.) . . . cum in aliis quoque monasteriis, in quibus aliqua remissius indulgentur, hanc regulam videamus strictissime nunc usque servari, ut ne verbo quidem audeat quis dicere aliquid suum, magnumque sit crimen ex ore monachi processisse codicem meum, tabulas meas, graphium meum, tunicam meam, caligas meas, proque hoc digna poenitentia satisfacturus sit, si casu aliquo per subreptionem vel ignorantiam huiusmodi verbum de ore eius effugerit. Die Stelle bei Cassian X c. 22 (a. a. O. XLIX, 395) scheint in c. 54 (p. 53) der Reg. Bened. benutzt zu sein. [3]) Reg. Bened. c. 33 l. 10 sqq. (p. 38): omniaque omnibus sint communia, ut scriptum est; nec quisquam suum aliquid dicat vel praesumat. [4]) Act. 4, 32: Multitudinis . . . credentium erat cor unum et anima una; nec quisquam eorum, quae possidebat, aliquid suum esse dicebat, sed erant illis omnia communia.

tun, als er wünschte, daß seine Mönche, für ihr sittliches Verhalten in immer neuen Wendungen auf die Bibel als Richtschnur hingelenkt, in ihren Genossenschaften dem Beispiel der ältesten Christgläubigen folgten; in den Klöstern sollte jene kommunistisch organisierte Wirtschaftsverfassung wieder aufleben, die ihr Lehrmeister bei der ersten und darum trefflichsten Bekennergemeinde voraussetzte. Die Untersuchungen der Gegenwart haben die Frage, ob in Jerusalem nach dem Tode Christi von seinen Schülern und Anhängern eine kommunistische Wirtschaftsgemeinschaft oder eine Organisation des religiösen Liebeskommunismus[1]) geschaffen worden sei, verschieden beantwortet[2]) —, daran kann kein Zweifel sein, daß Benedikt die wirtschaftliche Struktur der ersten Christengemeinde, ihre Gütergemeinschaft bei persönlicher Armut der Mitglieder, in den Klöstern mit seiner Regel neu zu beleben unternahm. Er verstand eben den Bericht der Apostelgeschichte nicht anders als für ihn maßgebende Schriftsteller der Kirche, — erinnert sei nur an den heiligen Johannes Chrysostomus († 407) und seine elfte Homilie zur Apostelgeschichte[3]), an den heiligen Augustinus († 430) und dessen zweite Predigt über Leben und Sitten der Kleriker, die gerade jene biblische Erzählung zum Ausgangspunkt einer längeren

---

[1]) Vgl. E. Troeltsch: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (Tübingen 1908), S. 47: Innerhalb der (Ur-) Gemeinde . . ., klein und denselben allgemeinen Lebensverhältnissen angehörig wie sie war, blieb . . . keine andere Möglichkeit als die der Organisation eines Kommunismus, den man im Unterschied von allem anderen Kommunismus den religiösen Liebeskommunismus nennen muß. Das ist ein Kommunismus, der die Gemeinsamkeit der Güter als Beweis der Liebe und des religiösen Opfersinnes betrachtet, der lediglich ein Kommunismus der Konsumtion ist und den fortdauernden privaten Erwerb als die Voraussetzung der Möglichkeit von Schenkungen und Opfer zur Bedingung hat. Ihm fehlt vor allem jede Gleichheitsidee, sei es die absolute Gleichheit der Anteile, sei es die relative der Verdienst und Leistung entsprechenden Beteiligung. . . . Ebenso fehlen jede technische Überlegung und Begründung, die vor allem eine gemeinsame Produktionsordnung verlangt hätten. Schließlich fehlt . . . jeder Gegensatz gegen das eigentliche Hemmnis jedes echten Kommunismus, gegen die mit der Privatwirtschaft innerlichst verbundene Familie. [2]) Vgl. die Ausführungen und Literaturangaben bei Th. Sommerlad, a. a. O. S. 21 ff. [3]) Migne, Patrol. graeca LX, col. 96 sqq., ausgeführt von L. Brentano, Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums S. 157 f. (Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Klasse der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1902, Heft II). Th. Sommerlad, a. a. O. S. 150 ff. — Die Arbeiten von J. Seipel (Die wirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter. Wien 1907) und O. Schilling (Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Freiburg i. Br. 1908) waren mir nicht zugänglich.

Betrachtung nimmt und in der Forderung des Verzichtes auf Individualeigentum zugunsten des kommunistischen Gesamtbesitzes einer rechtlich organisierten Genossenschaft gipfelt [1]). Auch Benedikt hielt die biblische Überlieferung für eine stets und immer zu befolgende Norm; auch er ließ die Unterschiede zwischen den in der Welt gebliebenen ersten Christen und den weltflüchtigen Mönchen unberücksichtigt, um die Einrichtungen seiner Klöster mit solchen in Einklang zu bringen, die ihm ein Ideal erreicht zu haben schienen. Wenn er sie durch seine Regel wieder ins Leben rufen will, so darf dieser auch hierin die Bezeichnung eines Gesetzbuches für das leibliche und geistige Wohlverhalten aller derer zugebilligt werden, die nach ihr zu handeln sich verpflichtet haben [2]). —

Einem Teile freilich unserer Ausführungen, dem über die Grundlegung der klösterlichen Frohnhofswirtschaft durch Benedikts Regel selbst, möchte deren siebenundfünfzigstes Kapitel widersprechen: „Sind Handwerker (artifices) im Kloster, so sollen sie ihre Kunstfertigkeiten (artes) in aller Demut üben, sofern es der Abt erlaubt. Brüstet sich einer von ihnen mit seinem Können, weil er dadurch dem Kloster von einigem Nutzen wäre, so soll er fürderhin sein Handwerk nicht mehr betreiben und erst dann wieder zu ihm zurückkehren, hat er sich gedemütigt und vom Abt einen neuen Befehl erhalten. Muß aber etwas von den Erzeugnissen der Handwerker verkauft werden, so sollen die, durch deren Hände derlei geht, zusehen, daß sie keinen Betrug üben, und immer an Ananias und Saphira denken, damit sie nicht den Tod, den diese beiden an ihrem Körper erlitten, an ihrer Seele erleiden und mit ihnen alle, die mit des Klosters Gut betrügerisch umgegangen sind. Bei der Preisbestimmung jener Waren aber greife nicht Habsucht Platz, sondern stets mögen sie um einiges billiger abgegeben werden als Waren von weltlichen Handwerkern (saeculares); überall werde Gott die Ehre gegeben [3])." Wiederum wird die Satzung

---

[1]) Opp. Augustini V ed. Bened., p. 1384sqq., wörtlich wiederholt vom Conc. Aquisgranense 816, Inst. can. c. 113; MG. Conc. II, 389sqq. [2]) Vgl. Reg. Bened. prol. l. 79sqq. (p. 4): . . . praeparanda sunt corda et corpora nostra sanctae praeceptorum oboedientiae militanda. [3]) Reg. Bened. c. 57 (p. 55sq.): De artificibus monasterii. Artifices si sunt in monasterio, cum omni humilitate faciant ipsi artes, si permiserit abbas. Quodsi aliquis ex eis extollitur pro scientia artis suae, eo quod videatur aliquid conferre monasterio, hic talis egeratur ab ipsa arte et denuo per eam non

biblisch begründet mit dem Hinweis auf die Erzählung der Apostelgeschichte, auf eine Stelle im ersten Petrusbrief und vielleicht eine solche im Brief Pauli an die Kolosser[1]). Inhaltlich stellt sie sich dar einmal als eine Durchbrechung jenes Prinzips der Wirtschaftlichkeit oder vielmehr des einen seiner Gebote, zu dem möglichst höchsten Preis zu verkaufen[2]), des weiteren als eine Folge des Verbots von Individualeigentum, das wir bereits kennen. Wird dies für unstatthaft erklärt, dann muß es ebenso die individuelle Verfügung über ein Erzeugnis der persönlichen Betätigung sein. Auch das Produkt des klösterlichen Handwerkers kann nur der Genossenschaft gehören als integrierender Bestandteil ihres Vermögens, zumal es mit klösterlichen Mitteln geschaffen worden ist. Daher kann ferner nur der Abt die Ausübung einer Fertigkeit gestatten und diesem oder jenem Mönche den Auftrag geben, Erzeugnisse begabterer Brüder handelsmäßig zu vertreiben, nicht alle Erzeugnisse, da sonst das Kloster Mangel litte und ihm durch den Zwang käuflichen Erwerbs Schaden erwüchse, nur solche ferner, bei deren Herstellung ein Überschuß über den Bedarf des Klosters erzielt ist. Die zum Verkauf geeigneten Waren aber sollen billiger abgegeben werden, als es durch Laienhandwerker geschieht, — ohne Zweifel eine Beeinträchtigung des laikalen Wettbewerbes und doch, wenigstens im Sinne Benedikts, keine Erleichterung des Absatzes klösterlicher Produkte, sondern ein Mittel, um den Reingewinn des Klosters möglichst niedrig zu halten und seine Insassen vor dem Verdacht zu schützen, als suchten sie bei der Veräußerung ihrer Erzeugnisse eine ungerechte Bereicherung. Die wirtschaftstheoretische

---

transeat, nisi forte humiliato ei iterum abbas iubeat. Si quid vero ex operibus artificum venundandum est, videant ipsi, per quorum manus transigenda sint, ne aliquam fraudem praesumant inferre; memorentur semper Ananiae et Saphirae, ne forte mortem, quam illi in corpore pertulerunt, hanc isti vel omnes, qui aliquam fraudem de rebus monasterii fecerint, in anima patiantur. In ipsis autem pretiis non subripiat avaritiae malum, sed semper aliquantulum vilius detur, quam ab aliis saecularibus datur, ut in omnibus glorificetur Deus; vgl. ebd. cc. 46. 48. 50 (p. 47 sqq. 51).

[1]) Vgl. Act. 5, 1 sqq. 1. Petr. 4, 11. Kol. 3, 5 (?) [2]) Das andere Gebot des erwähnten Prinzips der Wirtschaftlichkeit: zum möglichst niedrigen Preise einzukaufen, findet sich dagegen beobachtet, wenn es c. 55 (p. 54) heißt: De quarum rerum omnium (nämlich der Kleider und des Schuhwerks) colore aut grossitudine non causentur monachi; sed quales inveniri possunt in provincia, qua habitant, aut quod vilius conparari possit (*scil.* accipiant).

Auffassung der Kirchenväter — und mit ihr auch diejenige Benedikts — erblickte in jeder Preisforderung, die über das pretium iustum hinausging, ein sittlich anstößiges Moment bei jedwedem Umtrieb sei es selbst hergestellter, sei es durch Handel erworbener Waren[1]). Wenn daher Schriftsteller wie der heilige Ambrosius († 397) und der heilige Hieronymus († 420) den Handel und die Kaufleute überhaupt mit eiferndem Grimm befehdeten)[2], wenn Gesetze der altrömischen Kaiser des vierten und fünften Jahrhunderts den Klerikern die Beteiligung am Handel verboten, der bei dem Einströmen ärmerer Volksschichten in die Geistlichkeit erklärlich war[3]) —, ist es da verwunderlich, daß auch Benedikt der Beteiligung klösterlicher Organisationen am Umsatz der Waren enge Grenzen zu ziehen sich mühte, daß er den Reingewinn aus Verkäufen ihrer Erzeugnisse möglichst kurz bemessen wissen wollte? Sie sollten eben nicht nach Reichtum trachten. Die tatsächlich unausbleibliche Folge einer Unterbietung der Laien und einer Behinderung ihrer Erwerbstätigkeit bekümmerte ihn dabei nicht. Der des großen Gewinnes darbende Handel der Klöster galt ihm eben des Verzichtes auf Mehrerwerb wegen als edler, sittlich höherstehend denn derjenige laikaler Produzenten und Verkäufer —, auch ihn erfüllte jene Anschauung einer zwiefachen Sittlichkeit, die alle Gesetzgeber des Mönchtums kennzeichnet, jene Anschauung, daß die ethischen Anforderungen an den Klosterinsassen strengere, folgeweise seine Leistungen wertvollere seien als Pflichten und Taten der Kinder dieser Welt[4]). Wenn aber klösterlicher Handel, besser gesagt der Vertrieb klösterlicher Produkte unmittelbar an ihren Nutznießer erlaubt wird, so hebt er das Wesen des Klosters als eines Frohnhofes, als einer sich selbst genügenden Wirtschaftseinheit nicht auf. Nur die Überschüsse gewerblicher Produktion können in handelsmäßige Berechnung einbezogen, handelsmäßigem Vertrieb, diesem „bloßen Lückenbüßer einer sonst autonomen Produktion“[5]), unterworfen werden. Sie sind Ausnahmen, die der Regel, daß jedes Kloster selbst seine

---

[1]) Vgl. K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[6] S. 60. L. Brentano, a. a. O. S. 160 ff. [2]) Vgl. die Stellen bei Th. Sommerlad, a. a. O. S. 176 f. 189. 200, dazu E. Troeltsch, a. a. O. XXVI, S. 341 ff. [3]) Vgl. die Nachweise bei E. Loening, a. a. O. I, S. 174 Anm. 2 und 3. [4]) Vgl. W. Möller-H. von Schubert, Lehrbuch der Kirchengeschichte I[2], S. 786 ff. K. Müller, Kirchengeschichte I[2], S. 215. [5]) K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[6] S. 146.

Erzeugnisse für seine Zwecke verwende, keinen Abbruch tun. Sie können sich einstellen gleichwie auch unvorhergesehene Bedürfnisse, und beiden wird nach Benedikts Meinung ein Kloster Rechnung zu tragen wissen. Es wird im Falle des Überflusses durch Verkauf abstoßen was nicht verbraucht werden kann, in Zeiten der Not dieser durch möglichst billigen Kauf abhelfen, ohne hierdurch den Besitz der Genossenschaft zu schädigen[1]). So lehrt die Regel Benedikts hier wie auch anderwärts[2]) ein Anpassen an die Bedingungen, zeitliche und örtliche, in die hinein alle Klöster gestellt sind. Sie will kein Gesetzbuch sein, das in jeder Zeile stets und allenthalben sklavischen Gehorsam fordert. Sie umschreibt — auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Organisation und Betätigung der Klöster — ein Ideal, um nichts mehr und nichts weniger als die Wege anzugeben, auf denen es erreicht werden kann, nicht unbedingt erreicht werden muß. Mit Recht konnte Benedikt sagen, daß seine Regel ein Mindestmaß von Anforderungen enthalte, die doch nur einem Anfang entsprächen[3]); wir aber werden die Anpassungsfähigkeit ihrer Vorschriften an vorhandene oder neu auftauchende Bedingungen als den letzten Grund dafür ansehen, daß sie so rasch über Italien, Frankreich und Deutschland sich verbreitete, so lange in diesen Ländern von Einfluß war, obwohl oder vielleicht gerade weil auf weite Strecken hin ihre Ordnungen in älteren Aufzeichnungen oder Zuständen wurzelten.

Die Voraussetzungen ihrer wirtschaftstheoretischen Anschauungen gemahnen schließlich daran, daß auch die Einrichtung des Frohnhofes vielfach an die Ausgestaltung sich anlehnt, welche die Landwirtschaft des römischen Reiches in der späteren Kaiserzeit gefunden hatte[4]). Wenn die Benediktinerregel sie ins Auge faßte, so erwies sie sich als Erhalterin einer Organisation inmitten sich verändernder politischer Bedingungen, die römisch war gleich der Bezeichnung der Mönche als der milites Christi[5]), die einer Tracht, derjenigen der römischen Krieger

---

[1]) Vgl. Reg. Bened. c. 55 l. 9 sqq. (p. 54). [2]) Reg. Bened. c. 18 l. 49 sqq. (p. 30 sq.), cc. 21. 22 (p. 32 sq.), c. 31 l. 27 sqq. (p. 37), c. 35 l. 8 (p. 39), c. 40 l. 8 sqq. (p. 43), c. 48 l. 13 sq. (p. 49) und besonders c. 55 (p. 54 sq.). [3]) Reg. Bened. c. 73 l. 18 (p. 69): hanc minimam inchoationis regulam descriptam ... perfice. [4]) Vgl. K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft [6] S. 104. [5]) Ich finde zwar die Bezeichnung nicht bei Benedikt, aber den Begriff der militia bzw. des militare kennt auch er; vgl. Reg. Bened. prol. l. 7 (p. 1), c. 1 l. 3 (p. 8), c. 2

ähnlich, sich bedienten, und in ihrer dominici schola servitii[1]) an das römische Zunftwesen gemahnten. Aufgezeichnet um die Mitte jenes sechsten Jahrhunderts, das den Niedergang der Ostgotenherrschaft in Italien, die Reaktion Ostroms wider das Germanentum und die Einwanderung der Langobarden in das Tiefland des Po erlebte, hat die Regula sancti Benedicti dem Abendlande eines der Kulturelemente überliefert, die in sich Altertum und Mittelalter verbanden und zusammenschmiedeten[2]).

l. 43 (p. 10), c. 58 l. 18 (p. 56). G. Schnürer (Franz von Assisi, München 1905, S. 127) spricht von römischen Militär-Traditionen, die in Benedikt nachgewirkt hätten.

[1]) Reg. Bened. prol. l. 90sq. (p. 4). [2]) E. Troeltsch, a. a. O. XXVI, S. 690f. nennt mit Recht das Mönchtum ein Asyl, in das sich das alte, vereinseitigte christliche Ideal geflüchtet hat.

Zur Kritik der Radowitzschen Fragmente.

Von

Friedrich Meinecke.

Josef von Radowitz hat noch in seinem letzten Lebensjahre durch die Herausgabe seiner „Gesammelten Schriften" (5 Bände, 1852/53) seinen Zeitgenossen ein reiches Material zur Beurteilung seiner staatsmännischen Persönlichkeit in die Hand gegeben. Zusammen mit seinen „Neuen Gesprächen aus der Gegenwart", die 1851 erschienen waren, bilden sie einen Epilog und zugleich eine Rechtfertigung seiner deutschen Politik von 1848/50, eine Rechtfertigung zugleich auch seiner eigenen inneren Entwicklung, die ihn aus dem Lager der preußischen Hallerianer, des Berliner Politischen Wochenblatts der dreißiger Jahre, der christlich-germanischen Genossen Friedrich Wilhelms IV. hinübergeführt hatte in die Ideenwelt des konstitutionellen Bundesstaates. Insbesondere ist der vierte Band der Gesammelten Schriften dazu bestimmt, Rechenschaft über den Gang zu geben, den die politische Erkenntnis des Verfassers genommen hatte. Es werden hier „Fragmente" politischen Inhalts aus den verschiedenen Lebensjahren, von 1826 bis 1852 reichend, in chronologischer Folge mitgeteilt, von denen nur ein kleiner Teil bereits früher einmal im Berliner Politischen Wochenblatte und anderen Organen gedruckt worden war. So wird hier die zwanglose Sammelmappe eines bedeutenden Mannes vor uns ausgeschüttet, der gewohnt ist, auf alle Zeitereignisse von der Höhe der Prinzipien aus zu blicken und doch dabei die Fähigkeit nicht verliert, seine Prinzipien durch die Erfahrungen der Zeitgeschichte umbilden zu lassen. Es ist nicht nur psychologisch von höchstem Reize, den leisen Wandlungen seines politischen Denkens nachzugehen,



sondern auch hier, und gerade hier scheint die Quelle geboten zu werden, aus der man sich über den geistigen Ursprung der Radowitzschen Unions- und Nationalpolitik, die auch zum großen Teil die Politik des Königs Friedrich Wilhelm IV. in den Jahren 1849/50 geworden ist, unterrichten kann. Und obgleich Radowitz' Entwicklung einige in hohem Grade singuläre Züge an sich hat, so wird man doch auch aus ihr mit lernen können, wie sich überhaupt der vormärzliche zum nachmärzlichen Konservatismus, insbesondere das rigorose christlich-germanische Wesen zu den modernen Typen monarchisch-aristokratischer Staatsauffassung hat umbilden können. Eben das wollte Radowitz durch die Veröffentlichung seiner Fragmente auch mit klarmachen. Irre er sich nicht, so schreibt er in der Vorrede (4, VII), so werde der Gang seiner eigenen politischen Erkenntnis „auch die Erfahrungen vieler Zeitgenossen abspiegeln, welche wie er von der ausschließlichen Verehrung der früheren Gestalten des Staates ausgegangen, jetzt nach gewissenhafter Selbstprüfung bei der Überzeugung von der heilsamen Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Ordnung in der Monarchie angelangt sind".

Für diese Fragen werden, um es gleich vorauszunehmen, die Radowitzschen Fragmente unter allen Umständen einen hohen Quellenwert behalten, aber da man sie bisher — zuletzt noch Paul Hassel, der Biograph von Radowitz — unbedenklich als Texte von originaler Fassung und von urkundlicher Treue benutzt hat und auch die Jahresdaten, unter denen sie eingeordnet sind, für ganz zuverlässig gehalten hat, so wird es doch nötig sein, hier zu kritischer Vorsicht zu mahnen.

Unser Kontrollmaterial zur kritischen Prüfung der Fragmente besteht einmal in denjenigen wenigen Stücken, die bereits früher publiziert waren, und dann vor allem in dem schriftlichen Nachlasse von Radowitz, der uns von dessen Sohne, dem kaiserlichen Botschafter a. D., zur Fortführung des Hasselschen Werkes zur Verfügung gestellt wurde. Es befindet sich in ihm zwar nicht das Originalmanuskript der Fragmente, wohl aber eine große Anzahl ähnlicher Stücke und darunter auch einiger nach Inhalt und Wortlaut verwandter und paralleler; ferner auch eine Fülle von größeren Entwürfen und Niederschriften, deren bedeutendste, die autobiographische „Zur Geschichte meines Lebens", Hassel am Eingang seines Werkes, übrigens mit manchen, sachlich nicht immer gerechtfertigten Auslassungen, pu-

bliziert hat. Diese Autobiographie ist deswegen besonders wertvoll, weil sie keine Rücksicht auf eine künftige Publizität zu nehmen versucht war; es finden sich so intime Mitteilungen in ihr, daß sie in der Tat nur, wie Radowitz am Eingang angibt, für die Augen seiner Frau und seiner Nachkommen bestimmt gewesen sein kann. Ein weiterer kritischer Vorzug ist, daß man ihre zeitliche Entstehung aus den am Schlusse der größeren Abschnitte gegebenen Datierungen ziemlich genau verfolgen kann. Sie ist begonnen, wie Radowitz angibt, in seinem 40. Lebensjahre, also nach dem 6. Februar 1836, und der letzte Absatz ist niedergeschrieben im April 1848. So hat man in diesen verschiedenen Schichten seiner Autobiographie auch eine ganz zweifelsfreie Quelle für die Entwicklung seines politischen Denkens.

Auch die übrigen noch ungedruckten Blätter seines Nachlasses, die in ihrem Charakter den „Fragmenten" ähneln, tragen zum großen Teile Jahresdatierungen von seiner Hand, wie Hassel schon anmerkt (I, IX). Das führt auf die beruhigende Vermutung, daß auch die gedruckten Fragmente zum großen Teile von Hause aus datiert gewesen sein werden. Aber kann man sich in allen Fällen darauf verlassen? Auf S. 22 begegnet unter dem Jahre 1829 eine Aufzeichnung mit dem Titel „Der Despotismus des Gesetzes", die unter dem Jahre 1832 mit dem Titel „Der heutige Freiheitsbegriff" noch einmal wiederkehrt. Sie kann nur 1831 oder 1832 entstanden sein, da sie an ein Wort des zur Zeit amtierenden französischen Ministerpräsidenten Casimir Perier anknüpft, dessen Ministerpräsidentschaft in die Zeit vom März 1831 bis zu seinem Tode im Mai 1832 fällt.

Ein zweiter Fall von nachweisbar unrichtiger Datierung liegt bei dem S. 24 ff. abgedruckten Stücke „Das juste milieu" vor. Es ist unter 1830 eingereiht, aber schon, wenn man es liest, stößt man sofort auf Erwähnungen von Namen und Ereignissen der französischen und spanischen Geschichte der folgenden Jahre, und aus welchem Zeitpunkte es tatsächlich stammt, zeigt das Berliner Politische Wochenblatt, wo es im Jahrgange 1837 unter dem Titel „Sonst und Jetzt" zuerst publiziert worden ist. Weiter: Das in den Fragmenten S. 57 gedruckte Stück „Rangverschiedenheit" ist dort unter 1834, das in den Fragmenten S. 60 abgedruckte Stück „Radikalismus als Glaube" unter 1835 eingereiht, beide sind im Wochenblatte aber erst 1837 erschienen. In den beiden letzten Fällen könnte man vielleicht noch

vermuten, daß Radowitz die früher entstandenen Stücke erst im Jahre 1837 dem Wochenblatte zur Veröffentlichung übergeben habe, aber die beiden ersten Fälle zeigen deutlich, daß die Datierungen der Radowitzschen Fragmente überhaupt nicht unbedingt zuverlässig sind.

Bei einer Vergleichung des an zweiter Stelle erwähnten Stückes (über das juste milieu) mit dem Drucke im Berliner Politischen Wochenblatte von 1837 trifft man auch auf einige Abweichungen des Wortlautes. Im Wochenblatte wird die Partei des juste milieu, des Bourgeoisliberalismus gegenüber den ausgesprochenen Republikanern direkt als „zweite Revolutionspartei", als ein Teil des „Lagers der Revolution" stigmatisiert, — in den Fragmenten heißt sie nur „die zweite Partei". Es heißt dann weiter im Texte der Fragmente, daß den Aufgaben dieser Partei „die parlamentarische Regierung, ja selbst der bonapartische Despotismus" entsprächen. Statt „parlamentarische Regierung" liest man im Wochenblatte von 1837: „Repräsentativmonarchie". Diese Varianten erscheinen vielleicht geringfügig, aber erinnern uns doch, daß zur Zeit der Veröffentlichung der Fragmente „parlamentarische Regierung" und „Repräsentativmonarchie" keineswegs mehr als gleichbedeutend galten. Zur Repräsentativmonarchie hatte sich Radowitz selbst seit den Märztagen von 1848 bekehrt, aber zum Anhänger einer rein parlamentarischen Regierung ist er nie geworden. Sollte er, diese Vermutung drängt sich hier schon auf, an dem Texte der Fragmente vor ihrem Drucke vielleicht kleine Änderungen vorgenommen haben, die den Ausdruck seiner früheren Abneigung gegen den Liberalismus aller Schattierungen etwas milderten?

Diese Vermutung wird zur Gewißheit, wenn wir das ebenfalls schon erwähnte Stück „Radikalismus als Glauben" mit dem Texte des Wochenblattes konfrontieren. Hier heißt es „Der Liberalismus als Glaube". Durchweg ist in dem Drucke von 1853 das Wort „liberal" durch „radikal" ersetzt. Hatte Radowitz im Jahre 1837 den Liberalismus in Bausch und Bogen verurteilt, so war er 1853 längst nicht mehr in dieser Stimmung. Aber unerfreulich für uns ist nur, daß er danach nun die Ergüsse seiner früheren Jahre etwas retuschiert und ihnen dabei den Anschein gibt, als sei diese retuschierte Fassung auch die ursprüngliche Fassung jener Zeit. An Memoiren und Autobiographien sind wir es schon gewohnt, daß der Verfasser mit

den Erfahrungen und Auffassungen seines späteren Lebens die Darstellung des früher Erlebten färbt, aber das sind recht oft nur unbewußte Färbungen, während hier die urkundlichen Dokumente des Entwicklungsganges selbst verändert zu sein scheinen. Ein hartes Wort will sich auf die Lippen drängen, — aber vielleicht ist doch noch eine mildere Auffassung dieses Sachverhaltes möglich.

Ganz ähnliche nachträgliche Milderungen finden sich nämlich auch in dem Manuskripte seiner autobiographischen Aufzeichnungen. Hier heißt es z. B. (Hassel I, 67) an einer Stelle, die im Herbste 1839 geschrieben ist: „Der Herrschaft der revolutionären Staatsweisheit konnte in Deutschland ein Todesstoß gegeben werden." Das Wort „revolutionären" ist mit anderer Tinte von ihm hinein korrigiert worden für das ursprünglich gewählte Wort „pseudoliberalen". — Auf derselben Seite heißt es weiter: „Ich verwerfe die Majoritätenregierungen als mörderisch für die einzig wahre, rechtliche Freiheit." Statt „Majoritätenregierungen" hatte ursprünglich gestanden: „das moderne Konstitutionenwesen". Also auch hier hält er es — so muß man sich diese und ähnliche Korrekturen wohl erklären — für nötig, seine einstige Gegnerschaft gegen die liberalen Ideen zu mildern. Und hier kann nun von einer absichtlichen Irreführung des deutschen Publikums, von einer absichtlichen Verschleierung seines einstigen Parteirigorismus nicht die Rede sein, denn diese Aufzeichnungen waren, wie wir sahen, nur für die Augen der Familie bestimmt und diese hatte zugleich den ursprünglichen Text auch deutlich vor Augen. Ohne Zweifel hat sich Radowitz für vollkommen berechtigt, — vielleicht sogar aus falsch verstandener Friedfertigkeit für verpflichtet gehalten, solche Härten und Schärfen des Ausdrucks, die seiner inzwischen gewandelten Überzeugung zu sehr widersprachen, nachträglich abzuschleifen. Die Meinungen über das, was literarisch erlaubt ist, haben schließlich auch ihre Entwicklung durchgemacht. Wir haben kein Recht, von unseren heutigen feineren Anschauungen aus über Radowitz zu moralisieren, aber wir müssen es jedenfalls konstatieren, daß der Text seiner Fragmente nicht in jeder Zeile original ist.

Im allgemeinen wird man diesen Text da für ursprünglich halten können, wo er den älteren Standpunkt von Radowitz, die christlich-germanischen Grundsätze und Vorurteile, die Feindschaft gegen alle Spielarten des Liberalismus rein und scharf zum Ausdruck bringt.

Dort aber, wo schon leise Abschwächung dieses Gegensatzes durchschimmert und wo die Tendenzen seiner späteren Wirksamkeit vom Frühjahr 1848 an schon anzuklingen scheinen, gilt es behutsam sein, darf man nur da den Fragmenten trauen, wo sie bestätigt werden durch andere gleichzeitige und zweifellos authentisch überlieferte Äußerungen von Radowitz.

Wie nötig diese Vorsicht ist, zeigt uns eines der bekanntesten und interessantesten der Radowitzschen Fragmente, der kleine Aufsatz „Preußische Politik" (4, 97 ff.), den Radowitz dem Jahre 1839 zugeschrieben hat. Man horcht auf, wenn man hier liest: „Das entschiedene Ziel der preußischen Politik muß daher die Erlangung und Erhaltung einer unzweifelhaften Hegemonie in Deutschland sein." Hassel hat mit Recht die Bedeutung dieses Aufsatzes sehr hoch eingeschätzt und hat ausgeführt, wie der Prozeß der inneren politischen Sinneswandlung „in demselben Augenblick begonnen hat, wo Radowitz zu der Erkenntnis des deutschen Berufes der preußischen Monarchie gelangt war" (1, 374). Aber er meint doch dabei (1, 296), daß der Begriff der „Hegemonie" hier noch durchaus im Sinne der moralischen Eroberungen aufgefaßt sei. Anderer Ansicht war Rachfahl, der in einer Besprechung des Hasselschen Werkes (Göttinger gelehrte Anzeigen 1905, S. 252) aus jenem Radowitzschen Aufsatze das Ziel einer „wahrhaft staatlichen Einigung der deutschen Fürsten und Völker unter Preußens Hegemonie" herauslesen wollte. Ich trat ihm in meiner Besprechung des Hasselschen Buches (Hist. Zeitschr. 98, 182) entgegen, erklärte mich für die Hasselsche Deutung und freue mich nun, daß der Befund des handschriftlichen Nachlasses diese Deutung bestätigt. Er enthält zwar nicht die Urform jenes Stückes „Preußische Politik", wohl aber eine andere Redaktion desselben in einer 15 Foliomanuskriptseiten füllenden Denkschrift „Das Verhältnis Preußens zum deutschen Bunde". Anspielungen auf Verwandtschaftsverhältnisse des regierenden Königs[1]) machen es unzweifelhaft, daß sie nach dem Thronwechsel von 1840 geschrieben ist. Sie kann aber auch nicht lange danach zu Papier gebracht worden sein, denn es existiert für ihren zweiten Teil noch eine andere, zeitlich frühere Fassung (unter

[1]) „Mecklenburg, deren einer Herrscher der Schwager, der andere der Onkel des Königs ist."

dem Titel „Preußens Stellung im deutschen Bunde"), in der jene Anspielungen auf die Verwandtschaftsverhältnisse des Königs so gefaßt sind, daß sie noch vor dem Thronwechsel geschrieben sein muß [1]). In ihrem ersten Teile aber reproduziert die Denkschrift „Das Verhältnis Preußens zum deutschen Bunde" eben jenes in den Fragmenten 4, 97 ff. abgedruckte Stück — nicht vollständig zwar, aber so, daß wir für die wesentlichsten Ausführungen desselben nun eine ältere, unzweifelhaft aus der Zeit um 1840 stammende Redaktion besitzen, die von dem Verdachte späterer Retuschierung ganz frei ist. Und hier lautet nun jener in seinem Sinne bisher streitige Satz folgendermaßen: „Das ganz entschiedene Ziel der preußischen Politik wird daher die Erlangung und Erhaltung einer ganz unzweifelhaften moralischen Autorität in Deutschland sein müssen." Man konnte schon bisher aus dem übrigen Inhalte des in den Fragmenten gedruckten Textes entnehmen, daß der Ausdruck „Hegemonie" nicht in dem scharfen politischen Sinne gemeint sein konnte, den er im Kampfe um die Vorherrschaft in Deutschland seit 1848 erhielt, — wir müssen nunmehr dringend vermuten, daß er überhaupt nicht dem ursprünglichen Texte angehört, sondern von Radowitz erst bei der Redaktion seiner Fragmente für den Druck hineinkorrigiert worden ist.

Fügen wir noch andere Varianten hinzu, die unsere Vermutung zu stärken geeignet sind. In dem gedruckten Texte des Fragmentes wird ausgeführt, daß Österreichs Interessen mehr europäisch, Preußens Interessen mehr deutsch seien, daß Preußen also, was den Einfluß auf Deutschland beträfe, „in allen deutschen Sachen vorausbleiben muß". „Daß letzteres (Preußen) seinen ihm zufallenden Einfluß nun wieder da im gemeinschaftlichen Interesse verwende, wo es sich um allgemeine Gesichtspunkte handelt, wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern kann unbedenklich daneben bestehen."

Dieser Satz lautet in unserer Handschrift: „Daß es seinen ihm zufallenden Einfluß nun wieder im österreichischen Sinne verwende, wo es sich um allgemeinere Gesichtspunkte handelt, wird hierdurch nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern kann unbedenklich zugegeben werden."

[1]) „Mecklenburg, deren einer Herrscher der Schwager, der andere der Schwiegersohn des Königs ist."



Diese letztere Fassung hat einen spezifisch vormärzlichen Geschmack und zeigt aufs deutlichste, wie Radowitz, trotzdem er sich gerade hier schon dem Banne der Ideen der heiligen Allianz zu entwinden beginnt, doch noch in ihm steckt. Die gedruckte Fassung dagegen hobelt diese Spuren etwas hinweg.

Genau denselben Eindruck hat man von einer weiteren Variante. Im gedruckten Text heißt es: „Den Kabinetten muß die unwandelbare Überzeugung gegeben werden, daß ihre Selbständigkeit bis zu dem kleinsten Bundesgliede herunter in Preußen seine stete und feste Stütze habe. Es genügt nicht, daß bloß die Besorgnis vor unserer Arrondierungslust verschwinde, sondern es muß dahin kommen, daß jeder fühle, Preußen finde eben in dieser Mannigfaltigkeit der Territorien, die ihm so viele Berührungspunkte mit dem übrigen Deutschland gibt, seine politische Aufgabe."

In der Handschrift heißt es: .... „Jeder fühle, Preußen finde eben in seiner Zerstückelung, die ihm so viele Berührungspunkte mit dem übrigen Deutschland gibt, seine wahre politische Aufgabe." Die handschriftliche Fassung bekundet einen geradezu verstiegenen Idealismus, die gedruckte Fassung gibt ihm eine Wendung, die auch ein realpolitisch gestimmter preußischer Staatsmann in den Mund hätte nehmen können.

„Um eine wahre Suprematie zu schaffen", heißt es weiter im gedruckten Texte, „ist die öffentliche Meinung von hoher Bedeutung." Statt „Suprematie" hat die Handschrift den minder anspruchsvollen Ausdruck: „Autorität".

„Man schaffe gemeinsame Institutionen jeder Art; selbst wenn sie nur wenig materiellen Gewinn bringen, so ist schon das Gefühl der Gemeinschaft unschätzbar." So der Druck. Die Handschrift sagt, wieder idealistischer: „selbst wenn sie gar keinen materiellen Gewinn bringen".

„Wir können uns nicht dem vulgären Liberalismus anschließen und auf diesem Wege Popularität suchen", fährt der Druck fort. Die Handschrift aber fügt den im Drucke fortgefallenen Satz hinzu: „Fern sei solches Speichellecken bei dem Götzen der Zeit!" Das gehört nun wieder in das oben behandelte Kapitel der Milderung früherer Ausfälle gegen den Liberalismus.



Insgesamt ist also die handschriftliche Fassung von merklich konservativerer Färbung als die gedruckte, läßt viel deutlicher den idealistischen Doktrinarismus des christlich-germanischen Kreises erkennen und zeigt den Verfasser also etwas weiter zurück in seiner politischen Entwicklung. Dabei entstammt die Handschrift, wie wir nachwiesen, der Zeit nach dem Thronwechsel von 1840, während das gedruckte Fragment von Radowitz dem Jahre 1839 zugeschrieben ist. Es kann ja sehr wohl sein, daß diejenige Aufzeichnung, die er dem Drucke zugrunde legte, in der Tat diesem Jahre angehört, aber die charakteristischen Varianten des Druckes, die wir vorlegten, können unmöglich 1839 geschrieben sein, sondern sind höchstwahrscheinlich erst kurz vor dem Drucke entstanden — als Niederschlag der nachmärzlichen Erfahrungen.

Weitere Beobachtungen, wie sie namentlich an den Fragmenten des Jahres 1847 gemacht werden konnten, hoffen wir in anderem Zusammenhange vorlegen zu dürfen. Die Fragmente verlieren zwar nach dem, was wir konstatierten, den Wert einer Quelle von ungetrübter Reinheit, aber der Nachweis dieser Trübungen vertiefte zugleich unsere Erkenntnis des inneren Entwicklungsganges von Radowitz. Wir sahen, daß es langsamer mit ihm vorwärts ging, daß er um 1840 noch zäher und fester in den Doktrinen seiner Jugend steckte, als es bisher schien, und wir konnten zugleich die Differenzen zwischen der Denkweise des vormärzlichen und des nachmärzlichen Radowitz beleuchten. Jedenfalls würde eine Quellenkritik, die nicht nach einem irgendwelchen positiven Gewinne strebte, auf halbem Wege stehenbleiben.

Lothars III. Heereszug nach Böhmen 1126.

Von

Dietrich Schäfer.

Der Zug, den Lothar von Sachsen zu Anfang seiner Regierung unternahm, endete mit einem Mißerfolge, ist auch nicht von tiefer greifender Bedeutung; aber die Behandlung, die er in neueren Darstellungen gefunden hat, ist von einem gewissen methodischen Interesse. Sie ist bis zu einem gewissen Grade geeignet, zu belegen, wie man nicht verfahren soll.

Es fehlt nicht an Nachrichten über den Zug, deutschen und böhmischen, die den Ereignissen zeitlich nicht fernstehen. Sie lassen sich aber, wenigstens soweit die deutschen Quellen in Frage kommen, nicht in eine sichere chronologische Ordnung bringen. Die betreffenden Eintragungen der S. Petri Erphesfurtensis continuatio Ekkehardi gehören vielleicht noch in Lothars eigene Regierungszeit; ganz ausgeschlossen ist das auch nicht von den Annales Rosenveldenses. Dagegen fallen die Mitteilungen der Annales Patherbrunnenses wohl sicher in eine spätere Zeit, und ganz bestimmt wissen wir das von der Kaiserchronik und Ottonis gesta Friderici, von denen jene über 20, diese gut 30 Jahre nach den Ereignissen entstanden sind. So lassen sich maßgebende chronologische Gesichtspunkte für die Bewertung dieser Quellen nicht gewinnen. Da sich auch eine Abhängigkeit der einen von der andern nicht erkennen läßt, so stehen sie gleichberechtigt nebeneinander.

S. Petri Erphesfurtensis continuatio Ekkehardi[1]) berichtet zu 1125, daß Otto, der Fürst Mährens, zu König Lothar gekommen sein

[1]) Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. ed. Holder-Egger p. 34 (vgl. p. 25), als Annales Erphesfurdenses MS. VI, 537, Ann. imperiales Lothariani bei Böhmer, Fontes III, 574.



solle, zu klagen, daß er seines Erbrechts auf das Herzogtum Böhmen beraubt worden sei. Der König habe darauf dem derzeitigen böhmischen Herzog Udalrich, nachdem dieser einen ihm gesetzten Termin vor einem Fürstengericht versäumt (verachtet) habe, öffentlich Krieg angekündigt. Sie fährt zu 1126 dann fort: „Zwischen König Lothar und dem Herzog der Böhmen Udalrich ist am 18. Februar in Böhmen eine Schlacht geschlagen worden, in der viele der Edlen im Heere des Königs fielen. Markgraf Adalbert und Graf Ludwig wurden gefangen hinweggeführt. Dort fand auch Herzog Otto von Mähren, der die Ursache des ganzen Krieges war, den Tod [1]).

Markgraf Adalbert ist der Ballenstedter, „Albrecht der Bär", derzeit Markgraf der Ostmark. Graf Ludwig wird in der Chronica s. Petri Erfordensis moderna und in den Ann. Pegavienses, die der gleichen Quelle wie die Continuatio Ekkehardi (nach Holder-Egger „Thüringischen Annalen") entstammen, de Lare bzw. de Lara zubenannt. Es ist Ludwig von Lohra (unweit Bleicherode), der 1116, 1123 und 1124 urkundlich erwähnt wird [2]).

Die Continuatio fügt dann unter 1127 hinzu: König Lothar nahm, als er in Merseburg Pfingsten feierte, den Herzog der Böhmen Udalrich wieder zu Gnaden an und hob dessen Sohn aus der heiligen Taufe [3]). Daß letzteres nach den Annales s. Disibodi und der Canonici Wissegradensis Continuatio Cosmae erst Ostern 1128 in Merseburg geschah, bemerkt Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 152 A. 19.

Die dürftigen Angaben der Continuatio Ekkehardi erfahren eine kleine Bereicherung durch die Annales Rosenveldenses. Sie

---

[1]) Otto quidam principatum gerens provintiae, quae Merehern dicitur, regem Lotharium adiit interpellando conquerens, se ducatu Boemiorum velut hereditaria dignitate iniuste privatum. Rex igitur Ůdalrico Boemiorum tunc temporis duci post datas iudicio principum inducias, quas idem contempserat, publice bellum indicit. — 1126: Bellum Boemiae inter regem Lotharium et Ůdalricum ducem Boemiorum commissum est XII. Kal. Mart., in quo multi nobilium de exercitu ceciderunt regis. Adelbertus quoque marchio et Ludewigus comes captivi abducti sunt. Ubi et Otto dux de Merchern occubuit, qui causa totius belli extitit. [2]) Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger p. 165; MS. XVI, 255; Dobenecker, Regesta diplomatica . . . Historiae Thuringiae I Reg. [3]) Rex Lotharius apud Marseburg pentecosten celebrans Udalricum ducem Boemiorum in amiciciam recepit et filium eius de sacro fonte baptismatis suscepit.

berichten zu 1126: „König Lothar rückt mit starker Macht in Böhmen ein. Aber alsbald nach seinem Eintritt wird er von dem Herzog dieses Volkes mittelst eines Hinterhalts umzingelt, am 19. Februar, und zahlreiche Adlige vom Gefolge des Königs werden mit vielen anderen getötet. Auch wird Markgraf Adalbert, nachdem er alle die Seinen verloren hatte, mit vielen andern gefangen. Dann (dann erst) wird der Herzog mit dem Könige versöhnt, indem ihm der angerichtete Schaden nachgesehen wird, und so kehrt dieser zurück[1]).

Größere Klarheit erhalten wir, besonders über die Umzingelung, durch die Annales Patherbrunnenses.

Sie berichten: „Der König bricht mit einer zusammengerafften Heeresmacht, die klein genug war, gegen Böhmen auf, um Otto, der klagte, daß er seines Anrechts auf dieses Land beraubt worden sei, wieder einzusetzen, aber unvorsichtig, denn er nahm nicht mehr als 3000 mit, der Feinde aber waren 20000 oder mehr. Vor dem Könige aber zogen 200 Beweglichere her, die besonders ausgerüstet waren, die Verhaue des Waldes niederzulegen, der Böhmen von Sachsen trennt. Als diese sich durch weglose und abschüssige Partien des Waldes gleichsam kriechend hindurcharbeiten, ermüdet sowohl durch die Menge des Schnees, als durch das Niederlegen der Verhaue, werden sie durch einen Hinterhalt der Feinde unversehens umzingelt. Dort werden viele der Besten des Landes niedergehauen, tapfere und edle Männer, deren Namen Klang hatten zu Hause und im Felde“[2]). Der Verfasser fügt eine gleichsam dichterische Beteue-

[1]) MS. XVI, 104: Rex Luderus cum valida manu Bohemyam ingreditur; set mox in ingressu a duce illius gentis circumvenitur per insydias, 11. Kal. Marcii, occiditurque multitudo nobilium de comitatu regis cum aliis quam pluribus. Adalbertus etiam marchio, omnibus suis perditis, cum aliis multis capitur. Demum dux cum rege pacatur, indulta in ipso exercita iniuria, sicque revertitur. Zu revertitur glaube ich trotz der entgegenstehenden grammatischen Konstruktion den König als Subjekt setzen zu sollen: ingreditur — revertitur.
[2]) Rex, rapta acie admodum parva, in Boemiam pro restituendo Ottone, qui iniuste honore praedictae provinciae privatum se querebatur, tendit, incaute quidem. Tria enim milia, non plus secum assumpsit, hostium vero viginti milia aut amplius erant. Ducenti vero expeditiores regem praecedebant ad praecidendas indagines silvae, quae Boemiam a Saxonia disterminat, dispositi. Cumque hi per invia et abrupta silvae quasi repentes laborarent, tum nivium magnitudine, tum indaginum incisione fatigati, hostium insidiis ex improviso circumveniuntur. Obtruncantur ibi plerique terrae meliores, viri fortes et nobiles, domi militiaque clari.

rung hinzu, daß diese Männer den Nachfahren gezeigt haben würden, welche Tapferkeit ihnen eigen sei, wenn sie dem Feinde auf freiem Felde hätten begegnen können. Denn sie seien nicht als Feige oder Flüchtige gestorben, sondern alle gefallen mit dem Gesicht dem Feinde zu-, nicht abgewendet; keiner habe den Platz, den er lebend behauptet, sterbend verlassen; der Verlust der Feinde sei groß gewesen. Er fährt dann fort: „Auch Otto ward inmitten eines dichten Haufens von Feindesleichen leblos gefunden. Markgraf Adalbert, ein junger Mann und Krieger von den trefflichsten Gaben, wird gefangen. Als dies der König hört, wird er noch heftiger gegen die Feinde erregt und bereitet sich zum Kampfe vor wie ein gereizter Löwe, der lieber alles über sich ergehen lassen will, als in schimpflicher und ihm ungewohnter Flucht sein Heil suchen, wie es von Caesar heißt:

Auch zum Untergange eilt er, wenn er nur die Freude stört.

Als aber Udalrich — denn diesen Namen trug, der Böhmen erhielt — von der durch kein Mißgeschick erschütterten Standhaftigkeit des Königs hörte, erschrak er und schickte Gesandte, den König zu bitten. Zuletzt vorgelassen vom Könige, wirft er sich ihm zu Füßen und erfleht Verzeihung. Als er endlich kaum die Gnade des Königs erlangt hat, wird er Mann des Königs, schwört ihm den Mannschafts- und den Treueid, verspricht, die Gefangenen herauszugeben, sein Land zu Lehen zu empfangen und lindert so durch demütige Unterwerfung den Schmerz, der dem Könige durch die Niederlage des Heeres bereitet war. Danach kehrt der König zurück, traurig genug über den Verlust tapferster Krieger“ [1]).

[1]) Ebd.: Otto quoque, cuius supra mentionem fecimus, inter hostium cadavera confertissima exanimis repertus est. Marchio Athelbertus, egregiae indolis iuvenis et militaris, capitur. Quo audito rex atrocior in hostes concitatus et ut leo efferatus pugnae se praeparat, omnia experiri malens quam turpi fuga sibique insolita vitae consulere, et ut de Iulio scriptum est:

Ire vel in clades properat, dum gaudia turbet.

Wotheiricus vero, nam id nomen erat ei, qui Boemiam obtinuit, audita regis constantia de adversis casibus nil tremefacti, expavit, supplices ad regem legatos destinat. Tandem adductus coram rege prosternitur veniamque deprecatur. Denique gratia regis vix inpetrata, homo regis efficitur, amodo se regi subditum et fidelem fore iuramento confirmat, captivos reddere repromittit,



Die oben gegebene Übersetzung ist in einem Punkte nicht ganz einwandsfrei. Expeditiores ..... dispositi ist wiedergegeben als: „Beweglichere, die besonders ausgerüstet waren". Wenn das richtig ist, so hat man an leichter oder weniger bewaffnete Leute zu denken, die sich vor allem auf das Wegräumen der Hindernisse eingerichtet hatten. Damit stimmt aber nicht recht, daß es nach der Darstellung des Annalisten gerade diese Abteilung war, die dem Überfall des Feindes erlag, und in der dann so viele namhafte Männer umkamen. Man kann sich nicht vorstellen, daß so viele von den besten Kämpfern gerade bei diesem Auftrage beteiligt gewesen sein sollen. Ich sehe aber auch nicht, wie man anders übersetzen kann, ohne auf größere Schwierigkeiten zu stoßen.

Wie hier etwas bleibt, das nicht ganz verständlich wird, so auch in der Frage der Verhaue. Wo und wie hat man sich die indagines zu denken? Deutsch wird indago mit hagen wiedergegeben, ein Ausdruck, der auch nicht eindeutig ist. Der Erzähler denkt offenbar an künstliche Wegsperren, an ein „Gebück" oder dergleichen, wie sie sich zahlreich in Grenzwäldern nachweisen lassen, vor allem auch an den böhmischen Grenzen selbst. An der alten dänisch-schwedischen (schonen-smaaländischen) Grenze kennen wir ihre Einrichtung genauer. Außer der eigentlichen Wegsperre waren schräg in den Wald hineinlaufende Verhaue angebracht, die den Feind einem Entenfange gleich in scheinbar offenem Gelände aufnehmen, so daß, wenn er den Weg verfolgend auf das eigentliche Hindernis stieß, er von den Seiten her angegriffen und zugleich ihm die Umkehr durch Fällen von Bäumen in seinem Rücken erschwert oder gar unmöglich gemacht werden konnte. An derartige Vorkehrungen ist hier doch kaum zu denken. Sie setzen einen mehr ebenen Boden voraus, als ihn das sächsisch-böhmische Grenzgebirge aufweist. Auch würden sie nicht recht passen zu dem, was weiter berichtet wird [1]).

provinciam in beneficium accipit et dolorem regis, qui pro clade exercitus acciderat, magnae humilitatis subiectione temperavit. His actis rex admodum tristis super fortissimorum militum interitu regreditur.

[1]) Künstliche Wehren verschiedener Art in Grenzwäldern sind bekanntlich außerordentlich häufig in den verschiedensten Gegenden von den Pyrenäen und dem Mittelmeer bis hinauf in die skandinavischen Gebiete nachweisbar, wenn auch nur selten so, daß man sich eine klare Vorstellung von ihrer Beschaffenheit machen kann. Über die im Text angezogenen schwedischen Sperren vgl. Carl

Wir erhalten nämlich durch die Kaiserchronik die Auskunft, daß das Unternehmen der Deutschen als ein Umgehungsversuch aufzufassen ist. Der Dichter ist nicht schlecht unterrichtet. Er erzählt von der Vertreibung Ottos von Mähren durch den böhmischen Herzog, von seiner Flucht zu Lothar, und daß die Sachsen seine Vergewaltigung als eine Verletzung der Reichsrechte auffaßten:

Den Sahsen geviel iz ubele.
Si sprachen, iz wære wider dem riche getân,
iz solte an alle ir êre gân.

Die Fürsten kamen mit dem Könige überein, nach Böhmen zu ziehen:

Dô was der Bêhaime walt
allenthalben verhaget,
daz der niemen mahte durch chomen,
er nehête den lîp dâ zestete verlorn.
Ottô was ain listiger man;
tûsent rîter er zuo sich nam.
Si huoben sich ze vuozen;
diu ros si hie ûz liezen;
si wolten dar in sîn geslichen.
Dô was der snê sô michel,
si nehêten wek noch phat;
die helde wurden harte nôthaft;
ir gewaeffen si selbe truogen;
die helde begunden harte muoden.
Die Bêhaime wurden sîn gewar;
vil sciere gerehten si sich dar.
Die Sahsen wurden alremaist erslagen;
Ottô chôm ouch niemer dan[1]).

Obgleich hier nicht geradezu von einer Umgehung gesprochen wird, so ist es doch unverkennbar, daß die Chronik an eine solche denkt. Der landeskundige Otto ist der Führer. Die beauftragte Ab-

Adlersparre in Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens Handlingar III, 181, 307 ff., 329. Über böhmische Grenzsperren u. a. Herim. Augiensis MS. V, 123; Ann. Altahenses MS. XX, 795; Stenzel, Liber fundationis claustri s. Mariae in Heinrichow S. 57.

[1]) MS., Deutsche Chroniken I, 387 ff., V. 16982—84, 16987—17004.

teilung ist fünfmal so groß als in den Paderborner Annalen. Aber das könnte man einigermaßen auszugleichen versuchen, indem man sich vorstellt, daß dort nur an die zum Niederlegen des Verhaues bestimmte Mannschaft gedacht ist, hier auch an ihr beigegebene eigentliche Streiter, die jenen unmittelbar oder in geringer Entfernung folgten. Das würde dann auch den von den Annalen erwähnten Verlust gerade solcher Kämpfer erklären und die dort aufgetretenen Schwierigkeiten heben. Der Dichter erwähnt allerdings nichts von einem Versuche, Teile der Sperre niederzulegen; nach ihm erwachsen die Schwierigkeiten durch den tiefen Schnee. Aber ein eigentlicher Widerspruch besteht doch zwischen den Nachrichten nicht: Auch die Paderborner Annalen sprechen von der Menge des Schnees. Man kann versuchen, die Berichte zu vereinigen, und sich vorstellen, daß die Umgehung sich schon einen Weg durch die Grenzwehr gebahnt hatte, als sie dem Feinde erlag. Dem stehen die Annalen nicht entgegen. Man hätte sich dann den indago, hagen als einen fortlaufenden Verhau zu denken, was auch dem Wortlaut der Chronik entspricht: Allenthalben verhaget.

Die Kaiserchronik spricht in unmittelbarem Anschluß an diese Erzählung von einer nachfolgenden Einschließung des Königs:

Aines morgenes, dô es tagete,
der herzoge Uolrich behabete
den chunich unt die sîne.
Die vursten begunden harte zwîvelen;
di wîsen, di dô dâ wâren,
biscove unt grâven,
di gerieten dem herzogen Uolrîche,
daz er dem chunige solte entwîchen,
er wære des rîches hêrre.
Do gevolget in der hêrre;
des chuniges hulde er gewan;
sît wart er sîn haimlîch man,
daz er des rîches râtgebe was;
vor Nurenberc er mit im saz [1]).

[1]) V. 17005—18. Der Versuch Schums, Forschungen zur deutschen Geschichte XV, 612, zwischen diesen Stellen und dem Bericht der Ann. Patherbrunnenses einen Quellenzusammenhang herauszufinden, muß als mißglückt bezeichnet werden.

Was hier erzählt wird, ist mit den bisher beigebrachten Nachrichten gut vereinbar. Auch aus den Paderborner Annalen wird ersichtlich, daß Lothar sich in einer Notlage befand. Hier wird klar gesagt, daß er sich „eines Morgens" mit den Seinen vom Herzog Ulrich umzingelt fand, das circumvenitur per insydias der die Ereignisse zusammenfassenden Rosenfelder Annalen. Aines morgenes klingt befremdend, als wenn längere Zeit zwischen der Überwältigung der Umgehungsabteilung und der Einschließung des Königs verflossen sei; man darf die Wendungen des Dichters aber sicher nicht pressen. Die Verständigung zwischen dem Könige und dem Herzoge wird dann nicht in dem Maße als ein Gnadenakt des Königs dargestellt wie in den Paderborner Annalen. Der Dichter ist nicht von so streng königlicher und sächsischer Gesinnung erfüllt wie der Annalist. Aber der Herzog muß doch auch, trotz seines militärischen Vorteils, um Versöhnung nachsuchen. Beim Könige anwesende Bischöfe und Grafen, die um den Ausgang bangt, setzen sich mit dem Herzoge in Verbindung und bestimmen ihn, dem Könige nachzugeben. Er gewinnt dessen Huld, gratia impetrata der Annalen; er wird des Königs Mann, homo regis efficitur, sogar sein Vertrauter (haimlîch), ein Berater des Reiches, der seine Treue im Juni des nächsten Jahres beim Angriff auf Nürnberg bewährte.

Eingehender als alle bisherigen Quellen berichtet Otto von Freising über die Hergänge. Er hat sie für wichtig oder interessant genug gehalten, sie im einleitenden Buche seiner gesta Friderici zu erzählen, als einzige Nachricht und als eine Art Nachtrag zur Regierung Lothars, wie sie in der Chronik besprochen war.

„Ein Graf Otto von Mähren, der nach der böhmischen Herzogswürde strebte, kam zum König und bewog ihn durch reiche Geldversprechungen, daß er mit ihm nach Böhmen ziehe, um ihn dort zum Herzoge zu machen. Ulrich, der das Herzogtum damals innehatte, vermochte durch keine Willfährigkeit den König von seinem Beginnen abzubringen. Dieser begab sich nach Sachsen, sammelte ein Heer und drang, Otto mit sich nehmend, zur Winterszeit in den Schutzwald (die Wehren des Grenzwaldes [1])) ein, der Böhmen und

[1]) Claustra silvarum. Man könnte auch übersetzen: In die Päſſe (Engen) des Waldes (Gebirges), der usw.

Sachsen trennt. Herzog Ulrich von Böhmen aber schlug in ebendiesem Walde (Gebirge) an einer verborgenen Stelle, die rund herum von Wäldern umgeben war, an einem Flüßchen sein Lager auf. Infolge des vielen Schnees verlor der König mit den Seinen den Weg, irrte im pfadlosen Walde umher und kam zufällig an den erwähnten Fluß, wo die Seinen, durch die große Mühe und durch Hunger erschöpft, zu ruhen dachten. Der Fluß brachte den „Barbaren" [1]) Kunde, daß ihre Feinde in der Nähe seien. Unvermutet kamen sie über sie, griffen die durch das Waten im Schnee ermüdeten Sachsen, die in der Vorhut waren, an und töteten sie grausam, nachdem wenige entkommen, einige gefangen worden waren. Als dies der König sah und wegen der Enge der Wege den Seinen keine Hilfe bringen konnte, wurde sein Herz von wildem Schmerz ergriffen, und von der Erinnerung an seine alte Tapferkeit und die Taten, die er von Jugend auf verrichtet hatte, wie von himmlischem Tau erfrischt, zog er sich mit den Wenigen, die er noch bei sich hatte, auf einen Hügel zurück. Der genannte Herzog hielt ihn dort so gut wie vollständig eingeschlossen, indem er die Seinen ringsherum aufstellte und durch das Fällen großer Bäume und eine Sperre den Rückzug unmöglich machte. Doch bot der Herzog durch Vermittlung seines Schwestersohnes, des sächsischen Markgrafen Heinrich [von Groitzsch, in Wirklichkeit Burggraf von Magdeburg], der mit dem Könige gekommen war, Genugtuung und kam demütig zu den Füßen des Kaisers, leistete ihm den Mannschafts- und den Treueid, empfing das Herzogtum von ihm und gab die Gefangenen heraus. So zog der König in großer Trauer heim, die Leichen der vornehmeren Gefallenen mit sich führend [2])."

---

[1]) Otto von Freisings antikisierende Ausdrucksweise: Deutsche, des Königs Leute = Römer, ihre Gegner = Barbaren. [2]) Ottonis Frisingensis gesta Friderici I, 21: Quidam enim Otto Moraviae comes ducatum Boemiae affectans principem adiit eique magnam pecuniam promittens ad hoc, ut Boemiam secum intraret ibique eum ducem crearet, inclinavit. Quod Ulricus, qui eundem ducatum tunc forte habebat, impedire volens, nullo principem obsequio a coepto revocare potuit. Igitur rex Saxoniam intrans militem instaurat ducensque secum Ottonem claustra silvarum, quae Boemiam et Saxoniam seiungunt, hiemali tempore ingreditur. Dux autem Boemiae Ulricus in ipsis silvarum abditis locis, septis undique silvis, super amniculum quendam castra posuit. Rex cum suis propter nimietatem nivium a recta via exorbitans ac per devia silvarum oberrans ad predictum amnem forte venit, suis viae labore nimio et

Otto berichtet dann noch, daß unter den Gefangenen der sächsische Markgraf Albert gewesen sei, daß der Untergang so vieler edler und erlauchter sächsischer Männer einen Haß zwischen Sachsen und Böhmen erzeugt habe, der noch nicht geschwunden sei, und daß auch Otto, der Urheber dieses Zusammenstoßes, seinen Ehrgeiz büßend, dort getötet worden sei [1]).

Scheidet man die vorhandenen Berichte, wie es bei Nachrichten über Kriegsereignisse ja naheliegt, nach den feindlichen Parteien, so würde Otto von Freising zu den Deutschen zählen. Es leuchtet aber sofort ein, daß Otto wesentliche, ja die wesentlichsten Punkte dessen, was er weiß, nur aus böhmischer Quelle haben kann. Er berichtet, für mittelalterliche Erzählungsweise sehr genau, wo der böhmische Herzog sein Lager aufgeschlagen hat, und auf welche Weise dieser dann Kunde vom Herannahen der Königlichen erhalten hat. Er weiß, wie der Herzog es möglich gemacht hat, des Königs Heer völlig einzuschließen. Dazu ist seine Gesamtauffassung mehr böhmisch als deutsch. Er ist der einzige Deutsche, der Lothar durch Geld bewogen werden läßt, in Böhmen einzugreifen. Er hebt nachdrücklich das vergebliche Entgegenkommen des Herzogs Ulrich (Sobieslav) hervor. Daß er Lothars Heldensinn preist und über die Unterwerfung wie die andern deutschen Quellen berichtet, kann in der Beurteilung seines Standpunkts nicht irremachen. Hier kommt seine Gesinnung

inedia exhaustis quiescere volentibus. Barbari turbatum cernentes amnem hostes in proximo esse presentiunt, ex inprovisoque supervenientes Saxones, qui in prima acie erant, iam per nives deambulando fatigatos invadunt, ac paucis per fugam elapsis, quibusdam captis caeteros crudeliter occidunt. Videns hoc princeps suisque ex angustia viarum nullum presidium ferre valens sevissima mentis amaritudine perculsus, rerum tamen, quas ab adolescentia gesserat, ac antiquae virtutis memoria quasi caelesti rore repletus in collem quendam cum paucis, quos adhuc residuos habebat, se recepit. Quem prefatus dux, suis in circuitu positis magnarumque arborum iactu et clausura reditum negantibus, tamquam clausum tenuit. Tandem, Heinrico Saxoniae marchione, qui de sorore ducis natus cum rege advenerat, mediante, ad pedes imperatoris satisfactionem offerens humiliter dux venit hominiumque sibi cum sacramento fidelitatis exhibens ducatum ab eo suscepit, captivos reddidit, sicque princeps, portatis secum eorum qui nobiliores erant funeribus, cum multo merore rediit.

[1]) Ebd. c. 22: Inter caeteros nobilissimus marchio Saxoniae Albertus captus fuerat. Tanta vero strages Saxonum et precipue nobilium et illustrium virorum ibi facta fuit, ut perpetui odii inter Saxones et Boemos fomes tunc accensus nondum extinctus sit.

gegen das deutsche Königtum zum Ausdruck. Die Verwertung böhmischer Überlieferung erklärt sich zur Genüge aus den nahen Beziehungen des kaiserlichen Hofes zu Wladislav II. zur Zeit des Entstehens der Gesta[1]).

Daß sich das Neue, was Otto von Freising berichtet, der übrigen Überlieferung gut einfügt, bedarf keines Nachweises. Wenn Otto nichts von einem Umgehungsversuch weiß, sondern nur von Verirren spricht, so erklärt sich das eben durch seinen böhmischen Gewährsmann.

Einige verstreute Notizen vermehren den Nachrichtenbestand noch um Einzelangaben. Der Annalista Saxo bringt zum Jahre 1126 den Text der Ann. Patherbrunnenses, gibt aber die Zahl der gefallenen Edlen auf 270 an und fügt hinzu: Intra quos erant precipui Milo comes de Ammenesleve, Gebehardus de Querenvorde, Berengerus de Quenstide, Bertoldus de Acheim, Walterus de Arnstide et alii plures, quos numerare longum est[2]). Helmold berichtet, daß der älteste Sohn des ersten holsteinischen Schauenburgers auf diesem Zuge gefallen sei[3]), und das späte Chronicon montis sereni bringt neben dem Mißverständnis, daß auch Bischof Arnold von Merseburg hier umgekommen sei, auch die nicht ganz abzuweisende Nachricht: In hoc casu episcopus Hildenesheimensis 50 milites, quos in ea expedicione duxerat, dicitur perdidisse[4]).

---

[1]) Ich sehe nicht, daß auf diese Verwertung aufmerksam gemacht wurde. W. Lüdecke, Der historische Wert des ersten Buches von Ottos von Freising gesta Friderici (Wissenschaftl. Beil. d. Gymnasiums zu Stendal 1885) hat davon nichts, auch nicht die die Entlehnungen behandelnde Hall. Diss. desselben Vf.'s.
[2]) MS. VI, 763. [3]) Helmoldi chronica Slavorum I, 49, MS. XXI, 50[16]: In diebus illis obiit comes Adolfus habuitque duos filios. Quorum senior Harthungus vir militaris habiturus erit cometiam; at iunior filius Adolfus litterarum studiis deditus erat. Contigit autem imperatorem Lotharium cum grandi expeditione ire in Boemiam. Ubi interfecto Harthungo cum multis nobilibus, Adolfus accepit cometiam terre Nordalbingorum ..... [4]) MS. XXIII, 140[39] ff. Andere Erwähnungen des Herganges sind inhaltlich belanglos, so im Chronicon Gozecense MS. X, 154[37] und in den Annales Pegavienses MS. XVI, 234 zu 1181. Die Annales s. Disibodi MS. XVII, 23[41] klingen mit der Wendung: Sed dum miles ferro viam per silvam aperit, repente hostes supervenientes ipsum Ottonem ..... interficiunt an die Ann. Patherbr. an. — Anselmi continuatio Sigeberti MS. VI, 380[23] gibt die Zahl der Gefallenen auf 540 an und bringt die bei Niederlagen so beliebte Erklärung durch Verrat (quorundam suorum principum traditione), welche beide Nachrichten man auf

Zu den in deutschen Geschichtsschreibern erhaltenen Nachrichten liefern die in Böhmen entstandenen Quellen nur noch Zusätze. Es gibt ihrer zwei, beide Fortsetzungen des Cosmas.

Die des Kanonikus vom Wyschehrad faßt sich kurz. Sie berichtet von ungeheuerem Schneefall und großer Überschwemmung am 16. Februar. Damit erfährt die Schwierigkeit des Vormarsches eine neue Beleuchtung, auch die Kunde von der Annäherung der Deutschen durch das strömende Flüßchen. Sie erzählt dann, daß Ulrich (Sobieslav) 500 vornehme Deutsche getötet habe ohne die Knappen, mit ihnen auch Herzog Otto, und daß nur drei Slaven gefallen seien, Sobieslav aber den König mit den übrigen geschont habe. Als Ort des Zusammentreffens wird kurz Kulm genannt[1]).

Weit ausführlicher ergeht sich die Cosmasfortsetzung des Mönches von Sazawa. Aber ihre breite Erzählung bietet wenig Verwertbares. Der Mönch kennt den Wortlaut der Ansprache, die Herzog Otto an König Lothar richtete, und der Antwort, die dieser erteilte. Der König soll beansprucht haben, daß in Böhmen keine Wahl und Erhebung eines Herzogs geschehen könne, die nicht vom deutschen Kaiser (nur von einem solchen, nicht vom Könige spricht der Mönch) begonnen, durchgeführt und bestätigt sei[2]). Die Erzählung ist gläubig

---

sich wird beruhen lassen müssen. Von der Nachricht der Sächsischen Weltchronik, Deutsche Chroniken II, 279: 1130 ward de marcgreve Albrecht gewunt unde gevangen to Behem unde greve Mile geslagen dot unde dusent riddere mit eme der Dudischen van des koning Conrades here verdient vielleicht die Verwundung Albrechts Beachtung; sie würde seine Gefangenschaft erklären.

[1]) Canonici Wissegradensis continuatio Cosmae, MS. IX, 132 [37] ff.: Eadem hyeme tanta magnitudo nivis fuit, qualem nullus hominum se vidisse dicebat, in qua multi homines mortui sunt. 14. Kalendas Martii inundatio aquae; glacies multis rebus nocuit. Luterus rex Saxonum, seductus ab Ottone duce Moraviae, inflatus magna superbia et avaritia pecuniae atque malitia et iniquitate, cum suo exercitu venit contra Bohemos iuxta oppidum nomine Chlumec, ubi Sobezlaus dux cum Dei adiutorio et suo comitatu 12. Kalendas Martii prostravit quingentos primates illorum, exceptis scutiferis, inter quos ruit Otto dux memoratus. Et in tanto bello tres tantum Sclavi perierunt; regi autem Saxonum cum ceteris pepercit dimisitque eum in pace. Folgt eine Schilderung der Freude bei den Böhmen und der Hilfe im Kampfe durch den Spieß des heiligen Wenzel. [2]) Monachi Sazavensis continuatio Cosmae, MS. IX, 155 zu 1126: .... nec fas fuit unquam electionem aut promotionem cuiusquam ducis in terra illa fieri, nisi quam imperialis maiestas suae auctoritatis gratia iniciaret, consummaret et confirmaret.

verwendet worden [1]). Aber man hat sich zu vergegenwärtigen, daß nirgends sonst berichtet wird, deutsche Herrscher hätten versucht, so weitgehende Rechte über Böhmen geltend zu machen. Was Cosmas III, 27 (MS. IX, 116) zu 1109 von Heinrich V. erzählt, kann hier nicht herangezogen werden, weil sich das Ableben des Böhmenherzogs in Gegenwart des Königs vollzieht. Auch die Hergänge von 1002, 1004, 1031—34, auf die Bachmann (I, 195) hinweist, können solche Ansprüche nicht belegen [2]). Wir wissen von nichts anderem als von dem (zusammenfallenden) Bestätigungs- und Belehnungsrecht und von dem Anspruch auf Entscheidung bei Thronstreitigkeiten, zu denen gegensätzliche Erbansprüche Anlaß gaben. Die Autorität des Mönches von Sazawa genügt nicht, um eine andere Auffassung zu begründen, zumal sie in der Form erfundener Reden geltend gemacht wird.

Sie genügt an dieser Stelle um so weniger, als der Verfasser auch weiterhin es an der Erzählung von Unwahrscheinlichem, ja Unmöglichem unter fleißiger Verwendung zitierter Reden nicht fehlen läßt. Herzog Otto verspricht „unendliche Geschenke und, wie man zu sagen pflegt, goldene Berge" [3]). Man hat hier zu beachten, daß die Nachrichten über große Geldsummen ausschließlich böhmischer Überlieferung entstammen, und daß es für Cosmas eine ständige Formel geworden ist, alle Feindseligkeiten gegen Böhmen aus Geldgier geschehen zu lassen [4]). Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Verhandlungen von Fürst zu Fürst in dieser Zeit ohne Geschenke überhaupt nicht denkbar sind, vielleicht auch noch, daß Lothars Sinn für Mehrung seines Schatzes wohl etwas stärker als sonst üblich entwickelt war, wird man diese Angaben auf ihr richtiges Maß zurückführen. Der Mönch weiß ferner zu berichten, das Sobieslav-Ulrich, als er bei Burg Kulm sein Lager geschlagen hatte und dort beim Frühmahl von der Annäherung des Feindes unterrichtet worden sei, zunächst drei Gesandte an den König geschickt habe, deren ebenfalls wörtlich gegebene Ansprache an den „Kaiser" nochmals vorträgt, was dieser schwerlich jemals bestritten hat, daß die böhmische

[1]) Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 71; Bachmann, Geschichte Böhmens I, 296. [2]) Man vergleiche dazu Cosmas I, 42, MS. IX, 65. [3]) Dona infinita et, ut dicitur, aureos montes promittit, MS. IX, 155 [50]. [4]) Als Beispiel, zugleich für den Wert der eingeschobenen Reden, sei auf II, 8 (MS. IX, 72) über die Feindschaft Heinrichs III. gegen Herzog Bretislav (1040) verwiesen.

Herzogswahl Sache der böhmischen Herren sei, dem Kaiser nur die Bestätigung zustehe, und droht, daß Gott entscheiden werde, wenn der Kaiser das nicht anerkenne. Es wird hinzugefügt: Visa sunt autem haec dicta regi et omni exercitui eius quasi deliramenta! Gesandtschaft nebst Ansprache usw., in dieser Lage unglaubwürdig genug, sind mit den Nachrichten der besprochenen Quellen, an denen zu zweifeln keinerlei Anlaß ist, schlechterdings nicht vereinbar. Sie sind völlig abzulehnen[1]). Es wird dann ferner (offenbar eine Ausschmückung) erzählt, Herzog Otto habe den Königlichen gesagt, der Waffen bedürfe es nicht; es könne, wer wolle, ohne Gefahr mit Jagdfalken und Habichten kommen[2]). Trotz der offiziellen Ankündigung der bevorstehenden Feindseligkeiten läßt der Mönch dann die Sachsen am 18. Februar sorglos daherziehen, viele sogar des beschwerlichen Schnees wegen ohne ihre Waffen, zu Fuß. In der Enge zwischen zwei Bergen, wo keine Möglichkeit des Entrinnens ist, greift Sobieslav, der die Seinigen in drei Scharen geteilt hat, sie plötzlich an. Herzog Otto, „der Anstifter dieses Unheils", fällt; viele sächsische Vornehme werden niedergemacht, und kaum entkommen diejenigen, die noch weiter aufwärts zum Schutze des Gepäckes stehen oder in der Umgebung des Königs sind. Dieser schickt dann Boten zum Herzog, fordert und bittet ihn zu sich. Sobieslav geht sogleich mit geringer Begleitung und ergreift beim Könige sogleich stehend das Wort: Nur der neuen Ordnung habe er sich nicht fügen wollen; jetzt habe Gottes Gericht entschieden; das Herkömmliche zu leisten sei er bereit. Der König schiebt alle Schuld auf den gefallenen Otto, unterwirft sich Gottes Fügung und übergibt Sobieslav die Herzogsfahne[3]).

---

[1]) Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 74 sagt, daß die drei MS. IX, 156[13] genannten Gesandten (Nazcerat, Mirozlaus, Zmilo) sonst unbekannt seien. Ein Zmil camerarius wird in einer Urkunde von 1115 erwähnt, ein Mirozlaus als Begründer eines Zisterzienser-Klosters in einer Urkunde von 1142, Erben, Regesta diplomatica Bohemiae et Moraviae I, n. 202 u. 231, S. 90 u. 103.
[2]) MS. IX, 156[22]: Nec dicebat armis opus esse, sed magis qui vellent cum falconibus et accipitribus terram ingredi absque ullo offendiculo possent.
[3]) MS. IX, 156[24] ff.: Ergo 12. Kal. Marcii procedunt Saxonum male securi inter duos montes cuneorum globi, et quia densissima nix viae difficultatem fecerat, plurimi armis depositis pedites incedebant. Sed cum inter angusta faucium utriusque montis devenissent, ubi velut celitus eis inclusis omnis fugiendi sublata erat facultas, dux Sobezlaus dividens suos in tres scaras,

Der umfangreiche Bericht steht inmitten kurzer Jahresnotizen. Er gibt offenbar die volkstümliche Auffassung des so freudigen und ruhmvollen Ereignisses wieder. Für die Erweiterung des aus anderen Quellen gesicherten Nachrichtenbestandes bietet er so gut wie nichts. Mit den Reden fällt sein Hauptinhalt. Es muß fraglich erscheinen, ob man die Teilung der herzoglichen Streitkräfte in drei Scharen annehmen kann, ebenso daß der König es war, der die Verhandlungen nach der Niederlage eröffnete. Aus Otto von Freising ist keine Bestätigung dieser letzteren Nachricht herauszulesen. Der vor dem Könige stehende Herzog steht in direktem Widerspruch mit den Ann. Patherbrunnenses.

Ein Versuch, zusammenzustellen, was man über die in Frage stehenden Hergänge wissen kann, würde ungefähr das Folgende zu berücksichtigen haben.

In seinem Streit mit Ulrich (Sobieslav) um die böhmische Herzogswürde sucht Otto Entscheidung und Hilfe beim deutschen Könige. Im Fürstengericht wird entschieden, daß seinem Anliegen zu willfahren sei. Lothar bricht im Februar 1126 mit einem sächsischen Heere gegen Böhmen auf. Es scheint, daß dieses Heer sich ausschließlich aus Ostsachsen zusammensetzte. Aus dem Gebiete westlich der Weser (Westfalen) ist kein Teilnehmer nachweisbar, sonst sind aber verschiedene Landesteile von Holstein bis zum Thüringer Walde hinauf vertreten. Über die Stärke des Heeres läßt sich Sicheres nicht sagen, wenn man sich nicht auf die 3000 der Ann. Patherbrunnenses stützen will. Eine Anzahl Teilnehmer lassen sich zusammenstellen. Der Übergang übers Erzgebirge wurde durch ungewöhnlich starken Schneefall und während des Anmarsches einsetzendes Tauwetter er-

---

subito impetu in eos proruit, et quotquot ex adversa parte constiterant omnes in ore gladii excepit. Ibi dux Otto huius mali minister corruit, ibi plurimi Saxoniae optimates prostrati sunt, et vix quisquam elabi potuit, nisi forte qui ad sarcinas tuendas eminus vel circa latus regis constiterant. Peracta ergo illa die tam miserabili cede, dirigit rex nuncios pro Sobezlao duce, mandans et rogans, ut veniat ad se. Qui nichil adversi veritus, assumptis secum paucis ex primatibus regem adiit et stans prior his eum verbis affatur: „Non nostrae temeritatis ......“ Ad haec rex: „Nisi“, inquit, „dux Otto ......“ Et haec dicens transdidit ei per manum insigne ducatus vexillum, et ita datis invicem osculis dux Sobezlaus cum maxima gloria et honore suorumque ingenti tripudio ad dulcem suam rediens metropolim annis 16 optato potitus est solio. Der Mönch berichtet (IX, 158) selbst, daß Sobieslav am 15. Februar 1140 starb!

schwert. Man versucht, die den Einmarsch hindernden Verhaue unter der Führung des landeskundigen Otto zu umgehen oder an einer schwächeren Stelle zu überwinden, wie das ja auch sonst bei Angriffen auf Böhmen versucht bzw. mit Erfolg ausgeführt worden ist[1]). Dies Unternehmen gelangt zur Kenntnis des Feindes, dessen Hauptstreitkräfte in der Nähe von „Burg Kulm" gelagert sind, wahrscheinlich durch Gegenstände, die ein angeschwollenes Flüßchen mit sich führt. Über die Stärke der böhmischen Heeresmacht ist man wiederum im unklaren, wenn man sich nicht auf die Ann. Patherbrunnenses stützen mag. Auch die Frage, welches der beiden Heere zahlreicher war, läßt sich nur mit diesem Vorbehalt beantworten, wobei allerdings die Vermutung, daß die Landesverteidigung zahlreicher zur Stelle war als das Angriffsheer, naheliegt. Die Deutschen werden bei ihrem Umgehungsversuche am 18. Februar[2]) überrascht und in höchst ungünstiger Stellung angegriffen. Sie erleiden schwere Verluste, besonders an Edlen. Als Mindestzahl kann man mehrere Hundert annehmen, unter ihnen Herzog Otto selbst. Auch sonst können wir einige Gefallene mit Namen nennen: Den holsteinischen Schauenburger Hartung, den Grafen Milo von Ammensleben aus dem Nordthüring-Gau, Gebhard von Querfurt und Berengar von Quenstädt aus der Mansfelder Gegend, Walter von Arnstadt und den nicht sicher bestimmbaren Berthold von Acheim (Achim?). Die hildesheimische und die ostmärkische Mannschaft scheinen besonders gelitten zu haben. Albrecht der Bär und der Thüringer Ludwig von Lohra geraten in Gefangenschaft, jener vielleicht verwundet. Daß tapferer Widerstand geleistet wurde, ist selbstverständlich. Man braucht auch die Bemerkungen der Paderborner Annalen und des Otto von Freising keineswegs als inhaltsleere Ausschmückung zu nehmen. Andererseits ist nicht minder sicher, daß der Mönch von Sazawa recht hat, auf seinen Herzog stolz zu sein; Umsicht und Entschlossenheit wird er bewiesen haben. Die Angabe des Kanonikers vom Wyschehrad, daß auf böhmischer Seite nur drei Leute geblieben seien, ist abzulehnen, wenn auch nicht mit einem Hinweis auf die hostium

---

[1]) Vgl. z. B. die Angriffe Heinrichs III. 1040 und 1041, Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. I, 91 ff., und Perlbach, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 427 ff.

[2]) Über die Datierung stellt Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 75 Anm. 2 das Nötige zusammen.

cadavera confertissima der Paderborner Annalen. Der König wird mit dem Rest der Seinen völlig umzingelt; daß er auf einer Anhöhe hatte Stellung nehmen können, erscheint glaubwürdig. Wer dann die Verhandlungen eröffnet hat, bleibt zweifelhaft; daß Heinrich von Groitzsch in ihnen eine Hauptrolle gespielt hat, ist nicht abzulehnen. Sie enden mit der Anerkennung Ulrich-Sobieslavs als böhmischen Herzogs, die nach Ottos Tode keine Schwierigkeit mehr machen konnte. Das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens zum Reiche erfuhr keine Verschiebung. Die erlittenen Verluste muß König Lothar hinnehmen. Doch ist vielleicht auch darüber im nächsten Jahre zu Merseburg durch Entschädigungen, die Sobieslav leistete, eine Verständigung erfolgt [1]).

Es würde zu weit führen, wollte dargelegt werden, wie weit diese zusammenfassende Darstellung abweicht von den bisher gegebenen. Am schärfsten scheidet sie sich von der ausführlichsten, der Bernhardis, die von jeder Sonderung der Quellen absieht und in den meisten Einzelheiten wie in ihrer Gesamtheit völlig abzulehnen ist.

Es bleibt noch die Frage, ob sich die Hergänge örtlich näher fixieren lassen. Bernhardi [2]) bemerkt: „Lothar hoffte wohl, durch Schnelligkeit und Überraschung den Sieg zu gewinnen. Aus diesem Grunde vermied Lothar den bequemen Talweg der Elbe; leicht konnten hier Vorsichtsmaßregeln ergriffen sein, welche dem Könige und seinem Heere Gefahr bereitet hätten, auch wäre dieser Weg nicht der nächste gewesen." Von dieser Bemerkung hätten schon die Quellen abhalten sollen, die ja gerade von solchen Vorsichtsmaßregeln auf dem von Lothar gewählten Wege berichten [3]), mehr aber noch die bekannte Tatsache, daß der „bequeme Talweg der Ebene" eine durchaus moderne Errungenschaft und auch nur als Schienenstrang ist. Eine

[1]) Vgl. oben S. 62 Anm. 3. Ob die Nachricht in Anselmi continuatio Sigeberti, MS. VI, 381 [2]: Rex Lotharius Babenbergen pentecosten celebrat. Ibi dux Bohemiae, cum multis milibus equitum adveniens, domno regi de superiore traditione (vgl. oben S. 71 Anm. 4) satisfecit et omnes, quorum parentes vel amicos occiderat, multa insignium donorum exhibitione reconciliavit sibi verwendet werden kann, erscheint allerdings zweifelhaft, wenn auch die S. 70 zitierte Bemerkung des Otto von Freising das nicht ganz ausschließt.
[2]) Lothar von Supplinburg S. 73. [3]) Eigentümlicherweise erwähnt weder Bernhardi, noch Giesebrecht, noch Bachmann die böhmischen Verhaue, nur Palacky, Geschichte Böhmens I, 394 ff. spricht von ihnen, läßt sie aber nur für diesen Angriff hergestellt werden.

Talstraße ist noch heute nicht vorhanden[1]). Der übliche Gebirgsübergang war stets der bei Kulm vorbeiführende. Wäre er auch nicht durch die beiden böhmischen Berichterstatter ausdrücklich als der in Frage stehende bezeichnet, so müßte er als solcher angenommen werden. Denn es gibt keine alle Zweifel ausschließenden Belege, daß bis zu dieser Zeit hin irgendein anderer Übergang benutzt worden wäre; die Zeugnisse für den Paß von Kulm sind aber zahlreich[2]). Der damalige nördliche Beginn dieser Straße ist mit voller Sicherheit durch Quellenzeugnisse festzustellen. Sie verließ das Elbtal bei Mügeln zwischen Dresden und Pirna, eine gute Stunde unterhalb des letzteren Ortes, wandte sich nach Dohna an der Müglitz, das wiederholt in den Quellen als Ausgangs- oder Endpunkt dieses Weges erwähnt wird, und weiter südlich bald aus dem Tal dieses Flusses auf die Höhe. Vorbei an Burkhardswalde, Liebstadt, Börnersdorf, Breitenau und Fürstenwalde erreichte sie, auf der Hochfläche ansteigend, jenseits der jetzigen sächsisch-böhmischen Grenze in etwa 750 Meter Höhe den höchsten Punkt, von wo mehrere Abstiege rasch in die rund 500 Meter tiefer gelegene Gegend von Kulm hinabführen. Die Entfernung von Burkhardswalde bis zum höchsten Punkte beträgt in der Luftlinie etwa 25, die von hier bis Kulm ungefähr 5 Kilometer! Daß die ganze Wegstrecke durch Wald führte, würde angenommen werden müssen, auch wenn es nicht durch Quellenstellen vollauf bezeugt wäre.

Es ist zweifellos, daß die künstlichen Hindernisse, von denen die Quellen reden, in der Nähe des Abstiegs oder im Abstiegsgelände selbst zu suchen sind. Wir wissen nicht, wie man in der fraglichen Zeit von der Höhe ins Tal hinab gelangte. Aus späterer Zeit ist bekannt, daß der begangenste Weg über den Geiersberg, 4—5 Kilometer westnordwestlich von Kulm, ging. Am Abstieg lag, etwa 1½ Kilometer abwärts der Höhe, die Burg Geiersberg genau westlich

---

[1]) Vgl. Neues Archiv für sächsische Geschichte V, 17. [2]) Vgl. H. Schurtz, Die Päſſe des Erzgebirges S. 16 ff. Schurtz' Annahme von der frühen Besiedelung des Erzgebirges ist unerwiesen und die Benutzung eines Chemnitzer Übergangs 1004 (S. 44) doch fraglich. Cosmas sagt II, 9 (MS. IX, 72): Altera via, qua itur per Zribiam, et est exitus de silva in istam terram per castrum Hlumec und stellt diese durch Meißen führende altera via in Gegensatz zu dem von Baiern nach Böhmen führenden Passe (Cham—Furth—Taus). Die Schwierigkeit des Übergangs wird oft hervorgehoben, so z. B. Thietmar VIII, 64 (Scr. rer. Germ. p. 232): Inexsuperabilis Boemiae regionis introitus.

von Kulm. Ihre Ruinen überragen noch heute den Weg. Ob sie 1126 schon vorhanden war, ist eine Frage, die wir nicht beantworten können. Erwähnt wird sie erst im 14. Jahrhundert. Unter „Burg Kulm" ist in der Folgezeit häufig diese Burg verstanden worden. Es erscheint mir aber ausgeschlossen, daß man schon bei den Hergängen von 1126 an sie zu denken hat, wie mehrfach angenommen worden ist. Auch wenn man kein Gewicht darauf legen will, daß der Kanonikus vom Wyschehrad von oppidum, der Mönch von Sazawa von castrum Hlumec spricht, und daß eine Ortschaft neben der Burg Geiersberg nicht nachweisbar und nicht denkbar ist, so würde die Verlegung des Lagerungsplatzes für das böhmische Heer, das unter allen Umständen nach Tausenden zählte, in die Umgebung der Burg Geiersberg widersinnig sein. Dafür bot sich nur im Tale Raum, von wo aus man ja, bei der Kürze der Entfernungen, die vorliegenden Verteidigungswerke völlig genügend überwachen und nötigenfalls schützen konnte. Nur wenn man das Lager des Herzogs Ulrich hierher verlegt, wird auch die so glaubwürdige Nachricht des Otto von Freising verständlich, daß den Böhmen die Annäherung des Feindes durch ein Flüßchen verraten worden wäre. An die kurzen Wasserrinnen, die neben dem Geiersbergrücken zu Tal gehen, kann dabei nicht gedacht werden, da ihr Ursprung der Burg Geiersberg so nahe liegt, daß er sicher selbst überwacht worden ist, sie sich bis dahin auch gar nicht zu Bächen, die schwimmende Gegenstände mit sich führen, entwickeln können. Man kann nur denken an die bei Kulm selbst vorüberfließende Tellnitz, die am Orte etwa 8—10 Kilometer ihres Laufes hinter sich hat. Sie nimmt ihren Ursprung unweit unserer in Frage stehenden Straße, wo diese aus der Gegend von Fürstenwalde zum höchsten Punkte auf dem Geiersberg langsam hinansteigt. Der Versuch, an dieser Stelle, etwa in der Gegend zwischen den heutigen Ortschaften Fürstenwalde und Streckenwalde, östlich auf Nollendorf zu auszubiegen, lag um so näher, als damit ziemlich hundert Meter Anstieg erspart wurden. In späteren Zeiten hat hier auch ein vielbegangener Weg hinübergeführt. Als sicher anzunehmen ist, daß der Umgehungsversuch von der Straße aus östliche Richtung einschlug. Man mußte dann von Norden her, unweit westlich vom jetzigen Nollendorf, an die Tellnitz hinabsteigen und erreichte sie etwa 3—4 Kilometer unterhalb ihres Ursprungs,

eine Stunde oder mehr oberhalb Kulm. Die Annäherung der Deutschen von dieser Seite her konnte dem versammelten böhmischen Heere unerwartet kommen. Wollte man die sonst möglichen Abstiege in Frage ziehen, so würde man auf die gleichen Unwahrscheinlichkeiten stoßen wie bei dem Wege über den Geiersberg. Die Höhe, auf die Lothar sich zurückzog, und wo er mit den Seinigen umstellt wurde, ist demnach wahrscheinlich nicht weit von Nollendorf zu suchen. Nicht unmöglich, daß sich die Ereignisse von 1126 ziemlich an der gleichen Stelle abspielten, von der her Kleist am 30. August 1813 so erfolgreich gegen Vandamme eingriff[1].)

---

[1]) Vgl. Kropf, Die alte Burg Chlumez, später Geyersberg genannt, in der Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums I, Dezember S. 37 ff.; Mikowec, Altertümer und Denkwürdigkeiten Böhmens I, 168 ff.; Laube, Alte Wege über das Erzgebirge in der Gegend von Teplitz, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 41, 457 ff. Die Wegaufzählungen von Wiechel in Sitzungsberichten und Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden, Jahrgang 1901 S. 41 ff. sind zu wenig geschichtlich gesondert, um verwertbar zu sein. Vgl. noch Friederich, Geschichte des Herbstfeldzuges 1813 I, S. 540 ff.

Paestum. — Minteona.

Von

Rudolf Weil.

Wenn in der zweiten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, in der Zeit, da die übrigen latinischen Kolonien ihr Münzrecht schon mehr oder minder lange verloren hatten und in Italien die stadtrömische Münze allein tätig ist, das lukanische Paestum[1]) noch einmal seine Münzstätte eröffnet und diese bis unter Tiberius in Tätigkeit geblieben ist, wird hierfür in lokalen Verhältnissen, vielleicht in einem Vorgang, der sich während der Bürgerkriege ereignet hat, uns sonst aber unbekannt geblieben ist, die Ursache gesucht werden müssen. Jedenfalls beginnt die Prägstätte von Paestum ihre Tätigkeit wieder auf Grund eines Beschlusses des Römischen Senates, P · S · S · C · P(aesti) S(ignatum) S(enatus) C(onsulis) lautet die Umschrift auf der frühesten dieser Emissionen. Wenig später finden wir als Münztypus in Paestum die Münzwerkstätte dargestellt. Zwei Männer in kurz geschürztem Arbeitergewande, zwischen ihnen ein Amboß, auf welchen der links stehende Arbeiter mit einem Hammer schlägt, den er mit beiden Händen gefaßt hat. Der ihm gegenüberstehende hat den rechten Arm erhoben, in der gesenkten Linken hält er eine lange Stange. Die Aufschrift über der Darstellung lautet: S · P · D · D · S(ignatum) P(aesti) D(ecurionum) D(ecreto). Als Kehrseite erscheint eine Wage auf dreifüßigem Ständer, Last und Gewicht liegen auf den Schalen, darüber steht der Name des beaufsichtigenden Lokalbeamten Q. LAR. PR(aetor)[2]).

---

[1]) Mommsen, Römisches Münzwesen S. 338. [2]) H. Dressel, Beschreibung der antiken Münzen (Berlin) III S. 403 f. R. S. Poole, Catal. of greek coins in the British Museum Italy p. 282 n. 76.



Die Annahme R. S. Pooles [1]), daß in dem Frauenkopf der zuerst erwähnten Münze (Juno) MONETA dargestellt sei, und daß sie mit der Darstellung der Münzwerkstätte in Beziehung zu bringen sei, ist nicht haltbar; den außerhalb Roms recht befremdlichen Beinamen der Göttin hat Dressel (a. O. 403) als irrige Lesung eines Beamtennamens erwiesen. Die Darstellung der Münzprägung auf diesen kleinen Kupfermünzen, von denen hier ein Exemplar des Berliner Münzkabinetts in Abbildung wiedergegeben ist (Fig. 1), steht einzig da im Bereich der antiken Numismatik und hat darum von allen, die sich mit der Technik des





antiken Münzwesens befaßt haben, herangezogen werden müssen [2]). Vereinzelt finden sich Werkzeuge, die bei der Prägung Anwendung finden, auf den Münzbildern wiedergegeben; die Tres Monetae, personifiziert als drei weibliche Gestalten, jede ihre Wagschale haltend, die vollwichtiges Geld tragen soll, mit der ominösen Umschrift AEQVITAS AVGG oder AEQVITAS PVBLICA, gehören in der späten Kaiserzeit, als das Reich in dauernder Geldnot stand, zu den landläufigen Münztypen, mit denen die jeweiligen Machthaber eine Besserung der finanziellen Mißwirtschaft ankündigen. Aber damit hat unsere Darstellung auf den Münzen von Paestum nichts zu tun. Dagegen liegt es nahe, anzunehmen, daß in dem hier gewählten Münzbild eine Anspielung auf den Stadtnamen enthalten ist, daß man — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben — den von den Lukanern [3]) im Anfang des vierten Jahrhunderts, nach der Eroberung Poseidonias aufgebrachten neuen Stadtnamen [4]), der dann auch

[1]) Poole, a. O. p. 282 n. 77. [2]) J. Friedländer, Welches sind die ältesten Medaillen? (Berlin 1859 S. 29). Annali dell' Inst. di corr. archeol. 1859 S. 407. E. Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines I 1. p. 903. [3]) Aus der Zeit der Herrschaft der Lukaner sind für Paestum noch keine Münzen nachgewiesen: B. V. Head, Historia nummorum p. 68. [4]) Eine Erklärung des Namens Paestum versucht neuerdings H. Kluge, Studien zur Topographie von Paestum: Classical Philology (Chicago) IV (1909) p. 58 im Anschluß an Mazocchi, Comment. in tabulas Herodeenses p. 485. — Die Aufschrift des Stadtnamens lautet PAISTANO, PAIS, PAEST, PAES, PAE (ausgeschrieben oder in Ligatur): Dressel, Beschr. S. 391 ff. Poole, Cat. of gr. coins Italy p. 274 ff. An die Spitze der von

auf die lateinische Kolonie übergegangen ist, vom griechischen *παίω* herleiten wollte. Man vergleiche hierfür die Aufschrift des altertümlichen Didrachmon aus Kreta: *Γόρτυνος τὸ παῖμα*[1]).

Die Darstellung auf den Münzen von Paestum findet eine Parallele in der Zeit König Heinrichs III. auf Denaren von Minden. Sie zeigen den Münzer bald an der Arbeit sitzend mit dem Hammer vor dem Amboß (Fig. 2), bald mit der Wage, um die Stücke zu wägen, bald stehen zwei Männer einander gegenüber, der eine betrachtet ein fertiggestelltes Stück, das er in der Hand hält (Fig. 3), hier abge-


2


3

bildet nach Exemplaren des Berliner Münzkabinetts. Der Stadtnamen, wo er auf diesen Stücken lesbar ist, steht auf der Kehrseite, die ein gleichschenkliges Kreuz zeigt mit vier Kugeln in den Winkeln, und lautet MINTEONA[2]). Die große Ähnlichkeit dieser Stücke mit gleichzeitigen Kölner Denaren erklärt sich zur Genüge, wenn etwa ein Stempelschneider der Kölner Münzstätte in Minden tätig gewesen ist. MINTEONA als Stadtname für Minden ist bisher, worauf Dannenberg a. O. S. 280 hinweist, anderwärts nicht zu belegen gewesen, sondern nur Minnida, Minida, Minda, auch Minnidona (Förste-

ihm beschriebenen Münzreihe stellt Poole, Catalogue p. 274 (vgl. auch Head, Hist. num. p. 68) Stücke mit der Aufschrift *ΠΑΙΣΤΑΝΟ*, also in griechischer Buchstabenform. Mr. G. Hill im British Museum, der auf meine Bitte das Stück untersucht hat, teilt mir mit, wie auch der mir übersandte Abdruck ergibt, daß das Stück stark beschädigt ist, und zwar gerade an der in Frage kommenden Stelle der Aufschrift, so daß die im Katalog gegebene Lesung mehr als zweifelhaft ist. Auch auf eine an das Cabinet des médailles in Paris ergangene Anfrage erhielt ich den Bescheid, daß die dort befindlichen Stücke von Paestum, soweit auf ihnen die Aufschrift deutlich erhalten ist, alle nur PAISTANO (oder gekürzt) tragen. Damit bestätigt sich, was von vornherein zu erwarten war: die lateinische Kolonie Paestum, die wie alle diese Kolonien angelegt war als Festung, um erobertes Gebiet dem römischen Staat zu erhalten, hat auch ihre Münzen von Anbeginn mit lateinischer Aufschrift versehen.

[1]) Head, Hist. num. 394. [2]) H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiser I S. 281 f.; vgl. II 714. Taf. XXXII n. 728 ff.



mann, Altdeutsches Namenbuch II, 102). Doch hat die Zuteilung dieser Denare nach Minden an der Weser auch A. Menadiers Zustimmung gefunden. Die Darstellung des an der Arbeit befindlichen Münzers knüpft, das lehrt die hier gewählte Form des Stadtnamens deutlich, an den Namen der Prägstätte an, wie ja Beziehungen zwischen dem Namen des Prägeorts und dem Münzbild in der mittelalterlichen Numismatik so häufig erschienen und in den redenden Wappen ihre eigenartige Ausbildung erfahren haben. Eine Darstellung der Münzprägung scheint sich allerdings nur noch einmal nachweisen zu lassen, in Rußland auf Münzen des Fürsten Boris von Twer (1428—61): Dannenberg S. 282.

Ein angeblicher Normannenzug ins Mittelmeer um 825.

Von

Adolf Hofmeister.

In seinen „Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz"[1]) hat R. Davidsohn einen Passus aus der Vita des Bischofs Donatus von Fiesole ans Licht gezogen, der von einer Verwüstung des fäsulaner Bischofssitzes durch die Normannen handelt. Davidsohn glaubte, sie vor die Erhebung Donats zum Bischof (829) setzen zu sollen, und ließ darum in seiner Geschichte von Florenz[2]) „normannische Seeräuber auf ihren flinken Schiffen ins Mittelmeer einfahren und schon etwa um 825 Arnoaufwärts dringen." Wie ihm J. Jung in seiner Abhandlung über „Die Stadt Luna und ihr Gebiet" folgte[3]), so habe ich mich früher im Vertrauen auf das hohe Ansehen, das Davidsohns Arbeiten zur florentiner Geschichte nicht ohne Grund genießen, seiner Aufstellung angeschlossen[4]), die auch von L. M. Hartmann in seiner „Geschichte Italiens im Mittelalter" angenommen wurde[5]).

Davidsohns Nachweis würde, wenn richtig, von weittragender Bedeutung sein und unsere Vorstellung von den Normannenzügen gegen das Frankenreich in ihren Anfängen wesentlich verändern. Wenn schon um 825 die Wikinger nicht nur gelegentlich die friesische und die nord- und westfranzösische Küste beunruhigt hätten, sondern bereits das Mittelmeer heimzusuchen und Italien weit landeinwärts zu ver-

---

[1]) Berlin 1896, I, 27. [2]) Berlin 1896, I, 81 f. [3]) Mitt. d. Inst. f. Öst. Geschichtsf. XXII (1901), S. 210; ders., La città di Luna e il suo territorio, Atti e memorie della R. deput. di st. patria per le provincie Modenesi, serie 5, II (1903), S. 265 f. 275. [4]) Mitt. d. Inst. f. Öst. Geschichtsf. VII. Erg.-Bd., 2. Heft (1906) S. 291. [5]) III, 1 S. 126 oben, Gotha 1908.

heeren gewohnt gewesen wären, dann müßte ihr Vorgehen viel früher die Ausdehnung und die Intensität angenommen, das Frankenreich schon in der ersten Hälfte der Regierung Ludwigs des Frommen die Schwäche und Zerrüttung gezeigt haben, die uns jetzt als Folge des selbstmörderischen Kampfes der Söhne gegen den Vater und untereinander erscheint.

Aber die Angabe, auf die Davidsohn sich stützt, steht in dieser Hinsicht ganz allein. Schon das spricht stark gegen sie, wenn wir an die zahlreichen Erwähnungen des spanischen Zuges von 844 und der großen Mittelmeerfahrt von 859 ff. aus den verschiedensten Orten denken. Denn die Normannen haben die weite Fahrt doch nicht gemacht, nur um Fiesole aufzusuchen und von dort geradeswegs wieder heimzukehren. Nur bedenklicher aber kann der einzige Gewährsmann machen, den man allenfalls zur Stütze heranziehen könnte, der Mönch von St. Gallen, der auf Geheiß Karls III. bald nach 883 Leben und Taten Karls des Großen aufzeichnete, wie sie damals in der Erinnerung des Volkes lebten [1]).

Karl der Große, so heißt es hier, kam einmal unerwartet nach Narbonne und saß gerade beim Frühstück, als im Hafen normannische Schiffe erschienen. Niemand kannte die Fremden, die ihre eigentlichen Absichten zunächst zu verbergen bemüht waren, wie derartige Listen vielfach von ihnen berichtet werden. Man hielt sie für jüdische oder afrikanische oder britannische Kaufleute — eine Bemerkung, die beiläufig für die Handelsgeschichte des frühern Mittelalters in der Zeit, wenn auch nicht Karls des Großen, so doch Karls III. von Interesse ist [2]) —, bis Karl mit scharfem Blick aus

---

[1]) Mon. Sangall. II, 14, MG. SS. II, 757 f., Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV, 687 f. Der Verfasser ist Notker der Stammler, wie gegenüber dem Widerspruch von Pertz u. a. K. Zeumer in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet", Hannover 1886, S. 97—118 nachgewiesen hat; vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁷, 272. [2]) Cumque visis navibus alii Iudeos, alii vero Africanos, alii Britannos mercatores esse dicerent . . . Danach waren britische Handelsschiffe (aus der Bretagne) im Mittelmeer am Ende des 9. Jahrhunderts nichts Unerhörtes. Ähnliche Zeugnisse über einen solchen Verkehr des atlantischen Europas mit dem Mittelmeer scheinen bisher nicht ans Licht gezogen zu sein, vgl. W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, französische Ausgabe von F. Raynaud, Leipzig 1885, I, 87 f., W. Vogel in den Hansischen Geschichtsblättern 1907,

Bauart und Ausrüstung der Fahrzeuge erkannte, daß sie nicht Handelsartikel, sondern Feinde trügen. Doch ehe man sich ihrer versichern konnte, hatten die Ankömmlinge bereits von der Anwesenheit des gefürchteten Kaisers gehört und schleunigst das Weite gesucht. Karl aber stand noch lange in tiefer Bewegung am Fenster und blickte tränenden Auges nach Osten, ohne daß ihn jemand zu stören wagte. Endlich wandte er sich zu seiner Umgebung mit den ahnungsvollen Worten: „Wißt ihr, warum ich weinte? Nicht aus Furcht, daß dieses Gesindel mir schaden könnte, sondern aus Schmerz, daß es zu meinen Lebzeiten an dieses Gestade zu kommen wagte. Mit Kummer und Sorgen ahne ich, wie viel meine Nachkommen und ihre Untertanen von ihm zu leiden haben werden."

S. 203. — Etwas unklar ist, was man sich unter den jüdischen Kaufleuten vorstellen soll. Nebenbei sei an die große Bedeutung erinnert, die die Juden schon damals im Frankenreich (besonders in Südfrankreich) hatten: ein Isaac Judeus war unter den Gesandten Karls des Großen an Harun al Raschid, Ann. regni Franc. 801, S. 116 Kurze; 839 trat der Hofdiakon Bodo, ein Schwabe, mit seinem Neffen unter dem Namen Eleazar zum Judentum über und heiratete eine Jüdin, was am Hofe und im ganzen Reiche großes Aufsehen erregte, Ann. Bertin. 839, vgl. 847; durch Verrat der Judenschaft wurden nach Prudentius 848 Bordeaux von den Normannen und 852 Barcelona von den Sarazenen eingenommen, Ann. Bertin. S. 36 und 41 Waitz; als Grundbesitzer erscheinen sie im Rhonegebiet häufig im 10. Jahrhundert, z. B. Chartes de l'abbaye de Cluny publ. par A. Bernard et A. Bruel I n. 247 (c. 924): Kaiser Ludwig III. bestätigt dem Bonus quendam curtilum in Treciano, quem de Levi Hebreo comparavit; ebd. n. 437 (Mai 932, nicht 935, denn anno secundo regnante Radulfo rege Vienense, womit nicht Rudolf von Hochburgund, sondern Rudolf von Frankreich gemeint ist, der Anfang 931 als Oberherr von Vienne anerkannt worden war, Flod. Ann. 931): Rihelt schenkt ihrem Gatten Aino Gut in pago Viennense in villa qui nominatur Bracosco, darunter einen Weinberg, qui fuit Natan in caucione; ebd. n. 476 (Juli **936**, denn die Datierung ist weder mit den Herausgebern der Chartes de Cluny auf die Zeit nach dem Tode Rudolfs II. von Hochburgund 937, noch mit Manteyer und Poupardin auf die nach dem Kaiser Ludwigs III. von der Provence 928, sondern auf das Interregnum zwischen dem Tode Rudolfs von Frankreich [† 15. Januar 936] und der Thronbesteigung und Anerkennung seines aus England zurückgeholten Nachfolgers, des Karolingers Ludwigs IV., zu beziehen, wie ich an anderm Orte zeigen werde): vinea que de Natan Ebreo conquesivimus, in pago Vienensi; über die Juden in Arles und der Provence s. R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 199, besonders A. 5; jüdischer Herkunft soll auch der heilige Ultraia, Erzbischof von Vienne etwa 806—817, gewesen sein, der Karl dem Großen nahestand, Series ep. Vienn., MG. SS. XXIV, 814, 25 (aus dem 13. Jahrh.), während Ado, Chron., MG. SS. II, 320, 10, ihn einen Baiern nennt.

Daß wir hier nicht auf dem Boden der Geschichte stehen, liegt auf der Hand. Wie sagenhaft die Erzählung ist, zeigt sich am besten darin, daß uns schon hier die der Sage bald geläufige Vermischung Karls des Großen und Karl Martells begegnet[1]). Narbonne scheint später in der Tat einmal eine Brandschatzung durch die Normannen erlitten zu haben[2]). Aber ob die Anekdote an diesen oder überhaupt an einen wirklichen Vorfall anknüpfte, mag dahingestellt bleiben. Für die Zustände zu Anfang des neunten Jahrhunderts ist aus ihr in keinem Falle etwas zu entnehmen. Nur insofern ist sie den Stellen zuzurechnen, über die Zeumer ein günstigeres Urteil als gewöhnlich gefällt sehen möchte, als sie, wie an einem Beispiel gezeigt, für die Kulturgeschichte des ausgehenden neunten Jahrhunderts einzelne Notizen beisteuert.

Wie die Dinge unter Karl dem Großen in Wirklichkeit lagen, hat im großen ganzen Einhard in seinem Leben Karls c. 17 zutreffend geschildert: nur die atlantischen Küsten Deutschlands und Frankreichs hatten damals von den Normannen zu leiden, während im Süden in der Provincia Narbonensis und in Italien die Mauren See- oder Landraub trieben; beide Feinde vermochten nur selten dem Reiche ernsteren Schaden zuzufügen[3]).

Die Geschichte kennt für das neunte Jahrhundert nur Einen Normannenzug ins Mittelmeer, den der Jahre 859—861. Wer die klare und gründliche Darstellung verfolgt, die neuerdings W. Vogel von den Beziehungen der Normannen zum Frankenreiche gegeben hat, muß zu der Überzeugung gelangen, daß ein solcher für die Zeit vor der Erhebung Donats zum Bischof von Fiesole, d. h. vor 829,

---

[1]) Nam comperto Northmanni, quod ibidem esset, ut ipsi eum nuncupare solebant, Martellus Karolus . . . . Vgl. G. Paris, Histoire poétique de Charlemagne, Paris 1865, anastatischer Neudruck mit Noten von G. Paris und P. Meyer, 1905, S. 437 ff.; P. Rajna, Le origini dell' epopea francese, Florenz 1884, S. 199 ff. [2]) Mir. S. Prudentii I, 2, 11, AA. SS. Boll. 6. Oct. III, 352. Wenn man die Angabe dieser späten Quelle annimmt, kann man sie mit Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich S. 173 nur auf den großen Mittelmeerzug 859 beziehen. [3]) Zu der von Einhard erwähnten Plünderung Cività Vecchias durch die Araber (813) und der friesischen Inseln durch die Normannen (810) kommt die Verheerung Nizzas durch jene (813), Ann. regni Franc. S. 139 Kurze, (abgesehen von ihren Zügen nach Korsika) und Populonias an der tuscischen Küste durch die Griechen (809), Ann. r. Franc. S. 128.

unmöglich ist[1]). Zweifellos hätte Vogel unsere Notiz gegen Davidsohn in den richtigen Zusammenhang eingereiht, wenn er sie gekannt hätte.

Wohl zeigt schon die erste Nachricht, die von einem räuberischen Angriff der Normannen auf das fränkische Reich spricht, sie 799 an der atlantischen Küste Aquitaniens[2]), wohin sie dann häufig zurückkehrten. Besonders war die Insel Noirmoutier in der salzreichen „Baie" von Bourgneuf an der Loire-Mündung ein bevorzugtes Ziel ihrer Fahrten, das sie um 820, wie es scheint, alljährlich heimzusuchen pflegten[3]). Weiter nach Süden dehnten sie ihre Fahrten erst 844 aus, als sie unter völlig veränderten politischen Verhältnissen von der Garonne nach Spanien aufbrachen. Sie kamen aber damals nicht über Cadiz hinaus, hausten dafür freilich in Spanien um so gründlicher und berührten auch Marokko[4]).

Gerade in den Jahren 821 bis 833 schweigen die fränkischen Quellen über die Normannen. Vogel hat daraus wohl nicht mit Unrecht geschlossen, daß damals auch auf die früher von ihnen heimgesuchten Gebiete kein größerer Angriff stattfand. Um so weniger darf man in diesen Zeitraum ein so gewaltiges Unternehmen, wie eine erste Mittelmeerfahrt verlegen.

Vor allem waren die Normannenzüge dieser frühen Zeit von ganz anderer Art als die späteren. Die schnell und gründlich getroffenen Gegenmaßregeln Karls des Großen erfüllten im wesentlichen ihren Zweck. Natürlich war es nicht erreichbar, an einer so ausgedehnten und reich gegliederten Küste jede Landung von vornherein

[1]) W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911), Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von K. Hampe, E. Marcks und D. Schäfer, 14. Heft, Heidelberg 1906. [2]) Alcuini ep. 184, an Arno von Salzburg, MG. Epist. IV, 309, 20: Paganae vero naves, ut audistis, multa mala fecerunt per insulas Oceani partibus Aquitaniae, von den meisten Neuern gegen Mühlbacher, Reg. d. Karolinger, 2. Aufl., n. 350 h auf die Normannen bezogen, so von Vogel S. 51. Nur meint Vogel irrig, die Sarazenen würden wohl niemals als pagani bezeichnet: es ist im Gegenteil im ganzen Mittelalter gewöhnlich, so z. B. Leo III. an Karl den Großen 808 März, MG. Epist. V, 88, 20; Fälschungen auf den Namen Karls des Großen MG. Dipl. Karol. I, 463 n. 307 und 465 n. 308; Otto von Freising, Chron. VII, 2; Legenda Karoli ed. Rauschen II, 2. 9; Ann. q. d. Marbac. 1187 S. 57, 30 Bloch; Ann. Maurimon. 1189. Allgemein sah man, mit wenigen Ausnahmen, in den Muhammedanern Götzendiener und Heiden, vgl. H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, Berlin 1883, S. 72 ff. 513 ff. [3]) Z. B. Vogel S. 64 f. 68. [4]) Vogel S. 99.



unmöglich zu machen, und einzelne besonders ungünstig gelegene Punkte, wie die Inseln zwischen Garonne und Loire, waren schon damals eine leichte Beute der behenden Feinde[1]). Das Binnenland aber genoß noch ungestörte Sicherheit, und sogar die friesischen Gaue nordwärts von Schelde und Rhein, die mit dem Gewirr ihrer zahlreichen Wasserläufe wie geschaffen für solche Piraten waren, fielen ihnen eigentlich erst in den letzten Jahren Ludwigs des Frommen zum Opfer, als die Empörung der Söhne gegen den Vater die Kraft des Reiches nach außen lähmte.

Vollends als nach dem Tode des Kaisers (840) der Bruderkrieg das Mark des fränkischen Volkes verzehrte und der Vertrag von Verdun (843) aus dem einen Reiche drei Teilstaaten schuf, die, selber bald wieder gespalten und einander eifersüchtig und argwöhnisch belauernd, zu nachhaltiger Wirkung nach außen unfähig waren, da begann eine neue Epoche für die Wikinger. Immer verheerender wurden ihre Angriffe; sie blieben nicht mehr an den Küsten, sondern drangen die großen Ströme hinauf weit landeinwärts, wo sie überall Furcht und Schrecken verbreiteten und wüste Brandstätten zurückließen. Nicht nur Tours, Orléans, Paris[2]), Bremen, auch Toulouse, Mâcon, Toul, Trier, Koblenz, Köln sahen sie in ihren Mauern. Erst damals fuhren sie 859 durch die Straße von Gibraltar ins Mittelmeer ein, wo sie in mehrjährigem Aufenthalt in Südfrankreich Languedoc und die Provence und in Italien die tuscischen Landschaften verheerten.

So ist Davidsohns Annahme eines Normannenzuges nach Fiesole um 825 mit aller Bestimmtheit zu verwerfen. Fraglich kann nur sein, ob und wie weit sich in seiner Quelle eine Beziehung auf bestimmte historische Ereignisse feststellen läßt.

---

[1]) Vgl. die Lage Korsikas gegenüber den Arabern, G. Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II., Heidelberger Abhandlungen 13. Heft, Heidelberg 1906, S. 11 ff.

[2]) Hier war noch im 12. Jahrhundert die Erinnerung daran lebendig, daß sie (sowohl bei dem ersten Einbruch 845, wie bei dem zweiten 856, Mir. S. Genov. 10 und 17—37, AA. SS. Boll. 3. Jan. I, 149 f., Ann. Bertin. 857) einst die Kirche der heiligen Genovefa zerstört hatten, s. die Briefe Abt Stephans von St. Genovefa (1177—1192, † als Bischof von Tournai 1203) an Erzbischof Absalon von Lund, an Bischof Waldemar von Schleswig, an den Edeln Knut (Enkel des Obotritenfürsten Niklot, Sohn Prizlavs und einer dänischen Prinzessin), an König Knut VI. von Dänemark, Migne, Patr. Lat. 211, 432 ff. n. 146. 147. 152. 153.

Die Vita des Bischofs Donatus von Fiesole, eines Iren, liegt uns in verschiedenen Fassungen vor, deren Verhältnis zueinander noch nicht abschließend erforscht ist. Die eine ist in den AA. SS. Boll. 22. Oct. IX, 655—662 nach einer Abschrift ex ms. Minerva plut. 21 veröffentlicht worden, deren Fehler aus mehreren Abschriften einer als Chronica Fesulana bezeichneten Handschrift verbessert wurden. Mit ihr stimmt im wesentlichen der Text des Cod. Laur. XX, 6 [1]), aus dem die AA. SS. einzelnes anführen, und der des Cod. Laur. XXVII, 1 [2]) überein, den Ozanam im Auszuge mitgeteilt hat [3]). Es heißt hier [4]):

Tempore igitur [magnifici et illustrissimi summique pontificis Eugenii Romane presidentis cathedre et] [5]) Christianorum principum Lotharii [quoque] [6]) magni Ludovicique [7]) boni [sceptra regentis] [8]), [qui sanctam in eorum coadunatione apud Aquisgrani palatium canonicam instituerunt regulam] [9]) sub anno dominicae incarnationis DCCCXVI [10]) indictione [11]) X, beatissimus Donatus multas tunc temporis per Christi gratiam illustrabat ecclesias; sicque factum est, ut usque ad limina apostolorum perveniret [12]). Eo igitur in tempore contigit, ut Fesulanensis ecclesia gravia pateretur incommoda, [scilicet] [13]) ob devastationem Normannorum, quae prius acciderat [14]), seu [15]) etiam quia orbati patris benedictione carebat [16]). Multa vero plebs plena [17])

---

[1]) membran., saec. XIV, A. M. Bandinius, Catal. cod. lat. bibl. Med. Laur. I, 617, XII. Er hat mehr über Donats Leben in der Heimat und verändert etwas die Anordnung. [2]) membran., saec. XI, A. M. Bandinius, Catal. cod. lat. bibl. Med. Laur. I, 780, VI. [3]) A. F. Ozanam, Documents inédits pour servir à l'histoire littéraire de l'Italie depuis le VIII[e] siècle jusqu' au XIII[e], Paris 1850, S. 49 ff. Vgl. Bibliotheca hagiographica latina Bolland. I, 347 s. v. Donatus ep. Faesulanus. Davidsohns Angaben sind mindestens mißverständlich. Der Prolog in den AA. SS. ist anders als bei Ozanam; er stimmt mit keiner der drei Handschriften bei Bandini überein. Eine Handschrift im Vatikan (Bibliothek der Königin Christina Nr. 541) wird Archiv XII, 288 erwähnt. [4]) AA. SS. l. c. S. 656, c. I, 9; Ozanam S. 51 f. [5]) magnifici—et fehlt AA. SS. [6]) quoque fehlt AA. SS. [7]) et Ludovici AA. SS. [8]) sceptra regentis fehlt AA. SS. [9]) qui—regulam fehlt Ozanam. [10]) Dni CCCXVI. AA. SS. — Daß hier Ludwig II. mit Ludwig dem Frommen verwechselt wird, ist längst bemerkt. [11]) Indictionis AA. SS. [12]) ut usque ad apostolorum perveniret basilicam AA. SS. [13]) scilicet fehlt AA. SS. [14]) accideret AA. SS. [15]) So Ozanam; sed AA. SS. [16]) carebant Ozanam. — Bischof Alexander von Fiesole war am 6. Juni 823 auf der Rückkehr vom Hofe Lothars I.,

mestitia implorabat sanctorum suffragia[1]), quatenus ille, qui plebem salvavit Israeliticam[2]) et liberavit de manu Aegypti[3]), ipse eos protegeret sua dextra[4]) et custodire dignaretur suam ecclesiam ob visitationem angelicam. Cum populus vocem mittit ad sydera, Christus nova tunc ostendit prodigia; Donatum ab apostolorum redeuntem liminibus deduxit ad sanctorum basilicam; er wird dann zum Bischof von Fiesole gewählt[5]).

Hier wird allerdings die Verwüstung der Fäsulaner Kirche durch die Normannen deutlich vor die Zeit Donats gesetzt, der 829 Bischof von Fiesole wurde[6]), und ebenso ist das in der erheblicher abweichenden Fassung des Cod. Laur. Strozz. 2[7]) der Fall, aus dem Davidsohn diese Stelle mitgeteilt hat. Sie lautet hier: Sub eodem quoque tempore hec sacra et venerabilis Fesulana ecclesia gravissima cruciabatur merore confecta. Una quia crudelitate Normannorum nimia fuerat devastatione predata, ferner, weil sie vor Donats Erhebung bischofslos war.

Ob die Fassung des dem elften Jahrhundert angehörenden Cod. Strozz., wie man annehmen könnte[8]), älter als die andere ist, darüber gestatten die bisher im Druck zugänglichen Stücke keine Ent-

---

wo er über die Besitznahme kirchlichen Gutes durch Laien mit Erfolg Klage geführt hatte, von seinen Lehnsleuten nahe Bologna im Reno ertränkt worden; nach ihm wird zu 826 ein Grasolf genannt, Davidsohn, Forsch. z. ält. Gesch. von Florenz I, 26f.; ders., Gesch. von Florenz I, 81. [17]) passa Ozanam.

[1]) Hier bricht der Auszug Ozanams ab. [2]) Vgl. z. B. 1. Reg. 14, 23: Et salvavit Dominus in die illa Israel. [3]) Vgl. z. B. Exod. 18, 10: Benedictus Dominus, qui liberavit vos de manu Aegyptiorum et de manu Pharaonis, qui eruit populum suum de manu Aegypti. [4]) Vgl. Exod. 33, 22: ponam te in foramine petrae et protegam dextera mea, donec transeam. [5]) AA. SS. l. c. S. 656f., c. I, 10f. [6]) Davidsohn, Forsch. z. ält. Gesch. von Florenz I, 27: Donat starb an einem 22. Oktober und war 47 Jahre im Amt; im August 877 erscheint schon Zenobius als Bischof von Fiesole, Mansi, Ampl. coll. conc. XVII, 342, Hefele, Konziliengeschichte IV[2], 522ff. Nach der Vita c. I, 17 S. 657 erlangte Donat von Kaiser Karl (also dem Kahlen) nach dem Vorgange Ludwigs II. eine Bestätigung der Immunität und des Königsschutzes für seine Kirche, Piacenza 6. Februar, was nach dem Itinerar Karls nur 876 geschehen sein kann (statt indictione octava, wie die AA. SS. drucken, ist also mit Cod. Laur. XXVII, 1 nach Davidsohn in indictione vero nona zu lesen). Danach starb Donat am 22. Oktober 876; sein Antritt fällt somit ins Jahr 829. [7]) membran., saec. XI, A. M. Bandinius, Bibliotheca Leopoldina Laurentiana II, 277 n. LIV. [8]) Die Reimprosa ist hier noch nicht so ausgebildet, wie in der andern.

scheidung. Überhaupt läßt sich über die Entstehungszeit der Vita Donati ohne selbständige Untersuchung aller Handschriften zu keinem sichern Ergebnis gelangen. Für unsere Zwecke ist das nicht unbedingt notwendig. Denn daß eine Verwirrung des zeitlichen und ursächlichen Zusammenhangs auch bei einem zeitlich noch verhältnismäßig nahestehenden Verfasser leicht möglich ist, wird niemand leugnen. Überdies wird man der entwickelten Reimprosa wegen die Fassung der AA. SS. jedenfalls nicht mehr dem neunten Jahrhundert zuweisen dürfen, obwohl über das Alter der ihr zugrunde liegenden Handschriften zum Teil die Nachrichten fehlen. Diejenigen aber, über die durch Bandini Genaueres bekannt ist, gehen ebenfalls nicht über das elfte Jahrhundert zurück. So kann unser Bericht schon an sich nicht unbedingte Glaubwürdigkeit in den Einzelumständen beanspruchen.

In keinem Falle liegt hier eine Verwechslung von Normannen und Sarazenen vor, wie sie freilich z. B. an einem Orte eintrat, wo man sie nicht so leicht erwarten würde. Denn während nur eine einzige beiläufige Notiz aus dem neunten Jahrhundert einen feindlichen Versuch der Araber im Westmeer an der aquitanischen Küste erwähnt [1]), wußte man, merkwürdig genug, im zwölften Jahrhundert von einer Zerstörung des niederrheinischen Xantens durch die Sarazenen zu erzählen [2]); damit kann nur der Überfall der Normannen 863 gemeint sein [3]).

---

[1]) Ermentarius, Transl. et mirac. S. Filiberti II, 10, MG. SS. XV, 303, R. Poupardin, Monuments de l'histoire des Abbayes de Saint-Filibert, Collection de textes, Paris, Picard 1905, S. 66; angeführt von Vogel S. 51 A. 4.
[2]) Otto von Freising, Chron. I, 25, MG. SS. XX, 140: Tradunt tamen quidam, a quodam Francone Troianorum principe, qui iuxta Rhenum consedit, Francos esse appellatos, monstrantque in argumentum urbem adhuc, quam ipsum construxisse patrioque nomine Troiam fluviumque eius Xantum vocasse asserunt, quae postmodum a Sarracenis destructa ac rursum a Christianis reedificata Xantis usque hodie vocatur; gleich darauf entscheidet er sich mehr für die Gründung Xantens durch Odysseus, I, 26 S. 140, 44, womit gewiß die schon von Tacitus Germ. 3 erwähnte Fabel zusammengehört, daß Odysseus Asciburgium am Rhein — darunter wird das Dorf Asberg bei Mörs verstanden — gegründet habe. Xantener Überlieferung bei Otto von Freising auch Chron. III, 45 (43), MG. SS. XX, 191, über den heiligen Viktor, dessen Kirche übrigens 863 niederbrannte, während der Leib des Heiligen rechtzeitig nach Köln gerettet wurde. [3]) Ann. Xant. zu 864, MG. SS. II, 230. Vogel S. 194 f. — Dagegen ist, wie Vogel S. 174 A. 1 bemerkt, MG. SS. XV, 302 A. 6 bei Ermen-

Sicher hat im neunten Jahrhundert eine Verwüstung Fiesoles durch die Normannen stattgefunden. Das wird durch eine andere Stelle der Vita Donati über jeden Zweifel erhoben, die auf einer verlorenen Urkunde Kaiser Ludwigs II. vom Juni/Juli 866 oder von 872/73 beruht[1]). Denn hier heißt es, daß die Kirche von Fiesole infolge des Verlustes ihrer Besitztitel bei einem Normanneneinfall vielerlei Schädigungen zu erleiden hatte, bis Donat sich an den Kaiser wandte[2]):

Tempore siquidem illo contra praedictam Fesulensem ecclesiam in rebus facultatibusque suis multae olim factae fuerant invasiones per praecepta imperatorum et chartularum amissionem, quae ob devastationem crudelissimae gentis Normannorum acciderat. Unde aliquantis ecclesia solimata fuerat et pro huiusmodi facultatibus redimendis multum angebatur. Adiit ergo praefatus episcopus Ludovicum magnum principem, qui benigno illum animo excipiens pro devotione sanctissimi viri omnia postulata non denegavit. 18. Concessit[3]) praeterea eidem ecclesiae gloriosissimus augustus, ut

tarius, Transl. S. Filib. II, prol. zu Unrecht eine ähnliche Verwirrung angenommen worden. Diese Stelle des Ermentarius ist in der bald nach 1052 verfaßten Chronik von St. Benignus in Dijon ausgeschrieben worden, die zuletzt unzulänglich von E. Bougaud in den Analecta Divionensia, Dijon 1875, herausgegeben wurde, und von hier mit dem falschen Datum 891 zu Hugo Flav., Chron. l. I, MG. SS. VIII, 357, 5 gekommen, so daß auch dort nicht Normannen und Sarazenen verwechselt sind, wie z. B. Mabille in der neuen Ausgabe der Hist. gén. de Languedoc III, 46 A. 7 meinte: vgl. Chron. S. Benigni S. 110 mit Transl. S. Filib. II, prol., MG. SS. XV, 302, 24 ff.; Chron. S. Benigni S. 93 f. (Exorta, ut diximus, discordia inter fratres — pessumdantur) stammt ebendaher S. 302, 6 ff. — Auch die Miracula S. Prudentii des Mönchs Theobald aus dem 12. Jahrhundert, AA. SS. Boll. 6. Oct. III, 348 ff., benutzen, wie nebenbei bemerkt sei, die Miracula S. Filiberti des Ermentarius, nicht nur, wie schon in AA. SS. angemerkt ist, I, 2, 11, sondern auch II, 3, 38 S. 361.

[1]) Das Diplom war apud Capuanam urbem ausgestellt. In Capua urkundet Ludwig II., nachdem sich die Stadt nach längerer Belagerung ergeben hatte, am 11. Juni und 4. Juli 866, Mühlbacher, Reg. d. Karol.² n. 1234 (1200). 1235 (1201). Zu längerem Aufenthalt (nach dem Cat. com. Capuae, MG. SS. rerum Langob. S. 499, 5, von einem Jahr) kam er in der zweiten Hälfte 872 dorthin, wo ihn seine Urkunden noch am 26. und 31. Mai und 12. Juni 873 zeigen, Mühlbacher n. 1254 (1219) e. 1257—1259 (1222—1224). [2]) AA. SS. l. c. S. 657, c. I, 17 f. Das Stück fehlt in dem Verzeichnis der Deperdita bei Mühlbacher, Reg. d. Karol., 2. Aufl., S. 848. [3]) Im Cod. Strozz. lautet nach AA. SS.

nulla magna parvaque persona res memoratae ecclesiae usurpare, invadere vel inquietare praesumeret seu in possessionibus vel familiis aliquam violentiam inferre; concessit etiam ei dona annualia, parafredos, mansionaticos [1], paratos, fideiussores minime tollendos, neque super ipsos homines ad supra fatam ecclesiam pertinentes molestationem aliquam inferendo absque legali iudicio praesumeret. Hoc vero actum est apud Capuanam urbem [2].

Aus dieser Angabe, die der Biograph zum Ruhme seines Helden nicht hat übergehen wollen [3], ist wohl die frühere nur durch irrigen Rückschluß entstanden. Sie gestattet durchaus, den Einfall der Normannen erst in die Zeit Donats zu verlegen. Als sichern Terminus ante quem bietet sie das Jahr 872/73. Aber auch das zulässige frühere Datum der Kaiserurkunde, 866, schafft keine Schwierigkeiten. Denn die einzig mögliche Verbindung, in die wir unsern Bericht bringen können, ist der große Mittelmeerzug von 859—861 [4].

l. c. S. 660 A. bb die ganze Nr. 18 kürzer so: Unde quoque factum est, ut serenissimus ac magnificus imperator Ludovicus necnon et postmodum Carolus rex Francorum et Longobardorum eximius ac patricius Romanorum Fesulanam ecclesiam imperii sui potestate ac praeceptione firmarent atque regalis paginae sigillo munirent, quatenus universi imperii sui nulla magna vel parva persona praesumeret bona illius seu pervadere seu etiam pervasa contendere, et ita demum illam pastor egregius et inventa conservans et invasa recuperans opibus ditavit, honoribus ampliavit, omni religione condivit et, ut dicam plenius, omni excellentia magnificavit.

[1]) mansionatuos AA. SS. [2]) Es folgt die bereits oben S. 92 A. 6 angezogene Stelle über die Bestätigung durch Karl den Kahlen, Piacenza 6. Februar 876: Similiter vero idem b. Donatus apud urbem Placentiam octavo idus Februarii in indictione octava (lies nona) a Carolo excellentissimo imperatore egit, ut praecepta acciperent immunitatis et defensionis paginam secundum superioris sententiae formam continentia; quod si quis contraire contra haec praesumeret, poena auri triginta libras eidem ecclesiae componeret. Karolingerurkunden für Fiesole sind nicht erhalten. [3]) AA. SS. l. c. S. 658: Hoc nos pro magno ducentes huic opusculo mentionem facere studuimus (et) ad laudem tanti viri, prout potuimus, descripsimus. Schon I, 15 f. sind seine Bemühungen, das Kirchengut wiederzugewinnen, beschrieben worden: Anhelabat quotidie in amissis rebus ecclesiasticis, ut redintegrare perdita valeret; dedit illi namque Dominus gratiam in pervasoribus, ut saepissime ultor existeret usw. [4]) Über ihn J. Steenstrup, Normannerne II (1878), S. 295 ff.; Vogel S. 171 ff. Ich nenne 861 als Endjahr, weil damals die Normannen das Mittelmeer wieder verließen, wenn sie sich auch noch eine Zeitlang an der spanischen Nordküste aufhielten und erst im Frühjahr 862 wieder in der Bretagne mit ihren Stammesgenossen vereinten, Ann. Bertin. 862 S. 57 unten.

Von der Seine aus, wo sie seit 855 festen Fuß gefaßt hatten, erschienen die Normannen[1]) im Frühjahr 859 mit 62 Schiffen an der spanischen Küste, wo sie an verschiedenen Orten plünderten, bis sie um Gibraltar herum in das Mittelmeer einfuhren. Hier zeigten sie sich zunächst an der marokkanischen Nordküste bei Nekur, wandten sich dann nach Spanien zurück und schifften an der Küste entlang unter mannigfachen Verheerungen nordwärts, wobei ihnen auch die Balearen nicht entgingen. Auf der wohlhabenden Camargue an der Rhonemündung, wohin auch die Sarazenen mit Vorliebe ihre Fahrten richteten[2]), schlugen sie ihr Winterlager auf, suchten Nîmes und Arles heim[3]) und drangen im nächsten Jahre Rhoneaufwärts bis Valence[4]) und vielleicht noch weiter bis St. Barnard de Romans an der Isère vor[5]). Als ihnen aber Graf Gerhard, der Girard von Roussillon der Sage, der den Dukat von Lyon verwaltete[6]), eine Schlappe beibrachte[7]), wandten sie sich noch 860 nach Italien, wo ihnen so bedeutende Plätze wie Pisa und Luna, das sie anfangs für Rom hielten, zum Opfer fielen[8]). Ihr Angriff war offenbar so gewaltig, daß ihm nur wenig ernstlicher Widerstand geleistet werden konnte.

---

[1]) Die normannische Tradition nennt Hasting (Dudo I, 5) und Björn Jernside (Will. Gemmet. I, 9—11) als ihre Führer. [2]) Annal. Bertin. 869 S. 106: in insula Camaria nimis undecumque ditissima . . ., in qua portum Sarraceni habere solebant . . . Bereits 842 hatten sie bei Arles reiche Beute gemacht, ebd. S. 28, und 849 verheerten sie die Küste von Luna bis zur Provence, ebd. S. 37. Auch griechische Seeräuber plünderten 848 ungestraft das schon 838 von den spanischen Arabern ausgeraubte (Annal. Bertin. S. 15, H. Schäfer, Geschichte von Spanien II, 11) Marseille, Annal. Bertin. S. 36. [3]) Chron. Nemaus. 858, MG. SS. III, 219, 35. [4]) Annal. Bertin. 860. [5]) Giraud, Essai histor. sur l'abb. de S. Barnard et sur la ville de Romans I (1856) S. 10ff. Ein direktes altes Zeugnis gibt es nicht. Doch lag das von Erzbischof Barnard von Vienne († 842) gestiftete Kloster zu Anfang des 10. Jahrhunderts (907/9) wüst, Giraud l. c. Preuves Nr. 10 bis, S. 25, und das Breviar von Romans spricht von einer Zerstörung durch „ein barbarisches Volk". [6]) R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 5f. 13f. [7]) Brief des Lupus von Ferrières an Gerhard, n. 122, MG. Epist. VI, 1, 102, wenn der Ausdruck hostes molestissimos, wie wohl nötig, auf die Normannen zu beziehen ist. [8]) Annal. Bertin. 860: Dani, qui in Rodano fuerant, Italiam petunt et Pisas civitatem aliasque capiunt, depraedantur atque devastant. Die Einnahme Lunas, die nur bei dieser Gelegenheit stattgefunden haben kann, schildert ausführlich Dudo von St. Quentin (um 1000), De moribus et actis primorum Normanniae ducum I, 5—7, ed. J. Lair, Mémoires de la soc. des antiquaires de Normandie, 3. sér., III. vol., Paris 1865; der Führer ist hier Hasting; die späteren normannischen Berichte bei Vogel S. 174 A. 2. Natürlich wird man nicht alle Einzelheiten der

Bei der allgemeinen Schwäche des Reichs und dem nie durchgreifend gehobenen Mangel einer starken Flotte vermochte eben auch ein sonst anscheinend nicht untüchtiger Mann wie der Graf und Markgraf Adalbert I. von Lucca-Tuscien, über den gerade für die Jahre zwischen 856 und 863 keine Nachrichten vorliegen, nicht, so bewegliche und unberechenbare Feinde abzuwehren. In ähnlicher Lage hatte er freilich 846, als die Peterskirche in Rom von den Sarazenen verwüstet wurde[1]), diese von seinem Gebiete ferngehalten, aber nur, um es 3 Jahre später desto gründlicher heimgesucht zu sehen. Damals hatten die Sarazenen den umgekehrten Weg als nach 11 Jahren die Normannen genommen; das alte Luna war ihnen zur Beute geworden[2]), und damals wohl hatte jene gründliche Verheerung Tusciens durch afrikanische Araber stattgefunden, der sogar das tief im Innern südlich von Arezzo gelegene Cortona nicht entging, wie man noch im dreizehnten Jahrhundert nach einem jetzt verlorenen Diplom Kaiser Lothars I. († 855) erzählte[3]).

---

stark sagenhaften Erzählungen für buchstäblich wahr halten. Nach Dudo wird außer dem Bischof auch der comes der Stadt erschlagen. Darunter kann nicht der Graf oder Markgraf Adalbert I. von Lucca verstanden werden, zu dessen Bezirk Luna gehörte, da dieser bis in die Mitte der 80er Jahre nachzuweisen ist, Mitt. d. Inst. f. Öst. Geschichtsf. VII. Erg.-Bd. S. 333 ff. Schwerlich darf man bei einem so späten und fernen Berichterstatter eine so gründliche Kenntnis der Verwaltungsgeschichte Italiens voraussetzen, um allein auf sein Zeugnis hin schon für die Mitte des 9. Jahrhunderts einen wirklichen Grafen in Luna unter dem Markgrafen von Lucca-Tuscien anzunehmen oder auf eine (an sich mögliche) zeitweilige Trennung Lunas von Adalberts Bezirke zu schließen.

[1]) S. zuletzt Lokys S. 48 ff. — Nicht zugänglich war mir C. Famin, Histoire des invasions des Sarrasins en Italie du VII[e] au XI[e] siècle, Paris 1843. [2]) Ann. Bertin. 849 S. 37: Mauri et Saraceni Lunam Italiae civitatem adpredantes nullo obsistente maritima omnia usque ad Provinciam devastant. Ich sehe keinen Grund, mit Lokys S. 63 diese Scharen gerade aus Spanien stammen zu lassen. [3]) Thomas von Pavia, Gesta imperatorum et pontificum — 1278, MG. SS. XXII, 495 (vgl. Pasqui, Documenti per la storia d. città di Arezzo I, 49 Nr. 36): Lotharius ... pro remedio anime Ludovici patris sui ecclesie S. Donati de Aretio civitatem Cortoniensem a Sarracenis destructam, qui de Affrica venerant et fere totam Tusciam devastaverant, donavit cum omnibus appenditiis suis, que usque hodie ab episcopo Guillermo possidetur, licet multis temporibus habitatores eius iura negaverint episcopo, propter quam causam Deo iudicante et episcopo nesciente capta fuit civitas et destructa penitus ab Aretinis a. D. 1258 .... Bei Mühlbacher, Reg. d. Karol., 2. Aufl. S. 841 wird, ohne Grund, die Existenz einer solchen Urkunde Lothars bezweifelt; in jedem Falle bleibt die Erwähnung der Sarazenen historisch

Ähnlich schutzlos war das Land 860 den Normannen preisgegeben, deren Besuch schon dann mehr als ein flüchtiger sein würde, wenn von ihm nur die Einnahme der Seeplätze Pisa und Luna bekannt wäre. Aber es zweifelt wohl keiner mehr, daß auch die Verwüstung Fiesoles, der das bischöfliche Archiv zum Opfer fiel, in diesen Zusammenhang gehört. Wir dürfen in der Angabe der Vita Donati unbedenklich einen Beleg dafür sehen, daß sie auch hier bemüht waren, ganze Arbeit zu leisten und, wie eben der Rhone, so nun dem Arno folgend auch den Bewohnern des Binnenlandes ihren Namen schrecklich vertraut zu machen, wie denn auch bei Dudo Hasting die Seinen die ganze Provinz zu verheeren heißt, als ihm der Wahn genommen wird, in Luna die Welthauptstadt Rom erobert zu haben [1]).

Wie nachhaltig der Eindruck dieser Vorgänge auf die Bevölkerung war, wie ernstlich man mit der Wiederkehr solcher Ereignisse rechnete und welche Unsicherheit dadurch in alle Verhältnisse kam, zeigt u. a. ein Libellarvertrag des Bischofs Gerhard von Lucca von 874 über ein Gehöft und eine Mühle, in dem für die Zahlung der ausbedungenen 24 Silberdenare ausdrücklich der Vorbehalt gemacht wird, daß „das Heidenvolk" Gehöft oder Mühle nicht verbrennen oder beschädigen würde. Mit Absicht vielleicht hat man vermieden, dieses „Heidenvolk" genauer zu bezeichnen; wir können dabei mit demselben Rechte an Normannen wie an Sarazenen denken [2]).

verwertbar. — Hierher mag auch die Zerstörung der Abtei Alianum in Tuscien („Civitella d'Agliano? Kirchenstaat, Viterbo", Sickel, Acta Karolinorum II, S. 457) durch die Sarazenen gehören, die sich aus der plumpen Fälschung (Überlieferung aus dem 12. Jahrhundert) auf den Namen Ludwigs des Frommen, Chartes de l'abbaye de Cluny publ. par Bernard et Bruel I Nr. 1, Mühlbacher, Reg. d. Karol.[2] n. 642 (621), ergibt; hier spricht der Kaiser von dem ihm in einer Vision gewordenen Auftrag, am Orte Aliano (Campus Honoratus) in Tuscien ein Kloster zu bauen: quia ibi magnifice per magnum tempus conlaudatur Dominus; deinde in tempore prefinito venient Saraceni et a fundamentis destruent locum istum et omnia, que in circuitu eius sunt; sed iterum rehedificabitur et nunquam penitus deseretur usw.

[1]) Hanc non esse Romam postquam didicit, commotus ira sic inquit: „Praedamini omnem provinciam et incendite urbem istam. Captivos et spolia conducite ad naves quam plurima. Sentiant coloni istius terrae nos in finibus illorum versasse." Quod mandat teter, gaudet parare minister. Omnis provincia invaditur hosteque nequissimo superatur. Strages quam plurima efficitur, captivi ad naves ducuntur. Gladio et incendio devastant omnia, quae fuerant illis in praesentia. Onerant naves his expletis captivis et spoliis. [2]) Memorie e documenti per servire all' istoria di Lucca V, 2, 522 f.



So ist das Gespenst eines Normanneneinfalls in Italien im Anfang des neunten Jahrhunderts hoffentlich für immer aus der historischen Literatur verbannt, zugleich aber für den großen Zug von 859—861 eine interessante Einzelheit gewonnen worden, die um so mehr der Vergessenheit entrissen zu werden verdient, als wir bisher von den Taten der kühnen Nordleute in Italien nur die Einnahme zweier, allerdings sehr bedeutender Küstenplätze kannten.

Wir wissen nicht, wie lange ihr Aufenthalt in Tuscien dauerte, ob der Überfall Fiesoles noch 860 oder erst 861 stattfand und ob sie vielleicht wie vorher an der Rhone nun am Arno überwinterten. Arabische und christliche Quellen aus Spanien lassen sie bis Griechenland vordringen[1]), eine Nachricht, die mit Rücksicht auf das Alter und den Charakter ihrer Gewährsmänner vielleicht doch nicht so unbedingt auf eine Verwechslung mit der Belagerung Konstantinopels durch ihre russischen Vettern 866 zurückzuführen ist, wie das gewöhnlich geschieht, zumal auch die dänische Tradition von einer Fahrt über England und Irland ins Mittelmeer bis in die Gegend des Hellesponts weiß[2]). Aber wie dem auch sei, mit Sicherheit treffen wir

---

Nr. 855 (Lucca 22. Oktober 874): casa et curte illa domnicata in loco et finibus ubi dicitur Casale longo finibus Cornino und molino illo qui videtur esse in aqua que dicitur Teupascio ..... anteposito si gens Paganorum casis et rebus ipsis seo predicto molino non incenderint et non pegioraverint. — Ebensowenig ist zu entscheiden, ob die Worte Lothars II. an Papst Nikolaus I. 860, MG. Epist. VI, 210, 10, Mühlbacher, Reg. d. Karol., 2. Aufl. n. 1293 (1258): si aliqua incursio paganorum fines b. Petri adire temptaverit aut forte terminos augustissimi imperatoris atque amantissimi germani nostri Hluduwici, prout nuperrima atque infausta relatione comperimus, inrumpere praesumpserit, illud nobis absque ulla dilatione ocius significari deposcimus, mit Mühlbacher n. 1216 (1182)r auf die Sarazenen oder auf die Normannen zu beziehen sind.

[1]) Ibn al Cutîa, aus dem 10. Jahrhundert, bei Dozy, Recherches sur l'hist. et la littér. de l'Espagne pendant le moyen âge II³, 262: Ensuite les Madjous pillèrent à la fois l'une et l'autre côte, et pendant cette expédition, qui dura 14 ans, ils arrivèrent dans le pays de Roum et à Alexandrie; er wirft allerdings die Züge von 844 und 859ff. zusammen. Sebastian, Bischof von Salamanca (880—898), Chron., Migne, Patr. Lat. 129, 1124: Iterum Nordomani piratae per haec tempora ad nostra litora pervenerunt. Deinde in Hispaniam perrexerunt . . . Exinde mari transiecto Nachor civitatem Mauritaniae invaserunt . . . Denique Maioricam, Fermentellam et Minoricam insulas aggressi gladio eas depopulaverunt. Postea Graeciam advecti post triennium in patriam suam sunt reversi. [2]) Saxo Gramm. Hist. Dan. IX,

diese Normannen erst 861 schon auf der Rückfahrt in Spanien wieder, wo sie über 40 Schiffe durch einen Sturm in der Straße von Gibraltar und dann noch 4 an der Küste an die Araber verloren, sich aber durch Plünderungen auf fränkischem Gebiet in und um Pamplona und das reiche Lösegeld des dortigen Befehlshabers Garcia, Iñigos Sohn, schadlos hielten, bis sie im Frühling 862 in der Bretagne wieder mit ihren Stammesgenossen zusammentrafen, die eben damals nach fast siebenjährigem Aufenthalt die Seinelande räumten[1]).

S. 175 ed. Steph. Johannis Stephanius (1644); ed. Holder (1886) S. 312 f.: Regnerus . . . portum, qui Norvicus appellatur, accessit . . . Cumque ibidem Regnerus annum victor explesset, consequenter excitis in opem filiis Hiberniam petit occisoque eius rege Melbrico Duflinam barbaris opibus refertissimam obsedit, oppugnavit, accepit; ibique annuo stativis habitis Mediterraneum fretum pernavigans ad Hellesponticum penetravit . . . Hierbei ist zu beachten, daß Willelm. Gemmet. I c. 9—11, Migne, Patr. Lat. 149, 786 f., gerade den Ragnarsohn Björn Eisenseite als Führer des Mittelmeerzuges von 859 nennt, der auch nach einem irischen Annalenfragment ein Unternehmen der Ragnarsöhne war, Annals of Ireland, Three Fragments ed. John O'Donovan, Dublin 1860, S. 159 ff. (The Irish Archaeol. and Celtic Society) bei Vogel S. 410.

[1]) Vogel S. 178. 187 f. 190 ff.

Karls des Großen
divisio
von Bistum und Grafschaft
Chur.

Ein Beitrag zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte im allgemeinen und zur Geschichte des Eigenkirchenrechtes im besonderen.

Von

Ulrich Stutz.

Im Laufe der zwanziger Jahre des neunten Jahrhunderts richtete Bischof Viktor von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen vier Klagschriften[1]). Die dritte ließ er durch seinen Vikar[2]) und späteren

---

[1]) Vgl. Ambrosius Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Typis San-Blasianis 1797 p. 31 ss. mit Codex probationum p. 13 ss., Theodor v. Mohr, Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden I (= Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden I), Cur 1848—1852 S. 26 ff., Ernst Dümmler in den Monumenta Germaniae historica, Epistolarum tomus V, Epistolae Karolini aevi tomus III, Berolini 1899 p. 309 ss.

Dazu aus der landes- und kirchengeschichtlichen Literatur, die sich damit befaßt, etwa P. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Chur 1847 S. 29 ff., Friedrich Wilhelm Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, Göttingen 1848 S. 139 f., Christ. Kind, Die Stadt Chur in ihrer ältesten Geschichte, Chur 1859 S. 12 ff., E. F. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II, Bern 1861 S. 471 ff., J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, Bamberg 1869 S. 625 ff., Conradin v. Moor, Geschichte von Currätien und der Republik „gemeiner drei Bünde" I, Chur 1870 S. 167 ff., Wolfgang v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich 1871 I S. 16 f., II S. 75 f., 79, 81 f., Peter Conradin (v.) Planta, Das alte Raetien, Berlin 1872 S. 355 f., 360 ff., 367 f., 377 f., 380, 391, 410, wo übrigens S. 355 Anm. 2 der betreffende Bischof als Viktor III., nicht wie gewöhnlich als Viktor II. gezählt wird, Chr. Kind, Die Vogtei Cur, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte VIII 1883 S. 91, Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, Gotha 1887 S. 40, Wilhelm Plattner, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, Davos

Nachfolger[1]) Verendar in der Pfalz zu Aachen dem Herrscher über-

---

1895 S. 2, 5ff., 8ff., Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz I, 4. Aufl., Zürich 1900 S. 114, 130, Josef Meinrad Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen XXVII 1900 S. 335, 346f., 349ff., Constanz Jecklin, (Bünden,) Bis zu den sächsischen Kaisern, in: Bündner Geschichte in Vorträgen, Chur 1902 S. 24f., Ganzoni, Die Entstehung der bündnerischen Demokratie, ebenda S. 96, Peter Tuor, Die Freien von Laax, jurist. Diss. von Freiburg i/Schw., Chur 1903 S. 11ff., 17, 30, Alfons Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXX 1905 S. 17ff., 36, 39f., Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur (noch nicht abgeschlossen), Stans 1907ff. S. 93ff., 100, 107f., Paul Mutzner, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Zeitschrift für schweizerisches Recht XLIX 1908 S. 86ff., 93.

Von der aus drei Blättern bestehenden Pergamentrolle im bischöflichen Archiv zu Chur, welche die Schriftstücke in einer Abschrift aus dem neunten Jahrhundert enthält, fehlt das Ende, auf dem der Schluß der vierten Eingabe und vielleicht auch die kaiserliche Entscheidung eingetragen war, aber auch der Anfang. Diesen muß eine erste Klagschrift gemacht haben. Denn es heißt vor der zweiten, an der Spitze des erhaltenen Stückes: Post haec quidem peractis his omnibus iterum Victoris episcopi proclamatio ad domnum imperatorem Hludowicum in Franconofurt ista fuit, und in dem Schriftstück selbst: iterum petimus, genau so wie in der Überschrift des dritten im Hinblick auf die vorhergegangenen. Auch hatte eine spätere Hand, die aber noch die ganze Rolle gekannt haben muß, von ihrem Inhalt auf der Rückseite angemerkt: et sunt quatuor Epistolae.

Zur Diplomatik dieser Stücke und namentlich der damit zusammenhängenden Königsurkunden vgl. Theodor Sickel, Die Urkunden Ludwig (!) des Frommen für Cur, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen III 1866 S. 1ff., Derselbe, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, 2 Bde., Wien 1867 II p. 172s., 342ss. L 290, 291.

[2]) Die vierte Beschwerdeschrift bricht ab mit dem Satze: His, piissime imperator, tot . . . expectando maceratus angustiis ad magnam corpusculi mei debilitatem vel etiam . . . . onem perveni; timens ergo miser, ne hoc ipsud, quod nobis de praeda illa remansit, res vel familia amplius deperirent, petivi vicarium ad predictas res vel familia guber[nandas]. Dümmler verweist dazu auf die Bitte, welche die Pariser Synode vom 6. Juni 829 (Mansi, Sacrorum conciliorum . . . . collectio XIV Venetiis 1769 col. 600) lib. III c. 15 (jetzt auch in M. G. hist. legum sectio III, Concilia II, 2, ed. Albertus Werminghoff, Hannoverae 1908 p. 675) und demgemäß die relatio episcoporum desselben Jahres c. 27 (petitio c. 7, in M. G. hist. legum sectio II, Capitularia edd. Alfredus Boretius et Victor Krause, II, Hannoverae 1897 p. 38) an Ludwig richteten, und die dahin ging, der Kaiser möge: quasdam sedes episcopales, quae rebus propriis viduate, immo adnullate esse videntur, dum tempus habetis et oportunitas se praebuerit, de earum sublevatione et consolatione im Auge behalten.

[1]) So schon Eichhorn l. c., Codex probationum p. 15 n. b ad nr. VII, v. Mohr, Codex dipl. I S. 29 Anm., aber auch Dümmler, M. G. hist., Epist. V

geben[1]). Mit der vierten machte er sich gar selbst auf, um sie im fernen Corbeny, südöstlich von Laon, persönlich zu überreichen[2]), nachdem er zuvor schon eine Durchreise von Ludwigs ältestem Sohne Lothar durch Rätien benutzt hatte, um diesem an der Spitze seines Klerus die gemeinsame Not zu klagen und in Frankfurt, wohin er den Regenten Italiens und eben erst gekrönten Mitkaiser begleitet hatte, dem Vater im Verein mit jenem das Elend seiner Kirche (durch die zweite Eingabe) vorzustellen[3]).

---

p. 310 n. 1, Mayer S. 98. Viktor II. bzw. III. scheint den Bischofsstuhl von 820 bis Anfang 832 oder 833 innegehabt zu haben, Verendar von da bis etwa 843 bis 846, Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 2. Aufl., Leipzig 1900, S. 784.

[1]) Überschrift zu der dritten Eingabe: En iterum brevis recordacionis, quam praesentavit Verendarius, vicharius Victoris Curiensis ecclesiae episcopi, domno Hludowico imperatori Aquisgrani palatio. [2]) Aufschrift zur vierten Vorstellung: Igitur expletis his omnibus, quae supra praenotata sunt, necessitate conpulsus egressus a finibus suis supra memoratus Victor episcopus pervenit ad domnum imperatorem Hludovicum in Curbinago palatio suo. Vgl. dazu Sickel, Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur, a.a.O. S. 13, Bernhard Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen I, Leipzig 1874, S. 355 Anm. 7, Gubser S. 347. [3]) Vierte Klagschrift: Ad ultimum vero, cum Hlotharius dilectus filius vester per fines illos transiret, omnium sacerdotum clericorum atque sanctimonialium turba ad eum cucurrit distructionem tocius sacri ordinis ei nuntiantes, ut ipse apud clementiam vestram intercessor existeret, et cum ipso Franchonofurt ad vestigia vestra pervenimus, quatenus pietas vestra per fideles Deo et vobis missos hoc emendaret et liceret nobis ita vivere, quemadmodum etiam nostri ordinis viri vivunt absque contentionibus pravis vel rixis. Schon die Älteren haben diesen Vorgang ins Jahr 823 verlegt, an dem mit Recht auch Sickel, Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur a. a. O. S. 12, Derselbe, Acta reg. et imp. II p. 343 L 290, Simson, Ludwig der Fromme I S. 199, Engelbert Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I, 2. Auflage, Innsbruck 1908 Nr. 773a und Dümmler in seiner Ausgabe a. a. O. p. 309 n. 2, 311 n. 2 festhalten, während Gubser S. 346 ff. mit unzureichenden Gründen für 828 sich ausspricht. In der Tat reiste Lothar, von seinem Vater zur Berichterstattung nach Deutschland gerufen, 823 durch Rätien, wo er am 4. Juni zu Vinomna oder Rankweil bei Feldkirch im heutigen Vorarlberg zugunsten des Bistums Como eine Urkunde ausstellte: in villa Unfredi comitis, der schon 806 (807) in einer Gerichtsurkunde (Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, I, Zürich 1863 S. 177, Rudolf Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit I, Anhang zur Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung XII 1891 S. 29, Planta, Das alte Raetien, S. 360 mit Anm. 2, Gubser, a. a. O. S. 324 mit Anm. 6) Reciarum comis genannt wird und in Einhards Annalen Graf von Chur, Mühlbacher I Nr. 1019. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem Sommer 831, in dem, wie wir sehen werden,



Das erste Schreiben [1]) hat bisher nicht wieder aufgefunden werden können und dürfte für immer verloren sein, wenn nicht ein glücklicher Zufall es uns, vielleicht in einer Abschrift, irgendwo zutage fördert. Das dritte und vierte sind mehr nur Mahnungen, die den Kaiser an die früheren Vorstellungen erinnern sollen [2]) und ihn auffordern, die daraufhin zugesagte Untersuchung [3]) der Angelegenheit auch wirklich vornehmen zu lassen.

die Angelegenheit zur Erledigung kam, muß also das Übrige sich abgespielt haben, indes die erste Klage im Jahre 822 oder kurz zuvor an den Kaiser abgegangen sein dürfte. Mit Sickel, Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur a. a. O. S. 13, Derselbe, Acta reg. et imp. Karol. II p. 343 L 290, Gubser S. 347, 350, und Mühlbacher I² Nr. 876ª als Zeitpunkt der Überreichung der vierten Klagschrift den Sommer 830 anzunehmen, dazu liegt kein zwingender Grund vor. Denn nirgends ist gesagt, daß daraufhin sofort vorgegangen worden sei. Weit eher ist anzunehmen, daß die Maßnahmen, die die Entscheidung vorbereiteten, und die wir in Folgendem werden kennen lernen, längere Zeit in Anspruch nahmen. So auch Simson, Ludwig der Fromme I S. 355 Anm. 7.

[1]) Wenn man die Schriftstücke gewöhnlich als Bittschriften bezeichnet, so ist das nicht genau. Sie selbst geben sich als: proclamationes. So schon die oben S. 101 Anm. 1 mitgeteilte Überschrift zu dem zweiten. Sein Text hebt an mit dem Satze: Audiat piissimi imperatoris clementia vocem proclamationis servi sui Victoris episcopi . . . et cunctorum sacerdotum Curiensis pagelli. Im dritten wird daran erinnert: quam sepius ad vestram clementiam proclamavimus nos indigni sed et cuncti sacerdotes fideles oratores vestri nobiscum. Im Eingang zum vierten heißt es von dem an den Hof gereisten Bischof: Inter cetera verba istam manibus suis praesentavit proclamationem und in ihm selbst, man wisse nicht, weshalb nicht: iustitia pro tam longeva proclamatione fieret ullu[a?]. Auch sind die Schriften, wie sich alsbald ergeben wird, abgegangen, nachdem mündliche und schriftliche Klagen beim königlichen Grafen kein Gehör gefunden haben. Wir haben also einen Fall der reclamatio ad regis definitivam sententiam vor uns. Vgl. Heinrich Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 127 ff., Derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte I, Leipzig 1892, S. 50, 56, 138, Richard Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Leipzig 1907, S. 182. [2]) Was sie etwa zur Sache noch beibringen, wird bei den betreffenden Stellen des zweiten Schreibens angemerkt werden. [3]) In der zweiten Eingabe wird sie, wie wir noch sehen werden, erst erbeten, aber noch nicht als bereits zugesagt erwähnt, wie Mühlbacher a. a. O. I² Nr. 773ª ungenau angibt. In der dritten heißt es dagegen: Decrevistis missos vestros illo dirigere, qui hoc diligenter inquirerent et, quod iniuste actum esset, emendarent; sed nostris inpedientibus peccatis nec missus ad nos venit ullus nec emendatio nulla est facta. Nach der vierten aber: Decrevit . . sacra sollicitudo vestra hoc diligenter inquirere et emendare, sed peccatis nostris inpedientibus nec missus non venit ullus nec emendatio nulla est facta; crevit pocius ipsa malicia, quam cessavit; und weiter unten: Decrevistis — offenbar

Den Grund der Klage lernen wir aus dem zweiten Schriftstück kennen, das im Namen des Bischofs und der ganzen Priesterschaft des Churer Kleingaus[1]) in beweglichen Worten in der Hauptsache Folgendes vorbringt:

„Verödet ist der Dom und geplündert die heilige Kirche von Chur, und sie allein erscheint unter Eurer geheiligten Regierung alles Rechtes bar. Denn kein Chorgebet geschieht mehr, wie es doch sollte, darin. Darnieder liegt fast die ganze hergebrachte Ordnung des Gottesdienstes und der christlichen Unterweisung[2]).

---

823 zu Frankfurt — [misso]s illo dirigere nominatim. Et tempus, quando illic venirent, vestra celsitudo [definiv]it. Actenus nescimus, a quibus dilatata est vel protelata causa ipsa, ita ut nec missus veniret ullus nec iustitia pro tam longeva proclamatione fieret ullu[a?].

Daß die Angelegenheit in jenen Jahren, wenigstens in Oberdeutschland, die kirchlichen Kreise lebhaft beschäftigte, erhellt auch aus Walafridi visio Wettini († 3. November 824), auf die in diesem Zusammenhang Dümmler hingewiesen hat. In dieser um die Mitte des dritten Jahrzehnts des neunten Jahrhunderts (nicht vor 826) entstandenen Dichtung des berühmten Reichenauer Mönchs wird Vers 421 ff. (M.G. hist., Poetae latini aevi Karolini rec. Ernestus Duemmler, II, Berolini 1884 p. 317 s.) nach den Udalrichen, den Grafen des Argen- und Linzgaus, auch ein Roderich, offenbar derjenige, den wir alsbald als Bedränger Bischof Viktors werden kennen lernen, mit folgendem Akrostichon bedacht:

> **R**esperguntque domum hanc loetalis pestis odore,
> **U**t miseri citius pellantur ab aede coloni
> **A**d loca sanctorum, pete, mittat, ut ille virorum
> **D**eposcens quod gratis agunt solatia ferre,
> **R**eprimere ut possit, paries ubi nullus habetur
> **I**nmensum foetoris onus relevetque dolores.
> **H**aec, mi nate, precor, non oblivisceres haec tu.

[1]) Vgl. oben S. 104 Anm. 1. Bekanntlich nennt Ludwig der Deutsche in der Urkunde für die Fraumünsterabtei in Zürich vom 21. Juli 853 (Mühlbacher a. a. O. I² Nr. 1407, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, Zürich 1888 S. 22) auch das Land Uri pagellus. In unserem Falle dürfte allerdings das Diminutiv lediglich zum Ausdruck der Bescheidenheit verwendet sein. Sonst begegnet nämlich Rätien in den Schriftdenkmälern der karolingischen und nachkarolingischen Zeit als ducatus, provincia, pagus; vgl. Rudolph Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, S. 309 f., 311, v. Juvalt II S. 77, 84 ff., Planta, Das alte Raetien, S. 337 ff., 362 mit Anm. 4, Derselbe, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit 1881, S. 1, Jecklin S. 24, Tuor S. 7, 14, Ströbele S. 20 f., Mutzner S. 85. [2]) Distructa domus ac depraedata est sancta Curiensis ecclesia et ab omnibus legibus sola sub sacro vestro regimine habetur aliena. Nullus quidem ibi est, ut decet, canonicus ordo. Distructa est paene omnis religionis antiqua institutio. Daß die Kathedrale schon damals an



Zugrunde gerichtet sind die Fremdenherbergen und die Armenhäuser [1]).

Zunichte gemacht ist alles, was frühere Könige, Eure Väter, und Ihr wie auch andere fromme Spender mit ihren Zuwendungen Gutes gestiftet haben, indem sie aus ihrem Eigengut heilige Kirchen errichteten [2]).

Diese Verwüstung und Beraubung aber ist im Gefolge jener Auseinandersetzung, die Euer Vater seligen Angedenkens vornehmen ließ zwischen dem Bistum und der Grafschaft — und wir hatten doch lange Zeit durch Verleihung von ihm die Gewere — alsbald von Roderich, nachdem er die Grafschaft erhalten hatte, und von seinem Unheilgesellen Herloin angerichtet worden und dauert noch heute so fort. Keiner unserer Gegenvorstellungen schenkte man Gehör. Keine unserer schriftlichen Eingaben haben sie auch nur zur Kenntnis zu nehmen geruht [3]).

Sie haben uns, o Herr, alle Kirchen im Umkreis unseres Bischofssitzes genommen, die von alters her immer im Besitz der Bischöfe waren, und deren Vorsteher an dem vorgenannten Bischofssitz Tag für Tag den Gottesdienst besorgten. Ja nicht einmal den allerheiligsten Leib des seligen Bekenners Lucius haben sie uns gelassen,

---

der jetzigen Stelle stand, ist unbestritten. Dagegen streitet man darüber, wo die älteste bischöfliche Hauptkirche Churs zu suchen sei. Vgl. dazu Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 141, Gelpke II S. 467, v. Moor I S. 148, Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 626ff., Planta, Das alte Raetien S. 277 Anm. 2, Wilhelm Effmann, Die St. Luciuskirche zu Chur, Zeitschrift für christliche Kunst VIII 1895 Sp. 348f., 377f., Mayer S. 59, 67, 83.

[1]) Distructa sunt synodochia vel pauperum susceptiones. [2]) Extincta est elymosina praediscessorum (!) regum parentum scilicet vestrorum vel vestra seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias ex propriis facultatibus fundaverunt. [3]) Quae distructio vel preda post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et adhuc ita permanet. Nulla ratio nostra ab eis fuit suscepta. Nullum scriptum nostrum saltim audire dignati sunt. In der vierten Klagschrift heißt es entsprechend: Quanta, domine, et qualis et quo ingenio facta ibidem latet malicia et qualem post illam divisionem vel ordinationem bonae memoriae genitoris vestri Karoli nos ipsi passi sumus et adhuc patimur, per breves nostros clementiae vestrae multis iam vicibus innotuimus.

der durch seine Predigt ebendieses Stadtgebiet vom Teufelsirrtum zur Verehrung des wahren Gottes bekehrt hat [1]).

Sie haben uns aber auch die übrigen Kirchen und Höfe, Knechte und Mägde und alles weggenommen, was ihr Herz erfreute [2]).

Euer geheiligte Gnaden mögen folgenden Angaben entnehmen, wie die Dinge liegen: Zweihundertunddreißig und mehr Kirchen sind

---

[1]) Tulerunt, domine, omnes ecclesias in circuitu sedis nostrae (Mayer S. 94 Anm. 1, 100 ff. denkt an St. Lucius, St. Hilarius, St. Salvator, St. Martin, St. Laurentius; vgl. dazu auch Planta, Das alte Raetien S. 414 und Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905 S. 68 mit Anm. 3), quae antiquitus semper ab episcopis fuerunt possesse et in praedicta sede diebus singulis officia celebrabant. Nec etiam illud sacratissimum corpus beati Lucii confessoris nobis reliquerunt, qui . . . ipsam civitatem de diabolico errore ad cultum veri Dei praedicando convertit.

Das Verständnis des ersten Satzes macht einige Schwierigkeit, da die Fassung des dazugehörigen zweiten Relativsatzes zu wünschen übrigläßt. Mayer S. 94 übersetzt: „Die Kirchen im Umkreise . . . ., in denen sie (die Bischöfe) täglich den Gottesdienst feierten." Das scheint mir sprachlich und sachlich unmöglich zu sein. Denn dabei wird der Text willkürlich in: et in quibus diebus singulis officia celebrabant geändert, das: in praedicta sede außer acht gelassen und ein, soviel mir bekannt ist, außerhalb Roms wenigstens nirgends bezeugter bischöflicher Wandergottesdienst vorausgesetzt. Mir scheint, daß, wenn man den Satz nicht etwa als ganz aus dem Zusammenhang fallend ansehen und nicht auf die Suburbialkirchen beziehen will, in welchem Falle aber doch nur eine Wiederholung des schon vorher Gesagten vorliegen würde, die im Text versuchte Übersetzung am treusten den Sinn wiedergibt. Die abgekürzte Fassung, wornach den Kirchen selbst, nicht ihren Geistlichen das Zelebrieren zugeschrieben wird, erklärt sich leicht aus dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens. Und daß die Vorsteher der Suburbialkirchen am Bischofssitz Gottesdienst halten, hat nichts Befremdliches, besonders wenn man bedenkt, daß bei der mit Rücksicht auf die Angaben über die Reliquien des heiligen Lucius jedenfalls mit entzogenen Luciuskirche nach allem, was wir wissen, das Domstift zu suchen ist. Die Suburbialgeistlichen mögen gewissermaßen Hebdomadare der Bischofskirche gewesen sein (vgl. dazu Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten; I, Berlin 1869 S. 323, K. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903 S. 190 ff., Derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, ebenda Heft 43 und 44, Stuttgart 1907 S. 108 mit Anm. 1), wenn nicht geradezu an den allerdings schon vorher erwähnten Chordienst zu denken ist, der, falls von St. Lucius aus versehen, nach dessen Wegnahme nicht mehr gefeiert werden konnte. Jedenfalls besteht zwischen der Verödung des Doms und der Wegnahme der Suburbialkirchen bzw. der Fernhaltung ihres Klerus ein ursächlicher Zusammenhang.

[2]) Tulerunt et reliquas ecclesias vel curtes, servos et ancillas et omnia, in quibus illorum animus delectabat. Vgl. Planta, Das alte Raetien S. 382.

in unserem Sprengel, von denen nicht mehr als sechs Taufkirchen und fünfundzwanzig Niederkirchen dem Bistum belassen wurden und auch diese übel mitgenommen. Von fünf heiligen Leibern, die sich darin finden, haben wir nicht einen behalten. Desgleichen haben wir von fünf Klöstern nur noch zwei, um Nonnen zu halten. Und über das höchst Wenige, was uns geblieben ist, steht uns nicht einmal die volle Gewalt zu. Wie wir und unsere Priester da leben sollen, ist uns unerfindlich, können wir doch in keiner Hinsicht das uns anvertraute Amt den kanonischen Vorschriften gemäß in vollem Umfang versehen. Und wenn nicht Euer gnädiges Erbarmen zur Mehrung seines Verdienstes diese Dinge anders, als es jetzt der Fall ist, zu ordnen geruht, wird schwerlich Einer daselbst das Bischofsamt verwalten können[1]).

Denn das Kirchengut, das von Rechts wegen zum Bistum ge-

[1]) Animadvertat nunc sancta pietas vestra, qualiter se res haec habet. Ducente siquidem XXX et eo amplius ecclesiae sunt infra parrochia nostra, ex quibus non amplius quam sex baptisteria (vgl. dazu den presbiter plebis in c. 1 der Capitula Remedii, ed. Karolus Zeumer, M.G. hist., Leges V, Hannoverae 1889 p. 442) et viginti quinque minores tituli ad episcopatum remanserunt et ipse male depraedate. Sunt ibidem sanctorum corpora quinque, ex quibus nec unum quidem habemus. Monasteria similiter quinque, ex quibus duos tantum ad nutriendum habemus puellarum. Et de hoc, quod nobis perparum remansit, potestatem pleniter non habemus. Qualiter vero nobis vel sacerdotibus nostris nunc vivendum sit, ignoramus, quia in nullo ministerium nobis commissum secundum canonicam auctoritatem pleniter perficere possumus. Et nisi pia miseratio vestra ad augmentum suae mercedis hoc aliter, quam quod nunc est, ordinare dignata fuerit, episcopatus ibidem ministerium peragi a quolibet difficile poterit.

Die fünf Klöster findet man — so z. B. Eichhorn, Episcopatus, Cod. prob. p. 14 n. g., Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 141 ff., Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 630 ff., Gelpke II S. 472, Planta, Das alte Raetien S. 378, Plattner S. 8, Gubser S. 335, Mayer S. 102, Hauck, Kirchengeschichte II² S. 798 — in den drei Männerklöstern Disentis, Pfävers und Taufers (Tuberis) oder St. Johann im Münstertal wieder sowie in den beiden Frauenklöstern Katzis und Schännis. Bezüglich Taufers siehe besonders Wilhelm Sidler, Münster-Tuberis, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXI 1906 S. 209 ff. und Joseph Zemp und Robert Durrer, Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden, Kunstdenkmäler der Schweiz, Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Neue Folge V und VI, Genf 1906, 1908 namentlich S. 9, aber auch J. Zösmair, Das Benediktiner-Kloster Tuberis oder Tuvers, 23. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins 1884 S. 34 ff. und Derselbe, Noch einmal Kloster Tuberis, ebenda XLIV 1908 S. 13 ff. Über die Anfänge von Schännis vgl. jetzt vor allem Gubser S. 334 ff.

hört, und wofür wir rechtsgültige Erwerbstitel haben, was uns aber zu Unrecht weggenommen ist, wird von Einigen bereits unter Berufung auf von Euch ausgegangenen königlichen Schenkungsbrief zu Eigentum innegehalten, wovon Ihr sicher keine Ahnung habt[1]) . . .

Euch bitten wir, unserer Mutterkirche Vogt und Richter zu sein, auf daß sie bei Euren Zeiten[2]) zu ihrem Recht komme. . . . Wenn Ihr aber, o Herr, unsere obigen Angaben auf ihre Richtigkeit hin prüfen wollt, so schickt doch, wenn es vor allem Gott, aber auch Euch gefällt, einen ergebenen Abgesandten, der, frei von aller irdischen Furcht und unbeirrt durch die Gunst oder Ungunst der Weltleute, so eifrig als möglich mit Hülfe der Besten des Landes[3]) das Unheil, seine Größe und seine Beschaffenheit feststelle. . . Auch sollte . . . der genannte Machtbote den Bestand des zu dem erwähnten Bistum gehörigen Gutes feststellen. . ."[4]).

---

[1]) Ipse namque ecclesiasticae res, quae ad episcopatum legibus pertinent, et de quibus nos auctoritatem firmam habemus et nobis iniuste abstractae sunt, ab aliquibus iam per vestrum preceptum ad proprietatem tenentur, quod vobis omnino celatum credimus. Dazu die Klagen der dritten Schrift: eo quod iniuste absque voluntate vel iussione bone memoriae genitoris vestri vel vestram et absque iudicio ullo, tantum per violentiam sedis (!) illa Curiensis esset distructa et ab homnibus pene legibus aliena . . . . Latet vobis nescientibus ipsa malicia, sicut actenus fuit. Die Behauptung, Ludwig und sein Vater hätten solche Folgen weder beabsichtigt noch besäßen sie Kenntnis davon, hängt aufs engste zusammen mit dem Bestreben, das ganze Verfahren als ein der Kirche angetanes himmelschreiendes Unrecht hinzustellen. Ihr Zweck ist ebenso durchsichtig, wie die Klage über das Fehlen eines die Maßnahmen rechtfertigenden Urteils angesichts des administrativen Charakters der Verfügung unbegründet. [2]) Denn von den Söhnen Ludwigs erwartet Viktor offenbar gar nichts mehr. Gerade Rätien und Chur gehörten ja auch zu den von ihnen umstrittenen Reichsteilen. Vgl. Mühlbacher I² Nr. 868ᵃ: Ludwig der Fromme überträgt 829 zu Worms aus dem bisherigen Reichsteil Lothars an seinen jüngsten Sohn Karl u. a. regnum Alisacensae et Coriae. Jedenfalls läßt obige Wendung darauf schließen, daß Viktor das Ende entweder von Ludwigs Leben oder doch von seiner Herrschaft in Churrätien herannahen zu sehen glaubte. [3]) Auch das spricht dafür, daß ein königsgerichtliches Verfahren mit Inquisitionsbeweis von Bischof Viktor angestrebt wurde. Denn der Inquisitionsbeweis wurde bekanntlich mit optimi, meliores, primores populi, nobiliores terrae als Inquisitionszeugen geführt; Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis, Forschungen S. 229 f., Derselbe, Rechtsgeschichte II S. 524. [4]) Nunc quidem, domine, ac si vestris omnes provoluti vestigiis iterum petimus, ut pro amore Dei digneris eiusdem sanctae matris ecclesie, cuius te tutorem ac defensorem ubique scimus esse promptissimum, advocatus esse et iudex, qualiter temporibus vestris ad suam possit pervenire iustitiam, quia (nachdem der Graf das Recht verweigert hat) nullus est in terra illa, qui possit



Diese immer wiederholten Klagen und Bitten hatten schließlich einen wenn auch bescheidenen Erfolg. Schon auf dem Tage zu Frankfurt von 823 war eine Untersuchung durch königliche Missi. zugesagt worden[1]). Ja der Kaiser hatte schon damals bestimmte Persönlichkeiten damit beauftragt, darunter wohl Bischof Bernald oder Bernhard von Straßburg und Gottfried, den Abt des im Elsaß gelegenen Klosters Münster im Gregorientale; wenigstens hielten diese sich gerade damals am Hoflager[2]) auf und werden später bei der Entscheidung in erster Linie als zur Untersuchung der Angelegenheit nach Rätien entsandt bezeichnet, während es von einem dritten Missus, dem Grafen Rohchari, Hrochar oder Rethari[3]) dahingestellt bleiben muß, ob er schon damals oder erst später den Auftrag erhalten hat. Auch darüber läßt sich nichts sagen, welche Gründe die Reise der Königsboten nach Rätien so lange hinausgeschoben haben, ob Roderich ihr, wie Viktor andeutet, entgegengearbeitet hat, wofür die rasche Erledigung sprechen würde, die der Streit nach seinem Tode — vorausgesetzt, daß die

---

nobis prestare solatium, nisi Dei primitus et vestra nos defendat clementia. Haec vero, domine, quae in superioribus sunt adnotata, si adprobare vultis, utrum vera sint an non, mittite, si placet Deo primitus et animae vestrae, missum fidelem, qui abiecto omni terreno timore et saecularium hominum amicitias (!) studiose inquirat per obtimos viros terrae illius, quanta ac qualia ibidem latent mala. Cognoscetis tunc certe non aliter quam vera nos vobis denuntiasse. Inquirat etiam, si iubet misericordia vestra ob amore Dei genetricis Mariae, predictus missus res ecclesiasticas ad iam dictum episcopatum pertinentes et ad vestras perducat aures. Vestra siquidem celsitudo atque misericordia de hoc dispositura erit, prout optime novit. Illud nobis tunc sufficit, quod vobis placet, in tantum, ut in tali non simus tribulatione vel periculo constituti. Et ut de hoc, quod per largitatem vestram nobis conceditur habendum, firmitatem vestram, ob vestrae mercedis augmentum, habere mereamur, sicuti ceteri in regno vestro merentur habere ecclesiastici meique ordinis viri, et liceat nobis absque contentionibus pravis atque dissensionibus Deo servire et pro vobis fideliter orare. Viktor wünscht also ein Urteil und für das, was dem Bistum darnach zukommt, eine königliche Bestätigung. Vgl. auch Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Forschungen S. 199. Übrigens wäre es auch möglich, das: Deo primitus et animae vestrae im zweiten der oben mitgeteilten Sätze zu: fidelem zu ziehen.

[1]) Oben S. 104 Anm. 3. [2]) Sickel, Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur, a. a. O. S. 12, Derselbe, Acta reg. et imp. Karol. II p. 343 L 290, Simson, Ludwig der Fromme I S. 199 Anm. 5 mit 195. Vgl. auch das: nominatim, oben S. 104 Anm. 3. Bernald, aus der Reichenau hervorgegangen, war zuvor Hofkaplan gewesen; vgl. Wilhelm Lüders, Capella, Die Hofkapelle der Karolinger, Capellae auf Königs- und Privatgut, Archiv für Urkundenforschung II 1908 S. 61. [3]) Siehe unten S. 112 Anm. 1; S. 113 Anm. 2.

Nachricht, die ihn damals als verstorben bezeichnet, Glauben verdient[1]) — fand, oder die Ungunst der Zeiten überhaupt und die inneren Wirren sowie die Nöte Ludwigs, die ihn nicht dazu kommen ließen, in dem wegen der Verbindung mit Italien besonders wichtigen Grenzland Ordnung zu schaffen. Genug, daß es im Sommer 831 zur Entscheidung kam.

Dürfte man einer Urkunde von allerdings sehr zweifelhafter Echtheit wenigstens in der Hauptsache Glauben schenken, so hätte zuerst die Abtei Pfävers, die wohl mit zu den drei der Churer Kirche angeblich entzogenen Klöstern gehörte[2]), deren Abt Johannes mit seinen Mönchen aber auch von sich aus über Beeinträchtigung der Abtgewalt und Entzug von Schenkungen geklagt haben mag[3]), auf den Bericht

---

[1]) Vgl. die übernächste Anmerkung. Gubser S. 353 ff. und Mayer S. 96 lassen, unter Berufung auf den Anonymus Augiensis de translatione sanguinis domini c. 15 (M. G. hist., Scriptores IV, Hannoverae 1841 p. 448) und Roderich einfach mit dem dort genannten Ruotpert identifizierend, diesen geradezu von Adelbert, dem Sohne Hunfrids bei Zizers besiegt und getötet sein. [2]) Siehe oben S. 108 Anm. 1. [3]) Mühlbacher I² Nr. 892, Hübner, Gerichtsurkunden I S. 47; vgl. Theodor Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-historische Klasse XLVII 1864 S. 238, XLIX 1865 S. 374, Derselbe, Acta Karol. II p. 342 L 289. Durch das a quodam quondam comite stutzig gemacht, wandte ich mich an den Bearbeiter der Karolinger Urkunden für die Diplomata der M. G., Herrn Kollegen Michael Tangl in Berlin, der die große Güte hatte, mich darauf hinzuweisen, daß nach Edmund Stengel, Die Immunitäts-Urkunden der Deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert, Berliner philos. Diss. 1902 S. 7 Anm. 1 Hermann Bloch den Nachweis angekündigt hat, es seien alle nur in dem Transsumte von 1656 überlieferten Diplome für Pfävers — cod. Paris lat. 12670 fol. 47 kommt als Abschrift des 18. Jahrhunderts und als, abgesehen von dem Fehlen des quondam, von dem St. Galler Transsumt durchaus abhängig nicht weiter in Betracht — Fälschungen des beginnenden 18. Jahrhunderts; jedenfalls könne die von Sickel noch als feste Stütze angesehene angebliche Bestätigung Lothars I, Mühlbacher I² 1068, nicht mehr als solche gelten. Die bei Grandidier, Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg II, Strasbourg 1778, pièces justificatives p. CXCVII abgedruckte, hiernach nur mit größtem Vorbehalt zu benutzende Urkunde sagt: Iohannes Fabariensis monasterii, quod est constructum in honorem sanctae Mariae in pago Rhetiae, abbas cum monachis suis innotuit mansuetudini nostrae, quod a quodam quondam comite nomine Rodericus infestationes et praeiudicia ac tanta detrimenta ipsi et familiae eorum pertulissent, ut non solum rebus, quas ad praedictum locum Deum timentes homines pro remedio animarum suarum monasterio contulerunt, expoliati essent, sed et idem ipse prenominatus abbas pene omnem potestatem monasterii sui amissam haberet. Vgl. dazu Gelpke a. a. O. II S. 474, Planta, Das alte Raetien S. 383 f., 391.



der drei Königsboten[1]) unterm 9. Juni Klostergüter im Gau Churwalchen, nämlich den Hof Nüziders, die Villa Frastenz u. a. zurückerstattet und dazu die Immunität von geistlicher und weltlicher Gewalt zugesichert erhalten[2]).

Die Aufnahme in den Königsschutz und die Verleihung der Immunität wurde auch Bischof Viktor und der Kirche Chur zuteil laut einer gleichfalls zu Ingelheim am 9. Juni 831 gegebenen Urkunde[3]).

---

[1]) Ad hanc causam diligenti examine investigandam nobisque renuntiandam missos nostros Bernoldum scilicet venerabilem episcopum Strazburgensem ac etiam Godefridum sancti Gregorii abbatem nec non et Retharium comitem destinavimus. Illique secundum iussionem nostram ad memoratum monasterium pervenientes et subtili indagine investigantes invenerunt non solum, sicut superius dictum est, memoratum Iohannem abbatem ministerium suum in quibusdam amisisse, sed et quasdam res iuris predicti monasterii in pago Curwallense id est curtem in Nezudre atque colonias quinque in Zurigos (Thüringen) et montaniolos (oder Ortsname = Montlingen?) cum omnibus adiacentiis suis in eaque ecclesiam sanctae Mariae cum curticula cum omnibus ibi pertinentibus nec non villam, quae appellatur Frastenestum, eeclesiam sancti Sulpitii atque familiam, curticellam cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus, curtem Birmento atque tellurem cum omnibus rebus atque hominibus ad predicta loca pertinentibus de potestate eiusdem dicti monasterii subtractas esse indicaverunt. Vgl. dazu Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum, editio secunda, Lipsiae 1885 I Nr. 3889, woraus wohl, obschon auch dies Stück auf dem Transsumt von 1656 beruht, auf jeden Fall entnommen werden darf, daß die genannten Besitzungen und Kirchen später Pfävers gehörten. [2]) Quod cum hiisdem missis renunciantibus ita verum esse cognovissemus, placuit nobis easdem res eidem Fabariensi monasterio cum omni integritate per hanc nostrae conscriptionis auctoritatem restituere . . . . Praecipimus etiam omnibus . . . . per hoc nostrae auctoritatis praeceptum, ut nullus iudex publicus nec episcopus nec comes vel quilibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam potestatem exerceat supra abbatem vel supra monachos predicti monasterii super eorum causas nec supra familias eorum intus vel foris concessas nec ad causas audiendas nec ad mansionaticos vel paratas faciendum nec ullas redhibitiones requirendum; sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios usus res, quae moderno tempore ad praescriptum monasterium habere videntur, possideat. Man beachte, daß letztere Verfügung für den Bischof nichts weniger als günstig war, vielmehr einer Abweisung seines Begehrens in diesem Punkte gleichkam. [3]) Mühlbacher I² Nr. 894, Mohr, Cod. dipl. I S. 34, Planta, Das alte Raetien S. 517 f. Die Immunität wird verliehen für die ecclesiae aut loca vel agri seu reliquae possessiones memorate ecclesie, quas moderno tempore in pago Curiensi videlicet et Alsacensi et in ducatu Alamannico besitzt sowie in hoc, quod per nostrae conscriptionis auctoritatem eidem ecclesiae reddidimus ... quod nunc iuste et legaliter memorata tenet et possidet

Dazu erreichten sie aber auch die urkundliche Rückgabe einiger der entzogenen Besitzungen, freilich im Verhältnis zu den eingeklagten nur sehr weniger. Darauf spielt der eben erwähnte Immunitätsbrief an [1]); das ergibt sich außerdem namentlich auch aus einer im Original erhaltenen, unzweifelhaft echten Bestätigung Ludwigs des Deutschen vom 12. Juni 849 [2]). Die Urkunde seines Vaters besitzen wir nicht

vel ea quae deinceps iure ipsius divina pietas augeri voluerit. Vgl. dazu Sickel, et imp. Karol. II des Frommen für Cur a. a. O. S. 3, 13 f., Derselbe, Acta reg. Urkunden Ludwigs p. 173, 342 L 291 und zur Sache Gelpke II S. 474, Planta, Das alte Raetien S. 382 f., Derselbe, Currätische Herrschaften S. 22 f., Plattner S. 10 ff., Jecklin S. 26, Tuor S. 16 f., Mayer S. 97, 108 f.

[1]) Siehe die gesperrte Stelle in der vorigen Anmerkung. [2]) Mühlbacher I² Nr. 1393, Mohr, Cod. dipl. I S. 43 f.; Sickel, Acta reg. et imp. Karol. II p. 172 s., 342 s. L 290; vgl. dazu Gelpke II S. 477, Kind, Stadt Chur S. 13 f., Mayer S. 119. Der Bischof von Chur, Esso, legte dem König vor: auctoritatem genitoris nostri, in qua continebatur, qualiter Victor praedecessor eius episcopus sue innotuit mansuetudini, quod a quodam comite nomine Hrodericum multas infestationes ac magna detrimenta sua pertulisset ecclesia adeo, ut res illius auferre praesumeret, quas ibidem domini timentes homines pro animarum suarum remedio contulerant et omnem patrie potestatem episcopalem per illum amissum haberet. Ad quam causam investigandam Bernoldum venerabilem Strazburgensem episcopum et Gotafridum sancti Gregorii monasterii abbatem nec non et Hrocharium comitem destinavit, ut huiusmodi querelas subtili investigarent indagine. Qui revertentes non solum, sicut prius dictum est, memorato Victori ministerium episcopale in quibusdam amisisse, sed etiam quasdam res iuris ecclesiae suae id est ecclesiae(!) sancti Sisinnii (Igis oder Sayis bei Trimmis?) [et curtem Zizuris (Zizers)] iniuste raptam cum omnibus ad eas pertinentibus et senodochium sancti Petri nec non et ecclesiam sancti Columbani (diese begegnet schon im Testament des Tello vom 15. Dezember 765, Mohr, Cod. dipl. I S. 12 f., Planta, Das alte Raetien S. 444, Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, Basel 1899 S. 1; man sieht in ihr entweder die alte Kirche in Andermatt im Urserentale oder — so wieder Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891 S. 233 mit Anm. 4 — eine Kirche bei Sagens) cum omnibus ad se pertinentibus de potestate eiusdem ecclesiae subtractas esse indicaverunt. Unde omnis rei veritate perspecta placuit beate recordationis patri nostro, ut easdem res eidem Curiensi ecclesiae cum omni integritate per praefatam auctoritatem suam restitueret. Ludwig der Deutsche bestätigt das und fährt dann fort: Precipimus etiam omnibus in barrochia(!) illius consistentibus, ut nullus ad eorum episcopale ministerium peragendum illi suisque successoribus ullam contrarietatem aut impedimentum facere praesumat, sed habeant, sicut per iam dictam patris nostri auctoritatem concessum est, secundum canonicam institutionem plenam ministerii sui potestatem videlicet super monasteria in barrochia(!) ipsius sedis consistentia et super presbiteros ordinandos et super decimas secundum canonicam iussionem disponendas,

mehr, weder in der Urschrift noch in einer Abschrift. Auf eine solche geht der gegenwärtig nur noch in Drucken vorhandene Text zurück, der aber auf ein unmögliches Datum gestellt ist und die Spuren formeller Verunechtung und mehrfacher späterer Einschiebungen deutlich zur Schau trägt, also trotz inhaltlicher Echtheit nur mit Vorsicht benutzt werden kann. Doch läßt sich daraus mit Sicherheit entnehmen, daß die drei genannten Königsboten[1]), nach Rätien gekommen[2]), aller-

quatenus pro remedio animae nostrae illis cum omni clero suo liberius domini iugiter misericordiam exorare delectet. Die oben in eckige Klammern gesetzte Stelle, betreffend den Hof Zizers (Planta, Das alte Raetien S. 373, 410, Plattner S. 21, Mayer S. 86, 95) ist, was ich noch in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895 S. 162 A. 49 übersehen hatte, von einer Hand des zehnten Jahrhunderts auf Rasur interpoliert, kommt also für die Restitution Ludwigs des Frommen vollends nicht in Betracht, man müßte denn annehmen, der Interpolator habe mit seinem Einschiebsel lediglich den Wortlaut der Vorlage Ludwigs des Frommen wiederherstellen wollen, was wenig wahrscheinlich ist. In Wirklichkeit ist der Hof Zizers erst am 28. Dezember 955 von Otto I. an das Bistum Chur geschenkt worden; vgl. M. G. hist., Diplomata regum et imperatorum I, Hannoverae 1879—1884 p. 256s. mit ebenda p. 265, 571s., II, Hannoverae 1888 p. 449s. und mit Salomon Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage der Schweizergeschichte, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XV 1890 S. 328, 352. Ich halte es für wahrscheinlich, daß im Zusammenhang damit die Urkunden von 831 und 849 interpoliert wurden, um Zizers als alten, in der Zwischenzeit nur entfremdeten Besitz des Bistums hinzustellen. Das Xenodochium des heiligen Petrus, jedenfalls eine der Fremdenherbergen, über deren Wegnahme Bischof Viktor (oben S. 106 Anm. 1) geklagt hatte, wird gewöhnlich als Hospiz auf dem Septimer verstanden. So auch von Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 642, Ernst Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IV 1879 S. 175. Friedrich Berger, Die Septimer-Straße, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XV 1890 S. 114 f., 165 lehnt diese Ansicht ab und will das Petershospiz samt der nachher erwähnten Kolumbankirche (so für diese auch schon Gelpke II S. 460, 473, v. Moor I S. 172; ebenso Tuor S. 17, Mayer S. 107) bei Disentis suchen. Dagegen hat sich aber bereits mit Recht Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, Leipzig 1900 S. 61, 84 erklärt und jetzt vollends, wo durch das gleich zu erwähnende neuerkannte karolingische Reichsurbar in jenen Gegenden reicher Krongutsbesitz festgestellt ist, besteht trotz der Zweifel von Ferdinand Güterbock, Die Lukmanierstraße und die Paßpolitik der Staufer, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven, herausg. vom K. Preuß. Historischen Institut in Rom X 1908 S. 2 Anm. 4, nicht mehr der mindeste Grund gegen die Aufrechterhaltung der herrschenden Ansicht.

[1]) Wenn ihnen der überlieferte Wortlaut zugesellt: ipsum Rodoricum predatorem, so liegt bei dem letzteren Zusatz die Interpolation ohne weiteres nahe, und ergibt sie sich für den Namen aus dem Fehlen in der Bestätigung Ludwigs des Deutschen. Jedoch ganz ohne Grund wird der Interpolator, der doch zweifel-

dings für einige Besitzungen[1]), eine Sisinniuskirche, ein St. Peter geweihtes Hospiz und eine Kirche des heiligen Kolumban nebst Zubehör unrechtmäßige Entziehung vom Bistum feststellten, sowie daß der Bischof in seiner Leitungsgewalt über die Klöster, hinsichtlich der Weihe der Priester und des Bezugs des Zehntens[2]) behindert war, weshalb der König bezüglich der ersteren die Rückgabe, in betreff der letztgenannten geistlichen Regierungs- und Weihebefugnisse aber die Freigabe anzuordnen sich veranlaßt sah[3]).

Außerdem nahmen die Königsboten zwar wohl nicht, wie Bischof Viktor es gewünscht hatte, ein Verzeichnis des Churer Kirchengutes, dagegen, was praktisch auf dasselbe hinauskam und dem Fiskus dauernden Nutzen brachte, das Gegenstück dazu, ein Urbar des Reichsgutes in Rätien auf[4]).

los der Churer Kirche nahestand, nicht zu dieser gewiß auffälligen Mithineinziehung Roderichs gekommen sein. Darf man aber einen Sinn dahinter suchen, und will man nicht bloßen Unverstand im Spiel sein lassen, so kann das nur in der Weise geschehen, daß man annimmt, was auch sonst viel für sich hat, der Graf sei als Auskunftsperson und Helfer bei den Aufnahmen der Missi dabei gewesen, und der Interpolator habe den geringen Erfolg der Untersuchung — daher auch der von Ärger eingegebene Zusatz predator — darauf zurückführen wollen. Vgl. auch Sickel, Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur a. a. O. S. 14, Derselbe, Acta reg. et imp. Karol. II p. 343 L 290, und zur Sache v. Moor I S. 172f., v. Juvalt II S. 82, Ströbele S. 20, Mayer S. 94, Mutzner S. 87. [2]) Infra provinciam Retia nuncupatam.

[1]) Der Passus: quas antecessores nostri genitor noster, avus et atavus aliique .... concesserunt, der in der Bestätigung fehlt, dürfte im Anschluß an die zweite (oder erste?) Klagschrift (oben S. 106 Anm. 2) interpoliert sein, was Tuor S. 17, Mayer S. 96 übersehen haben. [2]) Vom Zehnt ist in gleicher Weise in der Bestätigung von 849 die Rede. Dagegen wird er in den drei erhaltenen Klagschriften Viktors nicht erwähnt. Wohl aber gedenkt das Urbar seiner. Die Fiskalkirchen erscheinen in ihm, sofern sie plebeiae ecclesiae oder sonst von größerer Bedeutung sind, als mit Zehntrecht ausgestattet, wozu man vergleiche, was ich in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 154, 244ff., 257ff., 266ff. und in meinem Karolingischen Zehntgebot, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteil. XXIX 1908 S. 223 Anm. 1 zu diesem Punkte bemerkt habe. Jedenfalls ist es nicht richtig, wenn Planta, Das alte Raetien S. 404 behauptet, der Zehnt trete in rätischen Urkunden erst seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts auf. [3]) Mühlbacher I² Nr. 893, Hübner, Gerichtsurkunden I S. 47, Mohr, Cod. dipl. I S. 32f.; dazu Sickel, Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur a. a. O. S. 9ff., Ströbele S. 20 Anm. 4, Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen a. a. O. XV 1890 S. 226f. Ich drucke die einschlägigen Stellen nicht ab, da sie, von den mitgeteilten Einschiebungen abgesehen, mit den oben S. 113 Anm. 2 wiedergegebenen der Bestätigung meist wörtlich übereinstimmen. [4]) Gedruckt von Zellweger im Schweizerischen Geschichts-

Georg Caro[1]) hat es vor kurzem mit scharfem Blick in Aufzeichnungen glücklich wiedererkannt, die man bisher für Bruchstücke eines bischöflich churischen Einkünfterodels aus dem elften Jahrhundert hielt[2]). Jedoch „die Stellen, an denen die im Urbar aufgeführten Besitzungen und Rechte als Eigentum des Bistums Chur bezeichnet werden, sind Seitenüberschriften, die höchst wahrscheinlich Tschudi selbst bei der Abschrift seiner Vorlage zugefügt hat, und die jedenfalls keinen Wert beanspruchen dürfen, da ein erheblicher Teil der im Urbar verzeichneten Besitzungen nicht gut dem Bistum Chur gehört haben kann, wohl aber von Kaisern und Königen an andere Empfänger vergabt worden ist" [3]). Was auf uns gekommen ist, verzeichnet nämlich das Krongut in vier[4]) und den Königszins von fünf weiteren Ministerien, deren Güterverzeichnisse verloren sind[5]); dazwischen ist ein

---

forscher IV 1821 S. 169 ff., Mohr, Cod. dipl. I S. 283 ff., Planta, Das alte Raetien S. 518 ff.

[1]) Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVIII 1907 S. 261 ff. Dazu Wilhelm Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen, Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Neue Folge X 1908 Nr. 1 S. 265 ff., wo S. 268 mit Rücksicht darauf, daß im Wallgau als minister nicht mehr der bis 825 urkundlich bezeugte Folkwin, sondern ein Siso erscheint, vermutet wird, die Aufzeichnung sei zwischen 825 und 831 entstanden. Vgl. dazu auch Planta, Das alte Raetien S. 316, 367. [2]) Gilg Tschudi hat das Güterverzeichnis als junger Mann aus einem schon zu seiner Zeit nur noch unvollständig erhaltenen und seither verschollenen Pergamentrodel abgeschrieben, aber nicht auch herausgegeben. Diese Abschrift befindet sich unter seinen nachgelassenen Papieren im Kodex 609 S. 93 ff. der Stiftsbibliothek St. Gallen; Caro a. a. O. S. 261, 263, 265, 274. Einige Verbesserungen, die Caro aus ihr an den Ausgaben zu machen imstande war, siehe bei ihm S. 261 Anm. 5. Vgl. Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen, a. a. O. XIV 1889 S. 140 ff., 145 ff., 154, 158. Siehe auch v. Juvalt II S. 110 ff., Planta, Das alte Raetien S. 429 f., Sidler S. 255 ff., deren Ausführungen freilich jetzt fast durchweg hinfällig geworden sind. [3]) Caro S. 261 f. Letzteres hatte ich auch schon bemerkt und für die Kirchen, die mich in jenem Zusammenhang allein angingen, bereits in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 162 f. Anm. 50 festgestellt. Jedoch die Überschriften, deren späteren Ursprung ich natürlich, fern von dem Schriftstück, nicht ahnte, führten auch mich irre und ließen mich (vgl. auch a. a. O. S. 367 mit Anm. 91) den ausgesprochen karolingischen Charakter der Aufzeichnung übersehen. Vgl. dazu Caro a. a. O. S. 265, 269, dem aber meine Ausführungen entgangen sind. [4]) Vallis Drusiana (Wallgau, Vorarlberg), Planis (Oberrheintal unterhalb der Lanquart), Tuverasca (Vorderrheintal, oberhalb Chur), Impedinis (Tiefenkastell bzw. Müstail, Oberhalbstein). An der Spitze eines jeden steht ein minister id est sculthacio, dessen Placitum auch erwähnt wird. [5]) Tumilasca (Domleschg), Curisinum

Urbar des Klosters Pfävers eingeschoben[1]). Aufgeführt sind „die Höfe mit Salland und dessen Ausmaß, Hufen, anderweitig ausgetane Landstücke mit Benennung der Inhaber, Kirchen mit zubehörenden Zehntrechten“[2]), alles ohne Angabe des Ertrags. Abgesehen von dieser Vereinfachung und anderen, die sich wohl daraus erklären, daß das Verzeichnis von Auswärtigen und auf einer Dienstreise, also in einiger Eile und nicht mit der sonst üblichen Vorbereitung und Muße aufgenommen worden ist, lehnt sich das Urbar an die bekannten, meines Erachtens[3]) nach dem capitulare de villis erlassenen Musterurbare Karls des Großen an[4]). Vollends die Personen und die Namen, die in dem Register vorkommen und in auffälliger Weise mit solchen übereinstimmen, die in rätischen Urkunden der beiden ersten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts bezeugt sind, stellen es außer Zweifel[5]), daß wir ein Denkmal aus karolingischer Zeit vor uns haben.

(Chur), Bergallia (Bergell), Endena (Oberengadin), ministerium Remedii (Unterengadin). Auch sonst müssen noch Stücke des Urverzeichnisses fehlen; vgl. Caro a. a. O. S. 273, Planta, Das alte Raetien S. 314 ff., Sidler S. 257 f. und im Urbar selbst Mohr, Cod. dipl. I S. 287, Planta a. a. O. S. 521 das nur beiläufig erwähnte ministerium quod dicitur Feraires (Montafun?).

[1]) Mohr Cod. dipl. I S. 290 ff., Planta, Das alte Raetien S. 523 ff.; es hebt an mit den Worten: Aspicit namque ad cellam, quae vocatur Favares. Pfävers wurde also zunächst als Reichsgut mit gebucht, in dieser seiner Eigenschaft als königliches Eigenkloster aber gleich nachher in der oben S. 112 unter Anm. 1 geschilderten Weise bedacht. Vgl. dazu, wie schon früher Gelpke II S. 480, 486 f., Planta, Das alte Raetien S. 389 f., 430 f. (über Disentis auch Tuor S. 24), Caro a. a. O. S. 264 mit Anm. 5, 273. Ebenda wird S. 262 daraus, daß die Höfe von Nüziders und Frastenz im Urbar noch nicht bei den Besitzungen von Pfävers eingetragen sind, sondern im Ministerium Wallgau, mit Recht gefolgert, daß das Verzeichnis — vorausgesetzt, daß die Pfäverser Urkunde echt ist oder doch hinsichtlich Inhalt und Datum eine echte Grundlage hat — vor dem 9. Juni 831 aufgenommen sein muß. Nachher hätte der Restitutions- oder besser Überweisungs- und Pertinenzierungsakt seinen buchlichen Ausdruck durch Aufnahme in das Pfäverser Sonderurbar gefunden. [2]) Caro a. a. O. S. 263. [3]) So auch Friedrich Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903 S. 13 mit Anm. 28 gegen Karl Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen, Berlin 1895 S. 11 f. [4]) Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales von ungefähr 810, M. G. hist., Capitularia ed. Alfredus Boretius I, Hannoverae 1881 p. 250 ss. [5]) Dies überzeugend nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst Oechslis a. a. O. S. 265 ff. Dagegen kann ich ihm nicht folgen, wenn er ebenda S. 267 f. gegen Caro a. a. O. S. 263, 270 von der Überschrift: Curiensis ecclesiae redditus olim, wenigstens das letztgenannte Wort zu retten sucht.

Für die Rechtsgeschichte ist nun aber diese ganze im Bisherigen zusammengestellte Quellengruppe und sind die durch sie überlieferten Vorgänge in mehrfacher Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Nach der fast allgemein geteilten Ansicht haben germanisches Recht und germanische Einrichtungen in Rätien nur sehr langsam und verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Anderwärts hat die Völkerwanderung und in ihrem Gefolge die mit der Eroberung verbundene Landnahme durch die germanischen Eindringlinge oder es hat wenigstens eine von einer Landteilung begleitete, mehr oder weniger erzwungene, starke germanische Ansiedelung entweder zu einem jähen Bruch mit der römischen Vergangenheit und zu einem vollständigen Siege des Germanentums geführt oder doch zu einer schon im fünften und sechsten Jahrhundert einsetzenden Vermengung und Verschmelzung, deren Ergebnis in letzter Linie allerdings der Untergang des germanischen Volkstums und die Entstehung der romanischen Nationen

---

Ich will kein zu großes Gewicht darauf legen, daß — wenigstens nach meiner Kenntnis des fränkischen Quellenbestandes und Urkundenstils — das olim in solcher Verbindung stilistisch ein Ding der Unmöglichkeit ist. Auch das sei nur nebenbei geltend gemacht, daß, wenn Tschudi das: Curiensis ecclesiae redditus und zwar lediglich auf Grund einer eigenen, in persönlicher und sachlicher Hinsicht unstichhaltigen Vermutung hinzugefügt hat, nicht einzusehen ist, warum er nicht auch das: olim beigegeben haben soll, weil er wußte, daß später die betreffenden Güter zu einem guten Teil der Churer Kirche nicht gehörten, also, um seine Vermutung zu retten, annehmen mußte, sie hätten ihr ehedem, einst zugehört. Entscheidend ist, daß Oechsli von unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen ausgeht. Gerade wenn man — wie auch ich das im Folgenden tun werde — den Verlauf des rätischen Streitfalls sich so denkt, wie er und Caro, darf man nicht sagen, durch die divisio seu ordinatio Karls seien die Güter, seien die Kirchen, sei das Kloster Pfävers in das Eigentum des Königs übergegangen. In diesem standen sie vielmehr schon zuvor, und der Bischof-Präses verwaltete sie nur für den König. Von etwas, was olim Eigentum des Bistums war, kann gerade nach Oechsli und der herrschenden Lehre keine Rede sein und noch weniger von einem Revokations- oder Revindikationsrodel — der Begriff gehört überhaupt nicht in die karolingische Zeit, sondern ins 13. Jahrhundert —; denn ein solcher müßte ja von der Kirche Chur oder wenigstens in ihrem Auftrag und von ihrem Standpunkt aus aufgenommen sein, nicht von Vertretern des Königs und vom Standpunkt sowie im Interesse des Reichs. Caro hat es sehr richtig herausgefühlt: Zu dem ganzen Schriftstück, namentlich zu dem: invenimus in ministerio paßt das: olim nicht. Die Aufzeichnung dient nicht der Erinnerung oder einer mit der Vergangenheit wieder in Einklang zu bringenden Zukunft, sondern einzig und allein der Gegenwart, dem Prozeß von 831 und der damaligen Krongutsverwaltung.

war, zunächst aber die Germanisierung des Gemeinwesens und seiner Verfassung [1]). In Rätien dagegen, das weder eine kriegerische Eroberung über sich ergehen lassen mußte, noch einer starken germanischen Einwanderung und einer Landteilung verfiel [2]), in dem vielmehr Ostgothen, Alamannen und Franken die überlieferten Einrichtungen schonten [3]), hat sich, so nimmt man an [4]), die römische Provinzial- und Munizipalverfassung, zuletzt in Verbindung mit dem Bistum, bis in die letzten Jahre der Regierung Karls des Großen behauptet. In der Südostecke des Reiches sah noch das beginnende neunte Jahrhundert unter der Gestalt eines „halbsouveränen Kirchenstaates" [5])

---

[1]) Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Auflage, Leipzig 1906 S. 72 ff., Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [5] S. 92 ff. Vgl. dazu den jüngst von Max Conrat (Cohn) veröffentlichten höchst merkwürdigen Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. XXIX 1908 S. 239 ff., besonders 248 ff. [2]) Siehe neuestens J. Heierli und W. Oechsli, Urgeschichte Graubündens, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXVI 1903 S. 69, 70, 76 f., Wilhelm Oechsli, Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXIII 1908 S. 227, 233, 247, 252 f., 255. Übrigens hat Oechsli, Zu dem Urbar a. a. O. S. 265 bereits ausgeführt, wie mit dem Nachweis des karolingischen Ursprungs des Urbars auch der andere erbracht ist, daß unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen die deutsche Einwanderung, als deren Vertreter er sich namentlich fränkische Beamte, Vasallen und andere Angehörige höherer Schichten der Bevölkerung denkt, erheblich stärker war, als bisher z. B. von v. Juvalt II S. 78, Planta, Das alte Raetien S. 269 und neuerdings wieder von Gubser S. 329, Mutzner S. 52 f. angenommen ward, und daß damit die Fortschritte der deutschen Ortsnamen Hand in Hand gingen. [3]) Gelpke II S. 455, v. Moor I S. 134 ff., 153 ff., 179, der aber S. 140 ganz ohne Grund eine Landteilung annimmt, Kind, Stadt Chur S. 7, v. Juvalt, Forschungen II S. 65 f., Planta, Das alte Raetien S. 234 ff., 239 ff., 246 ff., 255 ff., 264 ff., 269 ff., 286 ff., Plattner S. 1 ff., J. Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur, Zürcher jurist. Diss., Zürich 1897 S. 2, Jecklin S. 20 f., Ganzoni S. 94, Tnor S. 8, Ströbele S. 11 f., Mutzner S. 49 ff. [4]) Dagegen namentlich Karl Zeumer, Über Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteil. IX 1888 S. 12 ff. und M. G. hist., Leges V, p. 299. Ihm ist gefolgt Éduard Béguelin, Les fondements du régime féodal dans la lex Romana Curiensis, Thèse de . . . la fac. de droit de Berne, Paris 1893 p. 22 ss. und wohl auch, wennschon nicht entschieden, Tnor S. 8 ff. Dagegen namentlich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I [2] S. 524, Ernst Mayer, Zur Entstehung der lex Utinensis, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI 1907 S. 30 Anm. 3, Mutzner S. 51 ff., 69 ff., 87 ff. [5]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I [2] S. 524.

einen Rest römischer Provinzial- und Munizipalorganisation und wurde die fränkische Grafschaftsverfassung erst damals ein- und durchgeführt.

Damit hängen zusammen Fragen der Immunität[1]) und insbesondere die bis auf den heutigen Tag unermüdlich erörterte Kontroverse der Heimat und des Alters der sogenannten lex Romana Raetica Curiensis sowie der sogenannten capitula Remedii[2]). Sind sie unter der Herrschaft dieser aus der Römerzeit herüberragenden halb-weltlich-halb-geistlichen Sonderverfassung entstanden, oder können sie in Rätien nur nach deren Fall[3]) oder gar nur dann beheimatet werden, wenn eine derartige verfassungsrechtliche Sonderstellung Churrätiens nie bestanden hat?

Aber auch für die Geschichte des fränkischen Krongutes sind Viktors Klagschriften und das Urbar auf alle Fälle von größter Bedeutung. Deutet man die Maßregel Karls mit der herrschenden Ansicht als Auflösung der Gemeinschaft von weltlichem und geistlichem Regiment und als Auseinandersetzung zwischen deren Vermögen, so erhält man durch diese Quellen einen Einblick in die Art und Weise, wie die karolingischen Könige, vor allem wohl als Erben und Rechts-

---

[1]) Vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 61 ff., 68 f. und die dort S. 44 Anm. 1 angeführte Literatur über die Churer Immunität. Ich habe an dieser Stelle weder Anlaß noch Möglichkeit, auf die Churer Immunitätsfrage näher einzutreten.
[2]) Außer Zeumer und Ernst Mayer haben von denjenigen, die mit diesen Rechtsquellen sich befaßten, etwa Folgende unsere Episode berührt: Carl Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts II, Leipzig 1847 S. 123, Friedrich v. Wyß, Gesetze des Bischoffs (!) Remedius v. Chur, Archiv für Schweizerische Geschichte VII 1851 S. 209 f., Francesco Schupfer, La legge romana udinese, Atti della R. Accademia dei Lincei, serie III della classe di scienze morali, storiche e filologiche, vol. VII, Roma 1881 p. 64 und ebenda serie IV vol. III parte 1ª Roma 1887 p. 109, 144 ss., Derselbe, Il testamento di Tello, vescovo di Coira e la legge romana udinese, ebenda vol. VI parte Iª, Roma 1889 p. 291 ss., Rudolf Wagner, Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der lex Romana Utinensis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IV 1883 S. 68, L. R. v. Salis, Lex Romana Curiensis, ebenda VI 1885 S. 166 mit Anm. 1. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich an dieser Stelle auf den Streit über die Rechtsquellen selbst nicht eintreten, sondern nur so weit ihn berühren will, als es nötig ist, um die von mir vertretene Auffassung der divisio sicherzustellen und ihre Folgen für jene Streitfrage anzudeuten.
[3]) Also im neunten Jahrhundert.

nachfolger ausgestorbener oder entsetzter Herrschergeschlechter und in letzter Linie des römischen Fiskus, aber vielleicht auch in Betätigung des königlichen Aneignungsrechtes und im Zusammenhang mit der Straßenherrlichkeit[1]), selbst in diesem entlegenen Teile Oberdeutschlands in den Besitz eines mit Rücksicht auf die rätischen Alpenpässe doppelt wichtigen Reichsgutes gelangten.

Billigt man aber diese Auffassung nicht, so spielen unsere Urkunden und die durch sie bezeugten Tatsachen sogar in das berühmte fränkische Säkularisationsproblem hinein, und es fragt sich nur, ob wir in ihnen bloß einen vereinzelten Nachzügler der großen Kirchengutseinziehungen Karl Martells und Pippins vor uns haben[2]) oder gar einen Fall, der uns lehren würde, daß Karl der Große noch tat-

---

[1]) Alle diese Gründe dürfte und müßte man wohl, wie sich zum Teil noch zeigen wird, zusammenwirken lassen. Doch würde als Grundstock jedenfalls das römische Fiskal- und Amtsgut anzusehen sein, dessen reicher Bestand gerade in diesem alten Paßgebiet kaum auffallen kann. Vgl. dazu Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im zehnten und beginnenden elften Jahrhundert, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer III, 2, Weimar 1909 S. 2 ff., 96 ff., der sich merkwürdigerweise unser karolingisches Urbar, trotzdem Caros Untersuchung vorlag, hat entgehen lassen. Und doch hätten nicht nur seine statistischen, sondern auch seine sachlichen Aufstellungen daraus reichen Gewinn ziehen können. Siehe auch Planta, Das alte Raetien S. 373 f., dessen spärliche Nachweise karolingischen Reichsgutes in Rätien jetzt allerdings durch die reichen, im Urbar auf uns gekommenen oder nach ihm vorauszusetzenden Krongutsbestände ergänzt werden müssen.

[2]) So namentlich Zeumer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IX 1888 S. 15, jedoch ohne nähere Begründung; ihm folgt Plattner S. 8 und 10, der sich aber dabei in Widerspruch zu sich selbst S. 2 f. setzt und seiner Sache offenbar weniger sicher ist; endlich bis zu einem gewissen Grade auch Mayer S. 96 Anm. 2, obschon dieser dabei gegen Plattner sich wendet. Gegen die Deutung als Säkularisation haben sich bereits und mit guten Gründen ausgesprochen Ströbele S. 18 Anm. 4 und besonders Mutzner S. 87 f., 89, der mit Recht dagegen geltend macht, daß sich von Kirchengutsleihe, von Zehnt und Neunt und anderen sicheren Begleiterscheinungen der Kirchengutseinziehung in Rätien auch nicht die geringste Spur findet. Wenn schließlich für diese Ansicht auch die Autorität von Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV², Berlin 1885 S. 158 Anm. 2 und 167 Anm. 2 ins Feld geführt worden ist, so hat Mutzner S. 87 f. es höchst wahrscheinlich gemacht, daß Waitz bei der Bearbeitung der zweiten Auflage seine Ansicht geändert und die rätische divisio nicht mehr als Säkularisation angesehen hat. Gerade deshalb wurde von ihm die Erwähnung dieser divisio an der einschlägigen Stelle unterdrückt; die beiden Verweisungen dagegen scheinen lediglich aus Versehen stehengeblieben zu sein.



kräftiger und systematischer als seine Vorgänger das Kirchengut für weltliche Zwecke in Anspruch genommen hat[1]).

Damit kommen wir auf die kirchliche Seite des Vorganges. Daß für die Geschichte der Kirchenverfassung diese Nachrichten von größter Bedeutung sind, liegt auf der Hand. Schon allein die für diese Zeit einzig dastehenden amtlichen Angaben über die Zahl und Beschaffenheit der Kirchen und sonstigen Gotteshäuser des Bistums sichern, selbst wenn Bischof Viktor etwas übertrieben haben sollte[2]), seinen Klagschriften den Dank aller Kirchen- und Kirchenrechtshistoriker.

Vollends für das Eigenkirchenwesen kann der Wert unserer Quellen kaum hoch genug angeschlagen werden[3]). Aber wie sind sie

[1]) So Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I, Bonn 1908 S. 133 Anm. 3, II, ebenda 1909 S. 75 Anm. 2, 86 Anm. 3, 185 Anm. 3, von dem übrigens zur Unterstützung ganz mit Unrecht ein Placitum von 782 herangezogen wird, das für die von Pöschl vertretene Auffassung gar nichts beweist und keineswegs ergibt, daß man kirchlicherseits die Einziehungen selbst nicht beanstandet, vielmehr lediglich gegen Eigenmächtigkeiten der königlichen Beamten bei der Durchführung der Säkularisation sich gewandt hat; die altdeutsche Immobiliarklage konnte gar nicht anders als mit: malo ordine, iniuste, d. h. unter dem Vorwurf des Landraubes erhoben werden, so daß sich daraus Schlüsse wie die von Pöschl gezogenen überhaupt nicht gewinnen lassen. Und was die von diesem Schriftsteller vertretene Ansicht betrifft, daß Karl der Große im Einziehen von Kirchengut alle seine Vorfahren übertroffen habe, und daß die wichtigsten seiner einschlägigen Anordnungen im Kapitular von Herstall von 779 enthalten seien, so dürfte inzwischen durch meine Untersuchung über das karolingische Zehntgebot, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanist. Abt. XXIX 1908 S. 185 ff., besonders S. 206 Anm. 3 der Nachweis erbracht sein, daß das genannte Kapitular für die Annahme weder von italienischen noch von fränkischen Kirchengutseinziehungen Karls auch nur den geringsten Anhaltspunkt bietet. Es geht aber auch nicht an, jeden wirklichen oder angeblichen, in Urkunden oder gar nur in bloßen Geschichtsquellen überlieferten Gewaltakt gegen fränkisches Kirchengut kurzweg zu einem Säkularisationsfall zu stempeln. Selbst das gelegentliche Vorkommen der Bezeichnung divisio rechtfertigt, wie das Folgende lehren dürfte, eine solche Deutung durchaus nicht immer.

[2]) Nämlich zuungunsten der dem Bistum verbliebenen und zugunsten der vom Grafen anhandgenommenen. Ich habe das bereits in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 161 als möglich zugegeben. Aber auch Gubser S. 352 neigt einer solchen Auffassung zu.

[3]) Gleich in der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I § 13 S. 159 ff. und in meiner Rede: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895 S. 19 habe ich sie dafür fruchtbar zu machen gesucht. Die seitherigen Bearbeiter des Gegenstandes, namentlich die rätischen, sind aber achtlos daran vorübergegangen, auch Mayer in seiner Bistumsgeschichte, trotzdem er durch Ströbele, den einzigen, der S. 37 ff., freilich ohne die Bedeutung der Sache für die von ihm



dafür zu deuten? Haben wir darin Belege vor uns für den Umfang und die Wichtigkeit des fiskalischen Eigenkirchenbesitzes [1]), oder sollen wir darin ein Zeugnis erblicken für den gewaltigen Vorschub, den die Kirchengutseinziehungen dem Eigenkirchenrecht leisteten [2]), indem sie ihm bis dahin freie, vom Bischof nach den Grundsätzen des römisch-kirchlichen Rechtes, also kraft seiner öffentlichen Kirchengewalt geleitete Kirchen unterstellten?

Oft genug sind in den letzten Jahren die Nachrichten über die Churer divisio behandelt worden [3]), aber nie nach allen Seiten hin und nie mit dem vollen Bewußtsein der Tragweite der Entscheidung für diese ganzen Fragen, sondern mehr nur im Dienste der Orts- und Ortsrechtsgeschichte oder der einen oder anderen ihrer allgemeinen Beziehungen. Und meistens unter Hinzunahme von noch vielem anderen Stoff [4]). Wir dagegen müssen und wollen uns, soweit es immer geht, streng auf die divisio und ihre Quellen beschränken, um ihr Wesen um so gründlicher zu erfassen und ihr nach allen Seiten hin gerecht zu werden [5]).

Stellt man nur auf die Churer Klagschriften ab, so macht auch

---

behandelten Fragen selbständig und ganz durchzudenken, darauf acht hatte, hätte aufmerksam gemacht werden können.

[1]) In diesem Sinne habe ich, schon damals nach reiflicher Erwägung beider Möglichkeiten, unsere Urkunden an den in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen verwendet. [2]) Dann wären sie in den Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I § 14 S. 183 ff. besprochenen Zusammenhang zu bringen. [3]) Siehe die oben S. 101 Anm. 1, S. 116 Anm. 1, S. 119 Anm. 4, S. 120 Anm. 2 und sonst im Laufe der bisherigen Untersuchung gemachten Literaturangaben. [4]) Namentlich die älteren Arbeiten von v. Moor, Planta und Plattner, aber auch, wenn schon in geringerem Maße, manche neueren leiden, so verdienstlich sie in mancher Hinsicht sind, sehr stark daran, daß sie mehr oder weniger die ganze ältere deutsche Geschichte und Rechtsgeschichte in das bündnerische Quellenmaterial hineintragen, während es umgekehrt gilt, den allgemein- und rechtshistorischen Gehalt aus ihnen herauszuholen. [5]) Eine erneute Behandlung wird auch schon dadurch zur Notwendigkeit, daß die letzten Bearbeiter mit ganz ungenügender Literaturkenntnis an den Stoff herangegangen sind. So haben z. B. weder Mutzner noch Pöschl die Untersuchung von Caro beachtet, noch hat Pöschl Mutzners Arbeit zu Hilfe genommen, trotzdem auch sie bereits rechtzeitig vorlag. Desgleichen sind Mutzner die beachtenswerten Untersuchungen von Gubser und Ströbele entgangen. Kurz, eine Bearbeitung, welche die ganze Literatur, die allgemeine wie die landesgeschichtliche, sowie das gesamte Quellenmaterial heranzieht und zugleich den Stoff nach allen Richtungen hin, allgemein-, kirchen-, rechts- und landesgeschichtlich ausbeutet, fehlt trotz des Vielen, was bisher über diesen Gegenstand veröffentlicht wurde, vollständig.

die Deutung keine erhebliche Schwierigkeit. Denn genauer und treffender, als Bischof Viktor selbst es getan hat, läßt sich die Maßnahme Karls des Großen kaum umschreiben. Er bezeichnet sie einmal allgemein als ordinatio des Kaisers[1]), also mit dem gleichen Namen, den Karl selbst auch dem wichtigen Staatsakt von 806[2]), der sogenannten Reichsteilung, die aber keine solche sein sollte, gegeben hat, womit die für Rätien getroffene Verfügung vielleicht zusammenhängt[3]). Er nennt sie aber vor allem ganz bestimmt Teilung oder Scheidung und gibt an, Karl habe eine solche zwischen Bistum und Grafschaft vornehmen lassen[4]). Besäßen wir nur die bischöflichen Eingaben, und wüßten wir sonst von divisio und Kirchengutseinziehung[5]) nichts, so wäre man wohl nie auf den Gedanken gekommen, diese Worte anders als dahin zu verstehen, es sei die bisher in einer, des Bischofs Hand vereinte geistliche und weltliche Gewalt auseinandergenommen, auf Bistum und Grafschaft verteilt und damit für die Zukunft an zwei Machthaber, den Bischof und den Grafen, gegeben worden. Dies um so mehr, als der Zwischensatz und das Folgende die divisio inter episcopatum et comitatum mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit als Übergang von der Einherrschaft zur Zweiherrschaft hinstellen, indem jener eingeschobene Satz nur von der weltlichen Gewalt,

---

[1]) Oben S. 106 Anm. 3. [2]) Die sogenannte divisio regni bezeichnet Karl in der Einleitung dazu (M. G. hist., Boretius, Capitularia I p. 127) als: ordinatio nostra. Vgl. dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 28 mit Anm. 29. In der ordinatio imperii ist übrigens der ducatus Curiensis Karls Sohne Pippin, dem König von Italien, zugedacht mit der Begründung: ut exitum et ingressum per Alpes Noricas atque Curiam habeat, nämlich nach Italien. [3]) Die meisten, zumal neueren Schriftsteller, z. B. Planta, Das alte Raetien S. 357 und bestimmter Ströbele S. 17, Mutzner S. 85, lassen Karls rätische divisio die Folge der ordinatio imperii von 806 sein, besonders da auch Hunfrid gleich nachher als comes Reciarum erscheint, vgl. oben S. 103 Anm. 3. Das: nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti der zweiten Eingabe Bischof Viktors (oben S. 106 Anm. 3) steht dem durchaus nicht entgegen, da, von allem andern abgesehen, Viktor mit: nos ganz wohl die Churer Bischöfe überhaupt gemeint haben kann, und weil eine solche Redeweise gerade im Munde dessen viel Wahrscheinlichkeit hätte, dem dieser bisher als fast selbstverständlich betrachtete Besitz zum erstenmal vorenthalten war. Vgl. aber unten S. 125 Anm. 1 die Angaben über die Schenkung an Churwalden, die vielleicht mit den Klagschriften zusammen doch darauf hinweisen, daß Viktors Pontifikat noch in der Zeit Karls des Großen anhob. [4]) Oben S. 106 mit Anm. 3. [5]) Vgl. Konrad Ribbeck, Die sogenannte divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen, Leipziger philos. Diss., Berlin 1883.

mit welcher der Churer Bischof vom Herrscher des Frankenreichs beliehen war, kann verstanden werden, da die Annahme einer Investitur in das Bistum für die Wende des achten zum neunten Jahrhundert und für dessen erstes Viertel ganz ausgeschlossen erscheint[1]), sowie mit Rücksicht darauf, daß das: post acceptum comitatum doch nur auf Roderich sich beziehen läßt. Auch sei darauf hingewiesen, daß nicht die divisio als solche die distructio vel preda bedeutete, wie auch der Bischof nicht über jene selbst klagt[2]), was beides hätte der

[1]) Schon v. Juvalt II S. 79 hat das, obschon auch in dieser Frage nicht mit völliger rechtsgeschichtlicher Klarheit und Sicherheit sehend, wenigstens herausgefühlt. Vgl. Tuor S. 11 Anm. 2, Mutzner S. 88 f. Siehe auch Gelpke II S. 472. Die Wendung der vierten Klagschrift Viktors, nach der die Churer ecclesia nobis (dem Bischof) a vestra dominatione commissa erscheint, spricht natürlich nicht dagegen, denn es soll ja nicht in Frage gestellt werden, daß Viktor auch das Bistum als in letzter Linie vom König herrührend betrachtet hat, sondern nur, daß er an eine Investitur bei diesem gedacht haben kann. Vgl. dazu auch die Urkunde Lothars I. vom 17. Oktober 841, Mühlbacher I² Nr. 1089, Mohr, Cod. dipl. I S. 39, wodurch er dem von Bischof Verendar von Chur erbauten Klösterchen Serra (Aschera, Churwalden?) verschiedene Zuwendungen macht u. a. in Sobre (Sufers) ecclesia una in honore domini nostri Ihesu Christi constructa cum manso uno vel cum ceteris inibi pertinentibus vel aspicientibus (siehe Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 254 ff. und 278) ... in Scanavico (Schanfigg) ecclesiolam in honore sancti Eusebii constructam cum omnibus ad se pertinentibus. In Wangas (Wangs) vel Quaravedes (Grabs) quicquid temporibus bonae memoriae genitoris nostri Hludowici augusti Victor beneficiario ordine habuit. Könnte es hiernach noch zweifelhaft sein, ob es sich dabei nicht um einen beliebigen, laikalen Viktor handelt, so macht folgende Generalklausel es wahrscheinlich, daß es der Bischof dieses Namens und Vorgänger Verendars war, der all dies Königsgut zu Benefizium innehatte: Unde et has nostrae auctoritatis litteras eidem ecclesiae fieri statuimus, per quas praecipimus modisque omnibus confirmamus, ut quicquid in descriptis locis memoratus Victor temporibus genitoris nostri, sicut superius diximus, ordine beneficiario habuisse disnoscitur, memoratae ecclesiae perenniter tribuimus ... et de iure nostro in ius ac dominationem ipsius ecclesiae perpetualiter transfundimus ad habendum ... Die Umwandlung von gegenwärtigem oder ehemaligem Leihegut in Eigengut ist bei den königlichen Landschenkungen dieser Zeit etwas ganz Alltägliches. Vgl. Planta, Das alte Raetien S. 379, Mayer S. 109, die aber sämtlich die Beziehung auf Viktor und auf das: et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti seiner zweiten Bittschrift außer acht gelassen haben.

[2]) Dies hat bereits Zeumer a. a. O. S. 15 Anm. 2 und nach ihm Plattner S. 8 bemerkt. Wenn der Bischof in der dritten Schrift (oben S. 109 Anm. 1) stärkere Töne anschlägt und von Unrecht und fehlendem königlichen Befehl spricht, so erklärt sich das teils aus dem Unmut über die Erfolglosigkeit der früheren Beschwerden. Und zum andern Teil hofft Viktor offenbar, den Herrscher um so eher für eine Rückgängigmachung der früheren Anordnung zu gewinnen, wenn er diese einer unter-

fall sein müssen, wenn die divisio eine Kirchengutseinziehung gewesen wäre. Vielmehr jammert der Bischof nur über die Art und Weise, wie die divisio zwischen Bistum und Grafschaft von Graf Roderich durchgeführt worden ist, und behauptet lediglich, diese Durchführung laufe auf eine Ausplünderung des Bistums hinaus, das dabei viel zu kurz gekommen sei.

Das alles stimmt nun vortrefflich mit dem überein, was wir über das Verhältnis Churrätiens zum Reich vor Karl dem Großen und unter ihm wissen. Wir müssen uns dabei nur gegenwärtig halten, daß im Zusammenhang mit der Trennung von Bistum und Grafschaft durch die oben[1]) erwähnte Urkunde Ludwigs des Frommen und erst durch sie der Kirche Chur die Immunität verliehen worden ist[2]): Es wurden also dieordentliche fränkische Verfassung in Gestalt der Grafschaft und die fränkische Ausnahmeverfassung, die jene einesteils voraussetzte, anderseits zugunsten gewisser, namentlich kirchlicher Grundherren milderte, ja teilweise aufhob, in Rätien fast gleichzeitig und jedenfalls in ursächlicher Verbindung miteinander zu Ende der Regierung Karls des Großen und unter seinem Sohn und Nachfolger Ludwig eingeführt. Diese Erkenntnis läßt uns nämlich eine viel umstrittene Urkunde Karls des Großen für Chur erst richtig verstehen, die einzige, von der wir, abgesehen von einer verloren gegangenen, aber durch Ludwig den Frommen 836 wiederhergestellten Schenkung elsässischer Besitzungen[3]) überhaupt wissen. Sie wird

geordneten Stelle zuschiebt. Übrigens hatten ja Karl und Ludwig natürlich mit der Anordnung der Trennung von kirchlicher und bürgerlicher Verwaltung den angeblichen Verfall des rätischen Kirchenwesens ebensowenig herbeizuführen beabsichtigt, als etwa die deutschen Fürsten 1803 den Untergang der kirchlichen Organisation Deutschlands bei Einziehung der geistlichen Fürstentümer.

[1]) S. 112 mit Anm. 3. [2]) Über Mühlbacher I² Nr. 2081, M. G. hist., Dipl. reg. I p. 11 s., Mohr, Cod. dipl. I S. 57 f., wodurch der Bischof von Chur unterm 25. September 912 von Konrad I. eine umfassende außerordentliche Inquisitionsvollmacht erhielt, siehe Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis in seinen Forschungen S. 208 f. [3]) Mühlbacher I² Nr. 952, Mohr, Cod. dipl. I S. 36 ff., Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XV 1890 S. 231 ff. vom 8. Januar 836. Bischof Verendar von Chur, der während der Entthronung des Kaisers, weil er diesem die Treue gehalten, seiner Würde beraubt und in die Verbannung geschickt worden ist, beruft sich auf ein preceptum Karls des Großen, per quod eidem ecclesie quasdam res proprietatis suae sollempni donatione contulerat (vgl. dazu oben S. 112 Anm. 3 die Erwähnung elsässischer

jetzt ins Jahr 773 angesetzt[1]) und bekundet in der Hauptsache Folgendes:

Der hochwürdige Mann, Konstantius, den Karl, der König der Franken dem Lande Rätien zum Rektor gesetzt hat, bittet, vereint mit der in dieser Landschaft heimischen Bevölkerung, den Herrscher, sie unter sein Mundeburdium und in seinen Schutz zu stellen und ihnen zu gestatten, bei dem Recht und Herkommen zu bleiben, das für ihre Vorfahren gegenüber den Vorgängern des Königs gegolten habe[2]). Der König aber, ihre Bitte erfüllend, setzt urkundlich fest,

---

Besitzungen von Chur in dem Immunitätsbrief von 831); während der genannten Wirren und seiner Abwesenheit sei die Urkunde verloren gegangen. Mit Rücksicht darauf bestätigt der wieder in seine Würde eingesetzte Kaiser dem seinem Bistum zurückgegebenen Bischof von neuem jene Schenkung, namentlich die Kapelle zu Schlettstadt und drei elsässische Villen, deren Namen infolge von Rasur und an deren Stelle erfolgter Interpolation: Curia civitate theloneum, nicht mehr lesbar sind, damit Verendar und seine Nachfolger nicht ullam calumniam aut diminutionem sive detentionem (?) pro eiusdem domni et genitoris nostri auctoritatis amissione ullo umquam tempore a quoquam se perpeti pertimescant. Vgl. dazu J. Krischer, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter, Straßburg 1909 S. 6, Paul Wentzke, Die elsässischen Königspfalzen Kirchheim und Marlenheim, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins LXIII 1909 S. 26 und über anderweitig bezeugten Churer Besitz im Elsaß Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 162 Anm. 43 a. E. Wenn Plattner S. 12 meint, in dieser Urkunde sei „die Einführung der Gauverfassung erwähnt", so ist das handgreiflich unrichtig; unter der amissa auctoritas hat man natürlich nicht die verlorene weltliche Gewalt, sondern die abhanden gekommene Urkunde zu verstehen. Jedenfalls aber ergibt sich auch aus diesem Stück, das Karl der Große der Churer Kirche Gut nicht sowohl entzog als vielmehr zuwandte.

[1]) Mühlbacher I² Nr. 158, Derselbe, M. G. hist., Diplomata Karolinorum I, Hannoverae 1906 p. 111 s. nach dem Vorgang von Sickel, Acta reg. et imp. Karol. II p. 22 s., 234 s., K. 25 mit Rücksicht darauf, daß Karl damals nach Italien zog. Vgl. auch Mohr, Cod. dipl. I S. 20 f., Planta, Das alte Raetien S. 448 f. Aus Gründen, die aus dem Folgenden sich ergeben, drucke ich neben den im Nachstehenden wiedergegebenen Stellen jeweilen die entsprechenden der Urkunde Lothars I. vom 21. Januar 843, Mühlbacher I² Nr. 1096, Mohr, Cod. dipl. I S. 41 f., Planta, Das alte Raetien S. 392 Anm. 1 mit ab, ähnlich wie das auch Wagner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. IV 1883 S. 65 getan hat, freilich ohne daraus entsprechenden Nutzen zu ziehen.

[2]) Es heißt:

773	843
... notum sit omnibus fidelibus nostris, qualiter vir venerabilis Constantius, quem territurio	... noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industria, qualiter popu-



daß sowohl der vorgenannte hochwürdige Konstantius als auch seine Nachfolger, die mit Willen und Erlaubnis des Königs, gewählt vom Volk, dort regieren werden, so lange, als sie mit allem Volk von Rätien treu zum König und seiner Pfalz halten, unter dem königlichen Mundeburdium und Schutz stehen und Recht und Gewohnheit ihrer Vorfahren behalten sollen [1]).

Raetiarum rectorem posuimus, una cum eiusdem patriae (vgl. hierzu die oben S. 105 Anm. 1 verzeichnete Literatur) populo missa petitione clementiae regni nostri postolaverunt, ut divino protegente adiutorio eos semper sub mundoburdo vel defensione nostra habere deberemus, quatenus ab aliis extrinsecus hominibus iniustam inquietudinem non patiantur et ut etiam legem ac consuetudinem, quae parentes eorum cum prodecessoribus nostris habu[erunt, con]servaremus. Unde et nostram auctoritatem ut pro hoc acciperent petierunt.

lus Curiensis simul cum Verendario venerabili eiusdem sedis episcopo quandam auctoritatem domini et genitoris nostri Hludowici serenissimi augusti atque bonae memoriae domini et avi nostri Karoli prestantissimi augusti obtutibus nostris ad relegendum direxit, in quibus continebatur, quod ipsi et praedecessores eorum reges Francorum memoratum populum sub plenissima tuitione mundeburdo atque defensione constitutum semper habuissent ita, ut nullus exteriorum potentes et propinquos eorum nec etiam ipsis iniustas leges et consuetudines imponere debuissent. Petieruntque simul cum memorato venerabili episcopo, ut paternae auctoritati nostram auctoritatem iungeremus eosque sub nostra plenissima tuitione et defensione atque mundoburdo constitueremus.

[1]) Man liest weiter:

773

Statuentes ergo iubemus, ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius quam et successores sui, qui ex nostro permisso et volontate cum electione plebis ibidem recturi erunt, dum nobis in omnibus palatiique nostri, sicut rectum est, cum omni populo Retiarum fideles apparuerint, sub mundoburdo vel defensione nostra absque aliorum hominum laesione aut inquietudine resid[eant] et legem ac consuetudinem, quae

843

Statuentes decernimus, ut tam ipse Verendarius venerabilis episcopus quam et successores sui, qui ex nostro permissu et voluntate cum electione eiusdem plebis eandem sedem ad regendum et gubernandum suscepturi sunt, atque omnis populus Curiensis, quamdiu nobis in omnibus fidem exhibuerint, sub nostra plenissima mundoburdo atque defensione semper resideant. Et nullus eis leges aut consuetudines imponat, quam

Daß der hier als Oberhaupt des rätischen Volkes auftretende und durch das Beiwort venerabilis gekennzeichnete Konstantius Bischof von Chur war, ist bisher meines Wissens überhaupt nicht in Zweifel gezogen worden. Aber auch das geht aus der Urkunde Karls mit Sicherheit hervor, daß, wenn nicht, was immerhin höchst wahrscheinlich ist, Konstantius selbst durch die Wahl des Volkes an die Spitze gestellt und vom König nur bestätigt war[1]), doch auf Grund der königlichen Gewährung seine Nachfolger wieder so bestellt werden sollten, wie es auch nach altem Recht und Herkommen mit seinen Vorgängern geschehen war. Nur darüber herrscht Streit, ob, wie

---

[p]arentes eorum iuste et racionabiliter habuerunt, se a nobis concessam esse cognoscant, ita tamen, sicut supra meminimus, ut et fidem illorum erga nos salvam cust[odiant] ibidem [eisque, si contr]arium elegeri[nt, adiutores?] non esse praesumant.

que propinqui et parentes eorum nec non et ipsi actenus iuste et rationabiliter noscuntur habuisse.

Der Schluß der Bestätigung mit dem Passus über das Fahrrecht auf dem Walensee ist im zehnten Jahrhundert auf Rasur interpoliert worden.

Auf die in der Literatur z. B. bei M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit, Bonn 1846 S. 44 ff., Planta, Das alte Raetien S. 331 f., Waitz, Verfassungsgeschichte III², Berlin 1883 S. 406, Wagner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IV 1883 S. 58 ff., 64 ff., v. Salis, ebenda VI 1885 S. 164 f., Ernst Mayer, Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. XXIV 1903 S. 261 Anm. 6, Nutzner S. 55 wohl beachtete und viel erörterte istrische Parallele gehe ich mit Absicht nicht ein, da sie mich auf Dinge führen würde, die außerhalb des Rahmens meiner Arbeit liegen, und da meiner Ansicht nach das rätische Quellenmaterial deutlich genug Auskunft gibt.

[1]) Bis in die neueste Zeit ist es, zumal auf kirchlichem Gebiet, nicht selten vorgekommen, daß Wahlprivilegien gerade dann erneuert und bestätigt wurden, wenn man sich über sie hinwegsetzte. Vgl. Ulrich Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 58, Stuttgart 1909 S. 118, 151. Doch halte ich es im Gegensatz zu Planta, Das alte Raetien S. 302 f. für wahrscheinlicher, daß auch Konstantius gewählt war. Denn dafür, daß Karl in Rätien persönlich oder durch Vermittelung seines Regierungsapparates eingegriffen hätte, besitzen wir keine Anhaltspunkte. Wohl aber dürfte das Aussterben der stirps praesidialis et episcopalis den Rätiern den Wunsch nahegelegt haben, ihre Wahl und ihr Wahlrecht vom Frankenkönig feierlicher als bisher anerkennen zu lassen.



Einige[1]) wollen, diese Wahl und Berufung zum Regenten des rätischen Territoriums einfach die Erhebung auf den Churer Bischofsstuhl bedeutete, wir also ein Bischofswahlprivileg vor uns haben, oder ob mit dem Rektorat über das rätische Land und Volk, wie die herrschende Ansicht annimmt[2]), die weltliche Herrschaft, die bürgerliche Verwaltung gemeint sei.

Für Ersteres gibt meines Erachtens der Wortlaut der Urkunde keinen genügenden Anhalt, ja es wäre, wenn die Bischofswahl im Vordergrunde stände, sogar höchst auffällig, daß des dabei, wenn nicht gerade entscheidenden, so doch in jedem Falle höchst einflußreichen und wichtigen Klerus nicht ausdrücklich gedacht ist[3]). Gegen die Deutung als bloßes Bischofswahlprivileg spricht aber namentlich die Umgestaltung, welche der Wortlaut in einer Erneuerung Lothars I. vom Jahre 843[4]) erfuhr, die sich wohl wörtlich an eine dazwischen

---

[1]) So namentlich Zeumer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IX 1888 S. 13 f., Béguelin p. 22 s., während Waitz, Verfassungsgeschichte III ² S. 406 und 420 Anm. 5 sowie Tuor S. 9 ff. schwanken
[2]) So statt Anderer Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 138, v. Wyß, Archiv für Schweizerische Geschichte VII 1851 S. 209, Gelpke II S. 468 f., Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Wiener Sitzungsberichte XLVII 1864 S. 179, v. Moor I S. 156, v. Juvalt I S. 15, II S. 73 f., 77 f., Planta, Das alte Raetien S. 300 ff., Wagner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IV 1883 S. 65, Schupfer, Atti della Accad. dei Lincei, ser. IV scienze morali vol. VI parte Iª 1889 p. 289 ss., die bei Tuor S. 9 Anm. 1 angeführten älteren und jüngern Schriftsteller, Ströbele S. 15, 44, Ernst Mayer, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI 1905 S. 30 Anm. 3, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I ² S. 524, Mühlbacher im Regest zu seinem Druck der Urkunde von 773 M. G. hist., Dipl. Karolin. I p. 111 und in seinen Regesten I ² Nr. 158, Mayer S. 85, Mutzner S. 53 f., mit dem ich mich aber zum Beweis nicht auf den Titel praeses berufen möchte, da dieser immerhin gelegentlich als gleichbedeutend mit comes begegnet; vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2 ³, Berlin 1882 S. 26 mit Anm. 2, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 164, Conrat, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. XXIX 1908 S. 248, 257.
[3]) Allerdings ist das bei der gleich zu erwähnenden, zweifellos auf die Bischofswahl abzielenden Erneuerung Lothars (oben S. 128 Anm. 1) auch nicht der Fall; jedoch diese stand eben in dem hier in Betracht kommenden Punkte bezüglich ihrer Fassung im Banne der Vorlage.
[4]) Oben S. 127 Anm. 1 Mühlbacher I ² Nr. 1096 bezeichnet ganz zutreffend die Urkunde Karls als „teilweise Vorlage". Die bewußte Umgestaltung zu einem bloßen Schirmbrief und Bischofswahlprivileg hat zuerst Mutzner S. 56 beobachtet. Übrigens schied Chur zur selben Zeit und wohl im Zusammenhang mit dem Vertrag von Verdun aus dem Metropolitanverband mit Mailand, dem es bis

ergangene, aber verlorene Ludwigs des Frommen[1]) anlehnte. In dieser Umarbeitung allerdings ist das Privileg, auf die Bischofswürde beschränkt, zu einem bloßen Muntbrief und Bischofswahlprivileg geworden[2]). Daß es, damit dieser Zweck erreicht wurde, erst einer solchen Umgestaltung bedurfte, und die Art und Weise, wie sie vorgenommen wurde, beides lehrt uns, wie verschieden davon sein Sinn und seine Bestimmung ursprünglich waren. Der Grund aber

---

dahin angehört hatte, aus und kam unter Mainz zu stehen; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 133, Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 625, Gelpke II S. 476 f., Planta, Das alte Raetien S. 227, 393 f., Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878 I S. 442, II S. 110 f., Schupfer, Atti della Accad. dei Lincei, ser. III scienze morali VII 1881 p. 655, v. Salis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. VI 1885 S. 151 Anm. 2, Emil Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen, Theologische Zeitschrift aus der Schweiz IX 1892 S. 11, Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte S. 1 f., Gubser S. 327 f., Jecklin S. 25, Ströbele S. 33 ff., Mayer S. 42, 99.

[1]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Wiener Sitzungsberichte, XLVII 1864 S. 259 Anm. 1 lehnt mit Recht die Annahme ab, daß Ludwigs Immunitätsbrief von 831 (oben S. 112 mit Anm. 3) damit gemeint sein könne und hebt hervor, daß letzterer sich als etwas Neues gebe und als solches sich auch wirklich dargestellt habe.
[2]) Man beachte, daß die Bestätigung von einem rector territorii Raetiarum kein Wort mehr verlauten läßt, während es als Empfänger immerzu den episcopus nennt, welche Bezeichnung Karls Urkunde mit peinlicher Sorgfalt vermeidet. Auch hat die Stelle über die lex et consuetudo der Rätier allen besonderen Sinn eingebüßt und ist farblos und im Grunde genommen nichtssagend geworden wie das ganze Privileg. Darum kann auch keine Rede davon sein, daß, wie v. Juvalt I S. 17, 19 f., II S. 103 ff. und Wagner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IV 1889 S. 65 ff. (vgl. dazu Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Wiener Sitzungsberichte XLVII 1864 S. 260 und Tuor S. 12 f.) wollen, nach erfolgter Trennung von Bistum und Grafschaft unter Karl durch Lothar vermittelst dieser Urkunde die alte Verbindung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt und damit Churs „halbsouveräner Kirchenstaat" wiederhergestellt worden sei. Das wird jetzt schon durch die Heraufrückung des Urbars in die karolingische Zeit ausgeschlossen, wodurch die noch zu erwähnenden ottonischen Schenkungen an Chur ein anderes Gesicht erhalten, als sie jenen Forschern es darboten; es würde aber auch mit Hilfe der schon damals erkennbaren und zum Teil erkannten systematischen und umfassenden Interpolationen des vorottonischen Churer Urkundenmaterials durch eine Hand des elften Jahrhunderts zu widerlegen gewesen sein. Gegen diese Ansicht haben sich denn auch schon v. Salis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. VI 1885 S. 166 Anm. 2, Mutzner S. 56 gewendet. Vgl. im übrigen zu dem Privileg von 843 Gelpke II 476, Planta, Das alte Raetien S. 391 f., Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte S. 3, Mayer S. 98.

dafür, daß das Privileg, wenn anders es unter Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern erneuert werden sollte, nur noch mit Beziehung auf das Bistum aufrechterhalten werden konnte, kann in nichts anderem gelegen haben und gefunden werden als in der Abtrennung der weltlichen Gewalt von der geistlichen, der Scheidung von Grafschaft und Bistum im Übergang von Karls des Großen Regierung zu der seines Sohnes Ludwig des Frommen[1]).

Und nun sehen wir die Entwicklung des Verhältnisses von Rätien zum fränkischen Reiche klar vor uns. Sie vollzieht sich in drei Stufen und schreitet von loser Angliederung zu völliger Einverleibung vor.

Unter den merowingischen Herrschern und bis in die ersten Jahre Karls wählte, wie die rätische Kirche ihren Bischof, so das rätische Volk seinen damals Präses genannten Vorsteher und zwar so, daß die Wahl in beiden Fällen an das Geschlecht der Viktoriden[2]) sich hielt[3]). Aus ihm wurden nebeneinander Vater und Sohn oder zwei

---

[1]) So auch Mutzner S. 56f. [2]) Siehe die bekannten, ehemals in der Luciuskirche zu Chur und zu Katzis angebrachten Inschriften z. B. bei Theodorus Mommsen, Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich X 1854 S. 106, Mohr, Cod. dipl. I S. 6, 8, v. Juvalt II S. 69, 72, Planta, Das alte Raetien S. 263 Anm. 1, 276 Anm. 2, 295 f., Schupfer, Atti della Accad. dei Lincei ser. IV, scienze morali vol. VI parte 1ª 1889 p. 289 s., Franz Xaver Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande I, Freiburg i/Br. 1890 S. 1 ff., Emil Egli, Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4.—9. Jahrhundert, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXIV 1895 S. 39 ff., Ströbele S. 12, Corpus inscriptionum latinarum, XIII, 2 edd. Otto Hirschfeld et Carolus Zangemeister, Berolini 1905 p. 49 s. und aus der Literatur etwa Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 134 ff., Gelpke II S. 461 ff., v. Moor I S. 139 ff., Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 617 f., v. Juvalt I S. 14, II S. 69 ff., Planta, Das alte Raetien S. 263 ff., Egli, Kirchengeschichte der Schweiz a. a. O. IX 1892 S. 221 mit Anm. 3, Béguelin p. 21 s., Jecklin S. 21 f., Ganzoni S. 95 f., Tuor S. 7 und dort Angeführte, Ströbele S. 12 ff., 43, Mayer S. 52 ff., Mutzner S. 51, aber auch Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II S. 263 mit Anm. 3. [3]) Sehr richtig hat, während man vor ihm fast immer nur von der Erblichkeit der beiden Ämter und Würden in der Familie der Viktoriden sprach, v. Juvalt II S. 74, die Angaben von Karls Privileg mit den Nachrichten über die Viktoriden glücklich vereinigend, zuerst den Rechtszustand vor Karl und Konstantius genauer dahin umschrieben, daß gewählt wurde, aber stets aus dem genannten Geschlecht; siehe auch Ströbele S. 43, Mutzner S. 51. Auf anderer Grundlage wurde damit ein ähnliches Ergebnis erzielt wie bezüglich des König-

Brüder, der eine zum Landes-, der andere zum Kirchenoberhaupt erhoben. Ja mitunter — so insbesondere um die Mitte des achten Jahrhunderts und nach ihr, als die Viktoriden, die auf diese Weise tatsächlich zu erblichen Herrschern Rätiens in weltlichen und geistlichen Dingen sich aufgeschwungen hatten [1]), dem Aussterben nahe auf zwei oder wenig mehr Augen zurückgegangen waren — scheint man kein Bedenken getragen zu haben, Bistum und Präsidiat in dieselbe Hand zu geben. So mag Tello, der 766 seine große Schenkung von Todes wegen machte, Bischof und Präses zugleich gewesen sein [2]). Die fränkischen Herrscher aber

tums im germanischen Völkerschaftsstaat. Siehe über die Verbindung von Bischofs- und Präsidialwürde Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 134 ff., 137, v. Moor I S. 149, 155 f., v. Juvalt I S. 15, II S. 72, 76 ff., Planta, Das alte Raetien S. 282, Wagner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. IV 1883 S. 65, Ströbele S. 15, Mayer S. 64, 81 f., 88, Mutzner S. 51.

[1]) Sie mögen so mit unter die tyrannos dominatum sibi vindicantes gezählt haben, die Karl Martell nach Einhard überall im Reiche vorfand, womit ja nicht gesagt sein muß und soll, es habe auch ihrerseits ein Mißbrauch der Macht stattgefunden. Vgl. über verheiratete Bischöfe und ähnliche geistliche und weltliche Dynasten in den übrigen Teilen des Reichs statt Anderer Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I 3. und 4. Aufl., Leipzig 1904 S. 393, 403, 406 f., 408, Pöschl I S. 115 mit Anm. 2. Siehe auch Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 140, Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 623.

[2]) Vgl. über ihn und sein sogenanntes Testament sowie dessen hier besonders in Betracht kommenden, auf die Viktoriden sich beziehenden Eingang Gustavus Haenel, Lex Romana Visigothorum, Lipsiae 1849 p. XXXVIII, Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 135 f., Gelpke II S. 466, 468 f., Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 618 ff., v. Juvalt I S. 14, II S. 72 f., Planta, Das alte Raetien S. 284 ff., Schupfer, Atti della Accad. dei Lincei, ser. III scienze morali VII 1881 p. 74 ss., X 1883 p. 191, serie IV scienze morali III p. 1ª p. 136 s., ferner in der oben S. 120 Anm. 2 angeführten besonderen Abhandlung über das Testament, a. a. O. p. 320 ss., Zeumer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte IX 1888 S. 13 Anm. 1, 36 ff., Derselbe, M. G. hist., Leges V p. 297 s., Egli, Kirchengeschichte der Schweiz a. a. O. IX 1892 S. 208 mit Anm. 2, 209 Anm. 1, 221, Jecklin S. 22, Ströbele S. 15, Mayer S. 82 ff., Mutzner S. 51 f., Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 521 mit Anm. 31. Daß Tello das Erbe der Viktoriden an Disentis vergabte, wird nicht nur bei der Beurteilung der Inanspruchnahme dieser Abtei als königliches Eigenkloster durch Karl den Großen und seine Nachfolger in Betracht zu ziehen sein, sondern dürfte auch den gewaltigen Umfang des Krongutes in den rätischen Gegenden mit erklären. Jedenfalls spricht die Vereinigung von Bistum und Rektorat in der Hand des Nichtviktoriden Konstantius und das große Gewicht, das von ihm und den Rätiern auf das Herkommen gelegt wird, dafür, daß eine



duldeten diesen Zustand, vielleicht mit der Bestätigung des Gewählten sich begnügend oder gar ohne solche sich bescheidend.

Geistliche und weltliche Gewalt vereinigte auch Konstantius in seiner Hand, dem Karl der Große für sich, seine Nachfolger und sein Volk das hergebrachte Recht der Wahl bestätigte. Seit Karl die Eroberung des Langobardenreichs ins Auge faßte, und erst recht, seit er sie vollzogen hatte, mußte für ihn das entlegene Rätien mit Rücksicht auf seine Alpenübergänge und die Verbindung mit Italien eine ganz andere Bedeutung als zuvor bekommen, wenn er auch wie sein Vater für seine Heereszüge zunächst die Pässe über die Westalpen benutzte. Sei es nun, daß er unmittelbar eingriff und nach dem Aussterben der Viktoriden selbst Bischof und Rektor setzte, oder, was mir mit der herrschenden Ansicht wahrscheinlicher dünkt[1]), Konstantius, nachdem die Wahl für beides auf ihn gefallen war, nur darin bestätigte, in jedem Falle betonte er den entscheidenden Einfluß der Zentralgewalt stärker als zuvor sowohl durch Aufnahme des rätischen Machthabers und seines Volkes in die königliche Munt- und Schutzgewalt als auch, indem er das Wahlherkommen zum königlichen Privileg stempelte. Der späteren völligen Einverleibung des rätischen Gemeinwesens in das Reich aber dürfte er, vielleicht mit Bewußtsein, schon darin vorgearbeitet haben, daß er, wenigstens dem Begriffe nach und mit der Bezeichnung als Rektorat die weltliche Gewalt von der geistlichen des Episkopats streng auseinanderhielt. Tatsächlich dauerte so der alte Zustand und, ohne daß schon die Immunität dazukam[2]), jene Verquickung von Weltlichem und Geistlichem mit zunehmender Germanisierung von beiden fort, die meines Erachtens allein Rechtsquellen wie zunächst die lex Romana Raetica Curiensis

---

solche Vereinigung vor ihm erst recht möglich und tatsächlich vorgekommen war. Vgl. auch v. Juvalt II S. 74.

[1]) Oben S. 129 Anm. 1. [2]) Darüber, daß nur unter einem immunitätsähnlichen Zustand die lex Romana Raetica Curiensis, besonders aber die capitula Remedii entstanden sein können, ist man einig. Behält man aber im Auge, daß die Immunität erst 831 verliehen wurde, und nicht etwa für eine große bischöfliche Grundherrschaft, wie man bisher annahm, sondern nur für einen geringen kirchlichen Besitz, so wird man ohne weiteres darauf geführt, daß jener immunitätsähnliche Zustand in Wahrheit durch die Vereinigung der bürgerlichen mit der kirchlichen Gewalt hervorgerufen war, womit dann auch erklärt ist, weshalb bereits damals Hochgerichtsbarkeit mit in Frage kam.

und hernach die fälschlich Remedius[1]), dem Nachfolger des Konstantius zugeschriebenen, aber jedenfalls unter ihm entstandenen[2]) Kapitel geboren hat.

Im Laufe der Regierung Karls wuchs die Bedeutung der rätischen Alpenpässe. Ausdrücklich ihretwegen gab der Kaiser das Herzogtum Chur, wie er es nunmehr nannte, in der Reichsteilung von 806 an Pippin[3]). Der Verkehr und mit ihm die Einwanderung nahm zu, namentlich die fränkische Beamtenschaft mehrte sich[4]). Und in ihrem Gefolge hielt das fränkische Amtsrecht in Rätien Einzug. Damit waren die Voraussetzungen und zugleich die Notwendigkeit gegeben, die Verwaltung in weltlichen Dingen und das Fiskalgut an das Reich zu ziehen und sie einem königlichen Beamten, der zugleich die staatliche Militärgewalt ausübte[5]), anzuvertrauen. So wurde der

[1]) Auch ich bin der Meinung, daß der bekannte Brief des Abtes (nicht Bischofs, wie es infolge eines beim Druck übersehenen Schreibfehlers in meinem Karolingischen Zehntgebot, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. XXIX 1908 S. 196 Anm. 2 den Anschein haben könnte) Alkuin an Remedius (M. G. hist., Epistolarum tom. IV., Karolini aevi II, rec. Ernestus Duemmler, Berolini 1895 p. 118 s., Mohr, Cod. dipl. I S. 23) von ungefähr 792—796, worin jener diesem einen negociator, Italiae mercimonia ferens zur protectio empfiehlt, ut per vias vestrae patriae tutus eat et redeat et in montium claustris a vestris non teneatur tolneariis constrictus, nicht notwendig, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf schließen läßt, daß der Bischof auch der weltlichen Verwaltung Rätiens vorstand. Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 139, Gelpke II S. 470, v. Moor I S. 159, Mutzner S. 70, 78. [2]) Zeumer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanist. Abt. IX 1888 S. 47 ff., M. G. hist., Leges V p. 304, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 522. [3]) Oben S. 124 Anm. 2. [4]) Oben S. 119 Anm. 2. [5]) In römischer Zeit scheint die Raetia prima mit der secunda (Hauptort: Augsburg) militärisch unter einem dux gestanden zu haben. Planta, Das alte Raetien S. 163 f., 246. Später dürfte einer der benachbarten Herzöge, in karolingischer Zeit aber ein Graf der Nachbarschaft als dux Raetiarum den rätischen Heerbann angeführt haben. Planta, Das alte Raetien S. 273, 290 f. Man beachte, daß unser rätisches Quellenmaterial zugleich auch den bündigsten Beweis gegen die schon an sich wenig wahrscheinliche Erklärung liefert, mit der Pöschl I S. 129 ff. die angeblichen umfassenden Kirchengutseinziehungen Karls des Großen zu stützen sucht. Denn es lehrt uns, daß selbst in dem kleinen Rätien, wo die Karolinger nicht einmal die Nachfolger anderer, durch Eroberung und Landnahme in den Besitz eines reichen Fiskalgutes gekommener germanischer Herrscher waren, sondern in einen Stand der Dinge einrückten, der ungestört seit der Römer Zeit sich erhalten hatte, eine Fülle von dem Gemeinwesen schon von vornherein gehörigen öffentlichen Gutes vorhanden war. Die Grafschaft ließ sich also bequem dotieren, ja dem König blieb noch ein gewaltiger Besitz, ohne daß das Kirchengut in Anspruch genommen wurde. Wieviel mehr muß das in Italien und Südfrankreich der Fall gewesen sein!

Personalunion von Bistum und Rektorat ein Ende gemacht, die Grafschaftsverfassung eingeführt und das Domanialvermögen aus der bisherigen Vereinigung mit dem Bistumsgut herausgezogen.

Mit alledem aber stimmt trefflich überein, was wir von Bischof Viktor über die kirchlichen Verhältnisse hören, und was sich aus den Urkunden sowie aus dem Urbar über deren Gestaltung infolge der divisio ergibt.

Gleich seinen Vorgängern und, wenn nicht gleich der Gesamtheit, so doch sicher gleich der erdrückenden Mehrheit seines Klerus Romane, lebte Viktor noch durchaus in den Vorstellungen und Anschauungen des römisch-kirchlichen Rechtes[1]).

Darnach gebührt dem Bischof einerseits die unbeschränkte volle Leitungsgewalt nicht nur über die Laien in seinem Bistum, sondern namentlich auch über alle Geistlichen und alle kirchlichen Anstalten, Kirchen, Klöster, Fremden-, Kranken- und Armenhäuser[2]), die sämtlich in seiner potestas und ordinatio sein müssen. Darnach hat er aber anderseits auch die Verwaltung des gesamten Kirchengutes seiner Diözese.

Man beachte nur, wie scharf Viktor beides auseinanderhält. Zunächst klagt er in seiner zweiten Beschwerdeschrift[3]) im wesentlichen

[1]) Man vergleiche zu dem Folgenden und überprüfe an ihm, was ich vor nunmehr anderthalb Jahrzehnten in meiner Rede über die Eigenkirche S. 13ff., 19ff., 23ff. über die Verschiebung des kirchlichen Schwergewichtes und über die Lahmlegung der bischöflichen Gewalt bemerkte, die der Germanismus und insbesondere das Eigenkirchenrecht innerhalb des Bistums bewirkte. Täusche ich mich nicht sehr, so hat die Erweiterung und Vertiefung unserer Quellenkenntnis inzwischen das damals Ausgeführte nach allen Seiten hin nur erhärtet und bestätigt.

[2]) Über die Xenodochien im Morgenlande siehe August Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 22, Stuttgart 1905 S. 43ff., besonders S. 46f. Über das Recht der abendländischen, insbesondere der italienischen Xenodochien, das einer eigenen Bearbeitung dringend bedarf, ist eine Untersuchung von einem meiner Schüler zu erwarten. Einige beiläufige Bemerkungen darüber siehe in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 122 Anm. 52, bei K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 43 und 44, Stuttgart 1907 S. 252, Georg Caro, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberitalien, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XCI 1908 S. 290f., bei Pöschl I S. 105, 108, 111, II S. 51 Anm. 3, S. 90, 93, 96 Anm. 2, 97, 112 Anm. 2, 177, 214 Anm. 2, 225 Anm. 2, 292 und in dem sehr verdienstlichen Buche von Karl Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche, Gotha 1909 S. 87f., 153f., 156, 159, 170, 173, dem ich in der Hauptsache durchaus zustimme, einige kleine Retuschen in betreff der juristischen Fassung mir für eine andere Gelegenheit hiermit vorbehaltend. In betreff der xenodochia regalia vgl. auch Planta, Das alte Raetien S. 390 mit Anm. 3.

[3]) Oben S. 105 mit Anm. 2ff.

nur über den jämmerlichen Zustand des episcopatus, über die Störung der kirchlichen Ordnung, darüber, daß ihm nunmehr weitaus die meisten Kirchen und frommen Anstalten entzogen sind und die Leitung ihrer Geistlichen genommen oder doch arg verkürzt ist. Dabei wird mit besonderer Wehmut des Verlustes der mit der Kathedrale in besonders enger Verbindung stehenden und den ältesten kirchlichen Besitz darstellenden Suburbialkirchen gedacht[1]). Wirtschaftliche und vermögensrechtliche Gesichtspunkte spielen in der Klage des Bischofs zunächst keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Der Könige und der privaten Mildtäter wird nicht sowohl wegen ihrer Zuwendungen gedacht als deshalb, weil sie aus ihren Mitteln Gotteshäuser gründeten, wofür ihnen die Kirche erkenntlich sei, also ganz nach der Denk-

[1]) Oben S. 107 Anm. 1. Die Verödung der Kathedralkirche und vielleicht auch die Störung des Chorgebetes in ihr ist offenbar mit dadurch verursacht, daß die Geistlichen der ecclesiae in circuitu sedis mit diesen selbst der Disposition des Bischofs entzogen sind. Übrigens war, wie vielleicht die damalige Kathedrale auf den Trümmern eines römischen Kastells und damit auf altem Fiskalbesitz sich erhob (siehe die Literatur darüber oben S. 105 Anm. 2 und außerdem Ferdinand Keller, Die römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz I, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XII 1860 S. 319 mit Tafel VI), auch die civitas und ihre Umgebung samt dem Zoll u. a. fiskalisch, worüber man die schon wiederholt erwähnten, dem 11. Jahrhundert entstammenden Interpolationen in den älteren Churer Königsurkunden vergleiche sowie etwa M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 272 s., Mohr, Cod. dipl. I S. 75 ff.: Otto I. schenkt am 16. Januar 958 quasdam res iuris nostri in Recia Curiensi in comitatu Adalberti comitis in loco et civitate Curia sanctae dei genitrici Mariae et s[ancto] Lucio confessori Christi ibidem requi[escenti, qui est caput Curiensis episcopii . .]. hoc est dimidiam partem ipsius civitatis (sollte die andere Hälfte mit der Kathedrale schon bei der karolingischen divisio dem Bistum zugeteilt worden sein? Auch Rietschel, Burggrafenamt S. 62, 68 mit Anm. 6 nimmt, anscheinend ohne die divisio Karls im Auge zu haben, an, die andere Hälfte habe bereits dem Bischof gehört) cum tali districtione et iure, sicuti hactenus ad nostram pertinebat potestatem et sicut homines ipsius totius provinciae censuales ac liberi debitores sunt, cum aedificiis, muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris et cum omni sua pertinentia in curtilibus et structuris et aecclesia sancti Laurentii et cum omnibus legitimis ad eandem civitatem pertinentibus, eodem quoque tenore curtem et aecclesiam sancti Hilarii cum omnibus suis pertinentiis, aecclesiam sancti Martini cum vinea adiacenti et cunctis ad eam pertinentibus, in Trimune (Trimmis) vico capellam sancti Carpofori cum decimis et suis pertinentiis und dazu den Zoll und die Münze von Chur; ebenda p. 287 s. (Mohr, Cod. dipl. I S. 79 f.): Derselbe gibt 960 der Churer Kirche zu Tausch: in vico Curia curtem nostram regalem nominatam, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium



weise des vorgermanischen Rechtes[1]) und ähnlich, wie es später das kanonische Recht wieder tat, nachdem von neuem publizistische Ideen die Herrschaft über das Kirchenrecht erlangt hatten und das Eigenkirchenrecht dem Kirchenpatronat hatte weichen müssen. Und wenn gegen Ende des in Rede stehenden Abschnittes von Viktors Klagschrift auch gesagt wird, der Bischof wisse nicht, wovon er und seine Priester fortan leben sollten, so wird auch das alsbald begründet mit der Unmöglichkeit, ihr Amt zu versehen. Das Offizium stand eben für diese altkirchliche, noch durchaus öffentlichrechtliche Auffassung im Vordergrund; daran, alles unter den Gesichtspunkt des Benefiziums zu bringen, wie es anderwärts, wo das Eigenkirchenrecht und das in ihm wurzelnde kirchliche Benefizialwesen darauf hindrängten, schon gang und gäbe war, dachten die noch ganz römisch empfindenden kirchlichen Kreise Churrätiens noch nicht. Erst zum Schluß und nicht im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Einrichtungen wird des

hactenus a nobis obtinuit, vallem quoque Pergalliae (Bergell; in der Bestätigung Ottos III. vom 20. Oktober 988, ebenda II p. 449 s., Mohr, Cod. dipl. I S. 98 ist dabei noch ein castellum und eine ecclesia decimalis, also die Kirche von Castelmur genannt, vgl. Caro, Grundherrschaft in Italien a. a. O. S. 308 ff.) cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis ... aecclesiam .. in castello Beneduces (Bonaduz) et R[uzunne]s (Räzüns) cum suis decimis ac omnibus sibi aecclesiastice pertinentibus und schenkt ihr totum beneficium Berenhardi, praefati comitis [va]ssalli et in Raine (Riein) et Pictaso (Pitasch) eacclesiam (!) cum decimis ... Siehe auch Planta, Das alte Raetien S. 411 ff., 416 f., 424 ff., 427, Kind, Vogtei S. 92 ff., Siegfried Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, Leipziger jurist. Diss., Leipzig 1894 S. 37, 44, 80 ff., an welch letzterer Stelle jedoch die Churer Belege nicht herangezogen sind, und oben S. 105 Anm. 2.

[1]) Vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 56 ff., 67 mit Anm. 11, 69 ff., Derselbe, Eigenkirche S. 13 f. Wenn neuerdings Pöschl I S. 33 ff., 41 im Gegensatz zu diesen Ausführungen, aber auch gegen Andrea Galante, La condizione giuridica delle cose sacre I, Torino 1903 p. 61 ss., Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes S. 33 ff. unter Außerachtlassung von Nico Cotlarciuc, Stifterrecht und Kirchenpatronat, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 47, Stuttgart 1907 S. 78 f., 134 den Versuch macht, für das römische Kirchenrecht drei Gruppen von Niederkirchen nachzuweisen, Kirchen in Kathedral-, solche in Privateigentum und solche mit Rechtspersönlichkeit, so könnte man sich zur Widerlegung dieser Ansicht kein schöneres Beweisstück wünschen als Viktors zweite Klagschrift. Denn sie ehrt, daß nach der Anschauung dieses noch ganz und gar römisch denkenden Bischofs schlechthin alle Kirchen bischöflich zu sein hatten, also zum mindesten Kirchen der zweitgenannten Art, solche in Privateigentum für ihn nicht in Frage kamen oder doch keine Daseinsberechtigung hatten.

Kirchengutes und seiner Entziehung gedacht; es erscheint dabei als ecclesiasticae res, quae ad episcopatum pertinent, also in der Hauptsache als Bistums- oder Kathedralgut, womit ich aber keineswegs behauptet haben will, es habe in Rätien alles und jedes Einzelkirchengut gefehlt[1]).

Und nun die Entscheidung des Kaisers. Trotzdem Ludwig der Fromme, unter den Karolingern derjenige, der wie kein anderer vor und nach ihm der Kirche und ihren Wünschen entgegenzukommen geneigt war, sie in die Wege leitete, hat es doch an die zehn Jahre gedauert, bis sie zustande kam[2]). Und trotzdem sie auf Grund einer Untersuchung von Abgesandten gefällt wurde, deren Mehrheit Geistliche, ein Bischof und ein Abt, waren[3]), auch entgegenstehende Interessen politisch bedeutsamer Mächte nicht in Frage gekommen zu sein scheinen — außer dem Königtum war, soviel wir sehen, nur Graf Roderich und vielleicht sein Nachfolger beteiligt — führte sie im Sinne des Bischofs nur zu einem äußerst geringen Ergebnis. Das ist selbst von den bisherigen Bearbeitern, die doch infolge Nichtbeachtung späterer Interpolationen den Umfang der Restitution noch überschätzten und vielfach von örtlichen oder kirchlichen Sympathien für den Bischof sich leiten ließen, nicht verkannt und fast allgemein zu dem Schlusse benutzt worden, die Lage müsse trotz allem wohl etwas anders gewesen sein, als Viktor sie darstellte[4]). Darüber hinaus möchte ich

---

[1]) Die oben S. 115 Anm. 3 angeführte Restitutionsurkunde von 831 macht dafür allerdings keinen vollen Beweis, da sie dem fränkischen Teil unserer Quellengruppe angehört, und weil die Worte: cum omnibus rebus et mancipiis iure ac iuste ad eas pertinentibus, wie sie auf außerrätische Vorlagen zurückgehen dürften, so auch von fränkisch-eigenkirchenrechtlicher Denkweise getragen sein können. Mit andern Worten: Die eigenkirchenrechtliche Auffassung, von der wir das Urbar werden beherrscht sehen, kann in der Königsurkunde auch auf die wieder für bischöflich erklärten Kirchen übertragen sein, ohne daß die objektive Rechtslage dem entsprach, und ohne daß nach kirchlicher Anschauung die Güter und Knechte im Rechtssinn zu den betreffenden Kirchen gehörten. [2]) Vgl. oben S. 110 f. Gubser S. 347 nimmt daran Anstoß und datiert deshalb die Bittschriften anders, als es sonst allgemein geschieht; wie wir oben S. 103 Anm. 3 sahen, mit Unrecht. Auch das Ergebnis der Untersuchung widerlegt ihn. [3]) Siehe oben S. 110, 113 Anm. 2. [4]) Vgl. z. B. Gelpke II S. 473, 475, v. Moor I S. 173, v. Juvalt II S. 80, Planta, Das alte Raetien S. 367 f., Plattner S. 10, Ströbele S. 39, Mayer S. 95, Mutzner S. 87. Der Streit darüber, ob Roderich der Nachfolger oder der Stellvertreter Hunfrids oder, was ganz unwahrscheinlich ist, dessen Vorgänger war, kann

sogar meinen, daß bei genauerer Betrachtung trotz gelegentlicher starker Ausdrücke schon die Klagschriften selbst den Eindruck erwecken, der Bischof von Chur sei seiner Sache nicht ganz sicher und einigermaßen sich bewußt gewesen, daß er es mit einer widerstreitenden Rechtsanschauung, nicht bloß mit einer rohen Gewaltmaßregel zu tun habe; die Stelle über die von den Königen und von Anderen erbauten Kirchen hört sich fast wie ein Versuch an, eine in dieser Richtung sich bewegende, Viktor bekannt gewordene Begründung der königlichen divisio und der Maßnahmen Roderichs zu widerlegen. Doch sei dem, wie es wolle, jedenfalls tritt in der Entscheidung des Kaisers und in

als für unsere allgemeinrechtsgeschichtliche Wertung der ganzen Vorgänge unerheblich umsomehr unentschieden bleiben, als die Quellen eine sichere Entscheidung doch nicht zulassen. Dagegen dürfte in Anbetracht der Gesamtzahl der betroffenen Kirchen und des Umstandes, daß laut dem Urbar auch niederrätische Gotteshäuser und Güter bei dieser Gelegenheit als dem Reich gehörig mit inventarisiert wurden, kein Zweifel darüber sein, daß die divisio und Roderichs Maßnahmen Ober- und Unterrätien umfaßten, wie auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür besteht, daß die von vornherein dem Bistum belassenen Kirchen im Vinstgau gelegen waren. Wahrscheinlich ist Rätien doch erst später in zwei Grafschaften geteilt worden. Vgl. zu diesem Punkte Gelpke II S. 470 f., v. Moor I S. 160, 167, 169 f., 171, v. Juvalt I S. 16, II S. 78 f., 80, 93 ff., Planta, Das alte Raetien S. 269 ff., 354, 355 Anm. 3, 356 mit Anm. 4, 357, 359 mit Anm. 6, 360, 361, 380, Derselbe, Currätische Herrschaften S. 1, 6, Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen II, Leipzig 1883 S. 391 Anm. 6, v. Salis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. VI 1885 S. 166 Anm. 2, Zeumer, ebenda IX 1888 S. 16, Schupfer, Atti della Accad. dei Lincei, ser. IV scienze morali VI parte 1ª 1889 p. 292 s., Plattner S. 2, Gubser S. 325 f., 346, 348 f., Jecklin S. 24, Tuor S. 13, Ströbele S. 17 f., 19, 22, 29 ff., Mayer S. 92, Mutzner S. 85 f. Siehe auch oben S. 125 Anm. 1 die Angaben über die ehedem von Viktor zu Benefizium vom Reich innegehabten, nunmehr an Churwalden geschenkten Besitzungen, die sowohl in Ober- wie in Niederrätien gelegen waren, und die translatio sanguinis domini c. 15 (M. G. hist., Scriptores IV p. 448): Adelberto (filio Hunfridi comitis, oben S. 103 Anm. 3) paternas res (und damit die crucicula mit dem heiligen Blut) haereditario iure ... possidente contigit, ut Ruodpertus (oben S. 111 Anm. 1) quidam nomine, Ludowici imperatoris vassallus, dolosa circumventione apud seniorem suum impetraret, ut Reciam Curiensem in proprietatem sibi contraderet, pulsoque Adalberto possessionem illius sibi usurparet. Ille vero cunctis rebus a patre relictis spoliatus, quasi nudus evadens, sola tantum crucicula arrepta, ad fratrem, qui tunc temporis Hystriam tenebat, confugiens ipsius tandem auxilio collecta virorum multitudine Ruodpertum invadit, illis forte diebus apud villam Cizuris commorantem. Qui fugam iniens, eo quod facultatem cum eo congrediendi non haberet, dum foras villam devenisset, a quodam cavallo, qui ante se capistro ducebatur, qui et nigri coloris esse ferebatur, genu percussus, confestim equo,

der Aufnahme des Krongutsurbars dieser entgegengesetzte vom Königtum eingenommene Standpunkt deutlich hervor, und bleibt er in ihnen siegreich [1]).

Die divisio wird im Sinne einer Ausscheidung des Krongutes aus der bisherigen Gemeinschaft von Kirchen- und Fiskalgut durchaus aufrechterhalten. Nur bezüglich einiger weniger Stücke, zweier Kirchen und eines Xenodochiums, wird zugegeben, daß Roderich zu weit gegangen sei und sie zu Unrecht dem Bistum entzogen, also zum Krongut geschlagen habe. Sie und nur sie werden zurückgegeben [2]).

Alles übrige bleibt dem Fiskus. Königlich bleiben namentlich zahlreiche öffentliche Tauf- oder Leutkirchen, kleinere Gotteshäuser [3]) und die beiden großen Männerklöster. Sie werden im Urbar durchaus nach Eigenkirchenrecht behandelt, treten darin als vermögenswerte Sachen mit dem von Ludwig dem Frommen 818 vorgeschriebenen zinsfreien Mansus [4]), mit Zehnten und sonstigen Gütern als Zubehör auf, erscheinen selbst nicht selten als solches (Fronhofs-

cui insidebat depositus, moxque in ipso campo supra clypeum reclinatus, funeris officio festinanter expleto, praesenti vita miserabiliter decessit, divino scilicet sanguine lignoque sanctae crucis ... Adalberto, qui ipsam cruciculam secum more solito deportabat, victoriam de hoste conferentibus. Nachdem Adalbert den Gefallenen in quodam monasterio, quod Lintowa (Lindau am Bodensee) nominatur, begraben hatte, reversus ... hereditatem suam, sicut prius, manu potestativa usque ad obitus sui diem detinebat. Wenn dabei nicht bloß das Eigen, sondern auch die Grafschaft in Frage steht, so dürfte es sich auch hier um diejenige von ganz Rätien und bei dem Vorfall überhaupt um einen gewaltsamen und, wie es scheint, erfolgreichen Versuch der Erben Hunfrids handeln, die Grafschaft in ihrem Hause erblich zu machen.

[1]) Pöschl urteilt I S. 133 Anm. 3 und an den übrigen Stellen lediglich auf Grund der bischöflichen Klagschriften. Das Reichsgutsurbar hat er übersehen, die Restitutions- und die Immunitätsurkunde hat er außer acht gelassen. [2]) Vgl. oben S. 115 mit Anm. 3 und S. 113 Anm. 2. [3]) Siehe den Exkurs am Schluß. [4]) Vgl. meine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens an den oben S. 125 Anm. 1 angeführten Stellen. Diese Kirchen werden also wohl zwischen 818 und 831, mithin nach der divisio mit Landzubehör ausgestattet worden sein. Doch begegnen daneben zahlreiche Dotationen, die aus früherer Zeit herrühren dürften, und in denen unter Umständen sogar vorfränkisches Einzelkirchengut fortlebt. Vgl. darüber Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 48 ff., 72 ff., 76; dagegen Pöschl I S. 21 ff., 33 ff., dessen Ausführungen mir freilich, so viel ich bis jetzt zu urteilen vermag, keinen Anlaß geben werden, meine bisherige Ansicht in irgend einem wesentlichen Punkte zu ändern, ist doch das von ihm von der vorgermanischen Entwicklung entworfene Bild in den Hauptsache stark verzeichnet.



kirchen) und sind an Geistliche (meist Romanen) oder zunächst sogar an Laien (Deutsche) — an diese natürlich mit dem Recht und der Pflicht der Afterleihe an Geistliche[1]) — geliehen. Die Missi und der Kaiser haben sich also auch für Rätien offenbar auf den Standpunkt gestellt, daß alle auf Fiskalland, sei es auf Kosten der Könige, sei es von abhängigen oder anderen Leuten erbauten[2]) Kirchen und Klöster dem Eigentum und Eigenkirchenrecht des Königs unterstehen.

Und dem entsprechen endlich auch die Anordnungen hinsichtlich der bischöflichen Gewalt[3]). Sie liegen durchaus in der Richtung der karolingischen Eigenkirchenpolitik, die das Eigenkirchenrecht, besonders nach seiner wirtschaftlichen Seite hin, zugunsten des Königtums und der Großen zu erhalten trachtete, zugleich aber auch bestrebt war, es mit der altkirchlichen Ordnung und der bischöflichen Leitung der Kirche möglichst in Einklang zu bringen[4]): Das Eigentum, die Nutzung und die entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung der königlichen Kirchen bleibt dem Bischof vorenthalten — darüber kann bei Hinzunahme des Urbars und des übrigen Urkundenmaterials kein Zweifel sein —; im übrigen soll der Bischof seines Amtes unbehindert walten können, wie es die Kanones, wie es das altkirchliche Recht will, namentlich hinsichtlich der Klöster in seinem Bistum (wobei man in erster Linie an die ihm belassenen Frauenklöster zu denken haben wird), hinsichtlich der Weihe und vielleicht auch der Einsetzung der Priester[5]) und in der Überwachung der Zehnt-

[1]) Mit dem Benefizium war ohne weiteres die Befugnis zur Weiterverleihung gegeben. Vgl. hierüber Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 251 und im übrigen Stutz, Eigenkirche S. 21, 29 f., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 266.

[2]) Vgl. Beispiele, wie die bei Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 154 Anm. 7 angeführten. Über Belege für Eigenkirchen Privater in Rätien aus karolingischer Zeit siehe ebenda I S. 163 Anm. 50 a. E.

[3]) Oben S. 113 Anm. 2, 115.

[4]) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 222 ff., Derselbe, Eigenkirche S. 20 f., Derselbe, Kirchenrecht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Franz v. Holtzendorff, 6. Aufl. besorgt von Joseph Kohler II, Berlin und Leipzig 1904 § 18 S. 830.

[5]) Ordinare bedeutet nach dem Sprachgebrauch der fränkischen Zeit mitunter allerdings auch die Amtsbestellung. Jedoch die allgemeine Wendung: super presbiteros ordinandos dürfte eher nur auf die Erteilung der Weihen zu beziehen zu sein, und dasselbe ergibt die Erwägung, daß das Königtum in Rätien so wenig als in Baiern und im ganzen übrigen Reich auf die Entscheidung bei der Besetzung der Krongutskirchen verzichtet haben wird. Siehe auch Voigt, Königliche Eigenklöster im Langobardenreich S. 127 Anm. 1. Vgl. dazu unten den Exkurs a. E. und die in der folgenden Anmerkung angeführte Urkunde.

verteilung. In Tat und Wahrheit waren es nur noch eine Reihe von Einzelbefugnissen, die so dem Bischof blieben, ein Rest, der ihn ebensowenig als die ihm zugleich verliehene Immunität auch nur einigermaßen über den gewaltigen Verlust hinweggetröstet haben wird, den ihm die Ausderhandnahme der weltlichen Gewalt und die vermöge des Eigenkirchenrechts damit verbundene Beeinträchtigung auch seiner geistlichen Stellung gebracht hatten.

Und so blieb es im wesentlichen bis gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts, nur daß die Churer Bischöfe, freilich mit bloß teilweisem Erfolg, einige Versuche machten, den entlegenen elsässischen Besitz gegen rätisches Krongut und Schenkungen aus ihm einzutauschen[1]).

Erst als Otto der Große und sein Geschlecht anfingen, im Gegensatz zu dem Stammesherzogtum und dem weltlichen Fürstentum auf die Bischöfe und Äbte sich zu stützen und aus Reichsmitteln ihnen ihre Fürstenmacht auszubauen, da haben auch die Churer Bischöfe, allen voran Ottos besonderer Günstling Hartbert, wieder bessere Tage gesehen und von dem König, der ihnen fortan die bisher vom Reiche selbst besorgte Paßhut anvertrauen wollte, mit vielem anderen Reichsgut auch nicht wenige darauf sich erhebende Kirchen übertragen erhalten[2]).

---

[1]) Mühlbacher I² Nr. 1609, Mohr, Cod. dipl. I S. 47 vom 4. Januar 881: Karl der Dicke tauscht mit der Kirche Chur gegen 150 entlegene Mansen in den elsässischen Villen Schlettstadt, Kinsheim, Breitenheim, Winzenheim, die er seinem Erzkanzler Bischof Liutward von Vercelli nunmehr verleiht, was diesem von ihm bisher in Rätien verliehen war, nämlich monasterium Tuberis (oben S. 108 Anm. 1), sicuti moderno tempore constare videtur atque plebem in Winomma (Rankweil, oben S. 103 Anm. 3) cum appendiciis suis et in valle Trusiana (oben S. 116 Anm. 4) plebem in Zuderes (Nüziders, oben S. 112 mit Anm. 1, unten Exkurs Nr. 14) cum appendiciis suis et ad Flumina (Flums, unten Exkurs Nr. 21) plebem cum appendiciis suis. Ita videlicet, ut deinceps pastores eiusdem ecclesie (Chur) de supra nominatis rebus pro utilitate ecclesie ordinandis sicuti de ceteris ecclesiasticis causis habeant potestatem. Mühlbacher I² Nr. 1774, Mohr, Cod. dipl. I S. 49 f. vom 22. Januar 888: König Arnulf bestätigt die in vorstehender Urkunde Karls gemachte Zuwendung. Vgl. hierüber und über das Verbleiben der elsässischen Besitzungen bei Chur bis 957 bzw. 17. Mai 961, M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 308 ss. Gelpke II S. 478, Planta, Das alte Raetien S. 374, Sidler S. 242 ff., Mayer S. 120 f., Krischer, Verfassung von Schlettstadt S. 7.

[2]) Für die im Urbar verzeichneten Kirchen habe ich, soweit es in meinen Kräften stand, diese späteren Zuwendungen an Chur oder andere Gotteshäuser in dem unten folgenden Exkurs jeweilen ver-

Gerade diese ottonische Politik setzt aber das altüberlieferte Reichsgut in Rätien voraus und mit ihm die divisio Karls des Großen, die es für das Reich und dessen unmittelbare Verwaltung und Nutzung erst freigemacht hatte.

Altertum und Mittelalter, römisches und deutsches Wesen, römisches und fränkisches Recht, Reichs- und Kirchenverfassung, aber auch die italienische und die Kirchenpolitik der fränkischen Herrscher, sie alle spiegeln sich in dieser divisio inter episcopatum et comitatum wieder, die der große Kaiser am Ende seiner ruhmreichen Regierung anordnete, und mit der er dem fränkischen Reich und Recht zu einem Gewinn verhalf, den selbst die Schwäche seines Sohnes und Nachfolgers nicht zunichte zu machen vermochte.

---

merkt; siehe außerdem oben S. 137 Anm. 1. Die betreffenden Orte begegnen meistens schon im Urbar, jedoch ohne daß dabei der Kirchen gedacht wäre. Vgl. ferner M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 57 s. (Mohr, Cod. dipl. I S. 63 f.) vom 9. April 930: Heinrich I. schenkt quandam ecclesiam iuris nostri in valle Eniatina (der auf das Engadin bezügliche Teil des Urbars ist, wie oben S. 116 Anm. 5 bemerkt, verloren gegangen) in comitatu Bertholdi comitis nostri in vico Sindes (Sins) vocato cum decimis et cum omnibus pertinenciis an St. Florin in Remüs zu immerwährendem Eigen, ipsam quoque ecclesiam sancti Florini cum iam suprascripta ecclesia cuidam prespitero nomine Hartperto, quam Reginwardus quidam prespiter iam pridem cum regali praecepto possedit ipsique nepoti suo reliquit, nos iterum perenniter possidendam confirmavimus, d. h. in Wahrheit erfolgte die Schenkung und Eigentumsübertragung an Hartbert unter gleichzeitiger dauernder Pertinenzierung an St. Florin, und wurde das ehedem an Reginward übertragene und von diesem an Hartbert vererbte Eigentum an St. Florin dem Neffen, der beide Kirchen später an das Bistum Chur brachte, bestätigt. Vgl. dazu Stutz, Eigenkirche S. 16, Derselbe, Kirchenrecht bei v. Holtzendorff-Kohler II S. 829 Anm. 3, Derselbe, Das Karolingische Zehntgebot, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte German. Abt. XXIX 1908 S. 217 Anm. 3. Es ist recht bezeichnend, daß der nachkarolingische Krongutserwerb in Rätien, wie z. B. das erblose Gut im Vinstgau und Engadin, das Otto I. nach M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 469, Mohr, Cod. dipl. I S. 89 f. am 8. Juli 967 dem Erzpriester der Churer Kirche Viktor schenkt, keine Kirchen mehr mit umfaßt. Im übrigen vgl. zu diesen Schenkungen der sächsischen Herrscher Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XV 1890 S. 317, 318, 321, 323, 333, 334 ff. u. ö., sowie Kind, Stadt Chur S. 15 f., Gelpke II S. 482 ff., v. Moor I S. 187 ff., v. Juvalt I S. 26 f., II S. 89 ff., 106 ff., 118 ff., Planta, Das alte Raetien S. 396 ff., 402 ff., 428, Kind, Vogtei S. 92 ff., Plattner S. 19 ff., 22 ff., Jecklin S. 26 f., Tuor S. 18 ff., Mayer S. 130 ff., 137 f., Mutzner S. 93 ff., besonders aber Schulte I S. 62 f. und neuestens Eggers, Der königliche Grundbesitz S. 21 f.

Exkurs.

(Zu S. 141.)

Im Urbar begegnen für die vier Ministerien, für die es uns erhalten ist (oben S. 116 Anm. 4), folgende Kirchen, von denen einige durch die Güte der Herren Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Aloys Schulte in Bonn und Stadtarchivar Fritz v. Jecklin in Chur neu oder besser bestimmt worden sind, wofür ich den Genannten hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

I. Ministerium vallis Drusianae (Mohr, Cod. dipl. I S. 283 ff., Planta, Das alte Raetien S. 518 ff.).

1. In Ranguila (Rankweil) ecclesia plebeia (St. Peter), cui reddunt decimam istae villae: Ranguila, Sulles (Sulz), Monticulus (Montlingen; vgl. oben S. 112 Anm. 1), Segavio (Göfis). De terra dominica, quantum centum XL modiis seminari potest. De pratis ad carros CLX. De vino, ad decimam carratam I aut II. Portionem communem in alpibus. Hanc ecclesiam habuit .... (?) Die Kirche kommt 881 durch Karl den Dicken an Chur, Planta, Das alte Raetien S. 373, Caro, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVIII 1907 S. 265 ff., vgl. oben S. 143 Anm. 1.

2. De ecclesia S. Petri ad Campos i[d est] Feldkiricha beneficium .... Ad terram dominicam modios ad seminandum XL. De pratis XL carra. Decima de ipsa villa. Mühlbacher I² Nr. 2056, Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen II S. 356 vom 7. Januar 909: Ludwig das Kind schenkt an St. Gallen in Retia Curiensi, in comitatu Purcharti, in loco Feldkiricha dicto, quicquid nos iuste et legitime in illa curte sive basilica habere videbimur cum decimatione et terra salica. Vgl. dazu Planta, Das alte Raetien S. 373, Caro a. a. O. S. 266.

3. Capella ad Rautenen (Rötis), beneficium Meroldi. De terra arabili habet iugera LXVIII. De feno carratas CL. De vino carratam I. Silva ad porcos quinquaginta. Diese Kapelle wird am 23. September 882 als ecclesia sancti Martini in einer Schenkung Karls des Dicken erwähnt und am 15. Januar 885 von diesem mit dem Hof, sicuti Odulfus quidam homo illud prius habuit, zuhanden des Schottenklosters St. Viktorsberg an St. Gallen geschenkt. Mühlbacher I² Nr. 1640, 1695, Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen II S. 232, 247 und dazu Planta, Das alte Raetien S. 373, Caro a. a. O. S. 266.

4. Titulus S. Alexandri, de terra arabili habet iugera XX.

5. In Ranguilis curtis dominica cum ecclesia (St. Maria). Caro a. a. O. S. 267 bemerkt mit Recht, daß diese Kirche, eine Fronhofskirche, von der oben erwähnten Leutkirche (plaif) zu unterscheiden sei.

6. In villa Sataginis (Satains) beneficium Andreae clerici ecclesia. Decima de ipsa villa. Vgl. dazu Oechsli a. a. O. S. 266.

7. Est ecclesia in Nanzingas (Nenzing) cum decima de ipsa villa. Et de Bassininga. Et Scline (Schlins). Et Reune (Röns). De terra dominica mansus I: Vgl. dazu M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 181 s., Mohr, Cod. dipl. I. S. 67 f.. Otto I. schenkt dem Abt Hartbert zu Ellwangen, späterem Bischof von Chur, in comitatu Herimanni ducis Rehzia .. in valle Drusiana in villa Nanzigus ecclesiam cum decimis suis et universis intrinsecus et extrinsecus iuste legitimeque ad eandem pertinentibus zu Eigentum. Vgl. dazu Planta, Das alte Raetien S. 396 Anm. 1.



8 und 9. In Scliene (Schlins) ecclesiae duae. Iugera VIII. Sunt in eadem villa Scliene mansi II. Unum habet Druso, alterum Florentius.

10 und 11. In villa Sanuvio (Schnifis) ecclesiae cum decima de ipsa villa. Et de Tunia (Düns). Otto I. hat später Güter zu Schnifis, Schlins, Mels, Nüziders und Zitz an einen gewissen Adam geschenkt und sie ihm, nachdem sie durch Richterspruch gefront worden waren, und Adam begnadigt das Mönchskleid angelegt hatte, von neuem übertragen; vgl. M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 190 s. vom 1. Januar 949; von diesem kamen sie schließlich an Einsiedeln, ebenda II p. 33 s. vom 14. August 972, p. 645 s. vom 31. Oktober 996 u. a. Siehe Caro a. a. O. S. 273.

12. Et in Turingos (Thüringen) similiter cum ecclesia, quae habet mansum I. Has (wohl 10—12) habuit Druso. Vgl. dazu Oechsli a. a. O. S. 266.

13. Beneficium Isuani Sclavi in villa Pludassis (Bludesch). Ecclesia cum decima de ipsa villa. Et de Cise (Zitz oder Cis) villa. Dabei die curtis dominica. Vgl. dazu Oechsli a. a. O. S. 266, der aber Bludesch mit Bludenz verwechselt; siehe unten Nr. 16.

14. In villa Nezudere (Nüziders) quam Haltmannus (in beneficium habet), est curtis dominica. .... Est ibi mater ecclesia, quam Adam habet cum decima de illa villa. Darf man der oben S. 112 Anm. 1 mitgeteilten Urkunde Glauben schenken, so hat es daneben noch eine der Mutter Gottes geweihte Fronhofkirche gegeben, die Pfävers zugewiesen wurde und wohl deshalb hier nicht mit aufgeführt wird. Jedenfalls ist davon die hier erwähnte Leutkirche verschieden. So auch Caro a. a. O. S. 266 f., 273. Die Mutterkirche kam 881 durch Zuwendung Karls des Dicken an Chur, zusammen mit Rankweil, worüber man oben unter Nr. 1 bei diesem und oben S. 143 Anm. 1 das Nähere vergleichen möge. Siehe auch außer den dort Angeführten Tuor S. 18.

15. Et in Lodasco (Ludesch) ecclesia cum decima de ipsa villa quae habet: De terra arabili mansum I. De vino ad decimam carratas II.

16 und 17. In villa Pludono (Bludenz) ecclesia cum decima de ipsa villa. Et decima cum ecclesia de Puire (Bürs). Habet illa ecclesia de terra iugera XX. De pratis carratas XXX. Hobam I. Haec fuit beneficium, quod habuit Fero. Vgl. M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 112 s., Mohr, Cod. dipl. I S. 66 f. vom 8. April 940: Otto I. schenkt dem Bischof Waldo von Chur quasdam ecclesias in sua paroechia sitas ad regii iuris potestatem aspicientes nämlich duas ecclesias, unam i[n vall]e Trusiana in loco Plutenes nuncupato sitam et aliam in valle Sexamnes (Schams; vgl. unten Nr. 55) in honore sancti Martini constructam, ut, sicut usque nunc ad nos tantum et nostros ministeriales aspectabant, ita ex hoc ad illum, quamdiu vixerit et quibus ille curam earum commiserit, cum omnibus rebus sibi coherentibus pertineant. Et post obitum illius ecclesiam in Plutines iam praefatam ad annonam fratrum episcopii Curiensis et illam, quae in Sexamnes est, ad sustentationem sanctimonialium in Chazzes (Katzis) ... concessimus. Vgl. v. Juvalt II S. 112, Planta, Das alte Raetien S. 396 Anm. 1, 403, Tuor, S. 18.

II. Ministerium in Planis (Mohr, Cod. dipl. I S. 287 ff., Planta, Das alte Raetien S. 521 ff.)

18. In Scana (Schaan) ein Fronhof mit Mühle. Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa. Kommt mit dem Hof durch Otto II. an Säckingen, M. G. hist.,

Dipl. reg. et imp. I p. 392 vom 23. Januar 965, II p. 135 s. vom 26. Dezember 975; vgl. Caro a. a. O. S. 267.

19. Quadrabitis (Grabs). Est ibi ecclesia, quam habet Fonteianus cum decima de ipsa villa et de Limite de terra C modios, de pratis L (vgl. Caro, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVIII 1907 S. 261 Anm. 1). Siehe dazu M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 191, Mohr, Cod. dipl. I S. 67 vom 24. Januar 949: Otto I. schenkt an das Kloster Einsiedeln quasdam res iuris nostri in comitatu ... ducis Herimanni Recia in villa Quadravedes nominata ... id est ecclesiam nostram cum decimis suis und das Salland mit allem, was der regalis potentia daselbst gehört.

20. Ecclesia sancti Georgii ad Bougu (Buchs), quae habet inter agros ... Et pratos carratas CCC et decima de ipsa villa et de Reveno.

21. Curtis ad Flumina (Flums) mit Mühle. Est ibi ecclesia plebeia, quam habet Adam, cum decima de ipsa villa. Wird 881 von Karl dem Dicken an Chur übertragen; vgl. oben S. 143 Anm. 1 und Planta, Das alte Raetien S. 374, Caro a. a. O. S. 266, 274.

22. ... Senegaunis (Sargans). Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa et mansus I.

23 und 24. Curtis Lupinis (Maienfeld) ... dominica ... Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa. Et villa Flasce (Fläsch). Cum titulo S. Lucii (Luziensteig). Wie sich diese Kirche zu der unter 48 angeführten verhält, konnte ich nicht feststellen. Hof und Kirche in Maienfeld sind später geteilt worden und durch die Grafen von Nellenburg und von Achalm an Allerheiligen in St. Gallen und an Zwiefalten gekommen, vgl. Caro a. a. O. S. 268 f.

25 und 26. Curtis Palazoles (Balzers) ... Ecclesiae II cum decima de ipsa curte.

IIa. Eingeschobenes Urbar von Pfävers. Aspicit namque ad cellam quae vocatur Favares (Mohr, Cod. dipl. I S. 290 f., Planta, Das alte Raetien S. 523 f.).

27. Curtis Ragaces (Ragaz) ... Ecclesia cum decima de ipsa villa. Der locus beatae Mariae in Regez wird auch später als Pfävers gehörig erwähnt, vgl. Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 = Eichhorn, Episc. Curiensis, Cod. prob. p. 34, angeblich von 998. Ich halte jedoch diese Bulle Gregors V. für eine Fälschung. Schon der Inhalt ist zum Teil höchst bedenklich und deutet auf Entstehung in nachmittelalterlicher Zeit hin. Nicht minder erweckt die Form Bedenken. Endlich ist auch dieses Stück nur in dem Transsumt von 1656 (vgl. dazu oben S. 111 Anm. 3, 112 Anm. 1) erhalten. Siehe ferner unten zu Nr. 30. Wenn ich im Folgenden doch für die einzelnen Kirchen auf die Angaben dieser Bulle Bezug nehme, so geschieht es mit Vorbehalt, und weil ich, gerade wegen der vielfachen Übereinstimmung mit unserem Urbar vermuten möchte, daß immerhin gewisse echte Rechtstitel für die einzelnen Besitzungen bestanden haben. Vgl. dazu auch Gubser S. 330, 401, der nur dahin zu berichtigen ist, daß die von ihm behandelten Walenseeorte durch unser Urbar nicht als der Kirche Chur, sondern als dem fränkischen Krongut bzw. Pfävers zugehörig erwiesen werden. Von diesem Krongut am Walensee scheint schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts ein Teil an Graf Hunfrid (oben S. 103 Anm. 3) verschenkt worden zu sein, der darauf das Kloster Schännis errichtete.

28. Curtis Navalis (Nofels) ... capella I.

29. Curtis Vazes (Untervaz) ... Ecclesia cum decima de ipsa villa. Die ecclesia in Vatio wird gleichfalls in Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 dem Kloster Pfävers bestätigt.

30. Curtis in Curia (Chur) habet ecclesiam I, quae respicit ad supra dictam cellam Favares. Gemeint ist wohl St. Salvator im „welschen Dörfli"; vgl. Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz I, Zürich 1864 S. 50, Mayer S. 101 f. Von Pfävers hat die Stadt Chur diese Kirche erst 1559 durch Kauf erworben. Wäre die Bulle Gregors V. von 998, Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 echt, worin der genannte Papst Pfävers u. a. bestätigt: ut ordo vester monasticus, qui ... in vestro et beati Valentiani prope castra Martiola, cui praesidetis, monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus .... observetur, so könnte auch an St. Lucius gedacht werden. Siehe dazu Effmann, Zeitschr. f. christl. Kunst p. II 1895 Sp. 377 f. Jedoch schon Keller, Die römischen Ansiedelungen I a. a. O. S. 319 mit Tafel VI hat die, wie mir scheint, treffende Bemerkung gemacht, daß man in den castra Martiola lediglich den Versuch eines gelehrten Fälschers zu erblicken habe, für den Turm des Churer Bischofs-„Hofs", der heute noch „Marsöl" genannt wird, eine antike Benennung zu schmieden. Übrigens wird in der genannten Bulle dem Kloster Pfävers auch der Besitz von St. Salvator bestätigt.

31. In Amates (Ems bei Chur) . . capella. Vorher wird ein mansus in Tremunes (Trimmis) erwähnt, womit man die oben S. 137 Anm. 1 mitgeteilte Urkunde von 958 vergleichen möge, aber auch Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889, wonach Pfävers später neben anderem Gut auch eine Kirche in Trimons besaß.

32 und 33. Curtis Flemes (Flims) . . . Ecclesias II cum decima de ipsa villa ... Auch diese Kirche erwähnt Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 als Pfävers zugehörig.

34. Habet ecclesiam in Rusine (Ruschein) cum decima de ipsa villa et mansum I. Diese Kirche wird durch Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 ebenfalls als alter Besitz von Pfävers bestätigt.

35. Habet ecclesiam in Leitura (Ladir) cum decima de ipsa villa. In Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 werden erwähnt ecclesiae sanctorum Georgii ac Zenonis in Ladurs et Raschein.

36. Habet ecclesiam in Septe (Seth) cum decima de ipsa villa. Vgl. Berger, Die Septimer-Straße, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XV 1890 S. 92, der aber durch Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels I S. 84 Anm. 3 berichtigt worden ist, und dazu Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889, wo vielleicht Sept für Selt zu lesen ist.

37. Titulus S. Gaudentii (St. Gaudenz zu Casaccia bzw. Carescia) habet de pratis in alpibus carratas L. Vgl. dazu die oben zu Nr. 27, 30 erwähnte Bulle Gregors V. von 998 für Pfävers, Jaffé-Wattenbach ² Nr. 3889, Eichhorn, Episc. Curiensis, Cod. prob. p. 34 und darnach Mohr, Cod. dipl. I S. 105: ecclesiam sancti Gaudentii ad pedem Septimi montis und dazu Oehlmann a. a. O. IV 1879 S. 176, Berger a. a. O. XV 1890 S. 126 f. sowie Schulte a. a. O. I S. 65.

38. Sanavico ecclesia cum decima de tribus villis, de terra dimidium mansum. An die in Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 als Pfävers gehörig mit aufgeführte: ecclesia in Schanfik scheinen die Ortsgeschichtsschreiber, welche die Stelle auf Somvics beziehen, nicht zu denken, vielleicht weil nach der oben

S. 125 Anm. 1 mitgeteilten Urkunde ein Schanfigger Kirchlein, das aber doch nicht die Zehntkirche des Tals gewesen zu sein braucht, im Jahre 841 an Churwalden geschenkt worden war.

39—42. In Meilis (Mels bei Sargans) ecclesiae IV cum decima de tribus villis. Vgl. dazu Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889.

43. Ecclesia in Riva (Walenstad) cum decima de ipsa villa et mansum I. Nach Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 wird Pfävers bestätigt: ecclesia Walchestette cum filia Quart. Siehe auch Gubser S. 423ff., dem aber der Übergang an Pfävers, eben weil er noch von ursprünglichem Churer Besitz ausgeht, unverständlich bleibt, während er nunmehr ohne weiteres sich erklärt.

44. In Quarto (Quarten) capella I quae habet: De terra mansum I. Siehe das zu Nr. 43 Bemerkte.

45. In Salicis (Wyden bei Wesen) est basilica, quae habet tertiam partem portus. De terra iugera III.

46. In Ranne (Niederurnen) media pars ecclisae (!), quae habet de terra arabili iugera XXV. De pratis carratas LXXX. De vineis caratas II. Mansos III.

47. In Essane (Eschen bei Vaduz) ecclesia cum decima de ipsa villa. De terra dimidium mansum.

48. Ecclesia in Lupino (Maienfeld) cum decima. Siehe oben zu Nr. 23 und 24.

49. Curtis Tuggunried (Tuggen) habet außer einer Mühle ecclesiam cum decima bona. Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889: ecclesia cum villa in Tuconia.

50. Fossonas ecclesiam I cum decima.

51. Ad Manichunes ecclesia cum decima, quae habet de terra iugera XXX. De pratis carratas XX.

52. Ad Watavis (Vättis) neben einem Hof: Ecclesia cum decima de ipsa villa. Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889: ecclesia cum villa in Quatagiso.

53. Ecclesia in Mentaune I que habet de terra ad modios XXV. De pratis carratas VI.

54. Ecclesia in Solonio I quae habet de terra iugera X. De pratis carratas XX.

55. Beneficium Raginonis in Ciranes (Zillis im Schamsertal) ecclesia plebeia cum decima de ipsa villa tota, quae habet de terra dominica mansos II. Siehe oben zu Nr. 17 und v. Juvalt II S. 112, sowie Tuor S. 18f., wonach diese Kirche 940 durch Otto I. Chur bzw. Katzis zugewendet wurde. Vgl. auch c. 1 der Capp. Remedii, Zeumer, M. G. hist., Leges V p. 442, wo die Churer Seelsorgegeistlichen als Talleutkirchenpriester (presbiter plebis qui in ipsa valle fuerit) erscheinen.

56. Beneficium Vigilii in Subere (Sufers) ecclesia, quae habet de terra mansos II. Sie wurde von Lothar I. 841 Serra (Churwalden) bzw. Chur geschenkt; vgl. oben S. 125 Anm. 1.

III. Ministerium in Tuverasca. (Mohr, Cod. dipl. I S. 294ff., Planta, Das alte Raetien S. 526ff.)

57. Beneficium Mathrate in villa Hillande (Ilanz) . . . Ecclesia cum decima de ipsa villa. Et de Luvene (Luvis). Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 erwähnt als Besitz von Pfävers die: ecclesia cum decima in Iliande.



58. Beneficium Herikeri ad S. Vincentium (Pleif im Lugnez) neben Salgut und einer Mühle. Est ibi ecclesia plebeia, quam habet Constantius, cum decima de ipsa villa et de ipsa valle tota. De terra dominica mansum dimidium.

59. Beneficium Otgarii in villa Higenae (Igels). Neben einer Mühle: Est ibi basilica S. Mariae. Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 kennt als zu Pfävers gehörig eine ecclesia in Yges.

60. Beneficium Adhalgisi in villa Egena (Vigens?). Ecclesia S. Victoris.

61. Ecclesia in Pluteno cum decima de duabus villis. De terra iugera XX. De pratis carratas XL.

62. . . . in Ruana (Ruis), wo Gerbert, Arnolf und Berethgar den Hof zusammen zu Benefiz haben. Est ibi ecclesia quam habet Fonteianus cum decima de ipsa villa (scilicet Ruana). Et de Andeste. Et de Vurzes. Jaffé-Wattenbach I² Nr. 3889 bestätigt Pfävers die ecclesia in Russis, wofür vielleicht Ruvis zu lesen ist. Auch Andest ist nach dieser Bulle eine Pfävers gehörige Zehntkirche; desgleichen gehört in Malans die Kirche zu dem genannten Kloster, während das Urbar daselbst nur eine vinea aufführt.

63. Habet ecclesia S. Georgii in Castello. De terra iugera XIII. Molinum I. De pratis carratas XX. De ipsa abstractum est ecclesiae (!) ad curtem iugera X.

64 und 65. Beneficium Arnolfi curtis Supersaxa (Obersaxen). Ecclesia S. Petri cum decima de ipsa villa. Et titulum Lubene cum [decima] de ipsa villa. De terra arabili ad modios CXX. De pratis carratas CLX. Alpem I. Molinam I. De vinea carratas V. Mansos X. Dazu M. G. hist., Dipl. reg. et imp. I p. 265, Mohr, Cod. dipl. I S. 88 f. vom 3. August 956: Otto I. bestätigt dem Bischof Hartbert von Chur die Schenkung des Königshofs Zizers (oben S. 113 Anm. 1) und stellt fest, daß mit dazu gehöre in montanis locus Super-Saxa dictus cum aecclesia et decima. Vgl. Planta, Das alte Raetien S. 428, Tuor S. 21.

66. Ecclesia S. Mauritii in conspectu (vielleicht Morrisse) de terra habens iugera LX.

67. Beneficium Revocati, Waldramni, Praestantii, Adhalgisi in valle Lugnitia (Lugnez), quorum unusquisque habet mansum I. Est ibi ecclesia, quam habet Constantius presbiter, cum decima de ipsa villa et tota villa, quae habet de terra mansum dimidium. Hanc terram habet Victoria. Außerdem hat im Lugnez in villa Luvene (Luwen) Zanus presbiter mansum I.

68. In Castrisis (Cästris) ecclesia S. Georgii cum decima de ipsa villa. Et de Soviene (Sewis?). De terra pratis mansos II. Hoc habet Victor presbiter.

69. Et in Rahene (Riein) ecclesia cum decima de ipsa villa. Sie kam mit der im Urbar noch nicht erwähnten Kirche zu Pitasch durch Otto I. 960 an Chur; vgl. oben S. 137 Anm. 1.

IV. Ministerium in Impedinis (Mohr, Cod. dipl. I S. 298 ff., Planta, Das alte Raetien S. 529 f.).

70 und 71. Curtis dominica Lanzes (Lenz) mit Mühle. Est ibi ecclesia Stae. Mariae cum decima de ipsa villa. Et de Brienzolas (Brienzols oder Brienz) cum ecclesia in ipsa villa. De terra dimidiam hobam. Hanc habet Orsicinus.



72. Beneficium Azzonis villa Vazzes (Obervaz) . . . Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa. Et de Zurtane (Zurten). Et de Line (Lain). Et de Launade . . . Et de Muldane (Muldain). Et de Lemenne (Almens). Habens de terra iugera X. De pratis carratas XXX. De vinea in villa Ovinae carratas XII.

73. Ecclesia in Seturvio (Stürvis) cum decima de duabus villis. De terra iugera XIII.

74. Beneficium eiusdem Azzonis villa in castello Impitinis (Tiefenkastel). Titulus S. Ambrosii cum decima de ipsa curte.

75. Beneficium . . . villa Riamio (Riams) . . . Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa. Kam erst 1258 durch Kauf von dem Freiherrn Berall von Wangen an Chur, Mohr, Cod. dipl. I S. 350 f., Caro a. a. O. S. 270. Dazwischen muß sie, wie ebenda nachgewiesen ist, dem Kloster Lorsch am Rhein gehört haben und zwar auf Grund der Schenkung eines gewissen Ruotpert, der wiederum vom Kaiser Arnulf diese Taufkirche, wie sie nunmehr genannt wird, mit Zehnt und Zubehör erhalten hatte; vgl. Mühlbacher I² Nr. 2020ª sowie M. G. hist., Scriptores XXI p. 385.

Dies die in dem erhaltenen Urbarbruchstück vorkommenden königlichen Kirchen, mit Einschluß der zu dem königlichen Eigenkloster Pfävers gehörenden. Es sind ihrer im ganzen 74½, wovon 4 als bezehntete ecclesiae plebeiae, 1 als ecclesia mater mit Zehnt, 46 als mit dem Zehnt sei es ganzer Dörfer, sei es des königlichen Salgutes versehene ecclesiae, 13 als ecclesiae schlechthin ohne Erwähnung von Zehntberechtigung, 5 als tituli (davon 2 mit Zehnt), 4 als capellae und 2 als basilicae auftreten. Was die Ausstattung anlangt, so ist darüber, soweit sich nach dem Wortlaut des Urbars urteilen läßt, in 40 Fällen (darunter die 1 Mutter- und 1 der Leutkirchen, je 2 tituli, basilicae und capellae) nichts gesagt; bei 16½ Kirchen (darunter 1 ecclesia plebeia, 2 tituli, 1 capella) wird eine zum Teil nicht unbeträchtliche Landausstattung (Ackerland, Wiesen, Reben, Alpen, Mühlen) erwähnt, aber nicht in Hufenform; 5 (darunter 1 Leutkirche) sind mit ½, 10 (darunter 1 capella) mit 1, 3 (darunter 1 ecclesia plebeia) mit 2 Mansen ausgestattet. Man sieht, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen Gesetzgebung über die Eigenkirchen im allgemeinen und über die Fiskalkirchen im besondern (Stutz, Eigenkirche S. 21 ff., 30 f.; Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, an den oben S. 125 Anm. 1 angeführten Stellen; Das karolingische Zehntgebot, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. XXIX 1908 S. 223 Anm. 1, Lüders, Capella im Archiv für Urkundenforschung II 1908 S. 79, 83 ff.) war im großen und ganzen selbst in Rätien schon ums Jahr 830 zur Durchführung gelangt. Aber auch hinsichtlich der Bezeichnung der Kirchen usw. entspricht das Urbar durchaus dem, was wir sonst aus dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts, namentlich auch dank den trefflichen Forschungen von Lüders a. a. O. S. 77 f., 79, 80 ff. über die königlichen Kapellen und Kirchen wissen.

Berücksichtigt man endlich, daß nach dem früher (S. 116 Anm. 5) Ausgeführten das Erhaltene nur ²/₅—⁴/₉ des ganzen Urbars beträgt, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß in dem verloren gegangenen Teil des Urbars noch 100—120 andere Fiskalkirchen verzeichnet gewesen sein müssen, so daß sich im ganzen an die 200 königliche Kirchen in Rätien befunden hätten. Dies aber stimmt wiederum aufs beste mit Bischof Viktors Angabe (oben S. 108 mit Anm. 1) überein, es seien ihm von mehr als 230 nur 31 Kirchen (6 Taufkirchen und 25 tituli minores)



gelassen, also etwa 200 durch die divisio entzogen worden. Setzen wir dabei voraus, was übrigens keineswegs ausgemacht erscheint, daß nur die 5 als ecclesia plebeia bzw. mater bezeichneten Kirchen unseres Urbars Taufrecht hatten, und daß auch in den übrigen Ministerien, über die wir nicht unterrichtet sind, nur 1 Taufkirche auf 25 fiskalische Gotteshäuser gekommen sei, so würde das allerdings im ganzen 8—10 königliche Taufkirchen gegen 6 bischöfliche ergeben. Verwundern könnte aber dies Ergebnis kaum. Denn es liegt auf der Hand, daß gerade die ältesten, aus römischer Zeit stammenden und darum bischöflichen Kirchen vor allem Taufrecht hatten, indes die unter germanischer Herrschaft gegründeten erst nach und nach und nur mühsam das Taufrecht sich errangen. Die Sprengung des alten Taufkirchensystems durch die Eigenkirchen vollzog sich ja erst in der karolingischen Zeit; vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 194 ff., 257 ff., 262 f., Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II § 19,1 S. 832, Pfarrei in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausgegeben von Herzog-Hauck, 3. Aufl. XV, Leipzig 1904 S. 242. Siehe dazu auch die oben S. 143 Anm. 1 mitgeteilten Urkunden, in denen die mater ecclesia und zwei von den ecclesiae plebeiae des Urbars unter der Bezeichnung plebes fünfzig Jahre später wieder erscheinen, um nunmehr an Chur geschenkt zu werden.

Die Berufung Ottos des Großen nach Rom durch Papst Johann XII.

Von

Karl Hampe.

Man habe es von jeher sehr auffallend gefunden, sagt Ranke in seiner Weltgeschichte[1]), daß ein Papst wie Johann XII., der „den Sitz des okzidentalischen Patriarchen mit Ungebühr und Laster befleckte", aber mit seinen sinnlichen Gelüsten doch auch weltliche Herrschaftsbestrebungen verband, einen Gewaltigen wie Otto den Großen zu Hilfe gerufen und ihm die Kaiserkrone versprochen habe. Ranke selbst hat eine Lösung dieses scheinbaren Widerspruches in eingehender Quellenanalyse, die er ausführlicher, als es sonst seine Gewohnheit ist, in die Darstellung einflicht, zu finden geglaubt. „Obwohl es an Einwendungen nicht fehlen wird", faßt er zusammen, „so glaube ich doch als unzweifelhaftes Resultat aussprechen zu können, daß zwei verschiedene Aktionen einander gegenüberstanden. Otto wurde zugleich durch den Papst und dessen Feinde nach Italien eingeladen. Die Einladung des Papstes war in einem anderen Sinne gemeint, als die konkurrierende Einwirkung seiner Gegner. Dieser Widerstreit begleitet Otto nach Rom und tritt in den oben in Erörterung gezogenen Aktenstücken zutage[2])."

Da seit dem Erscheinen des sechsten Bandes von Rankes Weltgeschichte (1885) diese Dinge nur in wenigen neueren Werken behandelt sind, so läßt sich schwer genauer feststellen, welchen Eindruck seine Ausführungen in diesem Punkte auf die Forscher gemacht haben[3]).

[1]) Bd. 6 S. 211. [2]) Ebenda S. 224. [3]) Hirsch z. B. in seiner Freiburger Dissertation: Das sog. Pactum Ottos I. vom Jahre 962 (1896) folgt ihnen in seinen Darlegungen S. 126 ff.

Einzelne Einwendungen sind gelegentlich erhoben; mancher Gelehrte wird sich stillschweigend damit auseinandergesetzt haben. Eine begründete Zurückweisung ist meines Wissens bisher nicht erfolgt. Vielmehr nennt noch Hauck[1]) jene Rankeschen Darlegungen „geistreich und klar", wenn auch seine Lösung „etwas künstlich", und die abgewandelte Auffassung, die er selbst vorträgt, verrät Rankes Einfluß auf das deutlichste: der Entschluß des Papstes zur Herbeirufung Ottos war „nicht freiwillig gefaßt", sondern ihm von seinen römischen Gegnern „abgenötigt". Es ist klar, daß eine solche Ansicht Haucks Darstellung der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst wesentlich bestimmen mußte.

Da erscheint es doch geboten, einmal im Zusammenhange nachzuprüfen, ob die einschlägigen Quellenstellen wirklich zu diesen Auffassungen Rankes und Haucks nötigen oder mindestens berechtigen. Um dabei nicht zu sehr ins einzelne zu geraten, möchte ich nur die springenden Punkte herausheben.

Als gänzlich hinfällig wird jeder aufmerksame Leser Rankes sofort das Beweismoment erkennen, das aus der gleichzeitigen, wenn auch wenig verläßlichen Chronik von Salerno[2]) geschöpft ist, nach der „die Römer und Lombarden insgeheim, ohne Vorwissen des Papstes, nach Deutschland geschickt haben, um Otto einzuladen, die Herrschaft von Italien in seine Hände zu nehmen"; denn die Worte: „clam legationem Langobardi Romanique Ottoni regi miserunt" etc. bedeuten eben nicht „ohne Vorwissen des Papstes", sondern „heimlich vor Berengar", und in den Begriff „Romani" ist der Papst eingeschlossen.

Unbrauchbar ist ferner die Stelle der Hildesheimer Translatio S. Epiphanii[3]), nach der Otto durch die Gesandten des Papstes aufgefordert wird, „ut aut patriciatu Romanae urbis, quae sibi a maioribus suis competebat, descisceret vel fessis eorum rebus succurreret". Auch Hauck[4]) gibt diese Beziehung auf den Patriziat preis als eine „gelehrte Floskel" und meint: „es wäre sinnlos gewesen, die Bitte um Hilfe in eine so beleidigende Form zu kleiden". Und selbst wenn man die Nachricht gelten lassen wollte, so ließe sich

[1]) Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 3, 3. u. 4. Aufl. (1906) S. 221 Anm. 3.
[2]) M. G. SS. III, 553. [3]) M. G. SS. IV, 248. [4]) S. 222 Anm. 2.

mit der überfeinen Scheidung, die Ranke aus ihr folgern möchte: der Papst habe mehr den Patriziat, die Gesandten mehr die Kaiserwürde betont, eigentlich doch gar nichts anfangen; denn auch er räumt ja ein, daß sich „Patriziat und Kaisertum unter den Umständen dieser Zeit nicht voneinander sondern ließen", und daß daher auch Johann XII. zweifellos die Absicht der Kaiserkrönung gehabt habe. Damit würde sich indes die Meinungsverschiedenheit zwischen Papst und Gesandten zu einer so feinen Nüance abschwächen, daß darin kaum noch ein Moment feindlichen Zwiespalts zwischen ihnen erblickt werden könnte.

Auf den Gedanken eines solchen Zwiespalts wäre man denn auch schwerlich je gekommen, wenn uns nicht der Mönch Benedikt von S. Andrea eben jene beiden Gesandten, den Kardinaldiakon Johannes und den Protoskriniar Azzo, anscheinend schon in einem früheren Stadium der Begebenheiten als Häupter einer dem Papste feindlichen römischen Partei hingestellt hätte[1]). Man weiß, daß dem Mönche bei der Nähe seines Klosters aus Rom manch' wertvolle Kunde zugekommen ist, aber auch, daß er sie nicht in schlicht-annalistischer Form gebucht, sondern statt dessen eine pragmatische Darstellung versucht hat, zu der ihm nun in seiner maßlos rohen Unbildung schlechthin jede Befähigung abging. In das Gestammel seiner lateinischen Sprache liest man sich noch zur Not hinein und erkennt in dem Unsinn meist doch eine gewisse Methode. Aber völlig verzweifelt ist nicht selten das Bemühen, in seiner wirren und willkürlich mit den Dingen umspringenden Erzählung einen sinnvollen Zusammenhang und richtigen chronologischen Gang entdecken zu wollen. So steht es auch mit seinem Bericht über Ottos Eingreifen

[1]) M. G. SS. III, 717: „Erat enim in urbe Roma sancte Romane aecclesie diaconus Iohannes nomine et Azzo protoscrinium, hodibiles erat cum pontifices propter crebro suis nequitiis. (An dieser Stelle doch wohl der Satzeinschnitt statt vor „propter".) Qualiter reges Saxones in Italia Romano regno, modo vocitemus. Iohannes diaconus et Azzo protoscrinii helecti sunt robusti; erat cor unum et anima una inter se, ut magis ad morte subtraere pontifices quam ad vitam, ut Romanum imperium in Saxonicum regem concedere, ut aecclesie sancte in presulis benigni preesset. Miserunt legatos ad Otto primus Saxones regem, ut veniret et possideret Italia et Romanum imperium. Quo cognita calliditate pontifex appreensus Iohannes diaconus et Azzo protoscrinium manum abscidi precepit, cum quo brebe scribebat, et Iohannes diaconus nasum eius abscidi fecit" etc.

in Italien. Das Nötige darüber hat ja schon Ottenthal gesagt [1]), und man wäre nicht veranlaßt, darauf zurückzukommen, wenn nicht Hauck [2]) für den vorliegenden Fall das Ergebnis ablehnte mit den Worten: „Es scheint mir unrichtig, diese Angabe (betreffs der frühen Feindschaft jener beiden Gesandten) dadurch zu beseitigen, daß man annimmt, sie sei in falschen Zusammenhang geraten". Diese Annahme trifft nun aber trotz Hauck offenbar doch das Richtige.

Nach Benedikt hätten Johannes und Azzo in Todfeindschaft gegen den Papst Gesandte an Otto geschickt (während sie in Wirklichkeit selbst von ihm als Gesandte geschickt wurden), um den deutschen Herrscher zum Empfang der Kaiserkrone herbeizurufen. Als Johann XII. diese Tücke erfährt, läßt er jene in der geschilderten Weise verstümmeln. Soweit dann der Wortlaut zu verstehen ist, wiederholen die Beiden ihr Hilfsgesuch nach Deutschland. Es folgt eine wirre Angabe über einen Zug Ottos und seines Sohnes Liudolf nach Italien, ohne daß sich der Verfasser mit den Schicksalen der Langobarden (Berengars) und Liudolfs ausführlicher befassen will. Daß hier auf Ereignisse der fünfziger Jahre angespielt wird, kann nicht zweifelhaft sein. Jetzt erst erzählt Benedikt Ottos Romfahrt und Kaiserkrönung durch Papst Johann, der ihn ehrenvoll empfängt; dann die weiteren Ereignisse bis zum Tode des Papstes, nicht ohne mangelhafte geographische Vorstellungen und chronologische Verstöße.

Schon aus dieser knappen Inhaltsangabe folgt ganz von selbst, daß die fragliche Stelle gar nicht chronologisch richtig eingereiht sein kann; das Hilfsgesuch der beiden päpstlichen Beamten kann doch nicht dem Zuge Liudolfs (956/57) oder gar der ersten Italienfahrt Ottos (951) vorausgegangen sein; schon darin steckt strenggenommen eine chronologische Verwirrung. Aber selbst wenn wir hiervon absehen wollen, — auch die ehrenvolle Aufnahme Ottos durch den Papst verträgt sich nicht mit einer voraufgegangenen Verstümmelung jener Gesandten. Zum Überfluß wissen wir ja aus anderen Quellen (Liudpr., Contin. Reg.) mit völliger Gewißheit, daß jener Racheakt erst nach der Rückkehr Johanns XII. Anfang 964 erfolgt ist, und Benedikt selbst deutet zu diesem späteren Zeitpunkt mit den Worten „appreensis missus de imperatores et aliquantos Romanos, qui

---

[1]) Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., Erg.-Bd. IV, 70. [2]) S. 221 Anm. 4.

erant consentanei, qui erant cum Leone papa" noch einmal das gleiche päpstliche Strafgericht an. Mindestens ein Teil des fraglichen Berichts ist also zweifellos bei ihm vorweg an eine falsche Stelle geraten. Da liegt doch die Annahme sehr nahe, daß auch die ganze Feindseligkeit der beiden Männer gegen den Papst hier zu früh angesetzt und mit ihrer Gesandtschaftsreise nach Deutschland in irrige Verbindung gebracht worden ist.

Wir brauchen aber bei dieser bloßen Annahme nicht stehen zu bleiben; es gibt dafür anderweitig einen zwingenden Beweis, der bisher noch nicht herangezogen ist. Schließen wir uns für einen Augenblick einmal der Auffassung Haucks an. Der Papst ist von einer cluniazensisch gefärbten römischen Oppositionspartei, deren Häupter der Kardinaldiakon Johannes und der Protoskriniar Azzo sind, wider seinen Willen zur Berufung Ottos gezwungen worden. In unausgesprochenem Gegensatze und mühsam verhehltem Mißtrauen wird die Kaiserkrönung vollzogen. Nach dem Abzuge Ottos aber gewinnt der Papst seine Aktionsfreiheit wieder, und bald sucht er internationale Verbindungen zur Vertreibung des Kaisers anzuknüpfen. Mit feindlichen Aufträgen gegen Otto schickt er zwei Unterhändler nach Konstantinopel; ihnen beigesellt sind zweifelhafte Persönlichkeiten aus der nächsten Umgebung des Papstes, welche die Ungarn zu einem neuen Einfall in Deutschland aufhetzen sollen [1]). Hier zum mindesten handelt Johann XII. nicht mehr unter dem Drucke einer Opposition, sondern nach seinen eigensten, geheimsten Absichten. Um so mehr erstaunen wir, unter jenen beiden nach Konstantinopel bestimmten Unterhändlern den Kardinaldiakon Johannes wiederzufinden. Wäre der Papst wirklich durch diesen Mann gezwungen worden, Otto nach Italien zu rufen, so wäre es doch geradezu hirnverbrannt gewesen, ebendenselben zu jener geheimen, kaiserfeindlichen Mission zu verwenden! Seine Wahl beweist vielmehr, daß Johann XII. diesen Kardinal damals noch für ein ergebenes Werkzeug seiner Politik hielt; dann aber muß er sich mit ihm auch vorher in voller, nicht nur erzwungener, sondern freiwilliger Übereinstimmung befunden haben, oder mit andern Worten: der Papst selbst ist es gewesen, der Otto den Großen herbeigerufen hat, selbständig, nicht unter dem Zwange einer Oppositionspartei!

---

[1]) Vgl. Liutpr. Hist. Ott. c. 6.

Noch haben wir uns mit einer Stelle des Ottonianums[1]) zu beschäftigen, auf die Ranke und Hauck zur Stütze ihrer Hypothese viel Gewicht legen. Die zweite Hälfte jenes wichtigen Dokuments beginnt mit den Worten: „Salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum, secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur, id est ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas sacramento se obliget, quatinus futura pontificum electio, quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, canonice et iuste fiat, et ut ille, qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universę generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur.“

In den gesperrt gedruckten Worten sieht Ranke[2]) eine Bestätigung seiner Auffassung. „Unmöglich“, meint er, „können diese Worte aus einem anderen Dokument, das nicht zum Vorschein gekommen ist, entnommen sein; sie tragen den Stempel einer unmittelbaren Einschaltung an der Stirn.“ Indem er also die Stelle auf das Gewaltregiment Johanns XII. bezieht, hält er es für äußerst bemerkenswert, daß in eine für eben diesen Papst bestimmte Urkunde Worte Eingang gefunden haben, „welche dem in Rom herrschenden System mit einer Schroffheit entgegengesetzt sind, die man nicht erwarten sollte“. „Man möchte auf den Gedanken geraten“, fährt er fort, „daß sie von den Gegnern des Papstes, die an der Berufung Ottos teilhatten, eingeschaltet worden sind. Der Kaiser tritt dabei an die Spitze der inneren Opposition und legalisiert sie gleichsam.“ Hauck hat sich dieser Auffassung mit den Worten angeschlossen, jene Stelle beweise „die Existenz einer von dem Kaiser berücksichtigten Opposition in Rom“.

Die Widerlegung ist hier nicht so knapp zu fassen, weil die ver-

[1]) M. G. DD. I, 322 ff. und LL. Const. I, 23 ff. [2]) A. a. O. S. 223.

wickelten Streitfragen, die sich an das Ottonianum knüpfen, dabei wenigstens teilweise gestreift werden müssen. Simsons[1]) bekannte Hypothese, daß der in obigem Paragraphen genannte Papst Leo der Nachfolger Johanns XII.: Leo VIII. sei, und die uns überlieferte Form des Privilegs daher eine Neuausfertigung für diesen Papst darstelle, hat, überraschend und dem flüchtigen Blicke einleuchtend, wie sie war, mehr Zustimmung[2]) gefunden, als sie auf die Dauer und bei gründlicherer Prüfung verdient. Auch Hauck hat sich ihr in der dritten und vierten Auflage des dritten Bandes seiner Kirchengeschichte Deutschlands[3]) angeschlossen, ohne allerdings andre Änderungen als die des Papstnamens Leo in dieser Neuausfertigung anzunehmen[4]).

Der richtige Sachverhalt ist aber auch hier schon längst angedeutet, ohne überall gebührende Beachtung zu finden. P. Kehr hat in seiner sehr wertvollen Rezension des Lindnerschen Buches über die karolingischen Schenkungen[5]) hingewiesen auf ein in Ivos Dekretaliensammlung erhaltenes Brieffragment Papst Leos IV.[6]), aus dem hervorgeht, daß von diesem Papste mit den fränkischen Herrschern Lothar I. und Ludwig II. (850?) ein Pactum abgeschlossen ist, welches offenbar bereits die Papstwahlbestimmungen von 824, wie im zweiten Teil des Ottonianums, enthielt. Diese Bestimmungen waren bei Leos IV. Erhebung (847) verletzt worden, weniger in trotziger Auflehnung, als vielmehr aus Verlegenheit, weil ein Missus nicht zugegen war, und eine Verschiebung der Weihe Gefahr für die Stadt Rom gebracht hätte[7]). Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse war damit nicht beabsichtigt. Vielleicht bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Ludwigs II. (April 850) ward von diesem dann im Namen

---

[1]) Neues Archiv XV, 575 ff. (übrigens, wie Hirsch bemerkt, in Übereinstimmung mit einer von Döllinger schon 1863 geäußerten Vermutung). [2]) So z. B. bei Lindner, Die sog. Schenkungen Pippins usw. (1896); auch Weltgesch. II, 290 (1902); Hirsch, Das sog. Pactum Ottos I. von 962 (1896); Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical (1898) S. 179 Anm. 2; Sackur, die These weiter ausbauend, Neues Archiv XXV, 413 ff.; mehr referierend: W. Schultze in Gebhardts Handb. 3. Aufl. (1906) S. 277. [3]) S. 226. 227. [4]) Zu dieser Annahme paßt freilich schlecht die Anm. 4 auf S. 225: „Die Erwähnung von Leos Eid im Privilegium Ottos macht es wahrscheinlich, daß die alten Formeln wiederholt wurden.“ Das ist unverständlich, wenn jener Leo identisch mit Leo VIII. sein soll. In der 1. und 2. Auflage stand an dieser Stelle übrigens „Die Erwähnung von Eugens Eid“ usw. [5]) Gött. Gel. Anz. 1896 S. 135 ff. [6]) Jaffé-W. 2652. [7]) Vgl. Reg. Imp. I, 1130 (1096) a.

seines Vaters zugleich mit der Erneuerung des Pactums die Papstwahlordnung von 824 bekräftigt. Ob Leo IV. damals oder schon früher den üblichen Treueid geleistet hat, mag dahingestellt bleiben, — vielleicht doch schon bei seiner Erhebung, wenn auch ohne Gegenwart eines kaiserlichen Vertreters[1]).

Jedenfalls steht nichts im Wege, in ihm mit Kehr den „domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo" des Ottonianums zu sehen; denn der Einwand, mit der Wiederholung des eigentlich nur für einen Lebenden statthaften „pater noster" werde der Kanzlei Ottos I. zu viel verständnislose Mechanik zugemutet, hat schon Kehr völlig durch den Hinweis auf die gleiche Wiederholung im Heinricianum von 1020 entkräftet. Eine bisher nicht beachtete Einzelheit scheint mir noch ausdrücklich für die Beziehung auf Leo IV. und gegen Simsons Hypothese zu sprechen. Hätten wir es wirklich mit einer Neuausfertigung für Leo VIII. zu tun, so, meine ich, müßte der Text notwendig lauten: „nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia nostra vel missorum nostrorum vel filii nostri seu universę generalitatis[2]) faciat promissionem" usw. Denn Leo VIII. hatte den Eid vor Otto dem Großen selbst geleistet, und wie die Dinge lagen, war es nur wahrscheinlich, daß Otto noch einmal bei einer Papsterhebung persönlich zugegen sein könne. Dies Absehen von der persönlichen Anwesenheit ist dagegen durchaus verständlich für die Mitte des neunten Jahrhunderts, wo die Regierung Italiens von Lothar I. unter seiner Oberhoheit seinem Sohne Ludwig II. überlassen war, und falls auch diese Stelle wörtlich einem Pactum Eugens II. nachgebildet war, so lagen

---

[1]) Das scheint Kehr a. a. O. S. 137 anzunehmen. Wollte man auf die Worte: „pro omnium satisfactione", die im Eid der Römer von 824 (M. G. LL. Capit. I, 324) fehlen, Gewicht legen, so könnte man auch an später nachgeholte Eidesleistung denken. Der Wortlaut im Ottonianum würde auch damit nicht im Widerspruch stehen; denn dort ist ja nicht gesagt, daß der „spiritalis pater noster Leo" den Eid vor der Weihe geleistet habe, sondern nur, daß der Wortlaut des Eides, der künftig vor der Weihe zu leisten ist, dem seinigen entsprechen soll (womit sich die schwachen Einwendungen von Hirsch in der oben angeführten Freiburger Dissertation gegen Kehrs Ausführungen erledigen). — Freilich ist es nicht unwahrscheinlich, daß jene Worte „pro omnium satisfactione" schon in der Eidesformel Eugens II. gestanden haben und aus dessen Pactum nur mit Änderung des Papstnamens 850 wiederholt sind.

[2]) Dieser Ausdruck ist wohl gleichbedeutend mit dem „et populi" im Eid der Römer von 824.

824 ja die Verhältnisse zwischen Ludwig dem Frommen und Lothar I. ganz ähnlich.

Ich kehre zum Ausgangspunkt dieser Erörterung zurück, zu den für das vorliegende Thema in Betracht kommenden Worten: „propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas." Man wird schon jetzt kaum mehr zweifeln, daß auch sie zu den Vorgängen aus der Zeit Johanns XII. nicht die mindeste Beziehung haben [1]). Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, daß Ranke, der sie dafür verwendet, ohne weiteres den unbequemen Plural „pontificum" in den Singular verändert [2]). Überdies sind es denn doch andere Anklagen, die man gegen Johann XII. erhob, als gerade eine Bedrückung des ihm untergebenen Volkes.

Zu allem Überfluß ist ja nun im Ottonianum selbst deutlich genug gesagt, woher diese Stelle entlehnt ist: „secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur, id est, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates" usw. Den Versuch Sackurs [3]), aus dieser Stelle das „pactum" auszumerzen und alles, was in der zweiten Hälfte des Ottonianums über die uns zufällig erhaltene Konstitution Lothars I. von 824 [4]) mit dem Eide der Römer hinausgeht, als ottonisches Diktat aufzufassen, möchte ich als gründlich verfehlt bezeichnen und meinerseits an einem verlorenen Pactum Lothars I. und Eugens II. von 824, das sich zum großen Teil, aber doch nicht völlig mit der Konstitution Lothars deckte, noch bestimmter als Kehr [5]) festhalten. Aus ihm sind nun die für uns in Frage stehenden Worte in die weitere Paktenreihe übergegangen.

In der Tat entsprechen sie den römischen Verhältnissen vor 824 auf das beste. Man braucht nur auf wenige Quellenstellen hinzuweisen, um das einleuchtend zu machen. Schon als es mit Leo III. zu Ende ging, erhob sich 815 gegen seine rücksichtslose Territorial-

[1]) Vgl. Kehr a. a. O. S. 138 im Anschluß an Th. v. Sickel und Ficker. [2]) A. a. O. S. 223: „Der Grund dazu liegt in dem dringenden Bedürfnis, daß die unvernünftigen Härten, welche der römische Pontifex gegen das ihm unterworfene Volk ausübe, zurückgewiesen werden sollen." [3]) Neues Archiv XXV, 413 ff. [4]) M. G. LL. Capit. I, 322 ff. [5]) A. a. O. S. 135 Anm. 1.



politik ein römischer Aufruhr. „Romani — collecta manu omnia praedia, quae idem pontifex in singularum civitatum territoriis noviter construxit, primo diripiunt, deinde inmisso igne cremant, tum Romam ire statuunt et, quae sibi erepta querebantur, violenter auferre" [1]). Unter Paschalis I. erfolgten dann gegen eine kleine Gruppe zu Lothar hinneigender päpstlicher Beamter (823) jene grausamen Gewalttaten, an denen der Papst, der die Getöteten als Majestätsverbrecher verdammte und ihre Mörder in Schutz nahm, gewiß nicht unbeteiligt war, wenn er sich auch durch einen Eid von der Mitschuld reinigte [2]). Die nach seinem baldigen Tode erfolgende Doppelwahl, aus der nach Kämpfen der Kandidat der Adelspartei Eugen II. als Sieger hervorging, veranlaßte Ludwig den Frommen, seinen Sohn Lothar nach Rom zu senden, „ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret" [3]). Lothar griff 824 in der bekannten Weise ein: „statum populi Romani iam dudum quorundam praesulum perversitate depravatum memorati pontificis benivola adsensione ita correxit, ut omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati, de receptione bonorum suorum, quae per illius adventum Deo donante provenerat, magnifice sunt consolati" [4]). Nach der Vita Hludowici imperatoris beschwerte er sich beim Papste, „quare scilicet hi, qui imperatori sibique et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint, et qui superviverent, ludibrio reliquis haberentur, quare etiam tantae querellae adversus Romanorum pontifices iudicesque sonarent; repertum est, quod quorumdam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Ideoque reddendo, quae iniuste sublata erant, Hlotharius magnam populo Romano creavit laetitiam" [5]).

Auch der urkundliche Niederschlag der vorgenommenen Neuordnung, soweit er uns erhalten ist, die Konstitution Lothars [6]), beschäftigt sich ja keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend mit

[1]) Ann. regni Franc. ed. Kurze S. 143. [2]) Ebenda S. 161. 162. [3]) Ebenda S. 164. [4]) Ebenda S. 166. [5]) M. G. SS. II, 628. [6]) M. G. LL. Capit. I, 322 ff.

der Papstwahl, sondern viel ausführlicher mit der Abstellung und künftigen Verhütung jener argen Mißbräuche des päpstlichen Regiments, der „depraedationes, quae hactenus fieri solebant", der Aneignungen von Kirchengütern, „quae — fuerunt iniuste a potestate pontificum invasae".

Nach alledem kann es nicht auffallen, wenn auch in dem verlorenen Pactum Eugens II. von 824 die neue Bestimmung über die Papstwahl begründet wurde mit den Worten „propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas", die nun im Ottonianum wohl endlich nicht mehr als gewichtiger Zusatz Ottos des Großen, sondern wie fast alles andere als rein mechanische Entlehnung gelten werden. Auch dieser letzte scheinbare Quellenbeleg für ein Zusammenwirken Ottos mit einer antipäpstlichen Oppositionspartei schon in den Anfängen seiner Romfahrt fällt damit zu Boden.

Und ist eine solche Annahme für das politische und psychologische Verständnis der Berufungsgeschichte wirklich so unentbehrlich? Der jugendliche geistlich-weltliche Beherrscher Roms, voll Cäsarenehrgeiz und Cäsarenuntugend, aber ohne Cäsarenbegabung, verließ bald die Bahnen einer klug zurückhaltenden Politik, wie sie sein Vater Alberich geübt hatte. Ein kühner Vorstoß gegen Süden zur Eroberung Capuas (959) scheiterte an dem vereinten Widerstande der Fürsten von Capua-Benevent und Salerno. Sofort schwenkte Johann um und gewann wenigstens den Salernitaner zu einem Bündnis. Als dann aber Berengar seine Macht in Mittelitalien gegen den Markgrafen von Spoleto vorzuschieben suchte[1]), ward davon, auch abgesehen von direkten Übergriffen in kirchliche Besitzungen, die päpstliche Territorialpolitik auf das empfindlichste berührt; denn ein andres war es, den verbündeten, schwächeren Markgrafen von Spoleto zwischen dem Patrimonium und der zurückerstrebten Pentapolis zu wissen, als nunmehr den feindlichen, mächtigeren König Berengar.

Wohin die territorialen Wünsche des Papstes damals zielten, darf man vielleicht der besonderen Schenkung entnehmen, die Otto der Große über die Zugeständnisse seiner Vorgänger hinaus im Ottonianum machte, denn sie wird vom Kaiser nicht beliebig gewählt sein,

---

[1]) Vgl. über diese Ereignisse Dümmler, Otto d. G. S. 315 ff.

sondern einer päpstlichen Forderung entsprechen. Die Angliederung der zerstreuten, z. T. wichtigen Plätze Rieti, Amiterno, Furcone (Aquila), Norcia, Valva, Marsica (S. Benedetto am Lago di Fucino) und Teramo (in der Mark) mit ihrem Zubehör an den römischen Dukat hätte nicht nur die Einkünfte des Papsttums erfreulich vermehrt, sondern auch durch das Herzogtum Spoleto hindurch bis in den Dukat von Fermo hinein eine päpstliche Etappenstraße geschaffen und fast die Brücke nach der Pentapolis geschlagen. Man würde es verstehen, wenn solche Bestrebungen nicht den Beifall Berengars gefunden hätten. Einem ernstlichen Angriff von dieser Seite war indes der Papst, auch im Süden ohne ausreichenden Rückhalt, nun doch in keiner Weise gewachsen. Wollte er sich Berengars Willen nicht bedingungslos fügen, so gab es für ihn schlechterdings keine andere Hilfe als bei dem deutschen König, Berengars Oberlehnsherrn.

Es wäre gewiß ein Fehler, wollte man dieselbe Kenntnis und Auffassung, wie wir sie heute über Ottos des Großen Persönlichkeit und Politik besitzen, bei einem Johann XII. voraussetzen. Im Jahre 960 war das deutsche Reich erst seit kurzem frei von schweren inneren und äußeren Kämpfen. Ein den Dingen fernstehender Zeitgenosse mochte damit rechnen, daß dieser Friede nicht von Dauer sein werde. Auf seiner ersten Italienfahrt schien Otto gezeigt zu haben, daß er eine unmittelbare Beherrschung des alten Langobardenreiches nicht erstrebe. Von der vorsichtig zurückhaltenden Politik seines Vaters Alberich wich Johann nun allerdings auch in dem Punkte ab, daß er als Lohn für die Hilfe die Kaiserkrone in Aussicht stellte. Aber auch damit brauchte nach damaliger Vorstellung eine dauernde unmittelbare Beherrschung Italiens und Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Papsttums nicht unbedingt verknüpft zu sein. Schaute man auf das letztvergangene Jahrhundert zurück, so erinnerte die gegenwärtige Lage wohl am meisten an die Zeiten Arnulfs; jedoch weder er, noch einer der andern transalpinen Träger der Kaiserkrone, wie Karl der Kahle, Karl III. oder Ludwig III. waren der päpstlichen Macht dauernd gefährlich geworden. Stets hatte sie unter den nahen Gewalthabern Italiens viel mehr zu leiden gehabt und an jenen entfernteren Kaisern gegen diese örtlichen Bedrücker wiederholt Rückhalt gefunden. Wenn in dem Sicherheitseide, den Otto vor der Aufnahme in Rom durch Bevollmächtigte zu schwören hatte neben

andern die Souveränität und Sicherheit Johanns, sowie die Rückerstattung der Besitzungen des heiligen Petrus betreffenden Zusagen von einer eidlichen Hilfsverpflichtung des von ihm im italischen Königreich einzusetzenden Statthalters gegenüber dem Papst die Rede war[1]), so verrät das vielleicht besser als alles andere, wie Johann sich den weiteren Verlauf der Dinge dachte[2]). Überdies sollte dem Kirchenstaate vom Kaiser die territoriale Herstellung und Vergrößerung zuteil werden, die gegen Berengar nicht durchzusetzen war, und sie ward denn auch im Ottonianum zugestanden. —

In den beiden folgenden Jahren hat dann freilich das tiefdringende Eingreifen Ottos in die italienischen Verhältnisse, die Beanspruchung einer Oberhoheit selbst in anerkannten Gebieten des Kirchenstaates dem Papste immer deutlicher gezeigt, wie sehr er sich in der Person des Kaisers verrechnet hatte. In der leichtfertigen und unbedachten Art, die alle Handlungen des noch nicht Zwanzigjährigen kennzeichnet, glaubte er nun durch Umschwenken auf die Seite Berengars und geheime Zettelungen mit dem schismatischen Byzanz und den heidnischen Ungarn den unbequemen deutschen Herrscher wieder loswerden zu können. Diese Machenschaften wurden frühzeitig aufgedeckt, als Fürst Pandulf von Capua, wohl in Erinnerung an die vergangenen Feindseligkeiten des Papstes, seine nach Byzanz und Ungarn bestimmten Gesandten in Capua aufgriff und ihre Papiere dem Kaiser einsandte. Johann XII., zu dem zunächst wohl nur eine unsichere Kunde von dem Verrat seiner Intriguen drang, scheint anfangs an absichtliche Untreue seiner Gesandten geglaubt zu haben, denn er bezeichnete sie dem Kaiser als „suos infideles"[3]); oder meinte er noch durch eine Verdächtigung der Boten ihre Papiere als Fälschungen in den Augen Ottos entwerten zu können?

Durch die Aufnahme von Berengars Sohn Adalbert in die Mauern Roms wurde seine Feindschaft gegen den Kaiser ohnehin bald offenkundig. Diese ganze treulos-leichtsinnige Schaukelpolitik machte nun aber die weit überwiegende Mehrheit des römischen

---

[1]) M. G. LL. Const. I, 20 ff.; vgl. Reg. Imp. II, 309 a. [2]) Auch Hauck meint übrigens S. 224: „daß das Land unter unmittelbarer Verwaltung des Kaisers stehen würde, wie zur Zeit Karls, dieser Gedanke war durch die ganze Zeitlage ausgeschlossen: es verstand sich von selbst, daß Otto irgendeinen Fürsten mit dem lombardischen Reiche belehnen werde". [3]) Liutpr. Hist. Ott. c. 6.

Klerus, Adels und Volkes nicht mehr mit. Zu diesem Zeitpunkte melden uns die einschlägigen Quellen (Liutpr., Cont. Reg., auch Benedikt von S. Andrea) das Hervorbrechen einer starken Gegnerschaft gegen den Papst, der sich mit Adalbert gezwungen sah, aus der Stadt zu entweichen. Der plötzliche Anschluß an den alten Feind Berengar wird dieser Opposition ebenso widerwärtig gewesen sein, wie ihnen die Auflehnung gegen die starke Macht Ottos aussichtslos erscheinen mochte. Ob und wie weit bei dieser Parteiung die Gesichtspunkte der cluniazensischen Kirchenreform mitgewirkt haben, läßt sich mangels jeglicher Quellenangaben schwer sagen. Die Vermutungen Haucks[1]) in dieser Hinsicht sind zum mindesten sehr unsicher. Daß die Reformer einem Wüstling wie Johann XII. nicht besonders gewogen sein konnten, versteht sich von selbst. Aber andererseits ist doch bemerkenswert, daß auf der römischen Synode von 964 eben dieser Papst, der „frömmste", „gütigste", „mildeste", „engelgleiche" Herr Johann, wie er in dem Sitzungsprotokoll[2]) genannt wird, mit jener Richtung z. B. in der Verurteilung jeglicher Simonie durchaus übereinstimmte. Man kann also wohl kaum behaupten, daß die Cluniazenser schlechthin seine Gegner waren.

Daß nun Männer wie der Kardinaldiakon Johannes und der Protoskriniar Azzo sich der Opposition anschlossen und zusammen mit nahezu allen Kardinälen und den meisten andern päpstlichen Beamten auf der Ende 963 unter Ottos Vorsitz tagenden römischen Synode gegen Johann XII. wirkten, kann nicht wundernehmen; ebensowenig aber auch, daß der 964 noch einmal zurückkehrende Papst gerade die beiden Männer sich als die Hauptopfer seiner tyrannischen Rachsucht ersah, die als die Werkzeuge seiner zerfahrenen Politik geholfen hatten, das Unheil heraufzubeschwören, das nun über seinem Haupte zusammenschlug, und die dann in das Lager des Gegners abgeschwenkt waren. Aus diesem Racheakt mag dann bei Benedikt von S. Andrea die unklare Vorstellung erwachsen sein, jene Beiden seien schon seit Jahren die Häupter einer feindlichen Oppositionspartei gewesen und hätten den deutschen Herrscher wider Willen des Papstes herbeigerufen.

Zum Schluß nur noch die Frage: was steht mehr im Einklang mit dem zügellosen, launenhaften Charakter Johanns XII. und seiner

---

[1]) a. a. O. S. 221. 222. 235. [2]) M. G. LL. Const. I, 532 ff.

unbedachtsam nach allen Seiten ausgreifenden Politik, daß er sich dem Drucke einer gegnerischen Partei zwei Jahre lang (960—62) gehorsam fügte, ohne wider den Stachel zu löcken, oder daß er aus eignem Antrieb handelte, ohne die Folgen zu übersehen[1]?

---

[1]) Für die Beantwortung kommen natürlich auch die Quellen in Betracht, die dem Papste selbst die Berufung zuschreiben, obwohl sie, wenigstens zum Teil, darüber hätten unterrichtet sein müssen, wenn er gezwungen gehandelt hätte (vgl. die Zusammenstellung in Reg. Imp. II, 289 b). Beachtenswert sind namentlich auch die von Liutprand c. 14 (auf Grund von Konzilsakten?) referierten Worte Ottos d. Gr. selbst auf der römischen Synode von Ende 963: „idem Iohannes papa oppressus a Berengario atque Adelberto, rebellibus nostris, misit nobis in Saxoniam nuntios, rogans, ut ob amorem Dei in Italiam veniremus et ecclesiam sancti Petri ac se ipsum ex eorum faucibus liberaremus."

Die Anfänge des preußischen Militärkabinetts.

Von

Robert Arnold.

I.

Vor zwanzig Jahren erst haben wir durch Max Lehmann Aufklärung über den Ursprung des preußischen Kabinetts erhalten; mit der Frage, wann das preußische Militärkabinett entstanden ist, hat sich bisher noch niemand beschäftigt. Bestimmt wissen wir nur, daß es hervorgegangen ist aus der Generaladjutantur; es war keine neue Schöpfung, sondern bildete zunächst bloß, allerdings in das neu errichtete Kriegsministerium eingegliedert, die direkte Fortsetzung jener älteren selbständigen Behörde unter anderer Bezeichnung, wie ja noch heute sein Leiter den Titel „Vortragender Generaladjutant und Chef des Militärkabinetts Sr. Maj. des Kaisers und Königs" führt. Der Ursprung des Militärkabinetts ist also in dem Zeitraum zu suchen, da die Generaladjutantur als dauernde selbständige Behörde erscheint, die auf mündlichen Befehl oder kurze schriftliche Anweisung des Königs Kabinettsorders konzipiert und expediert, welche nur vom König, ohne Gegenzeichnung eines Ministers, unterzeichnet wurden.

Die Generaladjutantur wieder ist abgezweigt von dem alten Kabinett des Königs. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große leiteten die gesamten Staatsgeschäfte aus dem Kabinett selbst. Die Kabinettssekretäre, später Kabinettsräte und Geheime Kabinettsräte genannt, waren tatsächlich nur die Sekretäre oder Schreiber des Königs, die nach seinem direkten Befehl die Kabinettsorders auffetzten und, nachdem sie unterzeichnet waren, zur Absendung brachten. Das Kabinett besaß nicht einmal eine eigene Registratur; die bei ihm sich

ansammelnden Akten waren die Registratur des Königs selbst und wurden immer schon bald an das Geheime Archiv abgeliefert.

Gleich im Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms I. erscheint das Kabinett. Es ist mit einem Mal da als das Werkzeug, mit dem der König seine Selbstregierung führt. Ein spezieller schriftlicher Erlaß, daß die Geschäfte in dieser Form erledigt werden sollten, war, da eben der König selbst alles mündlich bestimmte, nicht nötig, und so läßt sich ein, wir möchten sagen „Geburtstag" des Kabinetts auch nicht feststellen[1]). Aus demselben Grunde war auch ebensowenig eine Instruktion nötig für die Kabinettsräte, deren Zahl sich allmählich vermehrte, und die bald wieder besondere Kabinettssekretäre als Kopisten unter sich hatten. Erst nachdem das Kabinett bereits über 50 Jahre bestanden hatte, erhielt es von Friedrich dem Großen am 13. Februar 1768 nach dem Tode seines getreuen Eichel eine Art von Instruktion, die als „Disposition, wie es hinfüro in Ansehung der Cabinets-Expeditions gehalten und die Arbeit dabei repartiret werden soll"[2]) bezeichnet wird und sich lediglich auf die Verteilung der Arbeiten unter die damaligen 5 Beamten des Kabinetts (3 ältere und 2 neu eintretende) beschränkt. In dem Kabinett, das der König selbst dabei bureau nennt, habe bis dahin Eichel die Ordnung aufrecht erhalten, schrieb Friedrich am 5. Februar 1768 an seinen Bruder Prinz Heinrich[3]).

Finden wir hier, wie bereits viel früher[4]), eine Verteilung der Geschäfte unter den Beamten des Kabinets nach Materien, so mußte mit der Zunahme der Kabinettsgeschäfte sich wohl allmählich der Wunsch und das Bedürfnis herausstellen, auch die Bearbeitung der Militaria, die bisher ebenfalls dem Kabinett übertragen war, einem besonders geeigneten Mann, gewissermaßen einem militärischen Kabinettsrat[5]), zu übertragen. Der Generaladjutant wurde dazu auser-

---

[1]) Vgl. Max Lehmann, Der Ursprung des preußischen Kabinets, Hist. Zeitschr. 63, 266 ff. (1889). [Gustaf Lehmann,] Mitteilungen aus dem Archiv des Kriegsministeriums, Heft 2, S. 59 Anm. (1891). Hüffer, Die Beamten des älteren preußischen Kabinets von 1713—1806, Forschungen 5, 157 ff. (1892). [2]) Ausf. GStA. Rep. 96. 402 A. Gedruckt bei Hüffer, Die Kabinetsregierung in Preußen und J. W. Lombard, S. 499. Vgl. Hüffer, Forschungen 5, 170; Koser, Gründung des Auswärtigen Amts durch König Friedrich Wilhelm I., Forschungen 2, 197. [3]) Polit. Korrespondenz 27, 35. [4]) Koser, Preußische Staatsschriften 1, XVIII. [5]) Dieser Ausdruck findet sich u. a. bei Clausewitz, Nachrichten über Preußen in

sehen. Jedoch erst von dem Zeitpunkt an, da der Generaladjutant regelmäßig beim König zum Vortrag erschien und dessen Befehle über die zu expedierenden Orders erhielt, können wir von der Generaladjutantur als selbständiger expedierender Behörde sprechen. Eine schriftliche Order, durch die diese Änderung befohlen wurde, ist nicht zu ermitteln, ebensowenig wie eine Instruktion für die Generaladjutantur in ihrem neuen Wirkungskreise; eine solche war auch ebenso unnötig wie seinerzeit bei Gründung des Kabinetts.

Es ist also fraglich, von wann die Existenz der neuen Behörde zu datieren ist. Daß sie in den späteren Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. in voller Selbständigkeit ausgebildet war, steht fest[1]). Unsicher dagegen ist es, ob ihre Anfänge nicht vielleicht noch bis in die Regierungszeit Friedrichs des Großen zurückreichen[2]). Unter diesem hatten die Generaladjutanten je nach ihrer Persönlichkeit eine verschiedene Stellung; der namentlich in Kriegszeiten wechselnde Umfang ihres Wirkungskreises läßt sich nur durch sehr eingehende Spezialuntersuchungen umgrenzen. Wir können uns darauf beschränken, festzustellen, ob etwa in den letzten Lebensjahren Friedrichs schon die Generaladjutantur als eine dauernde, besondere, selbst expedierende Behörde neben dem alten Kabinett bestanden hat, die der Nachfolger nur übernahm.

In der Literatur stoßen wir auf allerlei Unklarheiten und Widersprüche über diese Frage. Es ist nicht nötig, alle die gelegentlichen Erwähnungen der Generaladjutantur zu sammeln, namentlich spätere Darstellungen sind bei der Prüfung möglichst auszuscheiden, da in ihnen die unter Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. bestehenden Verhältnisse leicht auf die Zeit Friedrichs des Großen

seiner großen Katastrophe, Kriegsgeschichtl. Einzelschriften, 2. Aufl., S. 5: „Die drei Kabinettsräte, für das Innere, das Äußere und die Militär-Angelegenheiten (der sogen. expedirende General-Adjutant)."

[1]) Das ergibt sich u. a. auch aus den verschiedenen im Jahre 1797 für Friedrich Wilhelm III. verfaßten Denkschriften über die Ordnung der Geschäfte des Kabinetts, die aus seinem Nachlaß in das Geheime Staatsarchiv gelangt sind (Rep. 92. Friedrich Wilhelm III. B. VII a. 4), und über die Hüffer, Kabinetsregierung S. 507—522, eingehendere Mitteilungen macht. Die selbständige Bearbeitung aller Militärangelegenheiten durch den Generaladjutanten wird darin als bestehende Einrichtung vorausgesetzt; nur irrt die eine anonyme Denkschrift darin, daß sie diese Einrichtung bereits vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. datiert (S. 508). [2]) So Hüffer, A. L. Mencken S. 6 (1890).

übertragen sein können. Wir dürfen doch nur solche Nachrichten benutzen, die von Leuten herstammen, welche den Regierungsbetrieb des Königs genau kannten, womöglich ihm persönlich nahe standen.

Zuvörderst müssen wir aber einen späteren Forscher erwähnen, J. D. E. Preuß, dem für seine seit 1816 schon einsetzenden Studien eine große Menge von Quellen aller Art, auch mündliche Überlieferungen, zur Verfügung standen, und dessen Auffassung der Tätigkeit des Generaladjutanten wohl die Späteren vielfach beeinflußt hat. Er sagt in seiner Lebensgeschichte Friedrichs des Großen (1, 345 f.) darüber folgendes: „Die gesamten Armeeberichte machte der erste General-Adjutant, welcher auch die einzelnen Befehle darauf, außerdem aber noch anderweitige Aufträge, selbst an den Bauintendanten, den Stadtdirektor, an einzelne bemerkbarere Fremde, auch an verschiedene einheimische Personen ausrichtete[1]). Um des weitläuftigen Details überhoben zu sein, führte der König nach dem Siebenjährigen Kriege die Armee-Inspecteurs ein. Dennoch blieb der Wirkungskreis des General-Adjutanten ein sehr umfassender. Friedrich wählte dazu immer nur Männer, die sein besonderes volles Vertrauen genossen durch ausgezeichnete Tüchtigkeit wie durch treue Ergebenheit. Der General-Adjutant mußte ganz dem Dienste geweiht und sehr vieles aufzuopfern im Stande sein; seine Stellung war aber auch eine der würdevollsten und einflußreichsten im Staate." Was denn nun eigentlich der große Wirkungskreis des Generaladjutanten in der späteren Regierungszeit Friedrichs des Großen umfaßte, und ob die von ihm auszurichtenden Befehle und Aufträge — außer den Antworten auf die Armeeberichte — wenigstens zum Teil schriftlich und in der Form von Kabinettsorders ergingen, bleibt hierbei gänzlich unklar.

Etwas bestimmter spricht sich Preuß an einer späteren Stelle seines Werkes aus, wo er über die letzte Lebenszeit Friedrichs des Großen handelt. „Er selbst", sagt er da (4, 243 f.), „ohne einen Minister oder General, führte den ganzen Teil der militärischen Korrespondenz, indem er seinen Kabinettsräten und Adjutanten die — bis zum letzten Augenblicke des Bewußtseins durch Geist und Gesinnung

---

1) In Wahrheit aber wurden diese Aufträge, wie wir aus der Darstellung Diebitschs sehen, nicht dem Generaladjutanten gegeben, sondern dem Adjutanten der 1. Bataillons Garde.

klassischen Befehle in die Feder sagte, und dabei die kleine Not des ihm unbekannten armen Untertanen in dem entlegensten Winkel seiner Monarchie ebenso wie die Ehre der eigenen Krone zu Herzen nahm." Unter „Adjutanten" muß man hier gewiß den Generaladjutanten verstehen, und aus der Gleichstellung der Kabinettsräte und Adjutanten ergibt sich dann, daß nach Preuß' Auffassung der General-Adjutant gewissermaßen als ein militärischer Kabinettsrat einen Teil der militärischen Kabinettsorders expediert hat.

Unter die Quellen, aus denen Preuß seine Auffassung vornehmlich geschöpft hat, ist sicher D. Thiébault zu zählen, der gegen 20 Jahre (bis 1784) im Dienste Friedrichs des Großen gestanden hat und vielfach in persönliche Beziehungen zu dem König gekommen ist, also eine gute Kenntnis der Dinge haben konnte. Dieser weist in dem Abschnitt seines Werkes „Frédéric-le-Grand ou Mes souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin", wo er von der Tageseinteilung Friedrichs spricht, dem Generaladjutanten — so müssen wir son premier aide de camp übersetzen — geradezu einen regelmäßigen täglichen Vortrag zu. Er sagt (1, 259): „Lorsque Frédéric avait renvoyé les secrétaires du cabinet, vers neuf heures du matin, il faisait entrer son premier aide de camp, qui pour l'ordinaire était un officier général (was nicht richtig ist). C'était entre eux deux que se traitaient les affaires militaires: là, Frédéric réglait et ordonnait tout ce qui pouvait intéresser l'instruction, la police et la discipline de ses troupes; il nommait aux places vacantes et pourvoyait à tout ce qu'exigeait cette branche si importante de son administration. L'aide de camp ne le quittait guère que chargé d'un long travail pour jusqu'au lendemain [1])." Thiébault muß demnach der Ansicht gewesen sein, daß der General-Adjutant die auf die Militärverwaltung bezüglichen Kabinettsorders nach Anweisung des Königs expediert habe.

---

[1]) Freilich wird unser Vertrauen in Thiébaults Kenntnis der Dinge gleich darauf bedenklich erschüttert, wenn wir weiter 1, 265 bei ihm lesen, daß am Nachmittag, nachdem die Kabinettssekretäre mit den unterzeichneten Orders ihn verlassen hatten, „le roi travaillait avec ses ministres d'état, que parfois cependant il recevait entre dix heures du matin et midi". Es ist ja geradezu notorisch, daß Friedrich der Große einen seiner Kabinettsminister nur selten, die Minister des Generaldirektoriums zusammen nur einmal im Jahre zu der sogenannten Ministerrevüe empfing.

Eine ähnliche Ansicht wie Thiébault muß 1787 Hertzberg gehabt haben, der seit 40 Jahren dem Kabinettsministerium angehörte, seit 1763 selbst dessen zweiter Chef war, also eigentlich auch hätte orientiert sein müssen. Er erklärt in seinem „Mémoire historique de la première année du règne de Frédéric Guillaume II", das er am 23. August 1787 in der Berliner Akademie der Wissenschaften vortrug, S. 10, daß die Errichtung des Ober-Kriegs-Kollegiums durch König Friedrich Wilhelm II. um so notwendiger gewesen sei, als „le feu roi avoit exercé tout seul en personne toute l'administration militaire, à l'aide de quelques Inspecteurs-Généraux et de quelques aides de camp, ce qui surpassoit les forces humaines et n'a pas laissé de causer des inconvéniens". Dieser Satz kann doch nur so interpretiert werden: „Der König führte ganz allein in Person die gesamte militärische Verwaltung, mit Hilfe einiger General-Inspekteure und einiger Adjutanten". Da die Generalinspekteure ihren Sitz in den Provinzen hatten, so konnten in Person dem Könige nur die „einigen Adjutanten" beistehen, darunter sicher in erster Linie der Generaladjutant: dieser müßte also, wenn Hertzberg sich nicht ganz ungenau ausgedrückt hat, auch Kabinettsorders expediert haben.

Ein anderer gleichzeitiger Diplomat dagegen, Dohm, der seit 1779 in Berlin als Geheimer Archivar, und seit 1783 im Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellt war, weiß nichts von einem regelmäßigen Vortrag, von einer expedierenden Tätigkeit des Generaladjutanten[1]); alles besorgen nach ihm die Kabinettsräte.

Auch der Geheime Finanzrat v. Borcke, der Bruder des Generals v. Borcke, der Friedrich Wilhelms II. Erzieher gewesen war, berichtet in den „Utrecht 1787" anonym erschienenen „Geheimen Briefen über die preußische Staatsverfassung seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II." allerlei zwar über die Wirksamkeit der Kabinettsräte, und das mit scharfer Kritik, aber nichts über eine solche des General-Adjutanten.

Der letzte Kammerhusar (Kämmerier) Friedrichs, Schöning, der von Friedrich Wilhelm II. den Titel eines Geheimen Regierungsrats erhielt, hat aus intimster Kenntnis heraus Aufzeichnungen über „Friedrich der Zweite, König von Preußen. Über seine Person und

[1]) Denkwürdigkeiten meiner Zeit 4, 92 f.

sein Privatleben" niedergeschrieben, die lange nach seinem Tode in Berlin 1808 gedruckt wurden: er gibt uns eine ausführliche Beschreibung der Lebensweise und der Tageseinteilung seines Herrn; indessen der Generaladjutant wird darin überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn ein regelmäßiger Vortrag desselben.

Ein Militär wieder, Boyen, schreibt in seinen „Denkwürdigkeiten"[1]) bei Gelegenheit des Feldzugs in Polen 1793: „Der vortragende General-Adjutant, der bei Friedrich dem Einzigen einen sehr unbedeutenden Einfluß hatte, war [bei Friedrich Wilhelm II.] des Königs eigentlicher militärischer Stellvertreter geworden" usw. Boyen hat zwar seine Memoiren erst spät geschrieben, er war 1793 ein junger Offizier; aber er kann, ganz abgesehen von seiner späteren Stellung, schon 1793 einen tieferen Einblick in die Organisation der Heeresverwaltung erhalten haben, da er damals seinen Oheim, der General und Direktor des 6. Departements des Ober-Kriegs-Kollegiums war, in Berlin besuchte[2]). Sein Ausspruch, daß der Generaladjutant bei Friedrich dem Großen „einen sehr unbedeutenden Einfluß hatte", muß für unsere Beurteilung schwer ins Gewicht fallen.

Am eingehendsten werden wir über das tägliche Leben Friedrichs unterrichtet von dem russischen Generalmajor v. Diebitsch. Dieser war 1765 als Adjutant und Quartiermeisterleutnant in die Königliche Suite nach Potsdam versetzt worden und blieb in dieser Stellung bis zu Friedrichs Tode. Man kann also von ihm erwarten, daß er über die Stellung des Generaladjutanten vollkommen unterrichtet gewesen ist. Um das Jahr 1793 ging er dann in russische Dienste[3]). Hier hat er auf Befehl Kaiser Pauls eine in das kleinste Detail eingehende Schrift unter dem Titel „Specielle Zeit- und Geschäfts-Einteilung König Friedrichs II." verfaßt, die auch im Jahre 1802 in St. Petersburg publiziert wurde. Stunde für Stunde können wir nach diesem Buche Friedrich in seinem Leben und in seiner Tätigkeit, je nach der Jahreszeit, begleiten.

Früh nach dem Aufstehen empfing er in Potsdam den Adjutanten des 1. Bataillons Garde, der ihm den Rapport über die in Potsdam angekommenen oder durchpassierten Fremden überreichte, und vom König allerlei Aufträge, die offenbar nur mündlich zu bestellen waren,

---

[1]) Ha. v. Nippold 1, 54. [2]) Meinecke, Leben Boyens 1, 38. [3]) Er war der Vater des bekannten Feldmarschalls.

erhielt (S. 14). Die Bearbeitung von „Berichten, Vorstellungen und Anfragen, sowohl von Militair- als allen verschiedenen Collegiis" erfolgte durch die Kabinettsräte (S. 18). In dieser genau detaillierten Zeiteinteilung ist nicht eine Minute Zeit übrig für einen regelmäßigen Empfang und Vortrag des Generaladjutanten, und gerade ein Militär hätte einen solchen doch sicher nicht übergangen. Nur ausnahmsweise, in dringenden Fällen ließ sich nach Diebitsch der Generaladjutant beim König melden. Er sagt darüber S. 24: „Wenn der Fall war, daß jemand, als der General-Adjutant, der Commendant, oder sonst jemand, Sr. Majestät etwas zu melden hatte, und solches schriftlich zu tun die Zeit nicht verstattete, weil alles nur erst den andern Morgen Sr. Majestät vorgelegt wurde, so meldete sich dieser bei dem Cämmerier," welcher dann die Resolution des Königs einholte. Früher scheint allerdings nach Diebitsch der Generaladjutant ohne Befehl täglich zum König gekommen zu sein; nachdem er nämlich berichtet hat, daß in Sanssouci der Adjutant des 1. Bataillons Garde alle Rapporte der Kommandeure, der Polizei und des Magistrats vorgetragen habe, fügt er hinzu (S. 31): „auch wenn ein Adjutant des Königs krank geworden, so geschahe ebenfalls die Meldung davon durch den ersten Bataillons-Adjutanten, besonders wie der General-Adjutant nicht mehr ohne Befehl, oder wenn er Geschäfte bei Sr. Majestät hatte, täglich zu denenselben kamen".

Sonst erfahren wir aus Diebitsch über die Stellung und die Tätigkeit des Generaladjutanten nur folgendes. Bei Revüen und Manövern begleitete er den König, legte ihm die nötigen Karten vor, arbeitete nach seinem Befehl die Disposition aus und gab sie aus (S. 49. 55. 61. 100. 102. 106); wurde dabei ein feindliches Korps (besonders aus Überkompletten) formiert, so erhielt er das Kommando darüber (S. 61. 72. 93); er stellte dem Könige die fremden Offiziere vor (S. 95. 102), und machte an der Tafel der Stabsoffiziere (und eventuell fremder Offiziere) den Wirt, während an der Tafel des Königs die Generale und die Kommandeure aller Regimenter speisten (S. 49. 55. 66. 70. 74. 90. 103); und endlich zahlte er den Regimentern und Bataillonen das Biergeld aus (S. 108). Außer Revüezeiten erfahren wir von dem Generaladjutanten nur noch, daß er dem König, wenn er zwischen dem 16. und 25. Dezember zum Karneval nach Berlin ging, mit 2—3 Adjutanten folgte (S. 34), und daß er

immer am 18. Januar, dem Geburtstag des Prinzen Heinrich, diesem schon des Morgens die Gratulation des Königs überbrachte (S. 40). Daß er zu Zwecken der Heeresverwaltung in regelmäßigem Vortrag vom König herangezogen worden sei, davon weiß Diebitsch durchaus nichts.

Wenn schon seine nüchterne, etwas schwerfällige Darstellung auf uns den Eindruck vollster Sachlichkeit und Korrektheit macht, so können doch gegenüber den abweichenden Angaben der andern gleichzeitigen Gewährsmänner Hertzberg und Thiébault noch gewisse Bedenken über die Vollständigkeit seiner Angaben bestehen bleiben.

Wir müssen deshalb versuchen, ob wir aus der Korrespondenz des Generaladjutanten selbst Anhaltspunkte zur Beantwortung unserer Frage gewinnen können, wobei wir uns auf die Zeit des letzten derselben unter Friedrich dem Großen, des Obristen v. Hanstein (seit 24. Sept. 1784), beschränken. Freilich sind uns von seiner Originalkorrespondenz mit dem König nur ganz geringe Trümmer geblieben; die an ihn gerichteten Kabinettsorders sind alle, Konzepte wie Ausfertigungen, verloren, und von seinen Berichten an den König besitzen wir nur noch 3 Ausfertigungen, datiert Potsdam den 7. Januar 1785, den 18. und den 23. Januar 1786, alle über Offiziere, die sich für die neu zu formierenden Regimenter gemeldet hatten [1]). Dagegen sind uns in den „Minüten" des Kabinetts eine große Anzahl an ihn ergangener Orders abschriftlich erhalten, und von andern in die Minüten nicht aufgenommenen Orders finden wir Spuren in den Randverfügungen zu den im Kabinett hergestellten „Extrakten für die Kabinetts-Vorträge" [2]). Aus diesen Materialien nun vermögen wir uns ein deutliches Bild von den Beziehungen zu machen, in denen Hanstein als Generaladjutant zum König stand.

Allmonatlich, gewöhnlich den 5. oder 6. jedes Monats, sandte er mit Anschreiben die „General-Listen von der Armee, nebst dem daraus formirten Extrakt von der Stärke derselben" für den vorhergehenden Monat ein, die er auf Grund der von allen Generalinspekteuren zu Ende des Monats einzuliefernden Listen von den Regimentern ihrer Inspektion aufstellte. Regelmäßig wurde ihm durch eine von einem Kabinettsrat (meist Müller) entworfene Order der Empfang bestätigt,

[1]) GStA. Rep. 96. 93 Ss. 1. [2]) GStA. Rep. 96 B.

gewöhnlich mit dem bloßen Zusatz, daß „solches ganz gut ist". Nur einige Male finden wir einen weitern Zusatz, der wohl mit dem Inhalt der betreffenden Liste in Zusammenhang stand, so einen Befehl wegen Einstellung von Freikorporals, und einen, daß die Jäger zu Fuß in die Listen mit aufgenommen werden sollen[1]).

Damit er die Listen richtig führen könne, erhält er verschiedene Benachrichtigungen durch Kabinettsorders. So wird ihm am 29. März 1785 notifiziert, daß, weil noch kein neuer Inspekteur für die Magdeburgischen Infanterieregimenter an Stelle des verstorbenen v. Saldern ernannt sei, „und also keiner ist, der die Inspections-Listen für den Monat März angefertigt", der König durch den Inspektionsadjutanten jedem Regiment befohlen hat, seine Liste a parte einzusenden; am 3. September 1785, wie die Inspektion über die Schlesischen Regimenter nach Tauentziens Abgang verteilt ist; am 1. März 1786, wie über verschiedene vakante Regimenter disponiert ist[2]).

Weiter sendet er am 1. Juni 1786 die Stargardschen Revüe-Rapports ein, und am 6. Januar 1786 erhält er einen von ihm angefertigten Generalextrakt von der Stärke der russischen Armee zurück, „um solchen bei Euch zu verwahren, so weiß ich den, wo die Sachen sind, wenn ich sie haben will".

Der Generaladjutant hatte demnach vor allem die Aufgabe, den König dauernd über den augenblicklichen Bestand seiner eigenen, wie wohl auch fremder Armeen auf dem Laufenden zu erhalten.

Seine zweite Aufgabe war, dem Könige bei den Revüen zur Seite zu stehen. Alljährlich erhält er gegen Ende April eine Order über die Feststellung der Revüetage für das Jahr[3]). Regelmäßig folgt im Mai eine Order, daß ein Major mit im Adjutantenwagen zur Revue nach Körbelitz reisen soll, der dort ein besonderes Kommando übernahm, und gelegentlich finden sich Orders, daß er sich die bei

---

[1]) Die monatlichen Listen der Generalinspekteure lieferte v. Hanstein dann an die Geheime Kriegskanzlei ab, während die von ihm aufgestellten, dem König eingereichten Generallisten vom Kabinett (z. B. durch Müller) an dieselbe gelangten, und zwar in der Regel im Januar die Listen des abgelaufenen Jahres. Vgl. Akten der Geh. Kriegskanzlei I. 3. 4. 5 vol. I. [2]) Hierher gehört wohl auch die Kabinettsorder vom 17. November 1785, mit der er die konfirmierte Sentenz gegen 2 Offiziere zur Nachachtung zugesandt erhält. Vermutlich waren die beiden Offiziere kassiert und also in den Listen zu streichen. [3]) Eine solche Order an Hansteins Vorgänger, Obrist v. Goetzen, ist gedruckt bei Preuß, Bd. 4 UB., S. 240.

sämtlichen Revüen für die Regimenter zu bezahlenden Biergelder auszahlen lassen und sie je nach Zeit und Ort verteilen soll (7. Mai 1786), daß er die nach seinem Bericht übriggebliebenen Douceurgelder dem König in Breslau übergeben soll (25. August 1785). Sonst existieren keine weiteren Orders an ihn während der Revüezeiten, sie erübrigten sich ja naturgemäß durch den täglichen persönlichen Verkehr.

Ferner war der Generaladjutant zugleich Chef des Feldjäger-Korps. Als solcher erhält er (zum Teil auf seinen Bericht) verschiedene Orders: vom 28. November 1784, daß er 2 Feldjäger kommandieren soll zur Ausübung der Kontrolle bei den Absperrungen gegen die in einem Königshorstschen Amtsvorwerk ausgebrochene Viehseuche; vom 20. Januar 1785, daß er 4 Feldjäger aussuchen soll, die zu Revisionen usw. bei der Brennholz-Administration sich eignen; vom 18. Juni 1785, daß er einen Feldjäger von übler Konduite, der als reitender Feldjäger nicht zu gebrauchen ist, wie alle solche Subjekte an die Fußjäger abgeben soll; vom 11. Januar 1786, daß er einen Jäger, den der König kurze Zeit bei sich gehabt und nun nicht mehr braucht, bei den Jägern zu Fuß oder den reitenden Jägern anstellen soll. Hansteins Vorgänger, Obrist v. Goetzen, erhielt ähnliche Orders, vom 18. Juni 1784 über die vom König verfügte Anstellung eines Feldjägers als Oberförster; vom 12. August 1784, daß er zu dem auf den 20.—24. September angesetzten Herbstmanöver das gewöhnliche Kommando reitender Jäger nach Potsdam herbeordern solle usw.

Endlich benutzt der König den Generaladjutanten noch vornehmlich bei der Auswahl der Offiziere, die bei den drei damals neu zu errichtenden Regimentern angestellt werden sollten[1]). Er berichtet auf Befehl über die Offiziere, die sich hierfür melden, sowie überhaupt über Offiziere, die in preußische Dienste treten wollten, z. B. auch am 14. Februar 1786 über das Interims-Traktament, das man dem für ein solches Regiment bestimmten Premierleutnant v. Gneisenau geben soll; und umgekehrt erhält er Notifikationen, wen der König anstellen will. Er vertritt gewissermaßen für diese noch nicht aufgestellten und der allgemeinen Heeresorganisation noch nicht eingereihten Regimenter die Stelle eines Generalinspekteurs.

---

[1]) v. Taysen, Die militärische Tätigkeit Friedrichs des Großen während seines letzten Lebensjahres, S. 24 ff.

Fügen wir noch hinzu, daß er am 26. Februar 1786 über einen Leutnant v. Natzmer, der den Kapitänscharakter erbat, berichtete, er habe sich im Kriege tapfer gehalten, und daß der König am 18. Juli 1786 einen Arzt an ihn weist, der Mißbräuche in den Lazaretten anzeigt, so haben wir das uns zu Gebote stehende Aktenmaterial über die Beziehungen des Königs zu seinem Generaladjutanten erschöpft. Es genügt, um klar zu erkennen, daß wenigstens der letzte Generaladjutant Friedrichs des Großen, v. Hanstein, außer bei Revüen, ganz wie Diebitsch es schildert, kaum je in persönliche Berührung mit dem König gekommen ist, und daß die Möglichkeit geradezu ausgeschlossen ist, daß er einen regelmäßigen Vortrag beim König gehabt und nach dessen Befehl regelmäßig Kabinettsorders expediert habe. Tatsächlich sind alle die zahllosen in den Minüten enthaltenen Kabinettsorders aus dieser Zeit, die Militärangelegenheiten betreffen, lediglich durch das alte Kabinett ergangen, namentlich durch den seit 1768 in ihm tätigen Geheimen Kabinettsrat Müller[1]).

Nur gegen das Ende der Regierungszeit Friedrichs erhielt der Generaladjutant noch einen ihn besonders auszeichnenden, allerdings ganz singulären Auftrag. Als der erkrankte König einsah, daß er den gewöhnlichen schlesischen Revüen nicht mehr beiwohnen könne, erteilte er Hanstein den Befehl, zu deren Abhaltung nach Schlesien zu gehen; in der sehr eingehenden Order wurde bestimmt, daß Hanstein die Spezialrevüen über die Infanterieregimenter, der Flügeladjutant Obrist v. Prittwitz die über die Kavallerie abhalten solle. Am 13. August meldete er sich mit den andern beauftragten Offfzieren bei Friedrich ab[2]); er hat dann die Revüen abgehalten und darüber am 18. August, nachdem sein Königlicher Herr schon die Augen geschlossen, einen ausführlichen Bericht erstattet.

---

[1]) Bereits in der oben erwähnten Disposition vom 13. Februar 1768 hatte Friedrich diesem eben erst ins Kabinett berufenen Mann einen besonderen Vertrauensbeweis gegeben, indem er darin bestimmte: „Wann übrigens S. Königl. Maj. geheime Ordres, betreffend die Armée oder an die Regimenter ergehen zu lassen geruhen, so ist Höchstderoselben Wille, daß der Geheime Rath Müller und der Geheime Krieges Rath Laspeyres, sonst aber niemand, mit daran schreiben sollen."

[2]) Preuß 4, 244. v. Taysen S. 89. Koser, Die letzten Tage Friedrichs des Großen, Deutsche Rundschau XII, 11, S. 201.

II.

Am 17. August 1786 früh bald nach 2 Uhr verschied Friedrich der Große; sein Neffe Friedrich Wilhelm II. übernahm die Regierung.

Allerlei Änderungen in der Verwaltung wurden von ihm erwartet. Seit mehreren Jahren hatte der in den Kreisen der Rosenkreuzer ihm nahegetretene Kammerrat des Prinzen Heinrich, Johann Christoph Woellner, ihm eine Anzahl Vorträge über die verschiedensten Gebiete der Staatsverwaltung gehalten und ihm dann deren Text sowie auch andere Abhandlungen in zierlich geschriebenen und ausgestatteten Quartbänden überreicht. In allen wurde das Regierungssystem Friedrichs, besonders aber sein wirtschaftliches System scharf kritisiert[1]. Und in der Tat hat dann Woellner unter dem neuen König eine ganze Reihe von ihm darin vorgeschlagener Reformen durchgesetzt.

Da ist es nun für unsere Frage von Interesse, daß sich unter jenen Vorträgen und Aufsätzen Woellners auch eine Promemoria „über eine neue Einrichtung des Kabinetts" findet[2]. Es liegt uns vor im eigenhändigen Konzept Woellners[3], wie in einer freilich späteren, etwas modifizierten Reinschrift, die zu jenen im Jahre 1802 vorgefundenen Papieren Friedrich Wilhelms II. gehörte[4]. Das Konzept hat die Form eines Briefes mit der Überschrift „Liebster Freund", womit offenbar der Major v. Bischoffwerder gemeint ist, und trägt zum Schluß das Datum „den 28. Aprill 1786", aber keine Unterschrift. Der Brief ist an den Adressaten gerichtet zu dem Zwecke, „ob Sie solche [Gedanken] würdig finden, Sr. Königl. Hoheit etwas daraus vorzutragen, oder was Sie sonsten vor einen Gebrauch davon

---

[1] Vgl. Preuß, Zur Beurteilung des Staatsministers v. Woellner, Zeitschr. f. preuß. Gesch. Bd. 2, 579—604. 746—774 (1865). Bd. 3, 65—95 (1866). Philippson, Gesch. des preuß. Staatswesens usw. 1, 83 ff. Bailleu, Allg. Deutsche Biogr. 44, 152 ff. — Die Abhandlungen sind zumeist in Konzept und Reinschrift, wenige nur in einer Gestalt erhalten. Die Reinschriften wurden im Jahre 1802 auf dem Königlichen Schlosse in Berlin vorgefunden und in das Geheime Archiv abgeliefert (Rep. 96. 206 A—H); die Konzepte befanden sich im Nachlaß Woellners, wurden später von der Gräfin Itzenplitz dem Archivdirektor v. Raumer gegeben und von diesem nach dem Tode der Gräfin am 31. Juli 1848 ebenfalls dem Archiv überwiesen (Rep. 92. Woellner). Preuß hat diese Konzepte benutzt, als sie noch im Besitz der Erben Woellners waren (Bd. 2, 593). [2] Größtenteils gedruckt bei Hüffer, Kabinetsregierung, S. 501—506; vgl. 57—61. Preuß 2, 599—602. [3] Rep. 92. Woellner 9. [4] Rep. 96. 208 C.

machen wollen". Das Schriftstück ist dann mit der Überschrift „Promemoria", aber auch noch mit der Anrede „Liebster Freund" im Text, von derselben Schreiberhand wie die andern Aufsätze Woellners mundiert worden, und zwar wahrscheinlich schon bald nach dem 28. April, sicher vor dem 29. Mai 1786. Denn in dem Konzept heißt es: „Gegenwärtig ist, so viel ich weiß, die Marche des Cabinets folgende: als 1, Alle und jede an den König gerichtete Briefe werden an den Geh. Rath Stelter gegeben". In der Reinschrift hat, wie sich deutlich erkennen läßt, auch zuerst „Stellter" gestanden, das ist aber ausradiert und dafür „Müller"[1]) eingesetzt worden. Das Mundum muß also vor dem 29. Mai — das ist der Tag, an dem Stelter im Dienst vor dem König vom Schlag getroffen zusammenbrach[2]), — geschrieben, aber danach noch durchkorrigiert sein. Übergeben ist es dem Adressaten noch vor dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II., denn dieser wird in dem ganzen Stück immer nur als „Se. Königl. Hoheit" bezeichnet. Ein Datum trägt das Mundum nicht.

In diesem Aktenstück wird nun, zum Teil unter scharfer Kritik der Regierungsweise Friedrichs II., den Woellner bitter haßte[3]), und unter wiederholtem Hinweis auf die Unlauterkeit verschiedener seiner Kabinettsräte, besonders des doch schon vor 18 Jahren verstorbenen Eichel, eine Reihe von Vorschlägen über Verringerung und Vereinfachung der immer unübersehbarer gewordenen Geschäfte im Kabinett gemacht. Von dem Generaladjutanten ist in der doch ziemlich eingehenden Denkschrift nicht die Rede, geschweige von seiner Tätigkeit im Kabinett. Mit dem Militärwesen überhaupt beschäftigt sie sich nur an einer Stelle. Die Erschwerung der Kabinettsgeschäfte unter Friedrich dem Großen wurde danach u. a. mit dadurch herbeigeführt, „daß er bei dem Militaire die große Armée im Détail übersehen wollen; denn obgleich die eingeführten Inspectiones ihm die Arbeit

---

[1]) Freilich ist dann in dem Mundum der Name „Stelter" doch noch mehrmals stehen geblieben; eine durchgehende Berichtigung wäre ohne größere Abänderungen nicht durchführbar gewesen. [2]) Koser, Rundschau a. a. O. S. 199. Hüffer S. 57. Man braucht nicht, wie Hüffer, von zwei Schriftstücken zu sprechen; es handelt sich in der Tat bloß um Konzept und (wohl beim Diktieren) etwas modifiziertes Mundum. [3]) Als ein Verwandter Woellners um dessen Nobilitierung bat, lehnte Friedrich am 12. April 1768 das Gesuch kurz ab mit dem Zusatz: „Der Wölner ist ein betrigerischer und intriganter Pfafe, weiter nichts." „Extrakte" Bd. 102. Bailleu, Allg. Deutsche Biogr. 44, 150.

haben erleichtern sollen, so glaube ich doch nicht, daß er seinen Endzweck ganz erreicht haben wird, sondern vielleicht mancherlei Übels daraus entstanden ist". Der Verfasser erhofft dagegen Erleichterung, „wenn Se. Königl. Hoheit geruhen den neuen vortreflichen Gedanken zu executiren, ein Conseil de Guerre zu établiren, davon Sie, liebster Freund! mir einmahl eine Idée machten, und die ich nach meinen geringen Einsichten ganz unverbeßerlich finde". Wir erfahren also hier, daß Bischoffwerder an eine Neuordnung der militärischen Zentralverwaltung dachte, wobei ungewiß bleibt, ob man unter dem Conseil de Guerre das am 29. Juni 1787 begründete Ober-Kriegs-Kollegium zu verstehen hat, oder ob an die schon vorher eingeführte direkte Anteilnahme des Generaladjutanten an den Kabinettsgeschäften zu denken ist.

Noch eine andere Stelle der Denkschrift müssen wir erwähnen. In dem Abschnitt II „Von der Verschwiegenheit und der Geheimhaltung der Cabinets-Arbeiten" heißt es: „Bei wichtigen Staats-Angelegenheiten ist wohl nichts gefährlicher, als wenn solche vor der Zeit aus dem Cabinet transpiriren, und bei kleinern Dingen kann es doch auch ofte verdriesliche Folgen haben, wenn aus dem Cabinet geplaudert wird. Zur Vermeidung dieses Übels für die Zukunfft dürfte vielleicht nicht undienlich sein, wenn a) Sr. Königl. Hoheit geruheten, bei der neuen Vereidigung der Cabinets-Räthe, ihnen die höchste Ungnade und härteste Strafe auch bei der mindesten Übertretung dieses wichtigen Puncktes und der Verletzung ihres Eides Höchst-Selbst anzudrohen" usw. Bei ihrer noch am 17. August in Sanssouci vor dem Minister Hertzberg erfolgten Vereidigung[1]) gelobten nun allerdings die Kabinettsbeamten „strengste Verschwiegenheit", aber das ist ja hergebrachte Formel. Einen anderen Eindruck gewinnen wir indessen, wenn wir in einem Berichte, den der damals in geheimer Mission zu Berlin weilende und über Äußerlichkeiten sehr gut unterrichtete Mirabeau am 18. August an Talleyrand sandte, über den König lesen[2]): il a parlé aux généraux avec toutes sortes de caresses ... „Si

---

[1]) Originalprotokoll, unterzeichnet von F. W. Müller, C. E. Laspeyres, J. W. H. Beyer, L. A. F. Moers. J. F. v. Perrot. L. Mencken, J. G. Lombard, Rep. 96. 208 C. [2]) Histoire secrète de la cour de Berlin, 1787, Bd. I, 99 (zitiert nach der Editio princeps; vgl. Wild, Mirabeaus geheime diplomatische Sendung nach Berlin S. 132 f.).

vous serviez moins bien que vous n'avez fait, c'est moi qui serais puni d'être obligé de punir.“ Un peu plus sérieusement aux ministres, avec lesquels pourtant il a dîné. Sévérement aux secrétaires ... „Je sais que vous avez commis beaucoup d'indiscrétions. Je vous conseille de changer de manière.“ Es ist doch wohl nicht zu weit gegangen, wenn wir in dieser letzten Ansprache einen Niederschlag von Woellner-Bischoffwerder'schen Einflüsterungen zu erkennen glauben.

Mirabeau berichtet weiter wiederholt von dem steigenden Einfluß der beiden Männer. Am 24. Oktober 1786 bringt er plötzlich die überraschende Nachricht (2, 38): „Muller et Lansperg [l. Laspeyres], secrétaires privés du cabinet, avoient demandé leur retraite avec assez d'amertume, leurs services n'étant apparement plus nécessaires, disoient-ils, puisqu'on ne daignoit pas même les instruire de ce qu'ils avoient à répondre, et qu'on envoyoit au Roi les lettres toutes dressées. Ils restent et c'est par Bishopswerder que le raccommodement s'est fait. Il paroît qu'il se ligue avec Welner contre Hertzberg, même sans trop s'en cacher.“ Daß die beiden ältesten Beamten des Kabinetts (Müller war seit 1768, Laspeyres seit 1750 in diesem angestellt) ihre Entlassung erbeten haben sollten, ist in dieser Form gewiß unrichtig, das widerspräche ganz den Anschauungen, die damals in dem preußischen Beamtentum herrschten. Aber ein wahrer Kern dürfte doch in der Nachricht stecken, insofern es wohl den Tatsachen entsprechen mag, daß manche Geschäfte verzögert wurden, und daß die Kabinettsräte sich darüber beklagt haben. Bereits am 7. November meldet Mirabeau wieder eben darüber (2, 80): „Le thermomètre pour les affaires est toujours le même. Les lettres ne sont point expédiées: il y a une chambre pleine de paquets non ouverts; le ministre d'état, Zedlis, n'a pas pu encore obtenir une réponse à ses rapports depuis plus de trois semaines: tout s'arrière, tout se recule“; Woellner arbeite fortwährend mit zwei Leuten in seinem Zimmer in Potsdam.

Versuchen wir, die Angaben über das Stocken im Geschäftsgang an der Hand der uns allein dafür zu Gebote stehenden Akten, der Minüten, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, so finden wir allerdings deren Zahl und Umfang in dieser Zeit etwas geringer als sonst wohl: die aus Berlin datierten Minüten vom 19.—27. Oktober füllen 6, 6,

4, 5, 3¼, 3½, 4, 4, 4½ Seiten; die folgenden aus Potsdam datierten vom 28. Oktober bis 6. November 2¾, 5¾, 5, 3, 7, 2¼, 3, 4, 6½ und 4 Seiten. „Extrakte für die Kabinettsvorträge" haben wir für die Zeit vom 21.—28. Oktober nur von Müller, gar keine von Laspeyres, und erst vom 30. Oktober an beginnen die Extrakte beider wieder umfangreicher zu werden. Aber auch schon vor den genannten Tagen ist der Umfang der Minüten für die einzelnen Tage unter Friedrich Wilhelm II. oft viel geringer, als unter Friedrich dem Großen; auch sonst sind häufig unter beiden Herrschern nicht alle Kabinettsorders in die Minüten eingetragen worden, und von den auf einzelnen losen Bogen niedergeschriebenen „Extrakten" kann mancher Bogen, gelegentlich eine ganze Lage, verloren gegangen sein. Direkt bewiesen wird also mit solchen Zahlen die Richtigkeit dessen, was Mirabeau sagt, nicht. Ob ferner Berichte von Behörden, die oft durch bloße Randverfügung erledigt wurden, z. B. von Zedlitz, länger liegen geblieben sind als früher, indem Woellner deren zu viele an sich zog, die er dann nicht zu bewältigen vermochte, läßt sich kaum feststellen. Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, daß bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. eine Verzögerung in den Geschäften und damit eine Verwirrung eingetreten war.

Das wird bewiesen auch dadurch, daß es gerade in dieser Zeit erwünscht oder notwendig erschien, eine neue „Instruction für sämtliche Mitglieder des Cabinets" zu erlassen. Dieses offenbar nach Diktat (doch wohl Woellners) schnell hingeworfene, im Text mehrfach korrigierte und dennoch nicht immer richtig stilisierte, vom König selbst in Potsdam am 5. November 1786 unterzeichnete Schriftstück[1]) besagt ausdrücklich in den einleitenden Worten: „Ob Ich zwar mit den bisherigen Arbeiten des Cabinets zufrieden bin, so finde Ich dennoch bei den jetzt so sehr überhäuften Arbeiten für nötig, denen Mitgliedern folgende Instruction in Absicht der Verteilung dieser Arbeiten zu erteilen, damit die Geschäfte desto regelmäßiger und hurtiger gehen, und keine Sachen wegen der großen Menge liegen bleiben." Sie behandelt also eigentlich bloß die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kabinettsbeamten. Wir heben nur die beiden Abschnitte heraus, die die Militärangelegenheiten betreffen:

---

[1]) Ausf. Rep. 96. 208 C.

„1tens. Der Geheimde Cabinetsrath Müller besorgt nach wie vor die verschlossenen Brieffe nach dem Schlosse, wegen der unter seiner Addresse mit der Post bisher eingegangenen offenen Berichte der Dycasterien aber soll künftig die Veränderung gemacht werden, daß an Müller — alle Militair, in so fern selbige nicht ins Finantz-Fach einschlagen und Rechnungen betreffen, wie auch Magazin und Artillerie Sachen usw. sind, wie vorhin durch die Krieges Cantzlei adressiret werden sollen, dergleichen — alle Justitz- und Lehns Sachen, und alle Geistliche sachen; als welche er sämtl. bearbeiten und expediren muß .....

„3tens. Der Geh. Cabinetsrath v. Beyer hingegen soll — Alle Finantz Sachen ohne unterschied — von den Militair sachen alles waß ins Finanz Fach einschlägt, nemlich Magazin- und Artillerie Sachen usw. desgleichen waß zur Verpflegung und Mobilmachung der Armée gehört, insofern solche bisher von den Dicasterien und Regimentern offen eingeschickt sind, künftig unter seiner Adresse zugesendet [erhalten], und der Behörde davon nachricht gegeben werden, von diesen sämtl. sachen besorget der v. Beyer auch die dazu gehörige Expeditions."

Ganz irrig gibt Hüffer in seinem Buche „Die Kabinetsregierung" usw., S. 63 [1]) den Inhalt dieser Bestimmungen in folgender Weise wieder: „Die Militär-Angelegenheiten, soweit sie nicht finanzieller Art sind, gehen an die Kriegskanzlei" statt „gehen an ihn [Müller] wie bisher durch die Kriegskanzlei", die also nur Durchgangsstelle war. Daß allein diese Auffassung richtig ist, wird erhärtet durch eine, Hüffer nicht bekannte Kabinettsorder vom 6. November an das Etatsministerium [2]). Sie lautet: „Sr. Königlichen Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr haben aus bewegenden Ursachen für gut gefunden, in Dero Cabinet eine gewiße veststehende Einrichtung zu machen, und daßelbe darüber mit einer Instruction zu versehen. Zu desto genauerer Befolgung derselben ist es nötig, daß künftig von denen Unterschrifft Sachen und Berichten, so von denen Etats-Ministris und Dicasteriis zeithero unter der Adresse eines Cabinets-Raths eingeschicket worden,

[1]) Auch anderes ist in seiner Inhaltsangabe unrichtig. Dagegen ist in seinem ein Jahr später erschienenen Aufsatz in den Forschungen 5, 181 die Geschäftsverteilung richtig wiedergegeben. [2]) Ausf. Rep. 9 L 12; Minüten Bd. 86.

1. alle Militaria, die nicht ins Rechnungs-Wesen einschlagen, ingleichen alle Justitz, Lehens und Geistliche Sachen, an den Geheimen Cabinets-Rath Müller,

2. alle auswertige Sachen an den Geheimen Cabinets-Rath Laspeyres,

3. alle das gesamte Finanz-Wesen und die ins Rechnungswesen einschlagende Militaria an den Geheimen Cabinets-Rath v. Beyer addressirt und demselben zugeschickt werden: Welches jedoch lediglich von solchen Sachen zu verstehen ist, die schon zeithero unter dergleichen addresse eingeschickt und Sr. Königlichen Majestät offen vorgelegt worden sind. Danach hatt also das Etats-Ministerium die Geheime Krieges-Cantzeley, sowie alle übrige Cantzeleyen gehörig zu instruiren: indem diese Einrichtung sich blos auf die Unterschriffts-Sachen und solche Berichte beziehet, die schon in vorigen Zeiten offen vorgelegt worden sind."

Durch diesen klaren Wortlaut werden alle Schlußfolgerungen, daß durch die Instruktion vom 5. November die nicht-finanziellen Militärangelegenheiten an die Geheime Kriegskanzlei, etwa zur Bearbeitung durch eine militärische Instanz überwiesen worden seien, daß man hier vielleicht den Ursprung einer expedierenden Tätigkeit des Generaladjutanten, also des Militärkabinetts, zu suchen habe, hinfällig. Die an den König gelangenden Militaria wurden auch ferner lediglich durch die dazu bestimmten Beamten des alten Kabinetts bearbeitet, und die Minüten und „Extrakte" liefern dafür Tag für Tag Beweise in reicher Fülle.

Am 6. Januar 1787 bringt Mirabeau wieder eine neue Nachricht zur Geschichte der Generaladjutantur. Er meldet (2, 321): „Le lieutenant colonel de Goltz étoit depuis longtemps en froid et même en rixe avec M. de Bishopswerder. Le Roi les avoit raccommodés une fois. Il sentoit que le premier plus habile, plus ferme, plus entreprenant, avoit de grands avantages pour l'exécution sur l'autre plus courtisan, plus docile aux circonstances. Pour éviter ce scandale de l'intérieur, il a nommé aides-de-camp généraux M. de Hanstein qui a de la représentation, ou plutôt de la hauteur; et M. de Pritwitz, victime des caprices du feu Roi et homme médiocre." Er schließt daran einige Bemerkungen über Bischoffwerder und dessen Mißtrauen gegen

Woellner, auf die wir nicht eingehen. Wir sehen wieder, wie schnell Mirabeau unterrichtet war. Zwar ist es nicht richtig, daß der König zwei Generaladjutanten ernannt habe, Hanstein war es ja bereits; aber neben diesem war tags zuvor, am 5. Januar, Prittwitz auch zum Generaladjutanten ernannt worden [1]). Eine Kabinettsorder vom 5. Januar an den Geheimen Kriegsrat v. Maltitz, den Vorsteher der Geheimen Kriegskanzlei, lautet: „Ich habe gut befunden bey der General-Adjutantur die Einrichtung zu treffen: daß der Obrister v. Hanstein zwar General-Adjutant von der Infanterie bleiben, dagegen aber der Obrister und bisheriger Flügel-Adjutant v. Prittwitz General-Adjutant bei sämtlicher Cavallerie sein und ihm zu dem Ende ebenfalls eine Rangliste monatlich zugefertigt werden soll" [2]). Welcher Wirkungskreis jedem der beiden Generaladjutanten zugewiesen wurde, wissen wir nicht.

Von hier an fehlen uns zunächst weitere einzelne Aktenstücke über Kabinett und Generaladjutantur. Auch Mirabeau verließ am 19. Januar Berlin; wäre er nur noch zwei Monate länger geblieben, so erführen wir sicher von seiner Findigkeit noch manche wertvolle Nachricht über die nächste Entwicklung, die in unserer Frage die Entscheidung brachte. Am 13. Januar schrieb er noch (2, 346 f.): „Je mets en fait qu'avec mille louis on pourroit au besoin connoître parfaitement tous les secrets du cabinet de Berlin. Les papiers, toujours étalés sur les tables du Roi, peuvent être lus et copiés par deux écrivains, quatre valets de chambre, six ou huit laquais, et deux pages, sans compter les femmes; aussi l'Empereur a-t-il un journal fidèle de toutes les démarches du Roi, jour par jour, et sauroit-il tout ce qu'il projette, s'il projettoit quelque chose" [3]).

Versuchen wir bei dem Mangel sonstigen Quellenmaterials, ob wir wieder aus den Minüten des Kabinetts seit Friedrichs des Großen Tod etwas Neues über die Stellung des Generaladjutanten erfahren können. Die Minüten Friedrich Wilhelms II. schließen sich an die

---

[1]) Die Ernennung wurde in den Berliner Zeitungen erst am 9. Januar publiziert. [2]) Ausf., geschrieben von Müller, in den Akten der Geh. Kriegskanzlei II. 12. 15 a. 1; — nicht in den Minüten. [3]) Danach könnten vielleicht die im Wiener Archive beruhenden Berichte des kaiserlichen Gesandten über unsere Frage noch einige Auskunft geben.

seines Vorgängers so gut wie unmittelbar an: Seite 725 und 726 des Bandes 86 enthalten noch 5 Minüten Friedrichs vom 15. August 1786, zwei Drittel der (linken) Seite 726 bleiben danach leer, und auf S. 727 beginnen die Minüten Friedrich Wilhelms II. vom 17. August und laufen wie vorher bis zum Schluß des Jahres in alter Weise fort; auch auf den Reisen nach Königsberg und Schlesien begleitete ihn das Kabinett. Die Stellung des Generaladjutanten Hanstein erscheint in nichts geändert. Der ganze Verkehr des Königs mit ihm ist nur ein schriftlicher, die an ihn erlassenen Orders betreffen die gleichen Angelegenheiten wie früher; nur erhält er auch mehrmals den Befehl, an einen Offizier den ihm verliehenen Orden pour le mérite zu senden.

In dem Minütenbande von 1787 weiter steht nur eine einzige Kabinettsorder an den neuen Generaladjutanten v. Prittwitz vom 21. Februar über die Anstellung seines Neffen als überkompletten Offiziers bei dem Kürassierregiment v. Mengden, die also einen mehr persönlichen Charakter hat. An Hanstein als Generaladjutanten ergehn in diesem Jahre nur 2 Orders, vom 13. Januar und vom 2. März, über Anstellung von Offizieren bei den neuen Freiregimentern. Dagegen findet sich eine große Zahl von Orders an den Obristen v. Geusau, der am 24. Juni 1787 zum Generaladjutanten für die Infanterie ernannt wurde und anscheinend seinen Vorgänger Hanstein bereits vorher längere Zeit vertreten hat. Es handelt sich in diesen Orders an Geusau um Anstellung fremder Offiziere, namentlich bei der leichten Infanterie, also den neuen Regimentern; um Vorschläge eines ehemaligen Offiziers wegen Errichtung eines besondern Korps; um Anstellung eines Jägers mit vollem Traktament; um einen ausgetretenen Kantonisten; um Erfindungen, die zu prüfen sind; um eine Vorstellung der Bürgerschaft zu Neumarkt bei Breslau wegen Erbauung einer Kaserne für das zu ihrer Garnison bestimmte Bataillon Larisch; um eine Eingabe des Neumärkischen Oberforstmeisters, der seiner geleisteten Dienste halber ein militärisches Ehrenzeichen zu tragen wünscht usw.

Alle diese an Geusau gerichteten Kabinettsorders enthalten teils bestimmte Befehle, teils fordern sie Bericht, teils geben sie ihm nur Kenntnis von einer Eingabe oder dergl. In letzterem Falle schließen die Orders (so schon die erste an ihn vom 10. April): „Ich behalte mir vor, Euch seinetwegen nähere Befehle zu erteilen," oder ähnlich.

Da nun in keinem von allen diesen Fällen eine spätere schriftliche Order an Geusau sich findet, so liegt nahe, daß diese in Aussicht gestellte Entscheidung **mündlich** erfolgt ist, also bei einem **Vortrag**. Eine Order vom 8. Oktober bestätigt dies geradezu: „Die gleichfalls anliegende Vorstellung des Majors v. Grollmann hingegen, welcher Obrist-Lieutenant zu werden wünscht, sollet ihr zur nähern Entscheidung **zum Vortrag** bringen". Da Geusau nicht speziell befohlen wird, wann dieser Vortrag erfolgen soll, so dürfen wir wohl weiter schließen, daß er bestimmte Vortragstermine hat, daß also die Einrichtung eines regelmäßigen Vortrags des Generaladjutanten im Jahre 1787, und zwar vor dem 8. Oktober, getroffen sein wird; und weiter ergibt sich endlich, da an Prittwitz nur die einzige oben erwähnte Order erging, daß der regelmäßige Vortrag dem Generaladjutanten für die Infanterie zugestanden hat.

III.

Mit dem 1. Januar 1788 beginnt jetzt die fast lückenlos erhaltene Reihe der Minütenbände der Generaladjutantur und des späteren Militärkabinetts [1]).

Betrachten wir zunächst den Minütenband für 1788 etwas eingehender, um festzustellen, welchen Geschäftskreis die expedierende Tätigkeit des Generaladjutanten umfaßte, und ob und in welcher Weise sich die Abwickelung der Geschäfte in diesem militärischen Kabinett von der im alten Kabinett unterschied.

Es ist ein starker Folioband, nicht ganz so stark wie die gleichzeitigen Minütenbände des alten Kabinetts, wie diese später in Leinwand gebunden. Er enthält:

1. einen Rotulus der folgenden Minüten pro Januar bis März, d. h. kurze Notizen über sie mit Nummer, Datum, Adressat und Inhalt nach der Reihenfolge der Minüten: 1, 2, 3 usw.;

---

[1]) Der angebliche 1. Band der Militärminüten mit der Aufschrift „Minüten 1786" führt diesen Titel zu Unrecht. Er enthält keine Minüten, sondern, wie der innere Titel besagt, „Alle schriftliche Ordres, Briefe und Befehle, so während der Regierung Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm des 2ten an die sämtlichen Infanterie-Regimenter ergangen sind, von 1786". Der Band ist eine private Sammlung von allerlei militärischen Verfügungen aus den Jahren 1786—1790, die anscheinend von einem Adjutanten oder Sekretär des Grafen Anhalt, des Generalinspekteurs der niederschlesischen Infanterieregimenter, zusammengebracht ist.

2. die Minüten pro Januar bis März;
3. Rotulus der Minüten pro April bis Juni;
4. Minüten pro April bis Juni;
5. Rotulus der Minüten pro 1. Juli bis 13. August;
6. Minüten pro 1. Juli bis 13. August;
7. 10 Minüten vom 30. August;
8. Minüten pro September;
9. Minüten pro Oktober bis Dezember.

Es gelten also die Minüten je eines Quartals als Einheit. Eine solche Einheit wird in den Minüten für 1789 und 1790 als Volumen bezeichnet. Die den Volumina vorgestellten Rotuli hören mit dem 13. August, und zwar für immer, auf. Die Lücke in den Minüten, die sich vom 14. bis zum 29. August 1788 erstreckt, erklärt sich daraus, daß der König sich während dieser Zeit auf Revüereisen befand; der Sekretär des Generaladjutanten blieb vielleicht diesmal noch in Potsdam zurück, während Beamte des alten Kabinetts den König auf allen Reisen begleiteten.

Die Minüten selbst stehen auf gebrochenen Bogen: rechts der Text, links die Adresse. Alle Minüten sind durchnumeriert, und zwar beginnt die erste Minüte eines neuen Monats immer wieder mit Nr. 1. Durch diese Numerierung unterscheiden sich die Militärminüten von den gleichzeitigen Minüten des alten Kabinetts, in denen damals eine Numerierung nicht stattfand. Auch Rotuli besitzen die Kabinettsminüten nicht. Wir müssen demnach in der Registratur der Generaladjutantur von vornherein eine straffere bureaukratische Ordnung konstatieren, als im alten Kabinett.

Von jedem Tage, außer der obenbezeichneten Lücke, liegen Minüten vor. Der Generaladjutant, der diese militärischen Kabinettsorders expedierte, muß also ebenso wie die alten Kabinettsräte täglich beim König zum Vortrag erschienen sein. Es liegen im Jahre 1788 vor vom Januar 227, Februar 234, März 275, April 292, Mai 259, Juni 180, Juli 209, 1.—13. und 30. August 115, September 223, Oktober 229, November 248, Dezember 293 Minüten, sodaß auf den Tag durchschnittlich etwa 8 militärische Kabinettsorders entfallen[1]).

[1]) In den Jahren 1789 und 1790 steigt diese Durchschnittszahl auf $8^2/_3$—$8^3/_4$ pro Tag; im Mai 1790 sind wegen der Mobilmachung und der Aufstellung der Armee in Schlesien sogar 490 Orders, darunter umfangreiche Spezialinstruktionen,

Als Adressaten der Kabinettsorders erscheinen: das Ober-Kriegskolleg, das Militärdepartement (des Generaldirektoriums), die Geheime Kriegskanzlei, die Generalkriegskasse, das Generalauditoriat; dann das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das Generaldirektorium, verschiedene Minister und Zivilbehörden; endlich Generale, Obristen, Offiziere jeden Ranges usw.

Den Inhalt der Orders bilden: Generalia und Specialia in Militärangelegenheiten, z. B. Reglement für die leichte Infanterie, Instruktion vom 21. Januar 1788 für die zur Entwerfung eines allgemeinen Fouragereglements niederzusetzende Kommission (3 Spalten), Zirkularorder betr. Exzesse und deren Bestrafung, Proben neuer Waffen und Wagen; Festungsbauten; — Verlegung von Garnisonen, Revüen; — Ingenieurschule, Kadettenkorps, Garnisonschulen; — Kantonsachen, Getreideeinfuhr und -Ausfuhr; — die große Landesvermessungskarte, sowie sonstige Karten; — eingereichte Aufsätze und Projekte; — Personalien aller Art: Anstellung, Patentierung, Avancement, Charakterverleihung, Standeserhöhung, Urlaubserteilung, Entlassung; Bestätigung kriegsgerichtlicher Sentenzen; Schulden von Offizieren; Unterstützung und Versorgung für Verabschiedete und Witwen usw.

Generaladjutanten waren im Jahre 1788 für die Infanterie Obrist Levin v. Geusau (seit 24. Juni 1787), für die Kavallerie Obrist Ernst Silvius v. Prittwitz (seit 5. Januar 1787, vgl. S. 188).

An Geusau ist keine einzige Order gerichtet, offenbar weil er selbst der expedierende Generaladjutant war. Dagegen ergehen 6 Orders an Prittwitz, die alle die Kavallerie und deren Remontierung betreffen[1]); am 7. Februar wird ihm ferner gedankt für den von ihm eingereichten „Summarischen Extract derjenigen Erfahrungen und Bemerkungen, die Ihr in Eurem langwierigen Dienst gesammelt"; und am 11. Dezember wird ihm der Empfang seines Berichts „über den Entwurf des Lieut. v. Podewils vom Regiment v. Manstein den Cavallerie-Dienst betreffend" bestätigt. Der Generaladjutant für die Kavallerie hatte also mit den laufenden Geschäften der Expedition nichts zu tun[2]).

---

ergangen, also fast das Doppelte des Durchschnitts. Die Militärminüten von 1791 füllen bereits zwei starke Bände.

[1]) Im Jahre 1789 ergehen ebenso an ihn nur Orders in Remontierungsangelegenheiten. Am 26. Oktober 1789 wird er als Generalmajor und General-Remonteinspekteur bezeichnet. [2]) Von dem Generaladjutanten für die Kavallerie

Ob der die Geschäfte führende Generaladjutant deshalb einen besondern Amtstitel hatte, ist ungewiß, wahrscheinlich ist es nicht. In dem auf Grund amtlichen Materials hergestellten Adreßkalender für 1788 (vgl. S. 196) wird Rackmann als Sekretär „bei dem dienstleistenden wirklichen General-Adjutanten" bezeichnet, wofür in den folgenden Jahrgängen nur „bei der Königl. General-Adjutantur" steht. Bald scheint die nichtoffizielle Bezeichnung „expedirender General-Adjutant" durchgedrungen zu sein; sie findet sich z. B. in der Denkschrift Rüchels vom 23. November 1797 [1]), in den 1808 erschienenen „Vertrauten Briefen über die inneren Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II." des Kriegsrats v. Cölln (S. 126. 128 vgl. 65. 94), bei Clausewitz und an vielen anderen Stellen. Wann der heutige offizielle Titel „vortragender General-Adjutant" zuerst vorkommt, ist noch nicht ermittelt.

Eine bestimmte Abgrenzung der Geschäftskreise der Generaladjutantur und des alten Kabinetts scheint zunächst nicht erfolgt zu sein. Wohl hat jene die Militärangelegenheiten im allgemeinen bearbeitet. Aber viele derselben gingen auch fernerhin, wie die Minüten ausweisen, wohl manchmal durch Zufall, manchmal wohl auch auf mündlichen Befehl des Königs durch das alte Kabinett. Als der Geheime Kabinettsrat Müller 1794 gestorben war, fanden sich unter den bei ihm liegenden Dienstpapieren auch „General-Rapport. Ober Krieges Collegium und verschiedene Militaria de 1793/94. — Infanterie und Cavallerie Inspections Rapports de 1793/94" [2]), was

---

Obrist v. Bischoffwerder (seit 17. Juni 1789) sagt v. Cölln in seinen „Vertrauten Briefen" S. 107 ausdrücklich: „selbst die Angelegenheiten des Militärs bearbeitete er nicht, sondern verhielt sich ganz passiv." Nur einmal finden wir, daß er bei der Expedition in irgendeiner Weise tätig ist, allerdings zu einer Zeit, da die Armee mobil in Schlesien stand, Bischoffwerder also wohl Befehle des Oberkommandos expedierte. Eine in den Militärminüten befindliche Kabinettsorder an den Hofmarschall v. Marwitz, Schönwalde den 5. Juli 1790, sagt nämlich: „Ich habe mißfällig in Erfahrung gebracht, daß man meinen beiden General-Adjutanten Obristen v. Geusau und v. Bischofswerder die gewöhnlichen Deputat-Wachslichte aus der Silber-Kammer refüsiret, weil man solche nicht mit auf den Etat gesetzt gefunden"; jedem der beiden sollen täglich zwei Wachslichte und „außerdem noch für jeden täglich ein Wachslicht zum Siegeln behufs der Expedition geliefert werden."

[1]) Vgl. Hüffer S. 519 ff. [2]) Bericht von Laspeyres und v. Beyer, GStA. Rep. 96. 208 C.

man doch alles eher bei der Generaladjutantur erwarten würde. Daß im Jahre 1787 aus dem Kabinett verschiedene Orders militärischen Inhalts an Geusau ergingen, haben wir oben (S. 189) gesehen.

Umgekehrt wieder wurden in der Generaladjutantur auch Orders expediert, die wohl eher zum Ressort des alten Kabinetts gehörten. Daß sie z. B. Standeserhöhungen für Offiziere bearbeitete, ist ja erklärlich; weniger aber, daß dies auch bei Standeserhöhungen für Zivilisten der Fall war. In den Militärminüten finden wir eine Kabinettsorder vom 12. Januar 1790 an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten: der König habe den Geheimen Finanzrat Bärensprung in den Adelstand erhoben, sie sollen das Diplom ausfertigen [1]). Bärensprung war Geheimer Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Rat, nach dem Adreßkalender beschäftigt im Westfälischen Departement des Ministers v. Heinitz, beim Salzdepartement, beim Forstdepartement, beim Bergwerks- und Hüttendepartement, zugleich Mitglied der Gesetzkommission, also doch nichts als Zivilbeamter: warum erfolgte seine Nobilierung beim Militärkabinett? hatte er etwa indirekt in militärischen Angelegenheiten sich ein besonderes Verdienst erworben?

In demselben Minütenband steht noch eine ganz analoge Order an das Auswärtige Departement über die Nobilitierung des Justizrats Zacha in Schneidemühl. Aus einer gleichzeitigen Order an den Hofgerichtspräsidenten v. Kleist in Bromberg, der die Nobilitierung empfohlen hatte, geht hervor, daß Zacha der Schwiegersohn des Generalleutnants v. Usedom war, dem der König damit sein Wohlwollen beweisen wollte. Sonst gibt es für Zacha keinerlei Beziehung zum Militär.

Die bei der Generaladjutantur erwachsenen Akten verblieben in ihrer Expedition, während das alte Kabinett die seinen immer bald an das Geheime Archiv abgab [2]). Es entstand so eine eigene Registratur, deren Aktenzeichen wir vom Mai 1797 an in den unten zu besprechenden „Repertorien" finden. Besser wäre es wohl gewesen, wenn die Akten auch an das Archiv abgegeben worden wären; so

[1]) Die Ausfertigung befindet sich im GStA. Rep. 7. 13. 1. B. 2. [2]) Erst unter Friedrich Wilhelm III. wurde durch Mencken auch im alten Kabinett eine selbständige, wohlorganisierte Registratur geschaffen.

wäre uns sicher wenigstens ein Teil derselben aufbewahrt geblieben. Jetzt scheint auch nicht ein einziger Aktenband dieser Registratur aus der Zeit vor der Katastrophe von 1806 erhalten zu sein[1]). Der ganze Bestand ist wohl bei der französischen Invasion ebenso vernichtet worden, wie die älteren Kabinetts- und Generaladjutantur-Akten, die der Geheimen Kriegskanzlei im Jahre 1767 zur Aufbewahrung übergeben worden waren[2]). Manches mag hierbei oder schon vorher in Privatbesitz, in die Hände von Autographensammlern gekommen sein; in solchen Sammlungen finden sich gelegentlich Stücke, die der Registratur der Generaladjutantur unter Friedrich Wilhelm II. und in den ersten Jahren Friedrich Wilhelms III. angehört haben müssen[3]).

Die äußere Form der in der Generaladjutantur expedierten Kabinettsorders ist durchaus die gleiche wie die der im alten Kabinett ausgefertigten Orders, sie tragen auch keine Nummer[4]). Geschrieben sind sie von derselben Hand, wie die Militärminüten. Während im alten Kabinett selbst der siebzigjährige erste Geheime Kabinettsrat Müller viele Kabinettsorders noch persönlich mundierte, überließ der Generaladjutant das ganze Schreibwerk seinem Sekretär[5]).

---

[1]) Zwei Aktenbände, die im Jahre 1882 vom Militärkabinett an das Archiv des Großen Generalstabs abgegeben worden sind: „Acta betr. den Mobilmachungsplan, den Feld-Verpflegungs-Zuschuß, den Rations- und Portions-Etat des nach Wesel bestimmten Corps d'armée, auch die Anlegung der Mehl- und Fourage-Magazine und das Proviant-Fuhrwesen 1787", und „Acta betr. die Mobilmachung eines zum Marsch ins Holstein'sche bestimmten Corps 1788" entstammen nicht der Registratur der Generaladjutantur, sondern sind Akten des Generaldirektoriums, und zwar speziell des Generaldepartements desselben unter dem Minister Grafen Blumenthal. [2]) Vgl. Mitteilungen aus dem Archiv des Kriegsministeriums, Heft 2, S. 60 Anm. [3]) So enthielt die Zeune-Spittasche Autographensammlung, die im November 1908 bei J. A. Stargardt in Berlin versteigert wurde, über 40 solche Briefe und militärische Berichte von Blücher, Karl Wilhelm Ferdinand v. Braunschweig, Courbière, Hohenlohe-Ingelfingen, Kalckreuth, Franz Kasimir v. Kleist, Kleist v. Nollendorf, Möllendorff, Rüchel, Tauentzien an Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. aus den Jahren 1788—1803. [4]) Z. B. die Ausfertigung der Order vom 20. Mai 1788 an das Auswärtige Departement über die Nobilitierung des Rittmeisters Planitzer im GStA. Rep. 7. 13. 1. P. 14; vgl. Militärminüten, Mai Nr. 177. [5]) Ob der Generaladjutant selbst Konzepte aufsetzte, wissen wir nicht, da ja kein solches Konzept erhalten geblieben ist. Nur kurze Zeit finden wir die Hand eines Generaladjutanten in den Minüten. Der am 26. September 1790 als Nachfolger Geusaus zum Generaladjutanten der Infanterie ernannte Obristleutnant v. Manstein hat nämlich am Ende der Minüten vom 28. September seinen Namen unterzeichnet: v. Manstein, ebenso noch die

Wer der älteste — und zunächst einzige — Sekretär der Generaladjutantur, also der Schreiber der ältesten Militärminüten und der gleichzeitigen militärischen Kabinettsorders gewesen ist, ersehen wir aus dem Adreßkalender von Berlin und Potsdam auf das Jahr 1788, dem ersten, der auch Potsdam mit umfaßte[1]). Da finden wir unter dem Abschnitt „Kgl. Suite. Adjutantur" verzeichnet „Hr. v. Prittwitz, Obrister und Gen.-Adjut. der Kavallerie; Hr. Levin v. Geusau, Obrister und Gen.-Adjut. der Infanterie", weiter 4 Flügeladjutanten, und endlich „Hr. Rackmann, Geheimer expedirender Kriegessekretair bei dem dienstleistenden wirklichen Generaladjutanten des Königs, wohnt in Potsdam". Ebenso erscheint er in den Kalendern für 1789 (hier mit seinen Vornamen: August Wilhelm), für 1790 und 1791, diesmal mit dem Zusatz: „ist in Berlin"; 1792 ist Friedrich Nachtigal als expedierender Geheimer Kriegssekretär aufgeführt. Rackmann war ein alter bewährter Beamter der Generaladjutantur. Am 21. November 1786 verwandte sich der Generaladjutant v. Hanstein für ihn, der seit 23 Jahren bei der Generaladjutantur stehe, bei König Friedrich Wilhelm II. und erhielt darauf unter dem 24. November die Benachrichtigung, daß das Militärdepartement angewiesen sei, ihn „bei einer vacant werdenden convenablen Stelle in Vorschlag zu bringen"[2]). Rechnen wir 23 Jahre zurück, so kommen wir auf das Jahr 1763 als Jahr seines Dienstantritts, und es ergibt sich, daß er wahrscheinlich der unmittelbare Nachfolger des bekannten Sammlers J. Chr. Süßenbach war, der, Oberjäger im Reitenden Feldjägerkorps, während des siebenjährigen Krieges von den Generaladjutanten v. Wobersnow und v. Krusemarck als Geheimer Sekretär benutzt wurde und nach dem Kriege eine Anstellung als Forstmeister in Scheidelwitz erhielt[3]).

IV.

Von den Militärminüten des Jahres 1789 fehlte bereits, als sie gebunden wurden, das 1. Quartal; sie beginnen mit dem 1. April.

Minüten der folgenden Tage, gelegentlich abgekürzt: v. Mst. Nur selten fehlt zuerst diese Unterschrift, aber schon gegen Ende Oktober hört sie wieder gänzlich auf.

[1]) Vgl. Haß, Die preuß. Adreßkalender und Staatshandbücher, Forschungen 20, 163 f. [2]) GStA. Minüten Bd. 86. [3]) Vgl. Beihefte z. MWBl. 1898, Heft 8, S. 323 ff.

Vor dieser Nummer ist nun ein alter blauer Papierumschlag mit eingebunden, der die gleichzeitige Aufschrift trägt: „Abschriften der Königl. Cabinets-Ordres vom April, May und Juny 1789"; oben rechts in der Ecke steht „vol. IX". Vor den Minüten des Juli ist ebenso ein altes Umschlagblatt eingeheftet mit der Aufschrift „Abschrift der expedirten Kgl. Cabinetsordres pro Juli — August u. Sept. 1789 bis incl. den 6. Oct.". Weiter ist dem Minütenband für 1790 ein altes graues Umschlagblatt vorgeheftet mit der Aufschrift „Abschriften der Königlichen Cabinetsordres vom 1. Jan. bis ult. März 1790"; oben rechts steht „vol. XII".

Hierdurch bestätigt sich das oben bereits Gesagte, daß die Minüten je eines Quartals als Einheit zusammengefaßt wurden, und zwar unter der Bezeichnung „Volumen". Wenn weiter die Minüten des 2. Quartals 1789 als vol. IX, die des 1. Quartals 1790 als vol. XII bezeichnet werden, so folgt daraus, daß die Minüten des 1. Quartals 1788 das vol. IV bildeten, daß ihnen also 3 Volumina aus dem Jahre 1787, die jetzt leider verschwunden sind, vorausgegangen sein müssen, und daß das erste dieser Volumina gegen den 1. April 1787 begonnen haben wird: in diese Zeit dürfte hiernach der Ursprung der Generaladjutantur als expedierender Behörde zu setzen sein.

Wir vermögen aber dem genauen Datum noch näher zu kommen mit Hilfe der bereits erwähnten sogenannten „Repertorien". Dies sind alphabetisch geordnete Indices zu den Militärminüten, in eigene Bände gebunden, und zwar in der Regel jahrweise. Ausschlaggebend für die alphabetische Ordnung ist der Name des Adressaten der Kabinettsorder. Diese Indices enthalten 5 Rubriken mit den Überschriften: 1. „Datum" der Order; 2. „Name des Empfängers"; 3. „Kurzer Inhalt der Sachen"; 4. „Nummer des Actenstücks"; 5. „Nummer der Resolution". Die Ordnung innerhalb der Buchstaben ist chronologisch, nach dem Datum der Order; so folgen unter Lit. A als Empfänger aufeinander: Graf Anhalt, Auswärtiges Departement, Graf Arnim, v. Alvensleben, Fürst Anhalt-Dessau usw. — „Actenstück" in Spalte 4 ist gleichbedeutend mit „Volumen", es ist also in dieser Spalte mit 1, 2, 3 usw. angegeben, in welchem Volumen die Order steht. In dem Repertorium für 1795 hat Spalte 4 die Überschrift „Jahr und Monat des Conceptbuchs"; 1797 steht für „Concept-

buch" das richtigere „Copirbuch" [1]). — In die letzte Spalte „Nummer der Resolution" sollte wohl die Monatsnummer der Order aufgenommen werden; doch ist diese Spalte immer leer, die Nummer war ja kaum nötig, wenn man bereits das Datum wußte. In dem „Repertorium 1797 1./1.—8./10." trägt diese 5. Spalte zunächst auch noch die Überschrift „Nummer"; seit Mai 1797 jedoch steht dafür genauer „Nummer der Veranlassung in der Registratur", und darunter je ein Aktenzeichen: XXXX, XXXII, XV, XXI C 7e usw., d. h. es wurde hier vermerkt, zu welchem Aktenband der Registratur der Vorgang der Kabinettsorder, eventuell mit dem Konzept, gebracht war.

Der erste Band dieser Indices führt nun auf dem Rückenschild die Bezeichnung „Repertorium 1787. 1788"; und er enthält in der Tat nicht nur die Indices zu dem Minütenband für 1788 [2]), sondern auch zu dem verlorenen Bande für 1787, so daß wir aus ihm den Inhalt dieses ersten Militärminütenbandes zu rekonstruieren vermögen.

Als älteste durch die Generaladjutantur expedierte Kabinettsorders erscheinen, in chronologische Ordnung gebracht, folgende:

1787.		
Febr. 25.	Gen.-Major v. Goetzen	Den eingesandten Canton-Extract und beigefügte Liste der Infanterie betr.
März 1.	" "	Die Streitigkeit zwischen dem Gen.-Major v. Heuking und Obristen Otto betr.
" —	General-Directorium	wegen der Cavallerie-Verpflegung.
" 3.	Gen.-Ltn. Graf Anhalt	wegen des in die Stelle des v. Gaza vorzuschlagenden Avancements beim Regt. v. Tauenzien.

[1]) So hießen also die Minütenbände ursprünglich. Wann die Bezeichnung „Minüten" aufgekommen ist, steht nicht fest. [2]) Allerdings zunächst nur bis zum 13. August 1788, also genau soweit, als die dem Minütenbande vorgehefteten Rotuli reichen. Bei einzelnen Buchstaben sind dann später noch eine Anzahl Orders nachgetragen, die zwischen dem 1. September und dem 1. Oktober ergangen sind. — Indices für die Zeit vom September 1788—1794 fehlen; vielleicht haben sie gar nicht existiert. Auf den ersten Indexband folgt als zweiter: „Repertorium 1795"; dann „Repertorium 1796"; „Repert. 1797 1./1.—8./10."; „Repert. 16./11.—31./12. 1797"; „Repert. 1798", „Repert. 1799" usw. Der Band für 1798 hat zum ersten Male ein Titelblatt: „Repertorium von den bei der General-Adjutantur im Jahre 1798 expedirten Cabinets-Ordres."

März	3.	Reg. Hzg. v. Braunschweig	den Capt. v. Gaza und die von ihm zu führende Werbung für die ihm ertheilte Compagnie beim Müllerschen Rgt. betr.
"	8.	Gen.-Ltn. Graf Anhalt	wegen der aus seiner Inspection zu entlassenden Ausländer.
"	—	Obrist Lieut. v. Roeder	Antwort auf die eingesandte Capitulanten-Liste u. wie es künftig bey dem 2. u. 3. Bat. Garde gehalten werden soll.
"	12.	Gen. Major v. Colong.	wegen Consignation sämtlicher Invaliden.
"	14.	Etats-Minister v. Hoym.	daß SKM. dasjenige gut gefunden, was er wegen der Proviant-Bedienten eingesandt, u. sey solches dem Gen.-Maj. v. Schulenburg zur Nachahmung zugefertigt worden.
"	—	Gen. Major v. Lengefeldt.	wegen der Anbringe- und sonst bei der Werbung vorfallender Neben-Unkosten.
"	—	Gen. Major v. Schulenburg	wird dasjenige, was der Min. Gr. Hoym wegen der Proviant-Bedienten eingesandt, dem p. v. Schulenburg zur Nachahmung zugefertigt.

Es folgen weiter bereits 7 Orders vom 15. März, 6 vom 16., 3 vom 17., 3 vom 19., 4 vom 20., 3 vom 22., 4 vom 23., 2 vom 24., 3 vom 26., 4 vom 27., 2 vom 29., 4 vom 31. März. Im ganzen sind es aus dem Februar 1, aus dem März 55, April 109, Mai 57, Juni 35, Juli 114, August 35, September 88, Oktober 73, November 37, Dezember 35 Kabinettsorders, deren kurzen Inhalt wir aus dem Index ersehen[1]). Das sind weit weniger, als im Jahre 1788, wie wir oben sahen, durchschnittlich ergangen sind. Indessen sind die Indices nicht vollständig, sie geben nicht den Inhalt aller Kabinettsorders wieder: in den Minüten für den Januar 1788 stehen 227 Orders, davon sind aber in dem „Repertorium" nur 42 aufgenommen, also noch nicht der fünfte Teil. Wenn nun aus dem März 1787 schon 55 in dem Index stehen, so dürfen wir nach diesem Verhältnis annehmen, daß in Wirklichkeit im März 1787 weit mehr militärische Kabinettsorders als diese 55 ergangen sind. Im März 1787 ist also die Expedition der Generaladjutantur, d. h. der militärischen Abteilung des Kabinetts, bereits vollständig organisiert; von

[1]) Aus Spalte 4 ersehen wir, daß die Kabinettsorders vom 25. Februar bis 30. Juni vol. I, die des 3. und 4. Quartals vol. II und III bildeten.

Anfang März, oder vielleicht noch vom 25. Februar 1787, als dem Tage, an welchem die erste uns wenn auch nur im Auszug erhaltene militärische Kabinettsorder ergangen ist, wird der Ursprung des Militärkabinetts zu datieren sein [1]).

[1]) Ganz ausgeschlossen ist dabei nicht, da die Indices eben nicht alle Kabinettsorders enthalten, daß eine vielleicht noch vorher ergangen ist. Wir müssen uns jedoch, da nun einmal eine schriftliche Order über die Einrichtung der Generaladjutantur als expedierender Behörde nicht zu ermitteln ist und vielleicht überhaupt nicht existiert hat, an das uns zu Gebote stehende Material halten.

Zur Geschichte des Denars der Lex Salica.

Von

A. Luschin v. Ebengreuth.

Über das Alter der Lex Salica herrschte noch vor kurzem allgemein die Meinung, daß sie unter König Chlodowech in der uns vorliegenden Gestalt aufgezeichnet wurde, die bekanntlich die Doppelrechnung nach Solidi und Denaren hat.

In den letzten Jahren hat nun Hilliger in seinen Abhandlungen über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld [1]) die Frage nach dem Alter der Lex Salica nebenher gestreift und seiner Ansicht Ausdruck gegeben, daß die uns erhaltene Textgestalt des Gesetzes nicht vor Chlotar II. fallen könne, weil es den in der Lex erwähnten Denar nicht früher gegeben habe. Diese Behauptungen Hilligers haben heftigen Widerspruch erfahren und manche seiner Beweisgründe sind erschüttert oder entkräftet worden, ohne daß dadurch die Frage beseitigt worden wäre, ob er nicht intuitiv das Richtige getroffen habe.

Der Kampf für das höhere Alter der Lex Salica ist bisher vor allem auf dem Boden und mit den Mitteln der Quelleninterpretation geführt worden. Was an Scharfsinn und Belesenheit darin geleistet werden konnte, ist in den Widerlegungsschriften unzweifelhaft niedergelegt worden. Dagegen ist ein anderer Weg, der auch zur Klärung des Problems führen kann, nur ungenügend verfolgt worden, ich meine die Untersuchung, ob die in der Lex Salica genannten Münzverhältnisse im Zeitalter Chlodowechs tatsächlich schon vorhanden waren. Es sind zwar sowohl von Hilliger als von seinen Gegnern

---

[1]) Histor. Vierteljahrsschrift 1903, S. 196 ff., 453 ff., 1906, S. 266 ff., 1907, S. 1 ff.

die Münzverhältnisse im Frankenreich in Betracht gezogen worden, doch ohne die fachmännischen Hilfen, die in solchen Fragen dem Numismatiker zu Gebote stehen, der sich mit Münzen als unmittelbarem Gegenstand seiner Forschungen beschäftigt.

Die nachfolgenden Untersuchungen sind nun vom Standpunkt eines Numismatikers aus unternommen worden; ich erachtete mich aber zur Veröffentlichung meiner Ergebnisse in diesem Augenblick um so mehr gedrängt, als die Ausgabe des Gesetzes in der Sammlung der Monumenta Germaniae historica im Zuge ist und ich dem Herausgeber Gelegenheit bieten wollte, auch auf die Antwort Bedacht zu nehmen, welche in der Frage über das Alter der Lex Salica die Numismatik zu geben in der Lage ist.

Aus den Untersuchungen über diesen Gegenstand, welche nach drei Richtungen zu führen waren: Haben die Franken den in der Lex Salica genannten Denar im Werte eines Vierzigstel Solidus aus ihrer Heimat nach Gallien mitgebracht, oder haben sie eine solche Münzgröße hier bei ihrer Niederlassung vorgefunden, oder ist der Denar eine Schöpfung einer späteren Zeit, hebe ich diesmal die erste Frage heraus. Ich hoffe jedoch in Kürze die schon abgeschlossene Arbeit als Ganzes veröffentlichen zu können.

Münzen der freien Kelten gibt es etwa vom 3. Jahrhundert vor Christo an, die freien Germanen hingegen haben die Münzprägung erst mehrere Jahrhunderte später aufgenommen, nachdem sie eigene Staaten auf römischem Reichsboden gegründet hatten. Selbst dann noch haben sie sich — wie das ihre ältesten Münzen erweisen — im Gepräge und Münzfuß eng an die vorgefundenen Einrichtungen der Römer angeschlossen. Es ist daher um so mehr zu erwarten, daß sie in der vorhergehenden Zeit, soweit nicht Tauschverkehr stattfand, vom Münzwesen des Weltreichs abhängig waren, welches Germanien von den britischen Inseln bis zum Schwarzen Meer umklammerte und nur die Verbindung mit dem münzlosen Osten frei ließ. Mit dieser allgemeinen Erwägung stimmen die geschichtlichen Zeugnisse bestens, nur gewahrt man — was nicht überraschend ist — daß die Münzzustände bei den Germanen jeweilig auf eine frühere Entwicklungsstufe des römischen Münzwesens hinweisen. So bedienten sich die

freien Germanen noch am Schlusse des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung nur römischer Silbermünzen, unter welchen sie nach dem Zeugnis des Tacitus die älteren Konsulargepräge bevorzugten [1]), die in Italien damals schon aus dem Umlauf verschwunden waren.

Diese Vorliebe für Silber behielten die Germanen lange Zeit. Wahrscheinlich ist, wie Mommsen in seiner Geschichte des römischen Münzwesens (S. 772) bemerkt, die große Masse des altrömischen Silberkurants zu ihnen über die Grenze gewandert und hier Jahrhunderte lang im Umlauf geblieben. Mommsens Zusammenstellung von Römermünzfunden im freien Germanien auf S. 773 und 809 zeigt nun, wie mit dem Sinken des Münzfußes im Römerreich auch die Germanen von den schwereren Geprägen des Freistaats allmählich zum leichteren neronischen Denar und weiters zu den im Feingewicht stetig abnehmenden Denaren Trajans, der Antonine und des severischen Hauses übergingen [2]). Nur den Jammer der römischen Weißkupferwährung haben sie nicht mitgemacht und dadurch gewinnt die gelegentliche Bemerkung eines Schriftstellers aus der Mitte des 3. Jahrhunderts vielleicht tieferen Sinn. Bei Schilderung des Kriegszugs, den Alexander Severus in den Jahren 234/5 an den Rhein unternahm, erzählt Herodian (VI, 7) die Germanen ließen sich *φιλάργυροί τε ὄντες* den Frieden von den Römern immer in gutem Gold bezahlen.

---

[1]) Germania c. 5 serratos bigatosque. [2]) Eine Zusammenstellung der Funde von Römermünzen im freien Germanien bietet auch Soetbeer in den Forschungen zur Deutschen Geschichte I (1860) S. 253 ff. — S. bemerkt, daß vorzugsweise Denare aus dem 1. und 2. Jahrhundert und Goldmünzen aus dem 4. Jahrhundert angetroffen wurden, während sowohl die späteren römischen Silbermünzen als auch die Billon und Kupfermünzen aus der Zeit der Münzwirren im 3. Jahrhundert sehr selten vorkamen. Funde mit geringerer Stückzahl sind häufig. Unter den größeren Funden von römischen Silbermünzen hebe ich den von Neuhaus an der Oste hervor: 344 Stück von Nero (2) bis M. Aurel (4), darunter 115 Trajan, 84 Hadrian, — ferner Osterode in Ostpreußen: 1123 Denare von Nero (1) bis Septimius Severus (7 Stück) die große Mehrzahl, 872 Stück oder mehr als vier Fünftel aller kennbaren Münzen (1073) aus dem Zeitalter der Antonine (138—192). Dazu auch S. Bemerkung a. a. O. I, 559: Da die Germanen die schlechten Weißkupfermünzen nicht nehmen wollten und der Anlaß zu baren Zahlungen an diese eher zu- als abnahm, seien die der Einschmelzung entgangenen älteren Denare vorzugsweise zur Ausfuhr verwendet worden. Der Natur der Sache nach konnten dies, als die Ausmünzung guter Denare seit Alexander Severus aufgehört hatte, vornehmlich nur Denare aus den nächstvorhergegangenen Regierungen, also aus dem Zeitalter der Antonine gewesen sein.

Selbst wenn man das hier den Germanen beigelegte Eigenschaftswort nur mit „geldsüchtig" und nicht etwa mit „silberliebend übersetzen will, erhält man eine Nachricht, die sich aus dem damaligen Zustand des römischen Münzwesens bestens erklärt. Der Silberdenar, den Kaiser Alexander Severus als letzter unter den römischen Imperatoren noch in großer Menge schlagen ließ, war nämlich im Feinhalt fast auf ein Drittel herabgegangen, trotzdem wird Alexander durch Münzaufschriften als Restitutor Monetae gefeiert! Da wird es begreiflich, daß die Germanen, ungeachtet ihrer alten Vorliebe fürs Silber, die entwerteten Denare ablehnten und den Preis in Goldmünzen verlangten, die. ihr gutes Korn beibehalten hatten. Wir müssen daher in Übereinstimmung mit den Münzfunden annehmen, daß die Weißkupfermünzen, die nach Alexander Severus an die Stelle des verschlechterten Silberdenars traten, im freien Germanien keinen nennenswerten Umlauf gewonnen haben. Die Germanen hüteten fortan ihren Vorrat an besseren alten Denaren als Schatzmünzen und richteten nun ihr Augenmerk auf römisches Gold. Ich berufe mich dabei weder auf den großen Schatz, der 1299 zu Stadt Steyer in Oberösterreich gefunden wurde, noch auf die 1600 Goldstücke, die 1607 zu Alost in Flandern gehoben wurden, weil beide Schätze Gepräge der Antonine enthielten und die Fundstätten nicht im freien Germanien lagen, wohl aber auf die Goldschätze, die 1907 und 1909 zu Dortmund gehoben wurden [1]). Abgesehen von zahlreichen Einzelfunden spätrömischer Goldstücke aus Norddeutschland, gehören hierher auch Goldschmuckfunde, wie jener von Lengerich [2]), deren Metall gutenteils eingeschmolzenen Römermünzen entnommen sein dürfte.

Nach all dem Gesagten sind unzweifelhaft im 3. und 4. Jahrhundert beträchtliche Goldmengen aus dem Römerreich nach Deutschland abgeflossen, sodaß man in Rom ernstlich um den eigenen Goldvorrat besorgt wurde. Eine Verordnung der römischen Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius aus den Jahren 379—383, die lange

---

[1]) Den großen Schatz (430 Stück) vom Jahre 1907 (der ums Jahr 408 vergraben wurde) beschrieb Kurt Regling, 1908 S. 13 finden sich Angaben über andere Goldmünzenfunde im freien Germanien zu Krietenstein (99 goldene Valens), Hanenkamp, Wurselen usw. Den zweiten Dortmunder Goldschatz, 13 Solidi von Constans bis Honorius, erwähnen die Bl. f. Münzfreunde Februar 1909 Sp. 4115.
[2]) Hahn, Der Fund von Lengerich. Hannover 1854.

in Kraft geblieben ist, da sie in den Kodex Justinians aufgenommen wurde (IV, 63, 2), verbietet dem Handel bei Todesstrafe Goldzahlungen an die Barbaren, vielmehr sei diesen ihr Gold mit Listen abzulocken um es ins Reich wieder einzuführen.

Über die Münzzustände, wie sie bei den Franken kurz vor der Eroberung Galliens herrschten, belehrt uns der im Jahre 1653 aufgedeckte Grabschatz des Frankenkönigs Childerich († 481). Aus der mit gelehrten Weitschweifigkeiten erfüllten Beschreibung, die uns Chiflet in seiner Anastasis Childerici I. Francorum Regis (Antwerpen 1655) über die Auffindung hinterlassen hat, erfahren wir, daß zu Tournai auf dem rechten Ufer der Schelde, nördlich von der Brixius-Kirche, am 27. Mai 1653 beim Ausschachten eines Hausgrundes in 7 Fuß Tiefe eine goldene Fibel gefunden wurde. Gleich darauf öffnete ein Hieb der Haue einen Klumpen, der wie verfaultes Leder aussah und über 100 Goldstücke enthielt. Man stieß ferner auf etwa 200 römische Silbermünzen, die aber großenteils verworfen wurden, da sie so verwetzt und mit Grünspan überzogen waren, daß man sie schwer entziffern konnte, auf verrostetes Eisen, Menschenknochen, vielen Goldschmuck, namentlich goldene Bienen, endlich auf einen Siegelring mit Brustbild und Namen des Frankenkönigs Childerich.

Die Goldstücke kamen in zwölferlei Geprägen vor und waren nach Chiflets Abbildung (S. 252) römische Solidi aus den Jahren 438 bis etwa 480. Nur 3 von den 90 Stücken, über welche Zahlenangaben vorliegen, gehörten weströmischen Kaisern an, alle übrigen stammten aus Byzanz. 58 Stück oder fast 2/3 entfielen auf Kaiser Leo I. (457 bis 474), 15 oder 1/6 auf Kaiser Zeno (476—491). Von den Silbermünzen hat Chiflet nur 42 untersucht, es befanden sich darunter je 1 Denar der Konsularzeit, Kaiser Neros, der Julia Domna, des Caracalla und aus spätrömischer Zeit von Constantius Gallus (351 bis 354). Dazu kommen 2 Trajan, 5 Hadrian und 30 Stück aus dem Zeitalter der Antonine (138—192). Die Beschaffenheit von etwa 150 Silbermünzen, die Chiflet nicht zu Gesicht bekam, weil sie gleich anfänglich verloren gegangen waren, kennen wir nicht, daß sich darunter auch Billonmünzen aus dem 3. Jahrhundert befunden hätten, ist in seinem Berichte nicht enthalten. Sie werden, wie Soetbeer[1]) bemerkt,

[1]) Forschungen I, 256.

höchstwahrscheinlich ähnlicher Art gewesen sein, wie der beschriebene Rest derselben, es liegt wenigstens keinerlei Grund vor, das Gegenteil anzunehmen. Sehr wahrscheinlich ist dagegen nach den mitgeteilten Umständen, daß die Goldmünzen ursprünglich in einem ledernen Beutel am Gürtel des Königs, die Silbermünzen aber in einem besonderen mit Metallstreifen beschlagenen Holzkästchen zu Füßen der Leiche gleichsam als Repräsentanten des königlichen Schatzes verwahrt waren [1]).

Der Fund von Tournai gewährt uns einen unmittelbaren Einblick in den Zustand des Geldwesens bei den Franken, als diese ihre Herrschaft von Toxandrien bis an die Schelde und den Kohlenwald vorgeschoben hatten. Berücksichtigt man die Lage, in welcher die Gold- und Silbermünzen dem toten König ins Grab mitgegeben wurden, so muß man schließen, daß römische Solidi, und zwar namentlich oströmische Gepräge, damals bei den Franken als Geld umliefen, während man das Silber mehr als Schatzgeld behandelte. Aber auch die Beschaffenheit der im Grabe gefundenen Silbermünzen gibt zu denken. Die serrati und bigati waren offenbar schon recht selten geworden, ebenso der neronische Denar, die große Mehrzahl des fränkischen Silberkurants bildeten im 5. Jahrhundert Gepräge aus der Zeit der Antonine, die man im Durchschnitt auf 0.750 fein veranschlagen kann [2]). Das Feingewicht der dem Schatze Childerichs entnommenen Denare belief sich daher — wenn wir den Umlaufsverlust ganz außer Spiel lassen — im Durchschnitt kaum höher als auf 3.41 g × 0.750 = 2.5575 g rund 2.56 g oder kam dem Werte der spätrömischen Siliqua sehr nahe.

Ziehen wir aus dem Gesagten unsere Folgerungen:

1. Bei den Franken waren schon vor der Reichsgründung in Gallien, also vor 486, römische Solidi und deren Teilstücke umlaufende Münze.

2. Die Franken besaßen damals noch einen gewissen Vorrat von alten römischen Silberdenaren, die jedoch weniger dem Verkehr als

---

[1]) A. a. O. I, 550. [2]) Francesco Gnecchi Appunti di Numismatica Romana XC (S.-A. aus der Rivista italiana di Numismatica, 1908) veranschlagt die Abnahme des Feingehalts der römischen Silbermünzen (S. 14) wie folgt: Augustus = 98 %, Hadrian = 84 %, Marc Aurel = 74 %, Severus = 50 %. Andere Zahlen bei Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens 766, der zu weite Zwischenräume annimmt und den Feingehalt von Trajan bis Severus auf 80 % veranschlagt; s. auch Lepaulle in der Revue numismatique 1888 S. 395 ff.

der Schatzbildung dienten. Wie sie diese nannten ist ungewiß, wahrscheinlich **scat** oder latinisiert **scotus**.

3. Durch den langen Umlauf hatten die alten Römerdenare sicherlich einiges an Gewicht eingebüßt. Allein selbst wenn man diesen Abgang unberücksichtigt läßt, dürfte das Feingewicht der am Schlusse des 5. Jahrhunderts vorhandenen alten Römerdenare im Mittel kaum höher als zu 2.56 g Feinsilber zu veranschlagen sein, weil sie der überwiegenden Mehrzahl nach dem Zeitalter der Antonine angehörten. Sie standen also dem Wert der konstantinischen Siliqua sehr nahe, weshalb es auch möglich ist, daß diese Denare von den Franken im Verkehr als Siliqua gegeben und genommen wurden. Es mögen daher, gleich der Siliqua, damals auch 24 dieser Römerdenare auf den Solidus gerechnet worden sein [1]).

4. Zu beachten ist, daß im Grabe Childerichs — soweit der Bericht Chiflets darüber Auskunft gibt — nicht eine Kupfer- oder Billonmünze vorkam. Dies bestätigt die Vermutung, daß die Germanen sich dies entwertete Geld vom Halse zu halten wußten, obwohl es die benachbarten römischen Provinzen geradezu überschwemmte.

5. Die Franken kannten demnach vor der Reichsgründung eine Münzeinheit im Werte von $^1/_{40}$ Solidus nicht; sie haben daher den in der Lex Salica erwähnten Denar nicht aus ihrer Heimat nach Gallien mitgebracht.

---

[1]) Soetbeer a. a. O. I, 555 ff. sucht die Vermutung zu begründen, daß die Germanen ursprünglich den Solidus zu 12 dieser alten Denare gerechnet hätten.

Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung für Kärnten im Mittelalter vornehmlich im 14. Jahrhundert.

Von

A. v. Wretschko.

Das Festblatt zur neunhundertjährigen Stiftungsfeier Bambergs, welches der Geschichtsverein für Kärnten als Teil des 97. Jahrgangs der Carinthia veröffentlichte, bringt aus der Feder des hochverdienten Landesarchivars von Kärnten, Dr. A. v. Jaksch, eine Abhandlung über die Entstehung des bambergischen Besitzes in Kärnten. Sie bietet zugleich eine ansprechende Lösung des Rätsels, das die Entstehung des hochstiftlichen Herrschaftsgebietes in Kärnten umgab.

Eine in Rom von Heinrich II. am Tage seiner Kaiserkrönung ausgestellte Urkunde, betreffend die Schenkung von drei Orten an Bamberg, kann mit Jaksch als Grundlage der bambergischen Besitzrechte in Kärnten gelten, nachdem diese Orte im kärntnerisch-friaulischen Grenzgebiete zu suchen sind [1]). Die Straße durch das Kanaltal und über den Predil vertraute Heinrich II. dem jungen Bistum an. Wußte er doch, daß es im Interesse von König und Reich lag, so wichtige Verkehrswege nach Italien im Besitze eines geistlichen Fürsten zu sehen. Einer Schenkung des Herzogs Marquard aus dem Hause der Eppensteiner, dessen Bruder Adalbero von 1053 bis 1057 Bischof von Bamberg war, verdankt das Hochstift seinen Besitz im oberen Lavanttale [2]). Im Jahre 1060 verlieh Heinrich IV. auf Bitten des Bischofs Gunther von Bamberg dem Orte Villach das Marktrecht

[1]) Monumenta historica ducatus Carinthiae (M. d. Car.) edidit A. de Jaksch, Bd. III, S. 97 Nr. 225 und Carinthia (1907) Jahrgang 97 S. 113 ff. [2]) Jaksch in Carinthia a. a. O. S. 115.



und schenkte ihn mit Münz- und Zollrecht dem Bistum[1]). Unter den späteren Bischöfen wurde der Kreis von Besitz- und Hoheitsrechten des Hochstifts im Bereiche der Alpenländer noch erweitert. Die Urkunde, welche Herzog Heinrich von Kärnten am 22. März 1311 für Bischof Wulfing von Bamberg ausstellte, gibt ein anschauliches Bild von dem damaligen Bestande der bambergischen Güter in Kärnten. Dazu kamen 1425 noch die Schlösser Weissenegg und Hartneidstein in Unterkärnten[2]). In diesem Ausmaße blieb der Besitz des Hochstiftes, von kleinen Veränderungen abgesehen, bis zur Veräußerung an die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1759[3]).

Diese Gebiete standen unter der Diözesangewalt von Salzburg und Aquileja. Die Bischöfe von Bamberg hatten aber an verschiedenen Pfarreien und anderen Benefizien als Patrone und aus anderen Titeln Besetzungsrechte[4]). Bambergische Stiftungen waren auch die Klöster Arnoldstein, Griffen, Villach und Wolfsberg[5]).

Die Bischöfe von Bamberg schufen in ihrem Herrschaftsgebiet eine entsprechende Verwaltung. Zahlreiche Burgen und feste Plätze schützten das Land vor äußeren Feinden. Einzelne von ihnen hatten hervorragende strategische Bedeutung. Im Burgdienste standen neben wenigen Freien vorzugsweise Ministerialen und einschildige Ritter. Für ihre Verwendung galt am Ende des 13. Jahrhunderts schon der frei auflösbare Dienstvertrag. In einzelnen Teilen Kärntens hatte das Hochstift von Anfang an die hohe Gerichtsbarkeit, in anderen erwarb es sie erst im Laufe der Zeit. Auch nutzbringende Rechte besaßen die Bischöfe daselbst. Sie übten das Münz- und Zollrecht, betrieben den

---

[1]) M. d. Car. Bd. III, S. 135 Nr. 338. [2]) Chmel, Geschichte Friedrichs IV., Bd. I, S. 52 f. [3]) Jaksch a. a. O. S. 129 ff. [4]) Dieses Verleihungsrecht hinsichtlich einzelner Pfarreien in Kärnten erwähnen mehrere Handschriften vom 15. Jahrhundert ab. Selbstredend ist es viel älteren Datums. Vgl. Weber im 56. Berichte des historischen Vereins für Bamberg S. 232. — Vgl. auch den Auftrag Bischof Johanns von Bamberg (1479, August 5) an seinen Vizedom in Wolfsberg, den bischöflichen Kaplan Oswald Flädnitzer, dem der Bischof die Pfarre St. Markus zu Wolfsberg bambergischer Lehnschaft verliehen hat, dieses Amt antreten zu lassen. Kopie K. A. [5]) Für Griffen vgl. B. Schroll im 16. Jahrgang des Archivs für vaterländische Geschichte und Topographie S. 10 ff. Für Arnoldstein, Wolfsberg und Villach vgl. Marian, Austria sacra Bd. V S. 302, 332 und 360. Griffen war Prämonstratenserkloster, gegründet 1236 von Bischof Ekbert von Bamberg. Arnoldstein wurde 1107 von Bischof Otto I. von Bamberg als Benediktinerabtei errichtet. In Villach und Wolfsberg waren Minoritenklöster.

Bergbau und erteilten den Judenschutz. Von ihren Hintersassen bezogen sie als Grundherren verschiedene Leistungen, die Bewohner ihrer Städte und Märkte zahlten ihnen Zinse und Steuern.

Gleich anderen Kirchenfürsten im Bereiche der österreichischen Alpenländer strebten auch die Bischöfe von Bamberg nach dem Erwerb der vollen Landeshoheit daselbst. Da ihnen aber in den Sponheimern, Meinhardinern und Habsburgern mächtige, für ein ziemlich geschlossenes Ländergebiet mit landesherrlicher Gewalt ausgestattete Machthaber gegenüberstanden, da ferner üble Finanzverhältnisse eine entsprechende wirtschaftliche Ausnutzung ihres Gebietes verhinderten[1], wurde ein Fortschreiten auf der anfangs mit Erfolg betretenen Bahn unmöglich, vielmehr ging ihre Selbständigkeit im 14. und 15. Jahrhundert eher zurück. Das Übereinkommen K. Ferdinands I. mit dem Bischof Weigand (1535) unterstellt die bambergischen Herrschaften in Kärnten völlig der österreichischen Landeshoheit, so daß sie fortab nur als privilegierte Grundherrschaften im Bereiche der habsburgischen Landeshoheit gelten können[2].

Über all diese Fragen ist bisher noch recht wenig veröffentlicht worden[3]. Namentlich findet sich über die Organisation der bambergischen Verwaltung in Kärnten nur gelegentlich eine Bemerkung. Ich will versuchen, vornehmlich für das 14. Jahrhundert die Zentralverwaltung, welche die Bischöfe in Kärnten ins Leben riefen, an der Hand des verfügbaren Quellenmaterials zu beleuchten. Zu diesem Behufe habe ich in Klagenfurt das einschlägige Material im Archiv des kärtnerischen Geschichtsvereins (K. A.) benützt und hielt auch im

[1]) Vgl. das Übereinkommen mit Herzog Heinrich von Kärnten aus dem Jahre 1311 und die Verpfändung des ganzen Besitzes an Graf Ulrich von Pfannberg (unten S. 215 Note 5 und S. 222 Note 1). Sehr anschaulich zeigt dies die Urkunde K. Sigismunds vom 27. Juli 1437, in der er dem Bischof Anton die Erlaubnis erteilte, zur Tilgung der Schulden des Hochstifts die Herrschaften in Kärnten an Herzog Friedrich den Älteren von Österreich zu verkaufen (Chmel, Geschichte K. Friedrichs IV., Bd. I S. 309 ff.). Dieser Verkauf kam nicht zustande. Ein Konzept hierfür liegt bei den Wolfsberger Akten fasc. 19, Wien St. A.

[2]) Kärtnerische Landhandfeste S. 216 ff. — Luschin, Österreichische Reichsgeschichte (1899) S. 238 und 304, Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 342 ff.

[3]) Die Literatur bei Werunsky S. 319 und 321, dazu noch A. Altmann, Der Staat der Bischöfe von Bamberg (1. Teil) im Korrespondenzblatte des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (1906). — Eine populäre, vielfach jedoch unrichtige Darstellung bietet M. v. Platzer im Österreichischen Jahrbuch, 23. Band, S. 134 ff.

Wiener Staatsarchiv (Wien St. A.) und im Münchner Reichsarchiv einige Nachschau. Namentlich die aus Wolfsberg nach Wien übertragenen Handschriften und Akten gaben reichhaltige Ausbeute.

I. Genaueren Einblick in die bambergische Zentralverwaltung für Kärnten gewährt erst das 14. Jahrhundert. Die ersten Ansätze reichen aber mindestens in das 13. Jahrhundert zurück. In einer Urkunde Friedrichs v. Pettau (1243) für die Kirche von St. Andrä hören wir von einem Henricus officialis episcopi Bambergensis, der neben dem Pfarrer von Wolfsberg und bambergischen Ministerialen genannt wird[1]). Es bleibt dahingestellt, ob er nicht nur ein Beamter der lokalen Verwaltung war. Zwei in den bambergischen Kreis gehörige Urkunden von 1264 und 1266 nennen einen Waltherus vicedominus[2]). Er war bambergischer Vizedom und dem Platz nach zu urteilen, den er in den Zeugenreihen einnimmt, Kleriker. Denn in der Urkunde, die Syfrid von Mahrenberg am 28. August 1264 zu Villach ausstellte, steht er an dritter Stelle nach dem Abt Konrad von Arnoldstein und einem Notar Otto, und ihm folgen bambergische Ministerialen in Kärnten. In der zweiten Urkunde, die Bischof Berthold selbst am 26. Mai 1266 zu Griffen ausstellte, folgt er dem Probst Eberhard von St. Stephan in Bamberg und geht angesehenen weltlichen Personen, wie Syfrid von Mahrenberg und Dietmar von Weissenegg vor. Im Jahre 1301 urkundet Meister Johannes, Domherr von Bamberg, mithin wieder ein Kleriker, als Vizedom[3]).

---

[1]) M. d. Car. Bd. IV S. 307 Nr. 2269. [2]) M. d. Car. Bd. IV S. 615 Nr. 2846 und S. 638 Nr. 2901. — Der vicedominus kommt schon früh in der kirchlichen Verwaltung vor. Vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis editio nova Bd. 8 S. 315 ff. Auf österreichischem Gebiet findet sich diese Bezeichnung im Bereiche von Aquileja, Salzburg, Brixen und Gurk für weltliche Beamte der Kirchenfürsten. Der Erzbischof von Salzburg hatte seine Vizedome in Leibnitz und Friesach, der Bischof von Gurk in Straßburg i. K. Sie sind auch mit Finanzverwaltung betraut. Vizedome hießen ferner seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Landesfinanzbeamten in Kärnten und Krain. — Eine besondere Ausgestaltung erfuhr das Amt im Herzogtum Bayern, wo es zu einer Mittelbehörde zwischen der Zentralverwaltung und den Unterbehörden wurde. Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I S. 275 ff. — In Brixner Urkunden des späteren 13. Jahrhunderts finden sich die Bezeichnungen officialis und vicedominus gleichbedeutend. Fajkmajer in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols, 6. Jahrgang S. 75. [3]) Aussteller der Urkunde vom 2. Februar 1301 für das Kloster in Griffen ist „magister Ioannes Babenbergensis ecclesiae canonicus et ipsius per

Auch ein bischöflicher Pfleger (procurator) für Kärnten wird schon im 13. Jahrhundert erwähnt, nämlich Konrad, Dekan des Kollegiatstiftes St. Stephan zu Bamberg. Er war Zeuge des Übereinkommens, welches zwischen dem Grafen Friedrich von Ortenburg und dem Bischof Berthold von Bamberg am 25. Februar 1282 geschlossen wurde[1]. Auch zahlte er laut Urkunde ddo. Villach, 2. April 1283 als procurator Babenbergensis ecclesiae per Karinthiam generalis dem Gottfried, genannt Gosso von Griffen 26 Mark Silber als Kaufpreis für den halben Teil des Hauses bei der Burg Griffen, den Bischof Berthold von ihm gekauft hat[2].

Endlich erfahren wir von einem Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg im Lande Kärnten[3]. Es ist dies Gottfried von Bickenbach (Bichenbach, Bykkenbach), anscheinend ein Bamberger Domherr[4]. In einer auf Burg Griffen am 9. Mai 1292 ausgestellten Urkunde[5] verspricht er für die Dauer seines Amtes dem Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Dienern Friede und Freundschaft. Seiner gedenkt

---

Carinthiam vicedominus". Eingetragen im Griffner Kopialbuch fol. 80 Nr. 92, welches im Archiv des Geschichtsvereins für Kärnten liegt. Vgl. Schroll a. a. O. S. 28 und Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg, Bd. II S. 880.

[1] „Dominus Chunradus decanus s. Stephani in Babenberg, procurator episcopi Bertholdi in Karinthia." Cod. 1050 fol. 6 Nr. 9 im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (St. A. Wien). Danach ist die Notiz bei Wachter, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007—1907, Bamberg 1908, S. 267 zu ergänzen. [2] Cod. 1049 fol. 11 und 1050 fol. 13 (St. A. Wien). Einen weiteren bambergischen Pfleger vermutet Tangl, Handbuch der Geschichte Kärntens, Bd. IV S. 711 in Herdegen von Grindlach, dem ersten Zeugen der Urkunde Rudolfs von Ras (1298, Februar 1, Villach). Doch ist diese Annahme nicht bewiesen. [3] Neben den Hauptleuten in weltlichen Territorien wie in Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain usw. kommt dieses Amt auch in geistlichen Gebieten vor. So hatte z. B. schon 1267 der Erzbischof von Salzburg in Friesach einen Hauptmann. M. d. Car. Bd. IV Nr. 2941 und 2945. Das Amt bleibt daselbst auch im 14. und 15. Jahrhundert. — Die Bezeichnung „Hauptmann" findet sich in österreichischen Urkunden außerdem im Sinne eines Burgkommandanten, dem unter Umständen auch andere Aufgaben lokaler Verwaltung zugewiesen waren. [4] Wachter a. a. O. S. 47 nennt einen Gottfried von Bickenbach von 1285—1322 als Domherrn von Bamberg. Mit ihm dürfte obiger Hauptmann für Kärnten identisch sein. Ein Ort Bickenbach liegt in Hessen. Die Bickenbach selbst waren pfälzische Vasallen. Ein Ulrich v. B. war 1287 Dompropst von Mainz. Vgl. Hefner, Stammbuch des Adels in Deutschland, Bd. I S. 119. [5] Orig. Wien St. A.: „daz ich mit im und mit allen seinen dienern ganze süne und ganze vreuntschaft haben wil, die weile ich des gotshauses haubtman bin von Babenberch in dem lande ze Chaerenden etc."

auch die zu Griffen am 3. Mai 1293 errichtete Urkunde des Grafen Ulrich, mit welcher er bis zum nächsten Margarethentag die Burg Griffen an Walther von Gutenstein überträgt. Würden Bischof Arnold und das Domkapitel bis dahin die Verfügungen Gottfrieds von Bickenbach durch eine Handfeste genehmigen, so hat der Gutensteiner die Burg demjenigen einzuantworten, den der Bischof hierzu ausersehen hat; würde dies jedoch bis dahin nicht erfolgt sein, dann bleibt die Burg dem Grafen von Heunburg [1]).

Es zeigt sich mithin in der bambergischen Zentralverwaltung für Kärnten schon im 13. Jahrhundert eine gewisse Differenzierung. Es sind drei Beamte, die sich in diese Aufgaben teilen, ohne daß sich freilich eine genaue Abgrenzung ihres Wirkungskreises feststellen ließe.

II. Diese drei Ämter blieben auch im 14. Jahrhundert zunächst bis zum Regierungsantritt des Bischofs Werntho (1328). Der Name eines Vizedoms wird uns zwar für diese Zeit nur gegen Ausgang der Regierung Bischof Heinrichs genannt [2]); aber der Dienst- und Hauptmannschaftsrevers Ulrichs von Pfannberg (1315) erwähnt für die Frage der Schadenvergütung, daß sie nach der Kundschaft und nach Rat „seines" [d. i. des Bischofs] „vicztums, seiner dienstman und ander seiner erber leute" erfolgen solle, und es verspricht der genannte Hauptmann des Bischofs Land, Leute und Gut zu beschirmen, so gut er es vermag, wie dies des Gotteshauses Dienstmannen und zuvörderst der Vizedom an ihn weisen und bringen [3]).

Als Stellvertreter des Bischofs, namentlich auch im Gerichte über die bischöflichen Dienstmannen wird des Pflegers schon 1298 gedacht. Rudolf von Ras verspricht Bischof Leopold, mit dem er sich ausgesöhnt hatte, daß er gegenüber allen Ansprüchen und Klagen, wie andere Dienstmannen, vor seinem Herrn dem Bischof von Bamberg oder dessen Pfleger in Kärnten zu Recht stehen werde [4]). Auch der Schiedspruch zwischen Bischof Wulfing und Rudolf von Ras, gefällt zu Villach am 19. Februar 1305, nennt den Pfleger als Stellvertreter des Bischofs. In dieser Urkunde wird bestimmt, daß Rudolf und die Seinigen vier Jahre lang nichts gegen das Gotteshaus und dessen

[1]) Cod. 1049 fol. 11 und Cod. 1050 fol. 12. [2]) Ritter Eberhard von Kollnitz. Urk. 1328, Jänner 8, Griffen. Orig. Wien St. A. Die Burg Kollnitz liegt bei St. Paul im Lavanttale. [3]) Cod. 1049 fol. 28. [4]) Cod. 1049 fol. 12.

Leute unternehmen dürfen. Würde dieser Weisung entgegengehandelt und der Schaden nach des Bischofs oder seines Gotteshauses Pfleger in Kärnten Forderung nicht binnen zwei Monaten ersetzt werden, so verfällt er an Bischof und Gotteshaus in eine Konventionalstrafe von 1000 Mark Silber. Würden aber die Gotteshausleute ihm einen Schaden tun, so solle dieser „mit minne oder mit recht" ersetzt werden vor dem Bischof oder dessen Pfleger in Kärnten[1]). Laut der zu Wolfsberg am 2. Februar 1323 ausgestellten Urkunde setzte Ulrich von Weissenegg an des Hochstiftes Statt dessen Pfleger Heinrich in die Gewere des verkauften Anteils an dem Berg zu Hohenwart[2]). Auch in der Urkunde vom 13. Juli 1325 (Wolfsberg), durch die sich Otto und Hartnid von Weissenegg in ihrem Streit mit dem Gotteshause Bamberg der Entscheidung des Bischofs Heinrich (1324—28) unterwerfen, erscheint der Pfleger als Stellvertreter des Bischofs. Die Übertretung dieses Spruchs in irgendeinem Punkte wird der Bischof oder sein Nachfolger oder sein Pfleger mit zwei ehrbaren Männern festsetzen. Ebenso heißt es in der schon der Regierungszeit Wernthos angehörenden Urkunde Dietmars und Albrechts von Weissenegg vom 1. Oktober 1328, daß bei Verkauf der Burg Hartneidstein diese dem Gotteshause oder dessen Pfleger in Kärnten angeboten werden solle[3]).

Als solchen Pfleger des Bischofs für Kärnten nennen uns zwei Urkunden von 1323 Heinrich „de Spete". Es ist Heinrich Spet von Vanningen, der schon 1305 Domkantor (Sanchmeister) in Bamberg war. Mithin war Pfleger, wie schon im 13. Jahrhundert, ein Kleriker und zwar ein Mitglied des Domkapitels[4]). Wann er dieses Amt erhielt und wie lange er es bekleidete, war nicht zu ermitteln. Es muß also dahingestellt bleiben, ob er 1311 schon Pfleger war[5]) und

---

[1]) Cod. 1049 fol. 13 ff. [2]) Cod. 1049 fol. 89. [3]) Cod. 1049 fol. 84 und 88. [4]) Urk. 1323, Februar 2, Wolfsberg im Cod. 1049 fol. 89; ferner Urk. 1323, Februar 6, Wolfsberg bei Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant S. 101. In dieser Urkunde heißt er, wenn Tangl richtig exzerpiert hat, Heinrich von Hirnheim, Pfleger des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten. — In der Urkunde Ulrichs von Pfannberg vom 17. Jänner 1322 (Cod. 1049 fol. 188) heißt er: „gemainer pot von dem capitel desselben gotshaus her in ze Kernden." Damals war der Bischoffitz erledigt. Vgl. über ihn auch Wachter a. a. O. S. 478. [5]) Urk. 1311, Februar 2, Salzburg, Notizenblatt der k. Akad. d. Wiss. Wien, VI. Jahrgang S. 392 ff. — Diese Urkunde erwähnt des Gotshaus pfleger als eine Instanz. Der Vertrag mit Herzog Heinrich kam nicht zur Ausführung, wie die Urkunde des Bischofs Heinrich von Gurk vom 1. August 1314 zeigt (Cod. 1049

ob er 1326 diese Funktion noch versah[1]). Den mittelalterlichen Amtsverhältnissen entsprechend verlangte man von ihm nicht, daß er sich ständig in Kärnten aufhalte, vielmehr weilte er während dieser Zeit öfters auch in Bamberg[2]).

Endlich bestellten die Bischöfe in dieser Zeit einen Hauptmann für ihr kärtnerisches Herrschaftsgebiet. Im Jahre 1304 wurde Wulfing aus dem steirischen Geschlechte der Stubenberger, ein Mitglied des Dominikanerordens, durch den Papst von Lavant nach Bamberg versetzt[3]). Zu seinem Hauptmann im Lande Kärnten ernannte er, wie der Revers vom 16. Mai 1305 lehrt, seinen eigenen Bruder Friedrich[4]). Dieser wird in solcher Eigenschaft mehrmals, zuletzt am 9. Jänner 1314 erwähnt[5]). Auf ihn folgte noch bei Bischof Wulfings Lebzeiten dessen Neffe Graf Ulrich von Pfannberg. Er stellte den Revers zu Spital a. Pyhrn am 12. Februar 1315 aus[6]) und bekleidete das Amt auch

---

fol. 24). Die Gegenurkunde Heinrichs, ausgestellt am 22. März 1311 in Innsbruck, enthält Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Spicilegium ecclesiasticum, Bd. II S. 36 ff.

[1]) Urk. 1326, September 8, Villach: Heinrich Sangmeister zu Bamberg und Hans von Sternberg, bambergischer Hauptmann in Kärnten, entscheiden den Streit zwischen den Uggowitzern und Saifnitzern über eine Alpe. Eichhorn, Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogtums Kärnten, Bd. II S. 262 ff. [2]) Über ihn vgl. noch Looshorn a. a. O. Bd. III S. 16, 35, 51, 59, 62, 89, 103, 106, 129 usw. [3]) Looshorn a. a. O. Bd. III S. 5 ff. und Weber im 58. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg (1897) S. 5. [4]) Orig. München, Reichsarchiv fasc. 647, Nr. 236. [5]) Urk. 1306, Juni 17; Urk. 1307, Oktober 2; Urk. 1311, Februar 2, im Notizenblatt, VI. Jahrgang S. 389 ff. Nr. 53, 56 und 62; Urk. 1311, März 5, bei Schroll l. c. S. 30; Urk. 1314, Januar 9, Orig. München, Reichsarchiv fasc. 647 Nr. 3852: Friedrich von Stubenberg, Hauptmann in Kärnten des Gotteshauses von Bamberg, erläßt namens seines bischöflichen Bruders und im eigenen Namen den Bürgern von Villach die Steuer bis St. Michaelstag des Jahres 1315, nachdem diese zur Lösung des Urbars von Grafendorf und anderer Pfandgüter freiwillig beigesteuert haben. Er verpflichtet sich, hierfür die bischöfliche Bestätigung zu erwirken. — Von besonderem Interesse ist die Urkunde, die Friedrich zu Villach am 10. August 1312 seinem bischöflichen Bruder ausstellte. Cod. 1049 fol. 139. In ihr quittiert er alle Forderungen und Ansprüche, die er gegen Bischof und Gotteshaus hat, insbesondere auch wegen Schäden, die er und seine Diener im bambergischen Dienst erlitten haben an der Hauptmannschaft des Gotteshauses bis zum Ausstellungstage der Urkunde. Es wurde auch verabredet, daß Friedrich und dessen Erben dem Bischof oder Kapitel auf Verlangen weiterhin Rechnung legen sollen, und was er dann dem Hochstift schuldig ist von der Zeit an, in der er Hauptmann des Gotteshauses in Kärnten wurde, dafür haftet er selbst und seine Erben. [6]) Cod. 1049 fol. 28.

noch unter Bischof Johannes, aus der schwäbischen Familie Güttingen, der 1322 vom Papste von Brixen nach Bamberg berufen worden war. Zum letztenmale erwähnt ihn in dieser Eigenschaft die Urkunde vom 6. Februar 1323[1]). Unter Bischof Heinrich von Sternberg (1324—28), der gleichfalls dem Dominikanerorden angehörte[2]), bekleidete Hans von Sternberg, angeblich dessen Bruder, das Amt eines Hauptmanns für Kärnten[3]). So sehr war man schon am Beginn des 14. Jahrhunderts von der Notwendigkeit dieses Amtes überzeugt, daß, als die Bevollmächtigten des Bischofs Wulfing mit Herzog Heinrich wegen Verkaufs der bambergischen Besitzungen in Kärnten auf Wiederkauf verhandelten, dem Käufer zur Bedingung gemacht wurde, daß er über das Gut einen Hauptmann aus seinem Kreise nach Rat des Verkäufers oder dessen Nachfolgers setze. Dieser Hauptmann sollte den vorgeschriebenen Eid leisten, und der Käufer wurde verpflichtet, ihn zu entlassen, wenn er „den leuten und dem gut unrecht" würde[4]).

III. Nach dem am 1. April 1328 erfolgten Ableben des Bischofs Heinrich wurde vom Domkapitel der Dompropst von Regensburg, zugleich Kanoniker von Bamberg, Werntho Schenk von Reichenegg, zum Bischof gewählt. Vor der Wahl verfaßte das Kapitel eine Wahlkapitulation. Der Erwählte beschwor sie nach Annahme der Wahl am 16. April 1328[5]), zog hierauf in Bamberg ein und ließ

---

1) Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant, S. 101. — Vorher erwähnt in Urkunden der Jahre 1320 und 1322 bei Tangl, Die Grafen von Pfannberg, Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 18 S. 183 und in Cod. 1049 fol. 188. Im Jahre 1318 urkundet er auf Burg Griffen; ebenda S. 182 und 224. Friedrich von Stubenberg starb erst 1319. 2) Über seine Ernennung durch den Papst vgl. die Urkunden bei Weber a. a. O. S. 9 ff. 3) Eichhorn, Beiträge, Bd. II S. 262 ff. Tangl, Pfannberger S. 234. 4) Die Belege oben S. 215 Note 5. 5) Quellensammlung für fränkische Geschichte Bd. 3 (1852): Friedrichs von Hohenlohe Rechtsbuch von 1348, herausgegeben von C. Höfler. Einleitung S. C. — Eine zweite inhaltlich gleiche Kapitulation ist vom Kapitel selbst am 4. Mai 1328 für die künftigen Wahlen ausgefertigt. Das Original liegt im Reichsarchiv zu München, fasc. 47 Nr. 313. Gedruckt bei Höfler a. a. O. S. CI. Die Kanoniker verbanden sich nicht nur selbst unter Eid, diese Artikel zu erhalten, sondern sie erklärten auch, vor jeder weiteren Wahl zu schwören, daß jener von ihnen, der zum Bischof gewählt würde, diese Punkte schützen, verteidigen und immerdar beachten werde. Außerdem habe der Erwählte oder ein vom Papst Eingesetzter vor Übernahme der Verwaltung des Bistums vor dem Kapitel die Einhaltung dieser Artikel eidlich zu erhärten. Über die späteren Wahlkapitulationen für Bamberg vgl. Looshorn a. a. O. Bd. III, 507 ff., IV, 225 ff. usw., ferner das Material

sich huldigen. Der Papst jedoch ernannte, bevor noch ein Bericht über die Wahl an der Kurie eingelangt war, nur auf die Nachricht von der eingetretenen Sedisvakanz hin, den Propst in Koblenz, Johann Grafen von Nassau zum Bischof. Dieser kam gar nicht nach Bamberg. Er starb bald nach der päpstlichen Ernennung. Am 8. Mai 1329 bestellte sodann der Papst Wernthо zum Bischof [1]).

Bischof Wernthо erließ noch als Erwählter am 3. Juli 1328 zu Bamberg eine für die Verwaltung der kärntnerischen Besitzungen des Hochstifts sehr wichtige Verfügung. Sie zeigt einen weitgehenden Einfluß des Domkapitels, erscheint geradezu als ein Übereinkommen mit dem Kapitel, das ja mit Rücksicht auf die damals schon bedeutende Schuldenlast des Bistums allen Grund hatte, den Bischof in der freien Verwaltung der Herrschaften in Kärnten und der aus ihnen fließenden Einkünfte weiter zu beschränken [2]).

In diesem Vertrag [3]) wird vor allem bestimmt, daß man Wernthо wie in Franken so auch in Kärnten als neuem Bischof von Bamberg — mithin als neuem Landesherrn — schwören, huldigen und gewärtig sein solle. Der Bischof erklärt, einen Chorherrn aus dem Kapitel zu Bamberg nach freier Wahl zum Pfleger und Hauptmann für Kärnten zu bestellen. Würde dieser sterben, oder wollte er die Pflege nicht länger innehaben, oder würde ihn der Bischof absetzen, wozu er vollkommen berechtigt ist, dann nimmt der Bischof an dessen Statt einen andern Chorherrn aus dem Kapitel für dieses Amt nach

---

im Reichsarchiv München. — Außer älteren Arbeiten bringt J. F. Abert im 46. Band des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg (1904), eine sehr eingehende Abhandlung über die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe von 1225—1698. Er weist auch auf förmliche Wahlkapitulationen aus anderen Diözesen hin, die dem 13. Jahrhundert angehören.

[1]) Looshorn a. a. O. Bd. III S. 107 ff. und Weber a. a. O. S. 36 ff.
[2]) Eine Einflußnahme des Kapitels auf die Verwaltung der hochstiftlichen Güter in Kärnten läßt sich schon vor dieser Zeit aus Urkunden nachweisen. So für die Frage der Zugehörigkeit der Burg Griffen (1293, Mai 3, Griffen, Cod. 1049 fol. 11), hinsichtlich des mit K. Heinrich geplanten Übereinkommens (Lünig a. a. O. S. 39), anläßlich der Rechnungslegung des bambergischen Hauptmanns für Kärnten (Urk. 1312, August 10, Villach, Cod. 1049 fol. 139). [3]) Darüber handelt kurz schon Tangl im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 36 S. 137 ff., ferner Looshorn a. a. O. Bd. III S. 109. — Das Original mit dem gut erhaltenen spitzovalen Elektensiegel an Pressel im Reichsarchiv zu München [D. 1 Nr. 3857, fasc. 648 Nr. 316]; Abschriften im liber statutorum Bambergensis (s. XIV.) 65 fol. L und im Kopialbuch des Domkapitels (s. XV.) 38 fol. 117 in Bamberg.

Rat von vier Männern, die Bischof und Kapitel gemeinsam bestimmt hätten, oder nach ihrer Dreier Rat. Jeder Pfleger und Hauptmann hat dem Bischof den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Bei Anwesenheit des Bischofs in Kärnten solle die Tätigkeit dieses Beamten aufhören. Wenn aber der Bischof Kärnten wieder verläßt, dann wird er ihn oder einen anderen aus dem Kapitel zum Pfleger und Hauptmann in Kärnten einsetzen, wieder nach Rat der schon genannten Vier oder Dreier von ihnen.

Nach diesem Übereinkommen wäre fortan das Amt des Hauptmanns und Pflegers in einer Hand zu vereinigen und jeweils einem Mitgliede des Domkapitels zu übertragen gewesen, wobei der Bischof nur bei der ersten Einsetzung und hinsichtlich der Entlassung dieser Beamten freie Hand besaß, bei den weiteren Besetzungsfällen aber an die Zustimmung eines Kollegiums gebunden war, das aus Vertrauenspersonen des Bischofs und des Kapitels bestand.

Tangl und Looshorn bemerken, daß der Bischof die Verwaltung seines Herrschaftsgebiets in Kärnten an seinen Bruder Heinrich Schenk von Reichenegg übertrug[1]). Urkundenmäßig konnte ich dies nicht feststellen. Denn als Pfleger und Hauptmann in Kärnten fand ich ihn erst 1333[2]). Vielmehr hielt sich im Herbst 1328 zu Wolfsberg neben dem bambergischen Vizedom Ritter Eberhard von Kollnitz der Domherr Wernher von Breitenegg (Preytenekk) — vermutlich ein Kärtner — auf und beide nahmen als Organe des Hochstiftes Rechtshandlungen vor. Am 1. Oktober 1328 beurkunden Dietmar und Albrecht von Weissenegg, daß ihnen die beiden Genannten namens des Gotteshauses 250 Mark Silber geliehen haben, womit sie von ihren Verwandten die Burg Hartneidstein und das Landgericht bei Wolfsberg, mit Vorbehalt des Rückkaufs innerhalb vierer Jahre, gekauft haben. Am folgenden Tage verpfänden sie ihnen für 200 Mark Silber ihren Teil an der Burg Twimberg[3]). Es wäre also nicht ausgeschlossen, daß Wernher von Breitenegg im Sinne des Übereinkommens von 1328 zum Hauptmann und Pfleger für die kärntnerischen

---

[1]) Tangl, Ortenburger S. 138, Looshorn a. a. O. S. 111. [2]) 1331 war Heinrich, der Bruder des Bischofs, in Gefangenschaft des Landgrafen von Leuchtenberg, Looshorn III. Bd. S. 113. [3]) Cod. 1049 fol. 88 und Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant S. 104. Darnach ist Wachter a. a. O. S. 60 zu ergänzen.

Güter bestellt worden war[1]). Den bambergischen Pfleger für Kärnten erwähnen als Stellvertreter des Bischofs ohne Nennung des Namens die bereits genannte Urkunde vom 1. Oktober 1328 und der Burglehnsrevers Otto Gozzes von Griffen vom 7. September 1329[2]).

Die Vereinigung des auch militärische Befugnisse in sich schließenden Amts eines Hauptmanns mit der schon vor Wernthо meist in geistlichen Händen befindlichen Pflegschaft scheint sich nicht lange bewährt zu haben. Denn schon am 3. März 1331 beurkundet der Hauptmann und Marschall in Kärnten Konrad aus dem mächtigen Geschlechte der Auffensteiner, daß er sich bis zum 15. März 1332 der Hauptmannschaft des bambergischen Gotteshauses in Kärnten unterwunden habe[3]). Ob dieses Dienstverhältnis dann weiter erneuert wurde, ließ sich nicht feststellen; jedenfalls bestand es nicht mehr im Frühjahr 1334 zur Zeit der Gefangennahme Friedrichs von Auffenstein durch den Bruder des Bischofs, Heinrich Schenk von Reichenegg. Denn als Pfleger in Kärnten wird dieser Bruder des Bischofs schon im Dezember 1333 und dann im Jahre 1334 erwähnt[4]). In zwei Urkunden aus dem Frühjahr 1335 nennt er sich selbst Hauptmann in Kärnten des Gotteshauses von Bamberg[5]). Seiner Hauptmannschaft gedenkt auch eine Eintragung im Cod. 1050, die leider unvollständig ist[6]), und die Urkunde des Grafen von Pfannberg (16. Oktober

---

[1]) Ein direkter Hinweis läßt sich vielleicht aus der Urkunde von 1328, Oktober 1, entnehmen. Der Cod. 1049 — das Original ist nicht bekannt — spricht von „Wernher von Preytenekk Korherr daselbs und herr Eberhart von Colnitz ritter vitztum und pfleger des vorbenant gotzhaus zden zeiten in Kernden". Der Kollnitzer war damals Vizedom, so ließe sich die Bezeichnung Pfleger auf den Erstgenannten anwenden.

[2]) 1328: bei einem Verkauf soll die Burg dem Gotteshause Bamberg oder dessen Pfleger in Kärnten angeboten werden. 1329: der Bischof oder sein Viztum oder sein Pfleger, „swer der ist zen zeiten in seinem land ze Kernden", soll aus dem Griffner Urbar jährlich eine Summe geben. Cod. 1049 fol. 88 und 28.

[3]) Codex 1049, fol. 224.

[4]) Tangl, Ortenburger S. 139ff. Looshorn a. a. O. Bd. III S. 134ff. — Urk. 1333, Dezember 9, Villach: Revers des Pilgrim Roster, Bürgers zu Villach auf Heinrich den Schenken von Reichenegg, Pfleger des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten, Orig. K. A. Urk. 1333, Dezember 13, Griffen (Kaufbrief), Cod. 1049 fol. 175, Urk. 1334, Juni 5 und September 7, im Notizenblatt, Jahrgang IV S. 101 und 102.

[5]) Urk. 1335, Februar 25 und März 31 (Schuldbriefe namens des Bischofs), Cod. 1049, fol. 207.

[6]) Cod. 1050 fol. 19^{b} in fine bringt die Inhaltsangabe einer Urkunde, die jedoch, weil das nächste Blatt des Codex fehlt, nur in ihren ersten Zeilen erhalten ist. Das Regest lautet: „Heinricus pincerna renuntiat damnis

1335) spricht von Schulden, die Bischof Wernthо und dessen Bruder, Hauptmann in Kärnten, kontrahiert hatten [1]). Offenbar bekleidete er das Amt eines Pflegers und Hauptmanns im Sinne der Anordnung seines Bruders aus dem Jahre 1328, aber er war Laie und nicht Mitglied des Kapitels von Bamberg [2]).

Der Nachfolger Wernthos, Bischof Leupold von Egloffstein, und das Kapitel [3]) bestellten zwei Pfleger für Kärnten, nämlich die beiden Domherren Leopold von Schweinshaupten, Kellner zu Bamberg [4]), und Gundolf Marschalk von Dietrichsdorf [5]). Ihre Aufgabe war es auch, die Schuldenlast einigermaßen zu mindern, welche Wernthо und dessen Bruder in Kärnten auf das Hochstift gelegt hatten. Sie gaben für ein Darlehen von 600 Mark Ott dem Wure die Feste Federaun und verschiedene bambergische Güter zu Pfand (Urk. 1335, September 1, Wolfsberg) [6]). Sie trafen auch mit dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, namens

---

et omni actioni, quae per eum iam nomine sui possit haberi contra ecclesiam ratione capitanietatis, quam habuit in Karinthia, et cassat omnes litteras datas super dampnis et debitis per eum contractis."

[1]) Lünig a. a. O. S. 44 ff. — Das Stadtrecht Wernthos für Wolfsberg vom 30. September 1331, das im Archiv des kärnt. Geschichtsvereins zu Klagenfurt als Original erliegt, sagt eingangs, daß die Gemeinde „unserm Viztum oder unserm Verweser, swes er und die zwelif mit einander ze rat werdent, das uns und unserm gotshaus und in und der stat guet sey", folgen sollen; ein weiterer Artikel verbietet das Dingen eines Urteils an den Bischof oder dessen Hauptmann, wenn das Streitobjekt unter 1 Mark Pfennige im Werte steht. — Ebenso sagt das Bündnis zwischen Bischof Wernthо und den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich vom 17. September 1334, daß diese dem Bischof behilflich sein sollen in Kärnten, Steier oder Österreich, wenn sie hierzu vom Bischof oder von dessen Hauptmann in Kärnten gemahnt werden usw. Lünig a. a. O. S. 44. — Der Schiedspruch Herzog Albrechts vom 4. September 1334 in der Auffensteinersache (Lünig a. a. O. S. 42) nennt an einer Stelle den Pfleger als Vertreter des Bischofs in Angelegenheit zweier Juden von Villach. Trotz zeitweiser Vereinigung beider Funktionen in einer Hand werden diese somit in den Urkunden doch voneinander unterschieden. [2]) Die Urk. 1334, September 13, Graz im Notizenblatt Bd. IV S. 102 nennt dessen Frau Agnes. [3]) Lünig a. a. O. S. 46 Sp. 2. — Vgl. auch S. 220 Note 6. [4]) Schon 1322 als Bamberger Kanonikus erwähnt, von 1328 an als Kellner, späterhin als Domkantor. Vgl. Looshorn a. a. O. III. Bd. S. 81 ff. und 106, 145 usw. und Wachter a. a. O. S. 461. [5]) Von 1320 an als Bamberger Kanonikus erwähnt. Looshorn ebenda S. 51, 81, 103. [6]) Cod. 1049 fol. 37. — 1339 übernahm Ulrich von Pfannberg auch diese Pfandschaft. Cod. 1049 fol. 186.

des Bischofs und Kapitels[1]) das Abkommen, daß dieser die drückenden Schulden im Betrage von 8000 Mark übernehme, wogegen ihm für neun Jahre die meisten Besitzungen des Hochstifts in Kärnten zu Pfand gegeben wurden. Damit erlosch ihre Funktion und sie übergaben Ulrich die Gewaltbriefe, die sie für ihr Amt von Bischof und Kapitel erhalten hatten[2]).

Die bambergischen Güter in Kärnten standen nunmehr unter der Pfandherrschaft des Grafen von Pfannberg bis zum St. Martinstag des Jahres 1344[3]). In einem Burgrevers wird er Herr und Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten genannt[4]). Ein durchaus zutreffender Titel; denn er übte im Sinne des Vertrags von 1335 als Pfandherr in gesteigertem Maße die Funktionen eines Hauptmanns und Pflegers des Gotteshauses aus[5]). Alle Dienstmannen, Burggrafen, Burgmannen, Richter, Amtleute, Bürger und sonstigen Getreuen des Hochstifts in Kärnten hatten ihm mit ihren Burgen, Städten, Gütern, Rechten und Nutzungen gewärtig zu sein, wie sie sonst dem Bischof und Hochstift gebunden waren. Er selbst aber hatte versprochen, das Hochstift an dessen Leuten, Gütern und Rechten zu schirmen und zu besorgen, dessen Rechte zu fördern und zu behalten, ferner auch die Burgen desselben zu behüten und zu bewahren, die Burggrafen, Burgmannen, Türmer, Torwärter und Wächter im Genusse ihrer Burggüter und anderer Rechte zu belassen, sie außer im Falle des Verschuldens nicht zu entsetzen. Würde aber ein Wechsel notwendig werden, dann hat er eine zum Hochstift gehörige Person als Nachfolger einzusetzen, zu deren Bestellung auch das Hochstift seine Zustimmung gibt; eine sehr wichtige Beschränkung der Befugnisse des Pfandinhabers.

Auch das Amt des Vizedoms bestand unter Werntho. Als Inhaber desselben wird Ende 1328 noch Eberhard von Kollnitz ge-

---

[1]) Lünig a. a. O. S. 44 ff. Abgeschlossen „mit guter bedächtnis und mit rat und anweisung der besten, die das gotshaus in Kernden hat“. Die Übergabe erfolgte „mit der des gotshaus rat, als vor geredt ist und mit vollen gewalt, den die egenant pfleger“ von Bischof und Kapitel dazu haben. Trotzdem verpflichten sich noch die beiden Pfleger, eine Bestätigung dieses Vertrags mit Brief und Siegel des Bischofs und Kapitels zu erwirken. [2]) So ist dieser Passus der Urkunde zu erklären, gegen Tangl, Pfannberger S. 247. [3]) Ein Quittbrief vom 27. März 1347 nimmt auf diese Pfandherrschaft Rücksicht. Cod. 1049 fol. 185. [4]) Betreffend die Burg Khünburg im Gailtale, Urk. 1340, Juni 1, St. Veit. Cod. 1049 fol. 200. [5]) Vgl. Wretschko, Marschallamt in Österreich (1897) S. 90.

nannt[1]). Das Stadtrecht für Wolfsberg von 1331 gedenkt dieses Beamten[2]). Weitere Urkunden, die für diese Zeit Vizedome nennen, konnte ich nicht finden. Daß das Amt während der Pfandherrschaft Ulrichs von Pfannberg unbesetzt war, dürfte zu vermuten sein.

IV. Auch für die weiteren Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts lassen sich — allerdings nicht in lückenloser Reihe — alle drei mehrfach erwähnten Ämter im bambergischen Kärnten nachweisen. Zunächst scheint Volland von Wiesenthau, einer der zwei neubestellten Pfleger, auch mit der Leitung der Finanzverwaltung betraut gewesen zu sein. Wenigstens legt er am 19. Mai 1346 zu Villach dem Bischof Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben dieser Zeit „von unsern kesten, von kelern, von mauten, von zöllen, von schenk, von vellen, von guten, von juden und von allen unsern leuten und gůter in Kerenden“[3]). Hierauf begegnet als Vizedom in der Zeit von 1348 bis 1355 und dann 1363 Berengar, Pfarrer von St. Leonhard im Lavanttale, der auch Chorherr von St. Stefan in Bamberg wurde[4]). In der Zwischenzeit, vermutlich bis Oktober 1362, war der Pfleger Wulfing von Ernfels zugleich Vizedom. Als solcher wird er in Urkunden von 1356 und 1357 genannt[5]), und am 1. Oktober 1362 nimmt ihm zu St. Leonhard Pfarrer Berengar im Auftrage des Bischofs die Rechnung ab über alles, was er von des Gotteshauses wegen von der Zeit der früheren Rechnunglegung her bis zum 1. Oktober 1362 von den Amtleuten des Hochstiftes in Kärnten und Steiermark eingenommen, und was er an Ausgaben zu verzeichnen hat[6]). Für die

---

[1]) Urk. 1328, Oktober 1 und 2, oben S. 219 Note 3. Vgl. auch die Urk. von 1329, oben S. 220 Note 2. [2]) Vgl. oben S. 221 Note 1. [3]) Urk. 1346, November 29, Villach: „von der zeit, als unser leut und gůt in Kerenden, als vorbenant ist, uns von dem edelm mann graf Ulreichen von Pfanberch ledig wart .... uncz auf den tag, daz wir selber in daz lant ze Kerenden komen waren“, Cod. 1053 fol. 16. [4]) Eine Urkunde (1348 s. d.) nennt ihn bischöflichen Schreiber, eine andere (1348, Jänner 21) bischöflichen Schaffer in Kärnten. Cod. 1049 fol. 120 und 174. Als Vizedom kommt er in zahlreichen Urkunden vor: 1348, nach Oktober 29, Cod. 1049 fol. 92, 1349, Dezember 20, Straßburg i. K. Kopie in Klagenfurt (K. A.), 1350 s. d. und Februar 25, 1351, Februar 7 und September 4, 1352, Februar 18, 1353, Oktober 25, 1354, März 13, 1355, Jänner 10 und 13, und dann wieder 1363, Juli 15 im Cod. 1049 fol. 97, 94, 185, 157, 201, 96, 186, 164, 147 und 174. [5]) Urk. 1356, September 24, St. Veit, Cod. 1049 fol. 170 und 1357, Jänner 17, Villach, Griffner Kopialbuch fol. 13 (K. A.). [6]) Cod. 1049 fol. 79.

Zeit von 1362 bis 1393 konnte ich keinen Namen eines Vizedoms feststellen. Erst 1393 tritt Walther von Gusbach, Scholastikus von St. Jakob in Bamberg, in dieser Eigenschaft auf und bleibt nachweisbar bis in den April 1421 im Besitze dieses Amtes[1]. Auf ihn folgte bis 1442 Johann Schweinfurter, der im März 1443 schon als verstorben gilt[2]. Wie schon früher ist der Vizedom in dieser Zeit Zentralfinanzbeamter, er vertritt den Bischof auch in seinen grund- und stadtherrlichen Rechten[3]. Darüber hinaus wird er in den verschiedensten Angelegenheiten teils allein, teils mit anderen Beamten des Bischofs tätig über spezielle Weisung seines Herrn. Gegen die Neuzeit hin erweiterte sich sein Wirkungskreis, er erscheint, als das Amt des Pflegers entfiel und seit 1504 auch ein Hauptmann nicht mehr bestellt wurde, als bambergischer Regent in Kärnten[4].

Nach Beendigung der Pfannbergischen Herrschaft bestellten Bischof und Kapitel neuerlich zwei Pfleger, den Dechant zu Bamberg Friedrich Grafen von Hohenlohe und Volland von Wiesenthau[5]. Ob an dieser Doppelbesetzung festgehalten wurde, läßt sich nicht nachweisen. So viel steht fest, daß Volland noch im Frühjahr 1346 bis zur Zeit,

---

[1]) 1393, Oktober 21, Bamberg, Orig. K. A., dann Urk. von 1394, 1395, 1397, 1398, 1399, 1411, 1412, 1417, 1420, 1421 teils im Orig. teils in Kopien ebenda.
[2]) Urk. von 1422, 1424, 1429, 1430, 1434, 1437, 1441 und 1442 ebenda. — Als weitere Vizedome ließen sich aus den Archivalien feststellen: Johann Schannck (1446), Johann Stubner, Rentmeister zu Wolfsberg (1449), Vizedom zu Wolfsberg (1451), Claus von Giech (1455, 1456), Johann Stubner (1457), Lorenz Kresse (1458, 1459), Claus von Giech (1459 September, 1463), Berthold Mager (1468—1474), Georg von Schaumberg (1475—1478), Peter von Schweinshaupt (1478—1486), Heinrich von Gutenberg (1488—1495), Kristof Groß (1497—1504). — Vgl. dazu auch Beckh-Widmanstetter, Über Archive in Kärnten (1884) S. 85 ff.
[3]) Insbesondere ist er Appellationsinstanz für die bambergischen Stadtgerichte in Kärnten. Einen interessanten Fall eines Rechtszuges vom Stadtgericht in Villach in einem Zivilprozeß an den Vizedom enthält die Urkunde des Richters von Villach, Hans Sepacher vom 18. November 1457. Orig. Papier. K. A.
[4]) Vgl. den Schluß des Aufsatzes.
[5]) Verschiedene Domherren in Bamberg sind nach dem fränkischen Orte Wiesenthau benannt. Vgl. Wachter a. a. O. S. 546 und 547. Volland von Wiesenthau wird von Wachter nicht erwähnt. Ein Marquart von Wisentaw wird in einer Urkunde vom 5. Dezember 1275 genannt. Vgl. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg, 1. Hälfte S. 179. — In der Urkunde von 1346, (oben Seite 223, Note 3) heißt es: „und als er mit sampt unserm lieben vetern Fridreich von Hochenloch (unserm vetern) techant ze Babenberg von unser und unsers capitels wegen ze Babenberg ze pfleger in daz lant ze Kerenden gesent wůrden". Cod. 1053, fol. 16.

als der Bischof nach Kärnten kam[1]), Pfleger war, daß dann seit 1348 ein eigener Vizedom auftritt und 1349 „der von Haidekk" als Pfleger erscheint, vermutlich der seit 1326 nachweisbare bambergische Domherr Hadbrand von Haidegg[2]). Im April 1353 tritt Volland von Wiesenthau neuerlich als Pfleger[3]) auf, von Oktober 1353 bis Jänner 1355 Wulfing von Ernfels[4]), dann im April 1357 wieder Volland[5]), 1362 neuerlich Wulfing[6]). Im Herbst 1363 wird Dyetz Marschalk von Dietrichsdorf als Pfleger des Gotteshauses Bamberg in Kärnten erwähnt, der 1365 auch als Hauptmann des Bischofs erscheint[7]). In einer Privaturkunde zu gunsten des Klosters Griffental tritt am 15. März 1375 Hertlein der Weissenegger als Pfleger „zu den Zeiten des Gotteshauses von Bamberg" auf[8]). In den Jahren 1378 und 1379 wird Dietrich von Abenberg als Pfleger, bzw. Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten genannt[9]). Er war Domherr, späterhin Dompropst von Bamberg, schließlich Bischof von Regensburg[10]). Mit ihm schließt meine Reihe der bambergischen

---

1) „uncz auf den tag, daz wir selber in das lant ze Kerenden komen waren."
2) Vertrag zwischen Erzbischof Ortolf von Salzburg und Bischof Friedrich von Bamberg vom 14. November 1349, Cod. 1049 fol. 138. Vgl. Looshorn Bd. III S. 106. Hadbrand war späterhin Domkantor, ebenda S. 318 und 324.
3) Er leistet Abschlagszahlungen namens des Bischofs. Cod. 1049 fol. 119.
4) Urk. 1353 Oktober 25, 1354, März 19, 1355, Jänner 10, Cod. 1049 fol. 96 und 164.
5) Urk. 1357, April 14, Cod. 1049 fol. 165.
6) 1362, Juni 18, Wien, Lichnowsky Regesten, Bd. IV. S. 614, Nr. 391, 1362, Oktober 1 und Dezember 31, Cod. 1049 fol. 79 und 147.
7) Urk. 1363, September 21, Kopie K. A., Urk. 1365, Jänner 24, Altenburg, Cod. 1049 fol. 108. Als Pfleger und Hauptmann, obwohl der Titel fehlt, vermutlich noch in dem Dienstvertrag Örtels des Saurers vom 18. Juni 1368, Cod. 1049 fol. 142.
8) Urk. 1375, März 15, Griffner Kopialbuch fol. 177, K. A. und Notizenblatt Band VIII. S. 303. Ich lasse dahingestellt, ob er nicht nur Pfleger der Burg Griffen war.
9) Urk. 1378, April 17, Wien: Herzog Albrecht von Österreich ersucht „den von Abensperg", des Gotteshauses Bamberg Pfleger in Kärnten, dem aus Italien zurückreisenden kaiserlichen Kammermeister Thiem von Kolditz von Villach her bis gegen Judenburg durch seine Pflege sicheres Geleite zu geben. Offenbar war er gleichzeitig auch bischöflicher Hauptmann, zu dessen Wirkungskreis die Sicherheitsleistung für Reisende gehörte. Am 28. Februar 1379 bekennt Wilhelm von Glanegg, Hauptmann zu Sibidat, von Dietrich von Abensberg, Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten, an des Bischofs Statt 150 Gulden erhalten zu haben, Cod. 1049 fol. 229 und 175. — In einer späteren Gerichtsurkunde des Richters und Bergmeisters des Goldbergs zu St. Leonhard im Lavanttale wird der Zeit gedacht, da er bischöflicher Hauptmann in Kärnten war. Urk. 1387, März 10, Cod. 1049 fol. 118.
10) Als Domherr von Bamberg erwähnt im Urkundenbuch des Landes

Pfleger als Organe des Bischofs in der Zentralverwaltung. Die weiterhin erwähnten Pfleger von Wolfsberg sind nur Beamte der lokalen Verwaltung[1]). Im 15. Jahrhundert entsandten die Bischöfe zu wiederholtenmalen als ihre Stellvertreter eigene Anwälte mit kürzer oder länger währender Vollmacht verschiedenen Inhalts[2]). In gewissem Sinne können sie als Nachfolger der Pfleger gelten.

---

ob der Enns, Bd. IX. S. 172 und bei Wachter a. a. O. S. 1, als Bischof von Regensburg 1381—1383 bei Gams und Eubel.

[1]) So Hans (Payer) von Straßburg, Pfleger zu Wolfsberg (Urk. 1385, Juli 6, Urkundenbuch von St. Paul S. 267, Urk. 1385, Juli 10, Orig. Wien St. A., Urk. 1386, Juni 15, Orig. K. A., 1388, März 16 und Mai 1, Griffner Kopialbuch Nr. 129 K. A. und Cod. 1049 fol. 198); Wulfing von Ungnad, Pfleger zu Wolfsberg (in der Urk. 1432, Juni 5, Orig. Wien St. A. als verstorben erwähnt; Chmel, Geschichte K. Friedrichs IV. Bd. I. S. 128); Konrad Thannhauser, Pfleger zu Wolfsberg (Urk. 1468, April 24, Orig. K. A. Quittung über 80 Pfund für die Burghut in Wolfsberg, gerichtet an den Vizedom daselbst Berthold Mager).
[2]) Urk. 1411, Mai 26: Otto von Eglofstein, Domherr zu Bamberg und Anwalt des Bischofs Albrecht und Walther von Guspach, Vizedom desselben Bischofs beurkunden statt des Bischofs die Verpfändung des Landgerichts zwischen Pontafel und Villach und „durch den Kanal" an das Hochstift durch Eberhard von Kollnitz. Orig. K. A. — Urk. 1421, April 13: Graf Jörg von Lewenstein, Domherr zu Bamberg und Anwalt des Bischofs zu Kärnten, verleiht zwei Huben zu Lehen, Orig. K. A. — Urkunde 1427, Juli 18, Wolfsberg: Übereinkommen zwischen Bamberg und St. Paul hinsichtlich der Landgerichte Weissenegg und Hartneidstein. Urkundenbuch von St. Paul S. 350. Besiegelt von Hans von Eglofstein, Anwalt des Bischofs von Bamberg und Hofmeister Konrad von Kreig, Hauptmann in Kärnten und zu Wolfsberg. — Der Freiheitsbrief des Bischofs Anton für die Bergleute in St. Leonhard vom 16. April 1438 gewährt den Bürgern von St. Leonhard das Recht, nach Rat der Grubmeister einen Richter zu wählen, der das Stadt- und das Berggericht gemeinsam verwaltet. Doch soll dieser Richter gewählt und aufgenommen werden „nach willen und gefallen unsers anwalts oder viztumbs ye zu zeiten in Kernden". Chmel, Geschichte Friedrichs IV. Bd. I. S. 611. — Hauptmann und Vizedom wurden gelegentlich selbst bischöfliche Anwälte für Kärnten. So der Auftrag Bischof Antons vom 26. Mai 1449 (Bamberg) an Veit von Rotenhan Ritter, Hauptmann und Johannes Stubner, Rentmeister zu Wolfsberg, seine Anwälte in Kärnten als bischöfliche Einnehmer von Renten, Zinsen und Gülten Orig. K. A. Ferner die Vollmacht desselben Bischofs vom 4. Juli 1452 (Bamberg) an Ritter Veit von Rotenhan und Johannes Stubner, seine Anwälte in Kärnten, an seiner Statt mit den Gebrüdern Ungnad wegen Dietrichstein und Feldkirchen zu verhandeln. Orig. K. A. — Im Privileg für Tarvis desselben Bischofs vom 18. März 1456 (Bamberg) werden die Anwälte vom Vizedom unterschieden. Neben die ordentliche Kompetenz des Vizedoms in Sachen eines Marktes tritt die Befugnis der Anwälte. Orig. K. A. So heißt es auch im Leihbrief des Vizedoms zu Wolfsberg vom 16. Oktober 1458 hinsichtlich eines Zinslehens, daß im Falle die Dienste an den bischöflichen Kasten zu Villach nicht entrichtet würden, der Bischof

Bald nach Beendigung der Pfandherrschaft Ulrichs von Pfannberg nennen die Urkunden einen neuen bambergischen **Hauptmann** in Kärnten. Bischof Friedrich stellte während seiner Anwesenheit in Kärnten im Jahre 1346 Schutzbriefe für einige Juden aus. In diesen Urkunden wird der Hauptmann als Gerichtsinstanz für sie bestimmt und auch damit betraut, ihnen an des Bischofs Statt Schutz und Schirm zu geben[1]). Auch der Generalschutzbrief desselben Bischofs für seine Juden in Kärnten vom August 1346 erwähnt des Hauptmanns als einer solchen Instanz[2]). Im Zusammenhang damit steht der Schirmbrief Friedrichs von Walsee von Graz für die bambergischen Juden in Kärnten vom 15. August 1346. Diese Urkunde setzt, obwohl die Amtsbezeichnung fehlt, voraus, daß der Wallseer damals schon bischöflicher Hauptmann für Kärnten war[3]). Als solcher wird er weiterhin 1348 und 1350 erwähnt[4]). In den Jahren 1356 und 1357 nennen Urkunden Wulfing von Ernfels auch als Hauptmann[5]). Dann übernahm zu Wolfsberg am 9. Dezember 1358 Graf Johann von Pfannberg, damals schon Hauptmann in Kärnten, von Bischof Leupold die Hauptmannschaft über die Leute und Güter des Hochstifts in Kärnten und Steiermark auf beliebigen, in beiderseitigem Ermessen liegenden Widerruf[6]). Die Dauer dieser Hauptmannschaft

---

oder „ye ze zeiten seiner gnaden anwelt in Kernden" den Beliehenen dazu anhalten werden. Orig. Wien St. A. — Bischof Georg schreibt von Bamberg aus am 5. September 1459 an seinen Hauptmann, er habe von seinen Anwälten, die „von unser wegen" jetzt in Kärnten waren, Bericht über die Burg Griffen erhalten. Konzept im K. A. Als Seiner Gnaden „geschickte Anwelte" nennt eine Urkunde von 1475 die bambergischen Domherren Georg von Aufseß und Christoph von Tunfelt. Wien St. A. Österr. Akten, fasc. 28[a]. — Mit der Ausgestaltung des Vizedomamtes in Wolfsberg im 16. Jahrhundert wurde der Träger dieses Amtes ständiger Statthalter des Bischofs im Lande.

[1]) Cod. 1053 fol. 10, 14 usw. — Es soll niemand ihnen Recht geben, ausgenommen der Bischof oder sein Hauptmann, oder wen der Bischof besonders damit betraut. Nur mit Wissen des Bischofs oder seines Hauptmanns dürfen sie auswandern. [2]) Cod. 1053 fol. 23ff. [3]) Cod. 1053 fol. 22. Dort auch zwei Judenschutzbriefe der Stadt Villach vom 15. August und 7. September 1346, fol. 7 und 22. [4]) Urk. 1348, Mai 29, Graz und 1350, Februar 25, Feistritz, Cod. 1049 fol. 96 und 94: Zwei Quittungen über seine Dienstbezüge als bischöflicher Hauptmann in Kärnten. [5]) Urk. 1356, September 24, St. Veit, betreffend ein Schmiedrecht des Abtes von Arnoldstein; Urk. 1357, Jänner 17, Villach, betreffend einen Zinsstreit zwischen dem Kloster Griffental und der Schusterbruderschaft in Villach. Cod. 1046 fol. 170 und Griffner Kopialbuch Nr. 9 (K. A.). [6]) Cod. 1049 fol. 189ff.

läßt sich annäherungsweise bestimmen, wenn man berücksichtigt, daß er bis Mai 1360 herzoglicher Hauptmann blieb und daher offenbar zur Zeit, als der Bischof sich mit dem Patriarchen von Aquileja gegen Rudolf IV. von Österreich verband, das Amt eines bambergischen Hauptmanns schon zurückgelegt hatte [1]).

Weiterhin ist unsere Reihe der bambergischen Hauptleute für Kärnten im 14. Jahrhundert mangels ausreichender Quellen eine recht lückenhafte. Am 24. Jänner 1365 versprach Dyetz der Marschalk, Vogt zu Lichtenfels, der seit 1363 Pfleger des Bischofs in Kärnten war, weiterhin den bambergischen Besitz in Österreich, Steiermark und Kärnten als Hauptmann und Pfleger zu verwalten und zu beschützen, und zwar gegen Bezug eines Drittels aller Einkünfte und auf beliebigen Widerruf [2]). In den Jahren 1378 und 1379 erscheint ein Kleriker, der Domherr Dietrich von Abenberg aus Bamberg, als Pfleger und Hauptmann in Kärnten. Am 29. Februar 1380 übertrug Bischof Lambrecht gegen 3000 Gulden jährlich alle seine Rechte in Kärnten und Steiermark für drei Jahre in Hauptmanns- und Amtmannsweise an Reinhard von Whenig (!) und dessen Sohn Albrecht [3]). Am 12. Juli 1392 übernahm Otto von Ernfels zu Wolfsberg vom Bischof Lambrecht die Hauptmannschaft in Kärnten gegen 100 Pfund jährlichen Solds auf Widerruf [4]). Dieses Amt bekleidete er noch in den Jahren 1394 und 1395 [5]). In seinem Amtsreverse verpflichtete er

---

[1]) Der Waffenstillstand wurde im März 1360 bis Weihnachten abgeschlossen. Vgl. Hermann, Handbuch der Geschichte Kärntens, I. Bd. S. 43, A. Huber, Geschichte Rudolfs IV., S. 66 und 159. [2]) Cod. 1049 fol. 108 ff. [3]) Lünig a. a. O. S. 51. Looshorn a. a. O. Bd. III. S. 362. [4]) Cod. 1049 fol. 76. [5]) Urk. 1394, Februar 15 und 1395, Dezember 6. Orig. St. Paul und Klagenfurt. (Quittungen auch über die Hauptmannschaft auf den Vizedom lautend.) Für das 15. Jahrhundert gehen meine archivalischen Erhebungen nur wenig über die Liste hinaus, die Beckh-Widmanstetter a. a. O. S. 85 veröffentlichte. Zum Jahre 1418 erwähnt Looshorn Bd. IV S. 112 den Grafen Hermann von Cilli als Hauptmann des Bischofs zu Wolfsberg. Eine Urkunde vom 21. Dezember 1422 nennt Elsbeth von Liechtenstein als Witwe Hansens von Ernfels, vormals Hauptmanns des Gotteshauses zu Bamberg in Kärnten. Orig. K. A. In den Jahren 1424 und 1427, dann 1437 und noch 1441 erscheint Hofmeister Konrad von Kreig, der auch Hauptmann in Kärnten war, als bischöflicher Hauptmann zu Wolfsberg (1424, Mai 22, Orig. K. A., 1427, Juli 18, Chmel Bd. I S. 543, 1437, Dezember 9 und 1441, September 6, Orig. K. A.). 1449 bis 1452 ist Ritter Veit von Rotenhan Hauptmann zu Wolfsberg (1449, Mai 26, 1451, November 16 und 1452, Juli 4, Orig. K. A.). 1459 bis 1483 wird Balthasar von Weispriach, 1496—1504 Heinrich von Gutenberg als bischöflicher Hauptmann genannt (K. A.).

sich ausdrücklich, vom 24. April 1393 an bis zum Ende seiner Hauptmannschaft mit entsprechender Begleitung auf der Burg Wolfsberg zu sitzen, während früher wiederholt der Hauptmann mit der Burg Griffen behaust wurde [1]).

Trotz dieser unvollständigen Reihe von bambergischen Hauptleuten erscheint das Amt in den Urkunden als eine feststehende Einrichtung. Die Schadenbundklauseln aus diesem Teile Kärntens erwähnen den Hauptmann des Bischofs, wie anderwärts der Hauptmann des österreichischen Herzogs genannt wird [2]). Urfehden lauten auf den Bischof oder seinen Hauptmann [3]). Das Übereinkommen zwischen den Kirchenfürsten von Salzburg und Bamberg vom 23. August 1376 nennt einen salzburgischen Hauptmann (zu Friesach) neben jenem des Bischofs von Bamberg [4]). Endlich kennen die Verträge zwischen den Bischöfen von Bamberg und den österreichischen Herzogen diese Instanz und statten sie mit einer Wirkungssphäre gerade hinsichtlich der darin festgelegten internationalen Pflichten und Befugnisse aus [5]).

Am meisten Aufschlüsse über den Wirkungskreis des Hauptmanns erhalten wir aus den Bestallungsreversen [6]), die für das 14. Jahrhundert noch erhalten sind. Originale oder Kopien von Bestallungsbriefen konnte ich für das 14. Jahrhundert nicht finden und zwar weder für die Pfleger, noch auch für die Vizedome und Hauptleute. Ebensowenig Reverse der Pfleger und Vizedome aus dieser Zeit. Dagegen ist der Revers Ulrichs von Stubenberg vom 16. Mai 1305, den er bei Übernahme der Hauptmannschaft dem Bischof Wulfing, seinem

---

[1]) Urk. 1305, Mai 16, oben S. 216 Note 4 und 1358, Dezember 9, oben S. 227 Note 6. [2]) Sie enthalten Wendungen wie: der Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten, der Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg oder der Hauptmann in Kärnten oder ihr Geschäft, der Hauptmann des Gotteshauses von Bamberg in Kärnten oder sein Geschäft. Urkk. 1351—1370 im Griffner Kopialbuch Nr. 13, 38, 39, 45, 47, 53, 71, 179, 196. [3]) Urk. 1372, September 17, Cod. 1049 fol. 137 („oder wer an seiner stat ist haubtman in dem lande ze Kerenden"). Urk. 1372, November 9, Villach („an sein oder seins landes in Kerenden hauptmann willen und urlaub"), Kopie K. A. Vgl. Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant S. 282. [4]) Cod. 1049 fol. 231 ff. Schutz- und Trutzbündnis der beiden Kirchenfürsten auf die Dauer ihrer Regierung. [5]) Lünig a. a. O. S. 50, 53, 58, 60. Ferner verschiedene Urkunden der Cod. 1048 und 1052 und einige Originale im St. A. Wien. [6]) Reverse von 1305, 1315, 1331, 1358, 1365, 1380 und 1392 oben S. 216 Note 4 und 6, S. 220 Note 3, S. 227 Note 6, S. 228 Note 2, 3 und 4.

Bruder, ausstellte, im Original im Reichsarchiv zu München erhalten, und weitere derartige Reverse aus dem 14. Jahrhundert bringt Cod. 1049 des Wiener Staatsarchivs. Erst aus dem Jahre 1459 liegt im Wiener Staatsarchiv das Original eines Bestallungsbriefes für den bambergischen Hauptmann Balthasar von Weispriach. Ich behalte mir vor, an anderem Orte diese Urkunden zu veröffentlichen und kann dann über die bambergische Hauptmannschaft in Kärnten vielleicht ausführlicher berichten. Einige Worte jedoch dürften auch hier schon am Platze sein, um das Bild zu vervollständigen, das ich von der bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten im Vorausgehenden zu geben versuchte.

Die Anstellung erfolgte nicht mehr nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten, sondern diese Hauptleute wurden nach Amtsrecht behandelt[1]). Der Auftrag lautete entweder auf bestimmte Zeit[2]), vielleicht mit der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung, oder, was häufiger vorkommt, auf Widerruf des Auftraggebers. Nach einigen Reversen kann auch der Amtsträger seinerseits kündigen. Dieses Recht stand ihm übrigens auch zu, wenn es im Bestallungsbrief nicht speziell erwähnt und nur nicht ausgeschlossen wurde.

Bei der Übernahme der Hauptmannschaft leistet er einen promissorischen Eid, wie ein solcher auch für andere Ämter jener Zeit bestand.

Für seine Dienste wird ihm ein Entgelt zugesichert. Nur sind diese Soldbeträge in den Reversen sehr verschieden bemessen; vielfach ist darin auch ein Betrag für die Burghut enthalten. Jedoch erwähnen nicht alle Reverse die Zuweisung einer Burg an den Hauptmann[3]).

Der Amtsauftrag hört regelmäßig beim Tode des Hauptmanns auf. Kommt während der Dauer eines solchen Amtsverhältnisses der

---

[1]) Vgl. Marschallamt S. 83 ff. [2]) Revers von 1331 und 1380. [3]) Im Revers von 1315 erfolgt noch die Aufnahme zum bischöflichen Diener und die Überweisung der Behausung auf der Burg Griffen, mit der er zu warten und zu dienen verspricht, wie ein Burgmann und behauster Mann seinem Herrn billig thun soll, gegen 200 Mark Burghut. — Im Revers von 1331 gelobt er von seinen Vesten aus die Hauptmannschaft zu führen. Es wird ihm nicht der Sitz auf einer bambergischen Burg angewiesen. — 1358 erfolgt wieder die Behausung auf Griffen mit Burghut. — Eine ähnliche Wendung fehlt 1365. — Im Vertrag von 1380 werden speziell die Vesten Villach und Wolfsberg genannt. — Im Revers von 1392 übernimmt der Hauptmann die Pflicht, auf der Burg Wolfsberg aufzuziehen. — Balthasar von Weispriach wird 1459 zugleich auch Pfleger der Veste Wolfsberg.

bischöfliche Stuhl zur Erledigung, so tritt sede vacante das Kapitel und nach diesem der neugewählte Bischof in den Dienstvertrag unter denselben Bedingungen ein, soferne sie nicht von einem etwaigen Widerrufsrecht Gebrauch machen[1]).

Verschieden war auch der örtliche Bereich der Wirksamkeit des Hauptmanns. Die Reverse von 1305, 1315 und 1331 beziehen seine Tätigkeit nur auf die hochstiftlichen Güter in Kärnten. Dem Grafen Johann von Pfannberg wurden 1358 Leute und Güter des Hochstifts in Kärnten und Steier empfohlen. Dyetz Marschalk von Dietrichsdorf erhielt 1365 als Hauptmann und Pfleger die Leute und Güter Bambergs in Österreich, Steiermark und Kärnten unterstellt. Otto von Ernfels wurde 1392 als bischöflicher Hauptmann in Kärnten damit betraut, die Leute in Kärnten und Steiermark in Hauptmannweise zu beschützen. Balthasar von Weispriach erhielt 1459 den Auftrag, dem bischöflichen Vizedom in Wolfsberg die Herrschaften und Leute des Bischofs und Stiftes in Kärnten und Steiermark mit ihrem Hab und Gut in Hauptmannweise zu schirmen und zu schützen.

Über den Pflichtenkreis des Hauptmanns enthalten die Reverse, wie dies eine Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Amtsurkunden ist, nur sehr wenig. In der Hauptsache ist der Hauptmann mit einer Schutz- und Schirmgewalt gegenüber den Leuten und Gütern des Hochstifts betraut. Daraus ergibt sich für ihn eine gewisse Exekutive, namentlich auch auf dem Gebiete der Rechtshilfe. Dazu kommen militärische und polizeiliche Funktionen. Auch hat er die übrigen Verwaltungsorgane des hochstiftlichen Gebiets — insbesondere den Vizedom und Pfleger — in Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen. Jedoch wird er im allgemeinen nur auf Verlangen tätig.

Für dieses wichtige Amt nahmen die Bischöfe Leute aus ihrer Umgebung, immer häufiger aber hochangesehene und mit bedeutender Macht ausgestattete Adelige des Landes selbst oder benachbarter Gebiete. Wiederholt bekleideten auf Wunsch der Bischöfe die Landeshauptleute von Kärnten auch das Amt eines bischöflichen Hauptmanns, so Konrad von Auffenstein, Johann von Pfannberg, Otto von Ern-

[1]) Dem neuen Bischof mußte der Eid erneuert werden. Vgl. den Brief des Kapitels an Hauptmann und Vizedom in Kärnten vom 22. Februar 1475, enthaltend das Eidesformular. Orig. Pgt. K. A. Ebenso das Ausschreiben des Kapitels vom 2. Juni 1556. Orig. Pgt. Wien St. A.



fels und im 15. Jahrhundert Konrad von Kreig. Daß diese die Funktionen eines bischöflichen Hauptmanns, von militärischen Unternehmungen abgesehen, selten persönlich ausübten, dürfte bei ihren sonstigen Obliegenheiten anzunehmen sein. Manche Reverse erwähnen ausdrücklich einen Stellvertreter. Aber auch sonst war nach den mittelalterlichen Anschauungen Vertretung in Ausübung dieses Amtes statthaft.

War der Hauptmann im einzelnen Falle zugleich Pfleger, so erweiterte sich sein Wirkungskreis um ein bedeutendes. Zur Schutz- und Schirmpflicht kam noch, wie dies der Revers von 1365 sagt, die volle und ganze Gewalt „ze setzen und entsetzen, ze stiften und ze zerstören und ze tun und ze lazzen, als er selb tun möcht untz an in". Verboten ist ihm nur, etwas vom Stiftsgut zu verkaufen oder zu entfremden, entzogen auch die Verleihung von Kirchen- und Mannlehen. Auch die Entlohnung war eine andere, indem er ein Drittel von den meisten Einkünften des Hochstifts aus Kärnten bezog, dafür aber bestimmte Verwaltungsauslagen zu decken hatte. Ähnlich war auch das Abkommen von 1380 gestaltet zwischen Bischof Lambrecht und Reinhard und Albrecht von Whenig. Sie übernahmen den hochstiftlichen Besitz in Kärnten und Steier auf drei Jahre in Hauptmanns- und Amtmannsweise, erhielten einen großen Teil der Nutzungen, zahlten aber dafür jährlich 3000 Gulden. In beiden Fällen sind diese Personen weniger Beamte als selbständige Unternehmer[1]). Noch weiter vom reinen Amtsauftrag entfernte sich naturgemäß die Stellung, die Graf Ulrich von Pfannberg seit 1335 als Pfandgläubiger des Bischofs hinsichtlich des ihm als Pfandobjekt in Nutzung zugewiesenen hochstiftlichen Besitzes einnahm[2]).

Im Jahre 1504 hob Bischof Georg von Bamberg die Hauptmannschaft für Kärnten auf. An der Spitze der Zentralverwaltung in Wolfsberg steht von da ab nur der Vizedom. Der erste Vizedom mit diesem erweiterten Wirkungskreise war Bernhard von Schaumberg[3]). Auf ihn folgten zumeist bambergische Domherren mit diesem Amte betraut. Als bischöflichen Statthalter für die bambergischen Herrschaften im Bereiche der österreichischen Alpenländer kennt den

---

1) Marschallamt S. 91. 2) Lünig a. a. O. S. 44 ff. 3) Als solcher wird er schon 1505 erwähnt. Vgl. Österr. Akten, fasz. 28[a], Wien St. A. und Beckh-Widmanstetter, Ältere Grabdenkmäler in Kärnten (1892) S. 27 ff.

Vizedom auch der Vertrag, der zwischen Bischof Weigand und K. Ferdinand im Jänner 1535 zustandekam und das Verhältnis dieses Hochstifts zur österreichischen Landeshoheit für 101 Jahre regelte. Der Vizedom in Wolfsberg erhielt damals Sitz und Stimme im kärntnerischen Landrecht und Hoftaiding wie auch im kärntnerischen Landtag.

Welche Gründe Bischof Georg bestimmten, durch ein Dekret vom 31. Jänner 1504 mit dem Georgstag desselben Jahres den letzten Hauptmann Heinrich von Gutenberg seines Amtes zu entheben und seinen Hauptmannsold einzustellen[1]), ließ sich aus den mir vorliegenden Archivalien nicht genauer ersehen. Vermutlich erhoffte er, angeregt durch die von Maximilian I. in seinen Ländern getroffenen Reformen im Behördenwesen, von einer Vereinigung der Agenden seiner kärntnerischen Zentralverwaltung in der Hand einer Behörde, der verschiedene Hilfskräfte zur Seite standen, eine Hebung und Verbesserung des ganzen Verwaltungsapparats. Bei den wenig scharf gefaßten Amtsaufträgen jener Zeit mochte sich das Nebeneinander von Hauptmannschaft und Vizedomamt nicht immer bewährt haben. Was lag da näher, als dem Vizedom auch noch dauernd die Funktionen zuzuweisen, die ein fallweise eingesetzter Hauptmann besorgte.

[1]) Österr. Akten fasz. 28 (1504) Wien St. A. Heinrich von Gutenberg beschwerte sich über diese Maßnahme, erhielt aber am 26. April und 7. Oktober 1504 abweisliche Bescheide. Der Bischof ließ ihm sagen, er habe die Änderung „aus seines Stifts Notdurft" vorgenommen. Heinrich starb am 30. September 1506 (Beckh a. a. O. S. 19). Nun forderte dessen Sohn Kaspar den Sold für diese Hauptmannschaft von Georgi 1504 bis zum Tode des Vaters. Es wurde aber auch dieser Anspruch als ungerechtfertigt zurückgewiesen.

Übersicht der Beamten
in der bambergischen Zentralverwaltung für Kärnten
bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

<table>
<tr><th>Pfleger:</th><th>Hauptmann:</th><th>Vizedom:</th></tr>
<tr><td>Konrad,
Dekan zu St. Stefan
in Bamberg (1282, 1283)</td><td>Gottfried
von Bickenbach
(1292, 1293)</td><td>Walther
(1264, 1266)</td></tr>
<tr><td>Heinrich Spet
von Danningen,
Domkantor in Bamberg
(1311(?), 1323, 1326(?))</td><td>Friedrich
von Stubenberg
(1305—1314)
Graf Ulrich
von Pfannberg
(1315—1323)
Hans von Sternberg
(1326)</td><td>Johannes,
Domherr von Bamberg
(1301)
Eberhard von Kollnitz
(1328)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Wernher von Breitenegg(?)
(1328)</td><td>Eberhard von Kollnitz
(1328)</td></tr>
<tr><td>—</td><td>Konrad von Auffenstein,
Marschall und Hauptmann
in Kärnten
(1331—1332)</td><td>—</td></tr>
<tr><td colspan="2">Heinrich, Schenk von Reichenegg
(1333—1335)</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Leopold
von Schweinshaupten,
Kellner zu Bamberg und
Gundolf Marschalk
von Dietrichsdorf,
Domherr zu Bamberg (1335)</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td colspan="3">Pfandherrschaft des Grafen Ulrich von Pfannberg
(1335 Oktober — 1344 November)</td></tr>
<tr><td>Friedrich
Graf zu Hohenlohe,
Dechant zu Bamberg und
Volland
von Wiesenthau
(1344 November bis
1346 Frühjahr)</td><td>—</td><td>—</td></tr>
</table>

Pfleger:	Hauptmann:	Vizedom:
Hadbrand von Haidegg, Domherr in Bamberg (1349)	Friedrich von Walsee (1346 August–1350 Februar)	Berengar, Pfarrer zu St. Leonhard (1348—1355)
Volland von Wiesenthau (1353 April)	Wulfing von Ernfels (1356, 1357)	Wulfing von Ernfels (1356—1362)
Wulfing von Ernfels (1353 Oktober bis 1355 Jänner)	Graf Johann von Pfannberg (1358 Dezember)	Berengar, Pfarrer zu St. Leonhard (1363)
Volland von Wiesenthau (1357 April)		
Wulfing von Ernfels (1362)		
Dyetz der Marschalk von Dietrichsdorf (1363, 1365, 1368)	Dyetz der Marschalk von Dietrichsdorf (1365, 1368 (?))	—
Hertlein der Weissenegger (?) (1375)		
Dietrich von Abenberg, Domherr von Bamberg (1378, 1379)		
Reinhard von Whenig und dessen Sohn Albrecht (1380) haben den hochstiftlichen Besitz für 3 Jahre in Hauptmann- und Amtmannweise.		
—	Otto von Ernfels (1392—1395)	Walther von Gusbach, Scholastikus von St. Jakob in Bamberg (1393—1421).

Die Stadt Worms
in dem Gesetze des Bischofs Burchard, um 1024.

Von

Carl Rodenberg.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts haben die deutschen Bischöfe in ihren Residenzen die weltliche Herrschaft erlangt. Es ist viel darüber gestritten, welchen Charakter die Gewalt, die sie dort übten, gehabt hat: von der einen Seite ist sie als öffentlich-rechtliche, von der andern als grundherrliche bezeichnet worden. In jüngster Zeit neigt man dazu, wie überhaupt in den Gebieten, die den großen Grundherren in irgendeiner Form untertan waren, so auch in den Städten die vorhandenen öffentlich-rechtlichen Elemente zu betonen und dementsprechend auf die Freiheitsrechte der dort ansässigen Leute hinzuweisen. Eine volle Verständigung über die damit zusammenhängenden Fragen ist jedoch bis jetzt nicht erzielt worden.

Für eine Stadt läßt sich das Wesen der bischöflichen Herrschaft in den entscheidenden Punkten unzweideutig feststellen, nämlich für Worms durch das Gesetz des Bischofs Burchard. Dies soll im folgenden versucht werden [1]).

Das Gesetz des Burchard, das um 1024 erlassen ist [2]), will, wie die Einleitung ausspricht, das Recht der familia sancti Petri, d. i. der Domkirche, durch schriftliche Aufzeichnung festlegen, um eine mißbräuchliche Anwendung für die Zukunft zu verhindern. Was unter der familia zu verstehen ist, wird nirgends gesagt [3]), ist aber aus dem

[1]) Auf eine Auseinandersetzung mit abweichenden Anschauungen muß ich wegen der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes verzichten. [2]) Monum. Germ. LL. sectio IV, constitut. imp. t. I, 640, n. 438. [3]) Vgl. über den Begriff der familia Waitz, Verf.-Gesch. V, zweite Aufl. bearb. von K. Zeumer, 205, Note 4.

Inhalt wohl zu erkennen. Es ist sicher, daß die ganze Stadt einbegriffen gewesen ist; denn es wird eine Reihe von rechtlichen Festsetzungen getroffen, die für die Stadt insgemein, nicht nur für einen bestimmten Personenkreis in ihr Geltung haben sollen. Wer in der Stadt Worms im gerichtlichen Zweikampf unterliegt, wer in der Stadt einen so schlägt, daß er zu Boden fällt, wer in der Stadt, um einen zu töten, das Schwert zieht, soll mit dem Banne von 60 solidi büßen[1]). Der Grund und Boden der Stadt liegt also vollständig innerhalb des Rechtskreises, der durch die Bezeichnung familia gedeckt wird, und der Begriff der familia ist somit nicht nur ein personaler, sondern auch ein territorialer[2]).

In Worms gebietet der Bischof, wie man sieht, bei Königsbann; die Stadt wird durch den höheren Frieden geschützt, der in Königsurkunden seit dem Ende des 10. Jahrhunderts für Städte und Märkte öfter bezeugt wird. Aller Bann geht auf den König zurück. Die Quelle der bischöflichen Gewalt über die Stadt, die hier zutage tritt, ist also eine öffentlich-rechtliche. In dem Bann besitzt der Bischof das Recht, das die staatliche Obrigkeit charakterisiert und auszeichnet.

Dem öffentlichen Rechte entspricht persönliche Freiheit. Man muß darnach freie Bewohner in der Stadt Worms erwarten oder, anders ausgedrückt, Personen, die Eigentum an Grund und Boden besitzen, da sie allein in jenen Zeiten die volle Freiheit haben und behaupten konnten. Das Gesetz des Burchard macht über diesen Punkt keine direkten Aussagen. Wir müssen einen Umweg machen und zunächst

---

[1]) § 20, 27, 28. [2]) Es steht damit nicht in Widerspruch, daß § 30 in der Stadt zwischen Gliedern der familia und anderen Personen scheidet: Si quis autem ex familia in civitate sine supradictis necessitatibus aliquem ex familia interfecerit. Der Ausdruck ist wohl überlegt, da hier nur von den Strafen für Totschlag gehandelt wird, der in der Geschlechterfehde zwischen Sippen der familia erfolgt. Wie es bei Streitigkeiten mit Fremden in der Stadt oder von Fremden untereinander gehalten werden soll, kommt nicht in Frage. Familia erscheint hier als Personenkreis. In demselben Satze wird aber auch wieder eine Rechtsbestimmung für den ganzen Umkreis der Stadt getroffen: für Totschlag innerhalb der Stadt erhöht sich — gegenüber dem Lande — die Strafe um die Bannbuße. Vgl. auch § 30: Si autem aliquis de aliena familia terram sancti Petri colet, soll er bei Totschlag sich entweder dem Recht der familia unterwerfen oder sein Land verlieren und die Feindschaft der familia und des Vogtes haben. Ferner § 21: Grundeigentum von freien Leuten, das durch ein Mitglied der familia erworben wird, tritt unter das Recht der familia.

fragen: werden überhaupt Personen, die man als Eigentümer an Grund und Boden bezeichnen darf, in dem Gesetz als Glieder der familia erwähnt? Darauf ist mit Ja zu antworten.

Oft ist von Grundbesitz die Rede, der durch Vererbung erworben ist. Dieses Erbgut wird auch schlechthin als hereditas bezeichnet[1]). Die Inhaber stehen auf keiner tiefen sozialen Stufe, da sie auf ihren Gütern Knechte, mancipia, haben[2]). Das Erbgut kann verkauft werden[3]). Man vernimmt von Beschränkungen zugunsten der Erben; ihnen muß es zuerst angeboten werden, und sie können den geschehenen Verkauf noch ein ganzes Jahr lang anfechten, wenn sie durch Abwesenheit gehindert gewesen sind ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen. Allein gar nichts findet sich von einer Genehmigung oder Mitwirkung des Bischofs bei Veräußerungen. Wenn die Erben nicht kaufen wollen, heißt es: vendat socio suo cui voluerit. Was der socius gewesen ist, wird sich noch zeigen. Wie das Erbgut frei verkauft werden kann, so wird es auch frei vererbt, ohne daß eine Erbabgabe zu zahlen ist[4]). Das Standesrecht der Inhaber von Erbgut wird vervollständigt durch die Angabe, daß sie Freizügigkeit haben[5]). Die Auswanderung zieht keine Strafe nach sich, bringt nur die Gefahr, daß jemand durch die Unmöglichkeit, seine Rechte in der Heimat wahrzunehmen, Schaden erleidet.

Der Besitz, der als Erbgut bezeichnet wird, rührt nicht von bischöflicher Verleihung her. Nichts deutet darauf hin, daß der Bischof das Recht gehabt habe, es unter gewissen Bedingungen einzuziehen, sondern ein gerichtliches Urteil ist erforderlich, damit es in seine Hand kommt, und auch dann noch geht der Erbe dem Bischof vor, sowie er sich bereit erklärt, das versäumte Recht zu bessern[6]). Jeder Zweifel über das Wesen des Erbgutes muß aber schwinden, wenn man hört, daß der Besitzer davon für sein Seelenheil etwas stiften kann[7]). Gut, das

[1]) § 2: si quis predium vel mancipia in hereditatem acceperit et .... hereditatem vendere voluerit; nachher mansus und hereditalis mansus; vgl. § 3, 6, 11; hereditas auch in § 1. [2]) § 2, 11, 21. [3]) § 2, 6. [4]) § 3: heres sine oblatione hereditatem accipiat; § 1: post vitam eius totum (nämlich die hereditas) ad proximos mulieris redeat; vgl. § 11. [5]) § 2. [6]) § 2: Si autem aliquis mansus in manum episcopi iudicio iudicum pervenerit, et si heredum aliquis supersessum ius emendare voluerit, detur sibi potestas, ut tali conditione hereditatem accipiat. [7]) § 11: Der Todkranke darf sein Erbgut seinen Erben nicht entfremden, nisi pro anima sua aliquid inde dare libuerit. Wieder von dem Bischof kein Wort.

von seinem Inhaber einer geistlichen Anstalt übertragen werden kann, ist kein bischöfliches Leihegut gewesen.

Es ergibt sich also, daß in der familia Personen mit freiem Grundeigentum gewesen sind. Indessen ihr Eigentumsrecht ist kein ganz unbedingtes, sondern unterliegt gewissen Beschränkungen. Erbgut darf frei veräußert werden, aber nur innerhalb der familia. Es wird nämlich bestimmt[1]): wenn jemand aus der familia Grundbesitz von einem freien Manne oder sonstwie erwirbt, so darf er ihn nicht nach außerhalb der familia geben, ausgenommen er tauscht. Wenn schon neu hinzuerworbenes, bisher freies Gut nicht wieder aus der familia herauszubringen ist, so ist der Schluß zwingend, daß dies bei Erbgut, das seit alter Zeit in der familia war, erst recht nicht möglich gewesen ist[2]). Man versteht nun erst ganz die vorhin zitierte Wendung: wenn die Erben nicht kaufen wollen, vendat socio suo cui voluerit[3]). Socius bezeichnet in dem Gesetze das Glied der familia[4]). Eine andere Beschränkung zeigt sich auf dem Gebiete des Ehe- und Erbrechtes: wenn jemand aus der familia eine fremde Frau heiratet, so fallen bei seinem Tode zwei Drittel seiner Güter in die Hand des Bischofs[5]). Da diese Vorschrift ganz allgemein gehalten ist, erstreckt sie sich auf alle Personen in der familia, also auch auf die Grundeigentümer.

Diese Leute besitzen alle Freiheit, die Grundeigentum gewähren kann, jedoch nur innerhalb der familia, deren Umkreis eine Schranke bildet, die sie ohne Gefahr nicht überschreiten können. In ihre Freiheitsrechte mischen sich Züge hofrechtlicher Gebundenheit, und daher werden auch sie zu den servi sancti Petri gezählt[6]).

---

[1]) § 21. [2]) Vgl. § 6: Si quis predium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit. [3]) § 2. [4]) Keine andere Bedeutung paßt; vgl. § 1, 2, 7, 8, 12, 13, 18, 30, 31. Besonders deutlich ist § 30 über die Geschlechterfehde: si quis ex familia consotium suum sine necessitate .... interfecerit; der entsprechende Satz da, wo von Totschlag in der Stadt gehandelt wird, lautet: si quis autem ex familia in civitate sine supradictis necessitatibus aliquem ex familia interfecerit. Zwischen beiden Sätzen: Si autem propter timorem istius constitutionis vadunt ad alienam familiam et incendunt eam contra proprios consotios. [5]) § 15. Auch diese Vorschrift soll verhindern, daß Gut, das sich in dem Rechtskreise der familia befindet, ihr entfremdet wird. Es lag die Möglichkeit vor, daß es bei kinderloser Ehe durch Erbschaft an die Verwandten einer fremden Frau kam. Über das Erbrecht § 1. [6]) § 30 Anf.: Die servi sancti Petri entsprechen der voraufgehenden familia sancti Petri; vgl. § 10 hereditatem servilis terre.

Noch einer andern Beschränkung geschieht Erwähnung, die aber, mindestens zum Teil, einen andern Charakter gehabt hat. Auf dem freien Erbgute ruhen Leistungen. Es wird der Fall behandelt, daß jemand, der einen hereditalis mansus besitzt, stirbt und sein unmündiger Sohn das debitum servitium nicht entrichten kann[1]). Wenn dann für den Erben ein Verwandter eintritt, bis er zu seinen Jahren gekommen ist, soll mit ihm, damit er nicht wegen seiner Jugend sein Erbe einbüßt, in Gnaden verfahren werden. Nichtleistung des servitium zieht also den Verlust des Gutes nach sich, aber doch wohl erst auf Grund eines richterlichen Urteils[2]). Über die Art und den Charakter des servitium läßt sich bestimmt sagen, daß es eine dauernde Belastung gewesen ist, die auf dem Grund und Boden und nicht auf der Person ruhte[3]) und die persönliche Dienste eingeschlossen, aber Abgaben schwerlich ausgeschlossen hat[4]).

Die Frage, ob das servitium im öffentlichen oder im privaten Recht seinen Ursprung gehabt hat, ist nur aus allgemeinen Erwägungen zu beantworten. Vermutlich hat sich auch hier Verschiedenartiges gemengt. Daß in dem servitium alte öffentlich-rechtliche Lasten enthalten gewesen sind, ist kaum abzuweisen. Man wüßte nicht, wo diese geblieben sein sollten, wenn sie nicht an den Bischof gekommen sind; denn daß die Besitzer von Erbgut einstmals Vollfreie gewesen sind, darf man für gewiß halten. Da ihre Güter nicht im Eigentum des Bischofs stehen, können sie ein ursprünglicher Bestandteil der kirchlichen Immunität, die sich von Haus aus auf das Grundeigentum der geistlichen Stifter beschränkte, nicht gewesen sein. Wie die Leute unter den Bischof geraten sind, erfahren wir nicht; einen Namen, der etwa Aufschluß geben könnte, führen sie nicht. Viele sind offenbar Zensualen gewesen, die den Schutz der geistlichen Herrschaft gesucht

---

[1]) § 2 Schluß; § 3 debita servitus. [2]) Man wird den Schluß von § 2 mit dem Voraufgehenden in Verbindung bringen müssen: Si autem aliquis mansus in manum episcopi iudicio iudicum pervenerit, nämlich wegen supersessum ius; vgl. auch § 26, über den nachher. Zu beachten ist auch, daß der Bischof darum bittet, es möge der Unmündige gnädig behandelt werden. Er hatte also wohl die Entscheidung nicht ganz allein in der Hand. Auch das weist auf die Notwendigkeit eines Richterspruches hin. [3]) § 2 debitum servitium de predicto manso; § 3 debitam servitutem inde, nämlich von der hereditas. [4]) § 2 servitium persolvere, nachher facere; § 3 provideat. Allzugroßes Gewicht darf man allerdings auf die Verben nicht legen.

und gegen einen Kopfzins erlangt hatten. Dadurch aber, daß sie mit der Unterstellung unter die bischöfliche Gewalt auch unter das bischöfliche Verwaltungspersonal traten, das für die Grundherrschaft geschaffen war, Vogt, Vitztum und Ministerialen[1]), wurden sie in den Kreis der bischöflichen familia hineingezogen und mußten die Konsequenzen tragen. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß ihnen auch gewisse privatrechtliche Leistungen auferlegt sind; und als eine rein öffentlich-rechtliche Pflicht wird das servitium schon deshalb nicht angesehen sein, weil es Glieder der familia waren, die davon betroffen wurden.

Das bisherige Ergebnis ist also, daß in der Wormser familia freie Grundeigentümer vorhanden gewesen sind, die aber durch den Eintritt in die familia gewissen hofrechtlichen Beschränkungen bei der Veräußerung von Grundbesitz und bei der Verheiratung unterlagen, und die außerdem mit einem servitium belastet waren, in dem sich vermutlich öffentliche und privatrechtliche Verpflichtungen vereinigten.

Es fragt sich nun, ob solche freien Grundeigentümer auch in der Stadt Worms gelebt haben. Für die Beantwortung ist entscheidend § 26, welcher lautet:

> Lex erit concivibus: ut si quis in civitate hereditalem aream habuerit, ad manus episcopi diiudicari non poterit, nisi tres annos censum et aliam suam iusticiam inde supersederit; et post hos tres annos ad tria legitima placita invitetur, et si supersessum ius pleniter emendare voluerit, ipse eam sicut antea possideat; et si domum in civitate vendiderit, aream perdat.

Die hereditalis area der Stadt stellt sich dem hereditalis mansus[2]) durch das Adjektivum als gleichartig zur Seite.

Dazu stimmt, daß die städtische Hofstelle ebenfalls nicht nur vererblich, sondern auch veräußerbar ist, und daß auch für sie ein gerichtliches Urteil dazu gehört, um sie in die Hand des Bischofs zu bringen. Was als das Wesentliche der hereditates festgestellt wurde, darf auch für die hereditalis area in Anspruch genommen werden: sie ist Grund und Boden, über den der Inhaber Eigentum hat. Damit wird nicht behauptet, daß die hereditalis area der Stadt in allen Rechtsbeziehungen dem andern Erbgute in der familia gleich gewesen ist. Der § 26

[1]) Vgl. die Einleitung des Gesetzes. [2]) In § 2, vgl. oben S. 239 ff.

wäre wohl nicht aufgezeichnet, wenn er nicht Recht enthalten hätte, das der Stadt eigentümlich war. Um dessen Besonderheit sicher zu erfassen, fehlen allerdings genügende Vergleichspunkte[1]. Aber der Eindruck täuscht wohl nicht, daß hier dem Bischof die Einziehung von Grundeigentum ganz besonders schwer gemacht wird. Wer solches besitzt, darf drei Jahre lang seinen Zins und seine anderen Leistungen versäumen, ehe eine Klage angebracht werden kann; und dann muß er erst noch zu den drei echten Dingen geladen werden, und auch hiernach braucht er nur das Versäumte zu bessern, um aller Anfechtungen ledig zu werden. Das eigene Recht des Inhabers erscheint überaus stark, eine Bestätigung, daß die hereditalis area Eigentum gewesen ist.

Gegen diese Gleichsetzung läßt sich allerdings ein Wort einwenden, nämlich census, und wegen des Zinses ist die area für bischöfliches Leihegut erklärt worden. Erreicht man aber damit ein Ergebnis, das in allen Teilen befriedigt? Daß die übrigen hereditates des Gesetzes Leihegut gewesen sind, ist ausgeschlossen, schon deshalb, weil die Besitzer von ihnen kirchliche Stiftungen machen konnten[2]. Man müßte schon zwei verschiedene Arten von Gut unter den hereditates verstehen; und auch das Leihegut in der Stadt wäre nicht nur vererblich, sondern auch veräußerbar gewesen, und der Bischof hätte bei Pflichtversäumnis sein Eigentum nur durch einen höchst langwierigen Prozeß zurückbekommen können. Das alles ist unannehmbar.

Man gerät in weniger Schwierigkeiten, wenn man für census eine andere Bedeutung als Leihezins sucht. Sie bietet sich von selbst dar. Wir wissen, daß die Inhaber von freiem Erbgut zu einem servitium verpflichtet waren; dieses konnte, weil es auf dem Grund und Boden ruhte[3], sehr wohl als Zins erscheinen. Wie schon angedeutet wurde[4], brauchen deshalb die Leistungen des Erbgutes in der Stadt und auf dem Lande nicht genau die gleichen gewesen zu sein. In dem census kann sehr wohl eine besondere städtische Abgabe stecken und daher der besondere Name stammen. Wie man aber auch das Wort deuten mag, daß die hereditalis area freies Erbgut wie die übrigen hereditates des Gesetzes gewesen sind, kann ohne Gewaltsamkeit in der Interpretation nicht bestritten werden.

---

[1] Dem Worte concives ist nichts zu entnehmen. In § 12 hat es sicher nicht die Bedeutung von Bürgern; vgl. auch § 32. [2] § 11; vgl. oben S. 239. [3] S. 241. [4] S. 242.

Also auch in der Stadt Worms haben Leute gesessen, die Grundeigentümer waren. Da aber die Stadt einen Teil der bischöflichen familia bildete, waren auch sie von den Schranken umgeben, die durch die familia geschaffen waren: sie durften weder ihr Grundeigentum an einen Fremden verkaufen, noch eine fremde Frau heiraten. Ihr Grundeigentum und ihr Wohnsitz in der Stadt, wo der Bischof, wie sein Königsbann bewies, zweifellos öffentliche Gewalt besaß[1]), machten sie zu freien Leuten. Aber als Glieder der bischöflichen familia unterlagen sie zugleich Rechtsminderungen, die aus der Zugehörigkeit zu einer hofrechtlichen Gemeinschaft entsprangen.

Wer diese Leute gewesen sind, wird klar sein: es war die Klasse von Bewohnern, die bis 979 als freie Grundeigentümer unter der Grafschaft gestanden hatten. Sie hatten durch das kaiserliche Privileg, das damals die bischöfliche Stadtherrschaft begründete[2]), das Eigentum an ihrem Grund und Boden nicht verlieren können. Aber die bischöfliche Gewalt über die Stadt war doch nicht eine rein öffentliche geworden, sondern zugleich eine hofrechtliche, insofern es ihr gelang, die ganze Stadt in die familia zu ziehen, wie das mit seinen Konsequenzen in dem Gesetz des Burchard zur Erscheinung kommt.

Wenn die hier gewonnenen Ergebnisse einwandfrei sein sollen, so müssen sie mit dem in Einklang sein, was wir aus der früheren und aus der späteren Zeit Sicheres wissen.

Die bischöfliche Stadtherrschaft ist in der Weise entstanden, daß Otto II. 979 die gräflichen Rechte, die sein Neffe Otto bisher in Worms gehabt hatte, auf den Bischof übertrug und am Schlusse der Urkunde verfügte: Keine richterliche Person soll in der Stadt fortan eine Gewalt üben außer dem vom Bischof gesetzten Vogt. Also die richterlichen Personen, d. i. die öffentlichen Beamten, werden von dem Gebiete ausgeschlossen, das dem Bischof unterstellt wird. Das erinnert an die Immunitätsprivilegien, und die Ähnlichkeit ist noch größer in den königlichen Urkunden, durch die den Bischöfen von Speier und von Straßburg die Herrschaft in ihren Städten übertragen ist. In ihnen wird die Verleihung geradezu als immunitas bezeichnet[3]).

[1]) S. 238. [2]) DD. O. II, 199. [3]) DD. O. I, 379; der Bischof von Speier hat den Kaiser gebeten, ut ecclesie cui preesse videtur .... immunitatis tuicionem fieri iuberemus. DD. O. II, 267 für Straßburg: sub nostrae immunitatis defensione.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gewalt über die Stadt erscheint in den königlichen Privilegien als eine Erweiterung der Immunität.

Dabei wird in denselben Urkunden ausgesprochen, daß die Bischöfe öffentliche Gewalt empfangen: in Worms wird neben der potestas Bann und Zoll genannt, in Speier publicum placitum, in Straßburg placitum und districtus; districtus ist Bann. Dieser Widerspruch war nichts Neues; denn längst lagen in der Immunität öffentlich-rechtliche Elemente, ja sie sind von Anbeginn darin gewesen. Wenn dem Immunitätsherrn das Recht verliehen wurde, königliche Einkünfte, wie Gerichtsbußen und Friedensgelder, einzufordern, nötigenfalls mit Gewalt, so erwarb er ein öffentliches Recht. Aber das öffentliche Recht kam niemals ganz rein zum Ausdruck, weil es stets durch Organe der Grundherrschaft geübt wurde, wodurch eine für die Institution charakteristische Vermengung entstand.

So war es auch bei den Privilegien der Ottonen. Die Rechte, welche durch sie die Bischöfe in ihren Städten empfingen, waren die, welche bisher die Grafen gehabt hatten, also öffentliche; aber sie wurden fortan geübt durch Beamte der Grundherrschaft. Von Speier heißt es ausdrücklich, daß niemand außer dem advocatus familiae in der Stadt publicum placitum abhalten soll. Die Stadt und die alte kirchliche Immunität wurden eine administrative Einheit, weil sie unter demselben Verwaltungspersonal standen, und da dieses nach seiner Herkunft grundherrlich war, wurde die freie Bevölkerung der Stadt als der Grundherrschaft angegliedert, als Teil der bischöflichen familia angesehen. So hat sich der Zustand gebildet, den das Gesetz des Burchard zeigt. Die Mischung von öffentlichem Recht und Hofrecht erklärt sich aus der Art, wie die bischöfliche Stadtherrschaft begründet und wie sie organisiert worden ist.

Daß die freien Einwohner der Stadt hofrechtlichen Beschränkungen unterworfen waren, findet eine weitere Bestätigung in der Tatsache, daß sie später davon befreit worden sind. Nach dem Gesetz des Burchard zog die Ehe mit einer fremden Frau für die Erben den Verlust von zwei Dritteln des Vermögens nach sich. Kaiser Heinrich V. verfügte 1114 zugunsten der Wormaciensis urbis concives, daß die Ehe eines Mannes mit einer Frau aus einer fremden familia eine gültige Ehe sei und beim Tode des Mannes oder der Frau niemand

von der Hinterlassenschaft etwas einziehen dürfe[1]). Es ist die Meinung vertreten, daß hier das Recht von hörigen Leuten gebessert worden sei. Dem widerspricht aber die Einleitung der Urkunde, nach welcher der Stadt Worms und ihrer Einwohnerschaft, nicht nur einer Bevölkerungsklasse, eine Gnade erwiesen werden soll; und nicht minder widerspricht der Schluß: die Leute, denen hier freies Heiratsrecht gewährt wird, sind dieselben urbani, aus denen die Personen genommen werden, die den Schiffszoll verwalten und dafür Reichsdienst tun. Man darf außerdem auf die ähnliche Urkunde Heinrichs V. aus dem Jahre 1111 verweisen, durch die den Bürgern von Speier der Buteil, auch eine Todfallabgabe, erlassen wird[2]). Hier kann der Gedanke nicht kommen, daß die Erbbeschränkung nur auf hörigen Leuten in der Stadt gelastet habe; denn die Speierer Bürger haben in Dankbarkeit die kaiserliche Urkunde über der Haupttür des Domes einmeißeln lassen, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn durch sie irgendeiner untergeordneten Klasse in der städtischen Bevölkerung eine Rechtsvergünstigung zuteil geworden wäre.

Es ergibt sich also, daß die im Gesetz des Burchard vorgeschriebene Ehebeschränkung bis 1114 für die Bürger von Worms in Kraft geblieben ist.

---

[1]) Boos, U.B. d. Stadt Worms I, 53, n. 62: ut quicumque aut undecumque sit vir, qui uxorem seu de consorcio suo sive de alia familia ibidem acceperit aut uxoratus aliunde illuc venerit, hanc unam eandemque iusticiam omnis indiscrete ex hoc in perpetuum habeant, ut nullus advocatus coniugia eorum iuramenti coactione dissolvat, et nulla vel maior vel minor potestas in obitu vel viri vel mulieris aliquid de rebus relictis tamquam iure debitum exigat. Wie man sieht, hat sich auch aus der Einwanderung in die Stadt die Notwendigkeit ergeben, das bisher geltende Eherecht zu ändern. [2]) Hilgard, U.B. der Stadt Speier n. 14.

Den Kaiser macht das Heer.

Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens.

Von

Edmund E. Stengel.

I.

Der Imperator-Titel der römischen und aller späteren Cäsaren ist ein Erbteil aus der republikanischen Zeit der ewigen Stadt. Wenn ein Oberfeldherr mit selbständigem Imperium einen großen Sieg erfochten hatte, so ward er in dem Glückwunschschreiben des Senates oder — und das war wohl das Gewöhnliche und Ursprüngliche — schon auf dem Schlachtfelde vom Zurufe des gesamten Heeres als Imperator begrüßt[1]). Er trug diesen Titel bis zu seiner feierlichen Rückkehr nach Rom, bis zum Tage seines Triumphes, der ihm beim Einzug in die Stadt zuteil zu werden pflegte[2]); an demselben Tage aber legte er ihn wieder ab[3]). Nicht jeder Sieg zog diese Ehrung nach sich. Er sollte von besonderer Bedeutung sein, die man an der Zahl der gefallenen Feinde maß[4]). Und er sollte ferner wohl

---

1) Vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht I^3 123 ff., O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 163. Vgl. Tacitus Annales l. III c. 74: Tiberius . . Blaeso tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur, prisco erga duces honore, qui bene gesta re publica gaudio et impetu victoris exercitus conclamabantur. Die zahlreichen Belege scheinen nirgends vollständig zusammengestellt zu sein. Vgl. z. B. Appian l. I c. 80, l. II c. 44, l. VIII c. 116, Diodor l. XXXVI c. 2, Valerius Maximus l. II c. 8, 1 (diese nach Pauly, Realenzyklopädie IV^1 116); die Stellen für Cäsar und Augustus bei J. Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats (1888) 23 ff. 2) Allerdings nicht immer. Cäsar hat z. B. darauf verzichtet, als er zum zweiten Male Imperator war; vgl. Kromayer 24. 3) Mommsen II^3 2, 743. 4) Mommsen I^3 124 Anm. 4. Es werden verschiedene Zahlen genannt, z. B. 6000. Ob eine solche zahlenmäßige Begrenzung schon in der republikanischen Zeit bestanden hat oder erst später aufgekommen ist, weiß man nicht bestimmt.

auch im „rechten Krieg" erfochten sein, nicht gegen den inneren Feind, wie er dem Reiche in Bürgerkriegen oder Sklavenaufständen erwuchs, sondern nach außen, an den Grenzen oder in Grenzprovinzen [1]). Endlich war die Selbständigkeit des Imperiums eine unumgängliche Voraussetzung; der Sieg eines Unterfeldherrn konnte nicht diesem selbst, sondern allein seinem Vorgesetzten die Akklamation des Heeres eintragen [2]).

Dieser nur in einem beschränkten Zeitraum, bis zur Heimkehr in das „Pomerium" der Stadt, geführte Imperatortitel ist zuerst dem Julius Cäsar, der ihn vordem schon mehrere Male durch die Akklamation der Legionen erworben hatte, vom Senate zu einem lebenslänglichen, ja erblichen Titel oder Beinamen umgewandelt worden [3]). Kraft seines Erbrechts konnte darum auch Oktavianus Augustus diese Benennung dauernd für sich in Anspruch nehmen. Und in der Tat behielt er sie auch dann noch bei, als ihre rechtliche Begründung, soweit sie auf seiner siebenmaligen Ausrufung durch die Soldaten beruhte, durch den Triumph vom Jahre 29 v. Chr. erloschen war [4]). So ward der Imperatortitel zu einer ständigen Bezeichnung des Princeps. Bald, wohl seit Claudius, auch zu einer ausschließlichen [5]). Denn der militärische Oberbefehl konzentrierte sich immer mehr in den Händen des Kaisers, so daß schließlich von Rechts wegen nur dieser Imperator werden konnte, weil nur er noch ein selbständiges Imperium besaß [6]).

Wie aber ist aus diesem rein militärischen Imperator schließlich der die ganze Machtfülle des Staates repräsentierende Kaiser geworden? Offenbar ist es wesentlich deshalb zu diesem Bedeutungswandel gekommen, weil „sich nur in ihm die Feldherrnstellung des Herrschers ausdrückte, welche der Kern seiner Macht war" [7]). Das ist aber kaum die ganze Antwort. Im innersten Grunde

---

[1]) Allerdings ist das in den Quellen, wie es scheint, nur als die Vorbedingung des Triumphes berichtet; vgl. Mommsen I^{3} 133; und zuweilen ist die Ausrufung zum Imperator wohl auch dann erfolgt, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt war. [2]) Mommsen I^{3} 124, II^{3} 1, 266 f. O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I^{2} 14 f. Nur die Zeit von Cäsars Tod bis zur Begründung des Prinzipates durch Augustus bildet eine Ausnahme; vgl. Mommsen I^{3} 125. [3]) Mommsen II^{3} 2, 767, Kromayer 23 ff. [4]) Übrigens nicht ohne sich durch einen Senatsbeschluß noch besonders dazu ermächtigen zu lassen. Vgl. Kromayer 25 f. [5]) Mommsen I^{3} 125. [6]) Seeck I^{2} 15. Als letzte Ausnahme bezeichnet Tacitus das oben S. 247 Anm. 1 angeführte Beispiel: Concessit quibusdam et Augustus id vocabulum ac tunc Tiberius Blaeso postremum. [7]) Seeck I^{2} 15, Kromayer 29.

beruht die Entwicklung wohl zugleich darauf, daß der Prinzipat historisch, ja vielleicht juristisch geradezu aus der Feldherrnstellung des Imperators Oktavianus hervorgegangen ist und sich aus ihr entwickelt hat[1]). Denn rein militärisch ist doch seine Wurzel[2]) jenes „Notstandskommando", das Augustus im Jahre 32 v. Chr. erzwang und bis zum Jahre 29 behielt[3]). Der damals von Heer, Senat und Volk „dem neuen Staatsoberhaupt geleistete Eid war ein Soldateneid", und alle, die ihn schwuren, galten als Soldaten, als Mitstreiter des Augustus[4]). Dieser eroberte so die öffentliche Gewalt auf dem einzigen Wege, der ihm, da er außer dem Imperatortitel keine staatliche Würde mehr besaß, offenstand[5]): er, der Imperator, stellte das ganze Volk unter die Fahnen. Als ein militärisches Kommando trat das römische Kaisertum in die Welt.

Freilich mußte dieses militärische Imperium des Imperators Oktavianus, welches damals so weit reichte, daß es den Staat gänzlich ausfüllte, ja gleichsam absorbierte und mit der vollen Staatsgewalt geradezu zusammenfiel, sobald der Frieden kam, wieder in seine natürlichen Grenzen zurückkehren. Augustus hat die einheitliche Macht, die er seit dem Jahre 29 dem Volke zurückgab, doch in ihren einzelnen Bestandteilen wieder an sich genommen. Was aber wichtiger ist, er hat seine militärische Gewalt, die nun wohl alsbald im Prokonsulat wurzelte und insofern unvollständig war, sich im Jahre 23, wohl durch Volksbeschluß, vervollständigen lassen, so daß sie über die prokonsularische Gewalt hinauswuchs und, ähnlich jenem älteren „Notstandskommando", den außerordentlichen Charakter des „imperium maius" annahm[6]).

---

[1]) Ich habe mich im Folgenden bemühen müssen, mir über die inhaltliche Bedeutung des Imperatortitels in der Kaiserzeit und über die immer noch äußerst problematische Bedeutung des kaiserlichen Imperiums aus der kontroversen Literatur eine selbständige Meinung zu bilden, obwohl ich fachmännische Autorität hier gar nicht beanspruchen kann; ich möchte nicht unterlassen, das besonders hervorzuheben. [2]) Auch Mommsen I³ 697 und II² 2, 844 weist auf diesen Zusammenhang zwischen Notstandskommando und Prinzipat hin, obwohl seine Theorie, daß des letzteren Imperium mit der prokonsularischen Gewalt identisch sei, doch schlecht dazu paßt. [3]) Vgl. Mommsen I³ 396 f., Kromayer 14 ff. [4]) Kromayer 18 f. [5]) Ob Augustus diesen Ausweg gewählt hat, um durch seinen Imperatortitel, gleichsam sein einziges öffentliches Abzeichen, seinem gewaltsamen Vorgehen zwar keine Rechtfertigung, aber wenigstens eine Motivierung zu verleihen? [6]) Vgl. hierzu gegen Mommsen II³ 2, 845 (erheblich modifiziert im Abriß d. röm. Staatsrechts [K. Binding, Handb. der Deutsch. Rechtswissenschaft 1. Abt. III] 199 f.) O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 492 ff. und Kro-

Dieses die prokonsularische Gewalt ergänzende und überragende außerordentliche Imperium ist jedem neuen Kaiser durch ein Spezialgesetz des Volkes, am dies imperii, besonders übertragen worden[1]); es war lebenslänglich und zeichnete sich dadurch aus, daß es, innerhalb seiner im wesentlichen militärischen Kompetenz, jeder anderen Gewalt überlegen war. Darum muß in ihm wohl der eigentliche juristische Kern erblickt werden, um den sich allmählich auch die außer ihm liegenden, schon seit Augustus teilweise durch die tribunizische Gewalt gewährleisteten Stücke der staatlichen Befugnis des Herrschers kristallisiert haben, bis schließlich „der Sprachgebrauch mit diesem Namen" imperium „nicht die militärische Gewalt des Kaisers, sondern die Kaisergewalt überhaupt bezeichnet"[2]). Was man von der Vespasianischen „lex de imperio" weiß, lehrt ein kaiserliches Imperium kennen, das sich „auf alle Gebiete des Rechts- und Staatswesens erstreckt", ein Imperium, in welchem um den von vornherein auch Befugnisse der Verwaltung und Rechtsprechung einschließenden militärischen Kern sich schichtweise die verschiedenartigsten Regierungsrechte abgelagert haben[3]).

---

mayer 26 ff. Vgl. auch Ed. Meyer, Hist. Zeitschr. XCI 420, der aber trotzdem 417 das Imperium als rein prokonsularisch definiert.

[1]) Kromayer 34 ff., dazu oben S. 249 Anm. 6. Vgl. auch die Bemerkungen bei Mommsen II[3] 2, 881, soweit sie nicht nach der Kritik Karlowas und Kromayers zu modifizieren sind. [2]) So sagt Mommsen II[3] 2, 877 Anm. 1, mit dessen Anschauung sich aber gar nicht erklären läßt, wie das Wort imperium zu dieser allgemeinen Bedeutung gelangt ist. Denn wenn es ursprünglich nichts als die prokonsularische Gewalt bedeutet hat, so versteht man nicht, wie es sich später auf alle möglichen Regierungsrechte beziehen soll, welche in die Kompetenz ganz anderer, von der prokonsularischen Gewalt völlig unabhängiger Ämter gehören. [3]) Vgl. Kromayer 37 Anm. 1 und 43 ff. Die Definition des Imperiums nach der Vespasianischen Lex bei Karlowa I 496 ff. Nach Mommsen II[3] 2, 877 ff. (dagegen Karlowa 494 Anm. 3 und Kromayer 36) soll allerdings in diesem Gesetze, das nach dem Berichte der Juristen des 2. Jahrhunderts dem Vespasian das Imperium verliehen hat, nur eine erweiterte tribunizische Gewalt enthalten gewesen sein. Aber dem widerspricht doch die Annahme Mommsens selbst (vgl. oben Anm. 2), daß das Wort imperium damals schon längst „die Kaisergewalt überhaupt" bezeichne. Und wenn ihm auch diese vulgäre Deutung bei jenen Juristen noch nicht gegeben werden dürfte (vgl. Kromayer 36 Anm. 4), so ließe sich auch dann absolut nicht erklären, wieso es gerade auf die tribunizische Gewalt bezogen worden sein soll. Es ist doch unmöglich (Kromayer 36), unter ihm „nur diejenigen Teile der Kaisergewalt zu verstehen, welche gar kein Imperium im staatsrechtlichen Sinne geben, nämlich die tribunizische Gewalt und einzelne dem Prinzeps verliehene persönliche Vorrechte, wie sie sich im Vespasianischen Bestallungsgesetz vorfinden". Schon daraus ergibt sich eigent-

Dieser Entwicklung des Begriffes Imperium ist nun der Imperatortitel auf dem Fuße nachgefolgt, indem er sich wie von selbst mit ihm verband. Aber warum kam es zu dieser Verbindung? Offenbar deshalb, weil er, auch nach der Niederlegung des Notstandskommandos im Jahre 29 von Augustus beibehalten, nach einem seiner allgemeinen Bedeutung entsprechenden Inhalt verlangte und weil er, als jenes Imperium des Prinzeps geschaffen wurde, als dessen natürlichster Ausdruck erscheinen mußte.

Während der Republik war der Imperatorname nur ein ehrender Ausdruck des militärischen Imperiums gewesen, das der mit ihm ausgezeichnete Feldherr schon vorher besaß. Aber dieses Imperium war damals zugleich auch seine Voraussetzung gewesen; denn sobald es erloschen war, hatte der Titel selbst gleichfalls ein Ende gefunden.

---

lich mit Sicherheit, daß das Imperium, wie es die Juristen des 2. Jahrhunderts verstehen, mit keinem der alten republikanischen Ämter identisch war, insbesondere weder mit der prokonsularischen noch mit der tribunizischen Gewalt. Mit Kromayer 37 ist es „aufzufassen als die den höchsten Magistraten eigene oberste Befehlsgewalt mit ihren beiden von jeher unzertrennlichen Kompetenzen, der Heerführung und der Rechtsprechung", d. h. als eine Befehlsgewalt, die, zunächst wenigstens, noch nicht allgemein und ohne Grenzen, sondern juristisch fixiert und auf bestimmte Kompetenzen beschränkt war, aber jedes der Ämter, die sie z. T. in sich vereinte, durch die zeitliche Dauer und örtliche Ausdehnung ihrer Befugnis übertraf. Dieses ursprünglich noch begrenzte Imperium hatte nun aber die Tendenz, sich zu erweitern. Wie an einen werdenden Kristall gliederten sich ihm andere außerordentliche Kompetenzen an, welche in die beim Regierungsantritt eines Kaisers erlassene Lex als Klauseln eingereiht wurden, um schließlich nach und nach im Begriffe des Imperiums aufzugehen. „Wenn Gaius . . die Rechtskraft der kaiserlichen Konstitutionen aus dem ‚imperium' ableitet, Pomponius dagegen . . aus einer Klausel des Vespasianischen Gesetzes" (Kromayer 37 Anm. 1; die Belege bei Mommsen II³ 2, 876 Anm. 2 und 909 Anm. 2), so beweist das wohl, daß Gaius den Inhalt jener das Imperium vervollständigenden Klausel, die Pomponius noch als solche empfand, schon stillschweigend in das Imperium selbst aufgenommen, mit ihm verschmolzen hat. Diese Auffassung, zu der sich auch andere Juristen, wie Ulpian, bekennen, streift doch mindestens sehr nahe an die völlige Gleichsetzung des kaiserlichen Imperiums mit der Kaisergewalt an und für sich. Kann gezweifelt werden, daß eine solche wenigstens in der späteren Kaiserzeit wirklich stattgefunden hat? Freilich wird man das Imperium dann nicht als die Summe, als das „Konglomerat" (Kromayer 36 Anm. 4) aller der Einzelbefugnisse und -Ämter ansehen dürfen, die der Kaiser in seiner Person vereinigte. In diesem Falle hätte man sie dem Kaiser nicht sämtlich noch besonders zu verleihen brauchen. Die Bedeutung des Imperiums wird vielmehr darin liegen, daß es wie ein Gefäß sie alle allmählich in sich aufnahm und ungeteilt zusammenhielt, daß es eine Gewalt darstellte, die keinem von ihnen für sich innewohnte, daß es die Einheit des Staatswillens verkörperte.



Jetzt war der Titel dauernd geworden. Daraus folgte auf der einen Seite keineswegs, daß ihm nun auch ohne weiteres ein dauerndes, bestimmtes Imperium entsprochen hätte. Andererseits aber war der Imperatortitel ohne Imperium auch wieder nicht denkbar; hatte er doch bisher immer nur auf Grund eines solchen existiert. Darum mußte ein juristisch bestimmtes Imperium nach wie vor als sein unentbehrliches Korrelat erscheinen[1]). Ein solches bot sich ungesucht und selbstverständlich dar in der gesetzlich festgelegten militärischen Befehlsgewalt des von Augustus geschaffenen Prinzipates, die zeitlich und sachlich ebenso unbegrenzt war wie der Imperatortitel selber. So trat er mit diesem Imperium in Verbindung, indem er geradezu als sein „titularer Ausdruck" aufgefaßt und gebraucht wurde[2]). Nicht wenig hat dabei vermutlich zur Befestigung des Bundes der Gleichklang der Worte imperium und imperator beigetragen; denn der Imperator galt nun wohl als derjenige, der das Imperium κατ' ἐξοχήν besaß.

Jetzt erinnern wir uns, wie der Imperium-Begriff sich allmählich verwandelte. Ganz von selbst mußte der Imperatortitel diese Entwicklung mitmachen: wie aus der Bezeichnung der Militärgewalt die der Kaisergewalt erwuchs, so wurde darum aus dem Worte, das an sich den obersten Kriegsherrn bedeutete, der Titel des Kaisers. Das ist — ebenso verlief ja auch jene andere Entwicklung — unmerklich geschehen: „Die Schriftsteller des ersten Jahrhunderts bezeichnen durchgängig den Kaiser nur da als imperator, wo seine Feldherrnstellung hervorgehoben wird" [3]). Aber schon dem Cassius Dio[4]), der in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts schrieb, erschien das Wort nicht mehr als die Bezeichnung für eines der Ämter, die im Prinzipat vereinigt waren, als eine Bezeichnung der obersten Heergewalt, sondern gleich König und Diktator als der charakteristische Titel des Herrschers, des Kaisers.

Man sollte meinen, die ungeheuere Steigerung der Bedeutung dieses Titels, die so eingetreten war, die Tatsache, daß er über seine ausschließlich militärische Bedeutung weit hinausgewachsen war, hätte das alte Recht des siegreichen Heeres auf die imperatorische Akklamation zurückdrängen, ja aufheben müssen. Aber das war nicht

---

[1]) Vgl. zum Vorhergehenden die Darlegung von Kromayer 27ff. [2]) Kromayer 29. [3]) Mommsen II[3] 2, 846 Anm. 2, vgl. auch Anm. 1. [4]) Zitiert bei Kromayer 29 Anm. 2.

der Fall. Die Legionen ließen es sich nicht nehmen; nach wie vor wurden im Feldlager, zunächst nur im alten Sinne des Wortes, Imperatoren ausgerufen [1]). Freilich waren diese imperatorischen Akklamationen, so weit sie auf dem Boden des Rechtes erfolgten, schon seit Claudius durchaus auf die Person des regierenden Kaisers beschränkt [2]). Sie bewahrten hier denn auch den Charakter einer rein militärischen Ehrung, der ihnen in den Zeiten der Republik eigen war: einem und demselben Kaiser wurden sie immer wieder zuteil, so oft ein größerer Sieg seiner Fahnen die Legionen veranlaßte, sie auszusprechen.

Aber dabei konnte es nicht bleiben. Denn inzwischen hatte ja der Imperatortitel neben seiner militärischen und vorübergehenden eine weitere und dauernde Bedeutung angenommen. Seit Cäsar und Augustus war er ein auszeichnendes Merkmal, wenige Generationen später zur eigentlichen Bezeichnung des Prinzeps geworden; einmal erworben, begleitete er ihn durch seine ganze Regierung, wobei es gar nicht darauf ankam, ob er durch wiederholte Akklamationen des Heeres aufgefrischt wurde. Zugleich war er in diesem Sinne nicht mehr ein ausschließlich militärischer Ehrentitel, sondern eine Bezeichnung, die den Kaiser mit seiner den ganzen Staat ergreifenden Machtfülle charakterisierte.

So laufen zwei grundverschiedene Auffassungen nebeneinander her: dasselbe Wort imperator dient als Sieges- und als Kaisertitel [3]).

---

[1]) Vgl. Karlowa 495. 823, Kromayer 32, Seeck I² 16ff. [2]) Vgl. oben zu S. 248 Anm. 5. So konnten die von einem kaiserlichen Feldherrn erfochtenen Siege immer nur zu einer imperatorischen Akklamation des Kaisers führen. Diokletian hat nach solchen Siegen auf die Ehrung verzichtet, aus Furcht, „den Ruhm privater Feldherren in allen Städten und, was gefährlicher war, in allen Feldlagern verbreitet“ zu sehen; vgl. Seeck I² 20. [3]) Unter Augustus spiegelt sich diese seine Zwitterstellung in der offiziellen Titulatur des Prinzeps besonders deutlich wider: es bedeutet hier das ständige praenomen, indem es dem Namen des Herrschers vorangeht, den Siegestitel, indem die Anzahl der imperatorischen Akklamationen dem Namen nachgesetzt wird (siehe Kromayer 25). Später bezeichnet es in der Titulatur zunächst den Kaiser als Herrscher, dann aber in Verbindung mit der nachfolgenden sogenannten Iterationsziffer die Anzahl seiner imperatorischen Akklamationen, d. h. also den militärischen Imperator (vgl. Mommsen II³ 2, 781 ff.). Dabei wurde jedoch eigentümlicherweise die erste bei der Erlangung des Prinzipates erfolgte Erteilung des Imperatortitels nachträglich wie eine Akklamation behandelt und mitgerechnet. Man ersieht daraus, wie eng sich beide Bedeutungen des Wortes sogar im offiziellen Sprachgebrauch miteinander amalgamierten; wieviel mehr mußte das in der volkstümlichen Anwendung der Fall sein! Diese zwiefache



Einwirkungen dieses zweideutigen Sprachgebrauchs auf das Staatsrecht konnten nicht ausbleiben. Zwar war es herrschender Grundsatz, daß nur der Kaiser als Imperator begrüßt werden dürfe. Aber die Legionen haben in wilden Zeiten ihr Recht auch geltend gemacht, wenn der Thron erledigt war, oder gegen den gerade regierenden Kaiser; sie haben auch solchen, die nicht Kaiser waren, die imperatorische Akklamation zuteil werden lassen, eben in der Absicht und Meinung, dadurch Kaiser aus ihnen zu machen. Das war freilich juristisch angesehen falsch[1]); denn nur durch Senats- und Volksbeschluß konnte das Imperium eines vom Heere geschaffenen Imperators staatsrechtliche Realität gewinnen. Aber die vulgäre Meinung übersah eben, daß die imperatorische Akklamation eigentlich nur den militärischen Titel Kaiser, nicht das Kaisertum selbst verlieh; sie verwechselte die alte Bedeutung des Wortes mit der neuen, in welcher es den mit einem mehr als prokonsularischen Imperium ausgerüsteten Kaiser bezeichnete.

So gab ein zweideutig gewordener juristischer Begriff die Wahl des Reichsoberhauptes in die Hand der Legionen. Denn waren auch nach dem alten Rechte Senat und Heer gleich befugt, den Imperatortitel zu verleihen, so neigte sich doch naturgemäß immer mehr die Wagschale zur Entscheidung, in der das Schwert lag. Daß die Monarchie auf dem erzwungenen Besitz der obersten Heergewalt begründet war[2]), hat immer in ihr nachgewirkt und wie ein Fluch ihre Zerrüttung herbeigeführt. Stets, und am meisten in den immer wieder ausbrechenden Thronwirren, war die Anerkennung durch das Heer die wesentlichste Voraussetzung für den Erfolg eines Kaisers. So hat denn der Anspruch der Legionen, selber den Kaiser zu pro-

---

Bedeutung des Imperatornamens in der Titulatur hat sich übrigens bis in die späte Kaiserzeit erhalten. Auch damals bezieht sich die Iterationsziffer immer auf imperatorische Akklamationen; sie soll nicht etwa, wie man gemeint hat, jährliche Erneuerungen des kaiserlichen Imperiums nach Analogie der Häufung der Konsulate bezeichnen. Vgl. O. Seeck, Die imperatorischen Akklamationen im 4. Jahrhundert (Rheinisches Museum für Philologie N. F. XLVIII 196 ff.).

[1]) Karlowa 495, Kromayer 32, Ed. Meyer 418, wodurch wohl Mommsen II³ 2, 842 f. widerlegt ist. Von Usurpation kann man trotzdem nicht eigentlich reden; vgl. Seeck I² 16. Denn die Kreierung solcher Imperatoren erfolgte ja ganz auf dem vorgeschriebenen Wege, wenn sie durch das Heer geschah. Sie waren also rechtmäßig Kaiser; nur das gesetzlich fixierte Imperium fehlte ihnen; vgl. Kromayer 32. [2]) Vgl. oben S. 249.

klamieren, in sehr zahlreichen Fällen sich ganz von selbst durchgesetzt. Man wurde es völlig gewohnt, zumal im dritten Jahrhundert, in der Zeit vor Diokletian, daß die Soldaten Einen aus ihrer Mitte dem Reiche als sein Oberhaupt aufzwangen, von niemandem daran gehindert als vom Schwert anderer Legionen, die das gleiche Recht für sich in Anspruch nahmen. Die Kaiser selbst, so gefährlich es auch jedem von ihnen werden konnte, durften nicht wagen, es anzutasten; beruhte doch oft ihre Herrschaft oder die ihrer Vorfahren nur auf ihm [1]). Bei dieser Lage der Dinge kann es nicht wundernehmen, wenn um das Jahr 400 ein kirchlicher Schriftsteller einmal so ganz nebenher, wie eine selbstverständliche Wahrheit, wie ein allgemein anerkanntes Axiom den Satz ausspricht: „den Kaiser macht das Heer" [2]).

Zu ausschließlich staatsrechtlicher Geltung ist dieser Satz freilich nicht gelangt. Das Recht des Senates, des Volkes blieb wenigstens theoretisch bestehen. Auch praktisch hat es sich doch in vielen Fällen geltend gemacht, sei es in der Form der nachträglichen Billigung einer von den Soldaten vollzogenen Wahl, wie beispielsweise der des Vespasian, sei es in Gemeinschaft mit dem Rechte des Heeres, das zuweilen sogar selbst den Senat zur Kaiserwahl aufgefordert hat [3]). Einer der letzten weströmischen Kaiser, Majorian [4]), führt in einem seiner Gesetze seine Herrschaft auf die Wahl des Senats **und** die Einsetzung des Heeres zurück [5]). Das ist der Ausgleich zwischen den beiden rivalisierenden Faktoren.

Das Militärkaisertum, als welches sich die spätrömische Monarchie zum guten Teile in juristischer, fast völlig aber in politischer Beziehung darstellt, ist ganz natürlich aus der Macht der Verhältnisse des römischen Staates entstanden. Nicht wenig ist aber seine Entwicklung wohl durch einen Anstoß gefördert worden, der von außen kam, dadurch nämlich, daß das römische Heerwesen in den letzten Jahrhunderten des Reiches durch das Eindringen der Germanen in seine Reihen

---

[1]) Vgl. Seeck I² 16 f. [2]) Hieronymus in dem undatierten Briefe an Evagrius, zitiert unten S. 286. [3]) Aber gerade das Beispiel des Schattenkaisers Tacitus (275—276) lehrt, wie schwach das Echo war, das eine solche Wahl dann fand. [4]) (457—461). [5]) Liber legum novellarum divi Maioriani I, De ortu imperii (Theodosiani libri edid. Mommsen et P. M. Meyer II 156): Imperatorem me factum, patres conscripti, vestrae electionis arbitrio et fortissimi exercitus ordinatione cognoscite. Vgl. schon Karlowa I 827.

vorwiegend germanischen Charakter annahm[1]). Germanische Sitte war es, den Volkskönig in der Versammlung des Heeres zu wählen und durch das militärische Symbol der Schilderhebung einzusetzen[2]); denn Heeresversammlung war ja dort gleichbedeutend mit Volksversammlung, eine Gleichung, die noch viel später bei den Franken in März- und Maifeld zum Ausdruck kommt. Es lag nun von vornherein nahe, daß die germanischen Soldaten des römischen Heeres den dort geübten Brauch der Kaiserwahl mit den Augen ihres Volkes ansahen. Um so lieber wandten sie dann dieses Recht an; fast wie ihren Volkskönig koren sie im Feldlager den Kaiser und ganz von selbst auch in den Formen, die sie in der Heimat gewohnt waren. Im vierten Jahrhundert wird von Julian und Valentinian I. berichtet, daß die Legionen, die sie zu Kaisern ausriefen, sie in echt germanischer Weise auf den Schild erhoben hätten[3]). In Byzanz hat diese Schilderhebung „seit dem Ausgang des fünften Jahrhunderts sich . . vermutlich unter gotischem Einfluß zur militärischen Form der Kaisererhebung gestaltet“[4]). Hier läßt sich dieses aus römischem und germanischem Ursprung erwachsene Recht des Heeres bis ins dreizehnte Jahrhundert nachweisen; erst seitdem hat dort die Schilderhebung ihren militärischen Charakter eingebüßt und ist zu einem Stück des Zeremoniells geworden, das bei der höfischen Einsetzung des griechischen Kaisers beobachtet wurde[5]).

---

[1]) Vgl. Seeck I^2 260 ff., 400 ff., II 30 ff., 49 f. und H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I^2 56 ff., H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II 259 ff. [2]) Vgl. H. Brunner I^2 167. [3]) Ammianus Marcellinus, Rerum gestarum l. XX c. 4 § 14: .. augustum Iulianum horrendis clamoribus concrepabant ..; quo viso iterata magnitudine sonus augustum appellavere consensione firmissima; ... § 17: .. Caesar adsentire coactus est inpositusque scuto pedestri et sublatius eminens nullo silente augustus renuntiatus .. (edid. Gardthausen I 204 f.). — Nicephorus Callistus, *Ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία* l. XI (nicht X, wie Grimm angibt) cap. 1: *βουλῇ τοῦ στρατοπέδου παντὸς καὶ τῶν τὰς μεγάλας διεπόντων ἀρχάς, . ., εἰς τὸ βασιλεύειν αἱρεῖται; Καὶ δὴ τὰ σύμβολα περιθέμενον καὶ ἐπὶ τῆς ἀσπίδος, ὡς ἔθος, ὀχούμενον, ὁ στρατὸς ἐδεῖτο κοινωνόν τινα τῇ ἀρχῇ προςλαβέσθαι* (Migne, Patrologia, series Graeca Bd. CXLVI 588). Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I^4 324, H. Brunner I^2 58 f. mit Anm. 31. [4]) H. Brunner I^2 59. Vgl. W. Sickel, Die Kaiserwahl Karls des Großen (Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XX) 16 f. mit weiteren Literaturnachweisen. [5]) Vgl. H. Brunner I^2 59 Anm. 32.

II.

Dem Militärkaisertum der spätrömischen Geschichte steht das römische Kaisertum des Mittelalters als ein wesentlich unähnliches Gebilde gegenüber. Es ruht auf der Kirche, es ist, neben dem geistlichen Papsttum, der weltliche Repräsentant der Christenheit. Der theokratische Charakter gibt ihm also sein besonderes Gepräge, das wohl im Laufe der Zeit in einzelnen Punkten vorübergehend, in anderen dauernd verwischt worden ist, sich im ganzen aber stets ausschlaggebend behauptet hat. Jedermann weiß, wie aus dieser engen Verbindung des imperialen mit dem kirchlichen Gedanken zuerst der Anspruch des Kaisertums auf die Leitung der Kirche entsprang, der, anfangs siegreich, schließlich doch scheiterte; wie dann umgekehrt der Anspruch des römischen Papsttums erwuchs, die Quelle der kaiserlichen Gewalt zu sein, und wie die Kaiser ihre Kraft im Jahrhunderte währenden Kampf gegen diese Theorie eines Kaisertums von Papstes Gnaden verzehrt haben.

Aber ganz und gar ist das Imperium doch nicht in der theokratischen Auffassung aufgegangen. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, es von der Kirche zu emanzipieren. Wir wollen hier nicht von dem staatsrechtlichen Gedanken reden, der das Kaisertum dadurch auf eigene Füße zu stellen unternahm, daß er seine völlige Identität mit dem auf rein weltlicher Basis ruhenden deutschen Königtum behauptete [1]). Auch nicht von dem lächerlichen Unterfangen des stadtrömischen Volkes, die Traditionen seiner großen Ahnen wieder aufzunehmen und die Verleihung des Kaisertums als sein heiliges Recht zu beanspruchen [2]). Es soll vielmehr die Rede sein von einer Auffassung, die sich bemüht, die Unabhängigkeit des Kaisers von Papst und Römern zu erweisen, indem sie, zum Teil mit bewußter Anknüpfung an das Militärkaisertum der römischen Cäsaren, militärische Übermacht und politische Vorherrschaft als die eigentliche Quelle und Voraussetzung des Kaisertums bezeichnet.

Dieser Auffassung, die leise zwar, aber beharrlich ihren Weg in

---

[1]) Vgl. unten S. 289ff. [2]) Vgl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I 153 Anm. 1, zuletzt M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (O. Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 95) S. 3.



der Geschichte des Kaisergedankens gegangen ist, war die Weltanschauung des Mittelalters, ihres Schauplatzes, nicht so gar ungünstig, wie es zunächst scheinen möchte, wenn man ihre Abhängigkeit von jenen kirchlich-hierarchischen Tendenzen bedenkt.

Einmal ist zu erinnern an die starke literarische Tradition der römischen Kaisergeschichte, die, im Kern immer wieder auf die Chroniken des Eusebius-Hieronymus, Orosius oder Eutropius zurückführend, in zahllosen Geschichtswerken sich durch das ganze Mittelalter fortsetzte. Sie war es, die dem mittelalterlichen Menschen die Erinnerung an den militärisch-gewaltsamen Charakter des altrömischen Kaisertums, seines Ursprungs und seines späteren Verlaufes, gegenwärtig hielt [1]). Erzählte sie doch, wie Julius Cäsar, nach dem dann alle späteren Inhaber des Imperiums Kaiser hießen, im Kampfe mit der Senatspartei das Reich eroberte [2]), und berichtete sie doch zu mehreren Malen davon, daß das römische Heer, wie es in der Tat so oft vorgekommen war, Kaiser wählte und setzte [3]).

Zu noch größerer Wirksamkeit ist aber diese historische Vorstellung von der Eigenart des alten Imperatorentums dadurch gelangt, daß sie sich mit dem christlichen Gedanken der Weltflucht und Weltfeindschaft verband. Denn auf dieser Verbindung [4]) beruht

---

[1]) Übrigens ist häufig von Schriftstellern die römische Gewaltpolitik auch legitimiert und gesagt worden, sie hätten die Herrschaft um ihrer politischen Tugenden willen verdient. Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 541 Anm. 54. [2]) Vgl. Hieronymus in Eusebii chronicorum canones edid. Schöne 137 und Orosius l. VI cap. 15 f. (edid. C. Zangemeister 394 ff.). Diese Überlieferung reproduzieren beispielsweise Frutolf-Ekkehards Chronik (M. G. SS. VI 89 ff.), die Chronik des Otto von Freising l. II cap. 48 ff., die Kaiserchronik v. 455 ff. (M. G. Deutsche Chroniken I 1, 88 ff.) und das verwandte Annolied v. 399 ff. (ebenda I 2, 124 f.), die sächsische Weltchronik cap. 24 (ebenda II 86 f.), Der künige buoch niuwer ê (edid. Maßmann in v. Daniels, Rechtsdenkmäler I Sp. CXXII). [3]) Vgl. Eusebius-Hieronymus S. 157 (Galba, Otho, Vitellius), 159 (Vespasianus), 179 (Maximinus Thrax), 181 (Pupienus, Albinus), 183 (Valerianus), 189 (Maxentius). Orosius ist meist abhängig von Hieronymus, aber z. T. ausführlicher, auch hat er noch mehr Beispiele. Die wichtigsten Fälle des Hieronymus gibt die sächsische Weltchronik so wieder: Cap. 42 (S. 99): Wider Otten wart gekoren Vitellius van Dudischeme here, dat to Rome was underdan; cap. 61 (S. 109): . . Iulius Maximinus, en riddere, wart gekoren van den ridderen wider der senatore willen; cap. 66 (S. 110): . . Lucius Valerianus wart to Beieren to keisere koren van deme Romischen here, . . Sin sone Galienus de wart to Rome gekoren van den senatoren; cap. 75 (S. 114): In den tiden wart to Rome en strit, de riddere koren Maxencium to keisere. [4]) Vgl. F. Kampers,

die Lehre, die geradezu das Zentrum der Geschichtsanschauung des Mittelalters gewesen ist, die Lehre vom Wesen des römischen Reiches. Sie knüpft sich bekanntlich an die namentlich durch den Kirchenvater Hieronymus populär gewordene Deutung der berühmten Weissagungen des Propheten Daniel [1]). „Und das vierte Königreich wird hart sein, wie Eisen; denn gleich wie Eisen alles zermalmt und bezwingt, also wird es auch die älteren Reiche alle zermalmen und zerreiben." So heißt es in der ersten Traumdeutung Daniels. Und in der zweiten: „Siehe, das vierte Tier war schrecklich und wunderbar und sehr stark und hatte große eiserne Zähne, fraß um sich und zermalmte und das übrige zertrats mit seinen Füßen ..." und „das vierte Tier wird das vierte Reich auf Erden sein, welches größer sein wird denn alle Reiche; es wird alle Lande verschlingen, zertreten und zermalmen" [2]). Dem Mittelalter war dies vierte Reich nichts anderes als das Romanum imperium; und dessen Idee wurde um solcher Prophezeiung willen, da das vierte Reich ja bestehen sollte bis ans Ende der Welt, auch nach seinem Untergange zähe festgehalten und auf ein Staatssystem übertragen, das mit ihm nichts als den Namen gemein hatte.

Nach der Lehre der Kirche — besonders wirksam hat sie Augustin ausgesprochen [3]) — ist demnach das römische Reich an sich nicht eine gottgefällige, gesetzmäßige Macht, sondern die dem Gottesstaat vorhergehende Macht der irdischen, brutalen Gewalt. Diese Vor-

---

Hist. Jahrb. XIX 424: „Der gegen Schluß der republikanischen Zeit des alten Rom in stets sich steigerndem Maße in die Praxis umgesetzte Gedanke, daß den römischen Waffen die Weltherrschaft gebühre, wurde im kaiserlichen Rom zunächst zu einem politischen, dann unter dem Drucke der übermächtigen christlichen Weltanschauung zu einem geschichtsphilosophischen Dogma, an welchem das ganze Mittelalter festhalten sollte."

[1]) Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode [5] 74. Beispiele für die Wirkung dieser Idee bei H. F. Maßmann, Der keiser und der kunige buoch III 356ff., 361ff. [2]) Daniel c. II v. 40 (Vulgata): Et regnum quartum erit velut ferrum, quomodo ferrum comminuit et domat omnia, sic comminuet et conteret omnia haec. — c. VII v. 7: Post haec aspiciebam in visione noctis et ecce bestia quarta terribilis atque mirabilis et fortis nimis, dentes ferreos habebat magnos, comedens atque comminuens et reliqua pedibus suis conculcans; . . c. VII v. 23: Bestia quarta regnum quartum erit in terra, quod maius erit omnibus regnis et devorabit universam terram et conculcabit et comminuet eam. [3]) Vgl. Bernheim, Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. VI 14ff. und Lehrbuch [5] 687f. Freilich hat schon A. selbst den Gegensatz z. T. wieder aufgehoben und den christianisierten Römerstaat in das corpus permixtum seiner civitas dei aufgenommen.

stellung ist freilich bald zurückgedrängt worden, seit sich der kirchliche Gedanke mit der Idee des Weltreiches vermählte und es zu einer geheiligten Institution, dem sacrum Romanum imperium, verwandelte[1]). Aber sie hat sich doch behauptet[2]) und gelegentlich, so bald nach 1300 in der pessimistischen Schrift des Abtes Engelbert von Admont „Vom Ursprung und Ende des römischen Reiches“[3]), ist sie noch mit aller Schärfe hervorgetreten, als eine Art von Reaktion gegen den hierarchischen Gedanken, der das „heilige“ römische Reich mit der Kirche verschwisterte und beide nicht als verschiedene Wesen, sondern als zwei verschiedene Seiten eines und desselben Wesens[4]) betrachtete.

So ist also trotz der erdrückenden Übermacht dieses Gedankens die Erinnerung an den rein weltlichen, ja gewaltsamen Ursprung des Romanum imperium in der mittelalterlichen Weltanschauung nicht ausgestorben. Da wird es uns nicht verwundern, wenn wir aus demselben Boden, in dem sie wurzelte, die ganz parallele Vorstellung als Widerpart der hierarchischen Auffassung des Kaisertums erwachsen sehen, daß eine kaiserliche Stellung nicht so sehr durch die Krönung zu Rom, als durch politische Macht gewonnen werde, daß sie nicht auf dem Verhältnis zur Kirche beruhe, sondern der Ausdruck einer rein weltlichen, militärisch fundierten Vorherrschaft sei.

Schon der erste Anfang des erneuerten römischen Imperiums, schon Karls des Großen Kaisertum[5]), ist im Grunde so aufzufassen.

---

[1]) Die Anfänge dieser Auffassung liegen im 4. Jahrhundert. Damals ist die vorher im Staatsrecht herrschende orientalische „Identifikation von Herrscher und Gottheit“ in der Weise abgeschwächt und umgebildet worden, „daß der Herrscher offiziell als ein vom Himmel der Menschheit gesandtes Wesen ausgegeben wurde“. Karlowa I 825. Die weitere Ausgestaltung dieser Vorstellung im eigentlichen Mittelalter knüpft sich insbesondere an die Kaiserkrönung Karls des Großen und an die Tatsache, daß diese als ein kirchlicher Akt vom Papste vollzogen wurde.

[2]) Man hat sie z. B. am Hofe Karl des Großen einmal ausgesprochen, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf Daniel VII v. 7, in einer um 790 gegen den oströmischen Kaiser gerichteten Staatsschrift (Libri Carolini l. II c. 19 bei Migne, Patrol., ser. lat. XCVIII Sp. 1082 ff.). Vgl. auch l. III c. 15 (Sp. 1142 ff.).

[3]) De ortu et fine Romani imperii (Bibliotheca maxima veterum patrum [Lugduni 1677] XXV 362 ff.). Vgl. über die Schrift S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers 163 ff., O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II³ 343 f. Auch Engelbert zieht ausdrücklich die Danielischen Weissagungen an.

[4]) Ich verweise auf die ausgezeichnete Darlegung dieses Verhältnisses bei J. Bryce, Das heilige römische Reich (deutsch von A. Winckler 1873) 66 ff., namentlich 74 ff., auch 144 ff.

[5]) J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen (Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 299 ff. = Aka-

Mag es staatsrechtlich auf der Fiktion einer vom Papste veranlaßten Wahl durch die Römer beruhen[1]) und mittels des religiösen Symbols der vom Papste vollzogenen Krönung zuerst in die Erscheinung getreten sein, politisch war es doch nur der Ausdruck der europäischen Hegemonie des fränkischen Königs[2]), die schon einige Jahre früher die Auffassung vorgebildet hatte, „daß Karl eine kaiserliche Herrschaft ausübe"[3]). Unter den Nachkommen des großen Kaisers drang freilich bald neben der Idee des Erbrechts, kraft dessen sie das Kaisertum besaßen, die Anschauung durch, daß nur die Krönung durch den Bischof von Rom die Befugnis gebe, sich Kaiser zu nennen, woraus schließlich die Theorie erwuchs, daß der Papst selber das Kaisertum verleihe. Aber die vulgäre Vorstellung sah die Sache gelegentlich ganz anders an. Von der Idee ausgehend, daß das Kaisertum die Weltherrschaft bedeute, betrachtete sie als das wichtigste Charakteristikum des Kaisers seine besondere Machtstellung, durch die er andere Könige überragte und beherrschte[4]). Und dieser Gedanke hat mehr als einmal dazu geführt, daß ein König, der eine Vorherrschaft vor anderen seinesgleichen auszuüben schien, den Kaisernamen erhielt, ohne ihn auf dem üblichen staatsrechtlichen Wege in Rom erworben zu haben.

---

demische Vorträge III 63ff.). Die neuere Literatur z. B. verzeichnet bei Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I² nr. 370 und Nachtrag S. 943.

[1]) Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte erörtert die Frage W. Sickels oben S. 256 Anm. 4 zitierter Aufsatz, v. Döllinger 130f., 133f. ausbauend. Dagegen neuestens O. Rößler, Grundr. einer Gesch. Roms im Mittelalter I 225ff., 318ff., der den Wahlakt bestreitet und, m. E. irrig, wieder einen „kosmopolitischen Charakter des Vorgangs" behauptet. [2]) Vgl. z. B. v. Döllinger 121, G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III² 185ff., 195f. Brunner II 94, F. Kampers 35f. [3]) Brunner II 88 (die entgegengesetzte Anschauung hat am schärfsten A. Hauck, Kirchengeschichte II² 104ff. formuliert). Belege bei G. Waitz III² 188 Anm. 2. Danach gebraucht Alkuin zwar imperium und imperialis nicht immer streng technisch (vgl. auch den 1. Exkurs in der Buchausgabe dieser Arbeit). Aber es scheint mir charakteristisch, daß er die Worte der Idee des Romanum imperium, der sie eigentlich angehören, überhaupt entlehnt und auf Karls noch nicht wirklich kaiserliche Herrschaft überträgt. In den gleichen Gedankenkreis dürfte namentlich auch gehören, daß zwei Litaneien aus Karls Königszeit (783—92 und 796—800) den König zwar rex nennen, dabei aber im übrigen ganz den oströmischen Kaisertitel reproduzieren, der im Jahre 800 dann wirklich angenommen wurde (vgl. Böhmer-Mühlbacher I² nr. 370c). Über eine noch ältere Spur der Übertragung des imperialen Gedankens auf das Frankenreich vgl. H. Grauert, Hist. Jahrb. XIII 106, Kampers, ebenda XX 422ff. und Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage 33f. [4]) Vgl. auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁷ 366 Anm. 1 und F. G. Schultheiß, Gesch. d. deutschen Nationalgefühls I (1893) 174.

Vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert begegnen uns deutsche, französische, englische und spanische Könige, die von Zeitgenossen in dieser Weise mit dem Kaisertitel ausgestattet worden sind, ja ihn zum Teil sich selber beigelegt haben[1]). Sie alle wollen oder sollen durch ihn nicht als Kaiser des römischen Weltreiches gelten[2]). Ihr „Kaisertum" hat einen engeren Rahmen. In den meisten Fällen charakterisiert es sich sozusagen als ein Romanum imperium im Kleinen. Wie jenes der Theorie nach die Oberherrschaft über alle Königreiche beanspruchte, die in seinem Bereiche lagen, so wollten Karl der Kahle in Frankreich, Eadgar in England, die Alphonse in Spanien mit ihrem Kaisertitel betonen, daß sie in einer ihr Stammkönigtum überschreitenden Machtsphäre über andere Könige die Hegemonie besäßen. Neben diesem besonderen Gesichtspunkt kommt aber noch ein allgemeiner in Betracht. Nicht nur die Oberhoheit über andere Völker soll dieser Kaisertitel illustrieren. Er ist überhaupt ein Ausdruck der tatsächlich oder auch nur angeblich das Normalmaß königlicher Gewalt übersteigenden Macht seiner Träger[3]); ja mehrfach ist wohl gar eine vorhergegangene Machtsteigerung, ein siegreicher Eroberungszug unmittelbar der Anlaß gewesen, daß er zum ersten Male angenommen wurde[4]). Damit berühren wir die wichtige Frage, worauf denn das „Kaisertum" all dieser Könige beruht. Die Antwort ist: nicht auf einer Verleihung der Kirche, auf welche der römische Kaisertitel nach der damals vorherrschenden Meinung sich gründet. Es ist vielmehr ein reiner Ausdruck und die selbstherrliche Folge der Machtstellung, die sein Inhaber einnimmt. Das mag den modernen Betrachter zunächst nicht in Erstaunen setzen; ist es doch nicht das römische Kaisertum selber, um das es sich hier handelt, sondern nur eine Nachahmung und ein Abglanz von ihm. Aber gerade das ist eben das Auffällige an der ganzen Erscheinung, daß es ein solches

---

[1]) Vgl. den 1. Exkurs in der Buchausgabe dieser Schrift. [2]) Einzig Ludwigs des Deutschen Kaisertitel in den Fuldaer Urkunden von 876 ist möglicherweise so gemeint gewesen. [3]) Nur in diesem Sinne ist in den oben angedeuteten Fällen dem deutschen Heinrich IV. und dem französischen Robert (996—1031) der Kaisername beigelegt worden. [4]) Das dürfte für Eadgar von England (955 bzw. 957—975) und den spanischen König Alphons VI. (1062—1109), vielleicht auch schon für seinen Vater Ferdinand I. (1035—1062) zutreffen. Ebenso nennt ein Kanzleischreiber Heinrichs IV. seinen König gerade in Zeiten besonderer Machtentfaltung Augustus.

Abbild, welches frei blieb von der hierarchischen Auffassung seines Vorbildes, überhaupt geben konnte. Wie war es möglich, daß man in allen diesen Fällen darauf verfiel, die Anwendung des Kaisertitels auf nichts anderem als auf dem politischen Gedanken der Macht zu begründen, wenn nicht auch das damit nachgeahmte römische Kaisertum selbst zu diesem Gedanken seine mehr oder weniger verborgene Beziehung hatte? Inwiefern das wirklich der Fall war, das sollen die folgenden Betrachtungen uns lehren.

III.

Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est. Mit diesen Worten beschließt Widukind von Korvei seinen Bericht über die Schlacht auf dem Lechfelde vom 10. August 955[1]). Als „Vater des Vaterlandes" und als „Kaiser" habe das siegreiche Heer jubelnd seinen König begrüßt. So meldet der sächsische Chronist, der an einer früheren Stelle seines Werkes fast mit den nämlichen Worten, nur unbestimmter, dasselbe auch von Heinrich I. als dem ersten Ungarnsieger zu erzählen weiß[2]).

---

[1]) Widukindi Res gestae Saxonicae l. III c. 49 (edid. G. Waitz-K. A. Kehr S. 109).

[2]) l. I c. 39, S. 50: Deinde pater patriae rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus famam potentiae virtutisque cunctis gentibus et regibus longe lateque diffudit. Hier ist die Angabe Widukinds von vornherein unglaubwürdig (so beurteilt sie auch R. Köpke, Widukind von Korvei 166, E. v. Ottenthal, Regesta Imperii II 1 nr. 43d und W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit I 104 Anm. 1; G. Waitz, Heinrich I. 3. Aufl. 162 äußert sich leicht zweifelnd, während er in der älteren Auflage die Worte gleich anderen Autoren noch ganz ohne Bedenken verwertet hatte und auch noch in dieser späteren auf S. 170 nur das gegen sie einwendet, daß sie sich nicht unmittelbar auf das Kaisertum beziehen sollte). Am meisten spricht dagegen, daß der Vorgang sich, anders als 955, nicht unmittelbar nach der Schlacht ereignet haben und vom Heere ausgegangen sein soll, sondern erst von dem heimgekehrten König berichtet wird. Man muß wohl annehmen, daß Widukind das, was er später von Otto I. zu erzählen gedachte, sekundär auch schon auf Heinrich I. übertrug, um den Vater dem Sohne an Ehren gleichzustellen; sein Bericht erscheint hier farbloser als an der späteren Stelle, wie ein matter Abglanz von dort (als „Analogiebildung" nach dem Vorbilde der ottonischen Akklamation sieht ihn auch Gundlach l. c. an). Daraus ergibt sich zugleich: aus der Unglaubwürdigkeit der Erzählung des Vorgangs von 933 darf noch nicht geschlossen werden, daß auch der entsprechende Bericht über das Ereignis von 955 verworfen werden müsse. Diese Frage erfordert vielmehr eine selbständige Untersuchung.



Was ist von dem seltsamen Zeugnis zu halten? So wie es auftritt, ist es gewiß zu verwerfen[1]). Den altrömischen Brauch, dem Kaiser den Titel Pater patriae zu verleihen und ihn als Imperator zu akklamieren, läßt Widukind auf einem deutschen Schlachtfelde im zehnten Jahrhundert wieder auferstehen. Es ist kein Zweifel, daß er, der in seiner Schreibart auf Schritt und Tritt den Einfluß antiker Vorbilder verrät, diese Schilderung auf Reminiszenzen an alte Autoren aufgebaut hat[2]), wobei er noch das Versehen beging, beide Titel vom Heere erteilen zu lassen, während der erste von ihnen im alten Rom doch nur vom Senat vergeben werden konnte[3]). Aber mit dieser Feststellung ist über Widukinds Angabe noch nicht endgiltig entschieden[4]). Wenn er sie in ein antikes Gewand gekleidet hat, so braucht er sie doch im Kerne nicht erfunden zu haben. Es kann vielmehr gar wohl sein, ja, es ist sogar recht wahrscheinlich, daß ein wirklicher Vorgang, ein „begeisterter preisender Schlachtruf des ganzen Heeres" ihm den Anlaß zu seiner antikisierenden Erzählung geboten hat[5]). Aber — darauf kommt es vor allem an — ist Otto I. von seinen siegreichen Truppen bei dieser Ovation wirklich als Retter und Beherrscher der Christenheit, als Kaiser gefeiert worden? Oder hat Widukind auch diesen entscheidenden Moment nicht der

---

[1]) In den meisten historischen Darstellungen wird es unbedenklich verwertet. Auch E. Dümmler, Otto der Große 263 tut das im Text, obwohl er sich in einer Anmerkung auf die gleich zu erwähnenden Äußerungen Köpkes beruft. Einen leichten Zweifel findet man bei M. Manitius, Deutsche Geschichte 136. [2]) Daß hier antiker Einfluß auf Widukind gewirkt hat, ist wohl zuerst von W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1. Aufl. (1858) 169 = I[7] 366 und dann namentlich von R. Köpke 164 f. betont worden. Eine bestimmte Quelle hat man bisher nicht nachweisen können. Köpke führt einige verwandte Stellen aus Sueton und Tacitus an. Ich möchte vermuten, daß Widukind nicht ein Beispiel aus der römischen Republik, sondern eins aus der späteren Kaiserzeit vorgeschwebt hat. Denn die Verbindung der Titel imperator und pater patriae, die bei ihm an beiden Stellen begegnet, tritt in den Kaiserproklamationen des Senats, der allein den letzteren verleihen konnte, nicht vor Pertinax (190—91) auf; bis dahin ist der Titel pater patriae immer erst nachträglich erteilt worden (vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II[3] 2, 780). [3]) Mommsen, Römisches Staatsrecht II[3] 779 f. Vgl. Köpke 165. [4]) Ganz verworfen haben sie Wattenbach l. c. und Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III[3] 313 f. [5]) So faßt Köpke 165 f. (und nach ihm v. Ottenthal, Regesta Imperii II 1, 122 nr. 240 i) die Sache auf, indem er die Meinung ablehnt, daß sie „nichts als eine Ausschmückung zur Verherrlichung seines Helden sei".

Wirklichkeit entnommen, sondern mit Hilfe seiner von klassischer Lektüre befruchteten Phantasie erfunden? Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Alternative die letztgenannte Möglichkeit die wahrscheinlichere ist[1]). Aber freilich fehlt es auch nicht an Erwägungen, die gegen sie sprechen. Die imperatorische Akklamation Ottos des Großen hat in Widukinds Darstellung nicht nur die Bedeutung eines vorübergehenden Ereignisses, sondern dauernde Folgen: eben seit diesem Akt nennt er den König immer Kaiser[2]). Darum muß, wer sie für unhistorisch erklärt, unserem Chronisten, der im Rufe der Wahrhaftigkeit steht[3]), zutrauen, daß er das Ereignis der Akklamation Ottos des Großen eigens zu dem Zwecke erdichtet habe, um die römische Kaiserkrönung von 962 verschweigen und dem Kaisertum Ottos I. eine davon unabhängige, nationale Herkunft zuschreiben zu können[4]).

Und was wichtiger ist: mögen auch die übrigen chronikalischen Quellen kaum etwas erzählen, was Widukinds Meldung stützen könnte[5]), so scheint ihr doch eine urkundliche Nachricht zu Hilfe zu kommen. Eine Trierer Urkunde, die nur vier Wochen nach der Ungarnschlacht ausgestellt worden ist[6]), schließt nämlich hinter der eigentlichen Datierung mit dem merkwürdigen Satze: eodem anno gloriosus rex Otto et imperator Ungros vicit et Romano imperio subegit. Man hätte also damals in Trier den König Otto, offenbar im Zusammenhange mit der Schlacht auf dem Lechfelde, vorübergehend[7]) auch Kaiser genannt. Die Meldung Widukinds

---

[1]) Köpke l. c. entscheidet sich wohl für sie, während Gundlach, Heldenlieder I 104 Anm. 1 die Frage in der Schwebe läßt. [2]) Vgl. unten S. 270 ff. [3]) Vgl. W. Maurenbrecher, De historicis decimi seculi scriptoribus (Bonner Dissertation 1861) 32 ff. und Hist. Zeitschr. V 121, W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I [7] 367, A. Ebert, Allgemeine Gesch. der Literatur des Mittelalters III 434, K. A. Kehr, Praefatio zur Ausgabe p. XIV. Ganz vereinzelt steht das ungünstige Urteil von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III [3] 311 ff. Widukind mag durch Verschweigen manchmal die Tatsachen verschoben haben. Aber eigentliche, mit böswilliger Erfindung arbeitende Geschichtsfälschung kann man ihm sonst doch nicht nachsagen. [4]) Vgl. unten S. 271. [5]) Doch siehe unten S. 266 Anm. 2. [6]) Erzbischof Rotbert für das Kloster St. Marien zu Trier, 955 September 9. H. Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I 258 nr. 198. [7]) Denn der sonst ähnlich lautende Satz in der Trierer Urkunde vom 21. November 955, Beyer I 259 nr. 199 spricht nur von dem Otto rex.

wäre wohl als wahr erwiesen, wenn dies Zeugnis feststände. Aber, obgleich es sich nicht ohne weiteres beiseite schieben läßt, obgleich ihm mit kritischen Bedenken kaum ernstlich beizukommen ist[1]), als Eidhelfer Widukinds wird man es dennoch kaum benutzen dürfen.

So fehlt der Beweis dafür, daß das Wort Kaiser damals nach dem Siege gefallen ist. Aber wenn die Sache sich auch nicht erweisen läßt, so kann sie darum doch nicht für ganz ausgeschlossen gelten. Wie auffällig sie auch bliebe, unbegreiflich wäre sie nicht, ob es sich dabei nun wirklich um eine Nachahmung der römischen Akklamationen handeln würde[2]) — man könnte sie sich allenfalls durch Byzanz vermittelt denken, wo der antike Brauch noch im zehnten Jahrhundert

---

[1]) Vgl. den 2. Exkurs in der Buchausgabe dieser Arbeit. [2]) Ich halte das für sehr unwahrscheinlich, möchte aber doch auf eine, freilich recht schwache Stütze dieser Möglichkeit hinweisen. Von einem triumphus Ottos I. weiß gleich Widukind, nur ohne die hier damit verbundene imperatorische Akklamation zu erwähnen, auch Ruotger in seinem Leben des Erzbischofs Brun. Er sagt im cap. 35 (Oktavausgabe der M.G., S. 36) summarisch über die Schlacht berichtend: bellum primo .. diluculo susceptum, vixdum vespertino crepusculo . . peractum, miserendum post victoriam Cuononis interitum, gloriosissimum imperatoris triumphum, regem ipsum barbarorum, duces et principes captivos, trophaea per totam regni ipsius latitudinem . . frequentissima. (Daß hier in der Tat der Triumph des römischen Siegers gemeint ist, ergibt wohl der Vergleich mit den Worten, die im 12. Jahrhundert Helmold in seiner Slavenchronik l. I cap. 79, Oktavausgabe S. 155 die Römer vor der Kaiserkrönung zu Friedrich I. sprechen läßt; auch hier begegnet in einer ganz unzweifelhaften Anspielung auf den altrömischen Triumph die besondere Hervorhebung der gefangenen feindlichen Könige und der Siegesbeute: Regem propter imperiale fastigium Romam venientem decet venire more suo, hoc est in curru aureo, purpuratum, agentem pre curribus suis tyrannos bello subactos et divitias gentium). Aber vielleicht darf man Ruotgers und Widukinds Zeugnisse gar nicht kombinieren; vielleicht hat der eine aus dem andern geschöpft? Die Vermutung von A. Mittag, Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Großen (Hallische Dissertation 1895 S. 12 Anm. 2, auch Berliner Programm), Widukind möchte Ruotgers Vita benutzt haben, ist sicher nicht richtig. Aber allerdings ist eine auffällige Verwandtschaft beider Quellen unleugbar vorhanden, und zwar nicht nur an der von M. bemerkten Stelle (cap. 23 Ruotgers und l. I cap. 31 Widukinds), sondern mehr noch in den beiderseitigen Schilderungen der Schlacht auf dem Lechfelde (vgl. J. Dierauer in M. Büdingers Untersuchungen zur mittleren Geschichte III [1871] 38 f., gegen dessen Argumente F. Jung, Ruotger und der Aufstand Liudolfs von Schwaben, Schweriner Programm 1901 S. 8 meines Erachtens, trotz der Zustimmung von K. A. Kehr, Widukind-Ausgabe XII u. 105 Anm. 1, nichts Stichhaltiges vorgebracht hat). Anlage und Reihenfolge der Ereignisse entsprechen sich hier in merkwürdiger Weise; ja selbst wörtliche Anklänge sind vorhanden, auf die schon Dierauer aufmerksam gemacht hat:

fortbestand [1]) — oder um einen davon unabhängigen Ausdruck der Siegesstimmung des deutschen Heeres. Freilich könnte dieser Kaisertitel keinesfalls staatsrechtlich gemeint und mehr als vorübergehend gebraucht worden sein. Denn vor der römischen Kaiserkrönung hat sich Otto der Große, in seinen eigenen Urkunden, niemals [2]) Kaiser

Ruotger cap. 36.	Widukind l. III cap. 44.
Imperator indici sanxit ieiunium ipsa .. in vigilia sancti Laurentii .. Propositum suscepti operis negat, expedire bellum primo sanctae festivitatis diluculo susceptum ..	Ieiunio in castris predicato (indicto in B 2) iussum est omnes in crastino paratos esse ad bellum. Primo diluculo surgentes .. erectis signis procedunt castris ..

Aber es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Widukind seiner ausführlichen Darstellung das kurze, als Abschweifung vom Thema auftretende, Resumé Ruotgers zugrunde gelegt habe, das den Tod Herzog Konrads, anders wie Widukind, tendenziös entstellt wiedergibt und offensichtlich ein Auszug aus einer ausführlicheren Erzählung ist. War das etwa die Erzählung Widukinds selbst? Eine solche Ableitung Ruotgers aus Widukind wäre quellenanalytisch gut denkbar und sie würde die ganze Frage ohne weiteres erledigen. Aber sie scheitert wohl an der Unmöglichkeit, sich Widukinds Werk in seiner ursprünglichen Gestalt (bis l. III cap. 63 bzw. 69; vgl. unten S. 270 Anm. 2) als vor dem Frühjahr 969 abgeschlossen und veröffentlicht zu denken (er erwähnt in l. III cap. 63 noch die von Dezember 968 bis Ende April 969 währende calabrische Expedition Ottos I., falls er hier nicht gar den im Nachtrag, l. III cap. 72, ausführlich behandelten Feldzug vom Spätsommer 969 meint), vor einem Zeitpunkt also, der selber mit dem spätesten Termin für die Vollendung der Arbeit Ruotgers fast genau zusammenfällt (sie ist noch dem Erzbischof Folkmar von Köln gewidmet, der am 18. Juli, nach den Fuldaer Totenannalen 969, nach den Kölner Annalen sogar schon 967 starb). Läßt sich diese Schwierigkeit nicht beseitigen, so wird man nicht umhin können, nach dem Vorgang von Dierauer für beide Autoren eine gemeinsame Quelle anzunehmen. In ihr müßte dann auch der von beiden berichtete triumphus erwähnt gewesen sein, der demnach nicht auf Widukinds antikisierende Tendenz zurückgeführt werden dürfte, sondern schon in dessen literarischer Vorlage gestanden haben müßte. Ob auch die imperatorische Akklamation, die bei Widukind mit dem Triumph zusammenhängt?

[1]) Siehe oben S. 256. Im allgemeinen vgl. B. A. Mystakidis, Byzantinisch-Deutsche Beziehungen zur Zeit der Ottonen 13 ff. [2]) In D. O. I. 195 (M. G. Diplomata I 117) ist der Kaisertitel interpoliert, in D. O. I. 233 ist er offenbar durch die spätere Beurkundung einer älteren, bereits in Augsburg erfolgten Handlung veranlaßt (vgl. die Analogie des D. 236, das sich ausdrücklich auf eine gleichfalls in Augsburg erfolgte Handlung zurückbezieht; übrigens ergibt sich eben aus dieser Urkunde sowie aus D. 235, daß der Empfänger des D. 233, Hartpert von Chur, am Romzug teilgenommen hat, was die Annahme einer späteren Ausfertigung des Stückes vollends unbedenklich macht); der erste oder der zweite Grund ist als Erklärung des Kaisertitels in den DD. O. I. 209 und 213 anzunehmen. — Bedeutungslos ist es natürlich, daß Ruotger in der Vita Brunonis (vgl. oben S. 266 Anm. 2) den König Otto fast immer Kaiser



genannt; und eben auf jenen Akt des Jahres 962 hat er gelegentlich die Annahme des Kaisertitels ausdrücklich zurückgeführt[1]).

Aber wir sahen schon: auch ohne in Rom gekrönt zu sein, hat Karl der Kahle sich einmal Kaiser nennen lassen und Ludwig der Deutsche seinen Zeitgenossen gelegentlich als solcher gegolten. Ja fast genau zu der Zeit, die hier in Frage steht, hat ein englischer König, der dabei nicht im entferntesten an eine Usurpation des römischen Purpurs dachte, den Kaisertitel geführt, nur um seine Machtstellung deutlich zu bezeichnen[2]). So ist also wohl auch, was von Otto dem Großen berichtet wird, an sich keine anachronistische Unmöglichkeit; hat man doch seine eigene Königsherrschaft schon längst vor der Kaiserkrönung ein oder das andere Mal in Urkunden als kaiserlich bezeichnet und empfunden[3]), ja vielleicht ihn selber bereits in dichterischem Überschwang mit dem Kaisernamen geschmückt[4]).

---

nennt, denn er schrieb erst in der Kaiserzeit. Über Widukinds Verhalten in dieser Beziehung siehe unten S. 270ff.

[1]) D. O. I. 286f. Reims 965, Mai 23 (Diktat des Notars Liutolf H): imperatorii etiam nominis auctoritate a deo sanctoque Petro nobis collata. Vgl. auch Ottos I. Bericht über die Kaiserkrönung Ottos II. in dem von Widukind (l. III cap. 70) überlieferten Schreiben D. O. I. 355: Filius noster in nativitate domini coronam a beato apostolico in imperii dignitatem suscepit. [2]) Siehe oben S. 262. [3]) Vgl. D. O. I. 31 für das Kloster St. Maximin in Trier vom Jahre 940 („nach Vorlage aus dem Kloster von" dem Kanzleinotar „Poppo C geschrieben"): quatenus illorum quietudo nostro defendatur imperiali sceptro. In D. O. I. 176 für Lorsch vom Jahre 956 (verfaßt von Adalbert v. St. Maximin, dem nachmaligen ersten Magdeburger Erzbischof) korrespondiert imperii nostri auctoritate constituimus mit regalitatis nostre pietate concedimus; allerdings halte ich es für möglich, daß imperium hier nur soviel wie Befehl bedeutet. Endlich ist in D. O. I. 86 für das Erzstift Trier v. J. 947 (Verfasser der Notar Bruno B, vermutlich ein Geistlicher der Trierer Domkirche, vgl. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsurkunden 153) die Rede von locis . . ecclesie sitis infra ditionem regni et imperii nostri; hier stammen zwar die kleingedruckten Worte, also auch imperii, aus einer älteren Urkunde Ludwigs des Frommen (was in der Ausgabe nicht bemerkt worden ist); aber da imperii nicht, wie es sonst in analogen Fällen üblich, durch regni ersetzt, sondern mit dieser Bezeichnung verbunden ist, hat der Schreiber doch offenbar Ottos I. Reich sowohl als regnum wie als imperium charakterisieren wollen. — Sehr zu beachten ist, daß alle drei hier angeführten Urkundenstellen auf Trier als Entstehungsort weisen, also eben dahin, wo auch in einer Bischofsurkunde Otto der Große nach der Schlacht auf dem Lechfeld imperator genannt worden zu sein scheint (vgl. oben S. 265f.). — D. O. I. 227 für Minden vom Jahre 961 mit stabilitate imperii nostri (was übrigens nicht aus der sonst stark benutzten Vorurkunde stammen kann) ist, wie ich glaube, gleich D. 233 (vgl. oben S. 267 Anm. 2) erst nach der Kaiserkrönung ausgefertigt

Gut gewählt hat Widukind jedenfalls den Zeitpunkt, von dem er Ottos Kaisertum zählt, wenn er das merkwürdige Faktum wirklich ganz erfunden hat. Denn in der Tat ist doch wohl auf dem Lechfelde ein gutes Stück der Fundamente des deutsch-römischen Kaisertums gelegt worden[1]). Nur seiner überragenden Machtstellung, seiner unbestrittenen Hegemonie verdankte das deutsche Königtum im Jahre 962 die dauernde Erwerbung des Kaisertums, das bis dahin neben den Deutschen mehr als einmal auch Italienern und Franzosen gehört hatte, von nun an aber ihm bis ans Ende seiner Tage blieb. Der Gedanke, es wieder zu gewinnen, lag längst vor 962 in der Luft. Die deutsche Vormachtstellung drängte auf dieses Ziel hin. Schon Heinrich I. scheint daran gedacht zu haben. Sein Nachfolger suchte es, vergeblich, bereits 951 auf seinem ersten italienischen Zuge zu erreichen. Da erschien auf einmal durch den großen Ungarnsieg, der Otto den Großen — „der Beiname . . blieb ihm vorzüglich seit diesem Tage"[2]) — wie einen zweiten Karl Martell zum Retter des Abendlandes machte[3]), der deutsche König gleichsam als Protektor Europas. Eben das aber

worden; die Formulierung der Datumzeile entspricht genau der in D. 236 des Liutolf F; Landward von Minden befand sich damals am Hofe des Kaisers (Zeuge in D. 235). [4]) In dem Leich De Heinrico (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler 3. Ausgabe I 39 und sonst oft gedruckt) wird viermal ein Ottone keisar bzw. unsar keisar guodo genannt. Die historische Beziehung und die Entstehungszeit dieses Liedes sind sehr kontrovers (die ältere Literatur bei W. Seelmann im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII 77, die neueren Arbeiten von S., E. Steinmeyer, E. Joseph, J. Seemüller, H. Meyer, E. Mayer, F. Holthausen, G. Ehrismann und J. R. Dieterich verzeichnet Steinmeyer im Jahresbericht der germanischen Philologie XX 73 ff., XXIV 64, XXV 86, XXVII 85 f., Neues Archiv XXX 467). Ein Urteil wage ich nicht. Doch scheint mir am wahrscheinlichsten die Annahme, daß das Lied ein gleichzeitig mit den von ihm berichteten Vorgängen entstandenes Gelegenheitsgedicht ist. Dann kann es, wenn es nicht in die Zeit Ottos II. gehört, wohl nur in der Königszeit Ottos I. entstanden sein. Gegen diese Einreihung würde jedenfalls die Bezeichnung keisar nicht sprechen. Denn bei diesem Worte braucht dem Dichter nicht das lateinische imperator vorgeschwebt zu haben. Eher wohl das sprachlich damit identische caesar, das auch nach dem Urteile Wattenbachs ganz gut auf einen König angewandt werden konnte (Geschichtsquellen I ⁷ 359 Anm. 1). Der Titel begegnet ja auch in den Versen, die nach der Vermutung Wattenbachs wahrscheinlich Brun an seinen Bruder Otto, da er noch König war, gerichtet hat (vgl. F. Haase in Indices lectionum Vratislaviae hiem. 1860 [nicht 1880], p. 20 ff., mit Berufung auf eine Mitteilung Wattenbachs, vgl. dazu noch diesen l. c.).

[1]) Das bemerkt auch Köpke 166. [2]) Dümmler 263. [3]) Widukind l. III cap. 49: Neque enim tanta victoria quisquam regum intra ducentos annos ante eum laetatus est. Vgl. Dümmler 262.



war doch im Sinne der Zeit des Kaisertums politischer Kern. So könnte also schon damals den Zeitgenossen jener Sieg als Rechtstitel Ottos auf das ihm noch wenige Jahre zuvor in Rom verweigerte Imperium erschienen sein, was er in der Tat war.

Ob das deutsche Heer im Jahre 955 wirklich schon so empfunden und das militärisch-politische Übergewicht seines siegreichen Königs mit dem Kaiserruf gefeiert hat, wir wissen es nicht. Aber der sächsische Mönch hat es bereits so angesehen, als er wenige Jahre nach der Kaiserkrönung die jüngstvergangene Zeitgeschichte schrieb. Denn er begnügt sich nicht mit der unkontrollierbaren Erzählung jener Szene nach dem Siege auf dem Lechfelde, die so denkwürdig wäre, wenn sie sich erweisen ließe, sondern er benutzt sie, um aus ihr eine Auffassung von der Herkunft und vom Wesen des ottonischen Kaisertums zu entwickeln, die zu dessen staatsrechtlicher Entstehung in diametralem Widerspruch steht. Nach ihm wird das Kaisertum nicht am 2. Februar 962 in Rom, sondern am 10. August 955 auf dem Lechfelde wiedergeboren. So konsequent er seinen Helden bis ans Ende der Schlacht, bis zur Akklamation des Heeres König genannt hat, so ausnahmslos spricht er seit diesem Augenblicke von ihm als dem imperator, als dem Kaiser [1]), und die fast sieben Jahre spätere römische Kaiserkrönung übergeht er mit völligem Schweigen [2]).

---

[1]) Im cap. 50, wo er wie im nächstfolgenden die vor die Ungarnschlacht fallenden Ereignisse im Slavenlande nachholt, bedient er sich zwar schon dreimal des Wortes imperator, aber einmal, ganz korrekt, auch noch der Bezeichnung rex; dann sagt er, abgesehen von den im cap. 54 dem Gero in den Mund gelegten Worten, nur noch imperator. [2]) Im cap. 63 gibt er nur einen ganz summarischen Bericht der Ereignisse seit 961 (in cap. 62 war er übrigens bloß bis 958 gekommen), in dem er zwar den Beschluß der Romfahrt (Romam statuens proficisci) und den Zug in die Lombardei erwähnt, dann aber nur noch Ereignisse, die erst hinter der Kaiserkrönung liegen (die Belagerung und Verbannung Berengars, die Siege über die Römer 964 usw.). Die Bedeutung seines Schweigens über die Krönung darf man gewiß nicht übertreiben; in dem hastigen Resumé, mit dem er zunächst sein Werk beschloß, konnte sie an sich vielleicht ausbleiben, ohne daß deshalb unbedingt Absicht anzunehmen wäre; und dann brauchte er auch in dem unvollständigen Nachtrag nicht darauf zurückzukommen. Aber seine Tendenz erhellt doch eben gerade daraus, daß er die Ereignisse der letzten Zeit, unter denen die Kaiserkrönung eine so zentrale Stellung einnahm, mit Bewußtsein von seiner Darstellung ausschließt (nostrae tenuitatis non est edicere), daß ihm dann nachträglich in der Erzählung von Wichmanns Untergang (969) finis civilis belli zum terminus libelli wird (abweichend von B. Simson, Neues Archiv XV 569 f. sehe ich in dem jetzt am Ende des cap. 63 stehenden Satz At — libelli den Anfang

Daß das eine wie das andere berechnete Absicht ist, läßt sich nicht bezweifeln, ob nun eine wirkliche imperatorische Akklamation den Kristallisationspunkt für die Anschauung unseres Autors abgegeben hat oder ob Widukind denselben erst künstlich geschaffen hat, um dieser seiner Anschauung einen Halt zu geben [1]).

Wie ist denn aber nach Widukinds Darstellung die Entstehung des ottonischen Kaisertums zu verstehen? Wäre der Mönch von Korvei unsere einzige Quelle über jene Vorgänge, so müßte uns die Erneuerung des abendländischen Imperiums durch Otto den Großen in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als in dem wir sie kennen. Nicht eine Spur von hierarchischem, von theokratischem Charakter trüge sie dann; sie würde sich vielmehr darstellen als eine rein militärisch-nationale Tat. Ottos Kaisertum wäre die Folge des Ungarnsieges, den er mit den vereinten deutschen Stämmen erfocht und der ihn zum „Vater des Vaterlandes", zum Retter des Abendlandes vor der Barbarengefahr machte. Es würde nicht beruhen auf dem Verhältnis zur Kirche, auf der Krönung in Rom, die den deutschen Heerkönig zum Oberhaupte der Christenheit umwandelte, sondern auf der Macht des Königs selber, auf der Schärfe seines Schwertes, auf der Gewalt seines Heeres.

So wird auch Widukind die Sache im wesentlichen angesehen haben [2]). Was war aber wohl die Veranlassung zu seiner Darstellung,

---

eines ersten, wohl wenig späteren Nachtrags, der bis cap. 69 reicht), während für einen Freund des Kaisertums die römische Krönung einen viel wirksameren, ja geradezu notwendigen Abschluß gebildet hätte.

[1]) An und für sich ist noch eine dritte Möglichkeit denkbar. Widukind könnte den Vorgang der imperatorischen Akklamation aus rein literarischen Motiven erfunden haben, um seinen Stil, wie auch sonst oft, durch Reminiszenzen an die alten Autoren zu verschönern. Die daran anknüpfende Ablösung des Königs- durch den Kaisertitel und die Verschweigung der Kaiserkrönung von 962 wären dann zunächst nur dadurch veranlaßt, daß er dies Produkt seiner literarischen Phantasie mit der historischen Lage in Einklang setzen wollte. Aber gegen W. Wattenbach, der diese Ansicht andeutungsweise vertreten, wenn auch nicht genau entwickelt hat (Deutschlands Geschichtsquellen I [7] 366, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 10. Jahrh., 6. Band S. XI), ist gewiß F. G. Schultheiß I 174 und A. Hauck III [3] 313 Anm. 4 beizupflichten: „Es ist schwer zu glauben, daß diese seltsame Verdrehung offenkundiger Tatsachen nur Folge davon ist, daß Widukind von der Nachahmung der antiken Redeweise beherrscht war." Was Hauck dann von der Tendenz sagt, die Widukind zu seiner Konstruktion verführt habe, kann ich mir allerdings nur teilweise zu eigen machen (vgl. unten S. 272 Anm. 3), während Schultheiß mir hier ganz das Richtige zu treffen scheint.

[2]) Vgl. Köpke, Widukind 8.

die trotz ihres richtigen Kernes die staatsrechtlichen Tatsachen so radikal auf den Kopf stellt? Sie ist nach der Wiederherstellung des abendländischen Kaisertums entstanden. Und da sie dieselbe verschweigt oder vielmehr gänzlich entstellt berichtet, muß sich hinter ihr etwas wie eine Opposition gegen den Vorgang, so wie er sich wirklich ereignet hatte, verstecken. Was man in unseren Tagen erlebt hat, die Auflehnung des preußischen Staatsgefühls gegen die Idee des neuen Kaisertums, das mag auch damals mit ganz ähnlichen Motiven sich bemerkbar gemacht haben[1]).

Es würde ganz dem Charakter Widukinds entsprechen, wenn er mit seiner Darstellung eine solche von ihm selbst geteilte Mißstimmung gegen das die Selbständigkeit des deutschen Regnums bedrohende römische Imperium hätte beschwichtigen wollen, indem er es seines ausländischen Ursprungs entkleidete und als eine in der Heimat geschaffene Steigerung des deutschen Regnums hinstellte. Freilich, ein eigentlich gesamtdeutsches Nationalgefühl kannte er nicht. Seine ganze Auffassung wurzelt vielmehr vor allem in seinem sächsischen Stammesgefühl, das er immer so lebhaft zur Schau trägt, und in der Anhänglichkeit an die heimische Dynastie[2]). Aber mag er auch im Grunde, wie im Königtum Heinrichs I. und Ottos I. die Herrschaft Sachsens über die andren deutschen Stämme, so im Kaisertum die sächsische Hegemonie über das Abendland erblicken[3]), so bringt das in

[1]) F. G. Schultheiß I 173 f. verwertet hierfür die dunkle Andeutung Widukinds, daß Otto I. 972 durch die Kunde von einem drohenden Sachsenaufstande zur Rückkehr nach Deutschland bestimmt worden sei (l. III cap. 75, S. 126: Pulsavit quoque fama eum, quasi plerique Saxonum rebellare voluissent; quod quia inutile erat, nec relatione dignum arbitramur). Aber es fehlt doch jeder bestimmte Anhalt, um Widukinds Worten gerade diese Auslegung zu geben. Die Rebellion der Sachsen gegen Ottos Kaisertum käme hier auch reichlich spät. Ich glaube jedoch aus anderen Gründen, daß schon nach der Rückkehr des Kaisers vom Krönungszuge in Deutschland der Gedanke laut geworden ist, das deutsche Königtum dürfe von dem neuen Kaisertum nicht absorbiert werden, es sei die eigentliche Grundlage der Gewalt des Kaisers. Da hier der Raum fehlt, um das zu entwickeln, werde ich an anderer Stelle darauf zurückkommen.

[2]) Über die stammessächsische Tendenz Widukinds herrscht allgemeine Übereinstimmung. Vgl. z. B. Hauck III³ 310 ff.

[3]) Daß Widukind das Kaisertum als ein sächsisches ansieht, erhellt aus l. I cap. 34 (S. 41 f.), wo er sagt: ex hoc (d. h. seit der Übertragung der Reliquien des heiligen Veit von Frankreich nach Sachsen) res Francorum coeperunt minui, Saxonum vero crescere, donec dilatatae ipsa sua iam magnitudine laborant, ut videmus in amore mundi et totius orbis capite, patre tuo, cuius potentiae maiestatem non solum Germania, Italia atque

seine Theorie des Imperiums doch nur eine Nuance: wenn er auch das Kaisertum nicht aus der gesamtdeutschen[1]), sondern, den Teil für das Ganze setzend, aus der sächsischen Macht herleitet, sein Protest gegen die römische, gegen die ausländische und hierarchische Herkunft des Kaisertums bleibt doch der gleiche. Ist diese Argumentation richtig, dann war es also seine Absicht, der deutschen und namentlich der sächsischen Partei die nun einmal geschehene und nicht wieder zu beseitigende Verbindung des deutschen Regnums mit dem römischen Imperium erträglich zu machen und für sich selbst einen Ausgleich zu finden zwischen seinem nationalsächsischen und seinem dynastischen Empfinden, die sich in dieser Frage widersprachen. Darum verschwieg er wohl den päpstlichen Krönungsakt[2]) und ließ im Anschluß an den Vorgang einer wirklichen oder angeblichen imperatorischen Akklamation das Kaisertum Ottos des Großen seinen Lesern als eine Schöpfung des deutschen Heerbannes erscheinen.

Der Versuch des Widukind, dem neuen Imperium seinen hierarchischen Charakter zu nehmen, ist sowohl ein Versuch, es zu nationalisieren als einer, es zu militarisieren. Nach beiden Seiten dient dieser Tendenz auf das beste der verschiedenartige Gebrauch, den unser Autor von dem Worte imperator gemacht hat. Es ist längst bemerkt worden[3]), daß es bei ihm mehrfach bestimmt nicht den römischen Kaiser, sondern den Herrscher bezeichnet, der eine besonders weit-

---

Gallia, sed tota fere Europa non sustinet. Scharf hebt diesen Gesichtspunkt auch Hauck III³ 313 Anm. 4 hervor. Aber ich kann nicht zustimmen, wenn er meint, Widukind habe das römische Kaisertum deshalb abgeschwächt zu einem Sachsenkaisertum, „damit Heinrich (I.) nicht hinter“ Karl und Otto d. Gr. „zurückstehe“. Mir scheint, er hat es deshalb getan, weil er das neue Imperium als eine Degradierung des sächsisch-deutschen Regnums empfand. Und erst bei der weiteren Verfolgung dieses Gedankens ist er dazu gekommen, den Kaisertitel auch auf Heinrich zu übertragen (vgl. auch oben S. 263 Anm. 2).

[1]) Gewiß ist aber auch ihm nicht entgangen, daß Sachsen, je mehr es Deutschland eroberte, genötigt war, in Deutschland aufzugehen. Vielleicht deutet er das in den oben S. 272 Anm. 3 zitierten, freilich klassisch beeinflußten Worten donec — laborant an. [2]) Schon Köpke 9 hat darauf hingewiesen, daß das Papsttum, wie es zu Widukinds Zeit war, weder kirchlich noch politisch im Ernste als eine Macht gelten konnte, die das Kaisertum vergab. Fast unter den Augen des Mönches von Korvei beschloß ja (seit 965) ein von Otto dem Großen abgesetzter Papst, Benedikt V., seine Tage zu Hamburg in der Verbannung. Daher das fast geringschätzige Schweigen unseres Chronisten vom Papste. [3]) Vgl. W. Maurenbrecher, De historicis decimi seculi scriptoribus 40 und Historische Zeitschrift V 150, Wattenbach I⁷ 366 Anm. 1, Köpke 166f.

reichende Gewalt, insbesondere einen solchen, der neben dem Regiment im eigenen Lande auch noch über fremde Völker eine Hegemonie besitzt[1]). So wollte Widukind zweifellos auch das Imperium Ottos I. aufgefaßt wissen[2]): die auf der deutschen Machtstellung[3]) beruhende europäische, ja universale Vorherrschaft Ottos des Großen kommt in ihm zum Ausdruck; von einem römischen Reiche, das außerhalb des deutschen Regnums[3]) und über ihm in Rom und in der päpstlichen Krönung wurzelt, braucht darum keine Rede zu sein[4]).

Diese Spielart der imperialen Doktrin ist uns nicht mehr fremd. Wir denken zurück an ein Seitenstück, das uns in der englischen Geschichte begegnet ist[5]). Sollte zwischen ihm und der Auffassung Widukinds gar ein Zusammenhang bestehen? Es läßt sich wahrscheinlich machen, daß die stammverwandte angelsächsische Kultur in den Kreis der Vorstellungen Widukinds hineinragt[6]). Ist es da bloß Zufall, wenn

---

[1]) Den Frankenkönig Theuderich läßt er seinem angeblichen Schwager Irminfrid von Thüringen versichern, er fühle sich ihm gegenüber nicht als Herr, sondern als Freund, nicht als Imperator, sondern als gleichberechtigter Verwandter (l. I cap. 9; zur Erläuterung kann dienen l. I cap. 34, S. 42: Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina). Arnulfs Kaisertum wird charakterisiert durch seine Oberherrlichkeit über Frankreich (l. I cap. 29, S. 36). Heinrich I. heißt rex et imperator multorum populorum (l. I cap. 25, S. 33; in l. I cap. 35 ist der imperator m. E. [trotz B. Bretholz, Neues Arch. XXXIV 655 ff.] Otto I., Frater—mansit ein während der Niederschrift, bald nach Boleslavs Tode [967 Juli 15] eingefügter Nachtrag). Vgl. auch Ausdrücke wie regem plurimis populis ac gentibus preficere (l. III cap. 20, S. 98), rerum dominus et regum maximus Europae (l. I cap. 41, S. 51), imperator . . multorum regum et gentium timor (l. III cap. 56, S. 114), rex gentium (l. III cap. 75, S. 128; vgl. dazu noch unten Anm. 6). [2]) Schon Heinrich I. heißt bei ihm einmal rerum dominus et regum maximus Europae (l. I cap. 41, S. 51), Otto I. dann amor mundi et totius orbis caput . ., cuius potentiae maiestatem non solum Germania, Italia atque Gallia, sed tota fere Europa non sustinet (l. I cap. 34, S. 42), mundi amor (l. I cap. 31, S. 37) und seine Tochter Mathilde domina totius Europae, quamquam in Africam Asiamque patris tui iam potestas protendatur (Vorrede zu l. II, S. 52). [3]) Vgl. schon Schultheiß 174. [4]) Nur in dem allerletzten Kapitel wird Otto I. einmal imperator Romanorum genannt (l. III cap. 76, S. 127), und hier wird auch der päpstlichen Krönung Ottos II. gedacht (diese ist ja auch in dem in cap. 70, S. 122 inserierten Briefe erwähnt). [5]) Vgl. oben S. 262. [6]) Die Bezeichnung rex gentium, die Widukind einmal auf Otto I. anwendet (l. I cap. 76, S. 136, verwandte Ausdrücke wie imperator multorum populorum siehe oben Anm. 1), scheint angelsächsischer Herkunft zu sein: die englischen Könige des 10. Jahrhunderts nennen sich in ihren Urkunden sehr häufig rex Anglorum ceterarumque gentium in circuitu persistentium (ein Beispiel Birch, Cartularium Saxonicum III 67 nr. 567). Da erklärt sich gentes aus der Stammesver-

er sich in seiner Auffassung des Imperatortitels berührt mit der Art, wie derselbe eben damals, als er schrieb, auch in England gebraucht und empfunden wurde, wo sich König Eadgar Kaiser der Angelsachsen nannte? Genau so war auch dem Widukind sein Herr nicht Römer-, sondern Sachsenkaiser. Genau so hat er das ottonische Imperium in den engeren Rahmen der Heimat gestellt, — freilich ohne darum seine Universalität schmälern zu wollen.

Wir finden bei Widukind noch eine andere, die militärische Auffassung des Wortes imperator[1]); und die eigentümliche Art, wie er es nach antikem Vorbilde verstanden und angewandt hat, entspricht seiner romfeindlichen Tendenz in solchem Grade, daß man glauben darf, er habe sie eben um dieser Tendenz willen angenommen. Es ist merkwürdig: in seiner Auffassung des Wortes wiederholt sich durchaus der Bedeutungswandel vom Feldherrn zum Kaiser, den der Imperatorbegriff in der altrömischen Geschichte wirklich durchgemacht hat[2]). Imperator heißt auch bei ihm — und nachweislich ist Sallust hier sein Vorbild[3]) — mehrfach der oberste Heerführer; Heinrich I. und Otto I. nennt er so, als sie sich an der Spitze ihrer Truppen ins Schlachtgewühl stürzen[4]), und in übertragenem Sinne wendet er die Bezeichnung auch auf Gott an als den Herrn der himmlischen Heerscharen[5]). Von hier aus versteht man nun um so besser, wie er die angebliche, vielleicht erst von ihm erfundene, imperatorische Akklamation Ottos des Großen, dem ursprünglichen Sinne nach eine rein militärisch aufzufassende Ehrung, nach dem spätrömischen Sprachgebrauch aber zugleich eine Form der Kaiserwahl, als Brücke benutzt hat, um das neue Kaisertum aus militärischer Wurzel entstehen zu lassen; auf diese Weise ist ihm wirklich der sieghafte oberste Kriegsherr zum Kaiser geworden.

---

fassung der Angelsachsen; es bezieht sich auf die sieben Königreiche, aus denen dort die Monarchie bestand. Widukind aber gebraucht es in übertragenem Sinne.

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen bei Köpke 164. [2]) Siehe oben S. 247 f., 251 ff. [3]) l. III cap. 46, S. 108 ipse primus equum in hostes vertit fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens stammt aus Sallusts Catilina cap. 60 strenui militis et boni imperatoris officia simul exequebatur. Vgl. Köpke 49. [4]) l. I cap. 38, S. 49: His optimis verbis erecti milites imperatoremque in primis, mediis et ultimis versantem videntes; l. III cap. 46 (siehe vorige Anm.). [5]) l. I cap. 1 S. 3 erwähnt Widukind seine früheren Werke, Lebensbeschreibungen von Heiligen: Post operum nostrorum primordia, quibus summi imperatoris militum triumphos declaravi. Hier sind die Heiligen, die Streiter des Gottes=

IV.

Mit dem Versuche, das mittelalterliche Imperium in die eiserne Rüstung des römischen Militärkaisertums zu hüllen, steht **Widukind** allein da in diesen Jahrhunderten. Nicht so mit dem Gedanken, von dem er dabei ausging. Wie vorher, so findet man auch nachher immer von neuem die Meinung, daß Vorherrschaft kaiserliche Gewalt verleihe, daß das Kaisertum auf der Macht beruhe.

Berühmt ist die Rede an die Römer, die **Otto von Freising** seinem Könige, Friedrich I., in den Mund gelegt hat[1]. Barbarossa, im Begriffe, sich zum Kaiser krönen zu lassen (1155), lagert in der Nähe von Rom, als eine Gesandtschaft aus der Stadt vor ihm erscheint, die, auf das altrömische Staatsrecht und auf die gewaltige Vergangenheit der ewigen Stadt pochend, das Recht des römischen Senats auf Einsetzung des Cäsars zu erneuern und Geld und Versprechungen zu erpressen sucht. Da weist sie der König mit scharfer Ironie zurück. Die Macht, die Rom einst besessen, das Kaisertum sei längst von ihm gewichen und von den Franken e r o b e r t worden; wer es vermöge, solle es ihnen entreißen[2]. Unverrichteter Sache ziehen die Gesandten heim. Aus Rache versuchen die Römer nach der Krönung des Kaisers,

---

reiches, die milites und Gott, ihr Führer, ist der imperator; coelestis imperator heißt er auch noch l. I cap. 34, S. 42 im Gegensatz zum terrenus rex, Otto I. und II.

[1] Ottonis Gesta Friderici I. imperatoris l. II cap. 29 und 30 (Scriptores rerum Germ. der M. G. 2. Aufl. 1884, S. 108 ff.). Man hält heute nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Inhalt der Reden der Römer sowohl als des Königs für eine Umschreibung des kurzen Berichtes, welcher in dem seinem Werke vorausgeschickten Brief Barbarossas enthalten ist (S. 2 f.); vgl. zuletzt H. S i m o n s f e l d, Jahrbücher Friedrichs I. Bd. I 332 Anm. 172. Aber die Ansichten Friedrichs, dem die römischen Ansprüche auch durch den an ihn gerichteten Brief des Römers Wezel (J a f f é, Bibliotheca I 539 nr. 404) gar wohl bekannt waren, hat Otto v. Freising gewiß treffend wiedergegeben. Mindestens aber die Ansichten des Hofes; darf er doch selbst als einer der namhaftesten Vertreter desselben gelten.
[2] Clarum est, qualiter primo nobilitatis tuae robur ab hac nostra urbe translatum sit ad orientis urbem regiam . . . Supervenit Francus, vere nomine et re nobilis, eamque quae adhuc in te residua fuit ingenuitatem f o r t i t e r e r i p u i t . . . Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. P e n e s n o s e s t m i l e s t u u s. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, e q u i t e s F r a n c o r u m i p s i t u a m f e r r o i n i u r i a m p r o p e l l e r e d e b e b u n t... Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, s e d v i r t u t e e x p u g n a t a m G r e c i s s e u L o n g o b a r d i s U r b e m c u m I t a l i a e r i p u e r i n t Francorumque apposuerint

das deutsche Heer zu überfallen. Sie werden aber mit blutigen Köpfen heimgeschickt; und Otto von Freising läßt die deutschen Krieger ihnen zurufen: „Nicht arabisches Gold, deutsches Eisen gibt Euch Euer Herr für die Krone; so kaufen die Franken das Reich“ [1]).

Die Auffassung, die der Chronist des zwölften Jahrhunderts in dieser dramatischen Szene enthüllt, entspricht im Grunde völlig der Theorie, die Widukind im Anschluß an das von ihm berichtete Ereignis des Jahres 955 entwickelt hat. Die Waffen der Deutschen sind ihr Besitztitel [2]) auf das Kaisertum; mit ihnen haben sie es erworben, mit ihnen wissen sie es zu behaupten. Auch hier klingt wieder der Gedanke durch: den Kaiser macht das Heer.

Wir vergegenwärtigen uns einen zweiten, wenige Jahre späteren Vorgang, den Rahewin eindrucksvoll geschildert hat [3]). Es war im Jahre 1157 auf dem Reichstage zu Besançon, als der Kardinallegat Roland, nachmals Papst Alexander III., den Brief Hadrians IV. überreichte, in dem die Kaiserkrone so zweideutig ein beneficium des Papstes — Lehen, so verdeutschte der Kanzler Rainald von Dassel bei der Verlesung das Wort — genannt wurde. „Von wem hat der Kaiser denn das Reich, wenn er's nicht vom Herrn Papste hat?“, so fragte er mit kühnem Hohne inmitten des ausbrechenden Zornes der Fürsten [4]). Rahewin läßt Niemanden ihm auf diese Frage Rede stehen; nur daß man ihm beinahe mit dem Schwerte Bescheid erteilt hätte, weiß er zu melden. Auch des Kaisers Entgegnungsschreiben an den Papst enthält nur eine halbe Antwort. Wenn Friedrich sich hier darauf beruft, daß er das Imperium, vermittelt durch die Wahl

terminis .... Legittimus possessor sum. Eripiat quis, si potest, clavam de manu Herculis ... Nondum facta est Francorum sive Teutonicorum manus invalida.

1) Cap. 33 (S. 113): „Accipe nunc, Roma, pro auro Arabico Teutonicum ferrum. Haec est pecunia, quam tibi princeps tuus pro tua offert corona. Sic emitur a Francis imperium ...“ Vgl. dazu den Bericht Friedrichs I. selbst S. 3: quia imperium emere noluimus ... 2) „Legitimus possessor sum.“ Diese Worte beruhen, wie man aus S. 276 Anm. 2 ersieht, durchaus auf dem Faktor des militärischen Übergewichts. 3) Gesta Friderici I. imperatoris l. III cap. 8—10 (Scriptores rer. Germ. 2. Aufl. S. 138 ff.). Vgl. dazu zuletzt Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV 211 ff. und Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I. Bd. I, 568 ff. 4) Cap. 10 (S. 141): dixisse ferunt unum de legatis: „A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium?“ Daß das Wort der streitbare Roland und nicht der friedfertigere Bernhard gesprochen hat, ist so gut wie sicher; vgl. Simonsfeld I 571.



der deutschen Fürsten, von Gottes Gnaden habe[1]), so ist das kein Argument, das die Sache wirklich klarstellt; denn in seiner ersten Hälfte verschiebt es die Frage, worauf eigentlich das Kaisertum rechtlich beruhe, in seiner zweiten geht es ihr ganz aus dem Wege. Der Anspruch des Papstes hätte, wie es später so oft wirklich geschehen ist, mit dem aus dem römischen Staatsrecht stammenden legistischen Argument der Volkssuveränetät bekämpft werden können[2]). Das wäre aber zugleich eine Anerkennung der Ambitionen des stadtrömischen Volkes gewesen, die Friedrich, nach dem Vorgang von 1155 zu schließen, damals gewiß ganz ferne lag[3]). So blieb eigentlich auch hier, dem Papste gegenüber, nur die Antwort übrig, die Barbarossa nach Otto von Freising den Römern gab: das Kaisertum ruht auf den Waffen, des Kaisers und seiner Vorfahren; den Kaiser macht das Heer[4]). Zwischen den beiden Gegnern der Autonomie des Kaisertums, dem legistischen, auf das Corpus iuris civilis gestützten Anspruch der römischen Volkspartei und dem hierarchischen der römischen Kurie, führte wie zwischen Scylla und Charybdis nur dieser eine kühne Weg hindurch[5]). Es ist begreiflich,

---

[1]) Vgl. Gesta l. III cap. 11 (S. 143): Cumque per electionem principum a solo deo regnum et imperium nostrum sit. Nebeneinander finden sich hier die erst halb ausgebildete jüngere Anschauung des deutschen Staatsrechts, die in der Identifizierung von Regnum und Imperium bestand (vgl. unten S. 288 ff.), und die ältere, welche das Kaisertum aus göttlicher Verleihung ableitete, damit zugestehend, daß ihm ein das Staatsgefühl befriedigender irdischer Rechtsgrund fehlte (vgl. a Deo coronatus im Kaisertitel und Christo propitio in der Datierung der kaiserlichen Urkunden Karls d. Gr., der schon seinen Königstitel durch den Zusatz des gratia Dei vor dem Vorwurf der Illegitimität schützte; für Heinrich V. M.G. Const. I nr. 90 S. 141 Z. 23 u. nr. 96 S. 144 Z. 32 u. S. 145 Z. 5; für Friedrich I. oben S. 278 Anm. 1). [2]) Vgl. unten S. 280, 288 ff., 294 f. [3]) Vgl. auch Krammer, Reichsgedanke 4. Allerdings kommt es in der dem Hofe nahestehenden Literatur auch damals vor, daß man Karls des Großen Kaisertum, um die päpstliche Theorie matt zu setzen, auf die Initiative der Römer zurückführt (vgl. unten S. 280 Anm. 1). Aber wenn der gut staufisch gesinnte Gotfrid von Viterbo einmal, gelegentlich der konstantinischen Schenkung, betont, daß der König seine Macht vom Volke habe (Pantheon, M. G. SS. XXII 176), so meint er damit nicht die Stadtrömer, sondern die Gesamtbevölkerung des Reiches, wie die Legisten des 13. und 14. Jahrhunderts (vgl. unten S. 294, 283 Anm. 4. [4]) Otto von Freising selbst hat vielleicht bei den oben S. 276 Anm. 2 zitierten Worten nicht nur an die Römer, sondern nebenbei auch an den Papst gedacht; wenn er da sagt, Karl und Otto d. Gr. hätten die kaiserliche Herrschaft nullius beneficio erworben, so sieht es so aus, als wollte er damit auch das vielumstrittene beneficium des päpstlichen Briefes von 1157 parieren, das gerade, während er an den Gesta schrieb (1157/58), in aller Munde war. [5]) Im 14. Jahrhundert

daß, wie es scheint, weder Friedrich I. noch einer seiner Nachfolger sich dem Papsttum gegenüber ausdrücklich zu einer solchen Auffassung der Kaisermacht bekannt haben. Denn einerseits widersprach sie in ihrer nackten Brutalität doch gar zu hart dem Glauben der Zeit an die Heiligkeit des Reiches [1]) und der festgewurzelten Überzeugung von der unumgänglichen Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Kaisertums. Andererseits fehlte ihr, die sich nur auf politische Tatsachen und Erfahrungen berief, die juristische Begründung [2]), ohne die man nicht erwarten konnte, daß sie als Rechtssatz durchdringen werde.

Lebendig aber ist sie darum doch gewesen, damals wie später. Wir werden noch sehen, daß sie auch in dem großen Kampfe des vierzehnten Jahrhunderts zwischen Kurie und Kaiser nicht fehlt [3]). Zuvor jedoch betrachten wir die Rolle, die sie in dem theoretischen Seitenstück dieses Dramas gespielt hat, in dem Streit über den Ursprung des Kaisertums Karls des Großen. Karls Kaisertum ist ohne eine wirklich befriedigende rechtliche Begründung ins Leben getreten. Ohne daß eine gütliche Vereinbarung mit dem byzantinischen Hofe vorhergegangen wäre, ist der Frankenkönig von den Römern kreiert oder gar nur akklamiert, vom Papste gekrönt worden [4]). Diese beiden Momente, der Anteil des römischen Volkes und der des Papstes haben dann die mittelalterliche Tradition des großen Ereignisses im wesentlichen bestimmt [5]). Anfangs überwog das erste von ihnen, das auch später sich übrigens immer wieder geltend gemacht hat. Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts bemerkt man dann die frühesten Keime der kurialen Theorie,

---

hat das (nach Döllinger 155 f., ohne Zitat) einmal der Florentiner Chronist Matteo Villani energisch ausgesprochen, indem er sagte, „wenn man die Autorität des Papstes oder des Volkes“ in Bezug auf die Verleihung des Imperiums „leugne, .. so bleibe die kaiserliche Gewalt bloße Tatsache, Recht der Gewalt, ohne rechtliche Grundlage“. Ich habe die Stelle in Matteos Chronik nicht finden können.

[1]) Vgl. oben S. 260. Gerade unter Friedrich I. scheint der offenbar als Gegenstück zu sancta Romana ecclesia geprägte Ausdruck sacrum bzw. sanctum (Romanum) imperium sich als offizielle Bezeichnung einzubürgern. Der älteste mir da bekannte Beleg ist M. G. Const. I 224 nr. 160 vom März 1157; vgl. Bryce 144, wo auch noch das erst im 14. Jahrh. gefälschte Privilegium maius angeführt ist. Das Cartulaire de l' abbaye de St. André-le-Bas de Vienne (edid. U. Chevalier 1869) nr. 256 u. 274 überliefert s. R. i., worauf mich A. Hofmeister hinweist, schon in einer französischen (echten?) Urkunde des 11. Jahrhunderts. [2]) Vgl. das oben S. 278 Anm. 5 zitierte Wort des Matteo Villani. [3]) Siehe unten S. 299 ff. [4]) Vgl. oben S. 260 f. [5]) Zum Folgenden vgl. Döllingers zweite Abhandlung (S. 143 ff.) „Karls Kaiserkrönung in der Historiographie und Publizistik des Mittelalters“.

der die Translatio imperii ad Francos — so lautet nachher der technische Ausdruck für den Vorgang — ausschließlich ein Akt des Papstes ist; diese Theorie tritt gelegentlich schon in den Anfängen des Investiturstreites, häufiger im zwölften Jahrhundert deutlich hervor, um seit der berühmten Dekretale ‚Venerabilem‘ Papst Innocenz' III. ihre volle Ausbildung und zugleich das entscheidende Übergewicht zu erlangen.

Sie war eine Waffe, die ganz unzweideutig und ausschließlich nur dem päpstlichen Parteiinteresse zugute kam. Dagegen konnte die kaiserliche Partei in jener anderen Auffassung, die den Wahlakt der Römer als das Entscheidende hervorhob, keine ebenbürtige Stütze finden, obgleich sie sich ihrer oft genug bedient hat[1]). Denn in ihr trat ja an die Stelle der päpstlichen Suprematie eine andere, die des römischen Volkes. Zwar war das nur eine hohle Idee, und der Versuch, dieselbe zu realisieren, blieb immer nur eine Komödie. Aber uns ist bereits bekannt, daß selbst ein so leerer Schein von Unterordnung dem Selbstgefühl eines Barbarossa widersprach. Der imperiale Gedanke mußte die völlige Autonomie des Kaisertums fordern[2]).

So begegnen wir auf der kaiserlichen Seite, neben der ausweichenden Berufung auf eine unmittelbar göttliche Verleihung, einer Auffassung der Kaiserkrönung Karls des Großen[3]), die den Anteil

---

[1]) Viele Nachweise bei Döllinger l. c. Das wichtigste Beispiel bietet wohl die Legende Karls d. Gr., die 1166 zu Aachen im Auftrage Friedrichs I. verfaßt worden ist, also bis zu einem gewissen Grade die damals offiziöse Anschauung widerspiegelt (doch vgl. oben S. 278). Hier heißt es l. II cap. 1 (edid. Rauschen in Publikationen d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde VII 45): Proinde postquam tanti tamque famosi viri per totum orbem terrarum fidei probitatisve fama transvolavit, Romani magno terrore perterriti potentissimum Romanum imperium immo et pape electionem sibi prescripserunt. Die sogenannten Marbacher Annalen (edid. H. Bloch S. 7) haben diese Darstellung übernommen.

[2]) Eine diese Forderung befriedigende Umdeutung des Wahlaktes der Römer ist erst viel später einmal versucht worden: Lupold von Bebenburg erklärt den populus Romanus als Repräsentanten der Gesamtbevölkerung des Reiches und leitet so Karls Kaisertum aus der allgemeinen Volkssuveränetät ab (vgl. unten S. 283 Anm. 4), d. h. aus dem legistischen Grundsatz, der schon im 13. Jahrhundert häufig zum Fundament der Monarchie gemacht, ja schon früher, z. B. von Gotfrid von Viterbo (vgl. oben S. 278 Anm. 3) in diesem Sinne gebraucht worden war.

[3]) Von der Forschung ist sie bisher nicht beachtet worden; ausgenommen Bryce, der S. 42 die drei Anschauungen über das Kaisertum Karls des Großen klar formuliert und dabei ausführt: „Die schwäbischen Kaiser behaupteten, daß die Krone von ihrem großen Vorgänger als Preis der Eroberung gewonnen worden sei, und zogen daraus den Schluß, daß die Bürger und der Bischof von Rom ihnen gegenüber keine Rechte besäßen.“ Bryce gibt aber keinen Beleg.

der Römer und des Papstes an dem Ereignisse des Jahres 800 als unwesentlich ansieht, ja übergeht, vielmehr ihrerseits den ganzen Vorgang einzig auf Karls Initiative zurückführt und den König auf Grund eigener Machtvollkommenheit den Kaisertitel annehmen läßt. Diese Auffassung der Sache, die bis zu einem gewissen Grade dem wirklichen Hergange gerecht wird, ist unausgesprochen gewiß auch schon die Ansicht mehr als eines der Chronisten gewesen, die nach üblichem Schema die Kaiserkrönung als ein Werk von Papst und Römern berichten[1]). Im neunten und zehnten Jahrhundert findet man sie von Nithard[2]) und Widukind[3]) angedeutet, von zwei Autoren mit ausgesprochen nationaler Gesinnung. Aber erst der Widerspruch gegen die sich allmählich ausbildenden Theorien der Kurie und der stadtrömischen Partei hat sie wirklich lebendig gemacht und greifbare Gestalt annehmen lassen. Absichtsvoll formuliert läßt sie sich zuerst wohl um 1100 nachweisen, in der Weltchronik des Abtes Hugo von Flavigny, eines Mannes, der, während er sein Werk schrieb, aus dem päpstlichen ins kaiserliche Lager überging[4]) und sich veranlaßt fühlen mochte, in einem so wichtigen Punkte seine veränderte Stellung hervorzuheben[5]). Auch Ekkehard von Aura macht eine Bemerkung, die

Einzelne Fälle erwähnt Döllinger 149 f., 168 f., doch ohne ihre prinzipielle Bedeutung zu erkennen. Vgl. auch die Andeutung bei Krammer 1.

[1]) Vgl. das im folgenden angeführte Beispiel Ottos von Freising. [2]) Historiae l. IV cap. 3 (edid. E. Müller 43): propter nomen imperatoris, quod illi (Lothar I.) pater illorum (Ludwig d. Fromme) concesserat, et propter dignitatem imperii, quam avus (Karl d. Große) regno Francorum adiecerat, ... [3]) Er erwähnt Karls Kaisertum ganz beiläufig, mitten im Bericht über seine Sachsenkriege: imperator quippe ex rege creatus est (l. I cap. 15, edid. K. A. Kehr 21). Von wem die „Wahl" ausging, sagt er nicht. [4]) Wattenbach II⁶ 135. [5]) M. G. SS. VIII 352: Hec fuit causa ultimi adventus Karoli Romam ad reparandum aecclesiae statum, ubi totum hiemis tempus exegit. Quo in tempore imperatoris et augusti nomen assumpsit a. 799. ind. 8., quod primis multum quidem aversatus est. Vgl. Döllinger 149 f. Allerdings beruht die Stelle, was D. noch nicht wußte, auf älteren Quellen. Aber gerade die Art, wie Hugo seine Vorlagen hier benutzt hat, zeigt um so deutlicher seine Tendenz. Der erste von den beiden oben angeführten Sätzen entstammt den Gesta pontificum Romanorum und der Chronik von Dijon. Beiden hätte Hugo einen in der traditionellen Formulierung gehaltenen Bericht über die Krönung entnehmen können. Statt dessen wendet er sich hier der Chronik des Ado von Vienne zu. Auch hier ist die Krönung wieder in der üblichen Weise, ziemlich ausführlich erzählt, z. J. 799 (Migne, Patrologia latina CXXIII 130; vgl. dazu auch Döllinger 144 f.). Auf diese Schilderung aber hat es Hugo nicht abgesehen. Wir finden bei ihm nur den kurzen Nebensatz wieder, in dem Ado, z. J. 800, das Ereignis der

vermuten läßt, daß er ähnlich dachte[1]). Besonders energisch aber hat sich Otto von Freising von der Überlieferung losgemacht. Zwar erzählt er in seiner Chronik das Ereignis von 800 noch den alten Quellen nach[2]). Aber in jener Rede, die er in seinen Gesta Friedrich I. an die Römer halten läßt, sagt er mit ungeschminkten Worten, daß die Macht der Franken Karl die Krone verschafft habe[3]). In poetische Form hat Ottos Gedanken der einige Jahrzehnte später entstandene Ligurinus gebracht[4]). Scharfen Ausdruck hat ihm dann namentlich Gotfrid von Viterbo verliehen, der einige Jahrzehnte nach Otto seine wunderlichen und verworrenen Geschichtsbücher verfaßte. In seinem Speculum regum erweist er das Recht der deutschen Könige auf das Imperium dadurch, daß er sie und die Römer von den gleichen Ahnen, den Trojanern abstammen läßt[5]). Zu diesem Moment aber fügt er noch ein anderes: er schildert, wie Karl Martell, Pippin und Karl der Große Rom und die Kirche von der Bedrängnis durch die Langobarden befreit hätten, und spricht sich schließlich dahin aus, Karl habe das Kaisertum mit eigenen Mühen (suis viribus) erworben[6]). Also nach Gotfrid verdankt der Frankenkönig das Reich

---

Krönung nochmals resümiert (Carolus imperator primus ex gente Francorum annis quadraginta quinque. Hic postquam Romam ingressus imperatoris et augusti nomen sumpsit), um im Anschluß daran nach den Annales regni Francorum von der Bestrafung der an der Verschwörung gegen Papst Leo Beteiligten zu berichten.

[1]) M. G. SS. VI 9 (Vorrede an Heinrich V.): qualiter ipse (Karl d. Große) capesseret rem publicam labefactam et qualiter deinde Romanum imperium per successiones regum istius gentis excellentissime gubernaretur. Vom Papste ist in der Praefatio überhaupt nicht die Rede. Vgl. Krammer, Reichsgedanke 1.

[2]) l. V cap. 31 (Scriptores rer. Germ. S. 247). Vorlage ist Frutolf.

[3]) Vgl. oben S. 276 Anm. 2.

[4]) L. III v. 543 ff. (edid. Dümgé S. 68): Affuit immensi domitor fortissimus orbis | Carolus, et magna miseram virtute redemit | Ereptumque manu mediis ex hostibus in se | Transtulit imperium bellique tenore recepta | Haec tua Francorum sociavit moenia regno. Ähnlich auch schon l. I v. 249 ff. (S. 16): Ex quo Romanum nostra virtute redemptum | Hostibus expulsis ad nos iustissimus ordo | Transtulit imperium . .

[5]) Vorwort und Vers 1439 ff. (SS. XXII 21 und 92 f.).

[6]) Vorwort (S. 22): Item turbationes ecclesie Romane a Longobardis illatas satis commemorat (nämlich Gotfrids Werk); et quomodo dux Francorum Karlo Martellus et rex Pipinus atque Karolus Magnus Romam et ecclesiam liberaverunt, sufficienter explanat; qualiter Karolus imperium suis viribus acquisierit, plene describit. Daß der Papst auch dabei beteiligt war, ist weder hier noch im Speculum selbst (S. 93) erwähnt. Auch im Pantheon ist es (S. 218 f.) nur in den aus Otto von Freising entlehnten Prosasätzen ausdrücklich gesagt, in den Versen sehr verstohlen angedeutet.

nicht dem römischen Volke und noch weniger dem Papste[1]), sondern seinem Erbrecht und — seinem guten Schwerte.

Auch das starke Übergewicht, welches die kuriale Doktrin im dreizehnten Jahrhundert gewann, hat der Ansicht von der durchschlagenden Bedeutung des politisch-militärischen Machtfaktors bei der Kaiserkrönung von 800 nicht den Garaus machen können.

In den gegen das Jahr 1272 geschriebenen Annalen von Speier ist von einer aktiven Rolle der Römer und des Papstes gar keine Rede; es heißt hier, daß Karl das Kaisertum während einer Krankheit des oströmischen Kaisers erlangt oder errungen habe[2]).

Der beste unter den deutschnationalen Publizisten des vierzehnten Jahrhunderts, Lupold von Bebenburg[3]), ist wohl durch den oft von ihm zitierten Gotfrid von Viterbo zu seiner Meinung über die Translatio des Imperiums gelangt. Er glaubt zwar an die Übertragung durch den Papst[4]). Aber diese Tatsache hat ihm nicht prinzipielle, sondern zufällige Bedeutung. Nach ihm ist der Papst nur deshalb handelnd eingetreten, weil es keinen Höheren gab, der zu der Translatio befugt gewesen wäre[5]). Seine Handlung hat die Übertragung des Kaisertums auf Karl nicht eigentlich geschaffen, sondern nur abgeschlossen und vollzogen[6]). Die wirkliche Ursache war eine andere[7]).

---

[1]) Ihre Mitwirkung leugnet er natürlich nicht. [2]) M. G. SS. XVII 81: Hic (Karl der Große) primus adeptus est imperium Romanorum, egrotante Michahele imperatore apud Constantinopolim, sub Zacharia et Leone papa, a. d. i. 768. Vgl. Döllinger 168 f. [3]) Über ihn S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 180 ff., O. Lorenz, Geschichtsquellen II³ 356 ff., O. Gierke, Johannes Althusius (Gierkes Untersuchungen H. 7) 50 ff., C. Müller, D. Kampf Ludwigs d. Baiern mit d. römischen Curie II 83 ff. sowie neuestens eine mir noch unzugängliche Arbeit von H. Meyer. [4]) De iure regni et imperii Romani (ich zitiere nach der Ausgabe bei [S. Schard,] De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali, Basel [1566]) cap. 1 (S. 335 f.), cap. 3 (S. 346), cap. 4 (S. 350) und sonst. Von der Ansicht, die die Translatio auf das römische Volk zurückführt, will Lupold nichts wissen. Eher neigt er dazu, als Quelle des Kaisertums die gesamte Einwohnerschaft des römischen Reiches anzusehen. Vgl. cap. 12 (S. 385). [5]) cap. 12 (S. 386): Et sic dico, salvo tamen iudicio saniori, quod ecclesia Romana non regulariter, sed casualiter, scilicet propter necessitatem facti (quia non erat hic alius superior, qui translationem imperii faceret) et certis et rationabilibus causis inspectis, de quibus dixi supra cap. quarto, fecit eandem translationem imperii . . . [6]) So zu verstehen sind wohl auch in cap. 4 (S. 350) die Worte: Per quas vero, unctionem et coronationem, dicta translatio peracta fuit . . . [7]) Vgl. zum Folgenden namentlich cap. 1 (S. 335) und cap. 4 (S. 349 f.).

Das Kaisertum ist deshalb, weil die byzantinischen Kaiser ihre Schutzpflicht gegen die Kirche nicht mehr erfüllten, den Franken, als der stärksten Macht des Westens, Karl dem Großen, als dem Befreier der Kirche, zuteil geworden. Karl gebot ja schon längst vor seiner Krönung über das Imperium in seinem ganzen räumlichen Umfange, indem er das fränkische Reich ex successione paterna besaß, den Rest aber per bellum licitum [1]) hinzuerwarb. So mußte ihm durch das Schwergewicht der politischen Lage auch das Kaisertum selbst zufallen, und der Papst war nur die zufällige Veranlassung dieses Ereignisses, das recht eigentlich auf der politischen Machtstellung des fränkischen Königs beruhte [2]).

Ganz unverblümt drückt sich wenige Jahrzehnte später der Chronist Heinrich von Herford aus. Im Anschluß an die knappe und unverfängliche Schilderung des Martinus Polonus erzählt er, Karl der Große habe, auf Grund des Kriegsrechtes sein Reich erweiternd, das Kaisertum gewaltsam von Byzanz losgerissen und an die Deutschen gebracht; daraufhin sei er dann von Papst Leo gekrönt worden [3]).

Doch genug der Belege [4]). Sie werden wohl genügen, um zu zeigen, daß in der Geschichte der Anschauungen über die Kaiserkrönung

---

[1]) Das bellum licitum (vgl. darüber noch sein cap. 18, S. 407 ff.) spielt bei Lupold eine große Rolle. Im Gegensatz zum b. illicitum legt er ihm rechtswirkende Kraft bei. Damit hängt er seiner Anschauung, daß das Kaisertum auf Karls des Großen Machtstellung beruhe, einen juristischen Mantel um.

[2]) Diesen Gedanken findet man auch in dem späteren Gedicht Lupolds über das römische Reich (Böhmer, Fontes I 479 ff.), das hier, als eine hohe Frau personifiziert, von sich selber sagt: Tandem magni Karoli amore fui victa. | Quod Grecorum patria ex toto derelicta | Germanorum patriam inhabito pro sede, | Meritis id Karoli factum fuisse crede. | Nam paternum tradidit mihi regnum Francorum | Atque gentes subdidit quam plures barbarorum | usw. Die Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Reiches ist hier also ganz übergangen.

[3]) Liber de rebus memorabilibus (edid. A. Potthast 1859) S. 38: Et potenter a Grecis imperium abripiens per Leonem papam Romanorum imperator coronatur Romanis adnitentibus et cooperantibus eidem. Vgl. Döllinger 168. Bemerkenswert ist, daß er die Tatsache später nochmals wiederholt, als er das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen bei Rhein auf eine Anordnung Karls des Großen zurückführt (S. 261): Karoli Magni imperatoris ordinatione, qui imperium in se rapuit a Grecis et in Theutonicos transtulit, sicut et ecclesiam quasi redactam in nihilum resuscitavit et reparavit. — Ganz ähnlich wie Lupold (vgl. oben Anm. 1) verwertet Heinrich an einer anderen Stelle, wo er die Unterwerfung des Langobardenreiches durch Karl d. Gr. erzählt (S. 245), das Argument des Kriegsrechtes: regnum Lombardorum totum ad se rapiens et iure belli sibi vendicans.

[4]) Vgl. auch die unten S. 289 erwähnte Theorie, nach der die Übertragung des Kaiserwahlrechts an die deutschen Fürsten auf Karls des Großen eigenste Initiative und seine Macht-



Karls des Großen neben der legistischen Theorie der Römer und der hierarchischen der Kurie dauernd auch eine spezifisch kaiserliche Theorie bestanden oder wenigstens immer von neuem im Gegensatze zu jenen beiden andern sich gebildet hat, dazu bestimmt, die Angriffe auf die Autonomie des karolingischen Kaisertums zurückzuweisen. Dabei erinnern wir uns nun, daß sie nicht so sehr einem gelehrten, historischen Interesse an der Vergangenheit entsprang als einer bewußt lebendigen Tendenz der Gegenwart. Alle die Chronisten und Publizisten, die in solcher Weise das Ereignis des Jahres 800 [1]) geschildert haben, wollten damit für ihre Zeit die gleiche Unabhängigkeit des Imperiums behaupten. So sind also auch ihre Äußerungen gewissermaßen Zeugnisse des Gedankens: den Kaiser macht das Heer. Sie so wenig wie die älteren Vertreter dieser Idee haben sich freilich zur Erhärtung ihrer Behauptung auf juristische Gründe berufen [2]), sondern immer nur auf die Macht der politischen Tatsachen. Aber es ist schon bemerkenswert, daß zu ihnen, die sonst ausnahmslos historische Berichterstatter waren, auch der Verfasser einer mit rechtlichen Deduktionen arbeitenden Staatsschrift gehört. So kann es nicht Wunder nehmen, daß schließlich, wie wir nun sehen werden, im vierzehnten Jahrhundert ein deutscher Jurist diesen Gedanken einmal geradezu als Rechtssatz formuliert und proklamiert hat.

---

vollkommenheit zurückgeführt wird. Von Johann v. Buch (vgl. unten S. 295 ff.) wird sie noch besonders damit begründet, daß damals „das Heer", d. h. die Macht, „bei den Deutschen war".

[1]) Nur kurz sei hier bemerkt, daß dieser Versuch, aus der Vergangenheit Beweise für die Gegenwart zu schöpfen, zuweilen auch noch an andere historische Ereignisse angeknüpft hat. Namentlich an die Wiederherstellung des Imperiums durch Otto d. Großen. Andeutungen dieses Gedankens finden sich z. B. bei Lupold v. Bebenburg (c. 5, S. 351 ff.) und im Dialogus (vgl. unten S. 295 Anm. 1) des Okkam (2. Traktat l. I c. 29, S. 901 f.). — Bekanntlich (vgl. G. Waitz, Heinrich I.[3] S. 170 Anm. 2 und 218 ff.) ist Heinrich I. in der späteren Tradition zum Kaiser geworden, indem die Angaben Widukinds über seine imperatorische Akklamation nach der Ungarnschlacht und über seinen Plan, nach Rom zu ziehen, kontaminiert wurden. In der Kaiserchronik (M. G. Deutsche Chroniken I 1, 367 v. 15794 ff.) und in der künige buoch niuwer ê (edid. Maßmann bei v. Daniels, Rechtsdenkmäler I Sp. CCIV) bitten die Fürsten unmittelbar nach der Schlacht und offenbar daraufhin den König, zur Kaiserweihe nach Rom zu ziehen. Späte Chronisten wie Krantz und Mutius verfechten nach Waitz 220 die Annahme, „Heinrich sei auch ohne Krönung Kaiser gewesen"; auch die Päpste hätten ihn als solchen anerkannt propter animi dotem, militares virtutes et Germanorum virtutem, quae illis necessaria saepe fuit. — [2]) Abgesehen von der juristischen Verwertung des Begriffes Kriegsrecht (ius belli, bellum licitum); vgl. oben S. 284 Anm. 1 und 3.

V.

Nam et Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant, quomodo si exercitus imperatorem faciat; aut diaconi eligant de se, quem industrium noverint, et archidiaconum vocent.

Dieser Satz steht in einem ums Jahr 400 geschriebenen Briefe des heiligen Hieronymus[1]), der in das Decretum Gratiani (c. 24 D. 93) aufgenommen worden ist[2]). Das in ihm enthaltene merkwürdige Wort über die Kaiserwahl ist also rein privater Herkunft und obendrein auch nur vergleichsweise, zur Erläuterung ganz anderer Verhältnisse gesprochen. Aber die Autorität des Kirchenvaters, auf den es zurückgeht, und des mächtigen Gesetzbuches, das seinem Briefe kirchenrechtliche Bedeutung erworben hat, verschafften ihm kanonische Geltung[3]). So haben alle die Glossatoren und Verfasser staatsrechtlicher Traktate, die auf die Stelle aufmerksam geworden sind, sie nach echt mittelalterlicher Gelehrtenweise als vollwertiges Zeugnis für ihre staatsrechtlichen Ansichten behandelt und benutzt.

Was hatte der merkwürdige Ausspruch des Kirchenvaters ihnen zu sagen? Es ist von vornherein klar, daß er als Argument gegen die Abhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum dienen konnte. Aber durfte man ihn dann so auslegen, wie ihn Hieronymus gemeint hatte? Jene alte Sitte der militärischen Kaiserwahl war, wie wir früher bemerkt haben[4]), dem Mittelalter schon durch die literarische Überlieferung der römischen Geschichte bekannt. Der historisch Belesene war also damals sehr wohl imstande, zu erkennen, was das abgerissene, zusammenhanglose Wort des Hieronymus bedeutete. Aber sollte er aus ihm schließen, daß auch jetzt noch, wie in den letzten Jahrhunderten des alten römischen Reiches, das Heer den Kaiser mache? Nein, das mittelalterliche Kaisertum war seinem antiken Vorbilde gar zu unähnlich, als daß eine so wörtliche Auslegung des

---

[1]) Migne, Patrologia latina XXII 1192, nr. 146. Vgl. schon oben S. 255.
[2]) Corpus iuris canonici edid. E. Friedberg I 327 ff. Vgl. über den Canon Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina I l. II c. 17 § 2. [3]) Vgl. jetzt auch K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Gierkes Untersuchungen H. 98) S. 28 f. [4]) Oben S. 258.

Satzes nahegelegen hätte. Wir haben ein Beispiel dafür, wie sich damals eine normale Auffassung der staatsrechtlichen Gegenwart zu dem altrömischen Heerwahlrechte stellen mußte, in den klaren Äußerungen des Dominikaners Tholomäus von Lucca. Sowohl in seinem um 1280 verfaßten Tractatus de iurisdictione imperii[1]) als in der Fortsetzung der unvollendet gebliebenen Schrift seines Lehrers Thomas von Aquino De regimine principum, die er um 1300 geliefert hat[2]), kommt Tholomäus darauf zu sprechen, daß bei den alten Römern die Kaiser vom Volke, Senate, vom Princeps selber oder vom Heere gewählt worden seien[3]). Aber er denkt

---

[1]) Die chronologische Stellung dieses Traktates, der früher in die Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzt wurde, ist erst kürzlich von M. Krammer (vgl. den Jahresbericht der Monumenta Germaniae in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie v. 14. Mai 1908 S. 517 [dazu jetzt ebenda 1909 S. 623] = Neues Archiv XXXIV 9) und H. Grauert (Histor. Jahrb. XXIX 497 ff.) richtig erkannt worden. Zugleich hat Krammer, wie er mir mitteilt, jetzt auch die Verfasserschaft des Tholomäus festgestellt. Damit hat diese Schrift ungemein an lebendiger Bedeutung gewonnen. Auf die im Folgenden verwertete Stelle bin ich zuerst durch Grauerts Inhaltsangabe (l. c. 511; schon früher gab H. Theobald eine solche in der Beilage zum Jahresbericht des Mannheimer Gymnasiums für 1896/97) aufmerksam geworden. Die Mitteilung des Wortlautes verdanke ich der Freundschaft Krammers, dessen Ausgabe der Determinatio für die Fontes iuris der M. G. sich im Druck befindet.

[2]) Vgl. V. Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums 62.

[3]) Determinatio cap. 11 (in der künftigen Ausgabe S. 24): . . Simile est de imperatoribus, quorum conditio variata est multipliciter a tempore Constantini, et ideo ex hac parte dubietatem facit. Nam tempore Constantini eligebantur imperatores antiquo more sive a populo sive a senatu sive ab exercitu et aliquando de genere, aliquando non, ut manifeste apparet de multis, et iste modus retentus est in Constantinopoli, qui sedes erat et caput imperii sicut antiquitus Roma. Ganz ähnlich De regimine principum l. III cap. 19 (Parmeser Gesamtausgabe der Opera s. Thomae Aquinatis XVI 266): Et tunc (seit Karl d. Großen) diversificatus est modus imperii, quia usque ad tempora Caroli in Constantinopoli in eligendo servabatur modus antiquus. Aliquando enim assumebantur de eodem genere, aliquando aliunde; et aliquando per principem fiebat electio, aliquando per exercitum. Sed instituto Carolo cessavit electio et per successionem assumebantur de eodem genere, ut semper primogenitus esset imperator; et hoc duravit usque ad septimam generationem. Vgl. auch l. III cap. 20 (S. 267): Sicut enim consules Romani et dictatores, qui politice regebant populum, assumebantur per viam electionis sive a senatoribus, ita et de imperatoribus contingebat, quod assumebantur sive a Romano exercitu, ut Vespasianus in Palaestina, ut historiae tradunt, et similiter Phocas ex militari seditione in Oriente assumptus est contra Mauritium imperatorem, quem postea interfecit. Aliquando autem eligebantur imperatores a senatoribus ut Traianus et Diocletianus, quamvis unus de Hispania esset, alter vero ex Dalmatia . . (folgen weitere Beispiele).

nicht daran, diesen „alten Brauch" als für seine Zeit irgendwie bindend hinzustellen. Er kämpft nicht, wie man das sonst so oft findet, für die starre Unveränderlichkeit des Staatsrechts, sondern erkennt, daß es sich im Laufe der historischen Entwicklung gewandelt hat [1]). Seine Darstellung verzichtet darauf, eine Kontinuität herzustellen zwischen der alten Art der Kaiserwahl und der neuen, die nach ihm auf dem vom Papste geschaffenen Wahlrecht der deutschen Kurfürsten beruht [2]).

Tholomäus von Lucca hat also keine juristische Anwendung von dem Satze „Den Kaiser macht das Heer" gemacht; vielleicht hat er ihn selbst ja gar nicht gekannt sondern nur die geschichtlichen Tatsachen, die ihm zugrunde lagen [3]). Aber vielen anderen Literaten dieser Zeit hat er als juristisches Argument gedient, freilich auch ihnen zunächst nur in übertragenem Sinne, nicht so wie ihn Hieronymus selbst gemeint hatte: sie haben mit ihm darzutun gesucht, daß das aus der Suveränetät des römischen Volkes abgeleitete Wahlrecht der deutschen Kurfürsten die Grundlage der kaiserlichen Gewalt sei.

Das war eigentlich ein Trugschluß. Denn die Kurfürsten wählten nicht den Kaiser, sondern den König. Dieser König war aber der allein berechtigte Kandidat für das Kaisertum. Deshalb sowohl als auch infolge der eigentümlichen Verquickung von Regnum und Im-

---

[1]) Vgl. die Ausdrücke conditio variata est, diversificatus est modus imperii. [2]) Des Tholomäus Gedankengang ist von späteren Juristen oft reproduziert worden. Die im 16. Jahrhundert entstandene Schrift des Restaurus Castaldus De imperatore (Tractatus illustrium . . iuris consultorum de dignitate et potestate seculari XVI [Venetia 1589]) legt in qu. 1 (S. 30), qu. 4 und 8 davon Zeugnis ab. An der letztgenannten Stelle verrät zugleich der Wortlaut die Abhängigkeit. Hier wird übrigens auch c. 24 D. 93 angezogen, aber wie üblich nur als Beleg des Fürstenwahlrechts. R. C. führt eine ganze Reihe älterer legistischer und kanonistischer Schriftsteller an, die alle denselben Gedanken variieren. Es kann übrigens sehr wohl sein, daß die bei Tholomäus und seinen Nachahmern rein historische Angabe, daß früher das Kaisertum oft auf militärischer Einsetzung, auf der Gewalt beruht habe, bei einem Späteren zu der Behauptung geführt hat, auch jetzt müsse es noch so sein und des Papstes Hoheit über das Kaisertum sei darum usurpiert. Vielleicht gelingt es, eine solche Stelle zu finden. [3]) Mit diesen ist er, wie das dritte der Zitate auf S. 287 Anm. 3 zeigt, vertraut, wenn auch seine Beispiele nicht alle glücklich gewählt sind. Auch in der Determinatio beruft er sich schon auf sie; das tun die Worte ut manifeste apparet de multis dar. Gerade hier, wo er unendlich oft bestimmte Stellen des Corpus iuris canonici zitiert, würde er den c. 24 D. 93, wenn er ihn gekannt oder an ihn gedacht hätte, sicher ausdrücklich genannt haben.

perium, die für jene Periode des Mittelalters so charakteristisch ist, hatte sich schon vorlängst die Meinung festgesetzt, das Wahlrecht der Fürsten erstrecke sich nicht nur auf das Regnum, sondern auch auf das Imperium[1]). Im dreizehnten Jahrhundert finden wir die noch etwas weiter gehende Vorstellung, das Recht, den Kaiser des römischen Reiches zu bestellen, sei vom Senat der Stadt Rom im Wandel der Zeiten an die deutschen Fürsten gekommen, weil sie des Reiches Schutz und Schirm wären[2]). Eben damals bildete sich auch die dieser Theorie durchaus entsprechende Auffassung aus, nach der das Kurfürstenwahlrecht, sei es von den Päpsten, sei es von den Kaisern, im Zusammenhang mit dem Übergang des römischen Reiches an die Franken und Deutschen eingeführt worden sein soll; ja die kaiserliche Partei hat geradezu Karl den Großen selbst, da unter ihm die „Translatio" erfolgt war, als Schöpfer dieser Einrichtung bezeichnet[3]). So galt die deutsche Königswahl ziemlich allgemein als Kaiserwahl; auch die Vertreter der kurialen Doktrin, die doch die Erlangung des Kaisertums von der päpstlichen Approbation und Krönung abhängig

---

[1]) Schon die oben S. 278 Anm. 2 angeführten Worte Friedrichs I. sprechen das unverkennbar aus. Und dasselbe meinen auch die Verse im wenig späteren Ligurinus, die auf die oben S. 282 Anm. 4 zitierten folgen (l. I v. 252 ff.): Quemcunque sibi Germania regem | Praeficit, hunc dives summisso vertice Roma | Suscipit. [2]) In dem über die Wahl Konrads IV. (Februar 1237) ausgestellten Dekret heißt es (M. G. Const. II 440 nr. 329): Nam quamquam in Urbis initiis . . apud illius nove congregationis patres summa regni potestas et imperialis creationis suffragium resideret, ex successivis tamen et continuis incrementis imperii, postmodum calescente virtute, tante fortune fastigium apud unicam civitatem, licet pre ceteris regiam, non potuit contineri. Sed postquam etiam remotissimos terminos quadam girovaga peregrinatione lustravit, tandem apud Germanie principes non minus probabili quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Vgl. dazu Krammer, Reichsgedanke 57. Im Grunde dasselbe deutet schon Otto von Freising in seinen oben S. 276 Anm. 2 zitierten Worten an. Ferner hat ihn auch Tholomäus von Lucca in seiner vor 1298 geschriebenen Determinatio compendiosa (vgl. oben S. 287 Anm. 3) formuliert (cap. 13, S. 29 f.): Quodsi queritur, quare de sola Germania assumpti sunt electores, multe fuerunt cause . . Una est principalis: Quia de Germania fuerunt principes, qui liberaverunt ecclesiam de servitute Longobardorum et impiorum Romanorum (folgt Berufung auf die Taten Pippins, Karls und Ottos des Großen). Aber hier sind auch noch andere Gründe angeführt, nämlich die Frömmigkeit der Deutschen und der Wille des deutschen Papstes Gregor V. — Ganz ähnlich kehrt der Gedanke des Wahldekrets später bei Johann von Buch wieder; vgl. unten S. 297 ff. [3]) Vgl. den 3. Exkurs in der Buchausgabe dieser Schrift.

machten, sprachen oft von einer solchen, offenbar deshalb, weil auch ihnen die deutsche Königswahl doch wenigstens die erste Stufe auf dem Wege zum Kaisertume war und eben nur auf Grund dieser Tatsache als abhängig von der Kurie erscheinen konnte.

Dies als Kaiserwahlrecht verstandene[1]) Königswahlrecht hat man also mit dem exercitus facit imperatorem des Hieronymus gerechtfertigt. Und eigentümlicherweise sind es gerade gut päpstlich gesinnte Kanonisten gewesen, die den Anfang damit gemacht haben. Zuerst ist das Wort wohl von dem Begründer der Glossa ordinaria des gratianischen Dekrets, von Johannes Teutonicus in diesem Sinne glossiert worden[2]). Danach hat, ihm folgend, namentlich Kardinal Heinrich von Segusio, der sogenannte Hostiensis[3]), in seinem Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. den gleichen Gebrauch davon gemacht[4]); und seitdem ist es dann ein eiserner Bestandteil des juristischen Zitatenschatzes geworden[5]).

---

[1]) Im kaiserlichen wie im kurialen Lager hat dies staatsrechtliche Qui pro quo — denn das ist es — die Schwäche der beiderseitigen Ansprüche, hier auf das Kaiser-, dort auf das Königtum, verschleiern helfen (ich kann mich auf eigene, Jahre zurückreichende Studien berufen; Krammer, Reichsgedanke hat das Verdienst, die Frage zuerst erörtert und in Fluß gebracht zu haben, gegen seine Ansicht jetzt H. Bloch, Götting. gel. Anzeigen 1909, S. 363 ff., dessen neuester, während der Korrektur erschienener und deshalb hier nicht mehr benutzbarer Aufsatz „Die Kaiserwahlen d. Stauferzeit", Hist. Vierteljahrschr. XII 223 ff. auf breiter Grundlage eine im wesentlichen mit der von mir angedeuteten übereinstimmende Auffassung des Problems entwickelt). Aber nicht immer hat es m. E. nur diese polemische Bedeutung. Im Wahldekret Konrads IV. (vgl. schon oben S. 289 Anm. 2) dürfte die Form der electio in imperatorem z. T. dadurch veranlaßt sein, daß es damals galt, nicht einen regierenden, sondern einen künftigen König, einen Thronfolger zu wählen (vgl. auch meine Bemerkung Histor. Zeitschr. CIII 112). Futurus rex war staatsrechtlich unmöglich. Aber indem man Romanorum rex nur nebenbei anwandte und meist durch das (von Haus aus freilich auch für den regierenden König geprägte) futurus imperator ersetzte bzw. ergänzte, deutete man wenigstens an, was beabsichtigt war. [2]) Zum Worte imperatorem des c. 24 D. 93 (in der Ausgabe Lugduni 1613 Sp. 450): Ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur. Vgl. Hugelmann 28 f., wonach die Stelle höchstwahrscheinlich dem Johannes Teutonicus zuzuschreiben ist. [3]) Vgl. über ihn und seine Schriften F. v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts II 123 ff. [4]) Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium (Argentine 1512; ich benutzte das Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek) Bd. I fol. 61 v. zu den auf die deutsche Königswahl bezüglichen Worten de iure der Dekretale ‚Venerabilem' Innocenz' III. (c. 34 X, I 6). Die Worte des Hostiensis lauten: De iure scilicet communi ut XCIII. dist. ‚Legimus' (= c. 24 D. 93) et ...

Während aber die Vertreter der immer weiter vordringenden[1]) kurialen Theorie es später möglichst gemieden zu haben scheinen[2]), ist es zu einem Lieblingsargument der imperialen Partei geworden, der es an sich günstig war und die es denn auch mit Konsequenz ausgebeutet hat. Sogar die Reichsgesetzgebung ist einmal, in Ludwigs des Bayern Proklamation ‚Fidem catholicam' von 1338, mit ihm zu Felde gezogen, um die Freiheit der deutschen Königswahl gegen das Papsttum zu verfechten[3]). Besonders schlagend wirkt es bei Wilhelm von Occam, dem

(folgt eine Reihe von Zitaten aus dem Corpus iuris civilis, die aus dieser Hostiensis-Stelle in die Glosse ‚illi autem' des c. 2, VI de sententia et re iudicata II 14 übergegangen und danach von Hugelmann 112 Anm. 1 aufgelöst worden sind, vgl. unten S. 302 Anm. 2). Vgl. über dies Zitat des c. 24 und das Verhältnis des Sachsenspiegel-Glossators Johann von Buch zu ihm unten S. 301 Anm. 2. [5]) Beispielsweise wird es nach Hugelmann 32, 36, 41, 112, 122 in der Glossa ordinaria außer bei c. 24 D. 93 selbst noch zitiert zu c. 8 D. 10 ‚discrevit', zu c. 9 C. 7 q. 1 ‚rege suo', zu c. 3 C. 15 q. 6 ‚deposuit', zu c. 2, VI de sententia et re iudicata (II 14) ‚illi autem', zu c. un. Clem. de iureiurando (II 9) ‚futurus'. Von diesen Stellen gehen die ersten drei wenigstens z. T. auf den Johannes Teutonicus zurück und sind älter als der Hostiensis, während die anderen jünger sind. Gewiß ließen sich diese Belege aus den zahllosen Glossatoren beträchtlich vermehren. Für meinen Zweck durfte ich darauf verzichten, da es im höchsten Maße unwahrscheinlich ist, daß einer von diesen Kanonisten der Stelle eine der antipäpstlichen Theorie des Johann von Buch (siehe unten S. 299 ff.), auf die es mir hier vor allem ankommt, entsprechende Deutung gegeben haben könnte.

[1]) Sie wendet sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts besonders konsequent dem Gedanken zu, mit dem Kaisertum auch das diesem gleichgesetzte, gleichsam „imperialisierte" deutsche Königtum unmittelbar von sich abhängig zu machen. Vgl. Krammer 66 ff. und die modifizierenden Bemerkungen von H. Bloch Gött. gel. Anz. 1909, 387 ff. Dieser hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die auf das Regnum gerichtete Tendenz des Papsttums schon weiter zurückreicht; ihre letzte Wurzel möchte ich schon in der Zeit des Investiturstreites suchen. Trotzdem wird richtig bleiben, daß sie erst durch die im Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 besonders deutlich proklamierte Gleichsetzung von Regnum und Imperium entscheidend und endgiltig (wenn auch nicht ganz ohne Rückschläge) zum Durchbruch gelangt ist. [2]) In der Glossa ordinaria zu der Dekretale ‚Romani principes' Clemens' V. vom Jahre 1313/14 (c. un. in Clem. II 9 de iureiurando, auch M. G. Const. IV 1207 nr. 1165) beim Worte futurus, findet sich sogar eine Polemik gegen des Johannes Teutonicus Auslegung des c. 24 D. 93: Illud est contra Ioan. qui not. 93 dist. ‚legimus', quod sola principum electio facit verum imperatorem; vides enim, quod etiam approbatus ab ecclesia imperator non est, donec coronationem et consecrationem receperit ab ecclesia usw. Vgl. Hugelmann 122. [3]) Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. nr. 1921, J. D. v. Olenschlager, Erläuterte Staatsgesch. d. römischen Kayserthums, Urkundenbuch 194: Ubi glossae ordinariae dicunt, quod istae potestates sunt diversae et quod neutra dependet ab altera et quod imperator non habet potestatem sive imperium nisi a solo Deo 93. distinct.

bedeutendsten unter den Minoriten, die sich im gemeinsamen Gegensatz gegen das Papsttum mit Ludwig dem Bayern zusammenfanden. Dieser Publizist[1]) gehört zu den konsequentesten Vertretern der Anschauung, die Königtum und Kaisertum völlig identifiziert. Nach ihm wählen die deutschen Fürsten in dem Könige tatsächlich schon den Kaiser. So wird ihm das Hieronymuszitat folgerichtig zu einem unmittelbaren und durchschlagenden Beweise für die Unabhängigkeit des deutschen Wahlrechts vom Papsttum[2]).

In allen diesen Fällen wird das Wort exercitus facit imperatorem als historisches Argument ausgespielt, als Rechtsgrundlage des modernen König- und Kaisertums angesehen. Einigemal finden wir es aber auch gebraucht, wo der historische Zusammenhang mit dem altrömischen Imperium ausdrücklich ausgeschlossen ist. Johann von Paris, der glänzende französische Publizist, beweist mit ihm in seinem 1302/3 verfaßten Traktat De potestate regia et papali[3]),

---

cap. ‚legimus', ubi in textu dicitur, quod exercitus facit imperatorem et glossa super verbo ‚imperatorem' dicit sic (folgen d. oben S. 290 Anm. 2 zitierten Worte). Später: Ubi (zu c. 8 D. 10) glossa ordinaria de utraque potestate loquens dicit sic: Cum ergo potestates istae distinctae sint, est hoc argumentum, quod imperium non habetur a papa et quod papa non habet utrumque gladium. Nam exercitus facit imperatorem, 93. distinct. ‚legimus' et imperium a solo Deo habetur, 23. q. 4. C. ‚quaesitum' usw.

[1]) Vgl. über ihn namentlich Riezler 70 f., 243 ff., Lorenz II[3] 352 ff., C. Müller II 88. [2]) Octo quaestiones (Goldast, Monarchia II 313 ff.), qu. 8 cap. 3, S. 383 (im vorhergehenden cap. 2 ist Lupolds cap. 5 mit seiner Erörterung über das „exercitus facit imperatorem" [vgl. unten S. 293 Anm. 3] in extenso angeführt: Sed electio regis et imperatoris, quae nunc per principes electores succedit, subrogata est in locum successionis vel electionis, quae quondam fiebat per populum Romanum seu per exercitum, qui populus Romanus seu exercitus tunc repraesentabat totum populum Romano imperio subiectum secundum istum doctorem (nämlich Lupold); igitur electio, quae modo fit per principes electores, retinebit ius et naturam electionis, quae fiebat per populum Romanum seu exercitum. Danach beweist Occam noch ausführlich, daß die heutige Königswahl in der Tat die indirekte Nachfolgerin der alten Wahl durch populus Romanus seu exercitus sei, daß also die Wahl sich nicht allein auf die vor der Krönung Karls des Großen ihm unterworfenen Gebiete, sondern auch auf alle anderen beziehe, die zum römischen Reiche gehören. Nam principes, qui modo sunt electores, quamvis non immediate, tamen mediate in eligendo succedunt populo Romano vel exercitui .... Ex quo patet, quod sicut antiquitus imperator electus per populum Romanum vel exercitum habuit plenam potestatem supra totum imperium, ita et nunc habeant eandem potestatem omnino et simpliciter in quantum rex Romanorum et in quantum imperator. [3]) Goldast, Monarchia II 108 ff. Vgl. R. Scholz, Die



die Ansprüche des Papsttums bekämpfend, den rein weltlichen Ursprung des französischen Königtums[1]). Ganz ähnlich wendet es vier Jahrzehnte später der Deutsche Lupold von Bebenburg[2]) an. Der Verfasser der Schrift De iure regni et imperii Romani weiß Regnum und Imperium auseinanderzuhalten[3]), im bewußten Gegensatz zu der damals namentlich von den Minoriten Ludwigs des Bayern vertretenen Anschauung, daß beide Gewalten ein und dasselbe seien. Zitiert er trotzdem den Satz des Hieronymus als Stütze des deutschen Wahlrechts, das nach ihm doch nichts mit dem Kaisertum zu tun hat, so kann er mit ihm keinen Nachweis geschichtlicher Kontinuität führen wollen. Es dient ihm vielmehr nur zu einer Parallele: so gut wie die einst vom römischen Heere und Volke ausgehende römische Kaiserwahl ohne Einwirkungen der Kirche geschah, so wenig bedarf jetzt auch die den deutschen Kurfürsten als den gesetzlichen Vertretern der Gesamtbevölkerung des Reiches zustehende Wahl des deutschen Königs der päpstlichen Bestätigung[4]). Hier spielt also unser Kanon-

Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (U. Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen nr. 6—8) 296 ff.

[1]) Cap. 10 (S. 119): Et quia papa non habet gladium ab imperatore, nec imperator habet gladium a papa (distinct. octog. 6 ‚si imperator'). Nam exercitus facit imperatorem distinct. 23 (lies 93) ‚legimus'. Das soll dem Zusammenhang nach nur ein auf die nach Johann vom Imperium unabhängige Erscheinung des französischen Königtums anzuwendendes Beispiel sein. Das Kaiserwahlrecht ist für Johann nicht die Quelle, sondern selber der Ausfluß der allgemeinen Volkssuveränetät. Im cap. 16 (S. 130) wird auf die Behauptung, daß der Papst das Imperium ad Germanos transtulit, erwidert, die Römer hätten Karl dem Großen das Kaisertum gegeben usw. Amplius non fuit factum per solum papam, sed populo acclamante et faciente, cuius est se subiicere cui vult sine alterius praeiudicio. Ideo hoc fuit factum ex causa necessaria pro sui defensione contra infideles et paganos, ubi per alium non videbantur posse defendi, quod de iure poterant, nam populus facit regem et exercitus imperatorem. [2]) Vgl. über ihn schon oben S. 283. [3]) Nach ihm (vgl. cap. 11, Schard, De iurisditione imperiali 377 f.) gewinnt der Kaiser durch die Kaiserkrönung doch etwas mehr als nur den kaiserlichen Namen, nämlich die ideelle Herrschaft über alle Teile des Reiches, die faktisch nicht oder nicht mehr zu ihm gehören, und die Befugnis, die kaiserlichen Reservatrechte in diesen Ländern zu üben. Lupold wendet sich hier ausdrücklich gegen die „absurde und lächerliche" Behauptung des Fürstenweistums von 1252 (vgl. unten S. 300 f.), daß schon die Königswahl das Kaisertum verleihe, eine Behauptung, die soeben wieder, im Reichsgesetz ‚Licet iuris' von 1338, zum Ausdruck gekommen war. [4]) Cap. 8, S. 366: Preterea olim, quando fiebat electio imperatoris per populum vel exercitum Romanorum (de qua electione loquitur canon 13 [lies 93] distinction. c. ‚legimus' et ff. de origine iuris l. 2. § ‚novissime' et C. de veter. iur. enucl. l. 1 § ‚sed haec' cum concord.), non reperimus, quod

zitat nur die Rolle einer juristischen Analogie, eines Vorbildes, das auch für den modernen Staat maßgebend sei.

Fragen wir nun nach der gemeinsamen Bedeutung, die dem exercitus facit imperatorem von den Juristen in allen diesen Fällen und in vielen anderen beigelegt worden ist, so müssen wir sagen: es erscheint immer wieder als legistisches Argument; es soll ein Beweis für die suveräne Wahlbefugnis des Volkes sein, das stillschweigend dem Heere gleich gesetzt wird [1]). Besonders deutlich zeigt das schon der Hostiensis, auf dessen Zitat unmittelbar oder mittelbar wohl die meisten späteren Benutzer zurückgehen. Er nennt unser Wort in einer Reihe mit Stellen aus Institutionen, Digesten und Kodex, welche Belege für die Suveränetät des populus Romanus enthalten [2]). Genau so versteht es offenbar auch Johann von Paris [3]), und Lupold von Bebenburg stellt es nicht nur gleich dem Hostiensis neben zwei von dessen Zitaten aus dem Corpus iuris civilis, sondern er spricht geradezu von dem Wahlrechte „des Heeres oder Volkes" [4]).

Den Gedanken, der hier überall zugrunde liegt, daß Heer und Volk in dieser Frage prinzipiell gleichbedeutend seien, finden wir schließlich näher ausgeführt und begründet bei Wilhelm von Occam. In dem einen Teil seines großen Dialogus bildenden Traktate, der die Reichsrechte in der Form eines Gesprächs zwischen Meister

per ecclesiam fieret alique nominatio vel approbatio imperatoris. Hier wird also die altrömische Kaiserwahl herangezogen, und doch handelt es sich im Zusammenhang um die Frage der Approbation der Königswahl. Ähnlich ist Lupolds Gedankengang im cap. 5 (S. 353): Et ex his iure gentium credo vereficari dictum beati Hieronymi dicentis, quia exercitus facit imperatorem, ut patet in canone 93. dist. ‚legimus'; quia exercitus seu Romanus populus eo tempore repraesentabat totum populum Romano imperio subiectum, unde facere poterat imperatorem, sicut hodie principes electores ratione institutionis (durch Otto III.) populum huiusmodi repraesentant. Auch hier ist nur davon die Rede, daß die Gewalt über das Reich durch die Königswahl der deutschen Fürsten erlangt werde; diese sind so gut Vertreter der Bevölkerung des heutigen Reiches, wie einst das Heer den populus des Romanum imperium repräsentierte.

[1]) Es wäre unseren Publizisten erwünscht gewesen, hätten sie gewußt, daß einst diese Gleichung im Sprachgebrauch wirklich bestand: seit dem 7. und bis zum 9. Jahrhundert hieß der populus Romanus als die militärisch organisierte Bürgerschaft exercitus Romanus; vgl. zuletzt O. Rößler I 118ff. [2]) Vgl. oben S. 290 Anm. 4. [3]) Er sagt (vgl. das Zitat oben S. 293 Anm. 1): „das Volk macht den König und das Heer den Kaiser". Schon R. Scholz 328 Anm. 134 führt diesen Satz an als Beleg für den Einfluß der legistischen Auffassung auf Johann von Paris. [4]) Vgl. das erste der beiden Zitate oben S. 293 Anm. 4

und Schüler erörtert, führt der Meister unseren Hieronymus-Satz als Beleg dafür an, daß der Kaiser nicht vom Papste gemacht werde; und auf den Einwurf des Schülers, wenn jene Stelle die Wahl durch das Heer erwähne, so beweise sie doch nicht das behauptete Wahlrecht des Volkes, antwortet wieder der Meister: auch das Heer handle hier nur als Beauftragter des Volkes; dies habe ihm sein Wahlrecht abgetreten, damit, wenn ein Kaiser im Felde sterbe, ein Haupt da sei und das Reich nicht durch eine Verzögerung der Wahl Schaden leide [1]).

Genau dieselbe Motivierung begegnet auch in der ältesten Glosse zum Landrechte des Sachsenspiegels, die ungefähr zur gleichen Zeit der märkische Ritter Johann von Buch verfaßt hat [2]). Die Bemerkungen dieses Glossators zum 52. Kapitel im dritten Buche des Eike von Repgow [3]) setzen ein mit einer Erläuterung des ersten Satzes Die Dudischen sullen durch recht den küning kiesen, die auf deutsch wörtlich dasselbe sagt, was bei Occam sich lateinisch findet,

---

[1]) Dialogus Teil 3 (nach Riezler i. J. 1343 verfaßt), Traktat 2, Buch I, cap. 28 (Goldast II 901): Discipulus: Cum ista opinio teneat, quod verum imperium sit a populo Romano et per consequens non fuit a papa, nunc alias rationes speciales adducas ad probandum, quod imperium non fuit a papa. Magister: In glossa super decreta et decretales aliquas rationes adhuc innuuntur. Dicit enim glossa distinct. 4 c. ‚quoniam idem', quod imperium non habetur a papa et quod papa non habet utrumque gladium. Nam exercitus facit imperatorem, ut dist. 93 ‚legimus'. Ex qua sic arguitur. Ab illo non est imperium, qui non facit imperatorem, sed imperator non fit a papa, quia fit ab exercitu. Igitur imperium non est a papa. Discipulus: Per istam rationem imperium non est a populo, sed ab exercitu. Magister: Respondetur, quod exercitus non facit imperatorem nisi auctoritate populi Romani. Hanc enim potestatem propter periculum, quod poterat imminere, ne moriente imperatore in exercitu exercitus careret capite et domino, populus Romanus commisit exercitui potestatem eius ad eligendum imperatorem. [2]) Vgl. O. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I 376 ff. Die Buchsche Glosse ist am reinsten gedruckt in der Kölner Ausgabe des Landrechts von 1480 (ich benutzte ein Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek), die ich zitiere, und, schon mit einigen Zusätzen, in der Augsburger Ausgabe von 1516 (benutzt das Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek); vgl. Homeyer, Sachsenspiegel I (Landrecht) 2. Aufl. S. LIV und Stobbe I 380 Anm. 24. Die Abfassung fällt zwischen 1325—1355 (Stobbe I 377), wohl eher gegen die Mitte als den Anfang dieses Zeitraums (vgl. v. Homeyer II 1, S. 78 Anm. und Richtsteig Landrechts 41 f.). Der übliche Ansatz „gegen 1325" (z. B. R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[4] 663) scheint nicht genügend begründet. [3]) Vgl. unten S. 299 f.

und offenbar aus einer mit Occam irgendwie zusammenhängenden Vorlage geschöpft ist[1]):

Dit recht dat gaff one koninck Kaerl[2]), wente to voren koren dei senatores to Rome den koninck und dar na koren one dey herlude, dei dar mit deme koninge in her-

---

[1]) Auf eine solche Vorlage weist ausdrücklich hin die später als die Landrechtsglosse und nicht von Johann v. Buch verfaßte Glosse zum Lehnrechtsbuche des Sachsenspiegels (über sie Homeyer II 1, 71 ff., Stobbe I 386). Dieselbe wiederholt als Anmerkung zu den Worten Swenne aber die Dudischen des 4. Kapitels (Zeumer, Quellensammlung 75) die ganze von uns hier und im Folgenden benutzte Glosse Johanns von Buch zu III, 52 des Landrechts. Zu dieser Abhängigkeit bekennt sie sich nicht. Dafür beruft sie sich aber für die Geschichte von der römischen Kaiserwahl auf eine bestimmte Quelle: Gy scholen weten, dat men vint beschreven in der settinge Constantini, dat vormals de senatores to Rome hadden den kore usw. (ich zitiere nach der oben S. 295 Anm. 2 erwähnten Augsburger Ausgabe von 1516, die den Text der Lehnrechtsglosse am ursprünglichsten bietet). Meint sie damit die sogenannte Konstantinische Schenkung, so ist das freilich nicht richtig. In der berühmten Fälschung (kritische Ausgabe von K. Zeumer in der Berliner Festgabe für R. v. Gneist 1888, S. 47 ff. = J. Haller, D. Quellen z. Gesch. d. Entstehung d. Kirchenstaats 241 ff.) ist mit keinem Worte von der Kaiserwahl die Rede. Auch in der Glossa ordinaria zu dem das Stück reproduzierenden c. 14 D. 96 des Decretum Gratiani (Ausgabe Lyon 1613, S. 470 ff.) findet sich nichts, was man darauf deuten könnte. Allenfalls ließe sich als Quelle irgendeine publizistische oder historische Schrift denken, die das Kaiserwahlrecht des Heeres im Zusammenhang mit der Konstantinischen Schenkung besprochen hat. Es ist hier daran zu erinnern, daß auch die Determinatio compendiosa um 1300 ihre Erwähnung des Kaiserwahlrechts an die Zeit Konstantins anknüpft (vgl. oben S. 287 Anm. 1 u. 3). Vielleicht hat aber der Glossator des Lehnrechts mit jener settinge gar nicht die donatio Constantini im Auge, sondern das römische Recht, das damals auch sonst gern speziell auf Konstantin zurückgeführt wurde (vgl. die Glossen zu Ssp. III 44 und, davon abhängig, zum Sächsischen Weichbild bei v. Daniels I 213). — Wie Johann v. Buchs und Occams Übereinstimmung zu erklären ist, darüber wage ich um so weniger eine bestimmte Vermutung, als sich kaum feststellen läßt, welches der beiden Werke das ältere ist (vgl. oben S. 295 Anm. 1 und 2). Unsere Stelle würde am ehesten für Occams Priorität sprechen. Jedenfalls wird kaum zu bezweifeln sein, daß Occam nicht aus Johann geschöpft hat. Ob der umgekehrte Fall möglich ist, weiß ich nicht. Den Zusammenhang würde er jedenfalls gut erklären (vgl. unten S. 302 Anm. 1); Johann könnte den Occam dabei ja auch indirekt benutzt haben. Auch, daß beide auf gemeinsamer Quelle beruhen, wäre denkbar. Jedenfalls müßte dann aber die Vorlage Johanns (eventuell jene rätselhafte settinge Constantini) entweder von Occam benutzt oder aus ihm abgeleitet sein.

[2]) Um die nämlichen Worte hat schon viel früher der sogenannte Schwabenspiegel den hier glossierten Satz des Sachsenspiegels vermehrt (cap. 118, Zeumer, Quellensammlung 96: Daz erwarp in der kiunig Karle). Er ist für diese Worte wohl die Quelle unseres Glossators (vgl. auch unten S. 297 Anm. 4).



word waren; wente dat schetelich was, wanner eyn koninck to eyner hervaert starff un dat volck ane hovet in vromeden lande moste syn, darumme so geven dey Romer dey gewalt den hervardesluden, dat sei sik sochten eyn hovet, dar sei sik eynen koninck uet maken mochten[1]).

Johann von Buch oder seine Quelle begnügt sich aber nicht mit dieser Deduktion des Heerwahlrechtes aus dem Volkswahlrecht. Die Sachsenspiegelglosse fährt nämlich fort:

Do Karl dat sach, dat dey Duschen also truweliken unde mennenclyken by dem rike weren unde dat yo des rikes heer[2]) an den Duschen lach, do gaff hey en, dat sey den koninck solden keysen, unde[3]) darumme secht hey ok hiir in textu: ‚Dey Dutschen sollen den konink keisen'.

Wir haben es hier wieder mit der bereits früher[4]) erwähnten Theorie zu tun, die das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten auf Karl

---

[1]) Kölner Ausgabe fol. 216. [2]) Die Augsburger Ausgabe hat radt. Das ist eine tendenziöse Änderung des ursprünglichen Wortlautes. Denn unmittelbar vorher ist in derselben Überlieferung nach menliken zugesetzt: unn dar thu truwes rades. [3]) Statt unde — keisen hat die Wiederholung in der Lehnrechtsglosse (vgl. oben S. 296 Anm. 1): in sulker wissz heft de gekorn den konigliken namen; darumme schrivet he sick Romische konig. [4]) Oben S. 289 f. Eine Vorlage ist auch für diese Stelle sicher anzunehmen angesichts ihrer sachlichen Übereinstimmung mit den übrigen Formulierungen der in ihr wiedergegebenen Fabel. Dieselbe findet sich unter anderm (vgl. den 3. Exkurs in der Buchausgabe dieser Arbeit) in dem buoch der künige niuwer ê, das der Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels seinem Werke vorangestellt hat, und wird berührt in einer Äußerung des Swsp. selbst, die sich als Zusatz zum Sachsenspiegeltext charakterisiert (vgl. oben S. 296 Anm. 2). Ich halte für wahrscheinlich, daß Johann v. Buch seine Angabe aus dieser Chronik geschöpft hat, und zwar deshalb, weil er seine Glosse, in der er eben jene vom Swsp. erweiterte Stelle des Ssp. behandelte, gerade mit diesem Zusatz des Swsp. einleitet; hat er demnach hier das süddeutsche Rechtsbuch benutzt, so wird man auch annehmen dürfen, daß er der mit demselben verbundenen Chronik die Kenntnis der Wahlrechtsfabel verdankt. Ist diese Erwägung stichhaltig, so ergibt sich zugleich, daß Johann für die beiden Sätze seiner Glosse wahrscheinlich zwei verschiedene Quellen herangezogen hat. Nur den zweiten Satz kann die Schwabenspiegelchronik angeregt haben, während sie für den ersten kein Material liefern konnte: sie sagt kein Wort von militärischen Kaiserwahlen. Also muß für ihn (mit Ausnahme der einleitenden, dem Swsp. selbst entnommenen Worte) eine andere Quelle angenommen werden, die Vorlage des hier so verwandten Occam, wenn nicht dieser selbst. Demnach dürfte unsere Glosse aufzufassen sein als eine Synthese aus zwei ganz verschiedenen Elementen, einem rein deutschen und, da Occam ja auf dem exercitus facit imperatorem des c. 24 D. 93 fußt, einem kanonischen oder legistischen. Das ist eine Verbindung, die für Johann v. Buch auch sonst charakteristisch ist (vgl. Stobbe I 378 f.). Daß



den Großen zurückführt und, es als eine Folge der Translatio des römischen Reiches an die Franken betrachtend, für ein Kaiser[1]-Wahlrecht erklärt. Aber dieser Fall hat eine besondere Bedeutung, indem unser Glossator zugleich in eigentümlicher Weise zu begründen sucht, weshalb das Reich und das Wahlrecht gerade an die Deutschen gekommen sei. Da er gut kaiserlich gesinnt ist, kann er die „Translatio" nicht als ein Werk des Papstes bezeichnen, sondern er muß eine andere Ursache nachweisen. So knüpft er an jene uns schon vertraute Vorstellung an, der die Kaiserkrönung Karls des Großen ein Ergebnis seiner militärisch-politischen Hegemonie ist[2]). Das römische Reich und das Recht seinen Kaiser zu kiesen, fällt nach ihm den Deutschen deshalb zu, „weil sie so treulich und männlich dem Reiche beistehen und weil sie des Reiches Heer stellen". Der Gedanke ist auch in dieser besonderen Färbung nicht ganz neu; schon hundert Jahre früher begegnet er, wenn auch ohne die Beziehung auf Karl den Großen, im Wahldekret Konrads IV.[3]) Neu aber ist die nähere juristische Begründung, die er hier in der Sachsenspiegelglosse mit Hilfe einer auf ein kanonisches Zitat gegründeten Argumentation gefunden hat. Nicht nur deshalb dürfen die Deutschen den Kaiser wählen, weil sie das Reich militärisch beherrschen, sondern weil die Wahlbefugnis dem Heere, das sie gleichsam selber sind, geradezu rechtlich zusteht; denn der römische Senat hat sie ihm ausdrücklich abgetreten.

Wir wissen, daß die letztgenannte Angabe auf dem Exercitus facit imperatorem des Hieronymus beruht[4]). Daraus ergibt sich

---

zwei solche Quellen benutzt seien, behauptet ja auch die Wiederholung unserer Glosse in der Lehnrechtsglosse des Sachsenspiegels (vgl. über sie oben S. 296 Anm. 1). Denn wie sie sich für den ersten Satz auf eine settinge Constantini beruft, so bemerkt sie zu dem zweiten: als men in in der cronica vindt (womit der künige buoch gemeint sein könnte).

[1]) Daß bei Johann von Buch an dieser Stelle immer vom konink und nicht vom keyser die Rede ist, darf nicht irremachen. Das Wort ist von ihm nur deshalb gewählt, weil seine Glosse auf einen Satz des Sachsenspiegels geht, der sich ausdrücklich auf die deutsche Königswahl bezieht. Es trifft sich unglücklich für den Glossator, daß das Rechtsbuch hier Königtum und Kaisertum scharf auseinanderhält, während die Geschichte, die er, wie erwähnt, nach einer Vorlage, von der Entstehung des Wahlrechts der deutschen Fürsten erzählt, auf der üblichen Vermengung von Regnum und Imperium beruht. Er versteckt diesen Widerspruch gleichsam, indem er überall König für Kaiser setzt und so notgedrungen auch den altrömischen Kaiser zum König macht. [2]) Vgl. oben S. 279 ff. [3]) Siehe oben S. 289 zu Anm. 2. [4]) Vgl. oben S. 294 ff.

eine ganz neue Anwendung dieses so oft zitierten Wortes. Bisher fanden wir es nur in übertragenem Sinne gebraucht und der legistischen Auffassung der Königs- und Kaiserwahl dienstbar gemacht. Bei Johann von Buch aber erscheint es mehr in seiner eigentlichen Bedeutung. Mit seiner Hilfe weiß der Glossator oder die Quelle, der er folgt, einen mehr als bildlichen, einen historischen Zusammenhang zwischen der antiken und der mittelalterlichen Kaiserwahl zu konstruieren: das Heer übte im alten Römerreich das Wahlrecht des Volkes; so kam später das Reich deshalb an die Deutschen, weil sie sein militärischer Kern, weil sie sein Heer waren.

Freilich ganz wörtlich will auch Johann von Buch an dieser Stelle den Satz des Hieronymus nicht verstanden wissen. Wenn er mit ihm das Wahlrecht der deutschen Fürsten geschichtlich erklärt, so steht er doch eben dabei auf dem realen Standpunkt, daß in seiner Zeit unmittelbar nicht mehr die Soldaten sondern die Fürsten, ein organisierter Wahlkörper, den Kaiser machen. Aber derselbe Mann hat, im unmittelbaren Anschluß an diese Ausführungen und eigentlich doch im Widerspruch mit ihnen, dem Gedanken des Heerkaisertums noch einen viel radikaleren Ausdruck gegeben: er hat das Imperium als eine Frucht des Krieges bezeichnet. Diese neue Theorie tritt bei ihm auf als polemische Glosse zu dem Satze des Sachsenspiegels, welcher im selben Kapitel auf jenen ersten, mit dessen Kommentar wir es bisher zu tun hatten, folgt. In der Gestalt des Rechtsbuchs, die Johann von Buch vorlag[1]), lautet er:

(1) Wenne de (der König) gewiet wert von den biscopen, de darto gesat sin, unde to Aken uppe den stol kumpt, so heft he konincliche gewalt unde konincliken namen. (2) Wenne ene de paves wiet, so heft he des rikes gewalt unde keyserliken namen.

Dieser Lehre setzte nun Johann von Buch in seiner Glosse[2]) folgende Theorie entgegen:

Hir merke, wei der konink erwirvet dat rike[3]). (1) Dat koninkrike erwirvet hei mit deme kore, (2) dat keiserrike

---

[1]) Von den beiden Fassungen (vgl. unten S. 300) die jüngere, interpolierte. Das ergibt sich aus v. Homeyer I³ 32 ff.; die ältere Fassung ist überhaupt nur in einer einzigen, unglossierten Überlieferung erhalten. [2]) Zu den Worten Wenne ene de paves. [3]) Die Kölner Ausgabe hat „recht". Verbessert

irwirvet hei mit stride unde (3) den keiser namen erwirvet hei mit des pawestes wyunge.

Der Unterschied ist deutlich. Während der Text sich in zwei Sätze gliedert, zerfällt die Glosse in drei. Den ersten Satz läßt sie unberührt. Aber aus dem zweiten löst sie die interpolierten [1]) Worte des rikes gewalt wieder heraus und nimmt sie zum Anlaß eines neuen Satzes, den sie zwischen den ersten und zweiten einschiebt. Dem äußeren Unterschied der Gliederung entspricht der innere. Nicht auf zwei Stufen wird nach Johann von Buch Königtum und Kaisertum erworben, sondern auf dreien. Das „Königreich" beruht auf der Königswahl der Fürsten, der „Kaisername" auf der Weihe durch den Papst; aber eins ist, das weder von den Fürsten noch vom Papste kommt: das „Kaiserreich" muß „erstritten" werden.

Es ist ein antipäpstlicher Standpunkt, den Johann von Buch hier vertritt. Aber in ganz anderer Weise formuliert er seine Anschauung, als es sonst auf der kaiserlichen Seite geschieht. Wie verhält er sich zu der üblichen imperialistischen Auffassung, wie bekämpft diese sonst den kurialistischen Anspruch?

Der Sachsenspiegel des Eike von Repgow begnügte sich in seiner ältesten Gestalt, Königtum und Kaisertum rein äußerlich gegeneinander abzugrenzen, indem er (III, 52) erklärte, die deutsche Krönung und Einsetzung verleihe den königlichen Namen, die Weihe durch den Papst den kaiserlichen Namen. Eine wenige Jahrzehnte jüngere Redaktion des Rechtsbuches erweiterte diese Fassung, so daß sie nun besagte, die Königskrönung und -Einsetzung verleihe die königliche Gewalt und den königlichen Namen, die Kaiserkrönung durch den Papst aber das Reich und den kaiserlichen Namen [2]). Dieser Lehre, die sich mit der älteren kurialen Theorie ziemlich deckte, stand in diametraler Opposition gegenüber die Auffassung des deutschen Staatsrechts, die, schon seit mindestens hundert Jahren lebendig [3]), gerade damals durch ihre reichsgesetzliche Verkündung im Fürstenweistum von 1252 [4]) zu ganz

---

nach der Augsburger, mit der hier auch alle anderen mir bekannten Editionen übereinstimmen.

[1]) Vgl. unten. [2]) Beide Fassungen nebeneinandergestellt in der Ausgabe von A. v. Daniels, Rechtsdenkmäler [II] 357/58. Der ursprüngliche Text am zugänglichsten bei K. Zeumer, Quellensammlung 72. Vgl. auch M. Krammer, Reichsgedanke 46. [3]) Vgl. oben S. 278 Anm. 1 u. 289. [4]) Entdeckt von K. Zeumer (Neues Archiv XXX 403 ff.) in dem Dekretalenkommentar des

besonderer Wirkung gelangte; eine Auffassung, welche die ursprüngliche Formulierung des Sachsenspiegels in sich schließt, aber über sie hinausgeht, indem sie zwar gleich ihr zugibt, daß erst die Kaiserkrönung den König berechtige, den kaiserlichen Namen zu führen, andererseits aber ausdrücklich behauptet — was Eike vielleicht auch meint, aber vorsichtig unausgesprochen läßt —, daß der König schon durch die Königswahl der Fürsten de facto Kaiser werde und die kaiserliche Gewalt erwerbe.

Diese deutsche Deduktion ist es gewesen, die vornehmlich dazu gedient hat, dem Papst seinen staatsrechtlichen Einfluß auf das Kaisertum zu bestreiten und zu entreißen, die in den darum geführten Kämpfen nicht nur einen sehr starken Einfluß geübt sondern sich schließlich in der Tat auch durchgesetzt hat. Einen ganz anderen, zwar einsamen aber doch höchst bemerkenswerten Weg zum gleichen Ziele hat Johann von Buch, unser Sachsenspiegel-Glossator, eingeschlagen. Das Reichsweistum von 1252 behauptet, daß schon die Königswahl das Kaisertum verleihe, wozu die päpstliche Krönung nur den Namen füge. Die logische Lücke, die in diesem Satze klafft — denn er ist nur richtig, wenn Regnum und Imperium wirklich gleichbedeutende Begriffe sind —, ist bei unserem Glossator geschlossen. Er lehrt, daß die Königswahl nur das Königtum verleihe, vermeidet aber trotzdem die Folgerung, daß das Kaisertum erst durch die päpstliche Kaiserkrönung erlangt werde, indem er den neuen Satz einschiebt, daß es „durch Streiten" erobert werden müsse; das sei der eigentliche rechtswirkende Akt, der durch die Krönung nur den formellen Abschluß erhalte; der Besitz der Macht gebe das Recht auf das Reich.

Wie ist Johann von Buch dazu gekommen, diese für seine Zeit unerhörte, kühne Lehre aufzustellen? Aus welchen Wurzeln hat er sie gezogen?

Er wäre kein rechter Glossator gewesen, hätte er sich dabei nicht auf das römische oder das kanonische Recht beziehen können. In der Tat ist hier wohl seine Hauptquelle zu suchen; und es liegt eine gewisse Ironie darin, daß es gerade die kirchliche Gesetzgebung war, die ihm die antipäpstliche Waffe geliefert hat. Allerdings beruft er sich auf den Satz Exercitus facit imperatorem — denn um diesen

Hostiensis (vgl. über diesen oben S. 290 Anm. 3 u. 4), der aus eigener Kenntnis den entscheidenden Satz des selbsterlebten Spruches mitgeteilt hat: Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator; nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Außer Zeumer vgl. dazu Krammer 64 ff., 69 ff. und Bloch, Gött. gel. Anz. 1909, S. 387 ff.



handelt es sich natürlich — in seiner Glosse zu III, 52 des Sachsenspiegels nicht ausdrücklich; er zieht hier überhaupt kein Quellenzitat an. Aber einmal beruht ohne Zweifel jene Deduktion, in der er zur Erläuterung desselben Kapitels auf den Zusammenhang des deutschen Kurrechtes mit der altrömischen, vom Heere geübten Kaiserwahl hinweist, auf der Gratianstelle[1]). Dazu zeigt er an einer anderen Stelle, daß er sie kennt, in seiner Glosse zu III, 57 des Sachsenspiegels, wo er sie, übrigens irrtümlich, als Argument des Hostiensis für dessen Ansicht von der böhmischen Kurstimme anführt[2]).

[1]) Vgl. oben S. 294 ff. Allerdings ist nur dann voll erwiesen, daß Johann diesen Zusammenhang gekannt hat, wenn er direkt aus Occam, der c. 24 D. 93 ausdrücklich zitiert (vgl. oben S. 295 Anm. 1), geschöpft hat. Fußt er nur indirekt auf ihm oder gar auf einer Vorlage des Occam, so ist es ungewiß. [2]) Kölner Ausgabe f. 217: Merke dat hir verworen ys dey waren heren Hostiensis, den hey satte, ut Extra De electione capitulo ,venerabilem'. Dar steit, dat dusse koer sy van geschicht und nicht van rechte, wanner men den keiser maket, ut X[C]III, distinctione capitulo ,legimus'. Wir haben das Zitat des Hostiensis schon früher nachgewiesen (vgl. oben S. 290 Anm. 4). H. M. Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels (Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Gesch.-Forsch. III) 407 irrt also mit seiner Angabe, daß die Ableitung des Kurfürstenwahlrechtes aus dem Canon 24 Distinctio 93 „nicht bei Heinrich von Segusio zu finden" sei. Allerdings steht das Zitat hier nicht in dem Zusammenhang, den man nach der Behauptung des Johann v. Buch vermuten sollte, nämlich in der Glosse ,Illis' des c. 34, X, V 40, die am Ende vom Wahlrecht der Böhmen handelt, sondern in der zweitfolgenden Glosse ,de iure' desselben c., die Belege für das Fürstenwahlrecht anführt. Wie erklärt sich nun aber die Verwechslung des Johann v. Buch? Offenbar dadurch, daß er den Hostiensis nicht selbst benutzte, sondern — diese Feststellung Schusters bleibt bestehen — durch Vermittelung der Glossa ordinaria des Liber Sextus zu den Worten illi autem des c. 2 de sententia et re iudicata (II, 14). Indem nämlich diese Glosse hier die Deduktionen des Hostiensis wörtlich übernahm, schloß sie an dessen Glosse ,illis', welche mit der Äußerung über das Wahlrecht des Böhmen schließt, unter Übergehung seiner nächsten Glosse ,recognoscimus' sofort die Zitate der darauf folgenden ,de iure'. Wie der Hostiensis wollte sie dieselben natürlich auch auf das allgemeine Fürstenwahlrecht beziehen, von dem sie hier ja ex professo handelte, nicht etwa auf das Recht des Böhmen. Aber der Zusammenhang war doch unklar. So hat Johann v. Buch das in der Glossa leicht mißzuverstehende Zitat des c. 24 D. 93 in der Tat irrtümlich auf den Böhmenkönig bezogen und darum gegen das vermeintliche Argument des Hostiensis polemisiert. Wie Schuster ist auch zu berichtigen der diesem folgende K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici 112 Anm. 1. Hätte er die Lectura des Hostiensis einsehen können (vgl. seine Bemerkung S. 106 Anm. 1), so wäre ihm nicht entgangen, daß die an der genannten Stelle der Glossa ordinaria des Liber Sextus angeführten Zitate, die er Anm. 2 auflöst, gar nicht ursprüngliches Eigentum des Glossators, sondern von diesem aus der Hostiensisglosse ,de iure' einfach abgeschrieben sind.

Johann von Buch hat also, um es zusammenzufassen, den so oft zitierten Ausspruch des Hieronymus in einer ganz besonderen Weise auszulegen gewußt. Sonst wurde er nur als legistisches Argument für die auf der Volkssuveränetät begründete Unabhängigkeit des Wahlrechtes benutzt. Der Glossator des Sachsenspiegels nimmt ihn buchstäblicher: ein Heerkaisertum, vergleichbar dem altrömischen, muß das Imperium mit Heeresmacht, so lehrt er, vom Könige besonders erstritten werden.

Wie stellt er sich denn aber diesen Vorgang vor? Der Wortlaut seiner Theorie beweist, daß auch er das exercitus facit imperatorem doch nur bildlich versteht. Er meint nicht eine Ausrufung des Kaisers durch das Heer nach altrömischem Muster. Den Kaisernamen knüpft auch er ja an die Krönung durch den Papst. Und überhaupt schwebt ihm nicht ein der Königswahl entsprechender besonderer Akt der Kaiserwahl vor, den die Kurfürsten etwa während der Romfahrt vornehmen müßten[1]); das Wort des Hieronymus bedeutet ihm vielmehr: Heeresgewalt macht den Kaiser; er ersetzt das Konkretum „Heer" durch das Abstraktum „striden", in dem das Heer sich betätigt; er denkt nicht an eine Kur, eine einmalige Rechtshandlung des Heeres, sondern an eine aus dessen siegreicher Machtentfaltung allmählich sich ergebende Rechtswirkung, durch die der König des Kaisertumes wert und zu seinem rechtmäßigen Besitzer wird.

So darf man sagen: die Theorie Johanns von Buch beruht im innersten Grunde auf dem gleichen Gedanken, der in der Geschichte der Kaiseridee so oft begegnet, der Widukinds und Ottos von Freising Auffassung des Kaisertums Ottos des Großen und Friedrich Barbarossas bestimmt, der in der vielerörterten Frage der Kaiserkrönung Karls des Großen jahrhundertelang von Schriftstellern der kaiserlichen Richtung vertreten wird: das Kaisertum ist der Lohn des Schwertes; so versteht sie den Satz: „den Kaiser macht das Heer."

---

[1]) Schuster (Mitteilungen d. Instituts III 406) nimmt an, Johann v. B. habe das exercitus facit imperatorem bei seinem Hostiensis-Zitat zu Sachsenspiegel III 57 so verstanden; Johann bezieht es hier aber gewiß nur auf die Königswahl. Der Gedanke, daß die Kurfürsten den von ihnen gewählten König auf der Romfahrt begleiten müßten, ist zwar vom Auctor vetus de beneficiis cap. 1 (v. Homeyer II 2, 79 f.) und vom sogen. Schwabenspiegel-Lehnrecht cap. 8 (Zeumer 106) ausgesprochen worden. Aber selbst wenn Johann das gewußt hat, so lassen doch seine Worte durchaus nicht die Auslegung zu, daß er das exercitus facit imperatorem auf eine Wiederholung der Wahl vor der Kaiserkrönung gedeutet habe.

Schon diese Übereinstimmung lehrt, daß die Auffassung der Sachsenspiegelglosse doch etwas mehr ist als die Klügelei eines spitzfindigen Juristen. Sieht man näher zu, so zeigt sich, daß in ihr ein lebendiger Gedanke steckt, den sie auf eine feste Formel bringen sollte.

So wie Johann von Buch es ausdrückt, haben in der Tat die meisten der deutschen Könige das Kaisertum erobert; kaum einer hat es ohne Schwertstreich errungen. Mit Heeresmacht, mochte sie auch zuweilen nur klein sein, trat der König deshalb von jeher seinen Romzug an. Dieser war die militärische Unternehmung des Reiches, zu der nicht nur einzelne, sondern alle deutschen Landschaften ihre Kontingente zu stellen hatten. Mit der expeditio Romana rechnete man als mit einem ständig wiederkehrenden Faktor, und gerade im Hinblick auf sie wurden seit dem zwölften Jahrhundert die militärischen Lasten der Reichsstände in mancherlei Aufzeichnungen fixiert[1]). Es ist sehr charakteristisch für diese besondere Bedeutung der Romfahrt, daß auch noch in den letzten Jahrhunderten des Reiches, als sie selbst abgekommen war, außerordentliche Reichssteuern, zu militärischen, aber auch anderen Zwecken, ad modum expeditionis Romanae, „nach dem Römerzug", als so und soviele „Römermonate" bewilligt und ausgeschrieben wurden[2]). Viel deutsches Blut haben jene römischen Heerzüge gefordert, und es wird in der Heimat ein lebendiger Gedanke gewesen sein, daß dies Blut der Preis für die Kaiserkrone war[3]). So mußte ganz naturgemäß das militärische

---

[1]) Es sei verwiesen auf die Urkunden bei W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden 3. Aufl. S. 186 ff. nr. 98 (82) ff., unter denen namentlich die um 1160 entstandene Reichenauer Constitutio de expeditione Romana hervorragt. Das Kölner Dienstrecht (ebenda S. 163 ff. nr. 83 [70]) hebt als militärische Leistung der Ministerialen nur hervor, daß sie ad coronationem imperatoris cum domino suo archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, eine Bestimmung, die freilich dadurch hervorgerufen sein wird, daß die Rechtsquelle dem Romzug von 1154 zeitlich nahe steht. Vgl. auch in dem etwa gleichzeitigen ersten Augsburger Stadtrecht (bei Altmann-Bernheim[3] 401 nr. 191 [160]) den § 12. Das Lehnrecht des Sachsenspiegels und ihm folgend das des sogen. Schwabenspiegels (vgl. auch den Auctor vetus cap. 1) widmen bei Besprechung der Reichsheerfahrt besondere Aufmerksamkeit dem Romzug (cap. 4 bzw. 8, Zeumer 75 und 106). Über städtische Romzugssteuern vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (G. Schmoller, Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2) 30 ff., 101, 105, 124, 138 f., 154 ff. [2]) Vgl. Vitriarius-Pfeffinger, Institutiones iuris publici I 1005 f., III 387, Schröder, Rechtsgesch.[4] 835. [3]) Vgl. das oben S. 277 zitierte Wort Ottos von Freising: „so kaufen die Franken das Reich". Ludwig der Bayer

Element in die staatsrechtliche Auffassung des Romzuges eindringen. Neben die friedliche Absicht des Königs, sich vom Papste krönen zu lassen, trat das Bewußtsein von dem kriegerischen Charakter der Fahrt und steigerte sich zu dem Gedanken, daß der König die Kaiserkrone mit dem Schwert verdienen und erringen müsse[1]). Das wird Johann von Buch mit seinem Satze gemeint haben.

berief sich 1327 in einem Schreiben an den Grafen von Holland (Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. nr. 935, gedruckt bei Böhmer, Fontes I 199 nr. 7) zur Rechtfertigung seines Romzuges unter anderem auf die Mahnung der Anhänger des Kaisergedankens, ne, quod predecessores nostri Romanorum imperatores et reges acquisiverunt multorum Theutonicorum sanguine generoso, nostris temporibus perdatur.

[1]) Sehr oft spiegelt sich diese Auffassung in den literarischen Berichten über Romzüge wieder. Charakteristisch ist etwa die knappe Schilderung der Cronica sancti Petri Erfordensis moderna zum Jahre 1154 (Monumenta Erphesfurtensia edid. Holder-Egger S. 178): Fridericus rex Italiam cum exercitu venit sibique rebelles illis in partibus bellando subegit indeque Romam victor ingressus a papa Adriano . . imperiali benedictione sublimatur. Ähnlich sagt auch Heinrich VII. in der Encyklika über seine Kaiserkrönung (M. G. Const. IV 805 nr. 803): nach vielen Waffengängen auf unserem Zuge sub victricibus nostris aquilis sabbato die VI. mai Urbem potenter intravimus. Auch die bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik schickt ihrer Schilderung dieser Krönung die Worte voraus: Er (Heinrich VII.) fur vurbaz ze Rom; die gewan er mit grozzen arbeiten. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Ein besonderes Gewicht liegt bei dem Romzug auf dem Besitz der Stadt Rom, da nur in ihren Mauern die Krönung stattfinden konnte und da sie als das Haupt, ja gelegentlich sogar als der Inbegriff des Reiches galt. Darum haben in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung die Aufstände und Feindseligkeiten der Römer, die eine so typische Begleiterscheinung jeder Kaiserkrönung waren (vgl. etwa den oben S. 277 geschilderten Vorgang von 1155; einige andere Fälle stellt Bryce 208f.). Aus ihnen konnte gar wohl die Vorstellung erwachsen, daß der Weg zur Kaiserkrone nur durch den Kampf um Rom gehe. — Endlich sei in diesem Zusammenhang auch noch die eigentümliche Auslegung erwähnt, die man im 14. Jahrhundert der Krönung mit der damals sogenannten eisernen Krone Italiens, einer Art Vorspiel der Kaiserkrönung, gegeben hat. Schon um 1300 sagt Tholomäus von Lucca, De regimine principum l. III cap. 20 (S. 268; vgl. oben S. 287 Anm. 3): quae quidem corona ferrea dicitur esse signum, quod primus imperator Germanus Carolus Magnus colla regum Longobardorum suaeque gentis perdomuit. Nach der Historia des Johannes von Cermenate (vgl. O. Lorenz II³ 274) cap. 10 (Muratori, Scriptores IX 1233) soll dann Bischof Gerhard von Konstanz, der Führer der lombardischen Gesandtschaft Heinrichs VII. vom Jahre 1310 (die Akten jetzt M. G. Const. IV 308ff., nr. 361—79, für Mailand vgl. nr. 366 und nr. 379 § 6), in einer Rede zu den Mailändern die Bedeutung dieser Krönung folgendermaßen geschildert haben: Quod . . significat, quod sicut per ferrum et instrumenta ferrea cetera metalla domantur (bewußter Anklang an die bekanntlich auf das römische Reich gedeutete Weissagung des Daniel, vgl. oben S. 259), sic per salubre consilium

Noch etwas sei hinzugefügt. Zwar bezieht sich der Gedanke, daß den Kaiser das Heer mache, hier eben auf das Kaisertum. Aber angesichts der im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert so allgemein verbreiteten Verwechslung von Regnum und Imperium dürfen wir zur Erklärung der Idee Johanns von Buch auch auf die gleichartige und verwandte Vorstellung hinweisen, die sich damals im Rahmen des deutschen Königtums ausgebildet hat. Den König wählten die Kurfürsten. Wer aber war König, wenn es zu einer Doppelwahl kam? Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts galt der Rechtssatz, daß in solchem Falle an das Schwert appelliert werde, daß der Stärkere die Krone verdiene[1]). Dies Axiom ist nun gerade zur Zeit Johanns von Buch zweimal in die Tat umgesetzt worden. Zweimal ist damals um die deutsche Krone gekämpft worden und beidemal hat Sieg und Niederlage auf dem Schlachtfeld den Kampf ums Reich entschieden; Adolf von Nassau verlor das Leben, Friedrich von Österreich die Freiheit an den siegreichen Gegner, der das Reich gewann. Also behielte herzog Albrecht die walstat und gewan Rómischs reiche des tages mit gewalt, so endet der Bericht der ersten bayrischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik über die Schlacht bei Göllheim[2]).

---

nec non praeclaram armorum potentiam et virtutem Italicorum, praecipue Mediolanensium, domare debet imperator et subigere ceteras nationes. Verwandt heißt es (worauf schon W. Friedensburg, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Ausgabe XIV, 2, S. 110 Anm. 7 aufmerksam macht) in einem noch dem 14. Jahrhundert entstammenden Zusatz zur Chronik des Giovanni Villani l. IX cap. 9 (Ausgabe Firenze Bd. IV 12): e d' acciaio si fa a figura e similitudine, che come l'acciaio e' l ferro doma ogni altro metallo, così i Cesari triunfanti colla forza de' Romani e Italiani, che tutti erano chiamati Romani, domarono e sottomisero all' imperio di Roma tutte le nazioni del mondo. Die Kenntnis dieser beiden Stellen verdanke ich meinem Freunde A. Werminghoff (vgl. auch diesen in Zeitschr. d. Savigny-Stift. Germ. Abt. XXIV 389). Andere noch bei K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne" Krone (Straßburger Dissertation 1901) 93 ff.

[1]) Vgl. A. v. Wretschko, Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germanist. Abteil. XX 200, dazu M. Krammer, D. Einfluß d. Papsttums auf d. deutsche Königswahl (Berliner Dissertation 1903) 33 und den auf einem Weistume der deutschen Fürsten beruhenden Entwurf der Bulle ‚Qui celum' Urbans IV. v. J. 1263 (M. G. Const. II 523 ff., nr. 405 = Zeumer, Quellensammlung 87 ff., nr. 74) § 7: Et si votis principum . . divisis in plures duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam optinebit vel ad . . comitem palatinum tamquam ad huius discordie iudicem est recursus habendus, nisi forsan . . ad examen sedis apostolice . . deferatur. [2]) Cap. 18 (M. G. Deutsche Chroniken II 331); im cap. 19 heißt es nochmals: in dem

Ähnlich wird von einer Erfurter und anderen Quellen das Ergebnis der Schlacht bei Mühldorf berichtet: durch den Sieg über Friedrich habe Ludwig der Bayer die königliche Würde erlangt[1]). Als im Jahre darauf der Papst Johann XXII. zum Prozesse gegen den König schritt und im Konsistorium behauptete, dieser hätte kein Recht auf das Reich und seine Verwaltung, da warf ihm der Kardinal Napoleon Orsini die Worte entgegen: „Wie sollte er kein Recht haben, da er doch seinen Gegner überwunden hat!“[2]). Und Ludwig selbst hat in seiner sogenannten Sachsenhäuser Appellation, mit der er des Papstes Prozeß beantwortete, diesen seinen Sieg auf Grund alten Rechtes als juristischen Beweis für die Unanfechtbarkeit seines Königtums verwertet[3]).

---

zwelfhundertisten und aht und neunzigisten jar von gotes geburt chom Albrecht der erst mit gewalt an daz reich . . . Über denselben Vorgang berichtet die dritte Fortsetzung des Hermann von Altaich (M. G. SS. XXIV 56): (Albertus) pro apice imperii Romani cum rege Adolfo . . conflictum iniit et certamen. Quem in eodem certamine fortuna sibi inopinabiliter arridente obtinuit casualiter et occidit in festo sanctorum Processi et Martiniani. Cui predictus Albertus tali victoria potitus gubernaculum Romani apicis sic succedere probatur. Und in Versen aus Bamberg (M. G. SS. XVII 639) heißt es: Anno milleno trecentesimo sine bino | Mars creat Albertum regem, nece stravit Adolfum.

[1]) Cronica sancti Petri Erfordensis moderna Version E z. J. 1322 (Monumenta Erphesfurtensia edid. Holder-Egger S. 352): Eodem anno in crastino Michaelis factum est prelium inter ducem Lodewicum Bawarie, qui electus a 4or principibus, et Fredericum ducem Austrie electum a tribus et Lodewico duce obtento prelio regiam dignitatem adeptus est. Vgl. Annales Burghausenses (M. G. SS. XXIV 62): A. D. 1322 in die sancti Wenczeslay Fridericus dux Austrie prope Můldorff succubuit in bello et captus est a duce Ludowico Baubarie. Qui Ludowicus adeptus est imperium et regnavit potenter; der in der vorigen Anm. erwähnte Bamberger Dichter hat folgende Verse: Anno milleno tria Ca viceno secundo | Recta potestate Ludewicus rex superavit | Australem ducem Wenczsalay Fridericum. [2]) Bericht aus Avignon an König Jayme II. von Aragon vom 4. Oktober 1323 (H. Finke, Acta Aragonensia I 394 ff.): Sed dominus N[apoleon] cardinalis in consistorio statim incepit resistere, sicut ad rem insolitam et nocivam, et quod malam speciem pretenderet (nämlich der Papst) dicere modo, quod non habet ius, quando habuit victoriam de adversario suo; der Papst habe doch die beiden Gegner sieben Jahre lang um das Reich kämpfen lassen, ohne je zu sagen, quod non haberent ius et quod frustra bellarent . . . Dasselbe Moment hebt auch Albertino Mussato einmal hervor, als er erwägt, ob Ludwig der Bayer rechtmäßig Herrscher sei (Ludovicus Bavarus bei J. F. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I 187 f.): Itemque et victum prelio campestri Fridericum Austrie ducem, cum pro causa imperii certaretur, constare satis novimus. [3]) Appellation, 2. Teil v. J. 1324 Mai 22 (edid. J. Schwalm S. 24 § 17, bei Zeumer, Quellensammlung S. 153 § 6): Quod (die Behauptungen des Papstes) constat esse manifestissime iniquissimum . . . precipue contra illam consuetudinem

Hier, in der Entwicklung der Herrschaft Ludwigs des Bayern, liegt ein Fall vor, der den Worten der Sachsenspiegelglosse wenigstens äußerlich entspricht. Eine Kur war erfolgt, aber nicht sie, sondern erst das Schwert verschaffte dem Könige, nach über sieben Jahren, wirklich das Reich; und war das auch nicht das Kaiserreich, so war es doch eine vollkommenere Herrschaft als sie Ludwig bisher, durch die Kur, besaß. Johann von Buch wird drum auch an diesen Vorgang, den er selber miterlebt hatte, gedacht haben, als er den Satz schrieb: Das Königreich erwirbt er mit der Kur, das Kaiserreich erwirbt er mit Streite, den Kaisernamen erwirbt er mit des Papstes Weihe.

VI.

Wir sind am Ende. Der Theorie des ältesten Glossators des Sachsenspiegels ist, wie sie bis heute verschollen blieb, auch zu ihrer Zeit keine erhebliche Wirkung beschieden gewesen. Der erste Glossator des Lehnrechts [1]) und ein jüngerer Glossator des Landrechts [2]) haben sie jeder einmal wiederholt; ferner findet man sie in der Glosse zum sächsischen Weichbild [3]). Doch damit scheint sich ihr literarischer Einfluß auch erschöpft zu haben.

---

approbatam atque servatam ab eo tempore, cuius memoria contrarii non existit, qua cavetur, quod si vota principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum conveniencium dividantur in plures et duo in discordia eligantur, * alter electorum, qui potencior fuerit et prevaluerit, debeat obtinere. Sicut victoriam nobis contulit plenam atque plenissimam misericors Deus, a quo est bellorum victoria, ut victo hoste et adversario conculcato potenciorem atque victorem nos fecit per misericordiam suam. Die durch C. Müller I 82, 359 nachgewiesene Benutzung der oben S. 306 Anm. 1 zitierten Stelle des Fürstenweistums von ca. 1263 habe ich durch kleinen Druck bezeichnet. Die Motivierung der Appellation hat später der Minorit Nikolaus in seiner privaten Zusammenstellung der Reichsrechte wörtlich übernommen (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV 598).

[1]) Erwähnt oben S. 296 Anm. 1. [2]) Bocksdorfsche Additionen zur Buchschen Glosse (vgl. über sie Stobbe I 384 ff., H. Steffenhagen, Sitzungsber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CX 219 ff. u. CXIV 702 f., wonach sie vor 1434 und wahrscheinlich nicht von Dietrich, sondern von Tammo v. B. verfaßt sind) vor der Glosse zu III, 52 (nach dem Augsburger Druck von 1496; die Varianten aus dem Leipziger von 1539): und spricht ‚Die teutschen sollen durch recht den künig kyesen‘ und spricht darumb ‚den künige‘ und nicht ‚den keyser‘, das er zu (dem) ersten mit der kore ein künig wirt gekoren (nur ein kůnig wirt), und als er geweyhet wirt, můß er dye keyserliche wirdigkeyt (allererst) mitt streytte erkrygen; (und des) spricht er ‚Die teutschen sőllen in kyesen‘. [3]) In der Glosse zu art. 7 (v. Daniels, Rechtsdenkmäler I 208):

Noch weniger hat sie praktische Bedeutung gewonnen. Zwar gehört der Gedanke, dessen merkwürdig prägnante Äußerung sie ist, zu den mächtigsten, das politische Leben bestimmenden Kräften. Aber er ist einer von denen, die lieber schweigend durch Taten wirken als laut auf den Markt treten. Denn an sich fehlt ihm das Siegel des Rechts, und gerade nur der märkische Junker Johann von Buch, kein reiner Theoretiker, sondern zugleich ein in den Händeln der Welt erfahrener Kriegs- und Staatsmann[1]), gewohnt mit dem Faktor der Macht zu rechnen, hat gewagt, ihn als Rechtssatz zu proklamieren.

Mit seinem ehernen Klange hätte dieser Satz vielleicht einen Widerhall wecken können, wenn sein Verfasser etwas früher mit ihm hervorgetreten wäre. Aber um die Mitte des Jahrhunderts sank ja die Flamme des Gegensatzes zwischen Kaiser und Papst in sich zusammen und schwelte künftig nur noch als unbedeutendes Feuer weiter, das nie wieder eine so gefährliche Ausdehnung erreicht hat, wie zur Zeit Ludwigs des Bayern und seiner päpstlichen Widersacher. Unmerklich setzte sich auch jene deutsche Theorie vollends durch, die in der Gleichsetzung von Regnum und Imperium bestand, bis schließlich der „erwählte römische Kaiser", wie sich Maximilian nannte, nicht mehr der künftige, sondern der Kaiser schlechthin war. So bedurfte es nicht mehr einer Lehre, die zeigte, wie das Imperium ohne die rechtliche Verleihung durch die Römer oder den Papst erworben werde; denn es ward nun zweifelsohne durch die Wahl der Fürsten erworben. Gleichzeitig ging die Bedeutung Italiens und Roms für das Imperium stark zurück. Auch aus diesem Grunde konnte die Theorie Johanns von Buch, in der die Eroberung des Reiches auf der Romfahrt der wesentlichste Punkt war, keine Wirkung mehr haben. Sie war eben erst in dem Moment ins Leben getreten, als ihre Zeit endgiltig abgelaufen war.

Wen aber der keiser nymmer gewiet worden, dennoch were er gliche wol keiser, wen der keiser irkriget daz rich mit deme, daz er gekoren wirt zu koninge; daz keiserreich erwirbt er mit dem swerte, den keiserlichin namen irkriget er mit des babistes wyunge .. . Vorher (S. 207) zitiert der Glossator übrigens auch den Hieronymussatz: wen den keiser macht daz heer unde nicht der babist, ut D. XCIII c. 24 ‚legimus'. Bei ihm ist also der Zusammenhang der Theorie Johanns v. Buch mit diesem Zitat deutlicher sichtbar als bei Johann selbst.

[1]) Vgl. K. F. Klöden, Märkische Forschungen II 242ff., Homeyer, Richtsteig 36. Johann erscheint seit 1333 als geheimer Rat und Hofrichter des Markgrafen, seit 1335 als capitaneus generalis und miles campi generalis der Mark.

Es vergingen fünf Jahrhunderte, da erstand wieder ein deutsches Kaisertum durch die Waffen. Wohl formte es sein Schöpfer als ein im Einvernehmen mit den Vertretungen des Volkes erwachsendes Werk der deutschen Regierungen. Aber nicht zufällig kam es mitten im Schlachtgetümmel zustande. Denn erst die gemeinsam erfochtenen Siege haben vermocht, die immer noch widerstrebenden Stämme zu der von den Besten der Nation längst erstrebten Einheit endlich zusammenzufügen. Es war der allgemeine Eindruck, den am 1. Januar 1871 im Namen der deutschen Fürsten Friedrich von Baden aussprach, als er das prophetische Wort Friedrich Wilhelms IV. von Preußen[1]) wiederholte: „Eine Kaiserkrone kann nur auf dem Schlachtfelde errungen werden". Auch ein äußeres Sinnbild hat diese Tatsache dann gefunden, die feierliche Kaiserproklamation zu Versailles[2]). Ganz in militärischem Gewande, unter den siegreichen Fahnen der Armee ist sie erfolgt; und Abordnungen aller Truppenteile, Offiziere und Mannschaften, haben an ihr teilgenommen, als sollten sie, in anderem Sinne freilich als einst, für den Satz zeugen: „Den Kaiser macht das Heer". In der Tat, ein gewisser innerer Zusammenhang besteht wohl[3]). In dem Worte vom „Blut und Eisen", mit dem Bismarck, auch er, wie jener Johann von Buch, der Sproß eines märkischen Rittergeschlechts, den Weg zum neuen deutschen Kaisertum bezeichnet hat, lebt gleichsam der alte Gedanke wieder auf, dem unsere Betrachtungen galten; und umgekehrt, es steckt etwas von dem, was wir heute Bismarcksche Art nennen, in diesen leisen Versuchen des Mittelalters, auf das eiserne Gesetz der Macht staatliches Recht zu gründen.

---

[1]) Die Glaubwürdigkeit des oft angeführten Ausspruches verdiente eine genauere Nachprüfung. Er findet sich weder in der Ansprache des Königs an die Kaiser-Deputation der Frankfurter Nationalversammlung vom 3. April 1849 noch, soviel ich sehe, sonst in seinen Reden und Proklamationen. Auch als gelegentliche Äußerung — in dieser Form wäre er am ehesten denkbar — habe ich ihn in den Zeitungen, Briefen und Denkwürdigkeiten der Zeit, soweit ich sie einsehen konnte, nicht bemerkt. Vielleicht war König Wilhelm selbst der Gewährsmann Friedrichs von Baden. [2]) Vgl. Th. Toeche-Mittler, Die Kaiserproklamation in Versailles 1898. [3]) Schon W. Maurenbrecher, Gründung des deutschen Reiches 254 vergleicht, zwar nicht den 18. Januar 1871 aber den 18. Dezember 1870, den Tag der Kaiserdeputation des norddeutschen Reichstages mit der Akklamation von 955 auf dem Lechfelde.

Skizzen vom preußischen Hofe am Anfang des siebenjährigen Kriegs.

Von

Otto Krauske.

Ernst Berner hat in der letzten Publikation, die wir dem abgeschiedenen Gelehrten verdanken[1]), neben anderen wertvollen Schriftstücken das französische „Journal“ veröffentlicht, das die Prinzessin Wilhelmine, die Gemahlin des Prinzen Heinrich von Preußen, über ihre Erlebnisse während des siebenjährigen Kriegs geführt hat. Unleugbar macht dies Tagebuch zunächst einen sehr sterilen Eindruck. Ganze Seiten enthalten beinahe nur Notizen, wie Rien de nouveau. J'ai soupé chez la princesse de Prusse. La princesse de Prusse a soupé chez moi.

Allein bei näherer Untersuchung gewinnt dies wenig ansprechende Journal doch an Reiz. Es ergänzt das Stimmungsbild vom preußischen Hofe, das Graf Lehndorff in seinem Tagebuch entworfen hat. Die Aufzeichnungen der Prinzessin führen uns in jenen Kreis, der unter Leitung ihres Gemahls sich schon vor dem siebenjährigen Kriege in Opposition gegen Friedrich befand. Diese Fronde innerhalb der königlichen Familie leugnete freilich nicht die geistige Bedeutung des Herrschers; dazu waren Prinz Heinrich und seine Brüder viel zu klug. Aber sie fühlten sich, nicht ohne Grund, allenthalben zu sehr bevormundet. Sie empfanden Friedrichs Selbstbewußtsein und Selbstherrlichkeit als einen unverdienten, kränkenden Zweifel an ihren eigenen Fähigkeiten und vergalten das mit einer Kritik des Monarchen, die

[1]) Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Tagebuchblätter und Briefe der Prinzessin Heinrich und des Königlichen Hauses. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Berner und Dr. Gustav Berthold Volz. Berlin 1908.



oft in Ungerechtigkeit ausartete. Die Prinzessin Heinrich hat in diesem stillen Kampfe auf der Seite ihres Gatten gestanden. Sie erwähnt verhältnismäßig nur selten den Namen Friedrichs und gedenkt nirgends seiner mit Wärme oder gar Bewunderung, obgleich doch in dieser Zeit das Wohl und Wehe des gesamten Staats von seiner Heldenhaftigkeit abhing.

Bei der autokratischen Verfassung Preußens, wo Fürst und Staat einen einzigen, untrennbaren Begriff bildeten, lag aber die Gefahr für Menschen, die ihren eigenen Stimmungen zu leicht nachgaben, sehr nahe, daß die Abneigung gegen die Person des Monarchen das patriotische Gefühl überhaupt beeinträchtigte. Wir wollen gern zugeben, daß die Gewohnheit, die Etikette und politische Rücksichten den Hof selbst in den dunklen Tagen, wo Friedrich fast einem übermächtigen Geschicke zu erliegen schien, veranlaßten, die Repräsentationspflichten nicht ganz einzuschränken. Die Bedürfnisse des Alltags verlangen auch in der Zeit der Trübsal ihr Recht. Aber damit wird doch nicht die innere Gleichgültigkeit gegen die politischen Vorgänge entschuldigt, die uns bei der Prinzessin Wilhelmine häufig auffällt. Von einem höheren Schwunge der Seele ist in ihrem Tagebuche kaum etwas zu spüren; man hat manchmal fast den Eindruck, als ob sie der bedeutenden Ereignisse nur gedenkt, soweit ihr eigenes Glück und Behagen davon abhängig ist. Wenn Friedrich in selbst gewählter Einsamkeit, den Geschwistern entfremdet, sein Leben zugebracht hat, so liegt die Ursache doch nicht in ihm allein: Er vermißte bei denen, die ihm die Natur am nächsten gestellt hatte, das Verständnis und die opferwillige Hingabe für die großen allgemeinen Gedanken, die ihn beseelten.

So liegt denn die Bedeutung des Tagebuchs, dem dieser kleine Aufsatz gilt, nicht in dem, was erzählt wird — darin verdienen die Lehndorffschen Aufzeichnungen aus derselben Zeit weitaus den Vorzug —, sondern wie erzählt wird. Vielleicht darf man auch auf die Niederschrift der Prinzessin Wilhelmine das Wort anwenden, mit dem Ranke seine Abhandlung über die Memoiren der Markgräfin von Baireuth schließt: „Das Wahrste daran ist der Gegensatz der Persönlichkeiten selbst, in denen sich der Geist verschiedener Menschenalter darstellt, und die hier in Einer Familie schroff zusammentreffen."

„Um 6 Uhr morgens ist der Prinz von Preußen und die ganze Garnison abgezogen ..... Die Königin-Mutter war außerordentlich niedergeschlagen und traurig", so schreibt die Prinzessin Wilhelmine am 28. August 1756. Der gewaltige Kampf zwischen Friedrich und Maria Theresia hat begonnen. Aber der Ernst der Lage tritt in diesen Aufzeichnungen vorläufig nicht hervor. Wird es wirklich zum Kriege kommen? so fragte man sich in den Hofkreisen. Noch ist der österreichische Gesandte in Berlin; er sah beim gewöhnlichen Empfange der Königin-Mutter am 30. August so gleichmütig aus, „als ob ihn die ganze Sache gar nichts anginge". Das Hofleben wird durch die Politik in seinem Getriebe nicht gestört; es ist, als ob das Heer nur zum Manöver ausgerückt wäre. Ist denn etwas vorgefallen, das den Krieg unvermeidlich machte? Wilhelmine steht in dem Bannkreise ihres Gatten und ihrer Schwäger, sie fühlt nicht, daß die Existenz Preußens den falschen Frieden nicht länger mehr dulden kann. Die stille, unausgesprochene Hoffnung lebt wohl in ihr, daß Friedrich an der Grenze stehen bleiben wird, daß er durch seine Mobilmachung die Kaiserin-Königin nur zu einer friedfertigen Versicherung zwingen will.

Aber das Gewitter zieht unaufhaltsam herauf. Am 31. August trifft die Nachricht ein: Die Preußen sind in Leipzig eingezogen. Also Friedrich hat doch die Grenze überschritten, er ist nicht vor der Drohung zurückgeschreckt, daß ein Angriff auf Sachsen den Krieg mit Österreich und Rußland bedeutete. Jedoch, wer wird so schnell verzagen! Die Meldung, daß der König sich in der besten Stimmung befände, klang doch beruhigend. Freilich ahnungsvoll fügt die Prinzessin Heinrich dieser Bemerkung die Worte hinzu: Wenn diese Stimmung nur von Dauer wäre!

Niemand aus der Familie kannte den König so gut wie die Mutter; er stand ihr von allen Söhnen am nächsten. Vor der Welt suchte sich Sophie Dorothea ruhig und heiter zu zeigen, aber innerlich wurde sie von der Angst verzehrt. Alle ihre Söhne im Kriege! Sie sagte zu Wilhelmine: „Der Gedanke an meine lieben Söhne geht mir immer durch den Kopf. Ich kenne sie; sie werden mehr tun, als die Pflicht gebietet, und sich ganz so wie im ersten Kriege der Gefahr aussetzen."

Aber sieht die Mutter nicht zu schwarz? Vielleicht, daß der



Krieg doch nicht so schlimm wird. Soll denn Frankreich wirklich von seiner altbewährten Politik abgehen und dem habsburgischen Erbfeinde Hilfe leisten? Dann würde doch der gute, dicke französische Gesandte, der Marquis Valory, mit dem sich so munter scherzen läßt, nicht mehr in Berlin sein. Nach wie vor treffen vornehme Fremde in der preußischen Hauptstadt ein und bringen Abwechslung. Die Vergnügen gehen ihren Gang weiter. Die Prinzessin besucht den Polterabend und die Hochzeit einer ihrer Hofdamen, sie gibt den Neuvermählten ein Fest. Kaum ein Wort in ihren Notizen, das auf die künftigen Ereignisse im Feld hindeutet.

Die Abreise des österreichischen Gesandten aus Berlin zerstört die Vertrauensseligkeit. Es wird Ernst. Die preußischen und die sächsischen Truppen stehen sich gegenüber. Wie wird die Schlacht ausfallen, und vor allem welche Folgen werden daraus hervorgehen? Der Sachse ist der Schützling nicht nur von Österreich, sondern auch von Rußland und von Frankreich. Die Prinzessin hat die ganze Nacht in Furcht vor dem Kommenden zugebracht. Indessen die Sorge scheint zu weichen. Friedrich hat der Mutter geschrieben, der König von Polen „finge an zu kapitulieren und preußisch zu werden"; der Prinz von Braunschweig wäre bis Böhmen vorgedrungen. Die stille Hoffnung wächst von neuem. Das Jahr ist schon so weit fortgeschritten, vielleicht, daß es nicht mehr zu einem großen Waffengange kommt. Und wer weiß, was der Winter bringen wird? Man muß sich die Laune nicht verderben lassen. Das Alltagsleben am Hofe nimmt seinen gewöhnlichen Verlauf; die Prinzessin notiert getreulich, mit wem sie Karten gespielt hat, wen sie empfangen hat. Allerdings die Befürchtungen lassen sich nicht verscheuchen: sorgenvolle Vermerke stehen unmittelbar neben banalen. Aber die Kleinigkeiten des Alltags lenken mehr, als man wünschen möchte, den Blick Wilhelmines von dem großen Drama ab, das auf den sächsischen Feldern beginnt. Mitten unter den politischen Betrachtungen stoßen wir auf kleine Klatschereien. Wie ist dieses Warten langweilig, ob sich die Sachsen ergeben werden! Wahrlich man kann schon von „dem ewigen Lager" bei Pirna sprechen! Diese ungestillte Erwartung stumpft schließlich ab.

Man sollte denken, bei dieser Spannung wird die Schlacht von Lobositz einen breiten Raum im Tagebuch beanspruchen: sie löst doch die Spannung, der Blitz ist endlich niedergefahren. Aber weit ent-

fernt davon. Die innere, unausgesprochene Meinung der Prinzessin ist, daß Friedrich siegen muß. Das ist seine Schuldigkeit; nur seine Siege können es rechtfertigen, daß er den Krieg ohne Not begonnen hat. Wilhelmine berichtet überhaupt gar nichts von der Schlacht. Der Sturmwind, der am 7. Oktober in Berlin wehte, scheint ihr merkwürdiger als das erste große Treffen.

Nun ergeben sich auch die Sachsen; sogar das „ewige Lager" hat ein Ende. Aber der Gedanke, daß sich die Preußen und die Sachsen wie in einer komischen Oper bewegungslos gegenüberstehen, ist schon zum eisernen Bestand der Vorstellungen geworden. Die Prinzessin weigert sich darum, dieser neuen Siegesbotschaft Glauben zu schenken. Es genügt ihr nicht, daß ihr die Nachricht von zwei Seiten bestätigt wird, sie zweifelt, bis sie die Kunde in einem Briefe aus dem Lager selbst schwarz auf weiß erblickt. „Erst da und nicht früher habe ich es geglaubt", schreibt sie spöttisch. Und Wilhelmine begrüßt den Erfolg der preußischen Waffen mit keiner Freudenäußerung; sie registriert das Ereignis so gleichmütig, als ob es sich um einen Kampf hinten, weit, in der Türkei handelte.

In dieser politischen Gleichgültigkeit, an der Friedrichs Regierungssystem nicht ohne Schuld ist, mahnen die Aufzeichnungen der Prinzessin an die Goetheschen Tagebücher von 1813. Aber das ist auch das einzige, was ihnen gemeinsam ist. Wilhelmine hatte gute Anlagen; sie konnte sehr liebenswürdig sein, wenn sie wollte; sie war ehrgeizig und hätte gern eine bedeutende Rolle gespielt. Daß sie hinter der regierenden Königin, die sie weit zu übersehen glaubte, zurücktreten mußte, hat offenbar sehr viel zu dem gespannten Verhältnisse beider Damen beigetragen. Aber es mangelte Wilhelmine an innerem Gehalte. Wir suchen in dem Tagebuche vergeblich ein Wort über künstlerische, literarische oder sonst irgendwelche Ereignisse des geistigen Lebens. Der Tod Pesnes wird freilich notiert; aber es scheint, daß er nur erwähnt wird, weil der Abgeschiedene zum Hof gehörte. Kein Wort des Bedauerns über den Verlust eines so bedeutenden Malers. In den Aufzeichnungen findet sich kein Urteil, das von tieferem Nachdenken, von ernster Arbeit an sich selbst zeugte. Die äußeren Begebenheiten stehen im Mittelpunkte: wo die Prinzessin gespeist hat, mit wem sie spazierengefahren ist, wer ihr Gesellschaft geleistet hat. Wenn wir nicht auf jedem Blatte historische Namen läsen, wenn nicht das

höfische Zeremoniell mit seinen Forderungen so oft erwähnt würde, könnte man wohl meinen, das Tagebuch einer nicht unbegabten, aber gelangweilten, nervösen Spießbürgerin vor sich zu haben.

Indessen, die großen Ereignisse greifen auch in dies Stillleben ein. Der gute Valory hat seine Pässe verlangt (28. Oktober). Also Frankreich bricht doch mit Friedrich. Das Leben am Hofe wird unter dem Schatten des Kriegs einsamer. Gewiß, es fehlt nicht an Vergnügungen, Konzerten, französischem Theater, Kinderaufführungen, Festmahlen und Bällen. Aber ist es wirklich ein Vergnügen, immer wieder denselben kleinen Kreis von Menschen zu sehen, dieselben Gespräche zu führen? Wenn Wilhelmine einmal von einem Konzert bei der Königin sagt: „es war sterbenskalt", so gibt sie damit, sich selbst unbewußt, eine Charakteristik des eigenen Daseins. Wir erfahren im November 1756 aus dem Tagebuche mehr über die schlechte Laune der Prinzessin Amalie als über die politische Stimmung. Diese Menschen erlebten nichts, weil sie nicht verstanden, ihrem Leben einen echten Inhalt zu geben. Die Prinzessin Heinrich zeigt sich in ihrem Tagebuche nicht immer von ihrer besten Seite; ihre Oberflächlichkeit verhindert, uns für sie zu erwärmen. Aber unwillkürlich werden wir doch von Bedauern mit ihr ergriffen: es weht aus diesen Notizen eine schwere, kalte Luft, die jede schwache Individualität erstarrt.

Früher war die Königin-Mutter der belebende Mittelpunkt des Berliner Hoflebens gewesen. Durch ihr vornehmes Auftreten hatte sie sich, trotz mancher Kleinlichkeiten, auch bei ihren begabteren Kindern Respekt verschafft. Sie hatte jenem Ehrgeize entsagt, der ihr Leben an der Seite Friedrich Wilhelms I. öfters stürmisch gemacht hatte. Sophie Dorothea kann vielleicht mit Mathilde, der Gemahlin des ersten deutschen Königs Heinrich verglichen werden: auch sie hatte nach dem Tode des Gatten noch einmal versucht, auf den Gang der Politik Einfluß zu gewinnen. Aber diesmal hatte sie schneller und leichter resigniert. Die Achtung und Liebe, die sie genoß, die Selbständigkeit in ihrem Tun und Lassen, die so wohltuend von der Gebundenheit unter Friedrich Wilhelm I. abstach, genügten ihr nun. Sie suchte ihren Wirkungskreis da, wo er ihr von der Natur gegeben war, als Mutter. Ihre Heftigkeit, die früher alles Maß überstiegen hatte, war freilich noch nicht ganz geschwunden; aber im allgemeinen bemühte sie sich, mit Güte die Wunden zu heilen, die Friedrichs Schroff-

heit schlug. Auch der vernachlässigten Königin, der sie zunächst abhold gewesen war, wurde sie eine liebevolle Beraterin. Elisabeth Christine schrieb nach dem Tode der Königin-Mutter an ihren Bruder, den Herzog Ferdinand: „Mein Verlust ist zu groß, ich werde niemals die Freundschaft vergessen, die mir die Königin die letzten Jahre bewiesen hat. Sie hatte wahres Vertrauen zu mir und billigte die Art, wie ich von ihr und dem lieben König dachte.“ Die zärtliche Ehrfurcht vor der Mutter wirkte mildernd auf das Verhältnis der Söhne zu ihren ungeliebten Gattinnen; sie wagten nicht, es zum offenen Bruch kommen zu lassen, um nicht die Mutter zu kränken. Volz hat in der Einleitung zu unserer Publikation mit feinem Gefühle darauf hingewiesen, wie nach dem Tode Sophie Dorotheas die Entfremdung zwischen dem Prinzen Heinrich und seiner Gemahlin rasch wuchs.

Aber seit dem Ausbruche des siebenjährigen Kriegs ging es mit der Königin-Mutter zu Ende. Die Sorgen zehrten den schon siechen Körper auf. Zur Prinzessin Wilhelmine sagte die Königin einmal im November 1756, als von einem Besuche Friedrichs in Berlin gesprochen wurde: „Wäre ich gewiß, daß er sich nur 14 Tage hier aufhielte, würde ich ihn lieber gar nicht sehen, denn das Abschiednehmen wäre um so schrecklicher.“ Kein Trost wollte bei ihr verfangen: „Das mag alles gut und schön sein“, antwortete sie, „aber man kann mir meine Befürchtungen nicht nehmen.“

Die Prinzessin Wilhelmine erinnert an viele Bilder des Rokoko: schöne, aber wenig ausdrucksvolle Gesichter. Die „tenue“ ist die Hauptsache, der Schein muß oft das Leben ersetzen. Und doch ist sie nicht ohne Herz; die Öde der flachen Alltäglichkeit hat es nur eingeschläfert. Das beweist ihr Verhalten, als ihr die traurige Aufgabe oblag, einer Hofdame den Tod ihres Gemahls auf dem Felde der Ehre mitzuteilen. „Als ich in das Zimmer der Frau von Blumenthal eintrat“, so erzählt Wilhelmine, „fand ich sie gerade an ihren Mann schreibend. Ich tat, was ich nur vermochte, um ihr schreckliches Los ihr mit der größtmöglichen Schonung anzuzeigen.“ Bei der Rückkehr von dieser Mission zitterte die Prinzessin in der Erinnerung an die Situation, in der sie die arme Witwe gefunden hatte. Die Eintragung des Tages endet mit den Worten: „Wir haben nur von dem armen Blumenthal und seiner Frau gesprochen; sie ist ein Muster der Festigkeit und Vernunft. Gott wolle uns vor noch größerer Trübsal bewahren!“

Trägt Wilhelmine wirklich, wie Prinz Heinrich später gesagt hat, allein die Schuld oder auch nur die Hauptschuld, wenn schließlich ihr Leben in mürrischer Einsamkeit dahin ging? Der Prinz hatte sich schon vor 1756 von ihr abgewandt; nur gelegentlich hat er ihr aus dem Feldzuge Briefe oder kleine Geschenke gesandt; am Ende des Kriegs hat er sie geradezu darben lassen. Wilhelmine aber empfand für ihren Gatten noch wärmer; ihr sonst so lakonisches Tagebuch wird beredter, wenn sie die ersten Besuche Heinrichs während des Kriegs erzählt. Nachdem sie von einem zweiten Besuche bei der unglücklichen Frau von Blumenthal am nächsten Tage berichtet hat, fährt sie fort: „Ich ahnte nicht das Glück, das mir derselbe Abend bringen sollte. Als ich zum Souper bei der Königin-Mutter war, kam der Prinz mit dem König von Dresden; sie gingen zuerst zur Königin. Nachdem sie sich zurückgezogen hatte, habe ich mit dem Prinzen und der Prinzessin Ferdinand im Zimmer der Prinzessin Amalie bis Mitternacht geplaudert, und als ich in mein Gemach eintrat, fand ich dort den Prinzen mit der Morrien (einer Hofdame Wilhelmines); wir blieben dort noch einige Momente im Gespräch."

Freilich, die Bemerkungen aus den nächsten Tagen melden nichts von einem vertraulichen Beisammensein der Gatten. Es heißt sogar einmal: „Ich war den ganzen Tag mit der Prinzessin von Darmstadt bei der Prinzessin Amalie; wir hatten keine andere Beschäftigung als Charpie zu zupfen." Aber schon der Gedanke, ihrem Gemahl nahe zu sein, war ihr eine Wohltat. Es mag sein, daß sie auch in ihrem Tagebuche mit Emotionen spielte, die sie in Wahrheit nicht so tief empfand, wie sie sich stellte. Der Überschwang der Gefühle, die Wertherstimmung ist damals schon vorhanden. König Friedrich, ja sogar auch Friedrich Wilhelm I. haben etwas davon. Aber mag noch so viele sentimentale Theaterspielerei vor sich selbst in den Aufzeichnungen der Prinzessin mit unterlaufen, es liegt trotzdem wahres Empfinden zugrunde, wenn Wilhelmine am Tage vor der Abreise Heinrichs schreibt: „Großer Gott, was fühlt mein Herz beim Gedanken einer zweiten Trennung! Wieviel Kummer kosten mich die acht Tage Zufriedenheit, die ich genoß, indem ich das sah was mein Lebensglück ausmacht!" Mit Tränen erhebt sie sich am andern Morgen vom Lager. „Großer Gott, welch grausamer Tag für meine Erinnerung! Nach dem Abendessen nahmen der König und

der Prinz Abschied von der Königin-Mutter. Es war ein entsetzlicher Anblick, die verehrungswürdige Frau weinen zu sehen. Sie sagte zu mir: Liebes Kind, ich zähle auf Sie, Sie sollen mein ganzer Trost sein. — Mein Herz war so bewegt, daß ich kein Wort erwidern konnte, ich zog mich sofort zurück, um in meinem Zimmer meiner unendlichen Betrübnis freien Lauf zu lassen." Die Liebe Wilhelmines hatte auch den Prinzen weich gemacht; vor seiner Abreise schrieb er ihr einen Brief, und der Minister Finckenstein, der die königlichen Brüder bis Potsdam begleitete, brachte ihr noch ein zweites Schreiben.

Eine Woche nach diesem mit so vielen Zähren benetzten Abschied war der Geburtstag des Prinzen Heinrich. Wird das nicht den Wehmutsschmerz erneuen? Aber wir haben die merkwürdige Frau noch nicht recht kennen gelernt. Ganz sachlich meldet das Tagebuch: „Es ist der Geburtstag meines Prinzen. Ich habe den Tag mit den Gräfinnen Kameke und Podewils zugebracht. Wir haben alle in großer Gesellschaft beim Prinzen Ferdinand zu Abend gespeist." Das ist alles. Vielleicht daß die Launenhaftigkeit der Prinzessin, die aus solchem Wechsel der Gefühle hervorleuchtet, mit die Schuld trägt, daß ihr Liebeswerben bei dem Gemahl unerhört blieb. Wilhelmine verstand es nicht, den rechten Zeitpunkt abzuwarten und dann die ganze Kraft der Seele daranzusetzen, oder, wenn dieses Ringen vergeblich war, sich gleich der regierenden Königin in stiller, würdiger Resignation ohne Bitterkeit zu fügen.

Mit dem Frühjahr 1757 drangen wieder die Kriegsnachrichten in das gleichmäßige höfische Stillleben ein. Friedrich hat bei Lockwitz das Lager bezogen, die Franzosen rücken in Cleve ein, ja sogar der Vormarsch der Russen auf Berlin wird schon gefürchtet. Und dazu der Kummer in der nächsten Familie. Die Königin-Mutter wird immer schwächer; man merkt, wie sie von Tag zu Tag abnimmt. Sie selbst fühlt, daß es an der Zeit ist, das Haus zu bestellen. Als sie am Karfreitag das heilige Abendmahl feiert, ist sie so schwach, daß sie von zwei Kammerherrn gehalten werden muß. „Sie ist noch schwächer als gestern", schreibt Wilhelmine, sie hat nicht viel geschlafen und nichts gegessen. Ihr Zustand scheint mir sehr gefährlich; ich bin in großer Furcht, daß ich einer so lieben, zärtlichen und verehrungswürdigen Mutter beraubt werde."

Indessen noch einmal heben sich die Wolken. Die Königin



erholt sich wieder, Friedrich dringt tief in Böhmen ein, ohne auf ernsten Widerstand zu stoßen, die Russen und die Franzosen halten sich in respektvoller Ferne. In Berlin merkt man nichts vom Krieg. Wochen vergehen, ohne daß seiner im Tagebuch gedacht wird. Am 24. April verzeichnet die Prinzessin den Sieg des Herzogs von Bevern bei Reichenberg; die nächste Eintragung politischen Inhalts stammt vom 2. Mai: „Der König war nur noch drei Tagemärsche von Prag entfernt; er hat den Feinden ihre wichtigsten Magazine fortgenommen."

Die großen Ereignisse sind herangekommen: Der Triumph und der Sturz Friedrichs. Am 6. Mai die Schlacht bei Prag, am 18. Juni Kolin. Noch heute erschüttert uns dieser plötzliche Umschwung. Und wie mußte dieser jähe Wechsel erst auf die Vertrauensseligkeit in Berlin wirken. Die Hofgesellschaft war der Meinung, daß Friedrich unbesiegbar wäre. Darum wird auch in dem Tagebuche der Prinzessin von seinen Erfolgen so wenig Aufhebens gemacht. Wilhelmine verzeichnet die Nachricht von dem großen Siege bei Prag rein chronistisch, ohne jeden Zusatz. Erst als am andern Tage ein Page meldete, der Prinz Heinrich wäre gesund, heißt es: „Meine Freude ist unaussprechlich." Zwölf Tage vergehen, ohne daß sie in ihren Notizen die kriegerischen Ereignisse irgendwie berührt. Es ist peinlich ermüdend, in dieser Zeit der höchsten Spannung nur die gewöhnlichsten Hofnachrichten zu lesen, etwa daß die Damen in „robes rondes" erschienen sind. Sogar die Königin-Mutter hatte nicht mehr das alte Interesse. Sie sagte am 2. Juni zur Prinzessin: Liebes Kind, ich schäme mich, es zu sagen, aber die Dinge in Böhmen lassen mich ganz kalt. Glaubt nicht, daß ich mich nach Neuigkeiten sehne."

Während die Prinzessin die Nachricht über das Bombardement von Prag registrierte, in der sicheren Erwartung, bald den Fall der Festung zu erfahren, traf am 24. Juni die Hiobspost von Kolin ein. Dieser Hof, der bisher sich selbst lebte, bei dem sich manche nur für den Krieg interessierten, weil ihre Gatten, Söhne oder andere Verwandten im Felde standen, er fühlt sich nun gefährdet. „Ich kann nicht sagen, wie tief ergriffen ich war;", schreibt Wilhelmine, „ich ging sofort zur Prinzessin von Darmstadt, um ihr die Katastrophe mitzuteilen. Alles war in der größten Niedergeschlagenheit." Jedoch das große Publikum durfte nicht erfahren, daß Friedrich eine solche

Niederlage erlitten hatte. In den Berliner Zeitungen wurde nur von einem Rückzuge aus strategischen Gründen gesprochen. Wir verstehen es daher wohl, wenn Wilhelmine weiter fortfährt: „Indessen die Prinzessin Amalie hatte uns zum Souper im Garten des alten Gotzkowski eingeladen; wir machten also gute Miene zum bösen Spiel, um unsere Aufregung zu verbergen."

Hat die Prinzessin sich auch in ihrem Tagebuch verstellt? Wir dürfen diese Frage keineswegs kurzer Hand zurückweisen. Das Tagebuch, das im königlichen Hausarchiv liegt, ist erst nachträglich, auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen, zusammengestellt worden; es macht an manchen Stellen den Eindruck, als ob es zu einem bestimmten Zwecke redigiert worden ist. Vielleicht wollte die Prinzessin dadurch beweisen, welch zärtliche Gemahlin sie gewesen ist, daß die Schuld an der Entfremdung zwischen ihr und dem Gatten nicht auf ihrer Seite liegt. Diese Annahme würde es verständlich machen, weshalb Wilhelmine bei den Schilderungen ihrer Liebe und Sorge für den Prinzen Heinrich die Farben stärker aufgetragen hat, als es der Wirklichkeit entsprach.

Aber die Anzeichen, die für die apologetische Tendenz des Tagebuchs sprechen, sind zu verschwommen, um diese Behauptung mit Sicherheit aufzustellen. Jedenfalls berührt es in dieser Zeit der schweren Not sehr merkwürdig, daß die Eintragungen der nächsten drei Tage nach dem Eintreffen der Koliner Unglücksbotschaft gar nicht des Kriegs gedenken.

Es ist schon oft darauf hingewiesen, daß Friedrich während seines großen Kampfes vom Schicksal mit doppelten Schlägen getroffen wurde. Zehn Tage nach der Schlacht bei Kolin starb seine Mutter; am Tage der Niederlage von Hochkirch verlor er die Lieblingsschwester. Mit der Königin-Mutter verschwand der Zusammenhalt in ihrer Familie; der Zwiespalt trat von nun ab überall deutlicher hervor. Ob der Bruch zwischen dem Könige und dem Prinzen von Preußen wohl so unheilbar gewesen wäre, wenn Sophie Dorothea noch gelebt hätte?

Auch die Prinzessin Heinrich hatte viel verloren. Sie nennt den Todestag der Königin-Mutter einen ihr ewigtraurigen, entsetzlichen Tag, einen grausamen Tag, der ihr für immer die liebe, verehrungswürdige, zärtliche Mutter geraubt hat, die sie anbetet, die sie nimmer



vergessen wird. „Ich war", so erzählt sie, „des Morgens um 9 Uhr in meinem Garten beim Frühstück, als mein Kammerdiener aus Monbijou kam und mir meldete, die Königin läge ohne Hoffnung darnieder. Man denke sich meinen Zustand! All mein Blut erstarrte in den Adern; ganz außer mir warf ich mich rasch in einen Wagen, um in Monbijou die Prinzessin Amalie zu fragen. Aber, großer Gott, wie wurde mir, als mir sofort eine Dienerin sagte: Die Königin ist verschieden! ...... Ich kniete bei dem Leichnam nieder, der mir noch ganz ebenso verehrungswürdig war, und küßte tausend und tausendmal die lieben, verehrten Hände zum letztenmal. Ich kann nicht alle Gefühle ausdrücken, die mein Herz beim Anblicke dieses mir so teuren toten Körpers bewegten."

Die Worte sind von echtem Schmerz diktiert; als Wilhelmine nach Jahresfrist die leeren Gemächer wieder betrat, in denen die Königin gewohnt hatte, ward sie von Wehmut ergriffen, die anbetungswürdige Mutter dort nicht mehr finden zu können. Aber ich weiß nicht, ob ich der Prinzessin Unrecht tue mit dem Urteil, daß sie bei der Schilderung ihres Schmerzes die eigene Person theatralisch in den Vordergrund rückt. Sie empfand wohl im Augenblicke bis zur Leidenschaft lebhaft, aber nicht nachhaltig. Schon das nächste Tagebuchblatt gibt ausführliche Auskunft über das Trauerkostüm.

Der Kummer, der auf der königlichen Familie lastete, wurde durch das Mißgeschick im Felde noch erhöht. Die politischen Nachrichten mengen sich häufiger, als sonst, im Tagebuche unter die Bemerkungen über die gewöhnlichen Diners, Soupers und Promenaden. Der braunschweigische Hof hat sich vor den Franzosen nach Blankenburg geflüchtet; in der Lausitz wird eine Schlacht zwischen Friedrich und den Österreichern erwartet. Wenn sie doch erst vorüber wäre! Jüngst hieß es noch im Tagebuche: „Nichts Neues; ich habe mich sehr gelangweilt." Nun schreibt Wilhelmine: „Die grausame Spannung beunruhigt mich entsetzlich!" Und am folgenden Tage: „Ich denke nur an die Schlacht in der Lausitz, das ängstigt mich schrecklich." Die gemeinsame Besorgnis nähert auch die Widersacherinnen: Die Prinzessin kommt häufiger zur Königin, sie nimmt mit ihr das heilige Abendmahl. „Wir sind," erzählt sie weiter, „den ganzen Tag nicht vom Fenster fortgegangen, weil wir auf den Kurier mit der Siegesnachricht warteten. Aber es kam nichts, und ich gehe mit tödlicher Unruhe ins Bett."

Wir wissen, es hat damals keine große Schlacht in der Lausitz stattgefunden; Friedrich marschierte nach Thüringen ab. Sein Zug schien doch dafür zu bürgen, daß ein österreichischer Angriff auf Berlin nicht zu erwarten stünde. Die Stimmung am Hofe wurde wieder ruhiger. Allerdings, die Botschaft von dem Siege der Preußen über die Russen, die in Berlin jubelnd begrüßt wurde, erwies sich als falsch; das Gegenteil bestätigte sich als traurige Wahrheit. Aber Preußen ist so unendlich weit von Berlin entfernt! Da ist auch von den Russen nichts zu fürchten. Die fürstlichen Damen suchten auf Ausflügen Zerstreuung in dem ewigen Einerlei. An einem schönen Septembertage besuchten sie Sanssouci. Nichts erinnerte dort an Krieg und Kriegsgeschrei; die Arbeiten im Parke und am Neubau der Bildergalerie wurden ruhig fortgesetzt.

Freilich, Wilhelmine war nicht so gleichmütig, wie sie sich äußerlich gab. Am 4. Oktober schreibt sie: „Ich habe einige Dinge erfahren, die mir tödlichen Kummer bereiten, ja einen der grausamsten, der mich je heimgesucht hat, obwohl ich schon von allen Arten empfunden habe." Was wollen diese geheimnisvollen Worte bedeuten? Die Prinzessin kommt, soweit wir sehen können, niemals wieder darauf zurück. Hat sie etwa Nachrichten erhalten, die ihr Verhältnis zum Gatten beeinflußten? Wir wissen es nicht.

Von neuem vereinigten sich persönliche Sorgen mit den allgemeinen. Wider Erwarten erschienen die Österreicher doch vor Berlin. Am 16. Oktober wird die Prinzessin mit der Nachricht geweckt, daß die Feinde vor den Toren stünden. Welche Kopflosigkeit bei Hofe und in der ganzen Stadt! Während die einen klagen und weinen, und die andern beraten, was zu tun sei, wird gemeldet, daß ein Parlamentär die Stadt zur Übergabe aufgefordert habe. Eine andere Schreckensnachricht will sogar wissen, daß die Österreicher schon in die Vorstädte eingedrungen seien. Der ganze Hofstaat schleppt seine Habseligkeiten zur Königin; ihre Gemächer stehen voll von Kisten und Kasten. Plötzlich wird Befehl erteilt, alles aufzuladen und zu flüchten. Die hohen Frauen bringen die Nacht auf dem Schlosse in Spandau zu. Nichts ist dort vorbereitet, es gibt kein Feuer, keine Stühle, keinen Tisch. Nur eine einzige Kerze auf dem Fußboden schimmert trübselig in dem Zimmer, wo die Königin mit den Prinzessinnen sitzt. Nach zwei Tagen kam die frohe Kunde vom Abzuge der Öster-

reicher. Die Prinzessinnen wollten schleunigst die unwirtliche Stätte verlassen; die Betten, das Geschirr, alles wurde sofort eingepackt. Aber die Königin verbot die Abreise, weil noch keine Meldung des Prinzen Moritz von Dessau angelangt war, der das Entsatzkorps kommandierte. Von neuem wurde ausgepackt. „Die Wirtschaft war zum Totlachen", schreibt Wilhelmine. Die Diener waren noch dabei beschäftigt, als endlich die ersehnte Nachricht vom Prinzen Moritz anlangte. Abermals wurde eingepackt. Um Mitternacht trafen die Flüchtlinge wieder in Berlin ein.

Die Ausführlichkeit, mit der Wilhelmine diese Episode im Vergleiche zur Kürze ihrer übrigen Notizen schildert, beweist wohl am besten, wie sehr sie sich sonst langweilte. Da ist ihr jedes Abenteuer willkommen, das nicht allzu gefährlich ist; es bringt freilich Unbequemlichkeiten mit sich, aber die werden hinterher nicht mehr gefühlt, der Reiz der Abwechslung aber bleibt. Fast sieht es so aus, als ob Wilhelmine diesen Überfall Berlins ebenso wie früher „das ewige Lager" nachträglich wie eine komische Oper betrachtete.

Aber Hadiks Zug hatte den Beweis geliefert, daß der Hof und die Ministerien in Berlin nicht mehr sicher waren. Friedrich befahl darum ihre Übersiedelung in das feste Magdeburg. Diesmal konnte die Reise gemächlicher vorbereitet werden. Nach einem feierlichen Abschiede verließen die Herrschaften am 23. Oktober morgens um 9 Uhr die Stadt. Weil es an Reiterei mangelte, wurden sie von Infanterie geleitet; da ist es nicht auffällig, daß sie erst nach sieben Stunden in Potsdam anlangten. Die Tagereisen waren nur kurz; bevor am Nachmittag wieder aufgebrochen wurde, machten die Damen noch ihr Spielchen. Am 28. trafen sie endlich in Magdeburg ein. Die Prinzessin nahm ihre Wohnung in dem Hause, das ihr Gemahl als Dompropst innehatte. Hängt es mit dem geheimnisvollen Kummer der Prinzessin zusammen, wenn sie ihren ersten Eindruck in die Worte faßt: „Alles mißfiel mir, alles machte mich traurig"?

Ihre Neigung zum Prinzen war noch nicht erloschen. Wie dramatisch beschreibt Wilhelmine ihren Schmerz, als sie hörte, daß ihr Gemahl bei Roßbach verwundet wäre. Als der Königin, die gerade bei Tafel saß, gemeldet wurde, ein Adjutant hielte vor dem Tore und verlangte 24 Postillone, um unter ihrem Hörnergeschmetter als Siegesbote einzureiten, jubelte alle Welt, so schildert die Prinzessin,

sie selbst aber fühlte sich traurig und angstbeklommen. Beim Eintritte des Offiziers faßte die Königin Wilhelmine bei der Hand. Kaum hatte der Adjutant berichtet, daß sich der König wohl befände, so fragte sie: Was macht Prinz Heinrich? Der Offizier schwieg und zuckte die Achseln. „Großer Gott, wie wird mir! Ich sage kein Wort und gehe in ein anderes Gemach. Ganz außer mir saß ich auf einem Sofa, als die Königin mit dem Kurier mir nachkam, um mir zu versichern, daß der Prinz zwar verwundet, aber nicht in Gefahr wäre. Ich glaubte nichts, bis mich Graf Podewils ein Billet lesen ließ, in dem der König eigenhändig geschrieben hatte, daß die Verwundung des Prinzen keine bösen Folgen hätte, sie befände sich unter der rechten Schulter[1])." Sobald sich die Prinzessin einigermaßen erholt hatte, schrieb sie im Kabinett der Königin einen Brief an den Kammerherrn beim Prinzen und sandte ihn mit einer Estafette ab. In der Nacht, so versichert sie, hat sie keinen Schlaf gefunden.

Als am anderen Morgen ein Page ihres Gemahls kam, ließ sie ihn sofort rufen. Er mußte ihr schwören, daß er den Prinzen außer Gefahr verlassen hätte; sie ließ sich von ihm den ganzen Verlauf der Schlacht erzählen. Bald darauf folgte auch die Antwort des Kammerherrn. Die doppelte Bestätigung schenkte ihr etwas Ruhe wieder. Und welch unaussprechliche Freude, als nun am 9. November ein Schreiben von Heinrich selbst in ihrer Hand war!

Die Aufregung dieser Tage ließ nachher die Eintönigkeit des Lebens in Magdeburg doppelt empfinden. Alles was nur irgendwie bemerkenswert schien, wurde aufgesucht, um wenigstens einige Zerstreuung zu haben. Freilich von der erhabenen Schönheit des Magdeburgschen Doms ist im Tagebuch mit keinem Worte die Rede. Er war damals sehr verbaut. Und vor allem, es herrschte noch der „esprit classique"; das Wort gotisch hatte für die modische Welt einen verächtlichen Beigeschmack. Wie viele ehrwürdige Ruinen einer großen Vergangenheit mußten in dieser Zeit nicht als Steinbrüche dienen! Einmal besichtigte die Prinzessin ganz genau bis ins einzelne ein Nonnenkloster, das in Magdeburg noch bestand; ein andermal fand sie eine

[1]) 5. November: „Mon frère Henri est blessé légèrement." Von der Stelle der Blessur steht nichts in dem Schreiben. Politische Korrespondenz 16, 7. Nr. 9488. Auch das ist ein Beweis für die von Volz konstatierte nachträgliche Redaktion des Journals der Prinzessin.

Ablenkung der Langeweile in einer Fahrt nach dem Gymnasium, das sich in dem ehemaligen Kloster Bergen befand. Es war ein böser Weg, schließlich blieb der Wagen im Schmutze stecken, und die Damen mußten die letzte Strecke zu Fuß zurücklegen. Aber der Genuß, die monströse Perrücke des Abts Steinmetz bewundern zu können, war dieser Anstrengung wert. „Wir haben viel darüber gelacht", schreibt Wilhelmine. Es war jener Johann Adam Steinmetz, der durch seine pädagogische Tätigkeit im Geiste von August Hermann Francke viel Segen gestiftet hat. Goethe sagt von ihm: „Er wirkte in frommem Sinne, vielleicht einseitig, doch redlich und kräftig."

War mit dem Tage von Roßbach die Macht von Friedrichs Unstern gebannt? Viele glaubten es im ersten Freudenrausche. Auch die Prinzessin scheint dieser Ansicht gewesen zu sein, sonst würde sie wohl die eine oder andere Nachricht vom Kriegsschauplatz vermerkt haben. Da wurde diese trügerische Vertrauensseligkeit abermals durch die Meldung von der Niederlage des Prinzen von Bevern bei Breslau zerstört. Zuerst hieß es in Magdeburg, die Preußen hätten gesiegt. Aber wo blieb der Kurier, mit dem üblichen Freudengepränge die Botschaft zu verkünden? Die Damen saßen am Sonntag (27. November) nach der Tafel unruhig bei der Königin und warteten auf ihn. Nach einer Stunde Harrens wurde ein Brief des Prinzen Ferdinand, der unter dem Herzog stand, hineingebracht. „Wie groß war unsere Bestürzung, als wir aus diesem Schreiben vernahmen, daß wir die Schlacht verloren haben. Niemand von uns sprach ein Wort." Während die fürstlichen Frauen trauerten, füllte sich das Vorzimmer mit freudigen Menschen, die der Königin zu dem neuen Siege Glück wünschen wollten. Als Elisabeth Christine durch das Gemach schritt, und alle auf sie mit Gratulationen zueilten, wehrte sie mit den Worten ab: Man muß erst den Kurier abwarten. „Das besagte genug; alle Welt verstand, wie es sich wirklich verhielt."

Noch einmal sollte sich das Leid schnell in Freude wandeln. Im Abenddunkel des 8. Dezembers sprengte ein Kurier aus Leuthen durch die Gassen der Stadt. Die Österreicher ziehen sich allenthalben zurück; der Hof kann wieder nach Berlin heimkehren.

Die Prinzessin Heinrich mußte sich allerdings noch einen unfreiwilligen Aufenthalt von anderthalb Monaten in Magdeburg gefallen lassen, weil sie von einer Krankheit gefesselt wurde. Endlich konnte

auch sie die verwünschte Stadt verlassen. Um nur möglichst bald fortzukommen, verhehlte sie, wie schlecht sie sich noch in der Nacht vor der Abreise befunden hatte. Schon der Gedanke, auf dem Wege nach Berlin zu sein, verlieh ihr Kraft.

Wie hatte sich Wilhelmine nach der Hauptstadt gesehnt. Dort verweilte nun auch der Prinz von Preußen, mit dem sie durch innige Freundschaft verbunden war. Welch fröhliche Stunden hatte sie mit ihm verbracht. Auch während des Feldzugs hatte er an allen Erlebnissen ihres kleinen Kreises herzlich teilgenommen. Seine Briefe an die Prinzessin atmeten wirkliches Vertrauen. Freilich, August Wilhelm fühlte sich durch den grausamen Tadel Friedrichs über seine Führung auf dem Rückzuge aus Böhmen tödlich gekränkt, alle seine Äußerungen verrieten Bitterkeit. Aber wird diese Stimmung nicht weichen, wenn er, der Einsamkeit mit ihren Grübeleien entrissen, den altgewohnten Kreis von Mitfühlenden um sich sieht? Alle Brüder Friedrichs, voran Prinz Heinrich, sind darin einig, daß der König dem Prinzen von Preußen das schwerste Unrecht getan und die eigene Schuld auf ihn gewälzt hat. Diese Hofgesellschaft, die eine stille Fronde gegen Friedrich bildet, nimmt entschieden für den Prinzen Partei. Ihre Billigung sollte doch seinen Schmerz lindern und ihm den Frohmut wiedergeben. Der König ist doch nicht die Welt!

Wenn nur August Wilhelm selbst davon überzeugt wäre, daß ihm die Ehre nach solcher Kränkung unbedingt gebieten mußte, den Degen niederzulegen. In sich selbst zerrissen hatte er den Kriegsschauplatz verlassen. Bis zu seinem Ende beteuerte er immer von neuem, daß ihm das empörendste Unrecht widerfahren wäre. Und doch, welch hartes Los für den Thronfolger, müßig am Herde zu sitzen, während sein Staat jedes Mannes bedarf. Hatte der harte Bruder wirklich Unrecht, wenn er den Prinzen mahnte, lieber als Freiwilliger in den Kampf zu ziehen, statt aus der Ferne grollend zuzuschauen?

Der Zwiespalt in seiner Seele hat den Prinzen völlig aufgerieben. Statt Trost und Frohsinn zu schenken, bedurfte er selbst des Trostes und der ängstlichsten Schonung. Seine Tage waren schon gezählt. Jetzt brach der Winter des Ungemachs, den Wilhelmine schon in Magdeburg zu spüren vermeinte, wirklich herein.



Eine unbekannte westfälische Sachsenspiegelhandschrift.

Beschrieben von

Ernst Müller.

Wenn der westfälische Verfasser der Informatio ex speculo Saxonum die Anzahl der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Sachsen und Westfalen verbreiteten Sachsenspiegelhandschriften auf über 5000 bezifferte[1]), so überschätzte er sie zweifellos gewaltig[2]); dennoch hat man mit bedeutenden Handschriftenverlusten zu rechnen. Freilich traf die eingetretene Zerstörung vorzugsweise nur die wertvolleren Pergamenthandschriften des 13. und 14. Jahrhunderts, während seit der Mitte des letzteren schwerlich eine irgend erhebliche Entwicklungsstufe des sächsischen Rechtsbuches uns unvertreten geblieben sein und keine irgend einflußreiche Modelung des Ausdrucks sich gänzlich verloren haben wird[3]). So konnte Karl Gustav Homeyer, dessen Name für immer mit der Sachsenspiegelforschung verknüpft bleiben wird, leise zweifelnd fragen, ob ein heutiger Herausgeber den Untergang so vieler Handschriften zu bedauern habe. Immerhin erwächst aus jedem Funde, auch wenn es sich um eine dieser jüngeren Formen handelt, die Aufgabe, die neue Handschrift unserer bisherigen Kenntnis der Überlieferung einzugliedern und so einer auf Heranziehung des gesamten Stoffs zu begründenden Neuausgabe — einer Aufgabe, die auch an die Monumenta Germaniae einmal wieder herantreten

---

[1]) Vgl. Homeyer in Abhandl. der K. Akademie der Wissensch. zu Berlin, 1856, philos. und hist. Klasse, S. 632: in dem ... spegell vurs. Der boeven vyff dusent syn mogen in dem lande to Sassen ind to Westfalen, die openbarlike liggen vur geistliken ind wertliken luden, mannes und frauwen namen, die lesen mach wie wil. [2]) Man vergleiche z. B. die Gesamtzahl der erhaltenen Handschriften der ungleich weiter verbreiteten, ganz gleichzeitigen (1234 veröffentlichten) Dekretalen Gregors IX., die J. F. v. Schulte, Gesch. d. Quellen und Lit. d. kanon. Rechts II 21 N. 1, auf über tausend schätzt (ich verdanke diesen Hinweis Herrn Professor Dr. Tangl). [3]) Vgl. Homeyer a. a. O. 1859 (Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels) S. 170.



wird [1]) — vorzuarbeiten, soweit es ohne vollständige Textvergleichung, die besser einer solchen vorbehalten bleibt, möglich ist. Neue Handschriftenfunde liegen aber auch heutzutage noch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, solange nicht im ganzen Verbreitungsgebiete des Sachsenspiegels die im Gemeinde- und Privatbesitze befindlichen Archive und Bibliotheken, zumal die der kleineren Städte, planmäßig inventarisiert sind. Diese Arbeiten, deren Bedeutung keineswegs auf die Landesgeschichte beschränkt ist, sind aber in vielen nieder- und mitteldeutschen Landschaften noch gar nicht in größerem Umfange in Angriff genommen und erst in wenigen erheblicher gefördert worden.

Bekanntlich legte Eike von Repgow seiner Darstellung des Sachsenrechtes das Gewohnheitsrecht seiner engeren ostfälischen Heimat zugrunde, ohne die vielfachen Abweichungen insbesondere des westfälischen Rechtes zu berücksichtigen [2]). Während er vorwiegend die königlichen Gerichte fränkischen Ursprungs, besonders das Grafengericht, behandelte, bestanden in Sachsen, zumal in Westfalen und am längsten im Münsterlande, neben diesen und an auf dem Umfange ihrer persönlichen und sachlichen Zuständigkeit beruhender Bedeutung für das Volksleben ihnen zum mindesten nicht nachstehend, die alten volkstümlichen Landgerichte, die Gogerichte, fort, die er nur nebenbei berührte [3]). So kam sein Rechtsbuch auf westfälischem Boden erst spät und nie vollständig zur Geltung [4]). Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekämpfte ja die Informatio die von ihm abweichenden Einrichtungen und Gebräuche der westfälischen Gerichte. Diesem Umstande entspricht die verhältnismäßig geringe Zahl westfälischer Sachsenspiegelhandschriften. Bei der dritten Ausgabe des Landrechts (1861) kannte Homeyer 182 Handschriften, und E. Steffenhagen konnte 26 Jahre später noch neun weitere, von ihm nicht mehr verwertete Texte namhaft machen [5]); von diesen ist für nur

---

[1]) Bereits F. A. Nietzsche (gest. 1834) beabsichtigte, das sächsische Landrecht für sie zu bearbeiten, vergl. Homeyer, Sachsenspiegel I[3], 83. [2]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.[5] 677 f. [3]) Es ist ein Verdienst F. Philippis, diese grundlegend wichtige Tatsache stark betont zu haben, vergl. seine 'Landrechte des Münsterlandes' (1907), Einleitung, und seinen Aufsatz 'Sachsenspiegel und Sachsenrecht' in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIX (1908) 225 ff. [4]) Vgl. Philippi, Landrechte S. XXXIX mit N. 8, auch O. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I 362 N. 20, 364 N. 33. [5]) 'Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels IX', Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der K. Akademie der Wiss. zu Wien CXIV (1887) 691 f. Seit seinem letzten Aufsatz (1893) sind nur wenige Sachsenspiegelhandschriften neu bekannt ge-

zwölf westfälischer Ursprung festzustellen. Für die Landrechtsglosse sind bisher 114 Handschriften (darunter 104 erhaltene einschließlich 15 Bruchstücken) bekannt geworden[1]), von denen neun westfälisch sind. Für das Lehnrecht verzeichnete Homeyer 103 Texte[2]), für den Richtsteig Landrechts 74[3]), davon entfallen auf Westfalen je sieben. Diese 35 westfälischen Texte verteilen sich auf 15 Handschriften dergestalt, daß je eine nur das (unglossierte) Landrecht (Homeyer Nr. 624) und das Lehnrecht (Nr. 497), zwei nur den Richtsteig (262, 511), vier das Landrecht und die Glosse (37, 375, 574, 617), zwei diese zugleich mit dem Lehnrecht (616, 623), eine das Landrecht, die Glosse und den Richtsteig (494), zwei Landrecht (ohne Glosse), Lehnrecht und Richtsteig (495, 639) und endlich zwei Landrecht, Glosse, Lehnrecht und Richtsteig enthalten (53, 496). Diesen letzteren beiden tritt nun die neugefundene Handschrift an die Seite[4]).

---

worden: die Handschrift der Stadt Schwiebus, die das dritte Buch des Landrechts mit Glosse enthält, die Lehnrechtshandschrift derselben, vgl. C. Borchling, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., germanist. Abteil. XXVII (1906) 317 ff., und ein Bruchstück einer andern Lehnrechtshandschrift, vgl. Edw. Schröder, ebenda XIX (1898) 143. Die von R. Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen, Sonderausgabe aus dem Neuen Lausitzischen Magazin LXXXII (1906) 223 ff., genauer beschriebenen Sachsenspiegelhandschriften waren bereits bekannt.

[1]) Vgl. Steffenhagen a. a. O. [2]) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856. [3]) In dessen Ausgabe, 1857. [4]) Die Herkunft der Sachsenspiegelhandschriften dürfte eingehendere Beachtung verdienen, als ihr bisher zuteil geworden ist. Ist sie doch nicht bloß für die Erkenntnis des landschaftlichen Geltungsbereiches des Rechtsbuches wichtig, sondern auch für die Lesartenkritik, für die richtige Beurteilung von Auslassungen und Zusätzen zum Texte, die sich so in manchen Fällen als örtlich (und zeitlich) begrenzte Weiter- und Umbildungen des ursprünglichen Rechtsstoffes erweisen. Besondere Aufmerksamkeit wandte nur Steffenhagen in seinem Verzeichnis der Handschriften der Landrechtsglosse ihrer Heimatsbestimmung zu. Ich stelle hier die westfälischen (auch Osnabrücker) Sachsenspiegelhandschriften zusammen, soweit sie das Landrecht, die Landrechtsglosse, das Lehnrecht und den Richtsteig Landrechts enthalten. Bei der Ungleichheit und teilweisen Dürftigkeit der Handschriftenbeschreibungen kann dieses Verzeichnis freilich weder auf Vollständigkeit noch auf unbedingte Richtigkeit Anspruch erheben; denn bei Nr. 495, 497, 511, 624 und 639 ist die westfälische Herkunft mit mehr oder minder großer Sicherheit nur aus dem jetzigen Aufbewahrungsorte, bei Nr. 53, 262, 574 und 616 nur aus dem Vorbesitze zu erschließen. Diesen 15 Handschriften treten noch zwei verschollene, das aus Dortmund stammende Bruchstück einer Bilderhandschrift (Nr. 150) und die vormals dem Münsterschen Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt (gest. 1664) gehörige Pergamenthandschrift (Nr. 438) zur Seite. Ferner befindet sich, wie mir Herr Geheimer Archivrat Professor Dr. Philippi dankenswerterweise mitteilt, im Staatsarchiv Münster (Ms. VII, 38) eine unbekannte Papierhandschrift des 14. Jahrhunderts (fol.), die Landrecht und Glosse bruchstückweise enthält. In der folgenden Übersicht lasse ich auf Homeyers Nr. seine Variantenbuchstaben folgen, soweit er jede Handschrift für seine Ausgaben des Landrechts, Lehnrechts und Richtsteigs herangezogen hat.

(Fortsetzung von Anm. 4 S. 331.)

Lauf. Nr.	Hom. Nr.	Homeyers Variantenbuchstaben	Jetziger Aufbewahrungsort	Herkunft	Schreibstoff	Entstehungszeit	Format	Inhalt			
								Landr.	Landr.-Glosse	Lehnr.	Richtst.-Landr.
1.	37.	Cd. — —	Berlin, Königl. Biblioth.	Stadtarchiv Dortmund	Perg.	14. Jh.	gr. fol.	"	"		
2.	53.	Cπ. — Aq.	" " "	Reg.-Rat Sprickmann, Münster	"	Anf. 15. Jh.	fol.	"	"	"	"
3.	262.	— — Ap.	Göttingen, Univ.-Bibl. Jurid. 385	Jesuitenkolleg Paderborn	Papier	1454	kl. fol.				"
4.	375.		Leiden, " "	(Mundart westfälisch)	"	15. Jh.	" "	"	"		
5.	494.		Münster, " " Nr. 625	Wessel van den Loe	Perg.	1449	fol.	"	"		"
6.	495.	Bm. Mo. Ag.	" " " Nr. 626		"	Anf. 15. Jh.	"	"		"	" (Bruchst.)
7.	496.	Cμ. Qd. Ce.	" " " Nr. 627	Rüthen Kr. Lippstadt	Pap. mit Perg.	1405	8.	"	"	"	"
8.	497.	— Ol. —	" , v. Olferssche Bibl.		Papier	Ende 14. Jh.	fol.			"	
9.	511.	— — Ae.	Nordkirchen, Schloßbibl.		"	15. Jh.	"				"
10.	574.		Quakenbrück, Rathaus	Osnabrücker Domvikar Heinr. Meppis	"	1422	kl. fol.	"	"		
11.	616.	Cb. — —	Maler Seibertz, Arnsberg	Brilon, Rathaus	Perg.	14. Jh.	?	"	"	" (Bruchst.)	
12.	617.	Cs. — —	" " "	" "	"	1452	gr. 4.	"	"		
13.	623.	Cσ. — —	Soest, Stadtarchiv		"	1391	gr. fol.	"	"	"	
14.	624.	Bσ. — —	" "		"	Anf. 14. Jh.	kl. 4.	"			
15.	639.	— — Cl.	Osnabrück, Staatsarchiv	J. F. A. Lodtmann, Dr. C. Stüve	"	14. Jh.	fol.	" (system.)		"	"

Die Münstersche Landstadt Werne an der Lippe (Kreis Lüdinghausen), der Bischof Heidenreich im Jahre 1385 Wiegboldsrecht verlieh, besitzt ein ziemlich vollständig erhaltenes Archiv, dessen Urkunden im 14., dessen Akten im 15. Jahrhundert einsetzen. Neben einer Reihe von Stadtbüchern, deren ältestes bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht, enthält es u. a. zahlreiche Prozeßakten des 16.—18. Jahrhunderts. Dem 15. Jahrhundert gehören u. a. eine Anzahl Gerichtsurkunden und -Aktenstücke (z. B. Freigerichtssachen) an sowie die bisher unbekannt gebliebene Sachsenspiegelhandschrift, die den Gegenstand dieser Abhandlung bilden soll [1]).

Die im Repertorium unter I A 19 als 'Altes Rechtsbuch' verzeichnete, im Jahre 1444 durch den Schulrektor (also einen Weltgeistlichen) Johann Ubach zu Werne geschriebene Handschrift ist ein Foliant, 29 cm hoch, 21 cm breit, 8 cm dick (mit Einband; ohne ihn $4^1/_2$ cm), gebunden in außen mit (heute stark beschädigtem) gepreßtem braunen Leder, innen mit Pergament überzogene Holzdeckel, die durch eine Schließe zusammengehalten werden. Sie enthielt in 22 Lagen (Sexternen) [2]) ursprünglich 264 in einer der Zeit und Gegend entsprechenden sorgfältigen Kursive (von der in Amtsbüchern und Registern begegnenden Art) doppelspaltig beschriebene Papierblätter, von denen acht nach dem Beschreiben ausgerissen worden sind. Die Blattzählung ist gleichzeitig in arabischen Ziffern, neben denen je rechts etwas jüngere lateinische stehen, die jenen durchgehend entsprechen und nur ihre Übertragung bilden. Sie beginnt auf dem jetzt ersten Blatte mit 2 (II). Davor sind zwei Blätter ausgerissen, deren erstes, nicht mitgezähltes,

[1]) Eine Übersicht über das Archiv habe ich in den von der Historischen Kommission der Provinz Westfalen herauszugebenden Inventaren der nichtstaatlichen Archive des Kreises Lüdinghausen zu veröffentlichen. Bei meiner Besichtigung des Archivs im Sommer 1903 fand ich freundlichstes Entgegenkommen bei dem Archivar der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerordensprovinz Herrn P. Kilian (jetzt in Straßburg-Königshofen), der damals seine Neuordnung und Verzeichnung eben beendet hatte, und, ebenso wie bei einem zweiten kurzen Besuche im August 1908, beim Magistrate der Stadt Werne, insbesondere Herrn Bürgermeister Hartmann. Letzterem bin ich für die Übersendung der Sachsenspiegelhandschrift sowie einer Reihe mittelalterlicher Archivalien, von denen ich gelegentlich einiges zu veröffentlichen gedenke, an das Geheime Staatsarchiv in Berlin zu besonderem Danke verpflichtet.

[2]) Doch waren drei Lagen von vornherein unregelmäßig: I und XVIII enthalten 7 + 6 Blätter (also je eins zuviel), XXII: 6 + 4, also zwei zuwenig. — Auf minder wichtige äußere Einzelheiten (Schrifteigentümlichkeiten, Wasserzeichen) der Handschrift gehe ich nicht ein.

wohl ein unbeschriebenes Vorsetzblatt war. Auf Bl. 135 folgen noch einmal 134, 135, dann 136; Bl. 142 ist doppelt vorhanden; die Bl. 212—214 sind später ausgerissen, desgleichen 237, 238 und 250. Die Blattzählung endet auf dem vorletzten Blatte mit 259 (CCLIX).

Das Rechtsbuch enthält das Landrecht des Sachsenspiegels, die Landrechtsglosse, das Lehnrecht und den Richtsteig Landrechts; im einzelnen:

Bl. 2—4': Register zum Landrecht und der Glosse Buch I 16—65 (eigener Zählung, vgl. u.); (das Register zu I 1—15 hatte auf dem verlorenen Bl. 1 Platz). Dann: Finitur registrum libri primi cum glosa sua.

„ 4'—8: Register zu Buch II. Dann: Finitur registrum libri secundi cum sua glosa.

„ 8—12': Register zu Buch III. Das Register hat am Rande arabische und lateinische Blattzahlen, die auf die Glosse gehen. Eine ältere, wohl der Vorlage entsprechende, arabische Blattweisung ist ausradiert und von 66 (= 77) an rot durchgestrichen, sie geht bis 178 (= 214). Seitenüberschriften: Registrum primi, secundi, tercii[1]).

„ 12': Sequuntur articuli tercii libri sine glosa, 1—11, d. h. deren Register, ohne Blattweisung.

„ 13: Sequitur registrum articulorum primi libri non glosatorum, 1—7, ohne Blattweisung.

„ 13—14: Incipit prohemium huius libri. 'Got hevet de Zassen wal bedacht — greven Hoygers bede.' (Die Verse werden nicht abgesetzt.)

„ 14—26: Finito prohemio sequitur textus. 'Des hilligen geystes mynne' etc., Text des Prologus und des Textus prologi bis: 'Nu holde wy syne ee unde gebot' (I 1 eig. Zählung). Dann der Landrechtstext, I 2—65 e. Z. Dann: Et sic est finis primi libri. Explicit liber primus deo gracias.

„ 26—39': II 1—70 e. Z. Dann: Finitur liber secundus deo laus.

„ 39'—53': III 1—76 e. Z. Dann: Finitur liber tercius. Seitenüberschriften: Liber primus, secundus, tercius.

[1]) Diese und die folgenden roten Seitenüberschriften erstrecken sich über je eine linke und eine rechte nebeneinander aufgeschlagene Seite oder auf je eine Seite allein oder, bei Wechsel des Abschnitts, auf eine Spalte.

Bl. 53'—55': Sequuntur articuli tercii libri non glosati, quorum primus est 'Van gegevener were' etc., 1—11. (Seitenüberschriften fehlen.) Dann: Et sic est finis articulorum tercii libri non glosatorum deo laus immensa.

„ 55'—57: Sequuntur quidam articuli de primo libro non glosati, quorum primus est etc., 1—9 (Seitenüberschriften fehlen). Dann: Hic teneat nostras ancora iacta rates [1]).

„ 57'—106: Landrechtsglosse Buch I (1—65 e. Z.)

„ 106—158: „ „ II (1—70 e. Z.)

„ 158—211': „ „ III, 1—72 e. Z. bis: 'Unrecht dot men eynen manne, wan men eme unrecht doet myt valschen ordele unde gerichte eder dat he neynes rechtes bekomen mach, ut in Dig. ad legem Corneliani et cicariis (!) [2]) lege 1ª.' Also unvollständig, da die nächsten drei Blätter fehlen. Seitenüberschriften: Glosa primi, secundi, tercii.

„ 215—235': Lehnrecht, in den Seitenüberschriften irrtümlich bezeichnet als Schideklot Leenrechtes,: 'So we lenrecht kennen wyl' (Art. 1) etc. — (Art. 80) 'wente de man en is nicht dicker plichtich to tugende dan eyns umme sin gut yegen synen hern'. Amen.

„ 236—236': Richtsteig Landrechts: 'Went eyn recht wert van dren personen' (Kap. 1) etc. — Kap. 3 § 4 Anfang: 'Hir hebbet itlike vorspreken'. Die beiden folgenden Blätter fehlen.

„ 239—249: In Kap. 11 § 3: 'claget gode unde iu' etc. — Kap. 34 § 6: 'unde den ich vor iuwer gerichte an gekomen bin'. Blatt 250 fehlt.

„ 251—258': In Kap. 35 § 4 Ende: 'ungebunden dagen. Dat vint men' etc. — Kap. 50. Dann Epilog 1. Dann: Finitur Schidekloet des Lantrechtes up Sasscher art. Seitenüberschriften: Schideklot Lantrichtes.

„ 259—260 (unbezeichnet): Dit is dat register der capittel des schidenklotes (!) in deme leenrechte. (Seitenüberschrift: Schideklot Leenrechtes.) Nach dessen Schluß: Et sic est finis. Finitum et completum per manus Iohannis Ubach rectoris scholarium tunc temporis in Werne sub anno domini M°CCCC°XLIIII^to^

---

[1]) Ovidii ars amatoria I 772 (Ende des 1. Buches). [2]) Dig. XLVIII, 8, 1 (ad legem Corneliam de sicariis et veneficis).

sabbato post festum Omnium sanctorum [1]) hora quasi duodecima. De quo benedictus deus sit et nomen gloriose virginis Marie matris eius nunc in eternum et ultra.

Et idem Iohannes habebat pro qualibet sexterna decem et octo denarios [2]) pro precio deservito. Summa precii tres marce minus tribus solidis [3]).

Betrachten wir den Landrechtstext unserer Handschrift näher, so weist ihn das Vorhandensein der Glosse und der Büchereinteilung in die zweite Klasse der Homeyerschen Handschriftenklassifikation und das Aufhören der Glossierung bei III 82 § 1, dem Ende des Urtextes, in deren erste Ordnung, die von 38 mit dem Buchstaben C bezeichneten Handschriften gebildet wird. Innerhalb dieser Ordnung wollte Homeyer mit Rücksicht auf den Textumfang zwei Familien unterscheiden, je nachdem ob die Artikel III 82 § 2—III 91 ganz fehlten (1. Familie) oder ob sie wenigstens unglossiert hinzugefügt wären (2. Familie); doch gab er selbst zu, daß sie sich sehr nahe ständen, für das scheidende Merkmal Übergänge stattfänden und in den übrigen Eigenschaften einzelne Glieder aus beiden Familien oft zusammenstimmten [4]). Steffenhagen hat, wohl mit Recht, diese Scheidung überhaupt verworfen und je nach dem Schlusse der Glosse drei Gruppen aufgestellt [5]). Würde unser Text der Homeyerschen zweiten Familie angehören, so müssen wir ihn innerhalb der Steffenhagenschen Klassifizierung der vierten Gruppe, 'Unbestimmt' zuteilen, da die Glosse gerade an der entscheidenden Stelle durch Ausreißen von Blättern verstümmelt ist.

Das erste Buch zählt 65 Artikel, zu denen 9 unglossierte hinzutreten, das zweite 70, das dritte 76 samt 11 unglossierten [6]). Ihr Bestand, ihr Inhalt und ihre Abteilung werden am besten dadurch veranschaulicht, daß man sie im einzelnen Homeyers Ausgabe gegenüberstellt [7]).

---

[1]) 1444 Nov. 7. [2]) 22 × 18 = 396 d. [3]) 2 m. 9 s. = 33 s. = 396 d. [4]) Genealogie S. 125 f. [5]) Sitzungsber. CXIV 703 f., 707 ff. [6]) In diesen Artikelzahlen steht unserem Texte die von Homeyer nicht verglichene Handschrift Nr. 295 mit I 65 + 8, II 70, III 73 + 11 am nächsten. [7]) In seiner Synopsis der Einteilungen, Genealogie S. 188 ff., findet sich keine entsprechende Artikelzählung berücksichtigt. Die Artikel haben Unterabteilungen, Paragraphen, die nicht gezählt und nicht rubriziert, sondern nur durch rot durchstrichenen Anfangsbuchstaben oder durch roten Strich je zwischen Schluß- und Anfangswort gekennzeichnet sind; ihre Abteilung ist nicht mit berücksichtigt; als Beispiel diene hier I. 2: § 1; § 1 Vriheit is drierhande; in dem dann folgenden Scepenbare vrien solen ist der Anfangsbuchstabe S wieder rot durchstrichen; § 2 De schepene des; § 4.

Vergleichungstafel.

Homeyer.	Werne.
Praefatio rhythmica	
1—96	—
97—280	'Prohemium'
Prologus	} I, 1
Textus prologi	bis: 'Nu holde wy syne ee unde gebot' } I, 1
Von der Herren Geburt	art. non gloss. I 9
I 1	I 2
2	3
3	4
4	5
5	} 6
6 § 1	}
§ 2—5	7
7	art. non gloss. I 1
8	" " " 2
9	" " " 3
10	" " " 4
11	" " " 5
12	" " " 6
13	" " " 7
14 § 1	" " " 8
§ 2	I 8
15	9
16	10
17	11
18	12
19	13
20 § 1—5	14
§ 6—9	} 15
21	}
22	16
23	17
24 § 1 bis: 'nemen ire morgengave'	18,1
§ 1: 'dar hort to — tünete unde timber'	—
24 § 2	—
§ 3—4	18,2
25 § 1—4	19
§ 5	20
26	27
27	21

Homeyer.	Werne.
28	22
29	23
30	24
31	25
32	26
33	28
34	29
35	30
36	—
37	} 31
38 § 1	}
§ 2—3	32
39	33
40	34
41	35
42	36
43	37
44	38
45	39
46	} 40
47 § 1	}
§ 2	41
48 § 1—3 bis: 'offte men ene bereden wil'	42
§ 3: 'Myt kempene mach' etc.	43
49	} 44
50	}
51	45
52	46
53	47
54	48
55	49
56	50
57	51
58	52
59	53
60 § 1—2	54,1
§ 3	} 55,1
61 § 1	}
§ 2—4	54,2
§ 5	} 55,2
62 § 1—2	}
§ 3—11	56

Homeyer.	Werne.
63	57
64	58
65 § 1	
§ 2	—
§ 3—4	59
66	60
67	61
68 § 1	
§ 2—5	62
69	63
70	64
71	65
II 1	1
2	2
3 § 1	
§ 2—3	3
4 § 1—2	4
§ 3	—
5—8	5—8
9	9
10 § 1—2	
§ 3—6	10
11 § 1—2	11
§ 3—4	12
12	
13—16	13—16
17 § 1	17
§ 2	—
18—19	18—19
20 § 1	20
§ 2	21
21	
22—31	22—31
32	36
33	37
34	32
35	33
36	34
37	35,2—4
38	35,6
39	35,1;5
40	38
41	39
42	40
43	41
44	42
45	43

Homeyer.	Werne.
46	44
47 § 1—3	45
§ 4—5	46
48	
49	47
50	48
51 § 1	
§ 2	49
§ 3	—
52	50
53	51
54	52
55	53
56	54
57	55
58	56
59	57
60	58
61	59
62	60
63	61
64	62
65	63
66	64
67	65
68	66
69	67
70	68
71 § 1	
§ 2—5	69
72	70
III 1—14	1—14
15	15
16 § 1	
§ 2—3	16
17	17
18	
19	18
20	19
21	20
22	21
23	22
24	23
25	24
26	25
27	26
28	27

Homeyer.	Werne.
29	28
30	29
31 § 1—2	30
§ 3	31
32 § 1	32
§ 2—10	33
33	34
34	
35—38	35—38
39	39
40 § 1	
§ 2—4	40
41—44	41—44
45	45
46	
47	46
48	
49	
50	
51	47
52	48
53	49
54	50
55	51
56	
57	52
58	53
59	54
60	55
61	56
62	57
63	58
64	59
65	60
66	61
67	62
68	63
69	64
70	65
71	66
72	67
73	
74	—
75	68
76 § 1—2	
§ 3—5	69
77	70
78 § 1—5	71
§ 6—7	72
§ 8—9	73
79	74
80	
81 § 1	
§ 2	75
82 § 1 Abs. 1 (bis 'denne getüch sin')	
§ 1 Abs. 2 ('Wi sint des — de segge amen')	76
§ 2	art. non gloss. III 1
83	„ „ „ 2
84	„ „ „ 3
85	„ „ „ 4
86	„ „ „ 5
87 § 1—2	„ „ „ 6
§ 3—4	„ „ „ 7
88	„ „ „ 8
89	„ „ „ 9
90	„ „ „ 10
91	„ „ „ 11

In der Vergleichungstafel ist alles auf die Vollständigkeit des Textes Bezügliche schon dargestellt, und nur auf die wichtigsten Punkte ist hier noch kurz hinzuweisen. Die Reimvorrede beginnt mit den Worten 'Gott hat die Sachsen wohl bedacht', zeigt also die ältere, noch nicht vermehrte Gestalt. Prologus und Textus prologi, soweit er vorhanden ist, bilden zusammen den ersten Artikel des ersten Buches [1]); die Vorrede 'Von der Herren Geburt' gehört als Artikel 9

[1]) Die Bremer Handschrift Nr. 80 setzt den Textus prologi als I 1.

zu den nichtglossierten des ersten Buches, die ganz am Ende des Textes stehen hinter den unglossierten Artikeln des dritten Buches, die den glossierten unmittelbar folgen. Die Reihe I 7—14 § 1 bildet art. non gloss. I 1—8. I 26 ist aufgenommen wie allenthalben in dieser Klasse, doch steht er noch hinter I 32, wie in den meisten Handschriften der C-Ordnung[1]); I 36 fehlt. III 47—50 bilden einen Artikel, III 51 desgleichen, wie in den Handschriften Cmw (Nr. 56, 698); III 74 fehlt.

Die Rubriken des Textes und des Registers weichen im Wortlaute von einander ab. Von den Vorreden ist nur art. non gloss. I, 9 rubriziert[2]). Die Rubriken entsprechen Homeyers Form XII, die in den Überlieferungen Ck (Druck) m (Nr. 56) p (741) π (53), 295, 375, 213 vorkommt[3]), in der Probestelle I 71 immer die überhaupt häufigste und innerhalb der C-Ordnung in den Handschriften Cl (420) mkps (617) μ (496) π vorkommende Lesart ota[4]) hat und bei jedem Artikel ausdrücklich die Rubriken des Textes und der Glosse trennt. Auch die Zählung des Registers stimmt nicht mit der des Textes überein[5]). Remissionen sind nicht vorhanden.

In den Lesarten steht der Landrechtstext vier gleichfalls zur ersten Ordnung der zweiten Klasse gehörigen Überlieferungen am nächsten, nämlich der Gruppe Ckpsπ, d. h. dem Kölner Primärdruck von 1480, der mit seiner Vorlage nahe verwandten verschollenen, jedoch in der letzten Zobelschen Ausgabe von 1614 abgedruckten Handschrift Nr. 741 und den beiden westfälischen Handschriften Nr. 617 und 53; innerhalb dieser Gruppe hat er die engste Beziehung zur Handschrift Cπ, Nr. 53[6]). Zur Kennzeichnung seiner Textgestalt und Mundart

---

[1]) Vgl. Homeyers dritte Ausgabe S. 185 n. 1. [2]) 'Welke vorsten unde heren rechte Sassen, Swaven eder Franken geborn sint'; im Register: 'welke voirsten unde heren geborn Sassen, Swaven eder Franken sint.' [3]) Genealogie S. 185. [4]) Ebenda S. 177. [5]) In Buch I ist sie durchgängig um 1 zu hoch (erst von I 17, d. h. 16 e. Z., an erhalten); in II wird die Zahl 14 übersprungen, die Zählung also um 1 zu hoch bis 66, d. h. 65, dann sind die Artikel 66—68 ohne Zahlen, die Zählung also von da an um 2 zu niedrig; in III sind die Artikel 46 und 47 ohne Zahlen, die Zählung bleibt also um 2 zurück, Artikel 76 ist nicht aufgeführt, die Summe also nur 73; in art. non gloss. I endlich haben 7 und 8 keine Zahlen, daher ist die Summe 7 statt 9. [6]) Mit Ckpsπ stimmen z. B. folgende Lesarten überein: I 2 § 4 n. 23, 37; 4 n. 10; 15 § 1 n. 5; 38 § 3 n. 23; II 48 § 12 n. 46; 72 § 4 n. 31, § 5 n. 35; III 57 § 2 n. 5; 58 § 2 n. 1; 88 § 4 n. 24; mit Ckpπ: I 27 § 1 n. 3; 42 § 1 n. 7; 68 § 5 n. 15; II 27 § 2 n. 14; III 28 § 1 n. 5; 53 § 1 n. 3; mit

mögen die hier folgenden, mit Hinweisen auf übereinstimmende Lesarten der C-Ordnung versehenen Probestellen dienen.

I 1. Twe swert leet got up ertrike tho beschermen de kristenheit, dem pawese dat geystlike unde dem keyser dat wertlike. Dem pawese is ok gesat to ridene to bescheydener tijt, de keyser sal eme den steghereip holden, dor dat de sadel nicht en winde. Dit is de bekantenisse[1]), wat de pawes[2]) myt geistliken rechte nicht bedwingen moge, dat sal[3]) de keyser myt wertliken rechte bedwingen[3]) deme pawes horsam to wesene. Dus sal de geystlike gewolt ok helpen deme wertliken rechte, offte id bedarff.

I 26 (Ältere Form). Wert eyn monik eder eyn clostervrowe to bisscope eder to ebdissche gekoren, se mogen den[4]) gordel erre gewolt unde dat recht eres gudes hebben. Merke[5]) aver, dat wat lantrecht is[5]), des en nemen se nicht.

I 71 (Homeyers Form ota). Wene de gekorne[6]) gogreve eder[7]) de beleende richter van den greven[7]) vervestet, unde tughet he syne vestinge vor dem greven, de erwervet des greven vestinge over den ghenen altohant. Aldus ervet ok de greve myt syner vestinge des koninges achte. —

Für die Landrechtsglosse liegt die von E. Steffenhagen in zahlreichen gründlichen Aufsätzen vorbereitete Ausgabe leider immer noch nicht vor. Unsere Handschrift enthält die ursprüngliche (Buchsche) Glosse vom Landrechtstexte getrennt, ganz für sich stehend, wie z. B. in den westfälischen Handschriften Nr. 494 und 616, nicht, wie gewöhnlich, ihm artikelweise folgend. Die Zusammengehörigkeit von Glossen- und Textgestalt wird jedoch schon durch die dem gemeinsamen Register entsprechende gleiche Einteilung dargetan, wenn auch im Wortlaute der erläuterten Artikel kleinere Abweichungen vorkommen. Demgemäß gehört auch die Glosse der ersten Ordnung an; deren Merkmal, die Nichtglossierung von III 82 § 2—III 91, ist freilich nicht positiv festzustellen, da der Glossentext infolge Verstümmelung der Handschrift in III 78 abbricht. Zwischen dem Artikelbestande der

---

Ckπ: III 9 § 2 n. 11; mit Csπ: II 27 § 2 n. 16; mit Cp: II 48 § 12 n. 47; mit Cπ: II 19 § 2 n. 5; 27 § 2 n. 12; 38 n. 12.

[1]) = Ckps. [2]) d. p. = Cps. [3]) sal — bedwingen = Cpsπ. [4]) = Ckpπ. [5]) merke — is = Ckm. [6]) = Ckmps$\beta\delta\zeta\eta\lambda\mu\pi\varrho\sigma\varphi$. [7]) eder — greven = Ckmps$\mu\pi$.

Glosse und des Textes herrscht vollkommene Übereinstimmung: in letzterem fehlende Artikel (I 36, III 74) finden auch in ersterer keine Erläuterung, und die ausdrücklich als unglossiert bezeichneten Artikel des ersten Buches (I 7—14 § 1) sind (wie regelmäßig in dieser Ordnung) auch in der Glosse nicht berücksichtigt; dagegen sind sämtliche übrigen Artikel glossiert. Unglossiert ist lediglich die Reimvorrede (und als art. non. gloss. I 9 selbstverständlich die Vorrede 'Von der Herren Geburt'). Die den ersten Artikel des ersten Buches bildenden Prologus und Textus prologi (soweit vorhanden) sind beide glossiert[1]); desgleichen ferner auch I 26 (wie gewöhnlich), III 28 und die Reihe III 47 (wie überhaupt immer), 48—50 (wie stets in dieser Ordnung) und 51.

Als Überschriften dienen die ersten Textworte der Artikel; Inhaltsrubriken finden sich nur im Register. Um noch einige kennzeichnende Einzelheiten anzuführen, werden zu I 25 wie gewöhnlich die Städte Magdeburg und Frankfurt genannt, während in I 71 und II 32 die örtlichen Beziehungen (Flüsse oder Städte) überhaupt fehlen; zu I 14 a. E. hat die Glosse das Gleichnis mit einem Kranichnetz; zu II 24 fehlt der Satz 'Fürgeladen' usw.; eine Zuschreibung an Heinrich v. Buch im Eingange zum dritten Buche findet nicht statt; zu III 4 § 2 werden nur drei Ausnahmen (statt fünfzehn) von der Gewährspflicht namhaft gemacht; die Erklärung von 'suert' durch 'suwert' zu III 51 findet sich nicht; zu III 76 § 3 wird Nikolaus v. Buch als Vater des Glossators erwähnt. Endlich zwei Textproben:

I 19: Zunächst Text des ganzen Artikels in vom Landrechtstext in Einzelheiten etwas abweichender Gestalt, dann:

Itlike boke hebbet Swave, dat is unrecht, wante Swaver syn geborn unde Swave sint gheworden, als hir vor steyt, dat en horet nicht to den privilegio der Sassen, wante id synt Eycken wort des rechtverdigen mannes, unde secht to eyner likenisse, als he spreken solde: Ich bewysede gerne der Sassen recht war mede, nu en dor ich nicht vor ere stumpheyt. Dyt selve vruchtede ok de keyser, ut in Instit. capitulo de iusticia et iure paragrapho 'Humano (!) generaliter'[2]). Nu mochtestu spreken:

---

[1]) Die Glossierung des Prologs ist besonders zu betonen, da Steffenhagen das Vorkommen einer solchen bestimmt in Abrede stellte; seine Behauptung, Sitzungsber. CXIV 722 mit N. 3, ist um so auffälliger, als z. B. auch die Handschrift Nr. 53 ihn glossiert. [2]) Inst. I 1 § 2.

War umme doestu id ene? Des antwerde ich: Dat Eycken schelede, dat was der Sassen unvernunffticheyt; nu bestaet se aver nunfftich to werden, unde wan eyn dink vergheyt, dar eyn sake aff is, so vergheyt de sake mede, als steit in Codice capitulo de lege et constitucionibus lege 'Non dubium'[1]). Ok do ich id, wente bose lude salewet dat recht, also de hette dat krut, des wille ich myt godes hulpe ic myt dussen water begeyten; so blifft Eycke des rechtes plenter, ich beghete, god sy des wasdomes eyn ghever.

I 71 Schluß:

Wil aver de richter tugen ane den cleger, dat moet syn van munde to munde unde mot id sweren den hogeren richter, up dat he neman dode. Wente wan he richtet, so sal he serer vruchten, dan de ghene doet, dar he aver richtet; wente over dene richtet eyn mensche, men over den richter wil got richtet (!) yegenwordeliken, also steyt in Codice libro III° de iudiciis lege 'Rem novam' (!)[2]) et in Decreto XXII. causa q. V^a^ in den capitulo 'Cavete'[3]). —

Die neben einem Landrecht zweiter Klasse erster Ordnung vorkommenden Lehnrechtstexte gehören ihrer zweiten (O-) Klasse an[4]), welche die meisten Lücken der ersten Klasse ausfüllt und die Artikel 79 und 80 ans Ende stellt. So auch der unserer Handschrift; genauer ist er nach seiner Einteilung und seinem Paragraphenbestande deren erster Ordnung zuzuweisen, also der Gruppe Nr. 425, 497 (westfälisch) und 659. Er zerfällt in 147 nicht gezählte Abschnitte, die durch größeren roten Anfangsbuchstaben gekennzeichnet sind[5]). Wie immer

[1]) Cod. I 14, 5. [2]) Cod. III 1, 14. [3]) c. 20 C. XXII. qu. 5. [4]) Homeyers Geneal. S. 125. [5]) Da eine entsprechende Abteilung weder in Homeyers Ausgabe am Rande des Grundtextes noch in seiner Übersichtstafel der Einteilungen, S. 526ff., berücksichtigt ist, gebe ich sie hier wieder: 1, 2, 2 § 5; 3, 4, 5, 6, 7, 7 § 9; 9, 10, 11 § 1 Svelk; 12, 13, 13 § 4; 14 § 2; 15, 15 § 2; 16, 17, 18, 19, 20, 20 § 2, § 4, § 5; 21, 22, 22 § 4; 23, 24 § 2, § 4, § 4 Jegen, § 6, § 7, § 7 He verlust ok; 25, § 2, § 5; 26 § 2, § 4, § 7, § 9; 27, 28, 29, 29 § 3; 30, 31, 32, 32 § 4; 33, 33 § 2; 34, 35, 35 § 2; 36, 37, 37 § 2, § 3; 39, 39 § 2, § 3; 40, 41, 43, 45, 45 § 3; 46, 46 § 2; 47, 48, 48 § 2; 49, 49 § 2; 50, 50 § 1 Veret ok die, § 4; 51, 52, 53, 54, 55, 55 § 4, § 8; 56, 57, 57 § 2, § 4; 77, 58, 58 § 2, § 3 Al len ane, § 4; 60, 60 § 2; 61, 62, 63, 65 § 2, § 5, § 9, § 12, § 16 Dat irste degeding; 66, 66 § 4, § 5; 67, 67 § 2 Svar aver die, § 4, § 9; 68, 68 § 2, § 3, § 8, § 11; 69, 69 § 4, § 8, § 12; 70, 71 § 2, § 5, § 6, § 7, § 11, § 12, § 13, § 17, § 21

in dieser Ordnung fehlen 2 § 3, 31 § 2, 55 § 3. In Art. 55 §§ 6—7 fehlen die Worte 'dat he't vor gerichte ime gesat hebbe — die here ne moge ine des vertügen' wohl nur infolge versehentlichen Überspringens beim Abschreiben wegen der dann folgenden gleichen Worte 'dat he't'. In 71 §§ 9—10 fehlt die Stelle 'dar an ne wiste — unde to borchlene; die übrigen Paragraphen sind vorhanden. 7 § 3 steht hinter 6 § 2, Artikel 77 hinter 57. Textrubriken fehlen wie meist in dieser Klasse, dagegen ist, wie überhaupt meistens, ein Artikelregister vorhanden und zwar am Ende der ganzen Handschrift, erst hinter dem Richtsteige; es besteht aus Anführung der Anfangsworte mit kleinen Änderungen. Remissionen fehlen wie stets in dieser Ordnung, desgleichen fehlt die Glosse wie immer in dieser Klasse. Nach seinen Lesarten gehört der Text zur Gruppe Oburg der zweiten Klasse (Nr. 699, 698, 368 und 315)[1]. Wir beschließen seine Betrachtung mit zwei Probestellen:

Art. 1. So we lenrecht kennen wyl, de volge dusses bokes lere. Aller erst sole wy merken, dat de herschilt an den koninghe begynt unde an den seveden lendet. Doch hebbet de leenvorsten den sesten schilt in den seveden bracht, sint se geworden synt der bisscope man, des er nicht en was.

Art. 4 § 1, Teil 2: Ses weken sal de man deynen sinen heren by synes selves kost vor unde ses weken na sal he des rikes vrede hebben unde sal rowen, also dat ene nyn sin her to leenrechte dwingen mach noch des rikes denst beyden. —

Häufig verbinden die Handschriften mit dem Sachsenspiegel den Richtsteig Landrechts[2]); so auch die der Stadt Werne, unter der nur

---

Svie so vanlen, § 23; 72, 72 § 2, § 3, § 7; 73, 73 § 2; 74, 75, 75 § 3; 76, 76 § 2, § 3, § 3 Of die herre dem manne untseget; 78, 79, 80. Die Abschnitte zerfallen in Paragraphen, die durch roten Strich zwischen Schluß- und Anfangswort oder durch rot durchstrichenen Anfangsbuchstaben (wohl nur bei großen Anfangsbuchstaben, aber nicht bei allen) bezeichnet sind. Artikel 2 hat z. B. folgende Abteilung: § 1, 2, 2 Von getüge mach, 4, 5 (Abschnitt), 6, 7.

[1]) Mit der Gruppe Oburg stimmen z. B. folgende Lesarten überein: Art. 30 n. 2 (des he=Org), 4; 57 n. 22, 61 n. 4, 66 n. 15, 18; 67 n. 2 (= Onburg); außerdem mit der ganzen O-Klasse: 33 n. 13, 43 n. 6, 8; 71 n. 59 up der borch, 76 n. 20; mit Oborg 71 n. 41, mit Onborg 67 n. 55, 68 n. 20. — In 4 § 2 steht Trier vor Mainz, in 43 § 2 n. 8 fehlt dar mede vor nicht (Klassenmerkmal), in 67 § 7 n. 36 ist die Lesart vraget rot durchgestrichen und biddet dahinter gesetzt; 68 § 9 n. 37 lautet: dat lantrecht heytet. [2]) Vgl. Homeyer, Richtst. Landr. S. 53.

als Seitenüberschrift verwandten (westdeutschen) Bezeichnung Schideklot Lantrichtes. Sein Text gehört der ersten (A-)Klasse und innerhalb derselben der dritten Gruppe an, die von den Handschriften Adefhmpq (Nr. 421, 511, 46, 494, 584, 262, 53) gebildet wird, von denen die 2., 4., 6. und 7. westfälischen Ursprungs sind. Der Text zerfällt in 50 nicht gezählte rubrizierte[1]) Kapitel ohne Register. Durch Ausreißen von Blättern sind zwei Lücken entstanden: in Kap. 3 § 4 Anfang — Kap. 11 § 3 und in Kap. 34 § 6 — Kap. 35 § 4. Überschriften, Eingänge und Prolog fehlen, desgleichen die Kap. 19, 20 A (wie stets in der dritten Gruppe), 46 § 4 und 48 §§ 1, 2; von den Epilogen ist nur der in der ersten Klasse seltene erste vorhanden. Randallegate fehlen. In den Lesarten steht der Text der westfälischen Handschrift Aq, Nr. 53, am nächsten, also derselben, mit der der Landrechtstext die engste Berührung hat. Das erweisen eine Reihe von Stellen[2]) und das hier als Sprachprobe folgende erste Kapitel.

Went eyn[3]) recht[4]) wert van dren personen, van deme richter, cleger unde antworder, wente in den richte nemans clagen noch antworden mach, dar en si eyn richter, dar umme segge wi erst[5]) van deme richter. De richter sal sich ton ersten setten, unde is eyn[6]) underrichter under eme[7]), den sal he vragen, off he dar eyn dink hegen mote unde off he icht verbeyden mote dinkslechte[5]) unde unlust. So sal de dat vint spreken: Her her richter, wil gi horen dat recht? So seghet de richter: Ya. So vinde he eme[8]) to rechte, dat he verbeyden sole dat. So segge he: Also my to rechte gevunden is, so verbede ich dinkslechte[9]) unde unlust unde orlove recht unde verbeyde

[1]) Die in verlängerter Schrift gegebenen Summarien führe ich für die Kapitel 2, 3, 33 und 34 hier an, vgl. Homeyers Ausgabe S. 406 ff. (Kap. 1 hat keine Rubrik, sondern beginnt mit den Textworten, die Summarien für die Kapitel 4—6 und 35 sind durch die Verstümmelung der Handschrift fortgefallen): Kap. 2: Wo men eynen vorspreken sole gewynnen. 3: Wo sik de vorspreke sole bewaren. 33: Van overnachteder clage. 34: Van clage dar eyn io yegenwordich to is. [2]) 11 § 4 n. 27 (= Adefhpq); 21 § 5 n. 54; 45 § 1 n. 6; 46 § 1 n. 4; 50 §§ 6, 7 n. 57—60, 64; wie in Aq wird Kap. 49 §§ 6, 7 ersetzt durch Stellen aus Kap. 50 §§ 3—5 n. 24—42, § 9 n. 93—99 und zwar in der Lesart Af(q)C, während die Lesarten in Kap. 50 selbst der B-Klasse näher stehen. [3]) W. e. = Aq. [4]) = Abq. [5]) = Aq. [6]) i. e. = Ahkpq. [7]) u. e. = Aacdfhiklnopq. [8]) v. h. ė. = Ce. [9]) = Akq.

unrecht[1]). Dunket di dan, dat se dar nicht en sint de dar dinges plichtich syn, so vrage ene aldus: N., ich vrage iu eynes rechtes, we hir to rechte to dinge sin sole. So vindet hey eme[2]) to rechte, wey hir in den gerichte erve unde egen hebbe. So vrage vort, we se tho rechte wrogen sole. Ich vinde to rechte: de burmester. So vrage vort ene, wat der broke sint, de dar nicht en synt. Ich vinde to rechte: er gewedde. So vrage, wat er gewedde si. Dat vindet men na der gewonheit dines richtes[3]). So vrage vort, wanne se id bereden solen. Ich vinde to rechte: over sees weken. So vrage is, war du is to rechte up warden soles. Ich vinde: up syn erve. Dit moget se entreden, off se echt not erret eder off se myt des vroneboden willen dar to hus bleven synt, sunder[4]) de burmester unde de dar beclaget werden[4]), also beschedeliken, des[5]) he de dar to hus bleven is[5]) neyn burmester si eder nicht beclaget werde. Is id aver eyn echt dink, so sprekt: N. ich vrage iu, off yenich burmester vragen[6]) sole, wat in synen dorpe gescheyn sy. Ich vinde to rechte: geschreyende[7]) gerochte unde blodende[8]) wunden, getoghene swerde unde we dar under synen buren nicht en sy. —

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Rektor Johann Ubach, als er die sächsischen Rechtsbücher im Auftrage seiner Vaterstadt Werne, die sie offenbar beim Rechtsprechen zugrunde legen wollte, abschrieb, Vorlagen seiner westfälischen Heimat benutzte[9]). Am nächsten steht seine Abschrift der jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin als Ms. germ. fol. 730 verwahrten, aus Münster stammenden Handschrift Nr. 53, sowohl an Gesamtinhalt wie in den Lesarten des Landrechts und Richtsteigs[10]). Ein Einblick in sie lehrt jedoch, daß

---

[1]) v. u. = Aehklq. [2]) S. v. h. e. = Aekq. [3]) d. g. d. r. = Adfq. [4]) sunder — werden = Ce. [5]) des — is = Adfghpq. [6]) = Cabepq. [7]) r. g. = Aehnpq. [8]) = Adq. [9]) Für das Landrecht stellten wir die nahe Beziehung der Lesarten zu Csπ (Nr. 617, 53) und besonders zur letzteren Handschrift fest. Das Lehnrecht ist in der ersten Ordnung der zweiten (O-)Klasse außerdem durch die westfälische Handschrift Nr. 497 vertreten, während die Lesartengruppe Oburg bisher auf westfälischem Boden nicht nachgewiesen war. Der Richtsteig-Text gehört zu einer Gruppe, in der unter sieben Handschriften vier westfälischen Ursprungs sind, und seinen Lesarten nach am engsten wieder zur Handschrift Aq (Nr. 53). [10]) Für das Lehnrecht hat Homeyer sie nicht verglichen.

kein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden besteht[1]). Somit kommt der Werner Handschrift nach ihrem Gesamtinhalt und in ihren Teilen selbständiger Wert innerhalb der westfälischen Sachsenspiegelüberlieferung zu.

Glaubte ich mich der Aufgabe, die von mir gefundene Sachsenspiegelhandschrift auch selbst zu beschreiben, nicht entziehen zu sollen, so möchte ich bei diesem ersten Versuche auf rechtsgeschichtlichem Gebiete auf nachsichtige Beurteilung seitens der Fachgelehrten rechnen dürfen.

---

[1]) Die Glosse folgt in ihr dem Landrechte artikelweise, das Register ist buchweise vorangestellt; Landrecht I 7—14 § 1 stehen als unglossierte Artikel des ersten Buches an dessen Ende; Buch II zählt 67, Buch III 74 Artikel, dann folgt ohne Zahl III 82 § 1 Absatz 2, ferner als unglossierte Artikel des dritten Buches in 20 nicht gezählten und nicht rubrizierten Absätzen III 82 § 2—III 91, des lammes losinge — unde een hane (Homeyers dritte Ausgabe S. 390 Nr. 26) und noch einmal I 7—14 § 1; Buch II und III haben ausführliche, nicht auf die Glosse gehende Summarien. Das Lehnrecht gehört zur zweiten Ordnung der zweiten Klasse und zerfällt in 87 gezählte Artikel mit einem aus weitläufigen Summarien bestehenden Register. Der Richtsteig hat gezählte Kapitel und ein alphabetisches Register.

Kurrecht und Erzkanzleramt im dreizehnten Jahrhundert.

Von
Mario Krammer.

I.

In seinem Aufsatze über die Städtepolitik Heinrichs des Löwen hat S. Rietschel neuerdings darauf hingewiesen, „in welch hohem Grade eine machtvolle Persönlichkeit auf die Entwicklung des Rechts eingewirkt hat" und im Anschluß daran an den Rechtshistoriker die Forderung gestellt, dem Einfluß der Persönlichkeit auf die Rechtsentwicklung des Mittelalters in höherem Maße als bisher nachzugehen [1]). Rietschel hat in jenem Aufsatze selbst einen interessanten Beitrag zu diesem Thema auf dem Gebiete der Stadtrechtsgeschichte gegeben. Ich möchte hier eine Mitteilung aus dem Gebiet der Reichsverfassungsgeschichte folgen lassen. Ich habe öfters Gelegenheit gehabt, die Wirksamkeit einzelner hervorragender Persönlichkeiten, Könige und Kaiser, Fürsten und Erzbischöfe, auf die Entwicklung der Verfassung zu konstatieren. In vielen Fällen lassen sich neue Formen derselben nicht als spontan aus den bisherigen Zuständen heraus erwachsene Gebilde begreifen, sie sind vielmehr unter dem Einfluß politischer Verhältnisse durch die kühn zugreifende Hand einer tatkräftigen Persönlichkeit, in oft nur loser Anknüpfung an Bestehendes, geschaffen worden. Die Geschichte des Kurfürstenkollegs im besonderen weist vier Namen von Männern auf, die von weittragendstem Einfluß auf seine Entwicklung gewesen sind: Adolf von Köln am Anfang,

[1]) Historische Zeitschrift CII, 275 f.

Sigfrid[1]) von Mainz und Konrad von Köln um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Balduin von Trier im folgenden Säkulum. Von dem ersten und dem letzten habe ich bereits früher gehandelt; über Konrad von Hostaden, dessen Wirksamkeit auch für die Fortbildung der Staatsanschauungen von nachhaltiger Bedeutung gewesen zu sein scheint, werde ich noch in anderem Zusammenhange sprechen; hier soll die Tätigkeit Erzbischof Sigfrids von Mainz ins rechte Licht gerückt werden.

II.

Die Wirksamkeit des Erzbischofs Sigfrid III. setzt ein unmittelbar nach der ersten Königs- oder Kaiserwahl, an der er teilnahm, nach der Konrads IV. im Jahre 1237. Wir müssen aber, ehe wir hierauf eingehen, die Entwicklung des Königswahlrechts von 1198 bis 1237 kurz darlegen[2]).

Die Königswahl schied sich in zwei Akte, erstens die formlose Einigung auf einen Kandidaten, zweitens die formelle Kur desselben, wobei in der Regel einer der vornehmsten Fürsten oder auch mehrere von ihnen den Betreffenden durch feierlichen Kürspruch als ihren König bezeichneten, welcher Erklärung der beifällige Zuruf der übrigen folgte.

Seit dem Jahre 1198 steht das Recht, den Kürspruch zu fällen, den Mitgliedern des jüngeren Reichsfürstenstandes zu, während die übrigen auf den bekräftigenden Zuruf beschränkt sind. Die Tätigkeit der Fürsten heißt 'eligere', die des Umstandes 'consentire'. Aus den Wahlakten Ottos IV. ergibt sich diese Zweiteilung der Wählerschaft mit aller Deutlichkeit[3]). Ebenso können wir auch mit Bestimmtheit von der Wahl Friedrichs II. im Jahre 1212 sagen, daß hier die Fürsten alleinige Elektoren waren; uns gibt besonders ein Brief des Reichskanzlers Konrad, Bischofs von Metz und Speier, über die Art der Beteiligung von Fürsten und Nichtfürsten deutliche Auskunft[4]).

---

[1]) Seines Namens der Dritte: aus dem Hause Eppenstein, Brudersohn und Nachfolger Sigfrids II. Er regierte von 1231 bis 1249. [2]) Ich komme an anderer Stelle eingehender auf diese Dinge zurück. [3]) Vgl. auch Wichert, Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 93. Da H. Bloch (s. Hist. Vierteljahrschrift 1909, S. 237, N. 1) demnächst hierüber handeln wird, beschränke ich mich darauf, hier bloß die Tatsache in aller Kürze zu konstatieren. [4]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Bd. I, p. 230.

Bei der folgenden Wahl, der Heinrichs (VII.) im Jahre 1220, kürte ein Fürst im Namen und unter Zustimmung aller[1]). Die Wahl Konrads IV. endlich (1237) wurde als erste unter völligem Ausschluß aller Nichtfürsten vollzogen[2]).

Diese Herausbildung eines bevorzugten und schließlich allein berechtigten Wählerkreises ist für das Kurfürstenkolleg vorbildlich gewesen. Auch seine Anfänge gehen auf das Jahr 1198 zurück. Anläßlich der Doppelwahl stellte Erzbischof Adolf die Behauptung auf, einige wenige aus dem Kreise der Fürsten hätten ein noch besseres Recht als ihre Standesgenossen; sie seien 'principaliter' Berechtigte, deren Mitwirkung bei jeder rechtmäßigen Wahl unerläßlich sei[3]). Adolf verstand unter ihnen die drei vornehmsten Erzbischöfe des Reiches, die von Mainz, Köln und Trier, ferner von Laien den Pfälzer und vielleicht auch den Sachsen. Ihnen wurde noch von anderer Seite der Brandenburger und der Böhme hinzugesellt[4]). Diese Lehre ist dann in den Sachsenspiegel, das Rechtsbuch Eikes von Repgow (entstanden zwischen 1215 und 1235), übernommen worden. Da aber dem Mainzer schon vor 1198 die erste Stimme unter den Pfaffen, dem Pfälzer bald danach dieselbe unter den Laien[5]) zuerkannt worden war, hat die Lehre Adolfs von Köln in der Form Aufnahme gefunden, daß Eike die 'principaliter' Berechtigten als Inhaber der ersten sechs Kurstimmen hinstellte (Landrecht III, 57, 2). Nach ihnen küren dann die übrigen Fürsten in gleicher Weise wie sie, Pfaffen und Laien. Keineswegs sind die Vorwähler hier als alleinige 'electores', die übrigen als 'consentientes' charakterisiert, wie das neuerdings behauptet wurde[6]). Ebensowenig haben jene bei den Wahlen von 1220 und 1237[7]) das ausschließliche Kurrecht innegehabt. Nachweisbar sind die drei rheinischen Erzbischöfe als 'electores' zuerst bei der Wahl Wilhelms von Holland (1247). Bei der

---

[1]) Annales Marbacenses (ed. Bloch), p. 89. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici (Gierkes Untersuchungen Heft 96), S. 149 f. Ich komme auf diese Wahl gleich noch zurück. [2]) G. Seeliger, Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung XVI, 89. [3]) Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs, herausgegeben von K. Zeumer I, 2), S. 41 ff. [4]) Vgl. Krammer S. 97 ff. [5]) Pertz, Archiv VII, 628. Lindner, Die deutschen Königswahlen (1893), S. 168. [6]) Hugelmann a. a. O. S. 162. [7]) Von dieser Wahl behauptet es Hugelmann S. 150. 173 f.

nächsten Wahl, der Zwiekur von 1257, hat man dann auf die Mitwirkung anderer Fürsten überhaupt verzichtet[1]).

So verlief die Entwicklung des Kurfürstenkollegs der des Fürstenrates im wesentlichen parallel. Von entscheidender Wichtigkeit war es dabei für die 'principaliter' Berechtigten, daß es ihnen gelang, an Stelle der Fürsten 'electores' zu werden. Diesen Übergang hat vor allem Sigfrid III. von Mainz zu vermitteln gewußt. Der Nachweis hierfür soll im folgenden erbracht werden.

Wir sagten: Bei der Wahl von 1220 sind die späteren Kurfürsten noch nicht als 'electores' hervorgetreten. Es könnte freilich nach dem erwähnten Briefe des Reichskanzlers so scheinen, als ob das doch der Fall gewesen wäre. Bischof Konrad schreibt damals an den Papst[2]): In filium domini mei ... vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt. Hier wird unter den 'electores' offensichtlich eine mit der Gesamtheit der 'principes' nicht zusammenfallende Gruppe gemeint. Höchstwahrscheinlich sind darunter die im Jahre 1198 von Adolf von Köln als 'principaliter' berechtigt Bezeichneten gemeint[3]). Von ihnen waren damals die drei Erzbischöfe und der Pfälzer zugegen[4]). Sollte daher vielleicht doch die Wahl Heinrichs (VII.) in anderer Weise vollzogen worden sein als die vorhergehende Friedrichs II. von 1212? Über diese hatte derselbe Bischof Konrad berichtet[5]), daß er cum ceteris Alemannie tam ecclesiasticis quam secularibus principibus Friedrich erwählt, hernach aber cum ceteris principibus imperii, nobilibus quoque et magnatibus, qui ad predictam curiam accesserunt vereinbart habe, auch, falls Friedrich vor Otto sterben sollte, nicht zu diesem zurückkehren zu wollen. Hier sind also die 'principes' unzweifelhaft die alleinigen Elektoren gewesen (einen Konsens der übrigen zu erwähnen, hat der Kanzler sogar nicht einmal für nötig gehalten). Nur bei dem folgenden Reichsbeschluß wird der Teilnahme der Magnaten gedacht. Um so bemerkenswerter ist, daß Konrad 1220 eine kleinere Gruppe innerhalb des Fürstenstandes ausdrücklich als 'electores' bezeichnet.

---

[1]) Zeumer, Historische Zeitschrift Bd. 94, S. 211. [2]) MG. Epist. s. XIII. I, p. 93, nr. 127. [3]) Krammer a. a. O. S. 53. [4]) Reg. imp. V, nr. 1109. 1116. [5]) Huillard-Breholles, l. c. p. 230. Reg. imp. V, nr. 682.

Seinem Zeugnis steht aber ein anderes gegenüber, das der Continuatio Neoburgensis (Ann. Marb. ed. Bloch, p. 89), wo es heißt: Heinricus ... per Ottonem Wirzeburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre, de consensu principum in regem electus[1]). Hiernach wurde also eine 'electio per unum' vollzogen; ein Fürst kürte, wie schon gesagt, im Namen und unter Konsens der übrigen. Otto von Würzburg erscheint also in der Rolle, die wir nach dem Briefe des Kanzlers den drei Erzbischöfen und dem Pfälzer zuzuweisen hätten. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen?

Sieht man die Worte des Kanzlers näher an, so erkennt man, daß er ja gar nicht sagt, die 'electores' hätten „gekoren"; den technischen Ausdruck dafür, 'eligere', gebraucht er hier überhaupt nicht. Er berichtet nur, die Stimmen aller hätten sich auf Heinrich vereinigt. Damit gibt er das Resultat der formlosen, aber sachlich ausschlaggebenden Vorberatung wieder, jenes Teils der Gesamthandlung, den Eike im Sachsenspiegel als „Wahl" von dem konstitutiven Akt der „Kur" trennt. Wie diese vollzogen wurde, erfahren wir von Konrad gar nicht. Hier tritt der Bericht der Continuatio ergänzend neben seinen. 'Electores' nennt Konrad aber jene Fürsten wohl deshalb, weil sie den Anspruch auf ein derartiges Amt erhoben und dieser Anspruch auch bei den Standesgenossen Unterstützung fand. Nicht aber dürfte er des Königs Friedrich II. Anerkennung gefunden haben. Friedrich wird damals ebenso wie 1237 ein Hervortreten eines engeren Wählerkreises verhindert haben[2]), um nicht das Geschick seines Hauses in die Hände einiger Pfaffen zu geben. Er griff daher zu dem Notbehelf einer 'electio per unum'. So wurde die Entscheidung der Frage einstweilen umgangen und niemand benachteiligt. Durch eine allgemeine 'electio principum' hätte, falls sie zustande gekommen wäre, der kurfürstliche Anspruch seine Erledigung gefunden. Gegen ihn vorzugehen, konnte Friedrich erst siebzehn Jahre später wagen.

Bei der Wahl sodann von 1237 stehen in ähnlicher Weise wie hier zwei Zeugnisse einander gegenüber. Diesmal spricht die Continuatio Neoburgensis zugunsten der Kurfürsten. Sie ist geschrieben

---

[1]) Die Stelle ist freilich interpoliert; s. Bloch l. c. N. a. Vgl. auch Hugelmann a. a. O. S. 149 f. [2]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I, S. 524.

im Jahre 1238, auf ihren Bericht ist also wohl zu achten. Er lautet (Ann. Marb. p. 99): (Konradum) elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis et rex Boemie et dux Bawarie, qui et comes palatinus Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis. Aus dieser Stelle hat Hugelmann geschlossen, daß die vier genannten Fürsten, die in der Tat bei der Wahl beteiligt waren, dort als 'electores' fungierten[1]. Dieser Schluß scheint berechtigt zu sein, ihm widersprechen aber sehr gewichtige Nachrichten.

In dem Wahldekret[2] werden die vier Fürsten den übrigen allerdings vorangestellt, die beiden Erzbischöfe (darunter Sigfrid III. von Mainz) den Pfaffen, die beiden weltlichen Fürsten den Laien. Es wird aber mit keinem Worte gesagt, daß sie allein die Kur vollzogen hätten, vielmehr steht die 'electio imperatoris' den 'principes Germanie' schlechthin, als Rechtsnachfolger der römischen Senatoren, zu. Einmütig haben sie Konrad ihre Stimme gegeben und ihn erkoren. Ferner ergibt sich auch aus Äußerungen Friedrichs selbst, daß er die Gesamtheit der principes als wahlberechtigt ansah[3]. Neu ist bei dieser Wahl nur, daß die Edlen und Magnaten von jeder Teilnahme ausgeschlossen sind, was bei der vorhergehenden Wahl, wie aus dem zitierten Briefe Bischofs Konrads hervorgeht, noch nicht der Fall gewesen war. Friedrich II., der ja überhaupt bestrebt war, die Stellung der Reichsfürsten zu heben und zu befestigen, wird diesen Abschluß des Kreises der Wähler mit herbeigeführt haben in der Hoffnung, dadurch den Ambitionen der 'principaliter' Berechtigten endgültig einen Riegel vorzuschieben. War den Fürsten nunmehr die

---

[1] A. a. O. S. 150. 173 f. [2] MG. Const. II, p. 439 nr. 329. [3] Weiland, Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 335 ff. Friedrich schrieb im Jahre 1245 an italienische Städte, sein Sohn Konrad sei erwählt durch die Stimmen 'universorum principum, ad quos imperii de iure spectat electio'. Wenn nun auch bei Konrads Wahl gewiß nicht alle Fürsten mitgewirkt haben, so ergibt sich doch, daß Friedrich der 'universitas principum' das Kurrecht zuschreibt, nicht einigen wenigen unter ihnen, denen die übrigen zugestimmt hätten. Von einem Konsens spricht Friedrich überhaupt nicht. Ferner äußert er über Heinrich Raspes Wahl (1246; vgl. Reg. imp. V, nr. 4865 d), den die Erzbischöfe vom Rhein unter Mitwirkung einiger anderer Pfaffen erhoben hatten, er sei 'per quosdam ecclesiasticos principes' erwählt worden. Hier hebt er also die geringe Zahl der mitwirkenden Fürsten hervor, um das Ansehen und den rechtlichen Wert dieser Wahl eines gegen Konrad aufgestellten Königs zu mindern.

alleinige Entscheidung über die Nachfolge im Reiche zugewiesen, so war zu erwarten, daß sie dies Recht eifrig hüten und keine bevorzugte Sondergruppe unter sich aufkommen lassen würden[1]).

Wie ist hiermit aber die Nachricht der Continuatio Neoburgensis zu vereinigen?

Sicherlich ist bei der Wahl Konrads ebenso wie schon bei der Heinrichs der Anspruch auf das Recht der Kur von seiten der späteren Kurfürsten — wenn auch wieder ohne Erfolg — erhoben worden. Der Annalist (oder sein Gewährsmann) wird von diesem Anspruch genaue Nachricht erhalten und, über die schließliche Entscheidung der Frage durch den Kaiser ununterrichtet, als selbstverständlich angenommen haben, daß diesem Anspruch stattgegeben worden sei und daher nur die vier 'principaliter' Berechtigten die Kur vollzogen hätten. Nur so, glaube ich, kann man den Bericht dieser Quelle in Übereinstimmung mit den urkundlichen Zeugnissen bringen.

Erst bei der Wahl Wilhelms von Holland (1247), der von den Gegnern Friedrichs in dessen Kampf mit dem Papsttum, an deren Spitze seit 1241 Sigfrid stand, erwählt wurde, haben, wie schon gesagt, die drei rheinischen Erzbischöfe allein die Kur vollzogen. Außer ihnen war von den späteren Kurfürsten damals niemand zugegen.

Protest aber gegen die Art und Weise, wie die Wahl von 1237 vorgenommen wurde, hat Sigfrid noch im selben Jahre erhoben.

III.

Es läßt sich dies erschließen aus einer in der Kurfürstenforschung bisher völlig übersehenen Mitteilung des verdienstvollen Reichshistorikers Häberlin. Er gibt im achten Bande der „Allgemeinen Welthistorie" (Halle 1771) eine lehrreiche Verfassungsgeschichte des Reiches im späteren Mittelalter, wobei er auf S. 163ff. die Frage erörtert, welche Titel die Kurfürsten geführt hätten. Für uns hier

---

[1]) Vgl. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Gierkes Untersuchungen. Heft 95), S. 61 f. Ich habe hier allerdings behauptet, der Anspruch der bevorrechtigten Fürsten auf die 'electio' sei 1220 durchgesetzt und erst 1237 von Friedrich II. im Zusammenhange seiner imperialistischen Reichsreform abgewiesen worden. Daß mit ihr ein derartiger Anspruch sich schlecht vertrug, ist gewiß richtig, doch scheint Friedrich, wie oben gesagt, ihn von vornherein für unvereinbar mit den Zielen seiner Politik gehalten zu haben.

ist seine Feststellung (S. 167) wichtig, daß Mainz seit 1237, Köln seit 1242 regelmäßig den Erzkanzlertitel zu führen beginnen. Mainz hätte danach um die Zeit der Wahl Konrads IV. dies Prädikat angenommen, Köln einige Jahre später. Wir können aber nach dem heutigen Stande unserer Urkundenkenntnis Häberlins Notiz dahin ergänzen, daß Sigfrid von Mainz nach dem Regierungsantritt Konrads IV., der im August 1237 nach des Kaisers Abzug nach Italien stattfand, am 4. Dezember dieses Jahres sich zuerst 'sacri imperii per Germaniam archicancellarius et procurator' nennt[1]). Den Erzkanzlertitel[2]) behält er seitdem bei (und ebenso seine Nachfolger), der Statthaltertitel wird, ohne daß darin ein System zu erkennen wäre, bald hinzugesetzt, bald fortgelassen; er verschwindet völlig seit dem Zerwürfnis des Erzbischofs mit dem Kaiser (1241). Bei Köln begegnet der Zusatz zum erzbischöflichen Titel 'Ytalie archicancellarius' zuerst am 7. Januar 1238; es ist dies die erste Urkunde Konrads von Hostaden, des neuerwählten Bischofs[3]). Während der Wahl Konrads IV. und nachher war der Stuhl ledig gewesen. Der Trierer konnte sich diesem Beispiel seiner Kollegen nicht anschließen, weil für ihn noch kein Erzkanzleramt ausfindig gemacht worden war. Das arelatensische, das er später innegehabt hat, war damals in den Händen des Erzbischofs von Vienne.

Es steht also fest, daß Sigfrid von Mainz, sobald er nach der Wahl Konrads IV. selbständig in Deutschland schalten konnte, den Erzkanzlertitel annahm, und daß, sowie der zur Zeit der Wahl noch nicht bestellte Kölner Erzbischof zu amtieren begann, er sich sofort auch seinerseits jenes Prädikat beilegte. Das sieht m. E. ganz wie eine gemeinsame Protestkundgebung der beiden aus; was noch wahrscheinlicher wird, wenn man bedenkt, daß sie es waren, die bald hernach die Aktion in Deutschland gegen Friedrich II. in die Wege geleitet haben; das Gegenkönigtum Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland ist wesentlich als ihre Schöpfung zu betrachten.

Was wollten nun die beiden Erzbischöfe mit der Annahme dieses Titels der Welt kundtun? Doch offenbar zunächst nur dies, daß sie nicht nur Fürsten, sondern, daß sie mehr als dies, daß sie Erzbeamte

---

1) Reg. imp. V, nr. 11212. v. Gudenus (s. N. 2) II, 73. 2) Vgl. zum Folgenden v. Gudenus, Codex diplomaticus Moguntinus I, p. 550 sqq. 3) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins S. 122, nr. 237.

des Reiches waren. Zu welchem Zwecke aber geschah diese Wiederbelebung des seit langem bedeutungslos gewordenen Kanzleramtes? Gab es in jener Zeit irgend etwas, das die beiden Erzbischöfe an ihr Erzamt erinnerte und sie veranlassen konnte, sich seiner wieder anzunehmen? Die Antwort darauf ist nicht schwer. Der Sachsenspiegel, der damals bereits abgeschlossen war, hatte das bevorzugte Kurrecht der vier Laienfürsten mit den Erzämtern derselben in Verbindung gebracht, ja man kann ruhig sagen, er hatte es von ihnen hergeleitet. Wie er dazu gekommen ist, habe ich an anderer Stelle ausgeführt [1]). Bei den drei geistlichen Vorwählern aber hatte Eike keine Begründung hinzugefügt. Ihm war offenbar von einer Verbindung von Erzkanzleramt und Kurrecht noch nichts bekannt. Sie begegnet denn auch erst nach dem Abschluß des Kurfürstenkollegs (1256) in dem Memorialverse über die Kurfürsten [2]) und dann im kaiserlichen Land- und Lehenrechtsbuche, dem sogenannten Schwabenspiegel (1274/75), wo aber in der ältesten Fassung nur dem Mainzer ein Erzkanzleramt zugewiesen wird (v. Daniels 130).

Wir sagen also: Das Prunken der beiden Erzbischöfe mit ihrem neuen Titel setzt ihre Bekanntschaft mit der Ämtertheorie des Sachsenspiegels voraus. Sie nahmen eine naheliegende Ergänzung derselben vor, indem sie das Kurrecht auch der geistlichen Vorwähler auf ein Erzamt gründeten.

Weshalb aber war damals im Jahre 1237 diese Begründung nötig? Warum bedurfte das Mainzer und Kölner Kurrecht einer Stütze? Eike hatte den beiden Erzbischöfen die ersten Stimmen an der Kur in Übereinstimmung mit der herrschenden Anschauung angewiesen; bei der soeben vollzogenen Wahl von 1237 war dies Recht der ersten Stimme durchaus anerkannt worden. Überdies war wenigstens das Mainzer Recht immer ein unangefochtener Bestandteil des Reichsrechts gewesen. Um so auffallender ist es, daß gerade der Mainzer damals demonstrativ sein Erzkanzleramt und damit sein Kurrecht betont.

Oder sollte er nicht nur das Recht der ersten Stimme im Auge gehabt haben? Sollte er für sich und die anderen 'principaliter'

---

[1]) Krammer, Wahl und Einsetzung S. 99. [2]) Vgl. Martini Oppaviensis chronicon (geschrieben zwischen 1268 und 1271); MG. SS. XXII, 466. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien usw. II, 1), S. 240.

zur Wahl Befugten das Recht der alleinigen 'electio' in Anspruch genommen haben? Dieser Anspruch war 1237 ebensowenig wie 1220 anerkannt worden. Bei beiden Wahlen ist aber, wie wir sagten, von diesem Anspruch die Rede gewesen. Beidemal hat man ihn, wie es scheint, durchzusetzen versucht. Als ein Protest gegen die abermalige Nichtanerkennung dieses Anspruches kann das Hervortreten der beiden Erzbischöfe mit dem Erzkanzlertitel betrachtet werden. Es ist das um so wahrscheinlicher, als ja gerade diese beiden Fürsten, zusammen mit dem Trierer, bei den von ihnen ausschließlich geleiteten Gegenkönigswahlen der vierziger Jahre ein derartiges alleiniges Kurrecht innegehabt haben.

Dabei muß sich aber der Mainzer mit diesem seinen Anspruch auf den Sachsenspiegel berufen haben. Er muß ihn so verstanden haben, als ob Eike den Erzbeamten und Erzbischöfen ein alleiniges Kurrecht zuerteilt und den übrigen nur ein Konsensrecht. Wie stimmt das zu der Auslegung, die wir der in Frage kommenden Stelle des Rechtsbuchs (III, 57,2) oben S. 351 gegeben haben? Darauf ist zu erwidern: Eike sagt zwar ausdrücklich, das nach den an erster Stelle Genannten die übrigen Fürsten des Reiches ebenso küren wie jene: Sint so kiesen des riches vorsten alle, pfaffen unde leien. In der Art und Weise, wie sie den König kreiren, ist zwischen ihnen und den Vorwählern kein Unterschied. Das würde dem bei der Wahl von 1237 beobachteten Verfahren entsprechen. Wenn Eike unmittelbar danach aber fortfährt: Die zu deme ersten an dem kore benant sin, di ne sollen nicht kiesen nach irme mutwillen, wen swene die vorsten alle zu küninge irwelet, den sollen se allererst bi namen kiesen, so war diese Äußerung, welche besagte: die zuerst Genannten verkünden, nachdem sie zuvor mit den anderen Rats gepflogen, den Kürspruch, leicht mißzuverstehen. Zumal von einem Manne wie Erzbischof Sigfrid, der mit einer vorgefaßten Meinung über diese Dinge an das Rechtsbuch herantrat. An dieser einen Stelle waren doch die Vorwähler als die bezeichnet, die mit der Fürsten Beirat küren! Die Vorwähler, so erklärte der Mainzer die Stelle, sollen sich mit den anderen beraten, weil ihr Kürspruch vom Vollwort jener begleitet sein muß. Eikes frühere Worte, daß die Fürsten auch kiesen, nicht bloß zustimmen, konnten unter der beherrschenden Wirkung der Schlußstelle nicht ins Gewicht fallen. Es

mußte nämlich bei diesen Worten Eikes jeder Zeitgenosse sofort an die Gerichtsverfassung denken. Im Gericht oder auch im Reichshofe, der Staatsangelegenheiten in gerichtlicher Form zu verhandeln pflegte, wurde von einem oder von mehreren der Anwesenden nach vorheriger Beratung mit den übrigen das Urteil gefunden, das diese dann 'per subsecutionem' billigten, d. h. indem sie sich ihm anschlossen, indem sie ihm „folgten". Erst durch diese „Urteilsfolge" erhielt das von jenen vorgeschlagene Urteil Rechtskraft. Auch die Urteilfinder durften also nicht 'nach ihrem Mutwillen' vorgehen, weil sie des Vollworts der Gemeinde benötigten.

So wahrscheinlich aber die Annahme, daß Eike von einem Zeitgenossen in dieser Weise verstanden wurde, schon an und für sich sein mag, sie bliebe doch eine bloße Vermutung, wenn wir nicht den Beweis in Händen hätten, daß ein Schriftsteller jener Zeit, der nachweislich die Sachsenspiegelstelle über die Kurfürsten benutzt hat, daß Albert von Stade (um 1240) das Rechtsbuch in der angegebenen Art ausgelegt hat. Seine Worte sind (MG. SS. XVI, 367): Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis — — — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est. Daß hier der Sachsenspiegel vorlag, kann keinem Zweifel unterliegen, dafür spricht u. a. besonders die mit der Quedlinburger Handschrift übereinstimmende Voranstellung des Trierers [1]), ferner auch, was über Böhmen gesagt ist, vor allem aber die 'praetaxatio principum', d. h. der Vorschlag der Fürsten, demgemäß die Vorwähler küren sollen. Darin aber, daß er sagt, die 'electio' soll von der Zustimmung der übrigen begleitet sein, weicht der Chronist von seiner Vorlage ab. Ihm schien aus der von Eike vorgesehenen Bindung der Elektoren an die Willensmeinung der übrigen hervorzugehen, daß die vollzogene 'electio' vom Vollwort (consensus) des Umstandes bekräftigt wird. 'Praetaxatio' und 'consensus' bedingen einander. Das war die für ihn nächstliegende Erklärung; die richtigere Auslegung, daß nämlich den

---

[1]) Vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien usw. II, 1), S. 210.

an erster Stelle Kürenden die übrigen in gleicher Weise nachfolgten, konnte jemandem, der die historischen Voraussetzungen, denen die Lehre Eikes entsprungen war, nicht kannte, kaum in den Sinn kommen.

Es ist also sehr wohl denkbar, daß Erzbischof Sigfrid diese auch von einem anderen Zeitgenossen in gleicher Weise mißverstandene Sachsenspiegelstelle als eine Stütze seiner Ansicht von dem Verhältnis der 'principaliter' Berechtigten zu den übrigen Fürsten betrachtet und sich daher bewogen gefühlt hat, der Lehre Eikes von dem auf das Erzamt gegründeten Kurrecht hinsichtlich der Pfaffen die notwendige Ergänzung zu geben, um damit das Recht derselben besser, als Eike es vermocht hatte, zu stützen.

In der Folgezeit ist es dann dem Erzbischof auch gelungen, der Lehre des Sachsenspiegels über die Königswahl — so wie er sie verstand — Anerkennung zu verschaffen. Über die erste Gegenkönigswahl, die Heinrich Raspes (1246), sind wir zu ungenügend orientiert, um über sie Bestimmteres mitteilen zu können. Dagegen ist Wilhelm von Holland, wie schon oben erwähnt, von den drei rheinischen Erzbischöfen Sigfrid von Mainz, Konrad von Köln und Arnold von Trier allein, unter Konsens der übrigen Fürsten, erkoren worden (1247). Ihn haben hernach (1252) auch noch Sachsen und Brandenburg, vielleicht auch Böhmen, gewählt[1]). Er ist also der erste deutsche Herrscher, der nur von Kurfürsten gekoren wurde. Auf den Konsens des Umstandes hat man allerdings erst bei der nächsten Wahl (1257) verzichtet.

So ist also die Entwicklung des Kurfürstenkollegs von 1198 bis 1256 in wesentlichen Punkten klargestellt. Es ist nur noch zum Schluß

---

[1]) In meinem Buche über die Wahl und Einsetzung des deutschen Königs habe ich S. 94 ff. die Ansicht vertreten, daß Eikes Lehre von dem Vorrecht des Sachsen, Brandenburgers und Böhmen vermutlich erst 1252 den rheinischen Erzbischöfen bekannt geworden, jedenfalls aber damals von ihnen abgelehnt worden sei; vgl. auch S. 100. Ich habe oben nachgewiesen, daß Sigfrid von Mainz und Konrad von Köln (der im Jahre 1252 und späterhin noch am Leben war) 1237 bzw. 1238 die Sachsenspiegellehre rezipiert haben. Damit erledigt sich ein Teil der von mir früher vorgetragenen Ansicht. Das (unter Konrads Mitwirkung ergangene) Frankfurter Weistum von 1252 protestiert ferner nicht, wie ich dort ausgeführt habe, gegen die von Sachsen, Brandenburg und Böhmen (?) vollzogene Nachwahl Wilhelms, sondern gegen das mit dieser gleichzeitige Braunschweiger Reichsweistum; vgl. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses S. 69.

ein Einwand zu beseitigen, der gegen die Erklärung erhoben werden kann, die wir der Annahme des Erzkanzlertitels seitens der beiden Kirchenfürsten gegeben haben.

Mit Rücksicht auf die zeitlich dieser Wiederbelebung eines lange fast erloschenen Erzamts sehr nahestehende Ämtertheorie Eikes, mit Rücksicht ferner auf die nicht sehr viel später auftretende Verbindung von Erzkanzleramt und Kurrecht haben wir in jenem Schritt der beiden Erzbischöfe eine Inanspruchnahme von Bevorrechtigungen bei der Königswahl sehen zu können geglaubt. Ist eine andere Erklärung denkbar? Eine allerdings.

Während in der Stauferzeit das Erzkanzleramt fast bedeutungslos geworden war, hatte es vordem die Grundlage wertvoller weiterer Rechte gebildet. Unter Lothar und dem letzten Salier hatte der Mainzer die Kanzleigeschäfte in hohem Grade beeinflußt[1]). Anno von Köln seinerseits schrieb 1066 an Papst Alexander II.: Ad me est perventum utputa archicancellarium atque per quem pre omnibus amministrari oporteret Italiae negotium[2]). Hier also nimmt der Kölner als Erzkanzler das Recht in Anspruch, in italienischen Reichsangelegenheiten vor allen anderen Fürsten bestimmend mitzuwirken. Im Jahre 1136 ferner bezieht sich der Kölner bei einem Rangstreit zwischen ihm und dem Magdeburger Erzbischof in Italien auf sein Erzkanzleramt[3]). Etwas anders liegt die Sache bei dem Mainzer. Seine Vorrangstellung in Deutschland beruhte auf dem Primat. Er brauchte sich hier nicht wie der Kölner in Italien, dem dort kein anderer Rechtsgrund zur Verfügung stand, auf sein Erzkanzellariat zu berufen. Daher sagt auch Lampert zum Jahre 1073[4]): Archiepiscopus Mogontinus, cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi reges auctoritas deferebatur . . ., principes evocavit. Hier werden also des Mainzers Vorrang bei der Wahl und damit zusammenhängend sein Recht der Berufung und Leitung derselben vom Primat hergeleitet. Etwas

---

[1]) Vgl. G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889), S. 34 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI [2] (bearbeitet von G. Seeliger), S. 372 f. H. Breßlau, Urkundenlehre I, 356 f. [2]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, S. 1243 f. Seeliger a. a. O. S. 24. [3]) Annalista Saxo; MG. SS. VI, 770. Seeliger a. a. O. S. 24, N. 2. [4]) Vgl. Waitz a. a. O. S. 193 ff.

unbestimmter drückt sich Otto von Freising aus (Gesta I, 16): Igitur Albertus — nam id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur — principes regni ... convocat. Wie aber dem Mainzer hiernach unzweifelhaft das Recht zustand, während der Sedisvakanz die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu leiten, so nahm er auch — wohl in Analogie[1]) hierzu — die Befugnis in Anspruch, bei Abwesenheit des Königs oder Kaisers regelmäßig die Verweserschaft zu führen. Der junge König Heinrich, Konrads III. Sohn, dessen erster Berater der Mainzer war, teilte 1147 dem Papste mit[2]): Morem regni ... vestram prudentiam ignorare non credimus in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suo aeccle-siae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator esse dinoscitur. Daß der König hier nur mainzischen Einflüsterungen folgt, ist wohl keine Frage. Ein derartiger Anspruch begegnet sonst nicht. Ganz nach Belieben pflegten die Könige bald diesem, bald jenem ihre Stellvertretung zu übertragen. Von einem 'mos regni' kann daher keine Rede sein. Der Vikariat des Mainzers soll beruhen auf einem 'alten Vorrecht seiner Kirche und seiner Würde', womit wohl nicht auf das 'offitium' des Erzkanzellariats, sondern auf die erzbischöfliche 'dignitas', die jener an seiner Kirche bekleidet, hingewiesen ist. Wie die Leitung des Reichs nach dem Tode des Herrschers, so wird auch die Verweserschaft bei der Abwesenheit desselben dem Mainzer kraft seines Primats zuerkannt.

Besteht sonach zwischen dem mainzischen Erzkanzleramt und dem mainzischen Recht auf den Vikariat 'absente rege' kein ersichtlicher Zusammenhang, so kann doch möglicherweise die etwa hundert Jahre darauf erfolgte Annahme des Erzkanzlertitels, neben dem der Mainzer ja, wie wir sahen, den weiteren Titel eines 'procurator Germanie' führte, unter Hinweis auf jenen Bericht von 1147 dahin erklärt werden, daß man sagt: der Erzbischof habe im Jahre 1237 kundtun wollen, nicht kraft kaiserlichen Auftrags, sondern kraft eigenen Rechts, auf Grund seines Erzamtes, sei er der berufene Verweser Deutschlands

---

[1]) Vgl. W. Bernhardi, Konrad III., S. 546 f. [2]) Jaffé, Bibliotheca I, 191; Epist. Wibaldi nr. 116.

'absente imperatore'. Seinem Beispiel müßte dann der Kölner aus dem Grunde gefolgt sein, um seinen Anspruch, bei der Verwaltung Italiens mitzuwirken, demonstrativ zu betonen.

Diese Erklärung der Wiederbelebung des Erzkanzellariats durch Sigfrid von Mainz erledigt sich schon dadurch, daß, wie wir bereits sagten, der Erzkanzlertitel seit 1237 dem erzbischöflichen ständig beigegeben, der des Prokurators aber nur mitunter mit jenem verbunden ist und nach Ausbruch des Zwistes zwischen Kaiser und Bischof ganz fortfällt. Daraus ergibt sich, daß, obwohl Sigfrid beide Ämter in seiner Person vereinigte, sie doch durch kein innerliches, juristisches Band miteinander verknüpft waren; ja, daß Sigfrid die Prokuratur Deutschlands als ein Amt ansah, das er nur kraft kaiserlicher Verleihung besaß. Denn er legte es ja nieder, als er dem Kaiser nicht mehr dienen mochte (1241) und mit anderen Fürsten, vor allem mit Konrad von Köln[1]) daran ging, einen neuen König zu wählen. Hätte Sigfrid sich als 'procurator imperii absente imperatore' kraft eigenen Rechts betrachtet, so würde er sich gewiß auch die Führung der Reichverweserschaft 'vacante imperio' — nach dem Abfall von den Staufern mußte Sigfrid und den Seinen das Reich als ledig gelten — zugeschrieben haben. Beide Arten des Vikariats sind ja eng miteinander verbunden. Sigfrid müßte daher den Prokuratortitel auch noch 1241 und später beibehalten haben.

Ferner spricht gegen jene Erklärung, daß in der Folgezeit von den Mainzer Erzbischöfen, soviel wir sehen können, niemals Anspruch auf den Vikariat erhoben worden ist, obwohl sie das Erzkanzleramt in mehrfacher Hinsicht zur Gewinnung weiterer, angeblich auf ihm beruhender Rechte, benutzt haben.

So hat bei der Sedisvakanz von 1291 Gerhard von Mainz behauptet, das Recht, die Kurfürsten zur Wahl zu berufen, stünde ihm als dem Erzkanzler zu[2]). Nach König Adolfs Wahl hat er sich noch in demselben Jahre von jenem den Schutz all seiner (nicht einzeln aufgeführten) Rechte, Ehren und Freiheiten versprechen lassen, die er auf Grund des Erzkanzleramtes besäße[3]). Durch eine Urkunde König Albrechts I. von 1298 wurde ferner anerkannt, daß die Erzbischöfe kraft

[1]) Reg. imp. V, nr. 11367. [2]) MG. Const. III, nr. 468, p. 456, 15.
[3]) MG. Const. III, nr. 483, p. 470.

ihres Amts am Hofe 'in ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture' stets die ersten sein sollen [1]). Außerdem wurde von Albrecht die genannte Urkunde Adolfs erneuert und dabei wurden als Erzkanzlerrechte namhaft gemacht erstens der Anspruch auf einen Anteil am Judenzehnten, zweitens die Befugnis, den Vorsteher der Reichskanzlei zu ernennen [2]). Von einem Vikariatsrecht ist, wie man sieht, keine Rede. Auch später begegnet ein solcher Anspruch des Mainzers nirgends.

Das Einzige, was man anführen könnte, wäre die Bemerkung des kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuches (1274/75), wo dem Mainzer als Kanzler in deutschen Landen das Judenschutzrecht während der Zeit der Abwesenheit des Königs zugeschrieben wird (Ldr. 125). In der soeben zitierten Urkunde begegnete ein Anspruch des Erzkanzlers auf einen Anteil an den Judenzehnten in Deutschland; es kann sehr wohl sein, daß der Mainzer diesen Anteil auf Grund eines ihm neben dem Könige oder an dessen Stelle zustehenden Schutzrechts beanspruchte. Auf diese Art wäre allerdings der Mainzer als ein berufener 'procurator imperii' anzusehen, aber freilich nur auf einem eng umschriebenen Gebiet. Das Land- und Lehnrechtsbuch läßt keinen Zweifel darüber bestehen, welchen Fürsten er als den eigentlichen Reichsvikar 'absente rege' und 'vacante imperio' ansieht, nämlich den Pfalzgrafen bei Rhein (neben dem auch der Herzog zu Sachsen eine Rolle spielt). Der Pfalzgraf hat die Grundrechte der Reichsverwaltung [3]) inne, nämlich das Richteramt über die Fürsten (Ldr. 125), die Bannleihe (Lhr. 41; diese steht ihm nur in der einen Hälfte des Reiches zu, in der andern dem Herzog von Sachsen als Erzmarschall) und (nur 'vacante imperio') die Vergabung der Lehen (Lhr. 147).

Man kann also auf Grund jener Rechtsbuchstelle allein gewiß nicht behaupten, der Mainzer hätte einen Anspruch auf die 'provisio imperii' in vollem Umfange gehabt. Wäre das der Fall gewesen, so hätten auch die Erzbischöfe sicher auf die Verbriefung dieses Rechts gedrungen, was aber, wie wir ja gesehen haben, nicht geschehen ist. Andere Versprechen weitgehendster Art haben sie den Herrschern zu entlocken gewußt, niemals aber ein auf die 'provisio imperii' zielendes.

---

[1]) MG. Const. IV, nr. 9, p. 8. Vgl. Zeumer, Goldene Bulle S. 212.
[2]) Ibid. nr. 15, p. 14. [3]) Vgl. auch Zeumer, Goldene Bulle S. 34.

Das Rechtsbewußtsein früherer und späterer Zeit kannte also keine Beziehungen zwischen Erzkanzleramt und Reichsvikariat. Wir erklären daher die Wiederbelebung der Erzkanzlerwürde seitens der Erzbischöfe von Mainz und Köln 1237/38 nur dann in Übereinstimmung mit den Anschauungen jener Zeit, wenn wir auf den notorischen Zusammenhang zwischen Kurrecht und Erzamt verweisen.

An Stelle der geistlichen Würde ist — infolge von Erzbischof Sigfrids Vorgehen — das 'offitium', das Hofamt die Grundlage der Stellung der drei rheinischen Erzbischöfe im Reiche geworden. Man kann hier vielleicht von einer "Säkularisierung" der Reichsverfassung reden. Jedenfalls aber hat diese Charakterisierung auch der geistlichen Vorwähler als Erzbeamten viel zur gleichförmigeren, kollegialischen Ausgestaltung des Kreises der Kurfürsten beigetragen. Diese hat in der Goldenen Bulle ihren Abschluß gefunden, wo auch die Koordinierung geistlicher und weltlicher Erzbeamten[1]) vollständig durchgeführt ist.

[1]) In c. XXVII. Vgl. Zeumer a. a. O. S. 92 ff.

Eine preußisch-englische Verhandlung von 1743 wegen der Reichsneutralität.

Von

Reinhold Koser.

Seit Ranke in der ersten Auflage seiner Preußischen Geschichte die Frage aufwarf, ob wohl unsere Reichshistorie jemals bis ins achtzehnte Jahrhundert vordringen werde, hat die Forschung ihr Interesse in dieser Richtung vielfach und nicht ohne Ertrag betätigt. Gewiß wird niemand daran denken, für das achtzehnte Jahrhundert eine Edition von Reichstagsakten zu veranstalten, wenn eine solche schon für das sechzehnte Jahrhundert mit dem unermeßlichen Anschwellen des archivalischen Stoffes so hart zu kämpfen hat. Immer aber haben aus dem Material der Archive zu den von den Zeitgenossen angelegten Sammlungen zur Reichshistorie sich wertvolle Ergänzungen gewinnen lassen. Daß dabei zumal die kurze Regierungszeit Kaiser Karls VII. die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt hat, ist leicht zu verstehen. Wurde doch durch den Dynastiewechsel, den die Wahl von 1742 herbeiführte, und auch durch die Verlegung des Reichstages von Regensburg nach Frankfurt der müde und eintönige Gang der Reichsangelegenheiten einmal jäh unterbrochen, und wenn bereits der Gegensatz zwischen dem vom Throne ausgeschlossenen und dem zur Nachfolge berufenen Hause reichen Stoff zu Konflikten bot, so wurde die Spannung dadurch noch verschärft, daß der Kaiserwahl im nächsten Jahre eine Kanzlerwahl folgte, durch die dem wittelsbachischen Kaiser ein ganz dem österreichischen Interesse ergebener Reichserzkanzler an die Seite trat, um nun sein Reichstagsdirektorium im schroffen Gegensatz zu dem Reichsoberhaupt auszuüben.



Besonders anziehend aber macht die Reichsgeschichte dieser Übergangszeit zwischen dem habsburgischen und dem lothringischen Kaisertum der Versuch des Königs von Preußen, die organischen Einrichtungen der Reichsverfassung zum Hebel seiner Großmachtsstellung zu machen. Zwar als Friedrich im August 1744 seine Waffen zugunsten des Kaisers erhob, diente die Frankfurter Union, sein Bund mit dem Kaiser und noch zwei anderen Reichsfürsten, seiner Unternehmung nur als Aushängeschild. Aber zuvor hatte er sich mit der Hoffnung getragen, eine bewaffnete Assoziation der Reichskreise dem Kaiser als Gefolgschaft zuzuführen, und anfänglich hatte er sogar daran gedacht, das Reich als Ganzes, den Reichstag, die Reichsarmee aufzubieten und für die Wahrung der Reichsneutralität, für die Sache des Kaisers und die Zwecke der preußischen Politik in Bewegung zu setzen.

Aus einer Verhandlung, die König Friedrich in diesem Zusammenhange während des Winters von 1742 auf 1743 mit dem britischen Hofe geführt hat, bedarf ein Vorgang noch der Aufhellung. A. v. Arneth hatte 1864 im zweiten Bande seiner Geschichte Maria Theresias den Auszug einer kategorischen, recht hochfahrenden englischen Denkschrift an den König von Preußen aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv veröffentlicht, einen Auszug, der ungefähr einer in der zeitgenössischen Presse erschienenen Analyse entsprach. Demgegenüber hatte ich, als ich 1877 die tatsächlich aus Anlaß der preußischen Verwendung zugunsten des Kaisers in Berlin übergebene englische Note vom 29. Januar 1743 veröffentlichte, festzustellen, daß diese kein Wort mit dem durch Arneth veröffentlichten Auszuge gemein hat[1]). Nun aber begleitete 1884 der Herzog von Broglie den ersten Band seines Werkes Frédéric II et Louis XV mit dem Abdruck einer von ihm dem Public Record Office zu London entnommenen, angeblich in Berlin übergebenen Note (mémoire remis par lord Hyndford à Frédéric et annoté par ce prince), und in diesem Stück finden sich auch die durch Arneth aus dem Wiener Archiv mitgeteilten Sätze.

Der freundlichen Vermittlung des Herrn Professor Dr. Wolfgang Michael zu Freiburg i. B. verdanke ich Kontrolmaterial aus London, mit dessen Hilfe sich der Sachverhalt, wie es in der folgenden kleinen

---

[1]) Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., 1, 357 ff.

Untersuchung geschehen soll, feststellen läßt. Zunächst mag mit ein paar Strichen der allgemeine politische Hintergrund gezeichnet werden.

England hatte in den beiden ersten Jahren des österreichischen Erbfolgekriegs die Königin Maria Theresia nur mit Geld, nicht auch mit Truppen unterstützt. Durch die Aufstellung eines französischen Heeres im wittelsbachischen Gebiet am Niederrhein und die Aufstellung eines preußischen Heeres an der Havel wurde von zwei Seiten her ein Druck auf das deutsche Nebenland der Krone England ausgeübt, der den britischen König bestimmte, in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich (27. September 1741) zu schließen. Die öffentliche Meinung in England empfand dieses Abkommen als eine nationale Schmach, das im Frühjahr 1742 zusammentretende Parlament erzwang den Rücktritt des Ministeriums Walpole, das der schwächlichen Politik des Königs sich nicht widersetzt hatte, und Walpoles Nachfolger veranlaßten im Herbst 1742 die Überführung eines Korps von 16000 Briten nach Flandern und dessen Verstärkung durch hannoverische und hessische Mietsvölker für einen Vorstoß nach Süddeutschland zugunsten Maria Theresias. Der Unternehmung schien um so weniger ein Hindernis im Wege zu stehen, als Frankreich inzwischen sein gegen Hannover aufgestelltes Observationsheer vom Niederrhein nach Bayern geworfen, Preußen aber sich in dem unter englischer Vermittelung geschlossenen Breslauer Frieden zur Neutralität verpflichtet hatte und überdies am 22. November 1742 ein Defensivbündnis mit England eingegangen war.

Anfang Dezember 1742 machte in London Lord Carteret als Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten dem preußischen Residenten Andrié die Mitteilung, daß sein Gebieter die in Flandern versammelten Truppen als Auxiliarkorps der Königin von Ungarn zur vollen Verfügung überlassen habe, daß sich aber noch nichts darüber sagen lasse, ob die Königin diese Truppen noch während des Winters nach Deutschland kommen lassen werde oder nicht. Diese Eröffnung gab die unmittelbare Veranlassung zu jener diplomatischen Auseinandersetzung zwischen Preußen und England, deren Verlauf genauer festzustellen hier beabsichtigt wird.

[1]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen 2, 301.

Am 17. Dezember hatte der englische Gesandte Lord Hyndford [1]) im Berliner Schlosse Audienz. Den Kernpunkt der Eröffnungen, die der König von Preußen ihm machte, bildete der Satz, daß es für den König von England vorteilhafter sein werde, einen Kaiser, zu dessen Wahl er mitgewirkt habe, ganz von den Franzosen abzuziehen, statt gegen das Reichsoberhaupt Krieg zu führen. König Friedrich schlug vor, daß beide kriegführenden Teile, der Kaiser und die Königin von Ungarn, im Besitz ihrer Lande bleiben sollten, daß aber die Hausmacht des Kaisers durch Säkularisation einiger Bistümer zu verstärken sein würde. Mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Marsch der englischen Truppen soll der König im Laufe des Gesprächs die Wendung gebraucht haben: wenn vom Leder gezogen werden soll, dann besser heute als morgen (et après tout, s'il faut dégaîner, il vaut mieux aujourd'hui que demain). Doch schloß die Audienz nach Hyndfords eigenem Zeugnis in ganz guter Laune. Hyndford nahm immerhin Veranlassung, mit dem Grafen Podewils, dem ersten Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zu sprechen und dabei eine berechnete Erregtheit über das an ihn gerichtete Drohwort zur Schau zu tragen. Und als Podewils tags darauf vom Könige empfangen worden war, stellte ihn Hyndford, um weitere Aufklärungen zu erhalten. Podewils erklärte, daß der König die ihm zugeschriebenen Drohungen nicht Wort haben wolle: „es ist sehr wahr" (so gibt Hyndford in einem zweiten Bericht nach London aus Podewils Munde die Worte des Königs in direkter Rede wieder), „daß wir ein wenig echauffiert gewesen sind, aber schließlich haben wir von Herzen gelacht und sind als gute Freunde geschieden."

Die beiden ersten Berichte waren noch nicht nach London abgegangen, als Hyndford am 20. Dezember in derselben Angelegenheit Stoff zu einer dritten Depesche erhält. Er schreibt sie unmittelbar nach einem Hofball. Der König hat ihn angesprochen, noch lebhafter als in der Audienz; er hat abermals gedroht: „Wenn die englischen Truppen den Rhein überschreiten, werde ich verpflichtet sein, mich zu

[1]) Friedrich v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte 2, 186, der zuerst die Berichte Hyndfords aus dem Dezember 1742 im Public Record Office eingesehen hat, gibt irrtümlich den 16. Dezember. Daß seine Mitteilungen aus den englischen Archivalien vielfach der Korrektur bedürfen, hat schon Grünhagen (Archivalische Zeitschrift 3, 234) bemerkt.

widersetzen, und die Reichsfürsten werden desgleichen tun. Wenn Ihr Herr mit dem Reiche Krieg anfängt, so bitte ich ihn, sich zu erinnern, daß Hannover nicht weit von mir entfernt ist und daß ich einmarschieren kann, wann es mir beliebt." Hyndford hatte nichts Eiligeres zu tun, als dem Grafen Podewils, der sich unter den Ballgästen befand, sein Herz auszuschütten. Er verzeichnet den Stoßseufzer des preußischen Ministers: „Ich wünschte um Gottes willen, daß der König aufhörte, mit den fremden Gesandten über Staatsgeschäfte zu sprechen, oder daß er es auf sich nehme, die Staatsgeschäfte allein zu besorgen." „Und wann hat er mit Ihnen gesprochen? vor Tisch oder nach Tisch?" hätte Podewils ihn gefragt, um auf die Antwort „nach Tisch" hinzuzusetzen: „Dann muß er also Wein getrunken haben." Hyndford rühmt sich seiner Replik: „Das Verhalten der Könige, wenn sie Wein im Kopf haben, hat oft seine Konsequenzen, wenn sie verkatert (dégrisés) sind, und ein weniger kaltblütiger Minister als ich möchte diese Sprache als Kriegserklärung aufgenommen haben." „Mein lieber Lord", so soll Podewils ihn dann beschwichtigt haben, „Sie wissen, daß wir so viel Dinge sagen, die wir nicht tun, und wenn Sie diesen Ausfall an Ihren Hof berichten, so stellen Sie ihn gütigst im besten Lichte dar."

Wir haben über diese Verhandlungen und Gespräche nur die Darstellung des britischen Diplomaten, in den preußischen Akten haben sie einen Niederschlag nicht gefunden. Unsere ausländische Quelle mag immerhin einseitig und gefärbt sein, aber es ist kein Anlaß vorhanden, dem wesentlichen Inhalt Zweifel entgegenzusetzen. Wissen wir doch, daß Friedrich bei seiner starken Impulsivität im Gespräch mit fremden Diplomaten leicht Gefahr lief, mehr zu sagen, als er beabsichtigt hatte. „Es ist nicht unmöglich", so urteilte 1751 der französische Gesandte Tyrconnell, „ihn zu durchdringen und sogar einen Teil seines Geheimnisses aus ihm herauszuziehen, indem man ihn veranlaßt, viel zu reden, was er gar sehr liebt." Und noch 1778 macht ein anderer französischer Diplomat dieselbe Wahrnehmung [1]). Friedrich selber hat diesen Mangel an diplomatischer Zurückhaltung an sich gekannt und getadelt. „Ich

[1]) Gaussen, dessen Tagebuch sich in einer Abschrift aus dem Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris jetzt im Geheimen Staatsarchiv befindet. Der Bericht Tyrconnells vom 27. Dezember 1751: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 7, 89.

machte", so erzählt er einen Vorgang aus dem Winter von 1741 auf 1742 in seiner Histoire de mon temps „bei dieser Verhandlung einen wesentlichen Fehler, den alle, die in Staatsgeschäften zu verhandeln haben, vermeiden müssen: ohne den andern Zeit zu lassen, sprach ich ganz allein, ohne Punkt oder Komma in meiner Rede anzubringen [1])." Auch in den Gesprächen mit Hyndford scheint er in den von ihm selber gerügten Fehler verfallen zu sein.

Entscheidend aber für die Zuverlässigkeit der Angaben in dem Bericht von Hyndford ist bereits der Umstand, daß vom 16. Dezember, dem Tage vor der ersten Unterredung des Königs mit dem englischen Gesandten, die von dem Kabinettsrat Eichel aufgezeichnete „mündliche allergnädigste Resolution" vorliegt, durch die der König seinen Residenten in London mit einer seinen eigenen von Hyndford berichteten Äußerungen durchaus entsprechenden Erklärung beauftragte: „Es wird gut sein, daß Andrié eine kurze und polie Declaration wegen des Marsches der Truppen nach Teutschland des ohngefährlichen Einhalts thut: der König von Engelland möge beherzigen, daß, wenn man Truppen nach Teutschland marschieren lassen wollte, solches kein Fürst des Reiches, am allerwenigsten aber Ich, mit indifferenten Augen ansehen könnte. Das Reich müßte dadurch ruiniret und die Freiheit dessen ganz infringiret werden, welche zu souteniren und zu conserviren Mir und allen Reichsständen obliege [2])."

Und daß König Friedrich damals in der Tat glaubte, das Reich zu einer Kraftanstrengung behufs Aufrechterhaltung der Neutralität mit sich fortreißen zu können, zeigen die Weisungen, die er für das am Reichstag „in puncto securitatis publicae" abzugebende brandenburgische Votum erteilte. Das Votum soll dahin gehen: daß das Reich seine Neutralität wahren und zu diesem Zwecke eine Neutralitätsarmee versammeln soll; daß das Reich gemeinsam mit den Seemächten seine Vermittelung (zwischen dem Kaiser und der Königin von Ungarn) eintreten lassen soll; daß man um jeden Preis die Freiheiten und Konstitutionen des Reichs contra quoscunque aufrechterhalten soll — was heißen will, so erläutert er selber, daß man den Engländern den Weg sperrt. Um den Reichsständen die richtige Antwort in den Mund zu legen, sollte der brandenburgische

[1]) Publikationen aus den Staatsarchiven 4, 250. [2]) Politische Korrespondenz 2, 301.

Komitialgesandte weiter noch die Fragen stellen: Wie das Reich zu schützen, im Falle daß Ausländer den Krieg hineintragen wollten? wie das Corps Germanique, dessen Kräfte zerfahren, respektabel zu machen? wie die Nachbarn zu veranlassen, die Neutralität auch wider ihren Willen zu beobachten.

Weniger optimistisch als sein Gebieter faßte Graf Podewils die Lage auf. Der erfahrene Minister sagte sich von vornherein, daß die Reichsstände dem Könige von Preußen für die ihm vorschwebende bewaffnete Demonstration zugunsten der Reichsneutralität sich versagen würden, wie sie es demnächst bei der Abstimmung im März 1743 in der Tat getan haben. Podewils erwarb sich nun das Verdienst, der preußischen Politik für alle Fälle eine Rückzugslinie zu sichern, indem er den Text der Instruktion für die in London abzugebende Erklärung in dem Sinne redigierte, daß die Stimmung im Reiche, die Erregung der Reichsstände in den Vordergrund gerückt und daß eine etwaige Aktion Preußens zugunsten des Kaisers lediglich als Konsequenz einer entsprechenden Stellungnahme des Reichs hingestellt wurde[1]).

Am 3. Januar 1743 gab Andrié[2]) in London seine Erklärung mündlich ab. Lord Carteret antwortete ihm, gleichfalls mündlich: Die Folgen, die sich aus dem Marsch der englischen Truppen „du côté de l'Allemagne" ergeben könnten, dürften durch den König von Preußen und das Corpus Germanicum nicht als schädlich und gefährlich oder als zum Umsturz der gegenwärtigen Reichsverfassung geeignet betrachtet werden; er bäte den König, in Betracht zu ziehen, daß die Absichten Seiner britischen Majestät nie gewesen seien und nie sein würden, Feuer mitten nach Deutschland hineinzutragen (de porter le feu au centre de l'Allemagne).

Die Erklärung klang beschwichtigend, war aber im Grunde nichtssagend; bedeutsam doch nur darin, daß sie den Einmarsch der englischen Truppen als etwas Gegebenes festhielt. Eine entsprechende Erklärung in Berlin abzugeben, wurde Hyndford beauftragt. Zugleich erhielt er die Weisung, auf den preußischen Vorschlag zur Friedensvermittelung sich zustimmend zu äußern. Hyndford empfing seine

---

[1]) Es heißt zum Schluß der Instruktion an Andrié vom 18. Dezember 1742 mit Bezug auf die englischen Hilfstruppen: Que l'Empire ne souffriroit jamais qu'on s'en servît pour écraser son chef ou pour porter le feu de la guerre dans les provinces neutres de l'Empire. Preußische Staatsschriften 1, 356.
[2]) Bericht Andriés, 4. Januar 1743, Preußische Staatsschriften 1, 357.

Weisungen am 15. Januar 1743 mit gemischten Empfindungen. Er freute sich, daß sein Hof fest blieb und ihn sogar beauftragte, der preußischen Vorstellung den Hinweis auf die preußischerseits im Breslauer Frieden eingegangenen Verpflichtungen entgegenzusetzen. Er war andrerseits nicht ohne Sorge, wie er seine Antwort, ohne den Zorn des preußischen Monarchen zu entfesseln, an ihre Adresse bringen sollte. Er verabredete deshalb mit dem Grafen Podewils, sein Gesuch um Audienz noch etwas hinauszuschieben, um dem preußischen Minister Zeit zu lassen, seinen König für die Anhörung „unwillkommener Wahrheiten" zu „präparieren". Inzwischen glaubte Hyndford schadenfroh feststellen zu können, bereits Andriés Bericht über Lord Carterets Erklärung vom 3. Januar und weiter eine vorläufige Mitteilung des Grafen Podewils über den Inhalt der für ihn, Hyndford, eingetroffenen Depeschen hätten den König dermaßen in seinem Gleichgewicht gestört, daß er in der Nacht des 16. Januar zum Apotheker nach Medizin geschickt und daß er am 17. einen Aderlaß benötigt habe[1]). Für den 18., mittags um 12 Uhr, wurde Hyndford dann auf das Schloß zur Audienz beschieden.

---

[1]) Hyndford an Carteret, Berlin 18. Januar N. St. 1743 (Public Record Office zu London): My letter in cypher by the post of the 15th will have informed Your Lordship of the expectation I was in of having an audience the next day of His Prussian Majesty. I had taken all the preparatory steps towards it as well by delivering to Count Podewils a packet directed to him from Mons. Andrié, as by communicating to him the substance of my instructions, and I must take notice that as Monsieur Andrié's packet contained only a letter to the King of Prussia without one single line to the Count, the communication of my instructions to him was as agreeable and obliging to him as Monsieur Andrié's want of attention for him was sensible; and I may venture to say, that, it paved, a smoother, tho' perhaps not so short a way to His Prussian Majesty's ear, for, as the King of Prussia had seemed very impatient to know the effect which the impertinent discourses he had held to me on the 17th, 19th and 20th of December would produce upon the King and the British Ministry, I would certainly have taken the first opportunity of presenting myself to him, had not Mons. Podewils desired me to delay going to court 'till he could have time to prepare his Master for the unwelcome truths he was to hear, as I might have received an extravagant answer from the King of Prussia, which perhaps he would have thought himself obliged to sustain, had I not given him time to cool. For, the contents of Monsieur Andriés Letter, together with what Mr Podewils had told him of my instructions, had so disordered him that, on the 16th in the night he sent to his apothecary for a medicine, and on the 17th he was let blood, and this morning he appointed me to come to him at twelve o' clock.

Der Lord hatte sich inzwischen gründlich vorbereitet. Er hatte den wesentlichen Inhalt seiner Instruktion ins Französische übertragen und auf zwei Schriftsätze verteilt: von den beiden Aufzeichnungen, mit denen er jetzt zur Audienz ging, enthielt die eine das Angenehme, den Ausdruck der Bereitwilligkeit des englischen Hofes zu Entschädigungen für den Kaiser; die andere das Heikle, die Auseinandersetzung wegen des Marsches der englischen Truppen. Hyndford begann nach einigen Komplimenten mit der Mitteilung, daß er eine Antwort auf die vor einiger Zeit ihm von König Friedrich erteilten Aufträge erhalten habe, daß der König, sein Herr, die größte Rücksicht auf Seine Preußische Majestät und ihre Interessen nehme, indes seine Besorgnis über die plötzliche Wendung, die Seine Preußische Majestät genommen zu haben scheine, nicht verhehlen könne; daß seine, Hyndfords, Instruktionen allzu lang seien, als daß er aus Besorgnis vor Zusätzen oder Auslassungen wagen könne, sie aus dem Gedächtnis zu wiederholen; aber er bitte, der König wolle ihn eine Übersetzung vorlesen lassen und wolle ihn geduldig anhören. Der König erteilte die Erlaubnis und nun zog der Gesandte als kluger Taktiker, „um ihn in gute Laune zu versetzen", zunächst sein gutes Register[1]). Die Verlesung seines ersten Schriftstückes fand in der Tat, wie er erwartet hatte, sehr gute Aufnahme. Enthielt es doch die grundsätzliche Zustimmung Englands zu Säkularisationen im Interesse des Kaisers: „A l'égard de la sécularisation de quelques évêchés, pour contenter l'Empereur, le Roi mon maître n'y a aucune objection." Eine Erklärung, an die sich die Bitte um Mitteilung eines Plans für die Säkularisation knüpfte. König Friedrich ging sofort darauf ein, indem er die Bemerkung dazwischen warf (Hyndford hat sie in der nach London ge-

---

[1]) Bericht vom 18. Januar: After a few compliments I told him I had received an answer to what he had charged me with some time ago; that as the King my Master had the greatest regard for His Prussian Majesty and his interests, he could not disguise the concern which he was under at this sudden turn which His Prussian Maty seemed to have taken; that my instructions were of such a length that I could not venture to repeat them for fear of either adding to or of impairing them, but that if His Prussian Majesty would allow me so read the translation I had made of them and hear me out with patience, he would then be informed of the King my Master's real sentiments; he gave me leave and in order to put him in good humour I begun with the paper № 1 here inclosed upon which Your Lordship will see the answers he made.

sandten Abschrift seines ersten Aufsatzes am Rande vermerkt): „Il faudrait séculariser quelques bons évêchés, comme Saltzbourg." Freilich, gerade von Salzburg wollte Hyndford nichts hören; er bezeichnete alsbald die Stifter Salzburg und Passau als Gegenstände, die bei der Säkularisation außer Betracht bleiben müßten, weil das die Schlüssel für Böhmen, Österreich, Steiermark und Kärnten seien[1]).

Nach diesem ganz nach Wunsch abgelaufenen Vorspiel ging nunmehr Hyndford zu dem, wie er meinte, mißlicheren Teile seiner Aufgabe über. Er nahm sein zweites Papier zur Hand und begann von neuem zu lesen. Wieder unterbrach ihn der König hier und da mit Zwischenbemerkungen. Aber zu Hyndfords Überraschung blieb er ganz ruhig; was der Lord „bei der Natur dieses Schriftstückes und bei dem Temperament dieses Fürsten" befürchtet hatte, trat nicht ein[2]). Daß der preußische König ihn mit einiger Ironie behandelte, scheint dem edlen Schotten nicht völlig zur Empfindung gekommen zu sein. Jedenfalls wußte Friedrich der anmaßendsten Stelle mit glücklicher Schlagfertigkeit durch den treffenden Hinweis auf Mollwitz und Chotusitz die Spitze abzubrechen: wenn dort die großen Abtretungen Maria Theresias an Preußen als Frucht der britischen Friedensvermittelung bezeichnet wurden, so gab es keine schlagendere Antwort als die trockene Zwischenbemerkung: „Oui, après deux batailles données."

Indem der König über das, was auf englischer Seite als Trumph und Zurechtweisung gedacht war, mit Gleichmut hinweghörte, griff er aus dem, was Hyndford ihm vorlas, um so lebhafter

---

[1]) Bericht vom 18. Januar: I absolutely objected to Saltzburg as I had done in a conference and I likewise told His Prussian Majesty that neither the Queen of Hungary nor her allies would ever consent to the secularizing for the Emperor's use either Saltzburg or Passau, because it would be giving him the key into Bohemia, Austria, Stiria and Carinthia, and that I hoped His Prussian Majesty would never think more of these bishopricks. He did not seem to understand very well the geography of these countrys, but he replyed what will you then give him, for the other bishopricks are trifles, unless you add some Imperial Towns. All I said was, that the King my Master would be glad to see His Prussian Majesty's plan. [2]) Bericht vom 18. Januar: I then began the paper № 2 here inclosed, which as your Lordship will see, His Prussian Majesty likewise commented upon, altho' not so much as I expected, considering the nature of the paper and the temper of the Prince I have to deal with.

dasjenige auf, was ihm für die eignen Zwecke dienlich schien, vor allem die Beteuerung, daß es bei dem Marsche der englischen Truppen weder auf Verletzung der Reichsverfassung, noch auf die Bedrückung der Glieder des Reiches abgesehen sei, noch endlich auf Absetzung des Kaisers, auf Wegnahme seiner Erblande oder auf eine römische Königswahl zugunsten des Großherzogs Franz von Toskana. „Wollen Sie mir das schriftlich geben", unterbrach er die Vorlesung, „als Deklaration des Königs, Ihres Herren, damit ich einige Fürsten da unten in Deutschland zufriedenstellen kann, die mich verfolgen, daß ich sie beschützen und den Ruin ihrer Lande verhindern soll; und vor allem den Punkt betreffend den römischen König." Nach Beendigung des Vortrags stellte er in dem sich anschließenden Gespräch dem Gesandten direkt die Frage, ob er ihm garantieren wolle, daß die Königin von Ungarn und ihre Verbündeten nicht die Absicht hätten, dem Kaiser Bayern zu nehmen [1]). Man kam endlich überein, daß der König von Preußen es übernehmen werde, die Ansichten des Kaisers über einen Friedensschluß mit seinen Gegnern in Erfahrung zu bringen [2]).

---

[1]) Bericht vom 18. Januar: That as to the French having evacuated the country of the Queen, I imagined it was more out of necessity than choice, altho' even now in Bavaria they were more dangerous to the house of Austria, than in Bohemia, for if the Queen should lose a battle they might march to Vienna. That I would venture to say that the Queen of Hungary nor her allies had never hitherto had any thought of keeping Bavaria. — Here he interrupted me, will you guaranty that? — Yes, Sire, if there is no other difficulty in making the Emperor's peace with the Queen of Hungary, I will take upon me to assure Your Majesty, that the King my Master will come into that guaranty, and it is with pleasure. [2]) Bericht vom 18. Januar: I have heard Your Majesty twice declare, that you do not care what becomes of the French; Your Majesty has likewise proposed a plan for making the Emperor's peace independently of the French, and the King my Master will join with Your Majesty therein, as far as is consistent with his engagements with the House of Austria and the constitutions of the Empire. — Voyez-vous, my Lord, je ne puis pas vous donner un plaisir, que je n'aye consulté l'Empereur, et quelles sont ses idées là-dessus; vous pouvez croire que comme Roy de Prusse, je me ..... [hier ist ein leicht zu ergänzendes sehr derbes Wort nicht dechiffriert] des constitutions de l'Empire, mais comme membre de l'Empire, je me conformerai aux résultats de l'Empereur et des autres princes de l'Empire, et nous verrons bientôt ce que la Diète fera, il faut une paix solide et non pas plâtrée. — Je répondis: le véritable moyen de faire cela, est, que le Roy mon Maître et Votre Majesté agissent de concert.

Anknüpfend an des Königs Bitte, ihm behufs Beruhigung der Reichsfürsten eine schriftliche Erklärung auszustellen, erklärte sich Hyndford bereit, den ganzen Inhalt seines Anbringens oder einen zusammenhängenden Auszug mit seiner Unterschrift vorzulegen, wenn der König seinerseits ihm eine schriftliche, von einem Minister unterzeichnete Antwort erteilen lassen wolle [1]). Hyndford hätte damit seiner mündlichen Eröffnung, die nach englischer Auffassung eine Verwahrung sein sollte, das stärkere Gewicht einer förmlichen diplomatischen Akte verschafft. Aber König Friedrich ließ diese Anregung fallen. Indem der Gesandte über den Schluß seiner Audienz berichtet, daß ihn der König zu vorgerückter Stunde, anscheinend von der Unterredung ermüdet, in sehr artiger Weise entlassen habe, setzt er hinzu: „Ich hörte nichts mehr von Überreichung von etwas Schriftlichem [2])".

Erst nach einigen Tagen kam man von preußischer Seite auf den Wunsch einer schriftlichen Festhaltung der abgegebenen Erklärungen zurück. Und nun brachte Hyndford ein redaktionelles Kunststück sehr bezeichnender Art zustande. Indem er die beiden schriftlichen Unterlagen seines mündlichen Vortrags vom 18. Januar miteinander verschmolz, ließ er in dieser zur offiziellen Mitteilung bestimmten neuen Redaktion aus der einen, der schärfer gehaltenen Vorlage, alle Schärfen weg — alle die Schärfen, auf die er sich soviel zugute getan hatte. Die folgende Zusammenstellung des Textes der am 29. Januar übergebenen schriftlichen Note mit den beiden ihr zugrunde liegenden Texten A (der freundlichen Erklärung) und B (der herberen Erklärung), deren Varianten als Anmerkungen verzeichnet werden, läßt die Tendenz der Umarbeitung deutlich erkennen:

---

[1]) Bericht vom 18. Januar: I took the liberty to recapitulate his remarks, by saying that His Prussian Majesty might plainly see by the contents of what I had read to him, that nothing was more distant from His Majesty my Master's thoughts, than the dethroning of the Emperor ar violating in the least the constitutions of the Empire; that as I had the honour to be accredited at his Court, His Prussian Majesty might give faith to what I said, but that if His Prussian Majesty would give me an answer in writing, signed by his Minister, I would sign the whole that I had said to him as any connected extract from it. [2]) Bericht vom 18. Januar: His Prussian Majesty seemed to be tired with this conversation, and as it was late in the day he left me, tho' in a very polite manner, and I heard no more of giving any thing in writing.

à Berlin ce 29 de janvier 1743.

Sire, comme Votre Majesté a souhaité d'avoir une déclaration de ce que j'eus l'honneur de lui dire le 18 du courant, pour le contentement de quelques princes de l'Empire, j'ai l'honneur de répéter à Votre Majesté que bien loin que le Roi mon maître veuille se séparer de l'Empire, en violer les constitutions, en opprimer les membres, détrôner son chef, lui ôter son pays, pour l'agrandissement de la maison d'Autriche, et procurer la dignité de roi des Romains au grand-duc de Toscane, comme il est malicieusement insinué à Votre Majesté[1]), l'armée que le Roi fait marcher en Allemagne est destinée purement comme un corps de troupes auxiliaires à la reine de Hongrie et de Bohême, en exécution des engagements pries avec cette princesse par le Roi mon maître et approuvés par le parlement de la Grande-Bretagne, et qui n'ont d'autre but que d'assister la Reine contre cette inondation de troupes françoises, qui ruinent ses provinces et qui menacent la liberté de l'Empire[2]).

Si l'argument dont se sert la France pour justifier ses incursions dans l'Empire est d'aucune force, savoir qu'elle a seulement envoyé des troupes au secours de son allié, la même raison, pour justifier les mesures du Roi mon maître, doit paroître infiniment plus fort; d'autant plus que l'objet que le Roi mon maître a de commun avec la France de secourir de son côté ses alliés, Sa Majesté agit en même temps visiblement en faveur de l'Empire et de la liberté de l'Europe[3]), qui est tellement en danger à présent qu'il y a lieu de tout craindre des projets ambitieux de la France; et par conséquent les princes de l'Empire, qui ont eu égard aux réquisitions bavaroises pour le passage des troupes françoises, ne pourront certainement pas avec justice alléguer aucune raison de refus, quand on leur fera des réquisitions[4]) pour le passage des troupes du Roi mon maître.

---

[1]) Statt dieses Eingangs steht in B: Les déclarations de Votre Majesté des 17, 18 et 19 du mois de décembre, si peu compatibles avec les nouveaux engagements contractés avec le Roi mon maître, aussi bien qu'avec ceux contractés entre Votre Majesté et la reine de Hongrie et de Bohême par le traité de Breslau, n'ont pas peu étonné le Roi mon maître, d'autant plus que (das Folgende ist die durch Arneth mitgeteilte Stelle) les grands cessions que la reine de Hongrie et de Bohême a faites à Votre Majesté et dont Votre Majesté jouit actuellement, étoient les fruits de la médiation du Roi mon maître, lesquelles il n'auroit jamais pu obtenir pour Votre Majesté qu'en considération des plus fortes assurances que Sa Majesté a données dans ce temps à la Reine, de l'assister et de la soutenir de toutes ses forces contre tous ses autres ennemis, lequel secours Votre Majesté paroît à présent vouloir empêcher, de sorte que, si Votre Majesté persiste dans cette disposition, au lieu de maintenir l'honneur, l'avantage et la sûreté de la Reine et de détourner, autant qu'il lui sera possible, les dommages dont elle pourroit être menacée par quelque autre puissance, comme Votre Majesté est tenue de faire par ledit traité, Votre Majesté au contraire seroit, en autant qu'il dépend de lui, la seule cause de la ruine totale de cette princesse. [2]) B: et en menacent la liberté. [3]) B: agit visiblement pour la protection de l'Empire et pour les libertés de toute l'Europe. [4]) B: refus aux réquisitions.

Je suis autorisé d'assurer[1]) Votre Majesté que rien n'est plus éloigné de l'esprit du Roi mon maître que la ruine de l'Empereur, le Roi ayant les plus grands égards pour ce prince, tant par rapport à ses grands qualités personnelles reconnues de tout le monde qu'à cause de sa[2]) dignité impériale; et qu'ainsi l'opposition que Sa Majesté est obligée de lui faire à present n'est pas en qualité d'empereur, mais en celle d'électeur de Bavière ennemi de la Reine son alliée et poursuivant[3]) sa querelle et ses intérêts particuliers, avec des troupes étrangères, d'une manière très nuisible[4]) au corps germanique dont il est le chef, et suivant de telles mesures qu'elles tendent[5]) à entraîner tout l'Empire dans la même dépendance à laquelle il s'est lui-même soumis.

La grande politique de la France a été de confondre la cause de l'électeur de Bavière avec celle de l'Empereur. Mais il est constant que c'est dans la première qualité qu'il appela dans l'Empire les troupes françaises auxiliaires. Car s'il l'avoit fait comme empereur, il auroit agi directement contre la capitulation.

Ceci ne peut pas être regardé comme une[6]) distinction frivole: au contraire, Sa Majesté ne sauroit douter que tous les princes et Etats qui ont le bien et la conservation de l'Empire à cœur, ne la trouvent très-essentielle et solide, et que, par conséquent, ils ne regardent Sa Majesté Britannique comme un prince qui prête son assistance pour le soutien de la Reine son alliée et pour le maintien des libertés germaniques, contre[7]) les entreprises de la France et tout soutien étranger.

Est-il possible de[8]) ne pas prévoir que, si l'on permet à la France de ruiner la maison d'Autriche sous prétexte d'assister l'électeur de Bavière, c'en[9]) est fait de la liberté germanique[10]).

---

[1]) B: J'ai ordre d'assurer. [2]) B: que pour sa. [3]) B: de Bavière, poursuivant. [4]) B: manière nuisible. [5]) B: mesures qui tendent. [6]) B: Ceci n'est pas une. [7]) B: pour le soutien de tous ceux qui veulent être libres et pour le maintien du grand boulevard de la liberté germanique, contre. [8]) B: Et il est impossible de. [9]) B: Bavière, que personne ne songeoit attaquer, c'en. [10]) Hier folgt in B als Schluß wieder eine persönliche Apostrophe an den König von Preußen, von der in die Note kein Wort aufgenommen worden ist: Et, quelque grande que puisse être la foi de Votre Majesté dans les protestations illusoires de la France, il est évident à toute la terre que, dans le cas susdit, Votre Majesté seroit le dernier sacrifice à son ambition, d'autant plus que cette couronne n'oubliera jamais sa glorieuse retraite de leur confédération, laquelle a été approuvée et applaudie par tous les véritables amis de la maison de Votre Majesté, comme fondée sur des principes tout opposés à ceux dont Votre Majesté paroît à présent faire profession. Pour les raisons ci-dessus mentionnées le Roi mon maître doit s'attendre plutôt aux remerciments qu'à l'opposition des membres de l'Empire pour l'effort généreux qu'il fait en défense de leur liberté. Car il est notoire à tout le monde que la seule cause du ressentiment de la France contre Sa Majesté est le zèle et la vigueur avec laquelle Sa Majesté a soutenu les intérêts germaniques, mérite qui est et qui sera toujours regardé de mauvais œil par la France, comme contraire à ses vues et incompatible avec son plan de souveraineté. Mais, si au contraire Sa Majesté vouloit quitter son généreux dessein et prêter l'oreille aux pro-

J'ai ordre en même temps d'assurer[1]) Votre Majesté que le Roi mon maître sera charmé de pouvoir donner des marques essentielles de son amitié pour l'Empereur[2]), et il sera toujours prêt à agir de concert avec Votre Majesté en tout ce qui peut être raisonnablement demandé pour lui, n'ayant rien plus à cœur que la réconciliation immédiate de Sa Majesté Impériale avec la reine de Hongrie et de Bohême, aux conditions ci-après mentionnées: c'est à dire, sans aucun préjudice ou danger à la Reine, sans qu'elle fasse aucune cession de sa part, sans blesser les constitutions de l'Empire, et sans la connoissance ou l'intervention de la France, directe ou indirecte: auxquelles propositions préliminaires Votre Majesté a déjà consenti, et qu'elle a agréées.

A l'égard de la sécularisation de quelques évêchés pour contenter l'Empereur, le Roi mon maître n'a aucune objection à y faire[3]), pourvu que la vicinité de tels évêchés sécularisés ne soit pas nuisible ou dangereuse à la Reine.

C'est pourquoi le Roi mon maître souhaite que Votre Majesté veuille[4]) lui communiquer et ouvrir sans réserve son plan là-dessus, dont il ne fera jamais aucun mauvais usage, qu'il soit accepté ou non. Et le Roi souhaite aussi d'en savoir[5]) les sentiments de Votre Majesté sur[6]) tous ces points, et ses véritables intentions sur la présente situation des affaires de l'Empire.

Cet[7]) éclaircissement est d'autant plus nécessaire, qu'outre les déclarations faites à la cour de Londres, les insinuations faites aux autres cours par les ministres de Votre Majesté n'ont pas laissé que de contribuer beaucoup aux espérances des ennemis de la maison d'Autriche; lesquels s'en servent même

---

positions de la France, les moyens ne manquent pas de regagner son amitié et de procurer des conditions très-avantageuses, sans avoir immédiatement à craindre autant peut-être que quelques autres de nos voisins.

[1]) Das Weitere nach der Anlage A zu Hyndfords Bericht vom 18. Januar 1743, wieder mit Abweichungen; der Eingang lautet in A: A l'égard des propositions faites par Votre Majesté en général touchant un accommodement pour l'Empereur, j'ai ordre d'assurer ... [2]) Statt des Folgenden bis zum Schlusse des Absatzes hat A ausführlicher: pourvu qu'il se ne fasse point de demandes préjudiciables à la maison d'Autriche, ni contre les constitutions de l'Empire, et que l'Empereur soit en liberté d'agir indépendamment de la France, auxquelles trois propositions préliminaires Votre Majesté a déjà consenti et agréé. Le Roi mon maître sera charmé de voir le plan que Votre Majesté proposera pour cet effet, et Sa Majesté sera toujours prête à seconder les vues de Votre Majesté en tout ce qui peut être raisonnablement demandé pour l'Empereur, n'ayant rien plus à cœur que la réconciliation immédiate de Sa Majesté Impériale avec la reine de Hongrie aux conditions susmentionnées, c'est à dire sans aucun préjudice à la Reine, sans qu'elle fasse aucune cession de sa part, sans blesser les constitutions de l'Empire et sans la connoissance ou intervention de la France directement ou indirectement. [3]) Das Folgende, bis zum Schlusse des Absatzes, fehlt in A. [4]) A: voudroit. [5]) A: de savoir. [6]) Statt des Folgenden, bis zum Schlusse des Absatzes, in A: sur tous les points dont j'aurai l'honneur de lui parler aujourd'hui. [7]) Der Schluß weder in A noch in B.

pour intimider les alliés de la Reine; de sorte que le Roi mon maître, s'étant ouvert cordialement envers Votre Majesté, il a lieu d'espérer qu'en véritable ami et bon allié, Votre Majesté voudra Lui communiquer ses pensées et ses véritables intentions. Sire, je suis avec le plus profond respect de Votre Majesté le très-humble et très-dévoué serviteur Hyndford.

Unsere Untersuchung hat also zu folgendem Ergebnis geführt:

Das durch den Herzog von Broglie aus dem Public Record Office zu London mitgeteilte Schriftstück ist nicht ein „mémoire remis par lord Hyndford à Frédéric et annoté par ce prince“. Das Schriftstück ist auch nicht das, was man technisch eine Verbalnote nennt, d. h. es ist nicht eine schriftliche Fixierung einer mündlich abgegebenen Erklärung oder eine Niederschrift, die trotz ihrer schriftlichen Fixierung nur die minder gewichtige Geltung einer mündlichen Mitteilung für sich in Anspruch nimmt. Das durch den Herzog von Broglie veröffentlichte Schriftstück ist vielmehr überhaupt nicht dem Berliner Hofe zugestellt worden, und die am Rande verzeichneten Bemerkungen des Königs von Preußen kennzeichnen sich lediglich als Notizen Hyndfords über mündliche Äußerungen. Endlich: in Wirklichkeit ist dem Könige von Preußen bei jener Verhandlung nur dasjenige Schriftstück zugestellt worden, das ich im Jahre 1877 aus dem Geheimen Staatsarchiv veröffentlicht habe, und diese authentische Note vom 29. Januar 1743 kennzeichnet sich als Überarbeitung der durch den Herzog von Broglie in ihrer Bedeutung verkannten Aufzeichnung vom 18. Januar unter Hinweglassung aller scharfen Stellen und unter Hinzufügung noch einer zweiten Aufzeichnung vom 18. Januar.

Der Verzicht Hyndfords auf Einfügung der Kraftstellen in das auszuhändigende diplomatische Aktenstück schloß nicht aus, daß man diese Stellen zu anderem Behufe verwertete. Aus der Note entfernte man sie, in die Presse brachte man sie hinein; zu dem einen Zwecke ließ man sie weg, zu dem andern Zwecke hob man sie heraus. Einen Anhaltspunkt dafür, wie die getrübte Überlieferung in Umlauf gelangt ist, gibt der Schluß des Hyndfordschen Berichts an Carteret vom 18. Januar. Der Gesandte erwähnt, daß er den Bericht samt den Beilagen dem englischen Gesandten in Wien, Sir Thomas Robinson, mitgeteilt habe[1]); so erklärt es sich, daß A. v. Arneth im Wiener Archiv die von ihm veröffentlichte Abschrift der in der Note vom 29. Januar ausgelassenen Stelle vorfand. Wie es scheint, hat

[1]) I have sent Mr. Robinson a copy of this and of the papers enclosed.

Hyndford seiner ersten Sendung an Robinson die Mitteilung der tatsächlich übergebenen Note nicht folgen lassen; denn sonst hätte sich in Wien der Archivforschung das wahre Sachverhältnis alsbald ergeben müssen. —

In der Sache hatte der diplomatische Vorstoß Preußens zugunsten des Kaisers und der Reichsneutralität sich als ein völliger Fehlschlag herausgestellt. König Friedrich durfte sich dazu beglückwünschen, den Rückzug antreten zu können, den die Vorsicht seines Ministers offengehalten hatte; da der Reichstag sich in der Sache des Reiches nicht regte, fiel die Voraussetzung weg, unter der die preußische Aktion angekündigt worden war. Ende Februar überschritten die englischen und hannoverischen Truppen die Maas, um zunächst den nach der Reichsverfassung zulässigen transitus innoxius durch das Herzogtum Jülich zu bewirken und weiter an den Main zu marschieren; am 27. Juni 1743 gewannen sie für Maria Theresia die Schlacht bei Dettingen. Und schon begann England die Friedensvermittelung, die im Winter unter preußischer Mitwirkung eingeleitet worden war, unter Ausschluß Preußens fortzusetzen und ließ sie alsdann im Sande verlaufen. Die in Berlin abgegebene feierliche Erklärung, daß es nicht auf eine Verdrängung des Kaisers aus seinen Erblanden abgesehen sei, wurde vergessen; denn gerade die Eroberung Bayerns nahm der Wiener Hof jetzt in Aussicht, wogegen man den Kaiser auf Kosten seiner bourbonischen Verbündeten entweder in Neapel oder jenseits des Rheins zu entschädigen gedachte. Durch den Wormser Vertrag mit Sardinien, den Wiener Vertrag mit Sachsen verstärkten die Höfe von Wien und London ihr politisches System. Schon fürchtete der König von Preußen nicht mehr bloß für den Kaiser, sondern für sich selbst. Er hatte die Empfindung, daß es, wie man heute sagen würde, seine Einkreisung gelte. Er wurde um so mißtrauischer, je gereizter sein persönliches Verhältnis zu seinem Oheim, dem Könige von England, sich gestaltet hatte. Nach der Schlacht bei Dettingen, am 21. August 1743, hören wir ihn sagen, daß es unbedingt notwendig sei, eine Kraftprobe abzulegen: „sonst würde ich, mit unendlich mehr Machtmitteln, in Verachtung sinken gleich meinem Vater." Mit der Entsendung von 80000 Mann Hülfstruppen für den Kaiser nach Böhmen machte er im August 1744 die Kriegsdrohung vom Dezember 1742 wahr.



Karls IV. „Kaiserlager" vor Rom.

Von

Fritz Kern.

Der Pisaner Ranieri Sardo, der die Ereignisse von Kaiser Karls IV. erstem Römerzug gleichzeitig aufgezeichnet hat, erzählt, daß der Kaiser am Tage nach seiner Krönung (1355 April 5) nach Tivoli aufgebrochen sei und dort drei Tage geweilt habe, um zu erwarten, ob jemand die Rechtmäßigkeit seines Kaisertums anfechten wolle: Lo lunedì di Pasqua, a dì sei d'aprile, lo imperadore si partì da San Lorenzo con sua gente e andonne a Tivoli, fuori di Roma sedici miglia, e quivi stette tre dì per sapere se niuno volesse apporre nulla, che lui non fussi vero imperadore [1]). Die bisher unbeachtete Stelle ist der erste und einzige mir bekannte Beleg für die Vorstellung eines „Kaiserlagers vor Rom", das Gegenstück des deutschen Königslagers vor Aachen oder Frankfurt [2]). Von dieser bekannten Größe muß die Prüfung jener vereinzelten Quellenstelle ausgehen.

Die Bulle Qui celum Papst Urbans IV. von 1263 fixierte zuerst die Rechtsgewohnheit, nach welcher der erwählte Römische König vor der Krönungsstadt Aachen einige Tage lagern sollte, ehe er die Krone empfing, damit er einen Einspruch, der gegen sein Recht an die Krone etwa erhoben werde, dort erwarte [3]). Nach der Doppel-

---

[1]) Archivio storico italiano 6, 2 (1845) 127 cap. 102. [2]) Über dieses ist zu vergleichen K. Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung (1887. = Histor. Untersuchungen, herausg. von Jastrow 4.) und K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (1904), 192 f. zu Nr. 136. [3]) Zeumer a. a. O. und S. 88 (Qui celum § 6): electus . . ante Aquisgrani per dies aliquos



wahl von 1314 scheint die Stadt Aachen beiden Gewählten gegenüber das Lager verlangt zu haben, wobei zum erstenmal die Lagerfrist von bestimmt drei Tagen auftritt. Bei dem nächstfolgenden Anlaß, der Wahl Karls IV. zum Gegenkönig (1346), wissen nur drei Quellen, eine deutsche[1]) und die beiden Villani etwas von dem Brauch des Königslagers zu erzählen; seltsamerweise gehen diese in der Fristbestimmung weit auseinander: während Matteo Villani (B. 1, K. 34) zum erstenmal von einem vierzigtägigen Lagern redet[2]) (secondo le consuetudini degli eletti imperadori), hält der ältere Giovanni (B. 12, K. 78) an der Zahl von drei Tagen fest und beruft sich dafür auf das Herkommen und die genannte Bulle (come e di consueto e dice il decreto). Weder Matteo noch Giovanni sagt, ob das Lager vor oder nach der Krönung stattzufinden habe, doch ist nach dem Zusammenhang so gut wie sicher, daß beide als selbstverständlich annehmen, das Lager habe der Krönung vorauszugehen. Die florentinischen Chronisten hatten von den Vorgängen bei der Erhebung König Karls keine präzise Kenntnis; um so deutlicher tritt aus ihrem Bericht hervor, daß ihnen das Königslager nach geschriebenem und nach Gewohnheitsrecht notwendig mit dem Regierungsantritt verbunden scheint, und zwar notwendig nicht nur für den zwiespältig gewählten, sondern für jeden Römischen König.

Es hätte verhältnismäßig nahe gelegen, diesen Gebrauch auch auf den Antritt des Kaisertumes zu übertragen. Trotzdem Matteo Villani sich (besonders B. 5, K. 1) in allgemeinen Betrachtungen

---

facta mora infra annum et diem post celebratam electionem . . coronatur. Quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum iam regem Romanorum effectum dicendi aliquid vel etiam opponendi.

[1]) MG. LL. Const. 8, 104, 11 (Auslegung zweifelhaft). Freundliche Mitteilung von R. Salomon. [2]) Die weitere Entwicklung des vierzigtägigen Termins verfolgen wir nicht. Vgl. a. a. O. S. 192 Anm. 2. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine bisher unbeachtete Darstellung des Königslagers hinweisen, die wohl älter ist als die in den Cérémonies des Gages de Bataille. In der Chronique Normande (herausg. von Molinier für die Soc. Hist. France 1882) S. 13 heißt es von Albrecht I. (zu 1298): . . deffia le duc d'Auteriche le roy Ardouffle d'Alemaigne et ala seoir devant Aix et tout ses aliez avec lui. (Erstes Königslager; hier liegt Albrecht als Gegenkönig vor Aachen. Darauf wird die Schlacht von Göllheim geschildert.) Après cele bataille sist le duc d'Auteriche quarante jours devant Aes, puis entra dedens et fut couronnez. (Zweites Königslager; Albrecht erwartet als nunmehr einziger König einen möglichen Widersacher.)

über das Kaisertum verliert, weiß er aber von einem Kaiserlager nichts zu berichten. Das Itinerar Karls IV. bei seinem ersten Römerzug gab dem Florentiner keinen Anlaß, ja nicht einmal die Gelegenheit, eine solche Theorie einzuführen. Karl verweilte vom 2.—4. April in Rom incognito als demütiger Pilger; am 5. und 6. April übernachtete er in S. Lorenzo Fuori, am 7. in Tivoli, was Villani gar nicht weiß oder jedenfalls nicht erwähnt, am 8. in Acquasparta u.s.f. So konnte Matteo seiner Liebhaberei, zu generalisieren, hier nur in einer sehr verschwommenen Weise folgen, indem er, gewissermaßen im Gegensatz zu dem Kaiserlager des Ranieri Sardo, aus dem hastigen Rückzug des Kaisers einen allgemeinen Brauch der „neuen Kaiser" herauskonstruiert, nämlich den, Rom so schnell wie möglich zu verlassen [1]).

Durch das Schweigen Matteos ist sichergestellt, daß das Kaiserlager des Pisaner Chronisten keinesfalls seinen Ursprung in einer allgemeinen, etwa in Toskana verbreiteten Vorstellung hat. Es fragt sich nun, hat Ranieri die Vorstellung von sich aus erfunden? Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Erstens hätte er, falls er etwa

---

[1]) B. 5, K. 2. Nachdem er geschildert hat, wie der Kaiser, gehorsam dem Befehl des Papstes, nicht in Rom zu herbergen, nach S. Lorenzo zum Übernachten zog, heißt es weiter: E per osservare alcuna ceremonia debita a' novelli imperadori incontanente tutta la cavalleria si cominciò a partire da Roma e venire verso Siena e Pisa e chi a ritrarsi verso la Magna (vgl. Nicolaus von Butrint ed. Heyck 61, 25 von K. Heinrich VII.: imperator excusabat se [den Römern gegenüber wegen seines Abzuges nach Tivoli] et propter consuetudinem antiquam imperatorum, qui recedunt corona recepta etc.). Freilich lassen sich die Worte des Villani auch noch anders auslegen, als im Text oben geschehen ist. Die „Ceremonia" ist offenbar nicht identisch mit dem schon vorher geschilderten Abzug Karls aus Rom; nicht der Kaiser, sondern seine cavalleria ist überhaupt ihr Träger. Nimmt man nun das partire e venire nicht als das logische Prädikat zu ceremonia, übersetzt man vielmehr: die cavalleria verließ Rom, um (draußen angekommen!) eine gewisse Zeremonie zu beobachten, so ließe sich darunter das Kaiserlager verstehen. Aber eine solche Interpretation wäre sehr künstlich, denn Villani hätte gewiß nicht versäumt, etwas Derartiges auch deutlicher zu sagen, und ein vollzogenes oder vorzeitig abgebrochenes Kaiserlager zu Tivoli würde er bei der leisesten Kunde davon ganz gewiß seinem mit so großer Sorgfalt gezeichneten Bilde Karls eingefügt haben. Bleibt allein, wenn man jene Auslegung der im Text vertretenen vorzieht, die Annahme, Matteo habe eine so nebelhafte und allgemeine Kunde über jene vor Rom zu beobachtende „Ceremonia" erhalten, daß er darin kein Analogon zum Königslager zu erkennen imstande gewesen ist.

nach Analogie des Königslagers diesen „Brauch" erdacht hätte, nicht versäumt, sich ausdrücklich auf das Herkommen und vielleicht auch auf schriftliche Belege zu berufen; zweitens hätte er ein erfundenes Kaiserlager wohl vor und nicht hinter die Krönung verlegt, drittens, wenn er überhaupt nur eine klare Vorstellung davon gehabt hätte, daß es sich hier um eine Gewohnheit handelt, nicht versäumt, sie auch in die Erzählung des Römerzuges Heinrichs VII. einzuschieben. Endlich und vor allem widerspricht eine solche Erfindung seiner schlichten, tagebuchartigen Art, zu schreiben, und es ist einleuchtend, daß wenn die Idee des Kaiserlagers in Toskana hätte ihren Ursprung nehmen können, Matteo Villani, der solche Dinge mit Leidenschaft ergriff, und nicht der nüchterne, historisch kaum gebildete Pisaner, der ohne die Prätension des Geschichtsschreibers und ohne Neigung zu Konstruktionen ist, sie uns auftischen würde. Es ist also wahrscheinlich und beinahe gewiß, daß Ranieri Sardo diese Nachricht von außen her erhalten hat.

Ranieri zeigt sich über die Vorgänge in und bei Rom nur oberflächlich unterrichtet; was er darüber weiß, beruht auf Mitteilungen von Teilnehmern am Römerzuge. Nun ist es aber nicht denkbar, daß er etwa nur die schlichte Mitteilung empfing, Karl sei drei Tage in Tivoli gewesen, und daß er darauf dann von sich aus die Idee des Kaiserlagers gepfropft habe: Karl war in Wirklichkeit nur einen Tag in Tibur. Der Vorgang wird vielmehr so gewesen sein, daß Sardo entweder nur die Nachricht des Kaiserlagers ohne Fristangabe empfing und dann aus seiner eigenen Kenntnis von Rechtsbräuchen die Zahl von drei Tagen hinzufügte; oder, was wahrscheinlicher ist, er erfuhr von einem dreitägigen Kaiserlager, das Karl wirklich abgehalten habe, so daß ihm die Kunde also schon in der getrübten Form zukam, wie er sie wiedergibt. Da nun, wie wir sehen werden, an eine Absicht Karls, längere Zeit in Tivoli zu bleiben, in Rom und in der Umgebung Karls vom 4. bis zum 7. oder 8. April allgemein geglaubt wurde, so liegt die Möglichkeit vor, daß einem Zeugen der Vorgänge des 4. April, der das spätere Itinerar des Kaisers nicht genau verfolgte, der mehrtätige Aufenthalt in Tivoli vollzogen schien. Einer der vielen Teilnehmer des Römerzuges, welche sich nach der Krönung vom Zuge des Kaisers loslösten und selbständig nach Norden reisten, könnte mit Leichtigkeit, über die Kürze

des tiburtinischen „Kaiserlagers" nicht unterrichtet, auf Grund seiner bis zum 7. April reichenden Kenntnisse den Pisaner Chronisten in der Weise instruiert haben, wie dieser es niederschrieb. Fragen wir nun, weshalb gerade der Pisaner von einem Vorgang Kunde erhielt, der dem Florentinischen Geschichtsschreiber und so auch den Chronisten von Perugia [1]), Orvieto [2]) und Siena [3]) verborgen geblieben ist, so läßt sich zur Erklärung nur das eine sagen, daß dem Angehörigen der alten Ghibellinenstadt immerhin die Berührung mit dem kaiserlichen Kreis leichter erreichbar war, während Villani eben auf die Berichte seiner Landsleute angewiesen war. Indes etwas Genaueres läßt sich hierüber nicht feststellen und für die Nachricht des Ranieri muß man unterscheiden zwischen der annähernden Gewißheit, daß sie ihm von Teilnehmern am Römerzuge zukam, und der unbeweisbaren Möglichkeit, daß sie, im Gegensatz zu den Informationen der übrigen italienischen Chronisten, aus der eigentlichen Umgebung Karls IV. selbst stammt.

Wichtiger als diese Frage ist nun aber doch die zweite: lassen sich unabhängig von Sardos Bericht Momente ausfindig machen, die auf eine Absicht Karls, ein Kaiserlager zu Tivoli zu halten, oder wenigstens auf die Verbreitung dieser Idee unter seiner Umgebung hindeuten?

Der wichtigste Zeuge für die Vorgänge in Rom ist Johannes Porta, der gesprächige Reisebegleiter des Kardinals von Ostia, der mit der Krönung Karls beauftragt war. Nach seinem Zeugnis [4]) empfing der König am Ostersamstag eine feierliche Abordnung der Römer und nachdem er ihre „mehr als rhetorische Ansprache geduldig angehört hatte", versprach er ihnen u. a., seine Gesandten zugleich mit einer Gesandtschaft der Römer an die Kurie zu schicken und deren Rückkehr in Tivoli zu erwarten [5]). Johannes war vermutlich Augen- und Ohrenzeuge des Vorgangs [6]); jedenfalls verbürgt seine Stellung

---

[1]) Archivio storico italiano 16, 1 (1855), 177. [2]) Muratori, Rerum Italicarum Scriptores 15, 683. [3]) Ebenda 149. [4]) Höfler, Die Krönung Kaiser Karls IV. nach Iohannes dictus Porta de Avonniaco [richtiger Annoniaco] (1864. = Beiträge zur Geschichte Böhmens I, 2. Band) 36f. Kap. 43. 44. [5]) Der vielfach verderbte Text bietet: et eorum reditum expectantium in Tyburtina civitate, was notwendig in expectaturum gebessert werden muß. [6]) Der Kardinal von Ostia zelebriert und ordiniert nach Kap. 24 in S. Martina. Johann dürfte also an diesem Tage die Stadt nicht verlassen haben, und er hat sich gewiß

die Richtigkeit dieser Angaben. Aus ihnen geht unzweideutig hervor, daß der König den Römern einen langen Aufenthalt in Tivoli zugesagt habe, der die Reise einer Gesandtschaft nach Avignon und ihre Rückkehr überdauern sollte[1]). Ferner wissen wir, daß Karl die Absicht gehabt hat, jedenfalls länger, als er tat, in Tivoli zu verweilen, und daß ihn nur Händel unter seinem Gefolge, sowie Lebensmittelnot[2]) vorzeitig, nämlich schon am Tag nach der Ankunft, zum Weitermarsch nötigte (Mittwoch, April 8). Nun fragt es sich, weshalb ging Karl überhaupt nach Tivoli und gerade dorthin?

Hierauf haben ernste Schriftsteller wunderliche Antworten gegeben. Werunsky[3]) und Gregorovius[4]) legen, in dieser Ansicht dem alten Pelzel folgend, dem Kaiser die Absicht bei, sich in „dem kaskadenumrauschten Tivoli zu erholen", „als Naturfreund den schönen Wasserfall zu sehen", mit andern Worten: er reiste seinen Bädeker ab[5]).

---

den prächtigen Aufzug der städtischen Abordnung vor dem Vatikan angesehen, wo sie der König empfing und ansprach. Überdies ist die Schilderung der Rede Lellos und der Antwort Karls IV. von der Anschaulichkeit und Bestimmtheit, über die ein Ohrenzeuge verfügt.

[1]) Daß Johann von der Vorstellung des Kaiserlagers nichts weiß, ist wichtig, aber schließt ihre Verbreitung in Karls Gefolge nicht aus. Vor der Krönung wurde von den Kaiserlichen davon keinesfalls mit den Vertretern des Papstes gesprochen. Die ganze Idee des Kaiserlagers in dem der Stadt Rom gehörigen Tibur (s. weiterhin) hat, vollends in Zusammenhang mit den Gelöbnissen Karls von 1346 gerückt, etwas Unkirchliches, um nicht zu sagen, für die Kurie Bedenkliches. Am Ostermontag aber zieht Johannes mit dem Kardinal vom kaiserlichen Hoflager weg nach Ostia (Kap. 50), bleibt dort bis Donnerstag (Kap. 51) und trifft erst in Siena wieder mit dem kaiserlichen Zug zusammen; er hat das in Frage stehende Kaiserlager jedenfalls so wenig wie der Kardinal mitgemacht. Immerhin ist Johannes auch über die Vorgänge der Woche nach Ostern gut unterrichtet, und sein Schweigen über diesen Punkt spricht zwar nicht gegen das Vorhandensein, aber gegen die weite Verbreitung der Kaiserlager-Idee. [2]) Die Angabe des Johannes Porta (Kap. 52), auch Geldmangel habe Karl fortgetrieben, ist doch höchstens so zu verstehen, daß das zur Aufnahme eines kaiserlichen Hoflagers unvorbereitete Landstädtchen in Teuerung geriet und deshalb ein Aufenthalt je länger, desto unerschwinglicher wurde. [3]) Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit 2 (1882—6), 476. [4]) Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 6, [5] (1908), 376. [5]) Pelzel, Kaiser Karl IV. 2 (1781), 456. „Während daß die Kriegsvölker am folgenden Tage ausruhten, machte Karl eine Lustreise nach Tivoli, um daselbst den berühmten Wasserfall und den See in Augenschein zu nehmen, wie er denn von Naturseltenheiten ein großer Liebhaber gewesen." Dieser biedere Anachronismus ist ein ganz ergötzliches Beispiel für das Glück, das eine unhistorische Interpretation machen kann, wenn sie nur der eigenen Privat-

Man braucht nicht einmal die strenge Sachlichkeit, mit der Karl seinen Römerzug durchführte, zu berücksichtigen und wird dennoch eine solche Erholung und eine solche Naturfreude ablehnen. Auch trieb den Kaiser nicht wie einst seinen Großvater die stechende Hitze eines römischen Sommers in die Berge. Bekannt, viel geschmäht und zuweilen gerühmt ist die Eile, ja die Hast, mit der Karl seine Heimreise betrieb. Für den Rückweg von Rom nach Siena standen ihm zwei Straßen offen, die kürzeste lief über Sutri, auf der er hergekommen; welche Gründe immer es nun waren, die ihm die viel längere und beschwerlichere Straße über Terni und Montepulciano empfahlen[1]), jedenfalls lag Tibur, auch wenn diese Reiselinie von Anfang an festgesetzt war, abwegs auch von ihr; an der ausdrücklichen Absicht Karls, unter Verlust von Zeit und Geld den Umweg über Tivoli zu machen, sowie daran, daß die „Lustreise" aus triftigen politischen Motiven geschah, ist kein Zweifel möglich.

Und in der Tat: so gewiß als ein Besuch Tivolis im Zeitalter Pelzels gemeinhin den Wasserfällen galt, ebenso gewiß hatte der Besuch eines Kaisers im 14. Jahrhundert politische Bedeutung. Tibur war seit 1254 ein Kammergut der Stadt Rom[2]). Dieses Faktum nahm bei der Anwesenheit Kaiser Karls die seltsame Färbung an, als bilde das Städtchen mitten im Patrimonium Petri eine Enklave des Reiches, ein Gebiet, das dem Kaiser untertänig ist ungefähr wie das Gebiet einer Reichsstadt[3]). Der Kuriale Johannes Porta selbst

empfindung der Historiker entgegenkommt. Die Liste der Autoren, die frei nach Pelzel Karl zum Naturschwärmer machen, weil sie sich die Reise nach Tivoli nur so erklären können, ließe sich noch beträchtlich vermehren; es sei hier nur erwähnt, daß selbst Jakob Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien (IV, 3 in den Anmerkungen) davon nicht ganz unberührt geblieben ist.

[1]) Es sieht doch fast so aus, als habe Karl diese Route gewählt, weil er, einmal in Tivoli, nicht mehr in den Ager Romanus zurückkehren wollte; da er vielmehr den Römern sein Versprechen brach, in Tivoli zu warten, so konnte er nur auf der östlichen Route unbemerkt und unbehelligt abziehen. [2]) Gregorovius a. a. O. 5, [5] 285. [3]) Vermutlich hat bei dieser (bisher nicht gewürdigten) Auffassung vom Zusammenhang stadtrömischen Gebietes mit dem Reich ein Begriff des Imperium Romanum mitgewirkt, wie ihn Cola di Rienzo vertreten hatte. Immerhin mögen auch ältere Erinnerungen hereingespielt haben. Kaiser Friedrich I. hatte 1155 den Treuschwur von Tivoli entgegengenommen und behielt sich denselben vor, als er 1189 Tivoli der Kirche restitnierte. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869), S. 306. 310.

ist es, der uns über diese Auffassung belehrt mit den bedeutsamen Worten, König Karl habe den Römern versprochen, seinen Aufenthalt zu nehmen in der Stadt Tibur, que sola pertinet ad imperium circa Urbem[1]). Und so sagt die Chronik von Perugia, die über die Reise von Tivoli nach Siena am meisten weiß und die beste Anschauung davon wiedergibt[2]), vom Kaiser, er sei nach Tivoli gegangen como a sua camera (et puoi prese camino et venne a Riete).

Zu dieser Tatsache wollen wir nun gleich eine weitere fügen, die nämlich, daß Karl im Jahre 1355 mit dem Brauch des Königslagers ebensowohl wie mit dem Aufenthalt Heinrichs VII. zu Tivoli im Jahr 1312 bekannt war. Die zweite dieser Kenntnisse braucht nicht besonders bei ihm nachgewiesen zu werden. Da nun der Römerzug seines Großvaters für ihn das einzige Herkommen auf der ganzen Krönungsfahrt statuierte, so konnte er sich auch in diesem Punkt daran halten. Das Königslager aber war ihm, wenn nicht 1346, doch jedenfalls 1349, als die Frankfurter ein solches von Günther von Schwarzburg begehrten, bekannt geworden[3]). Bevor wir nun diese

---

Dann hatte Tivoli einen Mittelpunkt der von Friedrich II. im Patrimonium eingenommenen Stellung gebildet. Ebenda S. 519. — In dem Statut der Stadt Tivoli von 1305 heißt es: ad hoc, ut dicta civitas conservetur illesa ad fidelitatem et servitium sacri Romani populi . . . ad honorem . . . domini senatus et capitanei et sacri Romani populi et civitatis Tyburtine . . . Vgl. Federici, Un frammento dello statuto Tivolese del 1305 (= Archivio della R. Società Romana di storia patria 27 [1904], 501).

[1]) A. a. O. 37 Kap. 44. [2]) Archivio storico italiano 16, 1, 177.
[3]) Schellhaß a. a. O. 24ff. Man könnte hier mit Recht einwerfen, ein Königslager vor Frankfurt oder selbst vor Aachen sei doch etwas rechtlich ganz Verschiedenes von dem problematischen Kaiserlager nach der Kaiserkrönung. Das ist vollkommen richtig. Indes hatte doch auch das Königslager den Zweck, zur Anfechtung nicht sowohl der noch ausstehenden Krönung, als der stattgehabten Wahl Gelegenheit zu bieten. Dies tritt gerade bei der von Kaiser Karl IV. geleiteten Königswahl von 1376 hervor. Damals strebten, wie ein Straßburger Botenbericht sagt (Schellhaß 41), Kaiser, König und Kurfürsten sofort nach Aachen zur Krönung, denn Wenzel wolle vor Frankfurt nicht lagern, da keine Anfechtung seiner Wahl bekannt geworden sei. Hier findet also die Lagerpflicht nach der Wahl, nicht vor der Krönung statt. Die Anfechtung richtet sich doch wohl gegen einen zweifelhaften Besitz, nicht gegen einen bloßen Anspruch. Man kann sich nicht recht vorstellen, wie Karl an der Seite des Kardinals, der ihn zu krönen beauftragt war, vor der Krönung hätte einen möglichen Widersacher erwarten sollen. Einen Einspruch zu erheben, wäre niemand befugt gewesen. Dagegen

Daten zu der Hypothese zu verknüpfen suchen, Karl habe um die Vorstellung eines Kaiserlagers vor Rom gewußt, fassen wir noch einmal alles Bekannte zusammen.

Karl stellt den Römern am Ostersamstag einen längeren Aufenthalt in Tivoli in Aussicht, das von seinem Weg auffällig ablag und von wo aus, wie er wußte, Heinrich VII. einst seine Hand über die Stadt gehalten hatte. Tivoli, der stadtrömische Besitz, wird von zwei Untertanen der Kirche, einem Kurialen und einem Peruginer, während Karls Römerzug als Reichsgebiet und kaiserliche Kammer bezeichnet. Ein Pisaner endlich, der Fühlung mit Teilnehmern am Römerzug hat, redet von einem dreitägigen Kaiserlager zu Tibur, während der Kuriale, der Peruginer wie auch der guelfische Florentiner Geschichtsschreiber nichts davon wissen, so daß diese Vorstellung auf die engere kaiserliche Partei eingeschränkt erscheint.

Um jene Hypothese aufzustellen, bedarf es endlich noch einer Andeutung der Motive, die Karl die Idee eines Kaiserlagers hätten nahebringen können. Es ist bekannt, und alle späteren Darstellungen konnten hierin nur die menschenkundige Auffassung Matteo Villanis bestätigen, mit welch ungemeiner Vorsicht und Zurückhaltung Karl seinen Römerzug durchgeführt hat, immer nur das eine Ziel vor Augen, das ihn genötigt hatte, sich durch den Strudel der italienischen Parteiwirren hindurchzulavieren: den sicheren Erwerb der Kaiserkrone. War ihm nun durch seine Avignoneser Gelöbnisse von 1346 vorgeschrieben, die Stadt, nach welcher sein Kaisertum benannt war, noch am Krönungstag selbst fluchtartig zu verlassen, so war er sich doch durchaus bewußt, welch kläglichen Eindruck besonders auf die Italiener die Ausführung gerade dieses Gelöbnisses, das er doch klugerweise nicht brechen durfte, machen würde. Bekannt ist nun aber auch Karls verschlagene Berechnungsgabe und sein bei aller diplomatischer Beweglichkeit so ausgeprägter Sinn für rechtliche Symbole, das Herkommen und die Zeremonien, die sich der Politik einfügen ließen: seine äußere Gesetzlichkeit. So hätte ihm denn in Rom die Erwägung nicht fernliegen können, wie wohl, ohne den Pakt mit der Kirche zu verletzen, diesem Antritt des Kaisertums, dessentwillen er die ganze

mußte eine Zeremonie denkbar sein, welche nach der Krönung symbolisch dartat, daß der Kaiser imstande sei, sein Kaisertum zu bewahren gegen jeden, der sein Besitzrecht anzweifeln wolle.

gefährliche Fahrt unternommen hatte, ein würdigeres und damit kräftigeres Aussehen verliehen werden könne, als es der demütigende Krönungstag ihm gab. Solchem Vorhaben hätte sich nur ein Ausweg geboten. Die Erinnerung an seinen Großvater, der gewissermaßen ein Herkommen geschaffen hatte, indem er in Tibur wie in einer Rom beherrschenden Feste tatsächlich eine Art „Kaiserlager" aufgeschlagen, d. h. gegen den in Rom mächtigen Feind sein Kaisertum behauptet hatte; die Erinnerung ferner an das auch kirchenrechtlich festgelegte Königslager, das ausgesprochenermaßen die Rechtmäßigkeit des Königtums gegen jeden Einspruch zu erhärten bestimmt war; die Tatsache endlich, daß jenes selbe Tivoli, wo Heinrich VII. 1312 die Hand über Rom gehalten hatte, als ein Fleck kaiserlicher Erde mitten im Kirchenstaat, gewissermaßen als exterritoriale Residenz des Kaisers bei seiner Krönung aufgefaßt werden konnte und aufgefaßt wurde: all das war vorhanden. Von dieser Grundlage aus könnte Karl ein kurzes Verweilen an jenem Ort, der noch in gewissermaßen offiziellen Beziehungen zu Rom einerseits, dem Kaisertum andererseits stand, gewünscht haben; mit diesem Lager hätte er dem Widersinn, daß der „römische" Kaiser selbst am Krönungstag seinen Fuß nur als Tagesgast nach Rom setzen durfte, ein Paroli geboten, schüchtern zwar und nicht unmittelbar gegen die Kirche gerichtet, was keinen Sinn gehabt hätte, sondern allein zur Sicherung seines Kaisertumes gegen solche Angriffe, die sich etwa darauf stützen wollten, daß ein Kaiser, der nicht einmal einen vollen Tag in Rom bleiben dürfe, nicht im rechtmäßigen Besitz des Römischen Kaisertumes sei[1].

---

[1]) Vgl. oben S. 392 Anm. 3 am Ende. Vielleicht darf hier bei der durch Ranieri bezeugten dreitägigen Anfechtungsfrist nach Übertragung des Kaisertums an die deutsch-rechtliche sessio triduana erinnert werden. Natürlich läßt sich zwischen dem privatrechtlichen Erfordernis dreitägiger Besitzausübung bei gewissen Fällen der Gewere-Übertragung und dem Antritt des Kaisertums keine unmittelbare Parallele oder gar theoretische Verknüpfung herstellen. Doch seitdem das Kaisertum durch die Kämpfe der letzten Generationen im Umfang seiner Rechte vom deutschen Königtum theoretisch so scharf unterschieden worden war, was Karl IV. 1346 ausdrücklich gegenüber dem Rhenser Weistum anerkannt hat, bedeutete die Investitur mit dem Kaisertum tatsächlich den Antritt eines neuen Amtes. Gerade bei Karl aber wurde nun die Sachlage sehr verwickelt dadurch, daß die Investitur mit dem Römischen Imperium durch das Versprechen, Rom am Tage der Krönung zu verlassen, Gefahr lief, durch den Mangel einer eigentlichen Besitzergreifung imperfekt zu bleiben. Diese schwierige und interessante Frage, die

Haben solche Erwägungen stattgefunden, hat Karl wirklich eine dreitägige Besitzausübung des Kaisertumes auf römischem und doch nicht päpstlichem, auf imperialem Boden, den seine Eide ihm gestatteten zu betreten, geplant, so böte die Tatsache, daß jene sessio triduana durch äußere Ursachen vorzeitig unterbrochen wurde, und die andere Tatsache, daß Karls Kaisertum nie angefochten worden ist, die ausreichende Erklärung dafür, daß von diesem geplanten Kaiserlager nur eine so schwache Spur sich erhalten hat.

Diese ganze Kombination beruht auf Vermutungen, das Zeugnis Ranieris allein ist unvermögend sie zu erhärten; wir können nicht geradezu sagen, daß dem so gewesen ist, aber auch nicht wohl von der Hand weisen, daß die Dinge doch vielleicht so gehen sollten, wie Ranieri sagt, daß sie gegangen seien.

---

nur einen Teil des weiteren Problems der Stellung Karls zu den reichsrechtlichen Theorien bildet, konnte hier nur angedeutet werden.

Zur Geschichte der englischen Politik Karls IV.

Von

Richard Salomon.

Am 11. Juli 1346 wurde Markgraf Karl von Mähren zu Rense von den Gegnern Kaiser Ludwigs des Bayern zum römischen König gewählt. Wenige Wochen später erreichte ihn und seinen Vater, König Johann von Böhmen, in Trier das Hilfsgesuch des verwandten Königs Philipp von Frankreich: ein englisches Heer unter Eduard III. war in La Hogue gelandet und drang verheerend durch die Nordprovinzen vor. Karl und Johann folgten dem Rufe; am 26. August fochten sie auf französischer Seite in der Schlacht bei Crécy mit. Der Ausgang ist allbekannt: Eduard errang einen glänzenden Sieg, Johann fand den Tod, Karl wurde verwundet und zog sich in sein Stammland Luxemburg zurück. Der englische König wandte sich sogleich nach der Schlacht nordwärts und begann wenige Tage später, am 4. September[1]), das wichtige Calais zu belagern, dessen Eroberung ihm einen Stützpunkt für künftige Unternehmungen in Frankreich schaffen sollte.

Bald nach der Schlacht nun, so berichten die modernen Darstellungen der Geschichte Karls IV., unternahm der neugewählte römische König einen Versuch, die kämpfenden Westmächte zu versöhnen. Werunsky setzt diese Intervention Karls noch in die Zeit vor der Belagerung von Calais[2]) und spricht sich über die Zwecke, die Karl damit verfolgte, nicht weiter aus. Weitergehende Schlußfolgerungen hat dann aber Gottlob[3]) gezogen. Nach seiner Meinung

[1]) Denifle, La désolation des églises, monastères et hôpitaux en France, II (1898) S. 46. [2]) Geschichte Karls IV., II, 81. [3]) Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich (1883) S. 59. Auch Leroux, Relations politiques (1882) p. 242 ist hier auf falsche Fährte geraten.

beabsichtigte Karl die Hilfe König Philipps gegen Ludwig den Bayern zu gewinnen — ein eigentümlicher Plan, nachdem das französische Heer soeben die vernichtende Niederlage bei Crécy erlitten hatte —; dazu mußte er aber Philipp von der Sorge des Krieges mit England befreien. So knüpfte er mit Eduard Verhandlungen über einen Waffenstillstand an. Eduard ging zwar nicht auf seine Vorschläge ein, doch erreichte Karl „für sich selbst schon jetzt die vollständige Aussöhnung und eine gewisse Verbindung und Freundschaft mit England, so daß er dem englisch-französischen Kriege neutral gegenüberstand."

Die zeitgenössischen erzählenden Quellen wissen nichts von einer solchen Intervention Karls. Die einzige Grundlage für Werunskys wie Gottlobs Darstellung ist ein an Karl gerichteter Brief Eduards III., der bisher nur einmal, nämlich von J. P. Ludewig in seinen Reliquiae manuscriptorum [1]), veröffentlicht worden ist. Er trägt in Ludewigs Edition das Datum: XII. die Octobris, regni nostri Anglie anno vigesimo, regni nostri Francie septimo. Das entspricht dem 12. Oktober 1346 [2]). Zu diesem Tage ist der Brief denn auch in die Regesta imperii aufgenommen worden [3]), und Werunsky sowohl wie Gottlob verließen sich auf die Angaben des Regests, ohne den Text nachzuprüfen.

Der wesentliche Inhalt des Stückes ist eine Danksagung Eduards für die Bemühungen Karls um Herstellung des Friedens zwischen England und Frankreich, verbunden mit der Bitte um Entschuldigung, wenn eine endgültige Antwort auf seine Mitteilungen noch nicht erfolgen könne, da bereits verschiedene kriegerische Aktionen eingeleitet seien und erst das Parlament gehört werden müsse.

Für die folgenden Ausführungen verweise ich auf den am Schluß der Untersuchung gegebenen Abdruck des Textes.

Bei flüchtiger Betrachtung scheint sich der Inhalt des Briefes vortrefflich mit einer neuerdings, erst nach dem Erscheinen der oben genannten Arbeiten zutage gekommenen Urkunde, die die Herstellung des Friedens zwischen England und Frankreich betrifft, vereinigen zu

---

[1]) V (1723) S. 465. [2]) Nicht, wie Ludewig in seinem Marginal angibt, 1347: Epochentag für Eduards französische Königsjahre ist der 25. Januar 1340. Vgl. J. F. Tout, The political history of England 1216—1377, S. 344. [3]) Reg. imp. VIII Reichssachen Nr. 10.

lassen. Am 29. August 1346[1]) nämlich richtete Papst Clemens VI. an Karl die Bitte, den von der Kurie zur Vermittlung des Friedens entsandten Kardinälen Anibald von Tusculum und Stephan von S. Giovanni e Paolo in ihrem Vorhaben beizustehen. Danach scheint zunächst alles in bester Ordnung: Karl erhielt die Aufforderung des Papstes, bemühte sich, wie Clemens es wünschte, um den Frieden und bekam als Antwort darauf den höflich ablehnenden Brief Eduards vom 12. Oktober 1346.

Bei näherer Untersuchung treten jedoch auffällige Widersprüche zwischen dem Datum der von Ludewig gedruckten Urkunde und ihrem Inhalt hervor. Der eben gewählte römische König wird imperialis celsitudo, magnitudo cesarea genannt[2]); Prinz Eduard (der Schwarze Prinz) ist nach Angabe des Briefes in die Gascogne entsandt, König Eduard selbst ist „zum Losschlagen gegen den Feind bereit". Ein Generalparlament ist zu Martini berufen. Das Ortsdatum des Briefes ist Westminster. All das stimmt nicht mit den tatsächlichen Vorgängen des Jahres 1346 überein. Der Schwarze Prinz war an der Belagerung von Calais beteiligt[3]), ebenso der

---

[1]) Reg. Vatican. 140 (Clem. VI. secr. a. V.) Nr. 450. Ein gleichlautendes Schreiben vom selben Tage war an den kurz vorher gefallenen Johann gerichtet. Ebenda nr. 449. Beide gedruckt bei Klicman, Monumenta Vaticana I Nr. 713; künftig in MG. Const. VIII, 115. — Zunächst errangen die beiden Kardinäle, die sich schon am 3. August in Lisieux bei Eduard befanden (Rymer III, 88) nur einen sehr bescheidenen Erfolg insofern, als sie den König am 22. Oktober bestimmten, wenigstens Bevollmächtigte für Friedensverhandlungen mit Frankreich zu ernennen (Rymer III, 92). Erst nach der Eroberung von Calais gelang ihnen die Herbeiführung des Waffenstillstandes (28. September 1347). Vgl. Denifle II, 49. — Über vergebliche Friedensbemühungen während der Belagerung unterrichtet der unwillige Brief Clemens' VI. an Eduard vom 15. Januar 1347 und das Antwortschreiben des Königs. Beide im Wortlaut bei Robert von Avesbury, ed. Thompson S. 377ff. Vgl. auch Galfrid le Baker ed. Thompson S. 80.

[2]) Über den Unterschied der Titel rex und imperator Romanorum herrscht in ausländischen Quellen erzählender Art allerdings häufig Unklarheit. Von Engländern sind hier beispielsweise Adam von Murimuth und Henry Knighton zu nennen: Rex Franciae (in der Schlacht bei Crécy) ... secum ducens filium regis Boemiae iam per dominum papam de novo factum imperatorem (Adam ed. Thompson S. 427). Ferner: [Papa] misit Carolum ... ad archiepiscopum Coloniae, ut ipsum consecraret in imperatorem. Knighton ed. Lumby II, 55. Filium regis Boemiae quem papa erexerat in imperatorem, ebenda S. 56. In einem diplomatischen Schreiben wäre die Verwechselung trotzdem sehr auffällig.

[3]) Vgl. Wrottesley, Crécy and Calais (1898) S. 4; ferner beispielsweise S. 136, 164, 169, 175, wo Ritter genannt werden, welche 'had served

König selbst, der bis zum vorläufigen Waffenstillstand (im September 1347) den englischen Boden nicht betreten hat. Damit wird auch die Ortsdatierung Westminster unmöglich[1]). Von einer zu Martini 1346 gehaltenen Tagung des Parlaments wissen die Rotuli parliamentorum nichts.

Verfolgt man nun die Geschichte des hundertjährigen Krieges weiter, so zeigt es sich, daß die aus dem Briefe sich ergebende politische Lage in Wahrheit die des Oktobers 1355 ist. Der Kaisertitel stand Karl seit dem 5. April dieses Jahres zu; der Schwarze Prinz weilte etwa seit dem 20. September[2]) in Südfrankreich und hatte gerade den berühmten Herbstfeldzug begonnen, der das englische Heer von der Garonnemündung bis ans Mittelländische Meer führte. Der König selbst hielt sich bis gegen Ende Oktober noch in England auf, um dann aufs neue nach Frankreich überzugehen[3]). Das Parlament war im Jahre 1355 zu Martini geladen[4]).

Diese Tatsachen nötigten mich, als ich die Urkunde für die Herausgabe in den Constitutiones Karoli IV. bearbeitete, zur Annahme eines Fehlers im Datum. Ludewigs mangelhafter Druck war die einzige mir bekannte Überlieferung des Stückes. Der Brief war bereits von der Aufnahme zum Jahre 1346 ausgeschlossen, als ein glücklicher Fund meines Kollegen Dr. Adolf Hofmeister den Beweis für die Richtigkeit meiner Annahme brachte.

Eine handschriftliche Überlieferung war, wie eben angedeutet, nicht aufzufinden gewesen. Nach dem Original wurde in Prag und

continuously in the retinue of Eduard Prince of Wales, from the date of the passage to Hogges in Normandy and at the battle of Crecy and at the siege of Calais' u. ä. — Ferner Henry Knighton (ed. Lumby) II, 52. — Das Kommando in Südfrankreich führte im Jahre 1346 Graf Heinrich von Derby.

[1]) Das Ortsdatum Calais in Urkunden Eduards vom 8. September, 22. und 28. Oktober 1346 bei Rymer III, 90, 92. [2]) Moisant, Le Prince Noir en Aquitaine (1894) S. 31 ff. [3]) Die letzten Tage des Oktober nimmt auch Mackinnon, History of Edward III, S. 400 als Zeit der Überfahrt an. In den Quellen ist der Termin nicht mit voller Sicherheit überliefert. Aus der Darstellung Roberts von Avesbury geht hervor, daß die Überfahrt nach dem 29. September geschehen sein muß. Henry Knighton setzt sie bestimmter ad festum sancti Michaelis an; doch ist das im Hinblick auf eine von Eduard am 23. Oktober in Westminster ausgestellte Urkunde (Rymer III, 314) nicht annehmbar. Den Vorzug verdient demnach die Angabe des Chronicon Angliae: circa principium mensis Novembris. [4]) Rotuli Parliamentorum II, 264: Roule du Parlement somons a Westminster a lendemain de seint Mertyn en yverñ.

Wien vergeblich angefragt, und eine Registerüberlieferung hatte F. Kern im Record Office ohne Erfolg gesucht. Ludewigs Text stammt aus einem 1715 in Nürnberg käuflich erworbenen Kodex, den er als Diplomatarium Bohemo-Silesiacum bezeichnet [1]). Wohin die Handschrift nach seinem Tode geraten ist, ließ sich nicht ermitteln. Sie war, wie aus den knappen Angaben des Editors hervorgeht, ein Kopiar aus dem böhmischen Kronarchiv, oder eher wohl die Abschrift eines solchen. Verwandte Handschriften sind mehrfach bekannt: ein von Sommersberg [2]) benutztes Kopialbuch aus dem Besitz des Herzogs Karl Friedrich von Württemberg-Oels (1690—1761), das ich ebenfalls nicht aufzufinden vermochte, und die letzten Lagen des Kodex I C 24 der Prager Universitätsbibliothek [3]). Die Prager Handschrift bietet bessere Lesarten als Ludewigs und Sommersbergs Drucke; sie enthält einen Teil der Urkunden über die Beziehungen Karls IV. zu England, doch gerade unser Brief fehlt.

Hofmeister wurde nun bei einer Durchsicht der Bibliothek des Schlosses Raudnitz in Böhmen auf eine bisher unbekannt gebliebene Handschrift der gleichen Gattung aufmerksam [4]). Auf meine Anfrage hatte er die Freundlichkeit, festzustellen, daß die Urkunde hier tatsächlich überliefert ist und zwar, abgesehen von kleineren Verschiedenheiten im Kontext, mit einer wichtigen Variante im Datum: Vestmonasterii XII. die Octobris, regni nostri anno XXIX., regni nostri Francie XVI. Das entspricht dem 12. Oktober 1355 [5]).

An der Zugehörigkeit der Urkunde zu diesem Jahr kann jetzt kein Zweifel mehr bestehen. Wie der offenkundige Fehler in Ludewigs

---

1) Reliquiae V praef. p. 19. 2) Scriptores rerum Silesiacarum I, vgl. Praef. Nr. VII. Der von Sommersberg am Schlusse des Bandes gegebene Index des Manuskripts berücksichtigt leider nur die von ihm abgedruckten Urkunden, so daß nicht einmal angegeben werden kann, ob die fragliche Urkunde darin enthalten war. 3) Vgl. darüber Schwalm in MG. Const. III, 455. Werunsky, Gesch. Karls IV., III, 108. Ein vollständiges Verzeichnis der in dem Kodex enthaltenen Urkunden gibt Tadra, Kanceláře a písaři v zemich českých 1310—1420, in den Rozpravy der tschechischen Akademie I, 1, 2 (1892) S. 264 ff. — Bei Schwalm a. a. O. noch einige andere verwandte Handschriften, die aber für unseren Zweck nicht in Betracht kommen. Vgl. Archiv der Ges. X, 698. 4) Raudnitz VI Fb 5. Gleichzeitig mit Hofmeister hatte, wie ich nachträglich erfahre, der Bibliothekar des Schlosses, Dr. Chaloupecký, die Wichtigkeit der Handschrift erkannt. Genauere Mitteilungen über den Kodex werden in nächster Zeit folgen. 5) Eine von Dr. Hofmeister freundlichst zur Verfügung gestellte Abschrift des ganzen Stückes benutze ich in der Beilage zu diesem Aufsatz.



Edition entstanden ist, hat nun kein Interesse mehr und auf eine Erörterung dieser Frage kann daher verzichtet werden.

Durch die Umdatierung des Briefes ist den Ausführungen Gottlobs die Quellengrundlage entzogen. Daran, daß Karl schon im Jahre 1346 „eine gewisse Aussöhnung und Freundschaft mit England erlangte", wird man um so weniger denken dürfen, als gerade damals König Eduard den letzten Versuch machte, mit Karls Gegner, Ludwig dem Bayern, in Verbindung zu treten [1]). An diesen und nicht, wie Gottlob will [2]), an Karl waren die vier Unterhändler abgesandt, denen Eduard am 28. Oktober 1346 vor Calais eine Vollmacht ausstellte ad tractandum et concordandum de ligis et amicitiis inter nos et quoscumque principes et nobiles, etiamsi imperiali vel regali fulgeant dignitate [3]). Die Tatsache, daß es nach Ludwigs Tode im nächsten Jahre in der Frage der deutschen Thronkandidatur zu Verhandlungen zwischen König Eduard und der wittelsbachischen Partei kam, zeigt deutlich genug, daß von einer Aussöhnung Karls mit England in dieser Zeit nicht die Rede sein kann. Die ersten Zeugnisse für eine Annäherung Karls an Eduard stammen aus dem Jahre 1348, in dessen Frühjahr sich die Wendung in der deutschen Politik des Königs von England vollzog. Am 10. Januar verabredeten in Oberlahnstein die Bevollmächtigten der wittelsbachischen Partei die Erwählung Eduards zum römischen König [4]). Dem Markgrafen Wilhelm von Jülich aber,

---

[1]) Werunsky II, 81. [2]) a. a. O. S. 59 Note 1. [3]) Rymer III, 92. Es ist offenbar dieselbe Gesandtschaft, die im November 1346 in Frankfurt bei Ludwig eintraf, vgl. Matthias von Neuburg 241. [4]) Man hat bisher stets von einer „Wahl Eduards zum römischen König" wie von einer vollendeten Tatsache gesprochen (Reg. imp. VIII Reichssachen 32a, Werunsky II, 106, in letzter Zeit Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters 296). Allerdings gibt Henry Knighton (ed. Lumby II, 56) an: eodem tempore Almannici elegerunt regem Edwardum in imperatorem. Doch sagt der einzige deutsche Bericht über den Oberlahnsteiner Vorgang vom 10. Januar 1348 nur, daß die procuratores et secretarii der wittelsbachischen Partei in Eduardum regem Anglie ..... in Romanum regem concordaverint eligendum. (Matth. Nuewenb. 253.) Man wird diesen etwas unbestimmten Ausdruck ungern auf einen in aller Form vollzogenen Wahlakt deuten. Wie er in Wahrheit aufzufassen ist, zeigt das Prokuratorium, das König Eduard am 10. Mai 1348 der Gesandtschaft mitgab, welche den Wittelsbachern die Ablehnung ihrer Vorschläge überbringen sollte. Hier findet sich die Wendung: super electione imperii de persona nostra quamvis immerita divina favente gratia facienda. Also nicht eine vollzogene electio, sondern eine formlose Einigung, eine conversio intuitus (vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 201 ff.) war das Ergebnis des Oberlahn-

den Karl alsbald nach England entsandte, gelang es, ihn zur Ablehnung der deutschen Krone und sogar zu einem Bündnis mit dem bisherigen Gegner zu bestimmen [1]). Die Urkunde, die Eduard über den neu geschlossenen Bund ausstellte, ist vom 23. April 1348 datiert [2]), die Gegenurkunde Karls wurde am 24. Juni ausgefertigt [3]). Ältere Zeugnisse für eine deutsch-englische Freundschaft in der Zeit Karls IV. existieren nicht. Auf die oben erwähnte, am 29. August 1346 ergangene Aufforderung des franzosenfreundlichen Papstes, für den Frieden zwischen England und Frankreich zu wirken, hat Karl wahrscheinlich gar nicht reagiert, — wenigstens besitzen wir kein Zeugnis dafür. Ihm mochte in der kümmerlichen und unsicheren Lage, in der er sich nach dem unglücklichen Kriegsabenteuer vom August 1346 befand, die große Politik wenig am Herzen liegen. —

Nach dem Abschluß des Freundschaftsbündnisses von 1348 treten die Beziehungen Karls zu England lange Jahre hindurch kaum hervor. Das einzige, was die Quellen mitteilen, ist das im Jahre 1349 auftauchende, aber alsbald wieder aufgegebene Projekt einer Heirat Karls, der seit 1348 verwitwet war, mit der englischen Prinzessin Isabella [4]). Erst zum Jahre 1355 erfährt man dann wieder mehr; und zwar erscheint Karl in den bisher bekannten Quellenzeugnissen in der gleichen Tätigkeit wie in dem Briefe vom 12. Oktober: er bemüht sich, England und Frankreich zum Friedensschlusse zu bewegen.

Vier Briefe aus dieser Zeit, sämtlich an Karl selbst gerichtet, geben Kunde von Verhandlungen zwischen dem deutschen und dem englischen Hofe. Zunächst ein Schreiben des Kardinals Petrus von Ostia und Velletri, vom 20. Februar 1355, das den König von der bevorstehenden Ankunft englischer Boten unterrichtet [5]), zweitens eine Gratulation Eduards zur Kaiserkrönung vom 12. Juni 1355 [6]), drittens ein Brief Eduards vom 1. Dezember 1355, Karls Bemühungen

---

steiner Tages. Daran kann Knightons Darstellung nichts ändern. Erstens hatte Knighton als Ausländer schwerlich genaue Kenntnis von den Einzelheiten einer regelrechten deutschen Königswahl, und zweitens zeigt er sich an der betreffenden Stelle überhaupt schlecht unterrichtet: er hält Karls Abgesandten, den Markgrafen von Jülich, für den Unterhändler der wittelsbachischen Partei.

[1]) Werunsky II, 108. [2]) Reg. imp. VIII Reichssachen Nr. 39. [3]) Reg. imp. VIII, 701. [4]) Rymer III, 181. [5]) Im Wortlaut mitgeteilt von Johannes Porta de Annoniaco ed. Höfler (1864) S. 25. [6]) Rymer III, 304.

um den Frieden betreffend[1]) und schließlich ein Schreiben König Johanns von Frankreich in der gleichen Angelegenheit, vom 6. Januar 1356[2]). Von den entsprechenden Schreiben Karls ist leider nichts überliefert. Es liegen also nur Bruchstücke einer politischen Korrespondenz vor; doch geben sie ein im großen und ganzen klares Bild der Bemühungen Karls. Ich kann hier auf Gottlobs[3]) und Werunskys[4]) Darstellungen verweisen.

Ergänzend tritt nun der zum 12. Oktober 1355 eingereihte Brief des englischen Königs hinzu. Am engsten berührt er sich mit dem eben genannten Schreiben vom 1. Dezember.

Die Anregung zur Beschäftigung mit der Frage des Friedensschlusses war Karl unzweifelhaft von englischer Seite gegeben worden. Eine englische Gesandtschaft weilte im Jahre 1355 bei ihm[5]); daß sie den Auftrag hatte, den deutschen König zur Vermittlung des Friedens zwischen Frankreich und England aufzufordern, ergibt sich aus König Johanns Brief vom 6. Januar 1356[6]). Das Antwortschreiben Karls[7]) ist nicht erhalten; doch wissen wir, daß er auch in mündlicher Verhandlung mit den Gesandten ein lebhaftes Interesse für das Zustandekommen des Friedens kundgab[8]). In welche Zeit die Anwesenheit der Gesandtschaft bei Karl zu setzen ist, ist ungewiß. Gottlob verlegt sie in den Herbst 1355; das ist jedoch unmöglich, da der Notar

---

[1]) Reg. imp. VIII Reichs. Nr. 242. [2]) Reg. imp. VIII Reichsf. Nr. 240. Ludewigs Druck wimmelt von Fehlern und ist stellenweise fast unverständlich. Einen Abdruck unter Zugrundelegung des leidlichen Textes im Cod. Prag. I C 24 f. 383 werden die MG. Constitutiones bringen. Über die chronologische Einreihung des Stückes vgl. Gottlob S. 84 Note 5 und Werunsky III, 110. [3]) S. 85 f. [4]) III, 109 f. [5]) „Legatos nostros a vestra magnificentia redeuntes“ erwähnt der Brief vom 12. Oktober und in ganz ähnlichen Ausdrücken der vom 1. Dezember. [6]) „Pro quibus [sc. treugis] requirendis vel offerendis idem rex Anglie iam miserat ..... ad imperialem presentiam nuncios speciales, asserentes dictum regem Anglie eas velle et vestris beneplacitis inherere.“ Cod. Prag. I C 24 f. 383. [7]) „Imperialis vestre celsitudinis apices ... per legatos nostros a vestra magnificentia redeuntes ... nuper nobis missas leta manu recepimus.“ Brief vom 12. Oktober. [8]) „Affectionem ordinatam, quam ..... ad procurandum inter nos et adversarium nostrum Francie bonum pacis, prout vult dictorum nunciorum relatio fidedigna, excellentia vestra gerit“ ... 12. Oktober. „Pie sinceritatis affectum, quem ..... ad faciendum pacem inter nos et adversarium nostrum Francie, sicut tam ex vestre celsitudinis apicibus quam relatione honorabilis Rudolfi de Frideburg ..... ac etiam nunciorum a vestra magnificentia redeuntium accipimus, obtinetis“ .... 1. Dezember.

Rudolf von Friedberg, der bald nach dem 26. August 1355 Prag verließ[1]), die Boten noch am Hofe gesehen hat. Werunsky identifiziert die Gesandtschaft mit derjenigen, die der Herzog von Lancaster und der Graf von Arundel, Eduards Bevollmächtigte bei den erfolglosen Friedensverhandlungen von Avignon (Weihnachten 1354)[2]), im Februar 1355 an Karl schickte[3]). Das ist trotz der Länge der Zeit vom Februar bis zum Oktober nicht ganz unmöglich; doch bleibt zu berücksichtigen, daß auch im Sommer 1355 englische Boten sich am deutschen Hofe aufgehalten haben müssen, diejenigen nämlich, die Karl das Gratulationsschreiben Eduards vom 12. Juni überbrachten. Vielleicht sind dies die legati, die König Eduard in seinen beiden Briefen erwähnt.

Inwiefern es England mit seinen Bemühungen um den Frieden noch ehrlich meinte, steht dahin. Seit Frankreich trotz seiner unglücklichen Kriegführung in den Verhandlungen zu Avignon Ende 1354 eine schroff ablehnende Haltung angenommen hatte, war die Stimmung in England einer energischen Wiederaufnahme des durch jahrelange Waffenstillstände häufig unterbrochenen Kampfes günstig. Das Frühjahrsparlament beschloß demgemäß die Fortsetzung des Krieges; und den ganzen Sommer verwandte König Eduard zu eifrigen Rüstungen[4]).

Vielleicht noch ohne von diesen Vorbereitungen etwas zu wissen, suchte Karl inzwischen für die Schaffung eines dauernden Friedens zu wirken. Ein Mitglied der kaiserlichen Kanzlei, der Notar Rudolf von Friedberg, und der Dominikanermeister Simon von Lingen wurden zunächst nach Paris gesandt, mit dem Auftrage, dem Könige Johann die Friedensvorschläge Karls zu unterbreiten[5]). Sie erhielten die Antwort: falls England sich zum Frieden bereit erkläre, würde auch Frankreich keine Schwierigkeiten machen[6]). Rudolf von Friedberg begab sich nun seinem Auftrage entsprechend nach England und traf

---

[1]) Siehe unten. [2]) Denifle, La désolation II, 85. [3]) Vgl. den oben angeführten Brief des Kardinals bei Johannes Porta S. 25. [4]) Pauli, Geschichte von England 4, 427 ff. [5]) Der andere Auftrag, den die beiden hatten, nämlich die Bündnisurkunde Karls vom 26. August 1355, Reg. imp. VIII Nr. 2233, zur endgültigen Ratifikation vorzulegen, kommt für uns hier nicht in Betracht. Vgl. Werunsky III, 109 ff. [6]) „.... quod, si et quando certiores essemus de consensu dicti regis Anglie super treugis huiusmodi capiendis, voluntati vestre nostra taliter complaceret, quod vobis merito gratum existeret et acceptum." Johann 1356 Januar 6. Cod. Prag. I C 24 l. c.

in der zweiten Hälfte des September oder Anfang Oktober beim König ein[1]). Doch es war bereits zu spät. Der entscheidende Schritt war getan: der Schwarze Prinz war mit einem Heere unterwegs nach Südfrankreich, vielleicht sogar schon dort angelangt. Damit war die Hoffnung auf Erhaltung des Waffenstillstandes oder gar auf den Friedensschluß endgültig vernichtet.

Trotzdem mochte Eduard eine sofortige schlichte Ablehnung der Vorschläge Kaiser Karls, dessen Bemühungen er ja ursprünglich selber veranlaßt hatte, unangemessen scheinen. So schrieb er am 12. Oktober den höflichen Brief, in dem er um Entschuldigung bat, wenn er auf die kaiserlichen Anträge eine congrua responsiva nicht erteilen könne, ohne das Parlament gehört zu haben. Der secretarius Karls — gemeint ist Rudolf von Friedberg — werde den Ausgang der Beratung mit dem Parlament in England abwarten und dann den endgültigen Bescheid bringen.

Zum Tage nach Martini (12. November) war das Parlament berufen, wenige Tage nach Absendung des Briefes wurde, wohl mit Rücksicht auf die bevorstehenden kriegerischen Ereignisse, der Termin auf den 23. November verschoben[2]).

Ende Oktober begab sich Eduard mit seinem Heere nach Calais, doch ehe es zu einem ernstlichen Kampfe mit den zaudernden Gegnern gekommen war, rief ihn die Kunde von einem Angriff seiner alten schottischen Feinde nach England zurück. Bevor er nach der bedrohten Nordgrenze aufbrach, wohnte er noch in Westminster der Tagung des Parlaments bei[3]). Von der Möglichkeit des Friedens mit Frankreich war hier natürlich nicht mehr die Rede. In der Sitzung am 27. November berichtete Walter de Manny der Versammlung, wie Frankreich

---

[1]) Jedenfalls nach dem 9. September, wie aus den Worten Eduards: sed quia .... Eduardum principem Vallie ad partes Vasconie .... ante dictarum receptionem litterarum ..... transmisimus hervorgeht, und nicht schon vor der Abfahrt der gascognischen Expedition, wie Gottlob, der offenbar irrigen Angabe König Johanns folgend, annimmt. [2]) Am 23. Oktober schreibt der König an den Bischof von Ely: Cum ..... parliamentum nostrum apud Westmonasterium ad diem lune proxime post festum sancti Edmundi regis et martiris proximo futurum fecerimus convocari. Rymer III, 314. Der Rotulus gibt an, das Parlament sei zum lendemain de seynt Martyn berufen gewesen; fügt dann aber hinzu: queu parlement fust par certeines causes proloigne tant que le lundy prochein apres la fest de seint Esmon le martir prochein suant. Rot. Parl. II, 264. [3]) Ausführliches Protokoll in den Rotuli Parliamentorum II, 264 ff.

die englischen Friedensanerbietungen seit den Präliminarien von Guines (1354) immer wieder zurückgewiesen habe, besprach dann den Verrat des Königs Karl von Navarra, der nach kurzem Bündnis mit England wieder zur französischen Partei zurückgekehrt war, und schloß mit einer Mitteilung über den Verlauf des Herbstfeldzuges nach Calais. Im Anschluß an seine Darlegungen wandte sich der Oberrichter William de Shareshull an die Gemeinen, wies auf die bedrängte Lage hin, in die der König durch die Notwendigkeit, nach zwei Seiten hin Krieg zu führen, gekommen sei und forderte die Bewilligung der Mittel zur Fortführung und Beendigung des Krieges mit Frankreich. Am 29. November bewilligten Oberhaus und Gemeine die weitere Erhebung des Wollausfuhrzolles auf sechs Jahre. So war die finanzielle Grundlage für eine wirksame Bekämpfung Frankreichs geschaffen, — Robert von Avesbury berechnet die dem König täglich zur Verfügung stehende Summe auf mehr als 1000 Mark Sterling —, und jetzt konnte Eduard mit gutem Gewissen die congrua responsiva auf Kaiser Karls vermittelnde Vorschläge erteilen.

Sein am 1. Dezember bereits auf dem Marsche gegen Schottland in Hertford geschriebener Brief, mit welchem Karls Gesandter entlassen wurde, enthält zwar die eigentliche Antwort nicht, sondern nach beliebter Manier der Zeit eine Verweisung auf die mündlichen Mitteilungen des Überbringers sowie einer gleichzeitig an Karl abgehenden Gesandtschaft; doch bedürfte es für uns nicht erst des ausdrücklichen Zeugnisses im Briefe König Johanns vom 6. Januar[1]), um anzunehmen, daß der Bescheid negativ war. Jedenfalls ist die Ablehnung aber nicht in einer Form erfolgt, die Karl eine weitere Betätigung unmöglich gemacht hätte; denn auch jetzt gab der Kaiser seine Bemühungen noch nicht auf. Schon im nächsten Jahre finden wir ihn wieder für den Frieden tätig[2]); von nun an allerdings im Interesse des mit ihm neuerdings verbündeten[3]) Frankreich, das am 19. September 1356 die vernichtende Niederlage von Maupertuis erlitten hatte.

[1]) „Et demum secretario vestro super dictis treugis negative respondit."
[2]) Gottlob S. 88. [3]) Gottlob S. 86; vgl. Werunskys Ausführungen III, 107 Note 3 betr. die Ansetzung der Urk. Reg. imp. VIII Reichssachen Nr. 234 zu 1356.

Beilage.

König Eduard III. von England an Kaiser Karl IV.

Westminster 1355 Okt. 12.

Kopie des XV. Jahrh. Schloßbibliothek Raudnitz Cod. VI Fb. 5 p. 83 (*R*). — Edition aus heute verlorener Quelle bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum V (1723) p. 465 ff. (*L*). — Überschrift in R: Littera missilis regis Anglie, quod treugas cum rege Francie non possit tenere, in *L*: Diploma regis Anglie Eduardi III. ad Carolum IV. imperatorem, quod treugas cum rege Francie non possit inire.

Reg. imp. VIII Reichssachen Nr. 10; irrig zu 1346.

Serenissime princeps[a]) et frater carissime. Imperialis vestre celsitudinis apices tam per legatos nostros a vestra magnificentia redeuntes quam per[b]) secretarium aule vestre nuper[c]) nobis missas leta manu recepimus et tam dictarum continentiam litterarum, quam que dictus vester secretarius et legati nostri ex parte serenitatis vestre nobis vive vocis oraculo retulerunt, attendimus diligenter, affectionem ordinatam, quam ad nos et nostri conservationem honoris et ad procurandum inter nos et adversarium nostrum Francie bonum pacis, prout habet[d]) dictorum nunciorum relatio fide digna, excellentia vestra gerit, plenis gratiarum actionibus prosequentes. Sed quia ex deliberato consilio prelatorum et procerum regni[e]) nostri[e]) Anglie primogenitum nostrum Eduardum principem Valie[f]) ad partes Wasconie et alios nobiles et armatos ad partes Britanie ante dictarum receptionem litterarum cum manu valida et etiam sumtuosa transmisimus[g]) pro defensione necessaria partium predictarum, nos etiam cum exercitu nostro sumus vel[h]) in procinctu progressus nostri versus dictum adversarium nostrum Francie constituti, petitis treugis ex parte vestre sublimitatis sine consilio dictorum prelatorum et procerum iam in locis variis et a nobis[i]) remotis[i]) existentium, presertim cum in dampnum nostrum gravissimum et forsan irreparabile cederent manifeste, quod, ut confidimus[k]), non velletis[k]), annuere non

---

a) principum *R* b) fehlt *R* c) not. *R* d) vult *L* e) nostri regni *L* f) Vallie *L* g) et *add. R* h) iam *L* i) a nobis in remotis *R;* remotis a nobis *L* k) confiteri vos velitis *L*

possumus de presenti nec ad alia in dictis contenta litteris sine maiori deliberatione congrue respondere. De quo nos velit vestra magnitudo cesarea petimus excusatos habere. Sed propter hec et alia citari fecimus parlamentum nostrum generale in crastino instantis festi sancti Martini celebrandum; in quo super hiis cum prelatis et proceribus ac peritis aliis habere volumus colloquium et tractatum; et iuxta digestum ibidem consilium tunc vestre celsitudini gratam et congruam per Dei gratiam facere responsivam. Ad quam eidem celsitudini reportandam dictum vestrum secretarium sub vestri beneplaciti fiducia dictum parlamentum fecimus expectare, cuius mora, cum Deo duce expediat, transeat quesumus inculpate[l]).

Datum in palatio nostro Vestm(onasterii) XII. die Octobris, regni nostri Anglie anno XXIX.[m]), regni nostri Francie XVI[n]).

[l]) inculpata *R* [m] vigesimo *L* [n]) septimo *L*

Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.

Von

Bruno Krusch.

Der Übergang der fränkischen Königskrone von der Dynastie der Merowinger auf die erste austrasische Beamtenfamilie hat sich 751 in friedlicher Weise unter Beihilfe des päpstlichen Stuhles vollzogen, nachdem das siegreiche Schwert der neuen Dynastie das Übergewicht über die andern Großen des Reiches und damit nicht allein die königliche Gewalt, sondern auch das königliche Ansehen verschafft hatte. Wenn schon Karl Martell nach dem Tode König Theuderichs IV. (737) den Versuch gemacht hatte, ohne König weiterzuregieren und die Erinnerung an die alte Dynastie langsam in Vergessenheit zu bringen, so waren doch die Erhebungen der mächtigen Provinzialgewalten seinen Söhnen ein Fingerzeig gewesen, schleunigst zum Legitimitätsprinzip zurückzukehren und dem Reiche in Childerich III. 743 von neuem einen Merowingerkönig zu setzen, der dann der letzte geblieben ist. Der Dynastiewechsel erforderte eine sehr sorgfältige Vorbereitung und durfte nicht überstürzt werden, wenn man nicht die ganzen zentrifugalen Kräfte entfesseln und eine Katastrophe herbeiführen wollte. Das Beispiel eines Vorfahren, des Hausmeiers Grimoald I., mahnte zur Vorsicht.

Der damals regierende neustrische Zweig des Königshauses war nach Beseitigung der Seitenlinien auch in Austrasien und Burgund zur Herrschaft gelangt. Die Vereinigung der fränkischen Monarchie in der Hand Chlothars II. 613 hätte man als eine Befestigung der königlichen Macht ansehen können, wenn sie nicht ein gefährliches Abhängigkeitsverhältnis zu der hohen Beamtenschaft geschaffen hätte. Pippin I. und Bischof Arnulf von Metz mit den andern Großen des

Reichs hatten den neustrischen Herrscher ins Land gerufen, auch die burgundischen Edlen ihm die Hand geboten, deren Hausmeier Warnachar sogar noch die Thüringer und rechtsrheinischen Stämme den rechtmäßigen Thronerben abspenstig machte, so daß sich Brunhilde mit ihren Urenkeln verraten sah[1]). Zum Dank für seine Dienste mußte ihm Chlothar eidlich angeloben, ihn niemals seines Hausmeieramtes zu entsetzen[2]). Man forderte Zusicherungen vom König, seine Regierungsführung nach gewissen Rechtsnormen zu regulieren, und er mußte Verpflichtungen eingehen, wie sie in späteren Jahrhunderten in den Wahlkapitulationen aufgestellt wurden. Dem neuen Herrscher fehlte das moralische Ansehen, und schon konnte ein hoher Beamter sein Auge begehrlich auf die Krone richten. Der burgundische Patrizius Aletheus, der sich der Abkunft aus dem burgundischen Königsgeschlecht rühmte, wollte nach Ermordung des Königs sich selbst auf den Thron setzen, und dazu sollte ihm die Königin Bertetrudis verhelfen, die er nach Verstoßung seiner eigenen Gattin zu heiraten versprach. Doch die also Geehrte erschrak über den Antrag, und der kühne Bewerber wurde überführt und hingerichtet[3]).

Pippin war nicht in das austrasische Hausmeieramt eingerückt, das an unbedeutende Männer, Rado und wahrscheinlich Chucus, gelangte; vielleicht empfahlen ihn nicht jene Eigenschaften, die später Erchinoald für diese Würde in Neuster so geeignet erscheinen ließen[4]), Einfalt und ein beschränkter Güterbesitz. Klugheit und Reichtum mußten jedenfalls einen Hausmeier der Krone gefährlich machen. Erst die Neubegründung eines eigenen austrasischen Reiches durch Einsetzung Dagoberts I. zum König[5]) brachte Pippin und Bischof Arnulf, die dem Vater zum Thron verholfen, als Berater des Sohnes in die höchste Stellung, und ersterem fiel nun der Majordomat zu. Wenn damals Chlothar das Einheitsprinzip wieder opferte, so mögen verschiedene Gründe mitgewirkt haben. Der Tatendrang des Sohnes, der auch sehr bald sein Los noch zu erweitern verstand[6]), vereinigte sich mit den nationalen Bestrebungen der deutschen Untertanen, und die politische Selbständigkeit des Ostreichs lag vielleicht sogar im Interesse des Königshauses, denn ein eigener Herrscher und eine eigene Regierung konnte den Grenzschutz gegen unzivilisierte Nachbarvölker,

[1]) Fred. IV, 40. [2]) Ebenda IV, 42. [3]) Ebenda IV, 44. [4]) Ebenda IV, 84. [5]) Ebenda IV, 47. [6]) Ebenda IV, 53.

besonders die andringenden Wenden besser besorgen und die entlegenen Reichsgebiete in festerer Verbindung halten. Die Austrasier fühlten sich von den Königen stark vernachlässigt, die mehr nach dem romanischen Osten neigten, der reichere Lebensgenüsse bot, und je weniger sich die Herren um diesen Reichsteil kümmerten, desto ungestörter hatten hier die hohen Diener ihre Hausmacht begründen, desto größeren Einfluß gewinnen können.

Das Interesse der Großen war aber in allen Teilen des Reichs das gleiche, die Erhaltung des Gleichgewichtes unter den Standesgenossen, und eifersüchtig wachten sie darüber, daß sich keiner durch Ansehen und Reichtum über die anderen erhebe, was ja auch Gefahren für das Königtum barg. Der reiche und stolze Agilolfinger Chrodoald wurde ein Opfer der Eifersucht seiner Stammesgenossen, und Dagobert gab den Befehl zu seiner Hinrichtung [1]). Die Großen verlangten bereits bei Besetzung des Majordomats gehört zu werden, das leicht eine Störung des Gleichheitsprinzips herbeiführen konnte, und die burgundischen Großen verzichteten nach Warnachars Tode lieber auf die Wahl eines Nachfolgers und wollten mit König Chlotar direkt verhandeln, der sie auf einem Tage in Troyes nach ihren Wünschen befragte [2]). Wenn sie dann später unter anderen Verhältnissen doch zur Wahl schritten, so ließen sie sich von dem Gewählten schriftliche Versicherungen zu ihrer persönlichen Sicherheit geben [3]).

Die austrasischen Vertrauensmänner Pippin und Arnulf haben Dagobert auch noch zur Seite gestanden, nachdem er nach Chlothars Tode (Ende 629) die drei Reiche unter seinem Szepter vereinigt hatte, und als sich Arnulf von dem Staatsleben in eremitische Abgeschiedenheit zurückzog, trat Bischof Chunibert von Köln an dessen Stelle. Erst mit der Verlegung der Residenz in das romanische Westreich vollzog sich ein Umschwung. Die Neustrasier und besonders Aega gewannen die Gunst des Königs, und dieser hat fortan durch rücksichtslose Durchführung der monarchischen Politik des Vaters und zugleich durch ausschweifenden Lebenswandel die Dynastie schwer geschädigt. Die Interessen des deutschen Reichsteils wurden wieder vernachlässigt, und die Austrasier machten aus ihrer Mißstimmung kein Hehl. Pippin selbst begab sich an den Hof, mußte aber nur zu bald erkennen, daß

---

[1]) Fred. IV, 52. [2]) Ebenda IV, 54. [3]) Ebenda IV, 89.

er den Boden verloren, und man ihm sogar nach dem Leben trachte[1]). Das Zerwürfnis mit den deutschen Großen konnte dem König verhängnisvoll werden. Bei den Feldzügen gegen die Wenden erwiesen sie sich wenig zuverlässig[2]), und die Thüringer seufzten unter den fortwährenden Einfällen der slavischen Nachbarn, gegen die sie die Krone nicht zu schützen vermochte.

Unter diesem Drucke hat Dagobert seinen dreijährigen Sohn Sigibert, den ihm eine deutsche Mutter geboren, Anfang 634 als König des Ostreichs in Metz eingesetzt[3]) und ihm Herzog Adalgysel, den die neuere Geschichtsschreibung unentwegt mit Ansegysel[4]), dem Vater Pippins II., zusammenwirft[5]), und Bischof Chunibert als Leiter des Hofes und der Reichsregierung beigegeben. Seiner großen Freude über die Geburt eines Thronfolgers hatte er durch eine Generalverfügung[6]) an alle Domestici Ausdruck gegeben, auf allen königlichen

---

[1]) Fred. IV, 61. [2]) Ebenda IV, 68. 74. [3]) Ebenda IV, 75. [4]) Lib. h. Fr. c. 46. [5]) Die von Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 102 ff., angerichtete Verwirrung ist unausrottbar, und mein Einspruch, SS. rer. Merov. II, S. 579, blieb unbeachtet selbst bei Mühlbacher, Regesten S. 2². Beide Personen stehen urkundlich fest. Adalgysel war Herzog und gehörte zu den viri illustres (Pertz, Dipl. S. 22), Ansegysel zur Beamtenklasse der Domestici (Ebenda S. 23. 28). Nach der ältesten karolingischen Genealogie (SS. XIII, S. 243, N. 2; Anzeiger für deutsches Altertum 1892, S. 98) hieß der Vater des 'Ansghisus' und Großvater Pippins II. 'Aodulfus', und erst Paulus hat daraus Arnulf den Bischof von Metz gemacht, dessen Ruhm als Stammvater des karolingischen Hauses also auf recht schwachen Füßen steht. [6]) Ich beziehe die Generalverfügung an die Domestici bei Marculf I, 39, mit dem Freibrief des Domestikus II, 52 auf die Geburt Sigiberts III. 630/1, den folgenden Huldigungserlaß an den Grafen I, 40 auf seine Königserhebung Anfang 634, da allein die Lebensumstände dieses Königs zur Zeit und Heimat der Formelsammlung stimmen. Marculf benutzte die Urkunden von Rebais im Gau von Meaux 635/6 und 638 (I, 1. 2) und von Barisis-au-Bois im Gau von Laon 663 (I, 14), schrieb also im westlichsten Teile des austrasischen Reiches, doch nicht vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts (Zeumer im Neuen Archiv XI, S. 348), und für Marculf I, 35 ist die Urkunde Childeberts III. von 696 (Pertz, Dipl. I, S. 61) teilweise als Quelle anzusehen. Zu Marculf I, 39 möchte ich übrigens auf die Adresse 'ill. maiorum domus' in A 3 die Aufmerksamkeit lenken, durch welche die generelle Anweisung der 'Domestici' an das Haupt der Verwaltung gerichtet wird, während sich mit der Lesart 'ill. comite' in A 1. 2 nichts rechtes anfangen läßt, so daß man sogar eine Vermischung der Befugnisse des Comes und Domestikus daraus gefolgert hat (Waitz, VG. II, 2, S. 49³). Auch Zeumer, Neues Archiv VI, S. 27, weist die „Änderung" von A 3 der vorkarolingischen Zeit zu, und wenn ich richtig sehe, sind viele ausgezeichnete Lesarten von dieser Handschrift allein bezeugt.

Villae je drei Sklaven freizulassen, damit die Barmherzigkeit Gottes das Leben des Knäbleins behüte, und die Freibriefe der Domestici hatten dann die Kunde von der Geburt des Junkers (domnicilli) durch das ganze Reich getragen. Wenn er nun den Sohn schon in diesem zarten Alter zur Regierung zuließ, so nahm er ihn doch während der Minderjährigkeit am besten in seinen Schutz und ließ die Huldigung durch die königlichen Kommissare (missi ex nostro latere) nicht bloß auf dessen Namen, sondern auch auf seinen eigenen einnehmen, um so mehr, da er selbstverständlich vorher die Gaugenossen aus seinen eigenen Eiden und Pflichten hatte entlassen müssen[1]). Denn eine neue Huldigung setzte voraus, daß die frühere gelöst war. Die Königserhebung des Sohnes übte auf die Austrasier die günstigste Wirkung, und die Grenzen wurden nun von ihnen erfolgreich verteidigt. Als dann Dagobert von einer echten Frau ein zweiter Sohn, Chlodoveus, geboren ward, setzte er diesen durch Hausvertrag für den Fall seines Todes zum Nachfolger in Neustrien und Burgund ein, welche Reichsteile an Volkszahl und Flächeninhalt gleich geachtet wurden[2]).

Wenn Dagobert Pippin lieber bei sich behielt, statt ihn in sein Vaterland zur Mitwirkung an der neubegründeten austrasischen Regierung zu schicken, so darf dieser Umstand wohl kaum als ein Zeichen

---

[1]) G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger 1907, bringt die Huldigungsformel, Marculf I, 40, schon mit der Königserhebung Dagoberts I. 623 in Verbindung und meint, daß sich dessen Vater Chlothar II. eine Oberhoheit über des Sohnes Reich vorbehalten hätte, die allerdings durch die Nachstellung seiner eigenen Huldigung ('filio nostro vel nobis') in eigentümlicher Weise zum Ausdruck gebracht wäre. Dagobert I. wie Sigibert III., und dieser bei seinen drei Jahren noch mehr als jener, standen bei Lebzeiten der Väter in Abhängigkeit zu ihnen, wie dies das nahe Verwandtschaftsverhältnis auch an Königshöfen mit sich bringt, aber von einem Unterkönigtum kann keine Rede sein, und wenn Eiten in der Vorrede sogar von einem Vasallitätsverhältnis spricht, so fehlt eben zur Begründung eines solchen gerade der Treueid, den der Vasall dem Lehnsherrn, aber nicht der Sohn dem Vater schwört. Auch der Verfasser muß wiederholt erklären, daß in Wirklichkeit Austrasien so gut wie selbständig regiert wurde, und von einer Oberherrschaft der Väter nichts zu spüren war. Rechnete Grimo Ende 634 in Verdun noch nach Jahren Dagoberts (Beyer, Mittelrhein. UB. I, S. 5), nicht nach dem zu Anfang dieses Jahres erhobenen Sigibert, so folgt für die staatsrechtliche Auffassung von dessen Königtum daraus nichts, denn der junge König selbst hat natürlich nach seinen Regierungsjahren gerechnet, und eine Privaturkunde kann gegen ihn um so weniger als Beweismittel dienen, da man wohl auch heute noch manchmal beim Jahreswechsel das Umsetzen der Zahl vergißt. [2]) Fred. IV, 76.

übermäßigen Vertrauens angesehen werden, und das Verhalten des austrasischen Hausmeiers nach der Auseinandersetzung mit dem König konnte allerdings leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Er hatte damals den eben geborenen Sigibert an sich genommen und sich mit ihm zu Dagoberts unzufriedenem Bruder Chairibert begeben[1]). Sein Aufenthalt am Hofe Dagoberts in dessen letzten Regierungsjahren war kein ganz freiwilliger. Mit Freuden eilte er nach des Königs Tode am 19. Januar 639 mit andern austrasischen Herzogen an den Hof Sigiberts, wo er den Freundschaftsbund mit Bischof Chunibert erneuerte und sich unter den Großen einen mächtigen Anhang erwarb[2]). Beide führten die Verhandlungen mit der Königin und Chlodoveus wegen Teilung des Schatzes Dagoberts und brachten Sigiberts Anteil nach Metz. Doch schon 640 starb der mächtige Mann mit Hinterlassung eines Sohnes Grimoald.

Dagobert hatte nach einer im ganzen nicht unrühmlichen Regierung die Augen geschlossen, auch die Nachfolge wohl geordnet, und doch lag in der Jugend der beiden Thronerben eine große Gefahr für den Bestand der Monarchie. Sigibert stand bei des Vaters Tode im Alter von acht, Chlodoveus von vier Jahren. Den Vorteil von der Schwäche des Königtums zog das hohe Beamtentum und der Episkopat. Den von Dagobert eingesetzten Herzog Radulf von Thüringen hatten seine Siege über die Wenden übermütig gemacht; schon war er gegen Herzog Adalgysel vielfach feindselig aufgetreten und allmählich begann er sich sogar gegen König Sigibert aufzulehnen[3]). Wenn dieser sich anfangs einer glücklichen Regierung erfreute, wenn er die heimischen Volksstämme rühmt, daß sie ihm in friedlicher Ordnung (pacifico ordine) gehorchten, wenn auch die barbarischen Grenzvölker sich zeitweise ruhig verhielten[4]), so war dies doch nur die Ruhe vor dem Sturm.

Im Palaste selbst war nach Pippins Tode ein erbitterter Kampf um die Regierungsgewalt entbrannt. Hatte Grimoald, des Verstorbenen Sohn, mit Hilfe Bischof Chuniberts die einflußreiche Stellung des Vaters zu erlangen gehofft, so sah er sich doch durch Otto[5]), des Domestikus Uro Sohn, in den Hintergrund gedrängt, einen Mann,

[1]) Fred. IV, 61. [2]) Ebenda IV, 85. [3]) Ebenda IV, 77. [4]) MG. Ep. III, 208, Z. 3, ist natürlich 'pagatismae' in 'pacatissime' zu verbessern. [5]) Fred. IV, 86.

der dem König von frühester Kindheit an als Erzieher (bajulus) nahe gestanden hatte. Aber an die Spitze der Reichsverwaltung gehörte ein Beamter, der vor allem das Schwert zu führen verstand. König Sigibert zog trotz seiner zehn Jahre 641 selbst mit ins Feld gegen den aufrührerischen Agilolfinger-Sproß, den Sohn des hingerichteten Chrodoald, und griff dann dessen Bundesgenossen, den Thüringerherzog an, der sich wohlgerüstet zeigte. Dagegen fehlte der Kriegführung des jungen Königs die Entschlossenheit, und er geriet selbst in Lebensgefahr. In seiner Umgebung finden wir die Herzöge Grimoald und Adalgysel, doch nicht Otto, und jene wachten ängstlich über das Leben des Königs, denn unter den damaligen Verhältnissen hätte sein Tod leicht einem andern, und keinem Knaben, den Weg zum Throne ebnen können [1]). Erst als auf Grimoalds Anstiften Otto 643 durch den Alamannenherzog Leuthar beseitigt war [2]), war die Bahn für die ehrgeizigen Pläne des Sohnes Pippins geebnet. Grimoald erhielt den heißersehnten Majordomat im Palaste Sigiberts, und die ganze Regierungsgewalt über Austrasien wurde in seiner Hand vereinigt.

Hier bricht leider der austrasische Bearbeiter des sog. Fredegar ab, ein treuer Anhänger des Pippinschen Hauses, der nach Sigiberts Tode (656, Februar), nämlich um 658, das burgundische Geschichtswerk von 642 mit höchst wertvollen Zusätzen über die Schicksale des Ostreichs versah. Auch die karolingische Fortsetzung des Werkes von 736 läßt uns im Stich, und allein ihre neustrische Quelle, der nur um ein Jahrzehnt ältere Lib. h. Fr. (c. 43) enthüllt das Endziel der Grimoaldschen Politik und zugleich den blutigen Ausgang, welchen der erste Griff der austrasischen Hausmeierfamilie nach der fränkischen Königskrone genommen hat. Grimoald, heißt es hier, ließ nach Sigiberts Tode dessen kleinen Sohn Dagobert scheeren und durch Bischof Dido von Poitiers nach Irland (Scotia) in die Verbannung bringen, während er seinen eigenen Sohn auf den Königsthron erhob. Der Name des ersten karolingischen Frankenkönigs ist in dieser Quelle nicht genannt. Die Neustrier (Franci), empört über die Treulosigkeit, legten, wie der Bericht fortfährt, Grimoald einen Hinterhalt, griffen ihn und brachten ihn Chlodoveus zur Aburteilung. In Paris eingekerkert und in schwere Ketten gelegt, büßte er mit einem qualvollen

[1]) Fred. IV, 87. [2]) Ebenda IV, 88.

Tode, was er an seinem Herrn verübt hatte. Da Chlodoveus, der angebliche Rächer des an dem Sohne seines verstorbenen Bruders († 656) begangenen Unrechts, selbst schon Ende 657 verschieden ist, müßten sich die von dem neustrischen Geschichtsschreiber erzählten weltgeschichtlichen Ereignisse in der Zeit von 656/7 abgespielt haben, und Grimoald nebst Sohn hätten nur etwa ein Jahr die volle Reichsgewalt besessen.

Das war die allgemein verbreitete Ansicht, bevor ich in meinem Aufsatze „Zur Chronologie der Merowingischen Könige"[1]) mich mit der Frage beschäftigte. Hatte Austrasien erst wieder in Childerich II., dem Sohne des Chlodoveus, 662 einen eigenen König und mit ihm einen eigenen Hausmeier, Wulfoald, erhalten, so nahm man an, daß nach dem Staatsstreich zunächst die neustrischen Könige Chlodoveus II. und Chlothar III. auch hier geherrscht und der neustrische Hausmeier Erchinoald auch die andere Reichshälfte verwaltet hätte[2]), und Valesius schloß sogar Childerich direkt an Chlodoveus an.

Eine Nachricht stand nun freilich zu den Angaben der neustrischen Geschichtsquelle in schroffem Widerspruch, die Pagi in einer fränkischen Königsliste, dem Catalogus Tilianus, gefunden hatte, und das Zeugnis ist um so bemerkenswerter, als es das einzige aus austrasischer Feder stammende ist, welches eine dürre Kunde von den Vorgängen der Nachwelt überliefert hat. Der bis zum Tode König Pippins 768 fortgeführte Katalog meldet, daß Childebert, der Adoptivsohn Grimoalds ('Grimoaldi' lesen die bisherigen Ausgaben), sieben Jahre nach Sigiberts Tode regiert habe. Pagi änderte flugs die sieben Jahre in sieben Monate um, wodurch die Differenz mit dem Lib. h. Fr. sofort ausgeglichen und alles wieder in schönste Ordnung gebracht war. Digot[3]) berief sich dann schon für die sieben Monate auf das Urteil „aller Annalisten" und erklärte die sieben Jahre einer „anonymen Chronik" für einen augenscheinlichen Schreibfehler. Gegen dieses höchst gewaltsame und wenig wissenschaftliche Verfahren ist von mir entschieden Einspruch erhoben worden. Ich betonte die geringe Zuverlässigkeit der neustrischen Geschichtsquelle, suchte den Text des Tilianus aus andern Handschriften desselben Kataloges zu verbessern

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte (1882) XXII, S. 473 ff. [2]) Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (1866) S. 113. [3]) A. Digot, Histoire du royaume d'Austrasie, Nancy 1863, III, S. 220.

und führte den Beweis, daß der Zwischenraum zwischen dem Tode Sigiberts und dem Regierungsantritt Childerichs just mit den sieben Jahren der Usurpatoren auszufüllen sei, also Chlodoveus mit der Bestrafung des treulosen Hausmeiers gar nichts zu tun habe.

Es war damit ein gewiß nicht uninteressantes historisches Problem entwickelt, welches wohl verdient hätte von den neueren Darstellern dieser Epoche gründlich nachgeprüft zu werden, und ihre Arbeiten bewegen sich, wie mir scheinen will, so sehr in den alten ausgefahrenen Bahnen, daß die Gelegenheit zu einem Fortschritt wohl hätte ergriffen werden können. Man ist aber an der Frage vorbeigegangen oder hat kurz abgelehnt, ohne sich weiter in den Gegenstand zu vertiefen, und fast läßt sich das Unbehagen nachfühlen, welches das Hindernis der Feder gesetzt hatte. Selbst ein sonst so gründlicher Forscher, wie Mühlbacher[1]), bekennt sich offen zur alten Schule. Meine Änderung hätte die landläufige Darstellung des Zusammenhanges der Begebenheiten erheblich alteriert, und die heutige Massenproduktion hat keine Zeit, sich in Einzelheiten zu verlieren. Weshalb soll man sich auch mit Geschichtsforschung abplagen, wenn sich Geschichte ohne sie schreiben läßt? Eingehendere Beschäftigung mit den Quellen mußte nun freilich zu einem ganz andern Urteil führen. Schnürer[2]) hat meine Ergebnisse als richtig anerkannt und gibt mir das Zeugnis, daß ich Ordnung in die Verhältnisse gebracht habe.

Inzwischen hat sich mein Beweismaterial noch erheblich vermehrt, und durch einen neuen Fund wurde mein Ergebnis durchaus bestätigt. Die zahlreichen Kataloge der fränkischen Könige finden sich zumeist in Verbindung mit den Quellen des römischen und des fränkischen Rechtes, den Bearbeitungen des Codex Theodosianus und der Lex Salica. Sie gehen auf einen Archetypus zurück, scheiden sich aber inhaltlich scharf in zwei Redaktionen A und B. Die erste beginnt mit Chlothar II., die zweite erst mit Theuderich III. (673), und nur eine einzige B-Handschrift enthält auch den älteren Teil, der uns allein interessiert. Der Schluß ist in den Handschriften sehr verschieden überliefert. Schon mit Childerich III., dem letzten Merowingerkönig (751), brechen etliche B-Handschriften ab, darunter die älteste; alle übrigen setzen noch die königliche Regierung Pippins (751—768) hinzu, und etliche sind bis

[1]) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 30.
[2]) G. Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik (1900) S. 138.

ins neunte Jahrhundert weitergeführt. Der Katalog steht vor dem Prologe der Lex Salica in der Handschrift[1]) Paris 4409, saec. IX, fol. 125 (A 1 a) und im Tilianus, heute Rom, Reg. Christ. n. 846, saec. VIII[2]) oder IX[3]), fol. 79' (A 1 b). Am Schlusse sind die Königsjahre Pippins in der einen mit $15^1/_2$ um eins zu niedrig, in der andern mit $16^1/_2$ ungefähr richtig angegeben. In beiden gehen die verkürzten Bearbeitungen des Codex Theodosianus voraus, die Lex Romana Visigothorum und Epitome Aegidiana, in A 1 a sogar zusammen mit dem B-Kataloge. Der A-Text findet sich aber außerdem noch in einer ganz anderen Überlieferung. Der kleinen Lorscher Franken-Chronik, die unter Karl dem Großen als Fortsetzung der Bedanischen Chronik mit großer Begeisterung für das karolingische Haus bis auf seine Zeit weitergeführt ist, wurde der Katalog wegen der gleichen Tendenz als willkommene Ergänzung beigefügt, doch nicht, ohne vorher mit Zusätzen aus ihr selbst versehen zu sein. Die früher Reimser, jetzt Berner Handschrift[4]) (A 2 a) reicht bis Ludwig d. Fr., dessen Regierungsjahre von erster Hand noch nicht ausgefüllt sind; der nach dem Erscheinen meines Aufsatzes von Holder-Egger veröffentlichte[5]) Text der Vatikanischen Handschrift, Palat. n. 243, saec. IX/X (A 2b) und die ihm ganz ähnliche Weißenburger, jetzt Münchener Handschrift derselben Chronik[6]) (A 2 b*) schließen mit Lothars Tode 855. Diese drei Handschriften A 2 gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, die von den Rechtshandschriften A 1 nur in einem nicht sehr wesentlichen Punkte abwich.

Im allgemeinen stimmt die A-Klasse unter sich überein und unterscheidet sich von der B-Klasse scharf durch genauere Bestimmung der Epochen Chlodoveus III. und Dagoberts III., die sie beide 4 Jahre regieren und im fünften sterben läßt. Die B-Handschriften geben dem einen fälschlich nur drei Jahre und lassen den andern mit fünf Jahren wieder zu lange regieren. Der Katalog ist dort entweder der Lex Salica angehängt, an deren Epilog er sich anschließt, oder dem Theodosianus. Die außerordentlich merk-

[1]) Gedruckt SS. II, S. 308; Archiv VII, S. 744; Hessels, Lex Salica, London 1880, S. 426. [2]) Theodosiani libri XVI, ed. Th. Mommsen et Paulus M. Meyer, Berlin 1905, I, 1, S. CI. [3]) Archiv XII, S. 309. [4]) Gedruckt SS. XIII, S. 724. Vgl. Archiv V, S. 487; G. Waitz, Über die kleine Lorscher Franken-Chronik (Sitzungsber. der Berliner Akad. Phil.-hist. Kl. 1882, S. 11). [5]) Neues Archiv X S. 232. [6]) SS. III, S. 19.

würdige St. Gallener Handschrift n. 731 (B 1), welche der Kanonikus Vandalgarius von St. Paul in Besançon 794 teilweise schon in romanischem Volksidiom schrieb, bringt ihn in der ersteren Verbindung, obwohl sie auch den Theodosianus enthält, aber ohne Katalog, und sie ist die einzige dieser Redaktion, welche auch den älteren Teil ergänzt. Allerdings Chlothars II. ist nur in einer unter Benutzung der Schlußberechnung der Isidorischen Chronik verfertigten Einleitung gedacht, die den kompilatorischen Charakter dieses Textes sehr deutlich zum Ausdruck bringt. Die eigentliche Königsreihe[1]) beginnt erst mit Dagobert I. (623). Von ihm bis König Pippins Tode, dessen Regierungsjahre mit 17 recht reichlich bemessen sind, werden 158 Jahre gezählt unter mechanischer Addierung der aufgeführten Regierungsjahre, obwohl doch einigemal Könige, wie Dagobert I. und Sigibert III., Childerich II. und Theuderich III., zeitweise nebeneinander regiert haben. Dagegen läßt der Unterschied der Weltjahre von Dagobert (5813) bis Pippin (5958) den richtigen Abstand von 623—768 (= 145) sehr wohl erkennen. Die meisten Handschriften der B-Familie beginnen erst mit Theuderich III. (673) und zählen bis zu Childerich III. (751) richtig 79 oder 78 Jahre. Mit dieser Summierung schließt der Katalog in der ältesten Handschrift dieser Art, der Weißenburger, heute Wolfenbütteler aus den Jahren 752—768[2]) (fol. 37), wo sich an die Anhänge der Lex Salica der Theodosianus anschließt; ferner in Montpellier H 136, saec. IX, Paris 4627[3]) (aus Sens), 4628 A, 10758, alle drei saec. X, endlich in dem von A. Duchesne I, 781 veröffentlichten Codex Remigii Remensis. Die übrigen B-Handschriften führen die Liste wie A 1 a, b bis zu Pippins Tod (768), dessen königliche Regierung sie mit 18 Jahren viel zu hoch ansetzen, und enthalten sämtlich den Katalog in Verbindung mit dem Theodosianus, die meisten mit dem gekürzten — Paris 4409, saec. IX[4]), deren zweiter Teil mit der Lex

---

[1]) Der in der Handschrift S. 293 stehende Katalog ist gedruckt SS. II, S. 308; A. Holder, Lex Salica. Nach den Handschriften von Besançon-St. Gallen 731 und Johannes Herold, Leipzig 1880, S. 35; Hessels, Lex Salica S. 426. [2]) Gedruckt von A. Holder, Lex Salica. Nach den Handschriften von Wolfenbüttel und München, Leipzig 1879, S. 40. Vgl. Archiv VII, S. 732 fg. [3]) Gedruckt von A. Holder, Lex Salica. Nach den Handschriften von Sens-Fontainebleau-Paris 4627, Leipzig 1880, S. 37; Hessels, Lex Salica S. 426. Der Katalog läßt Theuderich IV. aus und zählt so am Schluß nur 63 Jahre. [4]) Archiv VII, S. 744; Theodosiani libri XVI, ed. Mommsen et Meyer S. XCVII.

Salica und dem vollständigen Kataloge oben besprochen ist (A 1 a), Bern 263, saec. IX, aus Straßburg, Vatic. reg. Christ. n. 1048, saec. X/XI —, eine aber[1]) mit dem vollständigen Text (Vatic. Ottobon. n. 2225, saec. IX).

Wenn bei der Regierungszeit König Pippins die einzelnen Handschriften, nicht bloß die Klassen, so stark auseinandergehen, wie das hier der Fall ist, wenn A 1 a 15 1/2 Jahre zählt, A 1 b 16 1/2, B 1 17, die andern B-Handschriften 18, wenn die Handschriften A 2 sogar unter Zurechnung der vorköniglichen Regierungszeit 27 1/2 (richtiger 27) Jahre herausbringen, so dürfen wir wohl aus dieser Mannigfaltigkeit auf eine selbständige Ergänzung durch die verschiedenen Schreiber schließen. Der gemeinsame Text endigte also mit dem letzten Merowingerkönig Childerich III. (751), wie es noch heute in der ältesten Handschrift der Lex Salica und einigen andern der Fall ist, und ihre Summierung der Königsjahre von Theuderich III. bis dorthin bildet den natürlichen Abschluß der ganzen Liste. Nach der Hinzufügung König Pippins stand die Schlußrechnung nicht mehr an der richtigen Stelle, und wenn dann B 1 eine andere von Dagobert I bis Pippin hinzufügte, so hat doch der Schreiber, wie wir sahen, das Ergebnis nur einer ziemlich gedankenlosen Subsummierung zu verdanken. Die B-Liste verfolgt den Zweck, die Regierungsjahre der merowingischen Könige für eine ungefähre chronologische Orientierung festzuhalten, und dazu mußte auch die königlose Zeit 737—743 nach Theuderichs Tode angemerkt sein. Das geschieht hier mit den dürren Worten: 'annum septimum interim alius rex non regnavit', wobei einige belanglose Varianten unberücksichtigt bleiben können. Daß inzwischen Karl Martell (737—741) und anfangs auch Pippin (741—743) allein regiert hatten, wird also mit keinem Worte erwähnt, doch die Zeit des Interregnums genau angegeben. Wenn nun A 1 a, b die Zwischenregierung allein Karl Martell zuschreiben, so sind die sieben Jahre[2]) von A 1 a, wie schon Mühlbacher, Regesten S. 17 [2] bemerkt hat, irrig und die neun Jahre von A 1 b noch mehr; ebensowenig passen die sieben Jahre der gemeinsamen Regierung Carlmanns und Pippins (741—747) in dem Lorscher

---

[1]) Herausgegeben SS. II, S. 308. [2]) Die Lesart von A 1 a gibt Pertz, Archiv VII, 744, so wieder: (4 corr.) 7, was vielleicht heißen soll, daß 7 in 4 verbessert ist.

Katalog A 2, denn diese sind bereits in den $27^1/_2$ Jahren Pippins mitgezählt, und wenn sie auch in der vorausgehenden Lorscher Chronik wiederkehren, so ist doch hier Pippin hernach nur noch mit 20 Regierungsjahren bedacht. Die sieben Jahre sind nur in der Fassung des B-Textes verständlich und dort auch ganz sinngemäß, während die Umschreibung auf die karolingischen Regenten völlig mißglückt ist.

Die Rechtskundigen gebrauchten eine Liste der Regenten mit ihren Regierungsjahren zum Verständnis der Gesetze und Urkunden, und aus diesem praktischen Bedürfnis war schon der Lex Visigothorum ein Katalog der Westgothischen Könige beigegeben worden[1]), mit welchem der dem Codex Theodosianus eingefügte Kaiserkatalog[2]) verglichen werden kann. Das Bedürfnis nach einem so elementaren Hilfsmittel mußte sich im Frankenreich beim Wechsel der Dynastie allerdings recht fühlbar machen, denn die Erinnerung an die alten Könige begann zu verblassen, und zur richtigen Bestimmung der Regierungszeiten gehörten auch die Lücken. Die völlig neutrale Fassung von B, daß vor dem letzten Merowingerkönig sieben Jahre kein König regiert habe, beweist allein schon das rein geschäftliche Interesse, welches der Verfasser an dieser Liste nahm. Die A-Handschriften geben dafür ihren Sympathien für das Karolingerhaus Ausdruck, und wir wissen ja, daß die letzte Zeit Karl Martells und überhaupt die lange Regierungszeit ohne königliche Kanzlei für die Entwickelung der neuen Dynastie zur vollen Selbständigkeit von großer Bedeutung gewesen ist[3]).

Vielleicht noch schärfer tritt der karolingische Charakter des A-Kataloges in dem älteren Teile hervor, der den B-Handschriften im allgemeinen vollständig fehlt. Wenn hier unter den merovingischen Königen Childebert, der Sohn des Hausmeiers Grimoald, als Adoptivus erscheint, wenn der Hausmeier selbst mit sieben Jahren nach ihm angesetzt ist, so ist damit das karolingische Hausinteresse der Bearbeitung erwiesen. Wenigstens der Hausmeier gehörte nicht in diese Liste, aber der herrschenden Dynastie konnte allerdings die Aufzählung der Fälle, in welchen die Vorfahren bereits ohne legitimen König regiert hatten, wenn nicht zur Rechtfertigung, so doch

---

[1]) Herausgegeben Mommsen, Auct. antiqu. XIII, S. 461 ff. [2]) Ebenda S. 412. [3]) Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre S. 272.

zur Genugtuung dienen. Den Namen des ersten Frankenkönigs, der durch Adoption auf den Thron gelangt war, konnte der Bearbeiter in keiner der alten Chroniken finden, die aus der Merowingerzeit auf uns gekommen sind, und schwerlich gab es dafür eine andere Quelle als das karolingische Hausarchiv. Auch die Korrektur der Regierungsjahre Chlodoveus III. und Dagobert III. weist auf ausgezeichnete Informationen hin. König Pippins Fürsorge für die Lex Salica ist bekannt, und Karls d. Gr. Interesse scheint sich daneben auch dem Theodosianus zugewandt zu haben[1]).

Die Überlieferung der wichtigen Stelle über die Thronfolge nach Sigiberts III. Tode zeigt in unseren beiden Quellen, den Rechtshandschriften A 1 und den Handschriften der Lorscher Chronik A 2, nur eine bemerkenswerte Abweichung:

A 1 a. Childebertus id est adoptivus.
Grimoaldus regnavit annos VII.
A 1 b. Childebertus adoptivus filius.
Grimoalđ regnavit an. VII.
A 2 a. Hildebertus adoptivus annum I.
Grimoaldus [nothus späterer Zus.] annos VII.
A 2 b. Hildibertus adoptivus annum I.
Grimoaldus ann. VII.
A 2 b*. Hildibertus adoptivus annum I.
Grimoaldus annos VI.

Die Rechtshandschriften scheiden nicht Childebert und Grimoald, sondern verschmelzen beide Namen unter Fortlassung des von mir hinzugefügten Punktes zu einem Artikel, und wie mir Professor Schellhaß aus Rom schreibt, dem ich eine genaue Abschrift von A 1 b verdanke, sind dort die Worte 'Childebertus—regnavit' kleiner geschrieben, um alles auf die Zeile zu bringen. Wenn A. Duchesne und nach ihm Pertz die Lesart von A 1 b Grimoalđ als einen Genetiv gedeutet haben, so scheint mir die Abkürzung doch vielmehr den Nominativ zu ergeben, der in A 1 a zu finden ist, und Childebert ist also auch in dieser Handschrift nicht in das falsche Verhältnis eines Adoptivsohnes zu Grimoald gesetzt. Bei richtiger Trennung der beiden Per-

[1]) Vgl. Hessels, Lex Salica, S. XVII. XX; Th. Mommsen in der Ausgabe des Codex Theodosianus S. XCV; Meyer ebenda S. CCCXIII.

sonen fehlt ihm die Regierungsdauer, und der lakonische Ausdruck konnte allerdings leicht dazu führen, die Zeile mit der folgenden zu vereinigen, wenn man die beiden Nominative übersah.

Er hat aber zu einer noch weit schlimmeren Textverunstaltung geführt. Wenn die allein unter den B-Handschriften über das Jahr 673 zurückgeführte St. Gallener die Stelle so wiedergibt: 'Regnavit Heldobertus annus VII', ohne des Vaters zu gedenken, der doch wohl die Hauptrolle bei dem Staatsstreich gespielt hat, so ist diese Kürze augenscheinlich auf ein sehr flüchtiges Exzerpt zurückzuführen. Der Schreiber dieser Liste hat in ziemlich radikaler Weise die durch die beiden Nominative geschaffene Schwierigkeit beseitigt und nach Streichung von Grimoalds Namen mit dessen sieben Jahren den ersten karolingischen Frankenkönig ausgestattet, ihm aber gleichzeitig auch das historisch wichtige Prädikat 'adoptivus' genommen, welches seine Nichtzugehörigkeit zu der Dynastie nur zu deutlich ausdrückt.

Als übereinstimmender Text der A-Handschriften ergibt sich unter Nichtberücksichtigung aller partikulären Zusätze und Änderungen der folgende Wortlaut:

Childebertus adoptivus,
Grimoaldus annos VII.

Nur noch über den Zusatz der Regierungszeit 'annum I' Childeberts in den A 2-Handschriften kann gestritten werden, ob er der Quelle entstammt und durch eine Lücke in der anderen Überlieferung ausgefallen ist. Möglicherweise hat aber der Verfertiger der Liste dem Namen Childeberts überhaupt keine Zeitangabe beigefügt, weil er nur ganz kurze Zeit den Thron innegehabt, und nach Lage der Verhältnisse ist ein Jahr wohl das höchste Zeitmaß, welches man ihm geben kann. Im Grunde kommt also auf diese Differenz nicht allzuviel an. Das Hauptgewicht liegt auf den sieben Jahren Grimoalds, welche die Lücke von Sigiberts III. Tode bis Childerichs II. Regierungsantritt ausgezeichnet ausfüllen. Die Angaben des Katalogs lassen sich für Chlothar II. und Dagobert I. an einer ganz zuverlässigen Quelle, der Chronik Fredegars, kontrollieren, und da zeigt sich, daß der Schreiber bei jenem 47 statt 46, bei diesem 17 statt 16, also immer ein Jahr zu viel gerechnet hat. Wenn er also Sigibert III. 23 Jahre gibt, so dürfen wir getrost dafür 22 schreiben, was in B 1 zu finden ist, und

Childerichs II. Regierungszeit muß eher von 14 auf 13 Jahre herabgesetzt, als mit B 1 [1]) auf 15 erhöht werden. Sigibert hat also von Anfang 634 bis Anfang 656 regiert, und sein Gedächtnis wurde am 1. Februar gefeiert. Setzt man in demselben Verhältnis die sieben Jahre Grimoalds auf sechs herab, so fällt dessen Ende in den Anfang von 662. Von hier ab bis zu Childerichs II. Ermordung Ende 675, die sich aus anderen Quellen genau berechnen läßt [2]), sind also etwa 13½ Jahre verflossen. Wenn die Synode von St. Jean de Losne als Termin für eine neue Zusammenkunft Mitte September im 14. Jahre Childerichs [3]) bestimmte, so würde der König etwa um diese Zeit ermordet sein. Leider haben wir aus dem austrasischen Reich keine Berechnung nach Königsjahren überkommen, an denen sich die Probe für diese Ansätze machen ließe, denn die einzige derartige Notiz aus dem zehnten Jahre Sigiberts ist so fehlerhaft überliefert [4]), daß sie zur Erweiterung unserer Kenntnisse nichts beiträgt [5]).

Wenn Grimoald in der austrasischen Königsliste mit sieben Jahren angesetzt ist, so kann er doch nicht den Königstitel angenommen haben, und mein Ergebnis hatte ich sofort dahin eingeschränkt, daß er nur als dux oder major domus das austrasische Reich beherrscht habe. Die Königswürde fiel seinem Sohne Childebert zu, dem ersten Karolinger, der als Adoptivsohn Sigiberts den fränkischen Königsthron bestieg, und Vater und Sohn sind unter den feindlichen Regenten ('inimicis regnantibus') zu verstehen, die nach dem Zeugnis Stephans, des Biographen des H. Wilfrid (c. 28), den echten Sohn Sigiberts, Dagobert, nach Irland in die Verbannung getrieben hatten. Für die Adoption Childeberts ist der Name ein ausreichendes Zeugnis, und ein solcher Entschluß des Königs setzt voraus, daß er die Hoffnung auf einen eigenen Thronerben bereits aufgegeben hatte. Und doch gebar ihm seine Gattin Chimnechild nicht bloß eine Tochter Bilichild, sondern auch noch den heißersehnten Sohn, nicht zur Freude seines

---

[1]) Ed. Holder, Lex Salica (1880), S. 35. [2]) Vgl. meinen Aufsatz, Forschungen 22, S. 479. [3]) Concilia ed. Maaßen S. 218. [4]) Neues Archiv X, S. 90. [5]) Die Parallelismen der Hagiographen des neunten Jahrhunderts, welche, wie die Verfasser der V. Desiderii Cadurc. und der Fontaneller Vitae, die Jahre der Könige aus den verschiedenen Reichen untereinander und mit den Zeiten der behandelten Bischöfe und Äbte vergleichen, haben als Erfindungen jenes Zeitalters keinen wissenschaftlichen Wert und müssen bei der Feststellung der Regierungsdauer der fränkischen Könige fortan ganz außer Betracht bleiben.

Hausmeiers. Dagobert hatte bei seinem Tode die Gattin und seinen Sohn Chlodoveus der Obhut des Hausmeiers Aega anbefohlen [1]). Sigibert hätte in der gleichen Lage keinen ungeeigneteren Beschützer wählen können, als den ehrgeizigen Hausmeier, der nur auf die Gelegenheit wartete, den Thron an sein Haus zu bringen. Aber wem sollte er sonst die Sorge für den Knaben anvertrauen?

Im Grunde bildete ein so jugendlicher König keine Beschränkung der Herrschaft des Hausmeiers, und dieser konnte zunächst ruhig den richtigen Zeitpunkt für die Ausführung seines Planes abwarten. Ein übereiltes Handeln mußte alles verderben, und zur Beseitigung des legitimen Thronerben gehörte das Einverständnis so vieler Machtfaktoren, daß es vielleicht ganz zweckmäßig erscheinen mochte, den Dingen vorerst ihren Lauf zu lassen und im stillen alles vorzubereiten. Man gewann so Zeit, und bei dem zarten Alter des Knaben konnte leicht auch ein natürliches Ereignis dem Herzenswunsche des Hausmeiers entgegenkommen. Hier setzt nun eine kleine Entdeckung von mir ein, die auf die ebenso dunklen als merkwürdigen Vorgänge nach König Sigiberts Tode ein ganz unerwartetes Licht wirft. Nach meinen Grundsätzen der hagiographischen Kritik gehört zum Verständnis der Heiligenleben vor allem die Durchforschung des Urkundenschatzes des Klosters, denn die begründeten und unbegründeten Ansprüche der Klosterinsassen haben die Vita des Patrons in der Regel stark beeinflußt. So geriet ich bei der Bearbeitung der Vita Remacli oder richtiger Rimagili auf die reichen Urkundenvorräte von Malmédy und Stavelot, und unter ihnen fesselte besonders eine Urkunde unseres Dux Grimoaldus meine Aufmerksamkeit, deren bisherige Erklärung in keiner Weise befriedigen konnte. Im Hinblick auf seine Sündenlast schenkte Grimoald dem H. Rimagilus und seinen Mönchen die Villa Germigny-lès-Machault im Reimser Gau, die er selbst von König Sigibert geschenkt erhalten hatte. Am Schlusse der Urkunde [2]), an der Stelle, wo sich sonst die Datierung befindet, stehen die inhaltsschweren Worte: 'Facta exemplaria sub die Kalendis Augusti. Anno IIII. regni domini nostri Dagoberti regis.' Diese Schenkung hat Dagobert II. [3]), als Nachfolger Childerichs II. in der Zeit von 676—679, unter sorgfältiger Vermeidung von Grimoalds

---

[1]) Fred. IV, 79. [2]) K. Pertz, Dipl. I, S. 91. [3]) Ebenda S. 42.

Namen, für den er seinen Vater Sigibert als Geschenkgeber hinstellte, bestätigt, und seine noch erhaltene Bestätigungsurkunde ist undatiert. Da hat nun zuerst Henschen[1]) die angeführte Datumzeile von der Urkunde Grimoalds abgetrennt und auf die spätere Bestätigung Dagoberts bezogen, indem er 'exemplaria' als Abschriften faßte und die Worte so deutete, daß damals solche „Abschriften" — weshalb eigentlich gleich mehrere? — der Urkunde Grimoalds König Dagobert vorgelegt seien. Diese Ansicht steht seitdem unumstößlich fest; sämtliche Diplomatiker, Pardessus (II, S. 92, N. 3), K. Pertz (I, S. 42. 91), selbst der treffliche Mühlbacher (Regesten S. 4[2]) sind auf den Unsinn hereingefallen, und die bisherigen Darstellungen der fränkischen Geschichte kommen für solche Fragen natürlich überhaupt nicht in Betracht. Wer in aller Welt hat schon in einer Urkunde die Bemerkung gefunden, daß in einem bestimmten Jahre, an einem bestimmten Tage „Abschriften" von ihr genommen seien, während Jahr und Tag der eigentlichen Datierung verloren sein sollen? Das schwere Mißverständnis erklärt sich aus der Unkenntnis des Sprachgebrauchs der Merowingerzeit, und der Fall lehrt, wie notwendig das Studium dieses wilden Lateins auch zur richtigen Erkenntnis der politischen Geschichte ist. 'Exemplaria' ist nach merowingischer Grammatik keineswegs ein neutraler Plural, sondern ein femininer Singular[2]) nach einem Sprachprozeß, der den Romanisten nicht ganz unbekannt ist, und 'Facta' leitet in merowingischen Privaturkunden die Datierungsformel ein, nicht bloß in der Urkunde des Eligius für Solignac von 632: 'Facta cessione'[3]), sondern auch in den Marculf-Formeln (II, 38. 40. 41): 'Factum mandatum', 'Facta epistola', 'Facta precaria'. Wenn das Testament des Grimo[4]) von 634 mit den Worten beginnt: 'In nomine patris et filii et spiritus sancti. exemplaria. Sub die III. Kalendas Jan. anno XII. regni gloriosi domni nostri Dagoberti', so scheint vor 'exemplaria' das Partizip 'facta' ausgefallen zu sein. Die Verbindung: 'Facta exemplaria sub die' usw. findet sich just ebenso am Schlusse von Zeugenunter-

---

[1]) G. Henschenii, De tribus Dagobertis diatriba S. 99. [2]) Formulae ed. K. Zeumer, S. 223, Z. 31:

'Exeunt istas exemplarias
Per multas patrias.'

[3]) SS. rer. Merov. IV, S. 748. [4]) H. Beyer, Mittelrhein. UB. I, S. 5.

schriften, die einer Urkunde Childerichs II. von 672 für Le Mans angehängt sind [1]). Die Königsurkunde hat J. Havet für echt gehalten [2]), ist aber zur Verarbeitung seiner Ergebnisse nicht mehr gekommen; die Zeugenunterschriften mit der Datierung sind ihr aus einer sicher echten Privaturkunde angehängt worden, und in dieser Verbindung stellt das Dokument eine Fälschung nach derselben Schablone dar, wie eine andere mit Unterschriften ausgestattete Urkunde Childerichs II. für Le Mans bei Pertz I, S. 184.

Die Worte 'Facta exemplaria' in der Schenkungsurkunde Grimoalds beziehen sich also auf keine später angefertigten Abschriften, sondern leiten die authentische Datierung der Originalurkunde ein, die mithin im vierten Jahre Dagoberts II. ausgestellt ist, und dieses vierte Jahr kann nicht von dessen späterer Erhebung auf den austrasischen Thron nach Childerichs II. (675) Tode gerechnet werden, da damals Grimoald längst tot war, und andere Männer am Staatsruder standen, sondern es stimmt nur zu einer früheren Regierung nach des Vaters Tode († 656). Es beweist mit absoluter Sicherheit, daß Grimoald nach Sigiberts Tode dessen jungen Sohn Dagobert wirklich zum König erhoben und mindestens vier Jahre für ihn die Zügel der Regierung geführt hat. Die Angabe des Katalogs von den sieben Jahren Grimoalds wird damit zum großen Teil durch eine neue und durchaus zuverlässige Quelle bestätigt und damit der Bericht des L. H. Fr. c. 43 widerlegt, daß ihn noch unter Chlodoveus († 657), also alsbald nach Sigiberts Tode, das Schicksal ereilt habe. Er hat noch 659 eine Schenkungsurkunde für Malmédy und Stavelot ausgestellt und damals durch die Datierung Dagobert als seinen legitimen König anerkannt. Dessen Entsetzung und Verbannung nach Irland, sowie die Thronerhebung Childeberts sind also am Ende der Regierung Grimoalds erfolgt, was aus den Katalogen nicht zu ersehen war, und der Sohn ist mit dem Vater gefallen. Man braucht nun nicht mehr zu der Annahme zu greifen, daß Childebert lange vor dem Sturze Grimoalds eines natürlichen Todes gestorben sei, sondern die Katastrophe hat auch ihn verschlungen und ist sechs Jahre später anzusetzen, nämlich 662. Den Dagobert nennt die neustrische Geschichtsquelle bei seiner Verbannung ein zartes Knäblein, Stephan, der Biograph des

---

[1]) Pertz, Dipl. I, S. 186. [2]) J. Havet, 'Oeuvres' I, S. 271.

H. Wilfrid (c. 28), aber einen Jüngling, während doch seit der Geburt seines Vaters nur etwa 30 Jahre verflossen waren. Auch für die Geschichte des Remaclus ist die neue Datierung der Urkunde Grimoalds von großer Wichtigkeit, denn sie zeigt uns den Heiligen noch 659 als Klosterbischof von Malmédy und Stavelot und widerlegt damit die Fabel, daß er in dieser Zeit Diözesanbischof von Tongern-Mastricht gewesen sei [1]).

Daß übrigens der Sturz Grimoalds erst nach Chlodoveus' Tode und nicht vor 662 anzusetzen sei, war schon aus den Zeitbestimmungen der Lebensbeschreibung der H. Geretrudis, der Schwester Grimoalds, zu ersehen. Gertrud war 640 beim Tode des Vaters Pippin 14 Jahre alt (c. 2) und starb im 33. Lebensjahre, also 659, am 17. März, einem Sonntag (c. 7), was genau stimmt. Schon ein Vierteljahr vorher fühlte sie ihr Ende nahen und setzte ihre Nichte, die in Nivelles erzogene Wulfetrud, als Äbtissin ein, die bereits nach 11 Jahren im 30. Lebensjahre 669 am 23. November starb (c. 6). Hatte Wulfetrud noch im Dezember 658 die Leitung der Abtei ungehindert übernehmen können, so wandte sich doch nach dem Sturze des Vaters die Mißstimmung auch gegen sie. Die Könige und Königinnen, also nicht bloß Chlothar III. (seit 657), sondern auch Childerich II. (seit 662) und Balthilde und Chimnechild, sowie die Bischöfe versuchten sie zuerst durch Überredung, dann mit Gewalt zur Abdankung zu bewegen, doch setzte sie ihnen kräftigen Widerstand entgegen, und es gelang ihr, die Gegner sogar zu Wohltätern des Klosters zu machen. Die mißlichen Folgen des Staatsstreichs traten also für die Familie noch nicht 658, noch nicht bei Lebzeiten Chlodoveus II., sondern erst nach dem Regierungsantritt Childerichs II. (662) in Erscheinung, und zwischen diesem und dem Ende der Regierung Grimoalds besteht der Zusammenhang, den ich von vornherein angenommen hatte.

Nur noch eine Quelle nimmt auf diese Vorgänge Bezug, das Leben des Bischofs Bonitus von Clermont (c. 4). Nach dem Tode Sigiberts, heißt es dort, und nach dem Ableben seiner Söhne ('filiisque defunctis') übernahm sein 'pronepos' das Szepter, eigentlich der 'nepos', Brudersohn, nämlich Childerich II., doch wird auch 'proneptis' [2]) als

[1]) Die Urkunde Grimoalds ist zum ersten Male in meiner Vorrede zur Ausgabe der V. Remacli, SS. rer. Merov. V, S. 90 ff., richtig ausgelegt und für die politische und Kirchengeschichte des Frankenreichs verwertet. [2]) Ducange h. v.

Schwestertochter erklärt. Unter den Söhnen Sigiberts sind der echte Dagobert und der adoptierte Childebert zu verstehen, und mit dem Tode des letzteren wird es stimmen. Wenn aber auch der nach Irland gebrachte Dagobert als tot galt, so mag dieses Gerücht ausgesprengt gewesen sein, um dem Nachfolger die Wege zu ebnen, und Henschen[1]) erinnert ganz richtig an die analogen Vorgänge nach Childerichs II. Tode, wie man Theuderich III. damals tot sagte, um einen anderen Prätendenten zur Anerkennung zu bringen[2]). Zu ihrer großen Freude hörten später Freunde und Verwandte von Schiffern, daß er noch lebe[3]).

Das Königtum Childeberts und die Herrschaft seines Vaters Grimoald beruhten auf dem guten Willen und der Unterordnung der austrasischen Großen und mußten fallen, als sich diese mit der Königin Balthilde, der Mutter des neustrischen Herrschers Chlothars III., wegen Einsetzung eines legitimen Königs verständigten. Ist Grimoald von den Neustriern ('Franci') zur Rechenschaft gezogen worden, so könnte er doch nicht ihrem König Chlodoveus II. vorgeführt worden sein, wie der L. h. Fr. c. 43 wissen will, sondern die folgende Regierung müßte das Strafgericht abgehalten haben. Nach dem Leben der Balthilde (c. 5) haben die Austrasier auf deren Befehl ('ordinante domna Balthilde') und mit dem Rat der Großen ihren zweiten Sohn Childerich II. als König angenommen, und diese Quelle stellt die neue Königserhebung als einen friedlichen Vorgang ('pacifico ordine') dar, was sie doch erst sein konnte, nachdem Grimoald und Childebert beseitigt waren. Gegen den rechtmäßigen Thronerben Dagobert bedeutete sie ein Unrecht, das durch die Heirat Childerichs mit dessen Schwester Bilichilde keineswegs gesühnt wurde. Mit Childerich hatte auch Herzog Wulfoald seinen Einzug in den austrasischen Königspalast gehalten und die Stelle eingenommen, die bisher die Pippinsche Familie innegehabt hatte. Erst nach der Ermordung Childerichs konnte Dagobert auf Betreiben seiner Freunde, und wohl hauptsächlich Wulfoalds, nach Austrasien zurückkehren und von dem Thron seines Vaters wieder Besitz nehmen.

Selbstverständlich hat damals Dagobert seinen Regierungsantritt vom Tode seines Vaters Sigibert (656) an gerechnet und dem-

[1]) Henschen, De tribus Dagobertis S. 67. [2]) P. Leudegarii I, c. 19.
[3]) V. Wilfridi von Stephan c. 28.

entsprechend auch datiert, und seine Urkunden müssen in dieser Weise ausgelegt werden. Wenn die Diplomatiker[1]) in einer Urkunde Dagoberts für Weißenburg das zweite Jahr des Königs von der Wiedereinsetzung rechnen, so haben sie nicht bloß dies nicht beachtet, sondern auch übersehen, daß die Erwähnung des Abts Ratfrid vielmehr auf Dagobert III. und das Jahr 712 hinweist, wie Zeuß längst festgestellt und Pardessus II, 434 hinterher auch bemerkt hat. Eine falsche Urkunde Dagoberts für das Kloster Oeren muß wegen der Erwähnung seiner Gattin Nanthilde auf den ersten gedeutet werden, aber die Datierung[2]): 'Data VII. Kal. Sept. per manus Grimoaldi, maioris domus regiae. Anno regni domni Dagoberti secundo. Actum Treveris' stimmt allerdings zu dem zweiten und enthält zusammen mit der Urkunde Grimoalds für Malmédy und Stavelot die einzige Erinnerung an die Königserhebung Dagoberts durch jenen. Die Unterschrift 'Signum Dagoberti regis' bezieht sich wohl auf ein Monogramm und scheint wie in anderen Fällen anzudeuten, daß der junge König noch nicht seinen Namen zu schreiben verstand[3]). Wenn der Schein nicht trügt, hat der Fälscher eine echte Urkunde Dagoberts II. aus dem Jahre 657 vor sich gehabt.

In den austrasischen Königskatalogen aus der Karolingerzeit ist keine Erwähnung Dagoberts II. zu finden, der bei seiner ersten Erhebung den Interessen Grimoalds, bei seiner Wiedereinsetzung, als Werkzeug des Hausmeiers Wulfoald, denen Pippins II. im Wege gestanden hatte. Wenn Aussteller von Privaturkunden nach seiner Wiedereinsetzung die Jahre zählten und an seine erste Erhebung vor 20 Jahren nicht mehr dachten, so läßt sich das wohl verstehen. Bischof Ansoald von Poitiers[4]) und die dortigen städtischen Beamten haben das zweite Jahr Dagoberts nach 1. April und vor 1. Juli 677 beginnen lassen und den 1. April 678 ebenfalls noch zu demselben gerechnet. In gleicher Weise haben private Rechenkünstler Theuderichs III. erste Erhebung 673 ignoriert und seine Regierung von der Wiedereinsetzung 675 gezählt[5]).

---

[1]) Pardessus, Dipl. II, S. 167; K. Pertz, Dipl. I, S. 41. [2]) K. Pertz, Dipl. I, S. 170. [3]) So findet sich das 'Signum domni Chlodovio regi' unter Chlodovens II. Urkunde für St. Denis mit der Begründung: 'propria subscriptione inserere non possumus'; vgl. K. Pertz, Dipl. S. 19. Ähnlich in der Urkunde Childerichs II. ebenda S. 26. [4]) Tardif, Les chartes Mérovingiennes de Noirmoutier (Nouvelle revue historique de droit franç. et étranger 1898, S. 763 ff.). [5]) Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, S. 481.

während er selbst nur die frühere Epoche auf Grund des Legitimitätsprinzips in seinen Urkunden zugrunde gelegt haben kann.

Grimoald war schon in Sigiberts Palast der gewaltige, alles beherrschende Mann gewesen, wie ihn Fredegar nach der Ermordung Ottos zeichnet. Er stand an der Spitze der weltlichen Großen, der Herzoge, wie Adalgysel, Bobo u. a., die den König berieten, und an ihn, den Hausmeier, allein ergingen die königlichen Verfügungen[1]). An ihn wandte sich, wer sich vom König eine Gnade erbitten, ihm seine Freunde empfehlen wollte, und die Bittsteller gaben ihrem Vertrauen auf seinen Einfluß in überschwänglichen Worten Ausdruck, daß er, der Hausmeier, der Beherrscher des ganzen Hofes, des ganzen Reiches sei[2]). Man bettelte um seine Gunst, redete ihn 'excellentia vestra'[3]) an, womit das römische Zeremoniell[4]) Kaiser und Könige, allerdings auch den Präfekten von Thessalonich ehrte, und erkundigte sich zuerst nach seiner Gesundheit und dann erst nach der des Königs. Hatte Sigibert nach Beratung mit seinen Großen die Abhaltung von Synoden den Bischöfen untersagt, wenn man ihn nicht zuvor davon benachrichtigt habe[5]), so ist dieses Zeichen eines strengen Regiments wohl nicht mit Unrecht auf seinen Hausmeier zurückgeführt worden.

Und dieser zu dem Gipfel irdischer Macht emporgestiegene Hausmeier war daneben ein sehr frommer Mann. Für sein Seelenheil schenkte er der Reimser Kirche in der Umgegend gelegene Ortschaften[6]), wie er dort auch die Klöster Malmédy und Stavelot[7]) mit Güterbesitz bedachte. Zugunsten dieser beiden Klöster widerrief König Sigibert eine Schenkung gewisser Gefälle, die er im zarten Alter anderen hatte zukommen lassen, erkannte im übrigen aber ein mit der Mehrzahl der Getreuen getroffenes Abkommen an, daß die seit seinem gesetzlichen Alter, dem 14. Regierungsjahre, d. i. 647, aus dem Fiskus gemachten Schenkungen in Kraft bleiben sollten[8]). Erbaut hatte Grimoald die Stifter, wenn man auch nach der Katastrophe König Sigibert die Ehre zuschrieb[9]), der nur Grund und Boden aus dem fiskalischen

---

[1]) K. Pertz, Dipl. I, S. 21. [2]) Desiderius an Grimoald, MG. Ep. III, S. 196: 'totius aulae immoquae regni rectorem Grimoaldo majorum domus Desiderius'. [3]) Ep. III, S. 194. [4]) Auct. antiqu. XII, S. 540. [5]) Ep. III, S. 212. [6]) V. Nivardi auct. Almanno c. 6 (SS. rer. Merov. V, S. 164). [7]) K. Pertz, Dipl. I, S. 91. [8]) K. Pertz, Dipl. I, S. 24. [9]) Ebenda S. 28.

Forst ausgewiesen hatte. Grimoald stand Bischof Remaclus und den Bestrebungen der Iren nahe, und die Mönche dieser Richtung fanden überhaupt in der Familie des austrasischen Hausmeiers alle Förderung. Gertrud, Grimoalds Schwester, ließ gelehrte Männer aus Irland nach Nivelles kommen[1]), und sie und ihre Mutter Itta nahmen mit Zustimmung des 'Praeses' Grimoald die von Erchinoald vertriebenen irischen Mönche auf, für die sie das Kloster Fosses-la-Ville gründeten. Als dann nach Ittas Tode (652) Foilnan mit seinen Begleitern auf einer Reise erschlagen ward, ließ Gertrud die Leiber nach Nivelles bringen, und die gerade dort zu Besuch weilenden beiden Freunde, Hausmeier Grimoald und Bischof Dido von Poitiers, holten sie auf eigenen Schultern ein[2]). Die überaus merkwürdige Quelle zeigt uns dieselben beiden Männer zu einem Werke kirchlicher Frömmigkeit vereinigt, die sich aus ziemlich profanen Gründen zur Absetzung des legitimen Königs Dagobert verbunden hatten.

Grimoald hatte seine Tochter Wulfetrud in der Kindheit nach Nivelles gebracht und der Tante zur Erziehung übergeben, denn seine Häuslichkeit scheint sich dazu nicht recht geeignet zu haben. In Schmähgedichten wird Bischof Frodobert von Tours der Vorwurf gemacht, dem Hausmeier Grimoald sein einziges Schaf, die Gattin, entführt zu haben, weshalb er später im Reich niemals Ehre gehabt. Das Liebespaar hatte seine Zuflucht in ein Nonnenkloster in Tours genommen und dort leider keine geistliche Lektüre getrieben, sondern etwas anderes[3]). Diese Gedichte sind aus persönlichen Reibereien entsprungen und würden keinen Sinn haben, wollte man annehmen, die Vorgänge seien rein erfunden und nicht von einem Zeitgenossen in Verse gebracht, der die Personen genau kannte. Die Andeutung aber, daß Grimoald später im Reiche niemals Ehre gehabt, läßt wohl darauf schließen, daß sie nach der Katastrophe entstanden sind.

Wenn nun auch Chlodoveus, der legitime Herrscher des neustrischen Reiches, den Sturz des mächtigen austrasischen Hausmeiers nicht herbeigeführt hat, so kann er doch der Entwickelung, welche die Ereignisse im Ostreich genommen hatten, kaum gleichgiltig zugesehen haben, und es läßt sich begreifen, wenn er den Versuch machte, den Reichsteil in

[1]) V. Geretrudis c. 2. [2]) Additamentum Nivialense, SS. rer. Merov. IV, S. 451. [3]) Formulae ed. Zeumer I, S. 221. 223.

Besitz zu nehmen, der dem merowingischen Königshause verloren zu gehen drohte. Nach einem Urkundenauszug im Leben des Bischofs Nivard von Reims (c. 6) hat er dieser Kirche Besitzungen in der dortigen Gegend geschenkt, nachdem er gewisse Treulose daraus vertrieben hatte. Zweifellos sind unter diesen Treulosen Grimoald und sein Anhang zu verstehen, und es muß hier an der Grenze zu Kämpfen gekommen (656/7) sein, und das neustrische Heer muß Vorteile errungen haben, aber über Kombinationen läßt sich bei dem völligen Versagen der Quellen nicht hinauskommen. Unter Chlothar III. (657—662) scheinen dann die Neustrier sich auch des vom austrasischen Stammlande ganz abgelegenen Marseille bemächtigt zu haben, wenigstens wird dieser König in einer Urkunde Chlodoveus III.[1]) nach Sigibert III. unter den Vorgängern genannt, welche dortige Einkünfte dem Kloster St. Denis bestätigt hatten.

Überaus interessant ist der Auszug aus einer Urkunde des Königs Childebert (661/2) selbst über eine Zoll- und Steuerbefreiung für die Reimser Kirche, den wir ebenfalls dem Biographen des H. Nivard (c. 6) verdanken. Das ist der einzige Regierungsakt des ersten karolingischen Frankenkönigs, der auf uns gekommen ist. Eine aus Clermont stammende Goldmünze mit der Aufschrift 'Cheldeberti' scheint sich ihrem Stil nach nur zwischen Theudebert II. und Dagobert II. einzufügen und muß daher auf den Sohn Grimoalds bezogen werden[2]). Der dortige Herzog Bobo befand sich mit Grimoald zusammen im Hofstaat König Sigiberts, und auch eine Clermonter Inschrift scheint in der Datierungsformel den Einfluß des Hausmeiers zu verraten[3]).

Der Sturz Grimoalds und seines Sohnes Childebert hatte dem Legitimitätsprinzip zum Siege verholfen, für die Geschichtsschreibung war er ein schwerer Schlag. Der beispiellose politische Erfolg der austrasischen Hausmeierfamilie hat einen kräftigen Wiederhall in den Zusätzen jenes austrasischen Schatzbeamten[4]) zur burgundischen Chronik des sog. Fredegar gefunden, der um 658 deren Vervollständigung unternahm und Grimoalds Emporsteigen zur höchsten Amtsgewalt

---

[1]) K. Pertz, Dipl. I, S. 54. [2]) M. Prou, Les monnaies Mérovingiennes, Paris 1892, S. XLVI u. 355. [3]) SS. rer. Merov. V, S. 213. [4]) G. Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik, Freiburg 1900, S. 138.

nach Beseitigung seines Gegners mit unverhohlener Befriedigung gebucht hat. Zur selbständigen Fortsetzung Fredegars, zur eingehenden Schilderung der Regierung Grimoalds zuerst mit dem jungen Dagobert II., dann mit dem eigenen Sohn als König ist er leider nicht gekommen, sondern alles, was wir von ihm haben, sind die angeführten Interpolationen. Man wird aber Schnürers scharfsinniger Vermutung nur beistimmen können, daß der Sturz des allmächtigen Hausmeiers und seines Sohnes die Schuld daran trug, daß die Fortsetzung unterblieb und nun eine gewaltige Lücke klafft. Als dann die Regierung Karl Martells zur Wiederaufnahme der karolingischen Historiographie und Fortsetzung der Fredegarschen Chronik reizte, hat man bei der Exzerpierung des L. h. Fr. die Grimoald-Episode vorsichtigerweise ausgeschieden, deren Erinnerung neue Pläne leicht vereiteln konnte. Erst, als mit Pippins Königserhebung das Ziel erreicht war, konnten die Rücksichten fallen. Wenn also Digot [1]) zur Erklärung des Mangels an Quellen über die Episode die Vermutung aufstellt, daß die Karolinger alle Denkmäler hätten zerstören lassen, nachdem sie sich der obersten Staatsgewalt bemächtigt, so haben vielmehr die Ereignisse schon die Entstehung solcher Denkmäler verhindert.

Der mittelalterlichen Historiographie standen auch nur dieselben Quellen zur Verfügung, die wir heute besitzen, der neustrische Bericht im Lib. h. Fr. und der austrasische Königskatalog, und wenn sie also die Vorgänge besser motivieren und überhaupt mehr wissen will, können dies doch nur Phantasiegebilde sein. Von der Verwertung solcher Kombinationen hat selbstverständlich die ernsthafte Geschichtsforschung abzusehen, und z. T. liegt ihre Unwahrscheinlichkeit auf der Hand. Notker, der um 980 auf Veranlassung des Abtes Werinfrid von Stavelot die V. Remacli neu bearbeitete und dazu auch die Urkunden des Klosterarchivs benutzte [2]), läßt Grimoald durch Geschenke von Chlodoveus nach Paris gelockt werden, während die Quelle allgemein von einem Hinterhalt ('insidiae') spricht. Er schließt die Geschichte des treulosen Hausmeiers mit einem Rückkehrverbot ab, nicht mit dem qualvollen Tode. Scheint darin eine gewisse Rücksichtnahme gegen

---

[1]) A. Digot, Histoire du royaume d'Austrasie III, S. 220. [2]) Notkers V. Remacli ist in Anselms Gesta pontif. Tungrensium sive Leodicensium I, c. 54 (SS. VII, S. 187) aufgenommen; vgl. SS. rer. Merov. V, S. 97.

den Woltäter der beiden Klöster zu liegen, so ist doch dessen Treulosigkeit gegen König Sigibert schärfer hervorgehoben durch den Zusatz, daß sich Grimoald durch sein Wort verpflichtet hätte, dessen Sohn auf den Thron zu erheben. Sigibert hat in seiner Chronik zum Jahre 652 (SS. VI, S. 325) die Adoption des Grimoaldschen Sohnes Hildebert durch König Sigibert unter Zusicherung der Nachfolge in der Regierung aus dem Königskataloge richtig herausgelesen. In der V. S. Sigeberti[1]) ist dann durch die Annahme eines Testamentes Sigiberts eine feste juristische Grundlage für die Erbfolge des Grimoaldschen Sohnes geschaffen, doch soll es nur für den Fall der Kinderlosigkeit des Königs gelten und wird also nach der Geburt Dagoberts aufgehoben; diesen erhält Grimoald zur Erziehung, damit er sicher auf den Thron komme. Der H. Romarich sah nach seiner überarbeiteten Vita[2]), die auf dem Lib. h. Fr. fußt, alle kommenden Ereignisse im Geiste voraus und warnte Grimoald und dessen Anhang vor der Ausführung der Tat. Der Lib. h. Fr. liegt auch der poetischen Bearbeitung von Grimoalds Staatsstreich in der Memoria seculorum von Gottfried von Viterbo[3]) (1185) zugrunde. Der Stoff ist aber sehr frei behandelt. Der junge Dagobert wird schon von Herzog Pippinus Grossus geschoren, und dessen Sohn Grimoald eignet sich die Krone an, unterliegt indeß im Kampfe gegen die Proceres und endet im Kerker. Nach Notkers Vorbilde läßt Theoderich im Chronicon Epternacense[4]) infolge der Anlockung durch Geschenke Grimoald nach Paris kommen. Wenn aber eine ganz späte Quelle, die erweiterte Genealogie der Herzoge von Brabant[5]) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, selbst die Ruhestätte des hingerichteten Grimoald, Jupille bei Herstall, wissen will, so möchte ich fast annehmen, daß eine Nachricht[6]) über Grimoald II., den Sohn Pippins II., zu dieser Kombination verführt hat, und die Verwechselung der beiden gleichnamigen Hausmeier reicht bis in unsere Tage hinein[7]).

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Grimoald-Episode die einzige Begebenheit der fränkischen Geschichte ist, die seit über ein

---

[1]) Ghesquière, AA. SS. Belgii III, S. 68. [2]) M. A. Guinot, Étude historique sur l'abbaye de Remiremont, Paris 1859, S. 386. [3]) SS. XXII, S. 166. [4]) SS. XXIII, S. 46. [5]) SS. XXV, S. 392. [6]) Cont. Fredeg. c. 7. [7]) Z. B. in den Registern der SS.

Jahrtausend zweifelhaften Quellen nacherzählt wird, und vielleicht möchte eine sorgfältige Geschichtsforschung noch manchen eingewurzelten Irrtum zu verbessern finden. Dazu gehört freilich ein intensives Quellenstudium, und nur andauernde, selbstlose Arbeit kann auf einem Gebiete noch Früchte sammeln, dessen Quellenmaterial schon den großen französischen Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts fast vollständig bekannt war und von ihnen in langjähriger Lebensarbeit durchforscht worden ist.

Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches.

Von

Rudolf Smend.

In der „Geschichte Gottfriedens von Berlichingen mit der eisernen Hand, dramatisiert“ erwidert der Ritter auf die Zumutung, in der ihm vorgelegten Urfehde einzugestehen, daß er sich gegen Kaiser und Reich rebellischerweise aufgelehnt habe: „Ich bin kein Rebell, habe gegen Ihro Kaiserliche Majestät nichts verbrochen, und das Reich geht mich nichts an. Kaiser und Reich! — Ich wollt, Ihro Majestät ließen Ihren Namen aus so einer schlechten Gesellschaft. Was sind die Stände, daß sie mich Aufruhrs zeihen wollen? Sie sind die Rebellen, die mit unerhörtem geizigem Stolz mit unbewehrten Kleinen sich füttern und täglich Ihro Majestät nach dem Kopf wachsen. Die sind's, die alle schuldige Ehrfurcht außer Augen setzen und die man laufen lassen muß, weil der Galgen zu teuer werden würde, woran sie gehenkt werden sollten“ [1]).

Der historische Götz hätte schwerlich so gedacht oder sich so ausgedrückt; er hätte wohl nicht unter dem „Reich“ die Stände in dem Sinne verstanden, wie es hier geschieht, und hätte deshalb auch nicht eine Treupflicht, die er gegenüber dem Kaiser anerkannte, gegenüber dem Reich bestritten. Es ist die Sprache und Denkweise des 18. Jahrhunderts, die das „Reich“ gleichsetzt mit der Summe der Stände und

---

[1]) 4. Aufzug, 2. Szene. Im „Götz“ fehlen die Worte von „Kaiser und Reich“ an; sie passen nicht mehr in den veränderten Stil, aber vielleicht hat auch — zwischen beiden Fassungen liegt die Wetzlarer Zeit — die hohe Schule des Reichsrechts bei der Reichskammergerichtsvisitation Goethe veranlaßt, die Stelle zu streichen.

daher unter „Kaiser und Reich" im politischen Sinne zwei gleichartige politische Mächte und im staatsrechtlichen zwei gleichgeordnete Faktoren der Reichsregierung versteht. Für das Gesamtbild der Geschichte der Reichsverfassung in den letzten Jahrhunderten ist aber die Frage nach dem Alter dieses Sprachgebrauchs und der ihm zugrundeliegenden Anschauungen nicht ohne Bedeutung, um so mehr, als sie verschieden und, soweit ich sehe, meist unrichtig beantwortet wird.

Wenn das Mittelalter rex und regnum, Kaiser und Reich einander gegenüberstellt, so wird dabei unter dem „Reich" das „Allgemeinere und Dauernde in der staatlichen Gemeinschaft und Ordnung"[1]) gegenüber der Individualität des Oberhaupts bezeichnet. In ihrer formelhaften Zusammenstellung bezeichnen beide Ausdrücke nicht zwei verschiedene Faktoren, deren höhere Einheit durch die ganze Formel gedeckt wird, sondern mit jedem von beiden ist im Grunde dasselbe gemeint, nur mit dem zweiten mehr nach der Seite der objektiven Institution, mit dem ersten mehr nach der Seite seiner Aktualität in der Machtvollkommenheit des Oberhaupts und der diesem geschuldeten Treupflicht; insofern decken beide Begriffe sich nicht vollständig, sondern jeder greift in gewissem Sinne über den anderen hinaus, und auf ihrer damit gegebenen beiderseitigen Ergänzung, nicht auf der Zusammenfassung zweier damit bezeichneter verschiedener koordinierter Faktoren beruht der eigentümliche Charakter der Formel. Wenn einmal unter dem „Reich" geradezu die Fürsten im Gegensatz zum Kaiser verstanden werden, so erklärt sich das daraus, daß sie dann neben ihm in höherem Maße als er selbst das Reichsganze repräsentieren, sei es in anschaulicher Gesamtheit als Reichshof oder Reichsheer[2]), sei es in einem großen politischen Gegensatz[3]).

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte VI² 466. [2]) MG. SS. XXI 415 (bei Waitz VI² 467), Grimm, Weisthümer III 426 (bei Gierke, Genossenschaftsrecht II 571 Anm. 30 a. E.). [3]) MG. Const. I 158 = MG. SS. VI 757 und dazu Waitz a. a. O. S. 467 und namentlich Niese, Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert S. 4. Vgl. auch Fr. G. Schultheiß, Geschichte des deutschen Nationalgefühles I 280 f., und über das Verhältnis der Begriffe rex und regnum, Land, Landschaft usw. im ständischen Staat überhaupt, Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller XIX 3) S. 15 ff., 56 ff., Gierke a. a. O. I 534 ff., II 855 ff., G. v. Below, Territorium und Stadt S. 248 ff. Wenn Gierke a. a. O. S. 569, 571 unter dem „Reich" in der Zusammenstellung mit dem Kaiser schon im Mittelalter die „Reichsgesamtheit" versteht, die das Reich mit dem Kaiser teilt, so ist dieser

Das ist unverändert auch noch der Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts[1]) und insbesondere der Reichsreformperiode. Obwohl die Gesamtheit der Stände wenigstens tatsächlich das Regiment im Reich an sich zu bringen strebt, identifiziert sie sich doch weder in ihren staatsrechtlichen Anschauungen noch in ihrer Ausdrucksweise mit dem „Reich"; diesem Wort und der Formel „Kaiser und Reich" bleibt vielmehr in den Reichstagsakten dieser Zeit noch unverändert derselbe Sinn wie im Mittelalter. So ist es namentlich unrichtig, wenn man herkömmlich im Anschluß an die spätere Reichspublizistik in der wichtigsten organisatorischen Leistung der Reformzeit, in der Neuordnung des Kammergerichts, eine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung dieses Gerichts und in seiner veränderten Bezeichnung als „kaiserliches und Reichskammergericht" oder kurz „Reichskammergericht" einen Ausdruck für diese angebliche Veränderung findet. Die Reform wollte weder an dem formal-staatsrechtlichen Charakter der Reichsverfassung überhaupt noch der Reichsjustiz insbesondere irgend etwas ändern, sie war im Gegenteil in dieser Hinsicht so konservativ wie nur möglich, und so ist auch das Kammergericht seit 1495 seiner staatsrechtlichen Stellung wie seiner Bezeichnung nach durchaus identisch mit dem älteren sogenannten königlichen Kammergericht[2]). Schon das Reichshofgericht war vom Kaiser häufig als „unser und des Reichs Hofgericht", als kaiserliches und Reichshofgericht bezeichnet[3]); und das Kammergericht heißt gerade in den Akten der Reformreichstage gleichmäßig „kaiserliches", „Reichs"-, und „kaiserliches und Reichs-

---

Sinn an keiner der von ihm angezogenen Quellenstellen evident; eine entsprechende Umwandlung in den staatsrechtlichen Anschauungen und im Sprachgebrauch hat sich nachweislich erst viel später vollzogen.

[1]) Tomaschek, Sitzungsberichte der Wiener Akademie Phil.-hist. Kl. B. 49 S. 524, setzt die Entstehung des Begriffes des „Reichs" als der dem Kaiser geschlossen gegenüberstehenden Korporation der Stände in das 15. Jahrhundert, ohne einen einzigen Beleg für einen derartigen Gebrauch des Wortes. [2]) Näher begründet habe ich diese Auffassung vom Charakter der Reichsreform in einer Monographie über das Reichskammergericht, deren erster Teil demnächst in den „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit", herausgegeben von K. Zeumer, erscheinen wird. — Anders Gierke I 511 f., der die Reichsreform als Einung, also als unmittelbare Veränderung der Verfassungsgrundlagen des Reichs, auffaßt. [3]) Beispiele bei Harpprecht, Staatsarchiv des Kayserlichen und Reichscammergerichts I 119, 122, Tomaschek a. a. O. S. 574 Anm., Seeliger, Hofmeisteramt S. 137, Franklin, Reichshofgericht I 345 Anm. 1.

kammergericht“ [1]), der beste Beleg dafür, daß „Kaiser“ und „Reich“ hier nicht im Sinne des späteren Gegensatzes, sondern in dem mehr tautologischen Sinne der älteren Zeit verstanden werden. Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 und ihre sämtlichen Vorstadien enthalten nur die Bezeichnung „königliches Kammergericht“, und erst die nach der Einigung von König und Ständen hinzugefügte, wohl überhaupt in der Kanzlei entstandene weitschweifige Einleitung enthält den volleren Ausdruck „unser und des heiligen Reichs Cammergericht“ [2]). Das Gericht selbst hat sich in seinem offiziellen Stil von 1495 bis 1806 mit absoluter Ausschließlichkeit als königliches bezw. kaiserliches Kammergericht bezeichnet, mit einer einzigen interessanten Ausnahme. In den Ausfertigungen aus dem Interregnum 1519 heißt es „des heiligen Reichs Cammergericht“; die zugrunde liegende staatsrechtliche Anschauung ist offenbar die, daß das Gericht seine Jurisdiktion letztlich vom Reich ableitet, daß diese Ableitung aber gewöhnlich durch den Kaiser vermittelt wird und nur bei Erledigung des Reichs als unmittelbare in die Erscheinung tritt [3]).

Auch während des ganzen 16. Jahrhunderts läßt sich darin noch keine Änderung feststellen [4]).

---

[1]) Im Nürnberger Reichseinungsentwurf von 1487 heißt es „des Reichs Cammergericht“ und in demselben Artikel das „gemelt kaiserliche Gericht“, im kaiserlichen Gegenprojekt und der letzten Fassung der Stände „unser und des Reichs Cammergericht“ (Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV 498 f., 501, Neue Sammlung der Reichsabschiede I 281). 1495 in Worms spricht Berthold in seinem ersten Vortrag des Reformprogramms von der Verordnung eines königlichen Kammergerichts (Datt de pace imperii publica p. 830); der ständische Regimentsentwurf bezeichnet es nacheinander als „unser und des Reichs Gericht“, „unser königliches Cammergericht“, „des Reichs Gericht“ (Datt p. 836 XL § 1, 839 § 32, 840 § 46), der Gegenentwurf des Königs dagegen durchgehend als königliches. [2]) Die größtenteils ungedruckten Reichstagsakten von 1495 betr. die Reichskammergerichtsordnung werde ich a. a. O. veröffentlichen. Die Bezeichnung „unser und des h. Reichs Kammergericht“ findet sich außerdem 1495 nur noch in der „Verschreibung“ des Königs (Datt p. 865). — Ebenso wie früher bezeichnet das „gemeine Reich“ aber auch 1495 noch die objektive Länder- und Gütereinheit, der Eroberungen (Handhabung Friedens und Rechtens § 8, Neue Sammlung II 12) und Strafen (Handel der Münz halben § 11, Neue Sammlung II 27) zufallen sollen, und ferner die Reichsversammlung als solche im anschaulichen, nicht im staatsrechtlichen Sinne (in den ungedruckten Berliner Reichstagsakten). [3]) Harpprecht IV a 72 f., 150—157. Als der befehlende Gerichtsherr erscheint in diesen Ausfertigungen statt des Kaisers der Pfälzer Kurfürst als Reichsvikar. [4]) V. v. Kraus, Nürnberger Reichsregiment S. 39 f. versteht — allerdings ohne alle Belege —

Als Karl V. 1521 in Worms in dem von den Ständen vorgeschlagenen Titel des Regiments „kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs Rat und Regiment" die Auslassung des „Reichs" verlangt, da richtet sich das nicht gegen ein damit in Anspruch genommenes Mitregiment der Stände, sondern er versteht es selbst dabei rein objektiv, „dann sich keineswegs geziemet oder gebühret, daß der Regierer, und der so regieret wird, in einem Stand und Wesen wären". Und die sich anschließende Widerlegung eines möglichen Einwandes der Stände läßt zugleich erkennen, daß für den Kaiser dieser objektive Begriff auch identisch ist mit dem der höheren, hinter dem Kaiser stehenden und ihn überdauernden Reichsgesamtheit: „und mag die form der eyd, so kayserlicher Majestät und dem Reich beschehen, dem nicht zugeeignet oder verglichen werden, dann dem Reich wurde darum geschworen, ob schon das Reich erledigt, daß doch der Eid bliebe und gehalden würde" [1]).

Wie von weitem kündigt sich der spätere Nebensinn der Formel allerdings schon in der Erörterung der Frage des protestantischen Widerstandsrechts an, die ja überhaupt den Umschwung in den reichsrechtlichen Anschauungen der Neuzeit ausgelöst hat. Es verwundert nicht, bei einem Vertreter des leidenden Gehorsams noch das alte, beinahe tautologische Verhältnis beider Begriffe zu finden: „Der Stadtrichter schreibet sich auch nicht anderst dann: des heiligen Reichs, das ist, Kaiserlicher Majestät, und nicht derer von Nürnberg, Stadtrichter" [2]). Aber die Verteidiger des Widerstands gehen dem Verhältnis schon näher zu Leibe und stellen fest, „daß nicht die Personen der Könige

schon in der Reformzeit das „Reich" auch als die den König beschränkende Gesamtheit der Stände, aber auch (S. 43) als die Gesamtheit der Reichsuntertanen. Wenn dagegen H. Ulmann, Leben des deutschen Volkes bei Beginn der Neuzeit (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. 41) S. 4 unter dem zweiten Teil der Formel „Kaiser und Reich" „die Gesammtheit der einzelnen Reichsstände, insofern sie neben dem gekorenen Kaiser und in Zeiten der Thronerledigung die bleibende Substanz des Ganzen ausmachen", versteht, so ist das überhaupt noch der alte Sinn, wenn man den Ton auf das Moment der Dauer gegenüber den wechselnden Trägern der Krone legt; und er selbst findet diese Bedeutung noch nicht in der Gesetzessprache der Zeit.

[1]) Harpprecht IV b S. 114, unter Berichtigung eines störenden Fehlers nach S. 117; siehe auch S. 107, und dieselben Stellen in lateinischer Übersetzung RTA. j. R. II 208, 213 f., 216. [2]) Gutachten eines Nürnberger Theologen um 1530, bei Hortleder, Von Rechtmässigkeit etc. deß Teutschen Kriegs 1618, Buch 1, Kap. 7 (I 10).

den Regierungen für sich, als wären sie Geber des Gewalts, einigen Gewalt gebüren oder machen: Sondern daß die Reich, oder Regierung, den Königen ihren Gewalt, so viel sie des üben, durch die Wahl und Ordnung heimsetzen und geben" [1]). Da liegt es schon nahe, unter dem „Reich", das den König wählt, geradezu die Untertanen oder die Stände zu verstehen; aber das beigefügte „Regierung" zeigt, daß noch immer etwas Abstrakteres gemeint ist. Und so braucht ein gleichzeitiger juristischer Ratschlag, der als kecker Vorläufer des Bodinus und Hippolithus das Verhältnis von Kaiser und Ständen mit dem von Konsuln und Senat in Rom, von Bischof und Kapitel, von Dogen und Senatoren vergleicht, für dies Verhältnis nicht die Formel „Kaiser und Reich", so nahe ihre Anwendung hier schon liegt [2]).

Am deutlichsten läßt sich das Verhältnis der Veränderung im Sinn der Formel zu der Veränderung der zugrunde liegenden Anschauungen verfolgen in der Bezeichnung des Kammergerichts. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und insbesondere von den Schmalkaldischen wird das Gericht durchweg als rein kaiserliches anerkannt [3]). Gegen Ende des Jahrhunderts behaupten die Protestanten die Konkurrenz der Stände; so lassen die weltlichen Kurfürsten dem Kaiser 1590 erklären, „daß Herren Cammerrichter und Beysitzer ihre Jurisdiction von Euer Kayserl. Maj. auch Chur-Fürsten und allgemeinen Ständen des Reichs samentlich haben . ." [4]); dabei wird das Gericht aber stets nur als kaiserliches bezeichnet. Ebenso ist das Verhältnis in der großen protestantischen Deduktion in der Donauwörther Sache [5]), während umgekehrt gerade die Liga 1613 vom Reichs-

---

[1]) Gutachten eines Nürnberger Theologen um 1531, a. a. O. Buch 2, Kap. 12 (I 87). [2]) A. a. O. Kap. 8 S. 84, vgl. auch die Stelle Buch 2, Kap. 5, S. 71 f. [3]) Vgl. z. B. Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen Kriegs 1617 Buch 7, Kap. 5 (II 1258, Bedenken des Braunschweiger Tages 1538: „das Cammergericht oder die Kayserliche Jurisdiction"), Buch 4, Kap. 9 (II 250, sächsische Verantwortung 19. Mai 1540), und die Aktenstücke Buch 7, Kap. 14, 15, 16, 21 (S. 1280, 1282, 1284, 1308); auch Brandenburg, Pol. Korr. des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen II 412 (Moritz an Philipp 14. November 1545: „die weil die gerichte in dem reich dem kaiser als dem oberherrn, soviel das kammergericht belangt, zustehen . . ."). [4]) Londorp acta publica I (1668) 75. [5]) (Seb. Faber), Beständige informatio facti et juris, Wie es mit den am Kaiserl. Hof wider . . . . . . Donawerth außgangenen Processen . . . . beschaffen seye (1611), S. 115, 120.

kammergericht spricht[1]). Eine Verwendung des Namens Reichskammergericht für die ständische Auffassung findet sich, soviel ich sehe, zum ersten Male in der hessischen Erklärung auf dem Deputationstage 1643, daß genugsam bekannt sei, „von wem, und wie solches Gericht instituirt und unterhalten werde, und dahero auch der Kayserlichen Majestät und des Reichs Cammer-Gericht genannt wird"[2]). Noch den Übergang läßt das kurfürstliche Gutachten vom April 1646 erkennen: „Wann der Frid mit Ihrer Kayserlichen Maj. und den fremden Cronen allein getroffen werden sollte ... Im widrigen aber, und da die Reichs-Stände, infolgentlich das Reich selbsten, mit darunter verstanden werden sollt ..."[3]).

In der offiziellen Sprache hat sich dieser Übergang freilich wohl später vollzogen als in der vulgären, denn die staatsrechtliche Literatur im Anfang des 17. Jahrhunderts setzt ihn bereits voraus. Allerdings versteht Althusius in der Formel „Kaiser und Reich" unter dem letzteren nur das corpus universalis consociationis, dem die Rechte ratione proprietatis et dominii zustehen, die der Kaiser ratione usus et administrationis hat[4]). Dagegen hat Paurmeister schon völlig den neuen Sinn, wenn er das „Reich" in erster Linie pro ipsis personis ἀρχόντων sive collegio Principum et Ordinum versteht und dafür dann allerdings nur eine Reihe von Belegstellen anzuführen weiß, wo es stets im älteren Sinne gebraucht wird[5]). Und Reinkingk muß diesen Sprachgebrauch schon mit der Ausführung bekämpfen, imperium non nisi abusive pro imperii Proceribus dici posse, siquidem corpus imperii constat ex capite, quod Imperator est, et membris, quorum vices Proceres et status sustinent. Sicut itaque corpus sine capite perfectum censeri non potest, ita nec imperium sine Imperatore[6]). Eine um so größere Rolle spielt er

---

[1]) Fr. C. Moser, Reichshofrathsordnung II 178. [2]) Fr. C. Moser a. a. O. II 194. [3]) J. G. v. Meiern, Act. Pac. Westph. II 927. [4]) Politica 3. Aufl. 1614 c. 19 n. 3, S. 326; ebenso c. 24 n. 37 § 10, S. 491. Es handelt sich um eine Deutung der Formel nach der Staatstheorie des Althusius, nicht um ein Zeugnis für den Sinn ihres damaligen tatsächlichen Gebrauchs; für diesen ist aus dem etwas schillernden Begriff des corpus consociatum ohnehin nichts Bestimmtes zu entnehmen. [5]) de jurisdictione imperii Romani 2. Aufl. 1616 l. 2 c. ult. n. 20, S. 899. Als zweite und dritte Bedeutung führt er auf: pro officio ac dignitate imperatoria und pro territorio imperii. [6]) tract. de regimine seculari et ecclesiastico 1619 l. 1 cl. 5 c. 9 n. 14, S. 203.

bei Hippolithus a Lapide, der unter dem imperium oft die Reichsgesamtheit, namentlich aber die Korporation der Stände versteht, zu der er häufig auch ausdrücklich den Kaiser als Korporationsvorstand rechnet[1]), die aber auch dem Kaiser gegenübersteht als das Höhere in der Reichsverfassung und als begünstigt durch die Präsumtion für ihre Freiheit von der kaiserlichen Gewalt einer- und für ihre Innehabung aller nicht ausdrücklich dem Kaiser übertragenen Rechte im Reich anderseits[2]).

Mit dem Westfälischen Frieden dringt das sogar in die Sprache der Reichsgesetze ein, allerdings nur mit einer sehr bemerkenswerten und bis zum Ende des Reichs gewahrten Einschränkung. Schon das 16. Jahrhundert spricht von Reichsräten, Reichsakten, Reichshandlungen auf dem Reichstage[3]); gemeint sind da aber die Räte usw. des „heiligen" Reichs[4]), d. h. des Reichs im abstraktesten Sinne, nicht der Gesamtheit der Stände[5]). Aber gerade an dieser Stelle, wo die Stände sich am meisten mit dem „Reich" im ursprünglichen Sinne decken, sofern sie es in ihrer Versammlung auf dem Reichstage repräsentieren, dringt die neue Bedeutung des Worts in die offizielle Sprache ein, um in ihr dann mit dieser Beschränkung auf die dem Kaiser im Reichstag gegenüberstehende Gesamtheit der Stände bis zuletzt ihren Platz zu behalten. So bringt jetzt der Kaiser seine Propositionen an das „Reich" und erhält die Zustimmung des „Reichs", was im 16. Jahrhundert nur von dem anschaulich versammelten Reichstag, nicht von der staatsrechtlichen Institution als solcher gesagt werden konnte; man spricht von Reichskonsultationen, Reichsbedenken, Reichsgutachten in einem ganz neuen Sinne. Die ersten Beispiele finden sich im Westfälischen Frieden[6]) und dann im ältesten Entwurf der ständigen

---

[1]) de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico s. l. 1640 p. 1 c. 3 s. 1, c. 4 s. 1, c. 6 s. 3, c. 17 (S. 31, 44 f., 90, 243). [2]) p. 1 c. 3 s. 2/3 (S. 33, 36, 41; 34). [3]) K. Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert (Quellen und Studien I 1) S. 64, 67, 95 f. [4]) A. a. O. S. 59. [5]) auch nicht des „Reichs" im Sinne der anschaulich versammelten Reichsgesamtheit; dieser Sprachgebrauch tritt im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr zurück gegenüber den anderen abstrakteren Bedeutungen. Vgl. etwa noch die Pommersche Kirchenordnung von 1535 (bei E. A. Richter, Kirchenordnungen I 248): „de bekantnis sampt der apologia, fur keyserlicker majestat unde ganzem rycke to Augsporch . . . . bekant." [6]) IPO. IV 5 (Imperator cum Imperio consentit . .), X 6, 7 (Imperator de consensu totius Imperii concedit . .), X 9 (Imperator cum Imperio cooptat).

Wahlkapitulation von 1663[1]). Dann wird dieser Gebrauch immer häufiger, aber immer nur im Sinne der im Reichstag versammelten Gesamtheit der Stände, „das unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich", wie ein kaiserliches Ratifikationsdekret von 1768 sagt[2]). Dagegen wird in der Reichshofratsordnung von 1654 (I 6) der Hofrat ganz im alten Sinne „Unser und des Reichs höchstes Gericht" genannt, ohne Rücksicht darauf, daß gleichzeitig dieselbe Bezeichnung als Beleg für den ständischen Charakter des Kammergerichts verwertet wurde. Im inoffiziellen Sprachgebrauch dagegen bürgerte sich der neue Sinn des „Reichs" als Bezeichnung der Stände überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Zusammenfassung im Reichstage, noch im Laufe des 17. Jahrhunderts vollständig ein, auch bei den kaiserlichsten Autoren. Schließlich versteht man sogar unter dem „heiligen Reich" einfach die Stände[3]).

Im 18. Jahrhundert tritt hiergegen und gegen die dabei zugrunde liegenden Anschauungen gelegentlich eine Reaktion von kaiserlicher und katholischer Seite ein. Wenn Ludewig die Stelle der Goldenen Bulle (II 4), die von der Reichsverwaltung des erwählten Königs virtute sacri imperii spricht, dahin erklärte: „der Kaiser verwaltet das Reich nicht für sich, sondern in Kraft und dem Namen der Stände"[4]), so bezeichnete J. Fr. Kayser[5]) diese Erklärung des „anderen Hippolithus a Lapide" als „eine derer grössesten Unwahrheiten, die jemalen menschliche Schmeicheley erdacht"; er stellt dafür mit richtigem historischem und staatsrechtlichem Gefühl den älteren und regelmäßigen Sinn des Wortes „Reich" heraus als „die freye teutsche Republique", den „majestätischen teutschen Staat", „die teutsche Republique, so fern sie Majestät hat"[6]). Und als die Vorstellung vom „Reich" als der dem

---

[1]) IV 3 (nach der Zählung der letzten Kapitulationen): „dem von Kaiserlicher Majestät und dem Reich ... bestellten Kriegsrat .." (J. J. Moser, Carls VII. Wahl-Capitulation S. 178). V 4: „dem Reich ... auf dem nächst darauf folgenden Reichstag .. Rechnung gethan werden .." (Moser a. a. O. S. 242). [2]) Bei J. J. Riefel, Kritische Staatsbetrachtungen III (1771) 155. [3]) Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt 6. Mai 1719 an seinen Comitialgesandten: „dieses von Kayserlicher Majestät und dem heiligen Reich mit einander dependir- und bestellenden höchsten Reichs-Gerichts" (Faber, Staatskanzlei 36 S. 635). [4]) Joh. P. Ludewig, Vollständige Erläuterung der Guldenen Bulle I (1716) 397. [5]) Unter dem Pseudonym Caesarinus Fuerstenerius, Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction 1748 S. 196f. [6]) A. a. O. S. 46ff., 52.

Kaiser rechtlich und politisch koordinierten Ständekorporation im Jahre 1727 von französischer Seite in einer Note an den Reichstag mit der Versicherung aufgenommen wird, daß der französische König bei seinen (gegen den Kaiser und dessen Erblande gerichteten) Unternehmungen dem „Corpus Germanicum" neutral und wohlwollend gegenüberstehe[1]), da protestiert der Kaiser in einem Kommissionsdekret gegen die Art, wie und aus welcher Veranlassung „man trachte, das allerhöchste Oberhaupt im Römischen Reich von Dessen Gliedern zu trennen, solches unter einem noch niemals gebrauchten, unanständigen, metaphorischen Namen und ungewöhnlichen Stylo vor: Corps Germanique in eine Spaltung a Caesarea Majestate zu bringen . . ."[2]). Moser meint dazu, man brauche nur in die Wahlkapitulation zu sehen, um dort den Ausdruck „Reich" „sehr oft" für die Stände gebraucht zu finden[3]); er übersieht dabei, daß es sich dort stets um den Reichstag in seinem verfassungsrechtlichen Verhältnis zum Kaiser, nie um die Stände als Korporation abgesehen vom Kaiser oder als mit diesem kommensurable politische Macht handelt[4]). Aber selbst auf katholischer Seite ist schließlich der Sprachgebrauch der reichsständischen Publizisten herrschend, trotz vorübergehender größerer Korrektheit in Zeiten kaiserlicher Reaktionspolitik, wie unter Karl VI. oder wieder seit 1756, dieser „Epoque des wiedereingesetzten Aberglaubens in Reichs-Sachen", wie ein preußischer Publizist sagt[5]).

Wenn Moser die verschiedenen Bedeutungen, die das „Reich" haben kann, noch ziemlich gut quellengemäß unterscheidet[6]), wird diese Unterscheidung den späteren Publizisten durch ihren naturrechtlichen Einschlag getrübt. Für Pütter, Häberlin und andere ist das „Reich" die „Nation", zugleich aber identisch mit dem Ständekorpus und für

---

[1]) Reichs-Fama 1727 I 372 ff. [2]) Reichs-Fama I 377 ff. [3]) Moser, Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt 1766 S. 19; vgl. auch Moser, Teutsches Staatsrecht III 1740, S. 177 f. [4]) In den beiden letzten fast übereinstimmenden Kapitulationen von 1790 und 1792 finden sich, soviel ich sehe, elf Stellen, wo das „Reich" die Stände, aber stets in ihrer Vereinigung im Reichstag, bezeichnet. Davon stammen zwei von 1663 (IV 3, V 4, siehe oben S. 447 Anm. 1), zwei von 1711 (XIII 5, XXIV 5), sechs von 1742 (IV 2, 11, V 6, 8, X 5, XXIV 8), eine von 1790 (X 10). [5]) J. Ph. Carrach, Die unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kaisers, Halle 1758, S. 42. [6]) Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten 1772 S. 11—13, 25.

sich gegenüber dem Kaiser eine moralische Person[1]). Ganz klar zwischen dem „Reich" im älteren und jüngeren Sinne unterscheidet in der letzten Zeit nur Gönner[2]).

Mit dem Untergang des alten Reichs hat auch die Anschauung vom „Reich" als der Korporation der Reichsstände und von Kaiser und Reich als zwei koordinierten politischen Mächten ihren Gegenstand verloren. Die Romantik braucht die Formel „Kaiser und Reich" wieder ausschließlich in ihrem ursprünglichen Sinne und hat sie so der nationalen Bewegung überliefert. In diesem Zusammenhange und in diesem Sinne war die Einführung von „Kaiser" und „Reich" in die Verfassung des neuen deutschen Gesamtstaats von unschätzbarer politischer Bedeutung[3]), und wenn man seitdem eine neue Stufe in der Geschichte der Formel „Kaiser und Reich" feststellen kann[4]), so liegt diese in der Richtung ihres ursprünglichen Sinnes und nicht der daneben als Folge und Ausdruck der Zersetzung der Reichsgewalt aufgekommenen jüngeren Bedeutung, für die in ihrer schroffsten Wendung die eingangs angezogene Stelle des jungen Goethe ein besonders klassischer Beleg ist.

---

[1]) Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht I (1777) S. 56f., 90, 93f. Siegmann, Versuch über die Rechte des Kaysers bey Streitigkeiten der Reichsstände 1787 S. 218ff. K. F. Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts I (2. Aufl. 1797) 428, 432.

[2]) Teutsches Staatsrecht 1804 S. 4. — Th. Schmalz, Handbuch des Teutschen Staatsrechts 1805 S. 134 vermengt die Bedeutungen um so gründlicher; nach ihm ist der Kaiser „durch die Gesetze des Reichs gebunden, ohne die Einwilligung desselben bey den wichtigsten Geschäften nicht zu verfahren" . . .

[3]) Vgl. Triepel, Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche S. 49f.

[4]) Grimmsches Wörterbuch VIII 577 n. 10: „nach Wiederaufleben des Deutschen Reiches 1871 erneuert in Gebrauch gekommen, namentlich in der Wendung treu zu Kaiser und Reich stehen, was sich nunmehr auf die Erhaltung des Reiches nach Bestand und Verfassung bezieht."

Salimbene und Albert Milioli.

Von

Oswald Holder-Egger.

Über das Verhältnis des Minoriten Salimbene zu Albert Milioli habe ich noch einige Punkte zu erörtern, in denen ich von Alfred Dove, der dieses Verhältnis im wesentlichen zuerst erkannte und darlegte, noch abweiche, und füge dazu einiges andere, was damit im Zusammenhange steht.

Dove erwies unwiderleglich, daß Salimbene zu Reggio nell' Emilia für lange Strecken seiner Chronik des Notars Albert Milioli zu Reggio Liber de temporibus ausschrieb, daß gegen Ende der Werke beider aber sich das Verhältnis ändert, daß da Albert vielmehr aus dem letzten Teil von Salimbenes Chronik sehr viel fast ganz wörtlich abgeschrieben hat. Es fragt sich, von welchem Abschnitt an ist das geschehen?

Dove[1]) setzt den Wendepunkt mit dem Jahresbericht von 1282 bei Albert an[2]), nachdem dieser, wie regelmäßig, zu Beginn des Jahresberichts die städtischen Oberbeamten von Reggio für das erste Halbjahr angegeben hat; ich bin der Meinung, daß Albert schon einige Stücke aus dem Bericht zu 1281 von Salimbene übernommen hat. Der Unterschied ist gering, aber er muß doch begründet werden, denn danach habe ich schon den Text der fraglichen Stücke in der Ausgabe beider Werke groß, resp. petit drucken lassen.

[1]) Die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbenes (Leipzig 1873) S. 47. 52 f., siehe auch die Ausgabe der originalen Teile von Alberts Liber de temp. (die 'Annales Regienses') ebenda S. 206—208. [2]) SS. XXXI, 558 Z. 36, Kap. 300.

Es wäre überflüssig, ein Wort des Beweises darüber zu verlieren, daß das, was Albert zu den Jahren 1282 bis 1284 bringt, aus Salimbenes Chronik abgeschrieben ist [1]), schon Dove S. 47ff. konnte das mit wenigen Worten schlagend dartun; nicht so einleuchtend ist von vornherein, daß auch einiges aus den Erzählungen Alberts zu 1281 ursprünglich von Salimbene geschrieben ist.

Albert beginnt jeden Jahresbericht des 13. Jahrhunderts, den er den städtischen Annalen von Reggio entnimmt oder den er selbständig verfaßt hat, nachdem ihm jene Annalen nicht mehr zur Verfügung standen, mit den Worten: In millesimo ducentesimo usw.; das ändert sich plötzlich mit dem Jahr 1281, dieses beginnt: Anno Domini MCCLXXXI, indictione VIIII, genau wie Salimbene diesen Jahresbericht anfängt, der dieselben Worte (mit verschiedenen Zahlen natürlich) zu Beginn jedes Jahres setzt [2]). Es ist doch, als ob Albert hier selbst, gewiß nicht absichtlich, ankündigte, daß er von diesem Punkte an zur Chronik Salimbenes als seiner Quelle überging. Dieser fährt nach den angeführten Worten fort: domnus Caxonus de Turre de Mediolano interfectus fuit in prelio cum multis aliis de Laude per Mediolanenses. Sed et potestas Laudensium in illo prelio mortuus fuit, scilicet domnus Scurta-pellicia de Porta, qui erat civis Parmensis et consanguineus domni Opiçonis Parmensis episcopi. Albert gibt zunächst die städtischen Oberbeamten von Reggio, wie gewöhnlich, an und knüpft daran noch eine Nachricht über den neuen Gemeindepalast, in dem der neue Volkskapitän wohnte, dann schreibt er: Et eo anno domnus Caxonus de la Turre de Mediolano mortuus fuit in prelio cum multis aliis de Laude per Mediolanenses. Sed et potestas Laudensium in illo prelio

---

[1]) Mit Ausnahme der wenigen Stücke, die Dove S. 209—213 zusammenstellte, die sich in meiner Ausgabe des Liber de temp., SS. XXXI, 558—571 durch Korpusdruck von den petit gedruckten, aus Salimbenes Werk abgeschriebenen Partien deutlich abheben, doch ist davon noch S. 569 Z. 26—45 abzuziehen, was ursprünglich Salimbene angehört, denn Albert hat es von dem verlorenen Blatt 436 der Chronik Salimbenes abgeschrieben. Noch bemerke ich, daß S. 568 die Note 1 zu streichen und die Worte Z. 10. 11 de Ianua et nicht gesperrt zu setzen sind, denn sie stehen bei Salimbene, SS. XXXII, 534 Z. 14. [2]) Schon Kap. 296, S. 555 setzt Albert ganz ungewöhnlicherweise zu In millesimo ducentesimo octuagesimo hinzu indictione VIII[a]; ich habe dazu in der Anmerkung gesagt, daß sich darin eine Einwirkung davon zeige, daß er Lagen der Chronik Salimbenes, d. h. zunächst f. 419 derselben, schon gesehen hätte, als er das schrieb.

mortuus fuit, scilicet domnus Scurra-pelicia de Porta, civis Parmensis. Vergleicht man diese Worte mit den oben angeführten Salimbenes, so wird man zunächst meinen, daß auch sie noch von diesem aus Alberts Werk entlehnt sind, denn es ist ganz in seiner Art, daß er das in dieser Bedeutung unlateinische, aber gut italienische mortuus durch interfectus oder occisus ersetzt, obgleich er es auch in der Bedeutung von 'getötet' oft genug von Albert übernimmt oder selbst schreibt [1]) wie gleich im zweiten Satz der oben angeführten Stelle. Es ist ganz in seiner Art, daß er, sobald ein Parmese von Albert erwähnt wird, weitere Angaben über ihn, namentlich über seine Familie, seine Verwandtschaft hinzusetzt. Aber die Sache liegt doch wohl noch anders. Wie kommt Herr Albert Milioli hier dazu, den Podestà von Lodi als civis Parmensis zu bezeichnen? Wohl gibt er, wenn er die städtischen Beamten von Reggio nennt, meist an, aus welcher Stadt sie stammten, aber er bezeichnet sie dann als civis Brixie, civis Mutine, Florencie usw. oder als civis de Florencia usw. oder einfach de Pistorio, de Parma usw., oder auch de civitate Florencie, das Adjektiv des Stadtnamens gebraucht er nicht [2]). Mag das von geringer Bedeutung sein, so sind für mich entscheidend die Wörtchen Sed et. Eine solche Satzverknüpfung ist für Albert Milioli viel zu hoch, man wird sie bei ihm vergebens suchen, er kann die Wörtchen und damit die ganze Nachricht nur von Salimbene übernommen haben, und endlich hat er auch die falsche Namensform Scurra statt Scurta [3]). Wollte man nun auch zugestehen,

---

[1]) Vgl. das Glossar SS. XXXII, 751, Sp. 3. [2]) Von den Partien, die Albert aus den Annalen von Reggio abgeschrieben hat, sehe ich ab, da wird z. B. Guido de Polenta wohl einmal als civis Ravenat. bezeichnet (SS. XXXI, 534 Z. 12. Wie das Ravenat. aufzulösen ist, weiß man nicht). In seinen selbständigen Partien nennt Albert außer den städtischen Beamten so wenige auswärtige Männer, daß man kaum Beispiele findet, die hier anzuführen wären, aber eben deshalb ist es schon auffällig, daß er hier selbständig den Tod des Podestà von Lodi aus Parma erwähnt haben sollte, wenn ihn auch die Kämpfe der de la Torre, von denen er auch sonst berichtet, interessierten. [3]) Auch Sagacius de Gazata, Muratori, Rerum Ital. SS. XVIII, 10 und Ann. Mantuani, MG. SS. XIX, 29 und Chron. Estense, Raccolta di Storici Italiani (Neue Muratori-Ausgabe) XV, 3, 45 melden den Tod des Mannes in dem Kampf, Sagacius nennt ihn 'Scurta de Porta', Ann. Mantuani: 'Schurta de la Porta', Chron. Estense: 'Scurta de Parma', und derselbe Mann war wohl Kapitän der Kaufleute von Piacenza im Jahre 1276, Ann. Placent. Gibell., MG. SS. XVIII, 563, wo er Scurta de la Porta heißt.

daß Salimbene den Namen des ihm bekannten Parmesen verbessert haben könnte, wenn er die falsche Form bei Albert gelesen hätte, so wird die Sache doch dadurch entschieden, daß das Folgende bei Salimbene ganz zweifellos von ihm ursprünglich geschrieben ist, nimmer von Albert herrühren kann, denn darin wird über die Wahl des Papstes Martin IV. berichtet, er wird da ganz in der Weise der zahllosen Personenschilderungen bei Salimbene charakterisiert, was bei Albert Milioli ganz unerhört wäre; der kurze Passus schließt mit den Sätzen: et amicus erat[1]) fratrum Minorum[2]), quos etiam tenebat secum[3]) ad habitandum, et cum eis confitebatur[4]). Quibus etiam dedit optimum privilegium[5]) de predicationibus et confessionibus audiendis[6]), et promisit se adhuc maiora daturum. Wie käme der Notar Albert Milioli dazu, ein solches Interesse für den Minoritenorden zu verraten, daß er es für besonders wichtig halten sollte, über des Papstes Verhältnis zu diesem zu berichten? Dieser erwähnt die Minoriten im allgemeinen im Liber de temp. überhaupt nicht, außer an einer Stelle[7]) aus der Legenda Aurea Jakobs von Varazze,

---

[1]) erat fehlt bei Albert, welches Wort notwendig ist, denn vorhergeht: Thesaurarius fuerat ecclesie sancti Martini de Turonis, bevor er Papst wurde, als Freund der Minoriten erwies er sich aber gerade als Papst. [2]) Vgl. Salimbene f. 308[a], SS. XXXII, 235: fuit . . . amicus fratrum Minorum; f. 464[b], S. 610: multum fuit fratrum Minorum amicus; f. 483[b], S. 630: erat . . . amicus meus et omnium fratrum Minorum; f. 400[d], S. 458: qui est amicus fratrum; f. 425[a] (Kolumnenüberschrift), S. 517: ordinis fratrum Minorum intimus fuit amicus; f. 445[d], S. 566: erat intimus amicus ordinis fratrum Minorum; f. 376[d], S. 399: Amicus eram ordinis beati Francisci. [3]) Vgl. Salimbene, f. 233[b], S. 61: Fratres Minores semper tenebat secum (scil. Innocentius IV. papa); f. 297[c], S. 210 f.: semper tenebat sex fratres Minores secum (idem papa); f. 342[b], S. 318: duos fratres Minores secum tenebat; f. 344[b], S. 323: Hic tenebat secum duos fratres Minores; f. 391[a], S. 434: tenuit secum ad comedendum IIII[or] fratres Minores. — Die Worte ad habitandum, die so gut dem ad comedendum der letzten Stelle entsprechen, ließ Albert fort. [4]) Auch confiteri cum aliquo schreibt Salimbene sehr oft, z. B. f. 367[b], S. 378 f.: que aliquando confessa est mecum; confessus est mecum; f. 382[b], S. 411: quia volebant confiteri cum eo; f. 389[c], S. 428: Confitebatur enim mecum pater puelle; f. 423[d], S. 514: fratribus . . . cum quibus confessus fuerat; f. 491[a], S. 650: cum fratribus Minoribus fuit confessus; f. 382[b], S. 411: dum cum eis (sacerdotibus) crederem confiteri; f. 389[c], S. 429: confessus est secum (= cum eo) usw. [5]) Vgl. Salimbene f. 382[c], S. 412: papa Martinus quartus, qui dedit ordini fratrum Minorum privilegium optimum, per quod possunt libere predicare et confessiones audire. [6]) Über diese Worte spreche ich unten S. 458 noch. [7]) Eine andere Stelle, wo das geschieht, bespreche ich noch.

die über die Gründung des Prediger- und Franziskanerordens berichtet, und an Stellen, die er später aus Salimbenes Chronik an den Rändern seiner Handschrift nachgetragen hat[1]), er spricht von den Minoriten zu Reggio nur ganz gelegentlich, weil in ihrem Konvent z. B. edle Reggianer begraben wurden, oder weil ein anderer Edler dort zum Ritter geschlagen wurde; und an einer Stelle, wo er erzählt, daß die Minoriten zu Reggio im Jahre 1272 mehrere Häuser zur Erweiterung ihres Konvents ankauften, zeigt er, daß er ihnen ganz gewiß nicht besonders freundlich gesinnt war; er sagt von ihnen[2]): et expullerunt plures familias de dictis domibus per vim et contra eorum voluntates. So wenig Salimbene diese Worte geschrieben haben könnte[3]), ebenso sicher hat Albert die Stelle über die freundliche Gesinnung des Papstes Martin gegen die Minoriten nur von Salimbene übernehmen können. Dove konnte es nur deshalb für möglich halten, daß sie von dem Autor des Liber de temp. und der Cronica imperatorum verfaßt wäre[4]), weil er meinte, daß dieser selbst Minorit gewesen wäre, wozu freilich eigentlich kein Grund vorlag, und was schon nach den eben gemachten Beobachtungen undenkbar erscheinen müßte, wenn es nicht schon erwiesen wäre[5]). Schon die Diktion der Stelle erweist, daß sie nicht von Albert herrühren kann, daß sie sicher von Salimbene zuerst niedergeschrieben ist, wie ich das durch Anführung von Parallelstellen wohl schon gründlich erwiesen habe.

Albert bringt die Stelle über Papst Martin nicht unmittelbar hinter der über den Kampf der de la Torre wie Salimbene, sondern erst nach Angabe der städtischen Beamten im zweiten Halbjahr 1281 und nach mehreren anderen Lokalnachrichten von Reggio[6]), er hat sie sehr unverständig da erst untergebracht, da Martin, wie Albert nach

---

[1]) Natürlich auch an Stellen der Jahre 1282—1284, die aus Salimbenes Chronik abgeschrieben sind. [2]) Kap. 282, S. 540. [3]) Er hat jene Stelle f. 413 b, S. 487 zum Teil abgeschrieben, natürlich aber nicht diese für die Minoriten ungünstigen Worte, dafür sagt er: et commune dedit eis extimatores, qui estimarent valorem pretii domorum emendarum bona fide, et totum consilium concordavit. [4]) Dove sagt S. 208, N. 1, das gehöre nicht mehr zu der Fortsetzung der Annales Regienses, sondern zu dem Papstkapitel über Martin, aber eine Fortsetzung der Annalen von Reggio hat ja als solche nie existiert. [5]) Vgl. meinen Aufsatz 'Zur Doppelchronik von Reggio' in Nachrichten der kgl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, Philol.-histor. Kl. 1901 S. 272—289. [6]) Kap. 299, S. 558.

Salimbene selbst sagt, schon am 22. Februar 1281 erwählt wurde. Schon daraus kann man ersehen, daß er sie aus Salimbenes Chronik abschrieb. Und die ganze Stelle paßt nicht in sein Jahrgefüge, da in ihr schon von des Papstes Kämpfen gegen Forli und anderen sich daran schließenden Dingen die Rede ist, die sich erst im Jahre 1282 und später ereigneten. Salimbene teilt das an der Stelle zur Charakteristik des Papstes mit, es hat also bei ihm seine gute Statt, fügt sich aber nicht in die strenge Jahr- und Halbjahrteilung der Kapitel bei Albert: also auch das beweist die Entlehnung von Salimbene von seiten Alberts. Der aber fügt nach Salimbenes Worten papa Martinus quartus, natione Gallicus hinzu: de Corboliaco, quod est castrum prope Parisius ad VII leuchas. Woher hat der gute Albert die ganz eigentümliche, nur bei ihm vorkommende Nachricht, daß Papst Martin aus Corbeil stammte [1]), woher wußte er gar, daß dieser Ort ungefähr 7 lieues von Paris entfernt liegt? Das mußte Salimbene wissen, der war sicher dort gewesen. Als er vom 2. bis etwa 9. Februar 1248 in Paris gewesen war, begab er sich von da nach Sens [2]), auf dieser Reise muß er durch Corbeil gekommen oder, wenn er zu Schiff auf der Seine und dann auf der Yonne hinauffuhr [3]), daran vorbeigekommen sein. So erklärt sich die Nachricht, namentlich die Angabe über die Lage des Ortes, vortrefflich, wenn sie von Salimbene stammt; es ist unmöglich, daß sie von Albert, der solche Ortsbestimmungen fast nie, am wenigsten über fernliegende und ihm unbekannte Orte zu machen pflegt, selbst herrührt. Dagegen ist es ganz in der Art Salimbenes, nähere Angaben über die Lage oder die Zugehörigkeit von Orten, die er kennt, zu machen, er tut das zahllosemal, er fügt namentlich auch sehr oft solche näheren

---

[1]) Die Frage, wo Martin IV. geboren war, scheint noch durchaus nicht gelöst zu sein. Sicher falsch ist, was in der Realencykl. f. protest. Theologie und Kirche 3. Aufl. XII, 382 gesagt wird, daß er in der Touraine geboren ist. Gaufrid von Collone und Wilhelm von Nangis stimmen darin überein, daß er aus dem Gebiet Brie, das um die untere Marne liegt, stammte, sie nennen einen Ort Mons-Pigoci oder Montpicem, der bisher dort nicht nachgewiesen ist. Die beiden Chronisten verdienen in der Frage das größte Vertrauen, denn Nangis liegt noch in der Brie, und Gaufrid weiß von einem Bruder Martins IV. zu berichten. Das links an der Seine gelegene Corbeil gehört nicht mehr zur Brie; aber man wird den von den beiden Chronisten genannten Ort wohl in der Nähe von Corbeil zu suchen haben.

[2]) F. 298 b, SS. XXXII, 212.

[3]) Er sagt nur: redii et habitavi in conventu Senonensi.

Bestimmungen hinzu, wenn er über ihm bekannte Orte nach Alberts Liber de temp. berichtet, und oft erscheinen solche Angaben bei ihm in ganz ähnlicher oder gar derselben Form wie die über Corbeil [1]).

Also haben wir hier im Text Alberts eine Nachricht, die ganz sicher von Salimbene herrührt und die doch nicht in seiner Chronik steht, und noch einmal glaube ich Salimbenes Hand oder Sinn bei Albert mit Sicherheit wahrzunehmen. Dieser hat sonst über jeden Papst ein besonderes Kapitel, die ersten 155 Kapitel des Liber de temp. beschäftigen sich mit wenigen Ausnahmen mit je einem Papste, aber er hatte vergessen, dem Papste Martin IV. ein besonderes Kapitel zu widmen, er trug daher auf dem Rande von f. 79[c] vor Kap. 299 einen Teil der Stelle über Martin IV., der in dem Jahresbericht dieses Kapitels steht, mit den oben besprochenen Worten de Corboliaco — VII leuchas nach [2]), und zwar mit den von Salimbene abweichenden Lesarten, die in diesem Jahresbericht stehen [3]). Aber in dem Randnachtrag findet sich noch eine Abweichung: statt der oben S. 454 angeführten Worte dedit optimum privilegium de predicationibus et confessionibus audiendis schrieb Albert hier: d. opt. priv. de confessionibus et predicationibus faciendis et audiendis. Durch die Hinzufügung der Worte faciendis et wird der Satz entschieden verbessert, wenn er auch ohne sie bestehen kann, denn die Minoriten empfingen natürlich das Privileg, Beichte zu hören und

---

[1]) Z. B. f. 303[c], S. 225: Vergeliacum, quod est in Burgundia nobile castrum; f. 348[a], S. 332: Est, quod est castrum marchionis Hestensis; f. 403[c], S. 464: Sulcini, quod est castrum Cremonensium. — Salimbene gibt sonst die Entfernungen in italienischer Weise meist nach Miglien an, z. B. f. 429[c], S. 528: Est autem Saxolum quoddam castrum, quod per X miliaria distat a Mutina, aber die Entfernungen französischer Orte bestimmt er zuweilen nach leuchae oder leucae, welches Wort bei Albert natürlich sonst gar nicht vorkommt (außer an einer aus Salimbene abgeschriebenen Stelle in der Cronica imp., S. 657, Z. 1). So sagt Salimbene f. 308[d], S. 237: Est autem Pruvinum nobile castrum in Campania Gallie, distans a Parisius per XXV leuchas und f. 343[a], S. 320: prope Cambariacum ad unam leucham est planicies quedam, er drückt also auch hier wie an der Stelle über Corbeil 'ungefähr' durch ad aus, wie auch z. B. f. 426[c], S. 521: ad V miliaria prope speluncam est . . . monasterium.
[2]) SS. XXXI, 557. [3]) Nämlich primus falsch für Prius bei Salimbene in dem Satze: Prius dicebatur domnus Symon, und die Worte erat und ad habitandum fehlen, siehe oben S. 454, N. 1 und 3. In dem Randnachtrag hat dann Albert noch einige Worte geändert, um das Kapitel über Martin IV. wie jedes andere Papstkapitel zu beginnen: '... (Namen) papa ... cepit anno Domini' usw.

Predigten zu halten[1]), aber es ist ganz sicher, daß Albert, der ja überhaupt nicht lateinisch schreiben konnte, von sich aus zu solcher Besserung nie gekommen wäre, das um so weniger, da er, indem er die Worte faciendis et hinzufügt, zugleich die Worte predicat. et confess., wie sie bei Salimbene und in seinem Kap. 299 stehen, fehlerhaft umstellt, denn es muß natürlich heißen: de predicationibus et confessionibus faciendis et audiendis[2]). Da wir fanden, daß Salimbene am Anfang der Stelle über Papst Martin IV. bei Albert die Worte über Corbeil hinzugefügt hat, schließe ich unbedenklich, daß auch diese Besserung von ihm herrührt, der z. B. f. 316^{b}, S. 255 schrieb: in predicationibus faciendis et confessionibus audiendis und f. 447^{a}, S. 569: aliqui pro confessionibus audiendis, aliqui vero pro predicationibus faciendis. An anderer Stelle schrieb er, ganz wie ursprünglich an dieser Stelle, f. 382^{b}, S. 411: tempore quadragesimali instabat predicationibus et confessionibus audiendis, was ja auch ohne faciendis hinter predicat. nicht mehr mißverständlich ist, nur zu confess. war die Hinzufügung des Verbums notwendig und es ist da von ihm regelmäßig gesetzt[3]).

Da aber Albert in seinem Jahresbericht noch die Worte genau wie Salimbene bringt, können wir nicht annehmen, daß dieser ihm die Stelle über Martin IV. mit dem Zusatz über Corbeil aus seiner Chronik abgeschrieben und jenem die Kopie übergeben hat, sondern wir müssen uns den Vorgang so vorstellen: Als Albert Milioli bis zu seinem Bericht über das erste Halbjahr 1281 im Liber de temp. gekommen war, vielleicht diesen mit dem Kap. 298 schon begonnen hatte, besuchte er im Sommer 1284[4]) oder spätestens im Herbst dieses Jahres Salimbene, der damals in seiner Chronik schon weiter vor-

---

[1]) Nicht Beichte und Predigten zu hören. [2]) Oder noch besser: de predicationibus faciendis et confessionibus audiendis, und so hat Salimbene vielleicht die Stelle bessern wollen. [3]) Wie er f. 385^{c}, S. 418 sagt: labores eorum (clericorum) facimus predicando, confessiones audiendo. — Vgl. auch noch f. 447^{c}, S. 570: erat gratiosus in confessionibus audiendis und f. 380^{c}, S. 407: capitulum . . . quod est de confessionibus audiendis; f. 450^{a}, S. 577: pro confessionibus audiendis. [4]) Am 23. Juni 1284 arbeitete Salimbene an Blatt 382^{c} seiner Chronik, am 14. September 1284 schrieb er die Kolumne 429^{a}, am 15. September die Kolumne 430^{c} (siehe S. 412. 527. 531), sein besprochener Bericht über Martin IV. steht f. 420^{d}. 421^{a}.

geschritten war, vielleicht in der Absicht, sich von ihm nun weiteres Material zu beschaffen, vielleicht hatten sie schon verabredet, daß Salimbene, nachdem er so lange Alberts Liber de temp. benutzt hatte, diesem nun Lagen seiner Chronik zur Fortsetzung leihen solle. Bei diesem Besuch besprachen sie die Stelle über Papst Martin, vielleicht war es Albert schon eingefallen, daß er das Kapitel über diesen Papst vergessen hätte, vielleicht wurde er durch das Gespräch mit dem lebhaften Minoriten darauf aufmerksam gemacht, Salimbene teilte seinem unbedeutenden, aber nützlichen Freunde mit, daß dieser Papst aus Corbeil gebürtig war, und wo Corbeil lag, er schrieb das gleich nieder und veranlaßte den Zusatz von faciendis et. Solche Vorgänge, von denen man sonst bei Quellenuntersuchungen sich nichts träumen läßt, sind ja möglich — und hier ein solcher notwendig anzunehmen —, wenn zwei Chronisten an demselben Ort leben[1]). So gelangen wir dazu, durch den Zusatz und die Besserung, die Salimbene veranlaßte, eine Zusammenkunft der beiden Chronisten gerade bei dem Punkte festzustellen, von dem an nach meiner Ansicht Albert Salimbenes Chronik ausgeschrieben hat, ich denke, diese Ansicht wird dadurch gut gestützt.

Noch einige Worte habe ich über den Schluß des Berichtes über Papst Martin IV. zu sagen, der bei Salimbene f. 420^{d}. 421^{a}, S. 506 f. und bei Albert Kap. 299[2]) gleichlautend steht: Hic[3]) (Martin IV.) pluries misit exercitum contra Furlivium, et male cessit parti ecclesie, quia debellati sunt et capti et mortui et fugati. Inter quos etiam[4]) cecidit Tebaldellus, qui bis fuit proditor Faventie[5]) civitatis sue. Et submersus est in fovea civitatis Liviensis et suffocatus cum dextrario suo. Was Salimbene hier von Tebaldellus sagt, hat er schon viel früher in seiner Chronik f. 362^{c}, S. 369 f. fast wörtlich so erzählt. Er berichtet da, daß Tebaldellus, den er sehr gut gekannt hat, als er in Faenza lebte[6]), ein illegitimer Bruder des Çambrasinus de Çambrasiis war, daß dieser aber die

[1]) Über persönlichen Verkehr der beiden Chronisten, um eine noch merkwürdigere und sonst ganz unlösbare Quellenfrage zu lösen, habe ich Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1901 S. 294—297 gehandelt. [2]) In dem Randkapitel über diesen Papst hat Albert die folgende Stelle nicht mehr wiederholt. [3]) Hic fehlt bei Albert. [4]) etiam fehlt bei Albert. [5]) scilicet setzt Albert hinzu. [6]) Er sagt f. 420^{c}, S. 506 von ihm: quem cencies vidi et cognovi.

väterliche Erbschaft mit jenem gleichmäßig teilte[1]), daß man ihn für einen tapferen, schönen und reichen Mann hielt. Dann fährt Salimbene fort: Hic bis civitatis sue Faventie proditor fuit: primo dedit eam Liviensibus[2]), et habitabam ibi tunc; secundo parti ecclesie eam restituit. Et post breve tempus in fovea civitatis Liviensis periit et suffocatus est cum dextrario suo et aliis multis. Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, daß Salimbene hier schon, namentlich da er hier von ihm persönlich gut bekannten Personen spricht, von denen Albert nichts wußte, bei dessen Kap. 299 eine Anleihe gemacht hätte[3]). Ist die letzte Stelle von Salimbene original niedergeschrieben, woran kein Zweifel ist, so muß auch die erste von ihm herrühren, und Albert muß diese von ihm abgeschrieben haben. Salimbene, der 1274 zu Faenza lebte, sagt uns, daß schon damals Tebaldellus diese Stadt verraten hätte[4]), was kein anderer meldet, aber woher wußte das Albert, daß er hätte schreiben können: bis fuit proditor?

Nach der ersten Stelle erzählen Salimbene und Albert gleichlautend, daß in dem Kampf, in dem Tebaldellus umkam, auch der Graf Tadeus (Novellus von Montefeltro) und Comacius, der Bruder Anselms[5]) de Conradinis aus Ravenna, und Guido de Accarisiis aus Faenza fielen. Von diesen drei Männern wird Albert kaum etwas gewußt, sicher kein Interesse für sie gehabt haben, aber Salimbene, der in Ravenna und Faenza gelebt hat, hat sie wohl sicher persönlich gekannt[6]), deren hervorragende Adelsfamilien mußten ihm bekannt sein. Zudem zeigt die ganze Stelle durchweg die Sprache Salimbenes, nicht die Alberts, was näher nachzuweisen ich mir ersparen kann, da jetzt niemand mehr zweifeln wird, daß alles, was Albert zum Jahre 1281 in Kap. 298. 299 mit Salimbene gemein hat, er von diesem

---

[1]) Dasselbe berichtet Salimbene wiederum f. 420c, S. 505 f. [2]) Dazu habe ich in der Note S. 370 bemerkt, daß das meines Wissens niemand sonst berichte. [3]) Nie greift er so weit bei der Benutzung des Liber de temp. vor, sondern folgt diesem von Kapitel zu Kapitel. Zudem müßte er an beiden Stellen das von Albert recht unnötigerweise zugesetzte scilicet (S. 459, N. 5) weggelassen haben, wenn er ihn da ausgeschrieben hätte, aber davon kann ja keine Rede sein. [4]) Daß er 1280 Faenza an die kirchliche Partei verraten hat, berichten mehrere Chronisten. [5]) Albert S. 558 Z. 25 hat den Namen in Alselmi verdorben. [6]) Von Guido de Accarisiis und dessen Vater spricht er f. 362b. c, S. 369 als den Führern der kirchlichen Partei zu Faenza.

übernommen hat, daß mit dem Jahre 1281 die Benutzung von Salimbenes Chronik bei Albert beginnt.

Aber auch schon früher zeigen sich Spuren von persönlicher Einwirkung des Minoritenbruders auf den Notar von Reggio. Sonderbarerweise erzählt Albert die Eroberung von Faenza durch die kirchliche Partei im Jahre 1280 zweimal (Kap. 297, S. 555—557), an beiden Stellen sagt er, daß jener Tebaldellus[1]), der dem Bruder Salimbene so wohl bekannt war, die Stadt verraten hat, an der zweiten Stelle sagt er von ihm qui non legittimus erat, das wird er sicher von Salimbene erfahren haben[2]).

Wie Albert es unterlassen hatte, ein Kapitel über Papst Martin IV. seinem Liber de temp. einzufügen, so hatte er ursprünglich auch kein Kapitel dem Papste Nikolaus III. gewidmet, erst nachträglich hat er ein solches auf den unteren Rand von f. 77ᶜ geschrieben[3]). Er hat

---

[1]) Albert nennt ihn S. 556 Z. 37 de Çambrasinis; da diese Form nicht richtig war, korrigierte Salimbene S. 505 Z. 40 sie in Çambrasiis. [2]) Oder es wäre auch möglich, daß er die erste oben angeführte Stelle über diesen Tebaldellus bei Salimbene schon gelesen hatte, wie ich in der Note zu der Stelle anmerkte. Gar sonderbar, aber in für ihn höchst charakteristischer Weise ist nun Salimbene mit dieser Stelle Alberts verfahren. Er berichtet den Übergang von Faenza an die kirchliche Partei im Jahre 1280 nicht weniger als dreimal, zuerst mit wenigen eigenen Worten S. 504 Z. 28. 29, dann schrieb er die beiden Stellen Alberts darüber ab S. 505 Z. 24—27 und Z. 35 bis S. 506 Z. 16, aber hinter den Worten qui non erat legitimus, die er noch von Albert übernimmt, obgleich sie doch von ihm selbst stammten, schiebt er ein: sed frater suus frater Çambrasinus, qui est de ordine fratrum Gaudentium, medietatem hereditatis paterne dederat ei usw., wiederholt hier also wie so oft im wesentlichen, was er schon früher (siehe oben S. 459 f.) gesagt hatte. Danach nimmt er den Text Alberts wieder auf, indem er ihm die Worte voranschickt: Hic ergo Tebaldellus, quem cencies vidi et cognovi, et fuit vir pugnator sicut alter Iepte. Dieser ganze Passus kennzeichnet sich so deutlich als Einschiebsel, daß kein Zweifel darüber möglich ist, daß hier Salimbene noch den Liber de temp. ausschrieb. Übrigens trägt alles, was Albert zu 1280 hat, noch so deutlich das Gepräge seiner Diktion, daß das alles noch sein Originalbericht sein muß, niemand kann es einfallen, ihm den abzusprechen. — Ähnliche Gedankenlosigkeiten, wie Salimbene sie sich hier zuschulden kommen ließ, indem er Alberts zweifachen Bericht über dasselbe Ereignis nachschrieb, hat er vielfach beim Abschreiben seiner Quellen begangen, wie ich Neues Archiv XXIX, 192 ff. gezeigt habe. [3]) SS. XXXI, 549. Da nun schon die folgenden Kapitel geschrieben und gezählt waren, hat dies Kapitel sowie das über Martin IV. keine Nummer erhalten.



wohl nicht vergessen, ein solches Kapitel zu verfassen, sondern er vermochte nicht, es zu tun, er wußte von dem Papst nichts zu sagen, denn mit dessen Vorgänger Johann XXI. schloß seine Quelle für die Papstleben, die Chronik Martins von Troppau, aus der er auf f. 77[b.c] die drei Kapitel 288—290 über die letzten drei Vorgänger Nikolaus' III. mit ganz unbedeutenden Zusätzen abgeschrieben hatte. Da ist er später, als er Salimbenes Bekanntschaft gemacht und von dessen eifriger historiographischer Tätigkeit erfahren hatte, für deren Betrieb er ihm seinen Liber de temp. lieh, zu diesem gegangen und hat ihm etwa gesagt: 'Helft mir doch, Bruder Salimbene, und schreibt mir ein Kapitel über den Papst Nikolaus III., von dem ich nichts weiß'. Das hat Salimbene gern getan, denn natürlich mußte er von diesem Papst, der Kardinal-Protektor des Minoritenordens gewesen war, manches zu sagen wissen. Und überhaupt mußte ja jeder Minderbruder über jeden Papst manches erfahren, war der doch — zum wenigsten nächst dem Herrn Guardian des eigenen Konvents und nächst dem Herrn Provinzialminister und dem Herrn Generalminister des Ordens — die wichtigste Person für ihn auf der Welt, von dem man durch Brüder hörte, die von der Kurie, von den Provinzialkapiteln, von dem Generalkapitel kamen und sonst so viel in der Welt umhergeschickt wurden. In so günstiger Lage war der Notar Albert Milioli eben nicht.

Schon in der Note zu dem Kapitel Alberts über Nikolaus III. habe ich gesagt, daß es von Salimbene verfaßt sei, denn es ist eben kein Zweifel daran. Wer in dessen Chronik viel gelesen hat, muß, wenn er dies Kapitel durchgeht, in jedem Satz sofort die nur Salimbene eigene Sprache erkennen, deren Eigentümlichkeiten man viel leichter fühlen als beschreiben kann, worin sie bestehen. Aber, obwohl diese Diktion hier ganz entscheidend ist, können wir den Beweis für die Behauptung auch auf andere Weise führen. In dem Kapitel ist gesagt, daß Nikolaus III. Kardinal-Protektor des Minoriten- und des Klarissinnenordens (d. i. der weiblichen Minoriten, kann man sagen) war, daß er zwei Minoriten, die mit Namen genannt und näher bezeichnet werden, zu Kardinälen ernannte, daß er sonst nichts besonders Merkwürdiges tat, außer daß er eine Auslegung der Minoritenregel gab. Wir sahen oben S. 454 f., daß Albert gar kein Interesse für den Minoritenorden hatte, und in diesem kurzen

Kapitel sollte er so viel, was ebendiesen Orden betrifft, mitgeteilt, gar als etwas Merkwürdiges bezeichnet haben, daß der Papst die Minoritenregel erklärte? Aber um den Beweis vollständig zu führen, müssen wir das Kapitel schon zum großen Teil zergliedern, die einzelnen Teile mit Aussagen, die Salimbene über Papst Nikolaus III. oder andere Personen macht, belegen, wenn dies auch etwas langwierig ist. Die Tatsache, daß ein Kapitel in der Handschrift Alberts von Salimbene herrührt, ist doch ganz interessant.

Das Kapitel beginnt: Nicholaus papa tercius, natione Romanus, cepit[1]) a. D. MCCLXXVII, sedit annis III. Circa festum sancti Andree apostoli[2]) fuit electus, indictione V[a]. Hic vocabatur domnus Iohannes Gaietanus de Ursinis de civitate Romana, diaconus cardinalis Sancti Nicholai de Carcere. Salimbene berichtet f. 417[c], S. 498 und zwar, indem er Albert Milioli c. 291, S. 551 folgt, dessen Worte ich in Klammern geschlossen habe: [Et eodem anno] circa festum sancti Andree [electus fuit domnus Iohannes][3]) Gaietanus cardinalis[4]) [in papam et vocatus fuit papa Nicholaus tertius]. Also als Albert die Worte über die Wahl des Papstes schrieb, wußte er noch nicht, daß der Papst Gaietanus hieß, daß er Römer und Kardinal war, um welche Zeit er etwa erwählt wurde, aber das steht alles bei Salimbene. Und oben S. 452 haben wir bemerkt, daß Albert Indiktionszahlen, die Salimbene bei jedem Jahranfang hat, sonst nicht angibt, und wie wäre er hier dazu gekommen? Nun bei Salimbene beginnt das Jahr, unter dem der oben angeführte Satz steht: Anno Domini MCCLXXVII, indictione V[a]. Also hat Albert hier wie beim Jahre 1281 schon gewissermaßen angekündigt, daß hier Salimbene-Text vorliegt. Daß Nikolaus III. aus dem Geschlecht der Orsini war, wußte Salimbene

---

[1]) Das cepit stammt von Albert her, der den Anfangssatz anders gewandt haben müßte, sofern Salimbene sich hier nicht absichtlich der Weise Alberts, seine Papstkapitel zu beginnen, angeschmiegt hätte. [2]) Dies Wort, das Salimbene nicht hat, ist später von Albert in der Handschrift übergeschrieben. [3]) Albert hat in c. 291, S. 551 nach Iohannes später, natürlich nachdem er das Kapitel über Nikolaus III. von Salimbene erhalten hatte, hinzugefügt: Gagetanus de Ursinis. [4]) Schon f. 280[c], S. 168 f. hat Salimbene: pape Nicholai tertii, natione Romani, qui dicebatur prius domnus Iohannes Gaietanus, cum cardinalis existeret, und f. 336[a], S. 302: domnus Iohannes Gaietanus, qui erat papa Nicholaus tercius. Vgl. auch f. 480[d], S. 625.

natürlich auch sehr wohl, er erzählt an verschiedenen Stellen von den Brüdern des Papstes, dem Kardinal Jordanus[1]) und Ursus[2]), und von dessen Sohn, des Papstes Neffen, dem Kardinal Matheus Rubeus[3]), auch von andern Verwandten des Papstes.

Albert fährt in dem Randkapitel fort: pulcher clericus fuit, nobilis, litteratus et bonus. Multis annis steterat[4]) cardinalis, quem papa Innocentius quartus fecerat[5]). Wem fallen beim Lesen dieser Worte nicht die zahllosen Personenschilderungen Salimbenes ein, und wo könnte man eine solche bei Albert Milioli finden? Die Stelle genügt allein vollkommen, um das Kapitel Salimbene zuzuweisen, der in derselben Kolumne, in der seine oben angeführten Worte über Nikolaus III. stehen, z. B. vom Kardinal Benceven (Bentivenga) sagt f. 417^{c}: Hic fuit ex ordine Minorum et lector in theologia et pulcher homo et bonus et honestus et intimus amicus domni pape Nicholai tertii, qui etiam fecit eum cardinalem etc., oder über einen französischen Minoriten f. 308^{d}, S. 237: pulcher homo et nobilis et valde litteratus, oder über Bruder Wilhelm von Piemont f. 341^{c}, S. 316: qui erat valens homo et litteratus et bonus, und über den Provinzialminister der Minoriten von Burgund, Drudo: qui erat nobilis homo, pulcher et litteratus et sanctus. Ferner über Bruder Thomas von Pavia, den Chronisten, f. 389^{c}, S. 429: sanctus homo et bonus et magnus clericus[6]), über Symon Johannis Bonifacii de Manfredis f. 348^{a}, S. 332: et fuit nobilis homo et pulcher et fortis, oder vom Minoriten Gualter Anglicus f. 439^{c}, S. 551: pulcher homo, sancte et honeste vite et bene morigeratus et litteratus.

Es wird danach nicht nötig sein, durch noch mehrere Beispiele, obwohl man mit beliebig vielen dienen könnte, darzutun, daß diese

---

[1]) F. 281^{a}, S. 170. [2]) F. 280^{c}, S. 169. [3]) F. 280^{c}, S. 169; f. 417^{c}, S. 498; f. 482^{d}, S. 629. [4]) Diesen italienischen Gebrauch von stare belege ich hier gleich mit einigen Beispielen bei Salimbene: f. 279^{a}, S. 164: et iam in ordine fratrum Minorum steteram per annum unum; f. 286^{a}, S. 181: cum patriarcha Antiocheno multis annis stetit frater Henricus Pisanus; f. 373^{d}, S. 394: et stetit multis annis electus Ferarie; f. 457^{b}, S. 593: Et XV annis vel XVI stetit minister. [5]) Vgl. Salimbene f. 398^{d}, S. 453: quem domnus papa Gregorius nonus fecerat cardinalem. [6]) Wozu noch angeführt sein mag f. 391^{d}, S. 435: cum esset bonus cantor et bonus clericus.

Worte ganz in der Art Salimbenes sind, während ich nicht imstande bin, etwas Ähnliches aus dem Werke Alberts anzuführen, sofern er es nicht von Salimbene abgeschrieben hat.

Er fährt in dem Randkapitel fort: Hic fuit cardinalis ordinis fratrum Minorum et ordinis sancte Clare et habebat curam super inquisitores heretice pravitatis, qui etiam [in][1]) aliqua provincia erant ex ordine Minorum, in aliqua ex ordine Predicatorum. Daß Nikolaus III. die Aufsicht über die Inquisitoren hatte, sagt Salimbene sonst nirgends, aber wem werden wir nach allem oben Gesagten die Nachricht mit dem Zusatz, daß die Inquisitoren in einer Provinz Minoriten[2]), in der andern Dominikaner waren, eher zuschreiben, Salimbene oder Albert? Daß Nikolaus III. Kardinal-Protektor des Minoritenordens war, sagt Salimbene natürlich mehreremal[3]), er fügt nicht hinzu, daß er auch Protektor des St. Klaren-Ordens war, aber das war für den Wissenden auch nicht notwendig, denn bis 1263 war der Protektor des Minoritenordens stets auch zugleich der der Klarissinnen. Als in diesem Jahre der Kardinal Johann Gaetan, eben der spätere Papst Nikolaus III., von Papst Urban IV. zum Protektor der Minoriten bestellt wurde, entstand unter diesen und den Klarissinnen eine Zwistigkeit, die veranlaßte, daß für die Klarissinnen ein anderer Kardinal, der Bischof Stephan von Palestrina, zum Protektor ernannt wurde, aber ganz kurze Zeit danach wurde die alte Ordnung wiederhergestellt und schon am 14. Juli 1263 übernahm Johann Gaetan auch das Protektorat der Klarissinnen[4]). Wenn also hier ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Johann Gaetan auch Protektor des St. Klaren-Ordens war, so zeigt das eine Kenntnis von internen Vorgängen im Minoritenorden, die wohl Salimbene, nie aber Albert Milioli haben konnte, der die Klarissinnen nie nennt[5]). Wenn Salimbene von den Protektoren seines Ordens spricht, tut er das oft in der Form wie an der Stelle, wo er über die Wahl Nikolaus' III.

---

[1]) Das Wort hat Albert mit seiner gewöhnlichen Nachlässigkeit weggelassen.
[2]) Dabei ist auch zu bemerken, daß die Minoriten hier den Dominikanern vorangehen, wie Salimbene sie stets voranstellt, wo er beide Orden zusammen nennt, denn *sein* Orden hat natürlich den Vorrang.
[3]) F. 336[a], S. 302; f. 417[c], S. 498; f. 480[d], S. 625.
[4]) Vgl. Philippi de Perusio Epist., SS. XXXII, 681 f.; Potthast, Reg. pont. nr. 18585.
[5]) Nur an einer aus Salimbenes Chronik nachgetragenen Stelle, zu Kap. 262, S. 525 erwähnt er die Klarissinnen zu Reggio.

zum Papst handelt, f. 417c, S. 498: Hic dum adhuc esset cardinalis, erat ordinis fratrum Minorum gubernator et protector et corrector[1]), aber an andern Stellen läßt er diese Bezeichnung ganz weg und sagt ganz wie oben in dem Randkapitel Alberts einfach f. 398d, S. 453: (Alexander IV. papa) Cardinalis fuit ordinis fratrum Minorum temporibus multis, und f. 417c, S. 498: Nunc est cardinalis ordinis fratrum Minorum domnus Matheus Rubeus[2]).

Übergehen wir zunächst die folgenden Sätze von Alberts Randkapitel und sehen uns diesen an: Anno primo pontificatus sui, id est MCCLXXVIII°, in mense Martii, sabbato quatuor temporum in maiori quadragesima, in festo sancti Gregorii pape fecit novem cardinales; quo die fuit terre motus circa horam nonam. Duos fecit cardinales ex ordine fratrum Minorum, scilicet fratrem Ieronimum de marchia Anconitana, generalem ministrum, et fratrem Benintendi, episcopum Tudertinum, amicum suum. Et multos fecit de parentela sua. Über die Kardinäle, die Nikolaus III. ernannte, war Salimbene sehr wohl unterrichtet. Er nennt hier den Kardinal Bentivenga, der Bischof von Todi gewesen war, Benintendi, in der Chronik f. 417c, S. 498 Benceven. Wir können diese Verschiedenheit unmöglich als Grund annehmen[3]), das Kapitel ihm nicht zuzuschreiben, denn er sagt hier von diesem: Hic fuit ex ordine Minorum ....[4]) et i n t i m u s a m i c u s domni pape Nicholai tertii, qui etiam fecit eum cardinalem, quia aliquando habitavit cum eo et ordinem suum affectuose dilexit. Es ist doch wohl ausgeschlossen, daß der Notar Albert wie der Minorit Salimbene wußte, daß Bentivenga, ehe er Bischof von Todi wurde, und der spätere Papst ehedem an demselben Ort zusammen wohnten und dort innige Freundschaft schlossen.

Daß Nikolaus III. den Minoriten-Generalminister Jeronimus (den späteren Papst Nikolaus IV.) zum Kardinal machte, sagt Salimbene nirgend. Daß er das nicht wußte, ist natürlich ausgeschlossen[5]).

---

[1]) Oder f. 280c, S. 169: Iste Matheus Rubeus est ordinis fratrum Minorum secundum eorum regulam gubernator, protector et corrector. [2]) Vgl. unten S. 467. [3]) Die Namensformen wechseln in den Quellen überhaupt sehr, Bençeuenus nennen ihn z. B. auch die Ann. Veron. de Romano 1278, Antiche Cronache Veronesi ed. Cipolla I, 420. [4]) Die hier weggelassenen Worte siehe oben S. 464. [5]) Er sagt an zwei Stellen f. 280c. d, S. 169

Hätten wir den verlorenen Schlußteil seiner Chronik, so würden wir die Nachricht wohl sicher darin finden, denn da muß Salimbene erzählt haben, daß der Kardinal Jeronimus Papst wurde, und wird manches über ihn mitgeteilt haben [1]). Auch das Datum, an dem Nikolaus III. die Kardinäle ernannte [2]), gibt er in der Chronik nicht an, aber er weiß wohl, welche Kardinäle aus der eigenen Verwandtschaft damals von ihm ernannt wurden. F. 280[d]. 281[a-b], S. 169 spricht er von den Kardinälen Jacobus de Columna [3]), Latinus [4]) und Jordanus, dem Bruder des Papstes, die Nikolaus ernannt hätte, weil sie de parentela sua (mit denselben Worten wie in dem Randkapitel) waren, f. 417[c], S. 498 sagt er, der Papst hätte deshalb den Kardinal Matheus Rubeus zum Protektor der Minoriten gemacht, eo quod esset de parentela sua. F. 458[a], S. 595 schreibt er: Cum autem papa Nicholaus tertius faceret cardinales, fecit domnum Gerardum Album de Gainaco, von dem er überhaupt viel zu erzählen weiß, da dieser Kardinal Parmese war und gebürtig aus dem Dorf Gainago, wo Salimbene große Besitzungen gehabt hatte. Also kommen sechs von den neun Kardinälen, welche Nikolaus III. nach dem Randkapitel ernannte, in Salimbenes Chronik vor [5]) und es wird manches von ihnen erzählt.

So manche Einzelheiten, die in dem Randkapitel Alberts erwähnt werden [6]), wie wir zum Teil schon festgestellt haben, z. B. auch, daß

---

und f. 417 [c], S. 498, daß die Minoriten ihren früheren Generalminister Jeronimus, als er Kardinal geworden war, vom Papst Nikolans III. zu ihrem Protektor erbaten, was der ihnen aber nicht bewilligte.

[1]) Von der Originalhandschrift Salimbenes sind mindestens 35 Blätter verloren, ihr letztes Blatt ist jetzt das 491., und in der Inhaltsangabe zu f. 486[b], S. 638 zitiert Salimbene schon das Blatt 526. Die letzten jetzt vorhandenen Blätter der Handschrift hat Salimbene erst nach Juni 1288 geschrieben, und f. 481[a], S. 625 erwähnt er schon ein von Papst Nikolaus IV. am 14. Mai 1288 den Minoriten gegebenes Privileg, aber die Erzählung dieser Blätter beschäftigt sich noch bis zum Ende mit Ereignissen des Jahres 1287, daher ist die Wahl Nikolaus' IV., die 1288 Febr. 22 stattfand, auf ihnen noch nicht erzählt. [2]) Über das Datum vgl. SS. XXXI, 549, N. 5. [3]) Von diesem weiß er f. 438[d], S. 550, daß er nepos domni pape Nicholai tertii war. [4]) Von Latinus sagt er noch einmal f. 392[a], S. 436: quem papa Nicholaus tertius fecerat cardinalem et legatum ob gratiam parentele. [5]) Daß er von den anderen drei nicht spricht, hat seinen guten Grund, er interessierte sich nicht für sie; denn der eine von ihnen war Franzose, der andere Spanier, der dritte Dominikaner und Engländer. [6]) So, daß Nikolaus III. Kardinaldiakon von S. Nicolao in Carcere, daß Bentivenga Bischof von Todi war.

ein Erdbeben an dem Tage stattfand, als Nikolaus III. Kardinäle ernannte, finden sich nun nicht in Salimbenes Chronik, aber das erklärt sich aus seiner Art und Weise vollkommen. Nie erzählt er überlegt und geordnet hinter einander, was ihm über einen Vorgang oder eine Person mitteilenswert erscheinen konnte, sondern stets einen Gedanken verfolgend, von einem plötzlichen Einfall hingerissen, berichtet er ganz zufällig bald dies bald jenes, unterläßt dabei, manches mitzuteilen, was ihm dann bei anderer Gelegenheit einfällt und dann von ihm erzählt wird. Daher berichtet er ungeheuer viele Dinge zweimal, aber meist kommen dann bei der zweiten Erzählung Einzelheiten zum Vorschein, die er das erstemal nicht erwähnt hatte. Hier hatte er nun im Auftrage Alberts ein geschlossenes Thema, das Leben des Papstes Nikolaus III., kurz zu behandeln, da suchte er wirklich ernstlich in seinem Gedächtnis zusammen, was er über diesen Papst Merkwürdiges wußte, und dabei kamen nun eine Reihe Dinge zutage, die man in seiner Chronik vergebens sucht. Denn davon kann nun doch keine Rede mehr sein, daß dieses durch und durch minoritische und in Salimbenes Sprache geschriebene Kapitel von Albert Milioli verfaßt sei.

In den Sätzen des Kapitels, die wir noch nicht untersuchten, wird gesagt, daß Nikolaus III., als er noch Kardinal war, sich nicht bestechen ließ[1]), daß ein anderer Kardinal, der Cisterzienser war,

[1]) SS. XXXI, 549, N. 1 sagte ich, ich würde anderswo beweisen, daß das Randkapitel Alberts von Salimbene verfaßt sei. Deshalb hatte R. Sternfeld, Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Berlin 1905) S. 19, N. 15 vollkommen das Recht, die Behauptung nicht für erwiesen zu halten, aber er durfte nicht sagen, daß diese Aussage, nämlich daß Nikolaus III. als Kardinal sich nicht bestechen ließ, etwas weniger glaubwürdig sei, wenn sie von Salimbene, als wenn sie von Albert Milioli herrührte. Dagegen muß ich entschieden Protest erheben. Gewiß hat Salimbene neben ungeheuer viel Wahrem und Richtigem auch viel Unrichtiges und Unwahres berichtet, aber er hat das stets gutgläubig getan, er war von dem, was er erzählte, stets überzeugt. Gewiß ließ er sich in seinen Urteilen durch Zuneigung und Haß bestimmen wie nur je ein Chronist des Mittelalters, und seine Urteile — oft sind sie nicht so sehr eigene als solche der italienischen Minoriten überhaupt — sind jeder Kritik preiszugeben, aber hier handelt es sich um eine Tatsache, die er so, wie er sie erfahren, berichtet. Man könnte sie dennoch anzweifeln, wovon ich freilich weit entfernt bin, aber nicht deshalb geringer einschätzen, weil sie von ihm und nicht von dem einfältigen Albert Milioli berichtet ist, man könnte dann nur die Glaubwürdigkeit seiner Gewährsmänner anzweifeln. Auch nicht alle Nachrichten Alberts, die der gewiß ebenso gutgläubig erzählte, erweisen sich als richtig.

zwar Geschenke annahm, sie aber alle den Armen gab. Wo finden wir je solche Charakterzüge von Kardinälen — und zu bedenken ist, daß der eine der beiden der Kardinal-Protektor der Minoriten war — bei Albert Milioli? Wo brächte der bemerkenswerte Nachrichten über Vorgänge und Personen an der Kurie [1]? Aber die Chronik Salimbenes ist voll von solchen Dingen — wobei auch zuweilen Klatsch mit unterläuft —, ich brauche da doch nur etwa an den Kardinal Oktavian de Ubaldinis oder an Gregor von Montelongo zu erinnern!

Es folgt in dem Randkapitel: In mense Augusti obiit exquilentia in octava assumptionis beate Marie virginis. Das Datum hat genau ebenso Albert in seinem Jahrbericht zu 1280 c. 297, S. 555, aber: Et eodem anno de mense Aug. Das hat Salimbene von ihm übernommen f. 419[d], S. 504, schreibt aber: Et eodem anno in mense Aug., dann hat es Albert von ihm mit der kleinen Änderung und mit dem Zusatz über die Krankheit, an der der Papst starb [2]), zurückerhalten.

Über den folgenden Satz des Randkapitels: Nichil memoriale fecit, excepto quod regulam fratrum Minorum, quorum cardinalis fuerat [3]), sollempniter exposuit habe ich schon oben S. 462 f. gesprochen. Natürlich sagt Salimbene dasselbe f. 417[c], S. 498: regulam eorum exposuit et declaravit quedam, que intellectu difficilia videbantur, und in der Überschrift von f. 417[c], S. 498 fast genau mit denselben Worten wie dort: papa Nicholaus tertius ..... et exposuit regulam fratrum Minorum, quorum prius fuerat cardinalis.

Aus dem Rest des Kapitels greifen wir nur noch zwei Sätze heraus: Multas decimas collegit pro succursu Terre Sancte, quas postea habuit papa Martinus quartus et eas expendidit [4]) in guerris faciendis, maxime contra Romagnolos et precipue contra Furlivienses. An nicht weniger als sieben Stellen spricht Salimbene

---

[1]) Er bringt (bis 1272 nach den städtischen Annalen von Reggio) kurze Notizen über Papstwechsel, über die Reisen Papst Innocenz' IV. und über die beiden Konzilien zu Lyon, sonst schreibt er über die Päpste die jämmerlichen Chroniken des Johann de Deo und Martins von Troppau ab, ohne etwas Bemerkenswertes hinzuzusetzen, über die Kurie sonst nichts. [2]) Vgl. SS. XXXI, 549, N. 8. [3]) Vgl. oben S. 465 f. [4]) Die falsche Form fällt natürlich dem Kopisten Albert zur Last.

von den Kämpfen, die Martin IV. in der Romagnola und gegen Forli obstinato animo[1]) führte, um die Stadt zu erobern. An der einen Stelle sagt er f. 392[d], S. 438: In qua (Romagnola) habenda expendit XIIII vicibus centum milia florinos aureos. ..... Hec fuit decima omnium ecclesiarum, quam faciebat colligi papa Gregorius decimus pro Terre Sancte succursu, que taliter commutata fuit[2]). Und f. 423[b], S. 513: papa Martinus quartus misit exercitum in Romagnolam. ..... Et expendit ibi papa Martinus multa milia florentinorum aureorum. Endlich f. 424[d], S. 516: et expendit (papa Martinus IV. in Romagnola) multa milia florentinorum aureorum ..., immo multos somarios denariorum aureorum. Die großen Summen, die Martin IV. für die Eroberung der Romagnola verschwendete, müssen Salimbene doch sehr aufgefallen sein, und es ist daher erklärlich, daß er sie auch in dem Albert-Kapitel über Nikolaus III. erwähnte. Wenn er nun an der einen Stelle sagt, daß Gregor X., an der andern, daß Nikolaus III. die Zehnten für das Heilige Land sammelte, so schließt das eine das andere nicht aus: Sowohl Gregor X. als Nikolaus III. sammelten Zehnten, die von Gregor X. aufgebrachten gingen auf diesen über, und alle diese Summen verbrauchte Martin IV. für seine Politik der Vergrößerung des Kirchenstaats. An beiden Stellen herrscht derselbe Gedanke, wie er bei Albert unmöglich ist, und die Wortähnlichkeit beider Stellen entscheidet auch für die Autorschaft Salimbenes.

Am Schluß des Randkapitels wird noch gesagt, daß Nikolaus III. die Rocca von Soriano den Grafen dieses Namens entzog und sie dem Urso de Ursinis, seinem Bruder, zu Lehen gab. Auch das ist eine Nachricht, wie sie bei Albert über so fern von Reggio sich abspielende Vorgänge an der Kurie gar zu auffällig wäre, während schon oben S. 464 gesagt wurde, daß Salimbene an anderer Stelle von diesem Bruder des Papstes spricht, er nennt ihn da freilich Ursus, während hier die Form Urso erscheint, aber Albert schreibt: dedit dictam rocham ..... domno Ursone, die falsche Dativform kann nur er verschuldet haben, so daß Salimbene auch hier vielleicht Urso geschrieben haben könnte, es käme im übrigen nicht viel darauf an.

[1]) Den Ausdruck gebraucht Salimbene dreimal: f. 362[a], S. 369; f. 424[d], S. 516; f. 460[b], S. 600. [2]) Vgl. auch die Inhaltsangabe zu Col. 392[d], S. 437.

In diesem Schlußpassus des Kapitels kommt noch eine Entfernungsangabe vor, wie sie bei Salimbene so überaus häufig sind[1]), es heißt da: Et distat dicta rocha a civitate Viterbiensi per octo miliaria. Dazu vergleiche man Salimbene f. 291[a], S. 194: locum ... qui Fontana-viva nuncupatur ... et per VII miliaria distat a Parma; f. 344[a], S. 323: veni Viennam, que per XV miliaria a Lugduno distat; f. 354[a], S. 346: in parvula civitate que appellatur Florentinum, que a Nuceria Saracenorum civitate per X miliaria distat; f. 426[b], S. 520: Et distat hec civitas (Aquensis) a Massilia per XV miliaria; f. 426[c], S. 521: Spelunca ... per XV miliaria a Massilia distat; f. 454[a], S. 586: in villa Seçarie, que a Faventia per V miliaria distat; f. 406[d], S. 471: Sipontus et distat ab ea (Siponto antiqua) per miliaria duo; f. 454[c], S. 587: in villa Cortexelle, que distat a castro Herberie per miliare et dimidium miliaris, dazu noch eine Stelle über Sassuolo, die ich schon oben S. 457, N. 1 anführte[2]). Hier können wir den Beweis mit den Worten quod erat demonstrandum abschließen[3]).

Es ist doch ganz wertvoll, erkannt zu haben, daß das Kapitel über Nikolaus III. bei Albert nicht diesem, sondern Salimbene angehört, da es so viele Einzelheiten enthält, die wir in seiner Chronik nicht finden. Es wächst uns danach die Sehnsucht nach den unwiederbringlich verlorenen Chroniken, die er früher geschrieben hat und die er mehrfach nennt. Man darf kaum die Hoffnung hegen, je eine

[1]) Vgl. oben S. 456 f.; Albert Milioli c. 286, S. 545: et hoc fuit iusta pontem Sancti Proculi, qui est prope (nicht distat a) Faventiam per duo miliaria. Als Salimbene, der die Gegend genau kannte, diesen Satz abschrieb f. 415[a], S. 490, war ihm die Angabe nicht genau genug, er setzte hinzu: seu parva tria, und er wiederholt den Zusatz, da die Ortsangabe bei Albert noch einmal weiter unten erscheint, die er nach seiner Weise sklavisch noch einmal abschreibt. [2]) Auch noch f. 423[b], S. 513: Est autem Meldula quoddam castrum distans a Furlivio per V miliaria versus montes; f. 448[b], S. 572: castrum ... Bercetum, per XXX miliaria distans a Parma; f. 340[c], S. 313: ad navem, que distabat a loco fratrum per unum miliare, usw. [3]) Daß Salimbene das Randkapitel bei Albert über Martin IV. geschrieben habe, wie ich bewiesen habe, und daß Alberts Randkapitel über Nikolaus III. von Salimbene beeinflußt sei, hat E. Michael, Salimbene und seine Chronik (Innsbruck 1889) S. 162—167 behauptet und zu beweisen versucht, aber ich muß doch sagen, daß ich nicht erst durch ihn auf die von mir hier ausgeführten Gedanken gekommen bin, und daß mir sein Beweis nicht genügte.

noch einmal zu entdecken, denn sie sind sicher nie, ebensowenig wie die uns erhaltene Chronik, publiziert worden. Auf dem Generalkapitel der Minoriten zu Narbonne im Jahre 1260 wurde bestimmt[1]), daß kein Werk eines Minderbruders extra ordinem publiziert werden solle, wenn es nicht vorher von dem General- oder Provinzialminister oder den Diffinitoren auf einem Provinzialkapitel geprüft worden sei. Nimmer hätte eine Chronik Salimbenes die Billigung der Oberen erhalten, daher haben wir von seiner letzten Chronik auch nur die — leider so verstümmelte — ganz von seiner Hand geschriebene Originalhandschrift. Nach dem Vergleich des Nikolaus-Kapitels mit dieser dürfen wir sagen, daß unsere Kenntnis wesentlich bereichert würde, wenn wir alle jene Chroniken erlangen könnten, aber auch in ihnen würden wir trotz seiner Schreibseligkeit noch lange nicht alles finden, was Salimbene für uns Wissenswertes hätte sagen können. Hätte er das tun wollen, so wäre seine Chronik noch ein unermeßlich reicherer Schatz, als sie tatsächlich schon ist, wir würden dafür gern seine moraltheologischen Ergießungen hingeben, mit denen er so viele Spalten seiner Chronik füllte.

In der Note zum 304. Kapitel im Liber de temp. Alberts Milioli habe ich gesagt[2]), daß der gute Bericht über die Seeschlacht bei Neapel vom 5. Juni 1284 und die folgenden Ereignisse nicht von Albert selbst verfaßt ist. Es ist das in der Tat unmöglich. Über so fernliegende Ereignisse weiß dieser sonst nirgend ausführlich zu berichten, und solche Charakteristik, wie man sie hier über den Fürsten Karl, den Sohn König Karls I. von Sizilien, liest, hätte er nie zustande gebracht, wie auch sonst die Sprache dieses Berichtes weit über seine Fähigkeiten hinausgeht. Die Stelle lautet: Qui domnus princeps, tamquam vir fortis, strenuus, magnanimus et bellicosus et de probitate sua nimis confidens. Wir wissen ja, daß solche Charakteristiken bei Salimbene überaus zahlreich sich finden, aber ich

[1]) In den Konstitutionen, herausgegeben von P. Fr. Ehrle, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte VI, 110. Es war das die Folge davon, daß Gerardin von Borgo San Donnino seinen Introductorius in Evangelium aeternum herausgegeben hatte, der von Papst Alexander IV. verdammt wurde. Vgl. Salimbene f. 402c.d, S. 462. [2]) SS. XXXI, 564, N. 2.

möchte doch nicht behaupten, daß diese gerade von ihm herrührt, denn, wenn man auch Stellen bei ihm anführen könnte, die dieser ähnlich sind, so ist diese doch nicht ganz in seiner Art. Und überhaupt meine ich nicht, daß der ganze Bericht von Salimbene verfaßt ist, aber wohl, daß er seine Hand daran gehabt hat, daß Albert ihn in Salimbenes Abschrift, mit Änderungen von diesem, von ihm erhalten hat. Gleich nach der angeführten Stelle ist da gesagt, daß der Fürst Karl ohne Zustimmung und gegen den Willen des Kardinallegaten Gerard Albus die unglückliche Schlacht schlug. Diese Angabe ist bemerkenswert, sie führt vielleicht auf den Verfasser des Berichtes. Noch bemerkenswerter ist, daß zu dem Namen des Kardinals hinzugesetzt ist natione Parmensis. Ich glaube, daß Salimbene das geschrieben hat, denn es ist ganz seine Gewohnheit zu bemerken, daß ein Mann Parmese sei, wenn er in seinen Quellen ohne Angabe seiner Herkunft genannt wird, und der Zusatz erscheint mir hier sonst auffällig. Wir erwähnten schon oben S. 467, daß dieser Kardinal Gerard, den Martin IV. als Legat nach dem Königreich sandte, um die Sache Karls von Anjou gegen Peter von Aragonien zu unterstützen, aus dem Dorf Gainago gebürtig war, wo Salimbene viele Besitzungen hatte, daß dieser viel von ihm erzählt. So sagt er auch f. 458[d]. 459[a], S. 597, daß der Kardinal den Minoriten Gerardin Rangonus und Franciscus Tornilius aus Parma eine bedeutende Summe Geldes gab, weil diese seine Boten waren, daß er den Herrn Guillielm Rangonus, den Vater jenes Gerardin, zu sich kommen ließ, und daß der in des Kardinals Hofhalt eine bedeutende Stellung einnahm. Ich vermute nun, daß einer von diesen Parmesen, am ehesten einer der genannten Minoriten, oder vielleicht noch ein anderer uns unbekannter aus der Umgebung des Kardinals den Bericht nach Parma gebracht oder gesandt, daß Salimbene ihn von da erhalten hat[1]), denn sicher ist die Erzählung so, daß sie auf einen in Neapel gegenwärtigen Augenzeugen zurückgehen muß. Wenn es da heißt: domnus rex Karolus, cuius longevam vitam dominus noster Iesus Christus prorogare dignetur!, so wird man doch wahrlich glauben, daß hier ein an den Dingen unmittelbar Beteiligter spricht. Von Albert Milioli können diese Worte nicht herrühren, denn er schrieb sie wohl sicher

[1]) Diese Vermutnngen habe ich schon SS. XXXI, 564, N. 2. 4 ausgesprochen.

nieder, als König Karl I., der am 7. Januar 1285 starb, schon tot war. Vor diesem Bericht kopierte er die Blätter 420—423. 427. 428, hinter ihm die Blätter 433—438 von Salimbenes Chronik — auch das ist vielleicht schon ein Fingerzeig über die Herkunft des Berichtes. Nun schrieb Salimbene das Blatt 382 am 23. Juni 1284[1]), die Blätter 429. 430 am 14. und 15. September 1284[2]), Blatt 433 erst am Ende des Jahres, wahrscheinlich am letzten Tage, 1284[3]), Blatt 445 nach dem 10. November 1285[4]), Blatt 455 kurz vor Weihnachten 1285[5]). Da wir nicht annehmen können, daß Salimbene die Lagen seiner Chronik, sobald sie fertig waren, Albert gab, sondern doch vermutlich die ganze Partie bis f. 438[6]) auf einmal, so ergibt sich schon daraus die Unwahrscheinlichkeit, daß Kap. 304 von Albert vor dem Tode König Karls niedergeschrieben ist.

Nun kann ich meine Vermutung doch noch besser stützen. In dem Bericht, um den es sich hier handelt, lesen wir: Decem et octo galee de illis dicti principis se villiter et turpiter habuerunt et dictum principem in prelio totaliter relinquentes — so bricht der Satz unvollständig ab. Es mußte doch noch wenigstens folgen fugerunt, es kann aber noch viel mehr dagestanden haben, und das ist sogar zu vermuten, da die Schilderung der Seeschlacht auffällig kurz ist. Es folgt aber: et ut breviter loquamur. Das ist eine echt Salimbenische Phrase[7]), die hier gar nicht hinpaßt, die bei Albert Milioli, der überhaupt stets ganz kurz spricht, undenkbar wäre. Ich bin vollkommen überzeugt, daß Salimbene bei dem Kopieren des Berichtes über einige Sätze mit jenen Worten hinweggegangen ist.

Nun wird man freilich fragen, warum denn Salimbene den Bericht nicht selbst in seine Chronik aufgenommen oder doch wenigstens ausgenutzt hat, wenn er ihn hatte. Aber wir fanden ja schon, daß er uns keineswegs alles mitteilt, was er weiß und kennt, ich glaube aber, daß er uns sogar selbst den Grund angedeutet hat, weshalb er den Bericht nicht aufnahm. Er sagt f. 428[d], S. 526 zum Jahre 1284: Item in hoc millesimo multa facta sunt heu! non

---

[1]) S. 412. [2]) S. 527. 531. [3]) S. 537. [4]) S. 564, N. 4. Über eine Angabe, die dazu nicht stimmt, siehe unten S. 479, N. 1. [5]) S. 590. [6]) Vgl. unten S. 479. [7]) F. 347[b], S. 331: Et ut breviter dicam; f. 421[b], S. 507: Et ut breviter dicam et me expediam; f. 355[a], S. 349: Et ut breviter me expediam; f. 449[b], S. 574: Breviter me expedio. Hier konnte er natürlich im Singular nicht sprechen.

digna relatu, tamen non silentio subticenda, und es folgt nun ein ganz kurzer Bericht über die Seeschlacht. Es war ihm also zu schmerzlich, eine ausführliche Erzählung über die schwere Niederlage der Flotte Karls I., des Heroen der Kirche, bei der sein Sohn und so viele französische Edle in die Hände der Feinde fielen, zu bringen. Man fühlt es ja heraus, daß er hier hätte mehr sagen können, wenn er gewollt hätte, und doch stimmt er in einem Punkte mit dem Bericht bei Albert gut überein. Da wird gesagt, daß die Seeschlacht am 5. Juni stattfand, daß König Karl danach am 7. oder 8. Juni[1]) in Neapel ankam. Et cum domnus Karolus esset Gaete et audiens, [quod] princeps eius filius captus fuisset, in nullo in exteriori habitu est turbatus, capturam filii quasi pro nichilo extimando, dicens: „Qui stultum seu follum amittit, se nichil extimat amisisse.“ Und Salimbene: Veniens autem rex Karolus Neapolim post paucos dies a captione filii, congregata contione[2]), dixit, quod filius erat stultus et fatuus et insensatus et quod insipienter fecerat sine suo consilio eundo ad pugnam, et ideo de eo curare nolebat, ac si nunquam natus fuisset. Gewiß werde ich nicht behaupten, daß Salimbene jenen Bericht gelesen haben müsse, um dieses zu schreiben, zumal Ähnliches auch sonst berichtet wird, aber es durfte dies doch angeführt werden. Es ist auch zu bemerken, daß Salimbene einen andern Bericht aus dem Lager Karls I., der wohl in dessen Kanzlei hergestellt ist, sich aber als ein unparteiisches Schriftstück geben will, über den zwischen Karl I. und Peter von Aragon verabredeten Kampf bei Bordeaux mit je hundert Rittern, in seine Chronik aufgenommen[3]), Albert c. 303, S. 562 f. von ihm übernommen hat.

Für das Verhältnis von Albert Milioli und Salimbene ist auch die Frage von Interesse, wann dieser nach Reggio nell' Emilia kam und wann er diese Stadt verließ. Während wir für die Zeit von 1221 bis 1256 über seine Aufenthaltsorte genau unterrichtet sind, nimmt von dem letzten Jahre an die Kunde darüber immer mehr ab, und wo er in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre gewohnt hat, wissen

[1]) Vgl. SS. XXXI, 565, N. 3. [2]) Eine solche erwähnt der Bericht nicht.
[3]) F. 427 b—428 b, S. 523—525.

wir gar nicht mehr. Dove a. a. O. S. 4 meint, daß Salimbene seit dem Frühjahr 1281 in Reggio weilte, S. 52 bestimmt er genauer als die Zeit seiner Übersiedlung nach Reggio Ostern 1281. F. 483[d], S. 631 sagt Salimbene bei der Erzählung eines Ereignisses vom 9. April 1287, das er in Reggio erlebte: Siquidem sex annis habitaveram in civitate Regina. Es ist klar, daß Dove vom 9. April 1287 einfach zurückgerechnet hat und so etwa auf Ostern (13. April) 1281 als den Zeitpunkt kam, an dem Salimbene nach Reggio übersiedelte. Aber er ging da von einer falschen Voraussetzung aus. Als Salimbene den Satz schrieb, war er nämlich sicher nicht mehr in Reggio, sondern in Montefalcone[1]). Er sagt das ganz ausdrücklich selbst f. 483[b], S. 630, indem er die Ereignisse vom 9. April 1287 zu erzählen beginnt: Et ego habitabam in loco fratrum Minorum de Monte-falconis, et illa die ivi Regium et intravi civitatem usw. Wir können also die Zeit seiner Ankunft in Reggio erst bestimmen, wenn wir wissen, wann er von da wegzog. Da ist vor allem als sicher festzustellen, daß er jene sechs Jahre hintereinander[2]), nicht etwa in getrennten Abschnitten, zu Reggio verlebte, denn für einen früheren Aufenthalt in Reggio[3]) bleibt nach seinen Angaben durchaus kein Raum[4]).

[1]) Das bemerkte richtig E. Michael, Salimbene und seine Chronik S. 62. [2]) Das ist nämlich nach seinen Worten von vornherein nicht sicher, denn f. 289[d], S. 191 sagt er: Et habitavi V annis in Faventia ..... et V in Ravenna, und doch steht fest, daß er in beiden Städten zu verschiedener Zeit lebte, nämlich in Faenza 1265 und wieder 1273. 1274, in Ravenna etwa 1262—1264, dann wohl wieder 1266 und 1268. 1269, darüber handele ich anderswo. Dagegen drückt er sich klar aus f. 337[d], S. 306: ad conventum Ferariensem, ubi VII annis continue habitavi und f. 348[c], S. 333: me ... misit Ferariam, ubi continue habitavi septem annis, quod non mutavi locum, wenn er auch wieder sagt f. 366[d], S. 377: Septem annis habitavi Ferarie und f. 279[c], S. 165: quia septem annis ibi (Ferarie) habitavi. [3]) Allerdings war Salimbene schon früher und gewiß mehr als einmal in Reggio, aber nur ganz vorübergehend, z. B. als er 1260 Oktober/November mit den Geißelern von Sassuolo nach Reggio zog, f. 404[a. b], S. 465. Daß er dagegen auch 1255/6 in Reggio gewesen wäre, wie Michael a. a. O. S. 63 vermutet, als er den Herrn Martin von Fano zum Schiedsrichter zwischen Bolognesen und Reggianern bestellte, f. 224[c. d], S. 41, kann man seinen Worten nicht entnehmen. [4]) Auch sagt er auf dem Blatt 289[d], das er zu Anfang des Jahres 1284 (vor 4. Februar) in Reggio schrieb, S. 191: Et habitavi V annis in Faventia et V in Imola et V in Ravenna et in aliis locis Romagnole pluribus annis et in Bagnacavallo uno anno et in loco Montis-regii uno anno (d. h. etwa vom Jahre 1261 an), erwähnt hier also Reggio, wo er damals weilte, noch nicht, was er hätte tun müssen, wenn er schon früher dort gewohnt hätte.

Nun erzählt er f. 462 d, S. 606 f. unter dem Jahre 1285: Beatrix, die Gemahlin des Pino de Gente, habe mit ihrem Gemahl auf dem Schlosse Bibianello gewohnt und sei von da häufig nach dem Minoritenkonvent von Montefalcone [1]) gekommen. Et habitabam tunc temporis ibi. Die Frau habe ihm erzählt, daß man sie töten wolle. Salimbene habe gleich verstanden, sie wolle sagen, daß ihr Mann ihr nach dem Leben trachte. Um diese Zeit sei Pino mit seiner Gemahlin aus Eifersucht [2]) gegen seinen Verwandten Guido de Bibianello von diesem Schlosse nach Correggio gezogen und dort hätte er seine Frau ersticken lassen. Der hier erwähnte Guido de Bibianello wurde schon am 5. April 1286 ermordet [3]), und vorher war die Gemahlin des Pino, Beatrix, schon getötet [4]). Wir werden also mit Recht annehmen müssen, daß, was Salimbene hier erzählte, im Jahre 1285, unter welchem er es berichtet, vielleicht gegen Ende dieses Jahres, spätestens Anfang 1286, geschehen ist, daß er also damals schon in Montefalcone lebte.

Und sicher war er am 6. April 1286 dort. Mit der größten Ausführlichkeit erzählt er, wie der eben genannte Guido de Bibianello und sein Bruder Bonifaz am 5. April ermordet wurden, und sagt da: In crastinum autem venerunt homines de Bibianello et portaverunt istorum corpora interfectorum et sepelierunt ea cum vestibus et armis suis in sepulchro patrum suorum in loco fratrum Minorum de Monte-falconis. Et dies sabbati erat, in qua cantabatur ad missam loco epistole Ieremie scriptura que dicit Iere. XVIII: „Fiant uxores eorum absque liberis et vidue, et viri earum interficiantur morte“ etc. So spricht natürlich nur jemand, der an dem Ort, da das Begräbnis erfolgte, anwesend war. Und es bestätigt sich hier nun weiter, daß Salimbene schon einige Zeit vor dem

---

[1]) Bianello ist eins der vier Schlösser, von denen die Gemeinde Quattro Castella in den Vorbergen des Apennin, die zum Gebiet von Reggio gehörten, ihren Namen hat. Montefalcone liegt in derselben Gemeinde, unweit von Bianello, auf einem der ersten Vorberge, es lag auf dem Grund und Boden der Herren von Bibianello. Am 20. Juli 1884 führte mich der verstorbene Cavaliere Venturi mit dem verstorbenen Conte Ippolito Malagazzi-Valeri dorthin. Es war damals dort ein Knabenpensionat. [2]) Das sagt Salimbene erst f. 486 b, S. 638. [3]) Salimbene f. 466 b. c. d, S. 614 f. [4]) Denn f. 486 b, S. 638 sagt Salimbene, daß alle, die an dem Tode der Beatrix schuld hatten, darunter dieser Guido, in kurzer Zeit getötet worden wären.

5. April 1286 in Montefalcone gewesen sein muß. Viel erzählt er f. 467[c.d], S. 617 f. von den Familienverhältnissen des Guido de Bibianello, schildert seinen Charakter und seine Gestalt, sagt, daß er an die Prädestination glaubte und davon nicht lassen wollte, obwohl namentlich er, Salimbene, und andere Minoritenbrüder ihn gewarnt hätten. Ferner schreibt Salimbene da: Nam, dum viveret, multum ostendebat se meum amicum et fratris mei fratris Guidonis Ade, qui similiter in loco Montis-falconis obiit et habuit sepulturam.

Noch sagt uns Salimbene f. 489[d], S. 647, daß er am 24. Juni 1287 die Messe zu Bianello las, wohin er selbstverständlich von dem nahen Montefalcone gekommen war, denn wir sahen ja schon, daß die Minoriten dort die Seelsorge für die Bewohner des Schlosses Bianello hatten[1]). Ferner sah Salimbene, der bis dahin, wo die Chronik abbricht, die geringsten Ereignisse erzählt, welche im Gebiet der Quattro Castella und deren Umgebung vorkamen, wie er auf dem vorletzten der erhaltenen Blätter seiner Chronik f. 490[d], S. 650 berichtet, daß die von den Reggianern vertriebene Adelspartei der von Gesso am 8. September 1287 einen Raubzug gegen die von Bianello und die andern der Quattro Castella ausführte, und zählt auf, was sie mit sich fortschleppten. So dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß er bis zum jetzigen Schluß seiner Chronik, also bis zur Mitte des Jahres 1288 zu Montefalcone weilte, vielleicht ist er auch da wie sein Bruder, der Minorit Guido de Adam, gestorben und begraben.

Wenn wir oben S. 477 fanden, daß Salimbene im Jahre 1285 (oder spätestens Anfang 1286) von Reggio in den Konvent von Montefalcone übersiedelte, so können wir dafür noch einen andern Anhalt finden.

Albert Milioli schrieb Salimbenes Chronik bis f. 438[b] aus, dieses gehört zur 20. der heute erhaltenen zwölfblätterigen Lage, welche

---

[1]) F. 486[d], S. 639 berichtet er, daß die Adelspartei, die in Reggio herrschte, ein Feuerzeichen bei Nacht am 17. Juni 1287 ansteckte zum Ausdruck der Freude über einen Sieg, den sie über die feindliche vertriebene Adelspartei erfochten hatte, das Zeichen sahen die Bewohner von Bianello und der benachbarten Schlösser, die Freunde der inneren Adelspartei waren — und natürlich auch Salimbene von Montefalcone aus —, und erwiderten es ihrerseits durch Feuerzeichen. F. 488[b], S. 643 erzählt er, daß 18 Schelme von der vertriebenen Adelspartei der von Gesso den Minoritenkonvent von Montefalcone überfallen und ausrauben wollten, aber daran gehindert wurden.

die Blätter 432—443 umfaßt. Es ist wohl sicher anzunehmen, daß Salimbene die Lage ihm erst gab, als sie vollgeschrieben war. Es ist durchaus erklärlich, daß Albert aus den Blättern 438[c] bis 443 nichts mehr ausschrieb, denn er konnte da nichts mehr finden, was er brauchen konnte. Nachdem sich Salimbene da zunächst in theoretischer Betrachtung und persönlichen Erinnerungen über Erdbeben ergangen hat, kommt er wieder einmal auf den von ihm hochverehrten Generalminister der Minoriten Johann von Parma zu sprechen, handelt ausführlich über dessen 12 socii, dann wieder über den von ihm ebenso hoch verehrten Minoriten Hugo von Digne, dann über andere bedeutende Minoriten, so über Benedikt, der Bischof von Marseille gewesen war, über Roland von Pavia, Nicola von Montefeltro, Berthold von Regensburg. Das war alles nichts für Albert Milioli.

Weiter dürfen wir annehmen, daß Salimbene noch in Reggio war, als er dem Notar die 20. Lage seiner Chronik gab, daß die Benutzung der folgenden Lagen durch Albert eben deshalb unterblieb, weil Salimbene nach Montefalcone übergesiedelt war. Nun arbeitete dieser an den Blättern 429. 430 am 14. und 15. September 1284, f. 433[b] schrieb er zu Ende, vielleicht am letzten Tage des Jahres 1284 [1]), f. 455[d] kurz vor Weihnachten 1285 [2]). Wir sehen, daß er in diesem Jahre langsam im Schreiben vorwärts kam, was einfach daher zu erklären ist, daß sich die Vorgänge und deren Erzählung bei ihm hier vielfach beinahe auf dem Fuße folgten. Danach werden wir annehmen müssen, daß er die 20. Lage frühestens im Frühjahr 1285 vollendete. Lassen wir nun noch einige Zwischenzeit, bis er sie Albert gab und dieser sie exzerpierte, so kommen wir etwa auf die Mitte des Jahres 1285 als die Zeit, da Salimbene nach Montefalcone ging [3]).

Ein anderes positives Zeugnis für seinen Aufenthalt in Reggio im Jahre 1285 haben wir allerdings nicht, aber ich glaube, es beweist seine Anwesenheit dort während der Fastenzeit dieses Jahres,

---

[1]) Vgl. oben S. 474. Die scheinbare Angabe, daß f. 451[d] am 6. August 1285 geschrieben sei, lasse ich hier weg, denn f. 445[b] muß schon nach dem 10. November 1285 geschrieben sein; vgl. SS. XXXII, 581, N. 1. [2]) S. 590. [3]) Es ist wohl schon ein Zeichen seiner Anwesenheit in Montefalcone, wenn er f. 457[c], S. 594 zum Jahre 1285 meldet, ein Turm zu Bianello (wir wissen nicht, zu welcher Zeit) sei eingestürzt.

wenn er f. $454^{a.b.c}$, S. 586 f. erzählt, daß der Rat von Reggio wegen des frechen Benehmens der Fischverkäufer verbot, während der Fasten Fische zu kaufen, und dann fortfährt: Cumque viderent piscatores et piscium venditores, quod ita firmiter et stricte servabatur statutum contra eos factum, ... venerunt ad fratres Minores et rogaverunt eos, ut rogarent potestatem et capitaneum et ancianos et totum consilium de istius relaxatione statuti; wenn er dann noch den Richter nennt, der das Statut im Rat anregte[1]).

Rechnen wir von Mitte des Jahres 1285 sechs Jahre zurück, die Salimbene nach seiner Angabe in Reggio zubrachte[2]), so wäre er um Mitte 1279 nach Reggio gekommen. Freilich braucht dieser Ansatz nur sehr annähernd richtig zu sein, schon da Salimbene den Zeitraum über seinen Aufenthalt an Orten, in denen er länger wohnte, stets in vollen Jahren angibt[3]), die natürlich nicht die genaue Zeit bedeuten können. Wir werden uns begnügen müssen, festzustellen, daß er 1279, nach anderen Indizien, die hier zu entwickeln zu weit führen würde, wahrscheinlich im zweiten Halbjahr, nach Reggio kam. Aus den Jahren 1279—1282 haben wir nun kein sicheres Zeugnis über seinen Aufenthalt in Reggio[4]), aber auch keins, daß er etwa anderswo war, aber wir werden nicht zweifeln, daß er sich wenigstens 1282 dort befand, wenn wir bei ihm f. 422^{d}. 423^{a}, S. 511 f. lesen, daß vom 1. Juli 1282 an der Graf Ludwig von San Bonifacio Podestà von Reggio war, daß der Graf Peter von Alençon und Blois[5]) 1282 nach Reggio kam und dort am 21. Oktober drei genannte Herren aus Reggio zu Rittern schlug[6]), daß am 25. Oktober

---

[1]) Er berichtet die feierliche Grundsteinlegung der neuen Minoritenkirche in Reggio am 18. Mai 1285 f. 452^{c}, S. 582 f., wer den ersten Baustein und wo er ihn legte. Dabei war Salimbene doch wohl noch zugegen. Andere Dinge des Jahres 1285, die Reggio betreffen, siehe f. 452^{a}, S. 581; f. 457^{d}, S. 594 f., wo Salimbene erzählt, daß in diesem Jahre Barnabas de Regina, einer seiner Freunde, in Reggio starb. [2]) Vgl. oben S. 476. [3]) Vgl. schon die oben S. 476, N. 2. 4 angeführten Stellen. [4]) Wohl aber zu beachten ist, daß er schon zu 1279 f. 418^{c}, S. 501 erzählt, der angebliche Cremoneser Heilige Albert, der im Leben Weinträger gewesen war, habe in zwei genannten Kirchen zu Reggio angebliche Wunder gewirkt; vgl. auch f. 419^{b}, S. 503. — Wahrscheinlich würden wir mehr Zeugnisse über seinen Aufenthalt in Reggio in diesen Jahren haben, wenn die ersten 207 Blätter seiner Chronik, namentlich die Vorrede, nicht verloren wären. [5]) Den Salimbene irrig als Grafen von Artois bezeichnet. [6]) Vgl. dazu auch noch f. 424^{a}, S. 514 f.

desselben Jahres im Minoritenkonvent zu Reggio unter Vermittelung des genannten Lektors der Minoriten zwischen den verfeindeten Reggianer Adelsfamilien der Strusi, Ursi und Salustri Frieden geschlossen wurde[1]).

Daß Salimbene am 1. November 1283 im Minoritenkonvent zu Reggio wohnte (nicht etwa zufällig weilte), sagt er uns nun selbst f. 428ᶜ, S. 526: cum habitarem in conventu Regino, aber es ist ja unzweifelhaft, daß er viel früher dort war. Er sagt S. 31, daß er Blatt 220ᵇ am 21. Juli 1283 schrieb, aber schon auf dem ersten erhaltenen Blatt 208 und den folgenden Blättern hat er den damals noch lange nicht vollendeten Liber de temporibus Albert Miliolis ausgeschrieben. Das konnte er nur tun, wenn er in Reggio war[2]). Und wenn man bei ihm f. 423ᵇ—424ᵃ, S. 513ff. den ausführlichen Bericht über die Hochzeit der Tochter des Grafen Ludwig von San Bonifacio mit Savinus de la Torre am 12. Februar 1283 im Hause des Herrn Bernard von Gesso, wo der Graf wohnte, liest, erfährt, daß das junge Paar gleich nach der Verlobung (= Verheiratung) im Minoritenkonvent die Messe hörte, daß dort auch die Hochzeitstafel hergerichtet war, dann weiter ebendort die genaue Erzählung liest von dem Tode und Begräbnis des Grafen am 25. und 26. April 1283, der im Minoritenkonvent begraben wurde, daß omnes religiosi de Regio an der Leichenfeier teilnahmen, wie da bis ins kleinste die Bekleidung der Leiche geschildert wird, wenn dann Salimbene auch noch die Inschrift mitteilt, die über dem Grabe des Grafen angebracht wurde, so wird man auch nicht zweifeln, daß er bei beiden Begebenheiten zugegen war, wenn er das auch nicht ausspricht. Aber er sagt bestimmt f. 425ᵇ·ᶜ, S. 517f., daß er bei dem Begräbnis des Bischofs Wilhelm de Foliano von Reggio, den er so entsetzlich heruntermacht[3]), am 29. August 1283 anwesend war.

Salimbene sagt uns auch mehrfach, daß er im Jahre 1284 zu Reggio wohnte. Zweimal[4]) erzählt er, daß der Bischof von Spoleto,

---

[1]) Vgl. auch f. 421ᵇ, S. 507 über andere Friedensschlüsse zu Reggio in demselben Jahre. [2]) Natürlich kann man nun mit sehr gutem Recht weiter vermuten, daß er den Liber de temp. schon lange vorher für seine Chronik, vielleicht schon von deren Anfang an, benutzt hat, das läßt dann auf seinen Aufenthalt in Reggio wenigstens im Jahre 1282, wahrscheinlich 1281 oder noch früher schließen. [3]) Der Bischof hatte den Minoriten von Reggio nichts vermacht, das war freilich eine Hauptsünde. Hätte er es getan, so würde Salimbenes Urteil über ihn sicher etwas milder ausgefallen sein. [4]) F. 413ᵃ und 458ᵃ·ᵇ, S. 486. 595.

Roland Taberna aus Parma, der vom Papst nach Frankreich gesandt war, um über die Wunder König Ludwigs IX. Erhebungen zu machen, ihm 1284 nach seiner Rückkehr in Reggio (ubi habitabam) mitteilte, daß er 84 Wunder des Königs aufgezeichnet hätte. In Reggio hörte Salimbene im Jahre 1284 auch von einem französischen Minoriten, daß im Minoritenkonvent zu Salins in Burgund 11 Minoriten an einer Seuche gestorben seien[1]). In der Zeit zwischen dem 7. August und 14. September 1284 sandten die Parmesen acht bedeutende Männer nach Reggio, welche die Reggianer zur Erhaltung des inneren Friedens mahnen sollten; diese hat Salimbene besucht[2]), er sagt: quos vidi et visitavi, quia in conventu Regino habitabam tunc temporis.

Damit können wir schließen. Unser Ergebnis ist sicher: Salimbene lebte von Ende oder Mitte 1279 bis etwa Mitte 1285 im Minoritenkonvent zu Reggio, von da an in Montefalcone[3]).

---

1) F. 424[b], S. 515. 2) F. 429[d], S. 528 f. 3) So ausführlich habe ich darüber gehandelt, weil E. Michael, Salimbene und seine Chronik S. 62 f. gegen Dove leugnet, daß Salimbene 'seit dem Frühjahr 1281 dauernd in Reggio gewohnt habe', daß 'die Annahme eines ununterbrochen sechsjährigen Aufenthaltes daselbst durch nichts gefordert ist'. Es scheint, daß Michael meinte, Salimbene habe schon 1281 in Montefalcone gelebt, wofür sich nichts anführen läßt. Er behauptet gar, daß 'sich Salimbene früher schon längere Zeit in Montefalcone aufhielt, und zwar um das Jahr 1277', er schließt das aus einer Angabe der Ann. Parm. mai., SS. XVIII, 686, wo gesagt ist, daß aus Parma Verbannte Guastalla vergebens zu nehmen versuchten, daß darauf Pino de Gente aus Parma verbannt und seine Besitzungen von den Parmesen verwüstet wurden, verglichen mit Salimbene f. 462[c. d], S. 606, der sagt, daß Pino Guastalla erobern wollte usw., daß er mit seiner Gemahlin in Bianello wohnte, worüber wir schon oben S. 477 gesprochen haben. Ich muß gestehen, daß mir die Logik dieses Schlusses verborgen ist. Sicher ist, daß Salimbene in Montefalcone weilte, als er jene Stelle schrieb, aber mußte er auch 1277 dort wohnen, um Parmeser Ereignisse zu erfahren? Im Jahre 1277 lebte Salimbene an einem Orte der Romagnola. Darüber später anderswo. Inzwischen bitte ich die oben S. 476, N. 4 angeführte Stelle über seine Aufenthaltsorte seit etwa 1261, die er im Januar 1284 schrieb, nachzulesen.

Päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit.

Von

Ernst Perels.

Die Verbindung König Pippins mit Papst Stephan II. hatte einen wirklichen Staat der Kirche geschaffen. Bekannt ist es, wie ausgedehnt der Patrimonialbesitz war, über den schon vorher die Päpste geboten hatten. Abgesehen von Italien befanden sich Güter der römischen Kirche vor allem in Sizilien; aber auch in Südgallien, Dalmatien, Illyrien, Afrika und selbst im Orient lagen ihre Patrimonien [1]). Dieser Besitzstand bildete im frühen Mittelalter die bedeutendste Quelle ihrer Einkünfte. Aber sehr erhebliche Teile ihres Eigentums gingen den Päpsten wieder verloren. Insbesondere war es das Vorgehen Leos des Isauriers (718—741) im Verlaufe der ikonoklastischen Streitigkeiten gewesen, durch das ihr Besitz schwere Einbußen erlitt. Nun aber wurden der römischen Kirche die unwiederbringlichen Verluste, die sie durch die Griechen erlitten hatte, durch jenen Bund mit den Franken, und nicht nur materiell, in gewissem Sinne ersetzt. Der Kirchenstaat entstand aus den älteren Patrimonien, in deren Besitz die Päpste noch geblieben waren, und den Schenkungen der karolingischen Könige. Der Papst ward Inhaber einer wirklichen, keineswegs unansehnlichen Territorialgewalt.

Die Kenntnis, wie weit sich das Patrimonium Petri in karolingischer und sächsischer Zeit erstreckte, ist aus den Pakten, die die Könige

---

1) Vgl. G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln 1894, S. 7f. P. Fabre, De patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum (1892) S. 88 ff.

und Kaiser mit den Päpsten geschlossen haben, durch die neuere Forschung im großen und ganzen gesichert. Aber auch außerhalb dieser gemeinhin feststehenden und bekannten Gebiete hat der Papst — schon in karolingischer Zeit — Besitzrechte gehabt und ausgeübt. Und es erscheint von erheblichem Interesse die nur wenig beachtete Tatsache, daß in dem bezeichneten Zeitraum, nachdem die Begründung des eigentlichen Kirchenstaates abgeschlossen war, auch auf ostfränkischem Boden päpstliche Patrimonien lagen, aus denen die römische Kirche regelmäßige jährliche Einkünfte bezog oder zum mindesten auf den Bezug Anspruch erhob. Von ihnen soll, da die Nachrichten, die wir über ihre Existenz besitzen, bisher unseres Wissens nicht zusammenhängend und vollständig erörtert wurden [1]), auf diesen Seiten die Rede sein.

Über den Umfang wie über den Ursprung des päpstlichen Besitzes in Deutschland sind wir nicht unterrichtet. Von einzelnen Gütern, die zu ihm gehörten, wird unten noch zu sprechen sein. Sicher ist, daß diese Patrimonien hauptsächlich auf bayrischem Gebiet, und zwar in Niederbayern, lagen; das werden die nachstehenden Ausführungen mit Deutlichkeit ergeben. Die Vermutungen, die wir über die Entstehung der römischen Besitzrechte in jenen Gegenden aufstellen können, sind dagegen völlig unsicher. Ob sie auf Bonifatius' Tätigkeit zurückzuführen sind, ob die agilolfingischen Herzöge hier dem Papste Schenkungen gemacht hatten [2]) oder ob der römische Stuhl karolingischer Dotation — d. h. Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen oder Ludwig dem Deutschen — diese Besitzungen verdankte: wir wissen es nicht. Da jedoch die Zeugnisse für ihr Bestehen, soviel wir sehen, erst in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, hier aber sogleich gehäuft, auftauchen, möchten wir das Alter der päpstlichen Patrimonien in Ostfranken nicht allzu hoch ansetzen.

Hinkmar von Reims berichtet in seinen Annalen, daß der päpstliche Legat Arsenius, der im Jahre 865 wichtige Missionen im fränki-

---

[1]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II², 136 Anm. 2. III², 514; ferner den sehr kurzen Hinweis bei Schwarzlose, Die Verwaltung und die finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XI, 98 f. Schwarzlose macht auch auf burgundischen Grundbesitz der Päpste aufmerksam. [2]) Dies die Vermutung von Schwarzlose a. a. O. S. 99.

schen Reiche erfüllte, seinen Rückweg durch Alamannien und Bayern nahm, um aus den in jenen Gegenden liegenden Patrimonien der Kirche des heiligen Petrus die Zinse zu erheben[1]). Die Glaubwürdigkeit der uns durch Hinkmar überlieferten Nachricht bestätigt eine ganz andere Quelle, aus der zugleich zu entnehmen ist, in welcher Weise Arsenius jene Aufgabe zu Ende geführt hatte[2]). Ein Brief Papst Nikolaus' I. an Ludwig den Deutschen aus dem Jahre 867 bringt in einer Art Nachschrift genauere Verfügungen für die Erhebung der dem heiligen Petrus schuldigen Einkünfte aus Ludwigs Reich[3]). Außerdem ergibt sich aus der Stelle, daß Arsenius zwar seinem Auftrage, die Zinse einzuziehen, nachgekommen war, dem Papste aber nichts abgeliefert, vielmehr den Ertrag unterschlagen hatte. Nikolaus besteht auf regelmäßiger Ablieferung dieser Einkünfte und bestimmt einen ziemlich nahe gelegenen Termin für die nächste Einsendung.

Einige Schreiben Johanns VIII. zeigen, daß auch dieser Papst eifrig darauf bedacht war, jene Einnahmequelle auszubeuten und seine Rechte darauf in Erinnerung zu bringen. Die Verwaltung der deutschen Patrimonien war dem Bischof von Freising übertragen[4]); das bezeugt ein Brief Johanns aus dem Jahre 873 an den Bischof Anno[5]). An diesen ist auch ein anderes, fast gleichzeitiges Schreiben[6])

[1]) Ann. Bertin. 865 ed. Waitz S. 78: Inde per Alamanniam et Baioariam pro recipiendis patrimoniis ecclesiae sancti Petri in eisdem regionibus coniacentibus Romam redit. Daß die Reiseroute des Arsenius damals durch bayrisches Gebiet führte, zeigt auch sein Brief MG. Epist. VI, 225 f. — Vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich II[2], 136. [2]) Vgl. auch A. Lapôtre, De Anastasio bibliothecario (Paris 1885) S. 95; derselbe, L'Europe et le Saint-Siège I (Jean VIII) S. 111 f. (Paris 1895). [3]) Migne, Patr. lat. CXIX, 1178 f., jetzt auch MG. Epist. VI, 338 (J.-E. Reg. n. 2884): Statuit praeterea nobiscum excellentiae vestrae legatus, ut mediante Maio mense huius primae indictionis pro unius anni reditibus rerum sancti Petri in vestro regno sitarum recipiendis nostros missos direxissemus, cum duorum annorum iam tempora praeterierint, ex quo reditus ex illis debuerunt esse collecti et nos ex eis nihil recepimus. Porro si, sicut per multos et hunc eundem vestrum legatum cognovimus, Arsenius inde aliquid collegit, licet nobis aliquid non detulerit, de praeteritis annis collegit, non de futuris. Das Weitere bezieht sich auf die Sicherung des Transports der Einkünfte auf dem Wege nach Rom. — Der Brief ist vom 30. Oktober 867 datiert; die für die Ablieferung gesetzte Frist betrug also wenig über ein halbes Jahr. [4]) Vgl. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège I, 112. [5]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. V, 304 n. 22 (J.-E. Reg. n. 2979): Insuper et cum proprium sancti Petri hominem esse te diceres, ut patrimonii in Germania siti curam gereres, ... [6]) Mansi XVII, 245 (J.-E. Reg. n. 2980)

gerichtet, das ihn in Worten, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, an seine Pflichten als Verwalter der römischen Besitzungen [1]) gemahnt. Anno wird dringend ersucht, alle schuldigen Einkünfte [2]) nach Rom entweder selbst zu überbringen oder einzusenden; Ludwig der Deutsche sowie die Bischöfe und Grafen des italischen Königreichs seien bereits beauftragt, für die unversehrte Herschaffung Sorge zu tragen [3]).

Doch scheint der Bischof von Freising auch in den nächsten Jahren das ihm übertragene Amt in den päpstlichen Besitzungen nicht zur Zufriedenheit des Papstes geführt zu haben. Zwei Briefe Johanns VIII. aus dem November 877 ergeben, daß diese Vertrauensstellung nunmehr dem Erzbischofe von Salzburg, also dem Metropoliten, zu dessen Sprengel auch die Freisinger Diözese gehörte, übergeben ward. Das eine der Schreiben ist an König Karlmann gerichtet, der gebeten wird, die bayrischen Besitzungen des heiligen Petrus dem Erzbischof Theotmar anzuvertrauen, damit er die Einkünfte jährlich nach Rom übersende [4]). In dem andern wendet sich der Papst an Theotmar selbst; er verleiht ihm die Verwaltung der Patrimonien und damit zugleich Sorge und Verantwortung für die alljährliche pünktliche Ablieferung der Einkünfte nach Rom [5]).

---

[1]) pro commendatione rerum Romanae ecclesiae provisioni tuae ut asseris commissarum. [2]) Er soll 'aurum aliasque species, quas te collegisse fateris' zugleich mit den noch ausstehenden ('qui minus fuerunt') Einkünften der vergangenen Indiktion sub omni plenitudine im September 873 einliefern: 'sciens quia, si hoc condicto tempore redditus nobis non venerint, nullius alterius nisi tuae morosae negligentiae specialiter imputandum'. Bei dem schroffen Ton des Schreibens ist übrigens an den Widerstand zu denken, den damals der bayrische Episkopat gegenüber der von Rom eifrig unterstützten Gründung einer selbständigen mährischen Kirche leistete. Vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich II [2], 374—383. [3]) Von Interesse ist auch das weiterhin gestellte Verlangen nach einer guten Orgel mit einem sachverständigen Orgelspieler (vgl. Dümmler a. a. O. III [2], 662 f.); der Papst bittet nämlich: 'optimum organum cum artifice, qui hoc moderari et facere ad omnem modulationis efficaciam possit ad instructionem musicae disciplinae nobis aut deferas aut cum eisdem redditibus mittas'. Und auch der bezeichnende Schlußsatz, der sich an die Forderungen anknüpft, darf hier noch angeführt werden: 'quatinus, dum vile metallum beato Petro conferre festinas, ab eo aurea regni caelestis munera capessas.' [4]) Mansi XVII, 53 (J.-E. Reg. n. 3114): Theotmaro archiepiscopo . . ., cuique quaeso committite ea, quae apud Bagoariam beatus Petrus apostolus habet, uti nobis annualiter reditus eius Romam transmittat. [5]) Mansi XVII, 54 (J.-E. Reg. n. 3115). Voraus geht die Aufforderung: . . . apud Carolomannum

Die abermals ausdrücklich gestellte Forderung hat wohl den erwünschten Erfolg gehabt und ist auch nicht so bald wieder in Vergessenheit geraten. Dies darf man aus dem Schreiben schließen, das unter Führung desselben Theotmar die bayrische Geistlichkeit etwa ein Vierteljahrhundert später an Papst Johann IX. richtete[1]); darin entschuldigt sich der Salzburger Erzbischof in einer gleichsam persönlichen Nachschrift als Verwalter der apostolischen Besitzungen, daß er die schuldigen Einkünfte wegen der Feindseligkeiten der Heiden weder habe überbringen noch schicken können; weil aber nun Italien durch Gottes Gnade befreit sei (von den Ungarn), werde er sie so schnell wie möglich übersenden[2]). Hieraus läßt sich zwar kein Schluß ziehen, seit wie langer Zeit schon aus dem angegebenen Grunde die Zinse in Rom nicht eingegangen waren; zweifellos aber erscheint, daß sie unter friedlichen und normalen Verhältnissen regelmäßig abgeliefert wurden, und daß Theotmar das Recht des Papstes darauf nicht im mindesten anfocht. Seine Worte entschuldigen ausdrücklich eine Unregelmäßigkeit.

Etwa ein halbes Jahrhundert hindurch hören wir dann von den päpstlichen Besitzungen nichts. Erst eine Bestätigungsurkunde Ottos I. vom 29. November 953[3]) ist als weiteres Dokument hier heranzuziehen. Sie zeigt, daß Papst Agapit II. (946—955) das Eigentum dreier päpstlicher Besitzungen in Niederbayern, Winhöring, Andiesenhofen und Wöllenbach dem Erzbischofe Herold von Salzburg abgetreten hatte; dieser erwarb es, indem er sich zur jährlichen Zahlung eines Zinses von drei Pfund Silber verpflichtete[4]). Das Diplom Ottos des Großen bestätigte den Vertrag, dem noch die Bestimmung hinzu-

---

regem . . quotidianus interventor pro Romana ecclesia hortamur existas. Dann folgt: Inter haec ea, quae beatus Petrus apostolus apud Baioariorum terram iure proprietatis possidet, tuae industriae sagacitatique committimus, quatenus amodo et deinceps annuos eorum reditus Romam sine mora transmittas.

[1]) Im Jahre 900. Über den Brief ist zu vergleichen Dümmler, Ostfränkisches Reich III[2], 511 ff. [2]) Mansi XVIII, 208: Theotmarus indignus archiepiscopus et apostolicarum rerum procurator promptissimus. Pecuniam vestro iuri debitam propter infestam paganorum saevitiam nec per me poteram nec per alios transmittere: sed quia Dei gratia liberata est Italia, quanto citius dotero, vobis transmittam. [3]) MG. Diplom. reg. et imp. I, 251 f. (D. O. I. 170). Vgl. Dümmler, Jahrbücher Ottos I. S. 229; derselbe, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch S. 160 Anm. 13. [4]) Die Urkunde Agapits ist nicht erhalten; bei J.-L. Reg. pontif. fehlt auch ein Vermerk über sie.

gefügt war: sollte die Leistung der Abgabe durch Nachlässigkeit in einem Jahre verabsäumt werden, so sollte sie im folgenden erfüllt werden; wenn sie aber im dritten oder vierten Jahre nicht erfolgte, so sollten jene Orte an den früheren Besitzer[1]) zurückfallen.

Während also in der früheren Reihe unserer Zeugnisse stets nur allgemein von dem päpstlichen Besitz in Bayern die Rede ist, treten uns hier die Namen dreier Einzelgüter entgegen, die der Papst verleiht. Die Gegend, in der sie liegen[2]) — es ist das Gebiet des unteren Inn —, wie die Person des Empfängers stimmen so gut zu den vorher beigebrachten Beweisstellen, in denen der Bischof von Freising und der Erzbischof von Salzburg besonders hervortraten, daß man ihre Zugehörigkeit zu jenen älteren Patrimonien der römischen Kirche in Bayern ohne weiteres annehmen darf. Ob sie aber überhaupt den ganzen päpstlichen Besitz auf bayrischem Boden ausmachten[3]), ist nicht mit Sicherheit zu sagen.

Weshalb begab sich der Papst des Eigentumsrechtes auf diese Gebiete[4])? Doch wohl, weil in den voraufgegangenen unruhigen Zeiten der schuldige Ertrag nicht immer pünktlich und regelmäßig oder vielleicht allzu spärlich eingekommen war. Indem er den bisherigen Verwalter selbst zum Herrn der Güter machte, gewann er in der vereinbarten Rente persönlich eine weit gesichertere und festere Einnahmequelle, als er sie ehedem von demselben Besitz gehabt hatte. Und für den Fall einer mehrjährigen Nichtleistung der schuldigen Summe hatte er sich das Rückfallsrecht vorbehalten.

Erneuerung und Bestätigung fand dieses Vertragsverhältnis, das wir hier in kurzer Darstellung weiter zu verfolgen haben, in einer

---

[1]) ad prioris dominii statum. [2]) Winhöring, in der Urkunde Ottos I. noch näher bezeichnet als im Isengau gelegen, sowie Andiesenhofen sind auf jeder guten Karte leicht zu finden. Dagegen wird man die Lage des Ortes Wöllenbach, Wollenbach, Wollbach, Weilenbach oder ähnlich, da sich keine der früher dafür aufgestellten Hypothesen (vgl. Oesterreicher bei Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern [1823/24] III, 492 ff.; v. Koch-Sternfeld in den Abhandlungen der Königl. bayr. Akad. d. Wissensch. Hist. Kl. III, 137 [1841]; Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II², 1639 [1872]; Dümmler, Ostfränkisches Reich II², 136 Anm. 2) mit genügenden Gründen stützen läßt, mit Breßlau (MG. Diplom. III, 486, D. H. II. 382) unentschieden sein lassen müssen. [3]) Vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich II², 136 Anm. 2. [4]) Hierzu vergleiche man auch die allgemeinen instruktiven Bemerkungen von P. Fabre, Étude sur le liber censuum de l'église Romaine (1892) S. 26 ff.

Urkunde Johanns XII. vom 7. Februar 962 für Erzbischof Friedrich von Salzburg, den Nachfolger Herolds[1]); sie beruft sich ausdrücklich auf die Verleihung Papst Agapits, deren Einzelbestimmungen im wesentlichen — unter Zufügung eines sachlich nicht erheblichen Einschubs — wiederholt werden[2]); indessen ist hier das dritte Jahr äußerste Grenze für die Zinsleistung, widrigenfalls die Besitzungen an den apostolischen Stuhl heimfallen sollen. Noch nicht zwei Jahre später bestätigte der Nachfolger des abgesetzten Johann, Leo VIII., die Verordnungen seiner Amtsvorgänger[3]). Die jährliche Zinssumme — als pensio bezeichnet — wird hier mit 60 Silberschillingen angegeben, veränderte sich also nicht. Wenn die Zahlung aus begründeten Ursachen[4]) nicht alljährlich erfolgen könnte, so wurde dem Erzbischofe gestattet, nach drei, vier oder neun Jahren den Gesamtbetrag für die abgelaufenen Jahre zu entrichten. Würde aber diese Bedingung nicht erfüllt, so sollte die päpstliche Verleihung ihre Rechtskraft verlieren[5]). Außerdem ward die Vereinigung und Unteilbarkeit der drei Höfe im Besitze Salzburgs verfügt. Diese Urkunde enthält also im einzelnen jedenfalls gegen früher Erleichterungen für den Empfänger, obgleich am Wesen des Vertrages nichts geändert wurde.

Friedrich war Erzbischof von Salzburg von 958—991[6]). Sein Nachfolger Hartwig (991—1023) erbat, kaum zur erzbischöflichen Würde gelangt, vom Papste die Bestätigung des Besitzes jener drei Höfe. Papst Johann XV. gewährte sie ihm im November 993, gleichzeitig mit der Verleihung des Palliums[7]). Wieder wurden die früheren Urkunden zugrunde gelegt und die jährlich zu entrichtende pensio

---

[1]) (von Kleimayrn) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. Diplomatischer Anhang (Salzburg 1805) S. 208 ff. (J.-L. Reg. n. 3689). Die vollständige und richtige Datierung ist abgedruckt bei A. von Meiller, Historisch-topographische Studien (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XI, 67. 1853). [2]) Im Vergleich zu D. O. I. 170 nicht wörtlich. [3]) 963 Dezember 9; v. Pflugk-Harttung, Acta pontif. Roman. ined. II, 42 n. 81 (J.-L. Reg. n. 3700). Löwenfeld, dem sich v. Scherer (Literarische Rundschau für das katholische Deutschland 1887 S. 268) anschloß, hatte gegen die Echtheit dieser Urkunde Verdacht. Uns erscheint ihr Rechtsinhalt, zumal im Rahmen der anderen hier herangezogenen Papsturkunden für Salzburg, unbedenklich. [4]) propter longinquitatem itineris aut forsitan inimicorum discrimen aut propter regni dissidium. [5]) si mimine impleveritis, hec nostra preceptio sit vacua et inanis. [6]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III[2], 1001. [7]) v. Kleimayrn a. a. O. S. 211 f.; J.-L. Reg. n. 3851.

bei drei Pfund belassen. Die weiteren Bedingungen sind unbestimmter gefaßt als früher; die Überlassung der Güter wird zweimal als in perpetuum für Hartwig und seine Nachfolger bezeichnet. Über die Zahlung wird nur verfügt: wenn sie im fünften Jahre nicht erfolgte, so sollte sie im sechsten oder neunten Jahre ohne Verzug dem Papste geleistet werden. Der Fall des gänzlichen Ausbleibens der Rente wird hier garnicht erörtert, und infolgedessen wird auch die Möglichkeit eines Rückfalls der Besitzungen nicht erwähnt. Somit schien sich nunmehr das ganze Vertragsverhältnis für Salzburg günstiger gestaltet zu haben. Wenn auch von einer wirklichen Überlassung zu Eigentum kaum die Rede sein kann, so ergibt doch der Wortlaut der letztgenannten Urkunde, daß die Gesinnung des Verleihers durchaus dahin gerichtet war, das Pachtverhältnis zu einem dauernden werden zu lassen.

Dennoch muß dieser Vertrag noch fast innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte, noch unter demselben Hartwig, gelöst worden sein; ob durch gütliche Einigung der beiden Kontrahenten oder weil die Entrichtung des schuldigen Betrages an Rom völlig unterblieb, ist unbekannt. Sicher ist es, daß Papst Benedikt VIII. über die drei Höfe als über freien Besitz des heiligen Petrus verfügte. Denn von ihm hat sie Heinrich II. am 14. Februar 1014, dem Tage seiner Kaiserkrönung, gegen das königliche Gut Terma im Herzogtum Spoleto und in der Grafschaft Narni eingetauscht[1]); wohl gleich in der Absicht, sie seiner bevorzugten Stiftung, dem Bamberger Bistum, zuzuwenden. Damit hat dieser päpstliche Patrimonialbesitz auf deutschem Boden sein Ende erreicht.

Am 8. Februar 1018 hat dann Heinrich II. die drei Orte Winhöring, Andiesenhofen und Wöllenbach dem Domkapitel zu Bamberg geschenkt, unter eingehender Erwähnung jenes Tauschvertrages mit Benedikt VIII., in dem der päpstliche Verzicht auf alle Besitzrechte an diesen Gütern ausgesprochen ist[2]). Ausdrücklich werden dann die drei

[1]) J.-L. Reg. n. 4001; der einzige brauchbare Druck findet sich bei Fink, Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern III, 497 ff. (1823/24); das Regest ist nach den Angaben von DD. H. II. 382—384 (MG. Diplom. III, 486 ff.) zum 14. Februar 1014 zu setzen. Außer diesen Urkunden Heinrichs II. von 1018 ist noch das sog. Heinricianum (MG. Diplom. III, 545; D. H. II. 427) von 1020 zu vergleichen. Siehe auch die weiteren Ausführungen. — Zu Terma vergleiche Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 365 Anm. 4.

[2]) DD. H. II. 382. 383. 384 (MG. Diplom. III, 486 ff.).

namentlich genannten Höfe, unter Hinweis auf den vorangegangenen Gütertausch, auch in der bekannten Urkunde Heinrichs II. für die römische Kirche[1]) von den päpstlichen Besitzungen nördlich der Alpen[2]) ausgenommen.

Besitzrechte also, das erhellt hieraus, hat damals die römische Kirche auch noch anderwärts in Deutschland innegehabt; an welchen Stätten, ist, von Fulda abgesehen, nicht zu erkennen. Aber um die Mitte des 11. Jahrhunderts hören wir wiederum von ihnen; zwischen Heinrich III. und Leo IX. wurden zu Weihnachten 1052 wichtige Abmachungen vereinbart, die sie betrafen[3]). Der Inhalt der einzelnen Vertragsbestimmungen, die damals zwischen Kaiser und Papst beschlossen wurden, ist nicht hinreichend geklärt[4]). Aber soviel kann man mit Sicherheit sagen, daß es sich um einen abermaligen Austausch päpstlicher Rechte in deutschem Gebiet gegen Reichsgut in Italien handelte. Hier ist der Gegenstand des Vertrages vornehmlich Benevent, in Deutschland besonders Fulda und Bamberg gewesen.

Daß übrigens gerade das letztgenannte Bistum in den Besitz der drei ehemals päpstlichen Güter in Niederbayern gelangt war, ist, wenn auch ein zufälliges Zusammentreffen, dennoch bei dem unmittelbaren Schutzverhältnis, in das Bamberg zum Papste trat, vielleicht nicht ganz ohne Interesse. Und vom Bamberger Bischof bezog der Papst bekanntlich auch fortan alljährlich eine pensio, die in einem gesattelten weißen Zelter bestand und sich vom Heinricianum ab

---

[1]) MG. Diplom. III, 545 (D. H. II. 427). Vgl. auch MG. Constit. I, 68 mit Anm. 1. [2]) Außer Fulda nennt die Urkunde 'omnia monasteria cortes et villas'; leider fehlen Einzelangaben. [3]) Herimanni Aug. Chron. 1053 (MG. SS. V, 132): Imperator cum domno papa . . . natalem Domini Wormatiae egit. Ubi cum papa, sicut dudum coeperat, Fuldensem abbatiam aliaque nonnulla loca et coenobia, quae sancto Petro antiquitus donata feruntur, ab imperatore reposcens exegisset, demum imperator pleraque in Ultraromanis partibus ad suum ius pertinentia pro Cisalpinis illi quasi per concambium tradidit. — Chron. mon. Cassin. auctore Leone l. II, 46 (MG. SS. VII, 658): . . . Leo nonus papa vicariationis gratia Beneventum ab Heinrico Chuonradi filio recipiens, . . episcopium Babembergense sub eius dicione remisit, . . . (dazu vgl. auch ebenda VII, 685 den Zusatz des cod. 2 zu l. II, 81: Tunc temporis facta est commutatio inter eundem apostolicum et imperatorem de Benevento et episcopio Bambergense, sicut iam supra retulimus). [4]) Eine Erörterung darüber gehört nicht hierher. Vgl. Ficker, Forschungen II, 366 mit Anm. 5. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. II, 214 f. P. Fabre, Le liber censuum I, 161 f.

Jahrhunderte hindurch verfolgen läßt. Sie verzeichnete auch der Liber censuum des Kämmerers Cencius[1]).

Doch das sind Dinge, die mit dem Thema dieser Abhandlung fast nichts mehr zu tun haben. Uns kam es darauf an, hier die Geschichte eines, wenn auch räumlich geringen, päpstlichen Besitzes in Deutschland im Zusammenhange durch 1 1/2 Jahrhunderte vorzuführen. Das erschien nicht ganz nutzlos; fällt doch dadurch ein Streiflicht auf den Umfang der römischen Territorialgewalt und auf die aus dieser geschöpften Einkünfte der Kurie.

---

[1]) Ed. P. Fabre I, 161 f.: In episcopatu Pambebergensi, qui est domini pape (hierzu vgl. Ficker a. a. O. II, 366 Anm. 5). Episcopus ipse palafredum album cum sella vel XII marcas boni argenti. — Vgl. dazu ferner außer dem Heinricianum (MG. Diplom. III, 545, D. H. II. 427) und der Verleihungsurkunde Benedikts VIII. vom 1. Mai 1020 (v. Pflugk-Harttung, Acta pont. Rom. ined. II, 64 (n. 98), MG. SS. IV, 809 (Vita Heinrici II. imp. c. 27); J.-L. Reg. n. 4030): Chron. mon. Cassin. auctore Leone l. II, 46 (MG. SS. VII, 658), Vit. Meinwerci episcopi c. 24 (MG. SS. XI, 116), sowie J.-L. Reg. n. 8048 (Innocenz II. a. 1139). Im übrigen siehe die Angaben in den Noten bei Fabre a. a. O. — Irrig berichtet das Chron. mon. Cassin. SS. VII, 658, daß ursprünglich außer der Leistung des Pferdes noch eine Abgabe von hundert Mark Silber vereinbart gewesen sei (vor 1052), wie bereits Ficker a. a. O. II, 366 bemerkt hat, dem Breßlau, Jahrbücher Heinrichs II. III, 165 Anm. 1 zustimmt.

Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte.

Eine vergleichende Studie

von

Otto Hintze.

Das Institut des Commissarius als eines außerordentlichen Organs der Staatsgewalt im Gegensatz zu den ordentlichen Beamten und Behörden hat in der Theorie des modernen Verwaltungsrechts keine eingehende Bearbeitung gefunden, wenn es auch in der Praxis eine nicht unwichtige, freilich sehr vielgestaltige und theoretisch schwer faßbare Rolle spielt. Viel größer ist seine Bedeutung für die Verwaltungsgeschichte des 15.—18. Jahrhunderts, wo es geradezu im Zentrum der großen monarchischen Reformen steht, die den modernen Staat geschaffen haben. Es ist die Absicht der gegenwärtigen Studie, den weitverzweigten Zusammenhängen, in denen es in verschiedenen Zeiten und Ländern erscheint, nachzugehen, soweit eine gewiß noch unvollkommene und nicht gleichmäßig in die Tiefe dringende Forschung es gestattet, um dadurch den Blick der Fachgenossen auf diesen noch kaum im ganzen behandelten Gegenstand der vergleichenden Verwaltungsgeschichte zu lenken, der bei geschärfter Beobachtung sicherlich noch mancher weiteren Aufklärung fähig sein wird.

I.

Es ist eine allbekannte Tatsache, daß die preußische Behördenorganisation des 18. Jahrhunderts ihren eigentlich charakteristischen Kern in den Commissariatsbehörden besitzt, die sich in der Hauptsache aus der Institution der Kriegscommissarien entwickelt haben. Der Kriegscommissarius erscheint zugleich mit den Anfängen der neueren

Söldnerheere als der Beauftragte des Kriegsherrn zur Wahrnehmung seiner Interessen in mannigfaltiger Gestalt. In Brandenburg wie überhaupt in Deutschland finden wir ihn zuerst im 17. Jahrhundert, als Nachfolger der alten Musterherren, zur Kontrolle der Kapitäne, Obersten und Generale, die nach dem System der „Condotta", halb Kriegsoffiziere, halb Finanzspekulanten, an der Spitze der für den Kriegsherrn geworbenen Truppen standen. Der militärischen Hierarchie und der Gliederung der Truppenkörper folgend treten Kriegscommissarien von verschiedenem Rang und mit abgestuften Befugnissen auf, als General-, Oberst- und einfache Kriegscommissarien. Sie haben bei der Musterung darauf zu sehen, daß der General, der Oberst, der Kapitän seine Kapitulation erfüllt, daß die Truppen vollzählig und in gutem Stande sind, daß sie den Sold richtig ausbezahlt erhalten; insonderheit der an der Spitze der Armeeverwaltung neben und unter dem General oder Feldmarschall stehende General-Kriegscommissarius hat auch dafür zu sorgen, daß es an Proviant, Waffen und Munition nicht gebricht, daß die Festungen in verteidigungsfähigem Zustande sich befinden, daß die Justiz im Heere ordentlich verwaltet wird, daß die Kontributionen richtig einkommen.

Neben diesen eigentlichen Kriegscommissarien, die die Armeen und Regimenter begleiten, gibt es noch sogenannte Landcommissarien, deren Aufgabe vornehmlich darin besteht, die Interessen eines bestimmten Landbezirks (Provinz, Amt, Kreis) bei Truppenmärschen, Einquartierungen, Kriegsfuhren, Lagern wahrzunehmen, insbesondere auch die Einnahme und Verwendung der für militärische Zwecke erhobenen Kontribution zu beaufsichtigen und zu leiten. Diese Landcommissare werden in der Regel aus dem Mittel der Eingesessenen „verordnet"; sie sind vom Fürsten ernannt, aber zuweilen (wie in Brandenburg die Kreiscommissarien) auf Vorschlag der Stände. Sie heißen zuweilen zum Unterschied von jenen „Mustercommissarien" „Marschcommissare"; aber der Titel „Kriegscommissar" wird auch auf sie angewandt. Vieles von ihren Funktionen geht seit 1660 etwa auf die eigentlichen Kriegscommissarien über, die nun mit dem stehenden Heer selbst zu ständigen Beamten werden und neben den eigentlich militärischen Intendanturgeschäften auch die Aufsicht und Leitung des Steuerwesens übernehmen, womit sich bald auch weitgehende polizeiliche Befugnisse und administrative Jurisdiktion verbinden. Dieselben Behörden, die für die Unterhaltung des Heeres, für das Auf-

kommen der Steuern zu sorgen haben, werden auch für die Erhaltung und Entwicklung des Wohlstandes und der Steuerkraft der Bevölkerung, vor allem für die Aufnahme der städtischen Nahrungen und des Verkehrs verantwortlich gemacht. Die militärische Verwaltung verflicht sich dadurch unauflöslich mit der bürgerlich-polizeilichen; die ganze innere „Polizei", die sich daraus allmählich entwickelt, trägt ein militaristisches Gepräge. Das ist das Unterscheidende der preußischen Verwaltungsorganisation gegenüber anderen deutschen Ländern, wie Sachsen, Bayern, Österreich, wo das Kriegscommissariat in der Hauptsache eine rein militärische, z. T. außerordentliche Charge geblieben ist, ohne mit der regelmäßigen bürgerlichen Verwaltung organisch verbunden zu werden. In drei Stockwerken baut sich in Preußen dieses neue Zivilbeamtentum der Commissariatsbehörden auf: der General-Kriegscommissar in der Zentralinstanz, die Ober-Kriegscommissarien an der Spitze der einzelnen Provinzen, einfache Kriegs- und Steuercommissarien in der Lokalinstanz, und zwar entsprechend der verwaltungsrechtlichen Gliederung in dreierlei Gestalt: als „commissarii loci" für die Städte seit Einführung der Akzise, als „Kreiscommissarien" für die ritterschaftlichen Kreisverbände, die erst allmählich zu allgemeinen Verwaltungsbezirken wurden, und hier und da als „Ämtercommissarien" für die fürstlichen Domänenkomplexe, die nicht eigentlich zu den Kreisen gehörten. Aus dem „Commissarius loci" ist der spätere „Steuerrat" in den Städten geworden; die Kreiscommissarien erhielten mit der Zeit einen schärferen monarchischen Zug, ohne jedoch die Fühlung mit den kreisständischen Interessen zu verlieren; sie sind zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit den ständischen Kreisdirektoren zu dem neuen Amt der „Landräte" verschmolzen; die „Ämtercommissarien" treten in dem Maße zurück, wie den neuen Provinzialbehörden die Sorge für das Wohl der Domäneneingesessenen überlassen werden konnte. Aus den Ober-Kriegscommissarien, die anfänglich in den Provinzen mit den ständischen Organen zusammen die Steuerverwaltung zu leiten hatten, bildeten sich, hier früher, dort später, die provinziellen Kriegskammern oder Commissariate, die allmählich den Ständen die Steuerverwaltung und den alten Landesbehörden, den Regierungen, die Polizeiverwaltung aus der Hand nahmen. Seit die Spitze, das General-Kriegscommissariat, im Jahre 1712 eine kollegialische Organisation erhalten hatte, womit zugleich

die alte Unterordnung unter das Militärkommando verschwand, ist diese Ordnung durchweg auch in den Provinzen durchgeführt worden, was namentlich der wachsenden administrativen Jurisdiktion dieser Behörden einen festeren Halt gab. Schließlich wurden die Commissariatsbehörden mit den Domänenverwaltungsbehörden zu dem Generaldirektorium und den Kriegs- und Domänenkammern verschmolzen [1]). Aus den ursprünglich außerordentlichen Commissarien sind also im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ordentliche Beamte und kollegialische Behörden geworden; aber der ganze Geist des Beamtentums hat sich zugleich auf eine eigentümliche Weise verwandelt.

Man kann im 17. und noch im 18. Jahrhundert eine ältere und eine jüngere Schicht in dem preußischen Beamtentum unterscheiden: die ältere Schicht, wie sie am klarsten in den Provinzialregierungen sich darstellt, gehört noch der territorialen, ständischen Epoche des Staatslebens an; die jüngere Schicht dient den Bestrebungen des neuen militärisch-absolutistischen Großstaats, und ihre maßgebenden Vertreter sind die Commissariatsbehörden. Die Commissariatsbehörden haben keine Wurzel in den alten Landesverfassungen und dem alten Landesrecht; sie stehen dieser alten Ordnung des öffentlichen Lebens ohne Verständnis, ja mit entschiedener Feindseligkeit gegenüber: sie sind die Hauptinstrumente zur Zertrümmerung des alten ständischen Staats und zum Aufbau des neuen absolutistischen Militärstaats geworden. Sie entbehren einer gesetzlichen, öffentlich anerkannten Rechtsgrundlage; die Richtschnur ihres Handelns wird durch geheime Instruktionen gegeben, die dem Lande und selbst den alten Behörden unbekannt bleiben. Sie sind mit dem stehenden Heer zugleich lediglich als Werkzeuge des monarchischen Willens in die Erscheinung getreten, ohne daß durch einen öffentlichen Akt Art und Umfang ihrer Befugnisse bestimmt worden wären. Ihre ganze Verwaltung, die sich nur auf

---

[1]) Vgl. Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. I. Einleitung. — Breysig, Die Organisation der brandenburgischen Commissariate, Forsch. f. brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 5, 135 ff. — Frhr. v. Schroetter, Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten (Schmollers staats- u. sozialwissensch. Forschungen XI, 5, namentlich S. 79 ff.). — Prinz August Wilhelm von Preußen, Die Entwicklung der Kommissariatsbehörden in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. Straßb. Dissertation, Berlin 1908.

das monarchische Verordnungsrecht stützt, mit den ständischen Rezessen und dem territorialen Herkommen vielfach in Widerspruch gerät, erschien zunächst dem Lande ebenso wie die Existenz des Heeres selbst, für das sie in erster Linie zu sorgen hatten, wie eine Fortsetzung des Kriegszustandes im Frieden, wie eine langsame Revolution von oben, die auf den Umsturz des alten territorialen Rechtszustandes gerichtet war. Ihre täglich weiter vordringende und um sich greifende Gewalt wurde von den alten Behörden, die sich von ihnen aus einer Position nach der andern verdrängt sahen, als eine rechtlose Usurpation betrachtet, hinter der freilich der unwiderstehliche Wille des Fürsten und obersten Kriegsherrn stand. Allmählich gewöhnte man sich dann an diese neue Regierungsweise, deren politische Notwendigkeit sich auch den Anhängern der alten Ordnung schließlich aufdrängte, deren großartige Erfolge im Innern und nach außen nicht zu verkennen waren; aber es war nicht eigentlich ein auf öffentlichen Gesetzen beruhendes Verwaltungsrecht, was dadurch geschaffen worden war, sondern nur eine monarchische Verwaltungsordnung, deren grundlegende Normen nach wir vor nur den Nächstbeteiligten selbst bekannt waren. So setzte sich der „Polizeistaat" an die Stelle des älteren, freilich ganz unausgebildeten, den Interessen der herrschenden Klassen dienenden, aber in der Anlage doch unverkennbaren Rechtsstaats der territorialständischen Zeit; und der scharfe Gegensatz, der zwischen den Kriegs- und Domänenkammern, in denen der Geist der Commissariatsbehörden dominierte, einerseits, und den alten Landesregierungen, die mit der Zeit zu bloßen Obergerichten geworden waren, andererseits immer aufs neue hervortrat und seine Nahrung namentlich in den durch kein Ressortreglement völlig zu beseitigenden Jurisdiktionskonflikten fand, veranschaulicht den stillen, aber zähen Kampf, den die Idee des Rechtsstaats mit der des Polizeistaats das ganze 18. Jahrhundert hindurch führte. Daß die Idee des Rechtsstaats dabei so stark zurückgedrängt wurde, hatte seine Ursache darin, daß ihre Vertreter in ständischer Beschränktheit und provinzialem Partikularismus den militärisch-politischen Notwendigkeiten, dem Zuge zur Großstaatsbildung, nicht zu folgen vermochten; hätte man den ordentlichen Gerichten, den Regierungen, damals die Rechtsprechung in Verwaltungsstreitsachen überlassen, so wäre man mit den monarchischen Reformen keinen Schritt vorwärts gekommen: denn diese ordentlichen Gerichte konnten

nur nach dem alten Landesrecht der Provinzen, nach den Rezessen und öffentlichen Verordnungen Recht sprechen, während die Normen des neuen monarchischen Verwaltungsrechts in den geheimen Instruktionen steckten, die nur den Verwaltungsbehörden selbst bekannt waren; daher denn auch diesen die administrative Jurisdiktion im weitesten Sinne überlassen wurde. Erst die Justizreformen Friedrichs des Großen haben die Gerichtsverfassung und den Geist des Richterstandes mit den neuen Großstaatseinrichtungen so weit ausgeglichen, daß die Idee des Rechtsstaats nun wieder Fortschritte machen konnte, wie sie sich schon im Allgemeinen Landrecht ankündigten und dann 1808 in der allgemeinen und endgültigen Überweisung aller Prozesse an die ordentlichen Gerichte unter Aufhebung der „Kammerjustiz" zu dem lang erstrebten Ziele der „Trennung von Justiz und Verwaltung" geführt haben. Die neuen Regierungen von 1808, die aus einer leichten Umwandlung der alten Kriegs- und Domänenkammern hervorgegangen sind, beruhten, anders als diese, von vornherein auf einer öffentlich-gesetzlichen Basis. Immerhin aber lassen sie sich als direkte Nachkommen jener alten Commissariatsbehörden bezeichnen, die ohne gesetzliche Grundlage ins Leben getreten waren und anfänglich nur aus einzelnen Commissarien mit außerordentlichen und vorübergehenden Vollmachten bestanden hatten. Von diesen Commissarien also ist in der Hauptsache jene große Umwälzung bewirkt worden, die die moderne Verwaltung des preußischen Staates geschaffen hat.

Wie der Commissarius in einen ordentlichen Beamten übergeht, davon liefert übrigens noch im 19. Jahrhundert in Preußen das Amt der Oberpräsidenten ein bedeutendes Beispiel; die Oberpräsidenten sind bekanntlich aus den Zivilcommissaren hervorgegangen, die zur Zeit der französischen Okkupation nach dem Tilsiter Frieden in einzelnen Provinzen oder Provinzialkomplexen mit den fremden Truppenführern zu verhandeln und überhaupt bei der Verwaltung des Landes mit ihnen zusammenzuwirken hatten [1]). Sie sollten nach der ursprünglichen Absicht nichts anderes sein als beständige Commissarien des Ministeriums in den Provinzen; erst später haben sie zugleich eine regelmäßige verwaltende Tätigkeit als Regierungspräsidenten zugewiesen

---

[1]) E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg S. 197 ff.

erhalten, und erst durch die Reform von 1883 sind sie zu einer besonderen Instanz zwischen Regierungen und Ministerium geworden, was sie anfangs durchaus nicht sein sollten.

II.

Es ist meines Wissens bisher unbemerkt geblieben, daß der Vorgang, auf dem die Verwaltungsordnung des französischen Ancien régime beruht, eine auffallende Analogie zu der Entstehung der preußischen Commissariate darbietet, wenn auch das äußere Resultat, entsprechend dem eigentümlichen Geiste der französischen Behördenorganisation, eine sehr verschiedene Gestalt angenommen hat. Ich meine den Entwicklungsprozeß, der zur Einrichtung der Provinzial-Intendanten geführt hat, wie ihn G. Hanotaux[1]) so lichtvoll und gründlich dargestellt hat. Die Intendanten nehmen in dem Verwaltungssystem des alten Frankreich dieselbe Stelle ein wie die Kriegs- und Domänenkammern in dem des alten Preußen. In diesen beiden so verschieden gestalteten Behörden erscheint ja freilich der fundamentale Gegensatz des kollegialischen und des bureaukratischen Organisationsprinzips, der die deutsche und die französische Verwaltungsordnung charakteristisch unterscheidet; aber der Ursprung beider Einrichtungen ist derselbe: er führt in beiden Fällen auf Commissarien zurück, die in kriegerischen Zeiten mit außerordentlichen Vollmachten und ohne gesetzliche Grundlage, als Begleiter der Armeen und ihrer Führer, neben der militärischen zugleich auch die bürgerliche Verwaltung maßgebend beeinflußt und im monarchisch-zentralistischen Sinne umgestaltet haben, bis sie selbst zu dauernden, örtlich fixierten Behörden geworden sind. Die „Intendants de justice ou d'armée" oder mit dem volleren Titel „Intendants de justice ou des finances et des vivres en telle armée", die in den Kriegen Heinrichs IV. 1589—1600 und abermals in den Unruhen seit 1614, auch noch unter Richelieu, erscheinen, sind offenbar nichts anderes als Kriegscommissarien, die dem Kommandeur einer Armee zugeteilt waren, um für den Unterhalt und die Ordnung bei den Truppen zu sorgen und zugleich in der Provinz, zu deren Unterwerfung oder Beruhigung die Armee bestimmt

---

[1]) Origines de l'institution des intendants des provinces d'après les documents inédits (mit einer Auswahl dieser Dokumente S. 179—369). Paris 1884.

war, die Autorität des Königs den lokalen Behörden und allen Einwohnern gegenüber zu wirksamer Geltung zu bringen. Nach der Beendigung des Feldzuges pflegten sie noch längere Zeit in der Provinz zu bleiben, um die Herstellung der monarchischen Ordnung zu vollenden. Der Inhalt ihrer „Commissionen", die in der Regel nur an ihre eigene Person gerichtet sind (in Form von lettres closes, nicht an die Behörden in Form von lettres patentes) wechselt nach den Umständen, er ist dehnbar und vielgestaltig; aber den Grundzug bildet überall die Verbindung militärischer und bürgerlicher Funktionen, die auf außerordentlichen Vollmachten beruhen. Zuweilen erhalten diese Intendanten zwei besondere „Commissionen", eine auf die finanziellen Befugnisse und die Versorgung der Armee mit Lebensmitteln, die andere auf die Justiz- und Polizeibefugnisse bei den Truppen und im Lande lautend; beide Vollmachten erscheinen auch miteinander verbunden. Mit dem Aufhören der kriegerischen Operationen überwiegen natürlich die bürgerlichen Verwaltungsvollmachten, die den Intendanten ermächtigen, nicht nur eine umfassende Aufsicht über alle lokalen Behörden zu führen, sondern auch nach Ermessen in die tatsächliche Ausübung ihrer Gewalten einzugreifen: sie können in allen Behörden, auch in den Gerichtshöfen, den Vorsitz und die entscheidende Stimme in Anspruch nehmen, können selbständig urteilen, wo sie wollen, auch Jurisdiktions- und andere Kompetenzkonflikte zwischen den Behörden entscheiden; sie üben eine umfassende Polizeigewalt aus, namentlich in der Aufsicht über Städte und Landgemeinden, in der Annahme und Bescheidung von Beschwerden über die lokalen Obrigkeiten — alles das ohne einen anderen Rechtstitel, als die ihnen allein bekannte königliche Vollmacht, die sie bei sich führen, und ohne daß dabei eine andere Berufung statthaft wäre, als an den königlichen Rat, aus dessen Mitte sie entsandt sind. Denn sie sind in der Regel Conseillers oder Maîtres des requêtes.

Auch die Intendanten sind, wie die preußischen Commissariate, Pioniere des Polizeistaates, die die Bollwerke des alten Rechtsstaats untergraben: daher von Anfang an der Widerstand der Parlamente gegen diese „commissions extraordinaires, non vérifiées ès cours souveraines"; die „Magistratur" sieht in den Intendanten, die „sans édit", „sans payer finance" die umfassendsten Amtsfunktionen ausüben und sich vielfältige Eingriffe in die ordentliche Jurisdiktion

erlauben, die Usurpatoren amtlicher Gewalt, die Werkzeuge einer Umwälzung des bestehenden Rechtszustandes. In den Zeiten der Fronde, wo die Intendanten als willfährige Organe einer unredlichen Finanzverwaltung besonders verhaßt geworden waren, steigert sich der Widerstand gegen diese Einrichtung zum Aufruhr; die Abschaffung der Intendanten wird das Losungswort der aufständischen Magistratur; ihre Beibehaltung ist vielleicht das deutlichste Zeichen für die Vollständigkeit des Sieges, den der Absolutismus damals errungen hat. Unter Ludwig XIV. und Colbert sind dann die „Provinzial-Intendanten" allmählich zu einer ordentlichen, öffentlich anerkannten Instanz geworden; aber der Gegensatz zwischen ihnen und den Parlamenten dauerte fort bis zur Revolution. Der alte Rechtsstaat hatte sich auch hier für die Zwecke der Machtpolitik und der monarchischen Reformen als unzulänglich erwiesen; aber er hörte nicht auf, gegen den Polizeistaat, der ihm über den Kopf gewachsen war, zu protestieren.

In der Provinzialinstanz lag der Schwerpunkt dieses Konflikts; aber auch im Zentrum und an der Peripherie des Beamtenstaats machte sich der Unterschied von „Commission" und „Office" geltend. Der Surintendant des finances und seine Gehilfen, die Finanzintendanten der Zentralinstanz (die mit den Provinzial-Intendanten sonst nichts zu tun haben) sind ebenfalls aus Kontrollcommissaren hervorgegangen[1]); auch das Amt der Staatssekretäre, der eigentlichen Minister des Ancien Régime, beruht auf bloßer Commission, im Gegensatz zu dem der Conseillers d'Etat; in der Lokalinstanz haben die Intendanten ihre Subdélégués: das sind Commissare von Com-

[1]) Sully und seine Gehilfen reisten erst als Commissare im Lande herum, ehe ihre ordentliche Verwaltung begann. Die früheren sporadisch auftretenden Superintendenten waren wohl nur commissarisch bestellt. — Es mag dabei auch hingewiesen werden auf eine parallele Erscheinung in Österreich unter Maximilian I., die allerdings mancherlei Besonderes hat: es sind die fünf Superintendenten der Finanzverwaltung, die in der Hofkammerordnung vom 13. Februar 1498 als reisende Kontrollcommissarien in Aussicht genommen werden (Art. 5; gedruckt bei Adler, Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., jetzt auch bei Fellner u. Kretschmayr, Österreichische Zentralverwaltung Bd. II.). Die Einrichtung beruht auf einer fragmentarischen Denkschrift, die Adler mitteilt (S. 509 f.), die zwar wohl nicht, wie er meint, niederländischen Ursprungs ist, aber doch offenbar von einem Beamten herrührt, der die burgundischen und französischen Verhältnisse kannte. In Burgund selbst sind solche superintendants nicht vor 1493 nachzuweisen (Walther, Burgund. Zentralverwaltung S. 182).

missarien. Das ganze altfranzösische Beamtentum scheidet sich in eine Schicht, deren Angehörige ihr Amt nur vermöge einer „simple commission“ führen, daher auch beliebig entlaßbar, versetzbar, in beständiger wirksamer Abhängigkeit von der Zentralgewalt sind, und in eine andere, deren Stellen als érigés en titre d'office bezeichnet werden: es sind — abgesehen von den städtischen Behörden — die Stellen der Gerichts- und Finanzkollegien, auch des Staatsrats, sämtlich nach dem alten, im 16. Jahrhundert systematisch ausgebildeten Brauch käuflich erworben, zum Teil seit Heinrich IV. auch vererblich, jedenfalls weit weniger von der Regierung abhängig, als die Stellen, die auf bloßer Commission beruhen, und „sans payer finance“ erworben worden sind.

Auch dazu bietet sich in Preußen ein Gegenstück: durch die Angebote zur Rekrutenkasse waren unter Friedrich Wilhelm I. die Justiz- und städtischen Ämter so gut wie käuflich geworden, während bei den Commissariaten und Kammern davon keine Rede war.

Merkwürdig ist auch die Ähnlichkeit in dem Verfahren der monarchischen Verwaltung gegenüber den Städten in Frankreich und Preußen unter Colbert und Friedrich Wilhelm I. Hier wie dort beginnt man mit einer Untersuchung zum Zweck der Schuldenregulierung, schreitet dann zu einer Beaufsichtigung der Finanzen fort und endet mit einer völligen Beseitigung der kommunalen Selbständigkeit. Colbert bediente sich dabei der Intendanten, Friedrich Wilhelm I. besonderer Commissarien, wie denn in Preußen auch späterhin noch der Commissarius loci (Steuerrat) als Werkzeug der büreaukratischen Beaufsichtigung der Stadtverwaltung erscheint [1].

Auch in Frankreich beruht die moderne Form der Verwaltung großenteils auf dem Geiste der „Commission“ im Gegensatz zum „Office“. Die Intendanten sind zwar durch die Revolution beseitigt worden; aber sie sind die Vorbilder der heutigen Präfekten; der Prozeß, dem sie ihre Entstehung verdanken, hat sich mit auffallender Ähnlichkeit wiederholt in der Tätigkeit, die die Commissare des Konvents während der Schreckenszeit ausgeübt haben; aus ihnen sind die na-

[1]) Vgl. Depping, Correspondance administrative sous Louis XIV., Bd. I. Babeau, La ville sous l'ancien régime. Schmollers Aufsätze über Reform der Stadtverwaltung in Preußen in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. X—XII.

poleonischen Präfekten hervorgegangen, wie einst die Intendanten aus den Kriegscommissarien der Bürgerkriege.

Einen parallelen Vorgang zu der Entstehung der französischen Intendanten bietet auch die spanische Verwaltungsgeschichte. Die spanischen Intendanten der Bourbonenzeit sind ein ziemlich getreues Abbild der französischen Intendanten; sie sind hervorgegangen aus den Kriegscommissarien, die während des Sukzessionskrieges die französischen Regimenter begleiteten und mit der Sorge für die Unterhaltung und Einquartierung der Soldaten zugleich die Finanzverwaltung und die administrative Jurisdiktion übernahmen. 1718 wurden sie zu ständigen Beamten gemacht, dann wieder abgeschafft, 1749 aber dauernd hergestellt[1]).

Die Wirksamkeit des commissarischen Instituts geht überhaupt durch einen großen Teil der europäischen Staatenwelt, fast überall im Dienste des absolutistischen Staatsgedankens. In Dänemark kommt es in der Zeit der königlichen Alleinherrschaft, namentlich unter Christian V. gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu einer allgemeinen Verwandlung der alten selbständigen Kollegien in Kommissionen, die als willfährigere Instrumente des königlichen Willens dienen[2]); auch in Schweden beobachtet man unter Karl XI. eine ähnliche Auflösung der Kollegien und ein Überwiegen von Kommissionen[3]). Eine andere Bedeutung freilich hat es, wenn in England seit den Revolutionen des 17. Jahrhunderts die alten Hofämter des Lord High Treasurer und des Lord High Admiral in Kommissionen aufgelöst werden: hier ist es das Parlament, nun der eigentliche Machthaber im Lande, das die beweglichere und abhängigere Form dieser wichtigen Verwaltungsstellen durchsetzt.

III.

Die Armee-Intendanten aus der Zeit Heinrichs IV., der Regentin Maria von Medici und Richelieus sind, wie Hanotaux nachgewiesen hat, nur ein Spezialfall von „Commissaires départis", die vom Hofe aus in die Provinzen gesandt wurden, um den Zwecken der königlichen Regierung zu dienen. In friedlichen Zeiten hielten im 16.

---

[1]) Desdevises du Dezert, L'Espagne de l'ancien Régime. Les institutions. 134. [2]) Danmarks Riges Historie IV 628 (Fridericia). [3]) Hildebrand, Svenska Statsförfattningens historiska utveckling, 412 f.

und auch noch im 17. Jahrhundert ganz allgemein Maîtres des requêtes aus dem königlichen Rat ihre Umritte (chevauchées) durch die Provinzen, um als „Augen und Ohren des Königs" die lokalen Beamten zu kontrollieren, Beschwerden der Eingesessenen entgegenzunehmen, ihre Wahrnehmungen aufzuzeichnen, Protokolle aufzunehmen und bei ihrer Rückkehr dann der Regierung Bericht zu erstatten. In unruhigen Gebieten wie in Korsika 1550, oder in unruhigen Zeiten überhaupt wie in der Zeit der Hugenottenkämpfe, erhalten sie als „Intendanten" weitergehende Aufträge und Vollmachten exekutiver Natur; sie nehmen das Interesse des Monarchen bei den Versammlungen der Provinzialstände wahr, sie beaufsichtigen insgeheim die Gouverneure, die Parlamente und die Finanzbeamten, sie verfolgen Rebellen und Staatsverbrecher oder führen sonst irgendwelche besonderen Aufträge der Regierung aus. Im Kriege schließlich erscheinen sie dann zugleich als Armee-Intendanten (Ober-Kriegscommissare) mit ganz ausgedehnten und allgemeinen Vollmachten. So sehen wir hier die Kriegscommissare mit Zivilgewalt aus dem allgemeinen Institut der „Commissaires départis" sich gleichsam organisch, auf den Anlaß kriegerischer Notwendigkeiten hin entwickeln. Es ist charakteristisch, wie unter Heinrich IV., bei hergestellter Ruhe, die gewöhnlichen Commissaires royaux wieder an die Stelle der Intendanten treten, wie aber 1610, beim Ausbruch jenes letzten Krieges, den die Ermordung des Königs erstickte, sich sofort wieder Militär-Intendanten (in der Champagne) zeigen. Es wäre nicht unmöglich, daß die Institution von Frankreich nach Deutschland herübergewirkt hätte, wo wir ja von den Kriegscommissarien erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts Genaueres wissen[1]). Andererseits hören wir freilich, daß sie schon in den Heeren Karls V. vorhanden gewesen seien[2]); auffallend ist auch, daß die Intendanten

[1]) Vgl. Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaft II 1061: „Für die Verhältnisse der Verwaltung und Verpflegung wurden vornehmlich die Erlasse der französischen Krone vorbildlich, welche unter den europäischen Großstaaten zuerst eine systematische Administration durchzuführen vermochte."

[2]) Der Malteserritter Ludovico Melzo, aus Mailand gebürtig, sagt in seinen (auch ins Deutsche übersetzten) Regoli militari sopra il governo e servicio particolare della cavalleria: Das Amt des General-Commißherrn sei von Ferdinand Gonzaga unter Karl V. geschaffen und von Alba und Parma beibehalten worden: es sei eine Vereinigung des Dienstes eines General-Wachtmeisters [Quartiermeisters] und eines General-Auditors gewesen, und sein Inhaber sei zugleich Stellvertreter des Generalleutnants gewesen. Jähns ebenda S. 1050.

in Frankreich, wie es scheint, mit der eigentlichen Musterung nichts zu tun haben. Dafür gab es wohl besondere, mehr untergeordnete Organe[1]). Jedenfalls aber setzen sie überall die Ausbildung des allgemeineren Instituts von Commissarien überhaupt als Trägern außerordentlicher Vollmachten der Regierung voraus, die die geordnete Hierarchie des alten Amtswesens durchbrechen und als neue Werkzeuge zur Bewältigung neuer außerordentlicher Verwaltungsaufgaben dienen. Auch in Preußen sehen wir zugleich mit den Kriegscommissarien in der Verwaltung Commissarien schlechtweg auftauchen, die mit der Armee nicht in Verbindung gestanden haben, so bei der Reform der Stadtverfassungen und bei der Neuordnung der Lokalverwaltung in Ostpreußen[2]); es wird auch nicht jeder Kriegs- und Steuercommissarius, der bei der Einführung der Akzise verwandt wurde, wirklich früher bei einem Regiment gestanden haben. Der Begriff des Commissariats ist eben ein allgemeinerer: der eigentliche Kriegscommissar ist nur ein besonders wichtiger Typus.

Hanotaux hat es abgelehnt, das Institut der Commissare auf seine Wurzeln hin rückwärts zu verfolgen: ihn interessierten bei seiner ins einzelne dringenden Untersuchung nur die Intendanten des 16. und 17. Jahrhunderts. Für eine auf die großen internationalen Zusammenhänge gerichtete Forschung aber ist diese Aufgabe nicht zu umgehen; und sie ist keineswegs durch einen Hinweis darauf erledigt, daß es sich dabei um etwas Alltägliches und Natürliches, überall Vorkommendes handle. Von selbst versteht sich am Ende nichts in der geschichtlichen Welt. Wir haben es hier offenbar mit einer rechtlich irgendwie geformten Erscheinung zu tun. Weist doch schon die durchgreifende Bedeutung, die der Gegensatz von „Office“ und „Commission“ in dem französischen Beamtentum des Ancien Regime

---

[1]) Bei Walther: Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. — finde ich (S. 81) ein urkundliches Zitat, wonach ein burgundischer Finanzbeamter, Guillaume Normand, im Jahre 1507 als „Commissaire des monstres et revues de la gendarmerie de par deça“ verwandt werden soll. Die burgundischen Ordonnanzkompanien waren eine Nachahmung der französischen; sollte diese Einrichtung von Mustercommissarien nicht auch dort vorauszusetzen sein? Genaueres darüber habe ich nicht in Erfahrung bringen können. In den späteren „Almanacs royaux“ des 18. Jahrhunderts erscheinen „Commissaires de guerre“ von offenbar untergeordneter Stellung in großer Zahl.
[2]) Acta Borussica II, 383 ff.

offenbar besitzt, darauf hin, daß es hier irgendwann einmal auch zu einer theoretischen Formulierung dieses Unterschiedes gekommen sein muß.

Was liegt näher als hier bei Bodin anzufragen, dem ersten großen Systematiker des Staats- und Verwaltungsrechts in der neueren Zeit, der zugleich ein besonderes Studium aus den französischen Einrichtungen seiner Zeit gemacht hat? Und in der Tat finden wir in seinen „sechs Büchern vom Staat" eine ausführliche Theorie des Instituts der Commissare, im zweiten Kapitel des dritten Buches, das die Überschrift trägt: „Des officiers et commissaires"[1]). Es ist, wie Bodin selbst hervorhebt, die erste theoretische Behandlung des Problems; sie ist offenbar für das französische Verwaltungsrecht des Ancien Regime ebenso grundlegend geworden, wie seine Theorie von der Souveränität für das Staatsrecht, obwohl ich bei keinem der französischen Verwaltungshistoriker einen Hinweis darauf gefunden habe. Die Theorie der Commissarien hat also nicht das glänzende Los der Theorie von der Souveränität gehabt; es wird sich aber für unsere Zwecke wohl lohnen, sie etwas näher ins Auge zu fassen.

Nach seiner Gewohnheit beginnt Bodin mit einer scharfen Definition: „L'officier est la personne publique qui a charge ordinaire limitee par edit. Commissaire est la personne publique qui a charge extraordinaire limitee par simple commission." Er unterscheidet weiterhin zwei Arten von Beamten und Commissarien: „les uns qui ont puissance de commander, qui sont appellez Magistrats, les autres de cognoistre ou dexecuter les mandemens" — wobei aber zu bemerken ist, daß er im dritten Kapitel dieses Buches die „Magistrate" nur als eine Untergruppe der ordentlichen Beamten auffaßt und behandelt; die mit Befehlsgewalt ausgerüsteten Commissare sind offenbar nicht mit darunter begriffen. Alle Beamten und Commissarien sind öffentliche Personen; aber nicht alle öffentlichen Personen sind Beamte oder Commissarien: z. B. nicht die Päpste, Bischöfe, Pfarrer, die er als „beneficiers" von den „officiers" scheiden will.

Zwei Merkmale sind es also, die den Begriff des Commissarius von dem des Beamten unterscheiden: einmal der außerordentliche Cha-

[1]) Les six livres de la republique de J. Bodin Angevin. Paris 1577 (fol.). S. 206 ff.

rakter seines Auftrags und zweitens der Mangel einer gesetzlichen Grundlage. Auf diesen letzten Punkt legt Bodin den größten Wert. Er betont ausdrücklich, daß es eines Ediktes (Gesetzesakts) bedürfe pour l' érection des charges publiques ordinaires érigees en tiltre d'office; „autrement ce n'est point office, s'il n'y a édit ou loy expresse". Er erklärt, daß es in Frankreich üblich sei, solche Edikte über die Einrichtung neuer Ämter, auch der geringsten, in den cours souveraines ou subalternes zu publizieren; sie werden mit grünem Wachs gesiegelt und enthalten eine Klausel, die auf das Dauernde des Amtes hindeutet: „À tous presens et advenir" etc.; dagegen sind die lettres patentes des commissions mit gelbem Wachs gesiegelt und entbehren des „trait perpétuel" [1]). Mit großer Bestimmtheit versichert er, daß der König bei keiner Behörde (Corps et college) etwa die Zahl der Richter oder der Unterbeamten (sergens, crieurs, trompettes, arpentiers, langayeurs etc.) vermehren könne ohne ein besonderes Edikt, das publiziert, geprüft und einregistriert sein muß [2]). Die gesetzliche Grundlage ist dabei die Haupt-

[1]) Daß dies noch im 17. Jahrhundert üblich war, zeigen die bei Hanotaux abgedruckten Pièces justificatives. Bei den beiden einzigen der zahlreich mitgeteilten Stücke, denen ein Vermerk über die Siegelung beigefügt ist, heißt es, daß sie mit gelbem Wachs gesiegelt sind. Es ist Nr. XVII (p. 256): „Pouvoir donné à M. Le Cogneux sur la justice et sur les finances en l'armée commandée par Monsieur [29 aout 1627]" („scellé sur simple queue de cire jaune") und Nr. XXIV (p. 279 ff.): „Commission aux sieurs de Chasteauneuf, Conseiller d'Etat, de la Thuillerie et d'Estampes, Maistres des requestes, pour avoir l'administration et l'intendance de la justice et police, direction des hospitaux en l'armée de debvant la Rochelle de laquelle M. le Cardinal de Richelieu est lieutenant-général" [9 Février 1628] („scellé du grand sceau sur simple queue de cire jaune"). Übrigens sind diese Stücke nicht in Form von lettres patentes gehalten, sondern wenden sich nur an die Beauftragten selbst; doch kommt namentlich bei früheren Commissionen von Intendanten, allerdings nur selten, die Form von lettres patentes vor: vgl. Nr. I p. 179 ff. [2]) Gegen Schluß des Kapitels kommt Bodin bei der Frage der Aufhebung von Ämtern noch einmal darauf zurück und führt aus seinem Studium der Parlamentsregistra Beispiele dafür an, daß öfter auch eine große Anzahl von Amtsstellen auf einmal durch ein Edikt errichtet worden sei: so 60 Sergents durch ein im Parlament im April 1544 publiziertes Edikt, die neuen Kriminalrichter im ganzen Reiche durch Edikt vom Jahre 1527. Selbst das Amt eines langayeur de pourceaux (Beschauer der Zungen bei Schweinen) ist érigé en tiltre d'office durch ein besonderes Edikt, das beim Parlament geprüft und einregistriert wurde im Monat Juli 1544. (Aus den Registra des Parlaments von 1544 zitiert Bodin besonders häufig: diesen Jahrgang hat er offenbar systematisch studiert.) Aber nur das Amt an sich bedarf bei der Errich-

sache: „Non pas qu'il soit besoin de parchemin pour escrire ou de cire verd pour séeller ou de Magistrats pour publier les edits touchant les erections d'office: car l'escripture, le séel, la vérification ne font pas la loy, non plus que les autres actes et contracts. . . Mais en quelque sorte que les offices soient erigez pour estre charge ordinaire et publique, il ne se peut faire sans loy."

Das ist der Unterschied zwischen Office und Commission. Um ihn leichter verstehen zu können, meint Bodin einmal, könne man etwa sagen: „que l'office est comme une chose empruntee que le proprietaire ne peut demander que le temps prefix ne soit expiré: et la commission est comme une chose qu'on a par souffrance et par forme de precaire, que le seigneur peut demander quand bon luy semble." Die Natur der Commission bringt es mit sich, daß sie erlischt, sobald der Auftrag ausgeführt ist, auf den sie sich bezieht; sie kann aber auch vor der Ausführung des Auftrages zurückgezogen werden. Bei dieser Gelegenheit zitiert Bodin einen alten „Arrest de la Cour, extrait du registre coté Olim": man habe Personen, die nicht zum Personal des Hofes gehörten, commissarisch als huissiers zu den „grands jours de Troyes" geschickt (wo eine Deputation des Parlaments Gericht hielt); diese hätten sich nach Beendigung der „Grands jours" noch weiterhin als huissiers aufgeführt, was ihnen aber durch den „arrest" untersagt worden sei, weil sie keine „officiers" seien.

Für gefährlich hält es Bodin, unter Suspension aller Magistrate Commissarien mit absoluten Vollmachten zur Reform der Staatseinrichtungen einzusetzen. In einer Republik wenigstens, wie Florenz, habe sich das nicht bewährt; eher sei es in einer Monarchie tunlich. Er verweist dabei auf das Beispiel aus der Regentschaft Karls V. in Frankreich, wo auf Veranlassung der Generalstände von Paris 50 „Commissaires-réformateurs" in das ganze Reich geschickt wurden, um die Stände und die Regierung über die Mißbräuche der Beamten zu informieren, die sämtlich suspendiert wurden [1]).

tung dieser Formalität: des mit grünem Wachs gesiegelten Edikts. Die Bestallungen der Nachfolger in einem einmal errichteten Amt erfordern diese Form nicht.

[1]) Das war 1356/57. Vgl. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France III, 211 f. und die dort zitierten Quellen.

Eines Falles gedenkt Bodin noch, der scheinbar den Unterschied zwischen Office und Commission verwischt: der „Commissaires de Chastelet et des Requestes du Palais“ [1]). Diese sind allerdings „Officiers“, trotzdem sie „Commissaires“ heißen. Aber das erklärt sich, nach Bodins Annahme, so, daß sie anfänglich bloß Commissarien waren und daß dieser Name beibehalten worden ist, als sie zu Officiers wurden („furent erigez en tiltre d'offices ordinaires et perpetuels“). Jetzt sind sie keine Commissarien mehr, denn sonst könnten sie vom Hofe (Parlament?) abgesetzt werden, „ce que le Roy mesmes ne peut faire, sinon ès trois cas de l'ordonnance de Louys XI comme tous les officiers de ce Royaume“ [2]). Hier wird also die Unabsetzbarkeit der Beamten außer durch richterlichen Spruch als ein charakteristisches Kennzeichen des französischen Officier gegenüber dem bloßen Commissaire hervorgehoben.

Office und Commission sind also begrifflich geschieden, aber sie sind trotzdem in einer Person wohl vereinbar: die Mehrzahl der Commissionen sind an Beamte gerichtet; nur kann der Beamte nicht als solcher und im Umkreis seines ordentlichen Amtes als Commissar fungieren. Die sogenannten „Commissions excitatives“, durch die ein Beamter angewiesen wird seine Amtspflicht zu erfüllen, sind keine eigentlichen Commissionen; es wäre denn, daß Bestimmungen darin enthalten wären, die mit denen der Gesetze nicht übereinstimmen und lediglich auf der fürstlichen oder obrigkeitlichen Autorität beruhen, wie

[1]) Es sind offenbar die Commissaires du Châtelet de Paris gemeint, die später als die Commissaires des quartiers erscheinen, die bekannten Pariser Polizeicommissarien des Ancien Regime, die Friedrich der Große in Berlin nachahmte. Ausführlich handelt über sie Delamare, Traité de la police (2e éd. 1729) I, 170 ff. Er nennt sich auf dem Titelblatt selbst „Conseiller-Commissaire du Roy au Châtelet de Paris“ und ist offenbar bestrebt, die Würde und Geltung dieses Amtes dadurch zu steigern, daß er ihm ein unvordenkliches Alter zuschreibt. Der frühere Titel dieser Beamten war „Commissaires enquêteurs et examinateurs“; ihre Zahl 16, entsprechend den 16 Pariser Stadtvierteln. Franz I. verdoppelte diese Zahl und gab ihnen den einfachen Titel „Commissaires“, 1521; Heinrich III. hat sie 1586 auf 40 vermehrt und diesen Titel beibehalten. Sie sind ursprünglich wohl Gehilfen des Prévôt de Paris, der durch „committitur“ ihnen auch Sachen zur richterlichen Entscheidung zuweisen konnte. Delamare scheint gegen Bodin zu polemisieren, ohne ihn zu nennen, indem er diesen Beamten von jeher die Stellung von „officiers“ zuweist, offenbar um ihre Bedeutung zu erhöhen, aber ohne Beweise anzuführen. [2]) Ord. du 21 octobre 1467, Isambert XVII, 25 f. Vgl. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives III, 324 ff.

z. B. wenn ein Richter angewiesen wird, die letzten Prozesse zuerst abzuurteilen und die älteren liegen zu lassen: in solchem Falle handelt es sich um eine wirkliche Commission (die offenbar nach Bodins Meinung unstatthaft ist). Tritt auf diese Weise eine Konkurrenz zwischen Commission und Office ein, so hat die amtliche Entscheidung den Vorzug, ebenso wie die Eigenschaft des Officier der des Commissaire vorangeht.

Bei dieser Gelegenheit hebt Bodin auch das Odiöse außerordentlicher Commissionen hervor, ebensosehr aber auch ihre Notwendigkeit in Fällen, wo es sich darum handelt, die Mißbräuche der Beamten zu untersuchen, oder die während eines Bürgerkrieges massenhaft angewachsenen Prozesse zu entscheiden, oder in Sachen zu urteilen, bei denen die Mehrzahl der Beamten einer Behörde oder wohl gar die ganze Behörde selbst interessiert ist. Man sieht, er spricht aus den Erfahrungen seiner eigenen Zeit heraus. In dem ersteren Punkte weist er auch noch auf das Beispiel von Venedig und Genua hin, wo alle fünf Jahre oder Jahr für Jahr Syndici als Commissarien deputiert werden, um über die Mißbräuche der Beamten und Behörden zu erkennen. Bei dem letzten Punkt flicht er eine Erinnerung aus seinem eigenen amtlichen Leben ein (er war bekanntlich avocat du Roi beim Gerichtshof zu Laon). Im Jahre 1570 war er von König Karl IX. mit einer Commission beauftragt, die eine allgemeine Reform der Verwaltung der königlichen Gewässer und Forsten in der Normandie betraf (des besten Teils des dortigen Domanialbesitzes). Bodin erreichte es dabei, daß die Präsidenten und Räte des Parlaments zu Rouen von der Teilnahme an der Untersuchung ausgeschlossen wurden, und obwohl sie, wie er sagt, Himmel und Erde in Bewegung setzten, um diese Verfügung rückgängig zu machen, blieb es doch dabei und sie mußten sich schließlich fügen: der erste Präsident und 22 Räte wurden von der Untersuchung ausgeschlossen und ebenso die ganze Stadtbehörde von Rouen, wegen der Ansprüche, die sie selbst gegen den König erhob. Hier tritt also die administrative Jurisdiktion in Domänenangelegenheiten im Gewande einer außerordentlichen Commission auf, weil die ordentlichen Gerichte des Landes in diesen Dingen für befangen erachtet werden.

Bodin geht dann weiter dazu über, den Umfang des Begriffs der Commissarien zu bestimmen, nachdem er dessen Inhalt erörtert

hat. Er unterscheidet Commissarien pour le gouvernement de provinces, ou pour la guerre, ou pour la justice, ou pour les finances, ou pour autre chose qui concerne l'estat (dabei denkt er u. a. wohl namentlich an Gesandte). Man sieht also, daß Commissarien in allen Zweigen der staatlichen Verwaltung verwendet werden. Hätte er die protestantischen Länder im Auge gehabt, so hätte er auch noch das kirchliche Gebiet hinzufügen können, in Ansehung der geistlichen Visitationscommissionen, aus denen in den deutschen protestantischen Ländern die Konsistorien hervorgegangen sind, in England der „High Court of Commission", der diesen Ursprung schon in seinem Namen andeutet.

Bodin unterscheidet ferner die Commissionen, die von dem souveränen Fürsten ausgehen, oder von ordentlichen Behörden (Magistraten), oder von Commissarien, die der Fürst abgeordnet hat. Denn die vom Souverän ernannten Commissarien können Teile ihres Auftrags wieder an andere Personen committieren, wenn es ihnen nicht ausdrücklich in ihrer Commission verboten ist, außer wenn es sich um ein Staatsinteresse handelt (wie bei diplomatischen Verhandlungen über Frieden oder Bündnis u. dgl.) oder um Leben und Ehre eines Menschen. Man erinnert sich hierbei der Subdélégués der späteren Intendanten, die von diesen selbst ernannt waren: ein besonders wichtiger Fall der Anwendung des Committierungsrechts von Commissarien. Bodin selbst bemerkt einmal, daß überhaupt bis auf Philipp den Schönen in Frankreich die „Magistrate" ihre Kreaturen zu Unterbeamten bestellt hätten; Philipp der Schöne habe diese Gewalt den Baillis und Senechaux genommen, während den mit Jurisdiktion ausgerüsteten Seigneurs die Bestellung ihrer Sergenten und Notare in ihrem Territorium überlassen blieb. Auch hatte der Procureur général du Roy (der bei den Gerichtshöfen nach Art eines Generalfiskals das Interesse des Monarchen wahrzunehmen hatte) in früheren Zeiten den fiskalischen Unterbeamten, den Avocat du Roy nach seinem Gutdünken bestellt. „Depuis ceste commission particulière d'un magistrat a passé en force d'office très honorable otroyé par le Prince." (Man erinnert sich, daß Bodin selbst, als er sein Buch verfaßte, diese Stellung in Laon bekleidete.)

Bodin unterscheidet ferner Commissarien, die zugleich Beamte, und solche, die Privatleute sind (durch die Commission werden diese

dann natürlich auch zu personnes publiques); unter den Beamten unterscheidet er wieder die Commissarien, deren Commission mit ihrem Amtsauftrag zusammenhängt, und die, bei denen das nicht der Fall ist. Weiter wird ein Unterschied gemacht zwischen denjenigen Commissarien, die eine Sache in letzter Instanz ohne Berufung an den Auftraggeber zu entscheiden haben und solchen, die der Berufung an den Fürsten oder eine in der Commission bezeichnete Behörde stattgeben müssen. Endlich gibt es noch Commissare mit und ohne Befehlsgewalt, wie schon im Anfang hervorgehoben worden ist.

Die Commission erlischt, wenn der, welcher sie erteilt hat, stirbt oder sie widerruft, oder wenn der Commissar während der Commission ein Amt erlangt, das dem des committierenden Magistrats gleichsteht. Der formelle Widerruf der Commission durch ein Schreiben des Fürsten, der sie erteilt hat, übt seine aufhebende Wirkung, gleichviel ob der Commissar davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder nicht; die Akte des Commissars seit der Revokation der Commission haben keine Gültigkeit. Das ist das strenge Recht. Vernunft und Billigkeit allerdings verlangen, daß die Commission in Kraft bleibt, bis ihre Revokation dem Commissar mitgeteilt ist oder er davon Kenntnis erlangt hat [1]). Um diese alten Schwierigkeiten zu vermeiden, haben (in Frankreich) die Staatssekretäre sich gewöhnt den Commissionen und allen darauf bezüglichen Schreiben die Klausel einzufügen: „du jour de la signification de ces presentes" — eine Klausel, die als selbstverständlich ergänzt werden muß, wenn sie etwa einmal ausgelassen ist.

Eine Commission erlischt mit dem Tode des Souveräns, der sie erteilt hat, vorausgesetzt, daß die Sache unverändert geblieben ist (que la chose soit entiere); das ist z. B. nicht der Fall, wenn bei

---

[1]) Bodin beruft sich dafür p. 315 gegen Innocenz III. auf Celsus, der sagt (l. 17 de officio praesidis D. I, 18): Si forte praeses provinciae manumiserit vel tutorem dederit priusquam cognoverit successorem advenisse, erunt haec rata. Die auf die Aussprüche Innocenz' III. bezüglichen Zitate scheinen nicht in Ordnung zu sein. In dem cap. qualiter. de accus. ext. (Dekretalen Gregors IX. l. V, tit. 1 de accusationibus cap. 24 qualiter et quando) finde ich nichts, was auf die Frage Bezug hätte; ebensowenig 2 X de restitut. spoliat. XIII, 10 und 2 X de probat. XIX, 3, wo übrigens beidemale nicht Innocenz III., sondern Lucius III. zitiert wird. Es ist aber jedenfalls wichtig, daß das „strenge Recht" auf die kanonistischen Quellen, die vernünftige Erwägung der Billigkeit auf römische Analogie gegründet erscheint.

einer Rechtssache die Parteien sich eingelassen haben: dann muß der Commissar die Sache erst zu Ende führen. Ähnlich steht es, wenn ein commissarisch beauftragter Feldherr im Beginn einer Schlacht die Nachricht vom Ableben des Souveräns erhält, dem er seine Commission verdankt. Die ordentlichen Beamten bleiben dagegen auch beim Tode des Souveräns in ihrem Amt. Nach dem Tode Ludwigs XI. ordnete das Pariser Parlament an, daß die Beamten in ihrer Wirksamkeit fortfahren sollten wie vorher, bis die Antwort des neuen Königs eingetroffen sei; es folgte dabei einem alten Erlaß vom Oktober 1381 (nach dem Tode Karls V.). Anders handelte freilich das Parlament zu Toulouse beim Tode Karls VII.: es stellte alle Verhöre und Bescheide ein, bis ein Schreiben des neuen Königs eingetroffen war. Dies Verfahren mißbilligt Bodin, weil das Amt ebenso wie die königliche Gewalt von Rechtswegen fortdauert[1]). In dieser verschiedenen Behandlung des Amtes und der Commission zeigt sich eben wieder der Unterschied beider: das Amt ist dauernd oder wenigstens genau befristet und beruht auf Gesetz; die Commission ist von vorübergehendem Charakter und beruht auf bloßem Auftrag. Daher erlischt sie mit dem Tode des Auftraggebers von selbst, während zur Aufhebung des Amtes ein besonderer gesetzlicher Akt notwendig ist. Als im Jahre 1544 die Stellen des fünften und sechsten Präsidenten beim Pariser Parlament abgeschafft wurden, geschah das durch besonderes Edikt, ebenso wie 1560, wo auf Verlangen der Generalstände von Orleans durch Karl IX. alle seit dem Tode des Königs Franz I. neu errichteten Ämter aufgehoben wurden. Selbst das Amt der clercs du greffe beim Parlament ist im Mai 1544 ebenso durch ein besonderes Edikt (auf Ansuchen des greffier en chef) aufgehoben worden, wie es früher durch ein solches begründet war. Ist eine Commission mit einem Amte als solchem verbunden, so geht sie auch auf den Amtsnachfolger über.

Die amtliche Gewalt der officiers ist nach Bodin auch inhaltlich eine stärkere und ausgedehntere als die der Commissarien. Die „Magistrate“ insonderheit können die Gesetze selbständig interpretieren,

---

[1]) Die königliche Gewalt nach dem von ihm freilich nicht angeführten Spruche: le Roi ne meurt pas; er beruft sich dafür auf die Feststellung des Pariser Parlaments vom 19. April 1498: daß der König seine Hoheitsrechte unmittelbar nach dem Tode des Vorgängers, noch vor dem sacre (Salbung) ausübe.

während die Commissare an den Wortlaut ihres Auftrages gebunden sind, es sei denn, daß eine Klausel darin steht („selon les personnes“ — „à la discrétion“, „à la prudence“, „à la volonté“), die ihnen eine größere Freiheit des Handelns gestattet, wie das namentlich bei Gesandten und Militärs wünschenswert ist, natürlich immer unter dem Vorbehalt, daß es nicht zum Schaden des Gemeinwesens ausschlage. Man sieht: die durchgreifende, allmächtige Wirksamkeit der Kriegscommissare, wie sie in der Hauptsache erst seit Heinrich IV. erscheint, hat Bodin noch nicht gekannt. Er hat überhaupt wohl nicht geahnt, welche eminente Bedeutung die von ihm so sorgfältig beschriebene Institution noch für das Verwaltungsrecht seines Vaterlandes und anderer Länder erlangen sollte. Seine Gedankenrichtung ging nicht auf die Ausbildung des Absolutismus, sondern eines monarchischen Rechtsstaats. Er sieht in den Commissions ein Überbleibsel eines früheren Zustandes, in dem die Völker noch ohne Gesetze regiert wurden; ein notwendiges Regierungsinstrument allerdings, das aber doch mit Vorsicht gebraucht und möglichst eingeschränkt werden muß. Die Verwandlung von Commissionen in Ämter ist ihm ein wohlvertrauter und sympathischer Vorgang. Er weiß, daß man Commissare nicht entbehren kann, um den Mißbrauch der Ämter zu verhüten oder einzuschränken; aber daß das ganze Amtswesen, soweit es die eigentliche Verwaltung betraf, im Geiste des Commissariats reformiert werden sollte, ist eine Vorstellung, die ihm ganz fern liegt.

IV.

Was ergibt sich nun aus der Darstellung Bodins über den Ursprung des Instituts der Commissarien? Die Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten; Bodin hat sich ausdrücklich nicht darüber ausgesprochen. Es liegt aber bei ihm offenbar die Ansicht zugrunde, daß die vorübergehende formlose Übertragung der Autorität an einen Stellvertreter die einfachste und ursprünglichste Art darstellt, auf die ein Machthaber durch andere Personen wirken kann; daß daher die Commissarien eigentlich älter sind als die gesetzlichen ordentlichen Beamten. Dementsprechend wählt er auch seine Beispiele aus dem ganzen Bereiche seiner historischen Belesenheit, namentlich auch aus der griechischen und römischen Geschichte, die er nach der Art der Schriftsteller des 16. Jahrhunderts mit der Geschichte der neueren

Zeiten ganz unbefangen zusammenwirft. Namentlich die römischen Diktatoren, die Dezemvirn, die quaestores parricidii, die Statthalter der Provinzen sind ihm charakteristische Vertreter des Typus der Commissarien. Wir folgen ihm auf diesem Wege nicht. Das Altertum ist eine Welt für sich, und es kann uns genügen, daß weder die Politik des Aristoteles noch das römische Recht eine ausgebildete Theorie über das in Frage stehende Institut aufweisen[1]). Beschränken wir uns aber auf das Gebiet der neueren staatlichen und rechtlichen Entwicklung, so ist klar, daß der Begriff der Commissarien erst größere juristische Bestimmtheit gewinnt und überhaupt erst zu einem theoretisch faßbaren Rechtsinstitut wird, sobald er gegen den Begriff der ordentlichen Beamten abgegrenzt werden kann. Die ganze Theorie der Commissarien, wie sie Bodin vorträgt, beruht auf deren Gegensatz zu den Officiers: das officium mußte erst ausgebildet sein, ehe von der commissio im rechtlich-theoretischen Sinne die Rede sein konnte. Damit stoßen wir auf das Problem der Entstehung des Amtes in der feudal-hierarchischen mittelalterlichen Welt, das noch keineswegs hinreichend aufgeklärt ist und hier nicht nebenbei erörtert werden kann[2]). Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß hier das Beispiel der kirchlichen Ämterhierarchie für die staatlichen Einrichtungen offenbar von großem, nicht immer genügend gewürdigten Einfluß gewesen ist. Hinschius hat diesen Einfluß besonders nachdrücklich betont[3]). Das kirchliche Recht hat (offenbar im Anschluß an die Überlieferungen der römischen Staatsverwaltung) nicht bloß einen ausgebildeten Behördenorganismus geschaffen, sondern — sagt Hinschius — es hat auch „den **Begriff des Amtes** — im Gegensatz zu der späteren germanischen Auffassung als eines wesentlich nutzbaren Privatrechts — als Komplex gewisser im öffentlichen Interesse zu übender Rechte und Pflichten, sowie den **Grundsatz, daß dem Amtsträger seine Stellung nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur**

---

[1]) Vgl. jedoch Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 613 ff. und Abriß des röm. Staatsrechts S. 186 ff. (über die „außerordentlichen Magistraturen"). [2]) Ich verweise dafür vor allem auf Schmollers Einleitung zu Bd. I der Acta Borussica, Behördenorganisation, namentlich S. 15—46; daneben auf Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, Hirths Annalen des deutschen Reiches 17, 572. [3]) Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (5. Aufl. 1890) S. 205. 321. Vgl. Kirchenrecht II, 364 ff.

infolge eines bestimmten Verfahrens entzogen werden dürfe, zur Geltung gebracht: „Seine Beamtenhierarchie und das Recht derselben hat das Vorbild für den sogenannten absoluten Staat abgegeben". Er ist auch geneigt, „das Beispiel der Kirche, welche nach ihrem Dogma dem Beamtenstande allein die Fähigkeit zur Regierung zusprechen mußte und die Laien lediglich als die willenlosen Objekte für die Vollziehung der dem Beamtentum obliegenden Mission betrachtete", mittelbar verantwortlich zu machen für „jene bekannte Anschauung von der Allweisheit der Regierung und dem beschränkten Untertanenverstand, sowie der Beamten- und Regierungstätigkeit als einer von den Interessen des regierten Volkes losgelösten, selbständigen Aufgabe". Jedenfalls haben die mit Recht neuerdings hervorgehobenen internationalen Zusammenhänge des mittelalterlichen Verwaltungsrechts [1]) hier offenbar eine ihrer stärksten Wurzeln.

Mit dem Begriff des Amtes aber tritt sofort auch der Begriff des Commissarius mit größerer juristischer Bestimmtheit in die Erscheinung und zwar gerade in kirchlichen Rechtsquellen. Bodin zitiert für seine Distinktionen römische und kanonische Rechtsquellen nebeneinander, Leges aus den Digesten und dem Kodex Justinians, Capitula aus den Dekretalen Gregors IX., dazu Legisten und Kanonisten wie Bartolus, Baldus, Jakob Butrigarius, Joh. Andreae, Felinus, Hostiensis u. a. Geht man seinen Zitaten näher nach, so zeigen sich aber in den römischen Quellen nur geringe Ansätze für die Theorie, wie die Sätze über iurisdictio mandata in den Digesten und im Kodex Justinians [2]); am wichtigsten erweist sich der oft zitierte Titel 29 des ersten Buchs der Gregorianischen Dekretalen: „de officio et potestate iudicis delegati"; daneben die Kommentare der genannten Juristen.

Wir werden also für die Ausbildung der Theorie hauptsächlich auf das kanonische Recht geführt. Zugrunde liegt die Lehre von der „iurisdictio delegata". „Die Anfänge zu der Ausbildung dieses

---

[1]) Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. 1909, an verschiedenen Stellen. [2]) l. 5 und 6 de iurisdictione D. II, 1. (5: More maiorum ita comparatum est, ut is demum iurisdictionem mandare possit, qui eam suo iure, non alieno beneficio habet. — 6: Erlöschen des Jurisdiktionsmandats mit dem Tode des Mandanten, wenn res integra vorliegt.) l. 5 C. III, 1 de iudiciis (A iudice delegatus iudicis dandi non habet potestatem, cum ipse iudiciario munere fungatur, nisi a principe iudex datus fuerit).

Instituts und einer besonderen Theorie darüber" — sagt Hinschius[1]) — „fallen in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, und in der zweiten Hälfte desselben zur Zeit Alexanders III. erscheint die Delegation bereits praktisch in umfangreicher Übung und theoretisch vollkommen ausgebildet . . ." „Seit Anfang des 12. Jahrhunderts begegnen erst spärlich, seit Alexander III. aber massenhaft päpstliche Reskripte, welche die Untersuchung oder auch gleichzeitig die Entscheidung direkt an den Papst gebrachter Angelegenheiten anderen Geistlichen, namentlich Bischöfen, Äbten usw. übertragen." Es war eine Wiederholung des Prozesses, der schon in früheren Jahrhunderten zur Ausbildung der päpstlichen Legaten geführt hatte; auch die Entstehung der bedeutenden Stellung der Archidiakonen, denen im Mittelalter eine iurisdictio ordinaria zugeschrieben wurde, will Hinschius auf eine ursprünglich nur commissarisch durch die Bischöfe übertragene Gerichtsbarkeit zurückführen. Zwischen den Legati der früheren Epoche und den Delegati des 12. und 13. Jahrhunderts ist eine unüberbrückte Kluft in der kanonistischen Theorie, die wohl darauf beruhen mag, daß inzwischen die Gewalt der Legaten ebenfalls zu einer iurisdictio ordinaria geworden war. Beide Male aber waren es Anregungen der spätrömischen Kaiserzeit, die den Anstoß zur Ausbildung der päpstlichen Commissarien gaben, das eine Mal die direkte Übernahme des byzantinischen Instituts kaiserlicher Commissarien, das im Codex Iustinianus wie im Codex Theodosianus erwähnt wird[2]), das andere Mal war es das Zusammentreffen der außerordentlichen Steigerung der päpstlichen Machtstellung im 12. Jahrhundert mit dem Aufblühen der römischen Juristenschule in Italien, was zur Ausbildung des neueren Instituts der iudices delegati geführt hat[3]).

---

[1]) Kirchenrecht I, 171 ff. [2]) l. 32 § 3 Cod. Iust. VII, 62 de appellationibus; l. 16 Theod. XI, 30 de appellationibus. Es ist bemerkenswert, daß an beiden Stellen „delegare" als terminus technicus erscheint, während in den Digesten das Wort „mandare" gebraucht wird. Delegare ist auch der kanonistische Terminus. [3]) Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung VI, 1 S. 86 f.: „Für die höchste und allgemeine Gerichtsbarkeit des Papstes bot abermals (unter Alexander III. und seinen Nachfolgern) das römische Recht der Kaiserzeit die erwünschten Formen in der Appellation, der willkürlichen Annahme von Rechtssachen in erster Instanz, den Reskripten auf Anfragen von Beamten und der Ernennung außerordentlicher Commissarien (iudices delegati), durch welche er in die ordentliche Diözesangewalt der fernsten europäischen Länder entscheidend eingreifen konnte." Vgl. ebenda II, 112. III, 181.

Dieselbe Übung aber wie an der päpstlichen Kurie, finden wir zur gleichen Zeit am kaiserlichen Hofe, in Deutschland wie in Italien: auch der Kaiser ernennt delegierte Richter in denselben Formen und mit denselben Bestimmungen wie der Papst[1]); und damit dringt dies Institut auch in das deutsche Gerichtswesen ein: beim Reichshofgericht begegnet es seit dem 12. Jahrhundert (1159); seit dem 14. Jahrhundert dann mit zunehmender Häufigkeit, bis es unter Friedrich III. fast die Regel wird, daß Commissarien ernannt werden, um die Rechtssachen zu vertragen oder zu entscheiden[2]).

Wann der Name Commissarii für die in den kanonischen Rechtsquellen noch durchweg als Delegati bezeichneten Träger einer außerordentlichen obrigkeitlichen Gewalt aufkommt, läßt sich nicht genauer feststellen; im 15. Jahrhundert ist er in Frankreich wie in Deutschland allgemein in Gebrauch[3]).

Wie der Papst, so bestellten auch die Bischöfe Commissarien, und wie der Kaiser, so auch die Fürsten. Es ist bekannt, von welcher Bedeutung gerade für die Gerichtsverfassung der deutschen Territorien dieses Institut geworden ist: Stölzel hat an der Wirksamkeit dieser

---

[1]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 300 ff. 307. 343. 345 f. [2]) Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, 49—61. [3]) Ducange versagt hier. Er hat nur die Notiz: Commissarius generatim is est, cui negotium quoddam curandum creditur v. g. causa disceptanda, lis dirimenda, tuenda in provinciis Regis auctoritas etc. Er verweist auf das französische Commissaire. Die altfranzösischen Wörterbücher führen nicht weiter; Godefroy notiert als ältere Form Commissier. Die Behauptung von Delamarre (Traité de la police I, 177), daß Commissarius zuerst in einer Ordonnance Ludwigs IX. von 1254 vorkomme, habe ich nicht nachzuprüfen vermocht, da sie von keiner näheren Angabe begleitet ist. Seine eigene Hypothese, daß Commissarius, anknüpfend an das Missus-Institut, den „Mit-Gesandten" bedeute (committere = simul mittere s. simul iungere), da man immer zwei oder mehrere Bevollmächtigte schickte, wird abzuweisen sein. Zugrunde liegt natürlich committere in der Bedeutung von mandare, delegare (vgl. auch Vocabularium iurisprudentiae romanae s. h. v.) und das davon abgeleitete Substantivum commissio, das den Auftrag und die Vollmacht für den Commissarius bedeutet. In England hat das Wort die Form Commissionarius, Commissioner, angenommen; als technischer Begriff z. B. in dem von Ducange zitierten Beispiel aus der Zeit der Königin Elisabeth (bei Rymer foedera XV, 505 col. 1: Assignavimus vos commissionarios nostros ad tractandum, communicandum et componendum cum omnibus et singulis subditis nostris etc.). Die lehnrechtliche Bezeichnung commissio, commissum für Strafe der Konfiskation des Lehens (franz. commise) führt auf andere Bahnen.

landesherrlichen Commissarien die Entstehung des gelehrten Richtertums nachgewiesen [1]). Noch im 17. und 18. Jahrhundert war die Bedeutung der außerordentlichen Commissionen im deutschen Zivilprozeß sehr groß; erst die neuere Justizgesetzgebung hat prinzipiell damit aufgeräumt.

Über das Gebiet des Prozesses aber, insonderheit des Zivilprozesses, reicht in Deutschland bis zum 16. Jahrhundert die Anwendung des Instituts der Commissarien noch nicht sehr weit hinaus, wie es ja auch in der kanonistischen Doktrin in der Hauptsache auf das Gerichtswesen beschränkt geblieben ist. Im Verkehr mit den Ständen, der ja überhaupt manche Analogien zum Gerichtsverfahren bietet, lassen sich Kaiser und Fürsten durch Commissarien vertreten. Als 1495 der gemeine Pfennig beschlossen war, sandten die Reichsschatzmeister von Frankfurt aus Commissarien ins Reich, um die von fürstlichen Amtleuten und Pfarrern veranlagten Steuern einzunehmen [2]); aber wie die Steuer selbst so ist auch dies Institut zu keiner dauernden Einrichtung gediehen. Maximilian I. redet in einer Verfügung vom 18. Februar 1502 ganz allgemein von seinen „Commissarien und Viztumben im heiligen Reiche, Italien, obern und niedern österreichischen und burgundischen landen und anderswo" mit besonderer Beziehung auf die Finanzverwaltung [3]). Von den Visitationscommissionen der Reformationszeit ist schon die Rede gewesen. Mit den Kriegscommissarien des 17. Jahrhunderts und ihren Nachfolgern beginnt dann das Institut der Commissarien in Deutschland sich auf allen Gebieten des Staatslebens, natürlich nur in den Territorien, reicher zu entfalten.

Größere Bedeutung für die allgemeine Staatsverwaltung hat die Einrichtung in den administrativ viel früher entwickelten westlichen Reichen schon im Mittelalter gewonnen. Es ist gewiß kein Zufall, daß die bedeutsame Entwicklung des Instituts in England und Frankreich im 12. Jahrhundert einsetzt, zu derselben Zeit, wo Kaiser und Papst davon stärkeren Gebrauch zu machen begannen. Auch hier ist die Gerichtsgewalt die Grundlage; aber aus ihr entwickelt sich bald

---

[1]) Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien, 2 Bde., 1872; vgl. auch Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I, 30 f. [2]) Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms S. 32. 35. [3]) Fellner u. Kretschmayr, Die Organisation der österr. Zentralverwaltung II S. 22 N. 1.

eine Fülle von administrativen Wirksamkeiten. In Frankreich sind schon die Baillis als königliche Commissarien zu betrachten, die zur Beaufsichtigung der Prévôts, der alten lokalen Vögte oder Pfleger, vom Hofe aus ins Land gesandt werden, bis sie, seit dem sogenannten Testament Philipps II. August (1190), zunächst in kleiner, später dann in größerer Zahl zu ständigen Beamten wurden, zu einer Zwischeninstanz zwischen dem Hofe und den Prévôts[1]. Aber sobald die Baillis lokal fixiert worden sind, bedürfen auch sie wieder der Überwachung vom Hofe aus durch reisende Commissarien. Das sind die inquisitores der Epoche Ludwigs des Heiligen, die schon Ducange und manche neueren Schriftsteller nach seinem Vorgang als Nachfolger der karolingischen Missi haben auffassen wollen[2]. Die Missi der fränkischen Zeit[3] waren offenbar Commissarien von ausgesprochenem Charakter; sie gehören derselben Epoche an, in der die päpstlichen Legaten sich ausgebildet haben, die ja auch anfänglich offiziell als Missi bezeichnet werden; ein starker kirchlicher Einfluß wird dabei kaum auszuschließen sein, zumal immer ein geistlicher und ein weltlicher Missus zusammenreisten. Aber die direkte Einwirkung des Missus-Instituts, von dessen späterer Fortdauer wir nichts wissen, wird bei den inquisitores Ludwigs IX. doch wohl zu bezweifeln sein; es liegt näher hier an eine Übertragung des kanonischen Instituts der iudices delegati zu denken. Dieselbe Anknüpfung scheint mir auch für die reisenden Richter nahezuliegen, die in England seit 1131 und dann namentlich zur Zeit Heinrichs II. erscheinen und an die sich bekanntlich die Anfänge der lokalen Selbstverwaltung anschließen, in der Form der Commissionen von Eingesessenen für die Zwecke der Gerichtshaltung, der Steuerveranlagung und der Enrollierung zu den verschiedenen Klassen der Miliz[4]. Die Wirksamkeit dieser Commissare, der iudices itinerantes wie die der französischen inquisitores, hängt ja zugleich auch mit der Einführung des Inquisitionsverfahrens im Gerichtswesen zusammen, für die das Vorbild des Verfahrens im fränkischen Königsgericht maßgebend geworden ist[5]; eine Nachwirkung des Instituts

---

[1] Viollet a. a. O. III, 254 ff. [2] Ebenda III, 261 f. [3] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 189 ff. V. Krause, Geschichte des Instituts der Missi dominici (Mitteil. d. österr. Instit. 9). [4] Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte 224 f. Stubbs, Select Charters 22 f. Maitland, Const. Hist. 69. [5] Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 70 ff.

der Missi in ähnlicher indirekter Form, durch das Medium der kanonistischen Delegati hindurch, wird nicht gänzlich auszuschließen sein: die Delegati sind eben eine Wiederholung des in den Legaten erstarrten Instituts der alten päpstlichen Missi.

Als Nachfolger dieser inquisitores erscheinen in Frankreich die commissaires-enquêteurs réformateurs des 14. und 15. Jahrhunderts [1]), zu denen auch die von Bodin erwähnten 50 commissaires réformateurs von 1356 gehören, und die noch unter Karl VII. eine bei den Provinzialbeamten wenig beliebte Einrichtung waren [2]); endlich dann im 16. Jahrhundert die Maîtres des requêtes de l'hôtel, d. h. die im königlichen Rat angestellten Beamten dieses Namens (zum Unterschied von den Maîtres des requêtes du Palais, die beim Pariser Parlament tätig waren), die durch die Generalitäten geschickt wurden, um die Justiz- und Finanzverwaltung der lokalen Beamten zu beaufsichtigen und über die angetroffenen Mißbräuche Bericht zu erstatten. Sie sind als Maîtres des requêtes ordentliche Beamte, aber auf ihren Umritten (chevauchées) erscheinen sie als Commissaires départis, commissaires-enquêteurs [3]). Sie waren im 16. Jahrhundert die wichtigste Form der Commissarien, die Bodin vor Augen hatte; aber neben ihnen hatte sich dies Institut auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in reicher Entfaltung ausgebildet, und zweifellos ist für Bodin das französische Verwaltungsrecht die wichtigste der Quellen gewesen, aus denen er seine allgemeine Theorie geschöpft hat.

Auf dem Gebiete des Prozesses war das Commissionswesen in Frankreich ebenso wie in Deutschland verbreitet, namentlich auch in der Form der Bestellung von königlichen Commissarien für gewisse Rechtssachen im monarchischen Interesse oder auf Ansuchen der Parteien; das Privilegium des „committimus" verlieh den damit begnadigten Personen ein forum privilegiatum vor den darin bezeichneten Gerichten, sei es das des Königs in seinem hôtel, sei es das des Parlaments im Palais [4]).

---

[1]) Viollet a. a. O. III, 262 Text und Note 2. [2]) Petit-Dutaillis in Lavisse, Hist. de France IV II p. 236. [3]) Über sie vgl. Hanotaux a. a. O. S. 4 ff. und de Boisl'isle, Les chevauchées d'un maître des requêtes en Provence 1556, Revue des sociétés savantes 1881. [4]) Viollet a. a. O. II, 223 f., III, 311. 349. Esmein, Cours élementaire de l'histoire du droit français 441.

Auf dem Gebiete der Polizei sind bereits die Commissaires du Châtelet de Paris erwähnt worden, die vielleicht an die inquisitores der Zeit Ludwigs IX. anschließen[1]).

Auf dem Gebiete der Finanzen fanden Commissarien mindestens seit dem 15. Jahrhundert vielfache Verwendung[2]). Man unterschied schon im 15. Jahrhundert bei den Kassenbeamten office und commission[3]); in der großen Finanzordonnanz von 1445 (Art. 16) findet sich ein Verbot, Commissionen in Finanzsachen auszufertigen und zu siegeln ohne Befehl des Königs und der Trésoriers oder Généraux; auch sollen nur ordentliche und zahlungsfähige Leute zu commissaires im Finanzwesen genommen werden[4]). In Art. 20 derselben Ordonnanz werden die „commissaires, esleuz (élus) etc." erwähnt[5]), und auch das Reglement von 1454 (Art. 46)[6]) spricht von den „lectres de commissions envoyées de par le roy aux esleuz ou autres commissaires sur le faict des aides". Die élus waren also damals noch königliche Commissare, vielleicht aus den Mitteln der Eingesessenen der Diözesen oder Landschaften (pays), von denen sie früher (seit 1355) eine Zeitlang gewählt waren; auch die collecteurs des tailles haben eine commission[7]). Das Recht der Subdelegation erscheint in der Bestimmung der Ordonnanz von 1452, daß die élus sich zur Stellvertretung auf eigene Kosten und Gefahr „Commis" halten können, deren Zuständigkeit allerdings begrenzt ist[8]). Diese spezifisch französische Institution der „Commis", die gewisse höhere Beamte sich halten (namentlich z. B. später die Minister-Staatssekretäre), welche die Büreaukratie des französischen Ancien Regime in so eigentümlicher Weise kennzeichnet, ist ein Ausfluß des Delegationsrechts: diese Commis sind nichts anderes als Subdelegati, ebenso wie die Subdélégués der Intendanten. Auch die Greffiers der Élus haben im 15. Jahrhundert schon ihre Commis oder Commissaires[9]). In das Gebiet der Militärverwaltung werden wir schon hinübergeführt, wenn wir von den Commis oder Commissaires des Contrôleur des guerres oder der maréchaux de France[10]) lesen oder von den

---

1) Siehe oben S. 509 N. 1; Delamare I a. a. O. 2) Viele Beispiele bei G. Jacqueton, Documents relatifs à l'administration financière en France de Charles VII à François Ier, Paris 1891. 3) Jacqueton S. 246 Note. 4) Ebenda p. 25 f. 5) Ebenda p. 27. 6) Ebenda p. 87. 7) Ebenda p. 107. 8) Ebenda p. 61 ff. 9) Ebenda 61. 62. 10) Ebenda p. 204. 272.

Commissaires pour lever les chevaux pour l'artillerie, die die Ordonnanz von 1517 (Art. 19) als vorhanden voraussetzt[1]).

Eine hervorragende Bedeutung müssen die mit außerordentlichen Gewalten vom Hofe in die Provinzen entsandten Commissarien in Savoyen-Piemont während des 15. und 16. Jahrhunderts gehabt haben; die von Sclopis veröffentlichten Ständeakten[2]) enthalten fast bei jedem Landtage von 1440 bis 1536 Beschwerden der Stände über diese außerordentlichen Werkzeuge der fürstlichen Gewalt, die nicht bloß auf gerichtlichem, sondern namentlich auch auf polizeilichem und finanziellem Gebiete häufig in die Befugnisse der ordentlichen Obrigkeiten eingriffen, ohne daß man die ihnen erteilte Commission und ihre Tragweite kannte. Im Jahre 1440 mußte der Herzog auf Ansuchen der Stände sämtliche Commissarien zurückberufen; später erscheinen sie aber wieder in den mannigfaltigsten Funktionen. Im Jahre 1489 erhielten die Stände von Piemont auf ihre Beschwerden das Zugeständnis, daß fortan die Commissarien vor Ausübung ihrer Funktion den ordentlichen Behörden (officiarii ordinarii) ihre Commission vorweisen sollten; doch scheint das nicht immer beobachtet zu sein. Vielleicht sind die Referendarii, die im 17. Jahrhundert an der Spitze der Provinzialverwaltung erscheinen und aus denen später die Intendanten geworden sind, Nachfolger dieser Commissarien als örtlich fixierte ordentliche Beamte.

V.

Eine von Bodin nicht erwähnte Gruppe von Commissarien, für die er in dem Frankreich seiner Zeit keine Beispiele mehr fand, die aber anderwärts von großer Bedeutung für die Ausbildung der Verwaltungseinrichtungen gewesen ist, muß hier schließlich noch besonders hervorgehoben werden. Es sind die in Deutschland sogenannten Landcommissare. In den monarchischen Staaten können wir überhaupt zwei große Gruppen von Commissarien unterscheiden: Hofcommissarien und Landkommissarien. Die Hofcommissarien sind Personen, die vom Hofe aus in die Provinzen gesandt werden, um dort die königliche

[1]) Jacqueton p. 180. Vgl. oben S. 505 N. 1. [2]) Federigo Sclopis: Degli stati generali e d'altre istituzioni politiche del Piemonte e della Savoia saggio storico corredato di documenti, 1831, p. 79. 125. 131. 137. 164. 168. 173. 181. 214. 223. 233. 250. 261. 299. 317. 328.

Autorität zur Geltung zu bringen oder sonst den Zwecken der Zentralverwaltung zu dienen: sie sind Instrumente der Zentralisation und des Absolutismus, Bahnbrecher für eine monarchisch-bureaukratische Beamtenverwaltung. Die Landcommissarien sind in der Regel auch vom Monarchen ernannt, aber aus den angesehensten Eingesessenen eines „Landes", d. h. eines Bezirks von kommunalem Charakter; zuweilen sind sie von diesen geradezu erwählt und vom König nur bestätigt; sie haben in erster Linie für die Interessen der Eingesessenen dieses Bezirks zu sorgen, sie mit der monarchischen Staatsordnung in Einklang zu bringen. Sie machen nicht einen Lebensberuf aus dem öffentlichen Dienst, sondern dienen als Ehrenbeamte dem öffentlichen Wohl und werden daher auch nicht zu so einseitig fürstlichen Instrumenten wie die fürstlichen Berufsbeamten: sie sind die Träger der modernen Selbstverwaltung, die ja eben auf der Delegation staatlicher, obrigkeitlicher Funktionen an ehrenamtlich tätige Eingesessene eines kommunalen Verbandes beruht. In England kann man schon die Mitglieder der lokalen Kommissionen, die die reisenden Richter im Gericht, bei der Steuerveranlagung und bei der Enrollierung zur Miliz unterstützten, als „Landkommissarien" bezeichnen; auch das spätere Amt der Friedensrichter, das als solches von 1327 bis 1360 begründet worden ist, hat im 13. Jahrhundert Commissarien zur Friedensbewahrung (conservatores, custodes pacis) als Vorläufer; und eben die gemeinsame Eigenschaft als ursprüngliche „Landcommissare" verleiht den brandenburgischen „Kriegscommissaren und Kreisdirektoren", den späteren Landräten, ihre oft hervorgehobene Ähnlichkeit mit den englischen Friedensrichtern. Auch sonst ist das Institut weit verbreitet: wir finden Landcommissarien in Hannover bis ins 19. Jahrhundert hinein[1]) und in Dänemark seit der ständischen Reaktion gegen das Willkürregiment Christians IV. (1638) bis zur Durchführung der absolutistischen Verwaltungsordnung[2]). Daß man auch in Frankreich die élus in der Epoche von 1356 bis 1439 und darüber hinaus wohl als solche Landcommissarien anzusehen haben wird, wurde bereits angedeutet[3]); zur Zeit Bodins freilich waren sie längst zu rein königlichen Beamten geworden, die nicht mehr aus den Eingesessenen genommen

---

[1]) E. v. Meier, Hannöversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II 390 ff.
[2]) Danmarks Riges Historie IV 229. Schäfer, Geschichte Dänemarks V 663 f.
[3]) Viollet a. a. O. III 504.

wurden. Wo die Spannung zwischen solchen Commissarien und der königlichen Gewalt zu stark war, wo sie geradezu in Opposition gegen das monarchische Regiment getreten sind, wie in Dänemark, da sind sie durch die erstarkte monarchische Gewalt wieder beseitigt worden, ohne Spuren zu hinterlassen. Wo sie aber der monarchischen Ordnung sich einfügten und ihren Zwecken dienten, wie in England, da haben sie sich zu den wichtigsten Organen lokaler Selbstverwaltung entwickelt; die englischen Friedensrichter stehen in deutlichem Gegensatz zu den ordentlichen Instanzen der Bezirksverwaltung, den Vicecomites (Sheriffs), die weder bei den Eingesessenen noch bei der Krone Vertrauen genug besaßen, als daß man ihnen die wachsenden Aufgaben der Polizeiverwaltung mit ihren vielfachen Beziehungen zum Wirtschaftsleben hätte anvertrauen mögen. Dem Verlangen nach Wahl der Friedensrichter durch die Eingesessenen hat die Krone immer widerstanden: der Friedensrichter sollte ein Delegat der Staatsgewalt sein und bleiben. Die Institution an sich ist durch Gesetze geschaffen; aber ein jus quaesitum an dem Amt, wie etwa die Sheriffs, die die Grafschaftseinkünfte gepachtet hatten, haben die Friedensrichter nicht gewonnen. Ihre Bestallung wird als „Commission“ bezeichnet; bis zu der großen Umwälzung durch die puritanische Revolution können sie von der Sternkammer, d. h. von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, ohne ordentliches Gerichtsverfahren abgesetzt werden. Erst im 18. Jahrhundert sind sie die selbstherrlichen Figuren geworden, als die man sie gewöhnlich im Sinne hat.

VI.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich als die Summe der Bedeutung des Commissarius in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte der neueren Staaten einmal die Tatsache, daß überall da, wo neue und außerordentliche Aufgaben an die Staatsverwaltung herantreten, zu deren Bewältigung die alten ordentlichen Beamten nicht geeignet oder zulänglich sind, zunächst außerordentliche Amtsträger commissarisch mit den diesen neuen Aufgaben entsprechenden Gewalten ausgerüstet werden, und daß diese außerordentlichen Beamten dann im Laufe der Zeit leicht zu ordentlichen werden, wenn das Bedürfnis, das sie ins Leben gerufen hat, andauert und eine regelmäßige Amtsfunktion wünschenswert macht. Auf diese Weise ist überall in Europa die

alte primitive Bezirksverwaltung der Vögte und Amtsleute durch eine neue Organisation des Bezirksbeamtentums abgelöst worden: durch Selbstverwaltungsorgane wie die Friedensrichter in England, durch kollegialische Bezirksbehörden, Steuerräte und Landräte in Preußen, durch scharf-büreaukratische Einzelbeamte wie Intendanten oder Präfekten in Frankreich. Überall sind es Commissarien, Hof- oder Landcommissarien, die den Ursprung dieser Neubildungen maßgebend beeinflußt haben; und die Spur davon macht sich noch lange, z. T. bis zur Gegenwart, bemerklich.

Insbesondere aber ist die Institution des Commissarius ein Mittel der monarchischen Disziplin und der absolutistischen Staatsautorität in der Verwaltung gewesen. Wir sehen, daß diese Einrichtung Jahrhunderte hindurch dazu gedient hat, das Ämterwesen vor den Gefahren privatrechtlicher Entartung zu bewahren und es schließlich auf dem Kontinent, im 17. und 18. Jahrhundert, im Sinne der modernen Staatsräson innerlich umzubilden. Wie zum kirchlichen Amt (officium) das beneficium, die Pfründe, so gehört zum weltlichen Amt die Amtsausstattung mit liegenden Gründen oder mit einem Geldgehalt. Die frühere Entartung des Amtswesens durch die lehnrechtliche Übertragung findet in der neueren Ämterverfassung, nach Überwindung des Lehnwesens, eine analoge Wiederholung in der Neigung der festbestallten Amtsinhaber, das Amt mit seinem Zubehör mehr im Sinne eines wohlerworbenen Rechtes als einer öffentlichen Pflicht auszuüben und zu genießen; die Verflechtung mit lokalen Sonderbestrebungen und Klasseninteressen, das zähe Festhalten an überlebten Gewohnheiten und Rechtszuständen macht die Bezirksämter, namentlich in Zeiten durchgreifender monarchischer Reformen, oft zu Herden eines unüberwindlichen passiven Widerstandes gegen die von oben eingeleitete Aktion. Der große Verschmelzungs- und Zentralisationsprozeß, auf dem der einheitlich verwaltete moderne Großstaat beruht, hat hier überall auf dem Kontinent die schwersten Hemmungen zu überwinden gehabt. In diesem Kampfe um die Durchsetzung einer neuen Staatsordnung ist der Commissarius das wirksamste Instrument der Staatsgewalt geworden: ohne ein jus quaesitum an seiner Stellung, ohne Verbindung mit den lokalen Mächten des Widerstandes, ohne die Fesseln verjährter Rechtsanschauungen und herkömmlicher Amtswaltung, nur ein Werkzeug des höheren Willens,

der neuen Staatsidee, dem Fürsten unbedingt ergeben, von ihm bevollmächtigt und abhängig, nicht mehr ein officier, sondern nur ein fonctionnaire, stellt er einen neuen, dem Geiste der absolutistischen Staatsräson entsprechenden Typus des Staatsdieners dar, der zwar in dieser Schärfe und Einseitigkeit das alte Beamtentum nicht völlig verdrängt, aber doch durch die Verschmelzung mit ihm nach langem Kampfe eine tiefgreifende Veränderung in seinem Wesen hervorgebracht hat, die bis zur Gegenwart fortwirkt.

Es ist leicht verständlich, daß nach der Durchführung dieser großen Aufgabe der Commissarius in seiner reinen Gestalt in dem modernen Rechtsstaat nicht mehr dieselbe Rolle spielen konnte wie im 17. und 18. Jahrhundert. Von den beiden wesentlichen Merkmalen, die Bodin für den Commissarius aufstellt, ist das eine, nämlich der Mangel einer gesetzlichen Grundlage seiner Wirksamkeit, mit den Prinzipien des Rechtsstaats nur insoweit vereinbar, als diese Wirksamkeit sich in den gesetzlichen Schranken der Befugnisse seines Auftraggebers hält. Ohne im entferntesten den Versuch machen zu wollen, die vielfältige Anwendung der Institution im öffentlichen Leben der Gegenwart erschöpfend aufzuzählen, mag hier nur hingewiesen werden auf die Regierungsvertreter vor den parlamentarischen Körperschaften, auf die Kommissionen im Steuerwesen, im militärischen Ersatzwesen, im Prüfungswesen, bei wirtschafts- und sozialpolitischen Untersuchungen und zahllosen anderen Anlässen des öffentlichen Lebens, namentlich auch zur Vorbereitung und Durchführung von Reformen aller Art; auch der Schwerpunkt aller parlamentarischen und körperschaftlichen Arbeit überhaupt liegt ja in den Commissionen. Viel wichtiger aber erscheint mir im Rahmen dieser Betrachtungen der Hinweis darauf, wie stark und sichtbar noch in unserem heutigen Amtsrecht der Einfluß des Geistes und der Stellung der alten Commissarien des 17. und 18. Jahrhunderts nachwirkt. Die Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der richterlichen und der politischen Beamten, die größere Unabhängigkeit der einen, die stärkere Gebundenheit der anderen, beruht auf dem alten Unterschied von Officiers und Commissaires, mag er auch in dem modernen Rechtsstaat bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen und modifiziert sein. Die ganz eigenartige amtsrechtliche Stellung der Minister findet ebenfalls in den überlieferten Rechtsformen commissarischer Amtswaltung ihre Erklärung. Im alten Frankreich



galten die Staatssekretäre (die Minister des ancien Regime) geradezu als „commissaires", nicht als „officiers", und ähnlich war es tatsächlich — trotz der kollegialischen Formen — auch im alten Preußen: das beruht darauf, daß die Monarchen sich gegenüber diesen mächtigsten ihrer Diener am wenigsten binden mochten. In England aber hat andererseits die geschärfte Verantwortlichkeit vor dem Parlament dazu geführt, daß die Minister als solche zu bloßen „Commissioners" geworden sind. Seit der puritanischen Revolution und endgültig seit 1688 sind die wichtigsten Ministerien, das Schatzamt und das Admiralitätsamt, mit einer Mehrheit von Commissioners besetzt worden, statt der alten Großämter des Lord High Treasurer und des Lord High Admiral. Und das moderne englische Kabinett überhaupt, dessen Existenz ja bekanntlich auf keinem Rechtstitel beruht und nach der ganzen Natur des parlamentarischen Lebens einen transitorischen Charakter hat, kann als eine richtige Commission im Gegensatz zum festen Amt bezeichnet werden. Etwas von diesem commissarischen Charakter haben alle konstitutionellen Ministerien. Wie bedeutend aber auch auf den unteren Stufen des Staatslebens noch heute die Verwendung von Commissarien statt der ordentlichen Beamten einwirken könnte, mag man ermessen, wenn man sich vorstellt, daß in Preußen der Vorsitz in den Steuerveranlagungskommissionen der Kreise statt des Landrats auf einen ad hoc deputierten Steuercommissarius übertragen würde, der von der den ordentlichen Beamten fast unvermeidlichen Verflechtung in lokale Interessen, soziale Machtverhältnisse und persönliche Rücksichten vollständig frei wäre.

Gewährschaftsverhältnis und Erbgang nach älterem deutschen Recht.

Von

Karl Rauch.

I.

1. Da der Anefang sich als ein Verfahren darstellt, bei dem objektiv die Dieblichkeit der Sache durch Kundbarkeit als festgestellt gilt, ohne daß subjektiv die Diebeseigenschaft des Beklagten behauptet wird, so ergibt sich daraus der Schluß, daß dieser Klage gegenüber ursprünglich „das einzige Verteidigungsmittel des Beklagten, lediglich zur Abwälzung des Diebstahlsverdachtes bestimmt, in dem Zug auf den Gewährsmann bestand". So formuliert Herbert Meyer in seinem jüngst erschienenen Buche[1]) eine von ihm seit langem verfochtene[2]), aber mehrfach angegriffene[3]) These, die er unter Beibringung zahlreicher neuer und beachtenswerter Argumente erneut zu vertreten und bis in die äußersten Konsequenzen zu verfolgen bestrebt ist. Bei der „Notorietät des dieblichen Verlustes" der mittels Anefang in Anspruch genommenen Sache sei dem Beklagten in älterer Zeit jede zivilistische Einrede, jede Möglichkeit das Streitobjekt sich zu erhalten versagt gewesen, nur den Diebstahlsverdacht konnte er von sich „schieben", indem er auf seinen Gewährsmann als mutmaßlichen Dieb hinwies, denjenigen in den Prozeß hereinzog, von dem er den Besitz der angeschlagenen Sache erhalten. In Konsequenz dieser seiner

[1]) Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht (Otto Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches XVIII 2), 1909, S. 57. [2]) Entwerung und Eigentum im Deutschen Fahrnisrecht, 1902, S. 41. 86. 87. 94. [3]) Siehe H. Meyer, Publizitätsprinzip S. 11 Anm. 4.

Grundauffassung muß Meyer die in den Quellen des späteren Mittelalters allenthalben erwähnte Berufung des Beklagten auf originären Erwerb als jüngere Bildung erklären; den deutschen Volksrechten sei sie noch fremd gewesen. Die Stichhaltigkeit dieser Behauptung wird an anderer Stelle nachzuprüfen sein[1]).

2. Hier aber soll ein anderer Einwand des Beklagten, den wir in den fränkischen Quellen ausdrücklich erwähnt finden, des näheren untersucht werden: die Erklärung, die Sache ererbt zu haben. Diese Art der Verteidigung glaubt H. Meyer ungezwungen mit seiner Auffassung der fränkischen Anefangsklage vereinen zu können, da nach ihm diese Behauptung lediglich zu einer etwas komplizierteren Form des Gewährszuges führt, der nunmehr durch den Erben an Stelle des Erblassers erfolgt. Somit könnte auch hier von einer „zivilistischen Einrede" nicht gesprochen werden. Die Stelle, um die es sich handelt, findet sich in einer Novelle zur Lex Salica (in Hessels Ausgabe Titel 99, in Geffckens Cap. V 1). Sie besagt in ihrem zweiten Teile, der keinerlei Schwierigkeiten bietet, der Sohn als Erbe einer „intertiierten" Sache könne sich vom Diebstahlsvorwurf durch den Nachweis reinigen, daß er sie in der väterlichen Erbmasse vorgefunden habe. Hier ist natürlich von einem „zivilistischen" Einwand keine Rede, da er den Sohn nur vor der Diebstahlsbuße schützt, aber trotzdem zur Auslieferung der Sache an den Kläger verpflichtet. Anders verhält es sich mit der viel erörterten ersten Hälfte:

„Si quis super alterum de rebus in alode patris inventas intertiaverit, debet ille super quem intertiavit tres testimonia mittere, quod in alode patris hoc invenisset et altera trea testimonia, qualiter pater suus res ipsas invenisset. Si hoc facere potuerit, potest rem intertiata vindicare."

Ich habe mich mit diesen Sätzen und ihrer anscheinend klaren und doch wieder dunklen Wendung „qualiter pater suus res ipsas invenisset" eingehend in meiner Schrift „Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen" (1908) S. 34 ff. beschäftigt. Auf diese

---

[1]) In meiner gleich zu erwähnenden Schrift habe auch ich die Zuläſſigkeit dieses Einwandes schon für die fränkische Zeit zu begründen versucht. Die von Herbert Meyer vorgebrachten Gegenargumente (deren Tragweite ich nicht verkenne) vermögen mich für die Periode der Volksrechte von meinem Standpunkte nicht abzubringen.

Ausführungen darf ich wohl bezüglich der älteren Deutungsversuche verweisen. Mit der Mehrzahl der Interpreten[1]) erschien mir eine möglichst wörtliche Auslegung der Stelle allein entsprechend: der Sohn vermag sein Besitzrecht an der Sache geltend zu machen[2]) durch den Nachweis einer rechtmäßigen Erwerbsart des Vaters („wie dieser die Sache erworben")[3]). Dagegen machte nun Alfred Schultze in seiner eingehenden und lehrreichen Besprechung meines Buches[4]) geltend, ihm erschiene bei derivativem Erwerb auf seiten des Vaters (Kauf oder Tausch) „die Härte, die für den Kläger darin läge, daß er wegen des zufälligen Erbfalls auf der beklagten Seite seine Sache verlieren und womöglich noch die Buße für unrechten Anefang zahlen müßte, gar zu groß und zu sehr im Kontrast zu der sonstigen Strenge der Fahrnisverfolgung wegen Gewerebruchs". Gewiß, die Härte für den Kläger ist unleugbar, und ich begreife es, wenn Herbert Meyer auf Grund dieser Bedenken an seiner schon erwähnten Ansicht (der auch A. Schultze zuneigt) festhält, daß der Nachweis des Erwerbstitels des Erblassers noch nicht ausreiche, vielmehr müsse es noch zum Gewährszuge über den Erblasser hinweg kommen[5]). Wenn ich diesen scheinbar so selbstverständlichen Ausweg auch jetzt noch für ungangbar halte, so liegt der Grund hierfür einmal in der Schwierigkeit, diese Erklärung mit dem Wortlaut der Novelle zu vereinen, dann aber vor allem in einer Erwägung, die ich schon in meiner Schrift anstellte[6]) und die bisher noch nicht entkräftet wurde: Wann immer es in den Volksrechten zum Gewährszug kommt, so vollzieht sich dieser einfach in der Weise, daß der Auktor im gerichtlichen Termin gestellt wird, hier den „Schub" empfängt und damit als eigentlicher Beklagter legitimiert wird. Warum sollte in unserem Spezialfall noch ein Zwischenverfahren eingeschoben werden, in dem der Erbe den Erwerb

---

[1]) Zu ihnen wird man nunmehr wohl auch R. Hübner gesellen dürfen, der (Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 1908, S. 400) bei „Nachweis des Rechts seines Erblassers" durch den Erben Abweisung der Klage eintreten läßt. [2]) Im Rechtsgang um Liegenschaften wird die Phrase „rem vindicare" im obigen Sinne geradezu als technischer Ausdruck gebraucht. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 515. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 391. [3]) Daß hierbei nur eine rechtmäßige Erwerbsart in Frage kommen kann, bedarf keiner näheren Begründung. [4]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. XXIX (1908) S. 431. [5]) Entwerung S. 87. Publizitätsprinzip S. 19. A. Schultze a. a. O. [6]) S. 36 f.

des Vaters unter Aufgebot von trea testimonia erweisen muß? Und dies auch dann, wenn der Gewähre „zur Vertretung der Sache bereit ist"[1]). Trifft die Annahme zu, dann gewinnt es den Anschein, als ginge unser Recht geradezu darauf aus, dem Erben die Erhaltung des Besitzes der Nachlaßsachen nach Möglichkeit zu erschweren. Denn er wird prozessualisch schlechter gestellt als der Erblasser. Wird es ihm nicht schon oft schwer genug werden, in jedem einzelnen Fall die Erwerbsart des Erblassers genau festzustellen? Und das alles, obwohl die Tendenz des älteren Rechts zweifellos darauf ausgeht, die Position des Erben möglichst günstig zu gestalten[2]). Dieses Bedenken ist es vor allem, was mich an meiner schon erwähnten wört-

---

[1]) Dies ist für H. Meyer, Publizitätsprinzip S. 19, sogar Voraussetzung für die Durchführung des Gewährszuges. [2]) Ich will an dieser Stelle zur Stütze dieser Behauptung nur zwei Tatsachen heranziehen. Bei Klagen gegen einen Unmündigen wird dieser durch seinen Vormund vertreten, handelt es sich jedoch um Erbgut, dann muß die Klage bis zur Erreichung der Mündigkeit zurückgestellt werden. Cap. legi Sal. add. vom Jahre 819 c. 5 (Mon. Germ. Capitularia I Nr. 142 p. 293). Cap. pro lege hab. Worm. vom Jahre 829 c. 4 (Cap. II Nr. 193 p. 19). Vgl. dazu Rive, Geschichte der Deutschen Vormundschaft I (1862) S. 201. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 518 Anm. 34. Geffcken, Lex Salica S. 281, dem in seiner Polemik gegen Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts II (1886) S. 493 Anm. 4 (es handle sich im ersteren Kapitular um eine Scheidung von Delikts- und Zivilsachen) durchaus zuzustimmen ist. Daß aber hier nicht (wie Geffcken mit Heusler II 487 annimmt) nur oder wenigstens vornehmlich an solche infantes gedacht ist, die keinen Vormund haben, ergibt das zweitzitierte Kapitular und insbesondere Leges Henrici c. 59 § 9a (Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen S. 578): De rebus hereditatis sue interpellatus post XV annos defensorem habeat vel idem respondeat; et calumpniam mittat in rebus suis, ut nullus eas teneat uno anno et uno die sine contradiccione, dum sanus sit et in patria pax. De minoribus vero causis respondeant interim tutores eorum, si forisfaciant aliis vel alii forisfaciant ipsis. Vgl. hierzu auch Maitland, Possession for Year and Day in The Law Quarterly Review, Bd. 5 (1889) S. 260 Anm. 2 (worauf mich Herr Geheimrat Brunner gütigst hinwies). Im ribuarischen Volksrecht findet sich lediglich die Feststellung, daß der Unmündige nicht klagen und nicht verklagt werden kann. Lex Rib. 81, ein Titel, auf den Leges Henrici 59, 9 zurückgehen. — Eine weitere Begünstigung des Erben besteht darin, daß ihm bei Klagen um Erbgut entgegen den sonstigen Beweisgrundsätzen sein Beweiseid nicht durch Zeugenangebot des Klägers verlegt werden kann. Siehe die Belegstellen bei Brunner II 518 Anm. 31. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts IV (1868) S. 57 Anm. 17 (vgl. S. 492 Anm. 62). Auch braucht der Erbe nach einem Kapitular Ludwig des Frommen vom Jahre 816 (Mon. Germ. Cap. I Nr. 134 p. 268 c. 2 und 4) den Beweiseid nur in patria zu schwören und nur einer volksrechtlichen Ladung Folge zu leisten.

lichen Interpretation festhalten läßt: es genügt, die Erwerbsart des Vaters zu erweisen.

3. Doch ist damit das Gegenargument Schultzes noch nicht beseitigt. Hier ist größere Klarheit nur zu erhoffen, wenn der ganze Komplex der damit in Beziehung stehenden Fragen einmal im Zusammenhang zur Diskussion gestellt wird. Dann wird man vielleicht auch über das resignierte non liquet Schultzes und Meyers hinauskommen können[1]).

Das Quellenmaterial ist äußerst dürftig. Immerhin, ganz isoliert steht der Einwand des Erbfalls auch in den Volksrechten nicht da[2]). Die Lex Baiuwariorum XVI 14 läßt die folgende Motivierung der firmatio eines Sklaven zu:

„Pater meus mihi reliquid in hereditatem“ aut: „Ego in propria domo enutrivi eum a proprio meo mancipio natum“ [3]).

Hier wird also, noch weiter gehend als in unserer salischen Novelle, schon der Tatsache des erbschaftlichen Erwerbs für sich allein die Fähigkeit zugesprochen, die Abweisung des Klägers herbeizuführen. Der erbschaftliche Erwerb wird in völlige Parallele mit dem originären gestellt, dem Erwerb durch eigene Aufzucht.

---

[1]) A. Schultze meint, der Punkt sei „äußerst zweifelhaft und eine bündige Lösung wohl überhaupt nicht zu geben“. H. Meyer: „Völlige Sicherheit wird hier schwer zu erlangen sein.“ [2]) Einige Parallelerscheinungen habe ich schon in „Spurfolge und Anefang“ S. 38 f. verzeichnet. Durch A. Schultzes Besprechung angeregt, glaube ich die Frage aber doch noch erheblich vertiefen zu können. [3]) Daß diese auch in anderer Hinsicht wichtige Stelle bei einer Erörterung der Anefangsklage mit verwertet werden darf, möchte ich insbesondere seit den Ausführungen Schultzes, Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung (Festgabe für Dahn I) 1905, S. 7 f., wieder als gesichert annehmen. Vgl. „Spurfolge und Anefang“ S. 19 Anm. 4. Auch H. Meyer hat sich „Publizitätsprinzip“ S. 36 für überzeugt erklärt. Ich kann aber Meyer a. a. O. S. 16 Anm. 12 nicht zugeben, daß sie dem Rechte der Westgoten entlehnt sei. Zwar ist der größte Teil des Titels XVI auf westgotische Grundlage zurückzuführen, wie aus Karl Zeumers großer Ausgabe der Leges Visigothorum (Mon. Germ. Leges nat. I) 1902, p. 11 sqq. zu ersehen ist. Die über die firmatio handelnden Kapitel 11—15 enthalten jedoch spezifisch bairisches Recht. Vgl. v. Schwind, Kritische Studien zur Lex Baiuwariorum I (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXI, 1906) S. 405 f.; II (Neues Archiv XXXIII, 1908) S. 636. Sie sind vermutlich erst nachträglich unter Zerstörung der richtigen Aufeinanderfolge der einzelnen Kapitel in den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes eingefügt worden, eine Ansicht, die ich in einer Sonderuntersuchung über das bairische Firmationsverfahren näher zu begründen beabsichtige.

Ferner ist auf einen Abschnitt der sogenannten Extravagante B zu verweisen, jener in die neueren Ausgaben der Lex Salica aufgenommenen privaten Rechtsaufzeichnung für die in Italien lebenden Salier, deren Entstehungszeit frühestens für die Mitte des neunten Jahrhunderts anzunehmen ist. Die Stelle (c. 7) ist wohl kaum ausschließlich auf Immobilien zugeschnitten und besagt, daß „niemand in betreff einer anderen als einer ererbten Sache sein eigener Gewährsmann sein solle“[1]). Generell wird hier demnach ausgesprochen, daß der Erbe nicht zum Gewährszug zu schreiten braucht, was trefflich zu der von mir vertretenen Deutung des strittigen salischen Kapitulars stimmt.

Es erscheint zweckdienlich, auch die Fortsetzung der Stelle heranzuziehen. Sie behandelt den, wie A. Schultze mit gutem Grunde hervorgehoben hat[2]), durchaus ähnlichen Fall, daß der Beklagte die Sache zwar nicht im Erbgang, sondern durch Kauf erworben hat, aber von einem inzwischen verstorbenen Verkäufer.

> Alias [vero res], quas Francus adquirit ex Franco homine, et ille vivus est qui vendit, debet ille alius, qui ex eo comparavit, probare, quia in sua probrietate habebat eo die illas res quando illi vendidit quieto ordine, et potest[3]) dari testes contra istum. Et si ille mortuus est, qui vendidit, debet probare quia illo die quando sibi vendidit [in sua] proprietate habebat quieto ordine, et mortuus est, et non debet ille [alios] testes dare super ipsius testes.

Lebt der Auktor, dann tritt er in den Streit ein, und gegen ihn (contra istum) können Zeugen gestellt werden; ist er aber bereits verstorben, dann genügt auf seiten des Beklagten ein zweifacher Nachweis. Einmal der des Todes des Verkäufers und dann des unan-

---

[1]) Nihil homo sterchire debet nisi quod ei ex hereditate venit (Hessels p. 421). Übersetzung nach Hübner, Der Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XLII), 1893, S. 114. Hier auch eine eingehende Paraphrase des ganzen Abschnittes. Vgl. ferner die Erläuterung Geffckens, Lex Salica, S. 287 f. [2]) Zeitschr. der Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XXIX (1908) S. 430. [3]) So ist, wie eine Kollation der Handschrift ergeben hat, statt des in sämtliche Editionen übergegangenen Peyronschen Lesefehlers postea zu lesen. M. Krammer im Neuen Archiv XXXII (1907) S. 20. An der sachlichen Beurteilung der Stelle wird dadurch aber nichts geändert.

gefochtenen Besitzes im Zeitpunkt des Verkaufs. Hiergegen ist die Aufstellung von Gegenzeugen durch den Kläger ausgeschlossen. Mit dem uns eigentlich beschäftigenden Tatbestand verbindet diesen Fall die Tatsache, daß der normale Gang des Prozesses durch das Dazwischentreten einer toten Hand eine Umbiegung erfahren muß[1]). Das gemeinsame Prinzip, das hierin zutage tritt, ist: Der Gewährszug braucht nicht über den Toten hinausgeführt zu werden, sondern wird durch einen anders gearteten Beweis ersetzt.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verliert für mich auch die von Schultze in dankenswerter Weise in die Diskussion hereingezogene langobardische Satzung, die den Anefang an einer Sklavin behandelt, ihre Sonderstellung.

> Roth. c. 231 (letzter Satz): Et si auctor mortuus fuerit sine heredis legitimus, et facultas ipsius auctoris ad curtem regis ceciderit, nulla sit repetitio; sic tamen, ut dit sacramentum, quod de ipso conparassit, cuius res ad curtem regis ciciderunt.

Es bedarf dann nicht der scharfsinnigen Erklärung Schultzes unter Hinweis auf den Charakter der curtis regia als eines „Gewähren besonderer Qualität", um die Normierung zu verstehen, daß hier wieder der eidliche Nachweis des Erwerbes aus toter Hand zur Zurückweisung des klägerischen Anspruchs ausreicht. Auch als Spezialfall der aus dem salfränkischen Recht bekannten Generalnorm ist sie zu begreifen[2]). Als solcher wird die Bestimmung nicht nur gleichfalls verständlich, das Ergebnis ist dann sogar ein befriedigenderes. Denn an Schultzes Betrachtungen stört mich eine Erwägung: Gewiß ist in diesem Zusammenhang Roth. 223 von Wichtigkeit, wonach der Fiskus in keiner Weise für den erbenlos Verstorbenen in Anspruch genommen werden kann; aber diese Bestimmung besagt doch nur, daß der Fiskus

[1]) Daher behandelt auch das altschwedische Recht in einer später (S. 542 f.) zu besprechenden Stelle beide Fälle in unmittelbarem Zusammenhang. [2]) Die Tatsache, daß es sich um einen erblosen Nachlaß handelt, verdient in anderer Hinsicht Berücksichtigung. Bildete es doch bei Verkäufen (insbesondere auch gerade in dem hier in Betracht kommenden Rechtsgebiete) die Regel, daß der Verkäufer in der Verkaufsurkunde nicht nur sich, sondern auch ausdrücklich seine Erben zur Gewährleistung verpflichtete. Dann aber kam es (wie unter II zu begründen sein wird) zu einer Durchbrechung der hier zu erschließenden Grundsätze. Bei Kaduzität der Erbschaft trat aber unter allen Umständen das Prinzip wieder rein in Erscheinung.

darob nicht behelligt werden darf. Erst hier ist man an die Grenze gelangt, an der jedwede repetitio ihr Ende findet[1]). Nach Roth. 231 aber muß der Anefangskläger auch dem Besitzer der Sklavin (also dem Nachmann des erbenlos Verstorbenen) gegenüber von seinem Herausgabebegehren abstehen. Man fragt sich vergeblich: warum? Warum soll denn hier nicht die ancilla ihrem rechtmäßigen Herrn zurückgegeben werden (proprio domino restituatur) wie in dem unmittelbar vorher erwähnten Falle, daß der Gewähre seiner Währschaftspflicht nicht nachkommt? Aus Roth. 223 ist doch nur das Prinzip zu entnehmen, daß derjenige, der mit erbenlos Verstorbenen rechtsgeschäftlich zu tun hatte, den Schaden der Kaduzität tragen soll. Das ist aber hier der Käufer und nicht der bestohlene Kläger. Der Beklagte müßte demnach die Sache herausgeben. Und diese Entscheidung würde aufs beste passen zu der in ähnlich gearteten Fällen. Kauft man vom Unbekannten und vermag man auch seine völlige Schuldlosigkeit darzutun (Roth. 232): die Herausgabe der Sache muß erfolgen. Der Gewähre, der nicht weiter schieben kann, weil ihm dies von Gesetzes wegen unmöglich gemacht wird (beim beschränkten Gewährszug), muß das Streitobjekt dem Kläger ausliefern; nur vom Diebstahlsverdacht wird er frei[2]). Lauter Fälle, die allbekannt sind und auf deren Motivierung hier nicht eingegangen zu werden braucht. Ebenso müßte konsequenterweise auch hier entschieden werden[3]). Schultzes Deutung könnte ich aber zudem seine eigenen oben S. 531 angeführten Worte entgegenhalten, mit denen er energisch auf die allzugroße Härte für den Kläger und auf den Kontrast zu der sonstigen

---

[1]) quia postquam ad manum regis pervenit, terminum posuit et sine debitum aut aliquam repetitionem cecidit. [2]) Die Behauptung, daß der gesetzlich letzte Gewähre ohne weiteres als Dieb behandelt werde (Spurfolge und Anefang S. 48 f.), ziehe ich gegenüber den überzeugenden Ausführungen A. Schultzes in seiner Besprechung meiner Schrift S. 432 ff. zurück. [3]) In „Gerüfte und Marktkauf" S. 47 f. rechtfertigt A. Schultze die gegenteilige Regelung im Edikt damit, daß er die curtis regia als den besten Gewähren erklärt, den ein mit der Anefangsklage Angesprochener haben konnte. „Bezog er sich rechtmäßig auf diesen Gewähren, so konnte der Kläger diesem gegenüber den Anspruch weder kriminell noch zivilistisch aufrechthalten und unterlag." So einleuchtend diese Argumentation scheint, ich kann ihr nicht folgen. Denn dieser „beste Gewähre" ist niemals Gewähre. Der Kläger kommt gar nicht in die Lage, ihm gegenüber irgendwelche Ansprüche überhaupt zu erheben, da ihn der Beklagte nicht in den Prozeß hineinzuziehen vermag. Dieser letztere ist daher nicht imstande, die Klage von sich „abzuschieben". Nur vom Diebstahlsverdacht kann er sich reinigen.

Strenge der Fahrnisverfolgung wegen Gewerebruchs hinwies. Die Härte für den Kläger vermag ich freilich auch für meine Erklärung nicht zu bestreiten. Bei mir ist sie aber die unabwendbare Konsequenz eines einheitlichen Grundgedankens, den zu erschließen sich diese Abhandlung zum Ziele gesetzt hat. Tritt man auf den Boden der Schultzeschen Erklärung, dann bleibt die Empfindung einer rechtlich nicht motivierten Härte, die der Gesetzgeber mit Leichtigkeit hätte beseitigen können.

So dient mir denn auch unsere Stelle als Stütze für die Behauptung, daß, wo immer eine tote Hand sich zwischen schiebt, der Gewährszug sein Ende findet[1]).

4. Eine breitere Basis und damit größere Zuverlässigkeit erhält unsere Untersuchung, wenn die Frage, welche Tragweite dem Einwande des erbschaftlichen Erwerbes zukommt, auch für den Immobiliarprozeß aufgeworfen wird. Dies ist um so wichtiger, als für diese Art des Rechtsganges auch das Urkundenmaterial wertvolle Unterstützung zu liefern verspricht.

Der Rechtsgang um Liegenschaften, der sich ja nur „als besonderer Schößling aus dem Stamme des ursprünglich einheitlichen Verfahrens entwickelte"[2]), weist gleich dem Mobiliarprozesse jene eigentümliche Form der Einleitung des Rechtsstreites auf, die wir als Anefang zu bezeichnen gewohnt sind[3]). Und wie das Dritthandverfahren des Fahrnisrechtes kennt auch er die Einrichtung des Gewährszuges. Berief sich der Beklagte auf einen Gewährsmann, dann hatte dieser an des Beklagten Stelle den Rechtsstreit durchzuführen, sofern nicht ein königliches Privileg den Beklagten ausnahmsweise in Stand setzte, als prozessualischer Stellvertreter des Auktors zu fungieren[4]). Auch als in der Folge mit dem Aufkommen des Urkundenwesens die Möglichkeit sich ausbildete, durch Berufung auf die den rechtsgeschäftlichen Erwerbsakt verbriefende Urkunde sich wirksam zu verteidigen, mußte

---

[1]) Ich gebe zu, aus dieser Quellenstelle allein würde ich das von mir behauptete Prinzip zweifelsfrei nicht erschließen können. Doch möchte ich bei dem spärlichen Quellenmaterial der Coinzidenz solcher vielleicht nur halber Beweise nicht entbehren. [2]) Hübner, Der Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit (O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XLII), 1893, S. 2. [3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 513f. [4]) Brunner a. a. O. S. 515f. Hübner, Immobiliarprozeß S. 108ff.

doch, sobald das Recht des Auktors zur Übertragung in Frage kam, wieder auf diesen Auktor zurückgegriffen werden[1]).

„Besondere Grundsätze" aber greifen ein, wenn — um Brunner direkt sprechen zu lassen — „der Beklagte erklärt, das streitige Grundstück als Erbgut zu besitzen. Er ist dann nicht etwa verpflichtet, den Gewährsmann seines Erblassers anzugeben, sondern behält das Gut mit dem Eide, daß es der Erblasser ihm hinterlassen habe und daß es ihm von Rechts wegen gebühre .... Eine Ausnahme von diesem Grundsatze galt zu Gunsten des Fiskus und nach einem westfränkischen Kapitular Karls II. auch zu Gunsten der Kirche, wenn feststand, daß der Fiskus oder die Kirche das streitige Gut einstmals besessen habe. Dann soll nämlich der Beklagte nicht nur dartun, daß er es von dem Vorfahren ererbt, sondern auch den Nachweis erbringen, daß es dieser rechtmäßig erworben habe."[2]). Bei einstigem Fiskal- und Kirchengut tritt demnach das Beweisthema in vollkommene Parallele zu dem in jener salfränkischen Novelle, die den Ausgangspunkt unserer Abhandlung bildete; sonst begnügt sich der Immobiliarprozeß mit dem Nachweis des Erbganges, was wieder im Fahrnisrecht in der Lex Baiuwariorum sein Seitenstück findet[3]).

Und diese zweifache Art der Verteidigung begegnet uns auch in den Formeln und Gerichtsurkunden, von denen ich einige herausgreife[4]). So läßt eine fränkische Formel den Beklagten erwidern:

---

[1]) Brunner a. a. O. S. 517. Hübner a. a. O. S. 112 ff. unter umfassender Heranziehung der Urkunden. Von inzwischen neu entdeckten Plazita möchte ich auf die interessanten Stücke aus Gerona (Ende des neunten Jahrhunderts) verweisen, deren Regesten Krammer im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII, 24 ff. publiziert hat. In Betracht kommen Nr. 3. 5. 7. 8. 9.
[2]) Brunner a. a. O. S. 517 f. Das Kapitular, auf das hier Bezug genommen wird (Capitulare Carisiacense vom Jahre 873 c. 8) ist bei Brunner S. 518 Anm. 33 angeführt. Jetzt auch gedruckt Mon. Germ. Cap. II Nr. 278 p. 345. Vgl. über den Einwand des erbschaftlichen Erwerbs ferner Hübner a. a. O. S. 142 ff. 184 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 392, der freilich die Stellung des Gewähren des Erblassers nur „in der Regel" für entbehrlich hält. Wann Ausnahmen Platz greifen sollten, wird aber nicht angegeben. [3]) Übrigens gilt der gleiche Grundsatz auch für das Liegenschaftsrecht des bayrischen Volksrechts. In Appendix IV der Lex Baiuwariorum (Mon. Germ. Leges III 337) fragt der Kläger den Gewähren des Beklagten: „Cur meum donare debuisti quod mei antecessores antea tenuerunt"? Er erhält zur Antwort: „Non ita; sed mei antecessores tenuerunt et mihi in alodem reliquerunt, et vestita est illius manu, cui tradidi, et firmare volo cum lege." Hieran schließt sich die firmatio.
[4]) Sie sind meist eingehend in Hübners „Immobiliarprozeß" (von mir in der

quod ante hos annos genitor suos nomine illo ex alode conscriptam superius nominatam [rem] ei dimisisset[1]).

Es wird ihm auferlegt, diese Behauptung mit zwölf Eidhelfern zu beschwören.

Vgl. ferner Urkunde vom Jahre 797 (Landegon)[2]):

et respondit Anau, quod paterno hereditario ab avis et proavis jure hereditario tenebat, et iudicaverunt scabini . . . ., ut ipse Anau juret per sanctos, cum 12 idoneis testibus, quod Landegon vicus cum suis colonis et sua terra sua propria hereditas esset; quod et fecit, id est juravit cum 12 idoneis testibus quorum ista sunt nomina . . . ., quod vicus Landegon cum colonis et omni adjacenti nullum hereditatem [lies heredem] haberet nisi Anau et semen ejus post eum.

Urkunde vom Jahre 967 (Arles)[3]):

De ista interpellatione unde Honoratus episcopus nos interpellavit, de ipsis vineis et de ipsis campis jam supra scriptis, melius debent nostras esse, ex projenie parentorum nostrorum, quam episcopi propter nullam causam sanctuariam succedere[4]).

Urkunde vom Jahre 785 (Lucca)[5]). Das Urteil legt dem Beklagten auf:

Folge nur mit Seitenangabe zitiert) besprochen. Die Regesten sind angeführt bei Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit I (Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000), II (Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150), erschienen als Beilagen zur Zeitschr. der Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XII, 1891 und XIV, 1893 (künftig nur mit „Nr." zitiert).

[1]) Formulae Salicae Merkelianae 27 (ed. K. Zeumer, Mon. Germ. Form. p. 251). Hübner Nr. 71. [2]) Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées et publiques, 1887, Nr. 63, p. 77. Hübner Nr. 137; vgl. Hübner S. 143. 183. Brunner, Rechtsgeschichte S. 518 Anm. 31. [3]) Thévenin a. a. O. Nr. 137, p. 201. Hübner Nr. 571; vgl. Hübner S. 144. 185 f. [4]) Die zunächst höchst auffällige Tatsache, daß im weiteren Verlaufe des Prozesses der Beweis dem Kläger auferlegt wird, erklärt sich, wie Hübner S. 185 f. mit Recht hervorhebt, aus der Anwendung römischer Beweissätze. Es wird auch ausdrücklich auf das Breviarium Alaricianum verwiesen. Vgl. v. Wretschko, De usu Breviarii Alariciani (in den Prolegomena zu Mommsens Ausgabe des Codex Theodosianus), 1903, p. XVI [CCCXX] 9. [5]) Memorie e documenti del ducato di Lucca V 2 (1837), Nr. 202, p. 119. Hübner Nr. 657; vgl. Hübner S. 146 f. 188.



ut sicut dicebat, per idoneos et credentes homines, si poteret eorum consignare, qualiter ipse bassillica S. Petri vel res ipse Dammianus presbit. possidde, ipsius Dammiani presbit. [seines Erblassers] vel de ejus parenti fuissem, que eccl. S. Martini domo episcopali non pertenuissem.

Hier begnügt man sich — wenn ich die Urkunde recht verstehe — nicht mit dem Nachweis, daß der Beklagte die Kirche ererbt habe, sondern verlangt überdies, er solle auf die Erwerbsart des Erblassers zurückgehen und zeigen, daß auch dieser sie von seinen Vorfahren im Erbgang erhalten (vel de ejus parenti fuissem) und zwar ohne Abhängigkeit vom Bistum.

Ganz sicher aber greift der Beklagte auf den Erwerb des Erblassers (seiner Mutter) zurück in einem im Kartular von Cluny überlieferten Stück (vom Jahre 953), indem er sich damit verteidigt:

quod ipsas res de parte matris suae Dodanae tenebat, per donum et per cartam, quae Leutbaldus senior ejus incartavit, et pro hoc tenet [1]).

Ebenso stützt sich in einer anderen Urkunde gleicher Provenienz (vom Jahre 887) [2]) der um eine Mühle Beklagte nicht nur auf sein Erbrecht, sondern gibt auch an, „auf welchen Titeln (Erbrecht und conquestus) der Besitz seines Erblassers beruhte“ [3]).

De isto molino quod mihi mallabas, secundum legem plus debet esse [mihi] de partibus genitore meo, tam de hereditate seu conquesto, quam [tuus].

Endlich erfolgt auch nach einem Plazitum Karls des Großen (von ca. 782) [4]) die Verurteilung der Beklagten, da sie den Erwerbstitel ihres Vaters nicht durch Königsurkunden (auctoritates) zu erweisen vermögen.

unanimiter iudicaverunt, ut Wido et germani sui tales auctoritates non habuissent, qualiter genitor eorum contra Pippinum regem ipsum monasterium evindicasset [5]).

---

[1]) Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (ed. Bernard) I (1876) Nr. 856, p. 810. Hübner Nr. 529; vgl. Hübner S. 143 f., wo darauf hingewiesen wird, daß der Beklagte als Erbe seiner Mutter zu betrachten sei. [2]) Recueil de Cluny I Nr. 29, p. 35. Thévenin a. a. O. Nr. 109, p. 162. Hübner Nr. 424. [3]) Hübner S. 143. [4]) Mon. Germ. Dipl. Karolinorum I Nr. 148, p. 201. Mühlbacher, Regesten der Karolinger, 2. Aufl., Nr. 261 (252). Hübner Nr. 130; vgl. Hübner S. 144 f. Heusler, Die Gewere, 1872, S. 76 f. [5]) Im folgenden Satze wird dann darauf hingewiesen, daß sie auch Zeugen nicht hätten aufbringen können.

Aber auch jener andere Fall, auf den wir unsere Untersuchung mit erstrecken — Berufung auf einen inzwischen verstorbenen Gewährsmann —, begegnet uns in den Urkunden.

In Lucca klagt im Jahre 815 der Vogt der Martinskirche wider einen Mann namens Suave auf Herausgabe unberechtigt vorenthaltener Weinberge[1]). Suave beruft sich auf seinen Gewähren, fügt aber hinzu:

> ipse Gheiprando autore meo mortuus est, et exinde autore menime dare possum, nisi consignare possum, quomodo ipse vinee, quas mihi consignasti, ipse Gheiprando per isto livello mihi dedit.

Trotzdem nun der Kläger die Berechtigung Gheiprands zur Tradition ausdrücklich bestritten hatte (quia vinie ille quas tibi munstravi ipsius Gheiprandi nulla pertenerunt), fährt die Urkunde fort:

> Et dum ipse Suave talis nobis facere proclamationem, judicavimus, et wadia dare fecimus ipso Suave eidem Benedicti, ut sicut adserebat taliter consignare, et ipso Benedicto fecimus ei dare wadia, ut esse parato recipiendum ab eo ipsam consignationem.

Von dem bisher eingenommenen Standpunkte aus hatte Hübner[2]) durchaus Grund, dieses gerichtliche Erkenntnis als „sehr auffallend" zu bezeichnen, da der auferlegte Beweis „ja den Einwurf des Klägers, daß der Auktor kein Recht zu der Tradition gehabt habe, gar nicht entkräftigen" könne. Aber der Gang der Untersuchung dürfte schon jetzt gezeigt haben, daß hier eine Anomalie nicht vorliegt. Ist der Gewähre verstorben, dann braucht sich der Käufer auf die Beantwortung der Frage nach der Berechtigung zur Tradition überhaupt nicht einzulassen[3]).

---

[1]) Memorie e documenti del ducato di Lucca V 2 (1837) Nr. 397, p. 239 sq. Hübner Nr. 695. [2]) Hübner S. 125 f. [3]) Sehr wahrscheinlich, aber nicht unbedingt sicher dürfte auch ein Prozeß vom Jahre 941 (Anjou) in diesen Zusammenhang gehören, den ich wegen dieses leisen Zweifels besser nicht in den Text aufnehme. Der Beklagte beruft sich auf einen anscheinend bereits verstorbenen Auktor (was vielleicht schon aus dem Beisatz qui habuit quondam consobrinam Tesmunni zu schließen ist, sowie daraus, daß von keiner Seite der Versuch gemacht wird, den Gewährsmann in den Prozeß hereinzuziehen). Da er die Tatsache des Kaufes weder durch Urkunden noch durch Zeugen nachzuweisen vermag, wird auf

Gegenüber dem Tatbestand der Extravagante B der Lex Salica könnte nur insofern eine kleine Abweichung konstatiert werden, als hier nicht noch ausdrücklich der Nachweis eines ruhigen Besitzes gefordert wird. Im altschwedischen Recht besteht aber sogar in diesem Punkte so gut wie völlige Übereinstimmung.

Östgötalagen Es. IX § 1 (Schlyter Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui II, [1830] p. 141)[1]):

> Nun stirbt jener, der verkaufte, und wird dieses Eigen eingeklagt; beweise jener, der es erworben hat, mit zwei Männern, daß er es erwarb mit Festigung[2]) und Kauf und gesetzlichem Erwerb, und zwölf darnach, daß die zwei schworen wahr und recht. Dieses bezeugen andere zwei und zwölf darnach, daß er (= Käufer) hatte, solange jener lebte, [das Gut] ungeklagt und unangefochten.
>
> X. Es bringe aber Niemand eine Festigung ein zu Füßen einem Toten und es hat Niemand zu gehen zum Hügel um Gewährschaft. Darum leiste jeder sich selbst Gewährschaft.

Die heidnische Fassung unseres Rechtssatzes, sowie die Alliteration sprechen — wie v. Amira hervorhebt[3]) — für sein hohes Alter. Und dies ist von um so größerer Bedeutung, als die nordgermanischen Quellen im übrigen eine Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers und zwar selbst für seine Deliktsschulden kennen[4]). Dieselbe Rechtsquelle überliefert uns auch, nach v. Amiras Hinweis, einen Anwendungsfall der angeführten Norm, indem Es. III § 1 im Anschlusse an die Regelung der Beweisführung durch den Gewähren bestimmt wird:

> Nun ist jener tot, der verkaufte, dann habe der die Beweisführung (vitzorþ), der gekauft hat[5]).

Zweikampf erkannt. Chroniques des comtes d'Anjou (ed. Marchegay et Salmon) 1871 Nr. 8, p. CIV. Hübner Nr. 511 a.

[1]) Übersetzung nach v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I (1882) S. 564. [2]) Festigung (fæst) heißt „der Akt, wozu die fastar (Vertreter der Thingversammlung) notwendig sind". v. Amira a. a. O. S. 279. [3]) A. a. O. S. 565. [4]) v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I 422 ff., II 473 ff. K. Maurer, Vorlesungen über Altnordische Rechtsgeschichte III (1908) S. 335. — Auf den hier angedeuteten Zusammenhang gehe ich unter II näher ein. [5]) Schlyter II 135. Dagegen möchte ich die durch v. Amira I S. 425 und 565 auch für die Frage der Haftung der Erben für hemuld herangezogene Stelle aus Uplandslagen (Ib. VII § 2; Schlyter III 187) mit den S. 425 Anm. 1 zitierten Quellen nur auf die Gebundenheit der Erben des Verkäufers gegenüber dem Käufer beziehen.

Wie wir nun schon einmal in der Extravagante B zur Lex Salica die beiden innerlich verwandten Fälle der Klage wegen einer aus inzwischen verstorbener Hand gekauften Sache und die wegen einer ererbten Sache in unmittelbarem Zusammenhang erörtert gefunden haben, so behandelt auch das östgötische Recht beide Tatbestände in ein und demselben Abschnitte. Denn der Eingang der S. 542 angeführten Stelle der Östgötalagen lautet in v. Amiras Übersetzung [1]):

> Nun kauft man Eigen mit Gut am Abend, nun stirbt er in der Nacht und es wird angesprochen am Morgen: es beweise der Vater Erwerbschaft (fang) und der Sohn Erbschaft (fæþrini).

D. h. — so erläutert v. Amira unter Bezugnahme auf Schlyters Glossar [2]) den Rechtssatz — „wenn dem Sohn des Käufers das Grundstück von einem Dritten abgefordert wird, hat der Sohn zu beweisen a) Erbschaft von seinem Vater, b) Kauf durch seinen Vater". Wird man hier nicht sofort an die von mir vertretene Deutung der salfränkischen Novelle erinnert mit ihrem qualiter pater suus res ipsas invenisset? Und hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Vater das Gut durch Kauf erworben; trotzdem kommt es nicht zum Gewährszuge.

Die gleiche Entscheidung bei gleichen Voraussetzungen findet sich auch in Uplandslagen Æb. XI § 2 [3]):

> Es beweise dann der Vater Erwerbschaft und der Sohn Erbschaft mit Eid von achtzehn Männern, Klaglosigkeit und Angriffslosigkeit [sc. des Gutes zur Zeit des Erbfalls].

5. Werfe ich am Schlusse des Abschnittes einen Rückblick auf den bisherigen Ertrag der Untersuchung, so verliert die sich eng an den Wortlaut anlehnende Interpretation der salischen Novelle, die anscheinend so viele Zweifel offen ließ, nunmehr alles auffällige. Nicht nur erscheint die Stelle jetzt nicht mehr als „vollständig singulär" [4]); sie fügt sich vielmehr mit dem übrigen Quellenmaterial zu einem einheitlichen Bilde zusammen. Überall dort, wo im Rechtsgang (im Immobiliarprozeß sowohl, wie im Mobiliarprozeß) der Gewährszug auf einen Todten stößt, sei es weil der Verkäufer verstorben, sei es

---

[1]) A. a. O. I 549 f. Vgl. S. 550 Anm. 1. [2]) Schlyter XIII 148, 8 b. [3]) Schlyter III (1834) p. 117 f. v. Amira a. a. O. I 550. [4]) Herb. Meyer, Entwerung und Eigentum, 1902, S. 87.

weil es sich um eine Nachlaßsache handelt, erleidet das normale Verfahren eine einschneidende Veränderung. Die Verteidigungsformen, die hier nach den verschiedenen Quellen für den Beklagten normiert werden, lassen sich auf zwei Grundtypen zurückführen. Mitunter genügt auf Seite des Beklagten einfach ein auf seinen Erwerbstitel (Kauf oder Erbschaft) gerichteter Beweis. (So nach der Lex Baiuwariorum XVI 14, Roth. 231 und im gewöhnlichen Liegenschaftsprozeß). In einer anderen Gruppe von Fällen wird weitergehend noch die Frage nach der Berechtigung des Rechtsvorgängers (Verkäufers, Erblassers) insoweit aufgeworfen, als auch dessen Erwerbsart nachzuweisen ist (Lex Salica 99, Östg. Es. IX § 1 pr., Upl. Æb. XI § 2 und im Liegenschaftsprozeß, wenn Fiskus oder Kirche klagen) oder wenigstens dessen ruhiger Besitz zur Zeit der Rechtsübertragung dargetan werden muß (Extrav. B, ähnlich Östg. Es. IX § 1, III § 1 a. E.). Gemeinsam aber ist beiden Typen: Stets findet der Beweis beim toten Mann sein Ende; niemals kommt es zum Gewährszug über ihn hinaus. Das darf als sicheres Ergebnis der bisherigen Darstellung angesprochen werden.

II.

1. Auf weit weniger gefestigten Boden treten wir, wenn wir uns nun der Erörterung darüber zuwenden, was im älteren deutschen Recht zu dieser merkwürdigen und vom Standpunkte des Klägers anscheinend unbilligen Abweichung von den gewöhnlichen Prozeßgrundsätzen geführt haben mag. Der Grund ist m. E. zu finden in der Unvererblichkeit des Gewährschaftsverhältnisses. Weder die Verpflichtung Gewährschaft zu leisten, noch auch der Anspruch auf Gewährschaft ging auf die Erben über. Das Gewährschaftsverhältnis bildete ein rein persönliches Band, das mit dem Tode eines der beiden Beteiligten normalerweise zerriß [1]).

---

[1]) Ich möchte bei diesem Anlasse betonen, daß hier lediglich die Frage untersucht wird, inwieweit der Erbe zur Währschaftsleistung verpflichtet war, bezw. einen Anspruch hierauf geltend machen konnte. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß es auch ohne eine solche Voraussetzung zum Gewährszuge kommen konnte, wenn die Gewährschaft freiwillig übernommen wurde. Denn die unter I besprochenen Beweismöglichkeiten stellen sich m. E. lediglich als Erleichterungen dar, die zugunsten des Rechtsnachfolgers eingeführt wurden. Dem Kläger stand es nicht zu, das Eintreten eines

2. Freilich kennt auch schon das ältere Recht zahlreiche Durchbrechungen des hier aufgestellten Grundsatzes, so zahlreich, daß in manchen Gebieten im praktischen Rechtsleben die Verpflichtung der Erben zur Währschaftsleistung sowie ihr Anspruch darauf und dementsprechend der Gewährszug auf und durch die Erben durchaus die Regel gebildet haben dürfte, worin dann der Keim lag zur Ausbildung neuer Rechtsanschauungen. Zu einer solchen Durchbrechung aber kam es stets dann, wenn der Erblasser die Währschaftspflicht ausdrücklich auch für seine Erben übernommen hatte, bezw. zu Gunsten seiner Erben sich hatte versprechen lassen. Fälle, in denen ein Verkäufer (meist unter einer Strafklausel) dem Käufer und dessen Erben für sich und seine Erben Gewährschaft gelobt, kennen schon die Formelsammlungen[1]) und in großer Zahl finden wir sie in Urkunden[2]). Durch **Privatdisposition** suchte man die Lücke auszufüllen, die das objektive Recht bot, und so den Gewährszug auch dort zu sichern, wo jenes versagte[3]). Als Vertrag zu Gunsten bezw. zu Lasten Dritter

zur Währschaft nicht verpflichteten Gewähren in den Prozeß zu verhindern. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß auch beim Gewährszug unter Lebenden der Kläger das Ausfallen eines Zwischengliedes nicht beanstanden durfte. Wenn z. B. in den Fällen des auf eine bestimmte Anzahl von Schüben beschränkten Gewährszuges der als letzter in Betracht kommende Gewähre sich freiwillig einfand, dann mußte ihn der Kläger, sofern die Zahl der erlaubten Schübe nicht überschritten wurde, unter allen Umständen als Gegner annehmen, ohne Rücksicht darauf, ob er bei ordnungsmäßigem Zurückschieben der Sache von Gewähren zu Gewähren noch in Betracht gekommen wäre. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II 503, und die von mir „Spurfolge und Anefang" S. 29 zitierte Stelle des altdänischen Rechts. Den gesetzlichen Vorschriften haben wir hier wie dort die Voraussetzung zu Grunde zu legen, daß von diesen Auskunftsmitteln aus irgendeinem Grunde kein Gebrauch gemacht wird.

[1]) Formulae Marculfi II 19 (Mon. Germ. Form., ed. K. Zeumer p. 89). Cart. Senonicae 2 (Zeumer p. 186). Form. Sal. Lindenbrog. 8 (Zeumer p. 272). [2]) Vgl. etwa die Scheinprozesse in Dipl. Merow. (Mon. Germ. Dipl. I, ed. K. Pertz) Nr. 64 p. 57 (vom Jahre 692), Hübner Nr. 37; Nr. 68 p. 61 (vom Jahre 695), Hübner Nr. 39; Nr. 76 p. 67 (vom Jahre 709), Hübner Nr. 53; Nr. 79 p. 71 (vom Jahre 711), Hübner Nr. 56; Nr. 94 p. 84 (vom Jahre 726), Hübner Nr. 60. Weitere Belege u. a. bei Alfred Schultze, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XLIX), 1895, S. 125. Sjögren, Über die römische Conventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden, 1896, S. 96. 105 f. v. Voltelini, Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts (Acta Tirolensia II), 1899, Nr. 654, S. 322; Nr. 722, S. 361. [3]) Vgl. Sjögren a. a. O. S. 122. A. Schultze, Langobard. Treuhand S. 122 f.

ist die Erbenklausel in unserem speziellen Anwendungsfall[1]) zu charakterisieren. Daß der Verkäufer durch ein besonderes Versprechen zu Gunsten der Erben des Käufers[2]) sich selbst verpflichten konnte, bedarf hier keiner näheren Begründung. Es kann aber des weiteren nicht bezweifelt werden, daß er auch seine Erben, ohne sie dem Vertragsschlusse beizuziehen, im Wege der Privatautonomie zu binden und diese Gebundenheit durch Strafdrohungen zu verstärken vermochte, was seine Erklärung findet in dem Ineinanderfließen von Rechtsetzung und Rechtsgeschäft in damaliger Zeit[3]). War aber diese Bindung nun erfolgt, hatte der Verkäufer in der Kaufurkunde auch seine Erben zur Gewährleistung verpflichtet, dann konnte der Käufer auch nach dem Tode seines Vormannes ruhig zum Gewährszuge schreiten in der bestimmten Erwartung, daß dieses für ihn einfachste und sicherste Verteidigungsmittel auch dem Erben gegenüber nicht versagen werde.

Auf eine solche privatautonome Verpflichtung der Erben wird es daher stets zurückzuführen sein, wenn wir in Gerichtsurkunden den Käufer auf den Erben des verstorbenen Verkäufers als Gewähren ziehen

---

[1]) Denn die Bedeutung der clausula heredum reicht weit über das hier behandelte Gebiet hinaus. Sie bezweckte in erster Linie, das Rechtsgeschäft vor den Angriffen der Erben selbst zu schützen und bildete — wie Sjögren S. 136 ff. unter dem Beifall von A. Schultze, Zeitschr. der Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XVII (1896) S. 180 ausgeführt hat — ein vermittelndes Moment für die Entwicklung der relativen (nur unter den Parteien wirksamen) zur absoluten Strafklausel, durch die auch die Angriffe dritter Personen unter Strafdrohung gestellt werden. [2]) In den von Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, 1894, S. 579 f. Nr. 993 und S. 581 Nr. 999 zitierten Urkunden finden sich auch Gewährschaftsversprechen zu Gunsten des jeweiligen Inhabers der Schenkungs- bezw. Verkaufsurkunde. [3]) A. Schultze, Zeitschrift S. 180. So konnte es kommen, daß die Wirksamkeit solcher privater Strafdispositionen von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt wurde. Siehe die Belege aus den alamannischen und bayrischen Volksrechten bei A. Schultze, Langobard. Treuhand S. 124; sie sind in jenem Teile dieser oberdeutschen leges enthalten, die Brunner (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1901, S. 932 ff.) auf ein merowingisches Königsgesetz zurückführt, das nach seiner Annahme unter Dagobert I. für eine Mehrzahl von Herzogtümern erlassen wurde, während v. Amira (nach Mitteilung v. Schwinds im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII, 1908, S. 609 f.) den ursprünglichen Geltungsbereich des Gesetzes auf Alamannien beschränken möchte und es in die Zeit Chlotars II. verweist. Einen Fall, in dem von Seite des Gerichts auf die in einer Strafklausel angedrohte Buße erkannt wurde, verzeichnet Schultze, Langobard. Treuhand S. 124 f., wozu auch seine Bemerkungen in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. a. a. O. zu vergleichen sind.

sehen. So berufen sich in einem im Jahre 847 zu Lucca anhängig gemachten Prozesse[1]) die Beklagten auf Fraimanno, den Sohn des Flaipertus, von dem sie die beanspruchten Güter käuflich erworben hätten, als Auktor. Nach Verlesung der Kaufurkunde wird ihnen denn auch auferlegt ihren Gewähren zu stellen, der sich in einem neuerlichen Termine auch zur Gewährschaft bereit erklärt, sie aber nicht durchzuführen vermag. Die Währschaftsleistung war aber in der Urkunde ausdrücklich auch für die Erben übernommen worden; secundum textum cartule wird (was Hübner mit Recht hervorhebt) Fraimanno filio et heredes eidem Flaiperti als autor et defensator namhaft gemacht.

Das gleiche gilt auch von einem Rechtsstreit aus dem Jahre 1059 (Salerno), der nach verschiedenen Richtungen hin unser Interesse erweckt[2]). Von beiden Parteien werden ganze Reihen von Urkunden vorgeführt. Der Kläger produziert sieben, der Beklagte sogar acht. Für eine größere Anzahl der urkundlich verbrieften Rechtsgeschäfte kommt es zum Zug auf die Gewähren, die auch prompt in den Prozeß eintreten (was anschaulich als mittere in manum des Gegners bezeichnet wird). Zur Gewährschaft bezüglich der dritten Urkunde des Klägers wird aber nicht der Verkäufer selbst, sondern seine Kinder Leo und Grusa angerufen, die sich auch durch Bürgenstellung zur Beweisführung erbieten. Die hier zu Grunde liegende Kaufurkunde gehört zu den ersichtlich nur im Auszug inserierten und entbehrt sicherlich nur deshalb auch jedes Währschaftsversprechens. Die vollständig ausgeschriebenen Urkunden enthalten aber im Gewährleistungsversprechen eine ganz ausführliche Erbenklausel (wie etwa die achte des Beklagten: et per ipsam guadiam obligaverunt se ipsi Mirabile et Iaquintus mater et filius [die Verkäufer] et illorum heredes semper defendere suprascripto Iohanni clerico [Käufer] et eius heredes integram suprascriptam venditionem ab omnibus hominibus et partibus), weshalb wohl auch über die Rechtsgrundlage des uns hier interessierenden Gewährszuges kein Zweifel bestehen kann.

---

[1]) Memorie e documenti del ducato di Lucca V 2 (1837) p. 386 Nr. 647. Hübner Nr. 742. Vgl. Hübner, Immobiliarprozeß S. 126. Brunner, Forschungen S. 115 f. [2]) Überliefert in einer gerichtlichen Bestätigung aus dem Jahre 1063. Codex diplomaticus Cavensis VIII (1893) p. 233 Nr. 1356. Hübner Nr. 1400.

Nur ein Beispiel aus dem englischen Recht (und zwar aus etwas späterer Zeit) sei noch erwähnt. Es findet sich eingehender von Pollock und Maitland besprochen[1]). Baldwin verlangt das von seinem Vater Alan an William veräußerte Land nach seines Vaters Tode von William mit der Motivierung heraus, sein Vater sei zur Veräußerung nicht berechtigt gewesen, da das Gut seiner Mutter gehörte. Der Käufer hält ihm aber entgegen, sein Vater habe ihm urkundlich Gewährschaft durch sich und seine Erben zugesichert. Ihn, Baldwin, als Erben Alans hätte er bei Klage eines Dritten daher zur Währschaftsleistung zu berufen, deshalb könne er doch nicht selbst einen Anspruch geltend machen. Baldwin wird mit der Klage abgewiesen[2]).

---

[1]) The History of English Law, 1895, II 310. [2]) Vgl. die Darstellung bei Bracton fol. 381 b (Twiß, Henrici de Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae VI, 1883, p. 10). Die Erben seien zur Gewährschaft nur verpflichtet, wenn sie in der Urkunde genannt sind. Das englische Recht kannte aber im Gegensatz zum kontinentalen Recht nur eine Währschaftspflicht bei ausdrücklicher Übernahme derselben, die dann stets auch für die Erben erfolgte. Bracton bringt fol. 380 b (Twiß VI 6) die Formel: Ego et haeredes mei warrantizabimus tali et haeredibus suis etc. Kam es daher überhaupt zum Gewährszug, dann konnten auch die Erben in Anspruch genommen werden. So dürfte sich vielleicht auch Ine 53, 1 (Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I, 1903, S. 112) erklären, wo im Gegensatze zu den von mir unter I besprochenen Quellenstellen der Käufer eines Sklaven aufgefordert wird, von den Erben des verstorbenen Käufers Gewährschaft zu fordern. Vgl. Aethelred II 9 § 3 (Liebermann S. 226). Jedenfalls kann aber aus diesen Stellen kein Argument gegen die unter I entwickelten Grundsätze hergeleitet werden. Die weitgehende Übereinstimmung insbesondere von Extravagante B und der altheidnischen Norm des Östgötarechts läßt über die Priorität des in ihnen zum Ausdruck kommenden Prinzips keinen Zweifel zu. Daß die Gewährschaftspflicht der Erben auch nach altenglischem Recht keine selbstverständliche war, dafür scheint mir eine bedeutsame Spur in der bei Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, 1902, S. 202 Anm. 3 angeführten Tatsache gegeben, daß sie sich bei Lehensveräußerung an einen Ebenbürtigen nur auf den Veräußernden selbst, nicht auch auf dessen Erben erstreckte (während im übrigen bei Lehen auch ohne besonderes Schirmversprechen defendiert werden mußte). Die Motivierung, die Blackstone nach Rabel dieser ihm scheinbar nicht ganz verständlichen Norm beifügt, daß die Zinsen und Dienste des Erwerbers nur dem Lehensherrn, nicht den Erben des Veräußernden zugute kämen, schlägt nicht durch. Denn von diesem Gesichtspunkte aus dürfte auch den Veräußernden selbst keine Gewährleistungspflicht treffen. (Über die Mängel in der rechtshistorischen Auffassung dieses Meisters der englischen Rechtswissenschaft vgl. Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß, 1909, S. 58). — Im Anschlusse daran sei bemerkt, daß Lex Rib. 59, 6, die man mitunter in diesen Zusammenhang hereinzog, hier ausscheidet. Die Stelle handelt nicht vom Gewährszug, sondern, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, lediglich vom

3. Bei der ständigen Wiederkehr dieser Urkundenklauseln zu Gunsten und zu Lasten der Erben wurde einer neuen Rechtsbildung naturgemäß der Weg geebnet und die stetig fortschreitende Erweiterung der Erbenhaftung mußte dazu führen, den Erben einerseits den Gewährszug auf den Auktor ihres Erblassers schlechthin zu geben und sie anderseits ebenfalls ohne weiteres zur Währschaftsleistung an des Verstorbenen Stelle zu verhalten. Es erscheint daher durchaus der ganzen Entwicklung entsprechend, wenn die Goslarer Statuten aus dem Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bestimmen[1]):

> wat en man varendes gudes vorkoft, des schal he ewichliken vor rechteme anevanghe oder sine rechten erven gheweren.
>
> Sterft en de weren schal, sin erve scal weren an siner stad[2]).

Die gleiche Norm finden wir dann auch im Rechtsbuch nach Distinktionen (IV 42 d. 12)[3]); und die Magdeburger Schöffen entscheiden demgemäß auf eine Anfrage des Gerichts zu Salze, es müsse der Gewährszug über einen verstorbenen Auktor hinweggeführt werden (scolde de sulve, de den dodin weren benomet hadde, vort getogen hebben wente an den, de dat perd in deme stalle getogen hadde)[4]).

4. Um so größeres Gewicht glaube ich unter diesen Umständen jenen Quellenstellen beilegen zu dürfen, die noch im vierzehnten Jahrhundert das von mir dem älteren Recht unterlegte Prinzip in voller Deutlichkeit erkennen lassen. Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht (III 2 c. 97)[5]) und ihm folgend der alte Kulm (III 131)[6]) erklären ausdrücklich:

> Ouch czuhit sich eyn man an synyn gewern eynis pferdis adir andirs gutis, daz im an gesprochin ist, unde der

---

Beweise der Echtheit einer gescholtenen Urkunde, der ersichtlich unter römischrechtlicher Beeinflussung geregelt wird.

[1]) Göschen, Die Goslarischen Statuten, 1840, S. 99 Z. 43. 100 Z. 1.
[2]) Vgl. auch Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen, 1869, S. 98. Planck, Das dentsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I (1879) S. 712.
[3]) Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen, 1836, S. 258.
[4]) Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche I (1901) Nr. 1 S. 6. Vgl. Frieses Bemerkungen im Sachregister S. 710.
[5]) Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, 1863, S. 110f.
[6]) Leman, Das alte Kulmische Recht, 1838, S. 94f.

gewer sy tot, des totyn mannis erbin mogyn des pferdis adir andirs gutis gewern syn ab sy wellin, adir losin ab sy wellin[1]).

Nur als Ausläufer des älteren Rechts sind sie in befriedigender Weise zu erklären: als letzte Zeugen des frühmittelalterlichen Zustandes, nach dem allgemein die Währschaftspflicht (sofern der Erblasser nicht eine abweichende Regelung getroffen) auf die Erben nicht überging.

5. Die Unvererblichkeit des Gewährschaftsverhältnisses steht nun aber im engsten Zusammenhange mit der ganzen Struktur des ältesten deutschen Erbrechts und findet darin ihre ausreichende Erklärung[2]).

Das Verhältnis des Erben zum Nachlaß scheint mir ursprünglich erschöpfend charakterisiert zu sein durch die bekannte Rechtsparömie:

---

[1]) Vgl. Herb. Meyer, Entwerung und Eigentum S. 87. Auch Planck meint a. a. O. S. 547, der Erbe eines verstorbenen Gewähren könne nicht gezwungen werden, an dessen Stelle die Gewährleistung zu übernehmen, wenn er es nicht gelobt hat. Den Beleg aber, auf den er sich stützt (Sachsenspiegel Ldr. III 83 § 3), kann ich, so gelegen er mir käme, nicht als solchen anerkennen. Die Phrase, der Verkäufer solle Gewährschaft leisten die wile he levet, kann nicht so gedeutet werden, daß der Schutz nur während seiner Lebensdauer gewährt werden müsse. Der Sinn ergibt sich aus dem Gegensatz zu § 2. Wer ein Grundstück verleiht oder aufläßt, soll es Jahr und Tag defendieren; der Verkäufer ist dazu jedoch lebenslänglich verpflichtet. Mehr besagt die Stelle nicht. — Eher könnte die Bestimmung in Richtsteig Landrecht 16 § 3, die Pappenheim (bei London, Die Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung, 1886, S. 360 Anm. 2) mit Lex Salica 99 (Hessels) in Parallele bringt, hier hereingezogen werden. Zwar behandelt sie die Rückforderung anvertrauter Mobilien; wenn sie jedoch mit Planck a. a. O. S. 704 (gegen Laband a. a. O. S. 141 ff.) dahin interpretiert wird, daß der Erbe sich stets mit dem Beschwören der Berechtigung seines Erblassers begnügen darf (ohne nähere Spezialisierung), auch wenn der Kläger behauptete, dem Erblasser geliehen zu haben, dann müßte darin wieder eine Privilegierung des Erben erblickt werden, die am letzten Ende in der im Texte angegebenen Weise zu motivieren wäre.

[2]) Im folgenden handelt es sich mir nur darum, meine Auffassung von dem für unsere Frage Relevanten in groben Umrissen zu skizzieren. Auf ein tieferes Eindringen in das umstrittene Problem der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, das A. Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts II, 1886, S. 541) als mit voller Sicherheit kaum lösbar hält, muß ich verzichten, um den mir im Rahmen dieser Festschrift zur Verfügung stehenden Raum nicht allzusehr zu überschreiten. Deshalb muß auch ein polemisches Eingehen auf die Literatur unter Heranziehung der Quellen unterbleiben. Ich verweise hier nur, als für die obigen Ausführungen besonders maßgebend, neben Heuslers Institutionen auf Huber, Schweizerisches Privatrecht IV (1894) S. 305, und vor allem auf Pollock and Maitland, The History of English Law, 1895, II 255 sq.

le mort saisit le vif. Der Erbe setzt die Gewere des Erblassers fort, er tritt in die durch Gewere vermittelten Rechtsverhältnisse ein und nur in sie. Deshalb heißt er ja auch „Erbe" (got. arbja, altnord. arfi, erfinge, althochdeutsch arbeo) oder „Erbnehmer" (got. arbinumja, angels. yrfenuma), d. i. „Nehmer der Habe", in vorgeschichtlicher Zeit des „Viehstandes" (got. arbi, altnord. arfr, angels. yrfe, althochd. arbi, erbi)[1]. Die Nachlaßsachen bedurften eines neuen Herrn und erhielten ihn im Erben. Eine Schuldenhaftung übernahm dieser jedoch nach deutschem Recht, dem der Begriff der Universalsukzession im römischen Sinne ja völlig fremd war, lediglich bei zweiseitigen Verträgen, wenn er durch Vermittelung der im Nachlaß befindlichen Gegen**gabe** (aus der sich im Zeitalter des Sachsenspiegels dann die wederstadinge, der Gegen**wert** herausbildete) in den Realkontrakt einrückte. Abgesehen von diesen „Passivbestandteilen" des Nachlasses[2]) hafteten die Schulden an der Person des Schuldners und gingen mit seinem Tode unter; die Gläubiger des Erblassers vermochten ihre Ansprüche sodann nur durchzusetzen, wenn sie durch Pfand- oder Bürgenstellung (wie dies die Regel gewesen sein dürfte) gesichert waren. Dies galt insbesondere von den typischen Fällen der nicht gesicherten Schulden, den Spielschulden und Deliktsschulden. Ebenso vermochte der Erbe auch seinerseits allein die sich aus Realkontrakten ergebenden Forderungen und jene Ansprüche geltend zu machen, für die er sich auf eine Gewere (wenn auch nur auf eine ruhende Gewere) des Erblassers berufen konnte. Im übrigen gingen im ältesten Recht wohl auch die Forderungen unter, es sei denn, daß die Leistungsverpflichtung ausdrücklich auch dem Erben gegenüber war übernommen worden. Denn da „das Recht nichts ergänzt, was nicht gesprochen ist"[3]) konnte der Schuldner einfach antworten, er sei nur dem zu leisten schuldig, dem er zu leisten versprochen habe[4]). Ein Versprechen aber an Alfred zu zahlen ist doch — wie **Pollock** und **Maitland** mit Recht betonen[5]) — kein Versprechen an Alfreds Erben zu zahlen[6]).

---

[1]) v. **Amira**, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., 1901, S. 108. [2]) O. **Gierke**, Grundzüge des deutschen Privatrechts in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., I (1904) S. 547. [3]) **Heusler**, Institutionen I 60. [4]) Vgl. dazu **Brunner**, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 1908, S. 197. [5]) The History of English Law II 255. [6]) Daß Forderungen unter Lebenden ohne Willen des Schuldners nicht übertragen werden

Doch hat sich allerdings die Zugehörigkeit sämtlicher Forderungen zum Nachlasse früher durchgesetzt als die gleichen Grundsätze bei den Schulden zur allgemeinen Anerkennung gelangten[1]).

Bei einer solchen Gestaltung der erbrechtlichen Nachfolge mußte sich die Unvererblichkeit des Gewährschaftsverhältnisses von selbst ergeben. Bildete es doch ein Schuldverhältnis, das allerdings ohne weiteres von Rechtswegen als Nebenwirkung des Kaufes entstand[2]), jedoch keineswegs begriffsnotwendig aus dem Vertrage sich ergab[3]).

---

konnten, wird allgemein angenommen, dagegen für den Erbfall meist das Gegenteil vertreten. Vgl. aber Heusler, Institutionen II 541: „Beinahe zweifelhaft könnte sein, ob schon mit dem ersten Auftreten des Erbrechts- und Erbschaftsbegriffes in dem Rechte auch die Forderungen im Nachlaß eingeschlossen waren, wenn wir wahrnehmen, wie sorgfältig die alten Schuldverschreibungen noch die Zahlung an heredes und proheredes ausdrücklich glauben zusichern zu müssen." Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, 1894, S. 638 Anm. 2, bemerkt in seiner Polemik gegen Stobbe, der in den meisten Urkundenklauseln leeren Wortschwall sah: „Selbst die Erbenklausel kann nicht ohne weiteres als überflüssig betrachtet werden" und verweist auf das englische Recht.

[1]) So scheint der Sachsenspiegel I 6 § 4 sämtliche Forderungen auf den Erben übergehen zu lassen, wenn nicht dieser Satz einschränkend dahin zu interpretieren ist, daß, wie I 6 § 2 grundsätzlich den Übergang der Schulden normiert, woran einzelne Ausnahmen angefügt werden, so hier nur das entsprechende Prinzip für die Forderungen aufgestellt wird, von dem Delikts-, Spielschulden sowie Forderungen, denen keine Verminderung des Nachlasses entspricht, auszunehmen wären. Sonst müßten wir in § 4 einen jüngeren Entwicklungszustand sehen, mit dem die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nicht gleichen Schritt zu halten vermocht hätte. Denn daß die gleichzeitige Anerkennung der Vererbung der Forderungen schlechtweg und die Beschränkung der Haftung für die Nachlaßschulden auf den Rahmen von I 6 § 2 nicht ursprüngliches Recht gewesen sein kann, erscheint mir ein einfaches Postulat der Logik. Andernfalls hätten die Erben eines Mannes, der im Würfelspiel mit Mehreren sowohl Gläubiger wie Schuldner wurde, und der im Raufhandel Andere verletzte, aber auch selbst verletzt wurde, Spiel- und Bußforderungen ihres Erblassers erfolgreich geltend machen können, ohne ihrerseits für die entsprechenden Schulden aufkommen zu müssen.

[2]) Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, 1902, S. 167 f. Für das spätere Mittelalter hat allerdings Beyerle, Hansische Geschichtsblätter, 1909, S. 248, gelegentlich einer Besprechung der Schrift von Rehme, Über das älteste bremische Grundbuch (Stadtrechtsforschungen I), 1908, neuerdings die Ansicht vertreten, daß eine Währschaftspflicht des Veräußerers rechtssatzmäßig nicht festgestanden habe. Er stützt sich auf die in den Städten üblichen Währschaftsgelübde, denen aber Rabel a. a. O. S. 202 Anm. 1 kein besonderes Gewicht beilegt. Diese städtischen Währschaftsgelübde scheinen mir einer Sonderuntersuchung wert zu sein.

[3]) Dies ergibt sich u. a. auch daraus, daß die Schirmverpflichtung überhaupt fehlen konnte. So wird im Cartularium Langobardicum (Mon. Germ. Leges IV 595) neben der

Denn der Kauf war — wie wir dies seit Rabel als gesichert annehmen können — auch nach deutschem Recht keineswegs auf Eigentumsverschaffung gerichtet[1]). Die Verpflichtung zur Gewährleistung (erwachsen aus dem Aufbau des alten Prozesses) war zudem bedingt durch das Schutzbedürfnis des Käufers. Erst svenne he siner werscap bedarf[2]) entsteht der Anspruch. Und wer gleich mir von der Unvererblichkeit der reinen Schuldverhältnisse des älteren Rechts ausgeht, wird diesen Standpunkt für bedingte Forderungen und Schulden wohl um so mehr einnehmen[3]). Aber selbst für das Recht des Sachsenspiegels konnte den Erben eine Haftung für Gewährleistung nicht treffen. Zählt diese Haftung doch zu den ausdrücklich ausgenommenen Fällen; denn sie war eine deliktische. Der Gewährleistungsanspruch ging lediglich auf Leistung prozessualen Schutzes. Ein materieller Anspruch entstand erst aus der Nichtleistung des Schutzes, aus dem Delikt des Gewährschaftsbruches[4]). War daher der Gewähr-

---

Formel einer traditio venditionis cum defensione (Nr. 2) eine Formel für eine traditio vendicionis sine defensione angeführt (Nr. 3). Rabel zitiert a. a. O. S. 195 f. Anm. 1 Beispiele von Verkaufsurkunden ohne Schirmverschreibung. Mitunter übernahm auch ein Dritter die Gewährschaft. Vgl. darüber Rehme a. a. O. S. 86 ff. Doch möchte ich im Gegensatz zu Rehme mit Beyerle annehmen, daß dann der Dritte an Stelle des Veräußerers trat und nicht trotzdem daneben kumulativ auch eine Währschaftspflicht des Verkäufers bestand. Auch aus der lehrreichen Urkunde, die Rehme zur Unterstützung heranzieht (abgedruckt bei Rehme S. 122 Nr. 31), gewinne ich den Eindruck, daß hier der Nachbar des Erblassers die Währschaft nicht neben, sondern statt des veräußernden Erben übernimmt.

[1]) Rabel a. a. O. S. 194 ff. [2]) Sachsenspiegel I 9 § 5. [3]) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Fortsetzung der oben S. 543 zitierten Stelle der Uplandslagen Æb. 11 § 2, in der zunächst bestimmt wird, daß der Erbe im allgemeinen nur den erbschaftlichen Erwerb und die Erwerbsart des Erblassers nachzuweisen braucht. Dann aber heißt es weiter: „Nun sagt er [= Kläger], es sei geklagt in des Vaters [des Erblassers] Tagen, dann sollen das wissen zwölf Männer, ob dieses in Vaters Tagen eingeklagt war oder nicht. War dieses in Vaters Tagen eingeklagt, dann binde der Sohn die fastar an den rechten Eigner." Das heißt (wie aus v. Amira, Obligationenrecht I 558 zu entnehmen ist) er hat den Verkäufer zur Verteidigung der Sache aufzufordern. Die Stelle schließt: „War dieses Gut nicht in Vaters Tagen eingeklagt, dann beweise man mit Erbschaftsbeweis, wie zuvor gesagt ist." War also der Währschaftsanspruch bereits zu des Erblassers Lebzeiten fällig geworden, dann ist der Verkäufer auch dem Erben gegenüber zur Gewährleistung verpflichtet. Dabei ist daran zu erinnern, daß das nordgermanische Recht in der uns vorliegenden Gestalt bereits in weitgehendem Maße zu einer Vererbung von Forderungen und Schulden vorgedrungen war. (So wurde ja sogar für Deliktsschulden gehaftet.) [4]) Vgl. Rabel, Haftung des Verkäufers S. 8 f. und die daselbst Anm. 2 Zitierten.

leistungsanspruch bereits zu Lebzeiten des Erblassers fällig geworden, so konnte der Erbe für dessen Gewährschaftsbruch nicht haftbar gemacht werden. Um so weniger kann ihm eine weitergehende Haftung für selbständige Defension auferlegt werden.

6. Erst nach dieser Feststellung der Unvererblichkeit des Gewährschaftsverhältnisses ist die Basis für die weitere eingangs berührte Fragestellung gegeben, ob der im ersten Abschnitte dieser Untersuchung geschilderte Beweis nach toter Hand als unbillige Härte für den Kläger zu bezeichnen sei. Ich glaube, die Antwort muß verneinend ausfallen. Man berücksichtige nur die Situation, aus der heraus er geschaffen wurde. Eine Nachlaßsache ist mittels Anefang in Anspruch genommen worden; das gleiche tritt bezüglich einer von einem inzwischen Verstorbenen gekauften Sache ein. In keinem der Fälle kann der Beklagte zum Gewährszuge schreiten, da ihm als Erben ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zusteht bezw. ihm ein solcher gegen die Erben des Vormannes nicht gegeben ist. Soll er nun die Sache herausgeben müssen? Hier greift das Recht ein und gewährt ihm eine andere Verteidigungsmöglichkeit: es läßt es beim Beweis des rechtmäßigen Erwerbes bewenden oder verlangt noch überdies den Nachweis der rechtmäßigen Erwerbsart des Vormannes. Das „Abwägen von Wahrscheinlichkeiten", dem überhaupt im deutschen Beweisrecht eine weitgehende Rolle zugewiesen ist[1]), ist auch hier maßgebend gewesen. Es mag ja vorkommen, daß ein Objekt, dessen rechtmäßiger Erwerb durch den Erblasser nachgewiesen werden kann, trotzdem gestohlen ist, oder daß sich von einer andern Sache, die der Verkäufer zur Zeit des Verkaufes unangefochten besessen, erst nach dessen Tode herausstellt, daß sie trotzdem entwendet war: aber typisch sind derlei Fälle nicht. Typisch ist vielmehr, daß dann das Recht auf Seite des Beklagten steht. „Relative Gerechtigkeit", unter diesem Schlagwort — eine glückliche Prägung Herbert Meyers[2]) — ist auch der Beweis nach toter Hand geschaffen worden. Dieselbe relative Gerechtigkeit ist es, die uns auch mitbestimmend entgegen tritt bei der Bedeutung, die der rechten Gewere im Rechtsgange beigemessen wird, die zur Ausbildung der Verjährung geführt hat oder die auch (um ein besonders naheliegendes Beispiel zu wählen) beim beschränkten

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 375. [2]) In „Publizitätsprinzip" S. 88.

Gewährszug die Härte für den letzten Gewähren in eine Bevorzugung umbildete, indem er nun nicht mehr die Sache unbedingt herauszugeben brauchte, sondern einfach durch Beschwören seines Rechts die Abweisung der Klage erzielte[1]), da auch hier das Recht zur Überzeugung gelangte, daß eine Sache, die durch zahlreiche einwandfreie Hände gegangen, normalerweise als rechtmäßig dem Beklagten gebührend anzusehen sei.

7. Und nun noch ein letztes, womit ich auf den Anfang dieser Abhandlung zurückgreife. Der im ersten Abschnitte geschilderte Beweis gewährt dem Erben bezw. dem Käufer von einem inzwischen Verstorbenen auch der Anefangsklage gegenüber die Möglichkeit sich den Besitz der Sache zu erhalten. Er gibt ihm also sicherlich eine zivilistische Einrede, die des Erwerbes aus toter Hand. Schon deshalb vermag ich Herbert Meyers eingangs zitierte These nicht zu der meinigen zu machen. Wenigstens nicht für die Periode, in der uns der Einwand quellenmäßig bezeugt ist: die fränkische Zeit. Ob Meyers Anschauungen aber für die älteste Zeit angenommen werden dürfen, das kann nur im Zusammenhang mit dem Einwand des originären Erwerbs erörtert werden. Denn dort ist der Sitz des Problems.

[1]) Herb. Meyer, Entwerung und Eigentum S. 93.

Die Urteilfindung im angelsächsischen Recht.

Von

Max Rintelen.

Die Frage, durch welche Faktoren im altgermanischen Gerichtsverfahren die Festsetzung des Urteilsinhaltes erfolgte, läßt sich aus den Quellen der ältesten Zeit nicht mit Sicherheit ermitteln. Und doch ist diese Frage zumal für jene Zeit am wichtigsten, in welcher das Gewohnheitsrecht den weitesten Spielraum hatte, in welcher also die Findung des Urteils nicht lediglich eine Entscheidung des einzelnen Falles darstellte, sondern zugleich eine Formulierung des objektiven Rechtes gab, in welcher das Urteil nicht nur Anwendung, sondern eben Findung des Rechtes war.

So sind wir auch hier auf Rückschlüsse aus jüngerer Zeit, auf die Vergleichung der späteren germanischen Rechtsquellen angewiesen[1]), wobei ja allerdings zu überlegen ist, ob und inwiefern der ursprüngliche gemeinsame Grundgedanke durch die Machtverhältnisse in den einzelnen Staaten der späteren Zeiten modifiziert wurde.

Die Quellen des angelsächsischen Rechtes bieten einer Untersuchung über die Urteilfindung besondere Schwierigkeiten. Die Aufschlüsse, die sie uns bringen, scheinen zunächst zu sehr einander zu widersprechen, um ein klares einheitliches Bild geben zu können. Bald erwecken sie den Eindruck, es sei die Findung des Urteils Sache des Richters gewesen; dann aber lesen wir wieder, der Gerichtsgemeinde als solcher oder aber einem Ausschuß der Gerichtsgemeinde sei diese Tätigkeit zugekommen[2]). So wird denn auch in der Literatur die

[1]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 2. Aufl., 203. [2]) Vgl. Brunner 206 f. (unter Hervorhebung des Mangels einer eingehenden Untersuchung).

Funktion der Urteilfindung bald dem einen, bald dem anderen Organe zugeschrieben[1]). Da das angelsächsische Recht eine Sonderuntersuchung nach dieser Richtung noch nicht erfahren hat, sei in folgendem ein Versuch hierzu unternommen[2]).

I.

1. Im Prolog zu Eadweards Gesetz zu Exeter gebietet der König all seinen Gerichtsvögten, so gerechte Urteilssprüche zu fällen, wie sie als rechtmäßigste kennen und es in dem Gesetzbuch steht[3]). Diese Bestimmung geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß es der Gerichtsvogt ist, welcher den Inhalt des Urteils feststellt[4]). In demselben Sinne fährt Eadweards Prolog fort: Die Gerefan sollten unter keinen Umständen zögern Volksrecht zu sprechen, und es solle jeder Rechtsanspruch seinen Erfüllungstermin erhalten „was Ihr dann urteilen möget“[5]).

Dies wird wiederholt in einem anderen Gesetz Eadweards, hier mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gericht, welches jeder „Gerefa“ alle vier Wochen abhalten solle. Eine Vergleichung dieser Bestimmung mit Eadgars Verordnung über das Hundredgemot (Art. 1 u. 7) ergibt, daß sich die Bestimmungen Eadweards über die richterliche Urteilfindung — zum mindesten auch — auf jenes Gericht beziehen, welches

---

[1]) Vgl. z. B. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., 155: Der Urteilvorschlag sei Sache des Gerichtshalters gewesen; Pollock in Select Essays in Anglo-American Legal History I (Cambridge 1907) 90: Die Urteile gingen aus der Versammlung selbst hervor, nicht vom vorsitzenden Beamten. Vgl. auch Holdsworth, History of English Law I (1903) 6 sq. Rietschel in Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. [im folgenden zitiert: ZRG (G)] 28, 391: man könne annehmen, daß jedes Hundred eine bestimmte Zahl von Urteilern, nämlich zwölf, besessen habe (ohne daß Rietschel sich darüber äußerte, ob diesen Urteilern die Urteilfindung ausschließlich zugewiesen war). [2]) Herrn Professor Dr. Felix Liebermann sei an dieser Stelle bestens gedankt. Er hatte die Liebenswürdigkeit, mich in sein Material für das Rechtsglossar zu den „Gesetzen der Angelsachsen“ Einsicht nehmen zu lassen, wodurch ich ihm einige wertvolle Hinweise verdanke. [3]) Eadw. I Prol. (Liebermann 1, 138): Eadwerd cyning byt đam gerefum eallum, đæt ge deman swa rihte domas swa ge rihtoste cunnon, 7 hit on đære dombec stande. Vgl. Cnuts Erlaß vom Jahre 1020 Art. 11 (Liebermann 274). [4]) Vgl. Brunner, RG. I², 207 Anm. 54. v. Amira, Grundriß² 155 Anm. 1. [5]) Ne wandiađ for nanum đingum folcriht to geregceanne; 7 đæt gehwilc spræce habbe andagan, hwænne heo gelæst sy, þæt ge đonne gereccan. Vgl. Eadweard II 8 (Liebermann 144); Hundredgemot (Eadgar I) 7 (ebenda 194).

in seinen Funktionen dem uns in den späteren Quellen als hundredgemót bezeichneten entspricht, sei es nun, daß es mit letzteren identisch ist, sei es, daß dieses erst nach Eadweard als Gerichtsversammlung organisiert wurde[1]). Nach einem Gesetz Eadgars sollte zweimal im Jahre das Shiregemot tagen und es sollten da anwesend sein der Shirebischof und der Ealdormann und dort beides: Gottesrecht und weltliches Recht anordnen[2]).

Des Grafen Ding war in angelsächsischer Zeit auch des Bischofs Gericht[3]). Und wie hier der Bischof in Sachen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, so sollte der Ealdormann in den weltlichen Rechtssachen das Urteil finden und ausgeben[4]).

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung dieser Bestimmungen haben wir daher als Regel und zwar sowohl für das Grafengericht wie für das Hundredgemot Urteilfindung durch den Gerichtsvogt anzunehmen[5]).

Urteilfindende Tätigkeit des leitenden Richters setzt auch der Aufsatz über die Richterpflicht voraus[6]). Hierzu stimmt auch, wenn uns Asser, der Biograf König Alfreds, erzählt: in contionibus comitum et praepositorum habe häufig große Unzufriedenheit über die Gerichtshalter geherrscht, „ita ut pene nullus eorum, quidquid a comitibus et praepositis iudicatum fuisset, verum esse

---

[1]) Vgl. hierüber insbesondere Adams in: Essays in Anglo-Saxon Law (Boston 1905) 20 sq. Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions (Cambridge 1905) 233 ff. 240. 248. Rietschel in ZRG(G) 28. 388 f.; v. Schwerin ebenda 29, 290 ff. [2]) Eadgar III 5, 1 (Liebermann 202): habbe man þriwa on geare burhgemot 7 tuwa scirgemot (5, 2) 7 þær beo on dære scire biscop 7 se ealdorman, 7 þær ægder tæcan ge Godes riht ge woruldriht. Ebenso Cnut II 18. 18, 1 (Liebermann 320). [3]) Vgl. Wilhelm I: Episcopales Leges, c. 2 (Liebermann 485). Pollock in Select Essays I (1907) 90. W. Stubbs, ebenda 255. Pollock and Maitland, History of English Law I (1895) 16 sq. Maitland, Constitutional History of England (ed. H. A. E. Fisher 1908) 40. Holdsworth, A History of English Law I (1903) 4. [4]) Allerdings sollte nach Cnuts Erlasse vom Jahre 1020 Art. 11 (Liebermann 274) auch in Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit das Urteil unter Mitwissen des Shirebischofs erlassen und im Urteil solche Milde geübt werden, welche diesem recht dünkt, sofern nicht durch das staatliche Interesse größere Strenge erfordert wird. Vgl. hierzu Episcopus c. 4. 9 (Liebermann 477 f.). [5]) Vgl. v. Amira, Grundriß, 2. Aufl., 155. [6]) Liebermann 474 ff. Vgl. namentlich cap. 8 f. und 11. Vgl. Brunner, RG I, 2. Aufl., 207, Anm. 54. v. Amira a. a. O. 155 Anm. 1.

concederet"[1]). Der König habe eifrigst die Rechtsprechung überwacht und eventuell illos ipsos iudices .... interrogabat, quare tam nequiter iudicassent.

2. Daß es in der Regel Sache des **Richters** war, das Urteil zu finden, und er daher die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Urteilsinhaltes trug, ergibt sich auch aus den betreffenden Strafbestimmungen.

Allgemein bestimmt Äthelstan:

V, 1, 3: 7 swylc gerefa swylc medsceat nime 7 oþres ryht đurh þæt alecge, gylde pæs cinges oferhyrnesse 7 wege eac đa ungerisnu, swa swa we gecweden habbađ.

1, 4: 7 gif hit sy đegen đe hit do, sy þæt ilce[2]).

Etwas ausführlicher heißt es in Eadgars zu Andover erlassener Verordnung, der Richter (dema)[3]), der einem anderen Unrecht zuurteile, solle dem König 120 Schillinge[4]) zu Buße geben. Diese Buße wird, da sie vom weltlichen Gerichtshalter selbst zu entrichten ist, durch den zuständigen Diözesanbischof eingefordert[5]). Der ungerechte Gerichtshalter verliert zudem seine Thegeneigenschaft, es sei denn, daß er diese vom König wieder einlöse[6]). Im Gegensatz zu den fränkischen Volksrechten unterscheidet übrigens das angelsächsische Recht bewußte und unbewußte Findung eines rechtwidrigen Urteils[7]): durch eidliche Versicherung, ein gerechteres Urteil nicht gewußt zu haben, kann sich der Richter vor Straffälligkeit schützen[8]).

---

[1]) Asser's Life of King Alfred (ed. W. H. Stevenson, Oxford 1904) c. 106 (p. 92). [2]) **Liebermann** 168. [3]) Vgl. z. B. Ine 8: scirmen ođđe oþrum deman; s. auch **Liebermann**, Glossar s. v. [4]) Dies ist der Betrag der (in voriger Stelle erwähnten) Buße für Ungehorsam gegen den König; vgl. Ew. I 2, 1 (**Liebermann** 140): cyninges oferhyrnesse, dæt is CXX scll.; hier als Buße gegen den Beklagten festgesetzt, der den Kläger nicht zu Recht stehen will (vgl. auch As. II 20, **Liebermann** 160). Hier wie dort handelt es sich um Rechtsverweigerung; im ungerechten Urteil liegt nach alter Auffassung die Weigerung, den Anspruch der Parteien auf gerechtes Urteil zu erfüllen; vgl. **Brunner**, RG II 357. [5]) Vgl. As. II 25, 1 (**Liebermann** 164): Ond se biscop amonige þa oferhyrnesse æt þam gerefan, þe hit on his folgoþe sy. [6]) Damit ist der Verlust des Richteramtes bezw. Gerichtsbarkeitprivileges des Thegn gegeben; vgl. insbesondere Leis Willelme 39, 1 (**Liebermann** 516; vgl. ebenda auch Anm. b zur deutschen Übersetzung). Asser läßt in der oben zitierten Quelle Alfred den ungerechten Richtern den Verlust der terrenarum potestatum ministeria androhen (a. a. O. S. 93, Z. 36 f.; vgl. **Liebermann**, Glossar s. v. þegnscip). [7]) **Brunner**, RG II 360. [8]) Eg. III 3 (**Liebermann** 200): 7 se dema se đe odrum

Dieselben Bestimmungen enthält Cnuts Gesetzbuch für das Gebiet des Engländerrechtes[1]); hinzugefügt wird:

And on Dena lage lahslites scyldig, butan he geladige, þæt he na bet ne cude[2]).

Auffallend ist gegenüber diesen Strafsätzen Art. 13 der Leis Willelme:

Ki faus jugement fait, pert sa were, s'il ne pot jurer sur seinz, que mieuz ne sout juger[3])

und ebenso sagen die Leges Henrici[4]), daß ungerechtes Urteil in Höhe des Wergeldes zu büßen sei. In dem diesen Sätzen wohl zugrunde liegenden Gesetze Äthelstans[5]) ist dies jedoch nur für den Fall bestimmt, daß man von einem Dieb Bestechung angenommen und nun das Recht eines anderen gebeugt hat.

Als allgemeine Strafdrohung gegen ungerechte Richter wird jedoch von Äthelstan, wie schon erwähnt[6]), die Entrichtung der Ungehorsamsbuße an den König festgesetzt. Und in die Leis Willelme sowohl wie auch die Leges Henrici ist nun aus Äthelstans Gesetzen nicht nur die Strafe in Höhe des Wergeldes, sondern daneben auch die Auferlegung der Ungehorsamsbuße übergegangen[7]). So können wir wohl trotz der allgemeinen Fassung von Leis Willelme Art. 13 und Leges Henrici Art. 34, 2 sagen: der Richter, der vom Diebe (oder allgemeiner: von dem, der ein schweres Delikt begangen) sich bestechen läßt und nun das Recht beugt, hat Buße in Höhe seines Wergeldes zu entrichten. Im übrigen aber besteht als Strafe für ungerechtes Urteil die Ungehorsamsbuße[8]).

---

on woh gedeme, gesylle þam cynge hundtwelfti scill' to bote — butan he mid ađe gecyđan durre, þæt he hit na rihtor ne cuđe — 7 þolige á his þegnscipes, butan he hine eft æt þam cynge gebigge, swa he him geđafian wille; 7 ámanige þære scyr biscop þa bote to đæs cynges handa.

[1]) Cn. II 15, 1 (Liebermann 318). And se đe unlage rære ođđe undom gedeme heonon forđ, for læđđe ođđe for feohfange, beo se wiđ þone cingc CXX scyll' scyldig on Engla lage.... [2]) Cn. II 15, 1a (Liebermann 318). [3]) Liebermann 500. [4]) Hn 34, 2 (Liebermann 565): Si quis iniustum iudicet et affligat, wera componat. [5]) As. II 17 (Liebermann 158): Gif hwa æt þeofe medsceat nime 7 oþres ryht afylle, beo (he) his weres scyldig. [6]) Siehe oben S. 560. [7]) Leis Willelme 39, 1. 2. Leges Henrici 34. 13, 4. [8]) In den Leges Henrici ist in Art. 34 zunächst die Ungehorsamsbuße (bzw. lahslit = Buße) angesetzt. Sodann heißt es (34, 1b): Pensandum est etiam, si de peccunialibus uel capite plectendis accionibus. . . Sepe enim culpa malum

II.

All dies läßt es uns unzweifelhaft erscheinen, daß nach angelsächsischem Recht dem Gerichtshalter auch eine urteilfindende Tätigkeit zukam [1]). Und doch treffen wir auch Belege an, die ebenso unbestreitbar auf eine Mehrheit von Urteilfindern aus der Gerichtsgemeinde hinweisen.

In einer Aufzeichnung der Gesetze Äthelreds vom Jahre 1008 wird demjenigen, der sich von der Anklage reinigen will, er habe dem Leben des Königs nachgestellt, „der schwerste Beweis, den die Witan bestimmen", auferlegt [2]). Hier könnte ja immerhin vorausgesetzt sein, daß solche Prozesse regelmäßig vor dem König im Witenagemot verhandelt wurden, wobei die Witan des Königs, die Mitglieder des Reichsrates, als Urteiler fungierten.

Gemäß dem Gesetzbuche Älfreds soll wegen schwerer Verletzungen dem Verletzten eine Buße im Betrage von 100 Schillingen entrichtet werden, „wenn ihm nicht die Witan richtiger und mehr zusprechen" (buton him witan ryhtre 7 mare gereccan) [3]). Die Zuweisung der Urteilfindung an „Witan" findet sich überhaupt dann, wenn die Rechtsfolge je nach den einzelnen konkreten Umständen bestimmt werden soll. Cnut droht dem, der wiederholt schwere Verbrechen begangen, Verstümmelungsstrafen an, „welche immer unter diesen genannten Strafen man dann beschließe, nämlich die, die darüber beschließen sollen" [4]). Verletzt jemand bei einem Streit ein schwangeres Weib, so büße er — wie in der Einleitung zu Älfreds Gesetzbuch

---

aggrauat et were uel wite uel lahslite discrimen inforciat. Und nun folgt: Si quis iniustum iudicet et affligat, wera componat.

[1]) Vgl. auch Cn. II 2a (Liebermann 308). [2]) Ätr. V 30, Handschrift D (Liebermann 245): „7 gif hwa ymbe cyninc sirewe, beo his feores scildig, buton he hine ladige be þam deopestan þe witan gerædan." Nach den anderen Handschriften soll er sich durch Eid in Höhe des Königswergeldes oder durch dreifaches Ordal reinigen. [3]) Af. 77 (Liebermann 88). [4]) Cn. II 30, 5 (Liebermann 332). Es handelt sich in unserem Fall wohl um eine von der Kirche begehrte Milderung ursprünglicher Todesstrafe. Dafür spricht der Schlußsatz: „so kann man strafen und [doch] auch die Seele schonen" in Verbindung mit Äthelred V 3 (Liebermann 238): ... daß man Christen nicht für gar zu geringes zum Tode verurteile, (3, 1) sondern anderweitig bestimme man [Leben] schonende Strafen, dem Volke zum Nutzen, und vernichte nicht für Geringes Gottes Händewerk und sein eigen Gut, das er teuer erkaufte.

bestimmt wird — den Schaden, wie ihm die Urteiler (domeras)[1] zuerkennen[2]). Und in demselben Gesetz wird gesagt: Wenn ein Ochse Mann oder Weib stößt, daß sie tot sind, und der Ochs schon an zwei oder drei Tagen vorher stößig war und der Herr es wußte und ihn gleichwohl nicht einschließen ließ, so werde der Ochs mit Steinen tot geworfen und der Herr werde getötet oder losgekauft, wie das die Witan zu Recht finden (swa dæt witan to ryhte finden)[3]). Gemäß der Rechtsaufzeichnung über die Brandstifter und heimlichen Mörder steht die Entscheidung über Leben und Tod des als schuldig erwiesenen Verbrechers bei den „ältesten Männern, die zu dieser Gerichtsstätte gehören"[4]).

Einem Ausschuß von Urteilfindern aus der Dinggemeinde, den Witan, Wissenden, den Räten[5]) des Gerichtes behält also das angelsächsische Recht die Entscheidung in den Fällen vor, in welchen für einen Tatbestand nicht lediglich eine von vornherein genau festgesetzte Rechtsfolge anzuordnen, sondern diese mehr oder weniger dem Ermessen der Urteilfinder überlassen ist.

Diese Fälle gehören wohl erst dem jüngeren Rechte an; so die Straffälle, in welchen die Anwendung der Todesstrafe infolge kirchlichen Einflusses eingeschränkt wurde, indem sie — eben nach dem Ermessen der Urteilfinder — eventuell durch Geldstrafe abgelöst werden konnte

---

[1]) Entspricht etwa den iudices (Urteilfinder) in den Leges Henrici; s. unten S. 571 ff.; vgl. auch Cantwara deman in Hlothäre und Eadric 8 (Liebermann 10). [2]) Af. El. 18 (Liebermann 32). [3]) Af. El. 21 (Liebermann 32). [4]) Blaseras c. 3 (Liebermann 388). Cnut weist die Entscheidung über leugbaren heimlichen Mord dem Bischof zu; Cn. II 56, 1 (Liebermann 348). Als Motiv vgl. etwa Atr. V 3, 1 (oben S. 562 Anm. 4). [5]) Vgl. Bosworth-Toller, Dictionary s. v. Witan = rædgifan Atr. VI Prol. vgl. c. 2. 8. — Ein „Ratschluß" ist auch in der fränkischen Rechtssprache das Urteil des Urteilerausschusses; daher raginburgo, Ratbürge (vgl. v. Amira, Grundriß, 2. Aufl., 156; Brunner, RG I² 204; vielleicht liegt in raginburgius allerdings ein ahd. raginporo = consilium ferens; Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl., II 389 Anm.). Wie raginburgius (Brunner, RG II 220) bezeichnet wita auch jeden Dingmann, bei dem die Voraussetzungen der Berufung zur Urteilfindung gegeben waren (vgl. auch scepene = Schöffenbarfreier); so etwa in der unten S. 575 Anm. 8 zitierten Stelle (Thorpe, Diplomatarium Anglicum p. 302 sq. Kemble, Cod. Diplom. III 292, 52). So etwa auch in Eadmund II 7 (Liebermann 188): „Witan sollen Fehde beilegen." Sie bestimmen dann auch nach Beilegung der Fehde als Schiedsmannen die Frist, innerhalb welcher der Totschläger das Wergeld zu bezahlen habe; Wergeldzahlung c. 6 (Liebermann 392). Leges Henrici 76, 5 a (ebenda 593).

oder aber durch Verstümmlungsstrafen ersetzt wurde, deren Wahl ebenfalls dem Urteilerausschuß anheimgegeben wurde [1]).

Aus jüngerer Zeit finden sich noch weitere Fälle, in denen von den Urteilern je nach der konkreten Sachlage entschieden werden sollte. War der Erblasser in der Sterbestunde von seinen nächsten Erben in Stich gelassen worden und hatte er einen Dritten, der ihm beigestanden war, zum Erben eingesetzt, „sapientum [2]) hoc inter heredipetas iudicio terminetur, sicut acciderit“ [3]).

Art. 75, 5 der Leges Henrici spricht vom Verwandtenmord. In Art. 75, 5b heißt es nun: Si non pertineat ei utrimque, et aliorum inportunitate, quorum consanguineus non est, cogatur eum reddere, sapientum hoc iudicio secundum genus componatur.

Dem älteren Rechte war aber namentlich der in Art. 90, 11d derselben Rechtsquelle erörterte Gesichtspunkt fremd:

> ubi homo aliud intendit, et aliud euenit — ubi opus accusatur, non uoluntas — uenialem pocius emendacionem et honorificenciam iudices [4]) statuant, sicut acciderit [5]).

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung ist also im wesentlichen folgendes: Nach angelsächsischem Rechte fungiert grundsätzlich der Gerichtshalter als Urteilfinder. Er hat nach bestem Wissen und Können den dem Recht gemäßen Inhalt des Urteiles festzustellen. Gewiß darf er sich bei Ermittlung des Rechtes bei den Dingmännern Rates erholen [6]). Die Formulierung des Urteilsinhaltes ist jedoch in letzter Linie ihm anvertraut, er ist es, der auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit des Urteiles trägt. Sobald jedoch dem Ermessen der Urteiler ein Spielraum gegeben wurde, wies man die Urteilfindung einem Ausschuß der Dinggemeinde zu [7]).

III.

1. Zweifelhaft ist es, ob bei den angelsächsischen Gerichten ständige Urteiler-Kollegien mit einer bestimmten Anzahl von Urteilern bestanden. Da eine Entscheidung durch die „Witan“ nur in einzelnen

---

[1]) Vgl. oben S. 562 Anm. 4. [2]) Dies steht offenbar für „ein Witan“ der angelsächsischen Vorlage. Vgl. Liebermann, Glossar s. v. „sapientes“. [3]) Hn (Leges Henrici) 88, 15 (Liebermann 604). [4]) In leges Hen. iudices = Urteilfinder; vgl. unten Abschnitt IV. Langhlin in Essays in Anglo-Saxon Law (1876 und 1905) 289. [5]) Liebermann 606. [6]) Vgl. Brunner, RG I² 208f. [7]) Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Urteiler vgl. unten S. 567.



Fällen erfolgte, dürften ursprünglich die Urteiler von Fall zu Fall gewählt worden sein [1]).

2. Eine bestimmte Anzahl von Urteilern ist uns in der Rechtsaufzeichnung überliefert, welche die englisch-welschen Rechtsbeziehungen für das Dunsaeteland regeln sollen. Es heißt da in Artikel 3 § 2:

> XII lahmen scylon riht tæcean Wealan 7 Ænglan: VI Englisce 7 VI Wylisce [2]).

Man ist sich heute darüber einig, daß diese Stelle nicht etwa für den angelsächsischen Ursprung der Jury zu verwerten, sondern schlechthin auf Urteilfindung zu deuten sei [3]). Und zwar handelt es sich um eine Rechtsquelle der Dunsäte, die, wie Liebermann [4]) festgestellt hat, im heutigen Herefordshire seßhaft waren. Ob wir auf Grund dieser Quelle auf die allgemeine Geltung der Zwölfzahl für das angelsächsische Urteilerkollegium schließen dürfen, erscheint bei dem Schweigen der übrigen angelsächsischen Quellen zweifelhaft. Es liegt ja nahe, das Urteil in Streitsachen zwischen Angehörigen zweier Nachbarstämme einem Ausschuß anzuvertrauen, der aus einer je gleichen Anzahl von Stammesgenossen beider Streitteile gebildet wurde. Daraus, daß in solchen Fällen die Gefahr der Parteilichkeit des Urteiles besonders groß ist, letztere hier aber auch besonders schädlich wirkt [5]), erklärt sich die verhältnismäßig hohe [6]) Strafe für die Findung eines rechtswidrigen Urteiles: Verlust des Vermögens [7]).

3. XII lagemanni sind uns noch für das Gebiet der Dena lagu bezeugt. So wird gelegentlich einer im dritten Regierungsjahre Eduards I. veranstalteten Inquisitio von den XII iuratores Stamfords dargelegt:

> quod XII sunt homines in Staunford qui vocantur lagemani eo quod antecessores sui fuerunt antiquo tempore iudices legum in eadem villa [8]).

---

[1]) Auch die „yldestan men“, welche als Vollstreckungsausschuß fungieren sollen (vgl. unten S. 573), werden gemäß Eg. III 7 (Liebermann 204) für den einzelnen Fall ausgewählt. [2]) Liebermann 376. Vgl. über diese Stelle auch Konr. Maurer im Münchener S. B. 1887, Phil. Kl. 2, 389 f. [3]) Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 402. [4]) Archiv für das Studium der neueren Sprachen 102, 267 ff., insbesondere 291 ff. [5]) Vgl. Liebermann im Archiv für das Studium der neueren Sprachen 102, 278. [6]) Vgl. unten S. 567. [7]) Dunſ. 3, 3: Dolien ealles đaes hy agon, gyf hi woh tæcen; odđe geladian hi þæt hi bet ne cuđon. [8]) Rotuli Hundredorum, tempore Henr. III et Edw. I. Vol. I (1812; Record Commission) 354.

Und im Domesday Book wird berichtet:

In Stanford T(empore) R(egis) E(duardi) erant XII Lagemanni qui habebant infra domos suas sacam et socam et super homines suos praeter geld et heriete et forisfacturam corporum suorum de XL oris argenti et praeter Latronem. Hoc idem modo habent. Sed non sunt nisi novem[1]).

Aus der letzten Stelle ergibt sich, daß den Lagemanni gerichtsherrliche Rechte zugewiesen waren[2]). In bezug auf Lincoln heißt es sogar in Domesday Book:

In ipsa ciuitate erant [Tempore Regis Eduardi] XII Lagemann idest habentes sacam et socam[3]).

Diese zunächst auffallende „Definition" des Begriffes Lagemann erklärt sich natürlich aus dem Zweck des Domesdaybook: für diesen war es die wichtigste Tatsache bezüglich der Stellung der Lagemann, daß ihnen „saca et soca" zustand[4]). Immerhin ergibt sich aus dem Wortlaut, daß der Besitz der „saca et soca" als mit der Stellung der Lagemann gegeben erachtet wurde[5]). Im Domesdaybook wird denn auch an der betreffenden Stelle fortgefahren:

Modo sunt ibi totidem habentes similiter sacam et socam.

Aus der nun folgenden Aufzählung der derzeitigen Lagemann ergibt sich, daß fünf an die Stelle ihres Vaters, einer an die seines Bruders getreten ist, während einer noch aus der Zeit Eduards im Amte sitzt. Die Stellung der Lagemann war also vererblich, wie sich ja auch für Stamford aus der Aufzeichnung in den Rotuli Hundredorum ergibt[6]).

Diesen XII Lagemanni, „iudices legum" Stamfords und Lincolns ist ein Urteilerkollegium offenbar gleichzustellen, das uns für Chester bezeugt ist:

---

[1]) D. B. I 336 b 2. [2]) Ad. Ballard (The Domesday Boroughs, Oxford 1904, p. 52. 48 ff.) ist der Ansicht, daß ihnen lediglich die gerichtlichen Erträge, die für die erwähnten Delikte fällig wurden, als Entlohnung für ihre gerichtliche Tätigkeit zugewiesen waren. Vgl. anderseits insbesondere Maitland, Domesday Book and beyond (1897) 98. 211. [3]) D. B. I 336 a 1. [4]) Vgl. auch Steenstrup, Normannerne IV: Danelag (1882) 198. [5]) Daß die Lagemanni etwa von Anfang an ein Patrizierkollegium darstellten, dem nicht nur ein gerichtlicher, sondern auch ein administrativer Wirkungskreis zukam, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln. Ch. Petit-Dutaillis, Studies and Notes supplementary to Stubbs Constitutional History, transl. by W. E. Rhodes (Manchester 1908) 85. Vgl. Pollock and Maitland, The History of English Law I 643. [6]) Oben S. 565.

Tunc erant XII iudices ciuitatis et hi erant de hominibus regis et episcopi et comitis. Horum siquis de hundret remanebat die quo sedebat sine excusatione manifesta X solidos emendabat inter regem et comitem[1]).

Auch für Cambridge sind uns durch das Domesday Book lagemanni bezeugt: vom Anteil des vicecomes an ihrem Heergeräte wird berichtet:

De harieta lagemannorum habuit isdem Picot VIII libras et unum palefridum et unius militis arma. Godricsone quando fuit uicecomes habuit harietam unius istorum XX solidos[2]).

Die Lagemanni gehörten den þegnas[3]) an. Ihre Anzahl ist aber an dieser Stelle nicht angegeben[4]). In York besitzen consuetudinem (entsprechend der „saca et soca" anderer Quellenstellen)[5]) nur vier iudices quibus rex dabat hoc donum per suum breuem et quamdiu uiuebant[6]).

Auf Urteilfindung durch zwölf þegnas scheint sich auch eines der Gesetze zu beziehen, welche Äthelred zu Wantage mit seinen Witan beschloß.

13, 2. Das Urteil bestehe, wo die Thegnas einstimmig sind; wenn sie widerstreiten, bestehe, was deren acht aussprechen; und die, welche dabei überstimmt werden, zahle deren jeder sechs Halbmark[7]).

In Art. 3 derselben Rechtsaufzeichnung findet sich auch eine Erwähnung der „XII yldestan[8]) þegnas". Die Bedeutung dieser Stelle ist zweifelhaft; sie lautet:

---

[1]) D. B. I 262b 2. [2]) D. B. I 189a 1. [3]) Maitland, Domesday 211; Steenstrup, Normannerne IV, 198; Chadwick, Studies 246 n. 1. 375. [4]) In der Historia Eliensis werden 24 iudices erwähnt. Es handelt sich wohl um eine Versammlung der aus zwei Hundertschaften bestehenden Insel Ely; Rietschel, ZRG (G) 28, 391; vgl. Chadwick, Studies p. 246 n. 1. 248 n. 1; vgl. noch Stubbs, Constitutional History I 103. [5]) Vgl. z. B. Leges Edwardi confessoris 24, 3 (Liebermann 650): consuetudines suas, scilicet sache et sochne. Siehe auch K. Maurer, Münchener S.B. 1887, 392. [6]) D.B. I 298a 1. In einer Yorker Rechtsaufzeichnung heißt es: Iudices et iuratores Eboraciscirae debent C. 1, ut non amplius sint iudices; Bigelow, Placita Anglonormannica 142. [7]) Atr. III 13, 2 (Liebermann 232). Über die Strafe siehe noch unten S. 574. [8]) Vgl. oben S. 563 und Roethe in den „Beiträgen zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache" 165. Die ildostan þægnas

(§ 1) Und daß man halte Gericht in jedem Wapentake; und es sollen heraustreten (gán út) die angesehensten (yldestan) Thegnas und der Gerichtsvogt mit und schwören auf das Heiligtum, das man ihnen in die Hand gibt, daß sie nicht wollen einen schuldlosen (sacleasan) Mann bezichtigen noch einen schuldigen verhehlen

(§ 2) und greifen fernerhin die bescholtenen (tihtbysian) Leute, die bei dem Gerichtsvogt [eine Strafsache hängen] haben; und ihrer jeglicher gebe VI Halbmark Pfand, halb dem Grundherrn, halb dem Wapentake.

Diese Stelle diente ehedem als Hauptstütze für die Behauptung des angelsächsischen Ursprungs der Jury. Bereits Konrad Maurer hatte jedoch die Ansicht vertreten, daß es sich hier um das Rügeverfahren handle. Es sei aber überhaupt zweifelhaft, ob die Stelle angelsächsisches Recht enthalte. Die ganze Aufzeichnung beziehe sich auf das von den Dänen besetzte Land und sei voller Anklänge an spezifisch nordisches Recht[1]). Die Stelle lasse sich also für den Nachweis des angelsächsischen Ursprungs der Jury nicht verwerten. Andererseits ist bei dieser Deutung der Quellenstelle anzunehmen, daß der anglodänische Urteilerausschuß gleichzeitig als Rügejury fungierte[2]).

In seinem Werk über die Entstehung der Schwurgerichte stellte nun Brunner die Ansicht auf, es beziehe sich der Artikel auch nicht auf ein Rügeverfahren. Es sei vielmehr Atr. 3, 1 in Zusammenhang mit Atr. III 3, 4 zu erklären[3]).

Gemäß Atr. III 3, 4 muß sich der „tihtbysig man", der „homo infamatus" (Quadripart.) dem dreifachen Ordal[4]) unterziehen oder vierfach zahlen[5]). Ob der Beklagte nun ein „tihtbysig man" sei

---

sind unter den anwesenden Dinggenossen besonders hervorgehoben in Thorpe, Diplomatarium Anglicum p. 301 (ca. 1006). Vgl. Vinogradoff, English Society p. 8.

[1]) Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 5, 389. Vgl. auch Liebermann im Archiv für das Studium der neueren Sprachen 102, 278 und seine Übersetzung zu Atr. III 3, 1. Pollock and Maitland, History of English Law I 122. Steenstrup, Normannerne IV 216. Vgl. über die Rechtsquelle auch Vinogradoffs Aufsatz „Transfer of Land" in Harward Law Review XX (1907) 537 sq. (s. auch unten S. 569 Anm. 1). Chadwick, Studies p. 200. [2]) Vgl. Rietschel in ZRG (G) 28, 391. [3]) Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 402 ff. 459. [4]) Über das dreifache Ordal vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 640 (Glossar s. v. ordâl). Brunner, Schwurgerichte 403 Anm. 3. [5]) 7 ælc tihtbysig man gange to þryfeldan órdale odde gilde feowergilde (Liebermann 228).

oder nicht und ob er sich demgemäß durch ein dreifaches oder nur durch ein einfaches Ordal gegen die Klage zu wehren habe, dies wird nach Brunners Ansicht durch das Leumundszeugnis der zwölf Thegnas bestimmt und auf dieses Leumundszeugnis bezieht Brunner unsere Stelle[1]).

Daß überhaupt ein Leumundszeugnis durch solche Männer erbracht wird, welche zur Urteilfindung berufen werden — insofern ist jene Streitfrage für uns von Belang — ergibt sich wohl, worauf bereits Steenstrup[2]) hingewiesen hat, aus den Leges Edwardi Confessoris. Es handelt sich da in Art. 38 um die Vorsichtsmaßregeln, die beim Kaufe von Gold- oder Silbergegenständen anzuwenden sind. Im § 2 wird nun bestimmt:

> Quodsi aliquis aliter emerit, quod stulte emit perdat, et forisfacturam! Et postea inquiret iusticia per lagemannos et per meliores homines de burgo uel de hundredo uel uilla, ubi emptor ipse manserit, de quali uita ipse est, et si antea audierunt eum calumpniari de exlegalitate[3]).

Wie hier die Frage der Vertrauenswürdigkeit des Käufers durch das Zeugnis der erwähnten Personen beantwortet werden soll, so ist dies wohl auch hinsichtlich der Entscheidung der Frage anzunehmen, ob der von drei Männern[4]) Beklagte so sehr „vertrauensunwürdig dem Hundertgerichte und so oft bescholten“ sei, daß er zum dreifachen Ordale schreiten muß[5]). Ebenso wird die Bescholtenheit derer, „die

---

[1]) Zustimmend Konr. Maurer, Münchener S. B., Phil. Kl. 1887, 2, 391. Vgl. auch Pollock and Maitland, Hist. of English Law I 121 sq. A. M. neuerdings — zumal mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des Eides der 12 Thegnas — Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century (1908) 6 sq. — Eine m. E. zu enge Deutung der Stelle gibt Holdsworth, History of English Law I 7 n. 8. [2]) Normannerne IV (Danelag) 213. Konr. Maurer in Münchener S. B., Phil. Kl. 1887, 2, 391. [3]) Liebermann 669. In § 3 wird dann fortgefahren: Quodsi testati fuerint eum de legalitate expurget se iudicio comitatus, quod uenditorem nesciebat reum de hac uenditione nec de aliqua alia exlegalitate. [4]) Vgl. hiermit Cnut II 22, 1 a (Liebermann 324): And ofgá man anfealde lade mid anfealdan forađe 7 þryfealde lade mid þryfealdan forađe. [5]) Cnut II 30: And gyf hwylc man si swa ungetrywe þam hundrede 7 swa tihtbysig (Inst. Cnuti: sepe calumniatus; vgl. oben das Zeugnis gemäß ECf. 38, 2) 7 hine þonne þreo men ætgædere teon, đonne ne beo þær nan ođer, butan þæt he gange to đam þryfealdan ordale (Liebermann 330). Vgl. Äthelred III 3, 4 oben S. 568. Atr. I 1, 1 (Liebermann 216). — Steenstrup (Normannerne IV: Danelag p. 213) wendet

bei dem Gerefa eine Straffache hängen haben", in der Fortsetzung des oben angeführten Satzes Äthelred III 3, 1 (siehe oben S. 568) als Voraussetzung ihrer Verhaftung angegeben. Auch hierin dürfte der Ausspruch der „ältesten zwölf Thegnas" entscheiden; diese haben sodann auch die Verhaftung vorzunehmen[1]).

4. Die Erwähnung des Urteilerausschusses der „ältesten zwölf Thegnas" in Äthelreds Verordnung beweist den Bestand eines Zwölferkollegiums nur für das anglodänische Recht[2]). Die Existenz eines fest umschlossenen Urteilerausschusses mit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern ist demnach — dahin können wir das Ergebnis dieses Abschnittes zusammenfassen — für das angelsächsische Recht im allgemeinen nicht festzustellen. Wohl aber treffen wir im anglodänischen und in dem diesem benachbarten Gebiete ein Kollegium von zwölf Urteilern, wie es dem dänischen Recht selbst fremd gewesen, im norwegischen Recht allerdings für die Entscheidung in gewissen Sachen eingeführt wurde[3]). Zwölf Urteiler sollten schließlich in den Rechts-

gegen die Annahme, das Leumundszeugnis werde durch die „XII yldestan þegnas" erbracht, ein, daß gemäß Äthelred III, 4 der Herr des Beklagten diesen von der durch die zwölf Thegnas behaupteten Bescholtenheit mit Hilfe zweier „guter Thegnas" durch die Aussage reinigen könne, der Beklagte habe seit dem Reichstage zu Bromdun weder Diebesgeld bezahlt, noch eine Bezichtigung erfahren. Wenn wir die entsprechende Bestimmung in der Formulierung zweier anderer Quellen, und zwar einer ungefähr gleichzeitigen und einer jüngeren ins Auge fassen, dann ist unsere Auffassung hiermit wohl in Einklang zu bringen. Nach einer anderen Verordnung Äthelreds (I 1, 2; Liebermann 216) bezieht sich nämlich die Behauptung des Herrn darauf, daß dem Beschuldigten seit dem Reichstage zu Bromdun „weder Eid noch Ordal fehlgeschlagen sei". Ebenso nach Cnuts Gesetzbuch (II 30, 1, ebenda S. 330), nur ist hiernach die Zeit maßgebend, „syddan þæt gemot wæs on Winceastre". (Vgl. Cnut I Prol.) So bezieht sich denn vielleicht das Zeugnis der XII þegnas auf den allgemeinen Leumund, während der Herr seinen Mann von der Erschwerung des Ordals durch den Nachweis befreien kann, daß während der letzten Zeit keinerlei strafrechtliche Schuld erwiesen oder — um der strengeren Fassung in Atr. 3, 4 gerecht zu werden — daß gegen ihn „seit dem Reichstage zu Bromdun" keine gerichtliche Klage erhoben wurde. Zumindest ist auch nach der Fassung in Atr. III 4 die Behauptung des Herrn auf den Leumund seines Mannes während einer bestimmten Zeit eingeschränkt.

[1]) Siehe unten S. 573. Liebermann im Archiv 102, 280. [2]) Vgl. oben S. 568. [3]) Vgl. neueres Landrecht von König Magnus dem Gesetzesverbesserer (Norges gamle Love II) IV 5. 14. 15. 19. 20; sechs Männer: IV 12. 21; in allen diesen Fällen ist von diesen zwölf bzw. sechs Männern der Betrag der zu erlegenden Buße zu bestimmen (vgl. hierzu oben S. 562). Gemäß der

streitigkeiten zwischen Engländern und Wallisern des Dunsaetelandes entscheiden. So wurde es vielleicht auch in Prozessen zwischen Dänen und Angehörigen der Nachbarstämme gehalten und hier diesen zwölf Urteilern der nordische Name lahman — der ja auch den rechtskundigen Mann schlechthin bezeichnet [1]) — beigelegt. Und diese Art der Regelung mag dann als Vorbild für die Ordnung der englisch-welschen Beziehungen gedient und damit auch die Bezeichnung lahman hier Eingang gefunden haben.

Ständige Urteilerkollegien sind mit Sicherheit nur für städtische Gerichtsbezirke des vom dänischen Recht beeinflußten Gebietes nachzuweisen [2]). Zu dieser Entwicklung mag in den Städten wesentlich der Umstand geführt haben, daß gerade hier wegen der großen Zahl der gerichtlichen Agenden die Gerichtstage bedeutend vermehrt und so die Dingpflicht eingeschränkt werden mußte [3]) — ähnlich wie ja auch die fränkische Schöffenverfassung der Erwägung ihren Ursprung verdankte, daß die uneingeschränkte Dingpflicht nur den Angehörigen der bemittelteren Klassen, den „maiores natu", nicht auch den „pauperes" zugemutet werden dürfe [4]).

IV.

1. Über die Art der Zusammensetzung des Urteilerausschusses erfahren wir näheres vornehmlich aus späteren Rechtsaufzeichnungen, namentlich aus den Leges Henrici. Diese (und ebenso der Quadripartitus) unterscheiden verschiedene Arten der Bestellung der Urteilfinder. In einzelnen Gebieten werde der Urteilerausschuß (iudicium) von den beiden Parteien, gemeinschaftlich oder gesondert, gewählt [5]).

---

großen Verordnung des Königs Erik Magnusson vom Jahre 1280 (§ 28: Norges gamle Love III 9) sind für die Entscheidung in großen Sachen (Sachen, die an das Leben, die Gliedmaßen oder andere schwere Strafen gehen) zwölf unparteiische Urteiler zu ernennen. Vgl. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramtes, Münchener Festgabe für Arndts S. 64. Vgl. auch die 12 Privatrichter in Gþl. 266.

[1]) Konr. Maurer, Münchener S. B. 1887, 393. [2]) Immerhin ist mit Rücksicht auf Äthelred III 3 anzunehmen, daß der Ausschuß der „XII yldestan þegnas" für die ganze Dauer des einzelnen Dings eingesetzt wurde. Vgl. auch unten S. 572 Anm. 2. [3]) Maitland, Domesday 210 sq. Pollock and Maitland, History of English Law I 642. [4]) Vgl. Brunner, RG II 221. [5]) Hn 31, 8 (Liebermann 564). Quadr. Ded. 25 (ebenda 531). Vgl. auch Hn 5, 1a. 5, 5a. b. 5, 24.

In Westsachsen hingegen gebe es iudices constituti und iudices advocati[1]. Ständige Urteilfinder sind uns, wie erwähnt, durch andere Quellen für das westsächsische Gebiet nicht bezeugt[2]. Vielleicht bezieht sich die Unterscheidung auf die von uns aus den anderen Quellen ermittelte Tatsache, daß entweder der eingesetzte Gerichtshalter oder aber ein für den einzelnen Fall „berufener" Urteilerausschuß das Urteil fand.

Auffallend und dem bisher Gesagten widersprechend ist Art. 5, 5:

> Iudices sane non debent esse nisi quos impetitus elegerit[3].

Die Stelle erklärt sich aus ihrer — wahrscheinlich mittelbaren[4] — Vorlage: Pseudoisidor. Dieser stellt hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Bischöfe als angeblichen Beschluß der Synode von Nicaea 325 den Satz auf „ut nullum sententia non a suo iudice dicta constringat; iudices autem alii esse non debent nisi quos ipse qui impetitur elegerit aut quos suo cum consensu haec sancta sedes aut eius primates .... delegaverint"[5].

Dieser Satz bezieht sich also auf die von Pseudoisidor vertretene Tendenz[6], für causae maiores der Bischöfe nur Rom als zuständig zu erklären, außerdem nur die vom beklagten Bischof ausgewählten (oder mit seiner Zustimmung ernannten) Richter. Wie dieser Satz nicht in das kirchliche Rechtsleben überging, um so weniger hatte wohl der vom Verfasser der Leges Henrici herausgegriffene und verallgemeinerte Satz im weltlichen Gerichtswesen Geltung.

2. Der tatsächlichen Rechtsübung entsprach übrigens wahrscheinlich ebensowenig die in Hn 31, 2 gegebene, der kanonischen Auffassung entsprechende Regelung für den Fall einer Meinungsverschiedenheit unter den Urteilfindern:

---

[1]) Hn 31, 8a. In Quadr. Ded. 25 heißt es: Iniqui enim sunt .... iudices, qui de incognitis rebus iudicare festinant .... et communiter uel partiliter electi sint siue constituti iudices. [2]) Damit soll natürlich nicht die Möglichkeit bestritten werden, daß es mancherorts zu jener Zeit tatsächlich ständige Urteilfinder im westsächsischen Gebiete gegeben habe. [3]) Gleichlautend Hn 33, 5. [4]) Vermutlich stammt die Stelle aus der Panormia Ivos von Chartres; Liebermann, Über das englische Rechtsbuch Leges Henrici (Halle 1901) 24. [5]) Decr. Iulii c. 18, Decretales Pseudo-Isidorianae ed. Hinschius p. 473; vgl. Decretum Gratiani c. 4 C. XI qu. 1. [6]) Vgl. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 143.

Si inter iudices studia diuersa sint, ut alii sic, alii aliter fuisse contendant, uincat sententia meliorum et cui iusticia magis acquieuerit[1]).

An anderer Stelle[2]) ist die durch Äthelreds Gesetz[3]) gestützte Ansicht vertreten, daß die Stimmen nur gezählt, nicht gewogen werden.

3. Im übrigen finden sich in den Leges Henrici noch folgende Einzelvorschriften. Knaben unter 15 Jahren sind zur Urteilfindung nicht fähig[4]). Der Beklagte braucht nur ein durch Standesgenossen aus seiner Provinz gefundenes Urteil anzuerkennen[5]). Nicht soll der Mann über seinen Herrn Urteil finden[6]). Verfügt ein Einzelhundred nicht über die für den einzelnen Streitfall nötige Anzahl von Personen, welche zur Urteilfindung berufen werden könnten, dann sind die betreffenden Streitsachen einer Vereinigung mehrerer Hundertschaften vorzutragen[7]).

4. Vor allem aber haben wir die Frage zu erörtern, aus welchen Volkskreisen die Urteiler genommen wurden. Nach den angelsächsischen Quellen sollen „die ältesten", angesehensten Männer der Dinggemeinde berufen werden, wie ja auch nach altfränkischem Recht auf Grund ihrer Erfahrung und sozialen Stellung angesehene Männer, „magnifici et venerabiles viri", „seniores" als urteilfindende Rachineburgen bestellt wurden[8]). Wie übrigens nach altfränkischem Recht aus diesen Kreisen — den Rachineburgen im weiteren Sinne des Wortes[9]) — Männer zur Mitwirkung nicht nur bei der Urteilfindung, sondern auch bei der gerichtlichen Auspfändung bestimmt wurden[10]), so dienten auch nach den angelsächsischen Rechtsquellen „die ältesten Männer" der Dinggemeinde als deren Vollstreckungsausschuß[11]).

---

[1]) Vgl. hierzu Pollock and Maitland, H. E. L. I 491. 539. [2]) 5, 6: Quodsi in iudicio inter partes oriatur dissensio, de quibus certamen emerserit, uincat sententia plurimorum. [3]) Atr. III 13, 2; s. oben S. 567. [4]) Hn 59, 9. [5]) Hn 31, 7. 32, 1a. Pollock and Maitland, History of English Law I 539. [6]) Hn 32, 2. 30. [7]) Hn 7, 5. [8]) Brunner, RG II 220. Beaudouin in Nouvelle revue historique du droit français et étr. 11 (1887) 604 f. [9]) Brunner a. a. O. Zeumer im Index zur Lex Ribuaria s. v. („schöffenbare Leute"); über die entsprechende Verwendung von angels. wita vgl. oben S. 563 Anm. 5. [10]) L. Sal. 50, 3; L. Rib. 32; Ed. Chilp. 7; vgl. Brunner, RG II 453 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica 205 ff. 215. [11]) Äthelstan II 20, 1. 20, 4 (Liebermann 160); vgl. Eadgar III 7 (ebenda 204). Cnut II 25 (ebenda 328). Leis Willelme 47, 1. Leges Henrici 53, 1 (ebenda 574). Äthelred III 3, 2 (ebenda

Nach den Leges Henrici sollen als Urteilfinder in den von einem königlichen Gerichtshalter geleiteten Gerichten, als „regis iudices“ [1]) die vollfreien Grundeigner fungieren [2]). Die Villani aber und die anderen Gruppen der Hintersassen seien nicht unter die Urteiler des Rechtes zu zählen [3]). Für sie besteht weder ein Anspruch noch eine Pflicht [4]) zur Urteilsfindung. Der gleiche Rechtszustand liegt auch der oben besprochenen Verordnung Äthelreds, erlassen zu Wantage, zugrunde. Nach Art. 13, 2 [5]) galt das Urteil, das mindestens acht Thegnas abgegeben, als dem Rechte gemäß. Das Urteil der anderen Thegnas, die in der Minderheit geblieben, erwies sich demnach als ungerecht, und so trifft sie die Strafe, welche dem ungerechten Urteiler angedroht ist; im Gebiet der Danelag, an das wir hier zu denken haben [6]), lahslit-Buße [7]). Und zwar ist in Äthelreds Verordnung

---

228; oben S. 568). In den erstgenannten Stellen stellt sich die gerichtliche Auspfändung noch deutlich als Abspaltung der Friedlosigkeit dar. (Brunner, RG II 452f.) Wie die Vollstreckung der Friedlosigkeit ursprünglich Sache der Volksgenossen war, so sind auch bei der gerichtlichen Auspfändung Vertreter der Dinggenossen ursprünglich am Zugriff auf Person und Vermögen des Beklagten beteiligt; für das ältere fränkische Recht deutet hierauf noch L. Sal. 50, 3: rachineburgii praecium .... tollant. Nachdem jedoch aus der durch die Dinggemeinde vollzogenen Generalexekution der Friedlosigkeit die richterliche Auspfändung als Teilvollstreckung — nur bis zum Betrag der Schuld und der verfallenen Bußen — abgespaltet war, wurde es ihre wesentliche Funktion, durch Schätzung den Teil des Vermögens festzusetzen, welcher zur Deckung jener Beträge ihnen erforderlich schien. Vgl. Sohm, Prozeß S. 204. Brunner, RG II 454. Ähnlich wie im fränkischen Rechte ist auch bei den Angelsachsen der Gerichtsvogt als Vollstreckungsorgan immer mehr in den Vordergrund gerückt. Vgl. zu den oben angeführten Bestimmungen Atr. I 4 (Liebermann 220); Cnut II 33 (ebenda 336), welche nur mehr die Tätigkeit des Gerichtsvogtes erwähnen.

1) Hn 29, 1a: Legum iudices. Mit Bezug auf Grafschafts- und Hundertschaftsgericht spricht Heinrich von placita mea und iudicia mea. Hn com. Prot. 4 (Liebermann 524). Vgl. Hn 29, 1b. 2) Hn 29, 1: Regis iudices sint barones comitatus [et] qui liberas in eis terras habent (Liebermann 563; vgl. hier auch Anm. a). Über die terra libera vgl. Vinogradoff, English Society 413 sq. — Die lagemanni in Stansford tenent de domino rege in capite .... sic tenuerunt a tempore conquestus, Rotuli Hundredorum (vgl. oben S. 565 Anm. 8) 354. 3) Hn 29, 1a: Uillani uero uel cotseti uel ferdingi uel qui sunt huiusmodi uiles et inopes persone non sunt inter legum iudices numerandi. Unter den iudices legum nehmen die etwa zugehörigen barones, senatores eine besondere Stellung ein. Hn 29, 4. 4) Hn 29, 1b: Unde nec in hundreto uel comitatu peccuniam suam uel dominorum suorum forisfaciunt, si iusticiam sine iudicio dimittunt. 5) Siehe oben S. 567. 6) Vgl. oben S. 568. 7) Vgl. oben S. 561. Vgl. auch Hn 34, 1a.

die Buße von sechs Halbmark genannt, das ist die lahslit-Buße des landagende man[1]), des „homo alodium (bocland) habens“[2]), der zwischen dem Königsthegen und dem freien Hintersassen, dem villanus steht.

Der Besitzer freien Grundeigens erscheint demnach auch hier als der typische Urteilfinder. Auf ihn ist ja übrigens nach den Leges Henrici im wesentlichen auch die volle Dingpflicht eingeschränkt; diese beruht nunmehr in erster Linie auf territorialer Grundlage[3]). Die Dingpflicht ist mit dem Grundeigen verknüpft. Nur die Ladung der Grundherrn ist nach dem erwähnten Rechtsbuch erforderlich[4]). Durch ihr Erscheinen bei Gericht ledigen sie ihr Grundeigen vor jedem weiteren Anspruche für dieses Ding[5]). Dasselbe gilt, wenn sie sich durch ihren Verwalter vertreten lassen[6]). Sind beide durch echte Not verhindert, dann ist das Erscheinen des Dorfreeven, des Priesters und von vier persönlich freien Hintersassen erforderlich[7]).

So stellten nur mehr die Grundherren, die „meliores“, „optimates“, þegnas[8]), die „angesehensten“ Männer die Dinggemeinde dar. Um so mehr mögen diejenigen, die nun beim Ding anwesend waren, auf die Entscheidung — namentlich in wichtigen Sachen —

---

[1]) Northumbrisches Priestergesetz Art. 52. 49 (Liebermann 383). [2]) Instituta Cnuti II 15, 1b (Liebermann 612), verfaßt mit Benutzung der soeben zitierten Stelle; vgl. Steenstrup, Normannerne IV 267 (Liebermann 383 Anm. †, 612 Anm. e). [3]) Vgl. Maitland, The Constitutional History of England p. 40. 42. 45. Stubbs, The Constitutional Hist. of England I 102sq. Holdsworth, Hist. of English Law I 5. 7. [4]) Hn 29, 1c: Sed submonitis terrarum dominis, inforcietur placitum termino competenti. [5]) Hn 7, 7: Si quis baronum regis uel aliorum comitatui secundum legem interfuerit, totam terram, quam illic in dominio suo habet, aquietare poterit. Vgl. auch Hn 7, 2. Diese und die folgenden Bestimmungen gelten auch für das Hundredgemot; Hn 7, 8. [6]) Hn 7, 7a: Eodem modo est, si dapifer eius legittime fuerit. [7]) Hn 7, 7b: Si uterque neccessario desit, prepositus et sacerdos et IIII de melioribus uille assint pro omnibus qui nominatim non erunt ad placitum submoniti. In dieser Schlußwendung schimmert noch die Auffassung der persönlichen Dingpflicht durch; vgl. auch Hn 29, 1c. [8]) Z. B. Thorpe, Diplomatarium Anglicum p. 336sq. An scîrgemôt sæt æt Ægelnôdes stâne. Da waren anwesend ealle đa þegnas on Herefordscire (1036). — Zur Verhandlung in der Streitsache zwischen Godwin, Bischof von Rochester, und Leofwine (1011) kamen „þegenas (des Erzbischofs von Canterbury) aegđer ge of East Cent ge of West Cent. eal seo dugud“. Der Bischof läßt sich in einen Vergleich ein „on ealra þaera witena þanc đe þaer gesamnode waeran“ (Thorpe p. 302sq.; vgl. oben S. 563 Anm. 5).

Einfluß genommen haben. Nur die „meliores", „optimates" sind nach den Urkunden dieser Zeit anwesend. Diese fällen dann als totus comitatus u. dgl. das Urteil[1]). Vornehmlich bei außergewöhnlichen Anlässen wird die Zustimmung aller Erschienenen betont, wie in solchen Fällen denn auch die Dingleute mehrerer Grafschaften[2]) beziehungsweise mehrerer Hundertschaften[3]) geladen werden. Die Hervorhebung der Zustimmung aller anwesenden Dinggenossen sollte der Entscheidung mehr Nachdruck verleihen. Zudem galt ja das Urteil, wenn auch der gesetzlichen Regel gemäß vom vorsitzenden Richter oder einem Urteilerausschuß gefunden, als Urteil der ganzen Dinggemeinde[4]). Ob sich in den uns urkundlich überlieferten Fällen die Mitwirkung der Gemeinde auf ausdrückliches oder stillschweigendes Vollwort beschränkte oder ob sie etwa in der tatsächlichen Übung — zumal in späterer Zeit, als der Kreis der Dingpflichtigen kleiner geworden[5]) — im weiteren Umfange statthatte, läßt sich aus diesen Urkunden mit Sicherheit nicht feststellen[6]). Für den normalen Rechtsgang der angelsächsischen Zeit fehlt es uns leider an reicheren urkundlichen Belegen, die uns die tatsächliche Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Urteilfindung anschaulich schilderten. Als gesetzliche Regel haben wir aber aus den uns überlieferten Rechtsaufzeichnungen

---

[1]) Vgl. z. B. Chronicon monast. de Abingdon II 119: maiorum eiusdem loci (Oxford) communi iudicatum est decreto (a. 1100—1135). Im nächsten Jahre wird Prozeß geführt coadunatis Oxeneforde primoribus (ebenda p. 120). Historia Eliensis, lib. I, LV (Essays in Anglo-Saxon Law p. 382); ebenda lib. I, XXXV (Essays p. 380 ff.). In der Klagesache des Bischofs Wulstan gegen Abt Walter v. Evesham (ung. 1077) fand conventus magnus in Wirecestra vicinorum comitatuum et Baronum statt. „Iudicatum est ab optimatibus" (Essays in Anglo-Saxon Law 377 sq.). [2]) Vgl. z. B. Bigelow, Placita Anglonormannica 101 sq. (a. 1109—1110): in praesentia multorum hominum trium scirarum ibi assistentium. Domesday Book I 238b 1: in praesentia quatuor uicecomitatuum. Vgl. auch Adolphus Ballard, The Domesday Inquest (London 1906) 74. [3]) Z. B. Bigelow, Placita Anglonorm. 120 (a. 1120): coram septem hundredis. [4]) Vgl. Laughlin in Essays on Anglo-Saxon Law (1876 und 1905) 288. [5]) Daraus (vgl. auch oben S. 575 f.) mag sich dann der von Pollock and Maitland, Hist. of English Law I 535 sq., Holdsworth, Hist. of English Law I 6, geschilderte spätere rechtliche Zustand entwickelt haben. [6]) Vgl. z. B. Bigelow, Placita Anglonorm. 112 (a. 1116). 119 f. (a. 1122); Domesday Book II 423 f.; Birch, Cartularium Saxonicum II 436 (a. 938); Essays in Anglo-Saxon Law p. 372 (a. 1072). 374 f. (a. 1072—1082).

mit Sicherheit ermittelt, daß grundsätzlich der Gerichtshalter die vom Recht für die einzelnen Tatbestände festgesetzten Rechtsfolgen zu finden hatte und die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Urteiles trug. War jedoch die Rechtsfolge nicht genau vorgezeichnet, sondern in weiterem oder engerem Rahmen dem Ermessen der Urteiler überlassen, dann hatte der Richter das Urteil von einem Ausschuß der Dinggemeinde zu erfragen. Diese Fälle stellen sich aber gegenüber dem älteren Rechte als Neuerungen dar.

Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen.

Von

Ferdinand Güterbock.

In seinem Buch Vom Reichsfürstenstande hat Ficker an der Hand eines reichen Quellenmaterials dargetan, wie sich unter Friedrich I. der Begriff des Fürstentums änderte, wie an Stelle des älteren Fürstenstandes, der im wesentlichen Amtsadel war, ein neuer, vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bestimmter Stand trat, wie der Ausdruck principes, der früher alle Reichsbeamten bis herab zu den Grafen umfaßte, nunmehr auf die reichsunmittelbaren Lehnsträger eingeschränkt wurde. Bei Fixierung des Zeitpunktes, an dem die Entwicklung einen gewissen Abschluß erreichte, kommt Ficker zu dem Ergebnis, daß dies um das Jahr 1180 gewesen sei[1]).

Gegen die Fickersche Meinung haben sich neuerdings verschiedene Rechtshistoriker gewandt. So vertreten Fehr und Bruckauf in jüngst

---

[1]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861) § 92 (S. 130f.): „Seit dem Jahre 1180 ist der Gebrauch, den Ausdruck principes auch auf die Grafen zu beziehen, in den Kaiserurkunden nicht mehr nachzuweisen"; § 93 (S. 131): „so dürfte uns doch das bisher Gesagte berechtigen, zunächst das Jahr 1180 als den Zeitpunkt hinzustellen, an welchem sich der neue Begriff so weit festgestellt haben mußte, daß es ihm gegenüber nicht mehr statthaft schien, im Kanzleistile die früher gebräuchlichen Bezeichnungen festzuhalten"; § 104 (S. 142): „nach der um das Jahr 1180 eingetretenen geänderten Abgrenzung des Reichsfürstenstandes". Siehe auch Ficker, Vom Heerschilde (Innsbruck 1862) S. 117: „Finden wir nun den Begriff des Fürsten in dieser neueren Auffassung erst seit dem Jahre 1180 etwa maßgebend" und S. 118: „wird nicht zu bezweifeln sein, daß die Anschauung eines vorwiegend durch lehnrechtliche Momente bestimmten Fürstenstandes von Sachsen ausging und sich dann bis etwa 1180 im ganzen Reiche Geltung zu verschaffen wußte".



veröffentlichten Abhandlungen[1]) die Ansicht, daß das Lehnsfürstentum erst im Laufe des 13. Jahrhunderts das Amtsfürstentum verdrängt habe, daß die Grafen noch im Sachsenspiegel als Fürsten galten und erst im Schwabenspiegel aus dem Fürstenstand ausgeschieden seien. Während Bruckauf sich auf einen offenkundigen Ausnahmefall, auf das Fürstentum des Grafen von Anhalt, stützt und hiermit wenig Beachtung fand[2]), wurde die Lehre Fehrs von einem doppelten Lehns- und Amtsfürstentum sehr beifällig aufgenommen. Aber so geistvoll und bestechend auch die Konstruktionen Fehrs sind, sie beruhen doch im letzten Grunde auf irrigen Auslegungen von Sätzen des Sachsenspiegels, und seine Annahme, daß es noch damals im 13. Jahrhundert Reichsfürsten im früheren Sinne gegeben habe, ermangelt jeglicher sicheren Quellenbasis[3]). Ich vermag daher nicht dem günstigen Urteil von Stutz über die Fehrsche Untersuchung[4]) zuzustimmen: die „altbewährte" rechtshistorische Methode, die „in erster Linie juristisch und konstruktiv" vorgeht, kann ich gerade in diesem Fall nicht loben, und ich kann nicht zugeben, daß hier „ein gesunder Scharfsinn ... überlebte herrschende Ansichten glücklich revidiert" habe[5]). Vielmehr glaube ich nach wie vor an Fickers wohlbegründeter Auffassung festhalten zu müssen; ja ich will im folgenden den Versuch machen, diese Auffassung noch weiter auszubauen.

Ficker weist zunächst nach, daß spätestens bei Erhebung des Grafen von Hennegau zum Markgrafen von Namur und Reichsfürsten im

---

[1]) H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel (Berichte über die Verhandlungen der philolog.-histor. Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1906 Bd. LVIII, S. 30—40); J. Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche (Leipziger historische Abhandlungen 1907. III, S. 3—18).

[2]) Der fürstliche Rang des Grafen von Anhalt, auf den sich Bruckauf beruft, bestand zur Zeit des Sachsen- wie zur Zeit des Schwabenspiegels und kommt daher für die Kontroverse überhaupt nicht in Betracht (vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande § 156).

[3]) Im Sachsenspiegel werden mit dem Ausdruck „Reichsfürst" nur die sogenannten Lehnsfürsten bezeichnet. Daß damals das Lehns- und das Amtsfürstentum nebeneinander bestanden habe, das ist eine Konstruktion Fehrs, die sich vornehmlich auf eine falsche Interpretation von Sachsenspiegel Landrecht III 64 § 1 und § 2 (ed. Homeyer I. 360) gründet; siehe Fehr a. a. O. S. 36ff. Eine eingehende Widerlegung wird, wie ich höre, noch von anderer Seite erfolgen.

[4]) U. Stutz in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 1906 Bd. XXVII, 408—413.

[5]) Diese Worte gebraucht Stutz (S. 413) offenbar in besonderem Hinblick auf Fehrs Ausführungen über das Fürstentum, die er als „durchschlagend" rühmt und sich völlig zu eigen macht.

Jahre 1188 der neue Begriff des Fürstentums schon fertig ausgebildet bestand. Alsdann zeigt er an einer Anzahl von Urkunden, wie bereits einige Jahre früher, seit 1180, im Kanzleistil der alte Fürstenbegriff verschwunden war: in der kaiserlichen Kanzlei begegne man wohl gelegentlich noch nachher einer Unsicherheit oder Nachlässigkeit bei Anwendung der Ausdrücke, und in anderen Kanzleien finde sich der alte Brauch noch mehrfach bis zum Ende des 12. Jahrhunderts; aber wenn es sich auch um eine nur allmählich durchdringende Änderung handle, so sei doch um das Jahr 1180 die neue Abgrenzung des Fürstenstandes zur öffentlichen Anerkennung gelangt[1]).

Aus Fickers Beweisführung ergibt sich mit Sicherheit das Jahr 1188 als terminus ad quem, d. i. als Zeitpunkt, bis zu dem die Neubildung des Fürstenstandes erfolgt war. Nicht in gleichem Maße einwandfrei erscheint mir die Argumentation, aus der Ficker das Jahr 1180 als Zeitgrenze gewinnt. „Das letzte bestimmtere Beispiel", das hier Ficker für die alte Auslegung des Fürstenbegriffs anführt, ein an die Baseler Kirche gerichtetes Schreiben vom April 1180[2]), enthält nämlich in den Namen der Zeugenreihe, wie schon Scheffer-Boichorst betont hat[3]), so viele auffällige Irrtümer, daß es schwerlich aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sein kann; jedenfalls darf eine derartig fehlerreiche Urkunde uns nicht als Quelle dienen. Unter den „unbestimmteren Zeugnissen" erwähnt vorher Ficker ein für den Patriarchen von Aquileja ausgestelltes Privileg vom 25. Januar 1180[4]): dort wird mit dem am Schluß gebrauchten Ausdruck praefati principes anscheinend auf die zu Beginn als fideles bezeichneten Großen verwiesen, unter denen nicht nur Fürsten im neuen, sondern auch Fürsten im alten Sinn genannt sind; aber bei einer so weitläufigen Bezugnahme kann eine Unsicherheit des Ausdrucks nichts beweisen, zumal in ähnlichen Fällen Ungenauigkeiten im Kanzleistil auch später vorkommen[5]), zu einer Zeit, da schon der neue Fürsten-

---

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande § 72 und § 91 ff. [2]) Ficker § 92 Note 4; vgl. Stumpf 4302. Mon. Germ. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I, 387 (Nr. 280). [3]) Siehe P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (Berlin 1897) S. 212 namentlich Note 7. [4]) Ficker § 92 Note 3; vgl. Stumpf 4297. [5]) So in der Constitutio contra incendiarios vom 29. Dezember 1186 (Ficker § 93 Note 4. Stumpf 4473. Mon. Germ. Constitutiones I, 449 sqq. Nr. 318): hier heißt es am Anfang de coniventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum tam liberorum

begriff zweifellos existierte. Andere von Ficker zitierte Urkunden der Jahre 1180 und 1179 geben keine bestimmte Auskunft, wie das Wort principes auszulegen ist: wenn z. B. in einem dem Bischof von Freising gegebenen Privileg vom 13. Juli 1180[1]) einzelne hohe Fürsten und niedrigere Grafen eine Gewalttat Heinrichs des Löwen bezeugen und daneben als Urteiler die principes figurieren, so brauchen offenbar die Zeugen der Tat nicht ein und dieselbe Person mit den Urteilern zu sein; wenn ferner in einem für die Nonnen von Kitzingen ausgestellten Dokument vom Februar (?) 1180[2]) die principes, welche Ratgeber des Kaisers auf dem Würzburger Tage waren, ohne Angabe der Namen erwähnt werden, so lassen sich hieraus keine Schlüsse ziehen[3]); und wenn in einem den Grenzstreit von Böhmen und Österreich betreffenden Dokument vom 1. Juli 1179[4]) nur ein Bischof, dagegen viele Grafen und Adlige in der Zeugenreihe auftreten, so brauchen wieder diese Zeugen mit den vorher als Urteiler genannten principes nicht durchweg übereinzustimmen.

Gewähren demnach alle diese Beispiele keinen Halt, so müssen wir, um festen Boden zu gewinnen, weiter bis auf das Jahr 1177 zurückgehen: in der feierlichen Beurkundung des Friedens mit Sizilien im August 1177 wurden allerdings unzweideutig die Grafen zu den Reichsfürsten gezählt[5]). Aus demselben Jahre 1177 stammt auch das letzte Beispiel, das Ficker beibringt für den Gebrauch des Wortes principes im weitesten Sinne unter Einschluß der Ministerialen[6]), einen

---

quam ministerialium, dagegen am Schluß in praesentia principum consilio et consensu eorum. Ähnlich noch in einem für die Mainzer Kirche ausgestellten Privileg von 1228 (Ficker § 92 Note 5. Böhmer, Regesta imperii V, ed. Ficker 4106. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi III 377 sq.): hier folgen die Worte Acta sunt hec Nuremberc de consensu principum praedictorum auf eine Zeugenreihe, deren Schluß einfache Hofbeamte bilden.

[1]) Ficker § 93 Note 2; vgl. Stumpf 4305. [2]) Ficker a. a. O.; vgl. Stumpf 4299. [3]) Auf dieses Beispiel beruft sich Ficker anscheinend nur im Hinblick auf seine Auslegung der Gelnhäuser Urkunde, die ich weiter unten bespreche. [4]) Ficker § 92 Note 2; vgl. Stumpf 4284 und Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre (Innsbruck 1877) I, 256 § 149: die Zeugen, die in der zu Magdeburg ausgestellten Urkunde genannt werden, waren anscheinend auf dem Hoftag zu Eger, wo der Grenzstreit entschieden wurde, anwesend. [5]) Ficker § 92 Note 1; Stumpf 4205; Mon. Germ. Constitutiones I, 371 (Nr. 268). [6]) Ficker § 91 Note 2. § 34 Note 9; Stumpf 4210; Mon. Germ. Constitutiones I, 377 (Nr. 274): die Worte, die hier der Zeugenreihe vorausgehen, sub testi-

Gebrauch, der sich neben der engeren technischen Anwendung des Wortes lange gehalten hat und der erst bei der Verengerung und schärferen Begrenzung des Fürstenstandes völlig verschwand. Bis zum Jahre 1177 — das steht hiernach fest — wurde in der Reichskanzlei der Begriff des Fürstentums noch in der alten Weise ausgelegt.

Differiert diese unsere Bestimmung des terminus a quo scheinbar wenig von der Ansicht Fickers, der als Grenze des alten Brauches 1180 statt 1177 annahm, so ist die Differenz doch nicht ohne Bedeutung. Denn in dem Augenblick, wo wir den Zeitpunkt vom April 1180 [1]) auch nur um einige Monate zurückverschieben, drängt sich die Vermutung auf, daß der Umschwung mit einem Ereignis zusammenhängt, das sich gerade bis zum Januar 1180 abspielte: mit der Verurteilung Heinrichs des Löwen.

Ein Zusammenhang zwischen der Neubildung des Fürstenstandes und der Katastrophe Heinrichs des Löwen wird ja meist schon insofern angenommen [2]), als der Sturz des Welfenherzogs in Sachsen und Baiern die Zahl der reichsunmittelbaren Lehnsträger vermehrt und die Zertrümmerung des alten Stammesherzogtums besiegelt hat [3]). Aber es fragt sich doch weiter, ob auch abgesehen von derartigen Folgeerscheinungen des Prozesses nicht der Prozeß selbst eine Einwirkung auf die Umbildung des Fürstenbegriffs ausgeübt hat.

Um die Frage zu beantworten, muß vor allem untersucht werden, in welchem Sinne der Ausdruck principes in dem Prozeß Heinrichs gebraucht wurde, ob hier die Standesgenossen des Angeklagten, die das Urteil zu sprechen hatten, etwa schon Reichsfürsten in der neuen Bedeutung gewesen sind.

Über den Prozeß Heinrichs des Löwen besitzen wir in der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 eine zeitgenössische authentische Darstellung: die schwer auslegbare Urkundenstelle war bereits mehr-

---

monio principum quorum nomina subscripta cernuntur sind allerdings einer Vorurkunde vom Jahre 1154 entlehnt (siehe Mon. Germ. Constitutiones I, 213; Nr. 150).

[1]) Siehe oben S. 581 Note 2. [2]) So R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907) S. 504 f.; ähnlich auch H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl. 1908) S. 90. [3]) Die Grenzen Sachsens und Baierns fielen allerdings schon unter Heinrich dem Löwen nicht mehr zusammen mit denen der Stammesherzogtümer; aber nach Heinrichs Sturz wurden die Gebiete noch mehr zerstückelt.



fach Gegenstand kritischer Untersuchungen, und sie wurde erst kürzlich noch von mir einer längeren Besprechung unterzogen, die wenigstens bisher keinen Widerspruch erfahren hat[1]). Über die jetzt aufgeworfene Frage, wie das Wort principes auszulegen ist, hatte ich damals nicht näher untersucht: ich beschränkte mich, mit Vorbehalt die Ansicht Fickers wiederzugeben, die dahin geht, daß das Wort in der Urkunde wechselnd bald im besonderen, bald im allgemeineren Sinne aufzufassen sei und nicht ausschließlich die Fürsten in der engeren Bedeutung bezeichne[2]). Diese Ansicht erscheint mir jedoch nun bei sorgsamer Nachprüfung nicht mehr haltbar. Denn wie in dem staatsrechtlich so wichtigen Dokument ja auch sonst die Ausdrücke nachweislich mit Bedacht gewählt sind[3]), so läßt sich dies ganz speziell von dem Ausdruck principes dartun. Wenn es z. B. heißt[4]): requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, adiudicata et

---

[1]) F. Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (Berlin 1909) S. 52 ff. (II, Kap. 1); vgl. die Rezension von E. Bernheim in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1909 (Nr. 9) S. 744 ff. und die Anzeige von H. Breßlau im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXV, 291 (Nr. 69). Wenn Bernheim am Schlusse seiner sonst zustimmenden und manche Ergänzung bietenden Besprechung die Ergebnisse meines letzten Kapitels anzweifelt, so bemerke ich: 1. In dem landrechtlichen Verfahren ist der Verlauf von „Jahr und Tag" zwischen Acht und Oberacht doch mehr als wahrscheinlich, da die Verkündigung der Oberacht sich nicht nur, wie Bernheim zugibt, zwischen dem 27. April und 25. Juli, sondern innerhalb dieses Zeitraumes (nach den Pegauer Annalen) genau auf den 24. Juni 1180 datieren läßt, und da genau ein Jahr früher, am 24. Juni 1179, ein Tag zu Magdeburg stattfand, auf den alle glaubwürdigen Nachrichten von der Ächtung hinweisen. 2. In dem lehnrechtlichen Verfahren erscheint mir Bernheims Vorschlag, nur drei Termine anzusetzen, aus quellenkritischen Gründen nicht annehmbar; denn während in der Gelnhäuser Urkunde die Worte legitimo trino edicto citatus, die zu dem Nebensatz eo quod se absentasset gehören, die Möglichkeit einer sich anschließenden vierten Ladung offen lassen, darf durch die Angaben Arnolds von Lübeck und des Pegauer Annalisten die Vierzahl der Termine als völlig sichergestellt gelten, womit der vierte Termin nach Würzburg, der dritte Termin nach Kaina zu verlegen ist. Breßlau pflichtet zwar seinerseits in allem Wesentlichen meiner Darstellung des Prozesses bei, wendet sich aber gegen meine einleitenden Ausführungen über die sagenhafte Zusammenkunft von Chiavenna: auch hier halte ich nach wie vor an meiner Auffassung fest, ganz insbesondere an meiner Einschätzung des Quellenberichts des Gobelinus, den ich übrigens kaum, wie Breßlau verlangt, nach Jansens neuer Ausgabe zitieren konnte, da in dieser unvollständigen Edition die für meine Beweisführung maßgebenden Stellen überhaupt nicht abgedruckt sind.

[2]) Siehe in meinem Buche S. 196 Note 1 (vgl. Ficker § 93 S. 132).

[3]) Siehe ebendort S. 52 ff., 107, 145 f., 195 f.

[4]) Vgl. die Ausgabe der Urkunde: Constitutiones I, 384 sqq. (Nr. 279).

communi principum et totius curie assensu approbata, so ist da klar geschieden zwischen sententia und assensus, zwischen principes und curia: an der Urteilsfällung beteiligten sich nur die Fürsten, aber die Zustimmung drückte eine weitere Versammlung des Hofes aus. Ebenso liegt die scharfe Formulierung zutage, wenn zunächst bei dem landrechtlichen Achturteil die Fürsten und die schwäbischen Standesgenossen (principum et sue conditionis Suevorum), dagegen bei dem folgenden lehnrechtlichen Urteil nur die Fürsten (unanimem principum sententiam) als Urteiler erwähnt werden. Nicht minder verständlich ist die Scheidung, wenn als Kläger oder als Beleidigte die Fürsten und die Adligen auftreten (ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium — in ecclesias dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari), während bei Beratungen oder Beschlüssen die Fürsten ohne Zusatz vorkommen (außer den schon zitierten Stellen: habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio). Aus alledem ergibt sich, daß in der Urkunde keine Ungenauigkeit des Ausdrucks irgendwie nachweisbar ist, daß im Gegenteil überall, wo principes allein genannt werden, auch wirklich nur Fürsten gemeint sind [1]).

Ist somit in der Urkunde unter dem Ausdruck principes ein scharf umrissener Begriff zu verstehen, so bleibt nur die Frage, um welchen Begriff es sich handelt, ob um den älteren oder um den jüngeren Fürstenbegriff.

Aus der Gegenüberstellung der principes und nobiles lassen sich da keine Schlüsse ziehen, wohl aber aus den Worten principum et sue conditionis Suevorum. Mit dem Ausdruck sue conditionis kann nämlich nicht der freie Stand gemeint sein, sondern nur der Fürstenstand [2]); denn Fürsten durften damals nur durch fürstliche

---

[1]) Dagegen scheint das Wort nobiles allerdings in der Urkunde zuerst (ecclesiarum dei et nobilium imperii) im weiteren Sinne mit Einschluß der Fürsten, sodann (in ecclesias dei et principum et nobilium iura) im engeren Sinne unter Ausschluß der Fürsten gebraucht zu sein. Aber hieraus ergibt sich nichts für das Wort principes; denn unter Adligen konnten wohl Fürsten miteingeschlossen sein, ohne daß Adlige unter Fürsten einbegriffen waren.

[2]) Vgl. hierzu die ausführliche Begründung in meinem Buch Exkurs I S. 191—198. Schlagend erscheint mir namentlich die Parallele mit dem Prozeß Ekberts von Meißen, über den wir durch mehrere Urkunden unterrichtet sind (Stumpf 2879, 2880, 2893: Codex diplomaticus Saxoniae regiae I ed. O. Posse p. 344, 345, 350).

Standesgenossen gerichtet werden; insbesondere mußten bei Fürstenprozessen auch die Stammesangehörigen, deren Anwesenheit für landrechtliche Urteilssprüche erforderlich war, fürstlichen Standes sein: so wurde Otto von Nordheim durch sächsische Fürsten gerichtet, so Ekbert von Meißen durch sächsische und thüringische Fürsten, und so müssen auch die Schwaben, die den Achtspruch gegen Heinrich den Löwen fällten, dem fürstlichen Stande angehört haben. Die Worte der Gelnhäuser Urkunde principum et sue conditionis Suevorum lassen sich nun aber nicht etwa, wie Weiland vorschlägt[1]), übersetzen: „den Fürsten, selbst denen seiner Herkunft, den schwäbischen, gegenüber", sondern nur, wie Waitz mit Recht bemerkt[2]): „der Fürsten und der Schwaben seines Standes". Die Schwaben bilden also nicht einen Teil der vorausgenannten Fürsten, sondern einen selbständigen Begriff neben den Fürsten; und nach dem ganzen Zusammenhang der Worte kann das sue conditionis kein mit principes gleichbedeutender Ausdruck sein, sondern muß, ähnlich wie unmittelbar vorher und nachher der Ausdruck nobiles[3]), einen neuen Begriff darstellen, der mit dem Begriff principes nicht zusammenfällt[4]). Wenn trotzdem unter sue conditionis ein Stand der Fürsten zu verstehen ist, so läßt sich dieser scheinbare Widerspruch nur dadurch erklären, daß wir es hier mit zwei verschiedenen Fürstenbegriffen zu tun haben, eine Erklärung, die gerade zur Zeit der Umbildung des Fürstenstandes sehr verständlich erscheint. Welcher Begriff mit den Worten sue conditionis und welcher mit dem Ausdruck principes gemeint ist, das kann alsdann nicht mehr zweifelhaft sein: die principes, die in dem lehnrechtlichen Verfahren allein die Urteiler stellten, waren offenbar Fürsten im neuen Sinne, während in dem landrechtlichen Verfahren, in welchem neben principes auch Standesgenossen auftraten, der Standesbegriff noch in der älteren Weise ausgelegt wurde.

---

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte VII, 175. Die Übersetzung Weilands ist nicht zulässig; denn conditio läßt sich nicht mit „Herkunft" übersetzen, ebensowenig wie et mit „selbst" (für „selbst" hätte vielmehr in der Urkunde ein Ausdruck wie ac precipue oder etiam stehen müssen). [2]) Forschungen zur deutschen Geschichte X, 154. [3]) principum querimonia et plurimorum nobilium — principum et nobilium iura et libertatem. [4]) Hiermit wende ich mich gegen eine Ansicht, die ich selbst früher (in meinem Buche S. 196 Note 2) ausgesprochen habe.

Eine Bestätigung für diese Auffassung [1]) ergibt sich, wenn wir die Namen der schwäbischen Großen untersuchen, die gemäß den Worten der Urkunde principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam [2]) sich an dem landrechtlichen Achtspruche gegen Heinrich den Löwen beteiligen sollten. Die Acht wurde Ende Juni 1179 auf einem Tage zu Magdeburg ausgesprochen [3]). Nun lassen sich allerdings infolge schlechter Überlieferung von den Schwaben, die nach Magdeburg geladen waren, nur zwei feststellen [4]). Aber es ist doch höchst bezeichnend, daß gerade diese beiden, der Abt von Schaffhausen und der Graf von Veringen, nicht Fürsten im neuen Sinne waren, dagegen allem Anschein nach Fürsten in der älteren Bedeutung [5]).

Daß damals bei Auswahl der Stammesangehörigen der ältere Standesbegriff in Geltung blieb, das liegt überdies in der Natur der Sache selbst begründet. Wenn nämlich die Gerichtssitzungen, wie in unserem Fall, fern von dem Stammland des Angeklagten stattfanden, dann war es namentlich bei Fürstenprozessen nicht leicht, die zur Urteilsfindung notwendigen Stammesangehörigen zur Stelle zu schaffen. Immerhin war dies eher möglich, solange noch die Grafen als Fürsten

---

[1]) Keine Bestätigung gewähren die Namen der in Würzburg nachweisbaren Großen, ebensowenig wie die Namen der gegen Heinrich auftretenden Kläger. Die Hauptkläger waren wohl zumeist Fürsten im späteren Sinne (so der Erzbischof von Köln, der Bischof von Halberstadt, die Markgrafen von Meißen und von der Lausitz); aber dies ist für unsere Frage ohne jede Bedeutung, da ja die Gelnhäuser Urkunde neben den principes auch die nobiles als Kläger erwähnt. [2]) Die Worte sind zu übersetzen: „da er dem auf unsere Acht lautenden Spruch der Fürsten und der Schwaben seines Standes verfallen ist"; siehe dazu die Ausführungen in meinem Buche S. 68—73. [3]) Siehe ebendort S. 167 ff. Bernheim hat freilich meine Ansicht angefochten, aber m. E. nicht mit Recht: vgl. oben S. 584 Note 1. [4]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 200 f.; C. B. A. Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz (Mannheim 1859) S. 62 ff. [5]) So sicherlich der Graf von Veringen und wahrscheinlich auch der Abt von Schaffhausen. Jedenfalls gehörte auch der Abt nicht zum jüngeren Fürstenstand (vgl. Ficker § 229 S. 334); ob zum älteren Fürstenstand, ist allerdings fraglich (vgl. Ficker § 43), doch glaube ich, daß dies zu bejahen ist, da in früherer Zeit die Äbte im allgemeinen zu den Fürsten gezählt wurden (vgl. Ficker § 23 und 24), und da exemte Abteien, wie Schaffhausen, nächst den Reichsabteien die vornehmsten Klöster waren, die keinem anderen geistlichen Fürsten, sondern direkt dem Papst und dem Kaiser unterstanden (siehe speziell die kaiserlichen Privilegien für das Kloster Schaffhausen in Stumpfs Regesten, bei Fickler a. a. O. und in den Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. III).

galten. Aber nach Verengerung des Fürstenstandes mußte sich hier eine nicht geringe Schwierigkeit einstellen. Aus diesem Gedankengang heraus ist es wohl mit zu erklären, daß man in der späteren Zeit, im 13. Jahrhundert, bei strafferer Abgrenzung der Standesbegriffe auf die Anwesenheit der Stammesangehörigen völlig verzichtete, um dafür desto strenger den Charakter des Standesgerichts zu wahren: so kennt der Schwabenspiegel nur noch den Satz, daß ein Fürst allein durch Fürsten geächtet werden dürfe [1]). Demgegenüber hielt man im Jahre 1179, in der ersten Zeit, in der der neue Fürstenbegriff hervortrat, an der Forderung der Anwesenheit von Stammesangehörigen fest; und da sich mit dieser Forderung die neue Abgrenzung des Fürstenstandes nicht vertrug, so verfiel man auf den in einer solchen Übergangszeit naheliegenden Ausweg, hier den Standesbegriff noch im alten Sinne auszulegen.

Die Gelnhäuser Urkunde gewährt uns so einen überraschenden Einblick in die Werdezeit des Lehnsfürstentums: der Ausdruck principes bezeichnete damals bereits die Fürsten im lehnrechtlichen Sinne; aber zu dem Stande dieser principes wurden nach Landrecht noch die Fürsten in der älteren Bedeutung gerechnet. Es existierte schon die neue Auffassung des Fürstenbegriffs; aber daneben hatte die alte Auffassung noch in begrenztem Maße ihre Geltung bewahrt.

Während Ficker sich bei seinen Untersuchungen über den Kanzleistil auf den Nachweis beschränkte, daß der alte Begriff des Fürstentums von einer bestimmten Zeit ab nicht mehr feststellbar sei, haben wir in Ergänzung zu einer solchen negativen Argumentation jetzt positiv ein frühes Beispiel für die neue Auslegung nachgewiesen [2]) und können nunmehr auch genauer, als es bisher möglich war, den Zeitpunkt fixieren, wann die neue Auslegung aufgetaucht ist.

Als terminus ad quem ist zum mindesten der Ausstellungstag der Gelnhäuser Urkunde, der 13. April 1180, anzusetzen. Offenbar muß aber der Zeitpunkt noch etwas weiter zurückverlegt werden, da

---

[1]) Schwabenspiegel Landrecht 138 (ed. Laßberg p. 66): der kunc sol mit deren fursten urteil den fursten ze aehte tuon; der sol ze minsten siben sin; und also sol man den vrien herren und ieden man mit sinen genozen ze aehte tuon. [2]) Um diesen Nachweis zu führen, mußte ich naturgemäß etwas weiter ausholen, zumal ja der Ausschluß der Grafen vom Fürstenstand schwerer feststellbar ist als ihre Zugehörigkeit zum Stande, die man aus der Aufzählung bestimmter Personen unter den principes sicherer folgern kann.

die Urkunde die principes als Kläger und Urteiler des schon vorher abgeschlossenen Prozesses erwähnt. In dem Prozeß, in welchem ein lehnrechtliches und ein landrechtliches Verfahren zu unterscheiden sind, wurde das lehnrechtliche Verfahren durch einen feierlichen Urteilsspruch im Januar 1180 zu Würzburg beendet, das landrechtliche Verfahren durch die Achtsentenz am 24. Juni 1179 zu Magdeburg[1]): die bei den Urteilsfällungen mitwirkenden principes, auf die die Gelnhäuser Urkunde hinweist, waren bereits Fürsten im neuen Sinne des Wortes.

Einerseits tritt uns also der neue Begriff des Fürstentums schon in den Jahren 1179 und 1180 entgegen; andererseits kommt der alte Begriff, wie wir oben zeigten[2]), noch bis zum Jahre 1177 vor. Zwischen dem Vorkommen des alten und dem Auftreten des neuen Brauchs bleibt hiernach nur eine kurze Spanne Zeit von 1177 bis 1179/80. In diesem Zeitraum muß der neue Brauch an Stelle des alten eingeführt worden sein.

Fragen wir schließlich, was den Anstoß zu dem Wandel gegeben hat, so kann da kaum eine andere Begebenheit in Betracht kommen, als der Prozeß Heinrichs des Löwen, der gerade im Herbst 1178 begann und im Januar 1180 endete. Denn das zeitliche Zusammentreffen des Prozesses mit der Umbildung des Fürstenstandes läßt sich doch schwerlich nur auf einen Zufall zurückführen, zumal andere Fürstenprozesse in der damaligen Zeit nicht stattgefunden haben, auch kein sonstiges Ereignis, an das man den Umschwung anknüpfen könnte.

In dem Aufsehen erregenden Prozeß gegen den mächtigen Welfenherzog, der unter strengster Einhaltung aller Rechtsnormen geführt wurde, lag ja zweifellos ein dringender Anlaß vor, den Kreis der Fürsten, die das Urteil zu fällen hatten, genau zu bestimmen: so in dem landrechtlichen und noch mehr in dem lehnrechtlichen Verfahren, das im Vordergrund des Interesses stand. Bedenkt man nun, daß der Prozeß in die Blütezeit des Lehnswesens fiel und daß die Ausbreitung des Lehnrechts in jener Epoche auf eine Verengerung des Fürstenstandes hindrängte, so erscheint nichts natürlicher, als daß die neue Abgrenzung des Standes bei Gelegenheit des Prozesses in Erscheinung trat[3]).

---

[1]) Siehe in meinem Buche S. 147—181. [2]) Siehe oben S. 582 f. [3]) Daß in der Gelnhäuser Urkunde der neueingeführte Begriff des Fürstentums nicht näher

Wieweit freilich die Beziehungen zwischen dem Prozeß und der Neubildung des Fürstenstandes im einzelnen gingen, ob etwa der neue Stand aus Anlaß des Prozesses durch einen gesetzgeberischen Akt ins Leben gerufen wurde[1]), das bleibt zweifelhaft. Auf jeden Fall kann der Prozeß nur den äußeren Anstoß zu dem ersten Auftreten des Standes gegeben haben; der innere Grund für seine Entstehung ist tiefer in dem Vordringen des Lehnrechts zu suchen. Insofern ist wohl, wie Ficker mit Recht betont, eine längere Entwicklung anzunehmen. Mag aber auch die Änderung des Standesverhältnisses allmählich sich vorbereitet und allmählich sich durchgesetzt haben[2]), so läßt sich doch dazwischen ein Zeitpunkt feststellen, da der neue Stand zum erstenmal hervorgetreten ist.

Wenn Ficker hierfür vergebens in den Annalen „nach einer Tatsache" sucht, „welche den Abschluß des alten, den Beginn des neuen Verhältnisses bezeichnen könnte"[3]), so glaube ich demgegenüber eine solche Tatsache nunmehr in dem Prozeß Heinrichs des Löwen gefunden zu haben. Die Gerichtstage des Prozesses waren zugleich die Geburtsstunden des neuen Reichsfürstenstandes.

Hiermit ist für einen wichtigen Vorgang der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte das Datum festgestellt und zugleich eine Motivierung des Datums gegeben.

---

erläutert wird, kann nicht auffallen, da die Gelnhäuser Urkunde erst einige Zeit nach Beendigung des langwierigen Prozesses, ein Vierteljahr nach dem Würzburger Tage, ausgestellt ist. Frühere Urkunden, die von dem Prozeß berichten, sind uns leider nicht erhalten.

[1]) Mit solcher Bestimmtheit wie Ficker (§ 91, S. 129) möchte ich die Möglichkeit eines gesetzgeberischen Aktes nicht ausschließen. [2]) Völlig durchgesetzt hat sich die Änderung nach Ficker § 92 (S. 131) erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts. [3]) Ficker § 91 (S. 129).

Das Geleitsregal
im kölnischen Herzogtum Westfalen.

Von

Hans Conrad Kalisch.

Vorbemerkung. Vor Jahren regte Herr Professor Zeumer mich zu Untersuchungen über das Geleit an. Ein Bruchstück meiner damals gewonnenen Ergebnisse ist als Berliner juristische Dissertation 1901 erschienen (Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal). Das Ganze — durch erneute Untersuchungen erweitert und vervollständigt — wird in Buchform in kurzer Zeit erscheinen. Hier gebe ich davon einen Ausschnitt. Um zu erhärten, daß das Geleitsregal ein erst verhältnismäßig spät entstandenes, den Grundsätzen des Zollrechts unterworfenes Landeshoheitsrecht ist, war die Anschauung zu beseitigen, daß es den Herzögen von alters her zugestanden habe (vgl. Schröder, R.G.[5] 541, 602). Da diese Auffassung sich auf die Errichtungsurkunde des westfälischen Herzogtums von 1180 stützt — die erste Urkunde, die in Deutschland eine Geleitsverleihung enthält —, so waren dessen Verhältnisse in erster Linie zu untersuchen.

Das kölnische Herzogtum in Westfalen[1]) war eine künstliche Neuschöpfung des Jahres 1180. Schon in den Zeiten Heinrichs des Löwen hatte sich in Westfalen wieder eine herzogliche Obergewalt de facto herausgebildet, das Reich hatte sie stillschweigend sanktioniert. Jetzt bei der Zerschlagung der Macht Heinrichs übertrug Friedrich I. das, was man als den Inhalt seiner Gewalt ansah, für das Gebiet Westfalens als neues Herzogsamt auf die Kölner Kirche[2]). Es war im Grunde genommen doch mehr eine Anweisung, sich in den Besitz herzoglicher Gewalt zu setzen, als die Übertragung eines gesicherten Bestandes. Durch Grauerts Forschungen kann es als erwiesen gelten,

[1]) Vgl. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1877, und Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen 1895. [2]) Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen p. 129. 142f. 169f. bes. 171.



daß sich die Verleihung von 1180 nur auf die Diözesen Köln und Paderborn erstreckt hat. Nördlich der Lippe ist, abgesehen von einigen Versuchen der Ausdehnung, ein westfälisches Herzogtum Kölns nicht nachweisbar. Der eigentliche Schauplatz des Kölner Dukats war nun 1180 zum Teil kölnischer Territorialbesitz, zum Teil der von Grafenhäusern, die eine mehr oder weniger landesherrliche Gewalt ausübten oder erstrebten, so insonderheit die Grafen von Mark, Arnsberg und Berg. Wir haben ausgiebige Zeugnisse dafür, daß diese westfälischen Großen die herzogliche Würde und Obergewalt des Erzbischofs von Köln anerkannten. So wurde in einem Streit zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Grafen von Arnsberg 1291 durch die Schiedsrichter Grafen von Schwalenberg, Waldeck, Everstein der Erzbischof von Köln ersucht, den Streit zu schlichten, cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus[1]). Auch die Grafen von der Mark und Berg finden wir oftmals als Zeugen in Urkunden des Erzbischofs von Köln, die sich auf Westfalen beziehen. Die Frage, ob alle diese Grafschaften kölnische Lehen waren, ist, wie auch in den anderen Herzogtümern, nicht mit voller Gewißheit zu entscheiden. Von Heinrich dem Löwen waren die westfälischen Grafschaften (mit Ausnahmen) nicht lehnshängig gewesen. Ich neige zu der Annahme, daß sich dies nicht geändert haben wird, als an Stelle Heinrichs die Kölner Kirche trat[2]). Für Arnsberg scheint mir dies sogar gewiß, wie unten näher ausgeführt werden soll. Daß noch 1344 einmal die Grafen von Arnsberg und der Mark comites nostri et nostrae ecclesiae vasalli iurati genannt werden[3]), beweist nichts dagegen. Comites nostros mochte der Erzbischof von Köln sehr wohl Grafen nennen, die seiner Herzogsgewalt untergeordnet waren, und daß die Grafen Vasallen der Kölner Kirche genannt werden, ist nur ein Zeichen dafür, daß sie, wie wohl jeder weltliche Herr in diesen Zeiten, irgendein Lehn von der kölnischen Kirche besaßen, aber nicht dafür, daß dies gerade ihre Grafschaften waren. Ich betone diesen Umstand deswegen so sehr, weil damit für die fernere Betrachtung der Ausgangspunkt gewonnen ist, daß das, was der Herzog von Westfalen in den Gebieten dieser Herren an Hoheitsrechten beanspruchte, gerade

---

1) Seibertz, Westfälisches Urk. B. I Nr. 438. 2) 1398 finden wir die Grafschaft Mark als unmittelbares Reichslehen. Lacomblet, Urk. B. f. d. Gesch. d. Nied. Rheins III 929 Nr. 1044. 3) Jansen p. 20.

das ist, was die Zeit unter den Rechten eines Herzogs begriff und was in irgendwelcher Lehnshoheit seinen Rechtsgrund nicht hat. Wir erhalten so eine Gelegenheit, die herzoglichen Funktionen gleichsam isoliert betrachten zu können.

Unter den herzoglichen Rechten nun, die 1180 an Köln verliehen wurden, befindet sich auch das Geleit. Köln erhielt aus der großen Teilungsmasse

— — unam partem, eam videlicet, quae in episcopatum Coloniensem et per totum episcopatum Pathebrunensem extendebatur, cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mensis, cum curtibus etc. — —[1]).

Zu beachten ist die pluralische Form. Wir finden sie häufig bei Aufführung der Geleitsgerechtsame in den Lehnsurkunden, die über Territorien vom König ausgestellt wurden. Gemeint ist in diesen Fällen allemal eine Vielheit vorhandener Geleite, die bestätigt wird[2]). Neue Geleite müssen neu verliehen werden. Die Kölner Kirche hat nun die Verleihung von 1180 augenscheinlich so nicht aufgefaßt, sondern aus ihr heraus ein einheitliches Recht zu Geleiten als Pertinenz des Dukats zu konstruieren versucht. Es ist mir auch keine Neuverleihung eines Geleits an die Kölner Kirche innerhalb der Grenzen Westfalens bekannt geworden. Den Umfang dessen, was Köln bezüglich des Geleits in Westfalen beanspruchte, finden wir in der um 1300 durch den Marschall Johann von Plettenberg gemachten Aufzeichnung über den Bestand des erzbischöflichen Dukats in Westfalen[3]):

Item ius ducis Westfaliae est conductus a Wesara usque ad Rhenum sic quod quilibet currus oneratus III solidos, carruca XVIII denarios et equus cui nullus insedet vendendus de quolibet pede unum denarium dabit pro conductu. Et quandocumque conductus violatus fuerit, dux solvet ablata mercatoribus et ad vocationem suam vel sui marscalci, omnes Gogravii ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi predones, faciendo eis sequelam, quae communiter dicitur volge. — — — —

[1]) Constitutiones et acta I Nr. 279. [2]) Dem Herzog gehörende Geleite waren damals in Westfalen noch gar nicht vorhanden; vgl. Weiland p. 182. [3]) Seibertz, Westfäl. U.B. I p. 644.

— Si etiam aliquis vult habere conductum ad mensem unum duos tres vel quattuor vel annum aut plus, de hoc potest convenire cum marscalco. — Item quicumque fuerit deprehensus cum littera alterius conductus in illo iudicio, de eo tamquam de spoliatore iudicabitur, quia spoliavit ducem conductu suo.

Köln beanspruchte also ganz allgemein ein Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser. Das alte Westfalen hatte nicht bis zum Rheine gereicht. Heinrichs des Löwen Anspruch, seine Herzogsgewalt dehne sich bis zum Rheine aus, hatte Köln damals bestritten[1]), jetzt, selbst Erbe Heinrichs geworden, griff es ihn wieder auf. Da der conductus sich auf den ducatus gründete, und beides bis zum Rheine sich erstrecken sollte, so ergab sich, daß nach kölnischer Anschauung auch die Grafschaft Berg zum Herzogtum Westfalen gehörte. Kann nun die Aufzeichnung des Kölner Marschalls als Quelle dafür gelten, daß die Kölner Kirche in Westfalen das ius conducendi in dem angegebenen Umfange wirklich ausgeübt hat? M. E. stehen dem ernste Bedenken entgegen. Schon die scharfe Strafe, die am Schlusse dem angedroht wird, der cum littera alterius conductus ergriffen wird, muß uns stutzig machen. Gegen ganz imaginäre Delikte pflegen Strafen nicht angedroht zu werden. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß auch andere Gewalten als der Erzbischof von Köln in Westfalen ein Geleitsrecht auszuüben gesucht haben.

Vom kölnischen Standpunkt aus waren das unberechtigte Usurpationen, Eingriffe in herzogliche Gerechtsame. Ein Überblick auf die historische Entwicklung möge zeigen, ob diese Anschauung berechtigt war.

Schon bald nach 1180 sehen wir das doch zweifellos dem Herzogtum Westfalen unterworfene Hochstift Paderborn einen eigenen Geleitsbezirk bilden[2]). Noch 1341 läßt sich eine Ausübung des Geleitsrechtes durch Paderborn nachweisen[3]) und nie ist, wie Jansen[4]) hervorhebt, ein Streit zwischen Köln und Paderborn darüber nachweisbar. Für die Herren von der Lippe und die von Everstein gilt dasselbe, vermutlich auch für die von Schwalenberg. Den von Jansen[5])

---

[1]) Weiland 134/35. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I, 3, 2 p. 290. [2]) Vgl. das Zitat bei Jansen p. 93 N. 2. [3]) ibid. p. 94 N. 1. [4]) ibid. p. 94. [5]) ibid. p. 95. 96.

hierfür gebrachten Beispielen möchte ich noch die Grafschaft Dassel[1]) zufügen, die doch wenigstens zum Teil links der Weser lag.

Wichtiger jedoch als die bisher betrachteten sind die drei größeren Gewalten, die sich neben dem Erzbischof erhoben: die Grafen von Berg, von der Mark, von Arnsberg. Mit den beiden ersten hat Köln in oftmaligen erbitterten Fehden gelegen, deren wechselnden Verlauf wir hier nicht verfolgen können, deren Ende aber die völlige Emanzipation von Köln seitens der unter die Reichsfürsten aufgenommenen Grafen war. Mit Arnsberg hat Köln nicht minder Fehden gehabt. Doch mit dem 1368 durch Kauf erfolgten Erwerb der ganzen Grafschaft durch Köln schwindet sie aus der Geschichte. Dennoch werden wir gerade aus der Betrachtung der Verhältnisse Arnsbergs die wichtigsten Schlüsse ziehen können.

Die Grafen von Berg haben bis ins 14. Jahrhundert hinein anscheinend unangefochten das Geleitsrecht besessen[2]). Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts sehen wir sie darüber mit den Erzbischöfen von Köln in Zwist geraten. Die Grafen von Berg waren vom Reich mit dem Geleit von Kaiserswerth belehnt. Karl IV. hatte dem Grafen nun die Anlage eines neuen Zolles in Düsseldorf gestattet. Der Erzbischof von Köln erhob dagegen Einspruch. Aus der Antwort Karls IV. an den Erzbischof[3]) erfahren wir die für den Vorgang maßgebenden rechtlichen Anschauungen. Der Graf bestreitet, daß der Erzbischof in Düsseldorf „gebot, herlichkeit noch geleit" habe, Düsseldorf liege vielmehr im Geleit von Kaiserswerth. Das Hauptgewicht ist also auf den Grundsatz gelegt, daß Geleit und Zoll zusammengehören, demnach in der Hand desselben Berechtigten sich finden müssen. Die Verschiedenheit beider, daß nämlich Geleit auf Linien, Zoll auf Punkte sich bezieht[4]), tritt aber gleichfalls hier hervor. Die durch die Geleitsgerechtigkeit gegebene Linie ist nämlich der geometrische Ort für alle zu demselben Geleit gehörenden möglichen Zollstätten. Der Besitz des Geleites zu Kaiserswerth schloß danach die facultas acquirendi für einen in Düsseldorf anzulegenden Zoll in sich. Die Negative dazu ist,

---

[1]) Vgl. die Urkunde bei Sudendorf I Nr. 70. [2]) Nach Lac. III 723 Nr. 824 ist das Geleit zu Kaiserswerth damals (1378) ein Lehn, das der Graf von Berg, seine vorfarn und eltern von dem riche gehabit haben und noch besitzen. [3]) Lac. III 723 Nr. 824 (1378 Nov. 25). [4]) Vgl. S. 19 meiner Dissertation.

daß der Erzbischof in Düsseldorf kein Geleit haben kann. Gebot und Herrlichkeit werden daneben genannt. Mit dieser Bezeichnung soll wohl hier die landesherrliche Gewalt gemeint sein, die Berg in Düsseldorf für sich in Anspruch nimmt. Wenigstens würde diese Auslegung zu den späteren Ausführungen Bergs passen, die wir gleich kennen lernen werden. Während Karl IV. die kölnischen Ansprüche hier nicht berücksichtigt zu haben scheint, hat sein Nachfolger Wenzel sich in dieser Frage, ebenso wie in der eines zu Ruhrort den Grafen von der Mark verliehenen Zolls, auf seiten Kölns gestellt[1]). Der Streit zwischen beiden kam damit nicht zur Ruhe. Aus den Jahren 1389/90 sind uns die Klage des Erzbischofs und die Klagebeantwortung des Herzogs von Berg erhalten[2]). Da stellt Köln den Anspruch auf,

> dat die strassen ind dat geleyde in deme lande ind durch dat land van deme Berge vort inde weder bys in des Ryns stroim uns ertzebusschoven ind deme gestichte van Colne van des herzogdomps weigen van Westfalen ind van Enger van alden langen ziden her zugehoirt haint ind unse gewest synt, ind uns noch zugehorent.

Der Graf von Berg war kurz zuvor (1380) zum Herzog und Reichsfürsten erhoben worden. Derlei war nur eine Rang- und Titelerhöhung, die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse eines so erhobenen Territoriums blieben dadurch unberührt. Der Graf-Herzog hatte sich zudem Köln gegenüber ausdrücklich verpflichtet, aus seiner Erhebung keinerlei Beeinträchtigungen Kölner Gerechtsame herleiten zu wollen[3]). Jetzt erkannte er Kölns Anspruch, der ihn in seinem eigenen Territorium des Geleitsrechts berauben wollte, nicht an. Seine Anschauung war, daß das Geleit zu den Köln zustehenden Rechten nicht gehöre. Von Interesse sind neben dem Umfang, den beide Parteien ihren Ansprüchen gaben, die Gründe, durch die sie sie zu stützen suchten. Köln behauptete,

> dat des Ryns stroim ind der lynpat an beyden oeveren des Ryns ind die herrlichkeit ind dat geleyde up des Ryns stroyme ind lynpeden bynnen termynen van Andernach an, ind ouch boeven Andernach van der Netten bys zu Reys zu,

[1]) Lac. III 730 Nr. 833 (1379 Febr. 28). [2]) Lac. III 832 Nr. 948 n. 1.
[3]) Vgl. ibid. in der „Ansprache" des Erzbischofs Punkt 5.

ind nedenwendich Reys bys an die wyden, unseres ertzebusschofs — — — gewest sint ind noch sint.

Der Graf-Herzog hingegen setzte diesem, soweit er Berg betraf, auf das Herzogtum Westfalen gegründeten Anspruch das Recht auf sein Territorium entgegen:

> Und vort up dat geleyde antwerden wir, dat wir dem ertzebusschofe in syme lande syns geleyds wal gunnen, mer in unsme lande und in dem geleyde da unse toll zu Kaiserswerdt inne lygt, da binnen wir ouch unsen toll zu Dusseldorp lygende haven, dye wir mit andern tollen vamme ryche zo leen haven, und vortan lanks den Ryn, da unse lant und herlicheit geleigen is, da bynnen enkennen wir nyemans eynchs geleyds noch herlichkeit, dan uns — — —

An anderer Stelle wird das noch schärfer gefaßt:

> Duch enlygent unse toelle zo Keyserswerde und zo Dussildorp in des ertzebusschofs geleyde nyet, want sy lygent up unsme erve und unsme lande, dat wir vamme ryche zo leen haven und halden, as andere herren yrre toelle ouch doent, und haven der toelle eynen gichtigen herren und levendigen weren.

Zwei Standpunkte treten uns hier entgegen, der des Herzogtums und der des Territoriums, beide berufen sich auf altes verbrieftes Recht. Und damit mochten beide recht haben. Man kann sich bei der verfassungsgeschichtlichen Betrachtung jener Zeiten und insbesondere auch jener Gegenden, wo mehr als anderswo die neuen staatlichen Bildungen aus einem Chaos von Kämpfen mit unzähligen Kombinationen aller nur möglichen Parteigruppierungen hervorgegangen sind, nicht oft genug daran erinnern, daß den wechselnden Stellungen der Parteien, zu denen doch auch das Reichshaupt selbst gehörte, auch wechselnde Konzessionen auf staatsrechtlichem Gebiete entsprechen. Finden sich da Widersprüche, so kann man es dem Historiker überlassen, zu versuchen, festzustellen, ob und wie lange sich die einzelne Phase behauptet hat. Der Jurist, dem es in erster Linie auf die Erkenntnis der Formen ankommt, in die eine Zeit ihr staatliches Leben gekleidet hat, hat die Befugnis, das rein Pragmatische in seiner Darstellung hintanzusetzen. Wir können wohl der Behaup-

tung des Herzogs von Berg, daß er und seine Vorgänger das Geleit ruhig besessen haben, Glauben schenken. Die Reichsgewalt hat aber zwischen den Parteien geschwankt, wie schon Karls IV. und Wenzels abweichende Stellungen zeigen. 1390 einigten sich Berg und Köln, den Streit einstweilen drei Jahre ruhen zu lassen[1]). Sechs Jahre darauf sehen wir Wenzels Spruch in allen Punkten gegen Berg ausfallen. Am 5. März 1396 erhielt nämlich Erzbischof Friedrich III. von Wenzel die Belehnung mit den Stiftsregalien[2]), nachdem er deren Umfang, insbesondere soweit er das Geleit betraf, eidlich bestärkt hatte. Der seltene Vorgang, daß der Belehnte einen Schwur über die Ausdehnung der verlehnten Rechte leistete und der Umstand, daß dies in die Lehnsurkunde aufgenommen worden ist, läßt auf einen vorausgegangenen Rechtsstreit schließen, aus dem eben der Erzbischof siegreich hervorging. Was dem Erzbischof an Geleiten damals zugesprochen wurde, war das Geleit auf beiden Ufern des Rheins von Andernach bis Hönnepel, dann zu Lande das Geleit von Andernach „uber den Duyne bis zu Zulpge" und von Zülpich bis Koblenz, ferner das Geleit von Köln bis Bergheim, und allgemein überhaupt die Geleite in allen Landen seiner Kirche, „wo dee gelegen sint, uf beyden seiten des Reyns". Es ist die umfassendste Bestätigung kölnischer Geleitsansprüche, die je erfolgt ist. Daß sie aber auch faktische Wirkung gehabt habe, darüber haben wir keine Zeugnisse. So weit es sich übersehen läßt, scheint der faktische Zustand unverändert geblieben zu sein. Der Herzog von Berg bleibt anscheinend in weiterer Ausübung seiner Gerechtsame ungestört, ebenso wie wir Köln in der Folge auf sein engeres Territorium sich beschränken sehen werden. Nur an einer Stelle hat Köln über Berg gesiegt, in Deutz. Dort haben die Schöffen 1386 ein Weistum abgegeben[3]), wonach „die herrlichkeit und dat hogerychte und alle gebot und verbot" Folge, Dienst, Zoll und Geleit und andere Rechte mehr Köln zuständen, während der Herzog von Berg nur die Vogteischaft habe. Damit war Berg aber in Deutz jede landesherrliche Gewalt überhaupt abgesprochen.

Etwas glücklicher als gegen Berg ist Köln in Verfechtung seiner Ansprüche der Grafschaft Mark gegenüber gewesen. Auch hier tritt die Geltendmachung der kölnischen Ansprüche verhältnismäßig sehr

[1]) Lac. III 832 Nr. 948. [2]) Lac. III 902 Nr. 1017. [3]) Lac. III 799 Nr. 904.

spät auf. Zuerst 1335 verurteilt ein Schiedsspruch den Grafen von der Mark zum Verzicht auf die Ausübung jeglichen Geleits in Westfalen [1]). 1347 wurde in einem neuen Sühnevertrag diese Bestimmung erneuert [2]), dann noch einmal 1381 [3]). Die häufigen Wiederholungen zeigen, daß die Bestimmungen immer wieder nicht innegehalten worden sind. Im Jahre 1424 scheint Köln das Geleitsrecht des Grafen von der Mark anzuerkennen, denn in dem Bündnis vom 20. Dezember 1424 wird vereinbart, daß die Untertanen des einen „in des andern von uns herren steden, slossen, landen, vesten und gebieten gelych in syn Selfs steden — — velich und geleydet syn, umb yre kauffmanschaff und andere yre noitdurftige Sachen zo dryven, mallich up synen gewonlichen zol [4]). Aber schon zwei Jahre darauf ist die Frage wegen des Geleites wieder oder noch immer streitig. Der Herzog hatte, so klagt der Erzbischof, das Geleit des Erzbischofs zwischen Rhein und Weser und durch Kleve (mit dem ja Mark vereinigt war) bis Hönepel nicht zugelassen [5]). Wir können daraus entnehmen, daß der faktische Besitz damals, wie wohl immer bisher, in den Händen des Grafen von der Mark war. In einem Schiedsspruch vom Jahre 1426 setzte der Pfalzgraf, auf den die Parteien kompromittiert hatten, wegen des Geleits die Entscheidung aus und wies sie an den König; inzwischen sollte der faktische Zustand aufrechterhalten bleiben. Wie der König entschieden hat, kann ich nicht ermitteln. Neun Jahre darauf (1435) schließen Dietrich von Köln und Adolf von Kleve (und der Mark) einen Vertrag, daß auf ihrer beider Lebenszeit die gegenseitigen Ansprüche ruhen sollten [6]). Damit scheint der alte Streit eingeschlafen zu sein. Als Sieger ist zuletzt doch wohl Mark hervorgegangen. Belegen kann ich das allerdings nur durch einen Schluß nach rückwärts. Im Vertrage der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1492 über die Zoll- und Geleitsverhältnisse am Rhein [7]) ist zwar die Rede davon, daß die Parteien Erhöhungen der Zölle und Geleitsgelder außerhalb ihrer Territorien nicht dulden wollen, es geht aber ebenso deutlich aus dem Wortlaut hervor, daß ein eigenes

---

[1]) Lac. III 245 Nr. 301 (Seibertz, U.B. II Nr. 652 p. 257). [2]) Lac. III 361 Nr. 450 (Seibertz, U.B. II 708 p. 365). [3]) Jansen 98 N. 2. [4]) Lac. IV 181 Nr. 159. [5]) Lac. IV S. 208; dort wird in einer Anmerkung zu Nr. 175 das oben Erwähnte aus einem Schiedsspruch des Pfalzgrafen vom 2. März 1426 mitgeteilt. Diesen Schiedsspruch habe ich anderweit nicht auffinden können. [6]) Lac. IV 256 Nr. 218. [7]) Lac. V 564 Nr. 454.

Geleit nur im eigenen Gebiet vorausgesetzt wird. Das ist ja auch schon den Publizisten der Rezeptionszeit als Regel erschienen, und bald darauf finden wir bereits sorgfältige Aufzeichnungen aller Geleitsrechte außerhalb des eigenen Territoriums. Von Köln finden wir nirgends derartiges berichtet. Die Periode der versuchten Ausbreitung war schon längst vorüber.

Wichtiger aber als das bisher Betrachtetete erscheinen die Verhältnisse der Grafschaft Arnsberg. Die Arnsberger Grafen sind die Nachfolger der alten westfälischen Grafen. Ihr Komitat stammt aus Karolingerzeit. Die Grafschaften Altena und Mark sind davon Abzweigungen. Wir haben hier die vielleicht älteste staatliche Bildung auf westfälischem Boden vor uns. Wie war nun das Verhältnis Arnsbergs zu Köln? Vielleicht noch mehr als andere Dynasten haben die Arnsberger mit Köln in Fehde gelegen, vom Glück waren sie dabei weniger begünstigt. Ihr Komitat lag so recht im Herzen Westfalens[1]), erst wenn es der Kölner Kirche gelang, hier ihre Oberherrschaft durchzusetzen, konnte von einer Befestigung des Dukats gesprochen werden. Als Arnsberg schließlich dem Territorialbesitz der Kölner Kirche anwuchs und Köln in den andern Gebieten seine Oberherrschaft nicht halten konnte, war es der Hauptbestandteil des nun auch territorial gewordenen Herzogtums Westfalen. War nun Arnsberg kölnisches Lehen? Zwar hören wir aus dem Jahre 1165[2]), daß der Graf von Arnsberg, nach einer unglücklichen Fehde mit Köln, in ein besonderes Treuverhältnis zu Köln trat. Ein dauerndes Lehnsverhältnis kann das aber nicht gewesen sein. Die Kölner Kirche würde nicht verfehlt haben, eine derartige Errungenschaft in die große Aufzeichnung all ihrer Gerechtsame in Westfalen aufzunehmen. Ebenso sprechen die Tatsachen dagegen. In dem großen Verkauf der ganzen Grafschaft 1368[3]) betont Graf Gottfried ausdrücklich, daß alle seine Güter, bis auf gewisse benannte Ausnahmen, Allodien seien, und die Käuferin, die Kölner Kirche, muß diesen Status auch anerkannt haben, sonst hätte sie ja, Lehnsherrlichkeit vorausgesetzt, da Gottfried der letzte seines Geschlechts war, sich zum Erwerb der Grafschaft des Heimfallrechtes der erledigten Lehen bedienen können.

---

[1]) utpote centrum in circulo Seibertz, U.B. II p. 513. [2]) Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Westf. I, 3, 2 p. 316. Erhard, Reg. Westf. 1916. [3]) Seibertz, Westf. U.B. II Nr. 793.

Eine andere Frage, die sich aufdrängt, ist die nach dem Verhältnis Arnsbergs zum Reich. **Der Graf von Arnsberg war nicht Reichsfürst.** Er gehörte bis 1180 zu denjenigen sächsischen Grafen, die als Fürsten bezeichnet werden. Es sind das alle diejenigen, die ihre Grafschaft **nicht** von anderen weltlichen oder geistlichen Fürsten zu Lehen haben[1]). Nach 1180 finden wir nun alle diese Grafen, insbesondere den Arnsberger, nicht mehr als Reichsfürsten. Was hatte sich bezüglich des Arnsbergers geändert? Unter eine Lehnshoheit war er nicht geraten, das haben wir oben gesehen. Das neugeschaffene, ihm übergeordnete Herzogtum konnte auch nicht die Ursache seiner veränderten Stellung sein, denn die damalige staatsrechtliche Auffassung war ja, daß es de jure die Neuverleihung eines geteilten alten Herzogtums sei. Auch Belehnungen seitens des Reiches scheinen für Arnsberg vorhanden. Allerdings, die erste uns erhaltene Urkunde ist aus ziemlich später Zeit. Am 2. Dezember 1314 belehnt Ludwig der Baier den Grafen Wilhelm mit den Reichslehen[2]) — de feodis suis, videlicet advocatia in Susato et aliis feodis suis quae a nobis et imperio tenere debet in feodo. Diese Lehen sind schon alter Familienbesitz. Über ihren Bestand erfahren wir, abgesehen von der Vogtei in Soest, nichts näheres. Am selben Tage erfolgte auch die Belehnung mit einem pedagium in Neheim, das der Vater Wilhelms bereits innegehabt hatte[3]). Aus dem Jahre 1338 (Aug. 17) stammt nun die zweite Urkunde, deren richtige Deutung für die Verfassungsgeschichte nicht nur Westfalens von Bedeutung ist[4]). Kaiser Ludwig verleiht darin dem Grafen Gottfried von Arnsberg die Reichslehen:

> — supplicavit nos, ut sibi feoda infrascripta ex successione paterna eidem pertinentia videlicet advocatiam in Susato, tres gogravias, quae vulgo goggericht dicuntur, — — —; omnes cometias, quae frigrafschaft vulgariter nuncupantur; monetam suam; ducatum infra terminos dominii sui, silvam suam, quae dicitur Lurewalt, et — — —, pedagium vel theloneum in Neyheim, nec non jus primam pugnam habendi, quando regem vel imperatorem Romanorum vel

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande (1861) p. 86. Ficker spricht von Grafen, bei denen es sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen läßt, daß sie ihre Grafengewalt unmittelbar vom Reiche haben. [2]) Wigands Archiv 7, p. 191. [3]) Seibertz, Westf. U.B. II p. 140 Anm. [4]) ibid. Nr. 666.

summum ducem Westfalie infra terminos Reni et wysere pugnare vel bellare continget, que volgo dicitur forstreit, conferre et ipsum de his investire gratiosius dignaremur.

Hier erfahren wir endlich, was die Arnsbergischen Reichslehen waren: die Vogtei in Soest, drei benannte Gogerichte, alle Freigrafschaften, die Münze, der ducatus infra terminos dominii sui, der Lürwald, der Zoll in Neheim, und das Recht des Vorstreites, wenn der summus dux Westfalens oder der Kaiser zwischen Rhein und Weser Krieg führe. War damit die Grafschaft Reichslehen? Gewöhnlich wird sie dafür angesehen[1]). Ich kann dem aber nicht beitreten. Der Graf von Arnsberg war innerhalb seines Gebietes ziemlich unbeschränkt. Zwar erkannte er die Obergewalt des Herzogs, z. B. in bezug auf das Befestigungsrecht, an[2]), aber an Köln konnte er doch seine Grafschaft stolz verkaufen cum jurisdictionibus altis et bassis et mero et mixto imperio. Er besaß vollauf, was schon jene Zeit als Landeshoheit zu bezeichnen pflegte. Er besaß eine alte Grafschaft, wenn auch im Umfang zusammengeschrumpft. Wenn er sie unmittelbar vom Reiche besaß, müßte es außerordentlich auffallen, daß er nicht Reichsfürst war[3]), während doch ein anderer Graf, der von Anhalt, diese Würde bekleidete. Die Antwort scheint mir in der Verkaufsurkunde von 1368 gegeben[4]). Dort verkauft der Graf dictum itaque comitatum et terram Arnsbergensem cum castris, oppidis, villis, terris, possessionibus, jurisdictionibus, hominibus — — — quae omnia et singula nostra bona libera et allodialia fuerunt **et a nemine feodali seu alio jure dependent,** ausgenommen (d. h. nichtallodial) seien nur das Recht des Vorstreits, die Freigerichte, der Wald von Arnsberg und der Zoll in Neheim, die er vom Reiche, und einige andere Lehen, die er von Köln habe.

Der Komplex von Land und Leuten, der das Territorium Arnsberg bildete, war demnach teils allodial, teils lehnbar. Sehen wir näher zu, was Allod und was Lehen war, so ergibt sich eine bedeutsame Scheidung. Allod ist Grafschaft und Land Arnsberg (wohl als

---

[1]) Z. B. von Jansen, p. 19. [2]) Seibertz, U.B. I Nr. 327 (1263), II Nr. 673 (1340). [3]) Seibertz, L. u. R.G. I, 3, 3 S. 365, der Fickers Ergebnisse noch nicht zu kennen scheint, hält den Grafen von Arnsberg auch für einen Reichsfürsten und polemisiert gegen Schulte, der ihn für einen Landsassen halte. [4]) Seibertz, U.B. II p. 512 Nr. 793.

ἓν διὰ δυοῖν aufzufassen), die Jurisdiktion, die Ministerialen, die Vasallen usw., Lehen vom Reich sind die Freigerichte (und zwar sämtliche Freigerichte der Grafschaft), der Forstbann, ein Zoll und das Recht des Vorstreits. Also gerade das, was schon in den ältesten Zeiten den Kern des Grafenamts ausgemacht hat, die Gerichtsbarkeit im Landgericht, ist Lehen. Wenn wir uns den allgemeinen Entwicklungsgang der Grafschaftsverfassung vergegenwärtigen, so erinnern wir uns, daß der Graf ursprünglich Beamter, mit einem beneficium, einem Gut innerhalb der Grafschaft ausgestattet, gewesen ist. Mit der aufkommenden Erblichkeit der Lehen wurde Amt wie beneficium erblich und zusammengehörig. Allmählich wurde die ganze Grafschaft als Lehen betrachtet. In Arnsberg sehen wir von dem allen keine Spur. Die ganze Grafschaft ist Allod, soweit es Grund und Boden und gewisse allodifizierte Gerechtsame betrifft, Lehn ist aber der Kern der öffentlichen Gewalt, die Gerichtsbarkeit im Landgericht.

Diese Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des Grund und Bodens der Grafschaft und der öffentlichen Gewalt über eben diesen Grund und Boden ist das charakteristische der Grafschaft Arnsberg. Während sonst beides dem Lehnrecht unterworfen war, bleibt hier das Land selbst außerhalb des Rahmens des Lehnrechts.

Die Grafschaft Arnsberg stand als allodiale Grafschaft außerhalb des Lehnsnexus des Reiches. Da die Reichsfürstenwürde aber eine Stellung innerhalb dieses Lehnsverbandes mit einem dazu gehörigen Gebiet verlangte, so konnte der Graf von Arnsberg garnicht Reichsfürst sein. Obwohl er seine Lehen unmittelbar vom Reiche hatte, obwohl er keines weltlichen Reichsfürsten Mann war, war er doch nicht Reichsfürst, weil das, was er vom Reiche zu Lehen trug, zur Begründung dieser Würde nicht ausreichte. Es fehlte eben die Belehnung mit einem Gebiet. Daß dies ein unumgängliches und wesentliches Erfordernis war, lehren uns die beiden frühesten Neuerrichtungen von Fürstentümern, die von Braunschweig 1235, und von Hessen 1292.

Bis 1235 war die Stellung der Welfen, um mit Ficker zu reden, „eine den gewöhnlichen Ordnungen des Reichs sich nicht anschließende Gewalt“ [1]). 1235 erfolgte die Aufnahme Ottos von Lüneburg in

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand S. 189.

den Reichsfürstenstand. Otto trug dem Kaiser sein allodiales castrum Luneburch — — cum multis aliis castris terris et hominibus eidem castro pertinentibus zu Eigen auf, der es dem Reich übertrug, ut per imperium infeodari deberet. Der Kaiser vereinigt dann das nunmehr reichseigene Lüneburg mit dem gleichfalls dem Reiche erworbenen Braunschweig, macht aus beiden ein Herzogtum, mit dem er Otto belehnt, den er so zum Herzog und Fürsten macht (— — Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus)[1]. Als Basis des Herzogtums und der Fürstenwürde erscheint also hier das Landgebiet.

Ebenso ist es bei Hessen 1292. Der Landgraf trägt sein opidum Eschenwege, das sein Allod (proprietas) war, dem Reiche auf und erhält es zusammen mit dem dem Reich gehörenden castrum Bomeneburg als Lehen zurück nomine principatus[2]. Die Ähnlichkeit mit den Vorgängen bei der Errichtung des Herzogtums Braunschweig ist in die Augen springend.

Die Stellung des Grafen von Arnsberg kann mit der Stellung, die Braunschweig und Hessen vor ihrer Erhebung in den Fürstenstand eingenommen haben, wohl verglichen werden. Um Reichsfürst zu werden hätte er erst seine Allode oder einen Teil davon dem Reiche auftragen und als Lehn zurückempfangen müssen[3].

---

[1]) MG. Const. II, 263 ff. [2]) Ficker, Reichsfürstenstand S. 113. [3]) Vor kurzem hat Joseph Tigges im 22. Heft der Münsterischen Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. (1909) eine übersichtliche und brauchbare Abhandlung über die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg veröffentlicht. Leider ist er dem Problem, das die staatsrechtliche Stellung der Grafen bietet, nicht gerecht geworden. Er hält die Grafschaft im Jahre ihres Verkaufs (1368) für ein Reichslehen (vgl. S. 6), was nach meinen Darlegungen im Texte nicht richtig ist. Damit werden auch seine weiteren Erörterungen über Fahnenlehen und Reichsgrafschaften gegenstandslos. Daß 1371 Karl IV. den Erzbischof von Köln mit der Grafschaft Arnsberg belehnt (Seibertz, U.B. II 593 Nr. 823: comitatum de Arnsberg, qui a nobis et S. R. J. dependet), beweist nichts dafür, daß die Grafschaft zur Zeit ihrer Grafen reichslehnbar war. 1371 war sie es allerdings! Ein Vergleich der Verkaufsurkunde von 1368 (Seibertz, l. c. 512 Nr. 793) mit der Belehnungsurkunde von 1371 ist hier lehrreich. Denn alles das, was 1368 als Allod verkauft wurde, wird 1371 — wenn auch in verkürzter Aufzählung — als Reichslehn bezeichnet. Der Unterschied zwischen Lehn und Allod ist geschwunden. Und dies mit Recht. Durch den Erwerb seitens des Erzstifts Köln war alles bisherige Allod in das Obereigentum des Reiches gekommen und galt als reichslehnbar (vgl. Schröder R.G.[5], 533). So hatte sich die staatsrechtliche Stellung Arnsbergs

Die eben gemachten Ausführungen sollen die Grundlage für die Erkenntnis der Bedeutung des Ausdrucks ducatus in der Lehnsurkunde von 1338 geben. Ludwig der Bayer bestätigte damals dem Grafen ducatum infra terminos dominii sui. Ducatus heißt nun sowohl Herzogtum wie Geleit. Durch diese Doppelbedeutung haben sich viele Forscher irreführen lassen. Böhmer Reg. imp. (1314–47) 1928 faßte ducatus hier als Geleit auf. Die Mehrheit der Forscher hat aber in der Folgezeit ducatus an unserer Stelle als Herzogtum gefaßt. Zumeist stützen sie sich darauf, daß dem Grafen von Arnsberg das Recht des Vorstreites in Westfalen verliehen worden sei, wenn der summus dux Westfaliae zwischen Rhein und Weser Krieg führe. Der Ausdruck summus dux, so meinen sie, setze das Vorhandensein anderer unter dem summus dux stehender Herzöge voraus. Demgemäß lassen sie Ludwig dem Grafen von Arnsberg die Herzogswürde bezw. Herzogsrechte innerhalb seiner Grafschaft verleihen. Zuerst hat Ficker[1]) diese Ansicht ausgesprochen, Seibertz[2]) läßt den Grafen von Arnsberg und den Bischof von Paderborn herzogliche Rechte unter dem Erzbischof von Köln als Oberherzog besitzen, ohne aber seine Ansicht näher zu begründen, Grauert[3]) hat die gekennzeichnete Ansicht wiederholt, nach ihm verbietet die Gegenüberstellung des summus dux die Übersetzung von ducatus mit Geleit. Lindner[4]) (dem Jansen gefolgt ist) ist nun wieder zu der Übersetzung Geleit zurückgekehrt. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der ducatus mitten unter anderen Rechten aufgeführt und in keiner Weise besonders betont wird. Um die Schwierigkeit des summus dux aus dem Wege zu räumen, erinnert er daran, daß es in Westfalen zwei Herzöge gab, den Erzbischof von Köln und den Herzog von Sachsen. Über beiden stünde der König als summus dux. So enthalte die Urkunde eine absichtliche Häufung der Ausdrücke. Diese Beweisführung erscheint mir nun ganz und gar nicht überzeugend. Ich glaube nicht, daß wir irgendwo in einem Herzogtum den König als Oberherzog fassen

---

durch den Erwerb durch Köln völlig geändert. Es war jetzt eine reichslehenbare Grafschaft, was es zur Zeit der alten Grafen gerade nicht gewesen war.

[1]) Ficker, Das Leben Engelberts des Heiligen 233, dem Weiland p. 180 N. 3 sich anschließt. [2]) Seibertz, L. u. R.G. I, 3, 3 S. 363. 365 N. [3]) Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen 127. [4]) Lindner, Die Veme 348 (Jansen 95 N. 1), ebenso schon früher Stüve, Gogerichte (1870), 87. Neuestens auch Tigges a. a. O. S. 8.

können[1]). Ich kann überhaupt in der Bezeichnung summus dux Westfaliae nichts als ein bedeutungsloses Epitheton ornans sehen. Aber auch in anderer Hinsicht kann ich Lindner nicht beipflichten. Er ist im Irrtum, wenn er meint, daß gerade kurz vorher zwischen Arnsberg und Köln über das Geleit gestritten worden sei. Die von ihm zitierte Urkunde[2]) bezieht sich nur auf die Grafschaft Mark[3]). Vor allem aber erscheint mir seine Annahme irrig, daß Ludwig damals (1338) den Grafen von Arnsberg aus dem Verbande des kölnischen Herzogtums herausgehoben habe. Allerdings war das ihm Gewährte umfassend genug, aber eine Exemtion war es, wenn wir ducatus mit Geleit übersetzen (wie ja Lindner will) ebensowenig, wie wenn wir es mit Herzogtum übersetzen, und so dem Arnsberger als Unterherzog eine seltsame Zwitterstellung, halb eximiert, halb nicht-eximiert, anweisen. Folgt man nämlich bezüglich der Frage der Exemtion der bejahenden Ansicht, so muß man mit Lindner folgerichtig sagen, daß der Graf seine Prätension nicht hat aufrecht erhalten können, da er schon zwei Jahre darauf das kölnische Herzogtum innerhalb seines Gebiets anerkennt[4]). Diese Annahme ist aber nicht haltbar. Freilich hat Graf Gottfried 1340 den kölnischen Dukat anerkannt, aber darin liegt keinerlei Zurückweichen aus der staatsrechtlichen Position von 1338. 1340 erfolgt eine Anerkennung des erzbischöflichen Befestigungsrechtes im ganzen Herzogtum. Der Herzog-Erzbischof erlaubt dem Grafen, Herzberg, das infra ducatum quidem Westfaliae sed in puro et libero allodio des Grafen gelegen war, zu befestigen, nachdem es der Graf ihm zu Lehen aufgetragen hat. Daß die Belehnung von 1338 damit nicht in Widerspruch steht, ergibt sich erst aus einer Vergleichung mit der Verkaufsurkunde von 1368. Die Urkunde von 1338 läßt sich m. E. nicht verstehen ohne die von 1368. Wir sehen dann, daß die Reichslehen, die 1368 der Graf beim Verkauf ausdrücklich als solche, als nichtallodial, bezeichnet, genau dieselben sind wie die von 1338, nur der ducatus wird allerdings nicht erwähnt. Man sieht jedenfalls, daß der Graf 1368 auf die erste Urkunde Bezug nimmt. Tat er das, so ist klar, daß er 1338 eine Exemtion

[1]) Daß Ludwig ein andermal von ducatus noster Westfaliae spricht (Rübel, Dortm. Urk. B. 560), kann das nicht begründen. Er war dazu berechtigt, weil er ja als König das Herzogtum verlieh. [2]) Seibertz, U. B. II Nr. 652. [3]) Diesen Irrtum rügt auch Jansen p. 95 N. 1. [4]) Seibertz U. B. II Nr. 673.

vom Herzogtum nicht erzielen wollte. Denn die Urkunde von 1368, die dann denselben politischen Status zur Grundlage hätte, wie die von 1338, geht von der Voraussetzung aus, daß Arnsberg im kölnischen Herzogtum liege. Ducatus muß dann in der Urkunde von 1338 notwendig als Geleit aufgefaßt werden. Es bleibt dann aber zu erklären, warum es 1368 unter den Reichslehen ausgelassen ist.

Die Deutung ducatus-Geleit an unserer Stelle ist m. E. erst dann unanfechtbar, wenn die Unmöglchkeit der Bedeutung Herzogtum erwiesen ist. Ich muß zu diesem Zweck auf die oben gegebene Charakterisierung Arnsbergs als allodialen Territoriums zurückgreifen. Ist auf der Basis dieses tatsächlichen Zustandes die gegnerische Auffassung möglich? Der Graf stand mit seiner Grafschaft außerhalb des Lehnsnexus des Reiches, jetzt sollte er mit einem Male belehnt sein mit einem auf diese Grafschaft radizierten Herzogtum. Hätte man das tun wollen, so hätte der 1235 bei Braunschweig eingeschlagene Weg befolgt werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen, der Graf behielt nach wie vor seine Grafschaft als Allod. Wir finden ebenso keine Spur, daß der Graf nach 1338 Fürst-princeps gewesen sei. Das müßten wir aber doch voraussetzen. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß nach der Urkunde von 1338 der Graf mit einem ducatus vom Reiche belehnt ist. Wer aber mit einem ducatus-Herzogtum vom Reiche unmittelbar belehnt ist, ist dux, kann nicht mehr comes sein und ist als reichsunmittelbarer dux notwendig Reichsfürst. Weil der Arnsberger Graf blieb und nicht Reichsfürst wurde, ist der Schluß geboten, daß er auch mit keinem Herzogtum belehnt war. Zu den vielen inneren Unwahrscheinlichkeiten möchte ich noch eine weitere hinzufügen. Alle 1338 verliehenen Lehen, also auch der ducatus werden bezeichnet als feoda — ex successione paterna eidem pertinentia. Das hier zum Ausdruck kommende staatsrechtliche Verhältnis ist also keine Neuschöpfung, sondern Bestätigung eines alten Zustandes. Was 1338 verliehen wurde, waren die öffentlichen Rechte des Grafen von Arnsberg in seiner allodialen Grafschaft. Dazu gehörte nun auch das Geleit, und zwar nicht neu verliehen sondern von alters. Dasselbe Geleit nahmen nun die Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen in Anspruch. Es lag nahe, die streitige Frage in dem Kaufvertrag zu umgehen. Wenn die Erzbischöfe die Grafschaft Arnsberg



erst besaßen, mochte es ihnen ohnehin gleich sein, aus welchem Rechtsgrunde sie gerade das Geleit daselbst besaßen [1]).

Durch die Feststellung, daß gerade die Grafschaft Arnsberg ein Geleitsrecht und zwar augenscheinlich schon seit langer Zeit besessen hat, rückt die Frage wegen des Geleits der Erzbischöfe von Köln in ihrer Eigenschaft als Herzöge von Westfalen in helleres Licht. Bisher hat man immer angenommen, die Erzbischöfe hätten ein vorhandenes herzogliches Geleitsrecht übernommen. Lassen wir die staatsrechtliche Seite einmal außer acht, so stellt sich jedenfalls historisch die Sache anders dar. Wir sehen dann, daß das Erzstift Köln zuerst etwa 1300 [2]) einen Anspruch auf Geleit in größerem Umfang geltend macht, wir sehen um dieselbe Zeit am Rhein, am rechten wie linken Ufer, und in Westfalen weitausgreifende Versuche einer Ausdehnung der Geleitshoheit beginnen. Wir sehen stellenweise die Reichsgewalt auf Kölns Seite, so besonders Wenzel bei der Verleihung der Regalien 1396, überall sehen wir aber auch die Gegner Kölns im Besitz der streitigen Gerechtsame. Im großen und ganzen ist der Kampf für Köln erfolglos; daß Mark dreimal auf das Geleit Verzicht leisten muß, beweist nur, daß die beiden ersten Male der Verzicht nicht innegehalten wurde. Berg bestritt, wie wir sahen, 1390 dem Erzbischof energisch jedes Geleitsrecht außerhalb des eigenen Territoriums. Spärlich sind auch die Zeugnisse, die uns über Ausübung eines kölnischen Geleits in Westfalen erhalten sind. Beide uns erhaltene Zeugnisse zusammengedrängt auf die Zeit von 1324—1332 [3]). Mit vollem Recht hat Jansen [4]) aus dem Zollprivileg Karls IV. von 1356, worin dem Erzbischof die Anlage eines neuen Zolls in seinem Gebiete erlaubt wird, ut mercatoribus advenis et peregrinis iter agentibus de securo et felici conductu eo liberius in dicto suo et ecclesiae Coloniensis districtu providere valeat ge-

[1]) Ich möchte, um das nicht zu übergehen, noch darauf hinweisen, daß ducatus für conductus zwar nicht häufig, aber doch durchaus nicht ungewöhnlich ist. In einer und derselben Urkunde des Bischofs von Paderborn vom 6. November 1294 finden sich sogar beide Ausdrücke nebeneinander (Westfäl. U.B. [ed. Finke] IV Nr. 2307), ebenso Erfurter U.B. II, 146 Nr. 170 [1338 Jan. 5]): Der Graf von Henneberg gewährt Kaufleuten per nostri districtus terminos securitatem ducatus atque conductus.

[2]) In der Aufzeichnung des westfälischen Marschalls, Seibertz, U.B. I p. 644.

[3]) Lac. III 170 Nr. 201 und Seibertz, U.B. II Nr. 640.

[4]) Jansen a.a.O. 99 (Lac. III 459 Nr. 550 = Seibertz, U.B. II Nr. 742).

schlossen, daß sich damals das kölnische Geleit nur über das kölnische Territorium, nicht auch über das auch andere Territorien umfassende kölnische Herzogtum erstreckt hat. Die große Bestätigung der Kölner Ansprüche durch Wenzel 1396[1]) war der letzte Erfolg. Wir wissen aus späterer Zeit nichts von einem Geleit Kölns außerhalb seines Territoriums. Die mächtigen Herzöge von Jülich-Berg und Kleve-Mark hätten dergleichen auch nie geduldet. Historisch betrachtet stellt sich die Sache als ein mißglückter Usurpationsversuch Kölns dar. Ich glaube aber, daß es staatsrechtlich auch nicht anders gewesen ist. Entscheidend ist für mich, daß wir in dem zum Herzogtum Westfalen gehörigen Arnsberg das Geleit anscheinend unter den normalen Rechten eines zur Landeshoheit gelangten Grafen finden. 1180, als Köln sich das Herzogtum Westfalen übertragen ließ, wurde Sorge getragen, sich auch etwa vorhandene Geleitsgerechtigkeiten mit bestätigen zu lassen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Geleit damals in Westfalen noch so gut wie unbekannt war[2]), und daß es die kölnische Kirche, der es von Lothringen her geläufig war, in blanko in die Bestallung hat aufnehmen lassen. Später, als ein Geleitswesen sich entwickelt hatte, erkannte man in Köln, welch mächtigen Hebel die Behauptung eines Geleitsrechts in ganz Westfalen für die Begründung einer gefestigten Territorialmacht — denn dahin ging das Streben — abgeben würde. Da holte man denn die Bestimmung der alten Urkunde von 1180 zur Begründung von Ansprüchen hervor, die sich aus ihr durchaus nicht rechtfertigen ließen. Denn der conductus a Rheno ad Wesaram, d. h. das ausschließliche Recht hier Geleit zu geben, ist ganz etwas anderes als die 1180 etwa vorhanden gewesenen einzelnen Geleitsstellen.

[1]) Lac. III 902 Nr. 1017. [2]) Weiland p. 182 weist darauf hin, daß Heinrich d. L. das Geleitsrecht in Westfalen nie nachweisbar ausgeübt hat. Das für 1189 bezeugte pedagium sive ducatus der Grafen von Waldeck in Paderborn (vgl. das Zitat bei Jansen p. 93 N. 2) steht ganz vereinzelt da. Über seinen Ursprung und sein Alter wissen wir nichts. Aber gegen die Annahme eines allgemeinen herzoglichen Geleitsrechts in Westfalen kann man es jedenfalls ins Feld führen. Wenn der Graf von Altena ca. 1200 den Bremern ducatum — — eundi et redeundi per totam terram nostram pacificum gewährt (Bremer U. B. I Nr. 90), so ist das keine Ausübung des Geleitsregals, denn von einer Abgabe, die die Bremer zahlen müssen, ist nicht die Rede.



Die ältesten Canones von Rouen.

Von

Emil Seckel.

In unseren Konzilienſammlungen ſteht ein 'Concilium Rotomagense' mit 16 Kanonen, das von den Herausgebern teils in das ſiebente, teils in das neunte Jahrhundert geſetzt wird. Außerdem tauchen in verſchiedenen Sammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts, zuletzt bei Burchard von Worms, einzelne Canones von Rouen auf. Weder das „rätſelhafte" (Dove) Konzil noch die extravagierenden Einzelſtücke in ihrem Geſamtbeſtande ſind m. W. bisher kritiſch genauer geprüft worden. Bei der Wichtigkeit, die vielen unter dem Namen von Rouen umlaufenden Beſtimmungen zukommt, dürften ſie eine kritiſche Unterſuchung ebenſoſehr verdienen wie das an anderem Orte behandelte Konzil von Nantes.

I. Concilium quod dicitur Rotomagense.

1. Überlieferung. Ausgaben. Im Jahre 1677 gab erſtmals Franciscus Pommeraye in ſeinen 'Sanctae Rotomagensis ecclesiae Concilia ac synodalia decreta'[1]) p. 33—37 die 16 Kanonen unſerer Synode heraus. An der Spitze der Ausgabe (p. 33) ſteht folgendes:

---

[1]) Das ſeltene Buch (erſchienen Rotomagi 1677) fehlt auf der Kgl. Bibliothek in Berlin und auf den preußiſchen Univerſitätsbibliotheken. Ich benutze das Exemplar der Dresdener Kgl. Bibliothek, das mir dankenswerterweiſe nach Berlin überſchickt wurde. Da, außer Hardouins Abdruck, alle ſpäteren Ausgaben, wie ſich herausſtellen wird, interpoliert ſind, ſo hat erſt die Benutzung der editio princeps der folgenden Unterſuchung eine ſichere Grundlage gegeben.

'Concilium Rotomagense ex veteri codice manuscripto Beccensi depromptum. Synodus generalis Rodomi regnante Hludoveo glorioso rege'.

Die Handschrift von Bec[1]) scheint heute verschollen zu sein.

Die editio princeps wurde wiederholt von Hardouin, Acta conciliorum Tom. VI. Pars I. (Parisiis 1714) col. 205—208 und von Guillelmus Bessin in seinen 'Concilia Rotomagensis provinciae', Rotomagi 1717, Pars I., p. 8—11, von letzterem jedoch nicht ohne Änderungen. Zunächst fügt Bessin aus Eigenem hinzu:

'Tituli capitum. De reformatione morum et disciplina ecclesiastica',

auf welche ziemlich nichtssagende Überschrift 16 offenbar selbstfabrizierte Rubriken[2]) zu den 16 Kanonen folgen. Außerdem hat Bessin den Text Pommerayes nicht unberührt gelassen, ihn vielmehr an nicht weniger als vier bzw. fünf Stellen retuschiert[3]).

Die späteren Ausgaben[4]) sind — stellenweise gedankenlose[5]) und ungenaue[6]) — Kopien der Edition von Bessin.

2. Bisherige Ansichten. Das edierte Conc. Rot. ist von der gesamten bisherigen Forschung einstimmig für echt hingenommen worden. Nur über die Abfassungszeit gehen die Meinungen auseinander. Bessin und noch viele Neuere (Wasserschleben, Friedberg,

---

[1]) In Beckers Catalogi bibl. antiqui p. 199—202. 257—266 stehen zwar zwei Handschriftenkataloge von Bec aus dem 12. Jahrhundert; doch findet sich darin die Synode von Rouen nicht aufgeführt; wohl aber findet sich in dem zweiten Kataloge unter Nr. 125 Burchards Sammlung. — Das Kloster Bec in der Normandie ist 1037 gegründet. [2]) Mit den Rubriken bei Regino, Burchard, Ivo decken sie sich nicht. [3]) Rot. 10 med.: Einschiebung der Worte 'acriter verberibus coerceatur et' aus einem 'Ms. Ebroic.', die bei Pommeraye fehlen; 10 fin.: 'tenuetur' Pom., 'tenetur' Beff.; 12: 'amplius' Pom., 'ampliorem amplius' Beff.; 15 med.: 'qui in' Pom., 'quin propriis' Beff.; 16 fin.: 'viam domino' Pom., 'v. domini' Beff. [4]) J. D. Mansi, Sanctorum concil. nova et ampl. collectio X (1764) col. 1199—1203; H. Th. Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saecc. IV. V. VI. VII., Pars II (1839), p. 268—272. Nicht zugänglich war mir Labbé-Cossart, Sacrosancta concilia, ed. Coleti (1729 ff.). — Bei Bruns sind die Bessinschen Rubriken jedem einzelnen Kanon vorangestellt. [5]) Sie nehmen den Druckfehler 'Ignari' in der Bessinschen Rubrik von can. 8 ('Ignari clerici ad ministerium non admittendi') unbesehen herüber; Bessin selbst hatte den Fehler in den 'Addenda et emendanda' am Schluß des Folianten verbessert ('lege: Ignoti'). [6]) Am schlechtesten schneidet Bruns ab; c. 5 fin.: 'quod' statt 'quid'; c. 12 'annum unum' statt 'u.a.'; c. 13 fin.: 'deterius' statt 'in deterius'.

Scherer [schwankend], Drews) entscheiden sich für das siebente Jahrhundert (650). Neuerdings gewinnt wieder die Ansicht des ersten Herausgebers, der die Synode in das neunte Jahrhundert setzt (unter Ludwig d. Stammler ca. 880 oder Ludwig d. Fr.), die Oberhand. Für das neunte Jahrhundert (z. T. genauer: vor 852; oder noch unter Ludwig d. Fr.) haben sich ausgesprochen Dove, Hefele, Hinschius, Hauck, Wawra, E. Perels, Königer u. a. Da die bisherigen chronologischen Festlegungen des Conc. Rot. sich als Versuche am untauglichen Objekt (d. h. an einem Gemengsel rouenschen und nichtrouenschen Stoffes) herausstellen werden, gehe ich auf den Streit um die Entstehungszeit hier (vgl. unten S. 629) nicht ein.

3. Die frühesten Beglaubigungen[1]) der 16 canones 'Rotomagenses'. Da wir den codex Beccensis nicht kennen, also aus ihm selbst keine weitere Aufklärung über den etwaigen Zusammenhang des Conc. Rot. mit anderen Stücken, über das Alter der Abschrift usw. erhalten, da ferner die Methode des Mißtrauens gegen den cod. Becc. sich bei der ersten näheren Betrachtung seiner canones Rot. von selbst empfiehlt, so sehen wir einstweilen[2]) von dem codex Beccensis vollständig ab und halten wir uns an die anderweit mit Sicherheit feststellbaren, merkwürdigen und interessanten Tatsachen (Ziff. 3. 4), um die aus ihnen zu ziehenden Schlußfolgerungen (Ziff. 5) vorzubereiten.

Tatsächliche Anhaltspunkte lassen sich gewinnen durch Feststellung der frühesten äußeren Beglaubigungen unserer 16 canones Rot. als solcher (Ziff. 3), durch Ermittelung der Quellen für eine gewisse Gruppe von also beglaubigten canones Rot. und durch Konstatierung der Textgestalt des Conc. Rot. codicis Beccensis im Verhältnis zu der Textform, in der dieselben Stücke in anderweitiger Überlieferung uns entgegentreten (Ziff. 4, sowie unten S. 632—634). —

Als canones 'Rotomagenses' erscheinen die 16 Kanonen zuerst in den Sammlungen von Regino[3]) (Rot. 2. 10. 15. 16) bzw. Burchard[4]):

---

[1]) Aus Regino bzw. Burchard sind die Kanonen von Rouen, teils vollständig, teils vereinzelt, in zahlreiche spätere Sammlungen übergegangen; da diese Sammlungen, soweit ich sie kenne, für unsere Zwecke nichts ausgeben, so unterlasse ich die Mitteilung der von mir gesammelten Notizen. [2]) Vgl. unten S. 631 ff. [3]) ed. Wasserschleben 1840. [4]) ed. Migne, Patr. lat. Tom. CXL.

Rot. 1 'Ut tempore quo — decrevimus': Burch. 3, 227 mit der Inskription 'Ex concilio Rotomagensi cap. 1'. Bei Regino (1, 203) findet sich zwar der Kanon, aber mit der zweideutigen Aufschrift 'Unde supra'[1]), welche auch soviel als 'De eadem re' bedeuten kann[2]), also der vollen Beglaubigungskraft entbehrt;

Rot. 2 'Dictum est nobis — removeatur': Reg. 1, 202 'Ex conc. Rot.';

Rot. 3 'Omnes decimae terrae — congruam': Burch. 3, 130 'Ex conc. Rot. cap. 3';

Rot. 4 'Perscrutandum si aliquis — exterminanda': Burch. 10, 18 'Ex eodem' (scil. 'conc. Rot.') 'cap. 4';

Rot. 5 'Baptisma unum est — accipiant': Burch. 4, 39 'Ex conc. Rot. cap. 3';

Rot. 6 'Sunt aliqui qui — prohibent': Burch. 11, 42 'Ex conc. Rot. cap. 3';

Rot. 7 'Sancitum est atque — regula': Burch. 3, 114 'Ex conc. Rot. cap. 5';

Rot. 8 'Statuimus secundum canonicam — admittere': Burch. 1, 122 'Ex conc. Rot. cap. 8';

Rot. 9 'Statutum est viduas — damnetur': Burch. 8, 33 'Ex conc. Rot. cap. 9';

Rot. 10 'Ut episcopus monasteria — corrumpit': Reg. 2, 165 'Ex conc. Rot.';

Rot. 11 'Ut non liceat — frequentare': Burch. 1, 81 'Ex conc. Rot. cap. 16';

Rot. 12 'Si quis alium — menses': Burch. 19, 119 'Ex conc. Rot. cap. 9';

Rot. 13 'Si quis in Kalendis — anathema sit': Burch. 10, 17 'Ex conc. Rot.';

Rot. 14 'Admonere debent sacerdotes — nuntiatur': Burch. 2, 71 'Ex conc. Rot. cap. 5'. Bei Regino (2, 420) findet sich zwar der Kanon, aber wiederum[3]) mit der zweideutigen Aufschrift 'Unde supra'[4]);

---

[1]) Das vorangehende Kapitel 1, 202 ist inskribiert 'Ex conc. Rotomagensi' (vgl. Rot. 2, alsbald im obigen Text). [2]) In Buch I des Regino z. B. kann 'Unde supra' in mindestens 15 Fällen nicht gleichbedeutend mit 'Ex eodem fonte' sein: 1, 80. 82. 120. 134. 159. 165. 171. 174. 274. 295. 304. 328. 391. 415. 416. [3]) Vgl. oben zu Rot. 1. [4]) Das vorangehende Kapitel 2, 419 ist inskribiert 'Ex conc. Rot.' (vgl. unten S. 628).

Rot. 15 'Ut populus admoneatur — celebrentur': Reg. 2, 395 'Ex conc. Rot.'[1]);

Rot. 16 'Cum episcopus suam — Dei': Reg. 2, 1 'Ex conc. Rot.'.

4. Die Quellen der 16 canones 'Rotomagenses'. Immer absehend von dem codex Beccensis, stellen wir uns die Frage so: Lassen sich zu unseren Kanonen in ihrer ersten Beglaubigung die Vorlagen nachweisen, d. h. woher haben Regino und Burchard den rouenschen Stoff ihrer Sammlungen bezogen? Die Antwort lautet: Nur zu vier Kanonen (Rot. 2. 10. 15. 16) kann die Vorlage nicht namhaft gemacht werden; für sämtliche 12 übrigen Stücke dagegen sind die Quellen zwar bisher großenteils unbekannt, aber ohne große Mühe ausnahmslos nachweisbar.

Rot. 1 (d. h. Burch. 3, 227) = Regino 1, 203[2]), Text. — Das Kapitel Reginos, 1, 203 Rubrik und Text, ist seinerseits gebildet[3]) aus Hincmarus Remensis, Capitula data presbiteris ann. 852 c. 6 Migne 125, 774). Beweis:

Hincm. bzw. Reg.	Burch.
[De thuribulo et incenso.][4])	
Ut omnis presbyter (qui ecclesiam tenet *ins. Reg.*) thuribulum et incensum habeat[5]), ut tempore, quo evangelium legitur, et finito offertorio super oblationem incensum, ut in morte (mortem *Reg.*) videlicet redemptoris, ponat.	Ut tempore, quo evangelium legitur, finitoque offertorio super oblationem incensum, in mortem videlicet redemptoris nostri, ponatur, decrevimus.

Regino hat also seinen Text fast unverändert[6]) aus Hinkmar entlehnt. Burchard dagegen erlaubt sich mehrere[7]) Eingriffe. Burchard hat nicht das Original vor sich, sondern Reginos Text; wenigstens

---

[1]) Daraus Reg. 2, 5 § 69. [2]) Vgl. oben S. 614 zu Rot. 1. [3]) Also heißt 'Unde supra' bei Reg. 1, 203 nicht soviel als 'aus obenerwähnter Quelle'. [4]) Diese (echte oder moderne?) Rubrik kehrt bei Regino nicht wieder. [5]) Vorstehender Textanfang Hinkmars ist bei Regino zur Rubrik geworden. Burchard hat eine abweichende, wohl selbstverfertigte Rubrik. [6]) Geändert nur 'morte' zu 'mortem'. [7]) Vorstehend durch Sperrdruck hervorgehoben.

wäre es kaum begreiflich, wie Regino und Burchard unabhängig voneinander auf dieselbe Exzerpierung des Originals, auf den erst mit 'Ut tempore' beginnenden Text verfallen sein sollten.

Rot. 2 (d. h. Reg. 1, 202; daraus Burch.[1]) 3, 76): Originalprodukt ohne bekannte Vorlage. Dem Inhalt nach zum Teil verwandt mit einem 'Ex concilio Remensi' überschriebenen Kanon[2]) bei Regino 1, 121 und mit anderen, älteren Vorschriften[3]). Neu ist das Gebot, Laien und Frauen die Eucharistie nicht in die Hand, sondern nur in den Mund zu geben[4]). Neu ist auch die Spendungsformel[5]) bei Reichung des Abendmahls.

Rot. 3 (d. h. Burch. 3, 130) = Conc. Mogunt. 852 c. 3 med., MG. Capit. II, 185. 186. Burchard und seine Vorlage decken sich wörtlich bis auf einige teilweis charakteristische Varianten[6]). Burchard hat nämlich die in den Kanon aufgenommenen Bibeltexte an einigen Stellen dem Texte der Vulgata angenähert; auch störte es ihn, daß in dem Kanon der Text von Levit. 27, 33 (Mittelsatz und Anfangssatz) umgestellt war, und er renkte die Sätze im Sinne des Originals wieder ein.

Rot. 4 (d. h. Burch. 10, 18) = Regino 2, 5 § 44[7]). Die Fragartikel bei Regino 2, 5 sind von Regino selbst verfaßt; zum Teil,

---

[1]) Burchards Abweichungen von Reginos Texte bestehen in folgendem: 'aut' vor 'ipse' von Burch. gestrichen; nächstes 'aut' von Burch. zu 'et' verändert; 'altaris sunt' von Burch. umgestellt; 'ante' vor 'communicet' von Burch. gestrichen; 'ore' (man beachte die rohere Fassung) Reg., 'os eius' Burch.; hinter 'verbis' ein zweites 'ponat' von Burch. eingefügt; 'Corpus et sanguis domini' Reg., 'Corpus dom. et sanguis' Burch. — Wie man sieht, lauter an sich nebensächliche Dinge. [2]) Die Worte 'laico aut feminae (sacrum corpus domini) trad(ant) ad deferendum infirm(is)' haben ihr fast wortgetreues Gegenstück in der sog. Homilia Leonis IV. (ed. Sdralek, Wolfenb. Fragmente S. 180 unten). [3]) Über die Pflicht des Zelebranten, selbst zu kommunizieren, vgl. Scherer, Kirchenrecht II, 661 N. 30; über das Verbot, den Kelch in die Hände von Frauen und Laien zu geben, vgl. Drews, Art. Eucharistie, in der Realenzykl. f. prot. Theol. V^3, 567 Z. 37 ff. [4]) Diese Vorschrift war noch dem achten Jahrhundert (Beda, gest. 735) unbekannt (Wetzer und Welte, Kirchenlexikon III^2, 719 f.). Sie kann nicht wohl vor das neunte Jahrhundert zurückdatiert werden; vgl. Bessin p. 12. [5]) Vgl. Drews, Art. Eucharistie a. a. O. S. 567 Z. 55. [6]) 'frugibus' Burch. (und Levit. 27, 30 Vulgata), 'fructibus' Mog.; 'sunt' Burch. (und Levit. cit. Vulgata), 'sint' Mog.; 'mutatum est' Burch. (und Levit. 27, 33 Vulgata), 'mutabitur' Mog.; 'nostri' Burch., fehlt Mog. (vgl. oben Rot. 1 i. f.); 'et' Burch., 'atque' Mog.; 'ad emendationem' Burch., 'emend.' Mog. [7]) Vgl. Burch. 1, 94 interrog. 43.

aber nicht durchweg (und insbesondere nicht 2, 5 § 44 cit.) im Anhalt an ältere Texte. Burchards Text stimmt bis auf einige Kleinigkeiten[1]) mit dem Texte Reginos überein. Burchards Inskription 'Ex c. Rot.' ist dadurch entstanden, daß Burchard die Aufschrift von Reg. 2, 1 auch auf die bei Regino folgenden Kapitel bezog[2]).

Rot. 5 (d. h. Burch. 4, 39) = Gennadius[3]), De ecclesiasticis dogmatibus c. 52 in. (Migne 58, 993) = Pseudo-Augustinus, De eccl. dogm. c. 22 in. (Migne 42, 1217)[4]). Burchard (oder irgendeine Zwischenquelle?) hat den Text des Kirchenvaters leicht interpoliert, namentlich am Anfang[5]) und am Schlusse[6])[7]).

Rot. 6 (d. h. Burch. 11, 42) = Karoli M. Admonitio generalis 789 c. 1, MG. Capit. I, 54 = Ansegisus 1, 1, l. c. p. 397. Burchard stimmt mit seiner Vorlage fast buchstäblich überein[8]).

Rot. 7 (d. h. Burch. 3, 114) = Benedictus Levita 3, 206 in. (MG. LL. II b, 115) = Regino 1, 276 in. Benedictus beruht seinerseits[9]) auf Theodulfus Aurelianensis, Capitulare primum c. 16[10]) (Migne 105, 196) und auf Conc. Nicaen. c. 17; doch hat Benedictus seine Vorlagen stark überarbeitet, und gerade Benedicts verfälschter Text ist in Reginos und Burchards Sammlungen über-

---

[1]) 'diabolica carmina dicat' Reg., 'dicat diab. carm.' Burch.; 'aut herbas et' Reg., 'aut super herbas aut' Burch.; 'haec in arbore' Reg., 'haec aut i. a.' Burch. [2]) Ganz wie noch im 19. Jahrhundert Wasserschleben, Beiträge (1839) S. 15/16. [3]) Ende des fünften Jahrhunderts. [4]) Auf den Anfang der Gennadius-Stelle war Ephes. 4, 5 von Einfluß. [5]) Hinter 'in ecclesia' schiebt Burch. ein: 'catholica, cuius nos membra effecti sumus'. [6]) Der Schluß lautet im Original: 'et sic manus impositione et chrismate communiti eucharistiae mysteriis admittantur'; bei Burchard dagegen: 'et ita interrogentur, ut sciant, quid respondere debeant, et sic manus impositionem accipiant'. [7]) Außerdem sind nur noch drei Partien geändert: 'si qui' Genn., 'qui' Burch.; — 'instruantur, quo sensu ... mysterium in ecclesia teneatur' Genn., 'instr. sensu ... et mysterio, quod in sancta ecclesia tenetur' Burch.; — 'purgati iam fidei integritate confirmentur' Genn., 'purgatae f. i. firmentur' Burch. Die Fassung 'quasi baptizati' (Burch.; 'ut bapt.' Genn.) steht wenigstens bei Ps.-Augustinus. [8]) Nur in Folgendem weicht er ab: Adresse ('Omnibus') fehlt; 'enim' hinter 'Sunt' gestrichen; 'praesumptione' Burch., 'praesumptiose' Adm. [9]) Näheres in meiner VIII. Studie zu Ben. Lev. [10]) Dieses Theodulfsche Kapitel ist bald nach Benedictus im Conc. Mog. 852 c. 19, MG. Capit. II, 191 wörtlich wiederholt worden. Eine Bearbeitung liefert Rodulfus Bituricensis, Capitula c. 17 (Mansi XIV, 951; Migne 119, 712); sie weicht von der Bearbeitung durch Benedictus ab.

gegangen. Burchard hat den interpolierten Text nochmals interpoliert. Man vergleiche die Texte:

Theodulf.	Ben.; Reg.; Burch.
	Sancitum est atque omnibus modis[1]) (omnimodis *Burch.*) prohibitum, ut, si
Si quis presbyter inventus fuerit	quis presbiter praeventus (inventus *Burch.*) fuerit
alicui clerico aut laico munera dare aut dedisse,	alicui clerico aut laico munera dare aut[2]) dedisse[2]) aut aliquam pecuniam tribuere,
ut ecclesiam alterius presbyteri subripiat,	ut alterius presbiteri ecclesiam subripiat (aut ecclesiam vacantem pretio redimat *add. Burch.*),
sciat se pro hac rapina et saeva cupiditate aut gradum amissurum aut	pro hac cupiditate seu rapina (seu praesumptione *add. Burch.*) turpis[3]) lucri gratia deiciatur a clero et alienus existat a regula[3])[4]).

Rot. 8 (d. h. Burch. 1, 122) = Concilium q. d. Germanicum 742 c. 4, MG. Capit. I, 25; MG. Conc. II, 1; MG. Epist. III, 309 = Caroli M. Capitulare primum 769 c. 4, MG. Capit. I, 45 (= Benedictus Levita 3, 126, MG. LL. II b, 109); alle genannten Texte gleichlautend. Burchards Kopie ist bis auf zwei kleine Abweichungen[5]) wortgetreu ausgefallen.

Rot. 9 (d. h. Burch. 8, 33) = Benedictus Levita 3, 172, MG. LL. II b, 113. Benedictus hat sein Kapitel gebildet aus Episc. ad Hludow. imp. relatio 829 c. 47. 48 (MG. Capit. II, 42)[6]). Dabei

---

[1]) So die Benedictus-Handschriften Vat. Pal. 583; Vat. 4982. [2]) Die Worte 'aut dedisse' fehlen zwar in der Ausgabe des Benedictus von Pertz, stehen aber in mehreren Benedictus-Handschriften: Vat. Pal. 583; Vat. 4982; ferner in der Abbreviatio Ansegisi et Benedicti 6, 50 (Codd. Paris. 3839. 3839 A. 17526). [3]) Der Schluß: 'turpis — regula' aus Conc. Nicaen. c. 17 cit., Dion.-Hadriana (ed. 1609 p. 9), was bisher unbemerkt blieb. [4]) Bei Benedictus und übereinstimmend bei Regino geht der Text weiter. [5]) 'Statuimus ut' Vorlage, 'Statuimus' Burch.; 'admitteremus' Vorlage, 'admittere' Burch. [6]) Und zwar in einer Mischreihe, in der sich Relatio c. 9. 41. 47 + 48. 52 (Ben. 3, 98. 162. 172. 190) folgen.

ist es nicht ohne starke Eingriffe formeller Art abgegangen, namentlich zu Anfang und zu Ende. Den Text Benedicts hat Burchard wiederum durch neue Interpolationen umgestaltet. Die Textverhältnisse kann nur ein Parallelabdruck verdeutlichen:

Relatio.	Ben.; Burch.
(47.) Quia ergo, quod sepe in vestris conciliis prohibitum est, viduas inconsultis episcopis velari non debere, et eandem constitutionem a quibusdam praevaricari nunc cognovimus, prorsus, ne deinceps fieret, interdiximus; et si quispiam presbiterorum deinceps huius constitutionis contumaciter transgressor extiterit, scilicet ut aliquam viduam inconsulto episcopo velare praesumat, gradus sui periculum incurrat.	Statutum est viduas inconsultis (-to suo *Burch.*) episcopis (-po *Burch.*) velari (-re se *Burch.*) non debere [1]). Simul et hoc constitutum (statutum *Burch.*) est, ut, si quispiam presbiterorum deinceps huius constitutionis normam (normae *Burch.*) contumaciter transgressor extiterit, scilicet ut aliquas viduas inconsulto *(om. Burch.)* episcopo *(om. Burch.)* velare praesumpserit (-mat, quia hoc et episcopis non licet *Burch.*) [2]), gradus sui periculum incurrat.
(48.) Similiter et de puellis virginibus a presbiteris non velandis inhibuimus; in qua re hactenus multos presbiterorum partim ignorantia, partim temeritate deliquisse deprehendimus.	Similiter et de puellis virginibus a presbiteris non velandis statutum est, ut, si quis hoc facere temptaverit, tanquam transgressor canonum dampnetur.

Rot. 10 (d. h. Reg. 2, 165; daraus Burch. [3]) 8, 66) [4]): Originalprodukt ohne bekannte Vorlage. Der Inhalt bringt keine überraschen-

---

[1]) Außerdem stellt Burchard um: St. est vid. non debere velare se inc. suo episcopo. [2]) Vgl. Gelasii Decreta c. 13 (Dion.-Hadr. ed. 1609 p. 531); Adm. gen. 789 c. 59 (MG. Capit. I, 57). [3]) Burchards Abweichungen von Reginos Texte bestehen in Folgendem: 'monasterium' Reg., 'monasteria' Burch.;

den Neuerungen: 1. Visitation der Mönchs- und Nonnenklöster durch den Bischof, wovon freilich in den Kirchenrechtsquellen nur selten die Rede ist[1]); 2. Bestrafung unkeuscher Nonnen mit Prügeln und Zwangsbuße im Gefängnis[2]); 3. nach den Kanonen[3]) ist das Betreten der Frauenklöster Laien und Klerikern verboten, ausgenommen den Messepriester, der aber das Kloster sofort nach Beendigung der Messe zu verlassen hat; 4. Verbot der Unzucht mit Nonnen[4]): wer die Gottesbraut verführt, ist 'reus maiestatis'[5]).

Rot. 11 (d. h. Burch. 1, 81) = Admonitio generalis 789 c. 41, MG. Capit. I, 56 = Ansegisus 1, 40, l. c. p. 400. Burchards Text deckt sich bis auf zwei untergeordnete Kleinigkeiten[6]) mit der Vorlage.

Rot. 12 (d. h. Burch. 19, 119) = Capitula Pseudo-Theodori (ed. Petit) c. 22, Migne 99, 944, vermutlich = Poenitentiale igno-

---

hinter 'personis' schaltet Burch.: 'et', hinter 'eorum vel': 'in' ein; 'miscetur' Reg., 'misceatur' Burch. — Reginos Worte 'acriter verberibus coerceatur' sind bei Burch. aus Versehen (veranlaßt durch das Homoioteleuton: misceatur — coerceatur?) ausgefallen, nicht etwa absichtlich gestrichen, wie das stehengebliebene, jetzt sinnlose 'et (in privata custodia' usw.) beweist; Ivo (Decr. 7, 84 und Panorm. 3, 215) hat entweder eine bessere Überlieferung Burchards vor sich gehabt als wir in unserem gedruckten Burchard (vgl. übrigens unten S. 633) oder den Mangel bemerkt und ihn, wohl mit Hilfe Reginos, durch Wiederherstellung der ausgefallenen Worte gebessert. [4]) Soll nach Theiner Disquis. criticae App. p. 161 in der Anselmo dicata 2, 200 stehen mit der Aufschrift 'Ex conc. Valent.' Diese nicht ohne weiteres glaubliche Behauptung vermag ich zurzeit nicht nachzuprüfen. Nach Friedberg zu Decr. Grat. Dist. 38 c. 4 steht in der Ans. dedic. 2, 200 etwas ganz anderes.

[1]) Vgl. Scherer, Kirchenrecht II, 774 N. 89; dazu etwa Conc. Foroiul. 796/7 c. 12 (MG. Conc. II, 193 f.). Wegen der Begleitung des visitierenden Bischofs bestimmt der can. Rot. Ähnliches wie später Honorius III. (c. 17 X, 1, 31). [2]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 1 S. 78/9 N. 14 a. E., S. 82 N. 3 Abs. 1 a. E., wo die Parallelvorschriften verzeichnet sind. [3]) Vgl. Scherer a. a. O. II, 782 N. 135; dazu Conc. Mogunt. 813 c. 26 (MG. Conc. II, 268); Conc. Arelat. 813 c. 7 (l. c. p. 251); Conc. Cabill. 813 c. 60 (l. c. p. 285); Karoli M. Cap. e can. excerpt. c. 5 (l. c. p. 295); Conc. Paris. 829 lib. I c. 46 med. (l. c. p. 640 Z. 15 ff.). [4]) Vgl. Hinschius a. a. O. V, 1 S. 173 f. N. 11, wo Conc. Rot. 10 nachzutragen ist. [5]) Die Idee ist neu, der Ausdruck vielleicht dem römischen Recht (Brev. C. Th. 9, 8, 1; Brev. Paul. 5, 31, 2; schwerlich dem Capitulare Ital. 801 c. 5, MG. Capit. I, 205) entnommen. Vgl. unten S. 627 N. 1 zu Rot. 18. [6]) Burchard läßt den außerhalb des Zusammenhangs unverständlichen Eingang: 'Episcopis. Item in eodem' weg und schreibt statt 'ad *(om. Anseg.)* aliquam' vielmehr 'aliam'.

tum[1]) saec. IX. vel X. ineunt. Abweichungen Burchards von Ps.-Theodor unbedeutend[2]). Die Petitschen Capitula Ps.-Theodori sind früher[3]) genau untersucht worden mit dem Ergebnis, daß die Capitula, wie sie überliefert sind, sich darstellen als eine systemlose Sammlung von 60 (87) Kapiteln aus Konzilien[4]), Dekretalen und vorwiegend aus Poenitentialien; die Sammlung ist (nach 922?) im 10. Jahrhundert von einem fränkischen Verfasser kompiliert oder vielmehr aus einer bisher nicht zum Vorschein gekommenen Vorlage F zurechtgemacht. Die Vorlage F, die ebenfalls dem frühen 10. Jahrhundert und dem fränkischen Reiche angehört, bildet eine wichtige Quelle Burchards; sie war bereits mit Rubriken und — was hier besonders interessiert — noch mit Inskriptionen versehen, die in der uns allein erhaltenen Bearbeitung gestrichen sind. Wo uns, abgesehen von Burchard, anderweitige Anhaltspunkte fehlen, lassen sich die Inskriptionen in F leider nicht mit Sicherheit rekonstruieren. Auf Burchards Aufschriften ist nämlich gerade auch bei den aus Ps.-Theodor entnommenen Kapiteln kein Verlaß; wo er solche Kapitel einem Konzil zuschreibt, stehen neun oder zehn unrichtige Inskriptionen acht richtigen gegenüber[5]). Es bleibt also unentschieden, ob in F unser Stück (Rot. 12) bereits als canon Rotomagensis bezeichnet war oder ob Burchard die Herkunftsangabe fälschte. Trifft die zweite Alternative zu, so hat der Verfasser von F das Stück vermutlich, wie die meisten seiner Kapitel, einem unbekannten Bußbuche entlehnt; hat es mit der ersten Alternative seine Richtigkeit, so kann — nicht muß — das Stück ein originaler canon Rotomag. sein. Wahrscheinlicher ist die Fälschung durch Burchard; falsche canones Rotomag. fließen, wie schon das Bisherige gezeigt hat, reichlich aus Burchards skrupelloser Feder.

Rot. 13 (d. h. Burch. 10, 17) = Regino 2, 5 § 51[6]). Für Rot. 13 gilt mutatis mutandis dasselbe, was oben S. 616 f. zu Rot. 4 aus-

---

1) Von bekannten, dem Text von Rot. 12 verwandten Bußbüchern vgl. z. B. Poen. Paris. c. 18, Poen. Ps.-Theodori c. 6 § 23 (Wasserschleben, Bußordnungen S. 414. 588). 2) 'alium' Burch., 'aliquem' Ps.-Th.; 'pelli' Burch., 'pati' Ps.-Th.; das 'amplius pelli' ist, wie schon Bessin p. 12 not. d bemerkt, eine (wir fügen bei: schlecht angebrachte) Reminiszenz an den Wortlaut von Conc. Neocaes. c. 1: 'amplius pelli debet'. 3) Seckel, Neues Archiv XX (1895) S. 328—351, vgl. S. 296—301, S. 303 N. 4. 4) Zu N. A. XX, 329. 351 ist nachzutragen, daß Ps.-Theod. c. 58a aus der Concordia episcoporum 813 c. 33, MG. Conc. II, 301 herrührt. 5) Vgl. die Tabelle N. A. XX, 348—351. 6) Vgl. Burch. 1, 94 interrog. 50.

geführt ist. Auch hier sind die Textdifferenzen zwischen Burchard und seiner Vorlage nicht einschneidend[1]).

Rot. 14 (d. h. Burch. 2, 71) = Regino 2, 420 = Caput incertum (oben S. 614), möglicherweise echter Kanon von Rouen[2]). Bei Burchards meist wortgetreuer Kopie ist es doch nicht ohne alle Interpolationen[3]) abgegangen; eine von ihnen charakterisiert sich wieder (vgl. oben S. 616 zu Rot. 3) als Annäherung des Bibeltextes an die Fassung der Vulgata.

Rot. 15 (d. h. Reg. 2, 395; daraus Burch.[4]) 2, 239): Originalprodukt ohne bekannte Vorlage. Der vielbesprochene Kanon[5]) handelt von der Teilnahme am Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, von der Bestellung weltlicher Dekane, welche die Gläubigen zum Besuch des Gottesdienstes anhalten und eidlich verpflichtet sein sollen, die Säumigen ihren Priestern anzuzeigen, endlich von der 24stündigen Arbeitsruhe an den Festtagen. — Formell macht der Kanon mehrere Anleihen bei der Bibel. Auch sachlich nicht uninteressant ist die bisher nirgends bemerkte Tatsache, daß die weltlichen

---

[1]) 'Ianuarii' Reg., 'Ianuariis' Burch.; 'facit' Reg., 'fecerit' Burch.; 'horum' Reg., 'horarum' Burch.; am Schluß fügt Burch. hinzu: 'anathema sit'.

[2]) Interessant ist, daß die Norm ungewisser Herkunft sich streckenweise wörtlich deckt mit der sog. Homilia Leonis IV. (ed. Sdralek a. a. O. S. 182):

Cap. incert., in.	Homilia.
... ut bubulcos atque porcarios vel alios pastores, qui in agris assidue commorantur vel in sylvis et ideo velut more pecudum vivunt, in	Porcarios et alios pastores
dominicis et in aliis festis diebus saltem vel ad missam faciant vel permittant venire.	dominica die ad missam facite venire.

Es macht den Eindruck, daß die Homilia dem anderen, die Norm weiter ausspinnenden Text als Quelle gedient hat. Ohnehin dürfte die sog. Homilia Leonis eine ziemlich alte Admonitio sacerdotalis sein; allerdings nicht von Caesarius Arelatensis, für den Morin, Revue Bénédictine IX (1892) p. 99—108 (wenig überzeugend) eingetreten ist.

[3]) 'sibi subditas' Reg., 'subd. sibi' Burch.; zu 'pastores' fügt Burch. hinzu: 'vel aratores'; 'dominum' Reg., 'deum' Burch. (und Luc. 16, 15 Vulgata).
[4]) Burchards Abweichungen von Reginos Texte bestehen in Folgendem: 'aut' hinter 'propinquitatis' weggelassen; 'sacerdotibus propriis' ('proprias' drei Handschriften) Reg., 'sac. proprias' Burch. [5]) Vgl. die gesamte Literatur über die Entwickelung der Sendgerichte von Dove bis auf Königer, Die Sendgerichte in Deutschland I, 1907 (Veröff. a. d. kirchenhist. Seminar München, III. Reihe Nr. 2); bei Königer S. 2ff. erschöpfende Aufzählung der früheren Schriften.

decani, die der Auslegung manche Schwierigkeit bereitet haben[1]), dem Pentateuch entlehnt sind; und zwar hat der Kanon nicht nur das Wort decani, sondern mehrere sie betreffende Worte und damit einen Teil des gesetzgeberischen Gedankens aus der alttestamentlichen Quelle entnommen; man vergleiche:

Rot. (Satz 2).	Exod. 18, 21 sqq.[3])
Et ut decani in civitatibus et in vicis publicis viri[2]) veraces et deum timentes[2]) constituantur, qui ... commoneant ...	Provide autem de omni plebe viros potentes et timentes deum, in quibus sit veritas ... et constitue ex eis tribunos et centuriones et quinquagenarios et decanos, (22) qui iudicent ...; (25) ... constituit eos (viros) ... decanos, (26) qui iudicabant ...

Ferner dürfte der Schlußsatz unseres Kanons direkt[4]) auf Grund einer Leviticus-Stelle[5]) zurechtgemacht sein:

Rot. (Schluß).	Levit. 23, 32 fin. 35 fin.
Et ut dies festi a vespera usque ad vesperam absque opere servili cum debito honore celebretur[6]).	a vespera usque ad vesperam celebrabitis sabbata vestra. (35)[7]) ... omne opus servile non facietis in eo (die).

Die Phrase 'nulla .. causa scilicet aut amoris aut timoris aut propinquitatis aut muneris' begegnet ähnlich auch im Conc. Paris. 829 lib. I c. 32 (MG. Conc. II, 633 Z. 22): 'aut muneris aut amoris aut timoris aut certe favoris causa'; auf die Bibel geht sie nicht zurück.

---

[1]) Hinschius a. a. O. IV, 292 N. 3. [2]) Ähnlich auch Theodulfi Aurelianensis Capitulare alterum c. 10 (Migne 105, 210 D): 'homines veraces et timorem dei ante oculos habentes'. [3]) Vgl. auch Deuteron. 1, 15. [4]) Vgl. im übrigen das N. A. XXXV, 144 gesammelte Material. [5]) Noch nicht erkannt N. A. XXXV, 144. [6]) Dieser Passus hat wiederum (vgl. oben S. 622 N. 2) sein Gegenstück in der sog. Homilia Leonis IV. (ed. Sdralek S. 182 oben): 'Diem dominicum et alias festivitates absque opere servili a vespera in vesperam celebrare docete'. [7]) Vgl. auch Lev. 23, 7. 8. 21. 25. 28. 36.

Rot. 16 (d. h. Reg. 2, 1; daraus Burch.[1]) 1, 90): Originalprodukt ohne bekannte Vorlage. Der Kanon[2]) handelt von der Visitationsreise und vom Sendgericht des Bischofs: der Archidiakon oder Archipresbyter[3]) soll dem Bischof voranreisen, um der Gemeinde dessen Ankunft mitzuteilen und alle Gemeindeglieder zum Send des Bischofs unter Androhung der Exkommunikation zu laden, ferner um zur Entlastung des Bischofs die minores et leviores causae mit Unterstützung der Ortspriester zu erledigen. Der Bischof selbst, als Stellvertreter Christi, muß ehrfurchtsvoll von den Gemeinden aufgenommen werden. — Von Sendzeugen ist hier nicht die Rede. — Der Kanon spart die wörtlichen Bibelzitate nicht (Num. 11, 17; Matth. 3, 2. 3; Gal. 4, 13. 14, letztere beiden Verse bearbeitet). Außerdem aber steht er, gleich Rot. 15 (oben S. 623) in Abhängigkeit von Exodus 18:

Rot. 16 med.	Exod. 18, 22. 26.
... quidquid de minoribus et levioribus causis corrigere potest, emendare satagat, ut pontifex ... nequaquam in facilioribus negotiis fatigetur ...	... quidquid autem maius fuerit, referant ad te, et ipsi minora tantummodo iudicent ... (26.) ... faciliora tantummodo iudicantes.

5. Ergebnisse. Die bisherigen Erörterungen (Ziff. 3. 4) lehren uns folgendes:

a) Als Kanonen von Rouen beglaubigt können nur gelten Rot. 2. 10. 15. 16. Sie sind als solche von Regino bezeugt, einem zuverlässigen Sammler, der zwar des öfteren von seinen Vorlagen getäuscht worden ist, aber nie zu täuschen versucht hat[4]). — Alle

---

[1]) Burchards Abweichungen von Reginos Texte bestehen in Folgendem: ['aut' hinter 'uno' ausgelassen, Druckfehler der ed. Burch.]; hinter 'omnes' fügt Burch. ein: 'exceptis infirmis'; ['et' hinter 'occurrant' fehlt bei Reg., aber wohl nur in den Handschriften des Herausgebers]; hinter 'denuntiare' wiederholt Burch. das Wort 'debet'; 'adscitis' Reg., 'accitis' Burch; ['presbyteri' statt 'presbyteris' Druckfehler der ed. Burch.]; 'illo in loco' Reg., 'in illo loco' Burch.; 'ibi' Reg., 'sibi' Burch.; 'ibi' hinter 'necesse sit' von Burch. eingefügt; ['et' hinter 'populi' fehlt bei Burch., wohl Druckfehler]; ['subiectus' statt 'subiectis' Druckfehler der ed. Burch.]. [2]) Vgl. die Literatur über die Sendgerichte. [3]) Vgl. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats (1898) S. 10, vgl. S. 67 N. 3 a. E. [4]) Vgl. N. A. XXVI, 45; Königer, Sendgerichte I, 20 N. 3.

andern Kanonen des Conc. q. d. Rotomagense haben nur die brüchige Autorität Burchards für sich, auf dessen Inskriptionen bekanntlich kein Verlaß ist.

b) Nicht ableitbar aus bekannten Quellen sind nur die vier Kanonen Rot. 2. 10. 15. 16, also dieselben, für deren Echtheit Regino zeugt. Alle andern canones des Conc. q. d. Rotomagense haben sich als Ableitungen Burchards aus bekannten Vorlagen herausgestellt.

Die vier Kanonen, die bei Regino die Aufschrift 'ex concilio Rotomagensi' führen und sich nicht aus einer bekannten Quelle herleiten lassen, haben also bis auf weiteres als echte Schlüsse von Rouen zu gelten [1]).

Die 12 Kanonen, die erst bei Burchard als canones Rot. inskribiert und von diesem Sammler aus den verschiedensten Originalen [2]) hergeholt sind, müssen dem Konzil von Rouen abgesprochen werden [3]).

II. Canones extravagantes concilio Rotomagensi addicti.

Außer den 16 Kanonen von Rouen, die vorstehend behandelt worden sind, finden sich in den Kanonensammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts, soweit ich sie kenne, weitere 11 canones Rotomagenses.

1. Regino, um 906.

Rot. 17 [4]) 'Sunt quaedam mulieres — recipi': Reg. 2, 67 ‚Ex conc. Rot.' und

Rot. 18 'Igitur quia diabolo — tenetur': Reg. 2, 68 'Ex eodem'.

Die beiden eng zusammengehörigen Kanonen sind bei Burchard 17, 53. 3, 200 (und in Ivos Dekret 9, 103. 3, 252) zerrissen und beide falsch inskribiert, Reg. 2, 67 bei Burch. 17, 53 'Ex concilio Arela-

---

[1]) Das Ergebnis entspricht genau demjenigen, das wir früher für die Kanonen von Nantes gewonnen haben (N. A. XXVI, 1900, S. 60) und das bei den Fachgenossen durchweg Zustimmung gefunden hat. [2]) In chronologischer Ordnung sind es diese: Gennadius oder Ps.-Augustinus (Rot. 5), Conc. q. d. Germanicum 742 (Rot. 8), Karoli M. Admonitio generalis 789 (Rot. 6. 11), Benedictus Levita, nach 847 (Rot. [7, vgl. Regino]. 9), Conc. Mogunt. 852 (Rot. 3), Regino (Rot. 1. 4. 7. 13. 14); chronologisch nicht näher bestimmbar: das von der Vorlage F des Ps.-Theodor benutzte Poenitentiale (Rot. 12). [3]) Genau wie die 7 (9) canones 'Namnetenses', die nur bei Burchard als solche erscheinen; vgl. N. A. XXVI, 44f. [4]) Der Bequemlichkeit halber numeriere ich fortlaufend.



tensi cap. 6' und Reg. 2, 68 bei Burch. 3, 200 'Ex concilio Matiscensi (!) cap. 6'. Auch Reginos Text[1]) hat vor Burchards Augen nicht immer Gnade gefunden; namentlich sind es die Initien, die Burchard[2]) [3]) nicht behagen.

Der Inhalt der zwei Kanonen ist folgender. Den Frauen, die ihre außerehelich empfangenen Kinder aus Furcht vor Entdeckung ihres heimlichen Fehltritts töten, soll nach den Kanonen von Ancyra (c. 21 Hisp.), Elvira (c. 63) und Lerida (c. 2)[4]) kaum in der Todesstunde die Kommunion gegeben werden[5]); doch mildert dies der Kanon von Rouen (in Übereinstimmung mit dem can. Ancyr.) herab zu 10jähriger Buße. — Wegen der Häufigkeit des Kindsmords verfügt der zweite der beiden canones Rot., die Priester sollen in ihrer Gemeinde verkünden, die außerehelichen Mütter möchten ihre Kinder, statt sie zu töten und sich dadurch des parricidium schuldig zu machen, vor der Kirchtür aussetzen, damit sie, am nächsten Morgen vor den Priester gebracht, einem Gemeindeglied zum Aufziehen übergeben werden[6]). Die zweite Vorschrift bedeutet eine kirchenrechtliche Neuerung.

In der Formulierung sind die beiden Kanonen meist ihre eignen Wege gegangen. Doch stammen im ersten Kanon die Worte '(vix) in fine dandam esse communionem' aus dem can. Eliberit. cit., die Worte 'humanius', 'decennem poenitentiam' (letztere leicht geändert) aus dem can. Ancyr. cit. Auch der zweite Kanon redet in den Worten '(ne) geminetur scelus' mit fremder Zunge (can. Eliberit. cit.: 'eo quod geminaverit scelus'). Daß der Kindsmord

---

[1]) Von den Rubriken kann in dieser Studie vollkommen abgesehen werden. [2]) Abweichungen Burchards (17, 53) von Reg. 2, 67: 'Sunt quaedam mulieres, ut ad notitiam sancti concilii pervenit' Reg., 'Mulieres quaedam, ut audivimus' Burch.; 'perpetrarunt' Reg., 'perpetraverunt' Burch.; 'Eliberitani' Reg.?, 'Illiberitani' Burch.; 'Ilerdensis' Reg.?, 'Hilardensis' Burch.; ['recipi' Reg., 'recepi' Druckfehler in ed. Burch.]. [3]) Abweichungen Burchards (3, 200) von Reg. 2, 68: 'Igitur quia — damus consilium' Reg. (ausführliches Initium), 'In hoc sancto concilio decretum est' Burch.; 'sacerdos' Reg., 'presbyter' Burch.; ['cohortante' Reg., 'coactante' Burch. ed.]; 'faciat ibique proici' Reg., 'ibique poni faciat' Burch.; 'parricidii' Reg., 'parricidium' Burch.; 'parricidio' Reg., 'parricida' Burch. [4]) Migne 84, 108. 308. 322 sq. [5]) In Wahrheit bestimmt dies von den angeführten Kanonen nur der von Lerida, sowie die 'antiqua definitio', von welcher das Konzil von Ancyra berichtet. Der can. Ancyr. selbst verhängt zehnjährige Buße, der can. Ilerd. siebenjährige Ausschließung von der Kommunion. [6]) Vgl. Conrad in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XII (1869) S. 242 f.

als parricidium bestraft wird, weiß der Redaktor des (zweiten) Konzilsschlusses wohl aus der Lex Romana [1]).

Rot. 19 'Ut nullus episcopus presbyterum — submoventur': Reg. 2, 411 'Ex conc. Rot.' [2]). Inhaltlich wie formell ist ist die erste Hälfte dieses can. Rot. in der Hauptsache nichts andres als die Umschrift des can. 7 init. Conc. Carthag. III. 397 [3]) vom angeklagten Bischof auf den angeklagten Priester [4]), wie der Augenschein lehrt:

Conc. Carth.	Conc. Rot.
... Quisquis episcoporum accusatur, ... nec a communione suspendatur, cui crimen intenditur, nisi ad causam suam dicendam primae sedis litteris evocatus die statuta minime occurrerit, hoc est intra spatium mensis ...; ... verum tam(en) diu post mensem secundum non communicet, donec purgetur.	Ut nullus episcopus presbyterum accusatum ab officio missae removeat, nisi ad causam suam dicendam die statuta literis evocatus minime occurrerit, id est infra spatium mensis; et si post mensem secundum non occurrerit, tunc ab officio suspendatur, quousque pro se rationem reddat.

Nun fährt der can. Rot. fort: 'Si enim laici non canonice [5]) excommunicantur, nisi tertio [6]) fuerint vocati atque commoniti, indignum videtur, ut sacerdotibus denegetur, qui maioris ordinis et dignitatis sunt, quod laicis regula ecclesiastica indulgenter permittit; pro tanto enim habetur sacerdotem ab officio removere, pro quanto laicum a communione ecclesiae cessare [7]). Nam

---

[1]) Vgl. Brev. C. Th. 9, 12 rubr.; 9, 12, 1 cum interpr. Schon zu Rot. 10 (echt), oben S. 620 N. 5 haben wir den Redaktor als Romanisten kennen gelernt.
[2]) Fehlt bei Burchard und Ivo. [3]) Migne 84, 189 sq. (Hisp.); vgl. Conc. Carth. c. 19 in. Dion.-Hadr. (ed. 1609 p. 193 sq.); nicht = Brev. Hippon. c. 6 (Migne 56, 422 sq.). [4]) Bisher nicht bemerkt. [5]) Vgl. Hinschius a. a. O. V, 1 S. 10 f. [6]) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 11 N. 2 Mitte, wo als ältester Beleg Nicolaus II. 861—867 (Jaffé 2864) figuriert. Die Vorschrift dreimaliger Mahnung geht zurück auf Matth. 18, 15—17; vielleicht war auch das römische Recht (Brev. Paul. 5, 5, 6 cum interpr.) von Einfluß. [7]) Mehrfach werden die Deposition von Geistlichen und die Exkommunikation von Laien gleichgesetzt, vgl. N. A. XXXIV, 366 (zu Ben. Lev. 2, 122 b) nebst Quellen- und Literaturzitaten.

unde laici excommunicantur, inde presbyteri ab officio altaris submoventur [1]).

Rot. 20 'Si quis patrem — poenitere': Reg. 2, 419 'Ex conc. Rot.' [2]). Der Kanon bedroht den, der Vater oder Mutter schlägt oder schmäht, weil er ein Kapitalverbrechen begangen hat, mit öffentlicher Zwangsbuße wie bei den Todsünden. Die Meinung, daß Todsünden öffentlich zu büßen seien, auch wenn sie nur dem Priester gebeichtet sind, finden wir (abgesehen natürlich von den älteren Kanonen) nur bei Theodulf von Orléans [3]) und auch bei diesem in weniger energischer Form. Unsere Vorschrift paßt nicht recht in die Zeit nach den Reformsynoden von 813 hinein (öffentliches Verbrechen — öffentliche Buße); immerhin fällt ins Gewicht, daß sich noch im 10. Jahrhuudert Regino nicht an der Vorschrift gestoßen hat. — Der can. Rot. zitiert und kopiert eine Bibelstelle (Exod. 21, 17). Aus derselben Stelle und aus Exod. 21, 15 ist der Anfang des Kanon entlehnt. —

Die vier canones Rot. 17—20 sind durch Reginos Autorität genau so gut gedeckt wie Rot. 2. 10. 15. 16 (oben S. 624f.); auch sie sind bis auf weiteres als echte Schlüsse von Rouen zu betrachten. Damit erhöht sich die Zahl der echten canones Rot. auf acht, und bei dieser Achtzahl behält es, wie sich zeigen wird, sein Bewenden.

Die acht echten canones Rot. haben bei Regino keine Kapitelziffern; die Ziffern bei Burchard sind wertlos. Als Urheber bezeichnet sich in Rot. 17 das 'sanctum concilium'. Stilistisch zeigen die acht canones auffallend wenige gemeinsamen Züge (vgl. nur etwa in Rot. 10 und 16: 'ex auctoritate sanctorum canonum'); die Priesterterminologie ist keine einheitliche ('sacerdos in Rot. 15. 18. 19, 'presbyter' in Rot. 2. 10. 16. 19). Mit Quellenzitaten (von Bibel [4]) und Konzilien [5])) wird gedient in Rot. 16. 17. 20. Ohne Quellenangabe werden Worte, Sätze und Rechtsgedanken aus folgenden Quellen verwertet:

a) Bibel. Exod. 18, 21. 22. 25. 26 in Rot. 15; Exod. 18, 22. 26 in Rot. 16; Exod. 21, 15. 17 in Rot. 20; Levit. 23, 32. 35 in Rot. 15;

[1]) Mit dem Schlußsatz kann man etwa vergleichen Karoli II. Edictum Pistense 864 c. 20 med., MG. Capit. II, 318 Z. 33: 'Et de tali causa, unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt'. [2]) Vgl. Reg. 2, 5 § 60. — Fehlt bei Burchard und Ivo. [3]) Vgl. Hinschius a. a. O. V, 1 S. 92 N. 6. [4]) Exod. 21, 17: Rot. 20; Num. 11, 17, Matth. 3, 2. 3, Gal. 4, 14. 15: Rot. 16. [5]) Conc. Ancyr., Eliberit., Ilerd.: Rot. 17.

b) Konzilien. Ancyra 314 c. 21 in Rot. 17; Elvira, vor 316, c. 63 in Rot. 17. 18; Carthago 397 c. 7 init. in Rot. 19;

c) Römisches Recht (wahrscheinlich, nicht völlig gesichert). Brev. C. Th. 9, 8, 1 in Rot. 10; Brev. C. Th. 9, 12 in Rot. 18; Brev. Paul. 5, 31, 2 in Rot. 10.

Die Bestimmung der Abfassungszeit hängt wesentlich davon ab, welche Stellung man den Kanonen Rot. 15. 16 in der Entwicklungsgeschichte des Sendgerichts anweist. Vor ca. 870 wird man unbedingt zurückgehen müssen: ob (mit Hauck) bis auf die Zeit Ludwigs d. Fr., vor 840, steht dahin [1]). Eine genauere Prüfung dieser Frage liegt nicht im Plan vorliegender Abhandlung. Am besten scheinen mir die echten canones Rot. ungefähr in die Mitte des 9. Jahrhunderts zu passen.

2. Collectio XCVIII capitulorum, saec. X., nach 906.

Rot. 21 'Presbyter sub sigillo — (privetur?)': Coll. cit. c. 65 'Ex concilio Rotumacensi' = Conc. Mog. 813 c. 27, MG. Conc. II, 268 [2]).

Über die Kanonensammlung von 98 Kapiteln vgl. Krause, N. A. XVII, 295 ff.; Seckel, N. A. XXXIV, 334 f. Die Sammlung ist im 10. Jahrhundert, anscheinend nicht lange nach Regino, verfaßt. Die Quelle des Kapitels und damit, bei der geringen Zuverlässigkeit der Sammlung in Sachen der Inskriptionen (Seckel a. a. O. S. 335 N. 3), die Unechtheit des Kanon ist bereits von Krause a. a. O. S. 301 erkannt worden.

3. Collectio LXI capitulorum, saec. X., nach 932.

Rot. 22 'Ubi in uno episcopio — celare' (bzw. — 'statutis'): Coll. cit. c. 28 'Concilio Rodomacensi tit. 35'.

Die Kanonensammlung von 61 Kapiteln ist als 16. Stück enthalten in dem cod. Salisburgensis S. Petri a IX 32, saec. XI. ex. vel XII. in., vgl. Phillips, Der Codex Salisburgensis usw. (SA. aus Wiener SB., phil.-hist. Cl. XLIV, 1863, S. 437 ff.) S. 1. 4. 60 bis 72; Königer, Sendgerichte I, 21 (N. 1). 35. Die Sammlung ist nach 932 (Phillips a. a. O. S. 69 unten) entstanden. Unser can. Rot. 22 (ediert von Phillips a. a. O. S. 61. 65 f.) ist durch die Sammlung nicht ausreichend beglaubigt, da ihren Inskriptionen nicht zu trauen ist [3]).

---

[1]) Das Argument aus der Überschrift des cod. Beccensis ('regnante Hludoveo glorioso rege') existiert für uns nicht (oben S. 613 ff., unten S. 634 f.). [2]) Oder sollte etwa Conc. Arel. 813 c. 18 (l. c. p. 252) als Quelle in Frage kommen? Krause (a. anzuführenden O.) teilt leider nur den Textanfang mit. [3]) Vgl. unsere Stellung-

4. Burchard von Worms, 11. Jahrhundert.

Rot. 23 'In primis praedicandum — sancti': Burch. 2, 59 'Ex conc. Rot. cap. 1' = Regino 1, 205a[1]). Reginos Kapitel, vor 1, 204 richtig inskribiert, ist eine kürzende Bearbeitung von Ansegisus 1, 76 = Adm. gen. 789 c. 82 Abs. 2 (MG. Capit. I, 404. 61). Burchard hat seine falsche Inskription wohl aus Reg. 1, 202 herübergezogen; den ihm niemals genehmen Hinweis auf die Kapitularien hat er bei Reg. 1, 204 als nicht vorhanden betrachtet.

Rot. 24 'Item praedicandum est — erunt': Burch. 2, 60 'Ex eodem cap. 2' = Reg. 1, 205b[2]). Regino überarbeitet Anseg. 1, 76 = Adm. gen. c. 82 Abs. 3 (l. c. p. 404 sq. 61).

Rot. 25 'Item praedicandum est — resurgent': Burch. 2, 61 Ex eodem cap. 3' = Reg. 1, 205c[3]). Regino modelt Anseg. 1, 76 Abs. 4, dieser Adm. gen. c. 82 Abs. 4 (l. c. p. 405. 61).

Rot. 26 'Noverit caritas vestra — inficiantur': Burch. 11, 2 'Ex conc. Rot. cap. 3' = Reg. 2, 412 post in.[4]). Das Kapitel Reginos trägt die mehrdeutige Inskription 'Unde supra'; Reg. 2, 411 ist überschrieben 'Ex conc. Rotomag.' Die bischöfliche Allokution vor Verhängung der Exkommunikation, als welche sich unser Kapitel darstellt, stammt gewiß nicht aus den Akten einer Synode, sondern vermutlich aus einem Pontificale (etwa dem von Trier?), das wir nicht kennen. Burchard hat Reginos doppelsinnige Inskription irrtümlich im falschen Sinne gedeutet.

Rot. 27 'Igitur quia monita — fieri': Burch. 11, 3 'Ex eodem cap. 4' = Reg. 2, 413[5]). Bei Regino ist das Kapitel nicht inskribiert.

---

nahme zu einem can. Namnetensis der Sammlung, N. A. XXVI, 71. Königer, Arch. f. kath. KR. LXXXVII, 1907, S. 395 N. 3 tritt für die Echtheit des can. Rot. 22 ein. Nach Hinschius a. a. O. V, 1 S. 430 N. 6 gehört der canon dem Ende des neunten oder dem Anfang des zehnten Jahrhunderts an; dagegen Königer a. a. O., der den von ihm als echt betrachteten Kanon, wie das ganze Konzil von Rouen, mit Hauck der Zeit Ludwigs d. Fr. zuweist. Den (nicht leicht zu entscheidenden) Streit über die Chronologie können wir hier auf sich beruhen lassen.

[1]) Die (fünf) Abweichungen Burchards von Reginos Texte interessieren hier nicht. [2]) Bei Burch. nur eine Differenz gegenüber Reginos Text; vgl. N. 1. [3]) Das kurze Kapitel hat bei Reg. und Burch. denselben Wortlaut. [4]) Aus dem Anfang von Reg. 2, 412 hat Burch. seine Rubrik gebildet. Im Texte Burchards zehn Differenzen gegenüber Reginos Text; vgl. N. 1. Zu bemerken ist nur, daß Burchard seiner Gewohnheit gemäß (oben S. 616. 622) eines der Bibelzitate (Matth. 18, 17), hier durch Ergänzung, der Vulgata annähert. [5]) Im Texte Burchards neun Abweichungen gegenüber Reginos Text; vgl. N. 1.

Die Exkommunikationsformel nebst Exkommunikationsritus, als welche sich das Kapitel darstellt, hat Regino vermutlich derselben unbekannten Quelle entnommen, wie die vorangehende Allokution. —

Die fünf canones Rot. 23—27, die erst bei Burchard mit der Inskription 'Ex conc. Rot.' versehen und von diesem Sammler durchweg aus Regino abgeschrieben sind, müssen genau wie die 12 unechten Kanonen des Conc. q. d. Rot. (oben S. 625) dem Konzil von Rouen abgesprochen werden.

Wir sind zu Ende mit der Untersuchung der canones 'Rot.', die uns in vier Sammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts überliefert sind.

Nunmehr dissimulieren wir die Kenntnis der drei dem 10. Jahrhundert angehörigen Sammlungen und tun, als wüßten wir nichts von den acht echten Rouener Schlüssen Reginos, nichts von den zwei unechten (bzw. verdächtigen) canones Rot. der obenerwähnten zwei kleinen und abgelegenen Sammlungen. Wir tun, als wüßten wir nur von Burchard, womit alsbald die volle Hälfte der acht echten canones Rot. (Rot. 17—20)[1] und zwei falsche Kanonen (Rot. 21. 22)[2] aus unserem Gesichtskreis verschwinden. Wir nehmen die (21) canones 'Rot.' Burchards (Rot. 1—16. 23—27) vor, schreiben sie — unter Weglassung einiger Stücke (Rot. 23—27), deren nichtkonziliaren Ursprung wir sofort erkennen (Rot. 26. 27) oder die wir übersehen oder als deren Quelle wir den Ansegisus erkannt haben (Rot. 23—25) — mit allen Interpolationen Burchards, mit allen ihm eigentümlichen quellenfremden Lesarten ohne Ergänzung der bösen Lücke in Rot. 10 (oben S. 619/620 N. 3) ab, interpolieren unsererseits noch ein bißchen am Texte Burchards herum, mischen unsere Exzerptzettel, auf daß man nicht gleich an der Reihenfolge[3]) den (Burchardischen) Ursprung der Auszüge bemerke, geben schließlich dem Ganzen eine passende, nach Analogien gebildete Überschrift, und wir haben — den

III. Codex Beccensis.

1. Die Handschrift von Bec mit dem angeblichen Concilium Rot. (16 cc.) enthält in der Tat, wenn man zunächst ihren Bestand an

[1]) Zwei (Rot. 17. 18), weil sie bei Burchard als can. Arelat. bzw. Matisc. pseudepigraphiert sind (oben S. 625/626), zwei (Rot. 19, 20), weil sie bei Burchard nicht wiederkehren. [2]) Kehren ebenfalls bei Burch. nicht wieder. [3]) Wie beim Konzil von Nantes, N. A. XXVI, 40 f.



canones Rot. ins Auge faßt, nur canones Rot. Burchardici, andrerseits nicht alle can. Rot. Burchardici. Wie erklärt sich das Fehlen der vier Kanonen Reginos (Rot. 17—20), die in Burchards Sammlung nicht wiederkehren? Soll etwa der sonst in den Inskriptionen quellentreue Regino mit den Aufschriften geflunkert haben? Oder soll ihm ohne jeden Anhaltspunkt ein Irrtum bei den vier Aufschriften zur Last gelegt werden können? Soll es zwei concilia Rot. saeculi IX. geben, von denen Burchard nur das eine, gedruckte, Regino außerdem ein unbekanntes benutzte? So viele Fragen, so viele Unwahrscheinlichkeiten; und doch müßten die Verteidiger der Echtheit des Conc. Rot. eine dieser Fragen bejahen. — Der Bestand an canones Rot. im codex Becc. dürfte sich vielmehr folgendermaßen erklären. Der Urheber des cod. Becc. kannte nur Burchard, womit sich das Fehlen von Rot. 17—20 von selbst versteht (oben S. 631 N. 1); und er hat nicht einmal seinen Burchard (Rot. 23—27) ausgeschöpft[1]), was entweder auf Flüchtigkeit oder auf achtbaren Gründen (oben S. 631 Z. 11 v. u.) beruhen kann. Die echten Akten des Conc. Rot. lagen ihm nicht vor.

2. Noch weit energischer und ganz entscheidend drängt uns zu denselben Schlüssen die Textgestalt, in der die canones Rot. 1—16 im codex Beccensis erscheinen.

Vergleichen wir den edierten Text des codex[2]) mit dem Texte Burchards (= B), so ergeben sich nur folgende verschwindend wenigen und geringfügigen Verschiedenheiten[3]):

Rot. 6: 'nec non et' Q[4]) B, 'nec non' Becc.; nicht der Rede wert.

Rot. 9: 'inconsultis episcopis velari non debere' Q, 'non debere velare se inconsulto suo episcopo' B, 'non debere velari' Becc. Hier hat der Redaktor des cod. Becc. in konsequentem Denken die Fälschung Burchards weitergebildet: wer den Satz vertrat 'hoc (viduas velare) et episcopis non licet', mußte zur Unterdrückung

---

[1]) So wenig wie Jahrhunderte später Surius, der Erfinder des concilium Namnetense, seinen Regino; s. N. A. XXVI, 41 f. [2]) Natürlich nach der ed. princeps. [3]) Die Frage, ob schon eine Zwischenrezension, die sich zwischen Burchard und den cod. Becc. einschieben könnte, die paar Änderungen vorgenommen habe, führt nicht weiter. [4]) = Quelle Burchards, wie sie oben S. 617—624 nachgewiesen ist.

des andern Satzes, daß dem Priester nur ohne Einwilligung des Bischofs die Verschleierung der Witwen verboten sei, also zur Streichung der Worte 'inconsulto suo episcopo' gelangen [1]).

Rot. 10: 'acriter verberibus coerceatur et' Q, 'et' B, auch 'et' gestrichen im Becc. Nochmals beweist der Redaktor des cod. Becc., daß er seinen Text mit Verstand gelesen hat: das durch Burchards Versehen (oben S. 619/620 N. 3) sinnlos gewordene 'et' mußte ein Textrezensent, dem nur Burchard zur Verfügung stand, herausstreichen; — 'eorum' vor 'claustris' (statt 'earum') ist Schreibfehler des cod. Becc. oder Druckfehler aller Ausgaben; — 'tenuetur' (statt 'tenetur') ist Druckfehler nur der ed. princeps.

Rot. 14: 'sanguine suo' QB, 'suo sanguine' Becc.

Rot. 15: 'absque occasione' (d. h. ohne Ausflüchte, faule Entschuldigungen) QB, 'absque dilatione' Becc. Hier änderte Becc., weil ihm die Ausdrucksweise seiner Vorlage, übrigens fehlerloses Latein, nicht geläufig genug schien; — 'quin' QB, 'qui in' Schreibfehler des cod. Becc. oder Druckfehler der ed. princeps, wiederholt bei Hardouin; — 'erratibus' QB, 'reatibus' Becc. Wiederum stieß sich der Redaktor des cod. Becc. an dem zwar richtigen, aber gesuchten Latein.

Rot. 16: 'repellendus' QB, 'pellendus' Becc., wohl Schreibfehler, sei es in der Vorlage des cod. Becc. (d. h. in seiner Burchard-Handschrift), sei es im cod. Becc. selbst.

Abgesehen von den vorstehend mit Absicht vollständig vorgeführten Ausnahmen deckt sich der Text des cod. Becc. bis hinein in die kleinsten Kleinigkeiten genau mit dem Texte Burchards [2]), mit seinen Zusätzen, Streichungen, kurz mit all seinen vielen Interpolationen, wie sie oben S. 615—624 zu Rot. 1—16 teils im Textabdruck, teils in den Noten angegeben sind [3]).

---

[1]) Im umgekehrten Sinne hat die Relatio episcoporum von 829 ihre unklare Vorlage (Conc. Paris. 829) verbessert, indem sie das 'inconsulto episcopo' beibehielt und den Satz, daß auch dem Bischof die Verschleierung der Witwen verboten sei, strich. [2]) Nicht mit dem Texte Jvos; weshalb in dieser Abhandlung Jvo durchweg beiseite gelassen wird. [3]) Vom Text zweier Quellen, nämlich Benedicts und Reginos, weichen Burch. und cod. Becc. (in Rot. 9. 1) auch da ab, wo sich die Ursprünglichkeit der Quelle (Benedictus, Regino) an der Hand der Vorquelle (Relatio 829 v. 'constitutionem', 'inconsulto episcopo'; Hincmar) kontrollieren läßt.



Also kommen wir[1]) wiederum zu dem Schlusse: der Urheber des cod. Becc. hat nur Burchard gekannt; die echten Akten des Conc. Rot. lagen ihm nicht vor.

3. Es bleibt noch zu zeigen, wie die eigentümliche Überschrift im cod. Becc.: 'Synodus generalis Rodomi regnante Hludoveo glorioso rege' entstanden ist. Seit dem 10. Jahrhundert[2]) kommt es vor, daß der gewöhnlichen Aufschrift 'Ex conc. . . .' in den Kanonensammlungen der Name des Königs beigefügt wird, unter dessen Regierung die Synode gehalten sein soll. Burchard hat von dieser volleren Bezeichnung in seinen Inskriptionen reichlichen Gebrauch gemacht[3]). Hinter Burchard, seiner einzigen Quelle, wollte vermutlich der Redaktor des cod. Becc. nicht zurückbleiben, als er in lokalpatriotischem Streben (in Bec?) seine Canones von Rouen aus Burchard zusammenstellte, und so erfand er nach berühmtem Muster aus freier Phantasie sein 'regnante Hludoveo glorioso rege'[4]).

---

[1]) Wer jetzt noch die Echtheit des Conc. Rot. verteidigen wollte, müßte das oben festgestellte Verhältnis Burchards zu den oben nachgewiesenen Quellen leugnen. Für den Fall solcher Leugnung behalte ich mir vor zu zeigen, zu welchen Unwahrscheinlichkeiten es führt, wenn man z. B. annimmt, daß zuerst Rot. 3 vorlag, dann Conc. Mog. (852) den canon benutzte, endlich Burchard auf das „Original" zurückgriff; oder daß zuerst Rot. 7 vorlag, dann Benedictus (nach 847) ihn benutzte und dabei der Vorquelle (Theodulf) fremde Satzteile ausschied, endlich Burchard das „Original" wiederherstellte usw.

[2]) Vgl. Collectio 98 capitulorum c. 73 (N. A. XVII, 302).

[3]) Verzeichnis in alphabetischer Anordnung der Synoden: Ex c. apud Altheim habito . . . cui interfuit rex Conradus (bzw.: praesente Conrado rege): 1, 227. 230. 231. 2, 234. 9, 74. 11, 68; Ex c. apud Aquisgr. Ludovico Pio praesente: 8, 37; Ex c. ap. Belvacum, cui Ludovicus imperator intererat: 3, 166; Ex c. Cabillon., cui interfuit Carolus imperator: 19, 51. 59; Ex c. ap. Confluentiam, cui interfuit Henricus et Carolus reges: 3, 240. 241. 6, 49. 7, 30; Ex c. ap. Erphesfurt (habito), cui interfuit Henricus rex (bzw.: praesente Henrico rege): 11, 77. 13, 21. 27; Ex c. ap. S. Medardum praesente Carolo rege (bzw.: imperatore): 1, 228. 2, 82; Ex c. Mogunt., cui interfuit Carolus imperator et Ricolphus archiepiscopus in claustro S. Albani: 8, 3. 58; Ex c. Mogunt. in claustro S. Alb. habito praesente Ludovico imperatore: 17, 24; Ex c. Remensi praesente Ludovico imperatore: 3, 239. 8, 84; Ex c. ap. Sylvanectim praesente Ludovico rege: 3, 164; Ex c. Triburiensi . . . cui interfuit rex Arnolphus: 1, 220. 2, 206. 233. 236. 237. 4, 101. 6, 10. 47. 48. 8, 96. 9, 75. 11, 73. 15, 37. 17, 49. 19, 149, bzw. praesente Arnolpho rege: 8, 97, bzw. Ex c. Triburiis habito tempore Arnolphi regis: 1, 229; Ex c. ap. Vermeriam, cui interfuit Pipinus rex: 9, 26, bzw. Ex c. ap. Verm. temporibus Pipini regis: 9, 41.

[4]) So kühn war er dagegen nicht, auch eine Praefatio zum Conc. Rot. zu erfinden. Schon der Mangel einer Vorrede, deren echte Konzilsakten nicht zu entbehren pflegen, hätte an der Echtheit des 'Conc. Rot.' stutzig machen sollen.

Historischer, speziell chronologischer Wert darf dieser Imitation von Burchards Manier nicht beigemessen werden.

Index canonum Rotomagensium.

Zum Osnabrücker Zehntstreit.

Von

Michael Tangl.

Kirchenzehnten oder Rottzehnten?

So weit auch bisher in der Kritik und Wertung der ältesten Königsurkunden für Osnabrück sowie aller übrigen Zeugnisse, die uns für die Erkenntnis der Geschichte dieses Bistums zu Gebote stehen, die Meinungen auseinandergingen, in einem Punkte herrschte volle Eintracht, daß der lange, erbitterte Kampf mit dem Kloster Korvey sich um Besitz und Ertrag von Kirchenzehnten, und zwar in großen, geschlossenen Gebieten, drehte. In diesem Sinne hatte ich noch in meiner jüngsten Arbeit Entstehung und Verlauf des Osnabrücker Zehntstreites dargestellt[1]). Aber gerade in unmittelbarem räumlichen Anschluß an meine Ausführungen hat jetzt Philippi, bisher selbst einer der führenden Vertreter dieser herrschenden Ansicht, eine Anregung nach ganz anderer Seite hin gegeben[2]). Den Ausgangspunkt für seine Forschung bildete nicht meine Arbeit, von der er noch nichts wissen konnte, sondern die an gleicher Stelle kurz zuvor erschienene von Thimme über die „Forestis"[3]). Er rügt, daß Thimme einem

---

[1]) M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. II. Die Osnabrücker Fälschungen, Arch. f. Urkundenforschung 2, 186—326, im Zusammenhange besonders S. 218 ff. [2]) Philippi, Forst und Zehnte, Arch. f. Urkundenforschung 2, 327—334. Zur Kenntnis dieser Arbeit gelangte ich erst, als die meinige schon fertig gedruckt war, und ebenso hat Philippi erst vor dem Imprimatur in meine Korrekturabzüge Einsicht erhalten. Die Herausgeber des Archivs wollten auch der gegnerischen Ansicht die Aufnahme nicht versagen. Vgl. die Erklärung der Herausgeber a. a. O. [3]) A. a. O. 2, 101—134.

bestimmten Rechte, dem „Rodungsrecht, oder richtiger Recht des Rodungsverbotes" nicht genügend nachgegangen ist; er weist darauf hin, daß Ansiedelungen auf Rodland „zweifellos die ergiebigste Art der Forstnutzung darstellen". Unter den verschiedenen Arten des Vorgehens bei solchen Ansiedelungen hebt er besonders „die Bodennutzung gegen Entrichtung des Zehntens, meist verbunden mit persönlichen Verpflichtungen (Diensten)" hervor. Aus den allgemeinen Bezeichnungen in den Urkunden sei es aber von vornherein recht schwierig zu erkennen, ob es sich bei der Erwähnung der decimae um diese „Rottzehnten" oder um den Kirchenzehnten handelt. „Diese Verkennung des rechtlichen Grundes der Abgabe hat in vielen Fällen das Verständnis der Sachlage vollkommen abgeschnitten und damals sowohl wie heutzutage, damals in den Rechtsverhältnissen, heute in der Wissenschaft, die tollste Verwirrung angerichtet. Ein Beispiel dafür ist der Osnabrück-Korveyer Zehntenstreit." Gegen die Auffassung, daß es sich hier um strittige Kirchenzehnten handelt, „hätte schon die Tatsache bedenklich machen sollen, daß nach den Quellen, auch den in Osnabrück gefälschten, Karl d. Gr. das Bistum mit den streitigen Zehnten dotiert hatte. Diese Tatsache hätte einer besonderen Beurkundung für das eine Bistum Osnabrück nicht bedurft, wenn damit die allgemeine Überweisung der kirchlichen Zehnten, welche nach Kirchenrecht und Kapitularienbestimmungen allen Sachsen auferlegt waren, gemeint gewesen wäre, weil diese Zehnten ja allen Bistümern Sachsens ohne weiteres zustanden: es muß sich also um eine besondere Verleihung gehandelt haben." Hier muß ich doch gleich Halt machen. Auch in den in Osnabrück gefälschten Quellen ist von der ausdrücklichen Ausstattung dieses Bistums mit den Zehnten durch Karl d. Gr. die Rede? Nein! Nur in den in Osnabrück gefälschten Quellen! Das ist der gewaltige Unterschied. Dieser Beweisführung gilt nicht nur ein gut Stück meiner Arbeit, sondern ich teile sie, von Georg Hüffer und seiner Gefolgschaft abgesehen, mit allen Kritikern, die dieser Frage bisher nahegetreten waren, mit Brandi, Mühlbacher, Sickel, Simson bis zurück auf Wilmans. Unsere allgemeine, längst erkannte und oft ausgesprochene Überzeugung war gerade die, daß es eine derartige Ausstattungsurkunde Karls d. Gr., sei es nun für Osnabrück, Halberstadt, Bremen oder Verden, nie gegeben hat, daß es sich bei den angeblichen Zeugnissen, die später auftauchen, überall

um Trugwerke lokaler Fälschung handelt, und daß die Grundlage für die Ansprüche dieser sächsischen Bistümer eben keine andere war, als die, welche Philippi selbst als die für die Kirchenzehnten charakteristische bezeichnet, die allgemeinen Satzungen des Kirchenrechts und die sie einschärfende und ihre erzwingbare Vollstreckung gewährleistende Kapitulariengesetzgebung [1]). Dieser Einwand Philippis scheidet also von vornherein aus. Wohl aber müssen wir seinen weiteren Gründen nähertreten. Sie gliedern sich in zwei Gruppen: Unstimmigkeiten und Widersprüche, die sich aus der bisherigen Annahme ergeben, und bestimmte Handhaben, die ausdrücklich für eine andere als kirchenrechtliche Deutung dieser Zehnten sprechen sollen. Zu den Gründen der ersten Art rechnet er vor allem den mangelnden Korpsgeist der Bischöfe. Durch eine Synode, die der Erzbischof Willibert von Köln leitet und der Bischöfe wie die von Hildesheim, Verden, Halberstadt und Paderborn beiwohnen, die in gleicher Sache, wie man meinen sollte, nächstbeteiligt waren, wird die Klage Egilmars von Osnabrück glatt abgewiesen; zuvor schon hatte 888 Erzbischof Liutbert von Mainz, ebenfalls auf Grund eines Synodalspruchs, die Zehntrechte Korveys anerkannt. „Ist es denkbar", folgert Philippi, „daß er und die anderen auf der Versammlung anwesenden Bischöfe so rückhaltlos die Rechte der Klöster auf die Zehnten anerkannt haben würden, wenn es sich dabei um einen groben Eingriff in die unbezweifelbaren kirchlichen Rechte eines Mitbischofs gehandelt hätte? Soll man wirklich annehmen, daß die Bischöfe zwei eventuell ihren eigenen Rechten so präjudizierliche Entscheide gefällt haben können? Oder weisen diese unbestreitbaren Tatsachen nicht vielmehr darauf hin, daß die Forderungen des Osnabrücker Bischofs mit kanonischem Rechte nicht zu begründen waren, mit anderen Worten, daß es sich hier gar nicht um kirchliche Zehnten gehandelt hat." Die bestimmten Wegweiser nach der richtigen Spur sieht er in dem durch die Osnabrücker Zeug-

---

[1]) Nur in diesem Sinne spricht auch die einzige echte Osnabrücker Quelle früherer Zeit, die Querimonia Egilmari, von einer allgemeinen Bewidmung der Sächsischen Bistümer mit den Kirchenzehnten. Erst in den späteren Fälschungen ist, wie oft bewiesen, diese Nachricht zur ausdrücklichen urkundlichen Verbriefung entstellt worden. Von einer Beurkundung des Osnabrücker Zehntrechts durch Karl d. Gr. als von einer Tatsache zu sprechen, wie dies Philippi jetzt tut, ist daher wirklich ein starkes Stück.

nisse selbst überlieferten Hergang, „daß über die betreffenden Zehnten weltliche Herren, die Könige Karl und Ludwig, sowie der Graf Cobbo frei verfügen, indem sie erst die Zehnten schenken, dann wegnehmen und auf die Klöster Korvey und Herford übertragen". Dann aber greift er eine Wendung in der gefälschten Bannforst-Verleihung Karls d. Gr. heraus, die sich in den echten Verleihungs- und Bestätigungsdiplomen Ottos I. und Heinrichs II. nicht findet: vel silvam exstirpandi. Hier steckt der ausdrückliche Bezug auf das Rodungsrecht und seinen Ertrag. Allerdings stellt dabei Philippi als gründlicher Kenner der fortlaufenden Kette ausdrücklicher Zeugnisse nicht in Abrede, daß die Osnabrücker Bischöfe von Egilmar an und in noch stärkerem Maße seit Benno II. erklären, ihrer Kirche entrissene kirchliche Zehnten auf Grund kanonischen Rechts in Anspruch zu nehmen. Aber er sieht darin eine bewußte Verschiebung der ursprünglichen Streitfrage, „eine taktische Wendung", die er dadurch „erklärlich" findet, „wenn man sich vergegenwärtigt, daß das kanonische Recht einen zuverlässigeren Rechtstitel bot, als eine einmalige königliche Schenkung, die ihrer Natur nach widerrufen werden konnte, und deren Widerruf das Benehmen Bischofs Gebwin vollständig erklärt und gerechtfertigt haben würde"[1]).

Mit meiner Kritik dieser Ausführungen muß ich bei dem jüngsten Stadium dieses Zehntstreites einsetzen, seiner Wiederaufnahme durch Wibald von Korvey. Gegenüber den verwickelten Streitfragen, die sich fast an jedes Zeugnis aus früherer Zeit knüpfen, liegen hier Überlieferung und Deutung so klar, daß ich mich in meiner Arbeit bei der Erörterung dieses Ausklingens der ganzen Angelegenheit auf das Allernotwendigste beschränken zu können glaubte, indem ich S. 227 die beiden wesentlichen Ergebnisse heraushob: das Eingeständnis Korveys, daß es unter Heinrich IV. dieser Zehnten verlustig gegangen sei, und die genaue Bezeichnung des Streitobjekts. Gegenüber den neuen Zweifeln Philippis muß ich jetzt doch näher auf die Angelegenheit zurückkommen, und zwar zunächst auf die Appellation, die

---

[1]) Wie es um die Zuverlässigkeit der Legende bestellt ist, daß Bischof Gefwin von Osnabrück durch seine hitzige Teilnahme an den Vorgängen bei der Absetzung Ludwigs d. Fr. 833 die üble Wendung in der Osnabrücker Zehntfrage heraufbeschworen haben soll, das bitte ich in meiner Arbeit S. 220 f. nachzulesen.

Wibald von Korvey im Januar 1157 an Papst Hadrian IV. einlegte[1]): Ego Wiboldus dei gratia Corbeiensis abbas appello domnum papam Adrianum et provoco ad presentiam eius domnum Philippum Osenbruggensem episcopum responsurum domno papae et nobis in octava sancti Martini episcopi de decimationibus baptismalium aecclesiarum in Nortlandia: Wrederen, Meppie, Aschenthorp, Loninge, Visbike cum suis antiquis terminis, quas decimationes Corbeiensi ecclesiae iniuste aufert. Das Streitobjekt ist hier nach Art und Lage mit größter Schärfe bezeichnet: die Kirchenzehnten der Taufkirchen zu Freren, Meppen, Aschendorf, Löningen und Visbeck im Friesischen Nordland. Ein Blick auf die Landkarte sagt das weitere. Von Ettenfeld bei Fürstenau zum Dümmersee zog in genau westöstlicher Richtung die Nordgrenze des Osnabrücker Bannforstes[2]). Nur eines der strittigen Kirchspiele, Freren, liegt hart an der nordwestlichen Ecke dieses Gebietes, die anderen vier aber in Abständen von 20—60 Kilometer nördlich dieser Forstgrenze. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts drehte sich also der Streit um Zehnten, die ihrer Eigenart nach mit Rottzehnten nichts zu schaffen hatten, und das Streitgebiet lag so gut wie vollständig außerhalb der Wildbanngrenze, während von Ansprüchen auf Rottzehnten naturgemäß nur innerhalb dieser Grenze die Rede sein konnte.

Im Anschluß an diese Feststellung wollen wir zunächst der Frage nähertreten, wie sich diese letzte Phase des Zehntstreites in Anregung und Verlauf abspielte. Die Zeugnisse hierfür liegen in der Wibaldinischen Briefsammlung in fast lückenloser Reihe vor. Die nicht nur einflußreiche, sondern geradezu führende Stellung, deren sich Wibald unter Konrad III. erfreut hatte, blieb ihm auch in den ersten Jahren Friedrichs I. noch erhalten, bis Männer von stärkerer Begabung und festerem Rückgrat an seine Stelle traten. Er starb, unmittelbar nach dem Umschwung der politischen Lage, gerade rechtzeitig, um nicht Ansehen und Einfluß überleben zu müssen. Zur Zeit der Romfahrt Friedrichs I. 1154—1155 war er noch des Königs erster Ratgeber und zugleich Vertrauensmann des Papstes, der wiederholt seine Ver-

[1]) Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. 1, 587 = Philippi, Osnabrücker UB. 1, 242. [2]) Über die neuere Literatur und die durch die Forschung von Jostes jetzt wohl gesicherte Grenzfrage verweise ich auf meine Arbeit S. 270 f.

mittlung in Anspruch nahm. Sehr bezeichnend fällt das erste Zeugnis dafür, daß sich Wibald um eine Wiederaufnahme des Streites bemühte, in die Zeit bald nach der Kaiserkrönung Friedrichs (18. Juni 1155). Die Tage, in denen damals Kaiser und Papst gemeinsam in der Nähe Roms lagerten, nahm er wahr, um persönlich in seiner Sache zu wirken. Vom 11. Juli 1155 datiert das Mandat Hadrians IV., durch das er den Erzbischof Wichmann von Magdeburg mit der Untersuchung der Angelegenheit und Fällung des Urteils betraute [1]). Den Magdeburger Erzbischof hatte Wibald selbst zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorgeschlagen [2]); und auch dies war wohl erwogen. Wichmann war erst drei Jahre zuvor unter dem Hochdruck des Königs erhoben, von Rom erst nach langem und heftigem Widerstand anerkannt worden. Er war jetzt den beiden höchsten Gewalten tief verpflichtet und schuldete wohl auch Wibald für manchen Dienst während der schwierigen Verhandlungen Dank. In einer Klage, die Wibald jetzt erhob, die Kaiser und Papst begünstigten, war auf ihn als einen eifrigen und willfährigen Untersuchungsleiter zu rechnen. Um ganz sicher zu gehen, besorgte sich Wibald später noch ein ausdrückliches Empfehlungsschreiben des Kaisers [3]). Wibald hatte sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht. Seine eigene Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, die sich unmittelbar an die Romfahrt des Kaisers anschloß, war schuld, daß sich die Durchführung des Prozesses verzögerte. Nach der Rückkehr Wibalds aber beschied Wichmann beide Parteien auf den 23. Januar 1157 nach Merseburg und ließ in einem Schreiben an Wibald seine Willfährigkeit, auch in Abwesenheit des Osnabrückers vorzugehen, deutlich genug durchblicken [4]). Bischof Philipp von Osnabrück erkannte die schwere Gefahr, die seiner Kirche drohte; er war wohl auch über die Stimmung seiner Richter und der Mächtigen, die hinter ihnen standen, ausreichend unterrichtet, um zu wissen, daß eine Weigerung, der Ladung Folge zu leisten, den Verlust des Prozesses ebenso unmittelbar zur Folge haben müßte wie sein

---

[1]) Eine gute Darstellung der Teilnahme Wichmanns an dieser Angelegenheit gab jüngst W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Gesch. Blätter f. Stadt u. Land Magdeburg, 1908, S. 145—146. [2]) Brief Wichmanns, Jaffé, Bibl. 1, 576: a domno papa me sibi iudicem constitui postulavit et obtinuit. [3]) Jaffé 1, 577: Wibald an den Kaiser, er möge auf Wichmann einwirken, daß er pro vestrae iussionis reverentia causam nostram benigne suscipiat. Schreiben Friedrichs I. an Wichmann Jaffé 1, 579. [4]) Jaffé 1, 582.

Erscheinen auf dem Merseburger Tage. Er wählte daher den Ausweg, seinen guten Willen zu zeigen, pünktlich nach Merseburg aufzubrechen, aber ebenso pünktlich unterwegs zu erkranken und in Hildesheim als schwerkranker und verhandlungsunfähiger Mann kehrt zu machen. Von den bischöflichen Kollegen von Minden und Hildesheim ließ er sich urkundliche Zeugnisse ausstellen, daß ihn echte Not zur Heimkehr zwinge[1]). Zwei Osnabrücker Domherren erschienen überdies vor der Synode, erboten sich, die schwere Erkrankung ihres Herrn eidlich zu versichern, und meldeten seine Geneigtheit, sich zu anderer Zeit und an anderem Ort vor der Synode zu stellen. Und die Synode? Der Bericht Wichmanns an den Papst läßt keinen Zweifel darüber, daß die Klage des Korveyer Abtes als berechtigt und von altersher wohlbegründet angenommen wurde, und nur darüber war man noch im Zweifel, ob man gleich zur Fällung des Spruches schreiten, oder dem Osnabrücker einen neuen Termin zubilligen solle, bis Wibalds Appellation an den Papst jede weitere Verhandlung und Verschleppung abschnitt. Einer nur zeigte Korpsgeist, der Bischof Friedrich von Münster. In seinem Schreiben an Wichmann sprach er dies klipp und klar aus[2]). Perspicuum est enim, ut si forte, quod absit, unus opprimatur, ad plures tam episcopos quam archiepiscopos tantum inconveniens derivetur. In dieser Lage griff der Kaiser ein, indem er Wibald bewog, seine Appellation an den Papst zurückzuziehen, und erklärte, die Frage demnächst selbst zur Entscheidung zu bringen[3]). In welchem Sinne diese Entscheidung gefallen wäre, kann nach der ausdrücklichen Anerkennung der Korveyer Ansprüche gar nicht zweifelhaft sein. Und die Beweggründe, die ihn hierbei leiteten, sind in demselben Schreiben ebenfalls klar ausgesprochen: quam pro persona, quae ibi preest, quae diu et multum imperio servivit[4]). Wibald von Korvey starb unvermutet,

---

[1]) Ob Philipp von Osnabrück ein Unwohlsein, das ihn zufällig befiel, geschickt ausnutzte oder durch eigene Zutat Krankheitserscheinungen herbeiführte, mag dahingestellt bleiben. Gesichert scheint mir, daß die Bischöfe von Minden und Hildesheim bona fide handelten und überzeugt waren, ihre Atteste einem Schwerkranken auszustellen. [2]) Jaffé 1, 584. [3]) Jaffé 1, 597. Höchst bezeichnend für Friedrich I., dem diese Form einer Entscheidung durch päpstlichen Machtspruch nicht zusagte. [4]) Man vergleiche umgekehrt die zweite Urkunde Heinrichs IV. für Benno von Osnabrück vom 27. Januar 1079: Idem vero cum per omnem vitam suam a nobis optime meruisset, tum ea de causa dignior

ehe dieser Spruch erfolgte; und von diesem Augenblick an war die ganze, nach dem bisher aufgebotenen Apparat so gut wie spruchreife Angelegenheit wie abgeschnitten. Weder Hadrian IV. hat sich in den zwei letzten Jahren seines Pontifikats mehr um die Frage gekümmert, noch ist der Kaiser in seiner noch langen Regierungszeit je wieder auf sie zurückgekommen, noch verspürte Wichmann von Magdeburg den Ehrgeiz, seiner Überzeugung von dem besseren Rechte Korveys weiter Ausdruck zu geben, noch hat einer der folgenden Korveyer Äbte — in persönlich minder gefestigter Stellung — einen neuen Anlauf gewagt, wenigstens nicht mit erkennbarer Spur eines Erfolges. Der ganze Prozeß in allen seinen Phasen ist eben niemals als streng forensischer, sondern als politischer geführt worden, und den Ausschlag gab stets die Ausnutzung der politischen Lage und der augenblicklichen persönlichen Beziehungen. Unter diesen Zeichen hatte unter Heinrich IV. Benno von Osnabrück ebenso gesiegt, wie Wibald diesen Sieg in eine Niederlage des Bistums umgewandelt haben würde, wenn ihm nur ein paar Monate längeren Lebens gegönnt gewesen wären.

Es soll dabei nicht geleugnet werden, daß bei dem letzten Prozeß sich wenigstens Regungen von Korpsgeist innerhalb des Episkopats zeigten, allerdings noch lange nicht ausreichend, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen, während wir bei den ersten Verhandlungen zu König Arnulfs Zeit davon überhaupt nichts merken. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß Wibalds Prozeß in eine Zeit fällt, zu der der Kampf um die Zehntfrage zwischen Klöstern und Episkopat auf ganzer Linie entbrannt war [1]). Von der Annahme dieses Korpsgeistes aus auf die rechtliche Natur des Prozesses im 9. Jahrhundert zu schließen, erscheint mir ganz unzulässig. Es ging eben damals geradeso wie später. König Arnulf, der den Verhältnissen Sachsens bis dahin ganz fern gestanden hatte, war schon in den ersten Tagen seiner Regierung durch Abt Bovo von Korvey und dessen Fürsprecher ge-

---

erat audiri, quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhesit.

[1]) Das hatte ich schon S. 240—241 meiner Arbeit ausgeführt unter Zurückweisung der Vermutungen Gundlachs, der schon für den Streit im 11. Jahrhundert den Korpsgeist als ausschlaggebenden Faktor angesehen hatte. Ich verweise auch hier nochmals auf das im Druck schon weit vorgeschrittene und demnächst in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz erscheinende Buch von Georg Schreiber über Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert.

wonnen worden und hatte dessen Ansprüche in einer seiner frühesten Urkunden auf ganzer Linie anerkannt[1]). Das bestimmte von vornherein seine Haltung in dem Prozeß. Gefördert wird das Verständnis für alles weitere noch durch den Bericht der Querimonia Egilmari. Der Korveyer Abt war dem Bischof Egilmar von Osnabrück auch in der Erhebung der formellen Klage zuvorgekommen, die auf Bruch königlicher Privilegien und damit auf infidelitas regis lautete[2]). Und welchen taktischen Vorteil die Stellung des Klägers bietet, je schneidiger er seine Klage vertritt und je unvollkommener es mit der Rechtspflege bestellt ist, das ist eine für Vergangenheit und Gegenwart bekannte Erfahrungstatsache.

Um Kirchenzehnten drehte sich der Streit im 12. Jahrhundert; die dem Bistum Osnabrück neu zugesprochenen Zehnten zu zahlen, sicut ius canonicum exigit, so schärft das Original-Mandat Heinrichs IV. ein[3]); über Entziehung der Zehnten contra ius canonicum et fas ecclesiasticum klagt um das Jahr 890 die Querimonia Egilmari. Und diese in drei großen Prozessen, die sich auf mehr als zweieinhalb Jahrhunderte verteilen, festgehaltene und fortlebende Anschauung über die Art des Streitobjekts soll erst durch eine „taktische Wendung" hervorgerufen sein, die Bischof Egilmar von Osnabrück und seine Nachfolger vornahmen, weil ihnen „das kanonische Recht einen zuverlässigeren Rechtstitel bot"[4])? Noch auffälliger aber ist, daß der Gegner diese „taktische Wendung" mitmachte und bei der Synode und dem Papst Widerklage erhob[5]), statt einfach die Zuständigkeit geistlicher Gerichte anzufechten, welche die Rottzehnten, wenn es sich um solche handelte, gar nichts angingen.

Auf Bruch königlicher Verleihungen lautet diese Widerklage Korveys[6]); und entscheidend wird daher wohl sein, was in diesen königlichen Diplomen stand. Auch dies ist längst bekannt und erörtert[7].

---

[1]) Mühlbacher 1768 (1720) vom 11. Dezember 887. [2]) Alles Nähere mit den Belegen in meiner Arbeit S. 293 f. [3]) Philippi, Osnabrücker UB. 1, 172 mit Lichtdruck-Faksimile. [4]) Die Zuverlässigkeit dieses Rechtstitels zu rühmen, hatte Osnabrück bei den Prozessen unter Arnulf und Friedrich I. wenig Grund. [5]) Papst Stephan V. an Bischof Egilmar von Osnabrück: sed et illorum (Korveys und Herfords) non minor erat lamentatio de te. Philippi, Osnabrücker UB. 1, 57. [6]) Ebenda 1, 55: de infidelitate regis accusaverunt, asserentes me hoc velle destruere, quod priores augusti vel reges sanxerunt. [7]) Vgl. die Zusammenfassung in meiner Arbeit S. 222—223. Ich verweise auch hier noch-

Es war die durch 30 Jahre fortgesetzte Inkorporierung wichtiger Missions- und Taufkirchen im friesischen Nordland und hier wieder am bedeutsamsten die Schenkung von Meppen (834) und Visbeck (855) an Korvey. Hier also handelt es sich schon um die gleiche Frage und dieselben Gebiete, über die noch 1157 gestritten wurde. Wenn wir die Querimonia Egilmari gar nicht besäßen, könnten wir doch aus diesen viel älteren Zeugnissen aus gegnerischem Lager keinen andern Schluß auf das Streitobjekt ziehen als aus ihr; die Annahme ist daher ganz unhaltbar, daß die Klageschrift Egilmars die richtige Spur verwische und auf einen Irrweg leite.

Diese großen Inkorporierungen wurden auch die Grundlage für die Ausgestaltung der großen Grundherrschaft Korveys im friesischen Nordland. Diese Frage ist durch Martiny einer sehr verdienstlichen Sonderuntersuchung unterzogen werden[1]). Wir lernen aus ihr unter anderm auch die führende Bedeutung Visbecks kennen[2]) und verstehen, daß Ludwig d. Fr. dieser früh und reich begüterten Missionszelle schon 819 Immunität verlieh. Entscheidend aber ist, daß sich dieser Besitz fast ausschließlich nur nördlich des Dümmer-Sees ausdehnte. „In dem südlichen, bergigen Teil der Osnabrücker Diözese nennen die Heberegister des 11., 12. und 14. Jahrhunderts nur einen größeren Klosterbesitz, das Salland in Meesdorf im Graingau[3])." Es lag dies im südöstlichen Winkel des Osnabrücker Bannforstes, so wie sich der Korveyer Besitz in Freren mit der Nordwestgrenze dieses Banngebietes berührte. Im großen und ganzen aber fielen Korveys Pastoration, Zehntgebiet und Grundherrschaft und Osnabrücks Bannforst so gut wie vollständig auseinander, und innerhalb dieses Bann-

---

mals auf die Bestätigungsurkunde Heinrichs II. DH. II. 12: Insuper etiam decimas vel decimales ecclesias in quibuscunque episcopiis ita teneant atque disponant, sicut ab anticessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus tenere per praecepta visi sunt atque disponere. In nicht mißzuverstehender Weise erfahren wir aus ihr, daß diese Zehnten Kirchenzehnten, nicht Rottzehnten waren, und daß die Rechtsgrundlage zu ihrer Erhebung durch die Zuwendung von Taufkirchen und durch die Ausübung der mit diesen verbundenen Pastoration gegeben war.

[1]) Rudolf Martiny, Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diözese Osnabrück. Marburger Dissertation 1895 = Mitteil. d. histor. Vereins zu Osnabrück, 20, 262—336. [2]) A. a. O. S. 293: „Den größten Besitz hat es in Visbeck, nämlich 240 Morgen Salland und 19 abgabenpflichtige Bauernhöfe." [3]) Martiny a. a. O. 277.

forstes gab es daher überhaupt keine Reibungsflächen, oder doch nur so verschwindend geringe, daß um ihretwillen eine Kette auf Jahrhunderte sich verteilender Reichsprozesse nicht zu verstehen wäre.

Um den positiven Beweisgrund Philippis zu prüfen, müssen wir uns nochmals den Verleihungs- und Bestätigungsurkunden des Osnabrücker Bannforsts zuwenden, den echten von Otto I. bis Heinrich IV. und der Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. Mon. Germ. Dipl. Karol. No. 273. Hier hat mich schon vor Jahren eine Frage viel beschäftigt. Größere Fälschungsgruppen pflegen sonst in allen Einzelurkunden einen geschlossenen Angriff auf ein bestimmtes Ziel darzustellen. Bei Osnabrück ist dies bei acht von den zehn gefälschten Königsurkunden — von Ludwig d. Fr. bis Otto I. — der Fall; sie alle steuern, eine an die andre anknüpfend, einheitlich auf die Zehntfrage los. Aber gerade auf die beiden ältesten Stücke, die angeblichen Karl-Diplome, trifft dies nicht zu. Das eine von ihnen enthält eine Immunität in einer für Karolingerzeit formell und sachlich unmöglichen Fassung, die andere die Verleihung des Bannforstes. Sollte hier doch eine Ideenverbindung vom Bannforst zum Zehntstreit bestanden und Philippi mit seiner neuesten Deutung uns erst den Schlüssel zu richtigem Verständnis gereicht haben? Aber Philippi selbst erneuert auch jetzt noch die entscheidenden Einwendungen gegen eine solche Annahme; und mit Recht. Die Bannforst-Fälschung hat im Zehntstreit vor Heinrich IV. nicht die mindeste Rolle gespielt. In den Urkunden Heinrichs IV. fehlt jede Beziehung auf sie, und in der ersten dieser Urkunden, einer Empfängerausfertigung, deren Abfassung Bischof Benno II. ganz in seiner Hand hatte und in die er mit größter Umsicht und Sachkenntnis alle Kraftsätze aus den meisten der von ihm selbst hergestellten Fälschungen verarbeitete, hat er aus dieser und der ersten Karl-Urkunde, die doch auch Kinder seines Geistes waren, nicht ein Wort übernommen[2]. Philippis eigene Annahme ist es ja, daß Benno noch mehr als seine Vorgänger von der Spur der Rottzehnten ablenken und nur um Kirchenzehnten kämpfen wollte. Es bleibt also nur der Ausweg, daß er neben dem einen großen Hauptziel bei seinen Fälschungen noch Sonderzwecke verfolgte; und einen dieser Sonderzwecke,

[1] Vgl. für das einzelne meine Arbeit S. 267 ff. [2] Vgl. die Zergliederung dieses Diploms S. 235 ff. meiner Arbeit und die nähere Erläuterung bei der Kritik der Einzelfälschungen.

die Herausarbeitung der Gründungsgeschichte seines Bistums, habe ich deutlich nachweisen können. Dazu kommt, daß gerade der zweite Teil der Bannforst-Fälschung, die schöne Geschichte von der Betrauung des jeweiligen Osnabrücker Bischofs mit der Führung einer möglichen Werbefahrt nach Konstantinopel und der Pflege griechischer und lateinischer Schulen in Osnabrück, mit der Zehntfrage, welcher Art diese nun gewesen sein mochte, sicher nicht das mindeste zu schaffen hatte. Daß ferner Benno an der Bannforstfrage großes Interesse hatte, geht daraus hervor, daß er die für ihn so günstige Entscheidung im Zehntstreit und die Untergrabung der Machtstellung Korveys im Nordland, die sie notwendig zur Folge hatte, dazu nützte, um sein Wildbanngebiet im Weg privatrechtlicher Verhandlung in das Land nördlich vom Dümmersee auszudehnen [1]). Damit war aber zugleich das einigende Band zwischen den beiden an sich verschiedenartigen Interessenkreisen hergestellt.

Doch ich muß auch auf Einzelnes eingehen. Über die Frage, was den beiden Karl-Fälschungen für Osnabrück an echtem Kern zugrunde liegt, hat sich unsere Erkenntnis in den letzten Jahren doch sehr gefestigt. Manche Ergebnisse sind überhaupt vollständig gesichert, und auch über sie hinaus ist der Kreis für die Abwägung von Möglichkeiten ein recht enger geworden, viel enger, als Philippi einsehen und zugeben will. An der wichtigen Feststellung, daß Osnabrück überhaupt nur eine echte Urkunde Karls d. Gr. besessen hat, hat Philippi selbst erfolgreich mitgearbeitet [2]). Diese echte Vorlage datierte vom 19. Dezember 803 und war eine Schenkungsurkunde. Dafür sprechen mit Sicherheit die durch den Vergleich mit rund 30 Diplomen Karls d. Gr. zu belegende typische Einleitung für Schenkungen und das Schlagwort donamus, das in der ersten Fälschung noch stehen geblieben ist. Dadurch ist nicht nur der Phantastik einer Gründungs- und Zirkumskriptionsurkunde aller Boden entzogen, sondern wir gelangen doch auch in der Wertung der angeblichen Bannforstverleihung durch Karl d. Gr. zu recht bestimmten Schlüssen. Den Rechtsinhalt der echten Karl-Urkunde kann sie so nicht gebildet haben. Aus formellen Gründen nicht; denn sie stellt sich nicht als Vorläuferin der späteren

---

[1]) Nachweis S. 270—271 meiner Arbeit. In der betreffenden Privaturkunde ist bezeichnenderweise die Karl-Fälschung benutzt. [2]) Vgl. S. 260—264 meiner Arbeit.

echten Urkunden Ottos I. und Heinrichs II. dar, sondern als Ableitung aus ihnen, und zwar gerade aus der jüngeren Bestätigung durch Heinrich II.[1]); aus sachlichen Gründen nicht; denn sie stellt — darüber sind wir jetzt doch durch Thimmes verdienstvolle Untersuchung zuverlässig unterrichtet — den jüngeren, erst seit Ottonenzeit aufkommenden Typus der Verleihung von Wildbann dar und bietet für ihn selbst aus Ottonenzeit eines der frühesten bekannten Beispiele, weicht aber vom karolingischen Typus, der Verleihung der forestis als Besitz, aber in viel bescheideneren Grenzen, als sie die späteren Wildbanngebiete aufweisen, entscheidend ab. Aber nun der sachliche Zusatz vel silvam exstirpandi, der nur in der Karl-Urkunde, nicht in den Diplomen aus Ottonen- und Salierzeit steht! Ich hatte mich S. 268 begnügt, ihn als sachliche Erweiterung festzustellen; Philippi sieht in ihm gerade den ursprünglichen Bestand, und zwar im Rahmen der Bannforstverleihung, und baut auf ihn seine Rottzehnten-Theorie. Thimme hat die Frage dieses Rodungsrechtes recht kurz, vielleicht zu kurz, berührt, aber er ist an ihr doch nicht achtlos vorübergegangen und hat vor allem die für alle folgende Untersuchung maßgebende Scheidung der Begriffe festgestellt. Das Recht der Holznutzung und Rodung wird in Forestis-Verleihungen früherer Zeit mehrfach erwähnt. Aber auch wenn seiner nicht ausdrücklich gedacht ist, war es in der Verleihung an sich inbegriffen; denn bei diesen älteren Forsturkunden handelt es sich stets um Übertragung von Besitz, in zunächst meist noch bescheidenen Grenzen, aber zu vollem Eigen. Thimme hat mit Recht hervorgehoben, daß in diesen karolingischen Forsten von den Besitzern nicht nur das Recht der Jagd und Fischerei geübt, sondern auch eifrig Kulturarbeit getrieben worden ist[2]). Anders wird die Sache von dem Augenblick an, da seit Ottonenzeit die Eigenart dieser Urkunden sich ändert. Jetzt tritt die Jagd als unter Königsbann gestelltes Recht in den Vordergrund, und die Wildbanngebiete dehnen sich jetzt zum Teil weit über den engeren Kreis eigenen Besitzes hinaus, außerhalb dessen den Banninhabern ein Recht auf Rodung und Bodennutzung — wenigstens zunächst — nicht zustand[3]). Sehr bezeichnend verschwindet von da ab die Rodungsklausel aus den Wildbann-

[1]) Alles Nähere in meiner Arbeit S. 267 ff. [2]) A. a. O. S. 124, 139.
[3]) Thimme a. a. O. S. 139.

verleihungen, und wo sie ausnahmsweise sich findet, handelt es sich um Wildbann auf eigenem Grund und Boden [1]. Diese Erwägung läßt die Worte vel silvam exstirpandi in der Karl-Urkunde für Osnabrück als einen Zusatz erkennen, den der Fälscher dem von Otto I. erstmalig verliehenen und von Heinrich II. bestätigten Wildbann eigenmächtig und sinnstörend eingefügt hat [2].

Ich darf damit schließen. Die Anregung, die Philippi durch den Hinweis auf die Rottzehnten gegeben hat, in allen Ehren! Ich halte sie für sehr verdienstlich und weiterer Beachtung und Untersuchung in hohem Maße wert. Mit ihrer Nutzanwendung aber auf die Erklärung des Osnabrücker Zehntstreits war er fehl am Ort.

---

[1] So in DH. II. 235 für Toul: in ius propriae possessionis aeternaliter habendam ... concessimus, ut nulla deinceps .... persona ... potestatem habeat in ea foreste stirpandi aut venandi seu aliquid operis exercendi.

[2] Die Anregung hierzu mag ihm möglicherweise der Handel gegeben haben, den Benno I. von Osnabrück, des Fälschers Amtsvorgänger, wegen der Holznutzung des Forstes Dissen auszufechten hatte. Vgl. Vita Bennonis II. c. 14, ed. Breßlau, SS. rr. Germ. S. 16—17. Sind doch auch die Malmannen und Mundmannen in die erste Karl-Fälschung aus Anlaß eines Streites gekommen, den Bischof Alberich 1051 mit dem Grafen Bernhard über den Gerichtsstand dieser freien, aber zinspflichtigen Kirchleute vor Kaiser Heinrich III. führte. Auch hier ist eine Streitsache, die zur Zeit der Fälschung der jüngsten Vergangenheit angehörte, aufgegriffen und verwertet. Vgl. S. 267 meiner Arbeit.

Nachtrag

zu S. 414, N. 5.

Die Namensform 'Aodulfus' in der ältesten karolingischen Genealogie muß nach einer gefälligen Mitteilung des Herrn Prof. Levison im Hinblick auf die eigene Angabe Pippins II. in der unzweifelhaft echten Urkunde von 685 (Pertz, Dipl. I, p. 92): 'domnus et avus noster Arnulphus' als Korruptel angesehen werden, und Paulus trifft also kein Vorwurf.

Bruno Krusch.



